Intelligenz-Blatt
des Main-Kreises.

Dienstag Nro. 1. Baireuth, den 2. Januar 1816.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 28. December 1815.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterzeichnete Stelle hat bemerken müssen, daß mehrere Königl. Staatsdiener, ohne Urlaub nachgesucht und erhalten zu haben, sich eigenmächtig von ihren Amtssitzen entfernen, und muß daher vermuthen, daß die Bestimmungen der Königl. allerhöchsten Verordnung vom 13. März 1813, welche unter dem 25sten desselben Monats ausgeschrieben wurde, in Vergessenheit gerathen sind.

Da jedoch Seine Königliche Majestät allergnädigst zu befehlen geruhet haben, daß diese allerhöchste Verordnung genau befolgt, und darüber, daß es geschehe, mit Strenge gewacht werde; so wird dieselbe, damit sich jeder gegen die Folgen des in derselben gegebenen Präjudizes sichern können, hierdurch wiederholt und ernstgemessenst in Erinnerung gebracht.

Königliches General-Commissariat des Mainkreises.

Freiherr von Welden.

An sämmtliche Königl. Policei-Behörden des Mainkreises incl. der Herrschafts-Gerichte und der Justiz-Canzlei zu Thurnau.

Die eigenmächtige Entfernung der Staats-Beamten von ihren Amtssitzen betreffend.

Grunwald.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Königl. Stadt- und Landgerichte des Mainkreises werden hiermit aufgefordert, die bei denselben — nach bereits erfolgter Einsendung des Personal-Standes vorgefallenen Veränderungen nach dem mitgetheilten Formulare des Activitäts-Etats, binnen 8 Tagen bei Vermeidung eines Strafbothens anzuzeigen. Bamberg, den 27. December 1815.

Königl. Appellations-Gericht des Mainkreises.

Freiherr von Seckendorf.

Klick

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Königl. Stadt- und Landgerichte des Mainkreises werden hiermit aufmerksam gemacht, daß ausser den Tabellen in Strafsachen und den Qualifikations-Tabellen über das bei den gedachten Gerichten angestellte Personal noch

a) die halbjährigen Tabellen über die mit auswärtigen Behörden geführten Correspondenzen, und

b) die ganzjährige Qualifikations-Tabellen über die Rechtsanwälte

mit Anfange des nächsten Monats Januar einzusenden sind, und unfehlbar bis zum 8ten gedachten Monats hier erwartet werden.

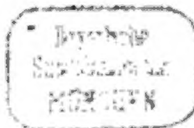
Gedachte Untergerichte haben bei Anfertigung dieser Tabelle sorgfältig die Erinnerungen zu beachten, welche bereits gegen die vorigen dergleichen Tabellen gemacht worden sind. Bamberg, den 22. December 1815.

Königliches Appellations-Gericht des Mainkreises.

Freiherr v. Seckendorf.

Wohlpart.

An dem am 20. December curr. aufgenommenen Ehevertrage des hiesigen Strumpfwirkermeisters Johann Schildbach mit der hiesig verwittibten Anto-



nette Jacobine Breßlein ist die hierortige eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen worden.

Dies wird in Gemäsheit gesetzlicher Bestimmung hiermit bekannt gemacht. Baireuth, am 22. December 1815.

Königlich Baierisches Stadtgericht.
Schweizer.

Montags den 8 Januar 1816 werden zu Burgkundstadt im Sternwirthshaus: 1) die Kirche, 2) eine Uhr, 3) zwei kleine Glocken, 4) die Orgel, 5) vier Altäre, 6) zwei Beichtstühle, 7) mehrere Kirchenstühle öffentlich verkauft. Culmbach, den 20. December 1815.

Königl. allgemeine Districts-Stiftungs-Administration.
Killian.

Am 4. Januar k. J. früh um 9 Uhr wird in dem Müllerischen Gasthause zu Himmelkron eine Quantität Waizen von 45 Scheffel 4 Metzen welche sich auf dem Amts-Speicher zu Himmelkron befinden, öffentlich versteigert, und Kaufsliebhaber dazu hiemit eingeladen. Der Zuschlag geschieht unter Vorbehalt höherer Genehmigung. Markschorgast, den 23. December 1815.

Königliches Rent-Amt Gefrees.
Ritter.

Durch den in der Veit Kleinleinischen Debitsache von Zedersitz gestern erlassenen Präclusivbescheid sind alle diejenigen, welche sich in dem auf gestern anberaumten Liquidations-Termin nicht gemeldet haben, von der gegenwärtigen Masse, welche nach einer Uebereinkunft der erschienenen Creditoren distribuirt wird, ausgeschlossen worden, welches hiermit bekannt gemacht wird. Hollfeld, am 19. December 1815.

Königliches Landgericht.
Heger.

Freitags den 5. Januar 1816 Vormittags 10 Uhr wird nach vorliegenden hohem Befehle Königl. Finanz-Administration in dem hiesigen Rentamts-Locale eine Quantität Gerste, 1815r Frucht von guter Beschaffenheit öffentlich an den Meistbietenden verkauft. Baireuth, den 28. December 1815.

Königliches Rentamt.
v. Geiger.

Auf den eigenen Antrag des Conrad Adam Schmidt von der Goldmühle soll zur Tilgung einiger dringenden Schulden ein demselben gehöriges burgerlehenbares Grundstück im Binnich, welches 1½ Jauchert Wiese und ¼ Jauchert Feld hält, und worauf 250 fl. Steuer-Capital haftet, an den Meistbiethenden öffentlich und gerichtlich verkauft werden. Die Kaufelustigen werden eingeladen, am 2. Februar 1816 Vormittags 9 Uhr sich im hiesigen Landgerichte einzufinden, ihre Anbothe zu Protocoll zu geben, und den Zuschlag zu gewärtigen. Berneck, den 19. December 1815.

Königl. Baierisches Landgericht Gefrees.
Lentz.

Vom Königl. Baier. Landgerichte Lauenstein
Wird das zur Concursmasse der verwittibten Wirthin Maria Köhlerin zu Lauenstein, gehörige Grundvermögen, bestehend 1) in einem mit Gast-Brau-Schenk- und Backgerechtigkeit versehenen Hause, nebst Scheune, Stallung, Keller und Hofraith dann eingehörigen Grundstücken, als den Kohlacker, dem Acker vorm Geheeg nebst Wieslein, dem Acker am Hain nebst Gut, und der Wiese am Gräfenthaler Steig, 2) einem Oertlein Wiesenrangen beim Hause, 3) dem Rottsfeld und Gebüsch auf dem Geyersneste, 4) der halben Wiese bei der Seigerhütte im Ludwigstädter Flure, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, Strichtermin auf den 12. Januar 1816 Vormittags 9 Uhr bestimmt, und die Kaufsliebhaber eingeladen, an diesem Tage dahier zu erscheinen, wo sodann bei annehmbaren Aufgebothen an die besitz- und zahlungsfähigen Meistbietenden der Hinschlag erfolgen wird. Ludwigstadt am 15. Dec. 1815.

Bayl.

Auf den Grund der Königl. Baier. Gerichtsordnung Cap. 19. §. 15. Nro. 3. wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unterm heutigen das Präclusions- und Prioritäts-Erkenntniß in der Wittib Köhlerischen Gantsache zu Lauenstein an der Gerichtstafel dahier affigirt worden. Ludwigstadt am 15. December 1816.

Königl. Baier. Landgericht Lauenstein.
Bayl.

Die Rentamtslehenbare untere Mühle der Lorenz Grassers Wittwe zu Wiesengiech mit Wohnhaus, 2 Mahlgängen, nebst Stämpf und Schneidgange, ½ Tagwerk Lohtheilfeld, ¼ Tagwerk Baumgarten, und die Hälfte von ¼ Tagwerk Felds Wechselacker genannt, wird, da durch das gelegte Meistgeboth zu 7000 fl. der bisher bekannte Schuldenstand noch nicht gedeckt erscheint, auf Antrag der Grassers Wittwe der wiederholten öffentlichen Versteigerung zum Verkaufe ausgesetzt, und Strichstagsfahrt hiezu auf Montag den 29. Januar 1816 Vormittags bei unterzeichneten Landgerichte dahier anberaumt, wobei die Kaufsliebhaber sich einzufinden, und sogleich den unbedingten Hinschlag zu gewärtigen haben. Scheßlitz, den 24. December 1815.

Königliches Landgericht
Graf Lerchenfeld.

Das im hiesigen Markt gelegene bürgerliche Wohnhaus Nro. 165 nebst Gemeindtheilen und Waldrecht, welches pro 500 fl. rheinl. gewürdiget, und ein Tagwerk Feld in der dürren Loh so für 130 fl. d. v. taxirt worden ist, soll auf Anruffen der Gläubiger öffentlich verkauft werden. Hiezu ist Steigerungstermin auf den 6. Februar l. J. Vormittags 9 Uhr anberaumt worden, worinnen sich Kaufsliebhaber einzufinden ihre Gebote zu legen, und des Zuschlags um das Meistgebot zu gewärtigen haben. Rehau, am 15. December 1815.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Das von dem Relicten des verlebten Schuhmacher-Meisters Georg Schmidt zu Drossenfeld zuhörige dem Königlichen Rent-Amt Culmbach zu Lehen gehende bebaute ¼ Gütlein zu Ebersbach, mit allen Ein- und Zugehörungen, welches für 509 fl. rheinl. gewürdigt worden, wird, nach dem gemachten freiwilligen Antrag der Wittwe Schmidt und deren Kinder öffentlichen Verkauf ausgestellt. Bietungs-Termin hiezu ist auf Montag den 22. Januar 1816 anberaumt worden, an welchem Kaufslustige früh um 9 Uhr auf dem Königlichen Landgericht dahier erscheinen ihre Kaufsgebote anzeigen, und gewärtigen können, daß dem Meistbietenden dieses ¼ Gut mit Zugehör, jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung der Interessenten, sofort zugeschlagen und auf späterhin einkommende Mehr-Gebote nicht mehr geachtet werden. Culmbach, den 15. December 1815.

Königliches Landgericht.
In Abwesenheit des Königlichen Landrichters
Billing, Civil-Adjunct.

Aus Auftrag des Königlichen Landgerichts zu Baireuth wird in Kraft der Hilfsvollstreckung das von dem Bauer Mathäus Schiller auf der Aeusernleithen besitzende anhero-Gerichts- und Lehenbare Söldengut mit allen dessen Pertinentien und Oneribus, wovon das hierüber aufgenommene und jedem Kauflustigen zur Einsicht vorgelegt werdende gerichtliche Taxations-Protocoll die nähere Beschreibung enthält, andurch dem öffentlichen Verkauf ausgestellt. Kauflustige, welche dieses Schillerische Gut zu erkaufen gedenken, auch solches nach ihrer Qualität zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, haben sich auf den 18. Januari 1816 anberaumten Termin bei unterzeichneter Gerichts-Stelle einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll zu geben, und hat der Meistbietende sofort den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Plankenfels, den 12. December 1815.

Königlich Baierisch Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonial Gericht.
Hopff.

Vom unterfertigten Königlichen Landgerichte wurde der Verkauf des dem Peter Popp zu Weidnitz zugehörigen und der Pfarrei Burgkundstadt lehenbaren Wohnhauses sammt Gemeindetheilen und Holzrechte beschlossen. Es wird daher zur öffentlichen Versteigerung desselben ein Termin auf Dienstag den 30. Januar 1816 anberaumt, an welchem Tage die allenfallsigen Kaufsliebhaber im Geschäftszimmer des Königlichen Landgerichts dahier früh Morgens 10 Uhr erscheinen, die Kaufsbedingnisse vernehmen, und ihre Aufgebothe zu Protokoll legen können. Weismain, am 16. December 1815.

Königliches Landgericht.
Leo.

Künftigen 8. Januar werden 37½ Scheck theils Winter- theils Sommer-Stroh licitirt. Act. Auerbach, am 23. December 1815.

Beim Königlichen Rentamte allda
von Paur, Rentbeamter.

Wöchentliche Anzeige der Preise
von dem zum Verkauf hieher eingebrachten Getraide.
Vom 25. bis 30. Dec. 1815.

Der Schäffel	Waizen		Korn		Gerste		Haber	
Preise	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
höchste . . .	18	22½	14	15	9	—	5	37½
mittlere . . .	17	37½	14	—	8	36	5	15
niedrigste . .	17	15	13	30	8	15	4	54

Baireuth, den 31. December 1815.
Königliches Polizei-Commissariat.
v. Lutzenberger.

N a c h w e i s u n g
über das auf den Markt gebrachte Getraide mit Bemerkung der Preise.

Getraidt Arten.	Kamen auf den Markt.		Preise						
			von			bis			
	Schäffel.	Mezzen.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	
			pro Metzen.						
Waiz . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	war keiner auf d. Markt.
Korn . . .	1	3	2	7	2	2	15	—	
Gerste . . .	1	2	1	26	1	1	30	—	
Haber . . .	4	—	—	52	2	1	—	—	

Extrahirt Hof, den 28. December 1815.
Königlich Baierisches Policei Commissariat.
v. Rüdiger.

Nicht Amtliche Artikel.

Ich habe höchsten Orts nachgesucht, mein Gut zu Köditz auf 3 Viertelshöfe zu zerschlagen. Um nun die Käufer in den Stand zu setzen, sogleich mit dem Frühjahr in den Besitz zu treten, und die nöthigen Vorkehrungen zu treffen; so biete ich die 3 einzelnen Viertelhöfe unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung der bereits geprüften Zertheilung, so wie auch das Langheinrichische Gütlein, allen Kauflustigen hiemit an und lade sie ein, sich von den Bestandtheilen zu überzeugen und mir ihre Gebote am 29. Januar 1816 in dem Schloßgebäude zu Köditz bekannt zu machen. Zur vorläufigen Notiz folgt die Beschreibung der 3 Viertelshöfe und des Langheinrichischen Guts: Der erste Viertelshof bestehet ausser den Gebäuden in 7½ Jauchert 32 Quadratruthen Wiesen, 12 Jauchert 37 Quadratruthen Felder, 11¼ Jauchert Waldung. Der 2te Viertelshof bestehet ausser den Gebäuden in 7¼ Jauchert 3 Quadratruthen Wiesen, 13 Jauchert 46 Quadratruthen Felder, 11½ Jauchert 13 Quadratruthen Waldung. Der 3te Viertelshof ist ungezimmert und bestehet aus 7¾ Jauchert 31 Quadratruthen Wiesen, 16¼ Jauchert 25 Quadratruthen Felder, 11¼ Jauchert 6 Quadratruthen Waldung. Das sogenannte Langheinrichische Gütlein bestehet aus einer Baustätte und neu erbauten Scheune, dann 2¼ Jauchert 41 Quadratruthen Wiesen, 9½ Jauchert 10 Quadratruthen Felder, 3½ Jauchert 36 Quadratruthen Waldung. Kauflustige können die Taxe und die Abgaben entweder bei mir selbst oder bei dem Verwalter Daßdorff in Hof ersehen. Sachsenvorwerk, den 23. December 1815.

Wilhelm v. Biedenfeld.

Nr. 14. vor dem Fridrichsthor stehen zwei Pferde zum Verkauf, welche zum Einspannen und Reiten gut zu gebrauchen sind.

Durch gegenwärtige Ankündigung wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zu Kemnath im Mainkreise den 15. 16. 17. Januar 1816 und folgende Tage die Hinterlassenschaft des daselbst verstorbenen Königlichen Landrichters Herrn Michael Wutz bestehend in Tischen, Sesseln, Canapees, Kästen, Bücherschränken, Commoden, Silber, Uhren, Betten und Bettstätten, Spiegeln, Gläsern, Porcellain, Fayance, Tisch- und Bettwäsche, Jagdflinten und Kugelstutzen, einer bedeutenden mit den neuesten Werken und Journalen versehenen Bibliothek, Pferd-Geschirren, Schlittengeläuten, Schlitten, Wägen, 2 Pferden, Stall- und Ackergeräthe, Heu, Stroh, u. s. f. versteigert, und an die Meistbiethenden aber nur gegen gleich baare Bezahlung überlassen werden wird. Kaufsliebhaber sind zu dieser Versteigerung hiemit eingeladen. Kemnath im Mainkreis am 23. December 1815.

Die Hinterlassenen.

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreises.

Donnerstag Nro. 2. Baireuth, den 4. Januar 1816.

Amtliche Artikel.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Königl. Stadt- und Landgerichte des Mainkreises werden hiermit aufgefordert, die bei denselben — nach bereits erfolgter Einsendung des Personal-Standes vorgefallenen Veränderungen nach dem mitgetheilten Formulare des Activitäts-Etats, binnen 8 Tagen bei Vermeidung eines Strafbothens anzuzeigen. Bamberg, den 27. December 1815.

Königl. Appellations-Gericht des Mainkreises.

Freiherr von Seckendorf.

Klick

Baireuth, den 14. December 1815.

Von dem Königlich Baierischen Stadtgericht zu Baireuth

ist zur Verpachtung folgender Immobilien des abwesenden Bäckergesellen Ulrich Elias Küfner, nämlich: 1) des halben Antheils an der breiten Weiherwiese nebst den dazu gehörigen zwei kleinen Stückchen Feld, 2) des halben Antheils an dem sogenannten Zweiherweiher, gleichfalls eine Wiese, 3) der Hälfte des Fischwassers in der untern Au, zwischen hier und Heinersreuth gelegen, Termin auf den 16. Januar Vormittags 10 Uhr vor dem Commissarius, Stadtsyndicus Kempf, anberaumt worden. Die Verpachtung geschiehet an den Meistbietenden, gegen halbjährige Bezahlung des Pachtzinses in das stadtgerichtliche Depositorium, unter Vorbehalt der obervormundschaftlichen Genehmigung.

Schweizer.

Vom unterzeichnetem Königl. Landgericht Gefrees zu Berneck, im Mainkreise wird auf Ansuchen seiner nächsten Verwandten der Bäckergeselle Johann Thomas Hauck, von Pulst den 3. August 1748 geboren welcher vor 38 Jahren wiederholt nach Ungarn sich begeben hat und seit dieser Zeit von dessen Leben und Aufenthalt nichts in Erfahrung gebracht werden konnte, nebst seinen etwa zurückgelassenen Erben und Erbnehmern dergestalt öffentlich vorgeladen, daß er sich binnen neun Monaten und längstens in dem auf den 23. August 1816 anberaumten peremtorischen Termine im hiesigen Landgerichte bei dem Deputirten Adjunct Müller persönlich oder schriftlich zu melden und daselbst weitere Anweisung, im Fall seines Ausbleibens aber zu gewärtigen haben, daß er werde für tod erkläret und daß sein Vermögen, welches nach letztdr en Rechnung in 629 fl. 39 kr. rheial. bestehet, seinen nächsten Erben, welche sich als solche gesetzmäßig legitimiren können, werde ausgeantwortet werden. Berneck, am 2. Nov. 1815.

Königliches Landgericht Gefrees.

Lentz.

Gegen den Bäckermeister und Gastwirth Johann Georg Angermann zu Rothwien wurde der Concurs erkannt. Es werden daher alle diejenigen, welche an demselben einen gegründeten Anspruch zu machen haben, zur Liquidation ihrer Foderungen hieher vorgeladen. Zu dem Ende wird Tagesfahrt auf Donnerstag den 25. Jänner k. Jahrs anberaumt, in welcher sämmtliche Gläubiger entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte bei dem Königl. Landgerichte dahier zu erscheinen, ihre Foderung unter der Strafe, vom Concurse ausgeschlossen zu werden, nicht nur anzubringen, sondern auch sämmtliche Beweismittel zur Herstellung der Liquidität und des allenfallsigen Vor-

zugsrechtes in rechtlicher Form vorzulegen haben. Zur Einbringung der dagegen Statt habenden Einreden wird Termin auf Donnerstag den 29. Februar 1816 und zum Beschlusse der Verhandlungen Termin auf Dienstag den 2. April unter dem Rechtsnachtheile festgesetzt, daß diejenigen, welche bei der zweiten und dritten Tagsfahrt nicht erscheinen, mit den sie dabei treffenden Handlungen ausgeschlossen, und aus den Acten, wie sie liegen, in Hinsicht der Liquidität sowohl als der Priorität erkannt werden soll. Weismain, am 6. December 1815.

Königliches Landgericht.

Leo.

Paul Schaner der Jüngere zu Wallenfels hat sein Vermögen an seine Gläubiger abgetretten. Es werden daher alle diejenigen, welche an denselben eine Foderung zu machen haben, hiermit vorgeladen. Zu diesem Ende wird Termin ad liquidandum auf den 23. Jenner 1816, ad excipiendum auf den 24. Februar n. Js. ad concludendum auf den 23. März n. Js. anberaumt, wo sämmtliche Gläubiger früh Morgens 9 Uhr jedesmal zu erscheinen haben, oder die Nachtheile zu gewärtigen, daß, wenn dieselben beim ersten Termine nicht erscheinen, und ihre Forderungen nicht liquidiren, dieselben vom Concurs ausgeschlossen werden. Zugleich haben dieselben sämmtliche Beweismittel zur Herstellung der Liquidität sowohl als der Priorität mit zur Stelle zu bringen, und entweder in Person oder durch gehörig bevollmächtigte Anwälte zu erscheinen. Diejenigen, welche bei der 2ten und 3ten Tagefahrt nicht erscheinen, haben sich zuzuschreiben, wenn sie mit den dabei treffenden Handlungen ausgeschlossen, und nach Lage der Acten erkannt wird. Cronach, den 11. December 1815.

Königliches Landgericht daselbst.

Sondinger.

Da sich in der Debitsache des verstorbenen Bauern Johann Adam Petzold von Cottenbach die Ungewißheit erzeugt hat, ob nicht außer den bereits bekannten Gläubigern noch unbekannte Realforderungen vorhanden sind, so werden alle hierorts unbekannte Gläubiger zur Debitmasse des verstorbenen Bauern Johann Adam Petzold zu Cottenbach vorgeladen, in dem zur Angabe und vorläufigen Bescheinigung ihrer Forderungen anberaumten Termin den 7. Februar 1816 Vormittags 9 Uhr zu erscheinen, unter dem Präjudiz, daß die Aussenbleibenden von der Masse präcludirt, und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Baireuth, den 30. November 1815.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Daß Johann Michael Dörsch zu Röhrenhof, und Margaretha Kunigunda Engelhardt aus Lützenreuth die eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben, wird nach §. 422 Titel I. Theil II. des Preussischen Landrechts hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berneck, den 15. December 1815.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.

Lenz.

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß durch das heute gefällte und an der Gerichtsstelle ausgehängte Erkenntniß alle diejenigen Gläubiger des Lieutenants Friedrich Christian v. Oberländer auf Rudolphstein, welche sich in dem am 28ten v. M. anzestandenen Liquidations-Termin nicht gemeldet haben, mit ihren Ansprüchen an die aus dem Kaufschilling für das Rittergut Rudolphstein und dessen bisherige Sequestration zu bildende Masse präcludirt worden sind. Hof, den 31. December 1815.

Königlich Baierisches Landgericht.

Engelhardt.

Aus den Waldungen der Rittergüter Schmölz und Theisenorth wird eine große Quantität Commerzialholz in größeren oder kleineren Parthien abgegeben. Zum öffentlichen Verkaufe dieses Holzes wird Termin auf den 22. Januar 1816. anberaumt, an welchem Tage die Kaufliebhaber zu Theisenorth zu erscheinen haben. Cronach, den 15. December 1815.

Königliches Landgericht daselbst.

Sondinger.

Durch den in der Weit Kleinleinischen Debitsache von Zedersitz gestern erlassenen Präclusivbescheid sind alle diejenigen, welche sich in dem auf gestern anbe-

raumten Liquidations-Termin nicht gemeldet haben, von der gegenwärtigen Masse, welche nach einer Uebereinkunft der erschienenen Creditoren distribuirt wird, ausgeschlossen worden, welches hiermit bekannt gemacht wird. Hollfeld, am 19. December 1815.

Königliches Landgericht.
Heger.

Vom Königl. Baier. Landgerichte Lauenstein

Wird das zur Concursmasse der verwittibten Wirthin Maria Köhlerin zu Lauenstein, gehörige Grundvermögen, bestehend 1) in einem mit Gast-Brau-Schenk- und Backgerechtigkeit versehenen Hause, nebst Scheune, Stallung, Keller und Hofraith dann eingehörigen Grundstücken, als den Kohlacker, dem Acker vorm Gehreg nebst Wieslein, dem Acker am Hain nebst Gut, und der Wiese am Gräfenthäler Steig, 2) einem Oertlein Wiesenrangen beim Hause, 3) dem Rottfeld und Gebüsch auf dem Geyersneste, 4) der halben Wiese bei der Seigerhütte im Ludwigstädter Flure, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, Strichtermin auf den 12. Januar 1816 Vormittags 9 Uhr bestimmt, und die Kaufsliebhaber eingeladen, an diesem Tage dahier zu erscheinen, wo sodann bei annehmbaren Aufgebothen an die besitz- und zahlungsfähigen Meistbietenden der Hinschlag erfolgen wird. Ludwigstadt am 15. Dec. 1815.

Bapl.

Es ist zu wissen nöthig, welche Schulden der verstorbene Söldengutsbesitzer Johann Hacker zu Oberwpreuschwitz hinterlassen hat, und es werden daher die und jede, welche aus irgend einem Grunde eine Forderung zu haben glauben, hiermit aufgefordert, in dem zur Liquidation auf den 29. Januar 1816 9 Uhr im hiesigen Königl. Landgerichte anstehenden Termin zu erscheinen und ihre Rechte wahrzunehmen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an der vorhandenen Masse werden präcludirt werden. Baireuth, den 12. December 1815.

Königl. Landgericht.
Meyer.

Vom Königlichen Landgerichts wegen wird hiermit bekannt gemacht, daß auf Ansuchen eines Gläubigers das in Zedtwitz, Landgerichts Hof, belegene Frohngut der Wittwe Margaretha Seidel und ihrer Kinder an den Meistbietenden öffentlich Schulden halben verkauft werden soll, und der Bietungstermin auf den 16. Januar k. J. Vormittags um 9 Uhr in loco Zedtwitz angesetzt worden. Es wird solches und daß gedachtes Frohngut nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Registratur eingesehen werden kann, auf 1836 fl. 48 kr. rheinl. nach Abzug der Lasten und Abgaben gewürdiget worden, den Kauflustigen bekannt gemacht mit der Nachricht, daß im Bietungstermin, welcher peremtorisch ist, das Grundstück dem Meistbietenden nach Anleitung der Executions-Ordnung unfehlbar zugeschlagen werden solle. Hof, den 28. November 1815.

Königlich Baierisches Landgericht.
Engelhardt.

Auf den eigenen Antrag des Conrad Adam Schmidt von der Goldmühle soll zur Tilgung einiger dringenden Schulden ein demselben gehöriges burgerlehenbares Grundstück im Binnich, welches 1½ Jauchert Wiese und ½ Jauchert Feld hält, und worauf 250 fl. Steuer-Capital haftet, an den Meistbiethenden öffentlich und gerichtlich verkauft werden. Die Kaufelustigen werden eingeladen, am 2. Februar 1816 Vormittags 9 Uhr sich im hiesigen Landgerichte einzufinden, ihre Anbothe zu Protocoll zu geben, und den Zuschlag zu gewärtigen. Berneck, den 19. December 1815.

Königl. Baierisches Landgericht Gefrees.
Lentz.

Der den minderjährigen Söhnen des zu Holzmühl verstorbenen Gutsbesitzers Johann Lorenz Fraas zugehörige ganze Frohnhof daselbst, soll im künftigen Frühjahre sammt dem Guts-Inventario und 3 Tagwerk walzende Wiese auf drei Jahre öffentlich verpachtet werden. Hierzu hat man Termin auf Mittwoch den 24. Januar 1816 Vormittags anberaumt, in welchem sich cautionsfähige Pachtlustige in loco Holzmühl einzufinden, die Pachtbedingungen zu vernehmen und den Zuschlag unter Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts zu gewärtigen haben. Bemerkt wird, daß auf dem fraglichen Hof ein jährlicher Ausding für den Großvater der Eigenthümer haftet, und daß der bisherige

Vormund Johann Fraas in Markt euthen jeden Pachtlustigen den Hof auf Verlangen einweisen wird; auch die Taxe des Hofes kann dahier eingesehen werden. Kirchenlamitz, den 14. December 1815.

Königlich Baierisches Landgericht.
v. Barth.

Das zum Nachlasse des verstorbenen Bauersmanns Pankraz Matthäus Zimmermann zu Geislareuth gehörige Söldenguth soll auf den Antrag des Vormunds der Minderjährigen Zimmermännischen Kinder Schulden halber öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden. Zu diesem Söldengute gehören ein zu Geislareuth gelegenes mit Nummer 1 bezeichnetes Wohnhaus, ein Stadel, ein Nebengebäude, eine Hofraith, ein Backofen, 22½ Jauchert Feld, 11⅞ Jauchert Wiese, 2⅛ Jauchert Holz, als Huth, den Antheil an den unvertheilten Gemeindegrundstücken und 3 Klafter Gerechtholz aus dem Lindenharder Forst. Nach Abzug der jährlichen Abgaben, Reparatur und Bestellungskosten beträgt die reine Taxe dieses Söldenguts zufolge des am 13. November 1815 aufgenommenen Taxationsprotokolls, welches in der Registratur des hiesigen Königlichen Landgerichts eingesehen werden kann, 2930 fl. Zum öffentlichen Verkaufe dieses Söldenguts ist Termin auf Donnerstag den 8. Februar 1816 Vormittags 9 Uhr angesetzt worden, in welchem sich Kaufsliebhaber vor dem hiesigen Königl. Landgericht einzufinden und den Zuschlag nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Diejenigen, welche die Bestandtheile des fraglichen Söldenguts näher kennen zu lernen wünschen, können sich an den Herberger Friedrich Zimmermann zu Geislareuth, Vormund der minderjährigen Kinder des Pancraz Matthäus Zimmermann, wenden. Baireuth, den 17. December 1815.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Vermöge Decrets vom 1. Januar 1816 ist der Verkauf der Burgkunstadter Klausen-Kappelle sistirt worden, welches hiermit zur Kenntniß bringt. Culmbach, den 2. Januar 1816.

Königl. Stiftungs-Administration.
Kißian.

Nicht Amtliche Artikel.

Nr. 14. vor dem Fridrichsthor stehen zwei Pferde zum Verkauf, welche zum Einspannen und Reiten gut zu gebrauchen sind.

Durch gegenwärtige Ankündigung wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zu Kemnath im Mainkreise den 15. 16. 17. Januar 1816 und folgende Tage die Hinterlassenschaft des daselbst verstorbenen Königlichen Landrichters Herrn Michael Wutz bestehend in Tischen, Sesseln, Canapees, Kästen, Bücherschränken, Commoden, Silber, Uhren, Betten und Bettstätten, Spiegeln, Gläsern, Porcellain, Fayance, Tisch- und Bettwäsche, Jagdflinten und Kugelstutzen, einer bedeutenden, mit den neuesten Werken und Journalen versehenen Bibliothek, Pferd-Geschirren, Schlittengeläuten, Schlitten, Wägen, 2 Pferden, Stall- und Ackergeräthe, Heu, Stroh, u. s. f. versteigert, und an die Meistbiethenden aber nur gegen gleich baare Bezahlung überlassen werden wird. Kaufsliebhaber sind zu dieser Versteigerung hiemit eingeladen. Kemnath im Mainkreis am 23. December 1815.

Die Hinterlassenen.

Intelligenz-Blatt des Main-Kreises.

Sonnabend Nro. 3. Baireuth, den 6. Januar 1816.

Amtliche Artikel.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Königl. Stadt- und Landgerichte des Mainkreises werden hiermit aufgefordert, die bei denselben — nach bereits erfolgter Einsendung des Personal-Standes, vorgefallenen Veränderungen nach dem mitgetheilten Formulare des Activitäts-Etats, binnen 3 Tagen bei Vermeidung eines Strafbothens anzuzeigen. Bamberg, den 27. December 1815.

Königl. Appellations-Gericht des Mainkreises.

Freiherr von Seckendorf.

Klick

In der Nacht vom 24ten auf den 25. December ist das nachbeschriebene Pferd mit Sattel und Reutzeug entwendet worden. Sämmtliche Policei-Behörden werden ersucht, auf diese entwendeten Gegenstände, so wie auf den Thäter selbst, die treffende Amtsspähe anzuordnen, und im Falle eines günstigen Erfolges, Nachricht anher zu ertheilen. Baireuth, den 25. December 1815.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.

v. Lutzenberger.

Signalement

Das Pferd ist ein Mutterpferd russischer Art, von lichtbrauner Farbe, mit schwarzem Schweif und dergleichen Mähne; hat einen schwärzlichen Streif auf dem Rücken und etwas weiße Flecken, an der Stelle, wo der Sattel liegt, ist ungefähr 14 Fäuste hoch und von dicken kurzem Körperbau. Der Sattel ist neu, auf englische Art ohne Löffel, mit Flanell gefüttert; die Steigbügel sind mit Tuch-Abschroten umwunden; die Satteldecke ist von hellblauen Tuch mit dunkelblauer Einfassung und gelben Vorstoß, und mit 2 Taschen versehen; der Zaum ist von schwarzem Leder, etwas plattirt, und mit einer Stange und Trense versehen.

Die auf hiesigem Aerarial-Magazin befindlichen Vorräthe an Malz, Erbsen, Linsen und Wicken vom Fruchtjahr 1815 werden Sonnabends den 13. Januar d. J. Vormittags 11 Uhr dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Culmbach, den 3. Januar 1816.

Königliches Rentamt.

Weltrich.

Von dem unterzeichneten Königl. Landgericht wird auf Ansuchen der Handelsleute Georg Michael Försterschen Eheleute zu Neuhof der seit dem Jahre 1802 verschollene aus Neuhof gebürtige Sattlergeselle Johann Sixtus Unbehauer nebst seinen noch etwa zurückgelassenen Erben dergestalt öffentlich hiermit vorgeladen, daß er binnen neun Monaten, und zwar spätestens in dem auf den 1. November 1816 Vormittags um 10 Uhr vor dem hiesigen Königl. Landgerichte anberaumten Termin persönlich oder schriftlich, oder durch gehörig Bevollmächtigte zu melden, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen hat, daß er werde für tod erklärt, und sein sämmtliches Vermögen seinen nächsten sich legitimirenden Erben ausgehändiget werden. Mt. Erlbach im Rhatkreise des Königreichs Baiern, den 5. December 1815.

Königl. Baier. Landgericht.

Wellmer.

Das zu dem Nachlaß der verstorbenen minorennen Margaretha Meier zu Thiersheim gehörige halbe Wohnhaus Nro. 15 daselbst wozu 6 Beete Feld, ein Grasgärtlein und ein Pflanzgärtlein gehören und zusammen auf 206 fl. rheinl. gewürdiget worden, wird Behufs der Tilgung der Schulden hiemit dem öffentlichen

Verkauf ausgesetzt und peremtorischer Licitationstermin auf den 24. Januar Vormittags 10 Uhr angesetzt. Kaufsliebhaber haben sich vor dem Königl. Landgericht einzufinden, ihre Gebote zu legen und den Zuschlag nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen welche an den Nachlasse Ansprüche und Forderungen zu machen, zu diesen Termin unter dem Präjudiz vorgeladen, daß der Kaufschilling den vorhandenen Gläubigern hinausgegeben und auf ihre Befriedigung keine Rücksicht mehr genommen werden wird. Wunsiedel, den 23. December 1815.

Königlich Baierisches Landgericht.
Carner.

Auf dem Grunde der allerhöchsten Entschliesung der Königlichen General-Forst-Administration wird die dem Königlichen Aerar zugehörige Jagd in der Refier Issing zur lebenslänglichen Verpachtung ausgesetzt; die Pachtliebhaber könnten sonach am Montag den 22sten dieses in dem Geschäfts-Lokal des unterzeichneten Königlichen Rentamtes sich einfinden, ihre Aufgebothe zu Protocoll legen, und in Hinsicht der Pachtbedingnissen, und des Zuschlages das Weitere vernehmen. Weismain, den 2. Januar. 1816.

Königliches Rentamt.
Weigand.

Den Aufschlagspflichtigen Individuen zu Baireuth und St. Georgen wird von der unterfertigten Behörde hierdurch bekannt gemacht, daß die Malzpoletten von früh um 8 bis 10 Uhr Vormittags, dann Nachmittags von 1 bis 2 Uhr abgegeben werden, und ausser dieser Zeit keine Pollete ausgestellt wird; weil die übrige Zeit ebenfalls zu Dienstverrichtungen zu benutzen ist. Diese Anordnung ist auch bei den Mezgermeistern zu Baireuth und St. Georgen wegen Bezahlung des Fleischaufschlags anwendbar. Baireuth, am 3. Januar 1816.

Königl. Baierisches Unteraufschlagamt allda.
Richter.

Am 18ten d. M. Vormittags sollen hier 400 Mezzen Gerste von vorzüglicher Güte aus letzter Erndte einzeln oder im Ganzen verkauft werden, welches hiemit bekannt macht. Guttenberg, den 2. Januar 1816.

Freiherrlich von Guttenbergisches Rentamt.
Scharff.

Vom Königl. Baier. Landgerichte Lauenstein

Wird das zur Concursmasse der verwittibten Wirthin Maria Köhlerin zu Lauenstein, gehörige Grundvermögen, bestehend 1) in einem mit Gast-Brau-Schenk- und Backgerechtigkeit versehenen Hause, nebst Schinne, Stallung, Keller und Hofraith dann eingehörigen Grundstücken, als den Kehlacker, dem Acker vorm Geheeg nebst Wieslein, dem Acker am Hain nebst Gut, und der Wiese am Gräfenthäler Steig, 2) einem Oertlein Wiesenrangen beim Hause, 3) dem Rottfeld und Gebüsch auf dem Geyersneste, 4) der halben Wiese bei der Seigerhütte im Ludwigstädter Flure, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, Strichtermin auf den 12. Januar 1816 Vormittags 9 Uhr bestimmt, und die Kaufsliebhaber eingeladen, an diesem Tage dahier zu erscheinen, wo sodann bei annehmbaren Aufgebothen an die besitz- und zahlungsfähigen Meistbietenden der Hinschlag erfolgen wird. Ludwigstadt am 15. Dec. 1815.

Bayl.

Es ist zu wissen nöthig, welche Schulden der verstorbene Söldengutsbesitzer Johann Hacker zu Oberapreuschwitz hinterlassen hat, und es werden daher die und jede, welche aus irgend einem Grunde eine Forderung zu haben glauben, hiermit aufgefordert, in dem zur Liquidation auf den 29. Januar 1816 9 Uhr im hiesigen Königl. Landgericht anstehenden Termin zu erscheinen und ihre Rechte wahrzunehmen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an der vorhandenen Masse werden präcludirt werden. Baireuth, den 12. December 1815.

Königl. Landgericht.
Meyer.

Daß Johann Michael Dörsch zu Röhrenhof, und Margaretha Kunigunda Engelhardt aus Lützenreuth die eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben, wird nach §. 422 Titel I. Theil II. des Preus-

fischen Landrechts hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berneck, den 15. December 1815.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.

Lentz.

Victualien-Preise in der Königl. Baierischen Kreis-Stadt Baireuth.

Nach Königl. Baierischem Maas und Gewicht und in rheinischer Währung.

A.

der Policei-Taxe unterworfene Victualien.

Die Preise derselben sind vom 5. Januar bis 5. Febr. 1816 festgesetzt worden, wie folgt:

Bäcker-Tax.

I. Brod.

1) Weizen-Brod: Für 1 kr. 4 Loth 2 Quint. Für 2 kr. 9 Loth — Quint.

2) Korn- und Waizenbrod: Ein Laiblein zu 1 kr. 7 Loth 2 Quint. Ein Kümmelstollen zu 2 kr. 15 Loth — Quint. Ein Kümmelstollen zu 4 kr. — Pfund 30 Loth.

3) Korn-Brod: Ein Laib zu 4 kr. 1 Pfund 11 Loth 1 Quint. Ein Laib zu 8 kr. 2 Pfund 22 Loth 2 Quint. Ein Laib zu 12 kr. 4 Pfund 1 Loth 3 Quint. Ein Laib zu 16 kr. 5 Pfund 13 Loth — Quint.

4) Römisches Brod: Ein Laib zu 4 kr. 22 Loth — Quint. Ein Laib zu 8 kr. 1 Pfund 12 Loth — Quint. Ein Laib zu 12 kr. 2 Pfund 2 Loth — Quint.

Melber-Tax.

pro Metzen Waiz 3 fl. 4 kr.

II.

Mehl.

$\frac{1}{32}$ Metz. von dem besten Weizenmehl 7 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von weißem Waizenmehl 6 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von dem Waitzenmittelmehl 5 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von dem Waizennachmehl 2 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von weisem Gerstenmehl 3 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von dem Gersten-Nachmehl 1 kr. 2 pf.

Melber-Tax.

pro Metzen Gersten 1 fl. 30 kr.

III.

Köchet.

$\frac{1}{32}$ Metzen der feinsten Gerste 18 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der feinen Gerste 13 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der Mittelgerste 9 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der groben Gerste 8 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der gerissenen Gerste 5 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Waizengries 11 kr. 1 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Gerstengries 4 kr. 1 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen gerissene Haber-Grütze 10 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen ungerissene Haber-Grütze 11 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Hierse 9 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Haidel 7 kr. 2 pf. $\frac{1}{16}$ Metzen Hanfkörner 4 kr. — pf.

IV.

Fleisch.

1) Rindfleisch: Ein Pfund des besten Ochsenfleisches 10 kr. pf. Ein Pfund des geringeren 9 kr. — pf. Ein Pfund des besten Kuhfleisches 7 kr. 2 pf. Ein Pfund des geringeren 6 kr. 2 pf. Ein Ochsen- oder Kuhmaul 9 kr. Ein Ochsenfuß 7 kr. Ein Kuh- oder Kalbenfuß 5 kr. Ein Pfund Fleck 3 kr.

2) Kalbfleisch: Ein Pfund, wenn das Kalb über 40 Pfund wiegt 8 kr. — pf. Ein Pfund wenn es unter 40 Pfund wiegt 7 kr. — pf. Ein Kalbskopf 10 kr. Ein gebrühter Kalbskopf 24 kr. Ein Gekrös 6 kr. Ein paar Priese 5 kr. Vier gebrühte Kälberfüße 6 kr. Ein Pfund Gelüng 8 kr. — pf.

3) Schweinfleisch: Ein Pfund Schweinenfleisch 10 kr. — pf. Ein Pfund roher Speck 15 kr. — pf. Eine Südwurst 1 kr. 2 pf. Eine Bratwurst, auf ein Pfund 8 Stück 2 kr. 2 pf. Ein Pfund Schmeer 16 kr. — pf. Ein Pfund Preßsack 12 kr.

4) Schöpsenfleisch: Ein Pfund Hammelfleisch 8 kr. — pf. Ein Pfund Schaaffleisch 7 kr. — pf. Ein Pfund Lammfleisch 8 kr. — pf.

5) Bock- und Heberlingsfleisch: Ein Pfund von einem geschnittenen Bock 5 kr. — pf. Ein Pfund von einem nicht geschnittenen Bock, von Gaiß- und Heberlingsfleisch 4 kr. — pf.

V.

Bier.

Die Maas braunes Winterbier 3 kr. 2 pf. Die Maas Sommerbier — kr. — pf. Die Maas weißes Bier 3 kr. 3 pf. Der Krug braunes Bier $1\frac{1}{2}$ Maas haltend 5 kr. 2 pf. Eine Bouteille, 1 Maas haltend 3 kr. 3 pf.

VI.

Unschlitt.

Ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 23 kr. Ein Pfund unausgelassenes Unschlitt 17 kr. Ein Pfund gezogene Lichter 24 kr. Ein Pfund gegossene mit baumwollenen Dochten 26 kr. Ein Pfund Seife 22 kr. 2 pf. Ein Pfund Nierenfett 21 kr.

VII.

Salz.

Ein $\frac{1}{16}$ Metzen Salz 7 kr. 1 pf. Ein Metzen Salz 3 fl. 52 kr. Die Kuffe Salz 9 fl. 32 kr.

B.

Der Policei-Taxe nicht unterworfene Victualien und andere Gegenstände.

Die Preise derselben waren im verflossenen Monat November 1815 nach dem Durchschnitt berechnet, folgende:

I.

Getraid.

Der Scheffel Waizen 18 fl. 12$\frac{2}{4}$ kr. der Mezen 3 fl. 2 kr. Der Scheffel Korn 13 fl. 39$\frac{1}{4}$ kr der Mezen 2 fl. 16$\frac{2}{4}$ kr. Der Scheffel Gerste 8 fl. 54$\frac{3}{4}$ kr. der Mezen 1 fl. 29$\frac{1}{4}$ kr. Der Scheffel Haber 5 fl. 27 kr. der Mezen — fl. 54$\frac{1}{2}$ kr. Der Metzen Erbsen 3 fl. — kr. $\frac{1}{16}$ Metzen 7 kr. — pf. Der Metzen Linsen 2 fl. — kr. $\frac{1}{16}$ Metzen 4 kr. 3 pf.

II.

Heu und Stroh.

Ein Centner Heu 1 fl. — kr. Ein Schock langes Stroh 6 fl. — kr. Ein Schock kurzes Stroh 3 fl. 15 kr.

III.

Holz.

Eine Klafter hartes Holz 7 fl. 30 kr. Eine Klafter weiches Holz 6 fl. — kr.

IV.

Fische.

Karpfen, das Pfund zu 18 kr. Hechte, das Pfund zu 24 kr. Forellen, das Pfund zu 30 kr. Ruppen, das Pfund zu — kr. Aalfische das Pfund — fl. — kr. Weisfische das Pfund zu 9$\frac{1}{2}$ kr. Grundeln die Maas zu — kr. Krebse das Schock zu — kr.

V.

Victualien überhaupt.

Gänse, junge das Stück zu 1 fl. Enten, das Stück zu 29 kr. Hühner, alte, das Stück zu 20 kr. Hühner, junge, das Stück zu 11$\frac{1}{2}$ kr. Kappaunen, das Stück zu 36 kr. Tauben, alte, das Stück zu — kr. Tauben, junge, das Stück zu 9 kr. — pf. Hasen, das Stück zu 1 fl. 30 kr. Rebhühner, das Stück zu — kr. Schnepfen, — kr. Krammetsvögel, 10 kr. — pf. Schmalz das Pfund zu 34 kr. Butter, das Pfund zu 23 kr. Eier, 1 Stück zu 1$\frac{1}{2}$ kr. Erdäpfel, der Metzen zu 12 kr. Zwetschgen das Pfund zu 6 kr. Milch, die Maas zu 3 kr. 2 pf. Baireuth, den 5. Januar 1815.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.

v. Lutzenberger.

Nicht Amtliche Artikel.

Trauungs- Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 29. Dec. 1815. Die Tochter des Taglöhners Bauriedel.

Den 30. Dec. Der Sohn des Communal-Administrators Neuper.

Den 31. Dec. Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 1. Jan. 1816. Der Sohn des Melbermeisters Angermann.

— — Der Sohn des Maurergesellen Schiller in der Altenstadt.

— — Der Sohn des Schneidermeisters Sammet.

— — Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts auf dem Karlsberg.

Den 2. Jan. Der Sohn des Schreinermeisters Müller.

— — Die Tochter des Glasschleifers Schalk zu St. Georgen.

Den 3. Jan. Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Die Tochter des Goldarbeiters Hacker in der Jägerstrasse.

Gestorbene.

Den 28. Dec. 1815. Die Ehefrau des Zimmermeisters Auerfeld, alt 45 Jahre 3 Monate und 27 Tage.

— — Die Ehefrau des Maurergesellen Grüner zu St. Georgen, alt 66 Jahre.

Den 30. Dec. Der Friederich Beier im Irrenhause zu St. Georgen, alt 56 Jahre.

Den 31. Dec. Der preussische Invalide Zöbelein in der Jägerstrasse, alt 64 Jahre und 3 Tage.

Den 2. Jan. 1816. Die Anna Margaretha Unglaubin, alt 19 Jahre.

— — Der Sohn des Schneidermeisters Hirschmann zu St. Georgen, alt 1 Jahr 8 Monat und 13 Tage.

Intelligenz-Blatt des Main-Kreises.

Dienstag Nro. 4. Baireuth, den 9. Januar 1816.

Amtliche Artikel.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zum Behufe der Anfertigung der Qualifikationslisten über die Rechtsanwälte des Mainkreises ist erforderlich, daß das Königl. Appellationsgericht darüber in Kenntniß gesetzt werde, wodurch die gegen die Rechtsanwälte von den Untergerichten ausgesprochenen Disciplinarstrafen veranlaßt worden.

Die Gerichte, welche ihre Qualifikationslisten bereits eingesendet, und diesen Gegenstand in den Bemerkungen nicht erlediget haben, werden angewiesen, durch nachträgliche Berichts-Erstattungen sofort die erforderlichen Notizen vorzulegen, diejenigen Behörden hingegen, welchen die Einsendung dieser Listen noch obliegt, werden hiermit befehliget, in den Anmerkungen das Geeignete vorzutragen. Bamberg, den 3. Januar 1816.

Königliches Appellations-Gericht des Mainkreises.

Freiherr v. Seckendorf.

Oertel.

In der Nacht vom 24ten auf den 25. December ist das nachbeschriebene Pferd mit Sattel und Reutzeug entwendet worden. Sämmtliche Polizei-Behörden werden ersucht, auf diese entwendeten Gegenstände, so wie auf den Thäter selbst, die treffende Amtsspähe anzuordnen, und im Falle eines günstigen Erfolges, Nachricht anher zu ertheilen. Baireuth, den 25. December 1815.

Königlich Baierische Polizei-Commissariat.

v. Lutzenberger.

Signalement.

Das Pferd ist ein Mutterpferd russischer Art, von lichtbrauner Farbe, mit schwarzem Schweif und dergleichen Mähne, hat einen schwärzlichen Streif auf dem Rücken und etwas weiße Flecken, an der Stelle, wo der Sattel liegt, ist ungefähr 14 Fäuste hoch und von dicken kurzem Körperbau. Der Sattel ist neu, auf englische Art ohne Löffel, mit Flanell gefüttert; die Steigbügel sind mit Tuch-Abschroten umwunden; die Satteldecke ist von hellblauen Tuch mit dunkelblauer Einfassung und gelben Vorstoß, und mit 2 Taschen versehen; der Zaum ist von schwarzem Leder, etwas plattirt, und mit einer Stange und Trense versehen.

Das zu dem Nachlaß der verstorbenen minorennen Margaretha Meier zu Thiersheim gehörige halbe Wohnhaus Nro. 15 daselbst wozu 6 Beete Feld, ein Grasgärtlein und ein Pflanzgärtlein gehören und zusammen auf 206 fl. rheinl. gewürdiget werden, wird Behufs der Tilgung der Schulden hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt und peremtorischer Licitationstermin auf den 24. Januar Vormittags 10 Uhr angesetzt. Kaufsliebhaber haben sich vor dem Königl. Landgericht einzufinden, ihre Gebote zu legen und den Zuschlag nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen welche an den Nachlasse Ansprüche und Forderungen zu machen, zu diesen Termin unter dem Präjudiz vorgeladen, daß der Kaufschilling den vorhandenen Gläubigern hinausgegeben und auf ihre Befriedigung keine Rücksicht mehr genommen werden wird. Wunsiedel, den 23. December 1815.

Königlich Baierisches Landgericht.

Carner.

Die zur Concursmasse der Schuhmacher Conrad Höratbischen Eheleute zu Aichig gehörigen Immobilien, sollen nach den Bestimmungen der Executions-Ordnung an die Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Dieselben bestehen: a) in einem zu Aichig gelegenen mit Nro. 8. bezeichneten Wohnhaus, Stadel, Stall,

ztel Backofen und Keller, b) in einem Gras- und Baumgärtlein hinter der Stallung 43 Schuh lang und 40 Schuh breit, c) in einem Gemüßgärtlein vor dem Hause 13 Schuh breit und 20 Schuh lang, d) in einem Gemüßgärtlein beim Stadel 18 Schuh lang und 24 Schuh breit, e) in ztel von 10ztel Tagwerk 87 □ Ruthen Feld, die Ziegelleithen genannt an der Straße nach der Eremitage gelegen, von welchem Felde die übrigen ztel der Cunigunda Engelbrechtin zu Aichig gehören, jedoch sind diese ztel zur Zeit noch nicht abgetheilt. Nach Abzug der jährlichen Abgaben, Reparatur- und Bestellungskosten beträgt die reine Taxe dieser Immobilien zufolge des am 8ten d. M. aufgenommenen Taxationsprotocolls, welches in der Registratur des hiesigen Königlichen Landgerichts eingesehen werden kann, 1107 fl. 45 kr. rhein. Zum öffentlichen Verkaufe dieser Immobilien ist Termin auf den 27. Februar 1816 Vormittags 9 Uhr angesetzt worden, in welchem sich Kaufsliebhaber vor dem hiesigen Königlichen Landgericht einzufinden, und den Zuschlag nach Vorschrift der Gesetze zu gewärtigen haben. Baireuth, den 31. Dez 1815.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Auf dem Grunde der allerhöchsten Entschliessung der Königlichen General-Forst-Administration wird die dem Königlichen Aerar zugehörige Jagd in der Refier Ißling zur lebenslänglichen Verpachtung ausgesetzt; die Pachtliebhaber können sonach am Montag den 22sten dieses in dem Geschäfts-Lokal des unterzeichneten Königlichen Rentamtes sich einfinden, ihre Aufgebothe zu Protocoll legen, und in Hinsicht der Pachtbedingnissen, und des Zuschlages das Weitere vernehmen. Weismain, den 2. Januar. 1816.

Königliches Rentamt.

Weigand.

Den Aufschlagspflichtigen Individuen zu Baireuth und St. Georgen wird von der unterzeichneten Behörde hierdurch bekannt gemacht, daß die Malzpoletten von früh um 8 bis 10 Uhr Vormittags, dann Nachmittags von 1 bis 2 Uhr abgegeben werden, und ausser dieser Zeit keine Pollete ausgestellt wird; weil die übrige Zeit ebenfalls zu Dienstverrichtungen zu benutzen ist. Diese Anordnung ist auch bei den Metzgermeistern zu Baireuth und St. Georgen wegen Bezahlung des Fleischaufschlags, anwendbar. Baireuth, am 3. Januar 1816.

Königl. Baierisches Unteraufschlagamt allda.

Richter.

Nach dem Antrag der Hypotheker-Gläubiger des Bauers Wolfgang Lautner zu Schwärz soll das demselben zugehörige Gut an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden. Nach den in der Registratur des hiesigen Königlichen Landgerichts zur Einsicht vorliegenden Taxationsprotocollen, besteht dasselbe

1. An Gebäuden:

a) aus einem Wohnhaus, Nro. 20 ganz von Schrotholz erbaut und mit Schindeln gedeckt, b) aus einer Scheune, welche einen Dreschtennen und 2 Barnethelle enthält, an diese ist eine Schupfe angebaut, c) aus einem Backofen, von Mauer erbaut und mit Ziegeln gedeckt, d) aus einem Keller unterm Haus.

2. An liegenden Gründen:

a) in einem Gärtlein am Haus, b) in einem Gärtlein hinterm Haus, c) in $5\frac{1}{8}$ Tagwerk Feldern, d) in $4\frac{1}{8}$ Tagwerk Wiesen, e) in $2\frac{1}{4}$ Tagwerk Hut, f) in $\frac{3}{4}$ Tagwerk Waldung, und dessen gerichtlich erhobener Werth beträgt, mit Berücksichtigung der darauf haftenden jährlichen Steuern und Abgaben, incl. des Waldsrechts zu 2 Klafter weichen jährlichen Holzes, mit der Aststreu, dann den abfallenden Stöcken und der nöthigen Rechstreu gegen jedesmaligen Waldzinnß, so wie des Antheils an den unvertheilten Gemeinde-Grundstücken die Summe von 2330 fl. rh. Zur Versteigerung dieses Guts ist Tagsfahrt auf den 12. März 1816 Vormittag 9 Uhr anberaumt worden, wozu zahlungs- und besitzfähige Kaufslustige vorgeladen werden, und gegen das Meistgeboth den Hinschlag nach Vorschrift der Gesetze zu gewärtigen haben. Schnabelwaid, den 23. December 1815.

Königlich Baierisches Landgericht Pegnitz.

Rägelsbach.

Das zum Nachlasse des verstorbenen Bauersmanns Pankraz Matthäus Zimmermann zu Geislareuth gehörige Söldenguth soll auf den Antrag des Vormunds der Minderjährigen Zimmermännischen Kinder der Schulden halber öffentlich an die Meistbietenden ver-

kauft werden. Zu diesem Söldengute gehören ein zu Geislareuth gelegenes mit Nummer 1 bezeichnetes Wohnhaus, ein Stadel, ein Nebengebäude, eine Hofraith, ein Backofen, 22¾ Jauchert Feld, 11⅞ Jauchert Wiese, 2⅞ Jauchert Holz, als Huth, den Antheil an den unvertheilten Gemeindegrundstücken und 3 Klafter Gerechtholz aus dem Lindenharder Forst. Nach Abzug der jährlichen Abgaben, Reparatur und Bestiftungskosten beträgt die reine Taxe dieses Söldenguts zufolge des am 13. November 1815 aufgenommenen Schätzungsprotokolls, welches in der Registratur des hiesigen Königlichen Landgerichts eingesehen werden kann, 293 fl. Zum öffentlichen Verkaufe dieses Söldenguts ist Termin auf Donnerstag den 8. Februar 1816 Vormittags 9 Uhr angesetzt worden, in welchem sich Kaufsliebhaber vor dem hiesigen Königl. Landgericht einzufinden und den Zuschlag nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Diejenigen, welche die Bestandtheile des fraglichen Söldenguts näher kennen zu lernen wünschen, können sich an den Herberger Friedrich Zimmermann zu Geislareuth, Vormund der minderjährigen Kinder des Pancraz Matthäus Zimmermann, wenden. Baireuth, den 17. December 1815.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Am 18ten d. M. Vormittags sollen hier 400 Metzen Gerste von vorzüglicher Güte aus letzter Erndte einzeln oder im Ganzen verkauft werden, welches hiemit bekannt macht. Guttenberg, den 2. Januar 1816.

Freiherrlich von Guttenbergisches Rentamt.

Scharff.

Vom unterzeichnetem Königl. Landgericht Gefrees zu Berneck, im Mainkreise wird auf Ansuchen seiner nächsten Verwandten der Bäckergeselle Johann Thomas Hauck, von Pulst den 3. August 1748 geboren welcher vor 38 Jahren wiederholt nach Ungarn sich begeben hat und seit dieser Zeit von dessen Leben und Aufenthalt nichts in Erfahrung gebracht werden konnte, nebst seinen etwa zurückgelassenen Erben und Erbnehmern dergestalt öffentlich vorgeladen, daß er sich binnen neun Monaten und längstens in dem auf den 23. August 1816 anberaumten peremtorischen Termine im hiesigen Landgerichte bei dem Deputirten Adjunct Müller persönlich oder schriftlich zu melden und daselbst weitere Anweisung, im Fall seines Ausbleibens aber zu gewärtigen haben, daß er werde für tod erklärt und daß sein Vermögen, welches nach der letzten Rechnung in 629 fl. 86 kr. rheinl. bestehet, seinen nächsten Erben, welche sich als solche gesetzmäßig legitimiren können, werde ausgeantwortet werden. Berneck, am 2. Nov. 1815.

Königliches Landgericht Gefrees.

Lenz.

Paul Schauer der jüngere zu Wallenfels hat sein Vermögen an seine Gläubiger abgetretten. Es werden daher alle diejenigen, welche an denselben eine Foderung zu machen haben, hiermit vorgeladen. Zu diesem Ende wird Termin ad liquidandum auf den 23. Jenner 1816, ad excipiendum auf den 24. Februar n. Js. ad concludendum auf den 23. März n. Js. anberaumt, wo sämmtliche Gläubiger früh Morgens 9 Uhr jedesmal zu erscheinen haben, oder die Nachtheile zu gewärtigen, daß, wenn dieselben beim ersten Termine nicht erscheinen, und ihre Forderungen nicht liquidiren, dieselben vom Concurs ausgeschlossen werden. Zugleich haben dieselben sämmtliche Beweismittel zur Herstellung der Liquidität sowohl als der Priorität mit zur Stelle zu bringen, und entweder in Person oder durch gehörig bevollmächtigte Anwälte zu erscheinen. Diejenigen, welche bei der 2ten und 3ten Tagsfahrt nicht erscheinen, haben sich zuzuschreiben, wenn sie mit den dabei treffenden Handlungen ausgeschlossen, und nach Lage der Acten erkannt wird. Cronach, den 11. December 1815.

Königliches Landgericht daselbst.

Sondinger.

Vom Königl. Baier. Landgerichte Lauenstein

Wird das zur Concursmasse der verwittibten Wirthin Maria Köhlerin zu Lauenstein, gehörige Grundvermögen, bestehend 1) in einem mit Gast-Brau-Schenk- und Backgerechtigkeit versehenen Hause, nebst Scheune, Stallung, Keller und Hofraith dann eingehörigen Grundstücken, als den Kohlacker, dem Acker vorm Geherg nebst Wießlein, dem Acker am Hain nebst Gut, und der Wiese am Gräfenthaler Steig, 2) einem Oertlein Wiesenanger beim Hause, 3) dem Rott-

feld und Gebüsch auf dem Geyersneste, 4) der halben Wiese bei der Seigerhütte im Ludwigstädter Flure, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, Strichterm n auf den 12. Januar 1816 Vormittags 9 Uhr bestimmt, und die Kaufsliebhaber eingeladen, an diesem Tage dahier zu erscheinen, wo sodann bei annehmbaren Ausgebothen an die besitz- und zahlungsfähigen Meistbietenden der Hinschlag erfolgen wird. Ludwigstadt am 15. Dec. 1815.

Bayl.

Auf dem Grunde eines höchsten Befehls vom 22sten vorigen Monats und Jahrs wird die Jurisdiction über 8 stiftische Gerichtsunterthanen in dem Landgerichtsbezirke Neustadt an der Waldnaab Samstag den 27. dies Monats Vormittag, im hiesigen Geschäftslocale öffentlich versteigert. Waldsassen, den 2. Januar 1816.

Königl. Districts- Stiftungs- Administration Waldsassen.

Lüst.

Da der unterm gestrigen Tag zu Himmelkron vorgenommene Waizen-Verkauf die höhere Genehmigung nicht erhalten hat, so wird zum öffentlichen Verkauf des Waizen-Quantums von 45 Schäffel 4 Metzen von dem Himmelkroner Magazin ein anderweiter Termin auf den 16ten d. M. früh um 9 Uhr in dem Müllerischen Gasthause zu Himmelkron festgesetzt und Kaufsliebhaber dazu eingeladen. Marktschorgast, den 5. Januar 1816.

Königliches Rentamt Gefrees.

Ritter.

Wöchentliche Anzeige der Preise
von dem zum Verkauf hieher eingebrachten Getraide.
Vom 1. bis 6. Jan. 1815.

Der Schäffel	Waizen		Korn		Gerste		Haber.	
Preise	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
höchste . . .	18	22½	14	—	9	—	5	37½
mittlere . . .	17	37½	13	30	8	30	5	24
niedrigste . .	17	15	13	7½	8	15	5	15

Baireuth, den 7. Januar 1816.

Königliches Polizei-Commissariat.

v. Lutzenberger.

Nachweisung
über das auf den Markt gebrachte Getraidt mit Bemerkung der Preise.

Getraidt Arten.	Kamen auf den Markt.		Preise						
			von			bis			
	Schäffel.	Mezzen.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	
			pro Metzen.						
Walz . . .	10	—	3	22	2	—	—	—	war keiner auf d. Mkt.
Korn . . .	13	—	2	9	—	2	15	—	
Gerste . . .	25	—	1	22	2	1	30	—	
Haber . . .	33	2	—	48	3	—	56	1	

Extrahirt Hof, den 4. Januar 1815.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.

v. Rüdiger.

Nicht Amtliche Artikel.

Durch die Auflösung der Kordonisten bei dem Königlichen Landgericht dahier, gehen deren Dienst-Verrichtungen größtentheils auf den Landgerichts-Diener über, weshalb Unterzeichneten einsweilen 2 Laufpursche nothwendig sind. Diejenigen welche sich hiezu geeignet finden und über ihr sittliches Betragen sowohl als vorige Dienstzeit durch glaubhafte Atteste ausweisen können, werden ersucht, sich bei dem Verfasser baldmöglichst einzufinden, und deshalb angemessenen Lohn zu gewärtigen. Kronach, am 2. Jenner 1816.

And. Weiß, Landgerichtsdiener.

Es sind 4 heizbare Zimmer nebst Keller, Kammern, Boden und Holzschlicht auf Walburgi zu vermiethen. Ueber das übrige kann der Zeitungsträger nähere Auskunft geben.

1200 fl. fränk. sind zu verleihen. Wo? erfährt man bei Marx Tachauer Heller dahier.

Auf das Land unweit Baireuth, wird bis künftige Lichtmes ein Kutscher gesucht, der mit Pferden gut umgehen kann, auch zur häuslichen Bedienung zu gebrauchen und nicht mehr zu jung ist, dann sich wegen seines Betragens mit guten Zeugnissen ausweisen kann. Nähere Auskunft giebt die Zeitungsdruckerei im goldenen Reichsadler.

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreises.

Donnerstag — Nro. 5. — Baireuth, den 11. Januar 1816.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 3. Januar 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Da neuerdings mehrere Fälle vorgekommen sind, daß sich an den Gränzen des Reichs innländische Handwerks-Gesellen eingefunden haben, welche ohne die durch die allerhöchsten Verordnungen vom 11. October 1807 und 16. März 1808 vorgeschriebene Autorisation zu besitzen in das Ausland zu wandern verlangen, so läßt sich theils aus der großen Anzahl dieser Menschen, theils aus der sehr oft vorkommenden Behauptung derselben, daß ihnen von den Unter-Behörden die Wanderung in das Ausland mündlich erlaubt worden sey, welches vorzüglich bei jenen der Fall ist, die noch unter dem Conscriptions-Alter oder zum Militairdienst untauglich sind, schließen, daß dieser Policei-Zweig bei den untern Policei-Ämtern verordnungswidrig behandelt werde. Es werden daher auf ausdrücklichen Befehl des Königlichen Geheimen Ministerii des Innern vom 27. v. M. und Jahrs die allerhöchsten Verordnungen vom 11. October 1807, 16. März 1808 und 2. Juli 1812 ihrem ganzen Inhalte nach, hierdurch wiederholt bekannt gemacht und in Erinnerung gebracht, auch die genaueste Befolgung derselben allgemein eingeschärft.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben aus mehrfältigen Wahrnehmungen die Ueberzeugung geschöpft, daß die auswärtigen Wanderungen der Handwerker im Gegenhalte der schädlichen Folgen, welche zu gleicher Zeit aus denselben entspringen, dem Vaterlande einen sehr schwankenden Gewinn gewähren. Deswegen, und in Erwägung, daß es bei dem gegenwärtigen Umfange und Gewerbsfleiße Unserer Staaten den meisten Classen der Handwerker im Inlande selbst nicht an Gelegenheit zur erforderlichen Ausbildung in ihren Professionen gebrechen könne, haben Wir bereits in einer General-Verordnung vom 4. März 1806 die herkömmliche Nothwendigkeit des Wanderns im Auslande als aufgehoben erklärt.

Da aber die Gewohnheit noch fortwährend viele Handwerker ohne Noth in das Ausland ziehet, und Wir auch anderer Seits unter gewissen Voraussetzungen nach dem Zwecke die Nachtheile zu vermindern, ohne der Vortheile zu entbehren, den inländischen Professionisten die Theilnahme an der ausländischen Industrie nicht zu versperren gedenken, so haben Wir Uns bewogen gefunden, die erwähnte Verfügung näher zu bestimmen, und zu diesem Ende nach umständiger Berathung folgende Bestimmungen mit allgemein verbindender Gesetzes Kraft ergehen zu lassen:

1) Für die Zukunft soll nur denjenigen Handwerkern in das Ausland zu wandern gestattet seyn, deren Professionen a) dem Vaterlande besonders wichtig sind, b) in fremden Staaten auf einen höhern Grade der Vervollkommnung betrieben werden, oder c) von der Art sind, daß sie nach Zeitumständen und Verhältnissen sowohl in der Materie als der Form ihres Bearbeitungs-Gegenstandes wesentliche Veränderungen erleiden, deren Kenntniß der inländischen Betriebsamkeit vortheilhaft seyn kann.

2) Die Kognition über diese Voraussetzungen überlassen Wir nebst der ausschlüßlichen Ausstellung der Wander-Päße für das Ausland Unseren administrativen Landesstellen mit der Vorschrift, daß a) nach Umständen die Unterbehörden und Zunft-Vor-

stände einvernommen, b) die auswärtigen Wanderschaften, selbst bei den hierzu geeigneten Handwerken, doch immer nur vorzüglicheren Subjecten bewilligt, c) in keinem Falle über drei Jahre ausgedehnt und d) vor der Hand vorzugsweise in die alliirten und Rheinischen Bundesstaaten geleitet werden sollen.

3) Ueber die Handwerker, denen die Wanderschaft im Auslande bewilligt wird, ist bei jeder Landesstelle ein eigenes Verzeichniß oder Wanderbuch, in welches der Name des Wandernden, sein Geburts- und Gerichts-Ort, der Stand der Eltern, sein Alter, seine Profession mit dem Anfange und Ende der Wanderzeit ꝛc. eingetragen werden, zu halten, und ein Auszug hievon alljährlich mit den Jahres-Berichten an Unser Ministerium des Innern einzusenden.

4) Dem Wandernden selbst liegt ob, daß er a) alle halbe Jahre seiner Geburts-Obrigkeit von seinem Aufenthalte Nachricht gebe, b) die ihm verwilligte Wanderzeit in nützlicher Arbeit verbringe, und sich deshalb mit glaubwürdigen Zeugnissen versehe, c) sich da, wo es seyn kann, bei Unseren Gesandtschaften zur Vormerkung melde, und d) binnen dem bestimmten Zeitraume wieder in seine Heimath zurückkehre. Die Individuen, welche sich hierin, namentlich in dem letzten Puncte fehlig bezeigen, sollen nicht nur der Rücksichten, die Wir andern Handwerkern bei ihrer Zurückkunft nach Verdienste angedeihen zu lassen geneigt seyn werden, verlustig seyn; sondern auch in dem Falle freiwilligen Ausbleibens mit Einziehung ihres Vermögens und anderen angemessenen Einschreitungen gestraft werden.

5) Jenen Handwerkern, auf welche die obigen Bedingnisse nicht anwendbar sind, ist das Wandern in fremden Staaten durchaus untersagt; das Wandern im Inlande bleibt Ihnen indessen nicht nur unverwehrt, sondern wird ihnen auch zur besondern Verbindlichkeit gemacht, ohne deren Erfüllung keine Gewerbs-Antretung zulässig ist. Die Dauer dieser inländischen Wanderschaften kann sich gleichfalls nicht über drei Jahre erstrecken; nach der Verschiedenheit der Handwerke und der größeren und geringeren Leichtigkeit ihrer vollständigen Erlernung aber eine Verkürzung bis auf die Hälfte dieses Zeitraums zugelassen werden.

6) Die Wanderpässe für das Inland werden von den Geburts-Obrigkeiten, unter diesen jedoch nur von Unseren Landgerichten und unmittelbaren Policei-Behörden ausgefertiget. Bei jeder dieser Behörden ist gleichfalls ein besonderes Wanderbuch zu halten, und ein Auszug hievon alljährlich der vorgesetzten Landesstelle mit den Jahres-Berichten vorzulegen. Der Gewerbsmann, bei welchem ein inländischer Wandergeselle in Arbeit tritt, ist bei nachdrücklicher Strafe verbunden, dem Landgerichte oder der Policei-Behörde seines Orts hierüber alsbald die Anzeige zu machen, und ein Gleiches bei dessen Austritte zu beobachten. Die Behörde hat sodann den Namen, den Geburts- und Gerichtsort: die Profession des Wandernden und die noch übrige Dauer der Wanderschaft aus dem Wanderpasse in eigene Rollen überzutragen, und im letzten Falle die Austritts-Bemerkung beizufügen, um sonach bei öffentlichen oder amtlichen Aufforderungen die benöthigten Aufschlüsse geben zu können.

7) Während der Wanderzeit sind die Wandergesellen von der Konscription befreit; bei vorgehenden Militair-Aushebungen ist es aber die Pflicht sämmtlicher Behörden, den in ihrem Districte befindlichen, und aus anderen Districten gebürtigen Wandergesellen, deren Wanderzeit bereits verflossen ist, in ihre Heimath zur Stellung bei der Cantons-Behörde zurückzuweisen, und gegen die Säumigen oder Heimkehrsflüchtigen mit den geeigneten Zwangsmitteln einzuschreiten.

8) Damit der Handwerker seine vollständige Ausbildung frühezeitig erlange und seinen übrigen Verbindlichkeiten desto leichter genügen können, so verbieten Wir das zu späte Eintreten in die Lehre mit der Bestimmung, daß in der Regel kein Bursche nach zurückgelegtem funfzehnten Jahre mehr in die Lehre genommen, und nur bei solchen Handwerken, welche ausgebildetere Leibeskräfte erfordern, der Eintritt noch im achtzehnten Jahre gestattet werden solle. Der Meister, bei welchem ein Jun-

ge in die Lehre gegeben werden will, hat daher vor dessen Annahme seiner Obrigkeit zur gehörigen Notiznahme hievon die Anzeige zu machen. Die Lehre selbst kann nicht länger als drei Jahre dauern; im übrigen belassen Wir es bei den bisherigen Observanzen mit der Verfügung, daß die Lehre durchgehends im Inlande genommen, und nach deren Beendigung alsbald die gesetzliche Wanderschaft angetreten werden müsse.

9) Handwerker, die sich der gegenwärtigen Verordnung zuwider in das Ausland begeben, unterliegen der Vermögens-Confiscations-Strafe, und andern angemessenen Einschreitungen. Unsere Gränzbehörden sind auch beauftragt, über die austretenden Handwerker strenge zu wachen, und jedes Individuum, das entweder mit gar keinem Passe, oder nur mit einem Passe für das Inland, oder mit keinen legalen Passe der Landesstelle für das Ausland versehen ist, ohne weiters in seine Heimath zurückzuweisen. Der Handwerker, der in die Kathegorie der inländischen Wanderungen fällt, kann den Staat nur aus besondern Beweggründen, und nur auf Unsere besondere Bewilligung unbestraft verlassen.

10) Von den vorstehenden Anordnungen, die Wir durch das Regierungs-Blatt zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt machen lassen, und wonach von den Landesstellen die untergebenen Behörden noch näheres zu instruiren sind, bleiben allein die in einigen Gebirgs-Gegenden Unsers Reichs im Frühling und Herbste gewöhnlichen Wanderungen auf Arbeits-Verdienst unter der vorgesetzten Aufsicht und Leitung der betreffenden Stellen und Aemter, vor der Hand ausgenommen. München, den 11. Oct. 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas

Auf Königl allerhöchsten Befehl.
Lampel.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Um den Gefährden und Mißbräuchen abzuhelfen, welche bisher bei Ausstellung der Kundschaften statt gefunden haben, und durch den Wechsel derselben erleichtert wurden, haben Wir, nach dem Gutachten Unserer Policei-Stellen, Uns bewogen gesehen, zu verordnen.

1) Anstatt der bisherigen Handwerks-Kundschaften sollen den wandernden Handwerkern künftig ordentliche Wanderbücher, in welche die Zeugnisse ihrer Arbeit und Aufführung einzutragen sind, ertheilet werden.

2) Die Ausstellung, oder Ertheilung dieser Wanderbücher bleibt, nach den allgemeinen Bestimmungen, welche Wir schon unterm 11. October vorigen Jahres getroffen haben, den administrativen Landes-Stellen für das Ausland, und den Policei-Directionen und Landgerichten für das Inland übertragen.

3) Die äussere Form der Wanderbücher ist in Klein-octav; sie enthalten 4 Bogen, oder 32 paginirte Blätter, werden dauerhaft gebunden und mit einem einfachen Futerale versehen.

4) Auf dem ersten Blatte steht, gedruckt, oder geschrieben:

a) der Titel: Wanderbuch für N. N.
b) die Anführung dieser Verordnung,
c) die Profession und das Signalement des Wandernden,
d) die Erinnerung, daß das Wanderbuch bei jeder Orts-Obrigkeit zur Visirung vorgelegt werden müsse, und obige Zeugnisse aufzunehmen bestimmt sey,
e) Das Siegel und die Unterschrift des Amtsvorstandes.

5) Die Zeugnisse der Arbeit und Aufführung werden von den Policei-Direktionen, oder, wo diese sich nicht befinden, von den Landgerichten eingetragen, wann der Wanderer den Ort, wo er Arbeit findet, wieder verläßt. Bis dahin wird das Wanderbuch bei der Obrigkeit verwahrt. Nur allein der Meister oder Fabricant, bei welchem der Wandernde in Arbeit stund, hat solche mit zu unterschreiben.

6) Kann ein Wandernder glaubhaft machen, daß er sein Wanderbuch aus Zufall und ohne Verschulden verloren habe, so soll ihm dort, wo er zuletzt in

Arbeit stund, ein neues Wanderbuch mit dem Beisatze der Veranlassung ertheilet werden.

7) Für die Ausstellung des Wanderbuches hat der Wandernde, ausser der bisherigen Stempelgebühr einen Gulden zu erlegen, worunter die Kosten für Papier-Einbinden und Fertigung begriffen sind.

8) Diese Wanderbücher sind für die Wandernden im In- und Auslande, für die in- und ausländischen Handwerker gleich anwendbar. — Wenn daher ein auswärtiger Handwerker mit seiner fremden Kundschaft im Lande schon in Arbeit getreten ist, oder treten wird, so ist demselben von der Policei-Behörde, oder dem Landgerichte bei Fortsetzung seiner Wanderschaft ein Wanderbuch anstatt der fernern Kundschaft zu ertheilen.

Uebrigens verbleibt es bei der Verordnung, welche Wir unterm 11. October 1807 über das Wandern der Handwerker erlassen haben, und welche hiermit ausdrücklich bestättiget und wiederholt wird. München, den 16. März 1808.

Max Joseph.

Freih. von Montgelas.

Auf Königl. allerhöchsten Befehl.

v. Krempelhuber.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da Uns angezeigt worden ist, daß den bestehenden Verordnungen zuwider, von inländischen Handwerksgesellen, die ihnen auf das Inland, oder in bestimmte ausländische Staaten ertheilten Wanderbücher häufig zum Wandern ins Ausland, oder in andere entferntere Staaten mißbraucht, und selbst Unsere Gesandtschaften öfters um Bewilligung oder Erweiterung der Wander-Pässe angegangen werden; so wollen Wir hiemit, nachträglich zu Unserer Verordnung vom 11. October 1807 über das Wandern der Handwerker, folgendes bestimmen:

1) Jeder wandernde inländische Handwerksgeselle, welcher das ihm blos auf das Inland ausgestellte Wanderbuch, zum Wandern ins Ausland mißbrauchen, oder das ihm auf bestimmte ausländische Staaten beschränkte Wandern, unbefugt auch zum Wandern in andere Länder ausdehnen würde, soll im ersteren Falle mit sechswöchentlichem, im letzteren Falle aber mit drei wöchentlichem Arreste, bei seiner Zurückkunft bestraft und in beiden Fällen andern, ordentlich gewanderten Handwerksgesellen, bei der Concurrenz um das Meisterrecht, nachgesetzt werden.

Wer über die gestattete Zeit im Auslande bleibt, wird mit gleicher Strafe von sechswöchigem Arreste und mit dem Zurücksetzen bei der Concurrenz zum Meisterwerden bei seiner Rückkehr belegt.

Ist er mit dem Vorsatze, sich der Cantons-Pflicht zu entziehen, oder ganz auszuwandern, ausgeblieben; so treffen ihn die hierauf besonders gesetzten Strafen.

2) Unsern Gesandtschaften stehet nur frei: in Fällen wo ein inländischer Handwerksgeselle durch legal erwiesene Krankheit an Beendigung seiner Wanderschaft gehindert sein sollte, den Wanderschafts-Urlaub durch Einschreiben in das Wanderbuch, höchstens auf drei Monate zu erstrecken. Während dieser Zeit liegt es den Wandernden ob, nach Hause zu kehren, oder eine weitere Verlängerung durch seine Verwandte oder Vormünder, von dem General-Commissariate, von welchem ihm das Wanderbuch ausgestellt worden ist, einzuholen.

3) Es ist unstatthaft, Päsße zur Wanderschaft von Unsern Gesandten nach andern in der ertheilten Bewilligung der Obrigkeit nicht namentlich begriffenen auswärtigen Staaten zu verlangen; es müssen vielmehr hierüber lediglich die bereits bestehenden Vorschriften befolgt werden.

Uebrigens sollen

1) alle diejenigen, welche nach ihren Wanderbüchern, ihre Wanderzeit nicht in wirklicher Arbeit auf ihrer Profession, sondern im größern Theile mit blossem Herumvagiren zugebracht haben, zum Meisterrechte nicht eher zugelassen werden, als bis sie die an der wirklichen Professions-Ausübung noch fehlende Wanderzeit, durch weiteres Wandern in den größern Städten des Inlandes vollendet und von den Meistern, bei denen sie gestanden, obrig-

feitlich beglaubigte Atteste eines vollkommenen Fleißes und guter Geschicklichkeit beigebracht haben. München, den 2. Juli 1812.

Aus Seiner Majestät des Königs Special-Vollmacht.
Graf v. Montgelas.
Auf Königl. allerhöchsten Befehl
der General-Secretair,
F. Kobell.

Königliches General-Commissariat des Mainkreises.
Freiherr von Welden.

Das Wandern der Handwerks-Gesellen in das Ausland be-betreffend. Friedmann.

P u b l i c a n d u m.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zum Behufe der Anfertigung der Qualifikationslisten über die Rechtsanwälte des Mainkreises ist erforderlich, daß das Königl. Appellationsgericht darüber in Kenntniß gesetzt werde, wodurch die gegen die Rechtsanwälte von den Untergerichten ausgesprochenen Disciplinarstrafen veranlaßt worden.

Die Gerichte, welche ihre Qualifikationslisten bereits eingesendet, und diesen Gegenstand in den Bemerkungen nicht erlediget haben, werden angewiesen, durch nachträgliche Berichts-Erstattungen sofort die erforderlichen Notizen vorzulegen, diejenigen Behörden hingegen, welchen die Einsendung dieser Listen noch obliegt, werden hiermit befehliget, in den Anmerkungen das Geeignete vorzutragen. Bamberg, den 3. Januar 1816.

Königliches Appellations-Gericht des Mainkreises.
Freiherr v. Seckendorf.
Oertel.

Die Zinsen der auf die Stadt Baireuth überwiesenen Contributions-Vorleihen werden aus Städtischen Cassen bezahlt und es sind bereits die Fonds ausgemittelt, um die für das Jahr 1815 verfallenen spätestens nach 14 Tagen zu berichtigen. Ich mache dieses vorläufig bekannt, damit Niemand durch übereilten Verkauf der neuen Obligationen Schaden leiden möge. Baireuth, am 10. Januar 1816.

Barth, Finanz-Rath als Commiss.

In der Nacht vom 24ten auf den 25. December ist das nachbeschriebene Pferd mit Sattel und Reutzeug entwendet worden. Sämmtliche Policei-Behörden werden ersucht, auf diese entwendeten Gegenstände, so wie auf den Thäter selbst, die treffende Amtsspähe anzuordnen, und im Falle eines günstigen Erfolges, Nachricht anher zu ertheilen. Baireuth, den 25. December 1815.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.
v. Lutzenberger.

S i g n a l e m e n t.

Das Pferd ist ein Mutterpferd russischer Art, von lichtbrauner Farbe, mit schwarzem Schweif und dergleichen Mähne, hat einen schwärzlichen Streif auf dem Rücken und etwas weiße Flecken, an der Stelle, wo der Sattel liegt, ist ungefähr 14 Fäuste hoch und von dicken kurzem Körperbau. Der Sattel ist neu, auf englische Art ohne Löffel, mit Flanell gefüttert; die Steigbügel sind mit Tuch-Abschroten umwunden; die Satteldecke ist von hellblauen Tuch mit dunkelblauer Einfassung und gelben Vorstoß, und mit 2 Taschen versehen; der Zaum ist von schwarzem Leder, etwas plattirt, und mit einer Stange und Trense versehen.

Zur Warnung für andere wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß vom 1. October bis Ende December 1815. 1) Neun Bierbrauer wegen verschuldeten Malzaufschlags-Defraudationen, in die Geldbußen von resp. 150 fl. 75 fl. 60 fl. 30 fl. 25 fl. 20 fl. und 7 fl. 30 kr. und in die Bezahlung der Kosten, dann 2) fünf Bierbrauer in die Untersuchungskosten, und 3) vier Malzmüller wegen Pflichtwidrigkeiten in die Geldstrafen von resp. 60 fl. 10 fl. 5 fl. und 4 fl. und Zahlung der Kosten ferner 4) ein Malzmüller statt der Geldbuße wegen Armuth in 10 tägige Gefängnißstrafe, durch die wider sie gefällten Erkenntnisse verurtheilt worden sind. Baireuth, den 31. December 1815.

Königliches Oberaufschlags-Amt.
Wagner. Zihelein.

Baireuth, am 23. November 1815.

Von dem Königlich Baierischen Stadtgericht zu Baireuth

wird auf Antrag der Gläubiger des Invaliden Corporals Hofmann dahier dessen im hiesigen neuen Wege liegendes mit der Einquartierungsnummer 514 bezeichnetes Wohnhaus sammt Zubehörungen dem öffentlichen Verkaufe andurch ausgestellt, und zur Abgabe des Meistgebots ein Termin auf den 18. Januar Vormittags 9 Uhr bis Mittags 12 Uhr kraft dies anberaumt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige von dem Commissarius Stadtgerichtsassessor Binder zeitig einzufinden, und des bedingten Zuschlags für das höchste Gebot zu

gewärtigen haben. Das Haus selbst ist 1 Stockwerk hoch, hat 1 Stube, 1 Stubenkammer, 1 gewölbte Küche, und 1 Hausplatz, aber keinen Keller; auf dem Hauptgebälke befinden sich 1 Giebelstube mit einem Camin, 2 Dachkammern und 2 Hauskammern. Zu diesem Hause gehört noch 1 Hintergebäude, 1 Stockwerk hoch mit 1 Stube, 1 gewölbte Küche, 1 Hauskammer und eine Holzschlicht, und endlich ein kleiner Hof. Die neueste am 18. November revidirte und Jedermann in der Registratur zur Einsicht bereit liegende gerichtliche Taxe dieser Besitzungen beläuft sich nach Abzug aller Steuern und Abgaben auf 706 fl. 15 kr. rheinl.

Schweizer.

In dem am 20. December curr. aufgenommenen Ehevertrage des hiesigen Strumpfwirkermeisters Johann Schilobach mit der hiesig verwittibten Antonette Jacobine Breßlein ist die hierortige eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen worden.

Dies wird in Gemäsheit gesetzlicher Bestimmung hiermit bekannt gemacht. Baireuth, am 22. December 1815.

Königlich Baierisches Stadtgericht.

Schweizer.

Auf dem Grunde der allerhöchsten Entschließung der Königlichen General-Forst-Administration wird die dem Königlichen Aerar zugehörige Jagd in der Refier Ißling zur lebenslänglichen Verpachtung ausgesetzt; die Pachtliebhaber können sonach am Montag den 22sten dieses in dem Geschäfts Lokal des unterzeichneten Königlichen Rentamtes sich einfinden, ihre Aufgebothe zu Protocoll legen, und in Hinsicht der Pachtbedingnissen, und des Zuschlages das Weitere vernehmen. Weismain, den 2. Januar. 1816.

Königliches Rentamt.

Weigand.

Den Aufschlagspflichtigen Individuen zu Baireuth und St. Georgen wird von der unterzeichneten Behörde hierdurch bekannt gemacht, daß die Malzpoletten von früh um 8 bis 10 Uhr Vormittags, dann Nachmittags von 1 bis 2 Uhr abgegeben werden, und ausser dieser Zeit keine Pollete ausgestellt wird; weil die übrige Zeit ebenfalls zu Dienstverrichtungen zu benützen ist. Diese Anordnung ist auch bei den Mezgermeistern zu Baireuth und St. Georgen wegen Bezahlung des Fleischaufschlags, anwendbar. Baireuth, am 3. Januar 1816.

Königl. Baierisches Unteraufschlagamt allda.

Richter.

Nach dem Antrag der Hypothekar-Gläubiger des Bauern Wolfgang Lautner zu Schwärz soll das demselben zugehörige Gut an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden. Nach den in der Registratur des hiesigen Königlichen Landgerichts zur Einsicht vorliegenden Taxationsprotocollen, besteht dasselbe

1. An Gebäuden:

a) aus einem Wohnhaus, Nro. 20 ganz von Schrotholz erbaut und mit Schindeln gedeckt, b) aus einer Scheune, welche einen Dreschtennen und 2 Barnetheile enthält, an diese ist eine Schupfe angebaut, c) aus einem Backofen, von Mauer erbaut und mit Ziegeln gedeckt, d) aus einem Keller unterm Haus.

2. An liegenden Gründen:

a) in einem Gärtlein am Haus, b) in einem Gärtlein hinterm Haus, c) in $5\frac{9}{16}$ Tagwerk Feldern, d) in $4\frac{7}{16}$ Tagwerk Wiesen, e) in $2\frac{3}{4}$ Tagwerk Hut, f) in $\frac{3}{4}$ Tagwerk Waldung, und dessen gerichtlich erhobener Werth beträgt, mit Berücksichtigung der darauf haftenden jährlichen Steuern und Abgaben, incl. des Waldrechts zu 2 Klafter weichen jährlichen Holzes, mit der Aststreu, dann den abfallenden Stöcken und der nöthigen Rechstreu gegen jedesmaligen Waldzinns, so wie des Antheils an den unvertheilten Gemeinde-Grundstücken die Summe von 2330 fl. rh. Zur Versteigerung dieses Guts ist Tagsfahrt auf den 12. März 1816 Vormittag 9 Uhr anberaumt worden, wozu zahlungs- und besitzfähige Kauflustige vorgeladen werden, und gegen das Meistgeboth den Hinschlag nach Vorschrift der Gesetze zu gewärtigen haben. Schnabelwaid, den 23. December 1815.

Königlich Baierisches Landgericht Pegnitz.

Nägelsbach.

Es wird hiemit öffentlich bekannt gemacht daß in dem auf den 1. Februar Vormittags 9 Uhr anberaumten Termin das zur Nachlassenschaft des verstorbenen Bauersmanns Adam Dörfler in Obergräfenthal gehörige Wirthschafts-Inventarium, bestehend in Vieh, Wagenfahrt, Geschirr, Getraid und Stroh rc. öffentlich an die Meistbiethenden in der Wohnung der Dörfleri-

schen Relicten zu Obergräfenthal gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden soll. Kaufslustige werden demnach eingeladen, sich am genannten Tage an Ort und Stelle einzufinden und ihre Gebote zu legen. Baireuth, den 5. Januar 1816.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Künftigen Donnerstag, den 18. Januar 1816 wird das Anwesen des Bauers Andrä Gareis von Poppenholz zur Befriedigung und Abtilgung einiger, in viam executionis erwachsenen Forderungen im Orte Poppenholz öffentlich an den Meistbietenden veräussert. Dieses Anwesen besteht:

A. Hinsichtlich der Gebäude.

a) in einem Wohnhause vom Holze mit darunter gebauten Rindvieh- und Schweinställen. b) In einem ebenfalls hölzernen Stadel mit einem unter demselben angebrachten gewölbten Keller und c) einem eigenen, in den Hofraith befindlichen gemauerten Backofen.

B. Hinsichtlich der Aecker.

1) in 6½ Tagwerk Feldes vom gebundenen und 2) 6 Tagwerk Feldes vom ungebundenen Zustande.

C. Hinsichtlich der Wiesengründe.

1) In 3½ Tagwerk in gebundenen Zustande.

D. Hinsichtlich des Holzes.

In einem Tagwerk von ungebundenen Zustande.

Das Ganze ist mit Inbegriff des, noch dabei befindlichen Oekonomie-Inventariums auf 1814 fl. 30 kr. gerichtlich taxirt. Kaufslustige werden hiedurch vorgeladen, am vorbestimmten Tage und im genannten Orte sich persönlich einzufinden, und nach vorhergegangenen Besichtigung, das geeignete Angeboth der dort sich einfindenden Königl. Landgerichts-Commission zu Protocoll einzulegen, worauf mit Zustimmung der gesetzlichen Interessenten der Zuschlag erfolgen soll. Solche Steigerungsliebhaber, welche ausserhalb dem hiesigen Landgerichts-Bezirke ansässig, oder hinsichtlich ihres Vermögenstandes sonst unbekannt sind, haben bei der Steigerungs-Commission ihr Vermögen durch Atteste ihres einschlägigen Gerichtes nachzuweisen. Stadtsteinach, am 15. December 1815.

Königliches Landgericht.

Lamberger.

Da auf Ansuchen des Wirths und Bäckermeisters Conrad Roß zu Obernsees Behufs der Befriedigung seiner Gläubiger das demselben zugehörige Königl. Rentamtslehenbare Güthlein, das Pfarrgüthlein genannt, Nro. 25 zu Obernsees nebst darauf hergebrachten Back- und Schenkgerechtigkeit und Zugehörungen, wie solche im Taxations-Protocoll vom 30. October 1812 beschrieben sind, an den Meistbietenden öffentlich Schuldenhalber verkauft werden soll, und der Bietungstermin auf den 28. Februar c. Vormittags um 9 Uhr auf dem hiesigen Königl. Landgericht angesetzt worden; so wird solches, und daß gedachtes Königl. Rentamtslehenbare Guth nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Registratur eingesehen werden kann, auf 587 fl. 30 kr. rhein. gewürdigt worden, den Kaufslustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß dieses Gütlein nebst Zubehör dem Meistbietenden der Vorschrift gemäß zugeschlagen werden wird. Baireuth, den 18. December 1815.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Gemäß allerhöchsten Finanz-Rescript vom 29ten vorigen Monats soll der Heu- und Stroh-Bedarf bei unterfertigter Casernen-Verwaltung auf 3 Monate an die wenigst nehmenden Lieferanten versteigert werden. Versteigerungsliebhaber belieben sich bis 15ten d. M. in der Verwaltungs-Canzlei hinter den Stallungen um 9 Uhr Vormittag einzufinden, um das weitere zu vernehmen. Baireuth, den 9. Jänner 1816.

Königl. Proviant- und Casernen-Verwaltung.

Schmitt, Verwalter.

Von dem Königlichen Rentamte Pegnitz werden hiermit alle diejenigen, welche Renten aus dessen Amtsbezirk beziehen aufgefordert, die erste Hälfte der Dominicalsteuer für 18¹⁵⁄₁₆ bis zum 20ten d. M. einzuzahlen, bei Vermeidung der Absendung expresser Boten auf ihre Kosten. Pegnitz, den 4. Januar 1816.

Königliche Rentamts-Verwesung.

Erb.

Da sich in der Debitsache des verstorbenen Bauern Johann Adam Petzold von Cottenbach die Unge-

wißheit erzeugt hat, ob nicht außer den bereits bekannten Gläubigern noch unbekannte Realforderungen vorhanden sind, so werden alle hierorts unbekannte Gläubiger zur Debitmasse des verstorbenen Bauern Johann Adam Petzold zu Lottenbach vorgeladen, in dem zur Angabe und vorläufigen Bescheinigung ihrer Forderungen anberaumten Termin den 7. Febuar 1816 Vormittags 9 Uhr zu erscheinen, unter dem Präjudiz, daß die Aussenbleibenden von der Masse präcludirt, und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Baireuth, den 30. November 1815.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Johann Schmidt, jünger von Horschdorf hat seine Zahlungsunfähigkeit gerichtlich erklärt, und seine Güter an seine Gläubiger abgetreten. Es werden daher alle Gläubiger desselben zur Liquidation ihrer Foderungen entweder in Person oder durch bevollmächtigte Anwälde unter Angabe und Vorlage der sämmtlichen Beweismittel zur Herstellung sowohl der Liquidität der Foderungen als deren Vorzugs und zugleich zum Versuch eines Nachlaß-Vergleiches auf Donnerstag den 15. Januar 1816 hieher vorgeladen. Diejenigen welche nicht erscheinen, werden sowohl vom Concurse als im Falle eines zu Stande gekommenen Nachlaß-Vergleiches bei zureichender Masse von dieser mit ihren Forderungen ausgeschlossen. Im Entstehungsfalle der letztern wird zur Einbringung der gegen die liquidirten Forderungen statt findenden Einreden Tagsfahrt auf Donnerstag den 15. Februar 1816 und zum Schlusse der Verhandlungen Tagsfahrt auf Donnerstag den 7. März 1816 unter dem Rechts-Nachtheile anberaumt daß diejenigen, welche am 2ten und 3ten Edictstage nicht erscheinen, mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen werden, und sonach aus den Acten wie sie liegen im Concurse hinsichtlich der Liquidität und des Vorzugs der Foderung erkannt wird. Lichtenfels, am 22. December 1815.

Königliches Landgericht.
Schell.

Zum weiteren Verkauf der bei unterzeichneten Königlichen Rentamte dahier noch bestehenden Gerste und Hülsen-Früchten Vorräthe ist Termin auf den 18ten d. anberaumet. Welches den Kaufliebhabern hiedurch bekannt gemacht wird. Weischenfeld, den 6. Januar 1816.

Königliches Rent-Amt.
L. Art.

Bamberger Marktgetreidpreis
den 13. Januar 1816.

Rheinische Währung.	fl.	kr.
Korn, der Schäffel	12	45
Weitzen — —	16	30
Gerste — —	8	25
Haber — —	4	15

Königliches Polizei-Commissariat Bamberg.
Schauer.

Bamberger Marktgetreidpreis.
den 5. Januar 1815.

Rheinische Währung.	fl.	kr.
Korn, der Schäffel . .	12	—
Weitzen — — . .	16	45
Gerste — — . .	8	25
Haber — — . .	4	15

Königliches Polizei-Commissariat Bamberg.
Schauer.

Nicht Amtlicher Artikel.

Allen meinen verehrten Freunden und Verwandten zeige ich den Tod meines innigst geliebten Gatten, des Königl. Stadtgerichts-Kanzlei-Inspectors Zscherp dahier an. Er starb nach einem abwechselnden sechs monatlichen Krankenlager an einem Lungengeschwür gestern Nachts nach 10 Uhr und versetzte mich und meine Tochter in die größte Trauer. Ueberzeugt von ihrer gütigen Theilnahme an meinem Schmerze über den unersetzlichen Verlust, empfehle ich mich mit meiner Tochter ihrer fortdauernden Freundschaft und Gewogenheit. Baireuth, den 9. Januar 1816.

Christiana Zscherp,
geborne Hermann.

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreises.

Sonnabend Nro. 6. Baireuth, den 13. Januar 1816.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 8. Januar 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des bisherigen Lehrers in Markt Neuhaus ist die dasige Schullehrerstelle in Erledigung gekommen. Ihr Ertrag ist 300 fl. Diejenigen, welche sich um dieselbe zu bewerben gedenken, haben sich mit ihren Bittschriften und erforderlichen Zeugnissen binnen 6 Wochen anher zu wenden.

Königliches General-Commissariat des Mainkreises.

Freiherr von Weldeu.

Die Erledigung des Schuldienstes in Markt Neuhaus betreffend. Friedmann.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zum Behufe der Anfertigung der Qualifikationslisten über die Rechtsanwälte des Mainkreises ist erforderlich, daß das Königl. Appellationsgericht darüber in Kenntniß gesetzt werde, wodurch die gegen die Rechtsanwälte von den Untergerichten ausgesprochenen Disciplinarstrafen veranlaßt worden.

Die Gerichte, welche ihre Qualifikationslisten bereits eingesendet, und diesen Gegenstand in den Bemerkungen nicht erlediget haben, werden angewiesen, durch nachträgliche Berichts-Erstattungen sofort die erforderlichen Notizen vorzulegen, diejenigen Behörden hingegen, welchen die Einsendung dieser Listen noch obliegt, werden hiermit befehliget, in den Anmerkungen das Geeignete vorzutragen. Bamberg, den 3. Januar 1816.

Königliches Appellations-Gericht des Mainkreises.

Freiherr v. Seckendorf.

Oertel.

Die Zinsen der auf die Stadt Baireuth überwiesenen Contributions-Vorleihen werden aus Städtischen Cassen bezahlt und es sind bereits die Fonds ausgemittelt, um die für das Jahr 1815 verfallenen spätestens nach 14 Tagen zu berichtigen. Ich mache dieses vorläufig bekannt, damit Niemand durch übereilten Verkauf der neuen Obligationen Schaden leiden möge. Baireuth, am 10. Januar 1816.

Barth, Finanz-Rath als Commiss.

Markt Schorgast, am 10. Januar 1816.

Dem Befehl einer Königlichen Finanz-Administration gemäß soll von den Getraid-Vorräthen auf den hiesigen Amts-Magazinen eine Quantität Haber verkauft werden. Es werden daher von dem Amts-Magazin zu Gefrees 30 Scheffel und von dem Magazin zu Streitau 60 Scheffel Haber von der besten Qualität zum Verkauf ausgestellt, und ist zu öffentlichen Versteigerung Termin auf den 19ten d. M. früh um 9 Uhr in dem hiesigen Geschäfts-Locale anberaumt, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Königliches Rentamt Gefrees.

Ritter.

Zur Hilfsvollstreckung wird das von dem Bauern Jacob Pastenfelder zu Neudrossenfeld zeithero besessene Freiherrlich von Reitzensteinische lehenbare Söldengut, Haus-Nro. 28 mit allen Ein- und Zugehörungen, welches für 1473 fl. 30 kr. rh. gerichtlich gewürdiget worden, hiermit dergestalt zum öffentlichen Verkauf ausgeboten, daß Kaufslustige in dem vom unterzeichneten Königlichen Landgerichte hiezu auf Dienstag

den 28. Januar 1816 anberaumten Biethungstermin früh um 9 Uhr in der Behausung des Bäckermeisters Kolb zu Neudrossenfeld sich einfinden, ihre Kaufsgebote angeben und gewärtigen können, daß dieses Gut dem Meistbiethenden nach Vorschrift der Executionsordnung zugeschlagen und auf die etwa nachher einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden solle. Culmbach, den 8. December 1815.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Aus Auftrag des Königlichen Landgerichts Hollfeld wird das dem Johann Nüßlein jünger zu Brunn gehörige Gut in Kraft der Hülfsvollsteckung am 30sten l. M. bei unterfertigtem Gerichte Vormittag öffentlich verkauft, wozu Liebhaber mit dem Anhange eingeladen werden, daß am Versteigerungstermine die darauf ruhenden Lasten werden bekannt gemacht werden. Burggrub, am 2. Januar 1816.

Königlich Baierisch Freiherrlich Schenk von Stauffenbergisches Patrimonialgericht.

Gleitsmann.

Daß Johann Fischer Bauersmann zu Kornbach und seine Verlobte, Catharina Opel von Zettlitz durch den gerichtlich abgeschlossenen Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben, wird auf den Grund des §. 422 Theil II. Titel I. des preussischen Landrechts hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berneck, am 22. December 1815.

Königl. Landgericht Gefrees im Mainkreise.

Lentz.

Paul Schauer der jüngere zu Wallenfels hat sein Vermögen an seine Gläubiger abgetretten. Es werden daher alle diejenigen, welche an denselben eine Foderung zu machen haben, hiermit vorgeladen. Zu diesem Ende wird Termin ad liquidandum auf den 23. Jenner 1816, ad excipiendum auf den 24. Februar n. Js. ad concludendum auf den 23. März n. Js. anberaumt, wo sämmtliche Gläubiger früh Morgens 9 Uhr jedesmal zu erscheinen haben, oder die Nachtheile zu gewärtigen, daß, wenn dieselben beim ersten Termine nicht erscheinen, und ihre Forderungen nicht liquidiren, dieselben vom Concurs ausgeschlossen werden. Zugleich haben dieselben sämmtliche Beweismittel zur Herstellung der Liquidität sowohl als der Priorität mit zur Stelle zu bringen, und entweder in Person oder durch gehörig bevollmächtigte Anwälte zu erscheinen. Diejenigen, welche bei der 2ten und 3ten Tagsfahrt nicht erscheinen, haben sich zuzuschreiben, wenn sie mit den dabei treffenden Handlungen ausgeschlossen, und nach Lage der Akten erkannt wird. Kronach, den 11. December 1815.

Königliches Landgericht daselbst.

Sondinger.

Vom Königl. Landgericht Seßlach werden in vim executionis nachstehende dem Peter Landgraf in Ebing zugehörige Realitäten als a) ein sogenanntes Bischoflehen mit 6 Grundstücken nemlich: ¼ Morgen 9 Ruthen Feld im Hohenrein, ¾ Morgen 2 Ruthen Feld in der Hergeten, ⅛ Morgen 16 Ruthen Feld am Krummenweg, ¾ Morgen 34 Ruthen daselbst, ¾ Morgen 4 Ruthen Feld im Langenfeld, ⅜ Morgen 32 Ruthen Feld beim hohen Ufer, b) ½ Tagwerk 10 Ruthen Wiesen im Künschenlohe öffentlich verkauft. Kaufsliebhaber haben sich Donnerstag den 25ten d. M. in Ebing einzufinden, ihr Angeboth zu Protokoll zu geben, und das Weitere nach gesetzlicher Vorschrift zu gewärtigen. Seßlach, den 2. Januar 1816.

Königl. Landgericht Seßlach.

Pauer.

Von dem unterzeichneten Königl. Landgerichte wird hierdurch bekundet, daß alle diejenigen Gläubiger des verganteten Unterthans Johann Frisch zu Walpernsgrün welche sich mit ihren Forderungen in dem am 14. April c. angestandenen ersten Edictstage nicht gemeldet haben, durch das heute eröfnete Prioritäts-Erkenntniß von der gegenwärtigen Massa ausgeschlossen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt worden ist. Münchberg, den 13. November 1815.

Königliches Landgericht.

Vom unterzeichnetem Königl. Landgericht Gefrees zu Berneck im Mainkreise, wird auf Ansuchen seiner nächsten Verwandten der Bäckergeselle Johann Thomas Hauck, von Pulst den 3. August 1743 geboren welcher vor 38 Jahren wiederholt nach Ungarn sich begeben hat und seit dieser Zeit von dessen Leben und Auf-

enthalt nichts in Erfahrung gebracht werden konnte, nebst seinen etwa zurückgelassenen Erben und Erbnehmern dergestalt öffentlich vorgeladen, daß er sich binnen neun Monaten und längstens in dem auf den 23. August 1816 anberaumten peremtorischen Termine im hiesigem Landgerichte bei dem Deputirten Adjunct Müller persönlich oder schriftlich zu melden und daselbst weitere Anweisung, im Fall seines Ausbleibens aber zu gewärtigen haben, daß er werde für tod erkläret und daß sein Vermögen, welches nach der letzten Rechnung in 619 fl. 39 kr. rheinl. bestehet, seinen nächsten Erben, welche sich als solche gesetzmäßig legitimiren können, werde ausgeantwortet werden. Berneck, am 2. Nov. 1815.

Königliches Landgericht Gefrees.

Lenz.

Das im hiesigen Markt gelegene bürgerliche Wohnhaus Nro. 165 nebst Gemeindtheilen und Waldrecht, welches pro 500 fl. rheinl. gewürdiget, und ein Tagwerk Feld in der dürren Loh so für 130 fl. d. v. taxirt worden ist, soll auf Anrufen der Gläubiger öffentlich verkauft werden. Hiezu ist Steigerungstermin auf den 6. Februar k. J. Vormittags 9 Uhr anberaumt worden, worinnen sich Kaufsliebhaber einzufinden ihre Gebote zu legen, und des Zuschlags um das Meistgebot zu gewärtigen haben. Rehau, am 15. December 1815.

Königliches Landgericht.

Rottlauf.

Künftigen Donnerstag, den 18. Januar 1816 wird das Anwesen des Bauers Andrä Gareis von Poppenholz zur Befriedigung und Abtilgung einiger, in vim executionis erwachsenen Forderungen im Orte Poppenholz öffentlich an den Meistbietenden veräussert. Dieses Anwesen besteht:

A. Hinsichtlich der Gebäude.

a) in einem Wohnhause vom Holze mit darunter gebauten Rindvieh- und Schweinställen. b) In einem ebenfalls hölzernen Stadel mit einem unter demselben angebrachten gewölbten Keller und c) einem eigenen, in den Hofkreis befindlichen gemauerten Backofen.

B. Hinsichtlich der Aecker.

1) in 6½ Tagwerk Feldes vom gebundenen und 2) 6 Tagwerk Feldes vom ungebundenen Zustande.

C. Hinsichtlich der Wiesengründe.

1) In 3½ Tagwerk in gebundenen Zustande.

D. Hinsichtlich des Holzes.

In einem Tagwerk von ungebundenen Zustande.

Das Ganze ist mit Inbegriff des, noch dabei befindlichen Oekonomie-Inventariums auf 1814 fl. 30 kr. gerichtlich taxirt. Kaufslustige werden hiedurch vorgeladen, am vorbestimmten Tage und im genannten Orte sich persönlich einzufinden, und nach vorhergegangenen Besichtigung, das geeignete Angeboth der dort sich einfindenden Königl. Landgerichts-Commission zu Protocoll einzulegen, worauf mit Zustimmung der gesetzlichen Interessenten der Zuschlag erfolgen soll. Solche Steigerungs-Liebhaber, welche ausserhalb dem hiesigen Landgerichts-Bezirke ansässig, oder hinsichtlich ihres Vermögensstandes sonst unbekannt sind, haben bei der Steigerungs-Commission ihr Vermögen durch Atteste ihres einschlägigen Gerichtes nachzuweisen. Stadtsteinach, am 15. December 1815.

Königliches Landgericht.

Lamberger.

Zum weiteren Verkauf der bei unterzeichneten Königlichen Rentamte dahier noch bestehenden Gerste und Hülsen-Früchte-Vorräthe ist Termin auf den 18ten d. anberaumet. Welches den Kauf-Liebhabern hiedurch bekannt gemacht wird. Weischenfeld, den 6. Januar 1816.

Königliches Rent-Amt.

L. Art.

Nach dem Antrag der Hypothekar-Gläubiger des Bauern Wolfgang Lautner zu Schwärz soll das demselben zugehörige Gut an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden. Nach den in der Registratur des hiesigen Königlichen Landgerichts zur Einsicht vorliegenden Taxationsprotocollen, besteht dasselbe

1. An Gebäuden:

a) aus einem Wohnhaus, Nro. 20 ganz von Schrotholz erbaut und mit Schindeln gedeckt, b) aus einer Scheune, welche einen Dreschtennen und 2 Barnetheile enthält, an diese ist eine Schupfe angebaut, c) aus einem Backofen, von Mauer erbaut und mit Ziegeln gedeckt, d) aus einem Keller unterm Haus.

2. An liegenden Gründen:

a) in einem Gärtlein am Haus, b) in einem Gärtlein hinterm Haus, c) in 5 $\frac{7}{8}$ Tagwerk Feldern, d) in 4 $\frac{7}{8}$ Tagwerk Wiesen, e) in 2½ Tagwerk Lut, f) in ½ Tagwerk Waldung, und dessen gerichtlich erhobener

Werth beträgt, mit Berücksichtigung der darauf haftenden jährlichen Steuern und Abgaben, incl. des Waldrechts zu 2 Klafter weichen jährlichen Holzes, mit der Aststreu, dann den abfallenden Stöcken und der nöthigen Rechstreu gegen jedesmaligen Waldzinnß, so wie des Antheils an den unvertheilten Gmeinde-Grundstücken die Summe von 2330 fl. rh. Zur Versteigerung dieses Guts ist Tagsfahrt auf den 12. März 1816 Vormittag 9 Uhr anberaumt worden, wozu zahlungs- und besitzfähige Kaufslustige vorgeladen werden, und gegen das Meistgeboth den Hinschlag nach Vorschrift der Gesetze zu gewärtigen haben. Schnabelwald, den 23. December 1815.

Königlich Baierisches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Gemäß allerhöchsten Finanz-Rescripts vom 29ten vorigen Monats soll der Heu- und Stroh-Bedarf bei unterfertigter Casernen-Verwaltung auf 3 Monate an die wenigst nehmenden Lieferanten versteigert werden. Versteigerungs-Liebhaber belieben sich bis 15ten d. M. in der Verwaltungs-Canzlei hinter den Stallungen um 9 Uhr Vormittag einzufinden, um das weitere zu vernehmen. Baireuth, den 9. Jänner 1816.

Königl. Proviant- und Casernen-Verwaltung.
Schmitt, Verwalter.

Es ist zu wissen nöthig, welche Schulden der verstorbene Söldenguttsbesitzer Johann Hacker zu Oberpreuschwitz hinterlassen hat, und es werden daher die und jede, welche aus irgend einem Grunde eine Forderung zu haben glauben, hiermit aufgefordert, in dem zur Liquidation auf den 29. Januar 1816 9 Uhr im hiesigen Königl. Landgericht anstehenden Termin zu erscheinen und ihre Rechte wahrzunehmen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an der vorhandenen Masse werden präcludirt werden. Baireuth, den 12. December 1815.

Königl. Landgericht.
Meyer.

Nicht Amtliche Artikel.

Ich habe mein neulich erkauftes Haus Nro. 476 in der Jägerstrasse am Mainflusse, der schwarzen Allee gegenüber, neben der ꝛc. Richterschen Farbe bezogen und werde denjenigen, welche Betten, Kleider ꝛc. bei mir kaufen wollen, ferner, wie bisher die billigsten Preise machen. Baireuth, im Januar 1816.

Baruch Löw.

Trauungs- Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 11. Jan. Der Mezgermeister und Gastwirth Johann Conrad Schneider, ein Wittwer dahier, mit Jungfer Anna Elisabetha Sponselin von Muggendorf.

Geborne.

Den 4. Jan. Die Tochter des Mezgermeisters Dennerlein dahier.

Den 7. Jan. Ein ausserehelisches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Der Sohn des Wasenmeisters Kaiser.

Den 8. Jan. Der Sohn des Büttners Steiling dahier.

Den 10. Jan. Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 3. Jan. Die Wittwe des weil. Johann Schnell, Steinguts-Fabrikanten allhier, alt 76 Jahre 1 Monat und 1 Tag.

Den 4. Jan. Der Gemeine Christian Bär vom Königl. Baierischen 13ten Linien-Infanterie-Regiment 1ste Compagnie, von Weisdorf gebürtig, alt 21 Jahre.

Den 7. Jan. Fräulein Panzerbieter Edle von Müller, alt 83 Jahre und 27 Tage.

— — Der Lohnlaquai Fuhrmann, alt 65 Jahre 5 Monat und 11 Tage.

— — Die Wittwe des Schneidermeisters Keffer, alt 64 Jahre 9 Monate und 11 Tage.

— — Der Sohn des Posamentiermeisters Herrmann, alt 2 Jahre weniger 22 Tage.

Den 8. Jan. Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts in der Jägerstrasse, alt 1 Monat und 12 Tage.

— — Der Königl. dritte Stadtgerichts-Schreiber Zischerp, alt 50 Jahre 5 Monate und 6 Tage.

Den 9. Jan. Der Sohn des Schneidermeisters Schmidt, alt 2 Jahre 1 Monat und 6 Tage.

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreises.

Dienstag Nro. 7. Baireuth, den 16. Januar 1816.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 10. Januar 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Ambros Gößwein auf die Pfarrei Strullendorf ist die Pfarrei Uetzing in der Bamberger Diöces, dem Landgerichte Lichtenfels und dem Decanate Staffelstein, erledigt worden. Diese Pfarrei zählt in einem Umfange von 2 Stunde 1501 Seelen; sie hat keinen Hülfspriester und der Ertrag derselben berechnet sich in Geld und Naturalien auf 638 fl. die Lasten betragen jährlich 15 fl. 18¾ kr. rheinl. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen binnen 14 Tagen bei der unterzeichneten Stelle zu melden.

Königliches General-Commissariat des Mainkreises.

Freiherr von Welden.

Die Erledigung der Pfarrei Uetzing betreffend. Friedmann.

Baireuth, den 11. Januar 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des Schullehrers Krauß zu Thansüß ist die dasige durch Concurrenz der Gemeinde nun besser dotirte protestantische Schulstelle in Erledigung gekommen. Ihr Ertrag beläuft sich auf 150 fl. Diejenigen, welche sich um diese zu bewerben gedenken, haben sich mit ihren Bittgesuchen und vorschriftsmäßigen Zeugnissen in kürzester Zeitfrist an unterzeichnete Königl. Stelle zu wenden.

Königliches General-Commissariat des Mainkreises.

Freiherr von Welden.

Die Erledigung der neu dotirten protestantischen Schule zu Thansüß betreffend. Grunwald.

Publicandum.

Baireuth, den 5. Januar 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da das bisher von dem Flößholz-Magazins-Aufseher und Messer bezogene Meßgeld zu 3 kr. von jeder Clafter des aus dem Flößholz-Magazin verkauften Holzes, mittelst allerhöchsten Rescripts vom 20. December v. Js. auf den diesseitigen Antrag, aufgehoben worden ist; so wird solches hierdurch zur Kenntniß des kaufenden Publikums gebracht.

Königliche Finanz-Administration des ehemaligen Fürstenthums Baireuth.

Bomhard.

Das aufgehobene Flößholz-Meßgeld betreffend.

Die Zinsen der auf die Stadt Baireuth überwiesenen Contributions-Vorlehen werden aus Städtischen Cassen bezahlt und es sind bereits die Fonds ausgemittelt, um die für das Jahr 1815 verfallenen spätestens nach 14 Tagen zu berichtigen. Ich mache dieses vorläufig bekannt, damit Niemand durch übereilten Verkauf der neuen Obligationen Schaden leiden möge. Baireuth, am 10. Januar 1816.

Barth, Finanz-Rath als Commiss.

Baireuth, den 8. Januar 1816.

Conrad Hofmann, ledigen Standes, ein Musikant von Drossenfeld, welcher mit Bauernflecken handelt, ist der Theilnahme an einem Diebstahl verdächtig

aus bei seiner vorgehabten Verhaftung entflohen. Es wird deswegen derselbe hiermit öffentlich vorgeladen, innerhalb drei Monaten vor hiesigem Stadtgericht zu erscheinen und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigungen zu verantworten.

Königliches Stadtgericht.
Schweizer.

In dem am 20. December curr. aufgenommenen Ehevertrage des hiesigen Strumpfwirkermeisters Johann Schildbach mit der hiesig verwittibten Antoinette Jacobine Breßlein ist die hierortige eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen worden.

Dies wird in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmung hiermit bekannt gemacht. Baireuth, am 22. December 1815.

Königlich Baierisches Stadtgericht.
Schweizer.

Das Königliche Landgericht findet nothwendig den Schuldenstand des Bauern Georg Koßmann zu Horschdorf öffentlich zu untersuchen um ermessen zu können ob noch im Wege der Hülfsvollstreckung oder der Vergantung gegen diesen Schuldner vorzuschreiten sey. Tagsfahrt zu dieser Schuldenuntersuchung ist auf Dienstag den 30. Januar 1816 angesetzt. Alle jene die aus irgend einem Grunde an Georg Koßmann eine Forderung machen wollen, werden daher vorgeladen, am besagten Tage früh 9 Uhr hier bei Königlichen Landgerichte zu erscheinen und ihre Forderungen richtig zu stellen. Die in dieser Tagsfahrt nicht erscheinende Gläubiger haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn zu ihrem Nachtheil nach Lage der Acten verfügt werden sollte.

Lichtenfels, den 30. December 1815.

Königliches Landgericht.
Schell.

Vermöge der Requisition des Königlichen Landgerichts Münchberg wird hiedurch das in der Waldung der Erben des verstorbenen Fabricanten Nicolaus Knorr zu Marktleugast, welche in der Forstrevier Schauenstein auf dem sogenannten Rauhenberg liegt, und der Mühl-Rangen genannt wird, geschlagene Nadelholz, welches in einhundert und zwei und dreissig Stämmen von verschiedener Größe besteht, und auf 531 fl. 27 kr. rh. gewürdigt worden ist, zum öffentlichen Verkauf ausgeboten, und Bietungstermin auf den 31. Januar curr. Vormittags 8 Uhr angesetzt, in welchem Kaufsliebhaber sich zu Rohdeck in der Wohnung des Königlichen Förster Beyer einzufinden und der Meistbietende gegen gleich baare Bezahlung den Zuschlag zu gewärtigen hat. Naila, den 4. Januar 1816.

Königliches Landgericht.
Nürmberger.

Auf Absterben der Johann Bayer Schoder Bernardischen Eheleute zu Steinwiesen ist die Vorladung derer Gläubiger nothwendig. Es werden daher alle diejenigen, welche eine Foderung an denselben zu machen haben, zur Liquidation ihrer Foderungen vorgeladen. Zu diesem Ende wird Termin auf den 30. Januar 1816 unter dem Rechtsnachtheile bei dem unterzeichneten Landgerichte anberaumt, daß diejenigen welche nicht erscheinen von dem Concurse ausgeschlossen werden. Es hat daher jeder in Person oder durch gehörig zu bevollmächtigende Anwälde zu erscheinen, und ihre Beweismittel hinsichtlich der Liquidität und des allenfallsigen Vorzugsrechtes in rechtlicher Form darzulegen. Zur Einbringung der dagegen statt habenden Einreden, wird eine weitere Tagesfahrt auf den 29. Februar und zur schlüssigen Verhandlung die endliche Tagesfahrt auf den 29. Merz jedesmal früh 9 Uhr bei dem Königlichen Landgerichte unter dem Rechtsnachtheile festgesetzt, daß diese, welche bei der 2ten und 3ten Tagsfahrt nicht erscheinen, mit den dabei treffenden Handlungen ausgeschlossen, und nach Lage der Acten erkannt werden soll. Cronach, den 25. December 1815.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Auf Antrag der Königlich allgemeinen Stiftungs-Administration Pegnitz in Bairenth und auf dem Grunde einer als rechtskräftig vorliegenden Decretur vom 24. October d. J. sollen die Realitäten des dahiesigen Webermeisters Michael Frank, bestehend: a) in einem

Wohnhause, b) in zwei Gärten, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden. Hiezu steht Termin auf den 9. Februar 1816 an, wo sich die Kaufslustigen früher Gerichtszeit in dem zweiten Commissionszimmer vor dem Commissarius Assessor Kirch einzufinden, ihre Angebote zu Protokoll zu legen, und nach vorheriger Ausweisung über Besitz- und Zahlungs-Fähigkeit den Zuschlag nach dem Meistgebote salva ratificatione der Betheiligten zu gewärten haben. Uebrigens können die Kaufsobjecte sowohl als auch deren gerichtliche Taxation täglich während des Laufs der Kanzleistunden eingesehen werden. Kemnath, den 15. December 1815.

Königlich Baierisches Landgericht.
Freih. v. Andrian, Landrichter.

Da sich in dem am 18. August v. J. anberaumten Termin zum Verkauf des der minderjährigen Barbara Frankenberg zugehörigen Wohnhauses in Wiersberg kein annehmlicher Käufer eingefunden hat; so wird dieses Frankenbergerische Wohnhaus mit zugehörigen Rott- und Schrottheil Stadel für 19 fl. taxirt, nach dem gemachten Antrag des Vormunds hiedurch nochmals zum öffentlichen Kauf ausgebothen, und Bietungstermin hiezu auf den 30. Januar anberaumt an welchem Kaufslustige sich Vormittags 9 Uhr in der Behausung des Mezgermeisters Heyerth zu Wiersberg, vor dem dortselbst anwesenden Landgerichts-Deputirten einfinden, ihre Kaufsgebothe anzeigen und gewärtigen können, daß dem Meistbietenden diese Frankenbergerischen Immobilien jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung der obervormundschaftlichen Behörde sofort zugeschlagen werden. Culmbach, den 8. Januar 1816.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Johann Schmitt, jünger von Horschdorf hat seine Zahlungsunfähigkeit gerichtlich erklärt, und seine Güter an seine Gläubiger abgetreten. Es werden daher alle Gläubiger desselben zur Liquidation ihrer Forderungen entweder in Person oder durch bevollmächtigte Anwälde unter Angabe und Vorlage der sämmtlichen Beweismittel zur Herstellung sowohl der Liquidität der Forderungen als deren Vorzugs und zugleich zum Versuch eines Nachlaß-Vergleiches auf Donnerstag den 15. Januar 1816 hieher vorgeladen. Diejenigen welche nicht erscheinen, werden sowohl vom Concurse als im Falle eines zu Stande gekommenen Nachlaß-Vergleiches bei zureichender Masse von dieser mit ihren Forderungen ausgeschlossen. Im Entstehungsfalle des leztern wird zur Einbringung der gegen die liquidirten Forderungen statt findenden Einreden Taghfahrt auf Donnerstag den 15. Februar 1816 und zum Schlusse der Verhandlungen Tagsfahrt auf Donnerstag den 7. März 1816 unter dem Rechts-Nachtheile anberaumt daß diejenigen, welche am 2ten und 3ten Edictstage nicht erscheinen, mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen werden, und sonach aus den Acten wie sie liegen im Concurse hinsichtlich der Liquidität und des Vorzugs der Foderung erkannt wird. Lichtenfels, am 22. December 1815.

Königliches Landgericht.
Schell.

Auf Requisition des Königl. Stadtgerichts Baireuth als obervormundschaftlichen Behörde der Victualienhändler Philipp Bärschen Relicten von hier, soll eine diesen zustehende in der Mistelgauer Flur gelegene $\frac{5}{8}$ Tagwerk haltende Wiese, die Brückleswiese genannt, öffentlich verkauft werden. Dies und daß hiezu Termin auf den 15. Februar c. Vormittags 9 Uhr im hiesig Königlichen Landgericht angesezt worden, wird hiemit unter der Bemerkung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dieses Grundstück deduct deduc auf 210 fl. rhl. gewürdiget worden, und daß der Besitz- und Zahlungsfähige Meistbietende den Zuschlag nach Anleitung der Executionsordnung, und vorbehaltlich der Genehmigung des Königl. Stadtgerichts Baireuth zu gewärtigen habe. Baireuth, den 4. Jenner 1816.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Von Seite des Königlichen Landgerichts Pottenstein.

Nachstehende zur Concursmasse des Sebastian Trettenbach Schmiedmeisters zu Pottenstein gehörige Realitäten und Fahrnisse werden Freitags den 9. Februar

d. Js. früh 9 Uhr in der hiesigen Landgerichts Canzlei öffentlich an den Meistbietenden verkauft. 1) Das eigenthümliche Wohnhaus Nro. 48 worauf eine Reale Hufschmiedgerechtigkeit liebet, welches auf ein Steuer-Simplum 20 kr. 2 Heller giebt, samt dem hiezu gehörigen Forstrecht aus dem Bithofs Walde mit 4 Klafter Brennholz, und Bauholz nach Nothdurft, zahlt 9 kr. 2 Heller Steuer-Simplum. Ferner ein Gärtchen beim Hause, ⅛ Tagwerk Gemeinde Antheil an der Schmiedleuthen und Nutzantheil an den unvertheilten Gemeinde-Gründen. 2) Eine Scheuer in der Mühlgasse bei der Lenkersmühle. 3) ½ Tagwerk Grasanger an der Höchstädt. 4) Das vorhandene Hufschmids-Handwerkszeug, sämmtlich vorhandenes Vieh, Haus- und Ackergeräthschaften. 5) Alle diese Gegenstände werden in einem Aufstriche verkauft, mit Ausnahme einer Kuhe welche abgesändert am nämlichem Tage subhastirt wird. 6) Der Verkauf geschieht gegen baares Geld, und obige zum Verkauf ausgebotene Gegenstände können bei dem Massencurator Georg Löhr in Pottenstein in Augenschein genommen werden. Kaufsliebhaber haben am obigen Tage und Stunde beim Königlichen Landgericht Pottenstein ihre Anbote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag sofort nach der Executions Ordnung zugewärtigen. Pottenstein, am 9. Januar 1816.

Görg.

Nach dem Antrag der Königlichen Stiftungs-Administration Culmbach wird das zur Winterlingischen Masse gehörige und noch gut conditionirte Billard den 6. Februar l. J. meistbietend verkauft, die Kaufsliebhaber haben sich deshalb am erwähnten Tage früh 9 Uhr dahier einzufinden, und des Hinschlagshalber das Weitere zu gewärtigen. Münchberg, den 6. Januar 1816.

Königlich Baierisches Landgericht.

Molitor.

Alle diejenigen, welche sich in dem am 16. October v. J. in der Adam Rödelischen Concurs-Sache zu Offeck an der Stadt angestandenen ersten Edictstage mit ihren allenfallsigen Forderungen an der Masse nicht gemeldet haben, sind mit ihren Forderungen an der vorhandenen Masse ausgeschlossen worden. Dieses und daß ihnen gegen die erschienenen Gläubiger, welche jene Masse theilen, Stillschweigen auferlegt wird, wird hiermit bekannt gemacht. Hof, den 6. Januar 1816.

Königlich Baierisches Landgericht.

Engelhardt.

Andurch wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Waffenhammerschmied Anton Deutzer und die verwittibte Maria Anna Voit dahier, in den, untern 15. September a. pr. gerichtlich errichteten Ehepacten die in hiesigen Landen bestehende Gemeinschaft der Güter und des Erwerbs, unter sich ausgeschlossen haben. Kleinziegenfeld, am 3. Januar 1816.

Königlich Baierisches Freiherrlich von Schaumbergisches Patrimonial-Gericht.

Kießling.

Das Anwesen des Johann Dietz zu Manegereuth welcher sich für zahlungsunfähig erklärt hat, bestehend aus dem dritten Antheile an einem Wohnhause dem vierten Antheile an der Scheune, dann zwei Aeckerlein nebst verhältnißmäßigem Antheile an den vertheilten und unvertheilten Gemeindegründen wird am Mittwoch den 31. Januar 1816 zu Manegereuth nach der Executionsordnung öffentlich versteigert. Lichtenfels, den 26. December 1815.

Königliches Landgericht.

Schell.

Da die dem minderjährigen Adam Wolf zugehörige Mahl- und Schneidmühle sub Nro 163 dahier mit den dazu erforderlichen Geräthschaften vom 1. Junius dieses Jahres an anderweit verpachtet werden soll; so wird solches den Pachtlustigen mit dem Anhang bekannt gemacht, daß der 1. April zur Angabe der Pachtschillingsgebothe im hiesigen Schloß anberaumt ist, woselbst sich die Licitanten einfinden, die Bedingungen des Pachts und die Beschaffenheit der Mühle aus den vorliegenden resp. Taxations- und Verpachtungs-Acten erforschen, und den Zuschlag an den Meistbiethenden, wenn solcher qualificirt und zahlungsfähig sein wird, mit dem

Glockenschlag 12 gewärtigen können. Conradsreuth, den 6. Januar 1816.

Das Königl. Baierische Freiherrlich von Reitzensteinische Patrimonialgericht.

Wächter.

Der halbe Hofbesitzer Johann Conrad Raithel ist am 1. September 1814 verstorben und dessen Vermögens-Nachlaß nach gerichtlicher Schätzung und Feststellung der Schulden, nachdem der Vormund der minderjährigen Kinder der Erbschaft, im Namen seiner Curanden entsagte, der hinterlassenen Wittwe des Erblassers Margaretha Magdalena Raithel geborne Popp am 28. Juli curr. überlassen worden. Dies hat sich nun für insolvent erklärt, und ist auf ihr Ansuchen der Universalconcurs erkannt worden. Es werden daher alle und jede, welche einen Anspruch irgend einer Art zu machen haben, angewiesen am Mittwoch den 31. Januar 1816 Vormittags 9 Uhr bei dem unterzeichneten Landgericht entweder in Person, oder durch hinlängliche Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen anzubringen, Beweismittel anzugeben, Urkunden in Ur- und Abschrift vorzulegen, alles unter dem Nachtheil vom Concurs ausgeschlossen zu werden. Zum 2ten Edictstag ad excipiendum ist der 9. Februar und der 3te Edictstag ad concludendum der 8. März mit der Verwarnung bestimmt, daß die sich nicht einstellenden Gläubiger mit den eröffneten Handlungen ausgeschlossen werden sollen. Zugleich werden alle diejenigen welche von dem Gemeinschuldner etwas in Händen haben, aufgefordert an Niemanden etwas, als an das Landgerichtliche Depositorium bei Vermeldung des nochmaligen Ersatzes einzuzahlen. Berneck, am 12. December 1815.

Königliches Landgericht Gefrees.

Lentz.

Die Rentamtslehenbare untere Mühle der Lorenz Graffers Wittwe zu Wiesengiech mit Wohnhaus, 2 Mahlgängen, nebst Stampf und Schneidgange, ½ Tagwerk Lohtheilfeld, ½ Tagwerk Baumgarten, und die Hälfte von ½ Tagwerk Felds Wechselacker genannt, wird, da durch das gelegte Meistgeboth zu 7000 fl. der bisher bekannte Schuldenstand noch nicht gedeckt erscheint, auf Antrag der Graffers Wittwe der wiederholten öffentlichen Versteigerung zum Verkaufe ausgesetzt, und Strichstagfahrt hiezu auf Montag den 29. Januar 1816 Vormittags bei unterzeichneten Landgerichte dahier anberaumt, wobei die Kaufsliebhaber sich einzufinden, und sogleich den unbedingten Hinschlag zu gewärtigen haben. Scheßlitz, den 24. December 1815.

Königliches Landgericht

Graf Lerchenfeld.

Markt Schorgast, am 10. Januar 1816.

Dem Befehl einer Königlichen Finanz-Administration gemäß soll von den Getraid-Vorräthen auf den hiesigen Amts-Magazinen eine Quantität Haber verkauft werden. Es werden daher von dem Amts-Magazin zu Gefrees 30 Scheffel und von dem Magazin zu Streitau 60 Scheffel Haber von der besten Qualität zum Verkauf ausgestellt, und ist zu öffentlichen Versteigerung Termin auf den 19ten d. M. früh um 9 Uhr in dem hiesigen Geschäfts-Locale anberaumt, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Königliches Rentamt Gefrees.

Ritter.

Aus Auftrag des Königlichen Landgerichts Hollfeld wird das dem Johann Nüßlein jünger zu Brunn gehörige Gut in Kraft der Hülfsvollstreckung am 30sten l. M. bei unterfertigtem Gerichte Vormittag öffentlich verkauft, wozu Liebhaber mit dem Anhange eingeladen werden, daß am Versteigerungstermine die darauf ruhenden Lasten werden bekannt gemacht werden. Burggrub, am 2. Januar 1816.

Königlich Baierisch Freiherrlich Schenk von Stauffenbergisches Patrimonialgericht.

Gleitsmann.

Vom Königl. Landgericht Seßlach werden in vim executionis nachstehende dem Peter Landgraf im Ebing zugehörige Realitäten als a) ein sogenanntes Geschoßlehen mit 6 Grundstücken nemlich: ⅛ Morgen 9 Ruthen Feld im Hohenrein, ¼ Morgen 2 Ruthen Feld in der Hergeten, ⅛ Morgen 16 Ruthen Feld am Krummenweg, ¼ Morgen 34 Ruthen daselbst, ¼ Morgen

4 Ruthen Feld im Langenfeld, ½ Morgen 32 Ruthen Feld beim hohen Ufer, b) ⅛ Tagwerk 10 Ruthen Wiesen im Künschenlohe öffentlich verkauft. Kaufsliebhaber haben sich Donnerstag den 25ten d. M. in Eding einzufinden, ihr Angeboth zu Protokoll zu geben, und das Weitere nach gesetzlicher Vorschrift zu gewärtigen. Seßlach, den 2. Januar 1816.

Königl. Landgericht Seßlach.

Pauer.

Von dem unterzeichneten Königl. Landgerichte wird hierdurch bekundet, daß alle diejenigen Gläubiger des verganteten Unterthans Johann Frisch zu Walpernsgrün welche sich mit ihren Forderungen in dem am 14. April c. angestandenen ersten Edictstage nicht gemeldet haben, durch das heute eröfnete Prioritäts-Erkenntniß von der gegenwärtigen Massa ausgeschlossen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt worden ist. Münchberg, den 13. November 1815.

Königliches Landgericht.

Das im hiesigen Markt gelegene bürgerliche Wohnhaus Nro. 165 nebst Gemeindtheilen und Waldrecht, welches pro 500 fl. rheinl. gewürdiget, und ein Tagwerk Feld in der dürren Loh so für 130 fl. d. v. taxirt worden ist, soll auf Anrufen der Gläubiger öffentlich verkauft werden. Hiezu ist Steigerungstermin auf den 6. Februar k. J. Vormittags 9 Uhr anberaumt worden, worinnen sich Kaufsliebhaber einzufinden ihre Gebote zu legen, und des Zuschlags um das Meistgebot zu gewärtigen haben. Rehau, am 15. December 1815.

Königliches Landgericht.

Rottlauf.

Künftigen Donnerstag, den 18. Januar 1816 wird das Anwesen des Bauers Andrä Gareis von Poppenholz zur Befriedigung und Abtilgung einiger, in vim executionis erwachsenen Forderungen im Orte Poppenholz öffentlich an den Meistbietenden veräussert. Dieses Anwesen besteht:

A. Hinsichtlich der Gebäude.

a) in einem Wohnhause vom Holze mit darunter gebauten Rindviehs und Schweinställen. b) In einem ebenfalls hölzernen Stadel mit einem unter demselben angebrachten gewölbten Keller und c) einem eigenen, in dem Hofkreis befindlichen gemauerten Backofen.

B. Hinsichtlich der Aecker.

1) in 6¾ Tagwerk Feldes vom gebundenen und 2) 6 Tagwerk Feldes vom ungebundenen Zustande.

C. Hinsichtlich der Wiesengründe.

In 3¼ Tagwerk in gebundenen Zustande.

D. Hinsichtlich des Holzes.

In einem Tagwerk von ungebundenen Zustande.

Das Ganze ist mit Inbegriff des, noch dabei befindlichen Oekonomie-Inventariums auf 1814 fl. 30 kr. gerichtlich taxirt. Kaufslustige werden hiedurch vorgeladen, am vorbestimmten Tage und im genannten Orte sich persönlich einzufinden, und nach vorhergegangenen Besichtigung, das geeignete Angeboth der dort sich einfindenden Königl. Landgerichts-Commission zu Protocoll einzulegen, worauf mit Zustimmung der gesetzlichen Interessenten der Zuschlag erfolgen soll. Solche Steigerungs-Liebhaber, welche ausserhalb dem hiesigen Landgerichts-Bezirke ansäßig, oder hinsichtlich ihres Vermögensstandes sonst unbekannt sind, haben bei der Steigerungs-Commission ihr Vermögen durch Atteste ihres einschlägigen Gerichtes nachzuweisen. Stadtsteinach, am 15. December 1815.

Königliches Landgericht.

Lamberger.

Nach dem Antrag der Hypothekar-Gläubiger des Bauern Wolfgang Lautner zu Schwärz soll das demselben zugehörige Gut an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden. Nach den in der Registratur des hiesigen Königlichen Landgerichts zur Einsicht verliegenden Taxationsprotocollen, besteht dasselbe

1. An Gebäuden:

a) aus einem Wohnhaus, Nro. 20 ganz von Schrotholz erbaut und mit Schindeln gedeckt, b) aus einer Scheune, welche einen Dreschtennen und 2 Barnetheile enthält, an diese ist eine Schupfe angebaut, c) aus einem Backofen, von Mauer erbaut und mit Ziegeln gedeckt, d) aus einem Keller unterm Haus.

2. An liegenden Gründen:

a) in einem Gärtlein am Haus, b) in einem Gärtlein hinterm Haus, c) in $5\frac{1}{16}$ Tagwerk Feldern, d) in $4\frac{7}{16}$ Tagwerk Wiesen, e) in 2¼ Tagwerk Hut, f) in ⅛

Tagwerk Waldung, und dessen gerichtlich erhobene Werth beträgt, mit Berücksichtigung der darauf haftenden jährlichen Steuern und Abgaben, incl. des Waldrechts zu 2 Klafter weichen jährlichen Holzes, mit der Aststreu, dann den abfallenden Stöcken und der nöthigen Rechstreu gegen jedesmaligen Waldzinnß, so wie des Antheils an den unvertheilten Gemeinde-Grundstücken die Summe von 2330 fl. rh. Zur Versteigerung dieses Guts ist Tagsfahrt auf den 12. März 1816 Vormittag 9 Uhr anberaumt worden, wozu zahlungs- und besitzfähige Kauflustige vorgeladen werden, und gegen das Meistgeboth den Hinschlag nach Vorschrift der Gesetze zu gewärtigen haben. Schnabelwaid, den 23. December 1815.

Königlich Baierisches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Der unterm 22sten v. M. u. J. abgehaltene Gersten-Verkauf hat die höchste Genehmigung nicht erhalten. Es wird daher zum nochmaligen Verkauf einer Quantität Gerste von sehr guter Beschaffenheit auf Samstags den 20sten d. M. Termin anberaumt, wozu sich die Liebhaber Vormittags 10 Uhr aufm Rathhaus einfinden wollen. Baireuth, den 13. Januar 1816.

Königlich baierische Stiftungs-Administration.
Dennler.

Wöchentliche Anzeige der Preise
von dem zum Verkauf hieher eingebrachten Getraide.
Vom 8. bis 13. Jan. 1816.

Der Schäffel	Waizen		Korn		Gerste		Haber.	
Preise.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
höchste . . .	18	43	14	—	9	—	6	—
mittlere . . .	17	37½	13	36	8	37½	5	37½
niedrigste . .	17	15	13	30	8	15	5	—

Baireuth, den 14. Januar 1816.
Königliches Polizei-Commissariat.
v. Lutzenberger.

Nachweisung
über das auf den Markt gebrachte Getraidt mit Bemerkung der Preise.

Getraidt Arten.	Kamen auf den Markt.		Preise					
			von			bis		
	Schäffel.	Meyzen.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
			pro Metzen.					
Waiz . . .	—	4	3	—	—	—	—	—
Korn . . .	13	1	2	7	2	2	15	—
Gerste . . .	5	1	1	11	1	1	26	1
Haber . . .	26	4	—	48	3	1	—	—

Extrahirt Hof, den 11. Januar 1815.
Königlich Baierisches Policei-Commissariat.
v. Rüdiger.

Nicht Amtliche Artikel.

Preis-Verzeichniß von allerlei frischen und selbst erbauten Garten- und andern Saamen welche ächt zu haben sind bei Carl Christian Oettel, zu Culmbach.

Kräutersaamen à Loth: Basilikum, klein gekraußtes 10 kr.; Dill, oder Kümmerlingkraut 1 kr.; Gartenkreße, krauße 2 kr; Isoppen 5 kr.; Körbelkraut 3 kr.; Kümmel, schwarzer 1 kr.; Löffelkraut 6 kr.; Majoran 12 kr.; Mangold 5 kr.; Spinat, großblättrigter 3 kr.; Spinat, ordinair 2 kr.; Spinat, Englischer oder Sauerampfer 3 kr.; Salbey 5 kr.; Saturey, oder Bohnenkraut 4 kr.; Senff, brauner und weißer 1 kr.

Gemüß- und Kohlsaamen à Loth: Blumenkohl, asiatischer großer 1 fl.; Angelberger Kraut 12 kr.; Braunschweiger Kraut 12 kr.; Blutrothes, frühes dergleichen 15 kr.; Zuckerhut dergleichen 15 kr.; Schweinfurter dergleichen 12 kr.; Winterkraut, oder Cappus 6 kr.; Kopfwirsing, großer spater 8 kr.; Frühwirsing, kraußer 8 kr.; Savoyerkohl, gelber 6 kr.; Glaskohlrabi, niedere auf Mistbeeten 14 kr.; dergleichen frühe weiße 8 kr.; dergleichen blaue 6 kr.; dergleichen große spate 6 kr.; Kohlrüben 4 kr. dergleichen gelbe 5 kr.; Blumage, oder bunter Federkohl 6 kr.; Winterkohl, blauer niedrer 5 kr.; dergleichen, grüner kraußer 4 kr.; Mohren, rothe und weiße 1 kr.; Schnittkohl 3 kr.

Wurzel- und Rübensaamen à Loth. Carotten, frühe kurze, auf Mistbeeten 3 kr.; dergleichen rothgelbe lange 3 kr.; dergleichen ordinair, oder Saalfelder 3 kr.; Rothe Rüben zum Einmachen 3 kr.; Rauges oder Runkelrüben 2 kr.; Scorzoner 3 kr.; Wurzelpetersilie 3 kr.; dergl. ganz kraußer, oder gefüllter 4 kr.; dergl. ordinaire 2 kr.; Knollselerie 6 kr.; Geißelsdörfer Rüben 3 kr.; Teltauer Rüben 4 kr.; Stegrüben mit brauner Rinde 4 kr.

Radis und Rettige à Loth. Radis, kleinblätterigte weiße 6 kr.; dergleichen rothe 6 kr.; Winterrettig, rothe runde 6 kr.; dergleichen rothe lang 6 kr.; dergleichen schwarze runde 4 kr.; dergleichen große Erfurther 6 kr.

Salatsaamen à Loth. Arabischer, großer 22 kr.; Eyersalat, blutrother 22 kr.; dergleichen grüner 12 kr.; Forellen 15 kr.; Prinzenkopf, weiß Korn 15 kr.; dergleichen schwarz Korn 14 kr.; Hamburger, brauner 14 kr.; Bologneser, kraußer 22 kr.; Schwedenkopf 12 kr.; Todtenkopf 22 kr.; Wintersalat 12 kr.; Endivie, klein gekraußter 8 kr.; allerlei Sorten untereinander (Melange) 12 kr.; Rapunzel oder Schaafmäuler 3 kr.

Allerlei Körner à Loth. Schlangengurken, große 20 kr.; dergleichen weiße 30 kr.; dergleichen ordinair 15 kr.; Kürbiskern, große 5 kr.; Spargel, Holländer 6 kr.

Zwiebelsaamen à Loth. Birnzwibel, Gorheimer 18 kr.; Kopfzwiebel 18 kr.; dergleichen weiße verpflanz 10 kr.; Porro oder Lauch 8 kr.; Steckzwiebel ganz kleine die Maas 1 fl.; dergleichen etwas größere 45 kr.; Charlotten 30 kr.

Bohnen à Pfund. Feuerbohnen 40 kr.; Schwerdtbohnen 48 kr.; Zuckerbohnen, die nicht hart werden 48 kr.; dergleichen rothe, oder Kirschbohnen 36 kr.; Zwergbohnen, frühe gelbe 40 kr.; dergleichen oder Jungfernbohnen 48 kr.

Zuckererbsen à Pfund. Säbelerbsen, große 30 kr.; dergleichen frühste Sorte 30 kr.; Zwergbohnen 4 Schuh hoch 30 kr.; dergleichen 1 Schuh hoch 30 kr.; dergleichen Ausbrecherbsen, grüne 30 kr.; dergleichen weiße 30 kr.; dergleichen tragbarste 30 kr.

Blumensaamen à Loth. Resette 36 kr.; Sommerlevcoy, hochrother englischer die Pries 4 kr.; dergl. schieferblauer die Pries 4 kr.; dergl. rosenrother die Pries 4 kr.; dergl. weißer die Pries 4 kr.; dergl. dunkelblauer die Pries 4 kr.; dergl. kupferrother die Pries 4 kr.; dergl. lila der Pries 4 kr.; dergl. pfirschblütfarber der Pries 4 kr.; diese 8 Sorten untereinander das Loth 45 kr.; Winterlevcoy das Loth 45 kr.; spanische Wicken, das Loth 6 kr.; Spanischer Kresse Nast. ind. 5 kr.; Gartenmohn, gefüllte 6 kr.; Sonnenblumen, gefüllte 3 kr.; Ringelblumen, gefüllte 3 kr.; Taubrosen, gefüllte das Stück 5 kr.; Nelkenfenker schön, das Stück 10 kr.; Spargelfexer, das Schock 48 kr.; Balsaminen 30 kr.

Die Liebhaber von vorstehenden Sämereien, welche mich mit ihren gütigen Aufträgen zu beehren gedenken, haben gegen gleich baare Zahlung die aufrichtigste Bedienung zu erwarten.

Unterzeichneter dieses mache allen Garten-Liebhabern bekannt, daß ich auch dieses Jahr mit aller möglichen Sorgfalt den besten Saamen selbst gezogen habe. Ich verspreche nicht nur die beste Bedienung sondern auch der Güte der Waaren angemessene billige Preise, und empfehle mich zu recht vielen Aufträgen gehorsamst. Culmbach, den 27. December 1815.

Carl Friedrich Fischer,
Gärtner im Löwlischen Garten.

Nro. 237 am Schloßplatz ist par terre 1 Zimmer, Alkof, Bedientenstube und Küche nebst Stallung auf 2 Pferde stündlich oder mit 1. Februar zu beziehen.

In dem Hauße Nro. 179 in der Opernstrasse ist ein Logie von 4 heizbaren Zimmern, Hauskammer, Küche rc. zu vermiethen. Baireuth, am 9. Januar 1816.

In der Friedrichsstrasse Nro. 351 ist alsbaldlich ein Quartier für einen ledigen Herrn zu vermiethen.

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreises.

Donnerstag — Nro. 8. — Baireuth, den 18. Januar 1816.

Amtliche Artikel.

Daß denen — in der öffentlichen Vorladung de dato Baireuth, 17. Mai 1815 Nro. 61. 72. 78. des Intelligenz-Blattes für den Mainkreis, und Nro. 137. 165. der Baireuther politischen Zeitung de ao. 1815 benannten Prätendenten an dem — zu St. Georgen bei Baireuth gelegenen — mit Nro. 41a. bezeichneten — jezt Häfner Kirchbachischen Hause durch das Präclusions-Erkenntniß vom 23. November 1815 ein ewiges Stillschweigen auferlegt worden ist, wird hierdurch bekannt gemacht. Baireuth am 1. December 1815.

Königliches Stadtgericht.

Schweizer.

Da die unterm 31. October v. J. vorgenommene Verpachtung der Hospital-Wiesen in der Au wegen zu geringer Pachtangebote nicht genehmiget worden ist, so wird zu deren nochmaligen Verpachtung Termin auf Mittwoch den 24. d. M. anberaumt und Liebhaber eingeladen, sich Vormittags 10 Uhr in dem Geschäftslocale der unterzeichneten Stelle aufm Rathhaus einzufinden, wo der Meistbiethende den Zuschlag salva ratificatione zu erwarten hat. Baireuth, den 13. Januar 1816.

Königlich baierische Stiftungs-Administration.

Dennler.

Montags den 22sten d. M. Vormittags 10 Uhr wird im Büreau der unterzeichnete Stelle aufm Rathhaus eine bedeutende Parthie hartes und weiches Scheitholz dann Flößholz meistbietend verkauft. Dasselbe ist klafterweise numerirt, und stehet im Hof des Waisenhauses dahier, wo es die Liebhaber vor der Auction einsehen können. Baireuth, den 14. Januar 1816.

Königliche Stiftungs-Administration.

Dennler.

Der unterm 22sten v. M. u. J. abgehaltene Gersten-Verkauf hat die höchste Genehmigung nicht erhalten. Es wird daher zum nochmaligen Verkauf einer Quantität Gerste von sehr guter Beschaffenheit auf Samstags den 20sten d. M. Termin anberaumt, wozu sich die Liebhaber Vormittags 10 Uhr aufm Rathhaus einfinden wollen. Baireuth, den 13. Januar 1816.

Königlich baierische Stiftungs-Administration.

Dennler.

Die Rentamtslehenbare untere Mühle der Lorenz Grassers Wittwe zu Wiesengiech mit Wohnhaus, 2 Mahlgängen, nebst Stämpf und Schneidgange, ⅛ Tagwerk Lohtheilfeld, ¼ Tagwerk Baumgarten, und die Hälfte von ⅛ Tagwerk Felds Wechselacker genannt, wird, da durch das gelegte Meistgeboth zu 7000 fl. der bisher bekannte Schuldenstand noch nicht gedeckt erscheint, auf Antrag der Grassers Wittwe der wiederholten öffentlichen Versteigerung zum Verkaufe ausgesetzt, und Strichstagfahrt hiezu auf Montag den 29. Januar 1816 Vormittags bei unterzeichneten Landgerichte dahier anberaumt, wobei die Kaufsliebhaber sich einzufinden, und sogleich den unbedingten Hinschlag zu gewärtigen haben. Scheßlitz, den 24. December 1815.

Königliches Landgericht

Graf Lerchenfeld.

Vom Königl. Landgericht Seßlach werden in via executionis nachstehende dem Peter Landgraf in Coing zugehörige Realitäten als a) ein sogenanntes Bischöflichen mit 6 Grundstücken nemlich: ⅛ Morgen 9

Ruthen Feld im Hohenrein, ¼ Morgen 2 Ruthen Feld in der Hergeten, ⅛ Morgen 16 Ruthen Feld am Krummenweg, ¼ Morgen 34 Ruthen daselbst, ¼ Morgen 4 Ruthen Feld im Langenfeld, ⅛ Morgen 32 Ruthen Feld beim hohen Ufer, b) ⅛ Tagwerk 10 Ruthen Wiesen im Künschenlohe öffentlich verkauft. Kaufsliebhaber haben sich Donnerstag den 25ten d. M. in Ebing einzufinden, ihr Angeboth zu Protokoll zu geben, und das Weitere nach gesetzlicher Vorschrift zu gewärtigen. Seßlach, den 2. Januar 1816.

Königl. Landgericht Seßlach.

Pauer.

Von dem unterzeichneten Königl. Landgerichte wird hierdurch bekundet, daß alle diejenigen Gläubiger des verganteten Unterthans Johann Frisch zu Walperngrün welche sich mit ihren Forderungen in dem am 14. April c. angestandenen ersten Edictstage nicht gemeldet haben, durch das heute eröfnete Prioritäts-Erkenntniß von der gegenwärtigen Massa ausgeschlossen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt worden ist. Münchberg, den 13. November 1815.

Königliches Landgericht.

Alle diejenigen, welche sich in dem am 16. October d. J. in der Adam Rödelischen Concurs-Sache zu Ossek an der Stadt angestandenen ersten Edictstage mit ihren allenfallsigen Forderungen an der Masse nicht gemeldet haben, sind mit ihren Forderungen an der vorhandenen Masse ausgeschlossen worden. Dieses und daß ihnen gegen die erschienenen Gläubiger, welche jene Masse theilen, Stillschweigen auferlegt wird, wird hiermit bekannt gemacht. Hof, den 6. Januar 1816.

Königlich Baierisches Landgericht.

Engelhardt.

Der halbe Hofbesitzer Johann Conrad Raithel ist am 1. September 1814 verstorben und dessen Vermögens-Nachlaß nach gerichtlicher Schätzung und Feststellung der Schulden, nachdem der Vormund der minderjährigen Kinder der Erbschaft, im Namen seiner Curanden entsagte, der hinterlassenen Wittwe des Erblassers Margaretha Magdalena Raithel geborne Popp am 28. Juli curr. überlassen worden. Diese hat sich nun für insolvent erklärt, und ist auf ihr Ansuchen der Universalconcurs erkannt worden. Es werden daher alle und jede, welche einen Anspruch irgend einer Art zu machen haben, angewiesen am Mittwoch den 31. Januar 1816 Vormittags 9 Uhr bei dem unterzeichneten Landgericht entweder in Person, oder durch hinlängliche Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen anzubringen, Beweismittel anzugeben, Urkunden in Ur- und Abschrift vorzulegen, alles unter dem Nachtheil vom Concurs ausgeschlossen zu werden. Zum 2ten Edictstag ad excipiendum ist der 9. Februar und der 3te Edictstag ad concludendum der 8. März mit der Verwarnung bestimmt, daß die sich nicht einstellenden Gläubiger mit den eröffneten Handlungen ausgeschlossen werden sollen. Zugleich werden alle diejenigen welche von dem Gemeinschuldner etwas in Händen haben, aufgefordert an Niemanden etwas, als an das landgerichtliche Depositorium bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes einzuzahlen. Berneck, am 12. December 1815.

Königliches Landgericht Gefreeß.

Lentz.

Aus Auftrag des Königlichen Landgerichts Hollfeld wird das dem Johann Nüßlein jünger zu Brunn gehörige Gut in Kraft der Hülfsvollstreckung am 30sten l. M. bei unterfertigtem Gerichte Vormittag öffentlich verkauft, wozu Liebhaber mit dem Anhange eingeladen werden, daß am Versteigerungstermine die darauf ruhenden Lasten werden bekannt gemacht werden. Burggrub, am 2. Januar 1816.

Königlich Baierisch Freiherrlich Schenk von Stauffenbergisches Patrimonialgericht.

Gleitsmann.

Das Königliche Landgericht findet nothwendig den Schuldenstand des Bauern Georg Kohmann zu Horschdorf öffentlich zu untersuchen um ermessen zu können ob noch im Wege der Hülfsvollstreckung oder der Vergantung gegen diesen Schuldner vorzuschreiten sey. Tagesfahrt zu dieser Schuldenuntersuchung ist auf Dienstag den 30. Januar 1816 angesetzt. Alle jene die aus irgend einem Grunde an Georg Kohmann eine Forderung machen wollen, werden daher vorgeladen, am besagten Tage früh 9 Uhr hier bei Königlichen Landge-

richte zu erscheinen und ihre Forderungen richtig zu stellen. Die in dieser Tagsfahrt nicht erscheinende Gläubiger haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn zu ihrem Nachtheil nach Lage der Acten verfügt werden sollte. Lichtenfels, den 30. December 1815.

Königliches Landgericht.
Schell.

Vermöge der Requisition des Königlichen Landgerichts Münchberg wird hiedurch das in der Waldung der Erben des verstorbenen Fabricanten Nicolaus Knorr zu Marktleugast, welche in der Forstrevier Schauenstein auf dem sogenannten Rauhenberg liegt, und der Mühl-Rangen genannt wird, geschlagene Nadelholz, welches in einhundert und zwei und dreißig Stämmen von verschiedener Größe besteht, und auf 531 fl. 27 kr. rh. gewürdigt worden ist, zum öffentlichen Verkauf ausgeboten, und Bietungstermin auf den 31. Januar curr. Vormittags 8 Uhr angesetzt, in welchem Kaufsliebhaber sich zu Rohdeck in der Wohnung des Königlichen Förster Beyer einzufinden und der Meistbietende gegen gleich baare Bezahlung den Zuschlag zu gewärtigen hat. Naila, den 4. Januar 1816.

Königliches Landgericht.
Nürmberger.

Auf Absterben der Johann Bayer Schoder Bernardischen Eheleute zu Steinwiesen ist die Vorladung derer Gläubiger nothwendig. Es werden daher alle diejenigen, welche eine Foderung an denselben zu machen haben, zur Liquidation ihrer Foderungen vorgeladen. Zu diesem Ende wird Termin auf den 30. Januar 1816 unter dem Rechtsnachtheile bei dem unterzeichneten Landgerichte anberaumt, daß diejenigen welche nicht erscheinen von dem Concurse ausgeschlossen werden. Es hat daher jeder in Person oder durch gehörig zu bevollmächtigende Anwälde zu erscheinen, und ihre Beweismittel hinsichtlich der Liquidität und des allenfallsigen Vorzugsrechtes in rechtlicher Form darzulegen. Zur Einbringung der dagegen statt habenden Einreden, wird eine weitere Tagesfahrt auf den 29. Februar und zur schlüssigen Verhandlung die endliche Tagsfahrt auf den 29. Merz jedesmal früh 9 Uhr bei dem Königlichen Landgerichte unter dem Rechtsnachtheile festgesetzt, daß diese, welche bei der 2ten und 3ten Tagsfahrt nicht erscheinen, mit den dabei treffenden Handlungen ausgeschlossen, und nach Lage der Acten erkannt werden soll. Cronach, den 25. December 1815.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Auf Antrag der Königlich allgemeinen Stiftungs-Administration Pegnitz in Baireuth und auf dem Grunde einer als rechtskräftig vorliegenden Decretur vom 24. October d. J. sollen die Realitäten des dahiesigen Webermeisters Michael Frank, bestehend: a) in einem Wohnhause, b) in zwei Gärten, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden. Hiezu steht Termin auf den 9. Februar 1816 an, wo sich die Kaufslustigen früher Gerichtszeit in dem zweiten Commissionszimmer vor dem Commissarius Assessor Kirch einzufinden, ihre Angebote zu Protokoll zu legen, und nach vorheriger Ausweisung über Besitz- und Zahlungs-Fähigkeit den Zuschlag nach dem Meistgebote salva ratificatione der Betheiligten zu gewärten haben. Uebrigens können die Kaufsobjecte sowohl als auch deren gerichtliche Taxation täglich während des Laufs der Kanzleistunden eingesehen werden. Kemnath, den 15. December 1815.

Königlich Baierisches Landgericht.
Freih. v. Andrian, Landrichter.

Da sich in dem am 18. August d. J. anberaumten Termin zum Verkauf des der minderjährigen Barbara Frankenberg zugehörigen Wohnhauses in Wiersberg kein annehmlicher Käufer eingefunden hat; so wird dieses Frankenbergerische Wohnhaus mit zugehörigen Rott- und Schrottheil Stadel für 19 fl. taxirt, nach dem gemachten Antrag des Vormunds hiedurch nochmals zum öffentlichen Kauf ausgebothen, und Bietungstermin hiezu auf den 30. Januar anberaumt an welchem Kaufslustige sich Vormittags 9 Uhr in der Behausung des Mezgermeisters Heyerth zu Wiersberg, vor dem dortselbst anwesenden Landgerichts-Deputirten einzufinden, ihre Kaufsgebothe anzeigen und gewärtigen können, daß dem Meistbietenden diese Frankenbergerischen Immobilien jedoch unter Vorbehalt der Geneh-

migung der obervormundschaftlichen Behörde sofort zugeschlagen werden. Culmbach, den 8. Januar 1816.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Johann Schmitt, jünger von Horschdorf hat seine Zahlungsunfähigkeit gerichtlich erklärt, und seine Güter an seine Gläubiger abgetretten. Es werden daher alle Gläubiger desselben zur Liquidation ihrer Foderungen entweder in Person oder durch bevollmächtigte Anwälde unter Angabe und Vorlage der sämmtlichen Beweismittel zur Herstellung sowohl der Liquidität der Foderungen als deren Vorzugs und zugleich zum Versuch eines Nachlaß-Vergleiches auf Donnerstag den 15. Januar 1816 hieher vorgeladen. Diejenigen welche nicht erscheinen, werden sowohl vom Concurse als im Falle eines zu Stande gekommenen Nachlaß-Vergleiches bei zureichender Masse von dieser mit ihren Forderungen ausgeschlossen. Im Entstehungsfalle der leztern wird zur Einbringung der gegen die liquidirten Forderungen statt findenden Einreden Tagsfahrt auf Donnerstag den 15. Februar 1816 und zum Schlusse der Verhandlungen Tagsfahrt auf Donnerstag den 7. März 1816 unter dem Rechts-Nachtheile anberaumt daß diejenigen, welche am 2ten und 3ten Edictstage nicht erscheinen, mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen werden, und sonach aus den Acten wie sie liegen im Concurse hinsichtlich der Liquidität und des Vorzugs der Foderung erkannt wird. Lichtenfels, am 22. December 1815.

Königliches Landgericht.
Schell.

Am 26ten dieß Vormittags 10 Uhr werden bei dem hiesigen Königlichen Rentamt einige Schäff. Waiz, 40 bis 50 Schäffel Korn, und 100 Schäffel Haber, unter Vorbehalt höchster Genehmigung, meistbietend verkauft. Pegnitz, am 11. Januar 1816.

Königlich Baierisches Rentamt.
Ero, Verweser.

Künftigen Freitag als den 26sten dies Monats Januar werden 17 Schäffel Waiz, 40 Schäffel Korn und 60 Schäffel Haber salva ratificatione licitirt. Auerbach, den 9. Januar 1816.

Königliches Rentamt.
von Paur, Rentbeamter.

Nicht Amtliche Artikel.

In dem Hauß E. N. 263 auf dem neuen Schloßplatz ist auf Lichtmeß oder Walburgiziel das ganze Mansarden-Quartier zu vermiethen, und kann auch schon zu Lichtmeß bezogen werden; bestehend aus 3 geräumigen Stuben, 3 Stubenkammern, einer Hauskammer, 2 Bodenkammern, 2 Küchen, 2 Holzlagen, einen Gang, einem versperrten Keller, Mitgebrauch des Waschkessels und der Mang. Es kann auch von einander gegeben werden. Miethlustige können bei dem Besitzer dieses Haußes nähere Nachricht einholen.

Von Seiten der Kaiserlich russischen Militair-Lazareth-Direction zu Bamberg ist unterzeichneter beauftragt, eine Quantität Charpie, welche in das dortige Lazareth, für die verwundeten aus Frankreich zurückkehrenden Krieger nöthig sind, anzuschaffen. Ich bemerke daher für alle Diejenigen, welche Charpie abzuliefern gesonnen sind, daß ich ein jedes baierisches Pfund mit 20 kr. zahlen werde.

A. Sulzbacher, Nr. 121.

In dem Hauße Nro. 179 in der Operngasse ist ein Logie von 4 heizbaren Zimmern, Hauskammer, Küche rc. zu vermiethen. Baireuth, am 9. Januar 1816.

In eine gangbare Apotheke wird ein junger Mensch von guter Erziehung, der die nöthigen Schul-Kenntnisse hat, unter billigen Bedingnissen in die Lehre zu nehmen gesucht. Nähere Nachricht davon giebt das Zitungs-Comtoir.

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreises.

Sonnabend Nro. 9. Baireuth, den 20. Januar 1816.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 16. Januar 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Diakon Geiger zu Gesees hat an unterzeichnete Königl. Stelle 6 fl. 26 kr. freiwilligen Beitrag für die Abgebrannten in Tirschenreuth eingesendet.

Diese edle Gabe des Diakons Geiger wird zur öffentlichen Kenntniß hiemit gebracht.

Königliches General-Commissariat des Mainkreises.

Freiherr von Welden.

Den freiwilligen Beitrag des Diakons Geiger für die Abgebrannten in Tirschenreuth betreffend.

Friedmann.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß künftigen Dienstag den 23sten dieses Vormittags 10 Uhr in dem hiesigen Reithaus Pferde der dahier garnisonirenden 2ten Division des Königl. 2ten Husaren-Regiments an Meistbietende gegen sofortige baare Bezahlung versteigert werden. Baireuth, den 19. Januar 1816.

Das 2te Divisions-Commando des Königl. 2ten Husaren-Regiments.

v. Täuffenbach, Rittmeister.

Da in dem am 29. December 1815 angestandenen Licitations-Termin kein Käufer sich eingefunden hat; so werden nach dem Antrag des Realgläubigers die dem Maurermeister Johann Georg Krasser zu Lichtenberg zugehörigen Immobilien, welche nach Abzug der herrschaftlichen Abgaben auf 1940 fl. 50 kr. rheinisch gewürdigt worden sind, und in 1) einer Scheune am Steebner Weg liegend, einstöckig von Bindwerk erbaut, mit Brettern verschlagen, und mit Schindeln gedeckt, worinnen ein gebohlter Tennen, zwei Panzen und zwei belegte Böden enthalten sind, dann in der Länge 32 Schuh und in der Breite 26 Schuh hat, 2) einem halben Tagwerk Grasgarten am Steebner Weg, 3) sechs und ein achtel Tagwerk Wiese inclusive eines Aeckerleins am Lobensteiner Weg, 4) zwei und ein achtel Tagwerk Feld eben daselbst, 5) ein viertel Tagwerk Feld am Kohlweg bestehen, hiemit anderweit zum öffentlichen gerichtlichen Verkauf ausgestellt, und es wird Bietungs-Termin auf den 14. Februar curr. Vormittags 8 Uhr angesetzt, in welchem Kaufsliebhaber sich hieselbst einzufinden, und bei annehmlichen Kaufs-Bedingung den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 9. Januar 1816.

Königlich Baierisches Landgericht.

Nürmberger.

Das Königliche Landgericht findet nothwendig den Schuldenstand des Bauern Georg Kohmann zu Horschdorf öffentlich zu untersuchen um ermessen zu können ob noch im Wege der Hülfsvollstreckung oder der Vergantung gegen diesen Schuldner vorzuschreiten sey. Tagefahrt zu dieser Schuldenuntersuchung ist auf Dienstag den 30. Januar 1816 angesetzt. Alle jene die aus irgend einem Grunde an Georg Kohmann eine Forderung machen wollen, werden daher vorgeladen, am besagten Tage früh 9 Uhr hier bei Königlichen Landgerichte zu erscheinen und ihre Forderungen richtig zu stellen. Die in dieser Tagsfahrt nicht erscheinende Gläubiger haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn zu ihrem Nachtheil nach Lage der Acten verfügt werden sollte. Lichtenfels, den 30. December 1815.

Königliches Landgericht.

Schell.

Da mehrere zum Gotteshause Creußen gehörigen Realitäten, namentlich:

1	Tagwerk	Wiesen bei Preißling,	
1½	,	,	auf der Ruspen, die Dannwiese genannt,
½	,	,	sogenannte Büttelwiese,
1¼	,	,	die Staffelwiese,
⅜	,	,	die kleine Staffelwiese,
¼	,	,	die Pfaffenlohwiese,
2	,	,	sogenannte Bronnenteich-Wiese, ober- und unter dem Teich,
1	,	,	der Sandgraben genannt,
½	,	,	Grund der Rohsteck, bisher öde gelegen,

8⅜ Tagwerk Summa.

mit Martini 1815 pachtlos wurden, so sollen solche anderweit auf 6 Jahre verpachtet, und da ersagte Realitäten entbehrlich, und zum Uebergange in das Privat-Eigenthum geeigenschaftet sind, so wird gleichzeitig ein Versuch zum Verkaufe derselben, unter Anwendung der allerhöchsten Vorschriften, (Regierungsblatt pag. 457 de 1808) unter Vorbehalt höchster Ratification gemacht werden.

Zum Versuche der Verpachtung oder des Verkaufs wird Montag der 5. Februar 1816 Vormittags 10 Uhr bestimmt, und hiezu Pacht- und Kaufsliebhaber eingeladen.

Die Verhandlung geht im Orte Creussen im Posthause vor sich. Baireuth, am 15. Jenner 1816.

Königliche allgemeine Districts-Stiftungs-Administration Pegnitz.

Zehmann.

Da die unterm 31. October v. J. vorgenommene Verpachtung der Hospital-Wiesen in der Au wegen zu geringer Pachtangebote nicht genehmiget worden ist, so wird zu deren nochmaligen Verpachtung Termin auf Mittwoch den 24. d. M. anberaumt und Liebhaber eingeladen, sich Vormittags 10 Uhr in dem Geschäftslocale der unterzeichneten Stelle aufm Rathhaus einzufinden, wo der Meistbiethende den Zuschlag salva ratificatione zu erwarten hat. Baireuth, den 13. Januar 1816.

Königlich baierische Stiftungs-Administration.

Dennler.

Montags den 22ten d. M. Vormittags 10 Uhr wird im Büreau der unterzeichnete Stelle aufm Rathhaus eine bedeutende Parthie hartes und weiches Scheitholz dann Flösholz meistbietend verkauft. Dasselbe ist Klafterweise numerirt, und stehet im Hof des Waisenhauses dahier, wo es die Liebhaber vor der Auction einsehen können. Baireuth, den 14. Januar 1816.

Königliche Stiftungs-Administration.

Dennler.

Alle diejenigen, welche sich in dem am 16. October v. J. in der Adam Rödelischen Concurs-Sache zu Offeck an der Stadt angestandenen ersten Edictstage mit ihren allenfallsigen Forderungen an der Masse nicht gemeldet haben, sind mit ihren Forderungen an der vorhandenen Masse ausgeschlossen worden. Dieses und daß ihnen gegen die erschienenen Gläubiger, welche jene Masse theilen, Stillschweigen auferlegt wird, wird hiermit bekannt gemacht. Hof, den 6. Januar 1816.

Königlich Baierisches Landgericht.

Engelhardt.

Vermöge der Requisition des Königlichen Landgerichts Münchberg wird hiedurch das in der Waldung der Erben des verstorbenen Fabricanten Nicolaus Knorr zu Marktlengast, welche in der Forstrevier Schauenstein auf dem sogenannten Rauhenberg liegt, und der Mühl-Rengen genannt wird, geschlagene Nadelholz, welches in einhundert und zwei und dreißig Stämmen von verschiedener Größe besteht, und auf 531 fl. 27 kr. rh. gewürdigt worden ist, zum öffentlichen Verkauf ausgeboten, und Bietungstermin auf den 31. Januar curr. Vormittags 8 Uhr angesetzt, in welchem Kaufsliebhaber sich zu Rohdeck in der Wohnung des Königlichen Förster Beyer einzufinden und der Meistbietende gegen gleich baare Bezahlung den Zuschlag zu gewärtigen hat. Naila, den 4. Januar 1816.

Königliches Landgericht.

Nürnberger.

Am 26ten dieß Vormittags 10 Uhr werden bei dem hiesigen Königlichen Rentamt einige Schäffel Waiz, 40 bis 50 Schäffel Korn, und 100 Schäffel Haber, unter

Vorbehalt höchster Genehmigung, meistbietend verkauft. Pegnitz, am 11. Januar 1816.

Königlich Baierisches Rentamt.

Erb, Verweser.

Auf Requisition des Königl. Stadtgerichts Baireuth als obervormundschaftlichen Behörde der Victualienhändler Philipp Bärschen Relicten von hier, soll eine diesen zustehende in der Mistelgauer Flur gelegene $\frac{5}{8}$ Tagwerk haltende Wiese, die Brücklesweise genannt, öffentlich verkauft werden. Dies und daß hiezu Termin auf den 15. Februar c. Vormittags 9 Uhr im hiesig Königlichen Landgericht angesetzt worden, wird hiemit unter der Bemerkung zu allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dieses Grundstück deduct deduc. auf 210 fl. rhl. gewürdiget worden, und daß der Besitz- und Zahlungsfähige Meistbietende den Zuschlag nach Anleitung der Executionsordnung, und vorbehaltlich der Genehmigung des Königl. Stadtgerichts Baireuth zu gewärtigen habe. Baireuth, den 4. Jenner 1816.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Von Seite des Königlichen Landgerichts Pottenstein.

Nachstehende zur Concursmasse des Sebastian Trettenbach Schmiedmeisters zu Pottenstein gehörige Realitäten und Fahrnisse werden Freitags den 9. Februar d. Js. früh 9 Uhr in der hiesigen Landgerichts Canzlei öffentlich an den Meistbietenden verkauft. 1) Das eigenthümliche Wohnhaus Nro. 48 worauf eine Reale Hufschmiedgerechtigkeit liebet, welches auf ein Steuer-Simplum 20 kr. 2 Heller giebt, samt dem hiezu gehörigen Forstrecht aus dem Bithofs Walde mit 4 Klafter Brennholz, und Bauholz nach Nothdurft, zahlt 9 kr. 2 Heller Steuer-Simplum. Ferner ein Gärtchen beim Hause, $\frac{1}{2}$ Tagwerk Gemeinde Antheil an der Schmiedleuthen und Nutzantheil an den unvertheilten Gemeinde-Gründen. 2) Eine Scheuer in der Mühlgasse bei der Lenkeremühle. 3) $\frac{1}{2}$ Tagwerk Grasanger an der Hochstädt. 4) Das vorhandene Hufschmids-Handwerkszeug, sämmtlich vorhandenes Vieh, Haus- und Ackergeräthschaften. 5) Alle diese Gegenstände werden in einem Aufstriche verkauft, mit Ausnahme einer Kuhe welche abgesöndert am nämlichem Tage subhastirt wird. 6) Der Verkauf geschieht gegen baares Geld, und obige zum Verkauf ausgebotene Gegenstände können bei dem Massencurator Georg Löhr in Pottenstein in Augenschein genommen werden. Kaufsliebhaber haben am obigen Tage und Stunde beim Königlichen Landgericht Pottenstein ihre Anbote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag sofort nach der Executions-Ordnung zugewärtigen. Pottenstein, am 9. Januar 1816.

Jörg.

Von Seite des Königlichen Landgerichts Pottenstein.

Wurde gegen Leonard Rodler Bauer von Tüchersfeld der Concurs erkannt. Dem zu folge werden nachstehende Edicts-Täge öffentlich ausgeschrieben. Auf Montag den 19. Februar 1816 ad producendum et liquidandum Montag den 18. März ad excipiendum Montag den 22. April ad concludendum. Sämmtliche Gläubiger des Leonard Rodler haben entweder in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte beim hiesigen Königlichen Landgerichte am ersten Edicts-Tage unter Verlust ihrer Forderung, an den zwei letzten unter Verlust der betreffenden Handlungen zu erscheinen. Auch haben die Gläubiger nach Vorschrift der Concurs-Ordnung sämmtlicher die Liquidität oder das Vorzugsrecht ihrer Foderungen begründende Beweismittel in legaler Form sogleich am 1sten Edicts-Tage vorzulegen. Und da am ersten Edicts-Tage gütlicher Vergleichs-Versuch gemacht wird, so haben sich die Vertreter mit hinzu giltigen Vollmacten zu versehen, ausserdem sie als der Mehrzahl beitretend angesehen werden. Pottenstein, am 9. Januar 1816.

Jörg, Landrichter.

Am Dienstag den 30sten dieses Monats wird bei dem hiesigen Königlichen Rentamte die auf den Herrschaftsspeichern vorräthige Gerstenfrucht dem wiederholten Aufstrich ausgesetzt, welches andurch den Kaufsliebhabern eröffnet wird. Weismain, den 11. Januar 1816.

Königliches Rentamt.

Weigand.

Da sich in dem am 3 huj. angestandenen Termin zum Verkauf des Zimmermeister Strunzischen Wohnhauses kein Kaufsliebhaber eingefunden hat; so wird auf den Antrag des Extrahenten beregtes Wohnhauses

des verstorbenen Zimmermeisters Johann Georg Strunz in der hiesigen Fischergasse Num. 468 mit der Taxe von 947 fl. 30 kr. rheinl. nochmals feilgeboten und anderweiter Bietungstermin auf den 27. Februar c. Vormittags 9 Uhr angesetzt, wozu Kaufslustige eingeladen werden. Hof, den 5. Januar 1815.

Königl. Baierisches Landgericht.

Engelhardt.

Auf Absterben der Johann Bayer Schober Bernardischen Eheleute zu Steinwiesen ist die Vorladung derer Gläubiger nothwendig. Es werden daher alle diejenigen, welche eine Foderung an denselben zu machen haben, zur Liquidation ihrer Foderungen vorgeladen. Zu diesem Ende wird Termin auf den 30. Januar 1816 unter dem Rechtsnachtheile bei dem unterzeichneten Landgerichte anberaumt, daß diejenigen welche nicht erscheinen von dem Concurse ausgeschlossen werden. Es hat daher jeder in Person oder durch gehörig zu bevollmächtigende Anwälde zu erscheinen, und ihre Beweismittel hinsichtlich der Liquidität und des allenfallsigen Vorzugsrechtes in rechtlicher Form darzulegen. Zur Einbringung der dagegen statt habenden Einreden, wird eine weitere Tagsfahrt auf den 29. Februar und zur schlüssigen Verhandlung die endliche Tagsfahrt auf den 29. Merz jedesmal früh 9 Uhr bei dem Königlichen Landgerichte unter dem Rechtsnachtheile festgesetzt, daß diese, welche bei der 2ten und 3ten Tagsfahrt nicht erscheinen, mit den dabei treffenden Handlungen ausgeschlossen, und nach Lage der Akten erkannt werden soll. Cronach, den 25. December 1815.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Nicht Amtliche Artikel.

E. N. 371 in der Judengasse ist auf Walburgi zwei Treppen hoch ein Quartier zu vermiethen; es besteht dasselbe in einer großen Eckstube nebst Stubenkammer und einer großen Bodenkammer. Das Nähere ist bei dem Bäckermeister Mann zu erfahren.

In dem Haus E. N. 263 auf dem neuen Schloßplatz ist auf Lichtmeß oder Walburgiziel das ganze Mansarden-Quartier zu vermiethen, und kann auch schon zu Lichtmeß bezogen werden; bestehend aus 3 geräumigen Stuben, 3 Stubenkammern, einer Hauskammer, 2 Bodenkammern, 2 Küchen, 2 Holzlagen, einem Gang, einem versperrten Keller, Mitgebrauch des Waschkessels und der Mange. Es kann auch von einander gegeben werden. Miethlustige können bei dem Besitzer dieses Hauses nähere Nachricht einholen.

Trauungs- Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 14. Januar. Der Pachter Johann Adam Mayer auf dem grünen Baum, mit Elisabetha Küfnerin von Nemmersdorf.

Geborne.

Den 11. Jan. Die Tochter des Buchbindermeisters Senfft dahier.

— — Die Tochter des Drechslermeisters Zeitler dahier.

Den 13. Jan. Der Sohn des Metzgermeisters Dentterlein in der Jägerstrasse.

Den 14. Jan. Ein außerehelliches Kind, männlichen Geschlechts zu St. Georgen.

Den 14. Jan. Ein außerehelliches Kind, männlichen Geschlechts im neuen Weg.

Den 15. Jan. Die Tochter des Gärtners Fischer dahier.

— — Der Sohn des Maurergesellen Popp in der Altenstadt.

Gestorbene.

Den 12. Jan. Der Sohn des Schreinermeisters Müller dahier, alt 10 Tage.

Den 13. Jan. Der Schuhmachergesell Färber, alt angeblich 20 Jahre.

— — Katharina Meyerin, alt angeblich 80 Jahre.

Intelligenz-Blatt des Main-Kreises.

Dienstag Nro. 10. Baireuth, den 23. Januar 1816.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 12. Januar 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Königliche General-Kreis-Commissariat sieht sich veranlaßt, die nachfolgenden älteren Königlichen Verordnungen über die Vorstellungen im Namen ganzer Gemeinden und Innungen zur Nachachtung wiederholt bekannt zu machen, und die Königlichen Policeibehörden des Mainkreises werden aufgefordert, der genauen Beobachtung derselben besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Königliches General-Commissariat des Mainkreises.

Freiherr von Welden.

Friedmann.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bereits unterm 25. Februar 1805 wurde verboten, Vorstellungen und Beschwerden im Namen ganzer Gemeinden, Corporationen und Innungen unmittelbar bei der obern Landesstelle zu übergeben. Da dieser Unfug dennoch fortgesetzt wird, so sieht man sich veranlaßt, zu verordnen:

a) Unter der allgemeinen Benennung einer Gemeinde, Corporation oder Zunft darf keine Vorstellung übergeben, und keine Beschwerde angebracht werden.

b) Haben Gemeinden eine Angelegenheit vorzutragen, oder eine Beschwerde zu erheben, und ist diese Beschwerde nicht gegen das Land- oder Patrimonialgericht selbst dem sie untergeben sind, gerichtet, so haben die Gemeinde-Vorsteher, worunter bei den Städten und Märkten, welche unter landgerichtlicher Jurisdiction stehen, Bürgermeister und sämmtliche Rathsgenossen, dann bei den Dörfern, Schultheiß oder Bauermeister und sämmtliche Gerichtsmänner zu verstehen sind, vor ihrem Gerichte, Land- oder Patrimonialgerichte zu erscheinen, ihre Angelegenheit oder Beschwerde zu Protocoll aufnehmen, und durch dasselbe ledig ich mit einem Begleitungsbericht hieher gelangen zu lassen.

c) Betrifft hingegen die Vorstellung oder Beschwerde das Land- oder Patrimonialgericht selbst, so kann die Gemeinde den oben vorgezeichneten Weg zwar umgehen, jedoch haben sich die Individuen oder der Sachwalter, welche die Vorstellung übergeben, über den Auftrag der Gemeinde, wenigstens in Beziehung auf zwei Drittheile derselben, vollgültig auszuweisen.

d) dieser vollgültige Ausweis kann einzig durch eine von den Individuen unterzeichnete und von dem betreffenden Amte beglaubigte Vollmacht geschehen.

e) Individuen und Sachwalter, welche diese Vorschriften vernachläßigen, werden mit einer Strafe von 5 Reichsthalern unnachsichtlich belegt.

f) Vorstellungen ganzer Corporationen sind entweder von den sämmtlichen Vorstehern zu unterzeichnen, oder es ist von dem Sachwalter eine Vollmacht von denselben in legaler Form beizubringen.

g) Vorstellungen und Beschwerden ganzer Zünfte, wenn sie nicht gegen die ihnen vorgesetzten Policeibehörden selbst gerichtet sind, sind wie jene der Gemeinden durch diese Policeibehörde zur Kenntniß der Königlichen Landes-Direction zu bringen, und haben sämmtliche Zunftgenossen vor Amte zu erscheinen, und ihre Gesinnungen zu Protocoll abzugeben.

h) Vorstellungen, welche im Namen ganzer Zünfte gegen die untere Policeibehörde selbst exhibirt werden, müssen entweder von den Zunftgeschwornen und den andern Genossen der Zunft unterzeichnet

seyn, oder der Sachwalter muß sich mit einer Vollmacht von diesen ausweisen.

h) Zunftgenossen und Sachwalter, welche die Vorschriften verabsäumen, verfallen in die bereits oben ausgesprochene Strafe.

k) Es wird nicht zugegeben, daß Gemeinden, Corporationen und Innungen zu allen ihren Angelegenheiten im voraus einen Sachwalter oder sogenannten perpetuirlichen Syndikus aufstellen und bevollmächtigen; vielmehr ist zu jeder besondern Angelegenheit, welche zum Vortrage kömmt, ein Sachwalter besonders zu bevollmächtigen, oder nach obiger Vorschrift zu verfahren. Bamberg, den 18. März 1807.

Königliche Landes-Direction in Bamberg.

Freiherr v. Stengel.

Weyermann.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um die Verordnung vom 18. März 1807 (Regierungsblatt von 1807 Seite 562) zu umgehen, werden nun häufig von einzelnen Mitgliedern der Gemeinden Angelegenheiten vorgetragen, welche die ganze Gemeinde angehen, für welche, ohne Auftrag und Vollmacht dergleichen einzelne Mitglieder als Sprecher aufzutreten sich anmaßen. Um diesen dem Geiste und Zweck der Verordnung zuwider laufenden Unfug abzustellen, wird hiemit bekannt gemacht, daß durchaus keine Vorstellungen im Namen Mehrerer, welche nicht von allen Interessenten unterzeichnet sind, oder wozu keine Vollmacht derselben anliegt, angenommen werden, und daß Angelegenheiten einer Gemeinde nur auf dem in der Verordnung vom 18. März 1807 vorgezeichneten Wege hieher gelangen können. Bamberg, den 20. Jänner 1808.

Königliche Landes-Direction in Bamberg.

Freiherr v. Stengel.

Vorstellungen im Namen ganzer Gemeinden und Innungen betreffend.

Sartorius.

Baireuth, den 16. Januar 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Der Abt des aufgelößten Klosters Michaelfeld Maximilian Prechtl hat in einem besondern Schanckungsbriefe für die Schule Michaelfeld ein Kapital von 2000 fl. bestimmt, dessen Zinsen Vorzugsweise nach dem Willen des Stifters zu Bezahlung des Schulgelds für arme Kinder, zu Anschaffung von Büchern und Kleidungsstücken, und zu Schulpreisen durch den zeitlichen Ortspfarrer, dem die Verwaltung des Fonds zusteht, verwendet werden sollen.

Obgleich dem Stifter das allerhöchste Wohlgefallen über diese edle und gemeinnützige Bestimmung bereits bekannt gemacht worden ist, so wird doch diese wohlthätige Handlung noch besonders auch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und zwar mit dem Beisatze, daß diese Stiftung in allen Fällen zum Armenrechte gelassen, von allen Kapitalssteuern befreyt, und von der Stempelschuldigkeit forthin ausgenommen sey.

Königliches General-Commissariat des Mainkreises als Kreis-Stiftungs- und Communal-Administration.

Freih. v. Welden.

Breuning.

Die Schulstiftung des Abtes Maximilian Prechtl für die Schule in Michaelfeld betr.

Nach beigetretener Genehmigung des Königlichen General-Commissariats des Mainkreises hat unterzeichnete Stelle beschlossen, zur Aufnahme in das Klerikat der Bamberger Diöcese eine öffentliche Prüfung nach Maasgabe der in Mitte liegenden allerhöchsten Königl. Verordnungen zu veranstalten, und den vierten März hiermit den Anfang zu machen.

Diß wird hiedurch allen denen, die sich dem Klerikatstand widmen wollen, und den theologischen Kursus entweder begonnen, oder vollendet haben, bekannt gemacht, mit der Weisung, sich bei unterzeichneter Stelle vorher zu melden, und die erforderlichen Zeugnisse über ihr Alter, Studien und Moralität vorzulegen. Bamberg, 11. Januar 1816.

General Vicariat des Bisthums Bamberg.

v. Gros, Präsident.

Die Obligationen für diejenigen Schuld-Antheile, welche von der allgemeinen Baireuther Kriegs-Contributionsschuld dem

Landgericht und Rentamt Neustadt an der Aisch, dann der Stadt Baireuth und deren Bezirk

zugetheilt wurden, sind jetzt sämmtlich hinausgegeben. Die Gemeinden werden unverzüglich die Verzeichnisse

der auf sie angewiesenen Capitalforderungen erhalten und die Mittel zur Bezahlung der für das Jahr 1815 verfallenen Zinnsen herbeischaffen. Ich mache dieses den Inhabern der neuen Documente bekannt, damit sie nach dem Inhalt derselben ihre Rechte wahrnehmen können. Baireuth, am 22. Januar 1816.

Barth, F. R. als Commissarius.

Vom Königl. Landgerichte Lauenstein.

Die zur Concursmasse der verwittibten Wirthin Maria Köhlerin zu Lauenstein gehörigen Grundstücke wurden bei dem heutigen Versteigerungstermine mit nachstehenden Aufgebothe belegt, als 1) das mit Gast- Brau- Schenk- und Backgerechtigkeit versehenen Haus mit dazu gehörigen Gebäuden, Feldern und Wiesen, mit 700 fl. — 2) Das Oertlein Wießenranger am Hauße mit 25 fl. — 3) Das Rottfeld und Gebüsch auf dem Geyersneste mit 25 fl. — 4) Die halbe Wiese bei der Seigerhütte im Ludwigstätter Flure mit 320 fl. rheinl. Da bei dem sub Nro. 1, 2, 3 aufgeführten Realitäten, die Taxe bei weitem noch nicht erreicht ist; so wird zur weiteren Versteigerung derselben, neuerlicher Termin auf den 8ten künftigen Monats Februar, hiermit bestimmt, und diejenigen, welche vorbemerkte Aufgebothe zu erhöhen gedenken, eingeladen, an diesem Tage Vormittags 9 Uhr dahier zu erscheinen, und bei annehmbaren Aufgebothen hinsichtlich dieser Realitäten den bedingten — hinsichtlich der halben Wiese bei der Seigerhütte aber den unbedingten Hinschlag zu gewärtigen. Ludwigstadt, am 12. Januar 1816.

Bayl.

Es wird hiermit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß der Viehhändler Johannes Kispert dahier, in dem mit der Anna Katharina Krauß von Oberkotzau heute errichteten Ehevertrag die Gemeinschaft der Güter gänzlich ausgeschlossen hat. Schwarzenbach an der Saale, den 13. November 1815.

Königlich Baierische Fürstlich Schönburgische Gerichte.

Werner.

Das dem Webermeister Johann Nicol Friedrich Merz gehörende Wohnhaus Nro. 36 bei Röthenbach und ein dabei befindliches Gärtlein und Aeckerlein von ¼ Tagwerk werden auf Requisition des Königl. Landgerichts Wunsiedel wegen einer Forderung des Webermeisters Johann Adam Merz in vim executionis zum öffentlichen Verkauf hiermit ausgestellt. Die gerichtliche Taxe beträgt nach Abzug der Lasten 310 fl. 37½ kr. rheinl. und der Bietungstermin ist auf Montag den 4. März dieses Jahres Vormittags um 9 Uhr in dem Wohnhause des Secretair Büttner allhier angesetzt worden, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag nach der Verordnung vom 26. August 1805 zu gewärtigen haben. Röthenbach, den 12. Januar 1816.

Königl. Baierisches von Schirndingsches Ortsgericht allhier.

Schnörr.

Auf den Antrag der Vormünder der minderjährigen Kinder der verstorbenen Margaretha Stengel abgeschiedenen Hasenrichterin dahier, werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Titel einen Anspruch an das von der Stenglin zurückgelassene Vermögen zu haben glauben, vorgeladen im Termin den 7. Februar früh 9 Uhr vor unterzogenen Ortsgerichten ihre Forderungen zu liquidiren und gehörig nachzuweisen, widrigenfalls das Inventarium abgeschlossen werden wird, so wie es gegenwärtig vorliege. Weisdorf, den 5. Januar 1816.

Königl. Baierische Freiherrlich von Podewilsische Ortsgerichte.

Werner

Auf den Antrag eines Realgläubigers sollen nachbenannte dem Bader Friedrich Förster und dessen verwittibten Mutter zu Weissenstadt gehörigen Immobilien, als 1) ein halbes Wohnhaus am Wunsiedler Stadtthore gelegen, Haus Num. 152 sammt Stadel und den städtischen Wald- und Huththeilen, dann dem Waldrechte in der Herrschaftswaldung, worauf alle bürgerliche Recht und Gerechtigkeiten ruhen, Taxationswerth 600 fl. rheinl. 2) ⅛ Tagwerk Feld an den Löstgenanger St. B. Nr. 1799 Taxwerth 45 fl. rheinl. 3) ⅛ dergleichen aufm Sandberg St. B. Nr. 1799½ Taxwerth 80 fl. rheinl. sämmtlich in der Weissenstädter Stadtmarkung gelegen und mit den gewöhnlichen Abgaben belastet in vim

executionis subhastirt werden. Man hat deshalb Licitationstermin auf Sonnabend den 24. Februar Vormittags in loco Weissenstadt anberaumt, in welchem sich zahlungs- und besitzfähige Kaufslustige in dem Baierischen Gasthause zu Weissenstadt einzufinden, ihre Angebothe zu Protocoll zu erklären und den Zuschlag nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Kirchenlamitz, den 5. Januar 1816.

Königl. Baierisches Landgericht daselbst.

v. Barth.

Da der Pfannstiker Johann Matt zu Kettmannsdorf dann dessen Ehefrau Margaretha, der legal verkündeten Edictal-Citation vom 10. October 1815. entgegen, innerhalb dreier Monate vor dem unterzeichneten Gericht sich weder gestellt, noch wegen der ihnen zugeschuldeten Theilnahme an dem Verbrechen des Betrugs verantwortet haben; so werden die Mattischen Eheleute hiermit nochmalen vorgeladen, sich innerhalb drei Monaten ohnfehlbar vor dem hiesigen Criminal-Gericht einzufinden, oder zugewärtigen, daß bei ihrem Aussenbleiben wider sie als Ungehorsame den Gesetzen gemäß werde verfahren werden. Thurnau, am 11. Jenner 1816.

Königlich Baierisches gräflich Giechisches Justiz-Amt.

Knoch.

Wegen dringenden Consensschulden werden nachstehende ohnbewegliche Grundstücke des Veit Geigers zu Steinberg dem Verkauf ausgebothen und zum Versteigerungs-Termin der 17. Februar d. Js. anberaumt, als ein Söldengütlein mit Haus und Stadel, die Hälfte eines Feldes aufm Gries, ein Feld aufm Treibersberg, ein Feld im Leutenberg, ein Feld das Schwannenfeld, eine Wiese untern Dorf, ein Feld aufm Vogelberg, ein Feld unterm Dorf, 2 halbe Schneidmühltag auf der Höpferschneidmühl. Die Kaufsliebhaber mögen sich am obbesagten Tage beim Königlichen Landgericht einfinden ihre Aufgebothe angeben und den Hinschlag nach der Executionsordnung gewärtigen, wo sie zugleich die Rechte und Lasten dieser ohnbeweglichen Güter erfahren werden. Cronach, am 11. Januar 1816.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Die zur Concursmasse des Mauermeisters Christoph Friedrich Ganz zu Thettau, gehörigen Realitäten wurden bei dem am 22ten d. Ms. abgehaltenen Versteigerungstermin mit nachstehenden Aufgebothen belegt, als: 1) die Mahlmühle mit Ein- und Zubehörungen, dann Inbegriff des Mühlschutzteiches und Forellenbaches mit 3400 fl. rheinl., 2) die Schneidmühle und Eingehörungen mit 1200 fl. rheinl., 3) das 3tel vom unterm Herrnacker mit 160 fl. rheinl. Da bei sämmtlichen die Taxe erreicht ist, so wurden solche an die Meistbietenden mit dem Bedinge hingeschlagen, daß im Falle bis zum 30ten k. Ms. höhere Aufgebothe nicht erfolgen, sodann der unbedingte Hinschlag zu geschehen habe. Dies wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und diejenigen welche diese Aufgebothe zu erhöhen gedenken, eingeladen, am 30ten k. Ms. Vormittags 10 Uhr in dem Gasthause zu Thettau zu erscheinen und sodann den unbedingten Hinschlag an die Meistbietenden zu gewärtigen. Ludwigstadt, am 30. December 1815.

Königlich Baierisches Landgericht Lauenstein.

Bayl.

Da bei der am 10. Januar d. J. abgehaltenen Tagsfarth zur Versteigerung der sämmtlichen Güter des Johann Georg Hofmann zu Güßbach durch die Angebothe von 550 fl. auf das Haus sammt Zugehör, von 1000 fl. auf das Schmiedserb, von 500 fl. auf das kleinere Schmiedserb, und von 305 fl. auf die ledigen Grundstücke die Schätzungs-Preise nicht erreicht wurden, so wird hiemit eine 2te Versteigerungs-Tagsfarth auf Mittwoch den 7. Februar d. Js. Vormittags 9 Uhr im dem hiesigen Landgerichts-Locale anberaumt, bei welcher folgende Stücke wiederholt feilgebothen werden sollen. 1) Das Wohnhaus, Nro. 59. nebst Scheuer, Stallung, Nebengebäude, und Gärtchen. 2) Das Schmiedserb, wozu gehört

a) An Feldern

[illegible] Morgen, im Leinen, neben dem Wege, [illegible] Morgen, am Leitenknock, [illegible] Morgen, im Eschbaum, [illegible] Morgen, die Spitzen an der Bamberger Strasse, [illegible] Morgen, im Schopferer Weeg, [illegible] Morgen, in der Mühlwiese, [illegible] Morgen, auf dem Haßberg, [illegible] Morgen,

im Geruh, ¼ Morgen, im hintern Geheid, ¼ Morgen, der Ruckacker, ¼ Morgen, der lange Weeg, ¼ Morgen, am Reifweeg, ¼ Morgen, im Tennig, ¼ Morgen, auf der Wart, das halbe Spitzenäckerlein.

b) An Wiesen.

2 Tagwerk in der kleinen Au. 3. ein Erbfeld auch das Schmiedserb genannt, zu welchem gehört:

a) An Feldern.

¼ Morgen im Lainnen, ¼ Morgen Feld mit etwas Wiesen am Leitenknock, ¼ Morgen auf der Wart das halbe Spitzenäckerlein, ¼ Morgen im Tennig, ¼ Morgen im Geruh, ¼ Morgen im Geruh an das obere Gehaid stoßend, ¼ Morgen hinter dem obern Gehaid, ¼ Morgen auf dem Rücken, ¼ Morgen im Schöpferer Weeg, ein halber Acker, ¼ Morgen auf dem Hatzberg, ein halber Acker, ¼ Morgen bei dem Hecklein gegen das Hennig, ¼ Morgen an der Bamberger Strasse die lange Beete, ¼ Morgen die andere Möche, ¼ Morgen im Kalseweeg die lange Beet.

b) An Wiesen.

¼ Tagwerk der Altmain neben der Ochsenwiese, ¼ Tagwerk der Greis am Main.

4) An ledigen Grundstücken.

1 Morgen Acker im Stennig, der blaue Löwen Acker, ¼ Morgen im Altmain, ¼ Morgen im Weinberg am Kreutzberg, ¼ Morgen der Ziegenwörthacker. Die Kaufsbedingnisse werden den an diesem Tage erscheinenden Kaufsliebhabern noch näher bekannt gemacht werden. Scheßlitz, den 13. Januar 1816.

Königliches Landgericht.
Graf, Lerchenfeld.

Am Dienstag den 30sten dieses Monats wird bei dem hiesigen Königlichen Rentamte die auf den Herrschaftsspeichern vorräthige Gerstenfrucht dem wiederholten Aufstrich ausgesetzt, welches andurch den Kaufsliebhabern eröffnet wird. Weismain, den 11. Januar 1816.

Königliches Rentamt.
Weigand.

Auf Antrag der Königlich allgemeinen Stiftungs-Administration Pegnitz in Baireuth und auf dem Grunde einer als rechtskräftig vorliegenden Decretur vom 24. October d. J. sollen die Realitäten des dahiesigen Webermeisters Michael Frank, bestehend: a) in einem Wohnhause, b) in zwei Gärten, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden. Hiezu steht Termin auf den 9. Februar 1816 an, wo sich die Kaufslustigen früher Gerichtszeit in dem zweiten Commissionszimmer vor dem Commissarius Assessor Kirch einzufinden, ihre Angebote zu Protokoll zu legen, und nach vorheriger Ausweisung über Besitz- und Zahlungs-Fähigkeit den Zuschlag nach dem Meistgebote salva ratificatione der Betheiligten zu gewärten haben. Uebrigens können die Kaufsobjecte sowohl als auch deren gerichtliche Taxation täglich während des Laufs der Kanzleistunden eingesehen werden. Kemnath, den 15. December 1815.

Königlich Baierisches Landgericht.
Freih. v. Andrian, Landrichter.

Da in dem am 29. December 1815 angestandenen Licitations-Termin kein Käufer sich eingefunden hat; so werden nach dem Antrag des Realgläubigers die dem Maurermeister Johann Georg Krasser zu Lichtenberg zugehörigen Immobilien, welche nach Abzug der herrschaftlichen Abgaben auf 1940 fl. 50 kr. rheinisch gewürdigt worden sind, und in 1) einer Scheune am Steebner Weg liegend, einstöckig von Bindwerk erbaut, mit Brettern verschlagen, und mit Schindeln gedeckt, worinnen ein gebohlter Tennen, zwei Panzen und zwei belegte Böden enthalten sind, dann in der Länge 32 Schuh und in der Breite 26 Schuh hat, 2) einem halben Tagwerk Grasgarten am Steebner Weg, 3) sechs und ein achtel Tagwerk Wiese inclusive eines Aeckerleins am Lobensteiner Weg, 4) zwei und ein achtel Tagwerk Feld eben daselbst, 5) ein viertel Tagwerk Feld am Kohlweg bestehen, hiemit anderweit zum öffentlichen gerichtlichen Verkauf ausgestellt, und es wird Bietungs-Termin auf den 14. Februar curr. Vormittags 8 Uhr angesetzt, in welchem Kaufsliebhaber sich hieselbst einzufinden, und bei annehmlichen Kaufs-Bedingung den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 9. Januar 1816.

Königlich Baierisches Landgericht.
Nürmberger.

Am 26ten dieß Vormittags 10 Uhr werden bei dem hiesigen Königlichen Rentamt einige Schäffel Waiz, 42

bis 50 Schäffel Korn, und 100 Schäffel Haber, unter Vorbehalt höchster Genehmigung, meistbietend verkauft. Pegnitz, am 11. Januar 1816.

Königlich Baierisches Rentamt.
Erb, Verweser.

Da mehrere zum Gotteshause Creußen gehörigen Realitäten, namentlich:

1	Tagwerk Wiesen bei Preißling,	
1½	" "	auf der Ruspen, die Dammwiese genannt,
½	" "	sogenannte Büttelwiese,
1½	" "	die Staffelwiese,
½	" "	die kleine Staffelwiese,
½	" "	die Pfaffenlohwiese,
2	" "	sogenannte Bronnenteich-Wiese, ober- und unter dem Teich,
1	" "	der Sandgraben genannt,
½	" "	Grund der Roßfleck, bisher öde gelegen,
8½	Tagwerk Summa.	

mit Martinij 1815 pachtlos wurden, so sollen solche anderweit auf 6 Jahre verpachtet, und da ersagte Realitäten entbehrlich, und zum Uebergange in das Privat-Eigenthum geeigenschaftet sind, so wird gleichzeitig ein Versuch zum Verkaufe derselben, unter Anwendung der allerhöchsten Vorschriften, (Regierungsblatt pag. 457 de 1808) unter Vorbehalt höchster Ratification gemacht werden.

Zum Versuche der Verpachtung oder des Verkaufs wird Montag der 5. Februar 1816 Vormittags 10 Uhr bestimmt, und hiezu Pacht- und Kaufsliebhaber eingeladen.

Die Verhandlung geht im Orte Creussen im Posthause vor sich. Baireuth, am 15. Jenner 1816.

Königliche allgemeine Districts-Stiftungs-Administration Pegnitz.
Zehmann.

Von denen in dem Verzeichnisse vom 10. Mai v. J. mit höchster Genehmigung zum öffentlichen Verkauf ausgesetzten hiesigen entbehrlichen Gemeinderealitäten sind die unter den Nummern 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 12. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 25. 26. 27. 30. und 31. aufgeführten Objecte noch nicht verkauft worden. Es wird daher zu deren öffentlichen meistbietenden Verkauf anderweiter Termin auf den 26. Februar Vormittags 9 Uhr angesetzt, in welchen sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden und ihre Gebote abzugeben haben, wegen des Flächeninhalts, Schätzungswerthes und Abgaben aber auf das Nro. 59. 61. 63. der Intelligenzzeitung eingerückte Avertissement von 10. Mai v. J. verwiesen. Selb am 18. Januar 1816.

Königl. Baierisches Landgericht.
Reiche.

Da die unterm 31. October v. J. vorgenommene Verpachtung der Hospital-Wiesen in der Au wegen zu geringer Pachtangebote nicht genehmiget worden ist, so wird zu deren nochmaligen Verpachtung Termin auf Mittwoch den 24. d. M. anberaumt und Liebhaber eingeladen, sich Vormittags 10 Uhr in dem Geschäftslocale der unterzeichneten Stelle aufm Rathhaus einzufinden, wo der Meistbiethende den Zuschlag salva ratificatione zu erwarten hat. Baireuth, den 13. Januar 1816.

Königlich baierische Stiftungs-Administration.
Dennler.

Auf Requisition des Königl. Stadtgerichts Baireuth als obervormundschaftlichen Behörde der Victualienhändler Philipp Hätschen Relicten von hier, soll eine diesen zustehende in der Mistelgauer Flur gelegene ½ Tagwerk haltende Wiese, die Brückleswiese genannt, öffentlich verkauft werden. Dies und daß hiezu Termin auf den 15. Februar c. Vormittags 9 Uhr im hiesig Königlichen Landgericht angesetzt worden, wird hiemit unter der Bemerkung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dieses Grundstück deduct. deduc. auf 210 fl. rhl. gewürdiget worden, und daß der Besitz- und Zahlungsfähige Meistbietende den Zuschlag nach Anleitung der Executionsordnung, und vorbehaltlich der Genehmigung des Königl. Stadtgerichts Baireuth zu gewärtigen habe. Baireuth, den 4. Jenner 1816.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Von Seite des Königlichen Landgerichts Pottenstein.

Nachstehende zur Concursmasse des Sebastian Trettenbach Schmiedmeisters zu Pottenstein gehörige Realitäten und Fahrnisse werden Freitags den 9. Februar

d. Js. früh 9 Uhr in der hiesigen Landgerichts Canzlei öffentlich an den Meistbietenden verkauft. 1) Das eigenthümliche Wohnhaus No. 48 worauf eine Reale Hufschmiedgerechtigkeit liebet, welches auf ein Steuer-Simplum 20 kr. 2 Heller giebt, samt dem hierzu gehörigen Forstrecht aus dem Bitkofs Walde mit 4 Klafter Brennholz, und Bauholz nach Nothdurft, zahlt 9 kr. 2 Heller Steuer-Simplum. Ferner ein Gärtchen beim Hause, ⅛ Tagwerk Gemeinde Antheil an der Schmiedleuthen und Nutzantheil an den unvertheilten Gemeinde-Gründen. 2) Eine Scheuer in der Mühlgasse bei der Unkersmühle. 3) ½ Tagwerk Grasanger an der Höchstädt. 4) Das vorhandene Hufschmids-Handwerkszeug, sämmtlich vorhandenes Vieh, Haus- und Ackergeräthschaften. 5) Alle diese Gegenstände werden in einem Aufstriche verkauft, mit Ausnahme einer Kuhe welche abgesondert am nämlichem Tage subhastirt wird. 6) Der Verkauf geschieht gegen baares Geld, und obige zum Verkauf ausgebotene Gegenstände können bei dem Massencurator Georg Löhr in Pottenstein in Augenschein genommen werden. Kaufsliebhaber haben am obigen Tage und Stunde beim Königlichen Landgericht Pottenstein ihre Anbote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag sofort nach der Executions Ordnung zugewärtigen. Pottenstein, am 9. Januar 1816.

Jörg.

Daß Johann Fischer Bauersmann zu Kornbach und seine Verlobte, Catharina Opel von Zettlitz durch den gerichtlich abgeschlossenen Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben, wird auf den Grund des §. 422 Theil II. Titel I. des preussischen Landrechts hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berneck, am 22. December 1815.

Königl. Landgericht Gefrees im Mainkreise.

Lenz.

Das zu dem Nachlaß der verstorbenen minorennen Margaretha Meier zu Thiersheim gehörige halbe Wohnhaus Nro. 15 daselbst wozu 6 Beete Feld, ein Grasgärtlein und ein Pflanzgärtlein gehören und zusammen auf 206 fl. rheinl. gewürdiget worden, wird behufs der Tilgung der Schulden hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt und peremtorischer Licitationstermin auf den 24. Januar Vermittags 10 Uhr angesetzt. Kaufsliebhaber haben sich vor dem Königl. Landgericht einzufinden, ihre Gebote zu legen und den Zuschlag nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen welche an den Nachlaße Ansprüche und Forderungen zu machen, zu diesen Termin unter dem Präjudiz vorgeladen, daß der Kaufschilling den vorhandenen Gläubigern hinausgegeben und auf ihre Befriedigung keine Rücksicht mehr genommen werden wird. Wunsiedel, den 23. December 1815.

Königlich Baierisches Landgericht.

Caruer.

Da sich in dem am 3 huj. angestandenen Termin zum Verkauf des Zimmermeister Strunzischen Wohnhauses kein Kaufsliebhaber eingefunden hat; so wird auf den Antrag des Extrahenten beregtes Wohnhaußes des verstorbenen Zimmermeisters Johann Georg Strunz in der hiesigen Fischergasse Num. 468 mit der Taxe von 947 fl. 30 kr. rheinl. nochmals feilgebothen und anderweiter Bietungstermin auf den 27. Februar c. Vormittags 9 Uhr angesetzt, wozu Kaufslustige eingeladen werden. Hof, den 5. Januar 1816.

Königl. Baierisches Landgericht.

Engelhardt.

Nach dem Antrag des Porcellainfabrikanten Hochgesang zu Amberg sollen die dem Bauern Zimmermann zu Bösenecк zugehörigen ihm gerichtlich verpfändeten Immobilien 1) der rentamtslehenbare halbe Hof Haus Nr. 11 zu Bösenecк, welcher besteht a) an Gebäuden Haus, Stadel, Wagenschupfe und Backofen. b) an Feldern 33½ Jauchert; c) an Wiesen 12 Jauchert; d) an Holz 13 Jauchert, worauf an Lasten haften 45 kr. Frohngeld 6 fl. 26¼ kr. Gefälle, das Handlohn zum 10 Gulden in allen Veränderungsfällen der Zehnten zum 10ten Band zum Rentamte 1½ Metzen Forsthaber für 2 Clafter Scheidholz und ½ Clafter Stock, welche derselbe Waldzinnsfrei in Königlicher Waldung als Gerechtholz erhält, 4 fl. 29¼ kr. Steuersimplum von 3590 fl. Steuercapital sub Nro. 1392 des Steuercatasters; unterm August 1814 auf 9590 fl. gerichtlich geschätzt, 2) 5½ Jauchert Feld, incl. ½ Jauchert Wiesen, das Mühlfeld genannt, giebt in allen Veränderungsfällen den 10 Gulden Handlohn, 2 fl. 11¼ kr. Gefälle,

37½ kr. Steuersimplum von 500 fl. Steuercapital sub Nro. 1393 und 1394 des Steuerkatasters, ist zehntbar zum 10ten Band, unterm 8. August auf 960 fl. gerichtlich geschätzt, zu seiner Befriedigung nach fruchtlosen Executionsverfahren öffentlich feilgestellt werden. Hiezu ist Termin auf den 3. Februar 1816 Morgens 9 Uhr im Landgerichte anberaumt, und werden Kaufslustige, welche sich über ihre Besitz und Zahlungsfähigkeit ausweisen können vorgeladen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und den Zuschlag nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen. So gegeben Berneck, den 3. Novemb r 1815.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.

Lentz.

Von Seite des Königlichen Landgerichts Pottenstein.

Wurde gegen Leonard Rodler Bauer von Türkelstein der Concurs erkannt. Dem zu folge werden nachstehende Edicts-Täge öffentlich ausgeschrieben. Auf Montag den 19. Februar 1816 ad producendum et liquidandum Montag den 18. März ad excipiendum Montag den 22. April ad concludendum. Sämmtliche Gläubiger des Leonard Rodler haben entweder in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte beim hiesigen Königlichen Landgerichte am ersten Edicts-Tage unter Verlust ihrer Forderung, an den zwei letzten unter Verlust der betreffenden Handlungen zu erscheinen. Auch haben die Gläubiger nach Vorschrift der Concurs-Ordnung sämmtlicher die Liquidität oder das Vorzugsrecht ihrer Foderungen begründende Beweismittel in legaler Form sogleich am 1sten Edicts-Tage vorzulegen. Und da am ersten Edicts-Tage gütlicher Vergleichs Versuch gemacht wird, so haben sich die Vertreter mit hinzu giltigen Vollmachten zu versehen, ausserdem sie als der Mehrzahl beitretend angesehen werden. Pottenstein, am 9. Januar 1816.

Jörg, Landrichter.

Wöchentliche Anzeige der Preise
von dem zum Verkauf hieher eingebrachten Getraide.
Vom 15. bis 20. Jan. 1816.

Der Schäffel Preise	Waizen fl.	Waizen kr.	Korn fl.	Korn kr.	Gerste fl.	Gerste kr.	Haber fl.	Haber kr.
höchste . . .	18	22½	13	48	9	—	5	37½
mittlere . . .	18	—	13	30	8	30	5	24
niedrigste . .	17	37½	13	12	8	—	4	48

Baireuth, den 21. Januar 1816.

Königliches Polizei-Commissariat.

v. Lutzenberger.

Bamberger Marktgetreidpreis
den 20. Januar 1816.

	Rheinische Währung fl.	kr.
Korn, der Schäffel	12	[illegible]
Weitzen — —	16	30
Gerste — —	8	—
Haber — —	4	—

Königliches Policei-Commissariat Bamberg.

Schauer.

Nachweisung
über das auf den Markt gebrachte Getraidt mit Bemerkung der Preise.

Getraidt Arten.	Kamen auf den Markt. Schäffel.	Mezzen.	Preise von fl.	kr.	pf.	bis fl.	kr.	pf.
			pro Metzen.					
Waiz . . .	18	—	3	—	—	3	22	2
Korn . . .	19	4½	2	3	3	2	15	—
Gerste . . .	27	2½	1	15	—	1	30	—
Haber . . .	88	4	—	45	—	—	54	—

Extrahirt Hof, den 18. Januar 1815.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.

v. Rüdiger.

Nicht Amtlicher Artikel.

Intelligenz-Blatt des Main-Kreises.

Donnerstag Nro. 11. Baireuth, den 25. Januar 1816.

Amtliche Artikel.

Die Zinnsen von dem der Stadt Baireuth von der Contributions-Schuld zugetheilten Antheil von 32,430 fl. werden pro. 1815 vom Montag den 29ten dieses an und in den folgenden Tägen bezahlt werden.

Die Innhaber der hieher gehörigen Partial-Obligationen werden daher aufgefordert, an diesen Tägen und zwar:

1) am 29ten Vormittags mit den Obligationen Lit. A. bis Z.
   Nachmittags mit den Obligationen Lit. A. 2. bis Z. 2.
2) am 30ten Vormittags die Lit. A. 3. bis Z. 3. dann A. 4. bis Z. 4.
   Nachmittags die Lit. A. 5. bis Z. 5. A. 6. bis Z. 6. und A. 7. bis Z. 7.
3) am 31. Januar Vormittags die Obligationen Lit. A. 8. bis Z. 9.
   Nachmittag Lit. A. 10. bis Z. 12.
4) den 1. Febr. Vormittags die Lit. A. 13. bis Z. 15.

jedes Tags Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr in dem Geschäfts-Zimmer des hiesigen Königlichen Municipalraths im Rathhause vor dem Deputirten Municipalrath Eisenbeis zu erscheinen. Baireuth, am 21. Januar 1816.

Königliches Policei-Commissariat.
v. Lutzenberger.

Da auf Ansuchen des Wirths und Bäckermeisters Conrad Roß zu Obernsees Behufs der Befriedigung seiner Gläubiger das demselben zugehörige Königl. Rentamtslehenbare Güthlein, das Pfarrgüthlein genannt, Nro. 23 zu Obernsees nebst darauf hergebrachten Back- und Schenkgerechtigkeit und Zugehörungen, wie solche im Taxations-Protocoll vom 30. October 1812 beschrieben sind, an den Meistbietenden öffentlich Schuldenhalber verkauft werden soll, und der Bietungstermin auf den 28. Februar c. Vormittags um 9 Uhr auf dem hiesigen Königl. Landgericht angesetzt worden; so wird solches, und daß gedachtes Königl. Rentamtslehenbare Guth nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Registratur eingesehen werden kann, auf 587 fl. 30 kr. rhein. gewürdigt worden, den Kaufslustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß dieses Gütlein nebst Zubehör dem Meistbietenden der Vorschrift gemäß zugeschlagen werden wird. Baireuth, den 18. December 1815.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Die zur Concursmasse der Schuhmacher Conrad Hörathischen Eheleute zu Aichig gehörigen Immobilien, sollen nach den Bestimmungen der Executions-Ordnung an die Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Dieselben bestehen: a) in einem zu Aichig gelegenen mit Nro. 8. bezeichneten Wohnhaus, Stadel, Stall, ⅓tel Backofen und Keller, b) in einem Gras- und Baumgärtlein hinter der Stallung 43 Schuh lang und 40 Schuh breit, c) in einem Gemüßgärtlein vor dem Hause 13 Schuh breit und 20 Schuh lang, d) in einem Gemüßgärtlein beim Stadel 18 Schuh lang und 24 Schuh breit, e) in ⅓tel von 10⅓tel Jauchert 57 □ Ruthen Feld, die Ziegelleithen genannt an der Straße

nach der Eremitage gelegen, von welchem Felde die übrigen ⅔tel der Cunigunda Engelbrechtin zu Aichig gehören, jedoch sind diese ⅔tel zur Zeit noch nicht abgetheilt. Nach Anzug der jährlichen Abgaben, Reparatur- und Bestellungskosten beträgt die reine Taxe dieser Immobilien zufolge des am 8ten d. M. aufgenommenen Taxationsprotocolls, welches in der Registratur des hiesigen Königlichen Landgerichts eingesehen werden kann, 1107 fl. 45 kr. rhein. Zum öffentlichen Verkaufe dieser Immobilien ist Termin auf den 27. Februar 1816 Vormittags 9 Uhr angesetzt worden, in welchem sich Kaufsliebhaber vor dem hiesigen Königlichen Landgericht einzufinden, und den Zuschlag nach Vorschrift der Gesetze zu gewärtigen haben. Baireuth, den 31. Dec. 1815.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Es wird hiermit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß der Viehhändler Johannes Kipert dahier, in dem mit der Anna Katharina Krauß von Oberkotzau heute errichteten Ehevertrag die Gemeinschaft der Güter gänzlich ausgeschlossen hat. Schwarzenbach an der Saale, den 13. November 1815.

Königlich Baierische Fürstlich Schönburgische Gerichte.
Werner.

Am Dienstag den 30sten dieses Monats wird bei dem hiesigen Königlichen Rentamte die auf den Herrschaftsspeichern vorräthige Gerstenfrucht dem wiederholten Aufstrich ausgesetzt, welches andurch den Kaufsliebhabern eröffnet wird. Weismain, den 11. Januar 1816.

Königliches Rentamt.
Weigand.

Von denen in dem Verzeichnisse vom 10. Mai v. J. mit höchster Genehmigung zum öffentlichen Verkauf ausgesetzten hiesigen entbehrlichen Gemeinderealitäten sind die unter den Nummern 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 12. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 25. 26. 27. 30. und 31. aufgeführten Objecte noch nicht verkauft worden. Es wird daher zu deren öffentlichen meistbietenden Verkauf anderweiter Termin auf den 26. Februar Vormittags 9 Uhr angesetzt, in welchen sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden und ihre Gebote abzugeben haben, wegen des Flächeninhalts, Schätzungswerthes und Abgaben aber auf das Nro. 59. 61. 63. der Intelligenzzeitung eingerückte Avertissement von 10. Mai v. J. verwiesen. Selb am 18. Januar 1816.

Königl. Baierisches Landgericht.
Reiche.

Da mehrere zum Gotteshause Creußen gehörigen Realitäten, namentlich:

1	Tagwerk	Wiesen	bei Preißling,
1½	"	"	auf der Ruspen, die Donnwiese genannt,
⅜	"	"	sogenannte Büttelwiese,
1½	"	"	die Staffelwiese,
⅝	"	"	die kleine Staffelwiese,
⅜	"	"	die Pfaffenlohwiese,
2	"	"	sogenannte Bronnenteich-Wiese, ober- und unter dem Teich,
1	"	"	der Sandgraben genannt,
⅝	"	"	Grund der Rohfleck, bisher öde gelegen,

8⅛ Tagwerk Summa.

mit Martini 1815 pachtlos wurden, so sollen solche anderweit auf 6 Jahre verpachtet, und da ersagte Realitäten entbehrlich, und zum Uebergange in das Privat-Eigenthum geeigenschaftet sind, so wird gleichzeitig ein Versuch zum Verkaufe derselben, unter Anwendung der allerhöchsten Vorschriften, (Regierungsblatt pag. 457 de 1808) unter Vorbehalt höchster Ratification gemacht werden.

Zum Versuche der Verpachtung oder des Verkaufs wird Montag der 5. Februar 1816 Vormittags 10 Uhr bestimmt, und hiezu Pacht- und Kaufsliebhaber eingeladen.

Die Verhandlung geht im Orte Creussen im Posthause vor sich. Baireuth, am 15. Jenner 1816.

Königliche allgemeine Districts-Stiftungs-Administration Pegnitz.
Zehmann.

Vom Königl. Landgerichte Lauenstein.

Die zur Concursmasse der verwittibten Wirthin

Marka Köhlerin zu Lauenstein gehörigen Grundstük-ke wurden bei dem heutigen Versteigerungstermin mit nachstehenden Aufgebothe belegt, als 1) das mit Gast- Brau- Schenk- und Backgerechtigkeit versehenen Haus mit dazu gehörigen Gebäuden, Feldern und Wiesen, mit 700 fl. — 2) Das Oertlein Wießenranger am Hause mit 25 fl. — 3) Das Roittfeld und Gebüsch auf dem Gryerereste mit 25 fl. — 4) Die halbe Wiese bei der Seigerhütte im Ludwigstätter Flure mit 320 fl. rheinl. Da bei dem sub Nro. 1, 2, 3 aufgeführten Realitäten, die Taxe bei weitem noch nicht erreicht ist; so wird zur weiteren Versteigerung derselben, neuerlicher Termin auf den 8ten künftigen Monats Februar, hiermit bestimmt, und diejenigen, welche vorbemerkte Aufgebothe zu erhöhen gedenken, eingeladen, an diesem Tage Vormittags 9 Uhr dahier zu erscheinen, und bei annehmbaren Aufgebothen hinsichtlich dieser Realitäten den bedingten — hinsichtlich der halben Wiese bei der Seigerhütte aber den unbedingten Hinschlag zu gewärtigen. Ludwigstadt, am 12. Januar 1816.

Bayk.

Das dem Webermeister Johann Nicol Friedrich Merz gehörende Wohnhaus Nro. 56 bei Röthenbach und ein dabei befindliches Gärtlein und Aeckerlein von ½ Tagwerk werden auf Requisition des Königl. Landgerichts Wunsiedel wegen einer Forderung des Webermeisters Johann Adam Merz in vim executionis zum öffentlichen Verkauf hiermit ausgestellt. Die gerichtliche Taxe beträgt nach Abzug der Lasten 310 fl. 37½ kr. rheinl. und der Bietungstermin ist auf Montag den 4. März dieses Jahres Vormittags um 9 Uhr in dem Wohnhause des Secretair Büttner allhier angesetzt worden, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag nach der Verordnung vom 26. August 1805 zu gewärtigen haben. Röthenbach, den 12. Januar 1816.

Königl. Baierisches von Schirndingsches Ortsgericht allhier.

Schnorr.

Auf den Antrag der Vormünder der minderjährigen Kinder der verstorbenen Margaretha Stengel abgeschiedenen Hasenrichterin dahier, werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Titel einen Anspruch an das von der Stenglin zurückgelassene Vermögen zu haben glauben, vorgeladen im Termin den 7. Februar früh 9 Uhr vor unterzogenen Ortsgerichten ihre Forderungen zu liquidiren und gehörig nachzuweisen, widrigenfalls das Inventarium abgeschlossen werden wird, so wie es gegenwärtig vorliegt. Weisdorf, den 5. Januar 1816.

Königl. Baierische Freiherrlich von Podewilsische Ortsgerichte.

Werner

Auf den Antrag eines Realgläubigers sollen nachbenannte dem Bader Friedrich Förster und dessen verwittibten Mutter zu Weissenstadt gehörigen Immobilien, als 1) ein halbes Wohnhaus am Wunsiedler Stadtthore gelegen, Haus Num. 152 sammt Stadel und den städtischen Wald- und Huththeilen, dann dem Waldrechte in der Herrschaftswaldung, worauf alle bürgerliche Recht und Gerechtigkeiten ruhen, Taxationswerth 600 fl. rheinl. 2) ½ Tagwerk Feld an den Löstgenanger St. B. Nr. 1799 Taxwerth 45 fl. rheinl. 3) ½ dergleichen aufm Sandberg St. B. Nr. 1799½ Taxwerth 80 fl. rheinl. sämmtlich in der Weissenstädter Stadtmarkung gelegen und mit den gewöhnlichen Abgaben belastet in vim executionis subhastirt werden. Man hat deshalb Licitationstermin auf Sonnabend den 24. Februar Vormittags in loco Weissenstadt anberaumt, in welchem sich zahlungs- und besitzfähige Kauflustige in dem Baierischen Gasthause zu Weissenstadt einzufinden, ihre Angebothe zu Protocoll zu erklären und den Zuschlag nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Kirchenlamitz, den 5. Januar 1816.

Königl. Baierisches Landgericht daselbst.

v. Barth.

Da der Pfannflicker Johann Matt zu Keilmannsdorf dann dessen Ehefrau Margaretha, der legal verkündeten Edictal-Citation vom 10. October 1815 entgegen, innerhalb dreier Monate vor dem unterzeichneten Gericht sich weder gestellt, noch wegen der ihnen zugeschuldeten Theilnahme an dem Verbrechen des Betrugs verantwortet haben; so werden die Ma-

tischen Eheleute hiermit nochmalen vorgeladen, sich innerhalb drei Monaten ohnfehlbar vor dem hiesigen Criminal-Gericht einzufinden, oder zugewärtigen, daß bei ihrem Aussenbleiben wider sie als Ungehorsame den Gesetzen gemäß werde verfahren werden. Thurnau, am 11. Jenner 1816.

Königlich Baierisches gräflich Giechisches Justiz-Amt.
Knoch.

Wegen dringenden Consensschulden werden nachstehende ohnbewegliche Grundstücke des Veit Geigers zu Steinberg dem Verkauf ausgebothen und zum Versteigerungs-Termin der 17. Februar d. Js. anberaumt, als ein Söldengütlein mit Haus und Stadel, die Hälfte eines Feldes aufm Gries, ein Feld aufm Treberðberg, ein Feld im Leutenberg, ein Feld das Schwannenfeld, eine Wiese untern Dorf, ein Feld aufm Vogelberg, ein Feld unterm Dorf, 2 halbe Schneidmühltag auf der Höpferschneidmühl. Die Kaufsliebhaber mögen sich am obbesagten Tage beim Königlichen Landgericht einfinden ihre Aufgebothe angeben und den Hinschlag nach der Executionsordnung gewärtigen, wo sie zugleich die Rechte und Lasten dieser ohnbeweglichen Güter erfahren werden. Cronach, am 11. Januar 1816.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Da in dem am 29. December 1815 angestandenen Licitations-Termin kein Käufer sich eingefunden hat; so werden nach dem Antrag des Realgläubigers die dem Maurermeister Johann Georg Krasser zu Lichtenberg zugehörigen Immobilien, welche nach Abzug der herrschaftlichen Abgaben auf 1940 fl. 50 kr. rheinisch gewürdigt worden sind, und in 1) einer Scheune am Steebner Weg liegend, einstöckig von Bindwerk erbaut, mit Brettern verschlagen, und mit Schindeln gedeckt, worinnen ein gebohlter Tennen, zwei Panzen und zwei belegte Böden enthalten sind, dann in der Länge 32 Schuh und in der Breite 26 Schuh hat, 2) einem halben Tagwerk Grasgarten am Steebner Weg, 3) sechs und ein achtel Tagwerk Wiese inclusive eines Aeckerleins am Lobensteiner Weg, 4) zwei und ein achtel Tagwerk Feld eben daselbst, 5) ein viertel Tagwerk Feld am Kohlweg bestehen, hiemit anderweit zum öffentlichen gerichtlichen Verkauf ausgestellt, und es wird Bietungs-Termin auf den 14. Februar curr. Vormittags 8 Uhr angesetzt, in welchem Kaufsliebhaber sich hieselbst einzufinden, und bei annehmlichen Kaufs-Bedingung den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 9. Januar 1816.

Königlich Baierisches Landgericht.
Nürmberger.

Friederich Bernert aus Bamberg wurde wegen wiederholter Winkeladvocatie und sträflich erlaubter grober Ausdrücke untersucht, und auf Entschliesung des Königl. Appellationsgerichtes des Mainkreises dd. 8ten et insin. 10. Januar mit 8tägiger Gefängnißstrafe abwechselnd bei Wasser und Brod belegt, auch zur Zurückgabe des eingenommenen Geldes zur Armenkassa angehalten. Dieses bringt zur öffentlichen Kenntnis, Bamberg, am 16. Januar 1816.

Das Königliche Landgericht Bamberg II.
Rinecker.

Alle Privatansprüche an die mittels Gerichts-Proclamas von 6. October praes. öffentlich aufgebotenen Depositalmassen, deren Eigenthümer nicht auszumitteln sind cf. Nro. 128. 130. und 131. des Kreis-Intelligenzblattes sind durch Erkenntniß vom heutigen für immer ausgeschlossen worden. Wunsiedel, den 16. Januar 1816.

König Baierisches Landgericht.

Nicht Amtliche Artikel.

Zwei Lampen von Milchglas und ein großer Lüstre sind zu verkaufen. Wo? erfährt man in der Zeitungsdruckerei.

Im Hause Nro. 324 in der Schrollengasse ist ein Flügel zu verkaufen.

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreises.

Sonnabend Nro. 12. Baireuth, den 27. Januar 1816.

Amtliche Artikel.

Die Zinnsen von dem der Stadt Baireuth von der Contributions-Schuld zugetheilten Antheil von
32,430 fl. werden pro 1815 vom
Montag den 29ten dieses an und in den folgenden Tägen bezahlt werden.

Die Innhaber der hieher gehörigen Partial-Obligationen werden daher aufgefordert, an diesen Tägen und zwar:

1) am 29ten Vormittags mit den Obligationen Lit. A. bis Z.
Nachmittags mit den Obligationen Lit. A. 2. bis Z. 2.
2) am 30ten Vormittags die Lit. A. 3. bis Z. 3. dann A. 4. bis Z. 4.
Nachmittags die Lit. A. 5. bis Z. 5. A. 6. bis Z. 6. und A. 7. bis Z. 7.
3) am 31. Januar Vormittags die Obligationen Lit. A. 8. bis Z. 9.
Nachmittag Lit. A. 10. bis Z. 12.
4) den 1. Febr. Vormittags die Lit. A. 13. bis Z. 15.

jedes Tags Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr in dem Geschäfts-Zimmer des hiesigen Königlichen Municipalraths im Rathhause vor dem Deputirten Municipalrath Eisenbeis zu erscheinen. Baireuth, am 21. Januar 1816.

Königliches Policei-Commissariat.
v. Lutzenberger.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß künftigen Dienstag den 30ten d. Vormittag 10 Uhr in dem hiesigen Reithause Pferde der dahier garnisonirenden 2ten Division des Königlichen 2ten Husaren-Regiments an Meistbietende gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden. Baireuth, den 26. Januar 1816.

Das 2te Divisions-Commando des Königl. 2ten Husaren Regiments.
v. Täuffenbach, Ritmeister

Auf den Antrag der Vormünder der minderjährigen Kinder der verstorbenen Margaretha Stengel abgeschiedenen Hafenrichterin dahier, werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Titel einen Anspruch an das von der Stenglin zurückgelassene Vermögen zu haben glauben, vorgeladen im Termin den 7. Februar früh 9 Uhr vor unterzogenen Ortsgerichten ihre Forderungen zu liquidiren und gehörig nachzuweisen, widrigenfalls das Inventarium abgeschlossen werden wird, so wie es gegenwärtig vorliegt. Weisdorf, den 5. Januar 1816.

Königl. Baierische Freiherrlich von Podewilsische Ortsgerichte.
Werner

Wegen dringenden Consensschulden werden nachstehende ohnbewegliche Grundstücke des Veit Geigers zu Steinberg dem Verkauf ausgebothen und zum Versteigerungs-Termin der 17. Februar d. Js. anberaumt, als ein Söldengütlein mit Haus und Stadel, die Hälfte eines Feldes aufm Gries, ein Feld aufm Treberšberg, ein Feld im Leutenberg, ein Feld das Schwannenfeld, eine Wiese untern Dorf, ein Feld aufm Vogelberg, ein Feld unterm Dorf, 2 halbe Schneidmühltag auf der

Höpferschneidmühl. Die Kaufsliebhaber mögen sich am obbesagten Tage beim Königlichen Landgericht einfinden ihre Aufgebothe angeben und den Hinschlag nach der Executionsordnung gewärtigen, wo sie zugleich die Rechte und Lasten dieser ohnbeweglichen Güter erfahren werden. Cronach, am 11. Januar 1816.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Alle Privatansprüche an die mittels Gerichts-Proclamas von 6. October praes. öffentlich aufgebotenen Depositalmassen, deren Eigenthümer nicht auszumitteln sind cf. Nro. 128. 130. und 131. des Kreis-Intelligenzblatts sind durch Erkenntniß vom heutigen für immer ausgeschlossen worden. Wunsiedel, den 16. Januar 1816.

König. Baierisches Landgericht.

Die zur Concursmasse der Schuhmacher Conrad Hörathischen Eheleute zu Aichig gehörigen Immobilien, sollen nach den Bestimmungen der Executions-Ordnung an die Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Dieselben bestehen: a) in einem zu Aichig gelegenen mit Nro. 8. bezeichneten Wohnhaus, Stadel, Stall, ⅓tel Backofen und Keller, b) in einem Gras- und Baumgärtlein hinter der Stallung 43 Schuh lang und 40 Schuh breit, c) in einem Gemüßgärtlein vor dem Hause 13 Schuh breit und 20 Schuh lang, d) in einem Gemüßgärtlein beim Stadel 18 Schuh lang und 24 Schuh breit, e) in ⅓tel von 10⅓tel Jauchert 57 □ Ruthen Feld, die Ziegelleithen genannt an der Straße nach der Eremitage gelegen, von welchem Felde die übrigen ⅔tel der Cunigunda Engelbrechtin zu Aichig gehören, jedoch sind diese ⅓tel zur Zeit noch nicht abgetheilt. Nach Abzug der jährlichen Abgaben, Reparatur- und Besteuungskosten beträgt die reine Taxe dieser Immobilien zufolge des am 8ten d. M. aufgenommenen Taxationsprotocolls, welches in der Registratur des hiesigen Königlichen Landgerichts eingesehen werden kann, 1107 fl. 45 kr. rhein. Zum öffentlichen Verkaufe dieser Immobilien ist Termin auf den 27. Februar 1816 Vormittags 9 Uhr angesetzt worden, in welchem sich Kaufsliebhaber vor dem hiesigen Königlichen Landgericht einzufinden, und den Zuschlag nach Vorschrift der Gesetze zu gewärtigen haben. Baireuth, den 31. Dec. 1815.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Vom Königl. Landgerichte Lauenstein.

Die zur Concursmasse der verwittibten Wirthin Maria Köhlerin zu Lauenstein gehörigen Grundstücke wurden bei dem heutigen Versteigerungstermine mit nachstehenden Aufgebothe belegt, als 1) das mit Gast- Brau- Schenk- und Backgerechtigkeit versehenen Haus mit dazu gehörigen Gebäuden, Feldern und Wiesen, mit 700 fl. — 2) Das Oertlein Wießenranger am Hauße mit 25 fl. — 3) Das Rottfeld und Gebüsch auf dem Geyersneste mit 25 fl. — 4) Die halbe Wiese bei der Seigerhütte im Ludwigstätter Flure mit 320 fl. rheinl. Da bei dem sub Nro. 1, 2, 3 aufgeführten Realitäten, die Taxe bei weitem noch nicht erreicht ist; so wird zur weiteren Versteigerung derselben, neuerlicher Termin auf den 8ten künftigen Monats Februar, hiermit bestimmt, und diejenigen, welche vorbemerkte Aufgebothe zu erhöhen gedenken, eingeladen, an diesem Tage Vormittags 9 Uhr dahier zu erscheinen, und bei annehmbaren Aufgebothen hinsichtlich dieser Realitäten den bedingten — hinsichtlich der halben Wiese bei der Seigerhütte aber den unbedingten Hinschlag zu gewärtigen. Ludwigstadt, am 12. Januar 1816.

Bayl.

Von Seite des Königlichen Landgerichts Pottenstein.

Wurde gegen Leonard Rodler Bauer von Türkelstein der Concurs erkannt. Dem zu folge werden nachstehende Edicts-Täge öffentlich ausgeschrieben. Auf Montag den 19. Februar 1816 ad producendum et liquidandum Montag den 18. März ad excipiendum Montag den 22. April ad concludendum. Sämmtliche Gläubiger des Leonard Rodler haben entweder in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte beim hiesigen Königlichen Landgerichte am ersten Edicts-Tage unter Verlust ihrer Forderung, an den zwei letzten unter Verlust der betreffenden Handlungen zu erscheinen. Auch haben die Gläubiger nach Vorschrift der Concurs-Ord-

nung sämmtlicher die Liquidität oder das Vorzugsrecht ihrer Federungen begründende Beweismittel in legaler Form sogleich am 1sten Edicts-Tage vorzulegen. Und da am ersten Edicts-Tage gütlicher Vergleichs-Versuch gemacht wird, so haben sich die Vertreter mit hinzu giltigen Vollmachten zu versehen, ausserdem sie als der Mehrzahl beitretend angesehen werden. Pottenstein, am 9. Januar 1816.

Jörg, Landrichter.

Das Gut des Schmiedmeisters Johann Tretzenbach zu Nankendorf, bestehend in einem Hause nebst der Schmitte, eine Scheune, 1 Tagwerk Baum- und Grasgarten, ⅔ Tagwerk Wiese, und 9 Tagwerk Felder, wird wegen einer ausgeklagten Konsensschuld wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt; da bis jetzt nur ein Aufgebot von 600 fl. rheinl. geleget wurde, welches die Taxe nicht erreichet. Zum weitern Aufstriche desselben wird Termin auf den 10. Februar Vormittags anberaumt, an welchem die Kaufslustigen bei dem Königlichen Landgerichte dahier ihr Angebot zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag um das Meistgebot nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Hollfeld, den 19. Januar 1816.

Königliches Landgericht.

Hezer.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß der ganze Hof des Bauern Adam Vogel Nr. 35 zu Lipperts nebst Zubehör an den Meistbietenden öffentlich verkaufet werden soll, und ein Bietungstermin auf den 5. März curr. Vormittags um 9 Uhr in loco Lipperts angesetzet worden ist. Dies, und daß gedachter Hof nach der das von aufgenommenen Taxe, welche in der Registratur eingesehen werden kann, auf 3492 fl. rh. gewürdiget worden, wird den Kaufslustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht; daß im Bietungstermin, welcher peremtorisch ist, das Grundstück dem Meistbietenden nach der Verordnung de 26. August 1805 zugeschlagen werden solle. Hof, den 15. Januar 1816.

Königlich Baierisches Landgericht.

Zur Befriedigung einer Hypothekschuld ad 1500 fl. soll dem Georg Böhm Braumeister zu Michelfeld ein Grundstück, der sogenannte Kammerweiher, welcher nun in eine fruchtbare Wiese umgeschaffen ist, entweder im Ganzen, oder Theilweise gegen gleich baare Bezahlung veräußert werden. Kaufliebhaber können sich dieses Grundstück durch den Obmann Müller zu Michfeld täglich vorzeigen lassen, und ihre Angebote Freitags den 16. Februar l. Js. beim Königlichen Landgericht Eschenbach nach Vernehmung der nähern Kaufsbedingungen zu Protocoll geben, und den Hinschlag gewärtigen. Eschenbach, am 12. Januar 1816.

Königlich Baierisches Landgericht Eschenbach.

v. Vincenti, Landrichter.

Das den Michael Müllerischen Kindern zu Süßbach zugehörige Erbfeld wird zur Abtragung eines hierauf haftenden Consens-Capitals nebst Abzinnsen Dienstag den 20. Februar 1816 dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufslustige haben auf beregten Tag zur gewöhnlichen Frühzeit in die Geschäftsstube des Königl. Landgerichts zu erscheinen, und nach vorgängiger Vernehmung der Bestandtheile dieses Erbfeldes, und der darauf haftenden allerhöchst herrschaftlichen Giebigkeiten, dann der Bedingnisse, ihr Aufgeboth zu Protocoll zu geben. Scheßlitz, den 19. Januar 1816.

Königl. Landgericht.

Gr. v. Lerchenfeld.

Zufolge allerhöchsten Erkenntnisses des Königl. Appellationsgerichtes für den Mainkreis vom 27. December v. J., eingelaufen am 15ten gegenwärtigen Monats wird Joseph Zanner, bürgerlicher Zimmermeister aus Bärnau anmit vorgeladen, daß er innerhalb drei Monaten vor Gericht zu erscheinen und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigungen verübten Diebstahles und Unterschlagung zu verantworten habe. So geschehen zu Tirschenreuth im Mainkreise, am 17. Januar 1816.

Königl. Baierisches Landgericht.

Der Königl. Landrichter

Desch.

Es wird hiermit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß der Viehhändler Johannes Kispert dahier, in dem mit der Anna Katharina Krauß von Oberkotzau heute errichteten Ehevertrag die Gemeinschaft der Güter gänzlich ausgeschlossen hat. Schwarzenbach an der Saale, den 13. November 1815.

Königlich Baierische Fürstlich Schönburgische

Gerichte.

Werner.

Aus besondern actenmäßigen Gründen werden die dem Johann Linnß ältern zu Neudorf ob Niesten zugehörige Kanzleizinnslehenbare walzende Grundstücke, als 1 Tagwerk Feld, der Thiergarten, und 1½ Tagwerk Holz in der Sommer- und Kraffacher Leite zum wiederholten Verkaufe ausgesetzt; Die Kaufsliebhabere können daher am Montag den 12. Februar d. J. beim hiesigen Königlichen Rentamte sich einfinden, und der Bedingnissen, und des Zuschlages halber das Weitere vernehmen. Weißmain, den 23. Januar 1816.

Königliches Rentamt.

Weigand.

Nicht Amtliche Artikel.

Nur Traurigkeit und Schmerz erheben das Herz zu Gefühlen der Ewigkeit, weil Gott in seiner Macht und Barmherzigkeit am stärcksten gedacht wird. Was ist ein Augenblick Jubel des unempfindsamen Menschen gegen die stillen Seufzer des Einsamen. Wohl also dem, welchen Unglück himmelwärts führt, der im Schmerz sich und seine Größe findet. — Indem wir mit diesen Empfindungen die traurige Nachricht, von dem sanften Dahinscheiden unserer guten Mutter Christiane Charlotte Panatti (Pini) verwittibten Kaufmännin dahier, allen unsern Freunden mittheilen, empfehlen wir uns deren fernern gütigen Wohlwollen in den fortführenden Handelsgeschäften. Baireuth, am 23. Januar 1816.

Die Hinterlassenen.

In dem Vietinghoffschen Wohnhaus, vor dem Erlanger Thor gelegen, ist von Lichtmeß dieses Jahres an in der Mansarde ein Zimmer nebst zwei daran stoßenden Kammern zu vermiethen. Das Nähere erfährt man bei dem unterzeichneten Sequester. Baireuth, den 24. Januar 1816.

Rorg, Appellationsgerichts-Advocat.

Im Hause Nro. 179½ in der Oppernstrasse ist ein Garten zu verpachten.

Trauungs- Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 18. Jan. Der Sohn des Buchbindermeisters Seufft dahier.

— — Der Sohn des Taglöhners Amschler dahier.

Den 19. Jan. Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 21. Jan. Der Sohn des Schreiners Rosenhauer in der Jägerstrasse.

Den 23. Jan. Die Zwillingsöhne des Schreinermeisters Dörlag dahier.

Den 24. Jan. Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 18. Jan. Der preussische Invalide Johann Schmidt in der Jägerstrasse, alt 69 Jahre.

— — Die Elisabetha Krafferin in der Jägerstrasse, alt 53 Jahre.

— — Der Kaufmann Seligmann Amschel Armreuth, alt 76½ Jahr.

Den 20. Jan. Die Tochter des Schreinermeisters Wolf dahier, alt 1 Jahr 11 Monate und 19 Tage.

Den 23. Jan. Die Christiana Charlotte Panatti, Kaufmännin dahier, alt 51 Jahre.

— — Die Tochter des Mezgers Dennerlein dahier, alt 19 Tage.

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreises.

Montag Nro. 13. Bairenth, den 30. Januar 1816.

Amtliche Artikel.

Die Zinnsen von dem der Stadt Baireuth von der Contributions-Schuld zugetheilten Antheil von 32,430 fl. werden pro 1815 vom Montag den 29ten dieses an und in den folgenden Tägen bezahlt werden.

Die Innhaber der hieher gehörigen Partial-Obligationen werden daher aufgefordert, an diesen Tägen und zwar:

1) am 29ten Vormittags mit den Obligationen Lit. A. bis Z.
   Nachmittags mit den Obligationen Lit. A. 2. bis Z. 2.
2) am 30ten Vormittags die Lit. A. 3. bis Z. 3. dann A. 4. bis Z. 4.
   Nachmittags die Lit. A. 5. bis Z. 5. A. 6. bis Z. 6. und A. 7. bis Z. 7.
3) am 31. Januar Vormittags die Obligationen Lit. A. 8. bis Z. 9.
   Nachmittag Lit. A. 10. bis Z. 12.
4) den 1. Febr. Vormittags die Lit. A. 13. bis Z. 15.

jedes Tags Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr in dem Geschäfts-Zimmer des hiesigen Königlichen Municipalraths im Rathhause vor dem Deputirten Municipalrath Eisenbeis zu erscheinen. Baireuth, am 21. Januar 1816.

Königliches Policei-Commissariat.
v. Lutzenberger.

Da die Kaminfeger Adam Gottlieb Schrotzbergerischen sämmtlich großjährigen Erben und der Vormund des Abwesenden Christoph Wilhelm Schrotzberger dahier um den öffentlichen Verkauf der ihnen zugehörigen zwei in eine zusammengebauten stadtlehenbaren Reuth auf der kalten Marter dahier, Steuer-Besitz-Nro. 1216 welche um 487 fl. 30 kr. rh. erkauft worden ist, nachgesucht haben, und hiezu Bietungtermin auf Dienstag den 27. Februar d. J. Vormittags um 10 Uhr angesetzt worden ist, so wird solches den Kaufliebhabern mit der Weisung bekannt gemacht, sich in dem bestimmten Termin bei unterzeichneten Königlichen Landgericht einzufinden, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden dieses Grundstück vorbehaltlich der Genehmigung der ersagten Erben zugeschlagen werden wird. Culmbach, den 22. Januar 1816.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Am 6ten des künftigen Monats Februar werden bei unterzeichnetem Amte 2 Schäffel 5 Metz Malz, und 17 Schäffel Haser, im öffentlichen Aufstrich verkauft. Cronach, am 22. Januar 1816.

Königliches Rentamt.
Gengler.

Es wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß der Bäckermeister Georg Küneth aus Creussen am 3ten d. M. mit seinem Schwiegervater, dem Municipalrath Arzberger von da, einen Vertrag vor dem unterzeichneten Königlichen Landgerichte hat verlautbaren lassen, nach welchem derselbe dem letztern sein sämmtliches Mo- und Immobiliar-Vermögen gegen Bezahlung aller von dem letztern bis dahin contrahirten Schulden überlassen hat. Zur Richtigstellung dieser Schulden werden daher sämmtliche Georg Künethische Gläubiger andurch aufgefordert, in dem zur Liquidation ihrer

Forderungen auf den 22. Februar d. Js. Vormittags 9 Uhr angesetzten Termin bei dem hiesigen Königlichen Landgerichte zu erscheinen, und ihre Forderungen durch Production der Documente in Ur- und Abschrift, oder auf sonst gesetzliche Art nachzuweisen. Wer übrigens aussenbleibt hat den Ausschluß von der Masse zu gewärtigen. Schnabelwaid, den 12. Januar 1816.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Nägelsbach.

Vermöge höchsten Befehls des Königl. General-Commissariats des Mainkreises, werden alle diejenigen, welche noch eine Foderung an der vormaligen, und nun aufgelößten Hebammen- und Entbindungs-Anstalt zu Baireuth zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche binnen der peremtorischen Feist von 4 Wochen a dato dieser Bekanntmachung, bei der unterzeichneten Stelle zu liquidiren und nachzuweisen, weil ausserdem keine weitere Rücksicht mehr darauf genommen werden wird. Baireuth, den 24. Januar 1816.

Königl. Baierische Stiftungs-Administration.

Denuler.

Die Gemeinde Ampferbach hat bei dem Königlichen General-Commissariate als Königlicher Stiftungs- und Communal-Administration die Bitte gestellt, ihr die Veräusserung ihrer entbehrlichen Gemeinde-Realitäten zum Zwecke der Abwälzung ihrer Schuldenlast zu gestatten. Um nun den Schuldenstand dieser Gemeinde rein herzustellen, ist auf Antrag derselben eine Liquidations-Tagsfarth auf den 29. Februar l. J. beziele worden, wozu alle diejenigen, welche an der gedachten Gemeinde irgend eine Forderung zu machen haben, hierdurch dergestalt vorgeladen werden, daß sie ihre Forderungen an gedachten Tage anbringen, und mit den erforderlichen Beweismitteln unterstützen, oder gewärtigen, daß im Nichterscheinungsfalle sie unberücksichtigt bleiben werden. Burgebrach, am 19. Januar 1816.

Königliches Landgericht.

Vetter, L. G. Adjunct.

Die auf dem hiesigen Getraidspeicher vorhandenen Früchte an Waitzen, Korn und Haaber werden Donnerstag den 8. Februar l. J. gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert. Dies bringt zur allgemeinen Kenntniß. Stadtsteinach, am 24. Januar 1816.

Königliches Rentamt.

Leinfelder.

Das Gut des Schmiedmeisters Johann Trettenbach zu Nankendorf, bestehend in einem Hause nebst der Schmitte, eine Scheune, 1 Tagwerk Baum- und Grasgarten, ¾ Tagwerk Wiese, und 9 Tagwerk Felder, wird wegen einer ausgeklagten Konsensschuld wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzet; da bis jezt nur ein Ausgebot von 600 fl. rheinl. geleget wurde, welches die Taxe nicht erreichet. Zum weitern Ausstriche desselben wird Termin auf den 10. Februar Vormittags anberaumt, an welchem die Kaufslustigen bei dem Königlichen Landgerichte dahier ihr Ausgebot zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag um das Meistgebot nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Hollfeld, den 19. Januar 1816.

Königliches Landgericht.

Heger.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß der ganze Hof des Bauern Adam Vogel Nr. 35 zu Lipperts nebst Zubehör an den Meistbietenden öffentlich verkaufet werden soll, und ein Bietungstermin auf den 5. März curr. Vormittags um 9 Uhr in loco Lipperts angesetzet worden ist. Dies, und daß gedachter Hof nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Registratur eingesehen werden kann, auf 3492 fl. rh. gewürdiget worden, wird den Kaufslustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht; daß im Bietungstermin, welcher peremtorisch ist, das Grundstück dem Meistbietenden nach der Verordnung de 26. August 1805 zugeschlagen werden solle. Hof, den 15. Januar 1816.

Königlich Baierisches Landgericht.

Zur Befriedigung einer Hypothekschuld ad 1500 fl. soll dem Georg Böhm Braumeister zu Michlfeld ein Grundstück, der sogenannte Kammerweiher, welcher nun in eine fruchtbare Wiese umgeschaffen ist, entweder im Ganzen, oder Theilweise gegen gleich baare Bezahlung veräußert werden. Kaufliebhaber können sich dieses Grundstück durch den Obmann Müller zu Michlfeld täglich vorzeigen lassen, und ihre Angebote Freitags

den 16. Februar l. Js. beim Königlichen Landgericht Eschenbach nach Vernehmung der nähern Kaufsbedingungen zu Protocoll geben, und den Hinschlag gewärtigen. Eschenbach, am 12. Januar 1816.

Königlich Baierisches Landgericht Eschenbach.
v. Vincenti, Landrichter.

Daß Johann Fischer Bauersmann zu Korbach und seine Verlobte, Catharina Opel von Zettlitz durch den gerichtlich abgeschlossenen Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben, wird auf den Grund des §. 422 Theil II. Titel I. des preussischen Landrechts hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berneck, am 22. December 1815.

Königl. Landgericht Gefrees im Mainkreise.
Leutz.

Das den Michael Müllerischen Kindern zu Gößbach zugehörige Erbfeld wird zur Abtragung eines hierauf haftenden Consens-Capitals nebst Abzinsen Dienstag den 20, Februar 1816 dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufslustige haben auf beregten Tag zur gewöhnlichen Frühzeit in die Geschäftsstube des Königl. Landgerichts zu erscheinen, und nach vorgängiger Vernehmung der Bestandtheile dieses Erbfeldes, und der darauf haftenden allerhöchst herrschaftlichen Giebigkeiten, dann der Bedingnisse, ihr Ausgeboth zu Protocoll zu geben. Scheßlitz, den 19. Januar 1816.

Königl. Landgericht.
Gr. v. Lerchenfeld.

Zufolge allerhöchsten Erkenntnisses des Königl. Appellationsgerichtes für den Mainkreis vom 27. December v. J. eingelaufen am 15ten gegenwärtigen Monats wird Joseph Zanner, bürgerlicher Zimmermeister aus Bärnau anmit vorgeladen, daß er innerhalb drei Monaten vor Gericht zu erscheinen und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigungen verübten Diebstahles und Unterschlagung zu verantworten habe. Geschehen zu Tirschenreuth im Mainkreise, am 17. Januar 1816.

Königl. Baierisches Landgericht.
Der Königl. Landrichter
Desch.

Aus besondern aktenmäßigen Gründen werden die dem Johann Linnß älters zu Neudorf ob Miesten zugehörige Kanzleizinnslehenbare walzende Grundstücke, als 1 Tagwerk Feld, der Thiergarten, und 1⅓ Tagwerk Holz in der Sommer- und Krassacher Leite zum wiederholten Verkaufe ausgesetzt; Die Kaufsliebhabere können daher am Montag den 12. Februar d. J. beim hiesigen Königlichen Rentamte sich einfinden, und der Bedingnissen, und des Zuschlages halber das Weitere vernehmen. Weißmain, den 23. Januar 1816.

Königliches Rentamt.
Weigand.

Bei der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für protestantische Geistliche des Königreichs Baiern, sind fünfzehen tausend Gulden, entweder im Ganzen oder in getheilten Summen, unter den, in der Königlichen Verordnung vom 6. September 1811 Regierungsblatt 1811 Stück LXII. S. 1451 §. III. A. enthaltenen Bedingungen, à 5 procent zu verleihen. Diejenigen Güterbesitzer oder Grundeigenthümer, welche ein baares Vorlehen suchen, und jene Bedingungen erfüllen, vorzüglich aber die erste Hypothek, innerhalb der Hälfte des dermaligen Güterwerths, bestellen können, haben sich, in portofreien Briefen, bei der unterzeichneten Administration in der Dielinggasse, H. N. S. 553 zu melden. Nürnberg, den 27. Januar 1816.

Königlich Baierische Administration der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für protestantische Geistliche des Königreichs Baiern.
Zwingel, Administrator.

Wöchentliche Anzeige der Preise
von dem zum Verkauf hieher eingebrachten Getraide.
Vom 22. bis 27. Jan. 1816.

Der Schäffel	Waizen		Korn		Gerste		Haber.	
Preise	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
höchste . . .	18	30	13	48	9	—	6	—
mittlere . . .	17	37½	13	30	8	30	5	15
niedrigste . .	17	15	13	12	8	15	4	48

Baireuth, den 29. Januar 1816.

Königliches Polizei-Commissariat.
v. Lutzenberger.

Nachweisung
über das auf den Markt gebrachte Getraidt mit Bemerkung der Preise.

Getraidt Arten.	Kamen auf den Markt.		Preise von			bis		
	Schäffel.	Mezzen.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
			pro Mehen.					
Waiz . . .	3	2	3	22	2	—	—	
Korn . . .	4	2	2	7	2	—	—	
Gerste . . .	1	2	1	18	3	—	—	
Haber . . .	20	1	—	45	—	—	54	—

Extrahirt Hof, den 25. Januar 1816.
Königlich Baierisches Policei Commissariat.
v. Rädiger.

Bamberger Marktgetreidpreis
den 27. Januar 1816.

Rheinische Währung.

	fl.	kr.
Korn, der Schäffel	12	15
Weitzen — —	16	30
Gerste — —	8	—
Haber — —	4	—

Königliches Policei-Commissariat Bamberg.
Schauer.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein unabwendbares Ereigniß hinderte mich, letzte Herbst-Messe zu besuchen. Kommende Lichtmesse werde ich aber mit meinen schon bekannten Spezerei-Artikeln, Sämereien, und besonders feinen Chocolade in denen billigsten Preisen zu beziehen die Ehre haben, und empfehle mich zu gütigen Zuspruch bestens und ergebenst.

J. Kircher,
aus Nürnberg.

In einer angenehmen Gegend des oberen Frankens nahe an zweien sehr gangbaren allen Absatz erleichternden Strassen ist ein bedeutendes Oconomieʒut von mehr als 100 Sr. Aussaat, einem jährlichen Futterbau von 70 bis 90 Fuder Heu, mit einer Schäferei gut eingerichteter Brauerei und Bäckerei entweder im Ganzen oder Theilweise nach den verschiedenen Wirthschaftszweigen, selbst die Feldwirthschaft in zweien, oder mehreren Theilen, auf 9 — 12 Jahre zu verpachten. Liebhaber, welche einem solchen Geschäfte gewachsen sind, und die erforderliche Sicherheit zu stellen vermögen, haben sich binnen drei Wochen a dato zu melden, und erhalten in dem Intelligenz-Comptoir des Mainkreises zu Baireuth nähere Nachricht, an wen sie sich deshalb zu wenden haben. Am 21. Januar 1816.

Bei gegenwärtiger Organisation der Nationalgarde III. Classe, empfehlen wir uns, das dazu gehörige Lederzeug, als Patrontaschen und Kupp'ln, sowohl von lakirten als nicht lakirten Leder, um die möglichst billigsten Preise zu verfertigen.

Gebrüder Kästner, Riemermeister.

Am Sonntag den 4. Februar wird im Saale des goldnen Ankers das erste der 4 Subscriptions-Concerte gehalten werden. Der Anfang ist Abends um 6 Uhr. Wer nicht subscribirt hat, zahlt bei dem Eintritt 30 kr. Wer sich noch unterzeichnen will, kann bei Hrn. Stadt-Musikus Heinel oder bei Hrn. Kant. Riedel Billets erhalten. Auf den Gallerien wird der Zutritt für 15 kr. gestattet. Die gedruckten Concert-Zettel werden den Subscribenten jedesmal zugesendet werden. Baireuth, den 30. Januar 1816.

In E. N. 272 aufm Schloßplatz ist ein kleines Logis par terre vorne heraus allstündlich zu vermiethen.

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreises.

Donnerstag | Nro. 14. | Baireuth, den 1. Februar 1816.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 24. Januar 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Zufolge der allerhöchsten Bestimmung vom 13ten d. M. u. J. wird nunmehr zu der Bekanntmachung vom 4. December 1815., die specielle Vertheilung der dem Mainkreise abschläglich für die, seit dem Monat Mai 1815. verpflegten Kaiserlich russischen Truppen bewilligten 20,000 fl. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliches General-Commissariat des Mainkreises.
Freiherr von Welden.

Friedmann.

Nachweis über die specielle Vertheilung der abschläglich für Quartiers-Kosten erhaltenen 20,000 fl. betr.

Nachweisung

über die specielle Vertheilung der nach dem allerhöchsten Reskript vom 13. October 1815. dem Mainkreis abschläglich für die Verpflegung der seit dem Monat Mai 1815. durchmarschirten Kaiserl. russischen Truppen bewilligten 20,000 fl.

fl.	kr.	fl.	kr.	
3000	—			Bamberg, Marschst[illegible]ion, [illegible]emlich.
		2165	—	die Stadt Bamberg, und [illegible] de dieser Betrag zur theil[illegible] Bezahlung der von derselben zu tragenden Verpflegungskosten für das K. russische Pirassoffische Corps verwendet.
3000	—	2165	—	Latus.

fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
3000	—	2165	—			Transport.
		310	—			das Landgericht Bamberg I., welches diesen Betrag nach der freien Einstimmung sämmtlicher Gemeinden zu einem gemeinschaftlichen Zweck verwenden, und bis dahin deponiren [illegible], [illegible]d prot. de 1. December 1815.
		525	—			das Landgericht Bamberg II., und zwar:
				170	15	das Ort Buch.
				99	15	„ „ Gaustadt.
				161	45	„ „ Bischberg.
				66	—	„ „ Debring.
				27	45	„ „ Tütschengereuth.
				525	—	w. o.
		3000	—			w. o.
3500	—					Hof, Marschstation, nemlich:
		288	42½			die Stadt Hof und
		3211	17½			die Landgerichte Hof und Rehau, und zwar.
		3500	—			w. o.
6500						Latus.

fl.	kr.	fl.	kr.	
6500	—	—	—	Transport.
		59	2	die Gemeinde Isaar.
		33	2	„ „ Jodiz.
		55	43	„ „ Trogen
		57	11	„ „ Leupoldsgrün.
		64	58½	„ „ Lipperts.
		46	47	„ „ Epplas.
		44	23½	„ „ Wölbattendorf.
		47	53	„ „ Brunn.
		76	45	„ „ Ködiz.
		49	21	„ „ Gattendorf.
		26	8	„ „ Döberliz.
		32	24½	„ „ Tauperliz.
		16	19	„ „ Hartmannsreuth bei Gattendorf.
		56	27	„ „ Nentschau.
		60	58	„ „ Trogenau.
		—	58½	„ „ Weinzliz.
		219	49½	„ „ Rehau.
		73	24½	„ „ Pilgramsreuth.
		44	10½	„ „ Fahrenreuth.
		28	54½	„ „ Wüstenbrun.
		119	45½	„ „ Marliz.
		131	2	„ „ Regnizlosau.
		20	32	„ „ Döhlau.
		20	52	„ „ Moschendorf.
		143	7	„ „ Oberkozau.
		45	7½	„ „ Fattigau.
		26	36	„ „ Schwingen.
		65	52	„ „ Förbau.
		159	41½	„ „ Schwarzenbach.
		52	41½	„ „ Martinlamiz.
		28	33	„ „ Fletschenreuth.
		69	12	„ „ Eppenreuth.
		6	4	„ „ Walburgsreuth.
		19	44½	„ „ Föhrenreuth.
		2	42½	„ „ Geigen.
		1	57	„ „ Stiftsgrün.
		58	13	„ „ Kautendorf.
		30	45	„ „ Kürschwiz.
		52	50½	„ „ Draisendorf.
		27	30	„ „ Osseck am Wald.
6500	—	2177	28½	Latus.

fl.	kr.	fl.	kr.	
6500	—	2177	28½	Transport.
		64	21	die Gemeinde Conradsreuth.
		26	48½	„ „ Pirck.
		74	9	„ „ Zedtwiz.
		11	48	„ „ Schollenreuth.
		31	2	„ „ Hartsmannsreuth bei Feilizsch.
		38	26	„ „ Münchenreuth.
		50	47	„ „ Haidt.
		113	34½	„ „ Leimiz.
		6	25	„ „ Gumpertsreuth.
		45	12½	„ „ Feilizsch.
		63	29	„ „ Osseck an der Stadt.
		31	39	„ „ Tiefendorf.
		32	3	„ „ Hohendorf.
		7	22	„ „ Mödlareuth.
		67	2½	„ Töpen.
		13	19	„ „ Woia.
		3	15	„ „ Auten und Pfaffengrün.
		35	9	„ „ Martinsreuth.
		29	11½	„ „ Silberbach.
		24	4	„ „ Gottfriedsreuth.
		50	32	„ „ Wölbersbach.
		11	57	„ „ Quellenreuth.
		12	49	„ „ Langenbach.
		18	26½	„ „ Oberpferdt.
		16	14½	„ „ Unterpferdt.
		20′	23½	„ „ Stobernreuth.
		49	11	„ „ Bierschau.
		4	26½	„ „ Pretschenreuth.
		6	49½	„ „ Hartungs.
		3	23½	„ „ Hartungs, Rittersgut.
		51	10½	„ „ Unterkozau.
		3	47	„ „ Hoseck.
		2	25	„ „ Haag.
		4	52	„ „ Schwesendorf.
		2	42½	„ „ Rosenbühl.
		1	5	„ „ Krötenbruck.
		1	37½	„ „ Brunnenthal.
		2	49	„ „ Saalenstein.
6500	—	3211	17½	Latus.

fl.	kr.	fl.	kr.	
6500	—			Transport.
1500				Bairenth, Landgericht, und zwar:
		114	—	die Gemeinde Unterwaiz.
		50	—	„ „ Altenplos.
		150	—	„ „ Benck.
		100	—	„ „ Deps.
		110	—	„ „ Treßendorf.
		100	—	„ „ Johannis.
		100	—	„ „ Seulbiz.
		40	—	„ „ Colmdorf.
		300	—	„ „ Bindloch.
		56	—	„ „ Crottendorf.
		180	—	„ „ Eckersdorf.
		100	—	„ „ Busbach.
		50	—	„ „ Truppach.
		50	—	„ „ Gesees.
		1500	—	w. o.
1500	—			Burgebrach, Landgericht, und zwar:
		fl.	kr.	
		38	30	das Ort Ampferbach.
		19	—	„ „ Büchelberg.
		47	—	„ „ Dörnhof mit Häsen.
		66	—	„ „ Kötsch.
		67	—	„ „ Mönchsambach.
		65	—	„ „ Wolfsbach.
		27	—	„ „ Dippach.
		32	—	„ „ Manndorf.
		21	45	„ „ Oberköst.
		19	—	„ „ Hirschbronn.
		14	—	„ „ Tempelsgereuth.
		19	—	„ „ Steinsdorf.
		10	45	„ „ Küstersgereuth.
		27	30	„ „ Schönbronn.
		46	—	„ „ Reichmannsdorf.
		27	—	„ „ Eckersbach.
		24	30	„ „ Untermelzendorf.
		46	—	„ „ Aschbach.
		19	—	„ „ Hahn.
		19	—	„ „ Wüstenbach.
		16	—	„ „ Ziegelsambach.
9500	—	67	—	Latus.

fl.	kr.	fl.	kr.	
9500	—	67	—	Transport
		19	—	das Ort Treppendorf.
		14	30	„ „ Neuhausen.
		17	9	„ „ Grub.
		17	12	„ „ Burggrub.
		36	—	„ „ Futtersee.
		41	—	„ „ Ebrach.
		29	—	„ „ Großbirkach.
		45	30	„ „ Großgressingen.
		16	12	„ „ Kleingressingen.
		24	—	„ „ Hof und Buch.
		20	—	„ „ Ilmenau.
		22	30	„ „ Koppenwind.
		18	45	„ „ Kehlingsdorf.
		24	45	„ „ Neudorf.
		19	45	„ „ Mittelsteinach.
		18	30	„ „ Neugrub.
		18	15	„ „ Obersteinach.
		20	—	„ „ Oberweiler.
		18	—	„ „ Schmerb.
		47	—	„ „ Untersteinach.
		18	—	„ „ Unterweiler.
		10	12	„ „ Schrappach.
		76	—	„ „ Burgwindheim.
		50	30	„ „ Kappel.
		78	30	„ „ Ebersbronn.
		28	—	„ Zettmannsdorf.
		14	45	„ „ Oberneuses.
		15	—	„ „ Frenshof.
		14	—	„ „ Niederndorf.
		44	—	„ „ Burgebrach.
		12	—	„ „ Grasmannsdorf.
		19	—	„ „ Halbersdorf.
		1500	—	w. o.
1000	—			Culmbach, Landgericht, und zwar:
		fl.	kr.	
		30	—	der Distrikt Burghaig.
		50	—	die Gemeinde Ober- und Unter-Zedliz.
		70	—	der Distrikt Melkendorf.
		50	—	die Gemeinde Kauerndorf.
		100	—	an den Distriktsvorsteher Weiß.
10500	—	300	—	Latus.

fl.	kr.	fl.	kr.	
10500	—	300	—	Transport.
		100	—	die Gemeinde Meinleus.
		77	—	der District Untersteinach.
		100	—	der District Kauerndorf.
		100	—	die Gemeinde Petzmannsberg.
		273	—	der Markt Wiersberg.
		50	—	die Gemeinde Metzdorf.
		1000	—	w. o.
2500	—	Gefrees, Landgericht, und zwar:		
		fl.	kr.	
		396	4½	die Gemeinde Berneck.
		7	56	„ „ Köslas.
		26	51	„ „ Micheldorf.
		21	20	„ „ Hohenknoden.
		14	48	„ „ Gothendorf.
		25	16	„ „ Rimlas.
		53	23	„ „ Bärenreuth.
		17	20	„ „ Rohrersreuth.
		19	38	„ „ Heunersreuth.
		—	52	„ „ Röhrenhof.
		9	38	„ „ Frankenhammer.
		9	45	„ „ Blumenau.
		4	46	„ „ Hemerles.
		73	59½	„ „ Lützenreuth.
		35	37	„ „ Stein.
		11	33	„ „ Hermersreuth.
		40	47	„ „ Neudorf.
		36	51	„ „ Gesees.
		67	25	„ „ Leisau.
		59	59½	„ „ Cottersreuth.
		56	29	„ „ Goldcronach.
		3	47½	„ „ Brandholz.
		5	27	„ „ Escherlich.
		3	56	„ „ Föllmar.
		1	52½	„ „ Goldberg.
		3	30	„ „ Goldmühl.
		11	35	„ „ Sickenreuth.
		2	57	„ „ Zoppaten.
		81	24½	„ „ Himmelkron.
		14	46	„ „ Streit u. Schwarzhof.
		30	7½	„ „ Cremiz.
				Latus.

fl.	kr.	fl.	kr.	
12356	—	—	—	Transport.
		36	44½	die Gemeinde Gössenreuth.
		83	14	„ „ Lanzendorf.
		36	14½	„ „ Nemmersreuth.
		116	46	„ „ Schorgast.
		42	33½	„ „ Falls.
		11	2½	„ „ Ziegenburg.
		26	12	„ „ Pölliz.
		15	42	„ „ Pulst.
		53	53	„ „ Wasserknoden.
		308	18	„ „ Gefrees.
		89	18½	„ „ Bösenek.
		3	41	„ „ Cremiz.
		1	5	„ „ Kastenmühle.
		37	22½	„ „ Neuenreuth.
		50	45	„ „ Streitau.
		30	36½	„ „ Höflas.
		67	50	„ „ Fleisniz.
		33	36	„ „ Lubniz.
		28	56	„ „ Temmersreuth.
		52	—	„ „ Witzleshofen.
		87	35½	„ „ Mezgersreuth.
		14	52½	„ „ Gottmannsberg.
		10	30½	„ „ Grünhügel.
		12	20½	„ „ Schamlesberg.
		29	5½	„ „ Wülfersreuth.
		5	52½	„ „ Grünstein.
		47	21	„ „ Zettlitz.
		8	53	„ „ Kornbach u. Knopfshammer.
		1	18	„ „ Haidlas.
		—	45	„ „ Tannenreuth.
		2500	—	w. o.
2000	—	Münchberg, Landgericht, und zwar:		
		fl.	kr.	
		245	30	der District Münchberg.
		100	—	„ „ Helmbrechts.
		100	—	„ „ Leugast.
		100	—	„ „ Stammbach.
		100	—	„ „ Ahornberg.
		100	—	„ „ Sparneck.
		100	—	„ „ Zell.
15000	—	845	30	Latus.

fl.	kr.	fl.	kr.	
15000	—	845	—	Transport.
		100	30	der District Weisdorf.
		150	—	„ „ Guttenberg.
		100	—	„ „ Eppenreuth.
		100	—	„ „ Marienweiher.
		50	—	„ „ Seulbiz.
		54	—	„ „ Unterwasenbach.
		100	—	„ „ 'lößen.
		100	—	„ „ Markersreuth.
		115	30	„ „ Kleinlosnitz.
		120	—	„ „ Meierhof.
		99	—	„ „ Ahornus.
		66	—	„ „ Benk.
	—	2000	—	w. o.
2500				Eßlach, Landgericht, und zwar:
		fl.	kr.	
		75	—	Gemeinde-District Birkach.
		30	—	„ „ Bodelsstadt.
		215	—	„ „ Ebing.
		80	—	„ „ Eggerbach.
		230	—	„ „ Gleußen.
		140	—	„ „ Kaltenbrunn.
		210	—	„ „ Lahm.
		115	—	„ „ Medlitz.
		80	—	„ „ Messenfeld.
		85	—	„ „ Pussendorf.
		300	—	„ „ Rattelsdorf.
		190	—	„ „ Eßlach.
		185	—	„ „ Schottenstein.
		55	—	„ „ Unterbrunn.
		170	—	„ „ Witzmansberg.
		150	—	„ „ Neundorf.
		60	—	„ Aicha.
		130	—	„ „ Hergramsdorf.
17500		2500	—	w. o.
2500				Weischenfeld, Landgericht, und zwar:
		fl.	kr.	
		42	58½	die Gemeinde Casendorf.
		7	49	„ „ Pilgendorf.
		67	56½	dem Ortsvorsteher Lochner.
		78	50½	„ „ Roder.
		19	24½	der Gemeinde Plankenfels.
20000	—	—	—	Latus.

fl.	kr.	fl.	kr.	
20000	—	—	—	Transport.
		36	25½	„ „ Kalmach.
		14	33¼	„ „ Welschenkahl.
		7	52¾	„ „ Färnreuth.
		27	51¼	„ „ Lochau.
		19	5¾	„ „ Kleinbüll.
		5	51¾	„ „ Sanspareil.
		8	19	„ „ Zedersitz.
		29	14½	„ „ Schiradorf.
		95	43½	„ „ Wonseeß.
		10	27¾	„ „ Großenbüll.
		24	23¾	dem Schultheißen Horn.
		53	26⅛	die Gemeinde Tannfeld.
		62	46⅛	„ „ Alladorf.
		8	45¾	„ „ Wadendorf.
		26	58½	„ „ Treppendorf.
		2	23½	„ „ Neiderstein.
		15	37¾	„ „ Freienfels.
		22	48¾	„ „ Weyher.
		17	57¾	„ „ Moggendorf.
		14	10¾	„ „ Hochstall.
		95	24⅛	„ „ Aufsees.
		8	19	„ „ Löchlitz.
		20	36⅛	„ „ Stechendorf.
		6	10½	„ „ Meuschlitz.
		4	9½	„ „ Wohnsdorf.
		39	57¼	„ „ Weischenfeld.
		69	½	„ „ Hohenpötz.
		16	8	„ „ Schressendorf.
		6	40¾	„ „ Köbelsberg.
		96	29⅛	„ „ Drosendorf.
		46	11¾	dem Burgermeister Stenglein.
		4	21	der Gemeinde Wohnsgehai.
		31	53	„ „ Brunn.
		18	28	„ „ Heckenhof.
		6	56	„ „ Tiefenlesau.
		76	38	„ „ Popdorf.
		149	17¾	dem Schultheiß Wendel.
		35	17½	die Gemeinde Rankendorf.
		77	31	„ „ Kotzendorf.
		65	9¾	„ „ Lalbaros.
		27	28¾	„ „ Schönfeld.
20000	—	—	—	Latus.

fl.	kr.	fl.	kr.	
20000	—	—	—	Transport.
		15	41½	die Gemeinde Neudorf.
		7	37½	" " Gelbereuth.
		7	18½	" " Hainbach.
		30	7½	" " Welkendorf.
		5	—	Bothenlohn für Abholung der 2500 fl. Entschädigungsgelder dem Amtsboten Mussinan.
		100	53½	die Gemeinde Huppendorf.
		5	36½	" " Neussig.
		4	32½	" " Hamberg.
		5	36½	" " Zeubach.
		2	1	" " Eichenbirkig.
		3	12½	" " Langenlohe.
		231	55	" " Wiesentfels, Loch, Kögelstein, Treunitz, Welkendorf, Pfaffendorf.
		462	37½	" " Hollfeld.
		2500	—	w. o.
20000	—	—	—	Summa.

Baireuth, den 22. Januar 1816.

Königliches General-Commissariat des Mainkreises.

Becker.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Centralstelle macht hiemit bekannt, daß der Sommer-Lehrkurs für die Huf- und Beschlagschmiede den 1. April seinen Anfang nimmt.

Alle diejenigen, welche der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung und Approbation bedürfen, haben bei diesem zwei Monate lang andauernden Kursus um so sicherer zu erscheinen, als solche nach Verfluß dieses Zeitraums bis auf den wieder beginnenden Winterkurs ohne weiters verwiesen werden müßten. München, den 20. Januar 1816.

Königl. Central-Veterinär-Schule.
Freih. von Keßling.

Weymar.

Die bei der erledigten Pfarrei Hohenbirkach, ingleichen bei dortiger Schule vorbefindliche Naturalien, in Korn, Waizen, Dinkel, Haber, Heu, Stroh, Kartoffeln, Holz und Reisig bestehend, werden dem öffentlichen Aufstriche ausgesetzt. Kauflustige können die besagte Naturalien an Ort und Stelle einsehen, und mögen sich dann Montags, den 5. Februar Vormittags mit ihren Angeboten in Burgwindheim im Richterischen Gasthofe melden. Bamberg, den 28. Januar 1816.

Königl. baierisches protestantisches Dekanat Bamberg.

Clarus.

Baireuth, am 22. Januar 1816.

Von dem Königlich Baierischen Stadtgericht zu Baireuth

wird hiermit bekannt gemacht, daß der hiesige Metzgermeister Johann Conrad Philipp Morg und dessen Verlobte Anna Katharina Martini das hier in dem am 19ten hujus anni gerichtlich verlautbarten Ehevertrage die eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Schweizer.

Vermöge hohen Befehls der Königl. Finanz-Administration zu Baireuth soll eine Quantität Korn von den hiesigen Amts-Magazinen öffentlich verkauft werden. Zu diesem Behuf werden 30 Schäffel Korn von Amtsmagazin Streitau und 30 Schäffel Korn von Amtsmagazin Gefrees zum Verkauf ausgeboten und hiezu Termin auf den 6. Februar Vormittags 9 Uhr in dem Geschäfts-Locale des hiesigen Amthauses anberaumt, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden. Markt Schorgast, am 29. Januar 1816.

Königl. Rentamt Gefrees.

Ritter.

Da der auf den 6. December 1815 angestandene Termin zum Verkaufe des dem Bauern Andreas Schamel zu Obercaim, auf den Antrag der Cunigunda Hagen von der Lenz abgepfändeten Mobiliars nicht vor sich gegangen ist, so wird hiemit auf den weitern Antrag der Hagen anderweiter Termin auf Mitwochen den 14. Februar 1816 Vormittags 10 Uhr angesetzt, und den Kaufsliebhabern bekannt gemacht daß in diesem

Termine in dem Hofe des Königl. Landgerichtsgebäudes dahier ein Paar Ochsen, drei Kühe, ein Wagen, ein Pflug, ein braunes Mutterpferd, vier Stücke kleines Rindvieh, zwei Schweine und eine Gais gegen gleich baare Bezahlung an die Meistbiethenden verkauft werden sollen. Baireuth, den 25. Januar 1816.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Daß der Bürger Johann Heinrich Bischoff von hier und die Sussanna Charlotta Wohn von hier in dem unterm 16ten dieses Monats gerichtlich errichteten Ehevertrag die allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben, wird in Gemäsheit der gesetzlichen Vorschriften hiermit öffentlich bekannt gemacht. Naila, den 25. Januar 1816.

Königl. baierisches Landgericht.

Nürmberger.

Es wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß der Müllermeister Carl Johann Bergmann und die ledige Catharina Weyh laut des sub hod. abgehaltenen Protocolls die in dem zwischen ihnen aufgenommenen Ehevertrag ausgeschlossene Gütergemeinschaft nicht ausgeschlossen haben, sondern in ihrer Ehe gelten lassen wollen. Wunsiedel, den 7. Januar 1816.

König Baierisches Landgericht.

Carner, Landrichter.

Daß Johann Georg Götz von Föllmar, und Margaretha Elisabetha Nüssel zu Escherlich, den 18. August 1799 gebohren, die Gemeinschaft der Güter unter sich ausgeschlossen haben, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berneck, den 3. Januar 1816.

Königl. Baierisches Landgericht Gefrees.

Lentz.

Vermöge der Requisition der Königlichen Stiftungs-Administration zu Baireuth werden nachstehende von den Schuhmachermeister Johann Degenschen Eheleuten dahier zu Naila hinterlassene und nun dem Gymnasio zu Baireuth zugehörige Immobilien, als 1) ein Wohnhaus mit Schorgärtlein Nro. 31 worauf die Braugerechtigkeit haftet, einstöckig von Mauerwerk erbaut, und mit Schindeln gedeckt ist, dann eine Wohnstube, kleinen Hausplatz, gewölbte Küche, eine Hauskammer, Malztennen und auf dem Boden eine Kammer, Malzderre nebst Malzkammer, so wie unter dem Hause einen gewölbten Keller enthält, Tax 600 fl. rhein., 2) eine Stallung nebst Hofraith, Tax 10 fl. d. v., eine Holzlege, Tax 10 fl. d. v., 4) eine mit Schindeln gedeckte Scheune, worin n ein Lainentenne und 2 Panzen befindlich sind, Tax 160 fl. rh., 5) ein Grasgarten von ¼ Jauchert und ein Stücklein Feld von 24 Quadratruthen Tax 100 fl. d. v. sämmtlich hiesige Marktlehen, 6) 1¼ Jauchert Feld am Eschenbach, Mannlehenbar, Tax 250 fl. rhein., 7) 1⅛ Jauchert Feld am Leinensteig, Reitzensteiner Lehen, Tax 175 fl. d. v., 8) ¼ Jauchert Feld mit einem Wiesflecklein am Lichtenberger Weg und Lubelbach, ebenfalls Reitzensteiner Lehen, Tax 150 fl. d. v., 9) ½ Jauchert Feld am Spitalwald, Wildensteiner Lehen, Tax 80 fl. d. v., 10) ¼ Jauchert Feld im vordern Birlig, hiesiges Marktlehen, Tax 15 fl. d. v., 11) 1 Jauchert Feld im Garles, Wildensteiner Lehen, Tax 80 fl. d. v., 12) 1⅜ Jauchert Wiese, die Saarwiese am Schauensteiner Weg, Wildensteiner Lehen, Tax 500 fl. d. v., 13) 1 Jauchert Wechselwiese am Schottenhammer, Canzleimannlehen, Tax 150 fl. d. v., 14) ¼ Jauchert Wiese im dreigrünen Grund, Wildensteiner Lehen, Tax 30 fl. d. v., zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und es wird hiedurch ein peremtorischer Bietungstermin auf den 7. März c. Vormittags 8 Uhr angesetzt, in welchem sich Kaufliebhaber dahier einzufinden und bei annehmlichen Bedingungen den Zuschlag unter Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigung zu gewärtigen haben; die vorbenannten Immobilien können auf jedesmaliges Verlangen vorgezeigt auch das Taxations-Protocoll zur Einsicht vorgelegt werden. Naila, den 17. Januar 1816.

Königlich Baierisches Landgericht.

Nürmberger.

Zur Befriedigung einer Hypothekschuld ad 1500 fl. soll dem Georg Böhm Braumeister zu Michelfeld ein Grundstück, der sogenannte Kammerweiher, welcher nun in eine fruchtbare Wiese umgeschaffen ist, entweder im Ganzen, oder Theilweise gegen gleich baare Bezahlung veräußert werden. Kaufliebhaber können sich dieses Grundstück durch den Obmann Müller zu Michelfeld

täglich vorzeigen lassen, und ihre Angebote Freitags den 16. Februar l. Js. beim Königlichen Landgericht Eschenbach nach Vernehmung der nähern Kaufsbedingungen zu Protocoll geben, und den Hinschlag gewärtigen. Eschenbach, am 12. Januar 1816.

Königlich Baierisches Landgericht Eschenbach.
v. Vincenti, Landrichter.

Das den Michael Müllerischen Kindern zu Güßbach zugehörige Erbfeld wird zur Abtragung eines hierauf haftenden Consens-Capitals nebst Abzinsen Dienstag den 20. Februar 1816 dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufslustige haben auf bezeigten Tag zur gewöhnlichen Frühzeit in die Geschäftsstube des Königl. Landgerichts zu erscheinen, und nach vorgängiger Vernehmung der Bestandtheile dieses Erbfeldes, und der darauf haftenden allerhöchst herrschaftlichen Giebigkeiten, dann der Bedingnisse, ihr Aufgeboth zu Protocoll zu geben. Scheßlitz, den 19. Januar 1816.

Königl. Landgericht.
Gr. v. Lerchenfeld.

Bei der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für protestantische Geistliche des Königreichs Baiern, sind fünfzehen tausend Gulden, entweder im Ganzen oder in getheilten Summen, unter den, in der Königlichen Verordnung vom 6. September 1811 Regierungsblatt 1811 Stück LXII. S. 1451 §. III. A. enthaltenen Bedingungen, à 5 procent zu verleihen. Diejenigen Güterbesitzer oder Grundeigenthümer, welche ein baares Verleihen suchen, und jene Bedingungen erfüllen, vorzüglich aber die erste Hypothek, innerhalb der Hälfte des dermaligen Güterwerths, bestellen können, haben sich, in portofreien Briefen, bei der unterzeichneten Administration in der Dielinggasse, H. N. S. 553 zu melden. Nürnberg, den 27. Januar 1816.

Königlich Baierische Administration der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für protestantische Geistliche des Königreichs Baiern.
Zwingel, Administrator.

Aus besondern actenmäßigen Gründen werden die dem Johann Linß ältern zu Neudorf ob Miesten zugehörige Kanzleizinnslehenbare walzende Grundstücke, als 1 Tagwerk Feld, der Thiergarten, und 1½ Tagwerk Holz in der Sommer- und Krassacher Leite zum wiederholten Verkaufe ausgesetzt; Die Kaufsliebhabere können daher am Montag den 12. Februar d. J. beim hiesigen Königlichen Rentamte sich einfinden, und der Bedingnissen, und des Zuschlages halber das Weitere vernehmen. Weißmain, den 23. Januar 1816.

Königliches Rentamt.
Weigand.

Nicht Amtliche Artikel.

Vier Capitalien, ein jedes zu 500 fl. rheinl. sind gegen gerichtliche Versicherung auf unbewegliche Güter, jedoch nicht über die Hälfte deren Schätzungswerthes, zu verleihen. Das Nähere erfahrt man bei dem unterzeichneten zur Ausleihung dieser Gelder Beauftragten. Bairouth, den 29. Januar 1816.

Morg, Appellationsgerichts-Advocat.

Gebrüder Kohn aus Burkundstadt, empfehlen diesen Markt zum ersten Mahl ihr assortirtes Schnittwaarenlager im Gasthofe zum goldnen Adler dahier, bitten um geneigten Besuch und versichern reelle und billige Bedienung. Der Aufenthalt ist vom 1. bis zum 5. Februar.

Bairouth, den 29. Januar 1816.

Johann Georg Krüger aus Johanngeorgenstadt in Sachsen besucht diesen bevorstehenden Lichtmeßmarkt zum erstenmal mit einen überaus schönen selbst verfertigten Sortiment Parthie-Franzen der neusten Sorten und langer Dauer, nebst feinen und extrafeinen Kabbigte und gerade Spitzen. Ich gebe mir die Ehre einem hochgeehrten Publikum dieß ergebenst bekannt zu machen und um geneigten Zuspruch gehorsamst zu bitten. Sie werden bei mir ächte Waaren und die billigste und aufrichtigste Bedienung finden. Meine Boutique ist in dem mittelsten Gang ober der Hauptreihe, zum Zeichen meine Addresse.

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreises.

Sonnabend Nro. 15. Baireuth, den 3. Februar 1816.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Centralstelle macht hiemit bekannt, daß der Sommer-Lehrkurs für die Huf- und Beschlagschmiede den 1. April seinen Anfang nimmt.

Alle diejenigen, welche der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung und Approbation bedürfen, haben bei diesem zwei Monate lang andauernden Kursus um so sicherer zu erscheinen, als solche nach Verfluß dieses Zeitraums bis auf den wieder beginnenden Winterkurs ohne weiters verwiesen werden müßten. München, den 20. Januar 1816.

Königl. Central-Veterinär-Schule.
Freih. von Keßling.

Weymar.

Baireuth, am 22. Januar 1816.

Von dem Königlich Baierischen Stadtgericht zu Baireuth

wird hiermit bekannt gemacht, daß der hiesige Mezgermeister Johann Conrad Philipp Morg und dessen Verlobte Anna Katharina Martini dahier in dem am 19ten hujus anni gerichtlich verlautbarten Ehevertrage die eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Schweizer.

Da der auf den 6. December 1815 angestandene Termin zum Verkaufe des dem Bauern Andreas Schmel zu Oberculm, auf den Antrag der Cunigunda Hagen von der Lentz abgepfändeten Mobiliars nicht vor sich gegangen ist, so wird hiemit auf den weitern Antrag der Hagen anderweiter Termin auf Mitwochen den 14. Februar 1816 Vormittags 10 Uhr angesezt, und den Kaufslichhabern bekannt gemacht daß in diesem Termine in dem Hofe des Königl. Landgerichtsgebäudes dahier ein Paar Ochsen, drei Kühe, ein Wagen, ein Pflug, ein braunes Mutterpferd, vier Stücke kleines Rindvieh, zwei Schweine und eine Gais gegen gleich baare Bezahlung an die Meistbiethenden verkauft werden sollen. Baireuth, den 25. Januar 1816.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Daß der Bürger Johann Heinrich Bischoff von hier und die Sussanna Charlotta Wohn von hier in dem unterm 16ten dieses Monats gerichtlich errichteten Ehevertrag die allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben, wird in Gemäsheit der gesetzlichen Vorschriften hiermit öffentlich bekannt gemacht. Naila, den 25. Januar 1816.

Königl. baierisches Landgericht.
Nürmberger.

Vermöge der Requisition der Königlichen Stiftungs-Administration zu Baireuth werden nachstehende von den Schuhmachermeister Johann Degenschen Eheleuten dahier zu Naila hinterlassene und nun dem Gymnasio zu Baireuth zugehörige Immobilien, als 1) ein Wohnhaus mit Schorgärtlein Nro. 31 worauf die Braugerechtigkeit haftet, einstöckig von Mauerwerk erbaut, und mit Schindeln gedeckt ist, dann eine Wohnstube, kleinen Hausplatz, gewölbte Küche, eine Hauskammer, Mulzteunen und auf dem Boden eine Kammer, Malzdarre nebst Malzkammer, so wie unter dem Hause einen gewölbten Keller enthält, Tax 600 fl. rhein., 2) eine Stallung nebst Hofraith, Tax 10 fl. d. v., eine Holz-

lege, Tax 10 fl. d. v., 4) eine mit Schindeln gedeckte Scheune, worinnen ein Laimentenne und 2 Panzen befindlich sind, Tax 150 fl. rh., 5) ein Grasgarten von ½ Jauchert und ein Stücklein Feld von 24 Quadratruthen Tax 100 fl. d. v. sämmtlich hiesige Marktlehen, 6) 1½ Jauchert Feld am Eschenbach, Mannlehenbar, Tax 250 fl. rhein., 7) 1 1/16 Jauchert Feld am Lehnersteig, Reitzensteiner Lehen, Tax 175 fl. d. v., 8) ½ Jauchert Feld mit einem Wiesflecklein am Lichtenberger Weg und Ludelbach, ebenfalls Reitzensteiner Lehen, Tax 150 fl. d. v., 9) ⅝ Jauchert Feld am Spitalwald, Wildensteiner Lehen, Tax 80 fl. d. v., 10) ½ Jauchert Feld im vordern Birkig, hiesiges Marktlehen, Tax 15 fl. d. v., 11) 1 Jauchert Feld im Garles, Wildensteiner Lehen, Tax 80 fl. d. v., 12) 1½ Jauchert Wiese, die Saarwiese am Schauensteiner Weg, Wildensteiner Lehen, Tax 500 fl. d. v., 13) 1 Jauchert Wechselwiese am Schottenhammer, Canzleimannlehen, Tax 150 fl. d. v., 14) ⅛ Jauchert Wiese im dreigrünen Grund, Wildensteiner Lehen, Tax 30 fl. d. v., zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und es wird hiedurch ein peremtorischer Bietungstermin auf den 7. März c. Vormittags 8 Uhr angesetzt, in welchem sich Kaufliebhaber dahier einzufinden und bei annehmlichen Bedingungen den Zuschlag unter Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigung zu gewärtigen haben; die vorbenannten Immobilien können auf jedesmaliges Verlangen vorgezeigt auch das Taxations-Protocoll zur Einsicht vorgelegt werden. Naila, den 17. Januar 1816.

Königlich Baierisches Landgericht.

Nürmberger.

Vermöge höchsten Befehls des Königl. General-Commissariats des Mainkreises, werden alle diejenigen, welche noch eine Foderung an der vormaligen, und nun aufgelösten Hebammen- und Entbindungs-Anstalt zu Baireuth zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche binnen der peremtorischen Frist von 4 Wochen a dato dieser Bekanntmachung, bei der unterzeichneten Stelle zu liquidiren und nachzuweisen, weil ausserdem keine weitere Rücksicht mehr darauf genommen werden wird. Baireuth, den 24. Januar 1816.

Königl. Baierische Stiftungs-Administration.

Dennler.

Von Seite des Königlichen Landgerichts Pottenstein

Werden auf Antrag mehrerer Gläubiger nachstehende Immobilien des Müllermeisters Laurenz Schaffer auf der Mittelmühle dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. 1 Mahlmühle mit einem Gang, die Mittelmühle genannt, wozu laut Fassion gehört: 1 Haus, Stadel, Schupfen mit Schweinstall, 1 Nebenhäuschen Backofen und Keller, ¼ Tagwerk Garten, ½ Tagwerk Feld, das Mühläckerlein, 1½ Tagwerk Feld der Starkacker, Das Forstrecht mit 3 Clastern Holz und einem Lichtbaum, im Steuerndistrict Elbersberg gelegen, giebt 1 fl. 51 kr. 8 Heller Erbzinns, ferner 2 Tagwerk Feld in 3 Stücken in der Spiegelgaß geben 7 kr. Erbzinns, beide Realitäten sind mit den 10 Gulden handlohnbar zum Königlichen Rentamte Gößweinstein. Als Bietungs-Termin wird Donnerstag der 29. Februar l. J. bestimmt, an welchem Tage Kaufliebhaber frühe 8 Uhr sich in Mittelmühl einzufinden, ihre Aufgebothe zu Protocoll zu geben, und das Weitere Verfahren nach Vorschrift der Executions-Ordnung von 1805 zu gewärtigen haben. Pottenstein, am 20. Januar 1816.

Görg.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß der ganze Hof des Bauern Adam Vogel Nr. 35 zu Lipperts nebst Zubehör an den Meistbietenden öffentlich verkaufet werden soll, und ein Bietungstermin auf den 5. März curr. Vormittags um 9 Uhr in loco Lipperts angesetzet worden ist. Dies, und daß gedachter Hof nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Registratur eingesehen werden kann, auf 3492 fl. rh. gewürdiget worden, wird den Kaufslustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im Bietungstermin, welcher peremtorisch ist, das Grundstück den Meistbietenden nach der Verordnung de 26. August 1805 zugeschlagen werden solle. Hof, den 15. Januar 1816.

Königlich Baierisches Landgericht.

Es wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß der Bäckermeister Georg Küneth aus Creussen am 31en d. M. mit seinem Schwiegervater, dem Municipalrath Arzberger von da, einen Vertrag vor dem unterzeichneten Königlichen Landgerichte hat verlautbaren

lassen, nach welchem derselbe dem letztern sein sämmtliches Mo- und Immobiliar-Vermögen gegen Bezahlung aller von dem letztern bis dahin contrahirten Schulden überlassen hat. Zur Richtigstellung dieser Schulden werden daher sämmtliche Georg Känethische Gläubiger andurch aufgefordert, in dem zur Liquidation ihrer Forderungen auf den 22. Februar d. Js. Vormittags 9 Uhr angesetzten Termin bei dem hiesigen Königlichen Landgerichte zu erscheinen, und ihre Forderungen durch Production der Documente in Ur- und Abschrift, oder auf sonst gesetzliche Art nachzuweisen. Wer übrigens aussenbleibt hat den Ausschluß von der Masse zu gewärtigen. Schnabelwaid, den 12. Januar 1816.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Nägelsbach.

Die Gemeinde Ampferbach hat bei dem Königlichen General-Commissariate als Königlicher Stiftungs- und Communal-Administration die Bitte gestellt, ihr die Veräusserung ihrer entbehrlichen Gemeinde-Realitäten zum Zwecke der Abwälzung ihrer Schuldenlast zu gestatten. Um nun den Schuldenstand dieser Gemeinde rein herzustellen, ist auf Antrag derselben eine Liquidations-Tagsfarth auf den 29. Februar l. J. beziehlt worden, wozu alle diejenigen, welche an der gedachten Gemeinde irgend eine Forderung zu machen haben, hierdurch dergestalt vorgeladen werden, daß sie ihre Forderungen am gedachten Tage anbringen, und mit den erforderlichen Beweismitteln unterstützen, oder gewärtigen, daß im Nichterscheinungsfalle sie unberücksichtigt bleiben werden. Burgebrach, am 19. Januar 1816.

Königliches Landgericht.

Vetter, L. G. Adjunct.

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß am 11. März Vormittags um 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhause mehreres Gold- und Silbergeräthe rc. gegen baare Bezahlung verkauft werden. Wunsiedel den 26. Januar 1816.

Königliches Landgericht.

Carner.

Zufolge allerhöchsten Erkenntnisses des Königl. Appellationsgerichtes für den Mainkreis vom 27. December v. J. eingelaufen am 15ten gegenwärtigen Monats wird Joseph Zanner, bürgerlicher Zimmermeister aus Bärnau anmit vorgeladen, daß er innerhalb drei Monaten vor Gericht zu erscheinen und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigungen verübten Diebstahles und Unterschlagung zu verantworten habe. So geschehen zu Türschenreuth im Mainkreise, am 17. Januar 1816.

Königl. Baierisches Landgericht.

Der Königl. Landrichter

Desch.

Zum Verkauf einer Quantität in Oberlainlaiter liegenden Strohes hat man den 12ten k. M., dann einer Quantität Strohes und Hanfkörner, den 13ten des nemlichen Monats anberaumt. Liebhaber hiezu werden mit dem Bemerken eingeladen, daß am 12ten der Strich im Hause des Steuervorgehers Vogel zu Oberlainlaiter, dann am 13ten die Versteigerung im hiesigen Rentamts-Locale vor sich gehe. Ebermannstadt den 30. Jan. 1816.

Königliches Rentamt.

Schumm.

Dienstag den 6. Februar Vormittags 10 Uhr wird bei dem hiesigen Rentamte eine bedeutende Quantität Korn, Gerste und Haber unter Vorbehalt höchster Genehmigung an die Meistbietenden verkauft. Hof, den 30. Januar 1816.

Königliches Rentamt.

Puchta.

Zur Befriedigung einer Hypothekschuld ad 1500 fl. soll dem Georg Böhm Braumeister zu Michlfeld ein Grundstück, der sogenannte Kammerweiher, welcher nun in eine fruchtbare Wiese umgeschaffen ist, entweder im Ganzen, oder Theilweise gegen gleich baare Bezahlung veräussert werden. Kaufliebhaber können sich dieses Grundstück durch den Obmann Müller zu Michlfeld täglich vorzeigen lassen, und ihre Angebote Freitags den 16. Februar l. Js. beim Königlichen Landgericht Eschenbach nach Vernehmung der nähern Kaufsbedingungen zu Protocoll geben, und den Hinschlag gewärtigen. Eschenbach, am 12. Januar 1816.

Königlich Baierisches Landgericht Eschenbach.

v. Vincenti, Landrichter.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß künftigen Dienstag den 6sten dieses Vormittags 10 Uhr in dem hiesigen Reithause Pferde der dahier garnisonirenden 2ten Division des Königl. 2ten Husaren-Regiments an Meistbietende gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden. Baireuth, den 2. Februar 1816.

Das 2te Divisions-Commando des Königl. 2ten Husaren-Regiments.
von Täuffenbach, Rittmeister.

Nicht Amtliche Artikel.

Johann Georg Krüger aus Johanngeorgenstadt in Sachsen besucht diesen bevorstehenden Lichtmeßmarkt zum erstenmal mit einem überaus schönen selbst verfertigten Sortiment Franzen der neusten Sorten und langer Dauer, nebst feinen und extrafeinen Kabbigten und geraden Spitzen. Ich gebe mir die Ehre einem hochgeehrten Publikum dieß ergebenst bekannt zu machen und um geneigten Zuspruch gehorsamst zu bitten. Sie werden bei mir ächte Waaren und die billigste und aufrichtigste Bedienung finden. Meine Boutique ist in dem mittelsten Gang ober der Hauptreihe, zum Zeichen meine Addresse.

Endesbezeichnete zeigen hiedurch ergebenst an, daß bei uns alles Lederwerk von lakirten und unlakirten Leder, zum Behuf der Nationalgarde IIIter Classe, für Cavallerie und Infanterie, von bester Qualität, und den billigsten Preisen, zu haben ist.

Gebrüder Händel, Riemermeister.

Bei Unterzogenem sind die in Silber gearbeiteten Auszeichnungen für die Hrn. Schützen und Cavallerie um möglichst billigen Preis vorräthig. Ströbel.

Aechter inländischer Mandelkaffee das Pfund à 13 kr. ist zu haben bei B. Seligsberg, wohnhaft E. N. 84 auf dem Markt.

Traunungs- Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 30. Jan. Der herzogl. Würtembergische Kammerdiener Martin Fröhlich, mit Jungfer Dorothea Böhmin von hier.

— — Der Burger und Strumpfwirkermeister Johann Schildbach zu Baireuth, mit Frau Antonetta Jakobina Preßlein in der Jägerstrasse.

Geborne.

Den 21. Jan. Der Sohn des Bauersmann Weigel auf der Saas.

Den 25. Jan. Die Tochter des Tuchmachermeisters Unger.

— — Die Tochter des Feldwaibels Berger vom K. B. 13ten Linien-Infanterie-Regiment.

— — Die Tochter des Handelsmann Jacob Fischel.

Den 26. Jan. Die Tochter des Portraitmalers Grünbaum.

Den 29. Jan. Der Sohn des Schullehrers Herrlein auf der Saas.

Gestorbene.

Den 24. Jan. Der Sohn des Königl. Rechnungs-Revisors Teicher, alt 10 Monat und 21 Tage.

Den 26. Jan. Die Tochter des verstorbenen Landgerichtsdieners Stillkraut in der Jägerstrasse, alt 20 Jahre 7 Monate und 13 Tage.

Den 27. Jan. Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 7½ Tag.

— — Die Tochter des Chirurg Meyer, alt 3 Monate und 6 Tage.

Den 29. Jan. Der Sohn des Taglöhners Amschler dahier, alt 11 Tage.

— — Der Sohn des Maurergesellen Kolb in der Jägerstrasse, alt 1 Jahr 9 Tage.

— — Die hinterlassene Wittwe des verstorbenen Senators und Gotteshaus-Rendanten, dann Burgers und Mauermeisters Geiger zu St. Georgen, alt 68 Jahre 11 Monate und 4 Tage.

— — Die Wittwe des verstorbenen Regiments-Tambours Billert bei den markgräflichen Truppen in Amerika, alt 83 Jahre 6 Monate 18 Tage.

Den 30. Jan. Margaretha Köhlerin, Tochter des Tuchbereiters Köhler, alt alt 4 Monate und 21 Tage.

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreises.

Dienstag Nro. 16. Baireuth, den 6. Februar 1816.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 31. Januar 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Durch den am 14. d. M. erfolgten Tod des Pfarrers Adam Geier, ist die Pfarrei Rattelsdorf erledigt worden. Diese Pfarrei liegt in der Diöcese Bamberg, dem Decanate Oberhaid, dem Landgerichte Seßlach; die Seelenzahl beträgt 1477 Seelen; in dem Pfarrbezirke befindet sich eine Filialkirche zu Ebing, zur Besorgung der geistlichen Verrichtungen ist dem Pfarrer ein Hülfspriester beigegeben. Die Einkünfte der Pfarrei betragen nach der von dem verlebten Pfarrer im Jahre 1813 übergebenen Fassion die Summe von 1233 fl. 18 kr. in Geld und Naturalien, wenn solche zu Geld angeschlagen werden.

Die Lasten der Pfarrei belaufen sich nebst den Kosten für den Unterhalt des Kaplans an ständigen Abgaben auf 66 fl. 27½ kr.

Die Kompetenten um diese erledigte Pfarrei haben ihre Gesuche nebst den vorschriftsmäßigen Zeugnissen binnen 14 Tagen bei der unterzeichneten Königl. Stelle einzureichen.

Königliches General-Commissariat des Mainkreises.

Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.

Die Erledigung der Pfarrei Rattelsdorf betreffend.

Friedmann.

Baireuth, den 3. Februar 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es sind neuerlich verschiedene Beschwerden darüber eingegangen, daß Jagdberechtigte an Sonn- und Feiertägen und selbst während des öffentlichen Gottesdienstes Treibjagen anstellen, und an solchen Tägen die Jagdfrohn von den Unterthanen zum Treiben verlangen.

Um diesem Mißbrauch zu begegnen, wird hierdurch bekannt gemacht:

1) daß die Jagdfrohnpflichtigen keineswegs schuldig sind, an Sonn- und Feiertägen zur Jagdfrohn zu erscheinen,

2) daß es Pflicht der Pfarrer und Schullehrer ist, auch diejenigen, welche freiwillig an Sonn- und Feiertägen dem Aufruf zur Treibjagd folgen wollen, davon abzumahnen, so wie den Schulkindern die Theilnahme daran gänzlich zu untersagen.

Königl. General-Commissariat des Mainkreises.

Freih. v. Welden.

Publicandum.

Das Treibjagen an Sonn- und Feiertägen betreffend.

Baireuth, am 22. Januar 1816.

Von dem Königlich Baierischen Stadtgericht zu Baireuth

wird hiermit bekannt gemacht, daß der hiesige Metzgermeister Johann Conrad Philipp Morg und dessen Verlobte Anna Katharina Martini dahier in dem am 19ten hujus anni gerichtlich verlautbarten Ehevertrage die eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Schweizer.

Nürnberg, den 17. Januar 1816.

Von Königlich Baierischen Stadtgerichts wegen werden auf jüngst erfolgtes Absterben des hiesigen Hande-

lungs-Commis Ernst Heinrich Schorbon, aus Cornburg gebürtig, alle diejenigen, welche an dessen die Auslagen für Krankheits- und Leichen-Kosten kaum deckenden Nachlassenschaft, Ansprüche und Forderungen, aus welch immer für einem Grunde, zu haben vermeinen, hiemit aufgefodert, solche binnen 60 Tagen bei dem Königlichen Stadtgericht anzumelden, widrigenfalls sie späterhin nicht mehr gehört werden, sondern die geringe Nachlassenschafts-Masse mit gänzlichem Ausschluß der sich nicht gemeldet habenden, vertheilt werden soll.

Freiherr v. Leonrod.

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß die zu dem Nachlasse des Bauern Georg Stahlmann in Pittersdorf gehörigen Immobilien, bestehend aus ½ Hof zu Pittersdorf und mehreren walzenden Grundstücken in dem Mistelbacher Bezirke gelegen, an die Meistbietenden in dem vor dem Königlichen Landgericht auf den 5. März Vormittags 9 Uhr anberaumten Termin einzeln verpachtet werden sollen. Es werden demnach Pachtlustige eingeladen, sich am genannten Tage einzufinden und ihre Gebote zu legen, wobei bemerkt wird, daß die Immobilien auf Verlangen von den Stahlmannischen Relicten zu Pittersdorf eingewiesen und die Schätzungsprotokolle in der Registratur des Königl. Landgerichts eingesehen werden können. Baireuth, den 31. Jänner 1816.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Zur richtigen Herstellung des von dem verlebten Bäckermeister Georg Krämer dahier hinterlassenen Vermögens, ist nothwendig, sämmtliche Schulden zu erfahren. Auf Antrag der Erben des Georg Krämer, soll daher zur Liquidation sämmtlicher Schulden, und zum Verkauf des hinterlassenen Hauses und halben Stadels geschritten werden. Es werden daher alle diejenigen, welche eine Forderung an den verlebten Krämer zu machen haben, hiermit vorgeladen, am 24. Februar l. J. früh 9 Uhr im Landgerichte zu erscheinen, ihre Foderungen nicht nur zu liquidiren; sondern auch sämmtliche Beweismittel zur Herstellung der Liquidität in rechtlicher Form vorzulegen. Die an diesem Tage nicht erscheinen, haben sich zuzuschreiben, wenn sie mit ihren Forderungen präcludirt, und nicht mehr gehört werden. Zu gleicher Zeit wird Termin zur Versteigerung des Hauses und halben Stadels des verlebten Krämers anberaumt. Kaufsliebhaber können sich daher am obbemerkten 24. Februar früh 9 Uhr bei unterzeichneter Behörde einfinden, ihre Aufgebothe zu Protocoll geben, und den Hinschlag der Exekutionsordnung gemäs, gewärtigen. Cronach, den 12. Jenner 1816.

Königliches Landgericht daselbst.
Sondinger.

Gemäs Requisition des Königlichen Landgerichts Pottenstein, wird ein zur Concursmasse des Sebastian Trettenbacher zu Pottenstein gehöriges ½ Tagwerk Feld aufm Gehring, welches vorhin Thurner nachher Bamberger Canzleizinnslehen war, worauf 2 fl. 26½ kr. rheinl. Todenfall bei Absterben des Lehenherrn und Vasallen der 10te Gulden Handlohn in allen Veränderungs- und in Erb-Fällen secundum numerum liberorum, dann 7½ kr. rheinl. jährlicher Erbzinns und 9 kr. 3 Heller einfache Steuer haftet, hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und hiezu Termin auf den 20. Februar dieses Jahrs Vormittags 9 Uhr anberaumt. Kaufsliebhaber, welche dieses Feld zu erwerben fähig sind, werden eingeladen, sich am genannten Tage und Stunde in dem Amtszimmer des unterzeichneten Königlichen Rentamts zu Gößweinstein, einzufinden, ihre Aufgebothe zu Protokoll zu geben, und den Hinschlag nach rechtlicher Vorschrift gegen Zahlung in baaren Gelde, zu gewärtigen. Wer dieses Feld in Augenschein nehmen will, hat sich bei dem Massen-Kurator Georg Löhr in Pottenstein zu melden. Goßweinstein, den 30. Jänner 1816.

Königliches Rentamt Pottenstein.
Hofmann.

Die Forstdienst-Gründe des verstorbenen Forstaufsehers Braun zu Görlitzen, als 1½ Tagwerk Feld in der Breitenlohe, ½ Tagwerk Feld im Kleinfichtig, 1½ Tagwerk Wiesen neben der Breitenlohe, 1½ Tagwerk

Wiesen im Eschbach, ½ Tagwerk Wiesen, das Ruppertswieslein, werden auf Befehl der Königlichen Finanz-Administration Baireuth für das heurige Jahr meistbietend verpachtet. Hiezu wird Termin am 1sten künftigen Monats Merz d. J. Vormittags 10 Uhr im hiesigen Rentamts-Locale anberaumt, zu welchem Pachtlustige eingeladen werden. Pegnitz, am 3. Februar 1816.

Königliche Rentamts Verwesung.
Erb.

Der im Königlichen Forst-Amt Selb conjunctim der Königlichen Rentämter Wunsiedel und Münchberg bestehende öffentliche Holz-Verkauf auf das Finanz-Jahr 1816 findet folgendermassen statt. Freitags den 1ten nächstigen Monats Merz und Tages darauf zu Selb, Montags den 4ten zu Marktleuthen, Dienstags den 5ten zu Thierstein, Mittwochen den 6ten zu Thiersheim imgleichen Hohenberg, Donnerstags den 7ten für Arzberg zu Seußen, Sonnabends den 9ten zu Tröstau, Montags den 11ten zu Weißenstadt, Dienstags den 12ten für die Burgerschaf zu Gefrees, Freitags der 15ten zu Sparneck einschlüssig der Forstei Kirchenlamiz, zu welchen Tägen vorbehältlich höchster Genehmigung alles Bedürffen von Bau- Nuz- Stangen- Schrit- und Stöckholz gleich ehehin um die bestimmte Taxe überlassen wird, wo jedoch bei dem neuerlichen Bedarf kein feruiger Rest zum Vorschein kommen darf, außerdem sonst kein Holz abgelassen werden kann. Münchberg, den 1. Februar 1816.

Königlich Baierisches Forst-Amt Selb.
Buchta.

Daß der Fabrikant Johann Heinrich Thieroff von Culmitz, und die Rosina Heinriette Zuber von Naila in dem unterm heutigen Tage gerichtlich errichteten Ehevertrag die allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben, wird in Gemäßheit der gesezlichen Vorschriften hiermit öffentlich bekannt gemacht. Naila, den 20. Januar 1816.

Königliches Landgericht.
Nürmberger.

Der Metzgermeister Johann Brückner zu Kupferberg hat seine Zahlungsunfähigkeit gerichtlich erklärer, und seine Güter an seine Gläubiger abgetreten. Es werden daher alle und jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen an denselben zu machen haben, hiermit vorgeladen, Donnerstag den 29. Februar Vormittags 9 Uhr curr. entweder in Person oder durch genugsam bevollmächtigte Anwälte vor dem hiesigen Königlichen Landgericht zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, und sämmtliche Beweismittel zur Herstellung sowohl der Liquidität der Forderungen als deren Vorzugs anzugeben und vorzulegen. Wer an diesem Termine nicht erscheinet, wird mit seiner Forderung an die Masse gänzlich präcludirt werden. Zum 2ten Edictstage ad excipiendum ist Montag der 25. Merz und zum 3ten Edictstage ad concludendum Donnerstag der 18. April jedesmal Vormittags 9 Uhr curr. bestimmt, mit der Verwarnung, daß der Aussenbleibende mit den treffenden Handlungen ausgeschlossen und aus den Acten, wie sie liegen, beurtheilt werden wird. Zugleich werden die zur Metzgermeister Johann Brücknerischen Gantmasse gehörigen Immobilien, als 1) 1 zu Kupferberg gelegenes Wohnhaus Nro. 59 Burgerrathslehen sammt dazu gehörigen Kellerhause, Scheune, Holzlege, Obstgarten und 2 Gemeindtheilen pro 1268 fl. rh. gerichtlich gewürdiget, 2) 1 eben daselbst gelegenes Kupferberger Bürger-Rathslehenbares Wohnhaus Nro. 57 sammt 2 Gemeindtheilen an Werth 206 fl. rh., 3) 1 Feld im Arnitz von 2 Tagwerk Größe geschätzt für 290 fl. rh., 4) 1 Wiese daselbst 2 Tagwerk groß, taxiret pro 270 fl. rh., 5) ½ Tagwerk Hopfenfeld daselbst, dessen Werth pro 99 fl. rh. angegeben worden, 6) 1 Obstgarten von ½ Tagwerk Größe beim obern Thor gewürdiget für 140 fl. rh. und 7) ½ Tagwerk Holz im Stein 100 fl. rh. werth, sämmtlich Kupferberger Stadtlehen, hiermit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt und Kaufslustige aufgefordert, in dem auf Dienstag den 5. März Vormittags 10 Uhr c. anberaumten Strichtermine in dem Burgermeister Wagnerischen Gasthofe zu Kupferberg zu erscheinen, woselbst sie ihre Angebote zu Protocoll zu geben und den Hinschlag nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Diejenigen Steigerungsliebhaber, welche ausserhalb dem hiesigen Landgerichtsbezirke ansässig oder hinsichtlich ihres Vermögens sonst unbekannt sind, ha-

den bei dem oben angesetzten Bietungstermine ihr Vermögen durch Atteste ihres einschlägigen Gerichts nachzuweisen. Das Taxations-Instrument kann übrigens während der gewöhnlichen Canzleistunden in hiesiger Registratur täglich eingesehen werden. Culmbach, den 21. Januar 1816.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Auf den Antrag des Vormunds der Christoph Eelserschen Kinder zu Donndorf, des Bauern Nikol Bauer aus Eckslareuth wird hiermit anderweiter Termin zum öffentlichen Verkauf der den benannten Relicten zustehenden Immobilien zu Donndorf auf den 29. Februar c. Vormittags 9 Uhr im Oerteischen Wirthshause daselbst angesetzt, und dis mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 11. Nov. 1815 zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Baireuth, den 23. Januar 1816.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Das Gut des Schneidermeisters Johann Trettenbach zu Nankendorf, bestehend in einem Hauße nebst der Schmiede, einer Scheune, 1 Tagwerk Baum- und Grasgarten, ½ Tagwerk Wiese und 9 Tagwerk Felder, wird wegen einer ausgeklagten Consensschuld wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzet; da bis jetzt nur ein Aufgebot von 600 fl. rheinl. geleget wurde, welches die Taxe nicht erreichet. Zum weitern Aufstriche desselben wird Termin auf den 10. Februar Vormittags anberaumt, an welchem die Kaufslustigen bei dem Königl. Landgerichte dahier ihr Aufgebot zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag um das Meistgebot nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Hollfeld, den 19. Januar 1816.

Königl. Landgericht.

Heger.

Daß der Bürger Johann Heinrich Bischoff von hier und die Sussanna Charlotta Wohn von hier in dem unterm 16ten dieses Monats gerichtlich errichteten Ehevertrag die allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben, wird in Gemäßheit der gesetzlichen Vorschriften hiermit öffentlich bekannt gemacht. Naila, den 25. Januar 1816.

Königl. baierisches Landgericht.

Nürmberger.

Vermöge der Requisition der Königlichen Stiftungs-Administration zu Baireuth werden nachstehende von den Schuhmachermeister Johann Degenschen Eheleuten dahier zu Naila hinterlassene und nun dem Gymnasio zu Baireuth zugehörige Immobilien, als 1) ein Wohnhaus mit Schorgärtlein Nro. 31 worauf die Braugerechtigkeit haftet, einstöckig von Mauerwerk erbaut, und mit Schindeln gedeckt ist, dann eine Wohnstube, kleinen Hausplatz, gewölbte Küche, eine Hauskammer, Malzteanen und auf dem Boden eine Kammer, Malzdarre nebst Malzkammer, so wie unter dem Hause einen gewölbten Keller enthält, Tax 600 fl. rhein., 2) eine Stallung nebst Hofraith, Tax 10 fl. d. v., eine Holzlege, Tax 10 fl. d. v., 4) eine mit Schindeln gedeckte Scheune, worinnen ein Laimenteune und 2 Panzen befindlich sind, Tax 150 fl. rh., 5) ein Grasgarten von ¼ Jauchert und ein Stücklein Feld von 24 Quadratruthen Tax 100 fl. d. v. sämmtlich hiesige Marktlehen, 6) 1½ Jauchert Feld am Eschenbach, Mannlehenbar, Tax 250 fl. rhein. 7) 1 1/4 Jauchert Feld am Leimensteig, Reitzensteiner Lehen, Tax 175 fl. d. v., 8) ½ Jauchert Feld mit einem Wiesflecklein am Lichtenberger Weg und Ludelbach, ebenfalls Reitzensteiner Lehen, Tax 150 fl. d. v., 9) ½ Jauchert Feld am Spitalwald, Wildensteiner Lehen, Tax 80 fl. d. v., 10) ½ Jauchert Feld im vordern Birkig, hiesiges Marktlehen, Tax 15 fl. d. v., 11) 1 Jauchert Feld im Garles, Wildensteiner Lehen, Tax 80 fl. d. v., 12) 1½ Jauchert Wiese, die Saarwiese am Schauensteiner Weg, Wildensteiner Lehen, Tax 500 fl. d. v., 13) 1 Jauchert Wechselwiese am Schottenhammer, Canzleimannlehen, Tax 150 fl. d. v., 14) ½ Jauchert Wiese im dreigrünen Grund, Wildensteiner Lehen, Tax 30 fl. d. v., zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und es wird hiedurch ein peremtorischer Bietungstermin auf den 7. März c. Vormittags 8 Uhr angesetzt, in welchem sich Kaufliebhaber dahier einzufinden und bei annehmlichen Bedin-

gungen den Zuschlag unter Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigung zu gewärtigen haben; die vorbenannten Immobilien können auf jedesmaliges Verlangen vorgezeigt auch das Taxations-Protocoll zur Einsicht vorgelegt werden. Naila, den 17. Januar 1816.

Königlich Baierisches Landgericht.
Nürmberger.

Vermöge höchsten Befehls des Königl. General-Commissariats des Mainkreises, werden alle diejenigen, welche noch eine Foderung an der vormaligen, und nun aufgelößten Hebammen- und Entbindungs-Anstalt zu Baireuth zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche binnen der peremtorischen Frist von 4 Wochen a dato dieser Bekanntmachung, bei der unterzeichneten Stelle zu liquidiren und nachzuweisen, weil ausserdem keine weitere Rücksicht mehr darauf genommen werden wird. Baireuth, den 24. Januar 1816.

Königl. Baierische Stiftungs-Administration.
Dennler.

Von Seite des Königlichen Landgerichts Pottenstein

Werden auf Antrag mehrerer Gläubiger nachstehende Immobilien des Müllermeisters Laurenz Schaffer auf der Mittelmühle dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. 1 Mahlmühle mit einem Gang, die Mittelmühle genannt, wozu laut Fassion gehört: 1 Haus, Stadel, Schupfen mit Schweinstall, 1 Nebenhäuschen Backofen und Keller, ½ Tagwerk Garten, ½ Tagwerk Feld das Mühläckerlein, 1½ Tagwerk Feld der Starksacker. Das Forstrecht mit 3 Klaftern Holz und einem Lichtbaum, im Steuerndistrict Elbersberg gelegen, giebt 1 fl. 51 kr. 8 Heller Erbzinns, ferner 2 Tagwerk Feld in 3 Stücken in der Spiegelgaß geben 7 kr. Erbzinns, beide Realitäten sind mit den 10 Gulden handlohnbar zum Königlichen Rentamte Gößweinstein. Als Bietungs-Termin wird Donnerstag der 29. Februar l. J. bestimmt, an welchem Tage Kaufsliebhaber frühe 8 Uhr sich in Mittelmühl einzufinden, ihre Aufgebothe zu Protocoll zu geben, und das Weitere Verfahren nach Vorschrift der Executions-Ordnung von 1805 zu gewärtigen haben. Pottenstein, am 20. Januar 1816.

Görg.

Es wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß der Bäckermeister Georg Küneth aus Creussen am 8ten d. M. mit seinem Schwiegervater, dem Municipalrath Arzberger von da, einen Vertrag vor dem unterzeichneten Königlichen Landgerichte hat verlautbaren lassen, nach welchem derselbe dem letztern sein sämmtliches Mo- und Immobiliar-Vermögen gegen Bezahlung aller von dem letztern bis dahin contrahirten Schulden überlassen hat. Zur Richtigstellung dieser Schulden werden daher sämmtliche Georg Künethische Gläubiger andurch aufgefordert, in dem zur Liquidation ihrer Forderungen auf den 22. Februar d. Js. Vormittags 9 Uhr angesetzten Termin bei dem hiesigen Königlichen Landgerichte zu erscheinen, und ihre Forderungen durch Production der Documente in Ur- und Abschrift, oder auf sonst gesetzliche Art nachzuweisen. Wer übrigens aussenbleibt hat den Ausschluß von der Masse zu gewärtigen. Schnabelwaid, den 12. Januar 1816.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß am 11. März Vormittags um 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhause mehreres Gold- und Silbergeräthe rc. gegen baare Bezahlung verkauft werden. Wunsiedel den 25. Januar 1816.

Königliches Landgericht.
Carner.

Zum Verkauf einer Quantität in Oberlainlaiter liegenden Strohes hat man den 12ten k. M., dann einer Quantität Strohes und Hanfkörner, den 13ten des nemlichen Monats anberaumt. Liebhaber hiezu werden mit dem Bemerken eingeladen, daß am 12ten der Strich im Hause des Steuervorgehers Vogel zu Oberlainlaiter, dann am 13ten die Versteigerung im hiesigen Rentamts-Locale vor sich gehe. Ebermannstadt den 30. Jan. 1816.

Königliches Rentamt.
Schumm.

Da Johann Dotterweich von Neundorf das ihm aufgekündigte Capital zu 125 fl. an die Scheringische Vormundschaft nicht abgetragen hat, so wird das

Unterpfand ½ Morgen Holz und ½ Morgen Feld im Höslein dann 1½ Morgen Feld auf dem Berg Montag den 4. März d. J. Vormittag dahier in der Amtsstube nach Vorschrift der Executionsordnung öffentlich verkauft, und die auf diesem Lehen haftende Lasten vor dem Aufstrich bekannt gemacht. Pommersfelden, den 31. Januar 1816.

Gräflich von Schönbornisches Domainenamt.

Wiedermaier.

Die auf dem hiesigen Getraidspeicher vorhandenen Früchte an Waitzen, Korn und Haaber werden Donnerstag den 8. Februar l. J. gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert. Dies bringt zur allgemeinen Kenntniß. Stadtsteinach, am 24. Januar 1816.

Königliches Rentamt.

Leinfelder.

Daß Johann Georg Götz von Föllmar, und Margaretha Elisabetha Rüssel zu Escherlich, den 18. August 1799 gebohren, die Gemeinschaft der Güter unter sich ausgeschlossen haben, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berneck, den 3. Januar 1816.

Königl. Baierisches Landgericht Gefrees.

Lentz.

Victualien-Preise in der Königl. Baierischen Kreis-Stadt Baireuth.

Nach Königl. Baierischem Maas und Gewicht und in rheinischer Währung.

A.

der Polizei-Taxe unterworfene Victualien. Die Preise derselben sind vom 5. Februar bis 5. März 1816 festgesetzt worden, wie folgt:

Bäcker-Tax.

I. Brod.

1) Weizen-Brod: Für 1 kr. 4 Loth 3 Quint. Für 2 kr. 9 Loth 2 Quint.

2) Korn- und Waizenbrod: Ein Laiblein zu 1 kr. 7 Loth 3 Quint. Ein Kümmelstollen zu 2 kr. 15 Loth 2 Quint. Ein Kümmelstollen zu 4 kr. — Pfund 31 Loth.

3) Korn-Brod: Ein Laib zu 4 kr. 1 Pfund 11 Loth 2 Quint. Ein Laib zu 8 kr. 2 Pfund 22 Loth — Quint. Ein Laib zu 12 kr. 4 Pfund 2 Loth 2 Quint. Ein Laib zu 16 kr. 5 Pfund 14 Loth — Quint.

4) Römisches Brod: Ein Laib zu 4 kr. 23 Loth — Quint. Ein Laib zu 8 kr. 1 Pfund 14 Loth — Quint. Ein Laib zu 12 kr. 2 Pfund 2 Loth 5 Quint.

Melber-Tax.

pro Metzen Waiz 2 fl. 54 kr.

II.

Mehl.

1/16 Metz. von dem besten Weizenmehl 7 kr. 1 pf. 1/16 Metzen von weißem Waizenmehl 6 kr. 1 pf. 1/16 Metzen von dem Waitzenmittelmehl 5 kr. 1 pf. 1/16 Metzen von dem Waizennachmehl 2 kr. 1 pf. 1/16 Metzen von weißem Gerstenmehl 3 kr. 2 pf. 1/16 Metzen von dem Gersten-Nachmehl 1 kr. 2 pf.

Melber-Tax.

pro Metzen Gersten 1 fl. 30 kr.

III.

Köchel.

1/16 Metzen der feinsten Gerste 18 kr. — pf. 1/16 Metzen der feinen Gerste 13 kr. — pf. 1/16 Metzen der Mittelgerste 9 kr. — pf. 1/16 Metzen der groben Gerste 8 kr. — pf. 1/16 Metzen der gerissenen Gerste 5 kr. 2 pf. 1/16 Metzen Waizengries 11 kr. — pf. 1/16 Metzen Gerstengries 4 kr. 1 pf. 1/16 Metzen gerissene Haber-Grüze 10 kr. — pf. 1/16 Metzen ungerissene Haber-Grüze 11 kr. — pf. 1/16 Hierse 9 kr. — pf. 1/16 Metzen Haidel 7 kr. 2 pf. 1/16 Metzen Hanfkörner 4 kr. — pf.

IV.

Fleisch.

1) Rindfleisch: Ein Pfund des besten Ochsenfleisches 10 kr. pf. Ein Pfund des geringeren 9 kr. — pf. Ein Pfund des besten Kuhfleisches 7 kr. 2 pf. Ein Pfund des geringeren 6 kr. 2 pf. Ein Ochsen- oder

Kuhmaul 9 kr. Ein Ochsenfuß 7 kr. Ein Kuh- oder Kalbenfuß 5 kr. Ein Pfund Fleck 3 kr.

2) Kalbfleisch: Ein Pfund, wenn das Kalb über 40 Pfund wiegt 8 kr. — pf. Ein Pfund wenn es unter 40 Pfund wiegt 7 kr. — pf. Ein Kalbskopf 10 kr. Ein gebrühter Kalbskopf 24 kr. Ein Gekrös 6 kr. Ein paar Priese 5 kr. Vier gebrühte Kälbers füße 6 kr. Ein Pfund Gelüng 8 kr. — Pf.

3) Schweinfleisch: Ein Pfund Schweinens fleisch 10 kr. — pf. Ein Pfund roher Speck 15 kr. — pf. Eine Südwurst 1 kr. 2 pf. Eine Bratwurst, auf ein Pfund 8 Stück 2 kr. 2 pf. Ein Pfund Schmeer 16 kr. — pf. Ein Pfund Preßsack 12 kr.

4) Schöpsenfleisch: Ein Pfund Hammelfleisch 8 kr. — pf. Ein Pfund Schaaffleisch 7 kr. — pf. Ein Pfund Lammfleisch 8 kr. — pf.

5) Bock- und Heberlingsfleisch: Ein Pfund von einem geschnittenen Bock 5 kr. — pf. Ein Pfund von einem nicht geschnittenen Bock, von Gaiß- und Heberlingsfleisch 4 kr. — pf.

V.

Bier.

Die Maas braunes Winterbier 4 kr. — pf. Die Maas Sommerbier — kr. — pf. Die Maas weißes Bier 4 kr. 1 pf. Der Krug braunes Bier 1 ½ Maas haltend 6 kr. — pf. Eine Bouteille, ¾ Maas haltend 4 kr. — pf.

VI.

Unschlitt.

Ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 23 kr. Ein Pfund unausgelassenes Unschlitt 17 kr. Ein Pfund gezogene Lichter 24 kr. Ein Pfund gegossene mit baumwollenen Dochten 26 kr. Ein Pfund Seife 22 kr. — pf. Ein Pfund Nierenfett 21 kr.

VII.

Salz.

Ein 1/16 Metzen Salz 7 kr. 1 pf. Ein Metzen Salz 3 fl. 52 kr. Die Kuffe Salz 9 fl. 32 kr.

B.

Der Policei-Taxe nicht unterworfene Victualien und andere Gegenstände.

Die Preise derselben waren im verflossenen Monat Januar 1816 nach dem Durchschnitt berechnet, folgende:

I.

Getraid.

Der Scheffel Waizen 17 fl. 53 kr. der Metzen 2 fl. 58¾ kr. Der Scheffel Korn 13 fl. 32¾ kr. der Metzen 2 fl. 15¾ kr. Der Scheffel Gerste 8 fl. 47 kr. der Metzen 1 fl. 27¾ kr. Der Scheffel Haber 5 fl. 23 kr. der Metzen — fl. 53¾ kr. Der Metzen Erbsen 3 fl. — kr. 1/16 Metzen 7 kr. — pf. Der Metzen Linsen 2 fl. — kr. 1/16 Metzen 4 kr. 3 pf.

II.

Heu und Stroh.

Ein Centner Heu 1 fl. — kr. Ein Schock langes Stroh 6 fl. — kr. Ein Schock kurzes Stroh 3 fl. 15 kr.

III.

Holz.

Eine Klafter hartes Holz 6 fl. 30 bis 8 fl. 30 kr. Eine Klafter weiches Holz 5 fl. 30 bis 6 fl. — kr.

IV.

Fische.

Karpfen, das Pfund zu 17 kr. Hechte, das Pfund zu 24 kr. Forellen, das Pfund zu 24 kr. Ruppen, das Pfund zu — kr. Aalfische das Pfund — fl. — kr. Weisfische das Pfund zu — kr. Grundeln die Maas zu — kr. Krebse das Schock zu — kr.

V.

Victualien überhaupt.

Gänse, junge das Stück zu 1 fl. 30 kr. Enten, das Stück zu 40 kr. Hühner, alte, das Stück zu 19 kr. Hühner, junge, das Stück zu 11¾ kr. Kappaunen, das Stück zu 38 kr. Tauben, alte, das Stück zu 8¾ kr. Tauben, junge, das Stück zu 10 kr. — 2 pf. Hasen, das Stück zu 1 fl. 50 kr. Rebhühner, das Stück zu 36 kr. Schnepfen, — kr. Krammetsvögel, — kr. — pf. Schmalz das Pfund zu 29 kr. Butter, das Pfund zu 19 kr. Eier, 4 Stück zu 4 kr. Erdäpfel, der Metzen zu 22 kr. Zwetschgen das Pfund zu 6 kr. Milch, die Maas zu 3 kr. 2 pf. Baireuth, den 5. Februar 1816.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.

v. Lutzenberger.

Wöchentliche Anzeige der Preise von dem zum Verkauf hieher eingebrachten Getraide.

Vom 2. Januar bis 3. Februar 1816.

Der Schäffel Preise	Waizen fl.	kr.	Korn fl.	kr.	Gerste fl.	kr.	Haber. fl.	kr.
höchste . . .	18	22½	13	52½	9	—	5	37½
mittlere . . .	17	37½	13	30	8	30	5	15
niedrigste . .	17	15	13	12	8	15	4	48

Baireuth, den 4. Februar 1816.

Königliches Polizei-Commissariat.

v. Lutzenberger.

Bamberger Marktgetreidpreis.

den 3. Februar 1816.

Rheinische Währung.

	fl.	kr.
Korn, der Schäffel	11	30
Weitzen — —	16	—
Gerste — —	8	—
Haber — —	4	—

Königliches Polizei-Commissariat Bamberg.

Schauer.

Nachweisung

über das auf den Markt gebrachte Getraidt mit Bemerkung der Preise.

Getraidt Arten.	Kamen auf den Markt. Schäffel.	Mezzen.	Preise von fl.	kr.	pf.	bis fl.	kr.	pf.
			pro Metzen.					
Waiz . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
Korn . . .	10	4	2	3	3	2	11	1
Gerste . . .	6	4	1	15	—	1	22	2
Haber . . .	20	1	—	45	—	—	52	2

Extrahirt Hof, den 1. Februar 1815.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.

v. Rüdiger.

Nicht Amtliche Artikel.

Endesunterzeichneter als bisheriger Pachter der Traiteur-Gerechtigkeit auf dem Eremitenhof, danket hiermit unterthänig gehorsamst für den zeitherigen zahlreichen Besuch, macht aber zugleich ganz ergebenst bekannt, daß er von jetzigen Lichtmeß, ziel an, die Traiteur-Gerechtigkeit nebst einem schönen Haus mit eilf theils tapezieten theils gemalten Zimmern auf dem nur eine halbe Stunde von Baireuth in einer bekanntlich romantischen Gegend gelegenen Gute Carolinenreuth, gepachtet hat. Die Wege dahin zum Gehen und Fahren sind schön und ganz eben, dahero bitte ich angelegentlichst unterthänig gehorsamst, mich auch zu Carolinenreuth mit Ihren geneigten Besuch zu beehren, wogegen ich versichere, daß ich es an billiger und promten Bedienung nicht werde ermangeln lassen. Carolinenreuth, am 1. Februar 1816.

Schobert.

In einer angenehmen Gegend des oberen Frankens nahe an zweien sehr gangbaren allen Absatz erleichternden Strassen ist ein bedeutendes Oeconomiegut von mehr als 100 Sr. Aussaat, einem jährlichen Futterbau von 70 bis 90 Fuder Heu, mit einer Schäferei gut eingerichteter Brauerei und Bäckerei entweder im Ganzen oder Theilweise nach den verschiedenen Wirthschaftszweigen, selbst die Feldwirthschaft in zweien, oder mehreren Theilen, auf 9 — 12 Jahre zu verpachten. Liebhaber, welche einem solchen Geschäfte gewachsen sind, und die erforderliche Sicherheit zu stellen vermögen, haben sich binnen drei Wochen a dato zu melden, und erhalten in dem Intelligenz-Comptoir des Mainkreises zu Baireuth nähere Nachricht, an wen sie sich deshalb zu wenden haben. Am 21. Jannar 1816.

Endesbezeichnete zeigen hiedurch ergebenst an, daß bei uns alles Liderwerk von lakirten und unlakirten Leder, zum Behuf der Nationalgarde IIIter Classe, für Cavallerie und Infanterie, von bester Qualität, und den billigsten Preisen, zu haben ist.

Gebrüder Händel, Riemermeister.

Endesunterzeichneter gibt sich die Ehre, hierdurch ergebenst anzuzeigen, daß am 11ten dieses Masquenball in seinem Saale statt haben wird. Dienstbothen, so wie auch unanständig gekleideten Masquen kann der Eintritt im Saale nicht gestattet werden. Diese würden es sich daher selbst zuzuschreiben haben, wenn sie bei ihrem Erscheinen zurückgewiesen werden müßten. Der Anfang des Masquenballs ist um 8 Uhr Abends. Der Preis des Entrées ist für die Person 36 kr. auf der Gallerie 9 kr. Baireuth, den 4. Februar 1816.

J. G. Schaller zum goldnen Anker.

Intelligenz-Blatt des Main-Kreises.

Donnerstag Nro. 17. Baireuth, den 8. Februar 1816.

Amtliche Artikel.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 10. Januar 1816 allergnädigst beschlossen, die allerhöchste Verordnung vom 9. August 1806, das Verbrechen des Wilddiebstahls betreffend, (Regierungsblatt pro 1806 Nummer XXXIV.) verbunden mit der Erläuterung des Paragraphs 18. vom 22. December 1807 (Regierungsblatt pro 1807 Nro. LV.) im ganzen Umfange des Mainkreises einzuführen, und alle andere vormals über den Wilddiebstahl bestandene Verordnungen aufzuheben.

Diese allerhöchste Entschließung wird vermöge des dem Königl. Appellationsgerichte des Mainkreises ertheilten allergnädigsten Auftrages zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und die erwähnte Verordnung vom 9. August 1806 nebst der Erläuterung vom 22. December 1807 ihrem ganzen und wörtlichen Inhalte nach in den nachstehenden Nris. I. und II. öffentlich bekannt gemacht.

Sämmtliche Stadt- Land- und Herrschaftsgerichte haben die specielle Publication dieses Gesetzes, wie sie in dem Paragraph 27 der erwähnten Verordnung vom 9. August 1806 vorgeschrieben ist, unverzüglich vorzunehmen, und die hierüber aufgenommenen Protocolle binnen 4 Wochen bei Vermeidung 10 Thaler Strafe an das Königliche Appellationsgericht des Mainkreises einzusenden.

Die Jagdbesitzer erhalten die Weisung, ihre Jäger und andere dergleichen Bedienstigte mit dem Inhalte der §§. 22 bis 26 der allerhöchsten Verordnung vom 9. August 1806 besonders bekannt zu machen, und denselben die Befolgung dieser Instruction einzuschärfen.

Zugleich wird auf dem Grunde des allerhöchsten Rescripts vom 10. Januar 1816 sämmtlichen Untergerichten zur besondern Pflicht gemacht, durch geeignete polizeiliche Einschreitungen gegen die des Wildfrevels oder der Unterschleifgebung verdächtigen Personen, durch unvermuthete Hausvisitationen und dergleichen die Unterthanen von dem verderblichen Hange nach Wilddieberei abzuhalten, und größeres Uebel zu verhüten. Bamberg, den 19. Januar 1816.

Königliches Appellations-Gericht des Mainkreises.
Freiherr v. Seckendorf.

Oertel.

Nr. I.

Königliche allerhöchste Verordnungen.
(Das Verbrechen des Wilddiebstahls betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da Wir zu allerhöchstem Mißfallen ersehen müssen, daß seit einiger Zeit das Verbrechen des Wilddiebstahls sehr überhandgenommen, dabei die lange Erfahrung sattsam bewiesen hat, wie sehr dieses Verbrechen, indem es dem Landmanne dem Ackerbaue, dem Bürger seinem Gewerbe entzieht, und durch Gewöhnung an Liederlichkeit, Müssiggang und Herumschweifen zum Diebs- und Räuberleben gleichsam erzieht, überhaupt aber als Reizmittel, und Veranlassung zu vielen andern Missethaten der allgemeinen Ordnung, und rechtlichen Sicherheit im Staate höchst gefährlich sey: so ertheilen Wir allen Gerichts- und Polizei-Obrigkeiten, wie auch den Befehlshabern der Cordonsmannschaften die gemessensten Befehle, um durch strenge Wachsamkeit, besonders durch

unvermutheteś, häufiges Streifen und durch ausgestellte Piquete in und bei den Jagdrevieren, sowohl dem Verbrechen vorzubeugen, als die wirklichen Uebertreter zu entdecken. Zugleich haben Wir bei der Mangelhaftigkeit, und dem ungleichen Verhältnisse der bestehenden Gesetze wider den Wilddiebstahl Uns bewogen gefunden, die Strafgesetze wider gedachtes Verbrechen einer genauen Durchsicht zu unterwerfen, und durch zweckmäßig bestimmte, den Graden des Verbrechens angemessene Strafen eine gerechte Strenge gegen solche Uebelthäter ausüben zu lassen. Indem es aber zugleich Unsere landesväterliche Absicht ist, die Rechte der Grundeigenthümer, und der Cultur des Bodens gegen das überhandnehmende und schädliche Wild kräftigst in Unseren Schutz zu nehmen, und manche noch aus älteren Gesetzen herrührende, höchst nachtheilige und ungerechte Begünstigungen der Wildbahnen gegen das nützlichere Eigenthum des Landmanns gänzlich aufzuheben, dadurch also dem Wilddiebstahle selbst jeden Vorwand zur Entschuldigung zu benehmen; so dürfen Wir in Zukunft von Unsern getreuen Unterthanen um so mehr jene Anerkennung und Achtung fremder Rechte erwarten, welche durch den guten Willen allein, auch ohne die Drohung strafender Gesetze, rechtswidrige Verhandlungen verhindert. Wir verordnen und gebiethen demnach allergnädigst:

A) Von den Rechten der Grundbesitzer gegen Jagdberechtigte.

Ersatz des Wildschadens.

§. 1. Die Eigenthümer liegender Gründe sollen sich in Zukunft, rücksichtlich des denselben durch das Wild zugefügten Schadens, derselben Rechte zu erfreuen haben, welche wegen anderer Arten von Beschädigungen fremden Eigenthums in den Gesetzen gegründet sind. Es soll daher demjenigen an dessen Aeckern, Feldern oder Gärten das Wild Schaden angerichtet hat, der gestiftete Schaden von dem Eigenthümer der Jagd unweigerlich ersetzt werden, ohne Unterschied, ob das Schadenthier aus Königlichen Forsten, oder aus den Bezirken anderer Jagdbesitzer übergegangen, und ohne daß der Jagdberechtigte sich auf eine Verbindlichkeit des beschädigten Unterthans, sein Grundstück auf eigene Kosten zu umzäunen, dasselbe zu bewachen, oder das Wild auf unschädliche Art davon zu verscheuchen, berufen dürfte. Dabei sollen die Verhandlungen über die Besichtigung, Schätzung und den Ersatz der Wildschäden nicht im ordentlichen Processe vor den Justizstellen, sondern, wie in Cultursachen und andern Policeifällen, vor den policeilichen Behörden summarissime geführt, und abgethan werden.

B) Pflichten der Unterthanen gegen die Jagdberechtigten, und Strafen der Uebertretung derselben.

I. Von der Zueignung des Wildes auf eigenen Gründen.

1) Ohne Schießgewehr.

§. 2. Dagegen soll auch jeder die Rechte des Jagdbesitzer im treuen Gehorsame gegen die Gesetze anerkennen, und achten. Wer in seinen eigenen umzäunten Grundstücken, oder in seinen unumzäunten bestellten, oder bewachsenen Aeckern, oder andern Fruchtfeldern das eingedrungene oder übergelaufene Wild einfängt, oder ohne Gebrauch eines Schießgewehres tödet, der ist schuldig, das eingefangene oder getödete Stück Wild dem nächstliegenden Jagdherrn einzuliefern, und im Unterlassungsfalle den Werth des rechtswidrig zugeeigneten Stückes unnachsichtlich zu ersetzen.

2) Mittelst Schießgewehrs.

§. 3. Wer auf seinen eigenen Aeckern, Feldern oder Gärten durch Schießgewehr ein zur Jagdbarkeit gehörendes Wild erlegt, der soll nicht nur des Gewehres verlustiget, sondern auch zum Ersatze des doppelten Werthes der erlegten Stücke verpflichtet seyn; im ersten Wiederholungsfalle aber zu einer Gefängnißstrafe jedoch nicht über einem Monat, und im zweiten Wiederholungsfalle zu verdoppelter Strafe verurtheilt werden.

II. Von der Zueignung des Jagdwildes auf fremden Gründen und in fremden Jagdbezirken, oder von dem eigentlichen Verbrechen des Walddiebstahles.

§. 4. Wer auf fremden Grundstücken, oder in fremden Jagdbezirken ein zur Jagdgerechtigkeit gehörendes Wild ohne Einwilligung des Eigenthümers oder Jagdberechtigten tödet, oder sonst sich zueignet, der soll nicht nur allen Schaden ersetzen, sondern auch gemäß den nachfolgenden Gesetzen bestraft werden, wobei es keinen Unterschied macht, ob das Verbrechen in unseren Königlichen Jagdrevieren, oder in den Bezirken anderer Jagdbesitzer begangen worden.

1) Gemeiner Diebstahl, das ist, ohne Schießgewehr.

§. 5. Wer durch Netze, Schlingen, Fallen, Graben, durch Hetzen mit Hunden, durch Legen von Selbstgeschoß und auf andere ähnliche Art, jedoch ohne unmittelbaren persönlichen Gebrauch von Schießgewehren Wild gefangen oder getödet hat, soll mit ein bis dreimonatlicher Gefängniß, und wenn solche Handlungen in umfangenen Forsten, Parks oder Thiergärten vorgefallen, mit gleicher Strafe auf drei bis sechs Monathe belegt werden.

2) Vom gefährlichen oder mittelst Schießgewehren begangenen Wilddiebstahle.

a. Bloße Betretung mit Jagdgewehre.

§. 6. Wird jemand, der eine Jagdrevier mit Flinten, Büchsen oder andern Schießgewehren seines Berufs oder Rechts halber zu durchgehen nicht bemächtiget ist, in, oder bei einer Jagdreviere mit einem solchen Gewehre und aufgeschraubtem Schlosse betreten, so soll er, obgleich nicht erweislich, daß er geschossen, nebst dem Verluste des Gewehrs, drei- bis sechsmonatliche Gefängnißstrafe; wenn er mit solchem Gewehre in eingefriedigten Wäldern, Parks, oder Thiergärten betreten worden, gleiche Strafe von sechs bis zu neun Monaten leiden. Wird er nach erlittener Strafe von neuem betreten, so soll er wie ein überwiesener Wildschütze nach der im §. 7. enthaltenen Verordnung bestraft werden.

b. Wirklich vollbrachter, gefährlicher Wilddiebstahl.

§. 7. Derjenige, welcher erweislich mit einem Jagdgewehr Wild angeschossen, oder erlegt hat, er habe das Thier in seinem Nutzen verwendet oder nicht, soll, wenn er diese That zum erstenmal begangen, auch keine der nachher (§. 11. und folgende) angegebenen beschwerenden Umstände damit zusammentreffen, zu ein bis zweijähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, und diese Strafe bis zu drei Jahren verlängert werden, wenn das Verbrechen in eingefriedigten Waldungen, Parks, oder Thiergärten begangen worden ist.

Milderungsgründe in den vorhin bestimmten Fällen 2c.

§. 8. Wenn ein Jagdbesitzer in der Revier eines andern sich eine der vorbenannten Handlungen (§. 5. 6. 7.) zu Schulden kommen läßt; ferner, wenn der Uebertreter eine angesessene oder im Staatsdienste angestellte Person ist, von welcher zugleich nach ihrem bisher geführten guten und ordentlichen Lebenswandel nicht zu vermuthen, daß sie aus Liederlichkeit, Hang zur Trägheit, oder Eigennutz eine solche Handlung begangen; dann soll dieselbe, wenn sie deßhalb noch nicht abgestraft auch die Handlung ausser einem Parke begangen worden, in dem §. 5. bemerkten Falle, nebst dem Ersatze, eine Geldstrafe von 10 bis 30 Gulden, im Falle des §. 6. eine Geldstrafe von 30 bis 50 Gulden, und unter der §. 7. bestimmten Voraussetzung eine Geldstrafe von 50 bis 100 Gulden bezahlen; im Wiederholungsfalle aber kommen die in den §§. 5. 6. 7. bestimmten Strafen gegen sie zur Anwendung.

§. 9. Wenn eine der vorerwähnten Personen §. 8. eine der in den §§ 5 bis 7. erwähnten Handlungen in einem Parke verübt hat, sollen die in §§. 5 bis 7. wider das Wildverbrechen ausser einem Parke bestimmten Strafen, mit Rücksicht auf §. 13. zur Anwendung gebracht, jedoch niemals Zuchthaus, sondern nur bürgerlicher Arrest angewendet werden.

§. 10. Ist in dem §. 8. bestimmten Falle der Uebertreter die verwirkte Geldstrafe zu entrichten nicht im Stande, so soll diese in eine Gefängnißstrafe verwandelt, und je zehn Gulden einem achttägigen Arreste gleich geachtet werden.

3) Vom gefährlichen Wilddiebstahle mit beschwerenden Umständen.

§. 11. In drei bis fünfjährige Zuchthausstrafe sollen verurtheilt werden diejenigen, welche

1) durch Färben des Gesichts, falsche Bärte, Masken und andere dergleichen Vermummungen sich zu entstellen gesucht, und auf Anrufen der Jäger, Jagd- und Forstbeamten und anderer wider Wilddiebe ausgeschickter Personen sich nicht zu erkennen gegeben haben, sie mögen etwas geschossen haben oder nicht.

2) Verrufene Wilddiebe, welche, wiewohl wegen Wilddieberei noch nicht abgestraft, das Verbrechen so oft wiederholt haben, daß sie als solche, die das Wildschießen, wie ein gewöhnliches Geschäft oder Gewerbe treiben, betrachtet werden können.

3) Diejenigen, die sich zur Verübung des Wildschießens, jedoch nur für den einen und andern bestimmten Fall mit einander verbunden haben, auch diesem gemäß in Vereinigung auf die Jagd ausgegangen sind.

Fortsetzung.

§. 12. Dagegen soll fünf bis siebenjährige Zuchthausstrafe angewendet werden:

1) Wenn die im voranstehenden Gesetze §. 11. angeführte beschwerende Umstände entweder insgesammt, oder wenigstens zwei derselben bei einem Verbrecher zusammentreffen.

2) Wenn das mit einem oder dem andern der §. 11. bemerkten beschwerenden Umstande verbundene Wildschießen in einem eingehegten Walde, Park oder Thiergarten vorgefallen.

3) Wenn sich zwei oder mehrere Wildschützen auf immer, oder für unbestimmte Fälle zur gemeinschaftlichen Verübung des Wilddiebstahls in eine Bande vereiniget, und sich diesem gemäs wenigstens schon einmal gemeinschaftlich zur Jagd in eine Jagdrevier begeben haben.

Milderungsgründ für sämmtliche in den §§. 5. 6. 7. 9. 11. 12. bestimmte Fälle.

§. 13. Wenn der von Jägern oder andern wider Wilddiebe ausgeschickten Personen ertappte Uebertreter sich entweder sogleich ergiebt, oder doch auf Anrufen von der Flucht abläßt, und sich gutwillig stellt, dann sollen ihm die §. 5. 6. 7. 9. 11. 12. angedrohten Strafen gemildert werden, und zwar nach folgendem Verhältnisse:

1) Im Falle des §. 12. auf vier bis drei Jahre; 2) im Falle des §. 11. auf zwei oder ein Jahr; 3) im Falle des §. 7. auf ein Jahr, wenn das Verbrechen in einem Parke geschehen, und auf neun bis sechs Monate, wenn es ausser demselben vorgefallen; im Falle des §. 6. und zwar bei Betretung in einem Parke auf vier bis drei Monate; bei Betretung im offenen Jagdbezirke auf zwei oder einem Monat; endlich 5) in dem §. 5. erwähnten Falle, wenn die Uebertretung in einem Parke vorgefallen, auf zwei oder einem Monat; hingegen wenn sie ausser einem Parke geschehen, auf vierzehn oder acht Tage.

4) Von gewaltsamen Wildschützen.

a) Erster Fall.

§. 14. Ist ein Wildschütze, wenn er von Jägern, Förstern, Ueberreutern, streifenden Cordonsoldaten betreten, oder angerufen worden, denselben auf Leib und Leben bedrohlich gewesen; hat er auf dieselbe mit dem Gewehr angeschlagen oder gar nach ihnen geschossen, ohne sie jedoch zu verwunden, so soll er zwölf bis sechszehnjähriges Zuchthaus verwirkt haben.

b) Zweiter Fall.

§. 15. Sollte ein Wildschütze eine der vorgenannten Personen an ihrem Körper thätlich und gefährlich mißhandeln, oder mit tödlichem Gewehre verwunden, ohne daß jedoch Tödung erfolgt, dann soll er auf sechszehn bis zwanzig Jahre zum Zuchthause verurtheilt werden.

5) Von mörderischen Wildschützen.

§. 16. Ist die von dem Wilderer beschädigte Person an den erlittenen Mißhandlungen, oder empfangenen Wunden gestorben, dann hat der Thäter das Leben verwirkt, und soll mit dem Schwerdte hingerichtet werden.

6) Von der Wiederholung u. s. a.

§. 17. Was die nach vorgängiger Bestrafung geschehene Wiederholung des Verbrechens anbetrifft, so ist in den Fällen, wobei nicht das gegenwärtige Gesetz die Strafe des Wiederholungsfalles ausdrücklich bestimmt hat, nach den bestehenden Grundsätzen über die reiterirten Diebstähle zu verfahren.

III. Von Belohnung des Angebers.

§. 18. Wer einen Wilddieb der Obrigkeit anzeigt, und seine Anzeige durch wahre Verdachtsgründe oder andere Beweise hinreichend unterstützt, soll eine Belohnung von hundert Gulden erhalten, und diese Ausgabe aus dem Vermögen des verurtheilten Verbrechers, wenn dieses sie zu tragen im Stande ist, erholt, außerdem aber aus der Staatscasse bezahlt werden.

IV. Vom Beweise.

§. 19. Was den Beweis dieses Verbrechens anbetrifft, so bleibt es zwar im Allgemeinen bei dem, was von dem Beweise der Verbrechen, und der Person des Verbrechers in den bestehenden Kriminal-Gesetzen überhaupt verordnet ist; doch soll, ausgenommen in den §. 14. 15 und 16 bestimmten Fällen, die eidliche Zeugen-Aussage des Jägers oder Forstbeamten für sich allein hinreichen, um auf die in den Gesetzen bestimmten Strafen zu erkennen. Nur wird dazu wesentlich erfordert: 1) daß der Jäger oder Forstbeamte nicht nur überhaupt alle Eigenschaften eines exceptionsfreien Zeugens an sich habe, sondern auch insbesondere nach fleißig eingeholten Erfahrungen kein Verdacht der Feindschaft oder irgend eines Interesse bei der Aussage in ihm entdeckt werden könne; 2) daß die Aussage desselben erschöpfend mit sich selbst übereinstimmend, und noch durch besonders

ders erwiesene Indizien wahrscheinlich; auch 3) der Angeschuldigte nach eingeholten Erfahrungen eine Person sey, zu der man sich einer solchen That wohl versehen kann.

V. Vom Verfahren gegen Wilddiebe nach überstandener Strafe.

§. 20. Nach überstandener Strafe sollen 1) die Ausländer über die Gränze gebracht, ihrer gehörigen Obrigkeit ausgeliefert, und dabei für den Fall der Wiederbetretens im Lande mit Wiederholung der ausgestandenen Strafe bedroht werden. In Fällen fernerer Wiederbetretung ist diese Strafzeit jedesmal zu verdoppeln. 2) Inländer sollen, nach Befinden der Umstände, nach überstandener Strafe auf unbestimmte Zeit unter besondere Aufsicht der Policei und ihres nächsten Ortvorstandes gestellt seyn.

Doch behalten Wir uns über das letztere auf vorgängigen Bericht der gehörigen Justizstelle, und Einsendung der Acten die alleinige Entscheidung bevor.

Allgemeine Bestätigung nicht widerrufener, früherer Gesetze.

§. 21. Alle frühere Verordnungen in Ansehung des Wilddiebstahles, und der darauf sich beziehenden Vergehen, soferne dieselbe nicht durch voranstehende Gesetze abgeändert, oder aufgehoben sind, besonders dasjenige, was im Kriminal-Codex, Theil I. Cap. 10. §. 13. 14. 17. gegen diejenigen, welche von bekannten Wildschützen, oder von verdächtigen Leuten das Wild heimlich kaufen, denselben Unterschleif geben, u. s. a.; ingleichen in Unserer General-Verordnung vom 13. März 1799 vornehmlich in Rücksicht des Plänkelns und Schießens des Bauers und anderer gemeinen Leute, verordnet ist, wird hiermit auf das ernstlichste von neuem wiederholt, und allen Richtern und Obrigkeiten zur strengsten Befolgung, unter schwerer Verantwortung, eingeschärft.

C) Pflichten der Forstbedienten und Jäger bei Betretung eines Wilddiebes.

§. 22. Damit auch Unsere Forst- und Jagdbediente und andere dergleichen Personen wissen mögen, wie sie sich gegen die in der Wildbahn betroffene Uebertreter zu benehmen haben, um eines theils die Untersuchung und Bestrafung derselben zu fördern, andern theils gefährliche, und nicht zu duldende Excesse zu vermeiden, so wird ihnen hiemit folgendes vorgeschrieben.

Allgemeine Vorschrift.

§. 23. Zuvörderst sollen dieselbe, wenn dieses möglich ist, mit Hülfe eines oder mehrerer ihrer Kameraden, Mitbedienten oder Untergebenen, oder anderer dazu berufenen Unterthanen, sich dem Uebertreter nähern, um denselben zu erkennen, einen vollständigen Beweis gegen ihn zu erhalten, und in überlegener Anzahl seiner Meister zu werden.

1) Wenn der betretene Wilddieb die Flucht nicht ergreift, und sich nicht widersetzt.

§. 24. Wenn sich die Forst- und Jagdbediente u. s. w. dem Uebertreter genähert haben, und dieser ihnen nicht etwa mit Anlegung des Gewehrs bedrohlich ist, sollen sie ihm durch Zurufen, oder Anreden bescheiden erklären, daß er das Gewehr abgeben, und ihnen zum nächsten Gerichte folgen solle. Wäre derselbe 1) ein wohlbekannter, mit Gütern angesessener, oder im öffentlichen Dienste angestellter Mann, so soll er, wenn er das Abgeben des Gewehres, oder das Mitgehen verweigert, dazu, wider seinen Willen, mit Gewalt nicht genöthiget werden. Doch soll der Jäger u. s. w. wenn er nicht schon, bei der Betretung desselben, Zeugen bei sich hatte, denselben begleiten, oder Leute herbeirufen, um, wo möglich, noch eine oder die andere Person als Zeugen ansprechen zu können. Auch soll derselbe den Vorfall sogleich bei der Behörde anzeigen. Ist aber 2) der Betretene ein Unbekannter, ein Fremder, ein Vagabund, ein vermummter oder verrufener Wilddieb, so ist es erlaubt, sich im Weigerungsfalle seines Gewehres und seiner Person mit Gewalt zu bemächtigen, und denselben wider Willen fortzuführen. Doch wird es ausser im Falle der Nothwehre §. 26. nicht gestattet, denselben zu tödten.

2) Wenn derselbe die Flucht ergreift.

§. 25. Begiebt sich der Uebertreter auf Annäherung von Forst- und Jagdbedienten und dergleichen auf die Flucht, so sollen die Nacheilenden ihm zurufen, sich zu stellen, um nicht durch Verstecken seine Strafe zu vermehren. Stellt er sich hierauf, und giebt er sich zu erkennen, so soll man sich, wie im vorhergehenden §. 24. mit Unterschied der Fälle bestimmt ist, gegen ihn benehmen. Beharrt er in der Flucht, so sollen diejenigen, die ihn betreten haben, gleichfalls mit dem Nachsetzen so lange fortfahren, als noch einige Hoffnung übrig ist, denselben entweder zu erkennen, oder in die Gewalt zu

bekommen. Sie sollen daher insbesondere bemüht seyn, an Leute zu kommen, welche ihnen durch Erkennung des Wilddiebes, durch Sperrung des Weges, welchen er nimmt, oder durch Aufsuchung desselben an den Orten, wo er sich versteckt hat, oder durch Ueberwältigung desselben Hülfe leisten können. Wird man nun seiner habhaft, so soll er ohne weiters mitzugehen angehalten, oder mit Gewalt dazu gezwungen werden.

3) Wenn derselbe sich zur Wehre setzt.

§. 26. Wenn der Wilddieb demjenigen, welcher ihn betreten, auf Leib und Leben bedrohlich ist; wenn er mit dem Gewehre nach demselben zielt; wenn er bei oder nach der Gefangennehmung mit lebensgefährlichen Waffen sich vertheidiget, um sich der Gefangennehmung zu entwehren; auch keine andere Mittel, diese Gewalt und Flucht zu verhindern, anwendbar sind, dann ist der so Bedrohte unsträflich, wenn er zur Rettung eigenen Leibes und Lebens den Drohenden tödet. Auch wird hiermit die Verordnung des Kriminal-Codex Theil I. Cap. 10. §. 11 ausdrücklich, jedoch mit dem doppelten Anhange bestätiget, 1) daß nur nach gehöriger Untersuchung des Falles und aller Umstände desselben der Jäger, oder andere Forstbeamte zu den daselbst erwähnten Eide zugelassen werde, auch 2) jene Untersuchung nicht von dem Gerichte desjenigen Landsassen, dessen Bedienstetter einen solchen Todschlag aus angeblicher Nothwehr verübt hat, sondern von dem Landgerichte in dessen Bezirke die Hofmark, oder Herrschaft gelegen, gepflogen werden solle.

Publication dieses Gesetzes.

§. 27. Es soll voranstehende Verordnung nicht nur durch das Regierungsblatt bekannt gemacht, sondern auch von Unsern Landrichtern, so wie von den Beamten der Herrschaftsgerichte und Hofmärke, den versammelten Vorgesetzten, und resp. Obermännern der ihrer Jurisdiction untergebenen Ortschaften vorgelesen werden. Auch sollen die Jagdbesitzer ihre Förster, Jäger und andere dergleichen Bedienstete besonders mit dem Inhalte der §§. 22 bis 26 bekannt machen, und denselben die Befolgung dieser Instruction einschärfen. München, den 9. August 1806.

Max Joseph.

Graf von Morawizky.

Auf Königl. allerhöchsten Befehl.

v. Kaußer.

Nro. II.

Allgemeine Verordnungen.

(Erläuterung des §. 18 der Wildschützen-Verordnung vom 9. August 1806 betreffend.)

Um verschiedene Anstände zu erledigen, welche sich bei Anwendung des §. 18 der unter dem 9. August 1806 erlassenen Wildschützen-Verordnung (Regierungsblatt 1806 Stück XXXIV Seite 297) rücksichtlich der dem Angeber zugesicherten Belohnung ergeben haben, sehen Seine Königliche Majestät sich veranlaßt, zu dessen näherer Bestimmung zu erklären:

1) Jäger, Forstbediente und alle diejenigen, welche schon vermöge ihrer Amtspflicht zur Verhinderung oder Anzeige der Verbrechen überhaupt, oder des Wilddiebstahles insbesondere verbunden sind, haben auf die erwähnte Belohnung keinen Anspruch.

2) Gedachte Belohnung findet überhaupt nur im Falle gefährlicher oder gewaltsamer Wilddiebstähle statt, und wenn dem Wilddiebe zum wenigsten eine dreijährige Zuchthausstrafe zuerkannt werden müßte.

3) Doch bleibt auch in dem vorhin (Nro. 2) vorausgesetzten Falle das richterliche Ermessen nicht ausgeschlossen; vielmehr wird demselben hiermit ausdrücklich gestattet, sowohl was die Minderung der Summe, als auch die Zuerkennung einer Belohnung überhaupt anbetrift, auf die besondere Umstände jedesmal die geeignete Rücksicht zu nehmen. München, den 22. December 1807.

Auf Seiner Königlichen Majestät besonderen allerhöchsten Befehl.

von Kaußer.

Zur richtigen Herstellung des von dem verlebten Bäckermeister Georg Krämer dahier hinterlassenen Vermögens, ist nothwendig, sämmtliche Schulden zu erfahren. Auf Antrag der Erben des Georg Krämer, soll daher zur Liquidation sämmtlicher Schulden, und zum Verkauf des hinterlassenen Hauses und halben Stadels geschritten werden. Es werden daher alle diejenigen, welche eine Forderung an den verlebten Krämer zu machen haben, hiermit vorgeladen, am 24. Februar l. J. früh 9 Uhr im Landgerichte zu erscheinen, ihre Foderungen nicht nur zu liquidiren; sondern auch sämmtliche Beweismittel zur Herstellung der Liquidität in rechtlicher Form vorzulegen. Die an die-

sem Tage nicht erscheinen, haben sich zuzuschreiben, wenn sie mit ihren Forderungen präcludirt, und nicht mehr gehört werden. Zu gleicher Zeit wird Termin zur Versteigerung des Hauses und halben Stadels des verlebten Krämers anberaumt. Kaufsliebhaber können sich daher am obbemerkten 24. Februar früh 9 Uhr bei unterzeichneter Behörde einfinden, ihre Aufgebothe zu Protocoll geben, und den Hinschlag der Exekutionsordnung gemäs, gewärtigen. Cronach, den 12. Jenner 1816.

Königliches Landgericht daselbst.
Sondinger.

Die Sölde des Nicolaus Klüglein zu Trieb, bestehend aus einem Wohnhauße mit Scheune und Nebengebäuden, einem Obst- und Grasgarten, dem oberen Ehrlichsacker und dem unteren Ehrlichsacker wird Montag den 26. Februar d. J. in Kraft der Execution in Trieb öffentlich nach Maasgabe der Executionsordnung versteigert. Lichtenfels, am 27. Januar 1816.

Königl. Landgericht.
Schell.

Zum Vollzug rechtskräftiger Erkenntnisse werden in Folge der Verfügung des Königl. Landgerichts Lichtenfels die Realitäten der Johann Gickischen Relicten zu Redwitz, als ein zweigädiges Wohnhaus zu Redwitz mit Scheune, Garten und Antheil an den Gemeindegründen Freiherrlich von Redwitzer Lehen, ein Acker der Ziegacker im Redwitzer Flur, desgleichen Lehen, der Hörnleis-Gelsacker im Zeditzer Flur, Freiherrlich von Redwitzer Unterlangenstadter Lehen zusammen oder einzeln am Montage den 26. Februar l. J. in Redwitz öffentlich nach der Executionsordnung versteigert. Lichtenfels, am 27. Januar 1816.

Königl. Landgericht.
Schell.

Das dem Freiherrlich von Aufseesischen Censiten, Johann Hoye zu Breitenlösau zugehörige Söldengut Nro 23 dortselbst, wird hiermit auf Auftrag des Königl. Landgerichts Hellfeld dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und hiezu Termin auf den 6. März d. J. Vormittags 10 Uhr anberaumt. Dieses Söldenguth ist mit 3 fl. 3½ kr. jährlich Erbzins, und 52 kr. Steuer-Simplum belastet, und nach Abzug dieser Abgaben auf 627 fl. 50 kr. erst im vorigen Jahr geschätzt worden; diejenige, welche dasselbe zu erkaufen gesonnen sind, haben sich daher im benannten Termin im hiesigen Schloß einzufinden, ihre Aufgebothe zu Protokoll abzugeben, und hiernächst den Zuschlag nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen. Die über die Schätzung besagten Guths aufgenommene Verhandlung kann zu jeder Gerichtszeit bei diesseitigen Königl. Patrimonialgericht eingesehen werden. Kemnath, den 5. Februar 1816.

Freiherrlich von Aufseesisches Patrimonial-Gericht.
K. Schnell.

Am Donnerstag den 22sten dieses Monats früh um 10 Uhr werden im hiesigen Schlosse die vorräthige Getraider ohngefähr 30 Schäffel Korn und 20 Schäffel Haber unter Vorbehalt der Genehmigung meistbietend verkauft, welches andurch den Kaufsliebhabern eröffnet wird. Kainach, den 5. Februar 1816.

Freiherrlich von Aufseesisches Administrationsamt.
K. Schell.

Gemäs Requisition des Königlichen Landgerichts Pottenstein, wird ein zur Concursmasse des Sebastian Trettenbacher zu Pottenstein gehöriges ½ Tagwerk Feld aufm Gehring, welches vorhin Thurner nachher Bamberger Canzleizinnslehen war, worauf 2 fl. 26¾ kr. rheinl. Todenfall bei Absterben des Lehenherrn und Vasallen der 10te Gulden Handlohn in allen Veränderungs- und in Erb-Fällen secundum numerum liberorum, dann 7½ kr. rheinl. jährlicher Erbzinns und 9 kr. 3 Heller einfache Steuer haftet, hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und hiezu Termin auf den 20. Februar dieses Jahrs Vormittags 9 Uhr anberaumt. Kaufsliebhaber, welche dieses Feld zu erwerben fähig sind, werden eingeladen, sich am genannten Tage und Stunde in dem Amtszimmer des unterzeichneten Königlichen Rentamts zu Gösweinstein, einzufinden, ihre Aufgebothe zu Protokoll zu geben, und den Hinschlag nach rechtlicher Vorschrift gegen Zahlung in baaren Gelde, zu gewärtigen. Wer dieses Feld in Augenschein nehmen will, hat sich bei dem Massen-Kurator Georg Löhr

ki Pottenstein zu melden. Gößweinstein, den 30. Januar 1816.

Königliches Rentamt Pottenstein.
Hofmann.

Auf den Antrag des Vormunds der Christoph Geiserschen Kinder zu Donndorf, des Bauern Nikol Bauer aus Geißlareuth wird hiermit anderweiter Termin zum öffentlichen Verkauf der den benannten Relicten zustehenden Immobilien zu Donndorf auf den 29. Febenar c. Vormittags 9 Uhr im Oerteischen Wirthshause daselbst angesetzt, und dis mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 11. Nov. 1815 zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Baireuth, den 23. Januar 1816.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Die Forstdienst-Gründe des verstorbenen Forstaufsehers Braun zu Görizen, als 1½ Tagwerk Feld in der Breitenlohe, ¾ Tagwerk Feld im Kleinfichtig, 1⅛ Tagwerk Wiesen neben der Breitenlohe, 1⅛ Tagwerk Wiesen im Eschbach, ⅛ Tagwerk Wiesen, das Kurpretz-wieslein, werden auf Befehl der Königlichen Finanz-Administration Baireuth für das heurige Jahr meistbietend verpachtet. Hiezu wird Termin am 1sten künftigen Monats Merz d. J. Vormittags 10 Uhr im hiesigen Rentamts-Locale anberaumt, zu welchem Pachtlustige eingeladen werden. Pegnitz, am 3. Februar 1816.

Königliche Rentamts Verwesung.
Erb.

Der im Königlichen Forst-Amt Selb conjunctim der Königlichen Rentämter Wunsiedel und Münchberg bestehende öffentliche Holz-Verkauf auf das Finanz-Jahr 1816 findet folgendermassen statt. Freitags den 1ten nächstigen Monats Merz und Tages darauf zu Selb, Montags den 4ten zu Marctleuthen, Dienstags den 5ten zu Thierstein, Mittwochen den 6ten zu Thiersheim im gleichen Hohenberg, Donnerstags den 7ten für Arzberg zu Seußen, Sonnabends den 9ten zu Tröstau, Montags den 11ten zu Weißenstadt, Dienstags den 12ten für die Burgerschaf zu Gefrees, Freitags der 15ten zu Sparneck einschlüssig der Forstei Kirchenlamiz, zu welchen Tägen vorbehältlich höchster Genehmigung alles Bedürffen von Bau-Nuz-Stangen-Scheit- und Stöckholz gleich ehehin um die bestimmte Taxe überlassen wird, wo jedoch bei dem neuerlichen Bedarf kein feruiger Rest zum Vorschein kommen darf, außerdem sonst kein Holz abgelassen werden kann. Münchberg, den 1. Febr. 1816.

Königlich Baierisches Forst-Amt Selb.
Puchta.

Da Johann Dotterweich von Neundorf das ihm aufgekündigte Capital zu 125 fl. an die Schering-sche Vormundschaft nicht abgetragen hat, so wird das Unterpfand ¾ Morgen Holz und ¾ Morgen Feld im Hoflein dann 1½ Morgen Feld auf dem Berg Montag den 4. März d. J. Vormittag dahier in der Amtsstube nach Vorschrift der Executionsordnung öffentlich verkauft, und die auf diesem Lehen haftende Lasten vor dem Aufstrich bekannt gemacht. Pommersfelden, den 31. Jannar 1816.

Gräflich von Schönbornisches Domainenamt.
Niedermaier.

Nicht Amtliche Artikel.

In einer angenehmen Gegend des oberen Frankens nahe an zweien sehr gangbaren allen Absatz erleichternden Strassen ist ein bedeutendes Oeconomiegut von mehr als 100 Sr. Aussaat, einem jährlichen Futterbau von 70 bis 90 Fuder Heu, mit einer Schäferei gut eingerichteter Brauerei und Bäckerei entweder im Ganzen oder Theilweise nach den verschiedenen Wirthschaftszweigen, selbst die Feldwirthschaft in zweien, oder mehreren Theilen, auf 9 — 12 Jahre zu verpachten. Liebhaber, welche einem solchen Geschäfte gewachsen sind, und die erforderliche Sicherheit zu stellen vermögen, haben sich binnen drei Wochen a dato zu melden, und erhalten in dem Intelligenz-Comptoir des Mainkreises zu Baireuth nähere Nachricht, an wen sie sich deshalb zu wenden haben. Am 21. Jannar 1816.

Endesbezeichnete zeigen hiedurch ergebenst an, daß bei uns alles Lederwerk von lakirten und unlakirten Leder, zum Behuf der Nationalgarde IIIter Classe, für Cavallerie und Infanterie, von bester Qualität, und den billigsten Preisen, zu haben ist.

Gebrüder Händel, Riemermeister.

Intelligenz-Blatt des Main-Kreises.

Sonnabend Nro. 18. Baireuth, den 10. Februar 1816.

Amtliche Artikel.

(Die auf die Strassen hingestellt werdenden Wägen, betreffend.)

Zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist das Publicum anzufordern berechtigt,

1) daß am Tage kein Wagen in die Strasse hingestellt werde, so lange sich zu seiner Unterbringung in dem Hofraume des Eigenthümers oder des Wirths Platz vorfindet.

Ist kein solcher Platz mehr vorhanden, so müssen die Wägen wenigstens mit Ordnung und in der Art zusammengestellt werden, daß sie die Strassen am wenigsten beengen, und die freie Passage durchaus nicht hindern.

Wer dieses nicht befolgt oder befolgen läßt, wird zur Bezahlung der Anzeigegebühren angehalten, und nach Umständen, besonders in Wiederholungsfällen mit einer angemessenen Geld- oder Arreststrafe belegt werden.

2) Zur Nachtzeit auf den Strassen und öffentlichen Plätzen stehende Wägen gefährden leider nur zu oft, wie so viele Beispiele beweisen, die Sicherheit der Person. Sie nehmen daher auch die ganz vorzügliche Sorgfalt der Eigenthümer und Wirthe in Anspruch, und verpflichten dieselbe unter einer gewis eben so gerechten als natürlichen Verantwortlichkeit, mit aller, der Wichtigkeit des Gegenstandes gebührenden Aufmerksamkeit, für die Befolgerung der hierbei zur Abwendung von jeder Gefahr unerläßlich nöthigen Vorsichtsmaasregeln der in die Höhestellung, Zurückschlagung oder Herausnahme der Deichseln bei einzelnen, so wie der Ineinanderstellung derselben bei mehreren Wagen zu machen. Niemand wird es daher auch unbillig finden, wenn dieselbe für jede Nachlässigkeit, und eben so für die ihnen herkömmlich beliebige Sorglosigkeit hierunter, noch strenger, in dem nicht entschuldbaren Falle aber nachdrücklichst bestraft werden, wenn nemlich sie oder ihre Angehörigen und Dienstbothen, für welche sie ohnehin zu haften haben, unterlassen, den Ort, wo Wagen stehen, hinlänglich durch Anbringung einer gegen jede Einwirkung der Witterung gesicherten Laterne zu beleuchten, welche bei eintretender Dunkelheit angezündet werden muß, und erst des Morgens weggenommen werden darf.

Daß die Eigenthümer oder Wirthe nicht nur für alle hieraus entstehenden Beschädigungen zur Schadloshaltung rc. verbunden, sondern auch für alle sonstigen Folgen verantwortlich bleiben, versteht sich von selbst. Baireuth, den 8. Februar 1816.

Königliches Policei-Commissariat.

v. Lutzenberger.

Donnerstags als den 22sten d. Mts. wird in dem Büreau der unterzeichneten Stelle auf dem Rathhause eine Quantität Walz, Korn und Haber an den Meistbietenden salva ratificatione öffentlich verstrichen, wozu die Liebhaber eingeladen werden. Baireuth, am 6. Febr. 1816.

Königliche allgemeine Stiftungs-Administration.

Dennler.

Zur richtigen Herstellung des von dem verlebten Bäckermeister Georg Krämer dahier hinterlassenen Vermögens, ist nothwendig, sämmtliche Schulden zu erfahren. Auf Antrag der Erben des Georg Krämer, soll daher zur Liquidation sämmtlicher Schulden, und zum Verkauf des hinterlassenen Hauses und halben Stadels geschritten werden. Es werden daher alle diejenigen, welche eine Forderung an den verlebten Krämer zu machen haben, hiermit vorgeladen, am 24. Februar l. J. früh 9 Uhr im Landgerichte zu erscheinen, ihre Foderungen nicht nur zu liquidiren; sondern auch sämmtliche Beweismittel zur Herstellung der Liquidität in rechtlicher Form vorzulegen. Die an diesem Tage nicht erscheinen, haben sich zuzuschreiben, wenn sie mit ihren Forderungen präcludirt, und nicht mehr gehört werden. Zu gleicher Zeit wird Termin zur Versteigerung des Hauses und halben Stadels des verlebten Krämers anberaumt. Kaufsliebhaber können sich daher am obbemerkten 24. Februar früh 9 Uhr bei unterzeichneter Behörde einfinden, ihre Aufgebothe zu Protocoll geben, und den Hinschlag der Exekutionsordnung gemäs, gewärtigen. Cronach, den 12. Jenner 1816.

Königliches Landgericht daselbst.

Sondinger.

Gegen den Fuhrmann Johann Jung aus Breitengüßbach wurde vom Königlichen Landgerichte Scheßlitz der Ganthproceß erkannt. Es werden daher alle diejenigen, welche an demselben aus irgend einem Grund eine Forderung machen zu können glauben, auf Montag den 4. März dahier, entweder in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen vorgeladen, ihre Forderungen mit den nöthigen Beweismitteln versehen zu liquidiren. Zur Anbringung der Einreden, ist Termin auf Montag den 1. April, und zu den Schlußhandlungen auf Montag den 6. Mai, jedesmal früh 9 Uhr anberaumt, unter dem Präjudize, daß die Nichterscheinenden vom gegenwärtigen Concurse entweder ganz, oder resp. mit den treffenden Handlungen ausgeschlossen werden. Scheßlitz, den 5. Februar 1816.

Königl. Landgericht.

Graf Lerchenfeld.

Alle diejenigen, die an dem Nachlasse des dahier verlebten Landgerichts-Actuar Johann Daniel Eschenbach noch etwaige Ansprüche zu machen, und sich in dem öffentlich bekannt gemachten Liquidations-Termin am 3. November abgewichenen Jahres nicht gemeldet haben, werden hiemit von dieser Masse förmlich ausgeschlossen. Schnabelwaid, den 4. Februar 1816.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Nägelsbach.

Nachstehende Waisenkinder haben Waisenhaus-Benefizien erhalten, und zwar laut höchsten Rescripts vom 26. December 1815.

Die 3 Kinder des verstorbenen Webermeisters Sinn zu St. Georgen 19 fl. 22 kr. jährlich. Die 2 Kinder des verstorbenen Webermeisters Popp zu Grünstein 12 fl. 30 kr. jährlich. Die vater- und mutterlose Waise Margaretha Magdalena Beier dahier 7 fl. 30 kr., ferner laut höchsten Rescripts vom 31. Januar d. J., die 3 Kinder des verstorbenen Zimmergesellen Friedrich zu Naila 17 fl. 15 kr. jährlich, die 2 Mehringerischen vater- und mutterlosen Kinder zu Naila 12 fl. 30 kr. jährlich. Die beiden Kinder des verstorbenen Zimmergesellen Unglaub zu Naila 15 fl. jährlich. Als verbessert rücken vor die beiden jüngsten Kinder der Pfarr-Wittwe Oertel zu Emskirchen in die Classe von 38 fl. 45 kr. Die Anna Katharina Krug dahier in die Classe von 20 fl. jährlich. Der Genuß dieser Beneficien geht vom 1. Januar d. J. an, welche gegen vorschriftsmäßige von den Königl. Polizei-Behörden attestirten Quittungen vierteljährig zu erheben sind. Baireuth, den 6. Febr. 1816.

Königl. Stiftungs-Administration.

Dennler.

Auf den Antrag der Erben des Rechts-Candidaten Johann Friedrich Schmidt dahier sollen Behufs der Theilung des Nachlasses folgende dazu gehörige Immobilien als 1) der unweit des Kirchenthors belegene Stadel, Tax 400 fl. rheinl. 2) ¾ Jauchert Feld am Balatsberger Weg, Steuer 1 fl. 15 kr. Taxe 374 fl. 35 kr. 3) ein Jauchert Wiese, die obere Scheiben genannt, Lasten 3 fl 45 kr. Taxe 851 fl. 15 kr. am 4. c. a. öffentlich verkauft werden. Kaufslustige haben sich

daher am gedachten Tage Vormittags um 9 Uhr in dem Schmidtschen Hause einzufinden, ihr Gebot zu Protocoll zu geben und den Zuschlag nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen. Wunsiedel, den 2. Februar 1816.

Königl. Baierisches Landgericht daselbst.
Carner.

Alle sowohl inn- als ausserhalb hiesigen Rentamtsbezirks domicilirenden Dominikalisten, welche in demselben Dominikal-Renten besitzen, werden hiermit aufgefordert binnen 14 Tagen von heute an, drei Simpla der Jahressteuer ad 181⅚ bei dem unterzeichneten Königlichen Rentamt um so bestimmter zu entrichten, weil ausserdem nach Verlauf dieses Termins an die Rückbleibenden, ohne weitere vorherige Erinnerung, sogleich eigene Bothen auf ihre Kosten, zur Abholung der ausgeschriebenen Steuern abgesendet werden müßten. Weismain, am 1. Februar 1816.

Königliches Rentamt
Weigand.

Am Donnerstag den 22sten dieses Monats früh um 10 Uhr werden im hiesigen Schlosse die vorräthige Getraider ohngefähr 30 Schäffel Korn und 20 Schäffel Haber unter Vorbehalt der Genehmigung meistbietend verkauft, welches andurch den Kaufsliebhabern eröffnet wird. Kainach, den 5. Februar 1816.

Freiherrlich von Aufseesisches Administrationsamt.
K. Schell.

Gemäs Requisition des Königlichen Landgerichts Pottenstein, wird ein zur Concursmasse des Sebastian Trettenbacher zu Pottenstein gehöriges ½ Tagwerk Feld aufm Gehring, welches vorhin Thurner nachher Bamberger Canzleizinnelehen war, worauf 2 fl. 26⅔ kr. rheinl. Todenfall bei Absterben des Lehenherrn und Vasallen der 10te Gulden Handlohn in allen Veränderungs- und in Erb-Fällen secundum numerum liberorum, dann 7½ kr. rheinl. jährlicher Erbzinns und 9 kr. 3 Heller einfache Steuer haftet, hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und hiezu Termin auf den 20. Februar dieses Jahrs Vormittags 9 Uhr anberaumt. Kaufsliebhaber, welche dieses Feld zu erwerben fähig sind, werden eingeladen, sich am genannten Tage und Stunde in dem Amtszimmer des unterzeichneten Königlichen Rentamts zu Gößweinstein, einzufinden, ihre Aufgebothe zu Protokoll zu geben, und den Hinschlag nach rechtlicher Vorschrift gegen Zahlung in baaren Gelde, zu gewärtigen. Wer dieses Feld in Augenschein nehmen will, hat sich bei dem Massen-Kurator Georg Löhr in Pottenstein zu melden. Goßweinstein, den 30. Jänner 1816.

Königliches Rentamt Pottenstein.
Hofmann.

Das dem Freiherrlich von Aufseesischen Censiten, Johann Hope zu Breitenlösau zugehörige Söldengut Nro 23 dortselbst, wird hiermit auf Auftrag des Königl. Landgerichts Hollfeld dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und hiezu Termin auf den 6. März d. J. Vormittags 10 Uhr anberaumt. Dieses Söldenguth ist mit 3 fl. 34 kr. jährlich Erbzins, und 52 kr. Steuer-Simplum belastet, und nach Abzug dieser Abgaben auf 627 fl. 50 kr. erst im vorigen Jahr geschätzt worden; diejenige, welche dasselbe zu erkaufen gesonnen sind, haben sich daher im benannten Termin im hiesigen Schloss einzufinden, ihre Aufgebothe zu Protokoll abzugeben, und hiernächst den Zuschlag nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen. Die über die Schätzung besagten Guths aufgenommene Verhandlung kann zu jeder Geschäftszeit bei diesseitigen Königl. Patrimonialgericht eingesehen werden. Kainach, den 5. Februar 1816.

Freiherrlich von Aufseesisches Patrimonial-Gericht.
K. Schell.

Auf den Antrag des Vormunds der Christoph Geilerschen Kinder zu Donndorf, des Bauern Nikol Bauer aus Geislareuth wird hiermit anderweiter Termin zum öffentlichen Verkauf der den benannten Relicten zustehenden Immobilien zu Donndorf auf den 29. Februar c. Vormittags 9 Uhr im Oertelschen Wirthshause daselbst angesetzt, und dis mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 11. Nov. 1815 zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Baireuth, den 23. Januar 1816.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Glockenschlag 12 gewärtigen können. Conradsreuth, den 6 Januar 1816.

Das Königl. Baierische Freiherrlich von Reitzensteinische Patrimonialgericht.

Wächter.

Die Gemeinde Ampferbach hat bei dem Königlichen General-Commissariate als Königlicher Stiftungs- und Communal-Administration die Bitte gestellt, ihr die Veräusserung ihrer entbehrlichen Gemeinde-Realitäten zum Zwecke der Abwälzung ihrer Schuldenlast zu gestatten. Um nun den Schuldenstand dieser Gemeinde rein herzustellen, ist auf Antrag derselben eine Liquidations-Tagsfarth auf den 29. Februar l. J. beziehlt worden, wozu alle diejenigen, welche an der gedachten Gemeinde irgend eine Forderung zu machen haben, hierdurch dergestalt vorgeladen werden, daß sie ihre Forderungen am gedachten Tage anbringen, und mit den erforderlichen Beweismitteln unterstützen, oder gewärtigen, daß im Nichterscheinungsfalle sie unberücksichtigt bleiben werden. Burgebrach, am 19. Januar 1816.

Königliches Landgericht.

Vetter, L. G. Adjunct.

Es wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß der Müllermeister Carl Johann Bergmann und die ledige Catharina Weyh laut des sub hod. abgehaltenen Protocolls die in dem zwischen ihnen aufgenommenen Ehevertrag ausgeschlossene Gütergemeinschaft nicht ausgeschlossen haben, sondern in ihrer Ehe gelten lassen wollen. Wunsiedel, den 7. Januar 1816.

König Baierisches Landgericht.

Carner, Landrichter.

Wöchentliche Anzeige der Preise
von dem zum Verkauf hieher eingebrachten Getraide.
Vom 5. bis 10. Februar 1816.

Der Schäffel	Waizen		Korn		Gerste		Haber.	
Preise	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
höchste . . .	18	22½	13	30	9	—	6	—
mittlere . . .	17	37½	13	7½	8	30	5	30
niedrigste . .	17	15	13	4	7	30	4	48

Baireuth, den 11. Februar 1816.

Königliches Polizei-Commissariat.

v. Lutzenberger.

Nachweisung
über das auf den Markt gebrachte Getraidt mit Bemerkung der Preise.

Getraidt Arten.	Kamen auf den Markt.		Preise					
			von			bis		
	Schäffel.	Metzen.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
			pro Metzen.					
Waiz . . .	21	4	3	15	—	3	22	2
Korn . . .	15	3½	2	—	—	2	11	1
Gerste . . .	13	1	1	15	—	1	31	—
Haber . . .	20	—	—	45	—	—	52	2

Extrahirt Hof, den 8. Februar 1815.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.

v. Rüdiger.

Nicht Amtliche Artikel.

Das am 27. Januar plötzlich zu Meseritz erfolgte Ableben unsers guten besten Vaters, Bruders, Schwagers und Oncle des ehemaligen K. Banco-Rendant Besitzer, der Herrschaften Kolnow und Bebitz im Herzogthum Posen Herrn Georg Conrad Leixner im 60. Jahr seines Alters, im Begriff auf seiner beendigten Geschäfts-Reise hieher zu seiner Familie zu eilen: zeigen wir mit dem innigsten Gefühl und tiefsten Schmerz allen nahen und entfernten Verwandten unter Verbittung aller Beileids-Bezeugung an.

Die sämmtlich Hinterbliebenen.

Ein junger Mensch, welcher seit mehreren Jahren die Dienste eines Scribenten verrichtet, und mit guten Zeugnissen seines Betragens und seiner Brauchbarkeit versehen ist, wünscht gegen mäßige Bedingungen bei irgend einem Amte als Scribent Unterkunft zu finden; den Namen und Aufenthalt desselben benennt das Intelligenz-Comptoir.

In dem hiesigen Schloßgarten sind gegenwärtig verschiedene Gemüß- und Blumensämereien zu haben.

Intelligenz-Blatt des Main-Kreises.

Donnerstag Nro. 20. Baireuth, den 15. Februar 1816.

Amtliche Artikel.

(Die auf die Strassen hingestellt werdenden Wägen betreffend.)

Zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist das Publicum anzufordern berechtigt,

1) daß am Tage kein Wagen in die Strasse hingestellt werde, so lange sich zu seiner Unterbringung in dem Hofraume des Eigenthümers oder des Wirths Platz vorfindet.

Ist kein solcher Platz mehr vorhanden, so müssen die Wägen wenigstens mit Ordnung und in der Art zusammengestellt werden, daß sie die Strassen am wenigsten beengen, und die freie Passage durchaus nicht hindern.

Wer dieses nicht befolgt oder befolgen läßt, wird zur Bezahlung der Anzeigegebühren angehalten, und nach Umständen, besonders in Wiederholungsfällen mit einer angemessenen Geld- oder Arreststrafe belegt werden.

2) Zur Nachtzeit auf den Strassen und öffentlichen Plätzen stehende Wägen gefährden leider nur zu oft, wie so viele Beispiele beweisen, die Sicherheit der Person. Sie nehmen daher auch die ganz vorzügliche Sorgfalt der Eigenthümer und Wirthe in Anspruch, und verpflichten dieselbe unter einer gewis eben so gerechten als natürlichen Verantwortlichkeit, mit aller, der Wichtigkeit des Gegenstandes gebührenden Aufmerksamkeit, für die Befolgung der hierbei zur Abwendung von jeder Gefahr unerläßlich nöthigen Vorsichtsmaßregeln der in die Höhestellung, Zurückschlagung oder Herausnahme der Deichseln bei einzelnen, so wie der Ineinanderstellung derselben bei mehreren Wagen zu wachen. Niemand wird es daher auch unbillig finden, wenn dieselbe für jede Nachlässigkeit, und eben so für die ihnen herkömmlich beliebige Sorglosigkeit hierunter, noch strenger, in dem nicht entschuldbaren Falle aber nachdrücklichst bestraft werden, wenn nemlich sie oder ihre Angehörigen und Dienstbothen, für welche sie ohnehin zu haften haben, unterlassen, den Ort, wo Wagen stehen, hinlänglich durch Anbringung einer gegen jede Einwirkung der Witterung gesicherten Laterne zu beleuchten, welche bei eintretender Dunkelheit angezündet werden muß, und erst des Morgens weggenommen werden darf.

Daß die Eigenthümer oder Wirthe nicht nur für alle hieraus entstehenden Beschädigungen zur Schadloshaltung rc. verbunden, sondern auch für alle sonstigen Folgen verantwortlich bleiben, versteht sich von selbst.

Baireuth, den 8. Februar 1816.

Königliches Polizei-Commissariat.

v. Lutzenberger.

Es ist bemerkt worden, daß verschiedene Königliche Gerichte seit einiger Zeit häufig Documente und Briefereien, welche mit den vierteljährigen Siegeltabellen zur Sieglung eingesandt werden sollen, willkührlich entweder sogleich auf Siegel-Papier ausfertigen lassen, oder einzeln zur Extra-Sieglung vorlegen, auch wohl gar

den Partelen ungesiegelt aushändigen und diesen überlassen, die Sieglung zu bewirken.

Dieß Verfahren welches theils die Controle und die Buchführung erschwert, theils selbst zu Stempel-Vernachlässigungen Anlaß geben kann, ist ganz gegen die Ordnung.

Es werden daher die gesetzlichen Bestimmungen des Abschnitts V. §. 16. Lit. a. b. c. und f. im Stempel-Edict vom 18. December 1812 hierdurch in Erinnerung gebracht, worin

a) die schon in dem Siegel-Mandat vom 1. März 1805 und in der Verordnung vom 22. November 1808 befohlene vierteljährige Einsendung der zu siegelnden Briefereien von neuem eingeschärft und den Königlichen Gerichts- und Amts-Behörden nur in dringenden Fällen, und wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, als Ausnahme die Ausfertigung der Documente auf schon vorräthigen Siegel-Papier gestattet,

b) vorgeschrieben wird, daß diese wegen Dringlichkeit sogleich auf Siegel-Papier ausgefertigten Documente in den Quartals-Siegel-Tabellen unter Anführung der Gründe, welche die eilige Ausfertigung veranlaßt haben, besonders vorgetragen werden sollen.

Für die Zukunft sehen wir uns genöthigt:

1) Alle Siegel-Tabellen worian diese Vorschrift nicht beobachtet ist, als unvollständig zur Ergänzung zurückzuschicken;

2) die einzelnen Documente nur unter der Bedingung zur Sieglung anzunehmen, daß sie uns von den Königlichen Behörden nicht bloß brevi Manu, wie dies oft bisher geschehen ist, sondern mit einem Begleitungs-Schreiben vorgelegt werden, worinn der Grund weshalb eine Beschleunigung der Sieglung nothwendig ist, angegeben wird,

3) wenn uns wieder Fälle vorkommen sollten, wo den Partheien die Documente ungesiegelt anvertraut wurden, das bei Stempel-Contraventionen vorgeschriebene Straf-Verfahren dieserhalb sogleich einzuleiten. Baireuth, am 8. Februar 1816.

Königliches Siegel-Amt.

Dietterich. Berner.

Montags den 19. Februar 1816. Vormittags 10 Uhr wird nach vorliegenden hohem Befehl Königlicher Finanz-Administration in dem hiesigen Rentamtslocale eine Quantität Waiz, Gerste, Erbsen, Wicken und Hanfkörner 1815er Früchte von guter Beschaffenheit, dann 25 Schock langes und 70 Schock kurzes Stroh öffentlich an die Meistbietenden verkaufet. Baireuth, den 10. Februar 1816.

Königliches Rentamt.

v. Geiger.

Daß der Fabrikant Johann Heinrich Thieroff von Culmitz, und die Rosina Heinriette Zuber von Naila in dem unterm heutigen Tage gerichtlich errichteten Ehevertrag die allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben, wird in Gemäßheit der gesetzlichen Vorschriften hiermit öffentlich bekannt gemacht. Naila, den 20. Januar 1816.

Königliches Landgericht.

Nürnberger.

Gegen den abwesenden Moses Herrmann von Altenkundstadt wurde von dem unterzeichneten Landgerichte der Concurs-Proceß erkannt. Alle diejenigen, welche einen Anspruch von irgend einer Art machen zu können glauben, werden daher vorgeladen, und zu dem Ende Termin auf Dienstag den 5. März d. J. früh um 9 Uhr anberaumt, an welchen dessen sämmtliche Gläubiger entweder in Person, oder durch gehörige Bevollmächtigte bei dem hiesigen Landgerichte zu erscheinen, ihre Forderungen nicht nur gehörig anzubringen, sondern auch sämmtliche Beweismittel zur Herstellung der Liquidität derselben, und des etwaigen Vorzugs-Rechtes in rechtlicher Form darzulegen haben. Zu gleicher Zeit sind wegen Geringfügigkeit der Masse am nämlichen Termine die dagegen stattfindenden Einreden anzubringen, wie auch die schlüssigen Verhandlungen zu pflegen, und zwar unter dem Rechtsnachtheile, daß diejenigen, welche an diesem Tage nicht erscheinen, nicht allein mit den sie treffenden Handlungen und Beweismitteln, sondern selbst vom Concurse ausgeschlossen, und aus den Acten, wie sie liegen, in Hinsicht der Liquidität und Priorität erkannt werden wird. Weismain den 8. Febr. 1816.

Königliches Landgericht.

Leo.

Alle diejenigen, die an dem Nachlasse des dahier verlebten Landgerichts-Actuar Johann Daniel Eschenbach noch etwaige Ansprüche zu machen, und sich in dem öffentlich bekannt gemachten Liquidations-Termin am 3. November abgewichenen Jahres nicht gemeldet haben, werden hiemit von dieser Masse förmlich ausgeschlossen. Schnabelwaid, den 4. Febrnar 1816.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Nägelsbach.

Daß der Bäckermeister Heinrich Hügerich zu Burgkundstadt und dessen Ehegattin Margaretha Hotzeltin aus Marktzeuln in den unterm 20. Juni 1811 gerichtlich errichteten Eheverträgen die Gütergemeinschaft ausdrücklich ausgeschlossen haben, wird hiemit kund gemacht. Weismain, am 8. Februar 1816.

Königliches Landgericht.

Leo.

Alle sowohl inn- als ausserhalb hiesigen Rentamtsbezirks domilicirenden Dominikalisten, welche in demselben Dominikal-Renten besitzen, werden hiermit aufgefordert binnen 14 Tagen von heute an, drei Simpla der Jahressteuer ad 181⅘ bei dem unterzeichneten Königlichen Rentamt um so bestimmter zu entrichten, weil ausserdem nach Verlauf dieses Termins an die Rückbleibenden, ohne weitere vorherige Erinnerung, sogleich eigene Bothen auf ihre Kosten, zur Abholung der ausgeschriebenen Steuern abgesendet werden müßten. Weismain, am 1. Februar 1816.

Königliches Rentamt.

Weigand.

Es wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß der Müllermeister Carl Johann Bergmann und die ledige Catharina Weyh laut des sub hod. abgehaltenen Protocolls die in dem zwischen ihnen aufgenommenen Ehevertrag ausgeschlossene Gütergemeinschaft nicht ausgeschlossen haben, sondern in ihrer Ehe gelten lassen wollen. Wunsiedel, den 7. Januar 1816.

König Baierisches Landgericht.

Carner, Landrichter.

Künftigen Dienstag den 20ten dieß wird in der hiesigen Reitschule der Pferde-Dünger von den Monaten Januar und Februar der hier garnisonirenden 2ten Division des Königlichen 2ten Husaren-Regiments öffentlich an den Meistbietenden salva ratificatione versteigert. Baireuth, den 14. Februar 1816.

Das 2. Divisions-Commando des Königlichen II. Husaren-Regiments.

v. Tauffenbach, Rittmeister.

Um das bereits decretirte Concursverfahren gegen Pancraz Petzer zu Güsbach zu umgehen, werden auf Antrag einiger Gläubiger alle diejenigen, welche eine Foderung an dem genannten Gantierer zu machen haben, zu einem Nachlaßversuche auf Mittwoch den 28. Februar vorgeladen. Nicht erscheinende haben zu gewärtigen, daß sie als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden. Scheßlitz, am 10. Februar 1816.

Königliches Landgericht.

Graf Lerchenfeld.

Da der peto furti processirte Taglöhner Andreas Kraus von der Ziegelhüte bei Mühlfeld sich auf die gesetzlich öffentlich bekannt gemachte Edictal-citation de dato 21. August hier seither nicht eingefunden hat; so wird derselbe nach Artickl 422 zum zweitenmal öffentlich vorgeladen, und aufgefodert, sich nunmehr binnen weitern 3 Monaten beim hiesigen Gericht zu stellen, oder zu gewärtigen, daß nach Verlauf dieses Termins wider ihn als gegen einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäß werde verfahren werden. Eschenbach, den 22. November 1815.

Königliches Landgericht.

von Vincenti, Landrichter.

Gegen 5 fl. 20 kr., und 3 fl. 15 kr. pr. Schock ist Winter- und Sommer-Stroh sogleich zu erlangen. Auerbach, am 4. Februar 1816.

Beim

Königlichen Rentamte daselbst.

v. Pauer.

Künftigen Freitag als den 23ten dieß Monats wird ferners eine bedeutende Quantität Waiz, Korn und Ha-

der salva ratificatione verstrichen. Auerbach, am 6. Februar 1816.

Beim
Königlichen Rentamte daselbst.
v. Pauer.

Guttenberg, den 9. Febr. 1816.

Da in der zwischen Wolfgang Söllner von Grafengehaig und der minderjährigen Cunigunda Söllner von Walberngrün am 1ten d. hierorts errichteten und bestättigten Ehevertrage unter beiden Theilen die Gütergemeinschaft ausgeschlossen worden ist; so wird solches in Gemäsheit gesetzlicher Bestimmung hiedurch kund gemacht.

Vom Königl. Baier. Freiherrlich von Guttenbergischen Patrimonialgericht Guttenberg.
Kiesner.

Auf den Antrag der Erben des Rechts-Candidaten Johann Friedrich Schmidt dahier sollen Behufs der Theilung des Nachlasses folgende dazu gehörige Immobilien als 1) der unweit des Kirchenthors belegene Stadel, Tax 400 fl. rheinl. 2) ½ Tauchert Feld am Walatsberger Weg, Steuer 1 fl. 15 kr. Taxe 374 fl. 35 kr. 3) ein Tauchert Wiese, die obere Schreiben genannt, Lasten 3 fl 45 kr. Taxe 851 fl. 15 kr. am 4. März c. a. öffentlich verkauft werden. Kaufslustige haben sich daher am gedachten Tage Vormittags um 9 Uhr in dem Schmidtschen Hause einzufinden, ihr Gebot zu Protocoll zu geben und den Zuschlag nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen. Wunsiedel, den 2. Febuar 1816.

Königl. Baierisches Landgericht daselbst.
Carner.

Es wird hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß nachstehende Immobilien des Bauersmann Johann Strunz zu Kautendorf 1) ein Tagwerk Feld im Sattel, 2) drei Viertel Tagwerk dergleichen im Weidig und 3) ein halbes Tagwerk Wiesen die Dorfswiesen genannt, welche zusammen pro 200 fl. rheinl. gewürdiget worden, im Weg der Hülfsvollstreckung öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden sollen. Hiezu ist Termin auf den 22. März Vormittags 9 Uhr anberaumt, worinnen sich Kaufslustige einzufinden und des Zuschlags gegen das Meistgebot zu gewärtigen haben. Rehau, am 31. Januar 1816.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Gegen den Fuhrmann Johann Jung aus Breitengüßbach wurde vom Königlichen Landgerichte Scheßlitz der Gantprozeß erkannt. Es werden daher alle diejenigen, welche an denselben aus irgend einem Grund eine Forderung machen zu können glauben, auf Montag den 4. März dahier, entweder in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen vorgeladen, ihre Forderungen mit den nöthigen Beweismitteln versehen zu liquidiren. Zur Anbringung der Einreden, ist Termin auf Montag den 1. April, und zu den Schlußhandlungen auf Montag den 6. Mai, jedesmal früh 9 Uhr anberaumt, unter dem Präjudize, daß die Nichterscheinenden vom gegenwärtigen Concurse entweder ganz, oder resp. mit den treffenden Handlungen ausgeschlossen werden. Scheßlitz, den 5. Februar 1816.

Königl. Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein junger Mensch, welcher seit mehreren Jahren die Dienste eines Scribenten verrichtet, und mit guten Zeugnissen seines Betragens und seiner Brauchbarkeit versehen ist, wünscht gegen mäsige Bedingungen bei irgend einem Amte als Scribent Unterkunft zu finden; den Namen und Aufenthalt desselben benennt das Intelligenz-Comptoir.

In Nro. 230 im Rennweg ist ein Quartier parterre auf künftiges Ziel Walburgi zu vermiethen, bestehend in einer großen Stube nebst Cabinet und einer hintern Stube, Kammer, großer Küche, Gewölb, Keller und Holzlege, desgleichen einem Boden so wie auch mit der Hälfte des Gartens nebst aller übrigen Bequemlichkeit.

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreises.

Sonnabend Nro. 21. Baireuth, den 17. Februar 1816.

Amtliche Artikel.

Es ist bemerkt worden, daß verschiedene Königliche Gerichte seit einiger Zeit häufig Documente und Brieferelen, welche mit den vierteljährigen Siegeltabellen zur Sieglung eingesandt werden sollen, willkührlich entweder sogleich auf Siegel-Papier ausfertigen lassen, oder einzeln zur Extra-Sieglung vorlegen, auch wohl gar den Parteien ungesiegelt aushändigen und diesen überlassen, die Sieglung zu bewirken.

Dieß Verfahren welches theils die Controle und die Buchführung erschwert, theils selbst zu Stempel-Vernachlässigungen Anlaß geben kann, ist ganz gegen die Ordnung.

Es werden daher die gesetzlichen Bestimmungen des Abschnitts V. §. 16. Lit. a. b. c und f. im Stempel-Edict vom 18. December 1812 hierdurch in Erinnerung gebracht, worin

a) die schon in dem Siegel-Mandat vom 1. März 1803 und in der Verordnung vom 22. November 1808 befohlene vierteljährige Einsendung der zu siegelnden Brieferelen von neuem eingeschärft und den Königlichen Gerichts- und Amts-Behörden nur in dringenden Fällen, und wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, als Ausnahme die Ausfertigung der Documente auf schon vorräthigen Siegel-Papier gestattet,

b) vorgeschrieben wird, daß diese wegen Dringlichkeit sogleich auf Siegel-Papier ausgefertigten Documente in den Quartal-Siegel-Tabellen unter Anführung der Gründe, welche die eilige Ausfertigung veranlaßt haben, besonders vorgetragen werden sollen.

Für die Zukunft sehen wir uns genöthigt:

1) Alle Siegel-Tabellen worinn diese Vorschrift nicht beobachtet ist, als unvollständig zur Ergänzung zurückzuschicken;

2) die einzelnen Documente nur unter der Bedingung zur Sieglung anzunehmen, daß sie uns von den Königlichen Behörden nicht bloß brevi Manu, wie dies oft bisher geschehen ist, sondern mit einem Begleitungs-Schreiben vorgelegt werden, worinn der Grund weshalb eine Beschleunigung der Sieglung nothwendig ist, angegeben wird,

3) wenn uns wieder Fälle vorkommen sollten, wo den Partheien die Documente ungesiegelt anvertraut wurden, das bei Stempel-Contraventionen vorgeschriebene Straf-Verfahren dieserhalb sogleich einzuleiten. Baireuth, am 8. Februar 1816.

Königliches Siegel-Amt.

Dieterich. Berner.

Mehrere Innhaber der Partial-Obligationen des der Stadt Baireuth von der Contributions-Schuld zugetheilten Antheils haben der in dem Intelligenzblatt des Mainkreises mehrmalen geschehenen Aufforderung ungeachtet, ihre Zinsen nicht erhoben.

Es werden demnach dieselben wiederholt aufgefordert, sich auf Freitags den 23. Februar Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr bestimmt, dahier in dem Geschäfts-Zimmer des Königlichen Municipalraths im Rathhause zu deren Erhebung einzufinden, wobei ihnen zugleich eröffnet wird, daß sie nicht nur allein die durch das Ausläuten sowohl, als durch gegenwärtiges wiederholtes Einrücken in das Intelligenzblatt bereits verursachten, sondern auch alle weitere aus ihrer Saumseligkeit sich ergebenden Kosten der gerichtlichen Hinterlegung der Gelder ꝛc. zu tragen haben. Baireuth, den 14. Februar 1816.

Königliches Policei-Commissariat.

v. Lutzenberger.

Da auf Ansuchen des Wirths und Bäckermeisters Conrad Roß zu Obernsees Behufs der Befriedigung einer Gläubiger das demselben zugehörige Königl. Rentamtslehenbare Güthlein, das Pfarrgüthlein genannt, Nro. 25 zu Obernsees nebst darauf hergebrachten Back- und Schenkgerechtigkeit und Zugehörungen, wie solche im Taxations-Protocoll vom 30. October 1812 beschrieben sind, an den Meistbietenden öffentlich Schuldenhalber verkauft werden soll, und der Bietungstermin auf den 28. Februar c. Vormittags um 9 Uhr auf dem hiesigen Königl. Landgericht angesetzt worden; so wird solches, und daß gedachtes Königl. Rentamtslehenbare Guth nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Registratur eingesehen werden kann, auf 587 fl. 30 kr. rhein. gewürdigt worden, den Kauflustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß dieses Gütlein nebst Zubehör dem Meistbietenden der Vorschrift gemäß zugeschlagen werden wird. Baireuth, den 18. December 1815.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Auf Befehl des Königlichen General-Commissariats sollen die Bestände des Militairmagazins zu Gesrees an die Meistbietenden verkauft werden. Sie bestehen in 240 Scheffel Haber, 100 Centner Heu. Kaufslustige werden vorgeladen, sich am 19. Februar Vormittags 8 Uhr auf dem Rathhause zu Gesrees einzufinden, und ihre Gebote zu Protocoll zu geben. Die Meistbietenden haben den Zuschlag zu gewärtigen, und sich deshalb vorzusehen, Haber und Heu sofort zu fassen, und zu zahlen. Berneck, den 15. Februar 1816.

Königliches Landgericht Gesrees.

Der Gemeinde-Schäfer und Taglöhner Andreas Schmidt in Lehen bei Bindloch und seine Verlobte, die minderjährige Sussanna Margaretha Grüner aus Goldcronach, haben durch den am 22. September 1815 gerichtlich errichteten und heute bestätigten Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches auf den Grund des §. 422. Tit. 1. Theil 2. des allgemeinen preussischen Landrechts, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berneck, den 23. Januar 1816.

Königlich Baierisches Landgericht Gesrees.
Lenz.

Guttenberg, den 9. Febr. 1816.

Da in der zwischen Wolfgang Söllner von Grafengehaig und der minderjährigen Cunigunda Söllner von Walberngrün am 1ten d. hierorts errichteten und bestättigten Ehevertrage unter beiden Verlobten die Gütergemeinschaft ausgeschlossen worden ist; so wird solches in Gemäsheit gesetzlicher Bestimmung hiedurch kund gemacht.

Vom Königl. Baier. Freiherrlich von Guttenbergischen Patrimonialgericht Guttenberg.
Kießner.

Daß der Bäckermeister Heinrich Hügerich zu Burgkundstadt und dessen Ehegattin Margaretha Hotzeltin aus Marktzeuln in den unterm 20. Juni 1811 gerichtlich errichteten Eheverträgen die Gütergemeinschaft ausdrücklich ausgeschlossen haben, wird hiemit kund gemacht. Weismain, am 8. Februar 1816.

Königliches Landgericht.
Leo.

Ueber das Vermögen des Bauern Johann Fehn von Marienroth Königlichen Landgerichts Teuschnitz ist der Concurs eröffnet. In Folge dessen werden die 3 Edicts-Tage und zwar: der erste ad producendum et liquidandum, auf Dienstag den 12. März der zweite ad excipiendum auf Dienstag den 9. April, der dritte ad concludendum auf Dienstag den 14. Mai l. Js. jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger des Johann Fehn unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses hiemit vorgeladen werden. Zugleich wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß am 1ten Edicts-Tage nemlich am Dienstag den 12. März l. Js. das gebundene ganze Dorfgut des Bauern Johann Fehn in Marienroth, welches nebst einem Wohnhaus und mehreren Oeconomie-Gebäuden 24½ Morgen an Feldern; 10 Morgen an Wiesen und Gärten; und 9 Morgen an Waldung enthält, öffentlich und unter Vorbehalt der Genehmigung der Creditorschaft

an den Meistbietenden verkauft werden wird. Wer dieses Dorfgut zu kaufen gedenket, mag sein Angeboth am gesetzten Versteigerungs-Tage im hiesigen Gerichtszimmer zu Protocoll legen. Nordhalben, den 30. Januar 1816.

Königlich Baierisches Landgericht Teuschnitz im Mainkreise.
Meixner.

Der Metzgermeister Johann Brückner zu Kupferberg hat seine Zahlungsunfähigkeit gerichtlich erkläret, und seine Güter an seine Gläubiger abgetreten. Es werden daher alle und jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen an demselben zu machen haben, hiermit vorgeladen, Donnerstag den 29. Februar Vormittags 9 Uhr curr. entweder in Person oder durch genugsam bevollmächtigte Anwälte vor dem hiesigen Königlichen Landgericht zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, und sämmtliche Beweismittel zur Herstellung sowohl der Liquidität der Forderungen als deren Vorzugs anzugeben und vorzulegen. Wer an diesem Termine nicht erscheinet, wird mit seiner Forderung an die Masse gänzlich präcludirt werden. Zum 2ten Edictstage ad excipiendum ist Montag der 25. Merz und zum 3ten Edictstage ad concludendum Donnerstag der 18. April jedesmal Vormittags 9 Uhr curr. bestimmt, mit der Verwarnung, daß der Aussenbleibende mit den treffenden Handlungen ausgeschlossen und aus den Acten, wie sie liegen, beurtheilt werden wird. Zugleich werden die zur Mezgermeister Johann Brücknerischen Gantmasse gehörigen Immobilien, als 1) 1 zu Kupferberg gelegenes Wohnhaus Nro. 59 Burgerrathslehen sammt dazu gehörigen Kellerhause, Scheune, Holzlege, Obstgarten und 2 Gemeindtheilen pro 1268 fl. rh. gerichtlich gewürdiget, 2) 1 eben daselbst gelegenes Kupferberger Bürger-Rathslehenbares Wohnhaus Nro. 57 sammt 2 Gemeindtheilen an Werth 206 fl. rh., 3) 1 Feld im Arnitz von 2 Tagwerk Größe geschätzt für 290 fl. rh., 4) 1 Wiese daselbst 2 Tagwerk groß, taxiret pro 270 fl. rh., 5) ¾ Tagwerk Hopfenfeld daselbst, dessen Werth pro 99 fl. rh angegeben worden, 6) 1 Obstgarten von ¾ Tagwerk Größe beim obern Thor gewürdiget für 140 fl. rh. und 7) ¾ Tagwerk Holz im Stein 100 fl. rh. werth, sämmtlich Kupferberger Stadtlehen, hiermit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt und Kaufslustige aufgefordert, in dem auf Dienstag den 5. März Vormittags 10 Uhr c. anberaumten Strichtermine in dem Burgermeister Wagnerischen Gasthofe zu Kupferberg zu erscheinen, woselbst sie ihre Angebote zu Protocoll zu geben und den Hinschlag nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Diejenigen Steigerungsliebhaber, welche ausserhalb dem hiesigen Landgerichtsbezirke ansässig oder hinsichtlich ihres Vermögens sonst unbekannt sind, haben bei dem oben angesetzten Bietungstermine ihr Vermögen durch Atteste ihres einschlägigen Gerichts nachzuweisen. Das Taxations-Instrument kann übrigens während der gewöhnlichen Canzleistunden in hiesiger Registratur täglich eingesehen werden. Culmbach, den 21. Januar 1816.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Bei der am 7ten d. M. zur Versteigerung des Johann Georg Hofmännischen Anwesens zu Breitengüßbach abgehaltenen Tagsfahrt konnte dem Angebothe von 4300 fl., da hierdurch die Schätzungssumme noch nicht ganz erreicht worden, der bedingte Hinschlag nicht ertheilt werden. Es wird daher wiederholt Tagsfahrt auf Freitag den 23. Februar 1816 anberaumt, und dabei das J. G. Hofmännischen Anwesen im Ganzen, so wie es bereits in den Bekanntmachungen vom 4. December 1815 und 13. Januar 1816 beschrieben worden, oder das noch mit keinem hinreichenden Angebothe belegte Wohnhaus, das kleinere Schmiedserb und die ledigen Grundstücke einzeln dem Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber haben sich an diesem Tage in der gewöhnlichen Frühstunde in Breitengüßbach im Wirthshause des Paul Reubel einzufinden, wo bis Schlag 12 Uhr Mittags ihre Angebothe zu Protocoll genommen, und ihnen die Verkaufsbedingnisse bekannt gemacht werden sollen. Scheßlitz, den 9. Februar 1816.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Der Unterlieutenant Gottfried Elöter aus Schwarzenbach an der Saale gebürtig, starb am 14. August v. J. zu Joigny in Frankreich. Zu Folge dienstlichen Ansuchens des [illegible]ten National-Feld-Bataillons

Baireuth, nunmehrigen 4ten Bataillons des unterzeichneten Regiments, wurden unterm 9 October v. J., von der Königlichen Stadtcommandantschaft dahier, als damaligen Legionscommando für den Mainkreis, alle diejenigen, welche auf den Rücklaß des Verstorbenen Forderungen zu machen haben, aufgefordert, binnen dem peremtorischen Termin von 30 Tagen unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses, ihre Rechts-Ansprüche gehörig geltend zu machen. Es hat sich aber an dem festgesetzten Termin kein Gläubiger gemeldet und die Ebterischen Relicten stellten sofort den Antrag: daß ihnen die Verlassenschafts-Masse mit allen gesetzlichen Verbindlichkeiten extradirt werden möchte. Dieses wurde am heutigen bewirkt, und solches zur weitern geeigneten Maasnahme der bis jetzt noch unangemeldet gebliebenen allenfallsigen Gläubiger zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Baireuth, den 14. Februar 1816.

Das
Königl. Baierische 13te Linien Infanterie-Regiment.
Fritsch, Oberst.

Dr. Schmelzing, Auditor.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein junger Mensch, welcher seit mehreren Jahren die Dienste eines Scribenten verrichtet, und mit guten Zeugnissen seines Betragens und seiner Brauchbarkeit versehen ist, wünscht gegen mäßige Bedingungen bei irgend einem Amte als Scribent Unterkunft zu finden; den Namen und Aufenthalt desselben benennt das Intelligenz-Comptoir.

In der Operustrasse Haus Nro. 179 ist ein Logie von 4 heitzbaren Zimmern, Küche, Boden, eine Kammer rc. auf Walburgi zu vermiethen.

Es sind 7000 fl. rheinl. Capitalien auf erste Hypothek oder Consens der Lehenherrschaft gegen dreifache Versicherung stündlich zu verleihen. Wo? sagt das Kreis-Intelligenzblatts-Comtoir.

In Nr. 277 sind 4 heizbare Zimmer nebst Schlafkabinet, Weinkeller nebst dem Mitgebrauch des Waschkessels zu vermiethen.

Traunngs- Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 13. Febr. Der Königl. Baierische Rechnungs-Commissair Johann Joseph Streble aus Bamberg, mit Demoiselle Maria Carolina Tradler von hier.

— — Der Burger und Mezermeister Johann Conrad Philipp Morg, ein Wittwer, mit Jungfer Anna Catharina Martinin aus Creußen.

Geborne.

Den 1. Febr. Der Sohn des Handelsmanns Herz Samson.

Den 8. Febr. Der Sohn des Webermeisters Steininger.

Den 11. Febr. Die Tochter des Schuhmachermeisters Sammet.

Dem 13. Febr. Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 6 Febr. Der hinterlassene Sohn des Bürgers und Schlossermeisters Kayßer, alt 30 Jahre 10 Monate und 9 Tage.

Den 7. Febr. Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 2 Monate und 6 Tage.

— — Die Ehefrau des Webergesellen Popp, alt angeblich 37 Jahre.

Den 9. Febr. Der gewesene Burger und Bäckermeister Georg Adam Eichmüller in der Jägerstrasse, alt 65 Jahre.

— — Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 1 Jahr und 14 Tage.

Den 11. Febr. Der Johann Böhm vom 13ten Linien-Infanterie-Regiment aus Kleinziegenfeld, Landgerichts Weismain, alt 23 Jahre.

— — Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 1 Jahr und 2 Tage.

Den 12. Febr. Der Sohn des Gastwirths und Metzgermeisters Thiem, alt 7 Monate und 21 Tage.

Den 13. Febr. Der Joseph Haßenwetter, ledigen Standes, kathol. Religion, aus Braunau im Salzachkreise gebürtig, alt 78 Jahre, starb an der Abzehrung.

Intelligenz-Blatt des Main-Kreises.

Dienstag Nro. 22. Baireuth, den 20. Februar 1816.

Amtliche Artikel.

Mehrere Innhaber der Partial-Obligationen des der Stadt Baireuth von der Contributions-Schuld zugetheilten Antheils haben der in dem Intelligenzblatt des Mainkreises mehrmalen geschehenen Aufforderung ungeachtet, ihre Zinsen nicht erhoben.

Es werden demnach dieselben wiederholt aufgefordert, sich auf Freitags den 23. Februar Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr bestimmt, dahier in dem Geschäfts-Zimmer des Königlichen Municipalraths im Rathhause zu deren Erhebung einzufinden, wobei ihnen zugleich eröffnet wird, daß sie nicht nur allein die durch das Ausläuten sowohl, als durch gegenwärtiges wiederholtes Einrücken in das Intelligenzblatt bereits verursachten, sondern auch alle weitere aus ihrer Saumseligkeit sich ergebenden Kosten der gerichtlichen Hinterlegung der Gelder rc. zu tragen haben. Baireuth, den 14. Februar 1816.

Königliches Policei-Commissariat.

v. Lutzenberger.

Donnerstags als den 22sten d. Mts. wird in dem Büreau der unterzeichneten Stelle auf dem Rathhause, eine Quantität Waiz, Korn und Haber an den Meistbietenden salva ratificatione öffentlich verstrichen, wozu die Liebhaber eingeladen werden. Baireuth, am 6. Febr. 1816.

Königliche allgemeine Stiftungs-Administration.

Denzler.

Auf den Antrag des Vormunds soll der den Kindern des verstorbenen Bauersmann Wolf zugetheilte ganze Hof der sogenannte Hermeshof bei Himmelcron öffentlich verpachtet werden. Pachtlustige sind hiermit eingeladen am 1. März d. J. Vormittags 10 Uhr sich hier im Königlichen Landgerichts-Bureau einzufinden, und ihre Gebothe zu Protocoll zu geben. Vorläufig macht man bekannt, daß der Pächter einen Wagen, Pflug, eine Egge, ein paar Ochsen und das nöthige Saamgetreid, Futter und etwas Stroh als Bellaß erhält, die übrige nöthige Anzahl Vieh aber selbst anschaffen muß und die Pachtzeit auf 8 Jahre vorgeschlagen ist. Die nähern Bedingungen sollen im Termin nach dem von dem Vormunde noch zu übergebenden Pachtanschlag festgesetzt und bekannt gemacht werden, und gedachter Vormund Bauersmann Gottfried Wolf zu Schlemen ist auch angewiesen, den Pachtlustigen den Hof einzuweisen und sie mit den nähern Bedingungen bekannt zu machen. Berneck, den 13. Februar 1816.

Königliches Landgericht Gefrees.

Lentz.

Auf Befehl der Königlichen Finanz-Administration des Fürstenthums Baireuth wird die auf dem hiesigen Amtsspeicher vorräthige Gerste von dem Fruchtjahre 1815 von vorzüglicher Güte am Donnerstag den 29sten dieses Monats Vormittags bei dem Rentamt dahier unter Vorbehalt höchster Ratification versteigert. Kaufsliebhaber werden hierzu eingeladen. Wunsiedel, den 15. Februar 1816.

Königl. Rentamt allda.

Die zum Nachlasse des Bauers Johann Hacker zu Obernpreuschwitz gehörigen Immobilien bestehend 1) in einem Söldenguth, welches deductis deducendis auf 635 fl. gewürdiget worden, dann 2) ½ Tagwerk Wiese, die Langenwiese auf 60 fl. rheinl. geschätzt, 3) 1¼ Jauchert Feld der Lanzenacker auf 180 fl. rheinl. taxirt, 4) ½ Jauchert Feld das Erdäckerlein auf 25 fl. rheinl. gewürdigt, sollen Schuldenhalber verkauft werden. Es wird daher Termin hiezu auf den 22. März c. Vormit-

tags 9 Uhr und zwar auf besondern Antrag des Vormundes der ic. Hackerschen Relickten in dem Wirthshause zu Oberpreuschwitz angesetzt, und dies mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß der Besitz- und zahlungsfähige Meistbietende den Zuschlag nach Anleitung der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Baireuth, den 13. Februar 1816.

Königl. Landgericht.
Meyer.

In der General-Untersuchungs-Sache wider den Flößerknecht Sebastian Lang von Vireth, wegen Raubmord, wird der Angeschuldigte in Gemäßheit höchsten Erkenntnisses des Königl. Appellationsgerichtes des Mainkreises vom 31. Januar d. J. hiedurch öffentlich vorgeladen, sich innerhalb 3 Monaten vor dem unterfertigten Königl. Land- und Criminal-Untersuchungsgerichte zu stellen, und sich wegen der wider ihn vorliegenden Anschuldigung zu verantworten. Burgebrach, am 13. Februar 1816.

Königl. Land- und Criminal-Untersuchungsgericht.
Vetter, Landgerichts-Administrator.

Von
Seite des Königlichen Landgerichts Pottenstein.

Werden nachstehende zur Gantmasse des Johann Ohlwärters, Müllers zu Wolfsberg gehörige Immobilien dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt: a) die untere Mahl- und Sägmühle zu Wolfsberg mit Haus, Stadel, Stallung ½ Tagwerk Garten, 3 Tagwerk Feld, 1½ Tagwerk Wiesen, ½ Tagwerk Eggerten, dann Forstrecht zu 5 Klafter Holz, 5 Schock Wellen handlohnbar mit 10 proCent.; b) das Bernfritzengut mit Haus, Stadel, Backofen Nebenbau, ½ Tagwerk Garten, 4½ Tagwerk Feld 2 Tagwerk Wiesen, dann Forstrecht zu 2 Klafter Scheitholz und 2 Schock Wellen aus dem Forste zu Wolfsberg Erbzinns- und Handlohnbar zum Königlichen Rentamte Gößweinstein; c) ein Tagwerk Wiesen, die Hopfenwiese bodenzinsiges Eigenthum, das Fischwasser von dem obern Fall bis zur unteren Mühle gemeinschaftlich mit Benedict Grüner aus Wolfsberg handlohnbar zu 10 proCent. Kaufsliebhaber haben sich Donnerstag den 21. März 1816 in Wolfsberg einzufinden ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, und sodann der Meistbietende das Nähere zu gewärtigen. Pottenstein, den 12. Februar 1816.

Förg.

Guttenberg, den 9. Febr. 1816.

Da in der zwischen Wolfgang Söllner von Grafengehaig und der minderjährigen Cunigunda Söllner von Walberngrün am 1ten d. hierorts errichteten und bestättigten Ehevertrage unter beiden Verlobten die Gütergemeinschaft ausgeschlossen worden ist; so wird solches in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmung hiedurch kund gemacht.

Vom Königl. Baier. Freiherrlich von Guttenbergischen Patrimonialgericht Guttenberg.
Kleßner.

Bei der am 7ten d. M. zur Versteigerung des Johann Georg Hofmännischen Anwesens zu Breitengüßbach abgehaltenen Tagsfahrt konnte dem Aufgebothe von 4300 fl., da hierdurch die Schätzungssumme noch nicht ganz erreicht worden, der bedingte Hinschlag nicht ertheilt werden. Es wird daher wiederholt Tagsfahrt auf Freitag den 23. Februar 1816 anberaumt, und dabei das J. G. Hofmännischen Anwesen im Ganzen, so wie es bereits in den Bekanntmachungen vom 4. December 1815 und 13. Januar 1816 beschrieben worden, oder das noch mit keinem hinreichenden Angebothe belegte Wohnhaus, das kleinere Schmiedserb und die ledigen Grundstücke einzeln dem Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber haben sich an diesem Tage in der gewöhnlichen Frühstunde in Breitengüßbach im Wirthshause des Paul Reubel einzufinden, wo bis Schlag 12 Uhr Mittags ihre Angebothe zu Protocoll genommen, und ihnen die Verkaufsbedingnisse bekannt gemacht werden sollen. Scheßlitz, den 9. Februar 1816.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Steck-Brief.

Johann Diker ein Bäckergesell von Königsfeld, ist wegen vorgewesenen Schlägerei in Untersuchung gestanden, und nebstdeme hat sich derselbe den Verdacht eines Taschen-Uhren-Diebstahls zugezogen, welcher Verdacht so mehr begründet wurde, als derselbe am 1.

November die Flucht ergriffen. Nach eingegangenen Nachrichten hat solcher seinen Weg nach München eingeschlagen, und nach eingegangen Schreiben der dasigen Policei-Direction ist derselbe auch mit einem Militair-Entlaß-Schein den er seinen Bruder mitgenommen, dortselbst eingetroffen, woselbst er mit der auf diesen Entlaßschein gesetzten Visa nach Bayreuth zurückgewiesen wurde, jedoch die Tour nicht genommen hat. Gesammte Criminal- und Policei-Behörden werden daher ersucht, auf diesen Flüchtling genaue Aufsicht zu halten, ihn im Betrettungsfalle arretiren — und anher liefern zu lassen. Hollfeld den 14. Februar 1816.

Königliches Landgericht.
A. Heger.

Signalement.

Derselbe ist 29 Jahre alt; hält 5 Fuß 8 Zoll an Maas, ganz hagerer Statur, blassen eingefallenen Gesichts. Dessen Kleidung kann nicht angegeben werden, weil er deren verschiedene mitgenommen, inzwischen hat er die Wiener Mundart, und spricht etwas langsam.

Kemnath, den 13. Februar 1816.

In dem Schuldenwesen des Wirths Adam Hilpert, zu Speichersdorf haben die sämmtlichen bekannten Gläubiger über die Behandlung dieses Schuldenwesens eine Uebereinkunft getroffen. Damit der vollständigen Verzeichnung dieser Uebereinkunft von Seiten der allenfalls noch unbekannten Gläubiger kein Hinderniß in den Weg gelegt werden könne, werden alle unbekannten Gläubiger des gedachten Adam Hilpert, hiemit geladen, an dem auf den 26. März l. J. anberaumten Termin zu rechter früher Gerichtszeit vor hiesigen Königlichen Landgericht entweder in Person, oder durch zulässige Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Foderungen zu Protocoll zu geben, die Beweismittel auf den Läugnungsfall anzuzeigen, und wenn sie in Urkunden bestehen, solche in Urschrift zu produciren, und beglaubte Abschriften davon zu den Acten zu geben. Wer in diesem Termin nicht erscheint oder nicht liquidirt, hat zu gewärtigen, daß er wegen seiner Forderung von der gegenwärtigen Massa wird ausgeschlossen und darauf bei deren Distribution keine weitere Rücksicht wird genommen werden.

Königl. Baierisches Landgericht Kemnath.
Freih. v. Andrian.

Die den Pfarrgotteshäusern Gößweinstein und Pottenstein dann dem Spital daselbst zuständigen Getraid-Vorräthe 1815r Frucht bestehend in 2 Scheffel Waiz, 4 Metzen Gerste, 47 Scheffel 5¼ Metzen Haber, 1 Scheffel 1½ Metzen Hanfkörner Baierisches Gemäs, werden Montag den 4. März d. J. im Städchen Pottenstein in der Behausung des Herrn Burgermeisters Helldörfer, öffentlich an Meistbietende salva ratificatione, versteigert, wozu Liebhaber eingeladen werden. Baireuth, den 16. Februar 1816.

Königlich Districkts-Stiftungs-Administration Pegnitz.
Zehmann.

Die gewöhnlichen Holz-Schreib-Täge pro 18 15/16 werden bei unten gesetzten Königl. Forst-Amte nachfolgendermassen unter der Controle der Königl. Rentämter abgehalten, nemlich Freitag den 1. März für die Forstverwaltung Riedfeld, in dem Forstamtslocale dahier dann Montags den 4. März für die Forstverwaltungen Ipsheim und Neuhof in Loco Ipsheim, in der Forstverwaltungs-Wohnung, wo das disponible Bau- und Brennholz-Quantum denen sich einfindenden Bedürftigen geschrieben werden wird. Neustadt an der Aisch den 14. Febr. 1816.

Königliches Forst-Amt.
Wunder.

In Gemäßheit höchsten Auftrags wird die, der Königlichen Pfarrei Lindenhardt zuständige Patrimonial-Gerichtsbarkeit über achtzehn ständige Familien im Bezirke des unterzeichneten Königlichen Landgerichts, und zwar zu Muthmannsreuth, Moritzreuth, Hinterkleebach und Weiglathal, zum Verkauf hiemit ausgeboten, und Bietungstermin auf den 12. März curr. Vormittags 9 Uhr anberaumt, wozu Kaufslustige eingeladen werden, und der Meistbietende den Zuschlag jedoch unter Vorbehalt höchster Genehmigung zu gewärtigen hat. Die Kaufsbedingungen können zu jeder Zeit in der Gerichtsregistratur eingesehen werden. Baireuth, den 12. Februar 1816.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Folgende zur Gantmassa des Johann Georg Kastner gehörige Realitäten als 1) ein Tropfhaus, Königliches Lehen, 2) ein Acker am Flörz, dergl. Lehen, 3) ein Acker die Dreispitzen, Kanzleizinslehen, 4) ein Aeckerlein, das dürre Aeckerlein genannt, Freiherrlich von Künsbergisches Lehen, und 5) eine Hofstadt mit dazu gehörigen Acker auf den Rangen, Freiherrlich von Aufseesisches Lehen werden am 5. März l. J. verkauft. Den Kaufsliebhabern wird man an diesem Tage die darauf haftenden Abgaben bekannt machen und dieselben können alsdann ihre Aufgebothe zu Protocoll legen und den bedingten Hinschlag gewärtigen. Weismain, am 10. Februar 1816.

Königl. Landgericht.
Leo.

Daß Johann Georg Götz von Föllmar, und Margaretha Elisabetha Nüssel zu Escherlich, den 18. August 1799 gebohrn, die Gemeinschaft der Güter unter sich ausgeschlossen haben, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berneck, den 3. Januar 1816.

Königl. Baierisches Landgericht Gefrees.
Lentz.

Wöchentliche Anzeige der Preise
von dem zum Verkauf hieher eingebrachten Getraide.
Vom 12. bis 17. Februar 1816.

Der Schäffel	Waitzen		Korn		Gerste		Haber.	
Preise	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
höchste . . .	18	22½	14	—	9	—	6	—
mittlere . . .	17	37½	13	30	8	30	5	30
niedrigste . .	17	15	11	42	7	54	5	—

Baireuth, den 18. Februar 1816.
Königliches Polizei-Commissariat.
v. Lutzenberger.

Nachweisung
über das auf den Markt gebrachte Getraidt mit Bemerkung der Preise.

Getraidt Arten.	Kamen auf den Markt.		Preise pro Metzen.					
			von			bis		
	Schäffel.	Metzen.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Waitz . . .	15	3	3	15	—	—	—	—
Korn . . .	13	—	1	56	1	2	13	—
Gerste . . .	12	5	1	12	—	1	33	3
Haber . . .	20	—	—	41	1	—	52	2

Extrahirt Hof, den 15. Februar 1815.
Königlich Baierisches Policei-Commissariat.
v. Rüdiger.

Nicht Amtliche Artikel.

Heute Morgens ¾ auf 9 Uhr hat es dem Allerhöchsten gefallen, meinen Gatten, den ehemaligen Justiz-Amtmann Conrad Wolfgang Glaser im 61sten Jahr seines Lebens und im 4ten unsrer vergnügten Ehe, durch einen Schleimschlag von meiner Seite zu nehmen. Indem ich dieses mit betrübtem Herzen meinen Anverwandten und Freunden pflichtschuldigst anzeige, verbitte ich mir zugleich die Condolenz derselben. Casendorf, den 16. Februar 1816.

Johanna Glaser geborne Senfft.

Im Besitz einer ansehnlichen Auswahl Nationalfarbe Tücher, in ordinairer Mittelgattung, von superfeiner Qualität, empfehlen wir uns, unsrer resp. Abnehmern hiemit unter Versicherung der reellsten Bedienung und billigsten Preise, sowohl bei einzeln als grösern Bedarf.

Gebrüder Würzburger.

Berichtigung.

In Nr. 19. Seite 101 des Intelligenz-Blattes d. J. muß es heisen statt Moses Herrmann „Moses Bettmann."

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreises.

Donnerstag Nro. 23. Baireuth, den 22. Februar 1816.

Amtliche Artikel.

Baireuth, 19. Februar 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen seit dem Jahre 1810 als Meister aufgenommenen Schmiede, welche den Unterricht in der Königlichen Central-Veterinair-Schule zu München noch nicht genossen und deren Approbation noch nicht erhalten haben, solche aber wegen Ausübung des Hufbeschlags noch nachholend erwirken müssen, werden nach dem Antrag der gedachten Königlichen Central-Schule angewiesen, sich nicht früher desfalls dorthin zu begeben, als bis sie dazu persönlich und namentlich vorgeladen seyn werden.

Königliches General-Commissariat des Mainkreises.

Freiherr von Welden.

Publicandum.
Die Prüfung der Beschlagschmiede betreffend. Grunwald.

Baireuth, den 20. Februar 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird hierdurch bekannt gemacht, daß durch die Versetzung des bisherigen Pfarrers zu Unterleinleiter im Decanate Bamberg, Conrad, auf die Pfarrei Dammbach im Rezatkreise die erste Pfarrei erledigt worden ist. Sie hat hat weder Filial- noch Parochialorte, enthält 244 Menschen, und trägt nach der neuesten Angabe 404 fl. 30 kr.

Bewerber haben sich innerhalb 4 Wochen auf die vorgeschriebene Art zu melden.

Königl. General-Commissariat des Mainkreises.

Freiherr von Welden.

Erledigung der Pfarrei Unterleinleiter. Grunwald.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die herkömmlichen Viehmärkte zu St. Georgen am 4. März d. J. als am ersten Montag nach der Fastnacht ihren Anfang nehmen und während der Fasten alle 8 Tage, nach Ostern alle 14 Tage, jedesmal am Montage werden fortgesezt werden. Baireuth, den 19. Februar 1816.

Königliches Policei-Commissariat.

v. Lutzenberger, Policeidirector.

Ein Söldengütlein, bestehend in einem Hause und dazu gehörigen 1½ Tagwerk Feld beim Spitzenbaum, dann ein lediger Acker am Modschiedler Wege, beide zu Görau gelegen, dem Königl. Rentamte dahier lehenbar und zur Gantmassa des Wolf Reitwieser gehörig, werden hiemit dem Verkaufe ausgesetzt und zu deren Versteigerung Termin auf den 5. März d. J. anberaumt. Die Kaufsliebhaber können am nämlichen Tage auch den bedingten Hinschlag gewärtigen. Weismain, am 13. Februar 1816.

Königl. Landgericht.

Leo.

Gegen den abwesenden Moses Bettmann von Altenkundstadt wurde von dem unterzeichneten Landgerichte der Concurs-Proceß erkannt. Alle diejenigen, welche einen Anspruch von irgend einer Art machen zu können glauben, werden daher vorgeladen, und zu dem Ende Termin auf Dienstag den 5. März d. J. früh um 9 Uhr anberaumt, an welchen dessen sämmtliche Gläubiger entweder in Person, oder durch gehörige Bevollmächtigte bei dem hiesigen Landgerichte zu erscheinen, ihre Forderungen nicht nur gehörig anzubringen, sondern

auch sämmtliche Beweismittel zur Herstellung der Liquidität derselben, und des etwaigen Vorzugs-Rechtes in rechtlicher Form darzulegen haben. Zu gleicher Zeit sind wegen Geringfügigkeit der Masse am nämlichen Termine die dagegen stattfindenden Einreden anzubringen, wie auch die schlüssigen Verhandlungen zu pflegen, und zwar unter dem Rechtsnachtheile, daß diejenigen, welche an diesem Tage nicht erscheinen, nicht allein mit den sie treffenden Handlungen und Beweismitteln, sondern selbst vom Concurse ausgeschlossen, und aus den Acten, wie sie liegen, in Hinsicht der Liquidität und Priorität erkannt werden wird. Weismain den 8. Febr. 1816.

Königliches Landgericht.
Leo.

Um das bereits decretirte Concursverfahren gegen Pancraz Petzer zu Güsbach zu umgehen, werden auf Antrag einiger Gläubiger alle diejenigen, welche eine Foderung an dem genannten Gantierer zu machen haben, zu einem Nachlaßversuche auf Mittwoch den 28. Februar vorgeladen. Nicht erscheinende haben zu gewärtigen, daß sie als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden. Scheßlitz, am 10. Februar 1816.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Es wird hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß nachstehende Immobilien des Bauersmann Johann Strunz zu Kautendorf 1) ein Tagwerk Feld im Sattel, 2) drei Viertel Tagwerk dergleichen im Weidig und 3) ein halbes Tagwerk Wiesen die Dorfswiesen genannt, welche zusammen pro 200 fl. rheinl. gewürdiget worden, im Weg der Hülfsvollstreckung öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden sollen. Hiezu ist Termin auf den 22. März Vormittags 9 Uhr anberaumt, worinnen sich Kaufslustige einzufinden und des Zuschlags gegen das Meistgebot zu gewärtigen haben. Rehau, am 31. Januar 1816.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Da bei dem geschehenen Guths Verkauf des Matthäus Schillers auf der Aeuserleithen zwischen jenem und dessen Gläubigern eine gütliche Vereinigung und resp. Nachlaß-Vertrag versuchet und wo möglich erzielet werden solle; so ist hiezu Termin auf den 12. März d. J. anberaumt worden. Es werden daher alle diejenigen, welche an dem Vermögen des gedachten Schillers gegründete Ansprüche und Forderungen zu machen haben, hiedurch aufgefordert, diese ohne Unterschied der schon ein- und ausgeklagten, gerichtlich bekannten- oder nicht bekannten, an diesem Termin bei dem dahiesigen Gerichte unter Production der darüber in Handen habenden Urkunden und sonstigen Beweismittel anzuzeigen und zu liquidiren, dann wegen des gütlichen Arrangements ihre weitern Erklärungen abzugeben. Plankenfels, den 14. Februar 1816.

Königlich Baierisch Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonial-Gericht.
Hopff.

Der Gemeinde-Schäfer und Taglöhner Andreas Schmidt in Lehen bei Bindloch und seine Verlobte, die minderjährige Sussanna Margaretha Grüner aus Goldcronach, haben durch den am 22. September 1815 gerichtlich errichteten und heute bestätigten Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches auf den Grund des §. 422. Tit. 1. Theil 2. des allgemeinen preussischen Landrechts, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berneck, den 23. Januar 1816.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.
Lentz.

Ueber das Vermögen des Bauern Johann Fehn von Marienroth Königlichen Landgerichts Teuschnitz ist der Concurs eröffnet. In Folge dessen werden die 3 Edicts-Tage und zwar: der erste ad producendum et liquidandum, auf Dienstag den 12. März der zweite ad excipiendum auf Dienstag den 9. April, der dritte ad concludendum auf Dienstag den 14. Mai l. Js. jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger des Johann Fehn unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses hiemit vorgeladen werden. Zugleich wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß am 1ten Edicts-Tage nemlich am Dienstag den 12. März l. Js. das gebundene ganze Dorfgut des Bauern Johann Fehn in Marienroth, welches nebst einem Wohnhaus und mehreren Oeconomie-Gebänden 24½ Morgen an Feldern; 10 Morgen an Wiesen und

Gärten; und 9 Morgen an Waldung enthält, öffentlich und unter Vorbehalt der Genehmigung der Creditorschaft an den Meistbietenden verkauft werden wird. Wer dieses Dorfgut zu kaufen gedenket, mag sein Angeboth am gesetzten Versteigerungs-Tage im hiesigen Gerichtszimmer zu Protocoll legen. Nordhalben, den 30. Januar 1816.

Königlich Baierisches Landgericht Teuschnitz im Mainkreise.
Meisner.

Wider den Schneidermeister Johann Beyer zu Kupferberg wurde der Concurs erkannt. Es werden daher alle diejenigen, welche an demselben eine Forderung zu machen haben, hiemit aufgefordert, bei Verlust ihrer Forderungen Donnerstag den 4. April Vormittags 9 Uhr curr. persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte im hiesigen Königl. Landgericht zu erscheinen, ihre Forderung zu liquidiren, die Beweismittel anzugeben und zu diesem End die in Händen habenden Schuldscheine oder andere Urkunden zu produciren. Wegen Unbeträchtlichkeit der Masse wird an diesem Tage auch excipiret und concludiret. Das Grundeigenthum dieses Gemeinschuldners besteht: 1) in einem zu Kupferberg gelegenen Stadtlehenbaren Wohnhause Nro. 77. nebst 2 Gemeindtheilen im Göritz-Anger und in der Steinhöhe pro 240 fl. rheinl. gerichtlich gewürdiget und 2) in einer am Dörnhofe gelegenen gleichfals Kupferberger Stadtlehenbaren Wiese von ½ Tagwerk Größe geschätzt für 82 fl. rheinl. wird hiemit zugleich dem öffentlichen Aufstrich ausgesetzt, und Steigerungsliebhaber, welche diese Immobilien zu besitzen und zu bezahlen fähig sind, eingeladen, Montag den 8. April Vormittags 10 Uhr curr. in dem Burgermeister Brücknerischen Gasthofe zu Kupferberg zu erscheinen, woselbst sie ihre Angebothe sofort zu Protocoll zu geben und den Hinschlag nach Anleitung der Executions-Ordnung mit dem Glockenschlag 12 Uhr zu gewärtigen haben. Culmbach den 11. Febr. 1816.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Gegen Lorenz Grassers Wittwe, bisherige Besitzerin der unteren Mühle zu Wiesengiech, wurde wegen Unzulänglichkeit des Mühlverkaufs-Erlös für die dermals schon bekannten Schulden vom hiesigen Landgerichte der Gantproceß erkannt. Es werden daher alle, welche aus irgend einem Grunde gegen besagte Grassers Wittwe eine Forderung machen zu können glauben, andurch vorgeladen, um solche auf Donnerstag den 7. Merz l. J. früh 9 Uhr dahier entweder in Person, oder durch gehörig zu bevollmächtigende Anwälde, unter der Strafe vom Concurse ausgeschlossen zu werden, dahier nicht nur anzubringen, sondern auch sämmtliche Beweismittel zur Herstellung der Liquidität ihrer Forderungen und des etwaigen Vorzugsrechtes in rechtlicher Form darzulegen haben. Zur Einbringung der dagegen statt findenden Einreden wird Tagsfahrt auf Donnerstag den 4. April und der Beschluß der Verhandlungen auf Donnerstag den 9. Mai jedesmal früh 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile festgesetzt, daß diejenige, welche dabei nicht erscheinen, mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen, und aus den Acten wie sie liegen in Hinsicht der Liquidität sowohl als der Priorität erkannt werden soll. Scheßlitz, den 5. Februar 1816.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Vom Königlichen Landgerichte Lauenstein.

Der Rothgerbermeister Christian Hoh zu Ludwigstadt, hat sich für Zahlungsunfähig erklärt; und sein Vermögen an seine Gläubiger abgetreten. Es ist daher gegen denselben der Concursproceß erkannt, und werden alle Jene, welche an dem Ganthierer eine gegründete Forderung zu machen haben, hiemit vorgeladen, an dem auf den 1. März l. J. wegen Geringfügigkeit der Masse anberaumten einzigen Edictstage entweder in Person oder durch gehörig bevollmächtigte Anwälte zu erscheinen, ihre Forderungen unter der Strafe, vom Concurse ausgeschlossen zu werden, nicht nur gehörig anzubringen, sondern auch sämmtliche Beweismittel zur Herstellung der Liquidität derselben, und des etwaigen Vorzugsrechtes in rechtlicher Form vorzulegen, zugleich auch dem Schluß-Verfahren beizuwohnen, im Unterlassungsfalle aber zu gewärtigen, daß sie mit den sie treffenden Verhandlungen ausgeschlossen, und aus den Acten, wie sie liegen, sowohl hinsichtlich der Liqui-

ziät als Priorität erkannt werde. Ludwigstadt, am 5. Februar 1816.

Bayl.

Die den Pfarrgotteshäusern Gößweinstein und Pottenstein dann dem Spital daselbst zuständigen Getraid-Vorräthe 1815r Frucht bestehend in 2 Scheffel Waitz, 4 Metzen Gerste, 47 Scheffel 5¼ Metzen Haber, 1 Scheffel 1½ Metzen Hanfkörner Baierisches Gemäs, werden Montag den 4. März d. J. im Städtchen Pottenstein in der Behausung des Herrn Burgermeisters Helldörfer, öffentlich an Meistbietende salva ratificatione, versteigert, wozu Liebhaber eingeladen werden. Baireuth, den 16. Februar 1816.

Königlich Districts-Stiftungs-Administration Pegnitz.

Zehmann.

Da sich in dem am 3 huj. angestandenen Termin zum Verkauf des Zimmermeister Strunzischen Wohnhauses kein Kaufsliebhaber eingefunden hat; so wird auf den Antrag des Extrahenten beregtes Wohnhauses des verstorbenen Zimmermeisters Johann Georg Strunz in der hiesigen Fischergasse Num. 468 mit der Taxe von 947 fl. 30 kr. rheinl. nochmals feilgebothen und anderweiter Bietungstermin auf den 27. Februar c. Vormittags 9 Uhr angesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden. Hof, den 5. Januar 1816.

Königl. Baierisches Landgericht.

Engelhardt.

Die am 18. December 1815 bekannt gemachte subhast. des Hauses des Bäckers Johannes Roß zu Obernsees wird hiermit, so wie der am 28. Febr. curr. angestandenen Bietungstermin hiermit wieder aufgehoben und solches öffentlich bekannt gemacht. Baireuth, den 9. Februar 1816.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Von denen in dem Verzeichnisse vom 10. Mai v. J. mit höchster Genehmigung zum öffentlichen Verkauf ausgesetzten hiesigen entbehrlichen Gemeinderealitäten sind die unter den Nummern 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 12. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 25. 26. 27. 30. und 31. aufgeführten Objecte noch nicht verkauft worden. Es wird daher zu deren öffentlichen meistbietenden Verkauf anderweiter Termin auf den 26. Februar Vormittags 9 Uhr angesetzt, in welchen sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden und ihre Gebote abzugeben haben, wegen des Flächeninhalts, Schätzungswerthes und Abgaben aber auf das Nro. 59. 61. 63. der Intelligenzzeitung eingerückte Avertissement von 10. Mai v. J. verwiesen. Selb am 18. Januar 1816.

Königl. Baierisches Landgericht.

Reiche.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß der ganze Hof des Bauern Adam Vogel Nr. 35 zu Lipperts nebst Zubehör an den Meistbietenden öffentlich verkaufet werden soll, und ein Bietungstermin auf den 5. März curr. Vormittags um 9 Uhr in loco Lipperts angesetzet worden ist. Dies, und daß gedachter Hof nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Registratur eingesehen werden kann, auf 3492 fl. rh. gewürdiget worden, wird den Kaufslustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im Bietungstermin, welcher peremtorisch ist, das Grundstück den Meistbietenden nach der Verordnung de 26. August 1805 zugeschlagen werden solle. Hof, den 15. Januar 1816.

Königlich Baierisches Landgericht.

Nicht Amtlicher Artikel.

Nro. 489 in der Jägerstrasse ist ein Quartier zu verlassen, mit einer Stube und einem Schlafcabinet, auf die Strasse zu und eine Stube hinten hinaus, eine Küche, eine Kammer und eine Holzschlicht, eine Treppe hoch welches auf Walburgi, oder alle Stunden zu haben ist.

Intelligenz-Blatt des Main-Kreises.

Sonnabend Nro. 24. Baireuth, den 24. Februar 1816.

Amtliche Artikel.

Um das bereits decretirte Concursverfahren gegen Pancratz Peyer zu Gösbach zu umgehen, werden auf Antrag einiger Gläubiger alle diejenigen, welche eine Foderung an den genannten Gantierer zu machen haben, zu einem Nachlaßversuche auf Mittwoch den 28. Februar vorgeladen. Nicht erscheinende haben zu gewärtigen, daß sie als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden. Scheßlitz, am 10. Februar 1816.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Da bei dem geschehenen Guths-Verkauf des Matthäus Schillers auf der Aeusernleithen zwischen jenem und dessen Gläubigern eine gütliche Vereinigung und resp. Nachlaß Vertrag versuchet und wo möglich erzielet werden solle; so ist hiezu Termin auf den 12. März d. J. anberaumt worden. Es werden daher alle diejenigen, welche an dem Vermögen des gedachten Schillers gegründete Ansprüche und Forderungen zu machen haben, hiedurch aufgefordert, diese ohne Unterschied der schon ein- und ausgeklagten, gerichtlich bekannten- oder nicht bekannten, an diesem Termin bei dem dahiesigen Gerichte unter Production der darüber in Handen habenden Urkunden und sonstigen Beweismittel anzuzeigen und zu liquidiren, dann wegen des gütlichen Arrangements ihre weitern Erklärungen abzugeben. Plankenfels, den 14. Februar 1816.

Königlich Baierisch Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonial-Gericht.
Hopff.

Gegen Lorenz Grassers Wittwe, bisherige Besitzerin der unteren Mühle zu Wiesengiech, wurde wegen Unzulänglichkeit des Mühlverkaufs-Erlös für die dermals schon bekannten Schulden vom hiesigen Landgerichte der Gantproceß erkannt. Es werden daher alle, welche aus irgend einem Grunde gegen besagte Grassers Wittwe eine Forderung machen zu können glauben, andurch vorgeladen, um solche auf Donnerstag den 7. Merz l. J. früh 9 Uhr dahier entweder in Person, oder durch gehörig zu bevollmächtigende Anwälde, unter der Strafe vom Concurse ausgeschlossen zu werden, dahier nicht nur anzubringen, sondern auch sämmtliche Beweismittel zur Herstellung der Liquidität ihrer Forderungen und des etwaigen Vorzugsrechtes in rechtlicher Form darzulegen haben. Zur Einbringung der dagegen statt findenden Einreden wird Tagsfahrt auf Donnerstag den 4. April und der Beschluß der Verhandlungen auf Donnerstag den 9. Mai jedesmal früh 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile festgesetzt, daß diejenige, welche dabei nicht erscheinen, mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen, und aus den Acten wie sie liegen in Hinsicht der Liquidität sowohl als der Priorität erkannt werden soll. Scheßlitz, den 5. Februar 1816.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Vom Königlichen Landgerichte Lauenstein.

Der Rothgerbermeister Christian Hoß zu Ludwigstadt, hat sich für Zahlungsunfähig erklärt, und sein Vermögen an seine Gläubiger abgetreten. Es ist daher gegen denselben der Concursproceß erkannt, und werden alle Jene, welche an den Ganthierer eine gegründete Forderung zu machen haben, hiemit vorge-

laden, an dem auf den 1. März l. J. wegen Geringfügigkeit der Masse anberaumten einzigen Edictstage entweder in Person oder durch gehörig bevollmächtigte Anwälte zu erscheinen, ihre Forderungen unter der Strafe, vom Concurse ausgeschlossen zu werden, nicht nur gehörig anzubringen, sondern auch sämmtliche Beweismittel zur Herstellung der Liquidität derselben, und des etwaigen Vorzugrechtes in rechtlicher Form vorzulegen, zugleich auch dem Schluß-Verfahren beizuwohnen, im Unterlassungsfalle aber zu gewärtigen, daß sie mit den sie treffenden Verhandlungen ausgeschlossen, und aus den Acten, wie sie liegen, sowohl hinsichtlich der Liquidität als Priorität erkannt werde. Ludwigstadt, am 5. Februar 1816.

Bayk.

Die den Pfarrgotteshäusern Gößweinstein und Pottenstein dann dem Spital daselbst zuständigen Getraids-Vorräthe 1815r Frucht bestehend in 2 Scheffel Waitz, 4 Metzen Gerste, 47 Scheffel 5½ Metzen Haber, 1 Scheffel 1⅞ Metzen Hanfkörner Baierisches Gemäs, werden Montag den 4. März d. J. im Städtchen Pottenstein in der Behausung des Herrn Burgermeisters Helldörfer, öffentlich an Meistbietende salva ratificatione, versteigert, wozu Liebhaber eingeladen werden. Baireuth, den 16. Februar 1816.

Königlich Districts-Stiftungs-Administration Pegnitz.
Zehmann.

Auf den Antrag des Vormunds soll der den Kindern des verstorbenen Bauersmann Wolf zugetheilte ganze Hof der sogenannte Hermeshof bei Himmelcron öffentlich verpachtet werden. Pachtlustige sind hiermit eingeladen am 1. März d. J. Vormittags 10 Uhr sich hier im Königlichen Landgerichts-Bureau einzufinden, und ihre Gebothe zu Protocoll zu geben. Vorläufig macht man bekannt, daß der Pächter einen Wagen, Pflug, eine Egge, ein paar Ochsen und das nöthige Saamgetreid, Futter und etwas Stroh als Beilaß erhält, die übrige nöthige Anzahl Vieh aber selbst anschaffen muß und die Pachtzeit auf 8 Jahre vorgeschlagen ist. Die nähern Bedingungen sollen im Termin nach dem von dem Vormunde noch zu übergebenden Pachtanschlag festgesetzt und bekannt gemacht werden, und gedachter Vormund Bauersmann Gottfried Wolf zu Schlemen ist auch angewiesen, den Pachtlustigen den Hof einzuweisen und sie mit den nähern Bedingungen bekannt zu machen. Berneck, den 13. Februar 1816.

Königliches Landgericht Gefrees.
Lentz.

Die zum Nachlasse des Bauers Johann Hacker zu Oberpreuschwitz gehörigen Immobilien bestehend 1) in einem Söldenguth, welches deductis deducendis auf 635 fl. gewürdiget worden, dann 2) ⅞ Tagwerk Wiese, die Langenwiese auf 60 fl. rheinl. geschätzt, 3) 1⅞ Tagwerk Feld der Lanzenacker auf 180 fl. rheinl. taxirt, 4) ⅞ Jauchert Feld das Erdäckerlein auf 25 fl. rheinl. gewürdigt, sollen Schuldenhalber verkauft werden. Es wird daher Termin hiezu auf den 22. März c. Vormittags 9 Uhr und zwar auf besondern Antrag des Vormunds der u. Hackerschen Relickten in dem Wirthshause zu Oberpreuschwitz angesetzt, und dies mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß der Besitz- und zahlungsfähige Meistbietende den Zuschlag nach Anleitung der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Baireuth, den 13. Februar 1816.

Königl. Landgericht.
Meyer.

Wegen einer auf Execution beruhenden Forderung, soll der den Grohmännischen Relicten dahier zugehörige im untern Schießgraben an der Stadtmauer hieselbst gelegene stadtlehenbare Garten welcher um 128 fl. rheinl. gerichtlich gewürdigt worden, dem öffentlichen Ausstrich Preis gegeben werden. Strichtermin ist auf Freitag den 29. März curr. Vormittag 10 Uhr anberaumt, an welchem Kauflustige bei dem hiesigen Königl. Landgerichte zu erscheinen, die Kaufbedingungen zu erfahren und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Culmbach, am 9. Februar 1816.

Königliches Landgericht.
Garels.

Von
Seite des Königlichen Landgerichts Pottenstein.

Werden nachstehende zur Gantmasse des Johann Ohlwärters, Müllers zu Wolfsberg gehörige Immobilien dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt: a) die untere Mahl- und Sägmühle zu Wolfsberg mit Haus, Stadel, Stallung ¼ Tagwerk Garten, 3 Tagwerk Feld,

1¾ Tagwerk Wiesen, ¾ Tagwerk Eggeten, dann Forstrecht zu 5 Klafter Holz, 5 Schock Wellen handlohnbar mit 10 proCent.; b) das Bernfritzengut mit Haus, Stadel, Backofen Nebenbau, ½ Tagwerk Garten, 4¼ Tagwerk Feld 2 Tagwerk Wiesen, dann Forstrecht zu 2 Klafter Scheitholz und 2 Schock Wellen aus dem Forste zu Wolfsberg Erbzinns- und Handlohnbar zum Königlichen Rentamte Gößwein, ..1; c) ein Tagwerk Wiesen, die Hopfenwiese bodenzinsiges Eigenthum, das Fischwasser von dem obern Fall bis zur unteren Mühle gemeinschaftlich mit Benedict Grüner aus Wolfsberg handlohnbar zu 10 proCent. Kaufsliebhaber haben sich Donnerstag den 21. März 1816 in Wolfsberg einzufinden ihre Ausgebote zu Protocoll zu geben, und sodann der Meistbietende das Nähere zu gewärtigen. Pottenstein, den 12. Februar 1816.

Förg.

Kemnath, den 13. Februar 1816.

In dem Schuldenwesen des Wirths Adam Hilpert, zu Speichersdorf haben die sämmtlichen bekannten Gläubiger über die Behandlung dieses Schuldenwesens eine Uebereinkunft getroffen. Damit der vollständigen Verzeichnung dieser Uebereinkunft von Seiten der allenfalls noch unbekannten Gläubiger kein Hinderniß in den Weg gelegt werden könne, werden alle unbekannten Gläubiger des gedachten Adam Hilpert, hiemit geladen, am dem auf den 26. März l. J. anberaumten Termin zu rechter früher Gerichtszeit vor hiesigen Königlichen Landgericht entweder in Person, oder durch zulässige Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Foderungen zu Protocoll zu geben, die Beweismittel auf den Läugnungsfall anzuzeigen, und wenn sie in Urkunden bestehen, solche in Urschrift zu produciren, und beglaubte Abschriften davon zu den Acten zu geben. Wer in diesem Termin nicht erscheint oder nicht liquidirt, hat zu gewärtigen, daß er wegen seiner Forderung von der gegenwärtigen Massa wird ausgeschlossen und darauf bei deren Distribution keine weitere Rücksicht wird genommen werden.

Königl. Baierisches Landgericht Kemnath.
Freih. v. Andrian.

In Gemäßheit höchsten Auftrags wird die, der Königlichen Pfarrei Lindenhardt zuständige Patrimonial-Gerichtsbarkeit über achtzehn ständige Familien im Bezirke des unterzeichneten Königlichen Landgerichts, und zwar zu Muthmannsreuth, Morizreuth, Hinterklebach und Weiglathal, zum Verkauf hiemit ausgeboten, und Bietungstermin auf den 12. März curr. Vormittags 9 Uhr anberaumt, wozu Kaufslustige eingeladen werden, und der Meistbietende den Zuschlag jedoch unter Vorbehalt höchster Genehmigung zu gewärtigen hat. Die Kaufsbedingungen können zu jeder Zeit in der Gerichtsregistratur eingesehen werden. Baireuth, den 12. Februar 1816.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Kemnath, den 25. Januar 1816.

Zur Befriedigung mehrerer liquiden von dem Wirthe Höfer zu Trevesen restigen Forderungen hat man in Folge Decrets vom 19. September v. J. den öffentlichen Verkauf des Höferischen Anwesens zu Trevesen beschlossen. Dieses Anwesen besteht: a) in einem Wohngebäude mit 2 Zimmern im Werthe zu 300 fl., b) in dem sogenannten Schusteracker zu 3 Tagwerken und guter Qualität im Werthe zu 300 fl., c) in der sogenannten Zeitelwiese zu 3¼ Tagwerk und mittlerer Qualität im Werthe zu 330 fl., d) in einem Hausgärtchen mit ¾ Tagwerk und guten Boden im Werthe zu 40 fl. Summa 970 fl. Zur öffentlichen Versteigerung dieses Anwesens hat man in loco Trevesen Termin auf den 6. Merz 1816 früher Gerichtszeit angesetzt, als an welchem Tage die Kaufslustigen sich vor der Gerichtscommission einzufinden, ihre Angebote zu Protocolle zu geben, und sodann nach dem Meistgebote, und nach vorheriger Ausweisung über Besitz- und Zahlungsfähigkeit und geschehener Vornehmung der Betheiligten den Zuschlag zu gewärtigen haben.

Königlich Baierisches Landgericht.
Freih. v. Andrian.

Wider den Schneidermeister Johann Beyer zu Kupferberg wurde der Concurs erkannt. Es werden daher alle diejenigen, welche an denselben eine Forderung zu machen haben, hiemit aufgefordert, bei Verlust ihrer Forderungen Donnerstag den 4. April Vormittags 9 Uhr curr. persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte im hiesigen Königl. Landgericht zu erscheinen, ihre

Forderung zu liquidiren, die Beweismittel anzugeben und zu diesem End die in Händen habenden Schuldscheine oder andere Urkunden zu produciren. Wegen Unbeträchtlichkeit der Masse wird an diesem Tage auch excipiret und concludiret. Das Grundeigenthum dieses Gemeinschuldners besteht: 1) in einem zu Kupferberg gelegenen Stadtlehenbaren Wohnhause Nro. 77. nebst 2 Gemeindtheilen im Göritz-Anger und in der Steinhöle pro 240 fl. rheinl. gerichtlich gewürdiget und 2) in einer am Dörnhofe gelegenen gleichfals Kupferberger Stadtlehenbaren Wiese von ½ Tagwerk Größe geschätzt für 82 fl. rheinl. wird hiemit zugleich dem öffentlichen Aufstrich ausgesetzt, und Steigerungsliebhaber, welche diese Immobilien zu besitzen und zu bezahlen fähig sind, eingeladen, Montag den 8. April Vormittags 10 Uhr curr. in dem Burgermeister Brücknerlichen Gasthofe zu Kupferberg zu erscheinen, woselbst sie ihre Angebothe sofort zu Protocoll zu geben und den Hinschlag nach Anleitung der Executions-Ordnung mit dem Glockenschlag 12 Uhr zu gewärtigen haben. Culmbach den 11. Febr. 1816.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Nicht Amtliche Artikel.

Das Museum oder die Gallerie des bekannten Wachspoussirers Salleneuve, enthaltend die ersten Fürsten und großen Männer Europas dieses Jahrhunderts, ist dahier in Baireuth im goldnen Adler von Morgens 10 bis Abends 8 Uhr zu sehen. Der Eingangspreis ist 12 kr. Dienstboten und Kinder zahlen die Hälfte.

In einer Provinzialstadt des Fürstenthums Baireuth sucht ein Färbermeister einen Lehrling, wo möglich vom Lande, von guter Erziehung, den erforderlichen Körperkräften und Fähigkeiten hiezu, unter sehr billigen Bedingungen. Die nähere Auskunft giebt das Baireuther Zeitungs-Comtoir.

Im Besitz einer ansehnlichen Auswahl Nationalfarbe-Tücher, in ordinairer Mittelgattung, und superfeiner Qualität, empfehlen wir uns unsren resp. Abnehmern hiemit unter Versicherung der reelsten Bedienung und billigsten Preise, sowohl bei einzeln als grösern Bedarf.

Gebrüder Würzburger.

---

700 fl. und 400 fl. rh. liegen zum Verleihen, gegen erste Hypothek bereit. Das Weitere erfährt man bei dem Handelsmann Fritze E. N. 49.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 17. Febr. Ein ausserehelichés Kind, weiblichen Geschlechts in der Jägerstrasse.

— — Der Sohn des Ressourcedieners Reinlein.

Den 19. Febr. Der Zwillings-Sohn des Kutschers Geiger.

— — Die Zwillings-Tochter des Kutschers Geiger dahier.

Den 21. Febr. Ein ausserehelisches Kind, männlichen Geschlechts zu St. Georgen.

Gestorbene.

Den 15. Febr. Ein ausserehelisches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 1 Monat und 15 Tage.

Den 13. Febr. Die Tochter des Werkmeisters Frank im hiesigen Straf-Arbeitshause, alt 10 Monate und 7 Tage.

Den 15. Febr. Die Tochter des Kaufmanns Kolb vor dem Brandenburger Thore, als 28 Wochen und 4 Tage.

Den 17. Febr. Die hinterlassene Tochter des Maurergesellen Hausvatter, alt 63 Jahre 6 Monate und 17 Tage.

Den 19. Febr. Die Wittwe des verstorbenen preussischen Invaliden Peter Stamm in der Jägerstrasse, alt 58 Jahre.

— — Der Zwillings-Sohn des Kutschers Geiger, alt 6½ Stunden.

— — Die Zwillings-Tochter des Kutschers Geiger dahier, alt 5½ Stunden.

Intelligenz-Blatt des Main-Kreises.

Dienstag Nro. 25. Baireuth, den 27. Februar 1816.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 20. Februar 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des bisherigen Schullehrers zu Motschenbach ist der dasige Schuldienst in Erledigung gekommen. Der Ertrag desselben besteht in beiläufig 219 fl. In so lange die Gemeinde Gäuthenreuth sich nicht eine eigene Schule begründet, in welchem Falle 38 fl. 24 kr. von diesem Ertrage abgehen.

Diejenigen, welche sich um diese Stelle zu bewerben gedenken, haben sich mit ihren Bittschriften und erforderlichen Zeugnissen binnen sechs Wochen anher zu wenden.

Königl. General-Commissariat des Mainkreises.

Freiherr von Welden.

Die Erledigung des Schuldienstes zu Motschenbach betreffend. Grunwald.

Baireuth, den 20. Februar 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des bisherigen Schullehrers zu Schlüsselau ist die dasige Schulstelle in Erledigung gekommen.

Ihr jährlicher Ertrag wird auf 249 fl. beiläufig berechnet.

Diejenigen, welche sich darum zu bewerben gesonnen sind, haben sich mit ihren Bittschriften und erforderlichen Zeugnissen binnen 6 Wochen anher zu wenden.

Königliches General-Commissariat des Mainkreises.

Freiherr von Welden.

Die Erledigung der Schulstelle zu Schlüsselau betreffend. Friedmann.

Die zum Nachlasse des Bauers Johann Hacker zu Oberpreuschwitz gehörigen Immobilien bestehend 1) in einem Sölderguth, welches deductis deducendis auf 635 fl. gewürdiget worden, dann 2) ½ Jauchert Wiese, die Langenwiese auf 60 fl. rheinl. geschätzt, 3) 1½ Jauchert Feld der Lanzenacker auf 180 fl. rheinl. taxirt, 4) ½ Jauchert Feld das Erdäckerlein auf 25 fl. rheinl. gewürdigt, sollen Schuldenhalber verkauft werden. Es wird daher Termin hiezu auf den 22. März c. Vormittags 9 Uhr und zwar auf besondern Antrag des Vormundes der ic. Hackerschen Relickten in dem Wirthshause zu Oberpreuschwitz angesetzt, und dies mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß der Besitz- und zahlungsfähige Meistbietende den Zuschlag nach Anleitung der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Baireuth, den 13. Februar 1816.

Königl. Landgericht.

Meyer.

Gegen die Hinterlassenschaft des verstorbenen Adam Drütschel von Horschdorf ist ein der Activmasse schon gleichkommender Schulden-Stand bekannt. Um nun ermessen zu können, ob im Wege des Concurses oder der durch einen Nachlaß zu erzielenden Vermögens-Vertheilung fürzuschreiten ist, werden alle diejenigen, welche einen Anspruch an die Adam Drütschlische Hinterlassenschaft zu machen haben, hiemit vorgeladen, Montag den 11. März l. J. dahier entweder in Person oder durch Bevollmächtigte ihre Foderungen unter Angabe der Beweismittel zu liquidiren. Da in demselben Termine zugleich ein Nachlaß versucht wird, so haben sich die nicht erschienenen Gläubiger die Ausschließung von der Vermögens-Vertheilung im Falle eines erwirkten Nachlasses zuzuschreiben. Lichtenfels, am 18. Februar 1816.

Königliches Landgericht.

Schell.

Vom Königlichen Landgerichte Lauenstein.

Der Rothgerbermeister Christian Hoh zu Ludwigstadt, hat sich für Zahlungsunfähig erklärt, und sein Vermögen an seine Gläubiger abgetretten. Es ist daher gegen denselben der Concursproceß erkannt, und werden alle Jene, welche an den Ganthierer eine gegründete Forderung zu machen haben, hiemit vorgeladen, an dem auf den 1. März l. J. wegen Geringfügigkeit der Masse anberaumten einzigen Edictstage entweder in Person oder durch gehörig bevollmächtigte Anwälte zu erscheinen, ihre Forderungen unter der Strafe, vom Concurse ausgeschlossen zu werden, nicht nur gehörig anzubringen, sondern auch sämmtliche Beweismittel zur Herstellung der Liquidität derselben, und des etwaigen Vorzugrechtes in rechtlicher Form vorzulegen, zugleich auch dem Schluß-Verfahren beizuwohnen, im Unterlassungsfalle aber zu gewärtigen, daß sie mit den sie treffenden Verhandlungen ausgeschlossen, und aus den Acten, wie sie liegen, sowohl hinsichtlich der Liquidität als Priorität erkannt werde. Ludwigstadt, am 5. Februar 1816.

Bayl.

Auf den Antrag des Vormunds soll der den Kindern des verstorbenen Bauersmann Wolf zugetheilte ganze Hof der sogenannte Hermeshof bei Himmelcron öffentlich verpachtet werden. Pachtlustige sind hiermit eingeladen am 1. März d. J. Vormittags 10 Uhr sich hier im Königlichen Landgerichts-Bureau einzufinden, und ihre Gebothe zu Protocoll zu geben. Vorläufig macht man bekannt, daß der Pächter einen Wagen, Pflug, eine Egge, ein paar Ochsen und das nöthige Saamgetreid, Futter und etwas Stroh als Beilaß erhält, die übrige nöthige Anzahl Vieh aber selbst anschaffen muß und die Pachtzeit auf 8 Jahre vorgeschlagen ist. Die nähern Bedingungen sollen im Termin nach dem von dem Vormunde noch zu übergebenden Pachtanschlag festgesetzt und bekannt gemacht werden, und gedachter Vormund Bauersmann Gottfried Wolf zu Schlemen ist auch angewiesen, den Pachtlustigen den Hof einzuweisen und sie mit den nähern Bedingungen bekannt zu machen. Berneck, den 13. Februar 1816.

Königliches Landgericht Gefrees.

Lenz.

Wider den Schneidermeister Johann Beyer zu Kupferberg wurde der Concurs erkannt. Es werden daher alle diejenigen, welche an demselben eine Forderung zu machen haben, hiemit aufgefordert, bei Verlust ihrer Forderungen Donnerstag den 4. April Vormittags 9 Uhr curr. persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte im hiesigen Königl. Landgericht zu erscheinen, ihre Forderung zu liquidiren, die Beweismittel anzugeben und zu diesem End die in Händen habenden Schuldscheine oder andere Urkunden zu produciren. Wegen Unbeträchtlichkeit der Masse wird an diesem Tage auch excipiret und concludiret. Das Grundeigenthum dieses Gemeinschuldners besteht: 1) in einem zu Kupferberg gelegenen Stadtlehenbaren Wohnhause Nro. 77. nebst 2 Gemeindtheilen im Göritz-Anger und in der Steinhöhe pro 240 fl. rheinl. gerichtlich gewürdiget und 2) in einer am Dörnhofe gelegenen gleichfals Kupferberger Stadtlehenbaren Wiese von ½ Tagwerk Größe geschätzt für 82 fl. rheinl. wird hiemit zugleich dem öffentlichen Aufstrich ausgesetzt, und Steigerungsliebhaber, welche diese Immobilien zu besitzen und zu bezahlen fähig sind, eingeladen, Montag den 8. April Vormittags 10 Uhr curr. in dem Burgermeister Brücknerischen Gasthofe zu Kupferberg zu erscheinen, woselbst sie ihre Angebothe sofort zu Protocoll zu geben und den Hinschlag nach Anleitung der Executions-Ordnung mit dem Glockenschlag 12 Uhr zu gewärtigen haben. Culmbach den 11. Febr. 1816.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Vom Königl. Landgerichte Lauenstein.

Gegen den Bauersmann Johann Georg Bauer zu Ottendorf, wurde der Concursproceß erkannt. Es werden daher alle und jede, welche an demselben aus irgend einem Grunde, Ansprüche zu machen haben, hiemit vorgeladen, an dem zur Liquidation auf den 8. März d. J. anberaumten Termine entweder in Person, oder durch gehörig bevollmächtigte Anwälte zu erscheinen, ihre Forderungen unter der Strafe vom Concurse ausgeschlossen zu werden, nicht nur gehörig anzubringen, sondern auch sämmtliche Beweismittel zur Herstellung der Liquidität derselben und des etwaigen Vorzugsrechtes in rechtlicher Form vorzubringen. Zur Vorbringung der

der dagegen statt findenden Einreden, wird weiterer Termin auf den 22. März d. J. und zur schlüssigen Verhandlung auf den 5. April l. J. unter dem Rechtsnachtheile anberaumt, daß jene, welche am zweiten und dritten Termine nicht erscheinen, mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen, und aus den Acten, wie sie liegen, in Hinsicht der Liquidität sowohl, als der Priorität, erkannt werden solle. Ludwigsstadt, am 16. Februar 1816.

Bayl.

Zur Erwirkung einer gütlichen Uebereinkunft werden sämmtliche Creditoren des Andreas Horcher zu Gäsbach auf Montag den 8. April l. J. dahier entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen vorgeladen, und wird für Aussenbleibende das Präjudiz eintreten, daß sie der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden sollen. Scheßlitz, am 21. Febr. 1816.

Königliches Landgericht.
Graf v. Lerchenfeld.

Es wird hiermit allgemein bekannt gemacht, daß nachstehende Immobilien des verstorbenen Bauersmann Johann Nicol Schaller zu Fattigau, 1) ein Wohnhaus mit Hofrecht Backofen und Keller, 2) acht und ein achtel Tagwerk Feld und 3) ein und drei Viertel Tagwerk Wiesen auf den Antrag der Vormünder der Schallerischen Kinder öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll, und daß hiezu Termin auf den 13. April Vormittags 9 Uhr anberaumt worden ist. Kaufsliebhaber werden daher aufgefordert sich in dem fraglichen Termin einzufinden und des Zuschlags gegen das Meistgeboth zu gewärtigen. Rehau, den 6. Februar 1816.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Das dem Webermeister Johann Nicol Friedrich Merz gehörende Wohnhaus Nro. 36 bei Röthenbach und ein dabei befindliches Gärtlein und Aeckerlein von ¼ Tagwerk werden auf Requisition des Königl. Landgerichts Wunsiedel wegen einer Forderung des Webermeisters Johann Adam Merz in vim executionis zum öffentlichen Verkauf hiermit ausgestellt. Die gerichtliche Taxe beträgt nach Abzug der Lasten 310 fl. 37½ kr. rheinl. und der Bietungstermin ist auf Montag den 4. März dieses Jahres Vormittags um 9 Uhr in dem Wohnhause des Secretair Büttner allhier angesetzt worden, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag nach der Verordnung vom 26. August 1805 zu gewärtigen haben. Röthenbach, den 12. Januar 1816.

Königl. Baierisches von Schirndingsches
Ortsgericht allhier.
Schnorr.

Wer aus was immer für einem Grund an den am 18. Januar d. J. verstorbenen Albert Sternford aus Scheßlitz eine Forderung geltend machen zu können glaubt, hat dieselbe bei der am 28. März 1816 hiezu im Landgerichtssitze anberaumten Tagsfahrt unter dem gesetzlichen Präjudize rechtsförmlich anzubringen. Scheßlitz, den 20. Februar 1816.

Königlich Baierisches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Da bei dem geschehenen Guths-Verkauf des Matthäus Schillers auf der Aeuseruleithen zwischen jenem und dessen Gläubigern eine gütliche Vereinigung und resp. Nachlaß-Vertrag versuchet und wo möglich erzielet werden solle; so ist hiezu Termin auf den 12. März d. J. anberaumt worden. Es werden daher alle diejenigen, welche an dem Vermögen des gedachten Schillers gegründete Ansprüche und Forderungen zu machen haben, hiedurch aufgefordert, diese ohne Unterschied der schon ein- und ausgeklagten, gerichtlich bekannten- oder nicht bekannten, an diesem Termin bei dem dahiesigen Gerichte unter Production der darüber in Handen habenden Urkunden und sonstigen Beweismittel anzuzeigen und zu liquidiren, dann wegen des gütlichen Arrangements ihre weitern Erklärungen abzugeben. Plankenfels, den 14. Februar 1816.

Königlich Baierisch Gräflich und Freiherrlich
von Egloffsteinisches Patrimonial-Gericht.
Hopff.

Wegen einer auf Execution beruhenden Forderung, soll der den Großmännischen Relicten dahier zugehörige im untern Schießgraben an der Stadtmauer hieselbst gelegene stadtlehenbare Garten welcher um 128 fl. rheinl. gerichtlich gewürdigt worden, dem öffentlichen Aufstrich Preis gegeben werden. Strichtermin ist auf Freitag den 29. März curr. Vormittag 10 Uhr anberaumt, an welchem Kauflustige bei dem hiesigen Königl. Landgerichte zu erscheinen, die Kaufbedingungen zu erfahren und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions Ordnung zu gewärtigen haben. Culmbach, am 9. Februar 1816.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Vermög allerhöchster Erlaubniß des Königlichen General-Kreis-Commissariats werden in der gemeinen Stadtwaldung zu Burgkunstadt 30 Loos Kiefern Commerzialstämme, jedes Loos zu 10 Stück dann mehrere Loos geringe Kiefern öffentlich versteigert, und hiezu Tagesfahrt auf Dienstag den 5. März anberaumt. Liebhaber können solche Loos jeden Tag einsehen und am bestimmten Tage früh 10 Uhr sich im Brücknerischen Gasthof einfinden und der Meistbietende den Hinschlag unter Vorbehalt höchster Genehmigung gewärtigen. Burgkunstadt, den 18. Februar 1816.

C. J. Schmitt, Communal-Administrator.

Wöchentliche Anzeige der Preise
von dem zum Verkauf hieher eingebrachten Getraide.
Vom 17. bis 23. Februar 1816.

Der Schäffel	Waizen		Korn		Gerste		Haber.	
Preise	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
höchste . . .	18	18	13	7½	9	—	5	37½
mittlere . . .	18	—	12	36	8	54	5	30
niedrigste . .	17	54	12	22½	8	37½	5	12

Baireuth, den 24. Februar 1816.

Königliches Polizei-Commissariat.

v. Lutzenberger.

Nachweisung
über das auf den Markt gebrachte Getraidt mit Bemerkung der Preise.

Getraidt Arten.	Kamen auf den Markt.		Preise pro Metzen.					
			von			bis		
	Schäffel.	Mezzen.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Waiz . . .	11	4	3	13	—	—	—	—
Dinkel . . .	10	—	3	26	1	—	—	—
Korn . . .	15	2	2	—	—	2	13	—
Gerste . . .	5	5½	1	12	—	1	26	1
Haber . . .	22	3	—	45	—	—	52	2

Extrahirt Hof, den 22. Februar 1815.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.

Toussaint. v. n.

Nicht Amtliche Artikel.

Da ich bei der neuen Einrichtung, welche die Volksschulen hier erhalten haben, weniger Schulstunden geben darf, so gewinne ich dadurch Zeit, die ich auf Privatunterricht verwenden kann. Ich bin demnach gesonnen vom künftigen Monat März an in meine Privatstunden, die ich meinen Schulkindern in rechnen und schreiben ertheile, mehrere junge Leute beiderlei Geschlechts aufzunehmen. Da ich in der Stadt als öffentlicher Lehrer schon lange bekannt bin, so hoffe ich auch das Zutrauen vieler Eltern für meine Privatstunden zu gewinnen, da ich immer Beweise von Zufriedenheit meiner Bemühungen um Jugendunterricht erhalten habe. Baireuth, den 23. Februar 1816.

Schaupert, Stadtschullehrer.

Das dritte der vier Subscriptions-Concerte wird am 3. März statt finden.

Intelligenz-Blatt

des Main-Kreises.

Donnerstag Nro. 26. Baireuth, den 29. Februar 1816.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 25. Februar 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Knaben-Schullehrerstelle zu Kirchenlamiz ist durch die Beförderung des bisherigen Rectors Fischer in Erledigung gekommen.

Der Ertrag derselben wird sich auf

Dreihundert Gulden

berechnen.

Diejenigen, welche darum sich zu bewerben gesonnen sind, haben sich mit ihren Bittschriften und erforderlichen Zeugnissen binnen sechs Wochen anher zu wenden.

Königliches General-Commissariat des Mainkreises.

Freiherr von Welden.

Die Erledigung des Knaben-Schuldienstes zu Kirchenlamiz betreffend. Grunwald.

Baireuth, den 25. Februar 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des bisherigen Schullehrers zu Mehlmeissel, Landgerichts Kemnath, ist die dasige Nebenschulstelle in Erledigung gekommen.

Der Ertrag derselben ist

Einhundert Funfzig Gulden.

Diejenigen, welche sich darum zu bewerben gedenken, haben sich mit ihren Bittschriften und erforderlichen Zeugnissen, binnen sechs Monaten anher zu wenden.

Königl. General-Commissariat des Mainkreises.

Freiherr von Welden.

Die Erledigung der Nebenschulstelle zu Mehlmeissel betreffend. Friedmann.

Das auf die Johann Schubertische Sölde zu Neuenbach aufgelegte Aufgebot zu 300 fl. ist weit unter der Taxe. Es wird daher neuer Strichtermin auf den 22. Merz l. J. anberaumt, bei welchem Kaufliebhaber im Königlichen Landgerichte zu erscheinen haben. Kronach, am 16. Februar 1816.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Durch ein höchstes General-Kreis-Commissariats-Rescript de 14. Februar 1816 wurde der Susanna Margaretha Findling aus Schirnding 38 fl. 45 kr., den 3. Vater- und Mutterlosen Taglöhner Neffischen Kindern zu Neuensorg 20 fl. und dem Joseph Laib das hier 15 fl. aus dem Waisenhausfond dahier alljährlich verwilligt, wovon die treffenden Beträge vom 1ten d. M. an, in vierteljährigen Raten gegen die vorschriftsmäßige Quittungen dahier erhoben werden können. Baireuth, am 26. Februar 1816.

Königliche allgemeine Stiftungs-Administration.

Dennler.

In dem zur Versteigerung des Johann Götz Karlischen Immobiliar-Vermögens zu Schneid anberaumten Termine wurde kein annehmbares Aufgeboth gelegt. Es wird daher neuer Versteigerungstermin auf den 21. Merz l. J. anberaumt, in welchem die Kaufliebhaber bei dem Gastwirth Stöcker zu Wallenfels zu erscheinen haben. Kronach, am 5. Jänner 1816.

Königliches Landgericht.
Sendinger.

Der Gemeinde-Schäfer und Taglöhner Andreas Schmidt in Lehen bei Bindloch und seine Verlobte, die minderjährige Sussanna Margaretha Grüner aus Goldcronach, haben durch den am 22. September 1815 gerichtlich errichteten und heute bestätigten Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches auf den Grund des §. 422. Tit. 1. Theil 2. des allgemeinen preussischen Landrechts, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berneck, den 23. Januar 1816.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.
Lentz.

Vom Königlichen Landgerichte Lauenstein.

Der Rothgerbermeister Christian Heh zu Ludwigstadt, hat sich für Zahlungsunfähig erklärt, und sein Vermögen an seine Gläubiger abgetreten. Es ist daher gegen denselben der Concursproceß erkannt, und werden alle Jene, welche an den Ganthierer eine gegründete Forderung zu machen haben, hiemit vorgeladen, an dem auf den 1. März l. J. wegen Geringfügigkeit der Masse anberaumten einzigen Edictstage entweder in Person oder durch gehörig bevollmächtigte Anwälte zu erscheinen, ihre Forderungen unter der Strafe, vom Concurse ausgeschlossen zu werden, nicht nur gehörig anzubringen, sondern auch sämmtliche Beweismittel zur Herstellung der Liquidität derselben, und des etwaigen Vorzugrechtes in rechtlicher Form vorzulegen, zugleich auch dem Schluß-Verfahren beizuwohnen, im Unterlassungsfalle aber zu gewärtigen, daß sie mit den sie treffenden Verhandlungen ausgeschlossen, und aus den Acten, wie sie liegen, sowohl hinsichtlich der Liquidität als Priorität erkannt werde. Ludwigstadt, am 5. Februar 1816.

Bayl.

Wer aus was immer für einem Grund an den am 18. Januar d. J. verstorbenen Albert Sternkorb aus Scheßlitz eine Forderung geltend machen zu können glaubt, hat dieselbe bei der am 28. März 1816 hiezu im Landgerichtssitze anberaumten Tagsfahrt unter dem gesetzlichen Präjudize rechtsförmlich anzubringen. Scheßlitz, den 20. Februar 1816.

Königlich Baierisches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Vom Königl. Landgerichte Lauenstein.

Gegen den Bauersmann Johann Georg Bauer zu Ottendorf, wurde der Concursproceß erkannt. Es werden daher alle und jede, welche an demselben aus irgend einem Grunde, Ansprüche zu machen haben, hiemit vorgeladen, an dem zur Liquidation auf den 8. März d. J. anberaumten Termine entweder in Person, oder durch gehörig bevollmächtigte Anwälte zu erscheinen, ihre Forderungen unter der Strafe vom Concurse ausgeschlossen zu werden, nicht nur gehörig anzubringen, sondern auch sämmtliche Beweismittel zur Herstellung der Liquidität derselben und des etwaigen Vorzugsrechtes in rechtlicher Form vorzubringen. Zur Vorbringung der der dagegen statt findenden Einreden, wird weiterer Termin auf den 22. März d. J. und zur schlüssigen Verhandlung auf den 5. April l. J. unter dem Rechtsnachtheile anberaumt, daß jene, welche am zweiten und dritten Termine nicht erscheinen, mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen, und aus den Acten, wie sie liegen, in Hinsicht der Liquidität sowohl, als der Priorität, erkannt werden solle. Ludwigsstadt, am 16. Februar 1816.

Bayl.

Zur Erwirkung einer gütlichen Uebereinkunft werden sämmtliche Creditoren des Andreas Horcher zu

Gösbach auf Montag den 8. April l. J. dahier entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen vorgeladen, und wird für Aussenbleibende das Präjudiz eintreten, daß sie der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden sollen. Scheßlitz, am 21. Febr. 1816.

Königliches Landgericht.
Graf v. Lerchenfeld.

Es wird hiermit allgemein bekannt gemacht, daß nachstehende Immobilien des verstorbenen Bauersmann Johann Nicol Schaller zu Fattigau, 1) ein Wohnhaus mit Hofrecht Backofen und Keller, 2) acht und ein achtel Tagwerk Feld und 3) ein und drei Viertel Tagwerk Wiesen auf den Antrag der Vormünder der Schallerischen Kinder öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll, und daß hiezu Termin auf den 13. April Vormittags 9 Uhr anberaumt worden ist. Kaufsliebhaber werden daher aufgefordert sich in dem fraglichen Termin einzufinden und des Zuschlags gegen das Meistgeboth zu gewärtigen. Rehau, den 6. Februar 1816.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Kemnath, den 13. Februar 1816.

In dem Schuldenwesen des Wirths Adam Hilpert, zu Speichersdorf haben die sämmtlichen bekannten Gläubiger über die Behandlung dieses Schuldenwesens eine Uebereinkunft getroffen. Damit der vollständigen Verzeichnung dieser Uebereinkunft von Seiten der allenfalls noch unbekannten Gläubiger kein Hinderniß in den Weg gelegt werden könne, werden alle unbekannten Gläubiger des gedachten Adam Hilpert, hiemit geladen, am dem auf den 26. März l. J. anberaumten Termin zu rechter früher Gerichtszeit vor hiesigen Königlichen Landgericht entweder in Person, oder durch zuläßige Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Foderungen zu Protocoll zu geben, die Beweismittel auf den Läugnungsfall anzuzeigen, und wenn sie in Urkunden bestehen, solche in Urschrift zu produciren, und beglaubte Abschriften davon zu den Acten zu geben. Wer in diesem Termin nicht erscheint oder nicht liquidirt, hat zu gewärtigen, daß er wegen seiner Forderung von der gegenwärtigen Massa wird ausgeschlossen und darauf bei deren Distribution keine weitere Rücksicht wird genommen werden.

Königl. Baierisches Landgericht Kemnath.
Freih. v. Andrian.

Da der Pfannstiker Johann Matt zu Kettmannsdorf dann dessen Ehefrau Margaretha, der legal verkündeten Edictal-Citation vom 10. October 1815. entgegen, innerhalb dreier Monate vor dem unterzeichneten Gericht sich weder gestellt, noch wegen der ihnen zugeschuldeten Theilnahme an dem Verbrechen des Betrugs verantwortet haben; so werden die Mattischen Eheleute hiermit nochmalen vorgeladen, sich innerhalb drei Monaten ohnfehlbar vor dem hiesigen Criminal-Gericht einzufinden, oder zugewärtigen, daß bei ihrem Aussenbleiben wider sie als Ungehorsame den Gesetzen gemäß werde verfahren werden. Thurnau, am 11. Jenner 1816.

Königlich Baierisches gräflich Giechisches
Justiz-Amt.
Knoch.

Kemnath, den 25. Januar 1816.

Zur Befriedigung mehrerer liquiden von dem Wirthe Höfer zu Trevesen restigen Forderungen hat man in Folge Decrets vom 19. September v. J. den öffentlichen Verkauf des Höferischen Anwesens zu Trevesen beschlossen. Dieses Anwesen besteht: a) in einem Wohngebäude mit 2 Zimmern im Werthe zu 300 fl., b) in dem sogenannten Schusteracker zu 3 Tagwerken und guter Qualität im Werthe zu 300 fl., c) in der sogenannten Zeitelwiese zu 3½ Tagwerk und mittlerer Qualität im Werthe zu 330 fl., d) in einem Hausgärtchen mit ¼ Tagwerk und guten Boden im Werthe zu 40 fl. Summa 970 fl. Zur öffentlichen Versteigerung dieses Anwesens hat man in loco Trevesen Termin auf den 6. Merz 1816 früher Gerichtszeit ange-

setzt, als an welchem Tage die Kaufslustigen sich vor der Gerichtscommission einzufinden, ihre Angebote zu Protocolle zu geben, und sodann nach dem Meistgebote, und nach vorheriger Ausweisung über Besitz- und Zahlungsfähigkeit und geschehener Vornehmung der Betheiligten den Zuschlag zu gewärtigen haben.

Königlich Baierisches Landgericht.
Freih. v. Andrian.

Das Fladenstein-Fladensteinische Stipendium, wovon jährlich 100 fl. rheinl. disponibel sind, und jeder Stipendiat bisher im Ganzen 200 fl. rheinl. erhalten hat, ist erledigt. Diejenigen, welche ihre Verwandtschaft mit dem Stifter beweisen können, haben sich binnen 4 Wochen bei unterzeichneter Stelle zu melden und ihren Vorstellungen die Verwandtschafts-, Studien- und Sittenzeugnisse beizulegen. Baireuth, am 26. Februar 1816.

Fladenstein-Fladensteinische Stipendien-Collatur.
Bumann, Archidiakon.

Nicht Amtliche Artikel.

Im Besitz einer ansehnlichen Auswahl Nationalfarbe-Tücher, in ordinairer Mittelgattung, und superfeiner Qualität, empfehlen wir uns unsren resp. Abnehmern hiemit unter Versicherung der reelsten Bedienung und billigsten Preise, sowohl bei einzeln als grösern Bedarf.

Gebrüder Würzburger.

Die Hälfte eines ½tel Tagwerk haltenden schönen und die angenehmste Aussicht gewährenden Gemüse-Gartens in der Schrollengasse, kann in dem Hause daselbst C. Nro. 328 auf das heurige Jahr gepachtet werden. Baireuth, am 26. Februar 1816.

Intelligenz-Blatt des Main-Kreises.

Sonnabend Nro. 27. Baireuth, den 2. März 1816.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 29. Februar 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Von der in Bamberg cantonirenden Mannschaft unter dem Commando des Kaiserl. Russischen Stabs-Capitains Gerve ist nach einer Eröffnung der dortigen Kaiserl. Russischen Etappen-Commandantschaft der Handlanger Sergey Iwanof desertiert, und hat dabey noch einen Brief mit Geld entwendet.

Der Entlaufene ist
von mehr als mittlerer Statur, hat
graue Augen,
braune Haare,
röthlich und glattes Gesicht,
dichten Backenbart,
rothen Schnurrbart.

Besondere Kennzeichen.

Er sieht selten gerade vor sich her, hat schiefe Beine und merkbar kurze Finger.

Er spricht etwas gebrochen deutsch, schreibt und liest gut russisch, auch etwas deutsch.

Seine Kleidung bestand bei der Entweichung in einem alten Mantel von weissem Tuche mit tuchenen Knöpfen und Flecken von verschiedenen Farben.

Sämmtliche Policei-Behörden des Mainkreises werden hierdurch angewiesen, auf diesen Deserteur genau vigiliren zu lassen, im Betretungsfall denselben sogleich zu arretiren, und ihn an die gedachte K. Russische Etappen-Commandantschaft in Bamberg einliefern zu lassen.

Königliches General-Commissariat des Mainkreises.

Freiherr von Welden.

Den K. Russischen Deserteur Sergey Iwanof betreffend. Grunwald.

Baireuth, den 19. Februar 1816.

Von dem Königlich Baierischen Stadtgericht zu Baireuth

wird auf den Antrag zweier Realgläubiger, das den Erben des verstorbenen Taglöhners, Johann Conrad Pöhlmann dahier gehörige oberhalb der Dürschnitz an der Creußener Chaussée nicht weit vom Kreuzstein liegende, mit der Einquartierungs-Nummer 29 und der Hypotheken-Nummer 398^{c} bezeichnete Wohnhaus nebst dem dazu gehörigen Garten und freien Plätzchen, das Gemeindplätzchen genannt, zum öffentlichen Verkauf an die Meistbiethenden hierdurch ausgestellt, und werden daher alle besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber auf dem hiezu angesetzten einzigen Bietungstermin auf den 10. April Vormittags 9 bis 12 Uhr vor dem Commissario Stadtgerichts-Assessor Binder andurch vorgeladen, mit der Bedeutung daß mit dem Ablauf dieses Termins sofort der bedingte Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen soll. Das Haus ist 39½ Schuh lang, 26½ Schuh breit, 2 Stockwerke hoch, wovon das untere massiv, das obere von Fachwerk erbaut ist, und hat ein mit Ziegeln doppelt gedecktes Dach. Es enthält einen Keller und im ersten Stock, 2 Stuben, 2 Stubenkammern, 2 gewölbte Küchen, einen Hausplatz, im zweiten Stock aber 2 Stuben, 2 Stubenkammern mit Schlotmantel und einen Hausplatz, und einen angehängten Gang. Auf dem Hauptgebälke sind 2 Giebelstuben, 2 kleine Stubenkammern, 2 kleine Dachkammern, und 2 Kamine. Der Hausstand ist gut. Der Garten ist 12 Quadrat-Ruthen groß und wird gegenwärtig als Wiesenland benutzt. Das Gemeinde-

plätzlein enthält 3 Quadrat-Ruthen, und liegt ibd. Sämmtliche Immobilien sind laut der am 5. November 1814 aufgenommenen, und jedermann in der stadtgerichtlichen Registratur zur Einsicht vorliegenden Taxe, nach Abzug aller darauf haftenden Abgaben und Lasten, zusammen auf 990 fl. 40 kr. rheinl. geschätzt worden. Schwelzer.

v. Winterbach.

Zur Erwirkung einer gütlichen Uebereinkunft werden sämmtliche Creditoren des Andreas Horcher zu Güsbach auf Montag den 8. April l. Js dahier entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen vorgeladen, und wird für Aussenbleibende das Präjudiz eintreten, daß sie der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden sollen. Scheßlitz, am 21. Febr. 1816.

Königliches Landgericht.
Graf v. Lerchenfeld.

Eine totale Ueberschuldung des Christoph Pöllath von Windischeschenbach führte den gerichtlichen Concurs herbei, zu dem bereits am 15ten l. M. auf Andringen der bereits bekannten Pöllathischen Creditoren durch Abschätzung dessen Vermögens die Einleitungen getroffen wurden. Dieses, in den nachhin aufgeführten Kaufobjecten bestehend, soll auf Donnerstag den 28. März auf dem Wege öffentlicher Versteigerung im Markte Windischeschenbach veräussert werden, wozu sämmtliche Kaufsliebhaber eingeladen werden, um die Kaufsbedingnisse selbst zu vernehmen, sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen und ihre Anträge zu Protocoll zu geben. Um aber auch einen richtigen Schuldenstand zu gewinnen, werden alle bekannten und unbekannten Gläubiger zur Liquidation ihrer Forderungen nach Gantrechten auf Dienstag den 2. April unter dem Nachtheile des Ausschlusses vorgeladen. Sollte ein gütlicher Verein unter den Creditoren über die Art ihrer Befriedigung an diesem Tage nicht statt finden, so werden in eventum als weitere Edictstage Dienstag der 30. April ad excipiendum, Freitag der 31. Mai ad replicandum, Mittwoch der 3. Juli ad concludendum bestimmt. Die Kaufsobjecte bestehen: 1) aus dem halben Wohnhause, aus dem Wohnzimmer, 2 Hausböden, dem gewölbten Keller, 1 Küche und 1 kleinen Viehställe. Die Bierung des Hauses ist von Holz, mit Schindeln gedeckt, übrigens aber im sehr baufälligen und zerrütteten Zustande, 2) aus der realen Bäckersgerechtigkeit, und 3) aus einem kupfern schon sehr abgenützten Brandweinkessel mit Hut. Geschehen Neustadt an der Waldnaab, am 17. Januar 1816.

Königliches Landgericht daselbst.
Frh. v. Lichtenstern, Landrichter.

Es wird hiermit allgemein bekannt gemacht, daß nachstehende Immobilien des verstorbenen Bauersmann Johann Nicol Schaller zu Fattigau, 1) ein Wohnhaus mit Hofrecht Backofen und Keller, 2) acht und ein achtel Tagwerk Feld und 3) ein und drei Viertel Tagwerk Wiesen auf den Antrag der Vormünder der Schallerischen Kinder öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll, und daß hiezu Termin auf den 13. April Vormittags 9 Uhr anberaumt worden ist. Kaufsliebhaber werden daher aufgefordert sich in dem fraglichen Termin einzufinden und des Zuschlags gegen das Meistgeboth zu gewärtigen. Rehau, den 6. Februar 1816.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Das auf die Johann Schubertische Sölde zu Neuenbach aufgelegte Aufgebot zu 300 fl. ist weit unter der Taxe. Es wird daher neuer Strichtermin auf den 22. Merz l. J. anberaumt, bei welchem Kaufliebhaber im Königlichen Landgerichte zu erscheinen haben. Kronach, am 16. Februar 1816.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

In dem zur Versteigerung des Johann Gö3

Karlischen Immobiliar-Vermögens zu Schneid anberaumten Termine wurde kein annehmbares Aufgeboth gelegt. Es wird daher neuer Versteigerungstermin auf den 21. Merz l. J. anberaumt, in welchem die Kaufliebhaber bei dem Gastwirth Stöcker zu Wallenfels zu erscheinen haben. Kronach, am 5. Jänner 1816.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Wer aus was immer für einem Grund an den am 28. Januar d. J. verstorbenen Albert Sternkorb aus Scheßlitz eine Forderung geltend machen zu können glaubt, hat dieselbe bei der am 28. März 1816 hiezu im Landgerichtssitze anberaumten Tagsfahrt unter dem gesetzlichen Präjudize rechtsförmlich anzubringen. Scheßlitz, den 20. Februar 1816.

Königlich Baierisches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Vom Königl. Landgerichte Lauenstein.

zu Ottendorf, wurde der Concursproceß erkannt. Es werden daher alle und jede, welche an demselben aus irgend einem Grunde, Ansprüche zu machen haben, hiemit vorgeladen, an dem zur Liquidation auf den 8. März d. J. anberaumten Termine entweder in Person, oder durch gehörig bevollmächtigte Anwälte zu erscheinen, ihre Forderungen unter der Strafe vom Concurse ausgeschlossen zu werden, nicht nur gehörig anzubringen, sondern auch sämmtliche Beweismittel zur Herstellung der Liquidität derselben und des etwaigen Vorzugsrechtes in rechtlicher Form vorzubringen. Zur Vorbringung der der dagegen statt findenden Einreden, wird weiterer Termin auf den 22. März d. J. und zur schlüssigen Verhandlung auf den 5. April l. J. unter dem Rechtsnachtheile anberaumt, daß jene, welche am zweiten und dritten Termine nicht erscheinen, mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen, und aus den Acten, wie sie liegen, in Hinsicht der Liquidität sowohl, als der Priorität, erkannt werden solle. Ludwigsstadt, am 16. Februar 1816.

Bayl.

Nicht Amtliche Artikel.

Es sind vier heitzbare Zimmer, Kammern, Boden Holzschlicht, nebst Keller auf Walburai zu vermiethen; das nähere bei dem Eigenthümer in der Priestergaße E. N. 388.

Gegen den Bauersmann Johann Georg Bauer

Unsern Verwandten und Freunden machen wir hiermit, unter Verbittung aller Beileidsbezeugungen bekannt, daß unsere gute Schwester und Tante, Sophie Wilhelmine, heute früh um ¾ auf 1 Uhr, nach 14tägigen Leiden ihr unschuldig und fromm geführtes Leben geendigt hat. St. Georgen, den 29. Februar 1816.

D. Reuter, Ordensprediger.
Johanna Reuter.
Karl Reuter.

Trauungs- Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 29. Febr. Der Gastgeber und Metzgermeister Kretschmann, ein Wittwer, mit Junfer Magdalena Elisabetha Köhlerin von hier.

Geborne.

Den 19. Febr. Der Sohn des Handelsmann Baruch Wolf Frank.

Den 23. Febr. Der Sohn des Schneidermeisters Käferlein.

Den 23. Febr. Die Tochter des Baudirections-Kanzlisten Stum dahier.

Den 26. Febr. Der Sohn des Schneidermeisters Helmreich.

— — Ein ausserehelisches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Ein ausserehelisches Kind, männlichen Geschlechts im Strangshof.

Den 28. Febr. Der Sohn des Webermeisters Ganzmann.

Gestorbene.

Den 20. Febr. Die Magdalena Lindnerin auf der Dürrschnitz, alt 55 Jahr.

Den 21. Febr. Der Sohn des Webermeisters Kolb, alt 4 Jahr 4 Monate und 24 Tage.

Den 21. Febr. Der Sohn des Nagelschmiedmeisters Kröpf, alt 3 Jahre 2 Monate und 28 Tage.

Den 22. Febr. Die Wittwe des verstorbenen Johann Michael Lauterbach, Taglöhners in Goldkronach, starb allhier, alt 69 Jahre.

— — Der Barbier Hornung, alt 56 Jahre 4 Monate und 14 Tage.

Den 23. Febr. Die Ehefrau des Webermeisters Martin Herold in der Jägerstrasse, alt 43 Jahre.

Den 25. Febr. Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 5 Monate und 13 Tage.

Den 26. Febr. Der Kaufmann Schiller, alt 81 Jahre 3 Monate und 3 Tage.

— — Der Sohn des Buchdruckers Birner, alt 4 Monate und 18 Tage.

Den 26. Febr. Der Burger und Schneidermeister Andreas Halker in der Jägerstrasse, alt 50 Jahre und 3 Monate.

Den 27. Febr. Die Ehefrau des Privat-Scribenten Knöchel in der Altenstadt, alt 43 Jahre 9 Monate und 29 Tage.

— — Der Matthäus Dörfner, Gemeiner vom Königl. 2ten Husaren-Regiment 4ter Ecadron aus Pfarrkirchen, alt 21 Jahre.

Den 28. Febr. Der Konrad Kästner, alt angeblich 57 Jahre.

Den 29. Febr. Die Demoiselle Sophie Wilhelmine Reuter zu St. Georgen, alt 55 Jahre 1 Monat und 22 Tage.

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreises.

Dienstag Nro. 28. Baireuth, den 5. März 1816.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 29. Februar 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit sind die Königl. Land- und Herrschaftsgerichte des Mainkreises angewiesen, vierteljährige Anzeigen über die in ihrem Bezirk vorgekommenen Verbrechen, Vergehen oder einfache Policei-Uebertretungen zu erstatten.

Bei der Unvollständigkeit dieser Anzeigen wird hiemit zur genauesten Befolgung folgende Vorschrift für die Bearbeitung dieser Anzeigen gegeben:

a) Die Quartals-Anzeigen über wirkliche Verbrechen oder eigentliche Criminal-Tabellen sollen nur von den bestehenden Criminal-Gerichten eingesendet werden, und sich in solchen vorschriftsmäßig aus der zum Königl. Appellations-Gericht einzusendenden vollständigen Criminal-Tabelle.
   1) die Bezeichnung des Verbrechens,
   2) die Resultate des Prozesses summarisch aufzunehmen.

b) Die Quartals-Anzeigen über Vergehen sind in ähnlicher Art wie die Criminal-Tabellen zu bearbeiten;

c) Die Quartals-Anzeige über solche Gesetzes-Uebertretungen, welche gemäß dem neuen Strafgesetzbuche weder zu der Categorie der Verbrechen, noch zu jener der Vergehen geeignet sind, sind nach dem in der Instruction für die Policei-Directionen vom 24. September 1808 Nro. 3 Reggsbl. pag. 2535 enthaltenen Formular und Rubricken anzufertigen.

Die Anzeigen ad a) sind als Criminal- die ad b) als Strafgerichtliche Quartals-Tabellen, die ad c) als Quartals-Anzeigen der verfügten Policei-Strafen zu bezeichnen.

Königliches General-Commissariat des Mainkreises.

Freiherr von Welden.

An sämmtliche Königl. Land- und Herrschaftsgerichte des Mainkreises.

Grünwald.

Die polizeilichen Quartals-Anzeigen betr.

Baireuth, den 19. Februar 1816.

Von dem Königlich Baierischen Stadtgericht zu Baireuth

wird auf den Antrag zweier Realgläubiger, das den Erben des verstorbenen Taglöhners, Johann Conrad Pöhlmann dahier gehörige oberhalb der Dürrschnitz an der Creußener Chaussee nicht weit vom Kreuzstein liegende, mit der Einquartierungs-Nummer 29 und der Hypotheken Nummer 398c bezeichnete Wohnhaus nebst dem dazu gehörigen Garten und freien Plätzchen, das Gemeindplätzchen genannt, zum öffentlichen Verkauf an die Meistbiethenden hierdurch ausgestellt, und werden daher alle besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber auf dem hiezu angesetzten einzigen Bietungstermin auf den 10. April Vormittags 9 bis 12 Uhr vor dem Commissario Stadtgerichts-Assessor Binder andurch vorgeladen, mit der Bedeutung daß mit dem Ablauf dieses Termins sofort der bedingte Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen soll. Das Haus ist 39½ Schuh lang, 26½ Schuh breit, 2 Stockwerke hoch, wovon das untere massiv, das obere von Fachwerk erbaut ist, und hat ein mit Ziegeln doppelt gedecktes

Dach. Es enthält einen Keller und im ersten Stock, 2 Stuben, 2 Stubenkammern, 2 gewölbte Küchen, einen Hausplatz, im zweiten Stock aber 2 Stuben, 2 Stubenkammern mit Schlothmantel und einen Hausplatz, und einen angehängten Gang. Auf dem Hauptgebälke sind 2 Giebelstuben, 2 kleine Stubenkammern, 2 kleine Dachkammern, und 2 Kamine. Der Hausstand ist gut. Der Garten ist 12 Quadrat-Ruthen groß und wird gegenwärtig als Wiesenland benutzt. Das Gemeindeplätzlein enthält 3 Quadrat-Ruthen, und liegt öde. Sämmtliche Immobilien sind laut der am 5. November 1814 aufgenommenen, und jedermann in der ständiger richtlichen Registratur zur Einsicht vorliegenden Taxe, nach Abzug aller darauf haftenden Abgaben und Lasten, zusammen auf 990 fl. 40 kr. rheinl. geschätzt worden.

Schwelzer.

v. Winterbach.

Das auf die Johann Schubertische Sölde zu Neuenbach aufgelegte Aufgebot zu 300 fl. ist weit unter der Taxe. Es wird daher neuer Strichtermin auf den 22. Merz l. J. anberaumt, bei welchem Kaufliebhaber im Königlichen Landgerichte zu erscheinen haben. Kronach, am 16. Februar 1816.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

In dem zur Versteigerung des Johann Götz Karlischen Immobiliar-Vermögens zu Schneid anberaumten Termine wurde kein annehmbares Aufgeboth gelegt. Es wird daher neuer Versteigerungstermin auf den 21. Merz l. J. anberaumt, in welchem die Kaufliebhaber bei dem Gastwirth Stöcker zu Wallenfels zu erscheinen haben. Kronach, am 5. Jänner 1816.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Zum weitern Verkauf des zum Nachlasse des Stadtsyndikus Meyer gehörigen Wohnhauses dahier, ist ein Termin auf den 13. März curr. anberaumt worden, in welchem sich Kaufslustige Vormittags 10 Uhr im hiesigen Landgerichte einzufinden, und das Weitere zu gewärtigen haben. Münchberg, den 21. Februar 1816.

Königlich Baierisches Landgericht.

Maltor.

Mittwoch den 13. Merz dieses Jahrs werden von den 1815 hier aufgespeicherten Früchten, ohngefähr 200 Scheffel Haber, 50 Scheffel Korn, 40 Scheffel Gerste, im hiesigen Rent-Amtshause Vormittags 10 Uhr meistbietend unter Vorbehalt höchster Genehmigung verkauft, und hiezu Liebhaber eingeladen. Lichtenberg, den 25. Februar 1816.

Königliches Rent-Amt.

Müller.

Auf Antrag der Gläubiger des Kaspar Aßmann zu Trailsdorf werden dessen Realitäten wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Diese bestehen: a) in einem ¼ Gülthof ohne Gebäude mit 4 Morgen Wiesen und 14 Morgen Feld, zu dessen Zertrümmerung bereits die hohe Erlaubniß des Königl. General-Commissariats des Mainkreises vorliegt. b) In drei walzenden Grundstücken und zwar 1½ Morgen der Krellacker, 1½ Morgen der Hagenacker, ½ Morgen das Zimmerloh, oder sogenannte Schulmeisters-Aeckerlein. Termin hiezu ist auf Freitag den 15ten l. M. anberaumt, wo sich die Kaufsliebhaber in dem Orte Trailsdorf Vormittags 10 Uhr einfinden können. Hiebei wird bemerkt, daß auch Aufgebothe auf die einzelnen Grundstücke angenommen, und daß von den Gläubigern sehr billige Fristenzahlungen gestattet werden. Der Hinschlag geschieht bei annehmbaren Aufgeboten sogleich unbedingt. Bamberg, am 1. März 1816.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Rinecker.

Die bei dem Königl. Forstamt Hof vorräthigen 11 Stück rohen Rothwildhäute, werden Montags als den 18. März Vormittags 10 Uhr laufenden Jahres im Wege öffentlicher Versteigerung und unter Vorbehalt höherer Genehmigung gemeinschaftlich mit dem Königl. Rentamte in dem Rentamts-Local zu Lichtenberg verkauft, welches Kaufsliebhabern hiermit bekannt gemacht wird. Schwarzenbach am Wald, den 21. Februar 1816.

Königlich Baierisches Forstamt Hof.

Sturbach.

Der Bauersmann Mathäus Schirner zu Leutendorf und dessen Ehefrau Margaretha, geborne

Pöhlmann von Oberredwitz, haben durch den Ehevertrag vom heutigen Tag, die allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen; dieses wird vorschriftsmäßig hiedurch bekannt gemacht. Wunsiedel, den 17. Febrar 1816.

Königl. Patrimonialgericht Leutendorf.
Sieger. Rhau, Act.

Das Königliche Forstamt Culmbach macht hiemit allgemein bekannt, daß an den untenbemerkten Tagen in Gegenwart der treffenden Königlichen Rentämter die gewöhnlichen Holzschreibtäge abgehalten werden, nämlich: 1) Mitwoch den 20 Merz in loco Culmbach, für die Königliche Forstverwaltung Culmbach, 2) Montag den 25. Merz in loco Himmelkron, für die Königliche Forstverwaltung Himmelkron, 3) Dienstag den 2. April in loco Goldkronach, für die dortige Forstverwaltung, 4) Freitag den 5. April in Rosenhammer, für die Königliche Forstverwaltung Weidenberg. Es werden diesemnach alle diejenigen, welche Holz zu erhalten wünschen, um so mehr zu jedesmaliger Erscheinung in der Wohnung des treffenden Königlichen Forstverwalters eingeladen, als späterhin kein Holzbedürfniß mehr aus den diesseitigen Waldungen befriedigt wird. Culmbach, den 1. Merz 1816.

Der Königliche Forstmeister.
von Schleichert.

Da die Erben des verstorbenen Schmidtmeisters Johann Christoph Oheim den, für die von ihrem Erblasser erkauften Langheinrichschen Immobilien zu Tiefendorf bestehend 1) in einem Wohnhause worauf die Schmiedegerechtigkeit haftet, 2) in einer Scheune und Stall, welche zusammen gebaut sind, 3) in einer Kohlhütten, 4) in einer Wagenhütten nebst Schweinstall, 5) in ½ Tagwerk Garten, 6) in 4 Tagwerk Wiesen und 7) in 3½ Tagwerk Feld schuldigen Kaufschillingsrest innerhalb der ihnen vorgeschriebenen Zahlungsfrist nicht bezahlt haben, so sollen auf den Antrag der Gläubiger diese Immobilien anderweit an den Meistbiethenden öffentlich verkauft werden. Hierzu ist Bietungs-Termin auf den 11. April curr. Vormittags 9 Uhr an Ort und Stelle in Tiefendorf angesetzt worden, und wird daher solches und daß gedachte Grundstücke von den dortigen Ortsgerichten nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Registratur eingesehen werden kann auf 1358 fl. 15 kr. fränk. gewürdigt worden, den Kaufslustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im Bietungs-Termine welcher peremtorisch ist, die Grundstücke dem Meistbietenden mit Genehmigung der Creditorschaft und nach Anleitung der Executions-Ordnung zugeschlagen werden sollen. Hof, den 26. Februar 1816.

Königlich Baierisches Landgericht.
Briegleb.

Die sämmtlichen Besitzungen des Metzgermeisters Johann Meyer zu Plech, bestehend a) in einem halben Wohnhaus mit Grasgarten, b) einem halben Stadel, dann c) folgenden walzenden Grundstücken, als: 1) ¼ Tagwerk Feld in der Straße, 2) 1 Tagwerk Feld in der Schmieden, 3) ½ Tagwerk Feld im Zimmerberg, 4) ¼ Tagwerk im Gebhardshof, welche zusammen auf 988 fl. rh. gewürdigt worden, werden auf Andringen der Creditoren hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und ist hiezu Bietungstermin im Orte Plech auf den 18. April d. J. Vormittag 10 Uhr bestimmt. Es wird hiemit solches Kaufsliebhabern, welche Besitz- und Zahlungsfähig sind, mit dem Anfügen eröffnet, daß das Immobiliar entweder im Ganzen, oder in einzelnen Theilen, je nachdem sich Kaufsliebhaber zeigen, zum Verkauf gebracht werden, und der Zuschlag der gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgen soll. Schnabelwaid, am 28. Februar 1816.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Nachweisung

über das auf den Markt gebrachte Getraidt mit Bemerkung der Preise.

Getraide Arten.	Kamen auf den Markt. Schäffel.	Mezzen.	Preise von fl.	kr.	pf.	bis fl.	kr.	pf. (pro Metzen.)
Waiz . . .	8	2	3	22	2	—	—	—
Korn . . .	5	1	1	50	1	2	22	2
Gerste . . .	3	2	1	29	2	1	30	—
Haber . . .	2	5	—	44	—	—	54	—

Extrahirt Hof, den 29. Februar 1815.

Königlich Baierisches Polizei-Commissariat.
Toussaint. v. n.

Wöchentliche Anzeige der Preise

von dem zum Verkauf hieher eingebrachten Getraide.

Vom 26. Februar bis 2. März 1816.

Der Schäffel Preise	Waizen fl.	kr.	Korn fl.	kr.	Gerste fl.	kr.	Haber fl.	kr.
höchste . . .	19	30	13	30	9	30	5	37½
mittlere . . .	18	—	13	—	8	37½	5	30
niedrigste . .	17	37½	12	45	7	42	3	6

Bairenth, den 3. März 1816.

Königliches Polizei-Commissariat.

v. Lützenberger.

Bamberger Marktgetreidpreis.

den 28. Februar 1816.

Rheinische Währung.

	fl.	kr.
Korn, der Schäffel . .	12	—
Weitzen — — . .	16	30
Gerste — — . .	8	15
Haber — — . .	4	—

Königliches Polizei-Commissariat Bamberg.

Nicht Amtliche Artikel.

Die Erben des dahier verstorbenen Bäckermeisters und Senators Pühn haben mich beauftragt, das denselben zugehörige Wohnhaus Nro. 20 dahier von Jacobi dieses Jahres an auf 3 oder mehrere Jahre lang zu verpachten. Dieses Wohnhaus worauf die Bäckerei- und Brau-Gerechtigkeit haftet, hat zum vortheilhaften Betrieb dieser Gewerbe die schönste Lage und die bequemste Einrichtung. Es hat mehrere Stuben und Kammern, große Böden, geräumige Hauskeller und Stallungen, in der Nähe einen tiefen Felsenkeller, Kellerhaus und Garten. Die Gebäude sind in dem besten Zustande. Ein bedeutendes Inventarium von Bäckerei- und Braugeschirren wird dem Pachter mit überlassen. Zur Aufnahme der Pachtgebote habe ich einen Termin auf Montag den 27. Mai d. J. angesetzt ist, in welchem sich Pachlustige in dem bezeichneten Wohnhaus Vormittags einzufinden und unter Vorbehalt der Genehmigung der Eigenthümer den Hinschlag gegen das Meistgebot zu erwarten haben. Die Pachtbedingnisse können altäglich bei mir erfahren werden. Entfernte Pachtlustige wollen sich in portofreien Briefen an mich wenden. Culmbach, am 1. März 1816.

Negelein, Königl. Advocat.

Am 14. März curr. und an den folgenden Tagen soll in dem Hause des Kammer-Musikus Heinel dahier eine beträchtliche Parthie gut erhaltener Weine, als: Roussillon, rother Rheinwein, 1811r Rheinwein, Frankenwein, Würzburger-, Muskat-, Malaga-, Leisten- und Stein-Wein, Madera und Champagner; dann Conjak, Rum, Weingeist, Bischof-Essenz, französischer Senft, Selterwasser; endlich Fässer, Bouteillen, Pfröpfe und Keller-Geräthschaften an den Meistbietenden verkauft werden. Proben können beim Aufstrich genommen werden. Die Bezahlung geschieht bei Abgabe des Weins.

Es wird eine Schupfe oder Stadel zur Aufbewahrung etlicher Gebräu Fässer gesucht. Das Nähere erfährt man bei dem Hausbesitzer Nro. 63 neben dem Hospital.

Intelligenz-Blatt des Main-Kreises.

Donnerstag Nro. 29. Baireuth, den 7. März 1816.

Amtliche Artikel.

Bei dem durch das Patrimonial-Gericht zu Plankenfels beschäftigten Guts-Verkauf des Bauer Johann Goldfuß und Johann Steinlein zu Breitenleesau hat sich ergeben, daß die Pasiven das Activ-Vermögen übersteigen. Nun ist zwar vom gesagten Patrimonial-Gerichte ein Nachlaß-Vertrag mit einigen Gläubigern erzielt worden, jedoch keine Vorladung der sämmtlichen Gläubiger noch geschehen, man ist also nicht überzeugt, ob nicht mehrere Goldfuß-Steinleinische Gläubiger vorhanden seien. Es werden daher alle bekannt und unbekannte Gläubiger welche an gesagten Goldfuß oder Steinlein eine gegründete Forderung zu machen gedenken, hiemit geladen, am 18ten nächstigen Monats Vormittags 9 Uhr vor dem Königlichen Landgerichte dahier zu erscheinen, ihre Forderung gehörig zu liquidiren, die in handenhabende Beweismittel sogleich vorzulegen oder in dessen Entstehung zu gewarten, daß die Ausbleibenden mit ihren Forderungen nicht mehr gehört und der erzielte Nachlaß-Vertrag, so wie der Guts-Verkauf vollzohen erhalten werde. Hollfeld, den 20. Februar 1816.

Königliches Landgericht.
Heger.

Bei unterzeichneter Rentenverwaltung werden am Mittwoch den 20ten d. Ms. März, Morgens von 9 bis Mittag 12 Uhr: 100 Sra. Korn, 100 Sra. Gersten, 6 Sra. Wiken, und 4 Sra. Lein, in altem Kronacher, oder Neustädter Sommer- und Wintermaas, dann gegen: 20 Schock kurzes- und 20 Schock langes Stroh, sämmtlich von guter Qualität, in öffentlichem Aufstrich verkauft. Kaufliebhaber werden hiezu eingeladen, und können, wenn annehmliche Gebote geschehen, beim Strich, wo ihnen vorher die Bedingungen bekannt gemacht werden sollen, des Hinschlags versichert seyn. Mitwitz, den 2. März 1816.

Freiherrlich Würzburgische Rentenverwaltung daselbst.
Schrauth.

Nachbenannte Gründe dem Johann Müller Zimmerhanns zu Steinwiesen gehörig; als: 1) die Hälfte des Feldes im Lentsdorf, 2) das Feld im Porzeltsbrand, 3) ein Feld aufm Mächlberg in der Eben, 4) ein Feld aufm Mühlberg, 5) die Wiese beim Hammergraben, 6) das Feld im Porzeltsbrand, 7) die Hälfte einer Wiese und Feld in der Wolfsgruben, 8) die Hälfte eines Feldes im Mittelhölzlein auf der Strasse, werden dem Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin auf den 26. Merz l. J. früh 10 Uhr anberaumt. Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen, am obbemerkten Tage bei dem Königlichen Landgerichte dahier zu erscheinen, ihre Aufgebothe zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag der Executions-Ordnung gemäs zu gewärtigen. Cronach, den 16. Februar 1816.

Königliches Landgericht daselbst.
Sondinger.

Auf Antrag der Gläubiger des Kaspar Utzmann zu Trailsdorf werden dessen Realitäten wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Diese bestehen: a) in einem ½ Gülthof ohne Gebäude mit 4 Morgen Wiesen und 14 Morgen Feld, zu dessen Zertrümmerung bereits die hohe Erlaubniß des Königl. General-Commissariats des Mainkreises vorliegt. b) An drei walzenden Grundstücken und zwar 1½ Morgen der Kreßacker, 1½ Mor-

gen der Hagenacker, ½ Morgen das Zimmerloh, oder sogenannte Schulmeisters-Aeckerlein. Termin hiezu ist auf Freitag den 15ten l. M. anberaumt, wo sich die Kaufsliebhaber in dem Orte Traillsdorf Vormittags 10 Uhr einfinden können. Hiebei wird bemerkt, daß auch Aufgebothe auf die einzelnen Grundstücke angenommen, und daß von den Gläubigern sehr billige Fristenzahlungen gestattet werden. Der Hinschlag geschieht bei annehmbaren Aufgeboten sogleich unbedingt. Bamberg, am 1. März 1816.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Rinecker.

Die bei dem Königl. Forstamt Hof vorräthigen 11 Stück rohen Rothwildhäute, werden Montags als den 18. März Vormittags 10 Uhr laufenden Jahres im Wege öffentlicher Versteigerung und unter Vorbehalt höherer Genehmigung gemeinschaftlich mit dem Königl. Rentamte in dem Rentamts-Local zu Lichtenberg verkauft, welches Kaufsliebhabern hiermit bekannt gemacht wird. Schwarzenbach am Wald, den 21. Februar 1816.

Königlich Baierisches Forstamt Hof.

Sturbach.

Der Bauersmann Mathäus Schiener zu Leutendorf und dessen Ehefrau Margaretha, geborne Pöhlmann von Oberredwitz, haben durch den Ehevertrag vom heutigen Tag, die allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen; dieses wird vorschriftsmäßig hiedurch bekannt gemacht. Wunsiedel, den 17. Februr 1816.

Königl. Patrimonialgericht Leutendorf.

Sieger. Rhau, Act.

Zur Abgabe der Besoldungs- und Pensionsgetraider für das Ike Quartal 181⅚ ist auf Mittwoch den 20. und Donnerstags den 21. März Termin anberaumt. Die Empfänger haben sich daher von Morgens früh 9 bis 12 Uhr mit den ihnen ausgefertigten Quittungen ohnfehlbar einzufinden, weil ausserdem keine Abgabe statt findet. Baireuth am 4. März 1816.

Königliches Baierisches Rent-Amt.

v. Geiger.

Dienstag den 21. März wird eine beträchtliche Quantität Waiz, Korn und Haber salva ratificatione dem öffentlichen Strich ausgesetzt; Kaufsliebhaber können daher an oben bestimmten Tag hierorts erscheinen, und ihre Angebote zu Protokoll geben.

Beim

Königl. Rentamt Eschenbach zu Speinshart.

am 5. März 1816.

v. Micheler, Rentbeamter.

Da sich zu dem unterm 24. Juli v. J. öffentlich feilgebothenen halben Gute des Matthias Schramm zu Eggerbach bestehend aus Haus, Scheune, den benöthigten Oekonomie-Gebäuden, ¼ Tagwerk Grasgarten, 18¼ Tagwerk Felder, 1 Tagwerk Wiesen, ¾ Tagwerk Waldung und ½ Tagwerk Oedung, kein Kaufsliebhaber vorfand, so wird solches hiemit wiederholt auf Freitag den 5. April d. J. dem Verkauf ausgesetzt. Kaufsliebhaber haben sich am obigen Tage Morgens 9 Uhr in Eggerbach einzufinden, da die Strichbedingnisse und die auf dem Gute haftende Lasten zu vernehmen, ihr Angeboth zu Protokoll zu geben, und das Weitere nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen. Scßlach, den 24. Februar 1816.

Königliches Landgericht Scheßlach.

Paur.

Wegen einer auf Execution beruhenden Forderung, werden dem Johann Deuerling Schuster zu Neufang seine im Besitz habende zwei halbe Schneidtäge in der Leitsch und eine Wiese in der kleinen Leitsch dem Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin auf den 27. März l. J. früh 10 Uhr anberaumt. Käufer hiezu werden eingeladen, an diesem Tage bei dem Lehenschuldheisen Martin alldort zu erscheinen, ihre Aufgebote zu Protokoll zu geben, und den Hinschlag der Executionsordnung gemäs zu gewärtigen. Cronach, den 14. Februar 1816.

Königliches Landgericht daselbst.

Auf das Söldenguth des verstorbenen Männlein Bär zu Schönfeld mit ledigen Stücken ist ein Aufgeboth von 600 fl. rheinl. geschehen. Alle diejenigen, welche dieses Aufgeboth zu übersteigen Lust haben, werden anmit geladen, am 13ten nächstigen Monats Vormittags 9 Uhr vor dem Königl. Landgerichte dahier zu erscheinen,

ihr Mehrgeboth ad protocollum zu geben, und des Hinschlags zu gewarten, zugleich werden alle diejenigen welche an den verstorbenen Johann Männlein Bär aus irgend einem Grunde einige Ansprüche zu machen haben, hiemit geladen, diese ihre Forderungen an eben diesem Tage gehörig zu liquidiren, und die in Händen habende Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder zu gewarten, daß sie mit ihren Forderungen gänzlich ausgeschlossen werden. Hollfeld, den 26. Februar 1816.

Königliches Landgericht.

A. Heger.

Victualien-Preise in der Königl. Baierischen Kreis-Stadt Baireuth.

Nach Königl. Baierischem Maas und Gewicht und in rheinischer Währung.

A.

der Policei-Taxe unterworfene Victualien.

Die Preise derselben sind vom 5. Februar bis 5. März 1816 festgesetzt worden, wie folgt:

Bäcker-Tax.

I. Brod.

1) Weizen-Brod: Für 1 kr. 4 Loth 3 Quint. Für 2 kr. 9 Loth 2 Quint.

2) Korn- und Waizenbrod: Ein Laiblein zu 1 kr. 7 Loth 3 Quint. Ein Kümmelstollen zu 2 kr. 15 Loth 2 Quint. Ein Kümmelstollen zu 4 kr. — Pfund 31 Loth.

3) Korn-Brod: Ein Laib zu 4 kr. 1 Pfund 12 Loth 3 Quint. Ein Laib zu 8 kr. 2 Pfund 25 Loth 2 Quint. Ein Laib zu 12 kr. 4 Pfund 6 Loth 1 Quint. Ein Laib zu 16 kr. 5 Pfund 19 Loth — Quint.

4) Römisches Brod: Ein Laib zu 4 kr. 23 Loth — Quint. Ein Laib zu 8 kr. 1 Pfund 14 Loth — Quint. Ein Laib zu 12 kr. 2 Pfund 5 Loth — Quint.

Melber-Tax.

pro Metzen Waiz 2 fl. 54 kr.

II.

Mehl.

1/2 Metz. von dem besten Weizenmehl 7 kr. 1 pf. 1/2 Metzen von weißem Waizenmehl 6 kr. 1 pf. 1/2 Metzen von dem Waitze mittelmehl 5 kr. 1 pf. 1/2 Metzen von dem Waizennachmehl 2 kr. 1 pf. 1/2 Metzen von weisem Gerstenmehl 3 kr. 2 pf. 1/2 Metzen von dem Gersten-Nachmehl 1 kr. 2 pf.

Melber-Tax.

pro Metzen Gersten 1 fl. 30 kr.

III.

Köchet.

1/2 Metzen der feinsten Gerste 18 kr. — pf. 1/2 Metzen der feinen Gerste 13 kr. — pf. 1/2 Metzen der Mittelgerste 9 kr. — pf. 1/2 Metzen der groben Gerste 8 kr. — pf. 1/2 Metzen der gerissenen Gerste 5 kr. 2 pf. 1/2 Metzen Waizengries 11 kr. — pf. 1/2 Metzen Gerstengries 4 kr. 1 pf. 1/2 Metzen gerissene Haber-Grüze 10 kr. — pf. 1/2 Metzen ungerissene Haber-Grüze 11 kr. — pf. 1/2 Hierse 9 kr. — pf. 1/2 Metzen Haidel 7 kr. 2 pf. 1/2 Metzen Hanfkörner 4 kr. — pf.

IV.

Fleisch.

1) Rindfleisch: Ein Pfund des besten Ochsenfleisches 9 kr. 2 pf. Ein Pfund des geringeren 8 kr. 2 pf. Ein Pfund des besten Kuhfleisches 7 kr. — pf. Ein Pfund des geringeren 6 kr. — pf. Ein Ochsen- oder Kuhmaul 9 kr. Ein Ochsenfuß 7 kr. Ein Kuh- oder Kalbenfuß 5 kr. Ein Pfund Fleck 3 kr.

2) Kalbfleisch: Ein Pfund, wenn das Kalb über 40 Pfund wiegt 7 kr. — pf. Ein Pfund wenn es unter 40 Pfund wiegt 6 kr. — pf. Ein Kalbskopf 10 kr. Ein gebrühter Kalbskopf 24 kr. Ein Gekrös 6 kr. Ein paar Priese 5 kr. Vier gebrühte Kälbersfüße 6 kr. Ein Pfund Gelüng 7 kr. — pf.

3) Schweinfleisch: Ein Pfund Schweinenfleisch 10 kr. — pf. Ein Pfund roher Speck 15 kr. — pf. Eine Südwurst 1 kr. 2 pf. Eine Bratwurst, auf ein Pfund 8 Stück 2 kr. 2 pf. Ein Pfund Schmeer 16 kr. — pf. Ein Pfund Preßsack 12 kr.

4) Schöpsenfleisch: Ein Pfund Hammelfleisch 8 kr. — pf. Ein Pfund Schaaffleisch 7 kr. — pf. Ein Pfund Lammfleisch 8 kr. — pf.

5) Bock- und Heberlingsfleisch: Ein Pfund von einem geschnittenen Bock 5 kr. — pf. Ein Pfund von einem nicht geschnittenen Bock, von Gaiß- und Heberlingsfleisch 4 kr. — pf.

V.

Bier.

Die Maas braunes Winterbier 4 kr. — pf. Die Maas Sommerbier — kr. — pf. Die Maas weißes Bier 4 kr. 1 pf. Der Krug braunes Bier

1½ Maas haltend 6 kr. — pf. Eine Bouteille, ½ Maas haltend 4 kr. — pf.

VI.

Unschlitt.

Ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 22 kr. Ein Pfund unausgelassenes Unschlitt 17 kr. Ein Pfund gezogene Lichter 23 kr. Ein Pfund gegossene mit baumwollenen Dochten 25 kr. Ein Pfund Seife 21 kr. 2 pf. Ein Pfund Nierenfett 20 kr.

VII.

Salz.

Ein $\frac{1}{16}$ Metzen Salz 7 kr. 1 pf. Ein Metzen Salz 8 fl. 52 kr. Die Kuffe Salz 9 fl. 32 kr.

B.

Der Policei-Taxe nicht unterworfene Victualien und andere Gegenstände.

Die Preise derselben waren im verflossenen Monat Februar 1816 nach dem Durchschnitt berechnet, folgende:

I.

Getraid.

Der Scheffel Waizen 17 fl. 56 kr. der Mezen 2 fl. 59¾ kr. Der Scheffel Korn 13 fl. 12 kr. der Mezen 2 fl. 12 kr. Der Scheffel Gerste 6 fl. 48¾ kr. der Mezen 1 fl. 28¼ kr. Der Scheffel Haber 5 fl. 28 kr. der Mezen — fl. 54¼ kr. Der Metzen Erbsen 3 fl. — kr. $\frac{1}{16}$ Metzen 7 kr. — pf. Der Metzen Linsen 2 fl. — kr. $\frac{1}{16}$ Metzen 4 kr. 3 pf.

II.

Heu und Stroh.

Ein Centner Heu 1 fl. — kr. Ein Schock langes Stroh 6 fl. — kr. Ein Schock kurzes Stroh 3 fl. 15 kr.

III.

Holz.

Eine Klafter hartes Holz 6 fl. — bis 8 fl. 30 kr. Eine Klafter weiches Holz 5 fl. bis 6 fl. 30 kr.

IV.

Fische.

Karpfen, das Pfund zu 17 kr. Hechte, das Pfund zu 24 kr. Forellen, das Pfund zu 24 kr. Ruppen, das Pfund zu — kr. Aalfische das Pfund — fl. — kr. Weisfische das Pfund zu — kr. Grundeln die Maas zu — kr. Krebse das Schock zu — kr.

V.

Victualien überhaupt.

Gänse, junge das Stück zu 1 fl. 30 kr. Enten, das Stück zu — kr. Hühner, alte, das Stück zu 28 kr. Hühner, junge, das Stück zu 10 kr. Kappaunen, das Stück zu 38 kr. Tauben, alte, das Stück zu 9 kr. Tauben, junge, das Stück zu 10 kr. — pf. Hasen, das Stück zu 1 fl. 30 kr. Rebhühner, das Stück zu 36 kr. Schnepfen, — kr. Krammetsvögel, — kr. — pf. Schmalz das Pfund zu 25 kr. Butter, das Pfund zu 18 kr. Eier, 4 Stück zu 4 kr. Erdäpfel, der Metzen zu 22 kr. Zwetschgen das Pfund zu 6 kr. Milch, die Maas zu 3 kr. 2 pf. Baireuth, den 5. März 1816.

Königlich Bairisches Policei-Commissariat.

v. Lutzenberger.

Nicht Amtliche Artikel.

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreises.

Sonnabend Nro. 30. Baireuth, den 9. März 1816.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 19. Februar 1816.

Von dem Königlich Baierischen Stadtgericht zu Baireuth

wird auf den Antrag zweier Realgläubiger, das den Erben des verstorbenen Taglöhners, Johann Conrad Pöhlmann dahier gehörige oberhalb der Dürschnitz an der Creußener Chaussee nicht weit vom Kreuzstein liegende, mit der Einquartierungs-Nummer 29 und der Hypotheken-Nummer 398ᶜ bezeichnete Wohnhaus nebst dem dazu gehörigen Garten und freien Plätzchen, das Gemeindplätzchen genannt, zum öffentlichen Verkauf an die Meistbiethenden hierdurch ausgestellt, und werden daher alle besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber auf dem hiezu angesetzten einzigen Bietungstermin auf den 10. April Vormittags 9 bis 12 Uhr vor dem Commissario Stadtgerichts-Assessor Binder andurch vorgeladen, mit der Bedeutung daß mit dem Ablauf dieses Termins sofort der bedingte Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen soll. Das Haus ist 39½ Schuh lang, 26½ Schuh breit, 2 Stockwerke hoch, wovon das untere massiv, das obere von Fachwerk erbaut ist, und hat ein mit Ziegeln doppelt gedecktes Dach. Es enthält einen Keller und im ersten Stock, 2 Stuben, 2 Stubenkammern, 2 gewölbte Küchen, einen Hausplatz, im zweiten Stock aber 2 Stuben, 2 Stubenkammern mit Schlothmantel und einen Hausplatz, und einen angehängten Gang. Auf dem Hauptgebälke sind 2 Giebelstuben, 2 kleine Stubenkammern, 2 kleine Dachkammern, und 2 Kamine. Der Hausstand ist gut. Der Garten ist 12 Quadrat-Ruthen groß und wird gegenwärtig als Wiesenland benutzt. Das Gemeindeplätzlein enthält 2 Quadrat-Ruthen, und liegt öde. Sämmtliche Immobilien sind laut der am 5. November 1814 aufgenommenen, und jedermann in der stadtgerichtlichen Registratur zur Einsicht vorliegenden Taxe, nach Abzug aller darauf haftenden Abgaben und Lasten, zusammen auf 990 fl. 40 kr. rheinl. geschätzt worden.

Schweizer.

v. Winterbach.

Baireuth, den 29. Februar 1816.

Ein zur Metzgermeister Johann Christoph Dennerleinschen Debitmasse gehöriger Stadel auf dem Herzog, welcher nach dem hinüber aufgenommenen und in der Registratur zur Einsicht vorliegenden Taxationsprotocolle auf 450 fl. rheinl. geschätzt worden ist, wird hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und Bietungstermin auf den 19. April curr. Vormittags 10 Uhr angesetzt, in welchem Kaufsliebhaber zu erscheinen, und der Meistbietende mit dem Glockenschlag 12 Uhr die Adjudication nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen hat.

Königlich Baierisches Stadtgericht.

Schweizer.

von Winterbach.

Da die Erben des verstorbenen Schmidtmeisters Johann Christoph Oheim den, für die von ihrem Erblasser erkauften Langheinrichschen Immobilien zu Tiefensdorf bestehend 1) in einem Wohnhause worauf die Schmiedgerechtigkeit haftet, 2) in einer Scheune und Stall, welche zusammen gebaut sind, 3) in einer Kohlhütten, 4) in einer Wagenhütten nebst Schweinstall, 5) in ½ Tagwerk Garten, 6) in 4 Tagwerk Wiesen und

7) in 3½ Tagwerk Feld schuldigen Kaufschillingsrest innerhalb der ihnen vorgeschriebenen Zahlungsfrist nicht bezahlt haben, so sollen auf den Antrag der Gläubiger diese Immobilien anderweit an den Meistbiethenden öffentlich verkauft werden. Hierzu ist Bietungs-Termin auf den 11. April curr. Vormittags 9 Uhr an Ort und Stelle in Tiefendorf angesetzt worden, und wird daher solches und daß gedachte Grundstücke von den dortigen Ortsgerichten nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Registratur eingesehen werden kann auf 1358 fl. 15 kr. fränk. gewürdigt worden, den Kaufslustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im Bietungs-Termine welcher peremtorisch ist, die Grundstücke dem Meistbietenden mit Genehmigung der Creditorschaft und nach Anleitung der Executions-Ordnung zugeschlagen werden sollen. Hof, den 26. Februar 1816.

Königlich Baierisches Landgericht.
Briegleb.

Bei dem von Johann Parnickel Gillig zu Löhm angebrachten Zerschlagungsgesuch seines Gutes ist vor allen nothwendig zu prüfen, ob ihm dieses von Nutzen und er bei den zu verbleibenden Gütercorps erhalten werden können, daß a) sein ganzer Schuldenstand legal zur Kenntniß komme, b) versucht werde, welche Gläubiger sich auf das verbleibende Gütercorps anweisen lassen, c) ob nicht sämmtliche Gläubiger einen Nachlaß eingehen oder, d) wenigstens die auf das Gütercorps sich anweisen lassen eine Stündung gestatten. Es werden daher zur Erörterung dieser Puncte alle diejenigen welche immer reine Ansprüche an denselben zu machen gedenken hiemit zur Liquidation ihrer Forderungen vorgeladen. Zu dem Ende wird Tagsfahrt auf den 26. März d. J. früh 9 Uhr auf dem Königlichen Landgerichte anberaumt, bei welcher die sämmtlichen Gläubiger in Person oder durch gehörig zu bevollmächtigende Anwälte zu erscheinen ihre Forderungen unter der Strafe von dem Concurs ausgeschlossen zu werden nicht nur anzubringen, sondern auch sämmtliche Beweismittel zur Herstellung derselben Liquidität und des allenfallsigen Vorzugrechts in rechtlicher Form darzulegen haben. Zur Einbringung der dagegen statt findenden Einreden wird eine weitere Tagsfahrt auf den 27. April und zum Beschlusse der Verhandlungen die endliche Tagsfahrt auf den 27. May jedesmal früh 9 Uhr bei dem Königlichen Landgerichte unter dem Rechtsnachtheile festgesetzt daß diejenigen, welche bei der 2ten und 3ten Tagsfahrt nicht erscheinen mit den sie dabei treffenden Handlungen ausgeschlossen und aus den Acten wie sie liegen in Hinsicht der Liquidität sowohl als der Priorität erkannt werden soll. Cronach, am 14. Februar 1816.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Von Seite des Königl. Landgerichts Pottenstein.

Werden nachstehende zu der Concursmasse des Johann Popp von Hohenmirschberg gehörige Immobilien dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. a) Ein Söldengütlein, Steuer- und mit dem 10ten Gulden handlohnbar zum Königlichen Rentamte dann Zehntpflichtig und erbzinnsbar mit jährlich 21 Kreuzer 2 Pfennig. b) 2 Tagwerk Feld im Vorderen Lindig, Steuer- und Zehentbar dem Königl. Aerar übrigens freieigen. c) ½ Tagwerk Holz im Lindig freieigen. Nebst dem werden auch mehrere Mobilien, worunter 2 Kühe, ein Wagen, ein Pflug, dann allerlei Hausgeräthe begriffen sind, öffentlich verstrichen. Als Bietungstermin wird Donnerstag am 28. März l. J. anberaumt. Kaufsliebhaber haben am besagten Tage zu erscheinen, ihre Aufgebothe zu Protokoll zu geben und der Meistbietende das Weitere nach Vorschrift der Executionsordnung von 1805 zu gewärtigen. Pottenstein, den 28. Februar 1816.

Förg.

Zur Abgabe der Besoldungs- und Pensionsgetraider für das IIte Quartal 18 ⅕ ist auf Mittwoch den 20. und Donnerstags den 21. März Termin anberaumt. Die Empfänger haben sich daher von Morgens früh 9 bis 12 Uhr mit den ihnen ausgefertigten Quittungen ohnfehlbar einzufinden, weil ausserdem keine Abgabe statt findet. Baireuth am 4. März 1816.

Königliches Baierisches Rent-Amt.
v. Geiger.

Verschiedene der Gemeinde Thiersheim zugehörigen

Gründe, als die sogenannte Herrnmühle mit ¾ Tagwerk Schutzteich, taxirt auf 500 fl., 2) ein Stück Feld, die Mühlstaude genannt, von 1½ Tagwerk geschätzt auf 297 fl. 45 kr., 3) ½ Tagwerk Feld bei der Herrnmühle, taxirt auf 102 fl. 20 kr., 4) der sogenannte Gebhards Anger ¾ Tagwerk, geschätzt auf 172 fl. 48 kr., 5) ein Stück Holz beim Wizlebers Teich von 1½ Tagwerk, taxirt 42 fl. 58 kr., 6) der obere Marktsteich von 1 Tagwerk, taxirt auf 117 fl. 58 kr., 7) ein Kalkofen mit 2 Steinbrüchen, lehnbar, geschätzt auf 250 fl., 8) die Angerpeunt und der Neue Weiher von 2⅜ Tagwerk 20 Ruthen, taxirt auf 884 fl. 35 kr., dann 9) mehrere kleine Plätze, welche bisher als Gärten benuzt worden, sollen nach der in der Verordnung d. d. München den 1. Februar 1808 enthaltenen Verkaufs-Modalitäten der Stiftungs- und Communal Realitäten, an den Meistbiethenden veräusert werden. Auf diesen Gründen haftet Steuer, meist Michaelis und Walburgis Zinns, beständiges Handlohn, Noval-Zehenden, die Gartenplätze aber waren bisher mit keinen Abgaben belastet. Die Angerpeunt und der neue Weiher, werden in 6 gleiche Theile, jeder zu ⅜ Tagwerk 20 Ruthen, abgegeben. Kaufslustige haben sich am Dienstag den 30. April, Vormittags, und die darauf folgende Täge, in dem Gottlieb Keßlerschen Wirthshause zu Thiersheim, einzufinden, und den Zuschlag unter Vorbehalt höherer Genehmigung zu gewärtigen. Wunsiedel, den 2. März 1816.

Königlich Baierisches Landgericht.

Carner.

Bei dem hiesig Königl. Rentamt werden am 25sten dies Vormittags 10 Uhr aus herrschaftlichen Böden 25 Schäffel Waitz, 100 Schäffel Korn, 4 Schäffel Gerste und 150 Schäffel Haber unter Vorbehalt höchster Genehmigung, an die Meistbiethenden verkauft. Pegnitz, am 5. März 1816.

Königl. Rentamts-Verwesung.

Erb.

Auf Ansuchen der über die minorennen Kinder des verstorbenen Herrn Doctors Bachmann dahier aufgestellten Vormünder werden die zur Verlassenschaft gehörigen Effecten, als Silber, Ohrenringe, Tisch und Bettwäsche, Betten, Porcellain, Gläser, Kleiderschränke, Kommoden, Sessel, Kannapees ꝛc. den 13ten und folgenden Tagen dieses Monats in dem Bachmännischen Haus an den Meistbiethenden gegen gleich baare Bezahlung verkaufet. Welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Culmbach, am 4. März 1816.

Königl. Landgericht.

Gareis.

Am Sonnabend den 30sten diek, Vormittags 10 Uhr werden bei dem hiesigen Königl. Rentamt folgende Domainenbesitzungen, als a) die Fischerei-Nutzungen des Schloßgrabens, die Gemüß- und Obstgärten, nebst 127 Quadratruthen Wiesen zu Schnabelwaid und 2 Fischstallungen bei der Dammmühl alldort, b) 1½ Tagwerk Feld, die Koppeltanne in der Oberdölschnitzer Fluhr, c) ¾ Tagwerk Wiesen, die Fichtenahe im Lindenharder Forst, d) 3 Tagwerk Wiesen, die große Lochwiese daselbst, e) ½ Tagwerk dergl. die lange Steigwiesen im Kreußner Forst, f) die Zehentscheuer zu Prebitz, Oberdölschnitz, Wemmerreuth und Weidensees, auf das heurige Jahr, vorbehältlich höchster Genehmigung meistbiedend verpachtet, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden. Pegnitz, am 5. März 1816.

Königl. Rentamts-Verwesung.

Erb.

Da die puncto furti angeschuldete Katharina Seidl Melberstochter vulgo Melberkatel von Waldsassen sich auf die gesetzlich öffentlich bekannt gemachte Edictalcitation d. d. 29. November vorigen Jahrs hier seither nicht eingefunden hat, so wird dieselbe nach Art. 422 des Bair. Strafgesetzbuches Th. II. zum zweitenmal öffentlich vorgeladen, und aufgefordert, sich nunmehr binnen weitern 3 Monathen beym hiesigen Gericht zu stellen, oder zu gewärtigen, daß nach Verlauf dieses Termins wider sie als gegen eine Ungehorsame den Gesetzen gemäß werde verfahren werden. Waldsassen, den 1. März 1816.

Königl. Landgericht Waldsassen.

Lict. Troppmann.

Auf Antrag der Gläubiger des Kaspar Utzmann zu Trailsdorf werden dessen Realitäten wiederholt dem

öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Diese bestehen: a) in einem ⅓ Gülthof ohne Gebäude mit 4 Morgen Wiesen und 14 Morgen Feld, zu dessen Zertrümmerung bereits die hohe Erlaubniß des Königl. General-Commissariats des Mainkreises vorliegt. b) An drei walzenden Grundstücken und zwar 1½ Morgen der Krellacker, 1½ Morgen der Hagenäcker, ½ Morgen das Zimmerloß, oder sogenannte Schulmeisters-Aeckerlein. Termin hiezu ist auf Freitag den 15ten l. M. anberaumt, wo sich die Kaufsliebhaber in dem Orte Trallsdorf Vormittags 10 Uhr einfinden können. Hiebei wird bemerkt, daß auch Aufgebothe auf die einzelnen Grundstücke angenommen, und daß von den Gläubigern sehr billige Fristenzahlungen gestattet werden. Der Hinschlag geschieht bei annehmbaren Aufgeboten sogleich unbedingt. Bamberg, am 1. März 1816.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Rinecker.

Bei dem durch das Patrimonial-Gericht zu Plankenfels beschäftigten Guts-Verkauf des Bauer Johann Goldfuß und Johann Steinlein zu Breitenlesau hat sich ergeben, daß die Pasiven das Activ-Vermögen übersteigen. Nun ist zwar vom gesagten Patrimonial-Gerichte ein Nachlaß-Vertrag mit einigen Gläubigern erzielt worden, jedoch keine Vorladung der sämmtlichen Gläubiger noch geschehen, man ist also nicht überzeugt, ob nicht mehrere Goldfuß-Steinleinische Gläubiger vorhanden seien. Es werden daher alle bekannt und unbekannte Gläubiger welche an gesagten Goldfuß oder Steinlein eine gegründete Forderung zu machen gedenken, hiemit geladen, am 18ten nächstigen Monats Vormittags 9 Uhr vor dem Königlichen Landgerichte dahier zu erscheinen, ihre Forderung gehörig zu liquidiren, die in handenhabende Beweismittel sogleich vorzulegen oder in dessen Entstehung zu gewarten, daß die Ausbleibenden mit ihren Forderungen nicht mehr gehört und der erzielte Nachlaß-Vertrag, so wie der Guts-Verkauf vollzohen erhalten werde. Hollfeld, den 26. Februar 1816.

Königliches Landgericht.
Heger.

Bei unterzeichneter Rentenverwaltung werden am Mittwoch den 20ten d. Mts. März, Morgens von 9 bis Mittag 12 Uhr: 100 Sra. Korn, 100 Sra. Gersten, 6 Sra. Wiken, und 4 Sra. Lein, in altem Kronacher, oder Neustädter Sommer- und Wintermaas, dann gegen: 20 Schock kurzes und 20 Schock langes Stroh, sämmtlich von guter Qualität, in öffentlichem Aufstrich verkauft. Kaufliebhaber werden hiezu eingeladen, und können, wenn annehmliche Gebote geschehen, beim Strich, wo ihnen vorher die Bedingungen bekannt gemacht werden sollen, des Hinschlags versichert seyn. Mitwitz, den 2. März 1816.

Freiherrlich Würzburgische Rentenverwaltung daselbst.
Schrauth.

Nachbenannte Gründe dem Johann Müller Zimmerhanns zu Steinwiesen gehörig; als: 1) die Hälfte des Feldes im Leutedorf, 2) das Feld im Porzeltebrand, 3) ein Feld aufm Mühlberg in der Eben, 4) ein Feld aufm Mühlberg, 5) die Wiese beim Hammergraben, 6) das Feld im Porzeltsbrand, 7) die Hälfte einer Wiese und Feld in der Wolfsgruben, 8) die Hälfte eines Feldes im Mittelhölzlein auf der Strasse, werden dem Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin auf den 26. Merz l. J. früh 10 Uhr anberaumt. Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen, am obbemerkten Tage bei dem Königlichen Landgerichte dahier zu erscheinen, ihre Aufgebothe zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag der Executions-Ordnung gemäs zu gewärtigen. Cronach, den 16. Februar 1816.

Königliches Landgericht daselbst.
Sondinger.

Der Bauersmann Mathäus Schiener zu Leutendorf und dessen Eheirau Margaretha, geborne Pöhlmann von Oberredwitz, haben durch den Ehevertrag vom heutigen Tag, die allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen; dieses wird vorschriftsmäßig hiedurch bekannt gemacht. Wunsiedel, den 17. Februar 1816.

Königl. Patrimonialgericht Leutendorf.
Sieger. Rhau, Act.

Da sich zu dem unterm 24. Juli v. J. öffentlich feilgebothenen halben Gute des Matthias Schramm

zu Eggerbach bestehend aus Haus, Scheune, den benöthigten Oekonomie-Gebäuden, ½ Tagwerk Grasgarten, 18¼ Tagwerk Felder, 1 Tagwerk Wiesen, ¾ Tagwerk Waldung und ⅛ Tagwerk Oedung, kein Kaufsliebhaber vorfand, so wird solches hiemit wiederholt auf Freitag den 5. April d. J. dem Verkauf ausgesetzt. Kaufsliebhaber haben sich am obigen Tage Morgens 9 Uhr in Eggerbach einzufinden, da die Strichbedingnisse und die auf dem Gute haftende Lasten zu vernehmen, ihr Ungeboth zu Protokoll zu geben, und das Weitere nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen. Scheßlach, den 24. Februar 1816.

Königliches Landgericht Scheßlach.

Paur.

Wegen einer auf Execution beruhenden Forderung, werden dem Johann Deuerling Schuster zu Neufang seine im Besitz habende zwei halbe Schneidtäge in der Leitsch und eine Wiese in der kleinen Leitsch dem Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin auf den 27. März l. J. früh 10 Uhr anberaumt. Käufer hiezu werden eingeladen, an diesem Tage bei dem Lehenschuldheisen Martin alldort zu erscheinen, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag der Exekutionsordnung gemäs zu gewärtigen. Cronach, den 14. Februar 1816.

Königliches Landgericht daselbst.

Auf das Söldenguth des verstorbenen Männlein Bär zu Schönfeld mit ledigen Stücken ist ein Aufgeboth von 600 fl. rheinl. geschehen. Alle diejenigen, welche dieses Aufgeboth zu übersteigen Lust haben, werden anmit geladen, am 13ten nächstigen Monats Vormittags 9 Uhr vor dem Königl. Landgerichte dahier zu erscheinen, ihr Mehrgeboth ad protocollum zu geben, und des Hinschlags zu gewarten, zugleich werden alle diejenigen welche an den verstorbenen Johann Männlein Bär aus irgend einem Grunde einige Ansprüche zu machen haben, hiemit geladen, diese ihre Forderungen an eben diesem Tage gehörig zu liquidiren, und die in Händen habende Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder zu gewarten, daß sie mit ihren Forderungen gänzlich ausgeschlossen werden. Hollfeld, den 26. Februar 1816.

Königliches Landgericht.

A. Heger.

Das dem Herrn Medicinal-Director Marcus zu Bamberg zugehörige eine Stunde von hier entlegene aus 2 Höfen und einer Sölde bestehende Oeconomie-Gut zu Prügel wird hiemit sammt allen Appertinenzien auf anderweite vier Pachtjahre, nemlich von Lichtmeß d. J. bis Lichtmeß 1820 im Ganzen oder auch Theilweise der Verpachtung ausgesetzt.

Die Bestandtheile dieses Gutes sind:

Hof I.

a) An Gebäuden.

1. Ein zweigädiges Haus mit einem guten Keller sammt Brauhaus und Zugehörungen. 2. Eine Doppelscheuer einschlüssig der Schaafstallung. 3. Der obere Zwergbau einschlüssig der Kuhstallung. 4. Die Halbscheid der Hofraith und zwar der halbe Theil an der Doppelscheuer und Wohnhaus sammt Eingang der Kuhstallung. 5. Ein öder Platz, worunter der Eiskeller befindlich ist.

b) An Gärten.

6. Zwei Gärtlein an der Ziegelhütte ⅞ Tagwerk.

c) Weiher.

7. Der Weiher hinterm Schloß nächst dem Verwaltersgarten ⅝ Tagw. 4⅞ Ruthen.

d) Feldern.

8. Das obere Luderfeld 7 Tagwerk 12 Ruthen. 9. Der untere Luder-Acker 12 Tagw. 18⅞ Ruthen. 10. Der Hopfengarten 1⅞ Tagw. 5⅞ Ruthen. 11. Ein Platz, worauf die Zügelhütte steht ⅞ Tagw. 12. Ein Acker das große Stück am Sandknok 15⅝ Tagwerk 9⅞ Ruthen. 14. Der Sandknoкacker 5⅞ Tagwerk. 15. Der grüne Acker ober dem großen Stück 12⅞ Tagw. 6⅞ Ruthen. 16. Der obere Honigraben-Acker 6⅞ Tagw. 9⅞ Ruthen. 17. Der Floßers- oder Holzacker 1⅞ Tagw. 5⅞ Ruthen.

e) Wiesen.

18. Die lange Wiese mit den Querstrichen, ringsum mit einem Graben umgeben 1⅞ Tagw. 11¼ Ruthen. 19. Die breite Wiese an der Sauerwiese 10 Tagw. 1 Ruthen. 20. Die Judenwiese 4 Tagw. 21. Die

erste und zweite Wachterswiese $4\frac{3}{8}$ Tagw. $27\frac{5}{8}$ Ruthen. 22. Die obere Röhrtwiese $11\frac{1}{8}$ Tagw. 2 Ruthen. 23. Eine Wiese, die Gützera genannt 2 Tagw. $15\frac{7}{8}$ Ruthen. 24. Die Staudenwiese $1\frac{7}{8}$ Tagw. $16\frac{1}{8}$ Rth. 25. Die Eilenswiese 3 Tagw. $16\frac{1}{8}$ Ruthen.

Hof II.

a) An Gebäuden.

1. Ein zweigädiges Haus, das ehemalige Verwalterhaus mit Keller. 2. Eine Doppelscheuer ausser dem Schlosse am Weiher. 3. Der ganz neue Zwergbau gegen oben benanntes Amthaus mit 4 Schwingbögen bis an die Kuhstallung. 4. Die halbe Hofraith bis zum Eingange in die Kuhstallung.

b. Garten.

5. Ein Garten an obenbenannten Hause $\frac{1}{8}$ Tagwerk.

c. Weiher.

6. Der Edelweiher mit etwas Gehölz 2 Tagw. $8\frac{1}{8}$ Ruthen.

d. Felder.

7. Ein Acker das Lindleinsfeld $1\frac{5}{8}$ Tagw. 8. Ein Acker der 2te ditto $3\frac{2}{8}$ Tagw. $10\frac{6}{8}$ Ruthen. 9. Ein Acker der 3te ditto $1\frac{3}{8}$ Tagw. $15\frac{5}{8}$ Ruthen. 10. Der vierte Lindleinsacker $2\frac{3}{8}$ Tagw. $15\frac{5}{8}$ Ruthen. 11. Der Lindleinsspitzenacker bei der sogenannten Diebseiche $\frac{7}{8}$ Tagw. $14\frac{2}{8}$ Ruthen. 12. Ein Acker und Wiese die Gareisen genannt $2\frac{7}{8}$ Tagw. 6 Ruthen. 13. Der tiefe Acker $2\frac{7}{8}$ Tagw. $6\frac{1}{8}$ Ruthen. 14. Ein Feld das Weinberglein genannt 1 Tagw. $19\frac{1}{8}$ Ruthen. 15. De lange Acker $4\frac{4}{8}$ Tagw. $8\frac{7}{8}$ Ruthen. 16. Der schwarz Acker $1\frac{1}{8}$ Tagw $14\frac{3}{8}$ Ruthen. 17. Ein Acker der Eilderknak 7 Tagw. $22\frac{2}{8}$ Ruthen. 18. Das große Gewand mit dem Auerleitlein $6\frac{1}{8}$ Tagw. $7\frac{1}{8}$ Ruthen. 19. Ein Feld und Wiese an dem Schirmersfeld $1\frac{4}{8}$ Tagw. 35 Ruth. 20. Ein Feld der herrschaftliche Bachwiesenacker $3\frac{5}{8}$ Tagw. $1\frac{6}{8}$ Ruth. 21. Das Bohnfeld, $8\frac{2}{8}$ Tagw. $17\frac{1}{8}$ Ruth. 22. Das 3te Stück Feld an der Bohnwiesen 5 Tagw. $\frac{4}{8}$ Ruth. 23. Der vordere Honigraben-Acker $7\frac{1}{8}$ Ruthen.

e. Wiesen.

24. Die Sauerwiese mit dem anliegenden Anger 5 Tagw. $26\frac{7}{8}$ Ruth. 25. Die Bohnwiese mit den kleinen 3 Weiherlein $5\frac{1}{8}$ Tagw. 26. Die Edelweiherwiese $7\frac{7}{8}$ Tagw. 10 Ruth. 27. Die dritte Wachterswiese $1\frac{7}{8}$ Tagw. $15\frac{1}{8}$ Ruth. 28. Die vierte Wachterswiese an der Hofmannswiese $2\frac{7}{8}$ Tagw. $14\frac{5}{8}$ Ruth. 29. Die untere Röhrtwiese $11\frac{3}{8}$ Tagw. $4\frac{1}{8}$ Ruthen. 30. Die Schrödleinswiese $3\frac{3}{8}$ Tagw. $8\frac{1}{8}$ Ruth. 31. Das Ständigwieslein $\frac{3}{8}$ Tagw. $5\frac{1}{8}$ Ruth. 32. Eine Wiese im Hackergrund 4 Tagw. 33 Ruthen.

Eine Sölde.

1. Ein eingädiges Haus, das sogenannte Schäfershaus mit anliegenden Garten. 2. Die herrschaftliche Scheuer aussern Thor. 3. Ein öder Platz, worauf die Kapelle steht $1\frac{3}{8}$ Tagw. 4. Ein Gärtlein am herrschaftlichen Stadel der Verwaltersgarten $\frac{1}{8}$ Tagw. $4\frac{2}{8}$ Ruth. 5. Der hintere Haingrabenacker $1\frac{3}{8}$ Tagw. $9\frac{3}{8}$ Ruthen. 6. Ein Acker am Molnecker Wege $1\frac{3}{8}$ Tagw. 7. Ein Acker in der Wind gelegen $1\frac{1}{8}$ Tagw. 8. Ein Strichlein Wiesen an dem sogenannten Garten-Acker $\frac{5}{8}$ Tagw. 56 Ruth. 9. Ein Feld und Wiese, so ehemals der Schäfer zum Genusse hatte, $2\frac{1}{8}$ Tagw. 13 Ruth.

Inventarium.

a. An Bauereigeschirr.

1. Ein Wagen mit 2 Gurt, 4 Bandt, 2 Sprengs und einer Hemkette und mit 4 Leitern versehen. 2. Ein dergl. alter mit 9 Ketten. 3. Ein dergl. mit 2 Ketten und 4 Leitern. 4. 4 Pflüge mit einer Waage und 3 Stangen. 5. Zwei Eggen. 6. Ein Holzbrecher. 7. Zwei Holzschlitten. 8. Zwei Wagesaile. 9. Ein alter Sattel. 10. 2 Ochsenjocher nebst 4 Jochriemen. 11. 2 Stadelsaile.

b. An Brauereigeschirr.

1. Ein altes Faß, ohngefähr 80 Eimer haltend. 2. Drei Wasserschöpfen. 3. Ein Faßtrichter. 4. Eine Würztrag. 5. Ein Dorles. 6. 3 Gähr und Welchküflein. 7. 3 Südküflein und 1 Südschäf. 8. 3 Wasserbutten. 9. 7 verschiedene Wasserschäflein. 10. Ein Brandweinkessel.

c. An Hausgeräthschaften.

1. 5 Wend und Schorschaufeln. 2. 2 Heugabel. 3. 4 Reuter und 11 Siebe. 4. 2 Hopfenstückel. 5. Eine Mehlküste. 6. 2 alte Tische.

d. An Getraidfrüchten.

1. 4 Scheffel Korn. 2. 1 Scheffel Walz. 3. 10 Scheffel Gersten. 4. 6 Scheffel Haber.

e. An Heu.

1. $1\frac{1}{8}$ Fuhr an einem Satz im äussern Stadel. 2.

2 Fuhr Mittelfutter oder Scharfheu. 3. 1 Fuhr Grummet. 4. 2 Fuhr Pferdheu.

f. An Stroh.

1. 10 Schock langes Stroh. 2. 12 Schock Gerstenstroh. 3. 2 Schock Waitzen und Haberstroh 4. 1½ Schock Erbsen und Wickenstroh. 5. ½ Schock Roggenbüschel.

g. An Feuerlöschgeräthschaften.

1. Eine Feuerlöschspritze. 2. 10 lederne Feuer-Eimer.

Gerechtigkeiten.

1. das Gut hat die Brau- und Bierschenk-Gerechtigkeit. 2. Die Schaafhutgerechtigkeit, mit welcher 300 Stück Schaafe der Altenkundstädter und Baiersdorfer Flur behütet werden darf. Wer nun dieses Gut zu pachten Lust hat, kann sich am 18ten k. M. bei dem dahiesigen Königl. Landgerichte sistiren und die anderweiten Pachtbedingungen vernehmen und sein Pachtangeboth zu Protocoll legen, auch die Adjudication gewärtigen. Weismain, am 20. Februar 1816.

Königliches Landgericht.
Leo.

Die sämmtlichen Besitzungen des Metzgermeisters Johann Meyer zu Plech, bestehend a) in einem halben Wohnhaus mit Grasgarten, b) einem halben Stadel, dann c) folgenden walzenden Grundstücken, als: 1) ¾ Tagwerk Feld in der Straße, 2) 1 Tagwerk Feld in der Schmieden, 3) ¾ Tagwerk Feld im Zimmerberg, 4) ¼ Tagwerk im Gebhardshof, welche zusammen auf 988 fl. rh. gewürdigt worden, werden auf Andringen der Creditoren hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und ist hiezu Bietungstermin im Orte Plech auf den 18. April d. J. Vormittag 10 Uhr bestimmt. Es wird hiemit solches Kaufsliebhabern, welche Besitz- und Zahlungsfähig sind, mit dem Anfügen eröffnet, daß das Immobiliar entweder im Ganzen, oder in einzelnen Theilen, je nachdem sich Kaufsliebhaber zeigen, zum Verkauf gebracht werden, und der Zuschlag der gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgen soll. Schnabelwaid, am 28. Februar 1816.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Künftigen Montag den 11ten dieses werden in dem hiesigen Reithause Pferde der hier garnisonirenden 2ten Division des Königlichen 2ten Husaren Regiments gegen gleich baare Bezahlung versteigert. Baireuth, den 8. März 1816.

Das 2te Divisions-Commando des Königlichen 2ten Husaren Regiments.
Auf Befehl.
Schmalz, Adjudant.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein Landhaus in der schönsten Gegend nahe an der Stadt, mit einen Garten-Saal, 4 Wohnzimmer, 1 Alcove, 1 Cabinet, Speise- und Bodenkammer und Keller, nebst einem anstossenden Garten mit vorzüglich guten Obst, Stallung auf 3 bis 4 Pferde, Holz- und Wagen-Remise, ist mit oder ohne Meubles auf dieses Jahr, auch länger zu vermiethen. Dazu können noch besonders bei 3 Tagwerk gute Wiese, einige Stückefeld, ein groser Weiher, ein pavillon mit einer kleinen Anlage in der anstossenden Peunthe, dann im Nothfall noch 2 Stuben mit 2 Kammern die dermalen bewohnt sind, letztere nach vierteljähriger Aufkündigung dazu abgegeben werden. Das Nähere bei dem Eigenthümer des Gutes, in seinem Haus in der Stadt Nro. 94 zu erfragen.

Am 14. März curr. und an den folgenden Tagen soll in dem Hause des Kammer-Musikus Heinel dahier eine beträchtliche Parthie gut erhaltener Weine, als: Roussillon, rother Rhei wein, 1811r Rheinwein, Frankenwein, Würzburger-, Muskat-, Mallaga-, Leisten- und Stein-Wein, Madera und Champagner; dann Conjak, Rum, Weingeist, Bischof-Essenz, französischer Senft Selterwasser; endlich Fässer, Bouteillen, Pfröpfe und Keller-Geräthschaften an den Meistbietenden verkauft werden. Proben können beim Ausstrich genommen werden. Die Bezahlung geschieht bei Abgabe des Weins.

Bairenth, den 9. März 1816.

Ein rothgelber rauh- oder kraushaariger Hühnerhund, welcher außerdem mit einen weißen Strich über den Kopf bis auf die Nase, weißer Brust und 4 weissen Füßen gezeichnet, und daher sehr kenntlich ist, wurde am 7. d. Monats vermißt. Jedermann, wem er zu Gesicht kommen sollte, wird ersucht, ihn an sich zu nehmen und gegen Erstattung aller etwa erforderlichen Kosten darüber bei dem Königl. Zeitungs-Comtoir in Bairenth gefällige Nachricht zu geben.

1000 fl. rheinl. sind gegen hinlängliche hypothekarische Versicherung stündlich zu verleihen. Das Nähere im Zeitungs-Comtoir.

Traunngs- Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 3. März. Der Schuhmacher und Inwohner Johann Adam Engelbrecht zu St. Johannis, mit Barbara Körberin von hier.

Den 5. März. Der Gastgeber zum rothen Ochsen, dann Burger und Metzgermeister Johann Adam Bauer zu St. Georgen, mit Frau Margaretha Sophia, verwittweten Schmidtin allhier.

Geborne.

Den 29. Febr. Der Sohn des Kaufmanns Münch.

— — Der Sohn des Metzgermeisters Hopfmüller.

Den 3. März. Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts zu St. Georgen.

Den 4. März. Die Tochter des Handarbeiters Bucka in der hiesigen Porcellainfabrik.

— — Der Sohn des Sprachmeisters Mösch.

— — Der Sohn des Metzgermeisters Seyß.

Den 5. März. Der Sohn des Gastgebers Köhler.

— — Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 6. März. Die Tochter des Königl. Criminalraths Klinger in der Jägerstrasse.

— — Die Tochter des Gastgebers dann Burgers und Metzgermeisters Bauer zu St. Georgen.

— — Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 29. Febr. Der Mitburger und Schmiedmeister Baumann in der Altenstadt, alt 63 Jahre 4 Monate und 19 Tage.

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreises.

Dienstag Nro. 31. Baireuth, den 12. März 1816.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 7. März 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Dechants und Pfarrers Georg Hübschmann zu Staffelstein ist die Pfarrei daselbst erlediget worden.

Diese Pfarrei liegt in dem Königl. Landgerichte und dem Königl. Dekanat Lichtenfels, sie hat keine Filial, aber 3 eingepfarrte Orte zu versehen; zur Unterstützung des Pfarrers sind 2 Kapläne angestellt.

Die Seelenanzahl der Pfarrei beläuft sich auf 3370. Der Ertrag derselben berechnet sich nach dem eingereichten Conspect auf 1559 fl. in Geld und Naturalien, die Lasten hingegen betragen 202 fl. Die Competenten um diese Stelle haben sich mit ihren Gesuchen und den vorschriftsmäßigen Zeugnissen binnen 14 Tagen bei der unterzeichneten Stelle zu melden.

Königliches General-Commissariat des Mainkreises.

Freiherr von Welden.

Die Erledigung der Pfarrei Staffelstein betreffend.

Friedmann.

Baireuth, den 29. Februar 1816.

Ein zur Metzgermeister Johann Christoph Dengerleinschen Debitmasse gehöriger Stadel auf dem Herzog, welcher nach dem hierüber aufgenommenen und in der Registratur zur Einsicht vorliegenden Taxationsprotocolle auf 450 fl. rheinl. geschätzt worden ist, wird hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und Bietungstermin auf den 19. April curr. Vormittags 10 Uhr angesetzt, in welchem Kaufliebhaber zu erscheinen, und der Meistbietende mit dem Glockenschlag 12 Uhr die Adjudication nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen hat.

Königlich Baierisches Stadtgericht.

Schweizer.

von Winterbach.

Da die Erben des verstorbenen Schmidtmeisters Johann Christoph Ohrim den, für die von ihrem Erblasser erkauften Langheimischen Immobilien zu Tiefenbach bestehend 1) in einem Wohnhause worauf die Schmiedgerechtigkeit haftet, 2) in einer Scheune und Stall, welche zusammen gebaut sind, 3) in einer Kohlhütten, 4) in einer Wagenhütten nebst Schweinstall, 5) in ⅛ Tagwerk Garten, 6) in 4 Tagwerk Wiesen und 7) in 3½ Tagwerk Feld schuldigen Kaufschillingsrest innerhalb der ihnen vorgeschriebenen Zahlungsfrist nicht bezahlt haben, so sollen auf den Antrag der Gläubiger diese Immobilien anderweit an den Meistbiethenden öffentlich verkauft werden. Hierzu ist Bietungs-Termin auf den 11. April curr. Vormittags 9 Uhr an Ort und Stelle in Tiefendorf angesetzt worden, und wird daher solches und daß gedachte Grundstücke von den dortigen Ortsgerichten nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Registratur eingesehen werden kann auf 1358 fl. 15 kr. fränk. gewürdigt worden, den Kauflustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im Bietungs-Termine welcher peremtorisch ist, die Grundstücke dem Meistbietenden mit Genehmigung der Creditorschaft und nach Anleitung der Executions-Ordnung zugeschlagen werden sollen. Hof, den 26. Februar 1816.

Königlich Baierisches Landgericht.

Briegleb.

Bei dem von Johann Parnickel Gillig zu Lahm angebrachten Zerschlagungsgesuch seines Gutes ist vor allen nothwendig zu prüfen, ob ihm dieses von Nutzen und er bei den zu verbleibenden Gütercorps erhalten werden können, daß a) sein ganzer Schuldenstand legal zur Kenntniß komme, b) versucht werde, welche Gläubiger sich auf das verbleibende Gütercorps anweisen lassen, c) ob nicht sämmtliche Gläubiger einen Nachlaß eingeben oder, d) wenigstens die auf das Gütercorps sich anweisen lassen eine Stündung gestatten. Es werden daher zur Errörterung dieser Puncte alle diejenigen welche immer eine Ansprüche an derselben zu machen gedenken hiemit zur Liquidation ihrer Forderungen vorgeladen. Zu dem Ende wird Tagsfahrt auf den 26. März d. J. früh 9 Uhr auf dem Königlichen Landgerichte anberaumt, bei welcher die sämmtlichen Gläubiger in Person oder durch gehörig zu bevollmächtigende Anwälte zu erscheinen ihre Forderungen unter der Strafe von dem Concurs ausgeschlossen zu werden nicht nur anzubringen, sondern auch sämmtliche Beweismittel zur Herstellung derselben Liquidität und des allenfallsigen Vorzugrechts in rechtlicher Form darzulegen haben. Zur Einbringung der dagegen statt findenden Einreden wird eine weitere Tagsfahrt auf den 27. April und zum Beschlusse der Verhandlungen die endliche Tagsfahrt auf den 27. May jedesmal früh 9 Uhr bei dem Königlichen Landgerichte unter dem Rechtsnachtheile festgesetzt daß diejenigen, welche bei der 2ten und 3ten Tagsfahrt nicht erscheinen mit den sie betreffenden Handlungen ausgeschlossen und aus den Acten wie sie liegen in Hinsicht der Liquidität sowohl als der Priorität erkannt werden soll. Cronach, am 14. Februar 1816.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Von Seite des Königl. Landgerichts Pottenstein

Werden nachstehende zu der Concursmasse des Johann Popp von Hohenmirschberg gehörige Immobilien dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. a) Ein Söldengütlein, Steuer- und mit dem 10ten Gulden handlohnbar zum Königlichen Rentamte dann Zehentpflichtig und erbzinnsbar mit jährlich 21 Kreuzer 2 Pfennig. b) 2 Tagwerk Feld im Vorderen Lindig, Steuer- und Zehentbar dem Königl. Aerar übrigens freieigen. c) $\frac{1}{4}$ Tagwerk Holz im Lindig freieigen. Nebst dem werden auch mehrere Mobilien, worunter 2 Kühe, ein Wagen, ein Pflug, dann allerlei Hausgeräthe begriffen sind, öffentlich versteichen. Als Bietungstermin wird Donnerstag am 28. März l. J. anberaumt. Kaufsliebhaber haben am besagten Tage zu erscheinen, ihre Aufgebothe zu Protokoll zu geben und der Meistbietende das Weitere nach Vorschrift der Executionsordnung von 1805 zu gewärtigen. Pottenstein, den 28. Februar 1816.

Förg.

Verschiedene der Gemeinde Thierstheim zugehörige Gründe, als die sogenannte Herrnmühle mit $\frac{1}{4}$ Tagwerk Schutzteich, taxirt auf 500 fl., 2) ein Stück Feld, die Mühlraube genannt, von $1\frac{3}{4}$ Tagwerk geschätzt auf 297 fl. 45 kr., 3) $\frac{1}{8}$ Tagwerk Feld bei der Herrnmühle, taxirt auf 102 fl. 20 kr., 4) der sogenannte Gebhards Anger $\frac{7}{8}$ Tagwerk, geschätzt auf 172 fl. 48 kr., 5) ein Stück Holz beim Wizlebers Teich von $1\frac{3}{4}$ Tagwerk, taxirt 42 fl. 58 kr., 6) der obere Marctesteich von 1 Tagwerk, taxirt auf 117 fl. 58 kr., 7) ein Kalkofen mit 2 Steinbrüchen, lehnbar, geschätzt auf 250 fl., 8) die Angerpeunt und der Neue Weiher von $2\frac{5}{8}$ Tagwerk 20 Ruthen, taxirt auf 884 fl. 35 kr., dann 9) mehrere kleine Plätze, welche bisher als Gärten benutzt worden, sollen nach der in der Verordnung d. d. München den 1. Februar 1808 enthaltenen Vorschrift, Realitäten der Stiftungs- und Communal-Realitäten, an den Meistbiethenden veräussert werden. Auf diesen Gründen haftet Steuer, meist Michaelis und Walburgis Zinns, beständiges Handlohn, Noval-Zehenden, die Gartenplätze aber waren bisher mit keinen Abgaben belastet. Die Angerpeunt und der neue Weiher, werden in 6 gleiche Theile, jeder zu $\frac{3}{8}$ Tagwerk 20 Ruthen, abgegeben. Kaufslustige haben sich am Dienstag den 30. April, Vormittags, und die darauf folgende Tage, in dem hiesigen Keßlerschen Wirthshause zu Thierstheim, einzufinden, und den Zuschlag unter Vorbehalt höherer Genehmigung zu gewärtigen. Wunsiedel, den 2. März 1816.

Königlich Baierisches Landgericht.
Carner.

Bei dem hiesig Königl. Rentamt werden am 25sten dies Vormittags 10 Uhr aus herrschaftlichen Böden 25 Schäffel Waiz, 100 Schäffel Korn, 4 Schäffel Gerste und 150 Schäffel Haber unter Vorbehalt höchster Genehmigung an die Meistbiethenden verkauft. Pegniz, am 5. März 1816.

Königl. Rentamts-Verwesung.
Erb.

Am Sonnabend den 30sten dies, Vormittags 10 Uhr werden bei dem hiesigen Königl. Rentamt folgende Domainenbesitzungen, als a) die Fischerei-Nutzungen des Schloßgrabens, die Gemüß- und Obstgärten, nebst 127 Quadratruthen Wiesen zu Schnabelwaid und 2 Fischstallungen bei der Dammmühl alldort, b) 1¼ Tagwerk Feld, die Koppeltanne in der Oberölschnitzer Fluhr, c) ⅞ Tagwerk Wiesen, die Fichtenahe im Lindenharder Forst, d) 3 Tagwerk Wiesen, die große Lochwiese daselbst, e) ¾ Tagwerk dergl. die lange Steigwiesen im Kreußner Forst, f) die Zehentscheuer zu Predits Oberölschnitz, Wemmereuth und Weidensees, auf das heurige Jahr, vorbehältlich höchster Genehmigung meistbietend verpachtet, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden. Pegniz, am 5. März 1816.

Königl. Rentamts-Verwesung.
Erb.

Da die puncto furti angeschuldete Katharina Seidl Melberstochter vulgo Melberkatel von Waldsassen sich auf die gesetzlich öffentlich bekannt gemachte Edictalcitation d. d. 29. November vorigen Jahrs hier seither nicht eingefunden hat, so wird dieselbe nach Art. 422 des Bair. Strafgesetzbuches Th. II. zum zweitenmal öffentlich vorgeladen, und aufgefordert, sich nunmehr binnen weitern 3 Monathen beym hiesigen Gericht zu stellen, oder zu gewärtigen, daß nach Verlauf dieses Termins wider sie als gegen eine Ungehorsame den Gesetzen gemäß werde verfahren werden. Waldsassen, den 1. März 1816.

Königl. Landgericht Waldsassen.
Lic. Troppmann.

Bei dem durch das Patrimonial-Gericht zu Plankenfels bewirkten Guts-Verkauf des Bauer Johann Goldfuß und Johann Steinlein zu Breitenlesau hat sich ergeben, daß die Pasiven das Activ-Vermögen übersteigen. Nun ist zwar vom gesagten Patrimonial-Gerichte ein Nachlaß-Vertrag mit einigen Gläubigern erzielt worden, jedoch keine Vorladung der sämmtlichen Gläubiger noch geschehen, man ist also nicht überzeugt, ob nicht mehrere Goldfuß-Steinleinische Gläubiger vorhanden seien. Es werden daher alle bekannt und unbekannte Gläubiger welche an gesagten Goldfuß oder Steinlein eine gegründete Forderung zu machen gedenken, hiemit geladen, am 18ten nächstigen Monats Vormittags 9 Uhr vor dem Königlichen Landgerichte das hier zu erscheinen, ihre Forderung gehörig zu liquidiren, die in handenhabende Beweismittel sogleich vorzulegen oder in dessen Entstehung zu gewarten, daß die Ausbleibenden mit ihren Forderungen nicht mehr gehört und der erzielte Nachlaß-Vertrag, so wie der Guts-Verkauf vollzohen erhalten werde. Hollfeld, den 26. Februar 1816.

Königliches Landgericht.
Heger.

Nachbenannte Gründe dem Johann Müller Zimmerhanns zu Steinwiesen gehörig; als: 1) die Hälfte des Feldes im Leutsdorf, 2) das Feld im Porzeltsbrand, 3) ein Feld aufm Müchlberg in der Eben, 4) ein Feld aufm Mühlberg, 5) die Wiese beim Hammergraben, 6) das Feld im Porzeltsbrand, 7) die Hälfte einer Wiese und Feld in der Wolfsgruben, 8) die Hälfte eines Feldes im Mittelhölzlein auf der Strasse, werden dem Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin auf den 26. Merz l. J. früh 10 Uhr anberaumt. Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen, am obbemerkten Tage bei dem Königlichen Landgerichte dahier zu erscheinen, ihre Aufgebothe zu Protocoll zu geben, und den Zuschlag der Executions-Ordnung gemäs zu gewärtigen. Cronach, den 16. Februar 1816.

Königliches Landgericht daselbst.
Stadinger.

Da sich zu dem unterm 24. Juli v. J. öffentlich feilgebothenen halben Gute des Matthias Schramm zu Eggerbach bestehend aus Haus, Scheune, den benöthigten Oekonomie-Gebäuden, ½ Tagwerk Grasgarten, 18½ Tagwerk Felder, 1 Tagwerk Wiesen, ½ Tagwerk

Waldung und $\frac{7}{8}$ Tagwerk Oedung, kein Kaufsliebhaber vorfand, so wird solches hiemit wiederholt auf Freitag den 5. April d. J. dem Verkauf ausgesetzt. Kaufsliebhaber haben sich am obigen Tage Morgens 9 Uhr in Egerbach einzufinden, da die Strichbedingnisse und die auf dem Gute haftende Lasten zu vernehmen, ihr Angeboth zu Protokoll zu geben, und das Weitere nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen. Scheßlach, den 24. Februar 1816.

Königliches Landgericht Scheßlach.

Paur.

Wegen einer auf Execution beruhenden Forderung, werden dem Johann Deurling Schuster zu Neufang seine im Besitz habende zwei halbe Schneidtäge in der Leitsch und eine Wiese in der kleinen Leitsch dem Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin auf den 27. März l. J. früh 10 Uhr anberaumt. Käufer hiezu werden eingeladen, an diesem Tage bei dem Lehenschultheisen Martin alldort zu erscheinen, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag der Exekutionsordnung gemäs zu gewärtigen. Cronach, den 14. Februar 1816.

Königliches Landgericht daselbst.

Auf das Söldenguth des verstorbenen Männlein Bär zu Schönfeld mit ledigen Stücken ist ein Aufgeboth von 600 fl. rheinl. geschehen. Alle diejenigen, welche dieses Aufgeboth zu übersteigen Lust haben, werden anmit geladen, am 13ten nächstligen Monats Vormittags 9 Uhr vor dem Königl. Landgerichte dahier zu erscheinen, ihr Mehrgeboth ad protocollum zu geben, und des Hinschlags zu gewarten, zugleich werden alle diejenigen welche an den verstorbenen Johann Männlein Bär aus irgend einem Grunde einige Ansprüche zu machen haben, hiemit geladen, diese ihre Forderungen an eben diesem Tage gehörig zu liquidiren, und die in Handen habende Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder zu gewarten, daß sie mit ihren Forderungen gänzlich ausgeschlossen werden. Hollfeld, den 26. Febuar 1816.

Königliches Landgericht.

A. Heger.

Das dem Herrn Medicinal Director Marcus zu Bamberg zugehörige eine Stunde von hier entlegene aus 2 Höfen und einer Sölde bestehende Oeconomie-Gut zu Prügel wird hiemit sammt allen Appertinenzien auf anderweite vier Pachtjahre, nemlich von Lichtmeß d. J. bis Lichtmeß 1820 im Ganzen oder auch theilweise der Verpachtung ausgesetzt.

Die Bestandtheile dieses Gutes sind:

Hof I.

a) An Gebäuden.

1. Ein zweigädiges Haus mit einem guten Keller sammt Brauhaus und Zugehörungen. 2. Eine Doppelscheuer einschlüssig der Schaafstallung. 3. Der obere Zwergbau einschlüssig der Kuhstallung. 4. Die Halbscheid der Hofraith und zwar der halbe Theil an der Doppelscheuer und Wohnhaus sammt Eingang der Kuhstallung. 5. Ein öder Platz, worunter der Eiskeller befindlich ist.

b) An Gärten.

6. Zwei Gärtlein an der Ziegelhütte $\frac{7}{8}$ Tagwerk.

c) Weiher.

7. Der Weiher hinterm Schloß nächst dem Verwaltersgarten $\frac{6}{8}$ Tagw. $4\frac{2}{8}$ Ruthen.

d) Feldern.

8. Das obere Lauberfeld 7 Tagwerk 12 Ruthen. 9. Der untere Lauber-Acker 12 Tagw. $18\frac{1}{8}$ Ruthen. 10. Der Hopfengarten $1\frac{3}{8}$ Tagw. $5\frac{7}{8}$ Ruthen. 11. Ein Platz, worauf die Zügelhütte steht $\frac{2}{8}$ Tagw. 12. Ein Acker das große Stück am Sandknok $15\frac{6}{8}$ Tagwerk $9\frac{7}{8}$ Ruthen. 14. Der Sandknokacker $5\frac{3}{8}$ Tagwerk. 15. Der grüne Acker ober dem großen Stück $12\frac{4}{8}$ Tagw. $6\frac{2}{8}$ Ruthen. 16. Der obere Homgraben Acker $6\frac{3}{8}$ Tagw. $9\frac{1}{8}$ Ruthen. 17. Der Floßerts- oder Holzacker $1\frac{2}{8}$ Tagw. $5\frac{2}{8}$ Ruthen.

e) Wiesen.

18. Die lange Wiese mit den Querstrichen, ringsum mit einem Graben umgeben $1\frac{7}{8}$ Tagw. $11\frac{1}{2}$ Ruthen. 19. Die breite Wiese an der Sauerwiese 10 Tagw. 1 Ruthen. 20. Die Judenwiese 4 Tagw. 21. Die erste und zweite Wachterwiese $4\frac{3}{8}$ Tagw. $27\frac{6}{8}$ Ruthen. 22. Die obere Währwiese $11\frac{1}{2}$ Tagw. 2 Ruthen. 23. Eine Wiese, die Gützera genannt 2 Tagw. $13\frac{7}{8}$ Ruthen. 24. Die Staudenwiese $1\frac{7}{8}$ Tagw. $16\frac{1}{8}$ Rth. 25. Die Ellenswiese 3 Tagw. $16\frac{1}{8}$ Ruthen.

Hof II.

a) An Gebäuden.

1. Ein zweigädiges Haus, das ehemalige Verwalterhaus mit Keller. 2. Eine Doppelscheuer ausser dem Schlosse am Weiher. 3. Der ganz neue Zwergbau gegen oben benanntes Amthaus mit 4 Schwingbögen bis an die Kuhstallung. 4. Die halbe Hofraith bis zum Eingange in die Kuhstallung.

b. Garten.

5. Ein Garten an obenbenannten Hause $\frac{7}{8}$ Tagwerk.

c. Weiher.

6. Der Edelweiher mit etwas Gehölz 2 Tagw. $8\frac{1}{4}$ Ruthen.

d. Felder.

7. Ein Acker das Lindleinsfeld $1\frac{1}{8}$ Tagw. 8. Ein Acker der 2te ditto $3\frac{7}{8}$ Tagw. $10\frac{6}{8}$ Ruthen. 9. Ein Acker der 3te ditto $1\frac{3}{8}$ Tagw. $15\frac{6}{8}$ Ruthen. 10. Der vierte Lindleinsacker $2\frac{3}{8}$ Tagw. $15\frac{6}{8}$ Ruthen. 11. Der Lindleinsspitzenacker bei der sogenannten Diebseiche $\frac{7}{8}$ Tagw. $14\frac{2}{8}$ Ruthen. 12. Ein Acker und Wiese die Gareisen genannt $2\frac{7}{8}$ Tagw. 6 Ruthen. 13. Der tiefe Acker $2\frac{7}{8}$ Tagw. $6\frac{3}{4}$ Ruthen. 14. Ein Feld das Weinberglein genannt 1 Tagw. $19\frac{5}{8}$ Ruthen. 15. Der lange Acker $4\frac{2}{8}$ Tagw. $8\frac{7}{8}$ Ruthen. 16. Der schwarz Acker $1\frac{5}{8}$ Tagw $14\frac{3}{8}$ Ruthen. 17. Ein Acker der Eilberknak 7 Tagw. $22\frac{2}{8}$ Ruthen. 18. Das große Gewand mit dem Nuerleitlein $6\frac{5}{8}$ Tagw. $7\frac{2}{8}$ Ruthen. 19. Ein Feld und Wiese an dem Schirmersfeld $1\frac{4}{8}$ Tagw. 15 Ruth. 20. Ein Feld der herrschaftliche Bachwiesenacker $3\frac{6}{8}$ Tagw. $1\frac{6}{8}$ Ruth. 21. Das Bohnfeld, $8\frac{2}{8}$ Tagw. $17\frac{3}{8}$ Ruth. 22. Das 3te Stück Feld an der Bohnwiesen 5 Tagw. $\frac{2}{8}$ Ruth. 23. Der vordere Hohlgraben-Acker $7\frac{3}{4}$ Ruthen.

e. Wiesen.

24. Die Sauerwiese mit dem anliegenden Anger 5 Tagw. $26\frac{7}{8}$ Ruth. 25. Die Bohnwiese mit den kleinen 3 Weiherlein $5\frac{2}{8}$ Tagw. 26. Die Edelweiherwiese $7\frac{7}{8}$ Tagw. 10 Ruth. 27. Die dritte Wachterswiese $1\frac{7}{8}$ Tagw. $15\frac{3}{8}$ Ruth. 28. Die vierte Wachterswiese an der Hofmannswiese $2\frac{7}{8}$ Tagw. $14\frac{2}{8}$ Ruth. 29. Die untere Wöhrtwiese $11\frac{3}{8}$ Tagw. $4\frac{1}{8}$ Ruthen. 30. Die Schödleinswiese $3\frac{3}{8}$ Tagw. $8\frac{1}{8}$ Ruth. 31. Das Ständigwieslein $\frac{7}{8}$ Tagw. $5\frac{5}{8}$ R. b. 32. Eine Wiese im Hackergrund 4 Tagw. 33 Ruthen.

Eine Sölde.

1. Ein eingädiges Haus, das sogenannte Schäfershaus mit anliegendem Garten. 2. Die herrschaftliche Scheuer aussern Thor. 3. Ein öder Platz, worauf die Kapelle steht $1\frac{3}{8}$ Tagw. 4. Ein Gärtlein am herrschaftlichen Stadel der Verwaltersgarten $\frac{1}{8}$ Tagw. $4\frac{2}{8}$ Ruth. 5. Der hintere Halsgrabenacker $1\frac{7}{8}$ Tagw. $9\frac{3}{8}$ Ruthen. 6. Ein Acker am Maineckter Wege $1\frac{6}{8}$ Tagw. 7. Ein Acker in der Wind gelegen $1\frac{7}{8}$ Tagw. 8. Ein Strichlein Wiesen an dem sogenannten Garten-Acker $\frac{7}{8}$ Tagw. 9^6 Ruth. 9. Ein Feld und Wiese, so ehemals der Schäfer zum Genusse hatte, $2\frac{7}{8}$ Tagw. 13 Ruth.

Inventarium.

a. An Bauereigeschirr.

1. Ein Wagen mit 2 Gurt, 4 Bauchs, 2 Sprenz und einer Hemkette und mit 4 Leitern versehen. 2. Ein dergl. alter mit 9 Ketten. 3. Ein dergl. mit 2 Ketten und 4 Leitern. 4. 4 Pflüge mit einer Waage und 3 Stangen. 5. Zwei Eggen. 6. Ein Holzbrecher. 7. Zwei Holzschlitten. 8. Zwei Wagesaile. 9. Ein alter Sattel. 10. 2 Ochsenjocher nebst 4 Jochriemen. 11. 2 Stadelsaile.

b. An Brauereigeschirr.

1. Ein altes Faß, ohngefähr 80 Eimer haltend. 2. Drei Wasserschöpfen. 3. Ein Faßtrichter. 4. Eine Würztrag. 5. Ein Dories. 6. 3 Gähr und Weichkästlein. 7. 3 Südküstlein und 1 Südschäf. 8. 3 Wasserbutten. 9. 7 verschiedene Wasserschäflein. 10. Ein Brandweinkessel.

c. An Hausgeräthschaften.

1. 5 Wend und Schorschaufeln. 2. 2 Heugabel. 3. 4 Reuter und 11 Siebe. 4. 2 Hopfensäckel. 5. Eine Mehlküste. 6. 2 alte Tische.

d. An Getraidfrüchten.

1. 4 Scheffel Korn. 2. 1 Scheffel Waiz. 3. 10 Scheffel Gersten. 4. 6 Scheffel Haber.

e. An Heu.

1. $1\frac{1}{2}$ Fuhr an einem Satz im äussern Stadel. 2. 2 Fuhr Mitteisutter oder Scharsheu. 3. 1 Fuhr Grummet. 4. 2 Fuhr Pferdheu.

f. An Stroh.

1. 10 Schock langes Stroh. 2. 12 Schock Gerstenstroh. 3. 2 Schock Waizen und Haberstroh 4.

1½ Schock Erbsen und Wickenstroh. 5. ½ Schock Roggenbüschel.

g. An Feuerlöschgeräthschaften.

1. Eine Feuerlöschspritze. 2. 10 lederne Feuer-Eimer.

Gerechtigkeiten.

1. das Gut hat die Brau- und Bierschenk-Gerechtigkeit. 2. Die Schaafhutgerechtigkeit, mit welcher 300 Stück Schaafe der Altenkundstädter und Baiersdorfer Flur behütet werden darf. Wer nun dieses Gut zu pachten Lust hat, kann sich am 18ten k. M. bei dem dahiesigen Königl. Landgerichte sistiren und die anderweiten Pachtbedingungen vernehmen und sein Pachtansgeboth zu Protocoll legen, auch die Adjudication gewärtigen. Weismain, am 20. Februar 1816.

Königliches Landgericht.

Leo.

Auf den Antrag der Gläubiger der Verlassenschaftsmasse des verstorbenen Bergsteigers, Johann Konrad Rode zu Lichtenberg, sollen nachstehende zu dieser Masse gehörige Immobilien als: 1) eine Hausbrandstätte für 30 fl. rheinl., 2) das dazu gehörige ½ Angerloos, für 6 fl. rheinl., 3) ½ Tagwerk Feld mit Wiese im Dürrengrund für 100 fl. rheinl. gewürdigt, öffentlich zum Kauf ausgestellt werden. Es wird zu dem Ende Termin auf den 10. April curr. Vormittags 10 Uhr anberaumt, in welchem sich Kaufsliebhaber einzufinden, und bei annehmlichen Bedingungen den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 4. März 1816.

Königliches Landgericht.

Nürmberger.

Auf Antrag des Real-Gläubigers und mit Zustimmung der Relicten des verstorbenen Bauers Nicol Hollering zu Oberweisenbach soll der zu seinem Nachlaß gehörige ein halbe Hof daselbst Haus Nro. 15 daselbst, welcher aus einem Wohnhause, Holzschupfe und Scheune, dann aus 23 Jaucherten Feld, 12 Jaucherten Garten und Wiesen, 10 Jauchert Huth und Eggerten, dem Gemeinderecht und 1½ Klaftern Gerechtholz bestehet, und bereits am 30. August 1813 ohne Abzug der darauf ruhenden Lasten und Abgaben auf 4002 fl. rheinl. gerichtlich taxirt worden ist, öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden. Hiezu ist denn ein Termin auf den 29. April l. J. Vormittags 9 Uhr angesetzt worden, in welchem sich Besitz- und Zahlungsfähige Kaufsliebhaber auf hiesigen Königlichen Landgerichte einzufinden, ihre Gebothe abzugeben und mit Vorbehalt der Genehmigung der Interessenten des Zuschlags zu gewärtigen haben. Selb, den 29. Februar 1816.

Königliches Landgericht allda.

Reiche.

Da durch den Tod der Wittwe Margaretha Wolf die Umstände sich plötzlich so geändert haben, daß ein weit höherer Pachtschilling für den Hof der Kinder des verstorbenen Bauersmann Wolf aufm Hermershof zu hoffen ist, so wird nach dem Antrag des Stiefvaters ein nochmaliger Termin zur Verpachtung auf den 13. Merz curr. Vormittags 10 Uhr angesetzt, in welchem sich die Pachtlustigen dahier auf dem Landgerichts-Bureau einzufinden haben. Berneck, den 6. Merz 1816.

Königliches Landgericht Gefrees.

Lentz.

Kraft des ergangenen höhern General Commissariats-Rescripts vom 23. Februar h. ai. Nro. 13958 soll der Fourage-Magazins-Vorrath in Weisenstadt, welcher in 46 Scheffel 5½ Metzen Haber und 157 Centner 14 Pfund Heu von guter Qualität, bestehet, salva ratificatione an die Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Hiezu ist Termin in loco Weisenstadt auf Sonnabend den 16. März huj. ai. früh um 9 Uhr im Baierischen Gasthof anberaumt. Kaufsliebhaber werden daher hiezu eingeladen. Kirchenlamitz, am 8. März 1816.

Königl. Landgericht allda.

Ertl., Landrichter.

In der Wohnung des Johannes Seiferth zu Sichersreuth sollen die zum Nachlasse der Magdalena Ruckdeschel gehörigen Mobilien, bestehend in Leinewand, Betten, mehreren Kleidern, Flachs und Schreinersgeräthe öffentlich versteigert werden. Kaufslustige haben sich daher am 29. März März curr. Vormittags um 9 Uhr einzufinden und gegen baare Bezahlung die

erkauften Gegenstände in Empfang zu nehmen. Wunsiedel, den 6. März 1816

Königl. Baierisches Landgericht.

Carner.

Auf die zum öffentlichen Verkauf ausgebothenen Immobilien des in Schulden verfallenen Schuhmachers Johann Conrad zu Ludwigschorgast bestehend in einem dem Königl. Rentamt Culmbach zu Lehen gehenden Söldenguth sammt Gemeindtheil incl. der dazu gehörigen 1½ Tagwerk Wiesen und ½ Tagwerk Holz in der Wurmleithen, ingl. in ¼ Tagwerk in der Schutt und ½ Tagwerk Feld im Moschenrain dergl. Lehen ist im Ganzen ein Kaufsgebot von 1600 fl. rheinl. Kaufschilling und 1 Carolin Trankgeld gelegt worden. Nach dem gemachten Antrag der Gläubiger werden diese Conradischen Immobilien mit diesem Kaufgeboth nochmals feilgebothen und ist anderweiter Bietungstermin hiezu auf den 21. März von unterzeichneten Landgericht anberaumt worden, an welchem Kaufslustige sich Vormittags um 9 Uhr in dem Gareisischen Gasthof zu Ludwigschorgast einfinden, ihre allenfallsigen Mehrgebothe anzeigen und gewärtigen können, daß diese Immobilien dem Meistbietenden sofort zugeschlagen werden. Culmbach den 2. März 1816.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Bei der geschehenen Ausmittelung des Vermögens-Nachlasses des verstorbenen Taglöhners Johann Weber und dessen Ehefrau zu Kupferberg erbricht sich, daß das nachgelassene Vermögen derselben, welches in 427 fl. rheinl. als dem Erlös der verkauftenWeberschen Immobilien besteht, zu Befriedigung der sich bereits gemeldeten Gläubiger nicht zureicht. Da nun zu wissen nothwendig ist, ob ausser den sich bereits gemeldeten Gläubigern nicht noch mehrere derselben vorhanden sind, so werden alle sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger der Johann Weberischen Eheleute, die an den Nachlaß derselben einen gegründeten Anspruch zu machen haben, hiermit vorgeladen an den auf den 8. April anberaumten Termin auf dem Königl. Landgericht dahier Vormittags 9 Uhr zu erscheinen, ihre Forderungen nebst den allenfallsigen Beweismitteln darüber anzeigen, und zu erklären, ob sie sich über die Vertheilung der geringen Massa in Güte einigen oder auf die Eröffnung des Concurses antragen wollen. Im Ausbleibungsfall ein oder des andern wird nach dem Antrag der erschienenen Gläubiger so fort weiters verfahren und auf die Forderungen der Nichterscheinenden keine Rücksicht genommen werden. Culmbach, den 2. März 1815.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Auf Ableben der Mezger Sebastian Schelterischen Eheleute zu Kupferberg hat sich eine deren Activ-Vermögen weit übersteigende Schulden-Last ergeben, und es ist die Vorladung der Gläubiger derselben erforderlich. Es werden demnach alle diejenigen, welche an den Schelterischen verlebten Eheleuten zu Kupferberg eine Forderung zu machen haben, hiermit vorgeladen, in nachstehenden anberaumten Edictetagen, als 1) zur Liquidation der Forderungen auf den 4. April 2) zu Einbringung der dagegen statt habenden Einwendungen auf den 2. Mai, 3) zu Schlußverhandlung auf den 6. Juni l. J. jedesmal Vormittags 9 Uhr auf dem Königl. Landgericht dahier zu erscheinen, unter der Warnung, daß diejenigen, welche im 1. Termin nicht erscheinen, mit ihren Forderungen von Concurs gänzlich ausgeschlossen und nach der Lage der Acten erkannt werden soll. Culmbach, den 1. März 1816.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Auf Ansuchen der Relicten und Erben des dahier verstorbenen Superintendent Salomon Heinrich Haberstumpf zu Culmbach, wird der unbekannte Inhaber der dem Letztern verlohrnen Schuldurkunde, welche unterm 2. Februar 1810 von dem vormaligen von Guttenbergischen Patrimonialgericht Kirchleus über 200 fl. frk. als ein mit 5 proC. verzinsliches Darlehen auf den Taglöhner Johann Münch auf dem Röhrenplatz für den Superintendent Haberstumpf ausgestellt wurde, hiermit aufgefordert, diese Schuldurkunde binnen Sechs Monaten, und zwar längstens bis den 16. September laufenden Jahrs Vormittags zur Production anberaumten peremtorischen Termin vor unterzeichneten Königl. Landgericht dahier vorzuzeigen, und seine allenfallsigen Ansprüche an dieselbe darzuthun, widrigenfalls nach Verlauf dieser peremtorischen Frist das Document für nich-

tig und kraftlos erkannt werden wird. Culmbach, am 4. März 1816.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Wegen Erledigung der Sache durch Vergleich ist der auf Freitag am 29. d. M. anberaumte Subhastationstermin des Gromannischen Gartens dahier wieder aufgehoben worden. Culmbach, am 4. März 1816.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Wöchentliche Anzeige der Preise
von dem zum Verkauf hieher eingebrachten Getraide.
Vom 4. bis 9. März 1816.

Der Schäffel	Waizen		Korn		Gerste		Haber.	
Preise	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
höchste . . .	18	30	13	30	9	—	6	—
mittlere . . .	18	—	13	—	8	30	5	37½
niedrigste . .	17	15	12	45	8	15	5	15

Baireuth, den 10. März 1816.

Königliches Polizei-Commissariat.
v. Lutzenberger.

Bamberger Marktgetreidpreis.
den 6. März 1816.
Rheinische Währung.

	fl.	kr.
Korn, der Schäffel : :	12	—
Weitzen — — : :	17	—
Gerste — — : :	8	25
Haber — — : :	4	—

Königliches Polizei-Commissariat Bamberg.

Bamberger Marktgetreidpreis
den 9. März 1816.
Rheinische Währung.

	fl.	kr.
Korn, der Schäffel : : : :	12	15
Weitzen — — : : : :	17	—
Gerste — — : : : :	9	—
Haber — — : : : :	4	—

Königliches Policei-Commissariat Bamberg.

Nachweisung
über das auf den Markt gebrachte Getraidt mit Bemerkung der Preise.

Getraidt Arten.	Kamen auf den Markt.		Preise pro Metzen.					
			von			bis		
	Schäffel.	Metzen.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Malz . . .	8	2	3	22	—	—	—	—
Korn . . .	2	3	2	—	—	2	15	—
Gerste . . .	2	1	1	[illegible]	2	1	24	—
Haber . . .	5	2	—	53	2	—	—	—

Extrahirt Hof, den 7. März 1815.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.
Schubert.

Nicht Amtliche Artikel.

Der Gemüßgarten am Apellations-Gerichts-Rath Arnoldischen Wohnhause in der hiesigen Opernstrasse, wird auf das nächste Garten-Jahr in Pacht überlassen. Pachtlustige können im Arnoldischen Hause das Nähere erfahren.

In dem, in der Friedrichsstrasse gelegenen dermals von Heinizischen, jezt Graf Schönfeldischen Wohnhause Nro. 340 in der oberstem Etage, ist ein Quartier, bestehend in vier heizbaren Zimmern, zwei Kabinets, von Walburgis d. J. an, zu vermiethen. Dieses Quartier kann sehr bequem getheilt werden, da jedes Zimmer einen besondern Eingang hat. Miethlustige belieben sich an den Unterzeichneten zu wenden. Baireuth, den 7. März 1816.

Mayer,
Königl. Appellationsgerichts-Advokat, als Mandatar des Herrn ꝛc. Grafen von Schönfeld.

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreises.

Donnerstag Nro. 32. Baireuth, den 14. März 1816.

Amtliche Artikel.

Baireuth, am 29. Februar 1816.

Von dem Königlich Baierischen Stadtgerichte Baireuth wird hiermit bekannt gemacht, daß der – von der Stiftsdame des Sankt Johannisklosters bei Schleßwig F. C. H. von der Kettenburg dahier dem Oekonomen Haselmann sub dato Baireuth, den 1. December 1810 über 200 fl. rheinl. ausgestellte und abhanden gekommene Wechsel, dessen unbekannter Inhaber auf den Antrag des Rentamtsgehülfen Haselmann und seiner Schwester durch die in Nro. 141 der Baireuther Zeitung, und in Nro. 69. 83 und 93 der hiesigen Intelligenzblätter inserirte Edictal-Citation öffentlich vorgeladen worden, durch das heute ergangene Erkenntniß für kraftlos erklärt worden ist.

Schweizer.

v. Winterbach.

Baireuth, den 29. Februar 1816.

Ein zur Metzgermeister Johann Christoph Dennezleinschen Debitmasse gehöriger Stadel auf dem Herzog, welcher nach dem hierüber aufgenommenen und in der Registratur zur Einsicht vorliegenden Taxationsprotocolle auf 450 fl. rheinl. geschätzt worden ist, wird hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und Bietungstermin auf den 19. April curr. Vormittags 10 Uhr angesetzt, in welchem Kaufliebhaber zu erscheinen, und der Meistbietende mit dem Glockenschlag 12 Uhr die Adjudication nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen hat.

Königlich Baierisches Stadtgericht.

Schweizer.

von Winterbach.

Bei dem von Johann Parnickel Gillig zu Lahm angebrachten Zerschlagungsgesuch seines Gutes ist vor allen nothwendig zu prüfen, ob ihm dieses von Nutzen und er bei den zu verbleibenden Gütercorps erhalten werden können, daß a) sein ganzer Schuldenstand lezal zur Kenntniß komme, b) versucht werde, welche Gläubiger sich auf das verbleibende Gütercorps anweisen lassen, c) ob nicht sämmtliche Gläubiger einen Nachlaß eingehen oder, d) wenigstens die auf das Gütercorps sich anweisen lassen eine Stundung gestatten. Es werden daher zur Erörterung dieser Puncte alle diejenigen welche immer reine Ansprüche an derselben zu machen gedenken hiemit zur Liquidation ihrer Forderungen vorgeladen. Zu dem Ende wird Tagsfahrt auf den 26. März d. J. früh 9 Uhr auf dem Königlichen Landgerichte anberaumt, bei welcher die sämmtlichen Gläubiger in Person oder durch gehörig zu bevollmächtigende Anwälte zu erscheinen ihre Forderungen unter der Strafe von dem Concurs ausgeschlossen zu werden nicht nur anzubringen, sondern auch sämmtliche Beweismittel zur Herstellung derselben Liquidität und des allenfallsigen Vorzugrechts in rechtlicher Form darzulegen haben. Zur Einbringung der dagegen statt findenden Einreden wird eine weitere Tagsfahrt auf den 27. April und zum Beschlusse der Verhandlungen die endliche Tagsfahrt auf den 27. May jedesmal früh 9 Uhr bei dem Königlichen Landgerichte unter dem Rechtsnachtheile festgesetzt daß diejenigen, welche bei der 2ten und 3ten Tagsfahrt nicht erscheinen mit den sie dabei treffenden Handlungen ausgeschlossen und aus den Acten wie sie liegen in Hinsicht der Liquidität sowohl als der Priorität erkannt werden soll. Cronach, am 14. Februar 1816.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Von Seite des Königl. Landgerichts Pottenstein

Werden nachstehende zu der Concursmasse des Johann Popp von Hohenmirschberg gehörige Immobilien dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. a) Ein Söldengütlein, Steuer- und mit dem 10ten Gulden handlohnbar zum Königlichen Rentamte dann Zehentpflichtig und erbzinnsbar mit jährlich 21 Kreuzer 2 Pfennig. b) 2 Tagwerk Feld im Vorderen Lindig, Steuer- und Zehentbar dem Königl. Aerar übrigens freieigen. c) ½ Tagwerk Holz im Lindig freieigen. Nebst dem werden auch mehrere Mobilien, worunter 2 Kühe, ein Wagen, ein Pflug, dann allerlei Hausgeräthe begriffen sind, öffentlich verstrichen. Als Bietungstermin wird Donnerstag am 28. März l. J. anberaumt. Kaufsliebhaber haben am besagten Tage zu erscheinen, ihre Aufgebothe zu Protokoll zu geben und der Meistbietende das Weitere nach Vorschrift der Executionsordnung von 1805 zu gewärtigen. Pottenstein, den 28. Februar 1816.

Förg.

Bei dem hiesig Königl. Rentamt werden am 25sten dies Vormittags 10 Uhr aus herrschaftlichen Böden 25 Schäffel Waitz, 100 Schäffel Korn, 4 Schäffel Gerste und 150 Schäffel Haber unter Vorbehalt höchster Genehmigung, an die Meistbiethenden verkauft. Pegnitz, am 5. März 1816.

Königl. Rentamts-Verwesung.

Erb.

Am Sonnabend den 30sten dies, Vormittags 10 Uhr werden bei dem hiesigen Königl. Rentamt folgende Domainenbesitzungen, als a) die Fischerei-Nutzungen des Schloßgrabens, die Gemüß- und Obstgärten, nebst 127 Quadratruthen Wiesen zu Schnabelwaid und 2 Fischhaltungen bei der Dammmühl alldort, b) 1½ Tagwerk Feld, die Koppeltanne in der Oberdölschnitzer Fluhr, c) ⅞ Tagwerk Wiesen, die Fichtenahe im Lindenharder Forst, d) 3 Tagwerk Wiesen, die große Lochwiese daselbst, e) ¾ Tagwerk dergl. die lange Steigwiesen im Kreußner Forst, f) die Zehentscheuer zu Prebitz Oberdölschnitz, Wemmerreuth und Weidensees, auf das heurige Jahr, vorbehältlich höchster Genehmigung meistbiedend verpachtet, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden. Pegnitz, am 5. März 1816.

Königl. Rentamts-Verwesung.

Erb.

Das dem Herrn Medicinal-Director Marcus zu Bamberg zugehörige eine Stunde von hier entlegene aus 2 Höfen und einer Selde bestehende Oeconomie-Gut zu Prügel wird hiemit sammt allen Appertinenzien auf anderweite vier Pachtjahre, nemlich von Lichtmeß d. J. bis Lichtmeß 1820 im Ganzen oder auch Theilweise der Verpachtung ausgesetzt.

Die Bestandtheile dieses Gutes sind:

Hof I.

a) An Gebäuden.

1. Ein zweigädiges Haus mit einem guten Keller sammt Brauhaus und Zugehörungen. 2. Eine Doppelscheuer einschlüssig der Schaafstallung. 3. Der obere Zwergbau einschlüssig der Kuhstallung. 4. Die Halbscheid der Hofraith und zwar der halbe Theil an der Doppelscheuer und Wohnhaus sammt Eingang der Kuhstallung. 5. Ein öder Platz, worunter der Eiskeller befindlich ist.

b) An Gärten.

6. Zwei Gärtlein an der Ziegelhütte ⅞ Tagwerk.

c) Weiher.

7. Der Weiher hinterm Schloß nächst dem Verwaltersgarten ⅝ Tagw. 4⅞ Ruthen.

d) Feldern.

8. Das obere Luderfeld 7 Tagwerk 12 Ruthen. 9. Der untere Luder-Acker 12 Tagw. 18½ Ruthen. 10. Der Hopfengarten 1½ Tagw. 5⅞ Ruthen. 11. Ein Platz, worauf die Zügelhütte steht ⅛ Tagw. 12. Ein Acker das große Stück am Sandluck 15⅝ Tagwerk 9⅞ Ruthen. 14. Der Sandknolacker 5⅞ Tagwerk. 15. Der grüne Acker ober dem großen Stück 12⅞ Tagw. 6⅞ Ruthen. 16. Der obere Honiggraben Acker 6½ Tagw. 9½ Ruthen. 17. Der Floßers- oder Holzacker 1⅞ Tagw. 5⅞ Ruthen.

e) Wiesen.

18. Die lange Wiese mit den Querstrichen, ringsum mit einem Graben umgeben 1⅞ Tagw. 11½ Ruthen. 19. Die breite Wiese an der Sauerwiese 10 Tagw. 1 Ruthen. 20. Die Judenwiese 4 Tagw. 21. Die

erste und zweite Wachterswiese 4⅞ Tagw. 27⅝ Ruthen. 22. Die obere Wöhrtwiese 11⅞ Tagw. 2 Ruthen. 23. Eine Wiese, die Gützera genannt 2 Tagw. 15⅞ Ruthen. 24. Die Staudenwiese 1⅞ Tagw. 16⅞ Rth. 25. Die Eilenswiese 3 Tagw. 16⅞ Ruthen.

Hof II.

a) An Gebäuden.

1. Ein zweigädiges Haus, das ehemalige Verwaltershaus mit Keller. 2. Eine Doppelscheuer ausser dem Schlosse am Weiher. 3. Der ganz neue Zwergbau gegen oben benanntes Amthaus mit 4 Schwingbögen bis an die Kuhstallung. 4. Die halbe Hofraith bis zum Eingange in die Kuhstallung.

b. Garten.

5. Ein Garten an obenbenannten Hause ⅛ Tagwerk.

c. Weiher.

6. Der Edelweiher mit etwas Gehölz 2 Tagw. 8⅞ Ruthen.

d. Felder.

7. Ein Acker das Lindleinsfeld 1⅜ Tagw. 8. Ein Acker der 2te ditto 3⅜ Tagw. 10⅝ Ruthen. 9. Ein Acker der 3te ditto 1⅜ Tagw. 15⅝ Ruthen. 10. Der vierte Lindleinsacker 2⅜ Tagw. 15⅝ Ruthen. 11. Der Lindleinsspitzenacker bei der sogenannten Diebseiche ⅞ Tagw. 14⅜ Ruthen. 12. Ein Acker und Wiese die Gareisen genannt 2⅞ Tagw. 6 Ruthen. 13. Der tiefe Acker 2⅞ Tagw. 6⅛ Ruthen. 14. Ein Feld das Weinberglein genannt 1 Tagw. 19⅛ Ruthen. 15. Der lange Acker 4⅜ Tagw. 8⅞ Ruthen. 16. Der schwarz Acker 1⅜ Tagw 14⅜ Ruthen. 17. Ein Acker der Eilsbecknak 7 Tagw. 22⅞ Ruthen. 18. Das große Gewand mit dem Nuerleitlein 6⅜ Tagw. 7⅛ Ruthen. 19. Ein Feld und Wiese an dem Schirmersfeld 1⅜ Tagw. 15 Ruth. 20. Ein Feld der herrschaftliche Bachwiesenacker 3⅝ Tagw. 1⅝ Ruth. 21. Das Bohnfeld, 8⅞ Tagw. 17⅞ Ruth. 22. Das 3te Stück Feld an der Bohnwiesen 5 Tagw. ⅞ Ruth. 23. Der vordere Hainigraben Acker 7⅛ Ruthen.

e. Wiesen.

24. Die Sauerwiese mit dem anliegenden Anger 5 Tagw. 26⅞ Ruth. 25. Die Bohnwiese mit den kleinen 3 Weiherlein 5⅜ Tagw. 26. Die Edelweiherwiese 7⅞ Tagw. 10 Ruth. 27. Die dritte Wachterswiese 1⅞ Tagw. 15⅛ Ruth. 28. Die vierte Wachterswiese an der Hofmannswiese 2⅞ Tagw. 14⅛ Ruth. 29. Die untere Wöhrtwiese 11⅞ Tagw. 4⅛ Ruthen. 30. Die Schrötleinswiese 3⅝ Tagw. 8⅛ Ruth. 31. Das Ständigwieslein ⅞ Tagw. 5⅛ Ruth. 32. Eine Wiese im Hackergrund 4 Tagw. 33 Ruthen.

Eine Solde.

1. Ein eingädiges Haus, das sogenannte Schäfershaus mit anliegenden Garten. 2. Die herrschaftliche Scheuer aussern Thor. 3. Ein öder Platz, worauf die Kapelle steht 1⅜ Tagw. 4. Ein Gärtlein am herrschaftlichen Stadel der Verwaltersgarten ⅛ Tagw. 4⅜ Ruth. 5. Der hintere Haingrabenacker 1⅞ Tagw. 9⅞ Ruthen. 6. Ein Acker am Mainecker Wege 1⅜ Tagw. 7. Ein Acker in der Wind gelegen 1⅞ Tagw. 8. Ein Strichlein Wiesen an dem sogenannten Garten-Acker ⅛ Tagw. 9⁶ Ruth. 9. Ein Feld und Wiese, so ehemals der Schäfer zum Genusse hatte, 2⅞ Tagw. 13 Ruth.

Inventarium.

a. An Bauereigeschirr.

1. Ein Wagen mit 2 Gurt, 4 Bauch, 2 Sprenz und einer Hemkette und mit 4 Leitern versehen. 2. Ein dergl. alter mit 9 Ketten. 3. Ein dergl. mit 2 Ketten und 4 Leitern. 4. 4 Pflüge mit einer Waage und 3 Stangen. 5. Zwei Eggen. 6. Ein Holzbrecher. 7. Zwei Holzschlitten. 8. Zwei Wagesalle. 9. Ein alter Sattel. 10. 2 Ochsenjocher nebst 4 Jochriemen. 11. 2 Stadelsalle.

b. An Brauereigeschirr.

1. Ein altes Faß, ohngefähr 80 Eimer haltend. 2. Drei Wasserschöpfen. 3. Ein Faßtrichter. 4. Eine Würztrag. 5. Ein Dorles. 6. 3 Gähr und Welchkühlein. 7. 3 Südkühlein und 1 Südschäf. 8. 3 Wasserbutten. 9. 7 verschiedene Wasserschäflein. 10. Ein Brandweinkessel.

c. An Hausgeräthschaften.

1. 5 Wend und Schorschaufeln. 2. 2 Heugabel. 3. 4 Reuter und 11 Siebe. 4. 2 Hopfenstückel. 5. Eine Mehlkäste. 6. 2 alte Tische.

d. An Getraidfrüchten.

1. 4 Scheffel Korn. 2. 1 Scheffel Malz. 3. 10 Scheffel Gersten. 4. 6 Scheffel Haber.

e. An Heu.

1. 1⅞ Fuhr an einem Satz im äussern Stadel. 2. 2 Fuhr Mittelfutter oder Scharfheu. 3. 1 Fuhr Grummet. 4. 2 Fuhr Pferdheu.

f. An Stroh.

1. 10 Schock langes Stroh. 2. 12 Schock Gerstenstroh. 3. 2 Schock Waizen und Haberstroh 4. 1½ Schock Erbsen und Wickenstroh. 5. ½ Schock Roggenbüschel.

g. An Feuerlöschgeräthschaften.

1. Eine Feuerlöschspritze. 2. 10 lederne Feuer-Eimer.

Gerechtigkeiten.

1. das Gut hat die Brau- und Bierschenk-Gerechtigkeit. 2. Die Schaafhutgerechtigkeit, mit welcher 300 Stück Schaafe der Altenkundstädter und Maineckser Flur behütet werden darf. Wer nun dieses Gut zu pachten Lust hat, kann sich am 18ten k. M. bei dem dahiesigen Königl. Landgerichte sistiren und die anderweiten Pachtbedingungen vernehmen und sein Pachtangeboth zu Protocoll legen, auch die Adjudication gewärtigen. Weismain, am 20. Februar 1816.

Königliches Landgericht.

Leo.

Vom Königlichen Landgericht Pegnitz wird andurch bekannt gemacht, daß auf weitern Antrag der der von Arnimischen Rittergutsherrschaft zu Seldwitz auf der dortigen Ortsflur zustehende Zehenden welcher auf 7023 fl. 20 kr. rheinl. gerichtlich abgeschätzt ist, anderweit öffentlich, und zwar auf gestelltes Verlangen im Orte Creussen, zum Aufstrich gestellt werden soll. Alle diejenigen, welche daher diesen Zehenden theilweise, oder im Ganzen zu erkaufen gesonnen, und zu besitzen fähig sind, werden hiemit vorgeladen, sich in dem auf den 6. Mai d. J. Vormittags 9 Uhr angesetzten Termin im Posthaus zu Creussen mit ihren Geboten zu melden. Bei annehmbaren Angeboten wird der Zuschlag nach Maasgabe der Executions-Ordnung erfolgen. Auswärtige Kaufsliebhaber müssen, wie sich von selbst versteht, mit legalen Vermögens-Zeugnissen versehen seyn. Schnabelwaid, am 5. Merz 1816.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Nägelsbach.

Heinrich Will zu Wallenfels hat aus der Johann Küstnerischen Debitmasse die Ackerwiese und das Holz auf der Linnenbreitenreuth erkauft, allein den Kaufschilling nicht bezahlt. Es werden daher diese Grundstücke wiederhohlt dem Verkaufe ausgesetzt, und zum öffentlichen Aufstrichs-Termin auf den 9. April l. J. anberaumt. Cronach, den 4. Merz 1816.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Es wird bekannt gemacht, daß durch das heute an hiesige Gerichtsstelle affigirte Präclusions- und Prioritäts-Erkenntniß in der Concurssache der Wittwe Margaretha Magdalena Raithel gebohrne Popp zu Tennersreuth alle Gläubiger, welche sich in dem am 31. Januar 1816 angestandenen Termin nicht gemeldet haben, mit ihren Ansprüchen an die Masse ausgeschlossen werden. Berneck, den 20. Februar 1816.

Königliches Landgericht Gefrees.

Lenz.

Auf den Antrag der Gläubiger der Verlassenschaftsmasse des verstorbenen Bergsteigers, Johann Konrad Röde zu Lichtenberg, sollen nachstehende zu dieser Masse gehörige Immobilien als: 1) eine Hausbrandstätte für 50 fl. rheinl., 2) das dazu gehörige ¼ Angerloos, für 6 fl. rheinl., 3) ½ Tagwerk Feld mit Wiese im Dürrengrund für 100 fl. rheinl. gewürdigt, öffentlich zum Kauf ausgestellt werden. Es wird zu dem Ende Termin auf den 10. April curr. Vormittags 10 Uhr anberaumt, in welchem sich Kaufsliebhaber einzufinden, und bei annehmlichen Bedingungen den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 4. März 1816.

Königliches Landgericht.

Nürnberger.

Auf Antrag des Real-Gläubigers und mit Zustimmung der Relicten des verstorbenen Bauers Nicol Hollering zu Oberweissenbach soll der zu seinem Nachlaß gehörige ein halbe Hof daselbst Hauß Nro. 15 daselbst, welcher aus einem Wohnhause, Holzschupfe und Scheune, dann aus 23 Jaucherten Feld, 1½ Jaucherten Garten und Wiesen, 10 Jauchert Huth und Eggerten, dem Gemeinderecht und 1½ Klaftern Gerechtholz bestehet, und bereits am 30. August 1813 ohne Abzug der darauf ruhenden Lasten und Abgaben auf 4002 fl.

theinl. gerichtlich taxirt worden ist, öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden. Hiezu ist denn ein Termin auf den 29. April l. J. Vormittags 9 Uhr angesetzt worden, in welchem sich Besitz- und Zahlungsfähige Kaufsliebhaber auf hiesigen Königlichen Landgerichte einzufinden, ihre Geborhe abzugeben und mit Vorbehalt der Genehmigung der Interessenten des Zuschlags zu gewärtigen haben. Selb, den 29. Februar 1816.

Königliches Landgericht allda.

Reiche.

Nachdem die 6jährige Pachtzeit des Domainens Guths zu Koppenwind mit dem 1. März zu Ende ging, so findet sich die unterzeichnete Stelle veranlaßt, die Verpachtung desselben auf weitere 6 Jahre vorzunehmen, zu welchem Ende Termin auf den 18. März anberaumt ist. Die Bestandtheile genannten Hofes sind folgende: Ein zweistöckiges Wohnhauß von Steinen gebaut, mit 5 heitzbaren Zimmern, 3 Kammern, 1 Küche, 1 Keller und Boden, 1 Scheune mit doppelter Tenne, worunter ein Keller befindlich ist, 1 Stallung, ferner ein Nebengebäude mit doppelter Stallung und Heuboden, Backhaus und Röhrenbrunnen. An eingehörigen Gründen 28 Ruthen Küchengarten, 168¾ Morgen 47 Ruthen Feld, 71¼ Morgen Wiesen, 4½ Morgen 69 Ruthen Weiher. Pachtliebhaber werden eingeladen, an oben erwähnten Tag sich in dem Geschäfts-Locale des unterfertigten Königl. Rentamts einzufinden, nach Eröffnung der Pachtbedingnisse ihre Aufgebothe zu Protokoll zu geben, und sodann den Hinschlag salva ratificatione zu gewärtigen. Sollten sich etwa auch Kaufslustige vorfinden, so kann deren Aufgeboth gleichfalls ad protocollum genommen, und der Hinschlag ebenfalls unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung erfolgen. Burgwindheim am 1. März 1816.

Königliches Rentamt Burgebrach.

K. M. Guth.

Da über das Vermögen des Schloßgutsbesitzers Franz Georg Weiß zu Unterkotzau der Universal-Concurs erkannt ist, so werden alle Gläubiger, sowohl bekannte als unbekannte hiermit vorgeladen, in den auf den 30. April c. Vormittags 8 Uhr ad liquidandum auf den 31. Mai c. Vormittags 8 Uhr ad excipiendum und auf den 9. Juli c. Vormittags 8 Uhr ad replicandum et concludendum angesetzten Terminen entweder persönlich oder durch zuläßige Bevollmächtige zu erscheinen und ihre rechtliche Nothdurft zu beobachten, widrigenfalls die im ersten Termine Ausbleibenden mit ihren Forderungen von der Masse gänzlich werden ausgeschlossen, die in den weitern Terminen Nichterscheinenden mit den treffenden Verhandlungen werden präcludirt werden. Hof, den 6. März 1816.

Königliches Landgericht.

Briegleb, Adj.

Kraft des ergangenen höhern General-Commissariats-Rescripts vom 23. Februar h. a. Nro. 13958 soll der Fourage-Magazins-Vorrath in Weisenstadt, welcher in 46 Scheffel 5¾ Metzen Haber und 157 Centner 14 Pfund Heu von guter Qualität, bestehet, salva ratificatione an die Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Hiezu ist Termin in loco Weisenstadt auf Sonnabend den 16. März huj. a. früh um 9 Uhr im Baierischen Gasthof anberaumt. Kaufsliebhaber werden daher hiezu eingeladen. Kirchenlamitz, am 8. März 1816.

Königl. Landgericht allda.

Ertl., Landrichter.

In der Wohnung des Johannes Seiferth zu Sichersreuth sollen die zum Nachlasse der Magdalena Ruckdeschel gehörigen Mobilien, bestehend in Leinewand, Betten, mehreren Kleidern, Flachs und Schreinersgeräthe öffentlich versteigert werden. Kaufslustige haben sich daher am 29. März curr. Vormittags um 9 Uhr einzufinden und gegen baare Bezahlung die erkauften Gegenstände in Empfang zu nehmen. Wunsiedel, den 6. März 1816

Königl. Baierisches Landgericht.

Carner.

Auf die zum öffentlichen Verkauf ausgebothenen Immobilien des in Schulden verfallenen Schuhmachers Johann Conrad zu Ludwigschorgast bestehend in einem dem Königl. Rentamt Culmbach zu Lehen gehenden Söldengüth sammt Gemeindtheil incl. der dazu gehörigen 1⅞ Tagwerk Wiesen und ½ Tagwerk Holz in der Wurmleithen, ingl. in ¼ Tagwerk in der Schutt und ½

Tagwerk Feld im Moschenrain dergl. Lehen ist im Ganzen ein Kaufsgebot von 1600 fl. rheinl. Kaufschilling und 1 Carolin Trankgeld gelegt worden. Nach dem gemachten Antrag der Gläubiger werden diese Conradischen Immobilien mit diesem Kaufsgeboth nochmals feilgebothen und ist anderweiter Bietungstermin hiezu auf den 21. März von unterzeichneten Landgericht anberaumt worden, an welchen Kaufslustige sich Vormittags um 9 Uhr in dem Gareißischen Gasthof zu Ludwigschorgast einfinden, ihre allenfallsigen Mehrgebothe anzeigen und gewärtigen können, daß diese Immobilien dem Meistbietenden sofort zugeschlagen werden. Culmbach den 2. März 1816.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Bei der geschehenen Ausmittelung des Vermögens-Nachlasses des verstorbenen Taglöhners Johann Weber und dessen Ehefrau zu Kupferberg ergibt sich, daß das nachgelassene Vermögen derselben, welches in 427 fl. rheinl. als dem Erlöß der verkauften Weberschen Immobilien besteht, zu Befriedigung der sich bereits gemeldeten Gläubiger nicht zureicht. Da nun zu wissen nothwendig ist, ob ausser den sich bereits gemeldeten Gläubigern nicht noch mehrere derselben vorhanden sind, so werden alle sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger der Johann Weberischen Eheleute, die an den Nachlaß derselben einen gegründeten Anspruch zu machen haben, hiermit vorgeladen an den auf den 8. April anberaumten Termin auf dem Königl. Landgericht dahier Vormittags 9 Uhr zu erscheinen, ihre Forderungen nebst den allenfallsigen Beweismitteln darüber anzeigen, und zu erklären, ob sie sich über die Vertheilung der geringen Massa in Güte einigen oder auf die Eröffnung des Concurses antragen wollen. Im Ausbleibungsfall ein oder des andern wird nach dem Antrag der erschienenen Gläubiger sofort weiters verfahren und auf die Forderungen der Nichterscheinenden keine Rücksicht genommen werden. Culmbach, den 2. März 1813.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Auf Ableben der Mezger Sebastian Schelterischen Eheleute zu Kupferberg hat sich eine deren Activ-Vermögen weit übersteigende Schulden-Last ergeben, und es ist die Vorladung der Gläubiger derselben erforderlich. Es werden demnach alle diejenigen, welche an den Schelterischen verlebten Eheleuten zu Kupferberg eine Forderung zu machen haben, hiermit vorgeladen, in nachstehenden anberaumten Edictstagen, als 1) zur Liquidation der Forderungen auf den 4. April 2) zu Einbringung der dagegen statt habenden Einwendungen auf den 2. Mai, 3) zu Schlußverhandlung auf den 6. Juni l. J. jedesmal Vormittags 9 Uhr auf dem Königl. Landgericht dahier zu erscheinen, unter der Warnung, daß diejenigen, welche im 1. Termin nicht erscheinen, mit ihren Forderungen von Concurs gänzlich ausgeschlossen und nach der Lage der Acten erkannt werden soll. Culmbach, den 1. März 1816.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Auf Ansuchen der Relicten und Erben des dahier verstorbenen Superintendent Salomon Heinrich Haberstumpf zu Culmbach, wird der unbekannte Inhaber der dem Letztern verlohrnen Schuldurkunde, welche unterm 2. Februar 1810 von dem vormaligen von Guttenbergischen Patrimonialgericht Kirchleuß, über 200 fl. frk. als ein mit 5 proC. verzinsliches Darlehen auf den Taglöhner Johann Münch auf dem Röhrenplatz für den Superintendent Haberstumpf ausgestellt wurde, hiermit aufgefordert, diese Schuldurkunde binnen Sechs Monaten, und zwar längstens bis den 16. September laufenden Jahrs Vormittags zur Production anberaumten peremtorischen Termin vor unterzeichneten Königl. Landgericht dahier vorzuzeigen, und seine allenfallsigen Ansprüche an dieselbe darzuthun, widrigenfans nach Verlauf dieser peremtorischen Frist das Document für nichtig und Kraftlos erkannt werden wird. Culmbach, am 4. März 1816.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Daß der Schneidermeister Ernst Christian Krippner in Goldkronach und Maria Barbara Zeitlorin daselbst in dem am 16ten dieses Monats errichteten Ehevertrage die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben, wird auf den Grund Tit. 1 Theil 2 §. 422 des

preussischen Landrechts hierdurch bekannt gemacht. Berneck, den 28. Februar 1816.

Königl. Landgericht Gefrees.
Lenz.

Auf Befehl der Königlichen Finanz-Administration des Fürstenthums Baireuth wird eine Quantität Korn und Haber von der Frucht 1815 guter Qualität am Donnerstag den 21ten dieses Monats Vormittags bei dem hiesigen Rentamt an die Meistbietenden verstrichen, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Wunsiedel, den 7. März 1816.

Königliches Rentamt.
Kazenberger.

Kemnath, am 29. Februar 1816.

Michael Döbsch, unverheirathet, ein Dienstjung, angeblich von Pechhof, im Ortsgericht Dießfurth bei Markt Pressath hat sich des Verbrechens des Diebstahls verdächtig gemacht, und entfloh, ehe man ihn verhaften konnte. Es wird daher derselbe hiemit öffentlich vorgeladen, innerhalb drei Monaten vor hiesig Königlichen Landgericht zu erscheinen, und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigungen zu verantworten.

Königliches Landgericht Kemnath.
v. Andrian.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß künftigen Dienstag den 19ten dieses Monats Vormittags 9 Uhr 12½ Jauchert Land theils Huth, theils von Stöcken befreiter Waldboden in der sogenannten Tilpen auf den rothen Hügel an der von Baireuth nach Bußbach führenden Nebenstrasse dann an die Mosinger und Preuschwitzer Privatwaldungen gränzen, und zu jeder Kultur geeignet, in einzelnen Stücken an die Meistbietenden auf 6 Jahre unter Vorbehalt höchster Genehmigung, verpachtet werden sollen. Die Pachtbedingnisse selbst werden den Pachtliebhabern bei Eröfnung des Pachttermins an Ort und Stelle bekannt gemacht, können aber auch schon vorher in dem Büreau der unterzeichneten Stelle eingesehen werden. Baireuth, den 9. März 1816.

Königl. Communal-Administration.
Meyer.

Auf Requisition des Königlichen Landgerichts Weismain wird das hieher lehenbare zur Gantmasse des Johann Georg Angermann zu Rothwien gehörige Grundstück der Brünacker, worauf 15¾ kr. Steuersimplum 37½ kr. Erbzins nebst der Handlohnbarkeit zu 10 pro Cent haften, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Striches-Tagsfahrt auf Dienstag den 9. April c. Vormittags 9 Uhr anberaumt, wo Besitz- und Zahlungsfähige Kaufsliebhaber in dem hiesigen Amts-Locale erscheinen, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executionsordnung gewärtigen können. Oberlangenstadt, den 5. März 1816.

Königlich baierisch Freiherrlich von Künßbergisches Patrimonialgericht.
Schrauth.

Die zur Concursmasse des Metzgermeisters Johann Brückner zu Kupferberg gehörigen Immobilien, als: 1) 1 Wohnhaus zu Kupferberg Nro. 59 sammt dazu gehörigen Kellerhause, Scheuer, Holzlege, Hofraith, Obstgarten und 2 Gemeindtheilen per 1268 fl. rhein. taxirt, worauf noch gar kein Gebot gelegt worden, 2) 1 Wohnhaus daselbst Nro. 57 sammt 2 Gemeindtheilen mit dem Gebote von 208 fl. rh. Kaufschilling und 2 fl. rh. Leykauf, 3) 1 Feld im Kreuz von 2 Tagwerk Größe mit dem Gebote von 300 fl. rhein. Kaufschilling und 3 fl. rhein. Leykauf, 4) 1 Wiese daselbst 2 Tagwerk groß mit 300 fl. rhein. Kaufschilling und 3 fl. rh. Leykauf, 5) ½ Tagwerk Hopfenfeld daselbst mit 100 fl. rhein. Kaufschilling und 2 fl. rh. Leykauf, 6) 1 Obstgarten beim obern Thor von ½ Tagwerk Größe mit 100 fl. rh. Kaufschilling und 2 fl. rh. Leykauf und 7) ½ Tagwerk Holz im Stein mit 125 fl. rh. Kaufschilling und 2 fl. rh. Leykauf werden dem anderweiten Verkaufe hiermit ausgestellt und Kaufslustige, welche Gebote zu legen bereit sind, aufgefordert in dem auf Dienstag den 26. März Vormittags 10 Uhr curr. anberaumten Strichtermine, welcher peremtorisch ist, in dem Bürgermeister

Wagnerischen Gasthofe zu Kupferberg zu erscheinen, wo- selbst sie ihre Gebote zu Protocoll zu geben und zu ge- wärtigen haben, daß ihnen die Immobilien mit dem Glockenschlag 12 Uhr jedoch salva ratificatione credi- torum hingeschlagen werden. Culmbach, am 5. März 1816.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Nicht Amtliche Artikel.

In dem, in der Friedrichsstrasse gelegenen vormals von Heinizischen, jetzt Graf Schönfeldischen Wohnhauße Nro. 340 in der obersten Etage, ist ein Quartier, beste- hend in vier heizbaren Zimmern, zwei Kabinets, von Walburgis d. J. an, zu vermiethen. Dieses Quartier kann sehr bequem getheilt werden, da jedes Zimmer einen besondern Eingang hat. Miethlustige belieben sich an den Unterzeichneten zu wenden. Baireuth, den 7. März 1816.

Mayer,
Königl. Appellationsgerichts-Advokat, als Mandatar des Herrn rc. Grafen von Schön- feld.

Drei Tagwerk von der sogenannten Herrn-Wiese, sollen mit Genehmigung eines wohllöblichen Stadtge- richts an die Meistbietenden den 24. März Nachmit- tag öffentlich verpachtet werden. Pachtliebhaber werden hiemit aufgefodert, sich am bestimmten Tage, bei un- terzeichneten einzustellen.

Johann Leonhard Herold,
als Vormund der Heroldischen Kinder.

Gegen gesetzliche Sicherheit sind 2 — 3000 fl. im Ganzen oder getrennt, auszuleihen. Nähere Nach- richt gibt das Zeitungs-Comtoir.

In E. N. 356 ist gutes Korn von Sandreuth der Metzen für baare 2 fl. 7½ kr. rhein. zu verkaufen.

Nahe an der Stadt ist ein großer Obst- Wiesen- Ho- pfen- und Gemüß-Garten nebst ein Stücklein Feld zu ver- pachten oder zu verkaufen. Das Nähere ist in der Zie- gelgasse Nro. 216 zu erfahren.

Es sind verschiedene heizbare Zimmer nebst Kabineten für ledige Personen, allstündlich zu vermiethen. Das Nähere bei dem Hauseigenthümer vor dem Eremitagethor Nro. 16.

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreises.

Sonnabend Nro. 33. Baireuth, den 16. März 1816.

Amtliche Artikel.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der in der allerhöchsten Verordnung vom 13. Juni vorigen Jahrs, die Geschäfts-Anzeigen der Untergerichte betreffend, § 47 bestimmte Termin zur Einsendung der Verlassenschafts-Tabellen, wozu den Untergerichten die Mustertabellen demnächst zugehen werden, ist vermöge allerhöchsten Rescripts vom 3ten und eingelaufen den 7ten dieses Monats bis zum 31. Mai dieses Jahres verlängert, welches sämmtlichen Untergerichten hierdurch bekannt gemacht wird. Bamberg, den 11. März 1816.

Königliches Appellationsgericht des Mainkreises.

Freiherr von Seckendorf.

Klick

Baireuth, den 29. Februar 1816.

Ein zur Metzgermeister Johann Christoph Dennerleinschen Debitmasse gehöriger Stadel auf dem Herzog, welcher nach dem hierüber aufgenommenen und in der Registratur zur Einsicht vorliegenden Taxationsprotocolle auf 450 fl. rheinl. geschätzt worden ist, wird hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und Bietungstermin auf den 19. April curr. Vormittags 10 Uhr angesetzt, in welchem Kaufliebhaber zu erscheinen, und der Meistbietende mit dem Glockenschlag 12 Uhr die Adjudication nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen hat.

Königlich Baierisches Stadtgericht.

Schweizer.

von Winterbach

Baireuth, den 8. Januar 1816.

Conrad Hofmann, ledigen Standes, ein Musikant von Drossenfeld, welcher mit Bauernstecken handelt, ist der Theilnahme an einem Diebstahl verdächtig und bei seiner vorgehabten Verhaftung entflohen. Es wird deswegen derselbe hiermit öffentlich vorgeladen, innerhalb drei Monaten vor hiesigem Stadtgericht zu erscheinen und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigungen zu verantworten.

Königliches Stadtgericht.

Schweizer.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß künftigen Dienstag den 19ten dieses Monats Vormittags 9 Uhr 12¾ Jauchert Land theils Huth, theils von Stöcken befreiter Waldboden in der sogenannten Tilpen auf dem rothen Hügel an der von Baireuth nach Bußbach führenden Nebenstrasse dann an die Mosinger und Preuschwitzer Privatwaldungen gränzend, und zu jeder Kultur geeignet, in einzelnen Stücken an die Meistbietenden auf 6 Jahre unter Vorbehalt höchster Genehmigung, verpachtet werden sollen. Die Pachtbedingnisse selbst werden den Pachtliebhabern bei Eröfnung des Pachttermins an Ort und Stelle bekannt gemacht, können aber auch schon vorher in dem Büreau der unterzeichneten Stelle eingesehen werden. Baireuth, den 9. März 1816.

Königl. Communal-Administration.

Neuper.

Zu Tilgung einer von den Mathäus Dippoldischen Erben dahier, an die Königl. Stiftungs-Administration Pegnitz schuldenden Capitalssumme von 375 fl. Capital mit 221 fl. 52¾ kr. Interesse-Rückstand ist der Verkauf der verpfändeten Realitäten beschlossen, und Termin hiezu auf den 30sten curr. Vormittags 9 Uhr bei

dem Königl. Landgerichte dahier anberaumt. Die Realitäten bestehen in einem 2stöckigen Wohnhaus in der sogenannten Jackellensen, mit dazu gehörigen 2 Gemeindstheilen a 1 Tagwerk, ½ Tagwerk Feld aufm Ziegelstein, 1 Tagwerk dergl. aufm Sandberg, mit Korn besäamt, 1 Tagwerk aufm äussern Haberbaum, ¾ Tagwerk dergl. in der [illegible], 2½ Tagw. dergl. beim kleinen Haberbaum zum Theil mit Korn besaamt, 1 Stücklein Baumgarten neben dem Wohnhaus, und die auf selbigen haftende Abgaben werden den Kaufsliebhabern in dem Strichtermin bekannt gemacht werden. Liebhaber werden daher aufgefordert, an bemeldten Tage von dem Königl. Landgerichte dahier zu erscheinen, ihre Aufgebothe zu Protocoll zu geben, und bei annehmlichen Gebothen des Hinschlags zu gewarten. Hollfeld, den 10. März 1816.

Königl. Landgericht.
A. Heger.

Bei der geschehenen Ausmittelung des Vermögens Nachlasses des verstorbenen Taglöhners Johann Weber und dessen Ehefrau zu Kupferberg ergibt sich, daß das nachgelassene Vermögen derselben, welches in 427 fl. rheinl. als dem Erlöß der verkauften Weberschen Immobilien besteht, zu Befriedigung der sich bereits gemeldeten Gläubiger nicht zureicht. Da nun zu wissen nothwendig ist, ob ausser den sich bereits gemeldeten Gläubigern nicht noch mehrere derselben vorhanden sind, so werden alle sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger der Johann Weberischen Eheleute, die an den Nachlaß derselben einen gegründeten Anspruch zu machen haben, hiermit vorgeladen an den auf den 8. April anberaumten Termin auf dem Königl. Landgericht dahier Vormittags 9 Uhr zu erscheinen, ihre Forderungen nebst den allenfallsigen Beweismitteln darüber anzeigen, und zu erklären, ob sie sich über die Vertheilung der geringen Massa in Güte einigen oder auf die Eröffnung des Concurses antragen wollen. Im Ausbleibungsfall ein oder des andern wird nach dem Antrag der erschienenen Gläubiger sofort weiters verfahren und auf die Forderungen der Nichterscheinenden keine Rücksicht genommen werden. Culmbach, den 2. März 1816.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Auf Ableben der Mezger Sebastian Schelterischen Eheleute zu Kupferberg hat sich eine deren Activ-Vermögenswerth übersteigende Schuldenlast ergeben, und es ist die Vorladung der Gläubiger derselben erforderlich. Es werden demnach alle diejenigen, welche an den Schelterischen verlebten Eheleuten zu Kupferberg eine Forderung zu machen haben, hiermit vorgeladen, in nachstehenden anberaumten Edictstagen, als 1 zur Liquidation der Forderungen auf den 4. April 2) zu Einbringung der dagegen statt habenden Einwendungen auf den 2. Mai, 3) zu Schlußverhandlung auf den 6. Juni l. J. jedesmal Vormittags 9 Uhr auf dem Königl. Landgericht dahier zu erscheinen, unter der Warnung, daß diejenigen, welche im 1. Termin nicht erscheinen, mit ihren Forderungen von Concurs gänzlich ausgeschlossen und nach der Lage der Acten erkannt werden soll. Culmbach, den 1. März 1816.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Auf Requisition des Königlichen Landgerichts Weismain wird das hieher lehenbare zur Gantmasse des Johann Georg Angermann zu Rothwien gehörige Grundstück der Brünacker, worauf 15½ kr. Steuersimplum 37½ kr. Erbzins nebst der Handlohnbarkeit zu 10 pro Cent haften, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Strichs-Tagesfahrt auf Dienstag den 9. April c. Vormittags 9 Uhr anberaumt, wo Besitz- und Zahlungsfähige Kaufsliebhaber in dem hiesigen Amts-Locale erscheinen, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executionsordnung gewärtigen können. Oberlangenstadt, den 5. März 1816.

Königlich baierisch Freiherrlich von Künßbergisches Patrimonialgericht.
Schrauth.

Auf Ansuchen der Relicten und Erben des dahier verstorbenen Superintendent Salomon Heinrich Haberstumpf zu Culmbach, wird der unbekannte Inhaber der dem Letztern verlohrnen Schuldurkunde, welche unterm 2. Februar 1810 von dem vormaligen von Guttenbergischen Patrimonialgericht Kirchleuß über 200 fl. frk. als ein mit 5 proC. verzinsliches Darleben auf den Taglöhner Johann Mänch auf dem Röhrenplatz für den

Superintendent Haberstumpf ausgestellt wurde, hiermit aufgefordert, diese Schuldurkunde binnen Sechs Monaten, und zwar längstens bis den 16. September laufenden Jahrs Vormittags zur Production anberaumten peremtorischen Termin vor unterzeichneten Königl. Landgericht dahier vorzuzeigen, und seine allenfallsigen Ansprüche an dieselbe darzuthun, widrigenfals nach Verlauf dieser peremtorischen Frist das Document für nichtig und kraftlos erkannt werden wird. Culmbach, am 4. März 1816.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Da die in der Concurssache des Billardeurs und Galanteriehändlers Andreas Gelpp dahier von dem Gemeinschuldner selbst aufgeführten und bekannt gemachten Gläubiger ohnerachtet der sub 20. September et 5. December praet. anni sowohl durch das Intelligenz-Blatt des Mainkreises als durch den Correspondenten von und für Deutschland dreimaligen ergangenen Edictalvorladung größtentheils nicht erschienen sind, zum Theil aber durch gerichtliche und aussergerichtliche Erklärungen ad meliorem fortunam des Credars ihrer Rechte und Ansprüche an die Masse sich begeben haben, so haben dieselben das angedrohte Präjudiz gegen sich gültig gemacht und werden demnach, mit allen ihren Ansprüchen und Forderungen an den Gemeinschuldner und die Masse, wie hiermit geschieht, auf den Antrag der erschienenen Gläubiger präcludirt, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Culmbach, den 1. Merz 1816.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Das Königliche Forstamt Culmbach macht hiemit allgemein bekannt, daß an den untenbemerkten Tagen in Gegenwart der treffenden Königlichen Rentämter die gewöhnlichen Holzschreibtäge abgehalten werden, nämlich: 1) Mitwoch den 20. Merz in loco Culmbach, für die Königliche Forstverwaltung Culmbach, 2) Montag den 25. Merz in loco Himmelkron, für die Königliche Forstverwaltung Himmelkron, 3) Dienstag den 2. April in loco Goldkronach, für die dortige Forstverwaltung, 4) Freitag den 5. April in Rosenhammer, für die Königliche Forstverwaltung Weidenberg. Es werden diesemnach alle diejenigen, welche Holz zu erhalten wünschten, um so mehr zu jedesmaliger Erscheinung in der Wohnung des treffenden Königlichen Forstverwalters eingeladen, als späterhin kein Holzbedürfniß mehr aus den diesseitigen Waldungen befriedigt wird. Culmbach, den 1. Merz 1816.

Der Königliche Forstmeister.
von Schleichert.

Auf Antrag des Real-Gläubigers und mit Zustimmung der Relicten des verstorbenen Bauers Nicol Hollering zu Oberweissenbach soll der zu seinem Nachlaß gehörige ein halbe Hof daselbst Hauß Nro. 15 daselbst, welcher aus einem Wohnhause, Holzschupfe und Scheune, dann aus 23 Jaucherten Feld, 12 Jaucherten Garten und Wiesen, 10 Jauchert Huth und Eggeten, dem Gemeinderecht und 1½ Klaftern Gerechtholz bestehet, und bereits am 30. August 1813 ohne Abzug der darauf ruhenden Lasten und Abgaben auf 4002 fl. rheinl. gerichtlich taxirt worden ist, öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden. Hiezu ist denn ein Termin auf den 29. April l. J. Vormittags 9 Uhr angesetzt worden, in welchem sich Besitz- und Zahlungsfähige Kaufsliebhaber auf hiesigen Königlichen Landgerichte einzufinden, ihre Gebothe abzugeben und mit Vorbehalt der Genehmigung der Intereſſenten des Zuschlags zu gewärtigen haben. Selb, den 29. Februar 1816.

Königliches Landgericht allda.
Reiche.

Auf den Antrag der Gläubiger der Verlassenschaftsmasse des verstorbenen Bergsteigers, Johann Konrad Röde zu Lichtenberg, sollen nachstehende zu dieser Masse gehörige Immobilien als: 1) eine Hausbrandstätte für 50 fl. rheinl., 2) das dazu gehörige ¼ Angerloos, für 6 fl. rheinl., 3) ¼ Tagwerk Feld mit Wiese im Dürrengrund für 100 fl. rheinl. gewürdigt, öffentlich zum Kauf ausgestellt werden. Es wird zu dem Ende Termin auf den 10. April curr. Vormittags 10 Uhr anberaumt, in welchem sich Kaufsliebhaber einzufinden, und bei annehmlichen Bedingungen den Zuschlag nach Vorschrift der Executions Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 4. März 1816.

Königliches Landgericht.
Nürmberger.

Nicht Amtliche Artikel.

In dem, in der Friedrichsstrasse gelegenen vormals von Heinitzschen, jezt Graf Schönfeldischen Wohnhause Nro. 340 in der obersten Etage, ist ein Quartier, bestehend in vier heizbaren Zimmern, zwei Kabinets, von Walburgis d. J. an, zu vermiethen. Dieses Quartier kann sehr bequem getheilt werden, da jedes Zimmer einen besondern Eingang hat. Miethlustige belieben sich an den Unterzeichneten zu wenden. Baireuth, den 7. März 1816.

Mayer,
Königl. Appellationsgerichts-Advokat, als Mandatar des Herrn rc. Grafen von Schönfeld.

Von den sequestrirten Vietinghofischen Grundstücken vor dem Erlanger Thor, sind ein großer Gemüßgarten und ein kleiner Garten, im Ganzen oder getrennt, von Walburgi curr. an zu vermiethen. Miethlustige können das Nähere bei dem unterzeichneten Sequester erfahren. Baireuth, den 13. März 1816.

Morg,
Appellationsgerichts-Advocat.

Ein großer Garten vor dem Culmbacher Thor in der schönsten Mittagslage, mit vielen tragbaren Obst- und weißen Maulbeer-Bäumen, die alle Jahre eine große Menge Früchte vorzüglich an Aepfel und Birnen liefern, mit einem Felsenkeller, Kellerhäußchen, Glashaus, 2 Gartenhäußchen, ist aus freier Hand zu verkaufen. Das Nähere bei dem Eigenthümer in seinem Haus in der Stadt Nro. 94 zu erfragen.

Ein Landhaus in der schönsten Gegend nahe an der Stadt, mit einen Garten-Saal, 4 Wohnzimmern, 1 Alcove, 1 Cabinet, Speise- und Bodenkammer und Keller, nebst einem anstossenden Garten mit vorzüglich guten Obst, Stallung auf 3 bis 4 Pferde, Holz- und Wagen-Remise, ist mit oder ohne Meubles auf dieses Jahr, auch länger zu vermiethen. Dazu können noch besonders bei 3 Tagwerk gute Wiese, einige Stücke Feld, ein großer Weiher, ein pavillon mit einer kleinen Anlage in der anstossenden Peunthe, dann im Nothfall noch 2 Stuben mit 2 Kammern die dermalen bewohnt sind, leztere nach vierteljähriger Auffündigung dazu abgegeben werden. Das Nähere bei dem Eigenthümer des Gutes in seinem Haus in der Stadt Nro. 94 zu erfragen.

Trauungs- Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 10. März. Der Johann Nicolaus Scherzer, Pachter dahier, mit Margaretha Regina Ziegenthalerin dahier.

— — Der Kaufmann Heinrich Günther Dalg, mit Eva Marianna Zimmermännin von hier.

Den 12. März. Der Maurergesell Johann Nützel dahier mit Margaretha Weigelin von Gesees.

Geborne.

Den 6. März. Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 7. März. Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 8. März. Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts

Den 10. März. Der Sohn des Schneiders Rauh in der Jägerstrasse.

— — Die Tochter des Traiteurs Schmidt auf dem Herzog.

Den 13. März. Die Tochter des Taglöhners Götschel zu St. Georgen.

Gestorbene.

Den 7. März. Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 10 Tage.

Den 8. März. Die Ehefrau des Schuhmachermeisters Himmler, alt 41 Jahr 4 Monat 13 Tage.

— — Die Tochter des Maurergesellen Rauh, alt 2 Jahre 3 Monate und 17 Tage.

Den 9. März. Der Königl. Rechnungsgehülf Heintz, alt 41 Jahre 8 Monate und 23 Tage.

Den 13. März. Die hinterlassene zweite Tochter des Mitburgers und Hofbesitzers Kolb zu Obsang, alt 9 Jahre 11 Monate und 6 Tage.

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreises.

Dienstag Nro. 34. Baireuth, den 19. März 1816.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mehrere Policeistellen bringen in ihren monatlichen Abschlüssen über die Pflaster-Zoll-Einnahmen und Ausgaben nur dasjenige in Ansatz, was in dem letzten Monat angefallen und verausgabt ist. Hiedurch wird aber der Zweck, die Verwendung der Pflaster-Zoll-Gelder zu beobachten, nicht erreicht, und es wird desfalls hiedurch zur Nachachtung bekannt gemacht, daß dergleichen Abschlüsse immer den ganzen Anfall und die ganze Verwendung vom Anfang des Etats-Jahrs an enthalten muß, so daß z. B. in den Abschluß für den Monat März d. J. dasjenige aufzunehmen ist, was vom 1. October 1815 bis letzten März d. J. anfiel und verwendet wurde.

Königliches General-Commissariat des Mainkreises.

Freiherr von Welden.

Die Pflaster-Zoll-Einnahme betreffend. Grunwald.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der in der allerhöchsten Verordnung vom 13. Juni vorigen Jahrs, die Geschäfts-Anzeigen der Untergerichte betreffend, §. 47 bestimmte Termin zur Einsendung der Verlassenschafts-Tabellen, wozu den Untergerichten die Mustertabellen demnächst zugehen werden, ist vermöge allerhöchsten Rescripts vom 3ten und eingelaufen den 7ten dieses Monats bis zum 31. Mai dieses Jahrs verlängert, welches sämmtlichen Untergerichten hierdurch bekannt gemacht wird. Bamberg, den 11. März 1816.

Königliches Appellationsgericht des Mainkreises.

Freiherr von Seckendorf.

Klick.

Künftigen Donnerstag den 21ten d. M. Vormittags 10 Uhr wird im hiesigen Königlichen Strafarbeits-Hauße eine bedeutende Quantität Kleien öffentlich versteigert. Baireuth, den 16. März 1816.

Die Königl. Strafarbeits-Haus-Inspection.

Zimmermann.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß künftigen Dienstag den 19ten dieses Monats Vormittags 9 Uhr 12½ Jauchert Land theils Huth, theils von Stöcken befreiter Waldboden in der sogenannten Tilpen auf dem rothen Hügel an der von Baireuth nach Bußbach führenden Nebenstrasse dann an die Mosinger und Preußer Privatwaldungen gränzend, und zu jeder Kultur geeignet, in einzelnen Stücken an die Meistbietenden auf 6 Jahre unter Vorbehalt höchster Genehmigung, verpachtet werden sollen. Die Pachtbedingnisse selbst werden den Pachtliebhabern bei Eröfnung des Pachttermins an Ort und Stelle bekannt gemacht, können aber auch schon vorher in dem Büreau der unterzeichneten Stelle eingesehen werden. Baireuth, den 9. März 1816.

Königl. Communal-Administration.

Neuper.

Auf Requisition des Königlichen Landgerichts Weismain wird das hieher lehenbare zur Gantmasse des Johann Georg Angermann zu Rothwien gehörige Grundstück der Brünacker, worauf 15⅛ kr. Steuersimplum 37½ kr. Erbzins nebst der Handlohnbarkeit zu 10 pro Cent haften, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Strichs-Tagsfahrt auf Dienstag den 9. April c. Vormittags 9 Uhr anberaumt, wo Besitz- und Zahl-

lungsfähige Kaufsliebhaber in dem hiesigen Amts-Locale erscheinen, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executionsordnung gewärtigen können. Oberlangenstadt, den 5. März 1816.

Königlich baierisch Freiherrlich von Künsbergisches Patrimonialgericht.
Schrauth.

Das Königliche Forstamt Culmbach macht hiemit allgemein bekannt, daß an den untenbemerkten Tagen in Gegenwart der treffenden Königlichen Rentämter die gewöhnlichen Holzschreibtäge abgehalten werden, nämlich: 1) Mitwoch den 20. Merz in loco Culmbach, für die Königliche Forstverwaltung Culmbach, 2) Montag den 25. Merz in loco Himmelkron, für die Königliche Forstverwaltung Himmelkron, 3) Dienstag den 2. April in loco Goldkronach, für die dortige Forstverwaltung, 4) Freitag den 5. April in Rosenhammer, für die Königliche Forstverwaltung Weidenberg. Es werden diesemnach alle diejenigen, welche Holz zu erhalten wünschten, um so mehr zu jedesmaliger Erscheinung in der Wohnung des treffenden Königlichen Forstverwalters eingeladen, als späterhin kein Holzbedürfniß mehr aus den diesseitigen Waldungen befriedigt wird. Culmbach, den 1. Merz 1816.

Der Königliche Forstmeister.
von Schleichert.

Heinrich Will zu Wallenfels hat aus der Johann Küstnerischen Debitmasse die Ackerwiese und jenes Holz auf der Leinewebersreuth erkauft; allein den Kaufschilling nicht bezahlt. Es werden daher diese Grundstücke wiederhohlt dem Verkaufe ausgesetzt, und zum öffentlichen Ausstrichs-Termin auf den 9. April l. J. anberaumt. Cronach, den 4. Merz 1816.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Nachstehende zur Conkursmasse des Johann Bauer in Wildensorg gehörigen Realitäten, als: 1) Das Haus zu Wildensorg mit Scheune, Dürrhaus, Backofen und ½ Morgen Grasgarten, 2) ¼ Morgen Feld beim Hause, das Weinertsfeld, 3) 1 Morgen Feld mit etwas Wiese, die Pelzmühle genannt, 4) ½ Morgen Feld beim Hahn das Rothenfeld, 5) 1 Morgen Feld in der Hahnleiten, 6) 1½ Morgen Feld, das Glockenfeld ehemalig Jacobiter, nun Königl. Lehen, 7) 4 Morgen Feld in der Lichtenloh (ehemaliges Kammerlehen), 8) ½ Morgen Weinberg im Blassert (ehemalig Jacobiter nun Königl. Lehen) werden nach beendigter Pachtzeit wiederholt dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Die Versteigerung wird am 26ten d. Nachmittags 2 Uhr aus Gründen in loco Wildensorg abgehalten, zu welcher Zeit die Kaufslustigen sich im dortigen Wirthshause einfinden, die Strichsbedingnisse vernehmen und den Hinschlag nach der Executionsordnung gewärtigen können. Inzwischen wird Andreas Weiß in Wildensorg als amtlich aufgestellter Sequester jedem Kaufslustigen auf Verlangen die benannten Realitäten vorzeigen. Bamberg am 9. März 1816.

Königl. Landgericht Bamberg II.
Rinecker.

Auf den Antrag des Königl. Landgerichts Weismain werden hiermit nachfolgende Immobilien des in Concurs verfallenen Becken Johann Georg Angermann zu Rothwind, als 1) ein nach Schmeilsdorf und Dannsdorf communionlehenbares Söldengut zu Rothwind das Leipoldsgut genannt, in einem Haus, Stadel, Backofen, Hofraith, Garten 2 Tagwerk Feld die alte Brücke und ½ Tagwerk Feld und Wiese das halbe Tagwerk genannt, bestehend und für 800 fl. abgeschätzt, 2) Ein Feld das Ochsenäckerlein, dann ein Feld und Wiese im Rohrbach zum Rittergut Schmeilsdorf lehenbar und für 350 fl. taxirt, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Hiezu ist ein Termin auf Mittwoch den 10. April d. J. Vormittags angesetzt, an welchem Kaufslustige in der Behausung des Schultheißen Müller zu Rothwind erscheinen, ihre Gebote zu Protocoll und des Hinschlags nach Vorschrift der Executionsordnung gewärtigen können. Schmeilsdorf, am 13. März 1816.

Königl. Baier. Freiherrlich Künsbergisches Patrimonialgericht.

Auf den Antrag der ledigen Färberstochter Anna Maria Denzler dahier, und ihres Bruders, des Färbermeisters Johann Georg Denzler hierselbst, als Vormund ihrer beiden unehelichen Kinder, wird der von hier abwesende Buchbindergeselle Johann Samuel Meyer dergestalt hierdurch öffentlich vorgeladen, daß er sich in dem auf den 18. Mai curr. Vormittags

um 9 Uhr zur Beantwortung, und Einlassung auf die wider ihn angestellte Schwängerungs- und Alimentations-Klage angesetzten Termin gehörig einfinden, und seine Gebühr beobachten, widrigenfalls gewärtigen solle, daß nach dem Antrage der Klägerin weiter gegen ihn verfahren werden wird. Münchberg, den 6. 1816.

Königlich Baierisches Landgericht.
Molitor.

Die zu dem aufgelösten Kapucinerkloster dahier vormals gehörigen Realitäten, namentlich das Klostergebäude mit Holzhalle, Keller, Getraidböden und einer Bierkammer, das Kirchengebäude dann der große hinter diesen Gebäuden liegende Gemüßgarten und ein Sommerkeller werden auf den Grund einer allerhöchsten Entschließung vom 26. Februar d. Js. in mehreren Abtheilungen am 2ten des künftigen Monates April früh um 10 Uhr auf dem bürgerlichen Rathhause dahier durch öffentlichen Aufstrich verkauft. Die Verkaufsbedingnisse wird man den Kaufsliebhabern vor der Versteigerung eröffnen, von den Abtheilungen aber, in welchen der Verkauf geschieht, können sich dieselben an Ort und Stelle durch die bereits vorgenommene Absteckung, oder durch die Einsicht des Grundrisses, welcher bei den rentamtlichen Acten hinterlegt ist, die Kenntniß verschaffen. Höchstadt, am 13. März 1816.

Königliches Rentamt Höchstadt im Rezatkreise.
Degen.

Künftigen Donnerstag den 21ten d. M. Vormittags 10 Uhr wird von dem hiesigen Rentamte eine bedeutende Qualität Korn, Gerste, Haber, langes und kurzes Stroh, dann etwas Waizen und Erbsen unter Vorbehalt höchster Genehmigung an die Meistbietenden verkauft. Hof, den 14. März 1816.

Königliches Rentamt.
Brater.

Höchsten Auftrag zufolge werden aus hiesigen vorigen Kloster-Bibliothek-Saale die zusammenhängenden Bücher-Schränke und Gallerie, alles mit Bildhauer-Arbeit antiken Styls verziert mit künstlich gearbeiteten Säulen, mehreren antiken Köpfen, dann 10 der Gallerie zur Stütze angebrachten charakteristischen Figuren von eben so guter Zeichnung als kunstreicher Ausführung unter der Bedingniß, daß Käufer die Wegnahme auf seine Kosten und ohne Beschädigung des Saales besorge, Freitag den 6. April im Wege öffentlicher Versteinerung salva ratificatione veräussert. Dieß allen Kunstliebhabern zur Nachricht. Geschehen am 10. März 1816.

Königliches Rentamt Waldsassen im Mainkreise.
L. Hauber.

Der hiesige Mezgermeister Johann Wolfgang Höpfel hat sich für zahlungsunfähig erklärt, sein Vermögen aber auf 145 fl. 54 kr. an Activis angegeben deren Qualität noch unsicher ist, dagegen berechnen sich seine Schulden auf 1631 fl. 30 kr. Alle unbekannte Gläubiger werden daher auf Donnerstag den 9. Mai Vormittags hiemit öffentlich vorgeladen um sich über ihre Forderungen mit den nöthigen Beweismitteln auszuweisen und über die fernere Behandlung dieser Schuldensache sich zu erklären. Gegen den Aussenbleibenden wird der Ausschluß seiner Forderung an gedachte Masse erkannt werden. Wunsiedel, den 13. März 1816.

Königlich Baierisches Landgericht.
Carner.

Der seit dem Jahre 1773 als Büttnergesell auf Wanderschaft gegangene, und dem Vernehmen nach in der Folge in dänemärkische Militairdienste getretene Pankraz Schrauder aus Stübig wird auf Antrag seiner nächsten Anverwandten zur Empfangnehmung seines unter Curatel stehenden Vermögens von 290 fl. 28½ kr. binnen ½ Jahr bei hiesigen Gerichte zu erscheinen, unter dem Nachtheile vorgeladen, daß im Nichterscheinungsfalle desselben, oder dessen allenfallsige Leibeserben dessen Vermögen an die nächsten Verwandte gegen Caution zur Nutznießung verabfolgt werde. Scheßlitz, den 12. März 1816.

Königl. Baierisches Landgericht Scheßlitz im Mainkreise.
Fr. v. Lerchenfeld.

Die beträchtlichen, dem Gerichte bereits bekannten

Schulden des **Kaspar Kamerer** zu Trallsdorf führen die Nothwendigkeit einer genauen Untersuchung dessen Vermögens- und Schuldenstandes herbei, um hieraus das weitere Verfahren gegen denselben bestimmen zu können. Zu diesem Zwecke werden sämmtliche Gläubiger des genannten **Kamerer** aufgefordert, Mittwoch den 4. April d. J. Vormittags dahier zu erscheinen, und ihre Forderungen gegen denselben unter Vorlage der Schuldurkunde oder andern Behelfe anzugeben. Die Nichterscheinenden müssen alle für sie entspringenden Nachtheile sich selbst zurechnen. Bamberg, den 4. März 1816.

Königl. Landgericht Bamberg II.

Rinecker.

Vom Königlichen Landgerichte Seßlach werden in vim executionis nachstehende dem vormaligen Kirchenadministrator **Karl Gußregen** zu Rattelsdorf gehörige Grundstücke nehmlich 1) Ein Acker in der Hüll, 2) ein Acker beym Braunenllingen, 3) ein Acker bei der ausgesetzten Wiese, 4) eine Wiese in der Maingasse öffentlich verkauft. Kaufsliebhaber haben sich Donnerstags den 25. April dies Jahrs bei unterzeichneten Landgerichte einzufinden, die nähern Kaufsbedingnisse zu vernehmen, und das Weitere nach gesetzlicher Vorschrift zu gewärtigen. Seßlach, den 1. März 1816.

Königl. Landgericht Seßlach.

Paur.

Wöchentliche Anzeige der Preise
von dem zum Verkauf hieher eingebrachten Getraide.
Vom 11. bis 16. März 1816.

Der Schäffel	Waizen		Korn		Gerste		Haber.	
Preise	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
höchste . . .	18	36	13	30	9	—	6	—
mittlere . . .	17	15	13	—	8	30	5	24
niedrigste . .	16	48	12	45	8	15	4	30

Baireuth, den 17. März 1816.

Königliches Polizei-Commissariat.

v. Lutzenberger.

Nachweisung
über das auf den Markt gebrachte Getraidt mit Bemerkung der Preise.

Getraidt-Arten.	Kamen auf den Markt.		Preise von			Preise bis		
	Schäffel.	Metzen.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
			pro Metzen.					
Waiz . . .	18	2	3	15	—	3	22	2
Korn . . .	13	4	2	11	1	2	15	—
Gerste . . .	10	3	1	21	—	1	30	—
Haber . . .	14	3	—	52	—	—	58	—

Extrahirt Hof, den 14. März 1815.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.

Schubert.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein gut von Steinen erbautes halbes bürgerliches Wohnhaus Nro. 55 bestehet im ersten Stock in zwei an einander stoßenden Stuben nebst Küche und einen Küchenstüblein, dann einer kleinen Kammer und einem geräumigen Hausplatz dann einen halben Gang zur Wäschhäng und Holzlege, ferner im zweiten Stock, ein Stüblein, nebst Stubenkammer und einen geräumigen Hausplatze dann einen verschlagenen Boden, ober diesen die obern Böden, welches alles die Aussicht vorne heraus hat, einem gut gewölbten geräumigen halben Stall. Ferner im Keller der obere halbe Keller so weit selbiger durch den Verschlag getheilt ist; Zweitens einen ganzen verschlagenen Keller, drittens den halben Felsenkeller, ferner gehört dazu 1 Tagwerk Feld in der Neueneben, und der halbe Antheil des bürgerlichen Gerechtholzes nebst andern bürgerlichen Gerechtsamen auf welchen jährlich 2 fl. 54 kr. rheinl. landschaftliche Steuer haftet, ist an die Meistbietenden Montags den 8. April Vormittags in dem Becker Martinischen Haus Nro. 83 aus freier Hand zu verkaufen. Kaufliebhaber haben sich, um das Weitere zu erfahren, an den Eigenthümer zu wenden. Creußen, den 15. März 1816.

Wer Erdäpfelbeethe auf der Birken heuer pachten will, kann sich deswegen bei dem Schaffner daselbst melden.

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreises.

Donnerstag Nro. 35. Baireuth, den 21. März 1816.

Amtliche Artikel.

Publicandum.
Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der in der allerhöchsten Verordnung vom 13. Juni vorigen Jahrs, die Geschäfts-Anzeigen der Untergerichte betreffend, §. 47 bestimmte Termin zur Einsendung der Verlassenschafts-Tabellen, wozu den Untergerichten die Mustertabellen demnächst zugehen werden, ist vermöge allerhöchsten Rescripts vom 9ten und eingelaufen den 7ten dieses Monats bis zum 31. Mai dieses Jahrs verlängert, welches sämmtlichen Untergerichten hierdurch bekannt gemacht wird. Bamberg, den 11. März 1816.

Königliches Appellationsgericht des Mainkreises.

Freiherr von Seckendorf.

Klick

Heinrich Will zu Wallenfels hat aus der Johann Küstnerischen Debitmasse die Ackerwiese und das Holz auf der Leinewebersreuth erkauft; allein den Kaufschilling nicht bezahlt. Es werden daher diese Grundstücke wiederhohlt dem Verkaufe ausgesetzt, und zum öffentlichen Ausstrich-Termin auf den 9. April l. J. anberaumt. Cronach, den 4. Merz 1816.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Nachstehende zur Concursmasse des Johann Bauer zu Wildensorg gehörigen Realitäten, als: 1) Das Haus zu Wildensorg mit Scheune, Dürrhaus, Backofen und ½ Morgen Grasgarten, 2) ½ Morgen Feld beim Hause, das Weinertsfeld, 3) 1 Morgen Feld mit etwas Wiese, die Pelzmühle genannt, 4) ½ Morgen Feld beim Hahn und Rothenfeld, 5) 1 Morgen Feld in der Hahnleiten, 6) 1½ Morgen Feld, das Glockenfeld ehemalig Jacobiter, nun Königl. Lehen, 7) 4 Morgen Feld in der Lichtenloh (ehemaliges Kammerlehen), 8) ½ Morgen Weinberg im Glassert (ehemalig Jacobiter nun Königl. Lehen) werden nach beendigter Pachtzeit wiederholt dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Die Versteigerung wird am 26ten d. Nachmittags 2 Uhr aus Gründen in loco Wildensorg abgehalten, zu welcher Zeit die Kaufslustigen sich im dortigen Wirthshause einfinden, die Strichbedingnisse vernehmen und den Hinschlag nach der Executionsordnung gewärtigen können. Inzwischen wird Andreas Weiß in Wildensorg als amtlich aufgestellter Sequester jedem Kauflustigen auf Verlangen die benannten Realitäten vorzeigen. Bamberg am 9. März 1816.

Königl. Landgericht Bamberg II.

Rinecker.

Der seit dem Jahre 1773 als Büttnergesell auf Wanderschaft gegangene, und dem Vernehmen nach in der Folge in dänemarkische Militairdienste getretene Pankratz Schrauder aus Stübig wird auf Antrag seiner nächsten Anverwandten zur Empfangnehmung seines unter Curatel stehenden Vermögens von 290 fl. 28½ kr. binnen ½ Jahr bei hiesigen Gerichte zu erscheinen, unter dem Nachtheile vorgeladen, daß im Nichterscheinungsfalle desselben, oder dessen allenfallsige Leibserben dessen Vermögen an die nächsten Verwandte gegen Caution zur Nutznießung verabfolgt werde. Scheßlitz, den 12. März 1816.

Königl. Baierisches Landgericht Scheßlitz im Mainkreise.

Gr. v. Lerchenfeld.

Der hiesige Mezgermeister Johann Wolfgang

Höpfel hat sich für zahlungsunfähig erklärt, sein Vermögen aber auf 145 fl. 54 kr. an Activis angegeben deren Qualität noch unsicher ist, dagegen berechnen sich seine Schulden auf 1631 fl. 30 kr. Alle unbekannte Gläubiger werden daher auf Donnerstag den 9. Mai Vormittags hiermit öffentlich vorgeladen um sich über ihre Forderungen mit den nöthigen Beweismitteln auszuweisen und über die fernere Behandlung dieser Schuldensache sich zu erklären. Gegen den Aussenbleibenden wird der Ausschluß seiner Forderung an gedachte Masse erkannt werden. Wunsiedel, den 13. März 1816.

Königlich Baierisches Landgericht.

Carner.

In der General-Untersuchungs-Sache wider den Fischersknecht Sebastian Lang von Vireth, wegen Raubmord, wird der Angeschuldigte in Gemäßheit höchsten Erkenntnisses des Königl. Appellationsgerichtes des Mainkreises vom 31. Januar d. J. hiedurch öffentlich vorgeladen, sich innerhalb 3 Monaten vor dem unterfertigten Königl. Land- und Criminal-Untersuchungsgerichte zu stellen, und sich wegen der wider ihn vorliegenden Anschuldigung zu verantworten. Burgebrach, am 18. Februar 1816.

Königl. Land- und Criminal-Untersuchungsgericht.

Wetter, Landgerichts-Administrator.

Daß der Schneidermeister Ernst Christian Krippner in Goldkronach und Maria Barbara Zeitlerin daselbst in dem am 16ten dieses Monats errichteten Ehevertrage die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben, wird auf den Grund Tit. 1 Theil 2 §. 422 des preussischen Landrechts hierdurch bekannt gemacht. Berneck, den 28. Februar 1816.

Königl. Landgericht Gefrees.

Lenz.

Die sämmtlichen Besitzungen des Metzgermeisters Johann Meyer zu Plech, bestehend a) in einem halben Wohnhaus mit Grasgarten, b) einem halben Stadel, dann c) folgenden walzenden Grundstücken, als: 1) ½ Tagwerk Feld in der Straße, 2) 1 Tagwerk Feld in der Schmieden, 3) ½ Tagwerk Feld im Zimmerberg, 4) ½ Tagwerk im Gebhardshof, welche zusammen auf 988 fl. rh. gewürdigt worden, werden auf Andringen der Creditoren hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und ist hiezu Bietungstermin im Orte Plech auf den 18. April d. J. Vormittag 10 Uhr bestimmt. Es wird hiemit solches Kaufsliebhabern, welche Besitz- und Zahlungsfähig sind, mit dem Anfügen eröffnet, daß das Immobiliar entweder im Ganzen, oder in einzelnen Theilen, je nachdem sich Kaufsliebhaber zeigen, zum Verkauf gebracht werden, und der Zuschlag der gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgen soll. Schnabelwaid, am 28. Februar 1816.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Nägelsbach.

Zu Tilgung einer von den Mathäus Dippoltischen Erben dahier, an die Königl. Stiftungs-Administration Pegnitz schuldenden Capitalssumme von 375 fl. Capital mit 221 fl. 52½ kr. Interesse-Rückstand ist der Verkauf der verpfändeten Realitäten beschlossen, und Termin hiezu auf den 30sten curr. Vormittags 9 Uhr bei dem Königl. Landgerichte dahier anberaumt. Die Realitäten bestehen in einem 2stöckigen Wohnhaus in der sogenannten Jackelleusen, mit dazu gehörigen 2 Gemeindstheilen a 1 Tagwerk, ½ Tagwerk Feld aufm Ziegelstein, 1 Tagwerk dergl. aufm Sandberg, mit Korn besaamt, 1 Tagwerk aufm äussern Haderbaum, ½ Tagwerk dergl. in der Seilersweiden, 2½ Tagw. dergl. beim kleinen Haderbaum zum Theil mit Korn besaamt, 1 Stücklein Baumgarten neben dem Wohnhaus, und die auf selbigen haftende Abgaben werden den Kaufsliebhabern in dem Strichtermin bekannt gemacht werden. Liebhaber werden daher aufgefordert, an bemeldten Tage von dem Königl. Landgerichte dahier zu erscheinen, ihre Aufgebothe zu Protocoll zu geben, und bei annehmlichen Gebothen des Hinschlags zu gewarten. Hollfeld, den 10. März 1816.

Königl. Landgericht.

A. Heger.

Das Söldenguth des Johann Müller zu Roßlach bei Friesen dann dessen ledige Grundstücke als a) ein Feld aufm Flur, Schwendenacker genannt, b) ein Feld im Steinweg, c) ein dergleichen allda, d) ein Acker im Flur und e) die Spenkenleiten werden hiemit in vim executionis dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt und Termin hiezu auf den 30. März Vormittags 10 Uhr bei dem

Königl. Landgerichte dahier anberaumt, allwo Kaufs-liebhaber das Weitere hinsichtlich der Bestandtheile des Guts der darauf haftenden Lasten und Giebigkeiten so wie hinsichtlich des Hinschlags das Weitere gewärtigen können. Kronach, am 10. Februar 1816.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Wegen einer schon längst ausgeklagten Consensschuld wird das dem Michael Starklauf zu Pettstadt zugehörige Obleilehen mit Haus, Scheune, einem Hofhäuslein und Gemeind dann Laubgerechtigkeit sammt den dazu gehörigen Grundstücken dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf Donnerstag den 28ten l. M. anberaumt, wo Kaufslustige bei dem unterzeichneten Landgerichte erscheinen, die näheren Bedingnisse vernehmen, und den Hinschlag nach der Executionsordnung gewärtigen können. Bamberg, den 14. März 1816.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Rinecker.

Auf Antrag der Rathsburger Johann Georg Sackischen Erbsinteressenten, soll dessen besitzendes Guth Nro. 39 nebst mehreren Erbstücken dahier Behufs der Erbsonderung im Termin den 29. April curr. früh 9 Uhr freiwillig öffentlich an die Meistbiethenden entweder im Ganzen oder Theilweise verkauft werden. Dieses Guth besteht aus einem ganz neu massiv erbauten Hause 2 Stockwerk hoch 60 Schuhe lang 40 Schuhe breit, sammt Nebengebäuden und Garten mitten auf hiesigen Markte und einer Scheuer ausserhalb demselben 6 Jauchert Wiesen, 11½ Jauchert Feld und 7½ Jauchert Holz, dann an walzenden Stücken 1½ Jauchert Feld im Gericht 3½ Jauchert dergleichen aufm Flatschenreuther Berg in 2 Stücken 3 Jauchert Feld in der Bronnengaße und 1 Gemeindetheil in der Hald von 1 Jauchert. Ausser der Handlohnbarkeit und dem Steuerkapital von 2175 rheinl. sind diese Grundstücke mit 10 fl. 35¾ kr. rheinl. gutsherrlichen Abgaben belastet und auf 8080 fl. 14 kr. rheinl. geschätzt. Alle diejenigen, welche dieses Gut nebst übrigen Grundstücken zu bezahlen und zu besitzen fähig sind, haben sich in dem angesetzten Termin bei allhiesigen Gerichten einzufinden, ihre Angebothe zu Protokoll zu erklären und zu gewärtigen, daß dem Meistbiethenden der Zuschlag salva ratificatione der Interessenten ertheilt wird. Schwarzenbach an der Saal, den 13. März 1816.

Königlich Baiersche Fürstlich Schönburgische Gerichte.
Werner.

Das diesherrschaftliche sogenannte Obere Forellen-Wasser in dem Wiesentfluß zu Rabeneck, welches bei dem großen Stein oder dem Wässerrad anfängt, und sich bei der Rabenecker Mühle endigt, wird termino 1. May d. J. auf weitere 9 Jahre in Pacht hingelassen. Pachtliebhaber werden eingeladen, Donnerstag am 4. April d. J. früh 9 Uhr dahier zu erscheinen, die Bedingnisse zu vernehmen, ihre Gebothe zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag mit Vorbehalt herrschaftlicher Genehmigung zu gewärtigen. Weyher im Ahornthale, am 16. März 1816.

Gräflich von Schönbornisches Domainen Amt.
Sennfelder.

Ueber das Vermögen der Bäckenmeister Johann Pöhlmännischen Eheleute zu Thierstein ist wegen offenbarer Unzulänglichkeit desselben der Concurs eröffnet und die Ausschreibung der Edictstage beschlossen worden. Es werden demnach alle und diejenigen, welche an dieser Concursmasse etwas zu fodern haben, hiedurch angewiesen, in dem ad liquidandum auf den 25. April in dem ad excipiendum auf den 24. Mai und in dem ad concludendum auf den 22. Juni jedesmal Vormittags 9 Uhr angesetzten Termin, und zwar im erstern beim Verlust ihrer Forderungen, in den übrigen aber bei Verlust der betreffenden Handlungen hieselbst zu erscheinen und die Foderungen begründenden Documente originaliter vorzulegen haben. Selb, am 12. März 1816.

Königl. Baierisches Landgericht.
v. Reiche.

Das dem Bäcken Johann Georg Angermann zu Roßwind gehörige, zum Rittergut Danndorf lehenbare und für 120 fl. abgeschätzte Feld und Wiese im Eichberg wird auf Requisition des Königl. Landgerichts Weismain öffentlich verkauft. Es ist hiezu ein Termin auf Mittwochen den 10. April d. J. Vormittags angesetzt worden und Kaufslustige werden hiermit aufgefor-

dert, an diesem Tage in der Behausung des Schultheißen Müller zu Rothwind zu erscheinen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und nach Vorschrift der Executionsordnung des Hinschlags zu gewärtigen. Dannfortham 13. März 1816.

Königl. Baierisches Freiherrlich Künßbergisches Patrimonialgericht.

Die von dem Becken Johann Georg Angermann zu Rothwind bisher besessene, den Freiherren von Künßberg Thurnau zinslehenbaren Immobilien, als: 1) das mit dem Brau- und Bäckerrecht versehene Wirthshaus mit Stallung, Hofraith, Stadel, Backofen und Brauhaus nebst einem Gärtlein, ½ Tagwerk Wiesen die Eggeten genannt und einem Gemeindtheil ober und unter dem Dorf zusammen für 1000 fl. abgeschätzt, 2) ½ Tagwerk Feld hinter dem Dorf gelegen und ½ Tagwerk Feld untern Berg für 110 fl. taxirt, 3) ½ Tagwerk Wiesen das Mühlwieslein genannt bei dem Rothwinder Anger für 100 fl. geschätzt, 4) ein Feld der obere Kalteracker genannt für 200 fl. taxirt, 5) ein Feld der untere Kalteracker für 160 fl. abgeschätzt, werden aus Auftrag des Königlichen Landgerichts Weismain dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Da hiezu ein Termin auf Mitwochen den 10. April d. J. Vormittags anberaumt ist: so werden Kaufslustige hiermit geladen, sich an diesem Tage in der Behausung des Schultheißen Müller zu Rothwind einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und wegen des Hinschlags das Weitere zu gewärtigen. Thurnau, am 12. März 1816.

Königlich Baierisch Freiherrlich Künßbergisches Patrimonial-Gericht.

Von Seite des Königlichen Landgerichts Pottenstein.

Nachstehende zur Concursmasse des Georg Wagner zu Betzenstein gehörige Immobilien werden einzeln im öffentlichen Ausstrich verkauft. 1) Ein Wohnhaus Nro. 64 Besitz-Nro. 460, welches auf ein Steuersimplum 20¼ kr. gibt und folgende Appertinenzien hat a) 1 Tagwerk Holzberg im Ohmeißbuhl Nro. 461, gibt 1⅞ kr. Steuersimplum, b) Waldgerechtigkeit zu 6 Klafter Brennholz und Bauholz nach Nothdurft aus dem Bischofsgwald Besitz-Nro. 462 gibt 16⅞ kr. Steuersimplum c) 2 kleine Gemeindegärtchen in der Ziegelhütte und Mühlleiten Nro. 464 geben ¼ kr. Steuersimplum d) Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen Besitz-Nro. 463 gibt ⅛ kr. Steuersimplum. Das Haus mit seinen Zugehörungen ist nach hergebrachter Observanz freieigen, jedoch mit angemessener Hand- und Jagdfrohnpflichtigkeit beschwert. Ferner müssen für das Gerechtigkeitsholz abgereicht werden: 4 Metzlein Forsthaber 37½ kr. Dürrgeld, 4½ kr. Eyer und Käßegeld, 5 kr. Mahlzeitgeld, 2 kr. Anweißgeld, 4 kr. desgl. für jeden Baustamm. 2) Ein halb Tagwerk Feld im Grüblein Besitz-Nro. 465, gibt 4⅞ kr. Steuersimplum ½ kr. Erbzinnß und ist nach Observanz mit 6⅔ Procent handlohnbar. 3) Ein halb Tagwerk Feld in der Eschenweckersreuth gibt 3⅞ kr. Steuersimplum ½ kr. Erbzinnß, und ist nach Observanz mit 6⅔ Procent handlohnbar. Nebst dem werden auch noch einige unbedeutende Hausgeräthschaften gegen baare Zahlung verkauft. Wer die vorgenannten Realitäten in Augenschein nehmen will, melde sich bei dem Massecurator Georg Albert von Betzenstein. Zur Versteigerung wird Tagsfahrt auf Mittwoch den 8. April 1816 anberaumt, an welchem Tage sich Besitz- und Zahlungsfähige Kaufsliebhaber Vormittags 9 Uhr in der Behaußung des Gastwirths Rackelmann zu Betzenstein einzufinden, ihre Aufgebothe zu Protokoll zu geben und den Hinschlag nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Pottenstein, am 8. März 1816.

Förch, Landrichter.

Nicht Amtlicher Artikel.

Es ist ein Logis in der Culmbacher Strasse bestehend in 2 heizbaren Zimmern, Alcove, Stubenkammer, einer großen Küche, versperrten Keller, Holzlege, Mitgebrauch des Waschhauses rc. zu vermiethen, und kann zu Walburgis bezogen werden. Das Nähere ist in dem Hause C. N. 429 eine Treppe hoch zu erfragen.

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreises.

Sonnabend Nro. 36. Bairenth, den 23. März 1816.

Amtliche Artikel.

Nachstehende zur Conkursmasse des Johann Bauer in Wildensorg gehörigen Realitäten, als: 1) Das Haus zu Wildensorg mit Scheune, Dürrhaus, Backofen und ½ Morgen Grasgarten, 2) ½ Morgen Feld beim Hause, das Weinertsfeld, 3) 1 Morgen Feld mit etwas Wiese, die Pelzmühle genannt, 4) ½ Morgen Feld beim Hahn das Rothenfeld, 5) 1 Morgen Feld in der Hahnleiten, 6) 1½ Morgen Feld, das Glockenfeld ehemalig Jacobiter's nun Königl. Lehen, 7) 4 Morgen Feld in der Lichtenloh (ehemaliges Kammerlehen), 8) ½ Morgen Weinberg im Blassert (ehemalig Jacobiter's nun Königl. Lehen) werden nach beendigter Pachtzeit wiederholt dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Die Versteigerung wird am 26ten d. Nachmittags 2 Uhr aus Händen in loco Wildensorg abgehalten, zu welcher Zeit die Kaufslustigen sich im dortigen Wirthshause einfinden, die Strichbedingnisse vernehmen und den Hinschlag nach der Executionsordnung gewärtigen können. Inzwischen wird Andreas Weiß in Wildensorg als amtlich aufgestellter Sequester jedem Kaufslustigen auf Verlangen die benannten Realitäten vorzeigen. Bamberg am 9. März 1816.

Königl. Landgericht Bamberg II.

Rinecker.

Der seit dem Jahre 1773 als Büttnergesell auf Wanderschaft gegangene, und dem Vernehmen nach in der Folge in dänemarkische Militairdienste getretene Pankraz Schrauder aus Stübig wird auf Antrag seiner nächsten Anverwandten zur Empfangnehmung seines unter Curatel stehenden Vermögens von 290 fl. 28½ kr. binnen ½ Jahr bei hiesigen Gerichte zu erscheinen, unter dem Nachtheile vorgeladen, daß im Nichterscheinungsfalle desselben, oder dessen allenfallsige Leibserben dessen Vermögen an die nächsten Verwandte gegen Caution zur Nutznießung verabfolgt werde. Scheßlitz, den 12. März 1816.

Königl. Baierisches Landgericht Scheßlitz im Mainkreise.

Gr. v. Lerchenfeld.

In der General-Untersuchungs-Sache wider den Flößerknecht Sebastian Lang von Viereth, wegen Raubmord, wird der Angeschuldigte in Gemäßheit höchsten Erkenntnisses des Königl. Appellationsgerichtes des Mainkreises vom 31. Januar d. J. hiedurch öffentlich vorgeladen, sich innerhalb 3 Monaten vor dem unterfertigten Königl. Land- und Criminal-Untersuchungsgerichte zu stellen, und sich wegen der wider ihn vorliegenden Anschuldigung zu verantworten. Burgebrach, am 13. Februar 1816.

Königl. Land- und Criminal-Untersuchungsgericht.

Vetter, Landgerichts-Administrator.

Daß der Schneidermeister Ernst Christian Krippner in Goldkronach und Maria Barbara Zeitlerin daselbst in dem am 16ten dieses Monats errichteten Ehevertrage die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben, wird auf den Grund Tit. 1 Theil 2 §. 422 des preussischen Landrechts hierdurch bekannt gemacht. Berneck, den 28. Februar 1816.

Königl. Landgericht Gefrees.

Lenz.

Die sämmtlichen Besitzungen des Metzgermeisters Johann Meyer zu Plech, bestehend a) in einem halben Wohnhaus mit Grasgarten, b) einem halben Sta-

bel, dann c) folgenden walzenden Grundstücken, als: 1) ½ Tagwerk Feld in der Straße, 2) 1 Tagwerk Feld in der Schmieden, 3) ½ Tagwerk Feld im Zimmerberg, 4) ½ Tagwerk im Gebhardshof, welche zusammen auf 988 fl. rh. gewürdigt worden, werden auf Andringen der Creditoren hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und ist hiezu Bietungstermin im Orte Plech auf den 18. April d. J. Vormittag 10 Uhr bestimmt. Es wird hiemit solches Kaufsliebhabern, welche Besitz- und Zahlungsfähig sind, mit dem Anfügen eröffnet, daß das Immobiliar entweder im Ganzen, oder in einzelnen Theilen, je nachdem sich Kaufsliebhaber zeigen, zum Verkauf gebracht werden, und der Zuschlag der gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgen soll. Schnabelwaid, am 28. Februar 1816.

Königliches Landgericht Pegniz.
Nägelsbach.

Zu Tilgung einer von den Mathäus Dippoltischen Erben dahier, an die Königl. Stiftungs-Administration Pegnitz schuldenden Capitalssumme von 375 fl. Capital mit 221 fl. 52½ kr. Interesse-Rückstand ist der Verkauf der verpfändeten Realitäten beschlossen, und Termin hiezu auf den 30sten curr. Vormittags 9 Uhr bei dem Königl. Landgerichte dahier anberaumt. Die Realitäten bestehen in einem 2stöckigen Wohnhaus in der sogenannten Jackelleusen, mit dazu gehörigen 2 Gemeindstheilen a 1 Tagwerk, ½ Tagwerk Feld aufm Ziegelstein, 1 Tagwerk dergl. aufm Sandberg, mit Korn besaamt, 1 Tagwerk aufm äussern Haderbaum, ½ Tagwerk dergl. in der Seilersweiden, 2½ Tagw. dergl. beim kleinen Haderbaum zum Theil mit Korn besaamt, 1 Stücklein Baumgarten neben dem Wohnhaus, und die auf selbigen haftende Abgaben werden den Kaufsliebhabern in dem Strichtermin bekannt gemacht werden. Liebhaber werden daher aufgefordert, an bemeldten Tage von dem Königl. Landgerichte dahier zu erscheinen, ihre Aufgebothe zu Protocoll zu geben, und bei annehmlichen Gebothen des Hinschlags zu gewarten. Hollfeld, den 10. März 1816.

Königl. Landgericht.
A. Heger.

Das Söldenguth des Johann Müller zu Roßlach bei Friesen dann dessen ledige Grundstücke als a) ein Feld aufm Flur, Schwendenacker genannt, b) ein Feld im Steinweg, c) ein dergleichen allda, d) ein Acker im Flur und e) die Spenkenleiten werden hiemit in via executionis dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt und Termin hiezu auf den 30. März Vormittags 10 Uhr bei dem Königl. Landgerichte dahier anberaumt, allwo Kaufsliebhaber das Weitere hinsichtlich der Bestandtheile des Guts der darauf haftenden Lasten und Giebigkeiten so wie hinsichtlich des Hinschlags das Weitere gewärtigen können. Kronach, am 10. Februar 1816.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Wegen einer schon längst angeklagten Consensschuld wird das dem Michael Starklauf zu Pettstadt zugehörige Obleilehen mit Haus, Scheune, einem Hofhäuslein und Gemeind dann Laubgerechtigkeit sammt den dazu gehörigen Grundstücken dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf Donnerstag den 28ten l. M. anberaumt, wo Kaufslustige bei dem unterzeichneten Landgerichte erscheinen, die nähern Bedingnisse vernehmen, und den Hinschlag nach der Executionsordnung gewärtigen können. Bamberg, den 14. März 1816.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Rinecker.

Das dießherrschaftliche sogenannte Obere Forellen-Wasser in dem Wiesentfluß zu Rabeneck, welches bei dem großen Stein ober dem Wässerrad anfängt, und sich bei der Rabenecker Mühle endigt, wird termino 1. May d. J. auf weitere 9 Jahre in Pacht hingelassen. Pachtliebhaber werden eingeladen, Donnerstag am 4. April d. J. früh 9 Uhr dahier zu erscheinen, die Bedingnisse zu vernehmen, ihre Gebothe zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag mit Vorbehalt herrschaftlicher Genehmigung zu gewärtigen. Weyher im Ahornthale, am 16. März 1816.

Gräflich von Schönbornisches Domainen-Amt.
Senpfelder.

Der Oeconom Michael Brunner von Hohenerck und die Margaretha Barbara Himmler von Ippsheim haben in dem heute verlautbarten Ehevertrag die in hiesiger Provinz geltende allgemeine eheliche Gü-

Gütergemeinschaft ausgeschlossen. Dies zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung. Windsheim am 29. Februar 1816.

Königl. Baier. Landgericht.

Engerer.

In Folge höchsten Erkenntnisses des Königlichen Appellations-Gerichts des Mainkreises als Criminalgericht I. Instanz d. d. 23. Februar et praes. 10. März d. J. wird der Jacob Zimmerer aus Klatterau in Böhmen gebürtig hiemit edictaliter vorgeladen, innerhalb 3 Monaten vor Gericht zu erscheinen, und sich wegen den wider ihn vorhandenen Anschuldigungen eines ausgezeichneten Diebstahles zu verantworten. Am 11. März 1816.

Königl. Baier. Landgericht Türschenreuth.

Der Königl. Landrichter.

Desch.

Auf den Antrag des Königl. Landgerichts Weismain werden hiermit nachfolgende Immobilien des in Concurs verfallenen Becken Johann Georg Angermann zu Rothwind, als 1) ein nach Schmeilsdorf und Danndorf communionlehenbares Söldengut zu Rothwind das Leipoldsgut genannt, in einem Haus, Stadel, Backofen, Hofraith, Garten 2 Tagwerk Feld die alte Brücke und ½ Tagwerk Feld und Wiese das halbe Tagwerk genannt, bestehend und für 800 fl. abgeschätzt, 2) Ein Feld das Ochsenäckerlein, dann ein Feld und Wiese im Rohrbach zum Rittergut Schmeilsdorf lehenbar und für 350 fl. taxirt, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Hiezu ist ein Termin auf Mittwoch den 10. April d. J. Vormittags angesetzt, an welchem Kaufslustige in der Behaußung des Schultheißen Müller zu Rothwind erscheinen, ihre Gebote zu Protocoll und des Hinschlags nach Vorschrift der Executionsordnung gewärtigen können. Schmeilsdorf, am 13. März 1816.

Königl. Baier. Freiherrlich Künßbergisches Patrimonialgericht.

Auf den Antrag der ledigen Färberstochter Anna Maria Denzler dahier, und ihres Bruders, des Färbermeisters Johann Georg Denzler hierselbst, als Vormundes ihrer beiden unehelichen Kinder, wird der von hier abwesende Buchbindergeselle Johann Samuel Meyer dergestalt hierdurch öffentlich vorgeladen, daß er sich in dem auf den 18. Mai curr. Vormittags um 9 Uhr zur Beantwortung, und Einlassung auf die wider ihn angestellte Schwängerungs- und Alimentations-Klage angesetzten Termin gehörig einfinden, und seine Gründe beobachten, widrigenfalls gewärtigen solle, daß nach dem Antrage der Klägerin weiter gegen ihn verfahren werden wird. Münchberg, den 6. 1816.

Königlich Baierisches Landgericht.

Mollitor.

Die zu dem aufgelösten Kapucinerkloster dahier vormals gehörigen Realitäten, namentlich das Klostergebäude mit Holzhalle, Keller, Getraidböden und einer Bierkammer, das Kirchengebäude dann der große hinter diesen Gebäuden liegende Gemüßgarten und ein Sommerkeller werden auf den Grund einer allerhöchsten Entschließung vom 26. Februar d. Js. in mehreren Abtheilungen am 2ten des künftigen Monates April früh um 10 Uhr auf dem bürgerlichen Rathhause dahier durch öffentlichen Aufstrich verkauft. Die Verkaufsbedingnisse wird man den Kaufsliebhabern vor der Versteigerung eröffnen, von den Abtheilungen aber, in welchen der Verkauf geschieht, können sich dieselben an Ort und Stelle durch die bereits vorgenommene Absteckung, oder durch die Einsicht des Grundrisses, welcher bei den rentamtlichen Acten hinterlegt ist, die Kenntniß verschaffen. Höchstadt, am 13. März 1816.

Königliches Rentamt Höchstadt im Rezatkreise.

Degen.

Vom Königlichen Landgerichte Seßlach werden in vim executionis nachstehende dem vormaligen Kirchenadministrator Karl Gußregen zu Rattelsdorf gehörige Grundstücke nehmlich 1) Ein Acker in der Hüll, 2) ein Acker beym Bräuitenklingen, 3) ein Acker bei der aufgesetzten Wiese, 4) eine Wiese in der Maingasse öffentlich verkauft. Kaufsliebhaber haben sich Donnerstags den 25. April dies Jahrs bei unterzeichneten Landgerichte einzufinden, die näheren Kaufsbedingnisse zu vernehmen, und das Weitere nach gesetzlicher Vorschrift zu gewärtigen. Seßlach, den 1. März 1816.

Königl. Landgericht Seßlach.

Paur.

Die beträchtlichen, dem Gerichte bereits bekannten Schulden des Kaspar Kamerer zu Trailsdorf führen die Nothwendigkeit einer genauen Untersuchung dessen Vermögens- und Schuldenstandes herbei, um hieraus das weitere Verfahren gegen denselben bestimmen zu können. Zu diesem Zwecke werden sämmtliche Gläubiger des genannten Kamerer aufgefordert, Mittwoch den 4. April d. J. Vormittags dahier zu erscheinen, und ihre Forderungen gegen denselben unter Vorlage der Schuldurkunde oder andern Behelfe anzugeben. Die Nichterscheinenden müssen alle für sie entspringenden Nachtheile sich selbst zurechnen. Bamberg, den 4. März 1816.

Königl. Landgericht Bamberg II.

Rinecker.

An nachbenannten Tagen gedenkt man, gemeinschaftlich mit den einschlägigen Königl. Rentämtern die gewöhnlichen Holzabgabtäge abzuhalten, nemlich a) für die Forstverwaltung Limmersdorf, am 1. April in dem dortigen Forsthause; b) für die Forstverwaltung Baireuth am 8. April in der Forstamts-Wohnung, c) für die Forstverwaltung Lindenhardt und zwar Försterey Glashütten und Lindenhardt am 5. April im Forsthaus zu Lindenhardt und d) für die Forstverwaltung Horlach am 9. April im dortigen Forsthause. Diejenigen, welche Holz zu erhalten wünschen, haben an den eben bestimmten Tagen und Orten frühzeitig zu erscheinen, und ihr Bedürfniß anzugeben. Auch können zur Gewinnung der Zeit für die weit entfernten Holzabnehmer, durch die Gemeinds-Vorsteher, Steuereinnehmer ıc. Verzeichnisse verfaßt, und übergeben werden. Baireuth, den 22. März 1816.

Königl. Baier. Forstamt Baireuth.

Glas.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein gut von Steinen erbautes halbes bürgerliches Wohnhaus Nro. 55 bestehet im ersten Stock in zwei an einander stoßenden Stuben nebst Küche und einen Küchenstüblein, dann einer kleinen Kammer und einem geräumigen Hausplatz, einem halben Gang zur Wäschhäng und Holzlege, ferner im zweiten Stock, ein Stüblein, nebst Stubenkammer und einen geräumigen Hausplatze dann einen verschlagenen Boden, ober diesen die obern Böden, welches alles die Aussicht vorne heraus hat, zugleich einen gut gewölbten geräumigen halben Stall. Ferner im Keller der obere halbe Keller so weit selbiger durch den Verschlag getheilt ist; Zweitens einen ganzen verschlagenen Keller, drittens den halben Felsenkeller, ferner gehört dazu 1 Tagwerk Feld in der Neueneben, und der halbe Antheil des bürgerlichen Gerechtholzes nebst andern bürgerlichen Gerechtsamen auf welchen jährlich 2 fl. 54 kr. rheinl. landschaftliche Steuer haftet, ist an die Meistbietenden Montags den 8. April Vormittags in dem Becker Martinischen Haus Nro. 83 aus freier Hand zu verkaufen. Kaufliebhaber haben sich, um das Weitere zu erfahren, an den Eigenthümer zu wenden. Creußen, den 15. März 1816.

Es ist ein Logis in der Culmbacher Strasse bestehend in 2 heizbaren Zimmern, Alcove, Stubenkammer, einer großen Küche, verspertten Keller, Holzlege, Mitgebrauch des Waschhauses ıc. zu vermiethen, und kann zu Walburgis bezogen werden. Das Nähere ist in dem Hause C. N. 429 eine Treppe hoch zu erfragen.

Trauungs- Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 14. März. Die Tochter des Burgers und Metzgermeisters Schmidt zu St. Georgen.

Den 15. März. Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 14. März. Die Ehefrau des Johann Wagenführer, alt 58 Jahre 2 Monate und 4 Tage.

— — Die Hospital-Pfründnerin Vollrathin, alt 83 Jahre 6 Monate und 20 Tage.

Den 15. März. Der Sohn des Schullehrers Herrlein auf der Saas, alt 1 Monat und 15 Tage.

Den 16. März. Die Wittwe des Pfarrers Zimmermann zu Hagenbüchach, alt 81 Jahre und 13 Tage, starb allhier.

— — Das todgeborne Söhnlein des Burgers und Bäckermeisters Kroher in der Jägerstrasse.

Den 17. März. Die hinterlassene Tochter des Zimmergesellen Schauf, alt 61 Jahre.

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreises.

Dienstag **Nro. 37.** Baireuth, den 26. März 1816.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 19. März 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Der Schuldienst zu Viereth ist durch die Beförderung des bisherigen Lehrers erledigt worden. Sein Ertrag wird auf 280 Gulden berechnet.

Diejenigen, welche sich um denselben zu bewerben gedenken, haben sich binnen vier Wochen mit ihren Bittschriften und erforderlichen Zeugnissen anher zu wenden.

Königl. General-Commissariat des Mainkreises.

Freiherr v. Welden.

Erledigung des Schuldienstes zu Viereth betreffend. Friedmann.

Baireuth, den 20. März 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird hierdurch bekannt gemacht, daß durch Versetzung des Pfarrers Weis zu Streitau im Decanate Berneck diese Pfarrei erlediget worden ist.

Ihre Einkünfte bestehen nach der geprüften Dienstertragsangabe von 1811, in

469 fl. 30 kr. rhein.

Bewerber haben sich innerhalb 4 Wochen gehörig zu melden.

Königliches General-Commissariat des Mainkreises als protestantisches General-Dekanat.

Freih. v. Welden.

Die Erledigung der Pfarrei Streitau betreffend. Grunwald.

Baireuth, den 22. März 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Böhmer auf die Pfarrei Gebenbach im Regenkreise, ist die organisirte Kloster-Pfarrei Speinshart erlediget worden.

Diese Pfarrei liegt in der Diöcese Regensburg, dem Dekanate Kemnath, dem Königl. Landgerichte Eschenbach; die Seelenzahl beläuft sich auf 1480. In dem Pfarreibezirke befinden sich zwei Filialkirchen zu Biberach und Tremersdorf. Zur Besorgung der geistlichen Verrichtungen ist dem Pfarrer ein Hülfspriester beigegeben. Die Einkünfte der Pfarrei betragen nach der von dem bisherigen Pfarrer im Jahr 1812 übergebenen Fassion die Summe von 1127 fl. 30 kr. Die Lasten der Pfarrei belaufen sich nebst den Kosten für den Unterhalt des Kaplans auf 349 fl. Die Kompetenten um diese erledigte Pfarrei haben ihre Gesuche nebst den vorschriftsmäßigen Zeugnissen binnen 14 Tagen bei der unterzeichneten Königlichen Stelle einzureichen.

Königliches General-Commissariat des Mainkreises.

Freiherr von Welden.

Grunwald.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Zeit der Vorlegung der strafgerichtlichen Tabellen für das I. Quartal dieses Jahrs in den ersten Tagen Statt finden muß, so werden sämmtliche Gerichte, welchen die Einreichung dieser Tabellen obliegt, dahin angewiesen:

I. dem Geschäfte der Anfertigung der strafgerichtlichen Tabellen muß sich der Gerichts-Vorstand unterziehen und das Concept der Tabelle beifügen.

II. Die Gegenstände der Untersuchungen müssen durchaus mit den deutschen Namen belegt werden,

welche das Strafgesetzbuch enthält, und Vergehen und Verbrechen durch die Vormerkung in der II. Kolumne angezeigt werden. Zum Beispiel Vergehen der Körperverletzung, Verbrechen des einfachen Diebstahls.

III. Wenn jemand wegen mehrerer strafbarer Handlungen untersucht wird, so ist bloß die anzuführen welche die schwerste Strafe nach sich zieht.

IV. In der V. Kolonne muß immer die Lage der Sache zwar kurz, jedoch so umfassend vorgetragen werden, daß der bisherige eifrige Betrieb derselben, und zugleich auch ersehen werden kann, worauf sie zur Zeit der Abfassung der Tabelle noch beruhte.

V. Bei Vergehen ist der Anfang der allgemeinen Untersuchung, deren Art. 459 Theil II. des Strafgesetzbuchs gedenkt, in der dazu bestimmten Kolumne unter Buchstaben a, und der Anfang der Hauptuntersuchung (Art. 467) unter Buchstaben b vorzumerken.

Bamberg den 21. März 1816.

Königliches Appellationsgericht des Mainkreises.

Freiherr von Seckendorf.

Klick

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Königliche Appellations-Gericht bedarf zur Controlle über die Vollziehung der von demselben ausgesprochenen Strafarbeits- und Zuchthausstrafen die genaue Anzeige, wenn die Sträflinge in die Straforte eingeliefert worden sind.

Nach Theil II. Art. 385 des Strafgesetzbuchs muß über die erfolgte Ablieferung eines Sträflings in dem Strafort von dem Aufseher derselben jederzeit eine Bescheinigung ertheilt, und diese zu den Acten genommen werden.

Die Königlichen Stadt- und Landgerichte des Mainkreises, so wie die Justiz-Kanzlei zu Thurnau und das Herrschafts-Gericht Tambach haben sorgfältig dafür zu wachen, daß diese Bescheinigungen, welche den bestimmten Tag der geschehenen Ablieferungen enthalten müssen, zu den Acten gelangen, und mit dem Protocoll über die Publication, eines Rechtskräftigen, Strafarbeitshaus oder Zuchthausstrafe aussprechenden, Erkenntnisses jederzeit eine Abschrift des gedachten Lieferscheins an die unterfertigte Behörde eingesendet werde.

Jede Verabsäumung dieser Anweisung wird eine taxirte Verfügung zur Nachholung des Unterlassenen veranlassen. Bamberg, den 18 Merz 1816.

Königl. Appellations-Gericht des Mainkreises.

Freiherr v. Seckendorf.

Policei-Erinnerungen.

I.

(Die Untersuchung der Blitzableiter betreffend.)

Die Besitzer und Aufseher von Gebäuden, welche mit Blitzableitern versehen sind, werden hiermit aufgefordert und angewiesen, dieselbe zur allgemeinen sowohl als ihrer eigenen Sicherheit und Beruhigung durch Sachverständige genau untersuchen, und erforderlichen Falls in Sicherheit gewährenden Stand herstellen zu lassen, und daß dieses geschehen, binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Behörde nachzuweisen.

Als Sachverständige haben sich durch beigebrachte Zeugnisse der bürgerliche Uhrmacher und Mechanikus Kransberger und der bürgerliche Goldarbeiter und Mechanikus Hacker legitimirt.

II.

(Das Abraupen der Bäume betreffend.)

Die bestehende Verordnung über das Abraupen der Bäume wird hierdurch in Erinnerung gebracht, und werden nach Verlauf von 14 Tagen Contraventionsfälle mit der gesetzlichen Strafe geahndet werden.

III.

(Die Untersuchung der Dächer betreffend.)

Am Ende des Winters finden sich immer auf den Dächern viele Ziegeln losgerissen und zertrümmert. Damit nun der Gefahr, welche durch ihr früher oder später zu befürchtendes Herunterstürzen drohet, vorgebeugt werde, so werden die sämmtlichen Hausbesitzer aufgefordert, das Dachwerk ihrer Gebäude untersuchen, und die losgerissenen Dachziegeln und Ziegelstücke wegbringen zu lassen.

IV.

(Die Befestigung der Blumentöpfe vor den Fenstern betreffend.)

Die schon längst bestehende Policei-Anordnung der nothwendigen Befestigung der Blumentöpfe, welche auf Fenstergesimsen oder Brettern vor den Fenstern ausge-

stellt werden, wird hiermit in Erinnerung gebracht, und Jedermann zur genauen Befolgung derselben bei Vermeidung einer Strafe von 1 Thaler bis zu 5 Thalern angewiesen. Baireuth, am 22. März 1816.

Königliches Policei-Commissariat.

v. Lutzenberger, Policeidirector.

Baireuth, den 21. März 1816.

Von dem Königlich Baierischen Stadtgericht Baireuth.

In einer Untersuchungssache konnte der Angeschuldigte sich über den redlichen Besitz einer silbernen Taschen-Uhr nicht ausweisen, und seine endliche Behauptung, daß er dieselbe gefunden habe, keineswegs rechtfertigen. Höchster Entschließung zu Folge wird daher der unbekannte Eigenthümer dieser Uhr aufgefordert, sich unter näherer Bezeichnung derselben binnen 3 Monaten, und spätestens in termino 29. Juni 1816 Vormittags 10 Uhr beim Königl. Stadtgerichte hieselbst zu melden, widrigenfalls solche als herrenloses Gut verkauft, und der Erlös zur Entschädigung bekannter Damnificaten verwendet werden wird.

Königl. Baierisches Stadtgericht.

Schweizer.

v. Winterbach.

Daß denen in der öffentlichen Vorladung de dato Baireuth, den 7. August pr. Nro. 99, 110 und 139 des Intelligenzblatts für den Mainkreis geladenen Prätendenten an dem dahier in der Ziegelgasse gelegenen mit Nro. 331 bezeichneten Metzger Johann Bauerschen Wohnhause durch das Präclusionserkenntniß de 18. März curr. ein ewiges Stillschweigen auferlegt worden ist, wird hierdurch bekannt gemacht. Baireuth, am 18. März 1816.

Königliches Stadtgericht.

Schweizer.

Nachbenannte zur Wirth Georg Graßingerschen Concurs-Masse zu Kainach gehörige Immobilien, nemlich an 1) gebundenen Güthern ein Guth, Freiherrlich von Aufseesisches Lehen mit Haus, worauf die Gastgerechtigkeit haftet, dann Stadel, Kellerhaus, Backofen, ⅛ Tagwerk Garten, ¾ Tagwerk Wiesen, 15⅛ Tagwerk Feld und ¾ Tagwerk Holz, 2) ledigen Stücken a) 2¼ Tagwerk Feld im Hain von Aufseesisches Lehen, b) 2 Tagwerk dergleichen im Kaiserbach dergleichen Lehen, c) 1¼ Tagwerk Feld in der Hollfelderhaid, Freiherrlich Scherk v. Staufenbergisches Lehen, d) ¾ Tagwerk dergleichen im Lochnersgrund, Waischenfelder Rentamtsleben, e) ¾ Tagwerk Feld auf der Höh, dergleichen Lehen, f) ¾ Tagwerk Feld im Lochnersgrund dergleichen Lehen, g) ¼ Tagwerk Feld allda dergleichen Lehen, h) ½ Tagwerk Feld allda, und i) ¾ Tagwerk auf der Höhe dergleichen Lehen werden am 3. April Vormittags 9 Uhr subhastirt. Kaufsliebhaber haben sich in diesem Termine dahier einzufinden, und nach erfolgter Bekanntmachung der Bedingungen die Adjudication noch den bestehenden Verordnungen um die Meistgebothe zu gewärtigen. Im Falle sich kein Kaufsliebhaber einfinden würde, so werden diese Grundstücke in demselben Termine verpachtet, weshalb sich also auch die Pachtliebhaber dahier einzufinden haben. Hollfeld, den 14. Merz 1816.

Königliches Landgericht.

A. Heger.

Gegen den Müllermeister Johann Schram zu Unterdornlach ist von unterzeichneten Königlichen Landgericht der Concurs eröffnet worden. Es werden daher alle, welche an diesen Schram aus irgend einem Grund eine Forderung machen zu können glauben, hiermit vorgeladen, auf Donnerstag am 25. April d. M. um 9 Uhr entweder in Person oder durch gehörig bevollmächtigte Anwälte, unter dem Rechts-Nachtheil von dem Concurs ausgeschlossen zu werden, auf dem Königlichen Landgericht dahier sich einzufinden, ihre Forderungen anzubringen, und die erforderlichen Beweismittel darüber anzugeben und vorzulegen. Zur Einbringung der dagegen statt findenden Einreden wird Tagesfahrt auf Montag den 27. Mai und zum Beschluß der Verhandlungen auf Donnerstag den 27. Juni jedesmal Vormittags 9 Uhr mit der beigefügten Warnung festgesetzt, daß diejenigen, welche dabei nicht erscheinen mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen und nach vorligenden Acten sowohl hinsichtlich der Liquidität als Priorität erkannt werden soll. Culmbach, den 16. Merz 1816.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Nach dem Antrag des Vormundes des minderjährigen

gen Adam Roßner zu Meierhof soll der demselben gehörige halbe Hof, und mehrere walzende Stücke auf drei Jahre öffentlich verpachtet werden. Die Bedingungen sollen in dem hierzu anberaumten Termin den 1. April d. J. bekannt gemacht werden, in welchem sich also Pachtliebhaber Vormittags 10 Uhr im Roßnerischen Hause zu Meierhof einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben, und das Weitere zu gewärtigen haben. Münchberg, am 20. Merz 1816.

Königliches Landgericht.
Molitor.

Zum Verkauf einer Quantität Waitz, Korn, und Haber von bester Frucht hat man den 5. April l. J. bestimmt. Kaufsliebhaber wollen sich an genannten Tag bei dem unterzeichneten Rentamte einfinden, ihre Angebothe zu Protocoll geben, und den Hinschlag salva ratificatione Königlicher Finanz-Direction des Mainkreises gewärtigen. Ebermannstadt, den 22. März 1816.

Königlich Baierisches Rentamt allda.
Schumm.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß die Viehmärkte dahier zu Culmbach dieses Jahr am 3. April ihren Anfang nehmen und von diesem Tag an alle 14 Tage am Mittwoch abgehalten werden sollen, so daß jederzeit nach den Kaßendörfer der Culmbacher Viehmarkt folget. Culmbach, den 21. März 1816.

Königliches Policei Bürgermeister-Amt.
Gummi.

Da während der drei Jahre in welchem die Sequestration über die Immobilien des verstorbenen Schneider Schatz dahier verführt wurde, von dem aufgestellten Sequester weder Rechnung geleget, noch etwas bezahlt worden, mehrere Creditores aber mit Ernst auf ihre Befriedigung dringen, so ist der Verkauf der Schatzischen Grundstücke beschlossen worden. Es werden demnach ½ Tagwerk Feld am Hollstein Königl. Rentamtslehen welches von 20 fl. Belag die Steuern und bei vorhergehenden Veränderungen den zehnten Gulden zum Handlohn von einem Fremden 5 vom hundert aber von einem einheimischen zu entrichten, 2¼ Tagwerk Feld bei denen 3 Kreuzen am Bamberger Weeg, dergleichen Lehen ebenfalls mit 20 fl. Steuerbeleg, und handlohnbar wie das vorige, 1¾ Tagwerk Feld nächst dem Armenhaus bei der Köpf Marter, mit dem Handlohn eben so, dann mit 30 fl. Steuer belegt, ⅞ Tagw. Feld auf der äußern Haid, ¾ Tagw. an der Weischenfelder Straße und ein Plätzlein im Schirm welche 3 Stücke zur gemeinen Stadt zu 10 und resp. 5 proCt. handlohnbar, und ersteres 2¼ kr. Grundzinnß das andere 2¼ kr. dergleichen und ¾ kr. ferner dergleichen zur gemeinen Stadt Cassa zu entrichten, 2 Tagwerk Feld die rothe Höhe im Magsgendorfer Flur K. Rentamtslehen, wovon der größte mit Wald-Saamen angesäet, und wovon nebst dem Handlohn zu 10 proCt. bei Veränderungsfällen 4 kr. Erbzinnß, 2 Metz 1 Viertel 3¼ Sechzehntl. Haber und von 7¼ Belag die Steuer. Eine Potaschenhütte zu Weiher ¼ Stunde von hier mit eingerichteter Wohnung, dann dazu gehörigen 2 eisernen Kesseln, 8 Laugenstüchtern, 2 Laugenkuffen, 1 Schufe und 1 eiserne Schaufel, von welcher jährlich 2 fl. 5 kr. Erbzinnß, und 1 fl. 24½ kr. Steuer zu entrichten, und 8 Frohntäge mit der Hand gegen 3¼ täglich zu prästiren nicht minder bei vorgehenden Veränderung den 10. Gulden zum Handlohn zu entrichten, dem öffentlichen Verkauf aufgestellet, und Kaufsliebhaber geladen, auf den 10. nächstigen Monats April Vormittags 9 Uhr vor dem Königl. Landgerichte dahier zu erscheinen, ihre Aufgebote zu Protokoll zu geben, und des Hinschlags nach Maasgab der Executionsordnung zu gewärtigen. Hollfeld den 23. März 1816.

Königliches Landgericht.
A. Heger.

Wider die verwittibte Müllermeisterin Margaretha Braunersreuther zu Ludwigschorgast ist der Concurs von unterzeichneter Stelle erkannt worden. Dem zu Folge werden nachstehende Edictstage anberaumt: 1) Montag am 28. April ad producendum et liquidandum, 2) Donnerstag den 30. Mai ad excipiendum und 3) Montag den 1. Juli l. J. ad concludendum. Alle diejenigen, welche aus irgend einem Grund gegen diese Wittwe Braunersreuther eine Forderung machen können, werden andurch vorgeladen, an diesem Termin jedesmal Vormittags um 9 Uhr auf dem Königl. Landgericht dahier entweder in Person oder durch hinlänglich bevollmächtigte Rechts-Anwälte mit dem festgesetzten Rechtsantheil zu erscheinen, daß diejeni-

gen welche am 1. Edictstage nicht erscheinen, von dem Concurs und den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen und nach den vorliegenden Acten hinsichtlich der Liquidität sowohl als der Priorität erkannt werden soll. Culmbach am 16. März 1816.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Alle diejenigen, welche an der in 126 fl. 38¾ kr. rhnl. baar Geld bestehenden Nachlaßmasse des verstorbenen Kammeramts-Assistenten Johann Matthäus Gräf zu Sanspareil einen rechtlichen Anspruch zu machen haben, werden zur Liquidation ihrer Forderungen unter Production der darüber in Händen habenden Urkunden und Uebergabe vidimirter Abschriften davon zu den Acten auf den 8. April Vormittags 9 Uhr hieher unter der Verwarnung vorgeladen, daß gegen die Ausbleibenden die Präclusion erkannt und die Masse den sich meldenden Gläubigern mit Auflegung eines ewigen Stillschweigens gegen diese extradirt werden würde. Hollfeld den 13. Mai 1816.

Königliches Landgericht.
A. Hezel.

Vom Königlichen Landgerichte Seßlach werden in vim executionis nachstehende dem vormaligen Kirchenadministrator Karl Gusregen zu Rattelsdorf gehörige Grundstücke nehmlich 1) Ein Acker in der Hüll, 2) ein Acker beym Braunenklingen, 3) ein Acker bei der aufgesetzten Wiese, 4) eine Wiese in der Maingasse öffentlich verkauft. Kaufsliebhaber haben sich Donnerstags den 25. April dies Jahrs bei unterzeichneten Landgerichte einzufinden, die näheren Kaufsbedingnisse zu vernehmen, und das Weitere nach gesetzlicher Vorschrift zu gewärtigen. Seßlach, den 1. März 1816.

Königl. Landgericht Seßlach.
Paur.

Das dem Bäcken Johann Georg Angermann zu Rothwind gehörige, zum Rittergut Danndorf lehenbare und für 120 fl. abgeschätzte Feld und Wiese im Eichberg wird auf Requisition des Königl. Landgerichts Weismain öffentlich verkauft. Es ist hiezu ein Termin auf Mittwochen den 10. April d. J. Vormittags angesetzt worden und Kauflustige werden hiermit aufgefordert, an diesem Tage in der Behausung des Schultheißen Müller zu Rothwind zu erscheinen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und nach Vorschrift der Executionsordnung des Hinschlags zu gewärtigen. Danndorf, am 12. März 1816.

Königl. Baierisches Freiherrlich Künßbergisches Patrimonialgericht.

Die von dem Becken Johann Georg Angermann zu Rothwind bisher besessene, den Freiherren von Künßberg Thurnau zinslehenbaren Immobilien, als: 1) das mit dem Brau- und Bäckerrecht versehene Wirthshaus mit Stallung, Hofraith, Stadel, Backofen und Brauhaus nebst einem Gärtlein, ¾ Tagwerk Wiesen die Eggeten genannt und einem Gemeindtheil ober und unter dem Dorf zusammen für 1000 fl. abgeschätzt, 2) ¾ Tagwerk Feld hinter dem Dorf gelegen und ½ Tagwerk Feld untern Berg für 110 fl. taxirt, 3) ¾ Tagwerk Wiesen das Mühlwieslein genannt bei dem Rothwinder Anger für 100 fl. geschätzt, 4) ein Feld der obere Kalteracker genannt für 200 fl. taxirt, 5) ein Feld der untere Kalteracker für 160 fl. abgeschätzt, werden aus Auftrag des Königlichen Landgerichts Weismain dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Da hierzu ein Termin auf Mittwochen den 10. April d. J. Vormittags angesetzt ist: so werden Kauflustige hiermit geladen, sich an diesem Tage in der Behausung des Schultheißen Müller zu Rothwind einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und wegen des Hinschlags das Weitere zu gewärtigen. Thurnau, am 12. März 1816.

Königlich Baierisch Freiherrlich Künßbergisches Patrimonial Gericht.

Von Seite des Königlichen Landgerichts Pottenstein.

Nachstehende zur Concursmasse des Georg Wagner zu Betzenstein gehörige Immobilien werden einzeln im öffentlichen Aufstrich verkauft. 1) Ein Wohnhaus Nro. 64 Besitz-Nro. 460, welches auf ein Steuersimplum 20¾ kr. gibt und folgende Appertinenzien hat a) 1 Tagwerk Holzberg im Ohmeißbühl Nro. 461, gibt 1¾ kr. Steuersimplum, b) Waldgerechtigkeit zu 6 Klafter Brennholz und Bauholz nach Nothdurft aus dem Bischofswald Besitz-Nro. 462 gibt 16¾ kr. Steuersimplum c) 2 kleine Gemeindegärtchen in der Ziegelhütte und Mühlleiten Nro. 464 geben ¾ kr. Steuersimplum d)

Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen Besitz-Nro. 463 gibt ½ kr. Steuersimplum. Das Haus mit seinen Zugehörungen ist nach hergebrachter Observanz freieigen, jedoch mit angemessener Hand- und Jagdfrohnpflichtigkeit beschwert. Ferner müssen für das Gerechtigkeitsholz abgereicht werden: 4 Metzlein Forsthaber 37½ kr. Dürrgeld, 4¼ kr. Eyer und Käßegeld, 5 kr. Mahlzeitgeld, 2 kr. Anweißgeld, 4 kr. desgl. für jeden Baustamm. 2) Ein halb Tagwerk Feld im Grüblein Besitz-Nro. 465, gibt 4⅞ kr. Steuersimplum ½ kr. Erbzinnß und ist nach Observanz mit 6⅔ Procent handlohnbar. 3) Ein halb Tagwerk Feld in der Eschenweckersreuth gibt 3⅞ kr. Steuersimplum ½ kr. Erbzinnß, und ist nach Observanz mit 6⅔ Procent handlohnbar. Nebst dem werden auch noch einige unbedeutende Hausgeräthschaften gegen baare Zahlung verkauft. Wer die vorgenannten Realitäten in Augenschein nehmen will, melde sich bei dem Masseecurator Georg Albert von Betzenstein. Zur Versteigerung wird Tagsfahrt auf Mittwoch den 3. April 1816 anberaumt, an welchem Tage sich Besitz- und Zahlungsfähige Kaufsliebhaber Vormittags 9 Uhr in der Behaußung des Gastwirths Rackelmann zu Betzenstein einzufinden, ihre Aufgebothe zu Protokoll zu geben und den Hinschlag nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Pottenstein, am 8. März 1816.

Förch, Landrichter.

Auf Antrag der Rathsburger Johann Georg Sackischen Erbsinteressenten, soll dessen besitzendes Guth Nro. 59 nebst mehreren Erbstücken dahier Behufs der Erbsonderung im Termin den 29. April curr. früh 9 Uhr freiwillig öffentlich an die Meistbiethenden entweder im Ganzen oder Theilweise verkauft werden. Dieses Guth besteht aus einem ganz neu massiv erbauten Hause 2 Stockwerk hoch 60 Schuhe lang 40 Schuhe breit, sammt Nebengebäuden und Garten mitten auf hiesigen Markte und einer Scheuer ausserhalb demselben 6 Jauchert Wiesen, 11⅞ Jauchert Feld und 7⅛ Jauchert Holz, dann an walzenden Stücken 1⅞ Jauchert Feld im Gericht 5⅛ Jauchert dergleichen aufm Flatschensreuther Berg in 2 Stücken 3 Jauchert Feld in der Bronnengaße und 1 Gemeindetheil in der Hald von 1 Jauchert. Ausser der Handlohnbarkeit und dem Steuerkapital von 2175 rheinl. sind diese Grundstücke mit 10 fl. 35⅔ kr. rheinl. gutsherrlichen Abgaben belastet und auf 8080 fl. 14 kr. rheinl. geschätzt. Alle diejenigen, welche dieses Gut nebst übrigen Grundstücken zu bezahlen und zu besitzen fähig sind, haben sich in dem angesetzten Termin bei allhiesigen Gerichten einzufinden, ihre Angebothe zu Protokoll zu erklären und zu gewärtigen, daß dem Meistbiethenden der Zuschlag salva ratificatione der Interessenten ertheilt wird. Schwarzenbach an der Saal, den 13. März 1816.

Königlich Baiersche Fürstlich Schönburgische Gerichte.
Werner.

Das Söldenguth des Johann Müller zu Roßlach bei Felesen dann dessen ledige Grundstücke als a) ein Feld aufm Flur, Schwendenacker genannt, b) ein Feld im Steinweg, c) ein dergleichen allda, d) ein Acker im Flur und e) die Spenkaleien werden hiemit in viam executionis dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt und Termin hiezu auf den 30. März Vormittags 10 Uhr bei dem Königl. Landgerichte dahier anberaumt, allwo Kaufsliebhaber das Weitere hinsichtlich der Bestandtheile des Guts der darauf haftenden Lasten und Giebigkeiten so wie hinsichtlich des Hinschlags das Weitere gewärtigen können. Kronach, am 10. Februar 1816.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Wegen einer schon längst ausgeklagten Consensschuld wird das dem Michael Starklauf zu Pettstadt zugehörige Ödleichen mit Haus, Scheune, einem Hofhäuslein und Gemeind dann Laubgerechtigkeit sammt den dazu gehörigen Grundstücken dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf Donnerstag den 28ten l. M. anberaumt, wo Kaufslustige bei dem unterzeichneten Landgerichte erscheinen, die näheren Bedingnisse vernehmen, und den Hinschlag nach der Executionsordnung gewärtigen können. Bamberg, den 14. März 1816.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Rinecker.

Auf den Antrag der ledigen Färberstochter Anna Maria Denzler dahier, und ihres Bruders, des Färbermeisters Johann Georg Denzler hierselbst, als Vormundes ihrer beiden unehelichen Kinder, wird der

von hier abwesende Buchbindergeselle Johann Samuel Meyer dergestalt hierdurch öffentlich vorgeladen, daß er sich in dem auf den 13. Mai curr. Vormittags um 9 Uhr zur Beantwortung, und Einlassung auf die wider ihn angestellte Schwängerungs- und Alimentations-Klage angesetzten Termin gehörig einfinden, und seine Gebühr beobachten, widrigenfalls gewärtigen solle, daß nach dem Antrage der Klägerin weiter gegen ihn verfahren werden wird. Münchberg, den 6. 1816.

Königlich Baierisches Landgericht.
Molitor.

Die zu dem aufgelösten Kapucinerkloster dahier vormals gehörigen Realitäten, namentlich das Klostergebäude mit Holzhalle, Keller, Getraidböden und einer Bierkammer, das Kirchengebäude dann der große hinter diesen Gebäuden liegende Gemüßgarten und ein Sommerkeller werden auf den Grund einer allerhöchsten Entschliesung vom 26. Februar d. Js. in mehreren Abtheilungen am 2ten des künftigen Monates April früh um 10 Uhr auf dem bürgerlichen Rathhause dahier durch öffentlichen Ausstrich verkauft. Die Verkaufsbedingnisse wird man den Kaufsliebhabern vor der Versteigerung eröffnen, von den Abtheilungen aber, in welchen der Verkauf geschieht, können sich dieselben an Ort und Stelle durch die bereits vorgenommene Absteckung, oder durch die Einsicht des Grundrisses, welcher bei den rentamtlichen Acten hinterlegt ist, die Kenntniß verschaffen. Höchstadt, am 13. März 1816.

Königliches Rentamt Höchstadt im Rezatkreise.
Degen.

An nachbenannten Tagen gedenkt man, gemeinschaftlich mit den einschlägigen Königl. Rentämtern die gewöhnlichen Holzschreibtäge abzuhalten, nemlich a) für die Forstverwaltung Limmersdorf, am 1. April in dem dortigen Forsthause; b) für die Forstverwaltung Baireuth am 3. April in der Forstamts-Wohnung, c) für die Forstverwaltung Lindenhardt und zwar Försterey Glashütten und Lindenhardt am 5. April im Forsthaus zu Lindenhardt und d) für die Forstverwaltung Horlach am 9. April im dortigen Forsthause. Diejenigen, welche Holz zu erhalten wünschen, haben an den eben bestimmten Tagen und Orten frühzeitig zu erscheinen, und ihr Bedürfniß anzugeben. Auch können zur Gewinnung der Zeit für die weit entfernten Holzabnehmer, durch die Gemeinds-Vorsteher, Steuervorgeher rc. Verzeichnisse verfaßt, und übergeben werden. Baireuth, den 22. März 1816.

Königl. Baier. Forstamt Baireuth.
Glas.

Die beträchtlichen, dem Gerichte bereits bekannten Schulden des Kaspar Kamerer zu Trailsdorf führen die Nothwendigkeit einer genauen Untersuchung dessen Vermögens- und Schuldenstandes herbei, um hieraus das weitere Verfahren gegen denselben bestimmen zu können. Zu diesem Zwecke werden sämmtliche Gläubiger des genannten Kamerer aufgefordert, Mittwoch den 4. April d. J. Vormittags dahier zu erscheinen, und ihre Forderungen gegen denselben unter Vorlage der Schuldurkunde oder andern Behelfe anzugeben. Die Nichterscheinenden müssen alle für sie entspringenden Nachtheile sich selbst zurechnen. Bamberg, den 4. März 1816.

Königl. Landgericht Bamberg II.
Rinecker.

In der Wohnung des Johannes Seiferth zu Sichersreuth sollen die zum Nachlasse der Magdalena Ruckdeschel gehörigen Mobilien, bestehend in Leinewand, Betten, mehreren Kleidern, Flachs und Schreinersgeräthe öffentlich versteigert werden. Kaufslustige haben sich daher am 29. März curr. Vormittags um 9 Uhr einzufinden und gegen baare Bezahlung die erkauften Gegenstände in Empfang zu nehmen. Wunsiedel, den 6. März 1816

Königl. Baierisches Landgericht.
Carner.

Da über das Vermögen des Schloßgutsbesitzers Franz Georg Weiß zu Unterkotzau der Universal-Concurs erkannt ist, so werden alle Gläubiger, sowohl bekannte als unbekannte hiermit vorgeladen, in den auf den 30. April c. Vormittags 8 Uhr ad liquidandum auf den 31. Mai c. Vormittags 8 Uhr ad excipiendum und auf den 9. Juli c. Vormittags 8 Uhr ad replicandum et concludendum angesetzten Terminen entweder persönlich oder durch zuläßige Bevollmächtige zu erscheinen und ihre rechtliche Nothdurft zu beobachten, widri-

genfalls die im ersten Termine Ausbleibenden mit ihren Forderungen von der Masse gänzlich werden ausgeschlossen, die in den weitern Terminen Nichterscheinenden mit den treffenden Verhandlungen werden präcludirt werden. Hof, den 6. März 1816.

Königliches Landgericht.

Briegleb, Adj.

Wöchentliche Anzeige der Preise,

von dem zum Verkauf hieher eingebrachten Getraide.

Vom 18. bis 23. März 1816.

Der Schäffel	Waizen		Korn		Gerste		Haber	
Preise	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
höchste . . .	18	45	13	30	9	—	6	—
mittlere . . .	18	—	12	45	8	15	5	24
niedrigste . .	17	50	12	—	7	30	4	30

Baireuth, den 24. März 1816.

Königliches Polizei-Commissariat.

v. Lutzenberger.

Nachweisung

über das auf den Markt gebrachte Getraidt mit Bemerkung der Preise.

Getraidt Arten.	Kamen auf den Markt.		Preise von			Preise bis		
	Schäffel.	Mezzen.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
			pro Mezen.					
Waiz . . .	15	5	3	22	2	—	—	—
Korn . . .	12	1	2	11	—	2	15	—
Gerste . . .	8	3	1	12	—	1	30	—
Haber . . .	13	—	—	49	—	—	54	—

Extrahirt Hof, den 12. März 1815.

Königlich Baierisches Polizei-Commissariat.

Schubert.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein gut von Steinen erbautes halbes bürgerliches Wohnhaus Nro. 55 bestehet im ersten Stock in zwei an einander stoßenden Stuben nebst Küche und einen Küchenstüblein, dann einer kleinen Kammer und einem geräumigen Hausplatz, einem halben Gang zur Wäschhäng und Holzlege, ferner im zweiten Stock, ein Stüblein, nebst Stubenkammer und einen geräumigen Hausplatze dann einen verschlagenen Boden, ober diesen die ebern Böden, welches alles die Aussicht vorne heraus hat, zugleich einen gut gewölbten geräumigen halben Stall. Ferner im Keller der obere halbe Keller so weit selbiger durch den Verschlag getheilt ist; Zweitens einen ganzen verschlagenen Keller, drittens den halben Felsenkeller, ferner gehört dazu 1 Tagwerk Feld in der Neueneben, und der halbe Antheil des bürgerlichen Gerechtholzes nebst andern bürgerlichen Gerechtsamen auf welchen jährlich 2 fl. 54 kr. rheinl. landschaftliche Steuer haftet, ist an die Meistbietenden Montags den 8. April Vormittags in dem Becker Martinischen Haus Nro. 83 aus freier Hand zu verkaufen. Kaufliebhaber haben sich, um das Weitere zu erfahren, an den Eigenthümer zu wenden. Creußen, den 15. März 1816.

Es ist ein Logis in der Culmbacher Strasse bestehend in 2 heizbaren Zimmern, Alcove, Stubenkammer, einer großen Küche, versperrten Keller, Holzlege, Mitgebrauch des Waschhauses rc. zu vermiethen, und kann zu Walburgis bezogen werden. Das Nähere ist in dem Hause E. N. 429 eine Treppe hoch zu erfragen.

Kaufmann Eitzenberger verändert künftiges Monat Mai sein bisheriges Quartier, und ziehet gleich neben ins zweite Haus Nro. 356 des Herrn Rechnungs-Revisors Vogel.

1500 fl. rheinl. sind auf gerichtliche Versicherung oder erste Hypothek zu verleihen. Das Nähere bei dem Kammachermeister Hoffer im Rennweg E. Nr. 246.

Wer Erdäpfelbeete auf der Birken pachten will, kann seine Bestellungen bei dem Schaffner daselbst machen.

Gegen hinlängliche erste Hypothek sind mehrere 1000 Gulden zu verleihen. Nähere Auskunft giebt der Administrations Assistent Richter.

Intelligenz-Blatt des Main-Kreises.

Donnerstag Nro. 38. Baireuth, den 28. März 1816.

Amtliche Artikel.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Zeit der Vorlegung der strafgerichtlichen Tabellen für das I. Quartal dieses Jahrs in den ersten Tagen Statt finden muß, so werden sämmtliche Gerichte, welchen die Einreichung dieser Tabellen obliegt, dahin angewiesen:

I. dem Geschäfte der Anfertigung der strafgerichtlichen Tabellen muß sich der Gerichts-Vorstand unterziehen und das Concept der Tabelle beifügen.

II. Die Gegenstände der Untersuchungen müssen durchaus mit den deutschen Namen belegt werden, welche das Strafgesetzbuch enthält, und Vergehen und Verbrechen durch die Vormerkung in der II. Kolumne angezeigt werden. Zum Beispiel Vergehen der Körperverletzung, Verbrechen des einfachen Diebstahls.

III. Wenn jemand wegen mehrerer strafbarer Handlungen untersucht wird, so ist bloß die anzuführen welche die schwerste Strafe nach sich zieht.

IV. In der V. Kolonne muß immer die Lage der Sache zwar kurz, jedoch so umfassend vorgetragen werden, daß der bisherige eifrige Betrieb derselben, und zugleich auch ersehen werden kann, worauf sie zur Zeit der Abfassung der Tabelle noch beruhte.

V. Bei Vergehen ist der Anfang der allgemeinen Untersuchung, deren Art. 459 Theil II. des Strafgesetzbuchs gedenkt, in der dazu bestimmten Kolumne unter Buchstaben a, und der Anfang der Hauptuntersuchung (Art. 467) unter Buchstaben b vorzumerken.

Bamberg den 21. März 1816.

Königliches Appellationsgericht des Mainkreises.

Freiherr von Seckendorf.

Klick

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Königliche Appellations-Gericht bedarf zur Controlle über die Vollziehung der von demselben ausgesprochenen Strafarbeits- und Zuchthausstrafen die genaue Anzeige, wenn die Sträflinge in die Straforte eingeliefert worden sind.

Nach Theil II. Art. 385 des Strafgesetzbuchs muß über die erfolgte Ablieferung eines Sträflings in dem Strafort von dem Aufseher derselben jederzeit eine Bescheinigung ertheilt, und diese zu den Acten genommen werden.

Die Königlichen Stadt- und Landgerichte des Mainkreises, so wie die Justiz-Kanzlei zu Thurnau und das Herrschafts-Gericht Tambach haben sorgfältig dafür zu wachen, daß diese Bescheinigungen, welche den bestimmten Tag der geschehenen Ablieferungen enthalten müssen, zu den Acten gelangen, und mit dem Protocoll über die Publication eines Rechtskräftigen, Strafarbeitshaus oder Zuchthausstrafe aussprechenden, Erkenntnisses jederzeit eine Abschrift des gedachten Lieferscheins an die unterfertigte Behörde eingesendet werde.

Jede Verabsäumung dieser Anweisung wird eine

taxirte Verfügung zur Nachholung des Unterlassenen veranlassen. Bamberg, den 18. Merz 1816.

Königl. Appellations-Gericht des Mainkreises.
Freiherr v. Seckendorf.

Policei-Erinnerungen.

I.

(Die Untersuchung der Blitzableiter betreffend.)

Die Besitzer und Aufseher von Gebäuden, welche mit Blitzableitern versehen sind, werden hiermit aufgefordert und angewiesen, dieselbe zur allgemeinen sowohl als ihrer eigenen Sicherheit und Beruhigung durch Sachverständige genau untersuchen, und erforderlichen Falls in Sicherheit gewährenden Stand herstellen zu lassen, und daß dieses geschehen, binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Behörde nachzuweisen.

Als Sachverständige haben sich durch beigebrachte Zeugnisse der bürgerliche Uhrmacher und Mechanikus Kransberger und der bürgerliche Goldarbeiter und Mechanikus Hacker legitimirt.

II.

(Das Abraupen der Bäume betreffend.)

Die bestehende Verordnung über das Abraupen der Bäume wird hierdurch in Erinnerung gebracht, und werden nach Verlauf von 14 Tagen Contraventionsfälle mit der gesetzlichen Strafe geahndet werden.

III.

(Die Untersuchung der Dächer betreffend.)

Am Ende des Winters finden sich immer auf den Dächern viele Ziegeln losgerissen und zertrümmert. Damit nun der Gefahr, welche durch ihr früher oder später zu befürchtendes Herunterstürzen drohet, vorgebeugt werde, so werden die sämmtlichen Hausbesitzer aufgefordert, das Dachwerk ihrer Gebäude untersuchen, und die losgerissenen Dachziegeln und Ziegelstücke wegbringen zu lassen.

IV.

(Die Befestigung der Blumentöpfe vor den Fenstern betreffend.)

Die schon längst bestehende Policei-Anordnung der nothwendigen Befestigung der Blumentöpfe, welche auf Fenstergesimsen oder Brettern vor den Fenstern ausgestellt werden, wird hiermit in Erinnerung gebracht, und Jedermann zur genauen Befolgung derselben bei Vermeidung einer Strafe von 1 Thaler bis zu 5 Thalern angewiesen. Baireuth, am 22. März 1816.

Königliches Policei-Commissariat.
v. Lutzenberger, Policeidirector.

Nachbenannte zur Wirth Georg Braßinger'schen Concurs-Masse zu Kalnach gehörige Immobilien, nemlich an 1) gebundenen Güthern ein Guth, Freiherlich von Aufseesisches Lehen mit Haus, worauf die Gastgerechtigkeit haftet, dann Stadel, Kellerhaus, Backofen, ¾ Tagwerk Garten, ¾ Tagwerk Wiesen, 15¾ Tagwerk Feld und ¾ Tagwerk Holz, 2) ledigen Stücken a) 2¾ Tagwerk Feld im Hain von Aufseesisches Lehen, b) 2 Tagwerk dergleichen im Kaiserbach dergleichen Lehen, c) 1¼ Tagwerk Feld in der Hollfelderhaid, Freiherrlich Schenk v. Staufenbergisches Lehen, d) ¾ Tagwerk dergleichen im Lochnersgrund, Waischenfelder Rentamtslehen, e) ½ Tagwerk Feld auf der Höh, dergleichen Lehen, f) ¾ Tagwerk Feld im Lochnersgrund dergleichen Lehen, g) ¾ Tagwerk Feld allda dergleichen Lehen, h) ½ Tagwerk Feld allda, und i) ¾ Tagwerk auf der Höhe dergleichen Lehen werden am 3. April Vormittags 9 Uhr subhastirt. Kaufsliebhaber haben sich in diesem Termine dahier einzufinden, und nach erfolgter Bekanntmachung der Bedingungen die Adjudication nach den bestehenden Verordnungen an die Meistgebothe zu gewärtigen. Im Falle sich kein Kaufliebhaber einfinden würde, so werden diese Grundstücke in demselben Termine verpachtet, weshalb sich also auch die Pachtliebhaber dahier einzufinden haben. Hollfeld, den 14. Merz 1816.

Königliches Landgericht.
A. Heger.

Gegen den Müllermeister Johann Schram zu Unterdorulach ist von unterzeichneten Königlichen Landgericht der Concurs eröffnet worden. Es werden daher alle, welche an diesen Schram aus irgend einem Grund eine Forderung machen zu können glauben, hiermit vorgeladen, auf Donnerstag am 25. April v. M. um 9 Uhr entweder in Person oder durch gehörig bevollmächtigte Anwälte, unter dem Rechts-Nachtheil von dem Concurs ausgeschlossen zu werden, auf dem Königlichen Landgericht dahier sich einzufinden, ihre Forderungen anzubringen, und die erforderlichen Beweismittel darü-

der anzugeben und vorzulegen. Zur Einbringung der dagegen statt findenden Einreden wird Tagesfahrt auf Montag den 27. Mai und zum Beschluß der Verhandlungen auf Donnerstag den 27. Juni jedesmal Vormittags 9 Uhr mit der beigefügten Warnung festgesetzt, daß diejenigen, welche dabei nicht erscheinen mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen und nach vorliegenden Acten, sowohl hinsichtlich der Liquidität als Priorität erkannt werden soll. Culmbach, den 16. Merz 1816.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Nach dem Antrag des Vormundes des minderjährigen Adam Roßner zu Meierhof soll der demselben gehörige halbe Hof, und mehrere walzende Stücke auf drei Jahre offentlich verpachtet werden. Die Bedingungen sollen in dem hierzu anberaumten Termin den 1. April d. J. bekannt gemacht werden, in welchem sich also Pachtliebhaber Vormittags 10 Uhr im Roßnerischen Hause zu Meierhof einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben, und das Weitere zu gewärtigen haben. Münchberg, am 20. Merz 1816.

Königliches Landgericht.

Molitor.

Zum Verkauf einer Quantität Waitz, Korn, und Haber von bester Frucht hat man den 5. April l. J. bestimmt. Kaufsliebhaber wollen sich am genannten Tag bei dem unterzeichneten Rentamte einfinden, ihre Angebothe zu Protocoll geben, und den Hinschlag salva ratificatione Königlicher Finanz-Direction des Mainkreises gewärtigen. Ebermannstadt, den 22. März 1816.

Königlich Baierisches Rentamt allda.

Schumm.

Verschiedene der Gemeinde Thiersheim zugehörige Gründe, als die sogenannte Herrnmühle mit ¼ Tagwerk Schutzteich, taxirt auf 500 fl., 2) ein Stück Feld, die Mühlstande genannt, von 1¼ Tagwerk geschätzt auf 297 fl. 45 kr., 3) ½ Tagwerk Feld bei der Herrnmühle, taxirt auf 102 fl. 20 kr., 4) der sogenannte Gebhards Anger ¾ Tagwerk, geschätzt auf 172 fl. 48 kr., 5) ein Stück Holz beim Wizlebers Teich von 1½ Tagwerk, taxirt 42 fl. 58 kr., 6) der obere Marcksteich von 1 Tagwerk, taxirt auf 117 fl. 58 kr., 7) ein Kalkofen mit 2 Steinbrüchen, lehnbar, geschätzt auf 250 fl., 8) die Angerpeunt und der Neue Weiher von 2⅞ Tagwerk 20 Ruthen, taxirt auf 884 fl. 35 kr., dann 9) mehrere kleine Plätze, welche bisher als Gärten benutzt worden, sollen nach der in der Verordnung d. d. München den 1. Februar 1808 enthaltenen Verkaufs-Modalitäten der Stiftungs- und Communal Realitäten, an den Meistbiethenden veräusert werden. Auf diesen Gründen haftet Steuer, meist Michaelis und Walburgis Zinns, beständiges Handlohn, Noval-Zehenden, die Gartenplätze aber waren bisher mit keinen Abgaben belästet. Die Angerpeunt und der neue Weiher, werden in 6 gleiche Theile, jeder zu ⅜ Tagwerk 20 Ruthen, abgegeben. Kaufslustige haben sich am Dienstag den 30. April, Vormittags, und die darauf folgende Täge, in dem Gottlieb Keßlerschen Wirthshause zu Thiersheim, einzufinden, und den Zuschlag unter Vorbehalt höherer Genehmigung zu gewärtigen. Wunsiedel, den 2. März 1816.

Königlich Baierisches Landgericht.

Carner.

Vom Königlichen Landgericht Pegnitz wird andurch bekannt gemacht, daß auf weitern Antrag der der von Arnimischen Rittergutsherrschaft zu Seidwitz auf der dortigen Ortsflur zustehende Zehenden welcher auf 7023 fl. 20 kr. rheinl. gerichtlich abgeschätzt ist, anderweit öffentlich, und zwar auf gestelltes Verlangen im Orte Creussen, zum Aufstrich gestellt werden soll. Alle diejenigen, welche daher diesen Zehenden theilweise, oder im Ganzen zu erkaufen gesonnen, und zu besitzen fähig sind, werden hiemit vorgeladen, sich in dem auf den 6. Mai d. J. Vormittags 9 Uhr angesetzten Termin im Posthaus zu Creussen mit ihren Geboten zu melden. Bei annehmbaren Angeboten wird der Zuschlag nach Maasgabe der Executions-Ordnung erfolgen. Auswärtige Kaufsliebhaber müssen, wie sich von selbst versteht, mit legalen Vermögens-Zeugnissen versehen seyn. Schnabelwaid, am 5. Merz 1816.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Nägelsbach.

Da der unterm 22sten d. Mts. abgehaltene Waitz

Korn- und Haber-Verkauf, wegen zu gering ausgefallener Preise, die höchste Genehmigung nicht erhalten hat; so wird anderweiter Termin auf Dienstag, den 2. April d. J. in dem Bureau der unterzeichneten Stelle aufm Rathhaus anberaumt, wozu die Liebhaber eingeladen werden. Baireuth, am 25. März 1816.

Königliche allgemeine Stiftungs-Administration.
Dennler.

Gegen Michael Pfadenhauer Bürger dahier wurde der Gantproceß erkannt. Es werden daher alle und jede, welche an demselben einen Anspruch haben hieher zur Liquidation ihrer Forderung vorgeladen. Zu dem Ende wird Tagsfahrt auf den 16. April auf dem Königl. Landgerichte anberaumt, bei welcher die sämmtlichen Gläubiger in Person oder gehörig zu bevollmächtigende Anwälte zu erscheinen, ihre Forderungen unter der Strafe von dem Concurse ausgeschlossen zu werden nicht nur vorzubringen, sondern auch sämmtliche Beweismittel zur Herstellung derselben Liquidität und des allenfallsigen Vorzugsrechtes in rechtlicher Form darlegen zu lassen. Zur Einbringung der dagegen stattfindenden Einreden wird eine weitere Tagsfahrt auf den 20. Mai l. J. und zum Beschluß der Verhandlung die endliche Tagsfahrt auf den 25. Juni l. J. jedesmal fruh um 9 Uhr bei dem Königl. Landgerichte unter dem Rechtsnachtheile festgesetzt, daß diejenigen, welche bei der zweiten und dritten Tagsfahrt nicht erscheinen, mit den für sie dabei treffenden Handlungen ausgeschlossen, und aus den Acten, wie sie liegen in Hinsicht der Liquidität sowohl als der Priorität erkannt werden soll. Cronach den 16. Merz 1816.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Heinrich Bernschreider zu Höflas hat sich als insolvent erklärt. Es werden demnach alle diejenigen welche irgend eine Forderung an demselben zu machen haben, hiemit vorgeladen in dem auf den 19. April dieses Jahrs Vormittags 9 Uhr anberaumten Termin zur Schulden-Liquidation bei dem Königlichen Landgericht dahier entweder in Person oder durch bevollmächtigte Anwälte ihre Forderungen nicht nur gehörig anzubringen, sondern auch zugleich alle Beweismittel zur Herstellung der Liquidität und Priorität in specie die Urkunden in Original und beglaubter Abschrift mit vorzulegen und zwar unter dem Rechtsnachtheile der Präclusion. Zur Vorbringung der Einreden wird Termin auf den 13. Mai dieses Jahrs dann zu den schlüssigen Verhandlungen auf den 10. Juni dieses Jahrs jedesmal Vormittag 9 Uhr anberaumt, und werden diejenigen die in diesen Terminen nicht erscheinen mit den sie betreffenden Handlungen ausgeschlossen. Kronach, am 3. Februar 1816.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Ein Haus auf den Ziegelanger Nro. 345 und in ein Stockwerk bestehend, dem in Gant verfallenen Heinrich Götz Flößknecht dahier zugehörig, dann ein Feld aufn Haßlacher Berg werden dem Verkauf ausgebothen, und zum Versteigerungs-Termin der 22. Aprill anberaumt, wo sich die Kaufsliebhaber beim Königl. Landgerichte melden und den Hinschlag nach der Executionsordnung gewärtigen können. Cronach den 15. März 1816.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Auf eigenen Antrag des Conrad Porzelt zu Wolfersdorf theils auf Antrag mehrerer Gläubiger wird dessen handlohnbares Erbzins-Guth zu besagten Wolfersdorf mit einem einstöckigen Hause, Stallung, Stadel und Nebengebäuden dem Verkaufe ausgebothen, und zum Versteigerungstermin der 20. April d. J. anberaumt, wo sich die Kaufliebhaber in dem Hause dieses Guths einfinden, ihr Aufgeboth angeben, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Bevor werden sie die Rechte und Lasten desselben dann die Kaufsbedingnisse erfahren. Kronach, den 12. März 1816.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Das dem Bäcken Johann Georg Angermann zu Rothwind gehörige, zum Rittergut Danndorf lehenbare und für 120 fl. abgeschätzte Feld und Wiese im Eichberg wird auf Requisition des Königl. Landgerichts Weismain öffentlich verkauft. Es ist hiezu ein Termin

auf Mittwochen den 10. April d. J. Vormittags angesetzt worden und Kauflustige werden hiermit aufgefordert, an diesem Tage in der Behausung des Schultheißen Müller zu Rothwind zu erscheinen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und nach Vorschrift der Executionsordnung des Hinschlags zu gewärtigen. Danndorf, am 13. März 1816.

Königl. Baierisches Freiherrlich Künßbergisches Patrimonialgericht.

In Gemäßheit vorliegender allerhöchster Bestimmung sollen die bestehende Fourage-Vorräthe meistbietend verkauft werden. Sie betragen im Magazin zu Pegniz, 140 Scheffel 5 Metz Haber, 320 Centner Heu, 272 Centner Stroh, im hiesigen Magazin 8 Scheffel Haber, 126 Centner Heu, 34 Centner Stroh, und im Magazin in Creussen 5 Schaffel Haber, 341 Centner Heu, und 108 Centner Stroh. Zum Verkauf der Pegnizer und hiesigen Bestände ist Termin auf den 4. April Vormittags 9 Uhr, im Posthaus zu Pegniz, und zur Versteigerung der Bestände in Creussen im dasigen Posthaus auf den 5. April Nachmittags 3 Uhr festgesetzt. Kaufsliebhabern dient solches, mit der Bemerkung, zur Nachricht, daß der Zuschlag gegen gleich baare Zahlung unbedingt erfolgt. Schnabelwald, am 26. Merz 1816.

Königliches Landgericht Pegniz.
Nägelsbach.

Nach dem Antrag der Erben der verstorbenen Frau Senior Degen dahier sollen aus deren Nachlaß Preciosen, Gold- und Silbergeschirr, Zinn, Kupfer, Leinenzeug, Betten und anderes Hausgeräthe meistbietend gegen baare Zahlung verkauft werden. Da hiezu ein Termin auf den 8. April curr. und folgende Tage Vormittags 6 Uhr im Sterbehaus angesetzt worden ist; so werden Kaufslustige eingeladen, der Versteigerung beizuwohnen. Thurnau, den 25. März 1816.

Königlich Baierisches Gräflich Giechsches Herrschaftsgericht.
Knoch.

Da während der drei Jahre in welchem die Sequestration über die Immobilien des verstorbenen Schneider Schatz dahier verführt wurde, von dem aufgestellten Sequester weder Rechnung geleget, noch etwas bezahlt worden, mehrere Creditores aber mit Ernst auf ihre Befriedigung dringen, so ist der Verkauf der Schatzischen Grundstücke beschlossen worden. Es werden demnach ½ Tagwerk Feld am Hollstein Königl. Rentamtslehen welches von 20 fl. Belag die Steuern und bei vorhergehenden Veränderungen den zehnten Gulden zum Handlohn von einem Fremden 5 vom hundert aber von einem einheimischen zu entrichten, 2½ Tagwerk Feld bei denen 3 Kreuzen am Bamberger Weeg, dergleichen Lehen ebenfalls mit 20 fl. Steuerbeleg, und handlohnbar wie das vorige, 1½ Tagwerk Feld nächst dem Armenhaus bei der Köpf Marter, mit dem Handlohn eben so, dann mit 30 fl. Steuer belegt, ½ Tagw. Feld auf der äußern Haid, ½ Tagw. an der Weischenfelder Straße und ein Plätzlein im Schirm welche 3 Stücke zur gemeinen Stadt zu 10 und resp. 5 proCt. handlohnbar, und ersteres 2½ kr. Grundzinnß das andere 2½ kr. dergleichen und ½ kr. ferner dergleichen zur gemeinen Stadt Cassa zu entrichten, 2 Tagwerk Feld die rothe Höhe im Magsgendorfer Flur K. Rentamtslehen, wovon der größte mit Wald-Saamen angesäet, und wovon nebst dem Handlohn zu 10 proCt. bei Veränderungsfällen 4 kr. Erbzinnß, 2 Metz 1 Viertel 3½ Sechzehntl. Haber und von 7½ Belag die Steuer. Eine Potaschenhütte zu Weiher ½ Stunde von hier mit eingerichteter Wohnung, dann dazu gehörigen 2 eisernen Kesseln, 8 Laugenstüchtern, 2 Laugenkuffen, 1 Schufe und 1 eiserne Schaufel, von welcher jährlich 2 fl. 5 kr. Erbzinnß, und 1 fl. 24½ kr. Steuer zu entrichten, und 8 Frohntäge mit der Hand gegen 3½ täglich zu prästiren nicht minder bei vorgehenden Veränderung den 10. Gulden zum Handlohn zu entrichten, dem öffentlichen Verkauf aufgestellet, und Kaufsliebhaber geladen, auf den 10. nächstigen Monats April Vormittags 9 Uhr vor dem Königl. Landgerichte dahier zu erscheinen, ihre Aufgebote zu Protokoll zu geben, und des Hinschlags nach Maasgab der Executionsordnung zu gewärtigen. Hollfeld den 23. März 1816.

Königliches Landgericht.
A. Heger.

Wider die verwittibte Müllermeisterin Margaretha Braunersreuther zu Ludwigschorgast ist der

Concurs von unterzeichneter Stelle erkannt worden. Dem zu Folge werden nachstehende Edictstage anberaumt: 1) Montag am 28. April ad producendum et liquidandum, 2) Donnerstag den 30. Mai ad excipiendum und 3) Montag den 1. Juli l. J. ad concludendum. Alle diejenigen, welche aus irgend einem Grund gegen diese Wittwe Braunersreuther eine Forderung machen können, werden andurch vorgeladen, an diesem Termin jedesmal Vormittags um 9 Uhr auf dem Königl. Landgericht dahier entweder in Person oder durch hinlänglich bevollmächtigte Rechts-Anwälte mit dem festgesetzten Rechtsnachtheil zu erscheinen, daß diejenigen welche am 1. Edictstage nicht erscheinen, von dem Concurs und den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen und nach den vorliegenden Acten hinsichtlich der Liquidität sowohl als der Priorität erkannt werden soll. Culmbach am 16. März 1816.

Königliches Landgericht.
Garcis.

Alle diejenigen, welche an der in 126 fl. 38½ kr. rheinl. baar Geld bestehenden Nachlaßmasse des verstorbenen Kammeramts-Assistenten Johann Mathäus Gräf zu Sanspareil einen rechtlichen Anspruch zu machen haben, werden zur Liquidation ihrer Forderungen unter Production der darüber in Händen habenden Urkunden und Uebergabe vidimirter Abschriften davon zu den Acten auf den 8. April Vormittags 9 Uhr hieher unter der Verwarnung vorgeladen, daß gegen die Ausbleibenden die Präclusion erkannt und die Masse den sich meldenden Gläubigern mit Auflegung eines ewigen Stillschweigens gegen diese extradirt werden würde. Hollfeld den 13. Mai 1816.

Königliches Landgericht.
A. Hezer.

Die von dem Becken Johann Georg Angermann zu Rothwind bisher besessene, den Freiherren von Künßberg Thurnau zinslehenbaren Immobilien, als: 1) das mit dem Brau- und Bäckerrecht versehene Wirthshaus mit Stallung, Hofraith, Stadel, Backofen und Brauhaus nebst einem Gärtlein, ½ Tagwerk Wiesen die Eggeten genannt und einem Gemeindtheil ober und unter dem Dorf zusammen für 1000 fl. abgeschätzt, 2) ½ Tagwerk Feld hinter dem Dorf gelegen und ½ Tagwerk Feld untern Berg für 110 fl. taxirt, 3) ½ Tagwerk Wiesen das Mühlwieslein genannt bei dem Rothwinder Anger für 100 fl. geschätzt, 4) ein Feld der obere Kalteracker genannt für 200 fl. taxirt, 5) ein Feld der untere Kalteracker für 160 fl. abgeschätzt, werden aus Auftrag des Königlichen Landgerichts Weismain dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Da hiezu ein Termin auf Mitwochen den 10. April d. J. Vormittags angesetzt ist: so werden Kaufslustige hiermit geladen, sich an diesem Tage in der Behausung des Schultheißen Müller zu Rothwind einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und wegen des Hinschlags das Weitere zu gewärtigen. Thurnau, am 12. März 1816.

Königlich Baierisch Freiherrlich Künßbergisches Patrimonial-Gericht.

Von Seite des Königlichen Landgerichts Pottenstein.

Nachstehende zur Concursmasse des Georg Wagner zu Betzenstein gehörige Immobilien werden einzeln im öffentlichen Aufstrich verkauft. 1) Ein Wohnhaus Nro. 64 Besitz-Nro. 460, welches auf ein Steuersimplum 20½ kr. gibt und folgende Appertinenzien hat a) 1 Tagwerk Holzberg im Ohmeißbühl Nro. 461, gibt 1⅞ kr. Steuersimplum, b) Waldgerechtigkeit zu 6 Klafter Brennholz und Bauholz nach Nothdurft aus dem Bischofswald Besitz-Nro. 462 gibt 16⅞ kr. Steuersimplum c) 2 kleine Gemeindegärtchen in der Ziegelhütte und Mühlleiten Nro. 464 geben ½ kr. Steuersimplum d) Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen Besitz-Nro. 463 gibt ⅞ kr. Steuersimplum. Das Haus mit seinen Zugehörungen ist nach hergebrachter Observanz freieigen, jedoch mit angemessener Hand- und Jagdfrohnpflichtigkeit beschwert. Ferner müssen für das Gerechtigkeitsholz abgereicht werden: 4 Metzlein Forsthaber 37½ kr. Dürrgeld, 4½ kr. Eyer und Käßegeld, 5 kr. Mahlzeitgeld, 2 kr. Anweißgeld, 4 kr. desgl. für jeden Baustamm. 2) Ein halb Tagwerk Feld im Grüblein Besitz-Nro. 465, gibt 4⅞ kr. Steuersimplum ½ kr. Erbzinnß und ist nach Observanz mit 6⅔ Procent handlohnbar. 3) Ein halb Tagwerk Feld in der Eschenweckersreuth gibt 3⅞ kr. Steuersimplum ½ kr. Erbzinnß, und ist nach Observanz mit 6⅔ Procent handlohnbar. Nebst dem werden auch noch einige unbedeutende Hausgeräth-

schaften gegen baare Zahlung verkauft. Wer die vorgenannten Realitäten in Augenschein nehmen will, melde sich bei dem Massecurator Georg Albert von Betzenstein. Zur Versteigerung wird Tagsfahrt auf Mittwoch den 3. April 1816 anberaumt, an welchem Tage sich Besitz- und Zahlungsfähige Kaufsliebhaber Vormittags 9 Uhr in der Behausung des Gastwirths Rackelmann zu Betzenstein einzufinden, ihre Aufgebothe zu Protokoll zu geben und den Hinschlag nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Pottenstein, am 8. März 1816.

Förch, Landrichter.

Auf Antrag der Rathsburger Johann Georg Sackischen Erbsinteressenten, soll dessen besitzendes Guth Nro. 59 nebst mehreren Erbstücken dahier Behufs der Erbsonderung im Termin den 29. April curr. früh 9 Uhr freiwillig öffentlich an die Meistbiethenden entweder im Ganzen oder Theilweise verkauft werden. Dieses Guth besteht aus einem ganz neu massiv erbauten Hause 2 Stockwerk hoch 60 Schuhe lang 40 Schuhe breit, sammt Nebengebäuden und Garten mitten auf hiesigen Markte und einer Scheuer ausserhalb demselben 6 Jauchert Wiesen, 11¾ Jauchert Feld und 7½ Jauchert Holz, dann an walzenden Stücken 1¼ Jauchert Feld im Gericht 3¼ Jauchert dergleichen aufm Flatschenreuther Berg in 2 Stücken 3 Jauchert Feld in der Bronnengaße und 1 Gemeindetheil in der Haid von 1 Jauchert. Ausser der Handlohnbarkeit und dem Steuerkapital von 2175 rheinl. sind diese Grundstücke mit 10 fl. 35¾ kr. rheinl. gutsherrlichen Abgaben belastet und auf 8080 fl. 14 kr. rheinl. geschätzt. Alle diejenigen, welche dieses Gut nebst übrigen Grundstücken zu bezahlen und zu besitzen fähig sind, haben sich in dem angesetzten Termin bei allhiesigen Gerichten einzufinden, ihre Angebothe zu Protokoll zu erklären und zu gewärtigen, daß dem Meistbiethenden der Zuschlag salva ratificatione der Interessenten ertheilt wird. Schwarzenbach an der Saal, den 13. März 1816.

Königlich Baiersche Fürstlich Schönburgische Gerichte.
Werner.

An nachbenannten Tagen gedenkt man, gemeinschaftlich mit den einschlägigen Königl. Rentämtern die gewöhnlichen Holzschreibtäge abzuhalten, nemlich a) für die Forstverwaltung Limmersdorf, am 1. April in dem dortigen Forsthause; b) für die Forstverwaltung Baisreuth am 3. April in der Forstamts-Wohnung, c) für die Forstverwaltung Lindenhardt und zwar Försterey Glashütten und Lindenhardt am 5. April im Forsthaus zu Lindenhardt und d) für die Forstverwaltung Horlach am 9. April im dortigen Forsthause. Diejenigen, welche Holz zu erhalten wünschen, haben an den eben bestimmten Tägen und Orten frühzeitig zu erscheinen, und ihr Bedürfniß anzugeben. Auch können zur Gewinnung der Zeit für die weit entfernten Holzabnehmer, durch die Gemeinds-Vorsteher, Steuervorgeher ꝛc. Verzeichnisse verfaßt, und übergeben werden. Baireuth, den 22. März 1816.

Königl. Baier. Forstamt Baireuth.
Glas.

Da über das Vermögen des Schloßgutsbesitzers Franz Georg Weiß zu Unterkotzau der Universal-Concurs erkannt ist, so werden alle Gläubiger, sowohl bekannte als unbekannte hiermit vorgeladen, in den auf den 30. April c. Vormittags 8 Uhr ad liquidandum auf den 31. Mai c. Vormittags 8 Uhr ad excipiendum und auf den 9. Juli c. Vormittags 8 Uhr ad replicandum et concludendum angesetzten Terminen entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtige zu erscheinen und ihre rechtliche Nothdurft zu beobachten, widrigenfalls die im ersten Termine Ausbleibenden mit ihren Forderungen von der Masse gänzlich werden ausgeschlossen, die in den weitern Terminen Nichterscheinenden mit den treffenden Verhandlungen werden präcludirt werden. Hof, den 6. März 1816.

Königliches Landgericht.
Briegleb, Adj.

Auf Andringen der Christoph Urbachischen Gläubiger wird dessen rückgelassenes Anwesen zu Türschenreuth, bestehend aus einer Brandstätte mit dem Assecuranzwerth von 400 fl. dann einem dabei befindlichen Gärtchen, auf dem Damm gelegen, an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung, jedoch vorbehältlich der Genehmigung der Gläubiger und unter der Bedingung, daß der Assecuranzbetrag wieder verbaut werden müsse, öf-

fentlich verkauft. Zu diesem Zwecke ist auf Montag den 8. April d. J. Commission angesetzt, und werden die Kaufslustigen am bestimmten Tage auf die Landgerichts-Kanzlei um 9 Uhr Morgens vorgeladen. Decretum am 15. März 1816.

Königliches Landgericht Türschenreuth.
Der Königl. Landrichter,
Desch.

Künftigen Dienstag den 2. April d. J. werden nachstehende Grundstücke an die Meistbietenden auf mehrere Jahre öffentlich verpachtet, als: 1) ⅝ Tagwerk Wiesen bei Krottendorf, 2) 2 Tagwerk oder 3 bairische Jauchert ehemalige Forstdienst-Grundstücke in der Hoherswart, 3) der Krebsbach unterhalb des Leutenweihers, 4) ein Krebsbächlein, das Reuthbächlein genannt. Pachtlustige werden eingeladen, sich an diesem Termin Vormittags 9 Uhr im Locale des hiesigen Rentamts einzufinden. Baireuth, den 27. März 1816.

Königliches Rentamt.
v. Geiger.

Paulus Holzmann von Remitzhof und Margarethen Reutherin von Schneid haben bei der zwischen ihnen eingegangenen Ehe die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Kronach, am 23. Februar 1816.

Königliches Landgericht.
Sendinger.

Bamberger Marktgetreidpreis.
Den 20. März 1816.

	Rheinische Währung. fl.	kr.
Korn, der Schäffel	12	15
Weitzen — —	17	—
Gerste — —	9	—
Haber — —	4	20

Königliches Polizei-Commissariat Bamberg.

Bamberger Marktgetreidpreis
Den 23. März 1816.

	Rheinische Währung. fl.	kr.
Korn, der Schäffel	12	15
Weitzen — —	17	—
Gerste — —	9	—
Haber — —	4	—

Königliches Policei-Commissariat Bamberg.

Nicht Amtliche Artikel.

Da das den Senator Pühnischen Relicten zugehörige Wohnhaus dahier unterdessen einen annehmbaren Pachter gefunden hat, so wird der auf den 27. Mai d. Js. angesetzte Verpachtungstermin hiemit aufgehoben. Culmbach, am 24. März 1816.

Regelein, Königl. Advocat.

Endesunterzeichneter hat sich entschlossen, sein in Altenploß besitzendes Wirths- und Brauhaus, Brandweinbrennerey, das dazu gehörige Geschirr, dann die dazu gehörigen Felder und Wiesen auf mehrere Jahre langstündlich zu verpachten. Pachtliebhaber welche Cautionsfähig sind, können mit mir alle Tage den billigsten Pachtsabschluß machen. Altenploß, den 23. März 1816.

Wolfgang Dost, Wirth allda.

Gegen hinlängliche erste Hypothek sind mehrere 1000 Gulden zu verleihen. Nähere Auskunft giebt der Administrations Assistent Richter.

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreises.

Sonnabend Nro. 39. Baireuth, den 30. März 1816.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 21. März 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die sämmtlichen Königl. Polizei-Behörden die zugleich Zunftbehörden sind, werden hierdurch beauftragt, die allerhöchste Verordnung vom 3. Jan. 1815 (Rggs. Bl. pag. 17.) wegen des Verbots der Zunft-Correspondenz allen bestehenden Zünften durch specielle Publication derselben in Erinnerung zu bringen.

Königliches General-Commissariat des Mainkreises.
Freiherr von Welden.

An sämmtliche Königl. Polizei-Behörden die zugleich Zunftbehörden sind.

Grunwald.

Das Verbot wegen Zunft-Correspondenz betr.

Baireuth, den 21. März 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Der Mädchen-Schuldienst zu Waischenfeld ist durch das Ableben des bisherigen Schullehrers in Erledigung gekommen. Der Ertrag desselben ist 300 fl. nebst freier Wohnung.

Diejenigen, welche sich darum zu bewerben gedenken, haben sich mit ihren Bittschriften und erforderlichen Zeugnissen binnen 4 Wochen anher zu wenden.

Königl. General-Commissariat des Mainkreises.
Freiherr v. Welden.

Die Erledigung des Mädchen-Schuldienstes zu Waischenfeld betreffend.

Friedmann.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Zeit der Vorlegung der strafgerichtlichen Tabellen für das I. Quartal dieses Jahrs in den ersten Tagen Statt finden muß, so werden sämmtliche Gerichte, welchen die Einreichung dieser Tabellen obliegt, dahin angewiesen:

I. dem Geschäfte der Anfertigung der strafgerichtlichen Tabellen muß sich der Gerichts-Vorstand unterziehen und das Concept der Tabelle beifügen.

II. Die Gegenstände der Untersuchungen müssen durchaus mit den deutschen Namen belegt werden, welche das Strafgesetzbuch enthält, und Vergehen und Verbrechen durch die Vormerkung in der II. Kolumne angezeigt werden. Zum Beispiel Vergehen der Körperverletzung, Verbrechen des einfachen Diebstahls.

III. Wenn jemand wegen mehrerer strafbarer Handlungen untersucht wird, so ist bloß die anzuführen welche die schwerste Strafe nach sich zieht.

IV. In der V. Kolonne muß immer die Lage der Sache zwar kurz, jedoch so umfassend vorgetragen werden, daß der bisherige eifrige Betrieb derselben, und zugleich auch ersehen werden kann, worauf sie zur Zeit der Abfassung der Tabelle noch beruhte.

V. Bei Vergehen ist der Anfang der allgemeinen Untersuchung, deren Art. 459 Theil II. des Strafgesetzbuchs gedenkt, in der dazu bestimmten Kolumne unter Buchstaben a, und der Anfang de

Hauptuntersuchung (Art. 467) unter Buchstaben b vorzumerken.

Bamberg den 21. März 1816.

Königliches Appellationsgericht des Mainkreises.

Freiherr von Seckendorf.

Klick.

P u b l i c a n d u m.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Königliche Appellations-Gericht bedarf zur Controlle über die Vollziehung der von demselben ausgesprochenen Strafarbeits- und Zuchthausstrafen die genaue Anzeige, wenn die Sträflinge in die Strafortе eingeliefert worden sind.

Nach Theil II. Art. 385 des Strafgesetzbuchs muß über die erfolgte Ablieferung eines Sträflings in dem Strafort von dem Aufseher derselben jederzeit eine Bescheinigung ertheilt, und diese zu den Acten genommen werden.

Die Königlichen Stadt- und Landgerichte des Mainkreises, so wie die Justiz-Kanzlei zu Thurnau und das Herrschafts-Gericht Tambach haben sorgfältig dafür zu wachen, daß diese Bescheinigungen, welche den bestimmten Tag der geschehenen Ablieferungen enthalten müssen, zu den Acten gelangen, und mit dem Protocoll über die Publication eines Rechtskräftigen, Strafarbeitshaus oder Zuchthausstrafe aussprechenden, Erkenntnisses jederzeit eine Abschrift des gedachten Lieferscheins an die unterfertigte Behörde eingesendet werde.

Jede Verabsäumung dieser Anweisung wird eine taxirte Verfügung zur Nachholung des Unterlassenen veranlassen. Bamberg, den 18. Merz 1816.

Königl. Appellations-Gericht des Mainkreises.

Freiherr v. Seckendorf.

Baireuth, den 23. März 1816.

Die unter dem 7. April vorigen Jahres auf Verlangen des Königl Obersthofmeister-Stabs in München bekannt gemachten Warnungen, die Schonung des hiesigen Königl. Gärten und der Anlagen auf der Eremitage betreffend, werden hierdurch nochmals zur genauesten Nachachtung zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Königliche Finanz-Administration des ehemaligen Fürstenthums Baireuth.

Bomhard.

Da die vorliegenden Verordnungen, wegen Schonung der Gärten und Anlagen auf dem Königl. Lustschlosse Eremitage in Vergessenheit gerathen zu seyn scheinen; so wird hierdurch auf den Grund derselben und auf Verlangen des Königl. Obersthofmeister-Stabs in München wiederholt und bei fünf Gulden Strafe verboten:

1stens. Die Anlagen an Gebüschen, Grasplätzen, Gartenbeeten, Pflanzungen u. s. w. zu beschädigen, oder zu betreten.

2tens. Das Fahren und Reiten ausser den Hauptalleen und Fahrwegen.

3tens. Alle muthwillige Beschädigungen der Gebäude, Wasserleitungen, Statüen, Bäume, Sitze, Befriedigungen ꝛc.

4tens. Das Abreißen der Blumen und der Früchte in den Gartenanlagen, so wie das Abschneiden oder Abbrechen von Stöcken, Ruthen oder jungen Bäumen und das Holzlesen in den Gebüschen und Gehölzen.

5tens. Das Laufenlassen der Hunde jeder Art auf die Gartenbeete und Anlagen.

6tens. Das Tobackrauchen in den Ställen, so wie das Stehenlassen der Pferde ohne Aufsicht ausserhalb des Stalles.

7tens. Das Wegfangen der Vögel, desgleichen das Ausnehmen und Zerstören der Vogelnester.

Die Königl. Policeibehörde ist davon in Kenntniß gesetzt und zur Untersuchung und Bestrafung der Zuwiderhandlungen aufgefordert worden. Baireuth, den 7. April 1815.

Königliche Finanz-Administration des ehemaligen Fürstenthums Baireuth.

Warnung.

Die Schonung der Königl. Gärten und Anlagen auf der Eremitage betreffend.

Da die vorliegenden Verordnungen, wegen Schonung des hiesigen Königl. Schloßgartens in Vergessenheit gerathen zu seyn scheinen, so wird hierdurch auf Verlangen des Königl. Obersthofmeister-Stabs in München wiederholt bei fünf Gulden Strafe verboten:

1stens. Die Anlagen an Gartenbeeten, Pflanzungen, Grasplätzen und Gemüßfeldern zu beschädigen, oder zu betreten.

2tens. Alle muthwillige Beschädigungen an Ge-

bäuden, Statüen, Brücken, Gartensitzen, Befriedigungen und Bäumen.

3tens. Das Abreißen der Blumen, der Früchte, so wie das Abschneiden der Ruthen und Stöcke.

4tens. Das Uebersteigen über die Befriedigungen des Gartens.

5tens. Das Reiten oder Fahren ausser der Hauptallee vom Schlosse nach dem Schießhauße und Exerzierplatze.

6tens. Das Laufenlassen der Hunde jeder Art und das Wegfangen der Vögel.

Die Policeibehörde ist davon in Kenntniß gesetzt und zur Untersuchung und Bestrafung der Zuwiderhändlungen aufgefordert worden. Baireuth, den 7. April 1815.

Königliche Finanzdirection des ehemaligen Fürstenthums Baireuth.

Warnung.
Die Schonung des Königlichen Schloßgartens betreffend.

Nachbenannte zur Wirth Georg Graßlingerlschen Concurs-Masse zu Kainach gehörige Immobilien, nemlich an 1) gebundenen Güthern ein Guth, Freiherlich von Aufseesisches Lehen mit Haus, worauf die Gastgerechtigkeit haftet, dann Stadel, Kellerhaus, Backofen, ½ Tagwerk Garten, ¼ Tagwerk Wiesen, 15½ Tagwerk Feld und ¼ Tagwerk Holz, 2) ledigen Stücken a) 2¼ Tagwerk Feld im Hain von Aufseesisches Lehen, b) 2 Tagwerk dergleichen im Kaiserbach dergleichen Lehen, c) 1¼ Tagwerk Feld in der Hollfelderhaid, Freiherrlich Schenk v. Staufenbergisches Lehen, d) ½ Tagwerk dergleichen im Lochnersgrund, Walschenfelder Rentamtslehen, e) ¼ Tagwerk Feld auf der Höh, dergleichen Lehen, f) ¼ Tagwerk Feld im Lochnersgrund dergleichen Lehen, g) ¼ Tagwerk Feld allda dergleichen Lehen, h) ½ Tagwerk Feld allda, und i) ¼ Tagwerk auf der Höhe dergleichen Lehen werden am 3. April Vormittags 9 Uhr subhastirt. Kaufsliebhaber haben sich in diesem Termine dahier einzufinden, und nach erfolgter Bekanntmachung der Bedingungen die Adjudication nach den bestehenden Verordnungen um die Meistgebothe zu gewärtigen. Im Falle sich kein Kaufliebhaber einfinden würde, so werden diese Grundstücke in demselben Termine verpachtet, weshalb sich also auch die Pachtliebhaber dahier einzufinden haben. Hollfeld, den 14. Merz 1816.

Königliches Landgericht.
A. Heger.

Nach dem Antrag des Vormundes des minderjährigen Adam Roßner zu Meierhof soll der demselben gehörige halbe Hof, und mehrere walzende Stücke auf drei Jahre öffentlich verpachtet werden. Die Bedingungen sollen in dem hierzu anberaumten Termin den 1. April d. Js. bekannt gemacht werden, in welchem sich also Pachtliebhaber Vormittags 10 Uhr im Roßnerlschen Hause zu Meierhof einzufinden, ihre Gebote zu Protokoll zu geben, und das Weitere zu gewärtigen haben. Münchberg, am 20. Merz 1816.

Königliches Landgericht.
Molitor.

Da der unterm 22sten v. Mts. abgehaltene Waiz, Korn- und Haber-Verkauf, wegen zu gering ausgefallener Preise, die höchste Genehmigung nicht erhalten hat; so wird anderweiter Termin auf Dienstag, den 2. April d. J. in dem Bureau der unterzeichneten Stelle aufm Rathhaus anberaumt, wozu die Liebhaber eingeladen werden. Baireuth, am 25. März 1816.

Königliche allgemeine Stiftungs-Administration.
Dennler.

In Gemäßheit vorliegender allerhöchster Bestimmung sollen die bestehende Fourage-Vorräthe meistbietend verkauft werden. Sie betragen im Magazin zu Pegniz 140 Scheffel 5 Metz Haber, 320 Centner Heu, 272 Centner Stroh, im hiesigen Magazin 8 Scheffel Haber, 126 Centner Heu, 34 Centner Stroh, und im Magazin in Creussen 5 Schaffel Haber, 341 Centner Heu, und 108 Centner Stroh. Zum Verkauf der Pegnizer und hiesigen Bestände ist Termin auf den 4. April Vormittags 9 Uhr, im Posthaus zu Pegniz, und zur Versteigerung der Bestände in Creussen im dasigen Posthaus auf den 3. April Nachmittags 3 Uhr festgesetzt. Kaufsliebhabern dient solches, mit der Bemerkung, zur Nachricht, daß der Zuschlag gegen gleich baare Zahlung unbedingt erfolgt. Schnabelwald, am 26. Merz 1816.

Königliches Landgericht Pegniz.
Nägelsbach.

Nach dem Antrag der Erben der verstorbenen Frau Senior Degen dahier sollen aus deren Nachlaß Pretiosen, Gold- und Silbergeschirr, Zinn, Kupfer, Leinenzeug, Betten und anderes Hausgeräthe meistbietend gegen baare Zahlung verkauft werden. Da hiezu ein Termin auf den 8. April curr. und folgende Tage Vormittags 6 Uhr im Sterbehaus angesezt worden ist; so werden Kaufslustige eingeladen, der Versteigerung beizuwohnen. Thurnau, den 25. März 1816.

Königlich Baierisches Gräflich Giechsches Herrschaftsgericht.

Knoch.

Da während der drei Jahre in welchem die Sequestration über die Immolilien des verstorbenen Schneider Schatz dahier verführt wurde, von dem aufgestellten Sequester weder Rechnung geleget, noch etwas bezahlt worden, mehrere Creditores aber mit Ernst auf ihre Befriedigung dringen, so ist der Verkauf der Schatzischen Grundstücke beschlossen worden. Es werden demnach ¾ Tagwerk Feld am Hollstein Königl. Rentamtslehen welches von 20 fl. Belag die Steuern und bei vorhergehenden Veränderungen den zehnten Gulden zum Handlohn von einem Fremden 5 vom hundert aber von einem einheimischen zu entrichten, 2½ Tagwerk Feld bei denen 3 Kreuzen am Bamberger Weeg, dergleichen Lehen ebenfalls mit 20 fl. Steuerbeleg, und handlohnbar wie das vorige, 1½ Tagwerk Feld nächst dem Armenhaus bei der Köpf Marter, mit dem Handlohn eben so, dann mit 30 fl. Steuer belegt, ⅛ Tagw. Feld auf der äußern Hald, ⅜ Tagw. an der Weischenfelder Straße und ein Plätzlein im Schirm welche 3 Stücke zur gemeinen Stadt zu 10 und resp. 5 proCt. handlohnbar, und ersteres 2½ kr. Grundzinnß das andere 2½ kr. dergleichen und ¾ kr. ferner dergleichen zur gemeinen Stadt Cassa zu entrichten, 2 Tagwerk Feld die rothe Höhe im Waggendorfer Flur K. Rentamtslehen, wovon der größte mit Wald-Saamen angesäet, und wovon nebst dem Handlohn zu 10 proCt. bei Veränderungsfällen 4 kr. Erbzinnß, 2 Metz 1 Viertel 3½ Sechzehntl. Haber und von 7½ Belag die Steuer. Eine Potaschenhütte zu Weiher ¼ Stunde von hier mit eingerichteter Wohnung, dann dazu gehörigen 2 eisernen Kesseln, 8 Laugenstüchern, 2 Laugenküffen, 1 Schufe und 1 eiserne Schaufel, von welcher jährlich 2 fl. 5 kr. Erbzinnß, und 1 fl. 24½ kr. Steuer zu entrichten, und 8 Frohntäge mit der Hand gegen 3½ täglich zu prästiren nicht minder bei vorgehenden Veränderung den 10. Gulden zum Handlohn zu entrichten, dem öffentlichen Verkauf aufgestellet, und Kaufsliebhaber geladen, auf den 10. nächstigen Monats April Vormittags 9 Uhr vor dem Königl. Landgerichte dahier zu erscheinen, ihre Aufgebote zu Protokoll zu geben, und des Hinschlags nach Maasgab der Executionsordnung zu gewärtigen. Hollfeld den 23. März 1816.

Königliches Landgericht.

A. Heger.

Alle diejenigen, welche an der in 126 fl. 38½ kr. rheinl. baar Geld bestehenden Nachlaßmasse des verstorbenen Kammeramts-Assistenten Johann Mathäus Gräf zu Sanspareil einen rechtlichen Anspruch zu machen haben, werden zur Liquidation ihrer Forderungen unter Production der darüber in Händen habenden Urkunden und Uebergabe vidimirter Abschriften davon zu den Acten auf den 8. April Vormittags 9 Uhr hieher unter der Verwarnung vorgeladen, daß gegen die Ausbleibenden die Präclusion erkannt und die Masse den sich meldenden Gläubigern mit Auflegung eines ewigen Stillschweigens gegen diese extradirt werden würde. Hollfeld den 13. Mai 1816.

Königliches Landgericht.

A. Heger.

Künftigen Dienstag den 2. April d. J. werden nachstehende Grundstücke an die Meistbietenden auf mehrere Jahre öffentlich verpachtet, als: 1) ⅛ Tagwerk Wiesen bei Krottendorf, 2) 2 Tagwerk oder 3 baierische Jauchert ehemalige Forstdienst-Grundstücke in der Hohenwart, 3) der Krebsbach unterhalb des Leutenweihers, 4) ein Krebsbächlein, das Reuthbächlein genannt. Pachtlustige werden eingeladen, sich an diesem Termin Vormittags 9 Uhr im Locale des hiesigen Rentamts einzufinden. Baireuth, den 27. März 1816.

Königliches Rentamt.

v. Geiger.

Das auf die in dem Intelligenzblatte des Mainkreises für das Jahr 1816 Nro. 4, 11 und 12 beschriebe

nen zur Concursmasse der Schuhmacher Conrad Hörathischen Eheleute zu Aichig gehörigen Immobilien in dem am 27sten v. M. angestandenen Subhastationstermine gelegte Gebot hat die Taxe nicht erreicht, und die Gläubiger haben auf nochmalige Subhastation angetragen. Es wird daher zum öffentlichen Verkaufe der gedachten Immobilien anderweiter Termin auf den 23. April d. J. Vormittags 9 Uhr hiermit angesetzt, in welchem die Kaufsliebhaber vor dem hiesigen Königl. Landgericht zu erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben, und den Hinschlag nach Vorschrift der Gesetze zu gewärtigen haben. Baireuth, den 23. März.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Es wird hiedurch nach Vorschrift des §. 422 Tit. 1 Theil 2 des allgemeinen Landrechts öffentlich bekannt gemacht, daß der Herr Kaufmann Siegmund Heinrich Wunnerlich auf der Papiermühle bei Moschendorf und die Demoiselle Rosina Christiana Johanna Frank zu Hof durch den am 8ten vorigen Monats errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben. Döhlau, den 23. März 1816.

Königlich Baiersches Herrlich Zedtwitzisches Ortsgericht.
Otto.

Auf Dienstag den 23. April Nachmittags 2 Uhr, wird vom unterzeichnetem Landgerichte die Versteigerung des zur Gantmasse der Georg Reges Wittwe zu Schweisdorf gehörigen Hauses sammt Schmiede und Zubehör dann des Schmiedehandwerkzeuges und sonstige Mobilien in derselben Behausung zu Schweisdorf vorgenommen, wozu die Kaufsliebhaber andurch eingeladen und die Strichbedingnisse und den Hinschlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Scheßlitz, den 23. März 1816.

Königliches Landgericht.
Graf v. Lerchenfeld.

Gegen den Müllermeister Johann Schram zu Unterdornlach ist von unterzeichneten Königlichen Landgericht der Concurs eröffnet worden. Es werden daher alle, welche an diesen Schram aus irgend einem Grund eine Forderung machen zu können glauben, hiermit vorgeladen, auf Donnerstag am 25. April d. M. um 9 Uhr entweder in Person oder durch gehörig bevollmächtigte Anwälte, unter dem Rechts-Nachtheil von dem Concurs ausgeschlossen zu werden, auf dem Königlichen Landgericht dahier sich einzufinden, ihre Forderungen anzubringen, und die erforderlichen Beweismittel darüber anzugeben und vorzulegen. Zur Einbringung der dagegen statt findenden Einreden wird Tagesfahrt auf Montag den 27. Mai und zum Beschluß der Verhandlungen auf Donnerstag den 27. Juni jedesmal Vormittags 9 Uhr mit der beigefügten Warnung festgesetzt, daß diejenigen, welche dabei nicht erscheinen mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen und nach vorliegenden Acten sowohl hinsichtlich der Liquidität als Priorität erkannt werden soll. Culmbach, den 16. Merz 1816.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Gegen Michael Pfadenhauer Burger dahier wurde der Gantproceß erkannt. Es werden daher alle und jede, welche an demselben einen Anspruch haben hieher zur Liquidation ihrer Forderung vorgeladen. Zu dem Ende wird Tagsfahrt auf den 16. April auf dem Königl. Landgerichte anberaumt, bei welcher die sämmtlichen Gläubiger in Person oder gehörig zu bevollmächtigende Anwälte zu erscheinen, ihre Forderungen unter der Strafe von dem Concurse ausgeschlossen zu werden nicht nur vorzubringen, sondern auch sämmtliche Beweismittel zur Herstellung derselben Liquidität und des alleusallsigen Vorzugsrechtes in rechtlicher Form darlegen zu lassen. Zur Einbringung der dagegen stattfindenden Einreden wird eine weitere Tagfahrt auf den 20. Mai l. J. und zum Beschluß der Verhandlung die endliche Tagsfahrt auf den 25. Juni l. J. jedesmal früh um 9 Uhr bei dem Königl. Landgerichte unter dem Rechtsnachtheile festgesetzt, daß diejenigen, welche bei der zweiten und dritten Tagsfahrt nicht erscheinen, mit den für sie dabei treffenden Handlungen ausgeschlossen, und aus den Acten, wie sie liegen in Hinsicht der Liquidität sowohl als der Priorität erkannt werden soll. Erlach den 16. Merz 1816.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Heinrich Bernschreider zu Hößlas hat sich als insolvent erklärt. Es werden demnach alle diejenigen welche irgend eine Forderung an denselben zu machen haben, hiemit vorgeladen in dem auf den 19. April dieses Jahrs Vormittags 9 Uhr anberaumten Termin zur Schulden-Liquidation bei dem Königlichen Landgericht dahier entweder in Person oder durch bevollmächtigte Anwälte ihre Forderungen nicht nur gehörig anzubringen, sondern auch zugleich alle Beweismittel zur Herstellung der Liquidität und Priorität in specie die Urkunden in Original und beglaubter Abschrift mit vorzulegen und zwar unter dem Rechtsnachtheile der Präclusion. Zur Vorbringung der Einreden wird Termin auf den 13. Mai dieses Jahrs dann zu den schlüssigen Verhandlungen auf den 10. Juni dieses Jahrs jedesmal Vormittag 9 Uhr anberaumt, und werden diejenigen die in diesen Terminen nicht erscheinen mit den sie betreffenden Handlungen ausgeschlossen. Kronach, am 3. Februar 1816.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Ein Haus auf den Ziegelanger Nro. 345 und in ein Stockwerk bestehend, dem in Gant verfallenen Heinrich Göt Flößknecht dahier zugehörig, dann ein Feld aufm Haßlacher Berg werden dem Verkauf ausgebothen, und zum Versteigerungs-Termin der 22. April anberaumt wo sich die Kaufsliebhaber beim Königl. Landgericht, melden und den Hinschlag nach der Executionsordnung gewärtigen können. Cronach den 15. März 1816.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Auf den Antrag des Königl. Landgerichts Weismain werden hiermit nachfolgende Immobilien des in Concurs verfallenen Becken Johann Georg Angermann zu Rothwind, als 1) ein nach Schmeilsdorf und Dannsdorf communionlehenbares Söldengut zu Rothwind das Leipoldsgut genannt, in einem Haus, Stadel, Backofen, Hofraith, Garten 2 Tagwerk Feld die alte Brücke und ½ Tagwerk Feld und Wiese das halbe Tagwerk genannt, bestehend und für 800 fl. abgeschätzt, 2) Ein Feld das Ochsenäckerlein, dann ein Feld und Wiese im Rohrbach zum Rittergut Schmeilsdorf lehenbar und für 350 fl. taxirt, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Hiezu ist ein Termin auf Mittwoch den 10. April d. J. Vormittags angesetzt, an welchem Kaufslustige in der Behaußung des Schultheißen Müller zu Rothwind erscheinen, ihre Gebote zu Protocoll und des Hinschlags nach Vorschrift der Executionsordnung gewärtigen können. Schmeilsdorf, am 13. März 1816.

Königl. Baier. Freiherrlich Künßbergisches Patrimonialgericht.

Auf eigenen Antrag des Conrad Porzelt zu Wolfersdorf theils auf Antrag mehrerer Gläubiger wird dessen Handlohnbares Erbzins-Guth zu besagten Wolfersdorf mit einem einstöckigen Hause, Stallung, Stadel und Nebengebäuden dem Verkaufe ausgebothen, und zum Versteigerungstermin der 20. April d. J. anberaumt, wo sich die Kaufliebhaber in dem Hause dieses Guths einfinden, ihr Aufgeboth angeben, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Bevor werden sie die Rechte und Lasten desselben dann die Kaufsbedingnisse erfahren. Kronach, den 12. März 1816.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Vom Königlichen Landgericht Pegnitz wird andurch bekannt gemacht, daß auf weitern Antrag der, der von Arnimischen Rittergutsherrschaft zu Seidwitz auf der dortigen Ortsflur zustehende Zehenden welcher auf 7023 fl. 20 kr. rheinl. gerichtlich abgeschätzt ist, anderweit öffentlich, und zwar auf gestelltes Verlangen im Orte Creussen, zum Aufstrich gestellt werden soll. Alle diejenigen, welche daher diesen Zehenden theilweise, oder im Ganzen zu erkaufen gesonnen, und zu besitzen fähig sind, werden hiemit vorgeladen, sich in dem auf den 6. Mai d. J. Vormittags 9 Uhr angesetzten Termin im Posthaus zu Creussen mit ihren Geboten zu melden. Bei annehmbaren Angeboten wird der Zuschlag nach Maasgabe der Executions-Ordnung erfolgen. Auswärtige Kaufsliebhaber müssen, wie sich von selbst versteht,

mit legalen Vermögens-Zeugnissen versehen seyn. Schnabelwald, am 5. Merz 1816.

Königliches Landgericht Pegniz.
Nägelsbach.

Wider die verwittibte Müllermeisterin Margaretha Braunersreuther zu Ludwigschorgast ist der Concurs von unterzeichneter Stelle erkannt worden. Dem zu Folge werden nachstehende Edictstage anberaumt: 1) Montag am 28. April ad producendum et liquidandum, 2) Donnerstag den 30. Mai ad excipiendum und 3) Montag den 1. Juli l. J. ad concludendum. Alle diejenigen, welche aus irgend einem Grund gegen diese Wittwe Braunersreuther eine Forderung machen können, werden andurch vorgeladen, an diesem Termin jedesmal Vormittags um 9 Uhr auf dem Königl. Landgericht dahier entweder in Person oder durch hinlänglich bevollmächtigte Rechts-Anwälte mit dem festgesetzten Rechtsnachtheil zu erscheinen, daß diejenigen welche am 1. Edictstage nicht erscheinen, von dem Concurs und den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen und nach den vorliegenden Acten hinsichtlich der Liquidität sowohl als der Priorität erkannt werden soll. Culmbach am 16. März 1816.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Paulus Holzmann von Remitzhof und Margarethe Reutherin von Schneid haben bei der zwischen ihnen eingegangenen Ehe die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Kronach, am 23. Februar 1816.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Die sämmtlichen Besitzungen des Metzgermeisters Johann Meyer zu Plech, bestehend a) in einem halben Wohnhaus mit Grasgarten, b) einem halben Stadel, dann c) folgenden walzenden Grundstücken, als: 1) ¼ Tagwerk Feld in der Straße, 2) 1 Tagwerk Feld in der Schurleden, 3) ½ Tagwerk Feld im Zimmerberg, 4) ¼ Tagwerk im Gebhardshof, welche zusammen auf 988 fl. rh. gewürdigt worden, werden auf Andringen der Creditoren hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und ist hiezu Bietungstermin im Orte Plech auf den 18. April d. J. Vormittag 10 Uhr bestimmt. Es wird hiemit solches Kaufsliebhabern, welche Besitz- und Zahlungsfähig sind, mit dem Anfügen eröffnet, daß das Immobiliar entweder im Ganzen, oder in einzelnen Theilen, je nachdem sich Kaufsliebhaber zeigen, zum Verkauf gebracht werden, und der Zuschlag der gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgen soll. Schnabelwald, am 28. Februar 1816.

Königliches Landgericht Pegniz.
Nägelsbach.

Von dem unterzeichneten Königl. Landgericht wird auf Ansuchen der Handelsleute Georg Michael Försterschen Eheleute zu Neuhof der seit dem Jahre 1802 verschollene aus Neuhof gebürtige Sattlergeselle Johann Sixtus Unbehauer nebst seinen noch etwa zurückgelassenen Erben dergestalt öffentlich hiermit vorgeladen, daß er binnen neun Monaten, und zwar spätestens in dem auf den 1. November 1816 Vormittags um 10 Uhr vor dem hiesigen Königl. Landgerichte anberaumten Termin persönlich oder schriftlich, oder durch gehörig Bevollmächtigte zu melden, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen hat, daß er werde für tod erklärt, und sein sämmtliches Vermögen seinen nächsten sich legitimirenden Erben ausgehändiget werden. Mt. Erlbach im Rezatkreise des Königreichs Baiern, den 5. December 1815.

Königl. Baier. Landgericht.
Wellmer.

Der Oeconom Michael Brunner von Hoheneck und die Margaretha Barbara Himmler von Ipsheim haben in dem heute verlautbarten Ehevertrag die in hiesiger Provinz geltende allgemeine eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen. Dies zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung. Windsheim am 29. Februar 1816.

Königl. Baier. Landgericht.
Engerer.

Nicht Amtliche Artikel.

Der nahe ans Culmbacher Wachthaus gränzende wohlverwahrte schöne Obst- und Gemüßgarten, ist ganz oder theilweise zu verpachten, und kann täglich in Arbeit genommen werden. Die Pachtbedingnisse sind in E. N. 434 zu erfahren.

Endesunterzeichneter hat sich entschlossen, sein in Altenploß besitzendes Wirths- und Brauhaus, Brandweinbrennerey, das dazu gehörige Geschirr, dann die dazu gehörigen Felder und Wiesen auf mehrere Jahre lang ständlich zu verpachten. Pachtliebhaber welche Cautionsfähig sind, können mit mir alle Tage den billigsten Pachtabschluß machen. Altenploß, den 25. März 1816.

Wolfgang Dost, Wirth allda.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 15. März. Der Sohn des Handelsmanns Bernhard Meyersberg.

Den 22. März. Die Tochter des Kammer- und Stadtmusikus Heinel.

Den 23. März. Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 24. März. Die Tochter des Burgers und Fleischhackers Schmidt in der Jägerstrasse.

Den 25. März. Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts zu St. Georgen.

Den 27. März. Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts zu St. Georgen.

— — Der Sohn des Pachtbauers Engelbrecht zu St. Georgen.

Gestorbene.

Den 21. März. Die Tochter des Schneidermeisters Schmidt, alt 5 Jahre 6 Monate und 7 Tage.

Den 24. März. Der Sohn des Burgers und Bäckermeisters Krodel in der Jägerstrasse, alt 9 Monate und 15 Tage.

— — Der Sohn des Taglöhners Schubert auf der Birken, alt 5 Monate und 28 Tage.

Den 25. März. Die Ehegattin des Kaufmanns Friedrich Karl Münch, alt 27 Jahre 8 Monate und 6 Tage.

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreises.

Dienstag | Nro. 40. | Baireuth, den 2. April 1816.

Amtliche Artikel.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die an das Königl. Appellationsgericht zur Entscheidung über untersuchte strafbare Handlungen gelangenden Acten der Untergerichte enthalten in sehr vielen Fällen nicht eine so genaue Darstellung der Vermögens-Verhältnisse der untersuchten Individuen, daß mit Zuverlässigkeit ermessen werden kann, ob die erwachsenen Kosten den Untersuchten aufzubürden, oder solche von dem Königl. Aerar zu übernehmen seyen.

Um diesem Uebelstande für die Zukunft abzuhelfen, werden die sämmtlichen Untersuchungsgerichte angewiesen, am Schluße der Untersuchung jederzeit den beiläufigen Betrag des Vermögens des Untersuchten in so weit zu vermerken, als es nöthig ist, zu ermessen, ob dieser zur Uebernahme der Untersuchungskosten, oder wenigstens eines Theils derselben für hinreichend vermöglich zu erachten sey.

Worauf sich die Vermögens-Angabe stützt, dieses muß jederzeit mit bemerkt werden. Bei Gelegenheit der Leumunds-Erhebungen ist auf diesen Gegenstand miteinzugehen, und hierbei sind insbesondere die Notizen der Ortsvorstände sorgfältig zu berücksichtigen.

Jeder Act, welcher in Ansehung dieses Punctes für ungenügend erscheint, wird auf Kosten des Gerichtsvorstandes, dem der Regreß gegen den deshalb nachlässig erscheinenden Inquirenten vorbehalten bleibt, zurückgesendet werden. Bamberg, den 26. März 1816.

Königliches Appellationsgericht des Mainkreises.
Freiherr von Seckendorf.

Klick.

Baireuth, den 23. März 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unter dem 7. April vorigen Jahres auf Verlangen des Königl. Obersthofmeister-Stabs in München bekannt gemachten Warnungen, die Schonung des hiesigen Königl. Gartens und der Anlagen auf der Eremitage betreffend, werden hierdurch nochmals zur genauesten Nachachtung zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Königliche Finanz-Administration des ehemaligen Fürstenthums Baireuth.
Bomhard.

Da die vorliegenden Verordnungen, wegen Schonung der Gärten und Anlagen auf dem Königl. Lustschlosse Eremitage in Vergessenheit gerathen zu seyn scheinen; so wird hierdurch auf den Grund derselben und auf Verlangen des Königl. Obersthofmeister-Stabs in München wiederholt und bei fünf Gulden Strafe verboten:

1stens. Die Anlagen an Gebüschen, Grasplätzen, Gartenbeeten, Pflanzungen u. s. w. zu beschädigen oder zu betreten.

2tens. Das Fahren und Reiten ausser den Hauptalleen und Fahrwegen.

3tens. Alle muthwillige Beschädigungen der Gebäude, Wasserleitungen, Statüen, Bäume, Sitze, Befriedigungen rc.

4tens. Das Abreißen der Blumen und der Früchte in den Gartenanlagen, so wie das Abschneiden oder Abbrechen von Stöcken, Ruthen oder jungen Bäumen und das Holzlesen in den Gebüschen und Gehölzen.

5tens. Das Laufenlassen der Hunde jeder Art auf die Gartenbeete und Anlagen.

6tens. Das Tobackrauchen in den Ställen, so wie das Stehenlassen der Pferde ohne Aufsicht ausserhalb des Stalles.

7tens. Das Wegfangen der Vögel, desgleichen das Ausnehmen und Zerstören der Vogelnester.

Die Königl. Policeibehörde ist davon in Kenntniß gesetzt und zur Untersuchung und Bestrafung der Zuwiderhandlungen aufgefordert worden. Baireuth, den 7. April 1816.

Königliche Finanz-Administration des ehemaligen Fürstenthums Baireuth.

Warnung.

Die Schonung der Königl. Gärten und Anlagen auf der Eremitage betreffend.

Da die vorliegenden Verordnungen, wegen Schonung des hiesigen Königl. Schloßgartens in Vergessenheit gerathen zu seyn scheinen, so wird hierdurch auf Verlangen des Königl. Obersthofmeister-Stabs in München wiederholt bei fünf Gulden Strafe verboten:

1stens. Die Anlagen an Gartenbeeten, Pflanzungen, Grasplätzen und Gemüßfeldern zu beschädigen, oder zu betreten.

2tens. Alle muthwillige Beschädigungen an Gebäuden, Statüen, Brücken, Gartensitzen, Befriedigungen und Bäumen.

3tens. Das Abreißen der Blumen, der Früchte, so wie das Abschneiden der Ruthen und Stöcke.

4tens. Das Uebersteigen über die Befriedigungen des Gartens.

5tens. Das Reiten oder Fahren ausser der Hauptallee vom Schlosse nach dem Schießhause und Exerzierplatze.

6tens. Das Laufenlassen der Hunde jeder Art und das Wegfangen der Vögel.

Die Policeibehörde ist davon in Kenntniß gesetzt und zur Untersuchung und Bestrafung der Zuwiderhandlungen aufgefordert worden. Baireuth, den 7. April 1815.

Königliche Finanzdirection des ehemaligen Fürstenthums Baireuth.

Warnung.

Die Schonung des Königlichen Schloßgartens betreffend.

Baireuth, am 25. März 1816.

Da der Schneidermeister Johann Christian Lisker und dessen Verlobte die Strahlarbeiterswittwe Anna Barbara Meisner dahier in ihrem am 23sten dieses errichteten Ehevertrag die allgemeine Gütergemeinschaft rücksichtlich der Substanz des zusammenbringenden Vermögens ausgeschlossen, wegen des Erwerbs aber eingeführt haben; so wird solches hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Königlich Baierisches Stadtgericht.

Schweizer.

v. Winterbach.

Nach dem Antrag der Erben der verstorbenen Frau Senior Degen dahier sollen aus deren Nachlaß Preziosen, Gold- und Silbergeschirr, Zinn, Kupfer, Leinenzeug, Betten und anderes Hausgeräthe meistbietend gegen baare Zahlung verkauft werden. Da hiezu ein Termin auf den 8. April curr. und folgende Tage Vormittags 8 Uhr im Sterbhaus angesetzt worden ist; so werden Kaufslustige eingeladen, der Versteigerung beizuwohnen. Thurnau, den 25. März 1816.

Königlich Baierisches Gräflich Giechsches Herrschaftsgericht.

Knoch.

Auf Dienstag den 23. April Nachmittags 1 Uhr, wird vom unterzeichnetem Landgerichte die Versteigerung des zur Gantmasse der Georg Reges Wittwe zu Schwelsdorf gehörigen Hauses sammt Schmiede und Zubehör dann des Schmiedshandwerkzeuges und sonstige Mobilien in derselben Behausung zu Schweisdorf vorgenommen, wozu die Kaufsliebhaber andurch eingeladen und die Strichbedingnisse und den Hinschlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Scheßlitz, den 23. März 1816.

Königliches Landgericht.

Graf v. Lerchenfeld.

Es wird hiedurch nach Vorschrift des §. 422 Tit. 1 Theil 2 des allgemeinen Landrechts öffentlich bekannt gemacht, daß der Herr Kaufmann Siegmund Heinrich Wunnerlich auf der Papiermühle bei Moschendorf und die Demoiselle Rosina Christiana Jo-

hanna Frank zu Hof durch den am 8ten vorigen Monats errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben. Döhlau, den 23. März 1816.

Königlich Baiersches Herrlich Zeheleinisches Ortsgericht.
Otto.

Gegen die Wittwe des verlebten Schmiedmeisters Georg Reges zu Schweisdorf, wurde vom Königl. Landgerichte Scheßlitz der Gantproceß erkannt. Es werden daher alle, welche an derselben aus irgend einem Grunde Forderungen machen zu können glauben, zur Liquidation derselben unter Vorlage der Beweismittel entweder persönlich oder durch hinlänglich bevollmächtigte Anwälte auf Montag den 22. April früh 9 Uhr unter dem Nachtheile der Präclusion vom gegenwärtigen Concurse hieher vorgeladen. Zur Einbringung der dagegen statt findenden Einreden wird Tagsfahrt auf Montag den 20. Mai und zur schlüssigen Verhandlung auf Montag den 17. Juni jedesmal früh 9 Uhr anberaumt, wozu die Gläubiger unter dem Nachtheile der Präclusion der sie treffenden Handlung zu erscheinen haben. Scheßlitz am 21. März 1816.

Königliches Landgericht.
Graf v. Lerchenfeld.

Die zum Ritterguth Danndorf lehenbaren Grundstücke des Johann Fikenscher zu Rasen bei Etc. als: 1 Tagwerk Feld am Mittelweg für 125 fl. rheinl. taxirt, 2 Tagwerk Feld nebst Wiese am Mittelweg und Beckenanger stoffend, der lange Acker genannt, für 375 fl. rheinl. geschätzt, die Hälfte an 1½ Tagwerk Feld die Herrngaß für 30 fl. rheinl. taxirt, werden aus Auftrag des Königl. Landgerichts Culmbach dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Hiezu ist ein Termin auf Freitag den 26. April. d. J. Vormittags angesetzt, an welchem Kaufslustige in dem Pöhlmännischen Gasthofe zu Untersteinach erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll geben und wegen des Hinschlags das Weitere zu gewärtigen können. Danndorf am 29. März 1816.

Königl. Baier. Freiherrlich Künßbergisches Patrimonialgericht.

Theils haben sich verschiedene von voriger Gerichts-Administration ausgestellte Schuld- und Pfandverschreibungen veroffenbaret, welche auf die in solchen verpfändeten Realitäten nicht eingetragen waren, theils macht es die Bildung der hiesigen Ortsgerichte nöthig, eine genaue Kenntniß aller und jeder Hypotheken-Forderungen und Auszüge zu erhalten. Dieses veranlaßt daher das unterzeichnete Ortsgericht hiermit, die öffentliche Aufforderung an alle diejenigen zu erlassen, die Hypothekarische Forderungen und Auszüge auf Immobilien unter der Real-Jurisdiction derselben haben, Abschriften von ihren Documenten binnen 6 Wochen in hiesiger Gerichts-Registratur vorzulegen und sich nach erfolgter Prüfung die Richtigkeit der Eintragung attestiren zu lassen. Im Nichtbefolgungs-Falle haben sich es solche selbst zuzuschreiben, wenn andere ihnen nachgehende Hypothekarische Gläubiger vor ihnen bemerkt und eingetragen werden. Schönwald, den 23. März 1816.

Königl. Baier. Adelich von Paschwitzsche Gerichte.
Werner.

Am 5ten d. M. Vormittags 10 Uhr wird in der hiesigen Strafanstalt eine Quantität Abtrittdünger öffentlich versteigert. Baireuth, den 1. April 1816.

Königliche Strafarbeits-Haus-Inspection.
Timmermann.

Da sich auf die in Num. 16, 17, 19. eingerückte Feilbiethung der Johann Dotterweichischen Grundstücke zu Reundorf am Termin Niemand zum Kauf gemeldet hat; so wird die Feilbiethung hiedurch wiederholt, und der Tag zur Versteigerung auf Montag den 22. April 1816 bestimmt. Pommersfelden, den 26. März 1816.

Gräflich von Schönbornisches Domainenamt.
Midermeier.

Behufs der Berichtigung des Besitztitels und übrigen Realzustands werden von dem unterzeichneten Landgericht alle diejenigen, welche an die Besitzungen des Gastwirths Johann Adam Vogler zu Pegnitz, nemlich: a) dessen Gastwirthshaus zum Lamm daselbst mit Zubehör, b) 1½ Tagwerk Feld im Petschenberg, c) ¾ Tagwerk Feld auf dem Buchauerberg, d) ¾ Tagwerk Feld hinter der Stadt, e) ¾ Tagwerk Feld weiters hin-

ter der Stadt, f) ½ Tagwerk Feld in der Loh, g) ½ Tagwerk Feld ferner in der Loh, h) 1½ Tagwerk Wiese die Steinwiese, i) ½ Tagwerk Wiese die Hirtenwiese bei Zips, k) 1½ Tagwerk Eggeten bei Zipß, aus irgend einem Grund einen Eigenthums- oder sonstigen Realanspruch zu haben vermeinen, öffentlich dergestalt vorgeladen, daß sie binnen 3 Monaten, oder längstens in dem auf den 18. Junius d. Js., Vormittags 9 Uhr angesetzten Termin entweder in Person, oder durch zulässige Bevollmächtigte vor hiesigen Landgericht erscheinen, die allenfalsige Ansprüche gehörig zangeben und nachweisen, übrigens aber gewärtigen sollen, daß diejenige, welche sich bis zu dem anstehenden Termin nicht gemeldet haben, mit ihren entwaigen Ansprüchen an vorgemeldet Grundstücke praecludirt, und ihnen deshalb gegen den Besitzer ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird. Schnabelwald, den 14. Merz 1816.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Selb, den 11. März 1816.

In dem heute zwischen dem Weber Wilhelm Veit dahier und der Catharine Roß von dem Reuthgut bei der hiesigen Papiermühle, gerichtlich errichteten Ehevertrag, haben beide die nach der Baireuthischen Landes-Constitution geltende Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, welches hiemit in Gemäßheit §. 422 — 426. Tit. I. Th. II. des allgemeinen preusischen Lands-Rechts, öffentlich bekannt gemacht wird.

Vom Königlich Baierischen Landgericht Selb.
v. Reiche.

Wöchentliche Anzeige der Preise
von dem zum Verkauf hieher eingebrachten Getraide.
Vom 25. bis 30. März 1816.

Der Schäffel	Waizen		Korn		Gerste		Haber.	
Preise	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
höchste . . .	19	—	13	30	9	—	6	—
mittlere . . .	18	30	13	7½	8	15	5	24
niedrigste . .	17	37½	12	45	7	30	4	30

Baireuth, den 24. März 1816.
Königliches Polizei-Commissariat.
v. Lutzenberger.

Nachweisung
über das auf den Markt gebrachte Getraidt mit Bemerkung der Preise.

Getraidt Arten.	Kamen auf den Markt.		Preise					
			von			bis		
	Schäffel.	Mezzen.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
			pro Metzen.					
Waiz . . .	14	—	3	22	2	—	—	—
Korn . . .	8	—	2	11	1	2	15	—
Gerste . . .	3	—	1	19	—	1	30	—
Haber . . .	15	—	—	45	—	—	53	12

Extrahirt Hof, den 28. März 1816.

Königlich Baierisches Pollcei-Commissariat.
Schubert.

Bamberger Marktgetreidpreis.

den 27. März 1816.

Rheinische Währung.	fl.	kr.
Korn, der Schäffel : :	12	15
Weitzen — — : :	17	30
Gerste — — : :	9	15
Haber — — : :	4	—

Königliches Polizei-Commissariat Bamberg.

Bamberger Marktgetreidpreis

den 30. März 1816.

Rheinische Währung.	fl.	kr.
Korn, der Schäffel : : : :	12	—
Weitzen — — : : : :	17	30
Gerste — — : : : :	9	45
Haber — — : : : :	4	—

Königliches Policei-Commissariat Bamberg.

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreises.

Donnerstag Nro. 41. Baireuth, den 4. April 1816

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 31. März 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Nachdem Se. Königliche Majestät mittelst allerhöchster Entschließung vom 14ten d. M. den bei Herrschaftsgerichten angestellten Adjuncten und Aktuaren die nähmlichen Uniformen bewilliget haben, welche den Adjuncten und Aktuaren bei den Königlichen Landgerichten vorgeschrieben sind, lediglich mit Beibehaltung des Unterscheidungs-Zeichen der Knöpfe, wie solches in der allerhöchsten Verordnung vom 19. Dezember v. J. (Regierungs-Blatt S. 1033) in Beziehung auf die Herrschafts-Richter bestimmt worden ist; so wird solches hiermit nachrichtlich bekannt gemacht.

Königl. General-Commissariat des Mainkreises.
Freiherr v. Welden.

Die Uniformen der Adjuncten und Aktuare bei den Herrschafts-Gerichten betreffend. Grunwald.

Baireuth, den 1. April 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

werden die sämmtlichen Königlichen Policei-Behörden angewiesen, die gedruckte Bekanntmachung über die Fortschritte und Resultate des Mohnbaues im Main- und Rezatkreise, welche der Oelfabrikant Schrepfer zu Bamberg ihnen zusenden wird, durch die Gemeinde- und Ortsvorsteher sogleich vertheilen zu lassen, damit diejenigen Grundstücks-Besitzer, die zur Aussaat für das gegenwärtige Frühjahr den erforderlichen Saamen sich von dem rc. Schrepfer verschaffen wollen, noch in Zeiten dazu die Veranstaltung treffen können.

Königliches General-Commissariat des Mainkreises.
Freiherr von Welden.

An sämmtliche Königlich Policei-Behörden des Mainkreises.
Die Beförderung des Mohnbaues betreffend. Grunwald.

Baireuth, den 1. April 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da der Mohn, dessen Anbau bereits in mehreren Landgerichtsbezirken des Mainkreises mit Vortheil betrieben wird, nach vorliegenden Anzeigen häufigere Beschädigungen durch Menschenhände als andere Feldfrüchte zu erleiden pflegt; so werden hierdurch die gegen Feldfrevel überhaupt bestehenden Gesetze, welche rücksichtlich des Mohns ebenfalls Anwendung finden, in Erinnerung gebracht, und die Policeibehörden angewiesen, die durch solche angedrohten Strafen in vorkommenden Fällen unnachsichtlich auszusprechen, und zur Ausführung zu bringen.

Königliches General-Commissariat des Mainkreises.
Freih. v. Welden.

Publicandum.
Die Beförderung des Mohnbaues betr. Grunwald.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Königl. Appellations-Gericht hat unlängst einem Untergerichte des Mainkreises gerügt, daß der Verfügung des Art. 6. §. 8. der Hofraths-Ordnung cyt.

gegen bei einem gefällten Interlocute von dem Referenten nicht ein schriftlicher Vortrag abgefaßt worden.

Derselbe Fehler wird nach der Bemerkung des K. Appellations-Gerichts von mehreren dieser Untergerichte zu Schulden gebracht.

Es erfolgt daher hiermit die Anweisung:

1) Dem Beschlusse eines Interlocuts ist jederzeit ein gefertigter, den vollständigen Actenauszug enthaltender, auch in Ansehung des Voti des Referenten erschöpfender schriftlicher Vortrag eben so zum Grunde zu legen, als dem Interlocute selbst die Gründe der Entscheidung beizufügen sind.

2) Dieser Vortrag, rücksichtlich dessen Aufbewahrung nach Maßgabe des Generalis vom 14. October vorigen Jahrs, die Abgabe der Relationen zu den Gerichtsacten betreffend, zu verfahren ist, muß jederzeit an das Appellationsgericht bei Einsendung der Acten gelangen, bei Vermeidung, daß die fehlende, oder nicht erschöpfend angefertigte Piece mit nachdrücklicher Ahndung des Versehens, auf Kosten des Gerichtsvorstandes wird eingefordert werden. Bamberg den 28. März 1816.

Königl. Appellations-Gericht des Mainkreises.

Freiherr v. Seckendorf.

Klick.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die an das Königl Appellationsgericht zur Entscheidung über untersuchte strafbare Handlungen gelangenden Acten der Untergerichte enthalten in sehr vielen Fällen nicht eine so genaue Darstellung der Vermögens-Verhältnisse der untersuchten Individuen, daß mit Zuverlässigkeit ermessen werden kann, ob die erwachsenen Kosten den Untersuchten aufzubürden, oder solche von dem Königl. Aerar zu übernehmen seyen.

Um diesem Uebelstande für die Zukunft abzuhelfen, werden die sämmtlichen Untersuchungsgerichte angewiesen, am Schlusse der Untersuchung jederzeit den beiläufigen Betrag des Vermögens des Untersuchten in so weit zu vermerken, als es nöthig ist, zu ermessen, ob dieser zur Uebernahme der Untersuchungskosten, oder wenigstens eines Theils derselben für hinreichend vermöglich zu erachten sey.

Worauf sich die Vermögens-Angabe stützt, dieses muß jederzeit mit bemerkt werden. Bei Gelegenheit der Leumunds-Erhebungen ist auf diesen Gegenstand miteinzugehen, und hierbei sind insbesondere die Notizen der Ortsvorstände sorgfältig zu berücksichtigen.

Jeder Act, welcher in Ansehung dieses Punctes für ungenügend erscheint, wird auf Kosten des Gerichtsvorstandes, dem der Regreß gegen den deshalb nachläsig erscheinenden Inquirenten vorbehalten bleibt, zurückgesendet werden. Bamberg, den 26. März 1816.

Königliches Appellationsgericht des Mainkreises.

Freiherr von Seckendorf.

Klick.

Baireuth, am 25. März 1816.

Da der Schneidermeister Johann Christian Lisker und dessen Verlobte die Stahlarbeiterswittwe Anna Barbara Meisner dahier in ihrem am 23sten dieses errichteten Ehevertrag die allgemeine Gütergemeinschaft rücksichtlich der Substanz des zusammenbringenden Vermögens ausgeschlossen, wegen des Erwerbs aber eingeführt haben; so wird solches hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Königlich Baierisches Stadtgericht.

Schweizer.

v. Winterbach.

Auf Dienstag den 23. April Nachmittags 2 Uhr, wird vom unterzeichnetem Landgerichte die Versteigerung des zur Gantmasse der Georg Reges Wittwe zu Schweisdorf gehörigen Hauses sammt Schmiede und Zubehör dann des Schmiedshandwerkzeuges und sonstige Mobilien in derselben Behausung zu Schweisdorf vorgenommen, wozu die Kaufsliebhaber andurch eingeladen und die Strichbedingnisse und den Hinschlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Scheßlitz, den 28. März 1816.

Königliches Landgericht.

Graf v. Lerchenfeld.

Es wird hiedurch nach Vorschrift des §. 422 Tit. 1 Theil 2 des allgemeinen Landrechts öffentlich bekannt gemacht, daß der Herr Kaufmann Siegmund Heinrich Wunnerlich auf der Papiermühle bei Moschendorf und die Demoiselle Rosina Christiana Johanna Frank zu Hof durch den am 8ten vorigen

Monats errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben. Döhlau, den 23. März 1816.

Königlich Baiersches Herrlich Zobteinisches Ortsgericht.

Otto.

Die zum Ritterguth Danndorf lehenbaren Grundstücke des Johann Fikenscher zu Rasen bei Seidels: 1 Tagwerk Feld am Mittelweg für 125 fl. rheinl. taxirt, 2 Tagwerk Feld nebst Wiese am Mittelweg und Beckenanger stossend, der lange Acker genannt, für 375 fl. rheinl. geschäzt, die Hälfte an 1¼ Tagwerk Feld die Herrngaß für 30 fl. rheinl. taxirt, werden aus Auftrag des Königl. Landgerichts Culmbach dem öffentlichen Verkauf ausgesezt. Hiezu ist ein Termin auf Freitag den 26. April d. J. Vormittags angesezt, an welchem Kaufslustige in dem Pöhlmännischen Gasthofe zu Untersteinach erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll geben und wegen des Hinschlags das Weitere zu gewärtigen können. Danndorf am 29. März 1816.

Königl. Baier. Freiherrlich Künßbergisches Patrimonialgericht.

Selb, den 21. März 1816.

In dem heute zwischen dem Weber Wilhelm Veit dahier und der Catharine Roß von dem Reuthgut bei der hiesigen Papiermühle, gerichtlich errichteten Ehevertrag, haben beide die nach der Baireuthischen Landes-Constitution geltende Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, welches hiemit in Gemäßheit §. 422 — 426. Tit. I. Th. II. des allgemeinen preussischen Land-Rechts, öffentlich bekannt gemacht wird.

Vom Königlich Baierischen Landgericht Selb.

v. Reiche.

Gegen die Wittwe des verlebten Schmiedmeisters Georg Reges zu Schweisdorf, wurde dem Königl. Landgerichte Scheßlitz der Gantproceß erkannt. Es werden daher alle, welche an derselben aus irgend einem Grunde Forderungen machen zu können glauben, zur Liquidation derselben unter Vorlage der Beweismittel entweder persönlich oder durch hinlänglich bevollmächtigte Anwälte auf Montag den 22. April früh 9 Uhr unter dem Nachtheile der Präclusion vom gegenwärtigen Concurse hieher vorgeladen. Zur Einbringung der dagegen statt findenden Einreden wird Tagsfahrt auf Montag den 20. Mai und zur schlüssigen Verhandlung auf Montag den 17. Juni jedesmal früh 9 Uhr anberaumt, wozu die Gläubiger unter dem Nachtheile der Präclusion der sie treffenden Handlung zu erscheinen haben. Scheßlitz am 21. März 1816.

Königliches Landgericht.

Graf v. Lerchenfeld.

Montags, den 8. April Vormittags um 10 Uhr werden bei hiesigen Rentamte folgende herrschaftliche Domainen-Wiesen in der Gegend von Marienweiher auf 5 Jahre vom heurigen Jahr an auf höchste Genehmigung an den Meistbietenden verpachtet: ⅞ Tagwerk die mittlere Rothenbühler Wiese, 2⅛ Tagwerk die untere Rothenbühler Wiese. Pachtlustige haben sich daher an diesem Tag im hiesigen Rentamthause einzufinden und ihre Angebote abzugeben. Münchberg, den 1. April 1816.

Königliches Rentamt.

Ernst.

Dienstags den 16. April d. J. Vormittags 9 Uhr wird in Kupferberg das auf den dem dortigen Spitale zugehörige obern und untern Mordgraben stehende Commerzial- und Klafterholz worunter wenigstens 120 Stück Commerzial ganz und ¾ füderige Tannen und Fichten Stämme sind, öffentlich salva ratificatione versteigert wozu sich die Liebhaber einfinden werden. Culmbach am 30. Merz 1816.

Königl. Stiftungs-Administration. Kilian.

Königl. Forstamt. v. Schleichert.

Sonnabends, den 13. April Vormittags um 10 Uhr werden bei dem hiesigen Rentamte von dem herrschaftlichen Getraidevorrath des Jahrs 1815 45 Scheffel Korn, 125 Scheffel Haber und 7 Scheffel 4 Metzen Gerste öffentlich auf höchste Genehmigung an die Meistbietenden verkauft; an Korn und Haber nach Befinden auch mehr. Kaufslustige haben sich daher zu dieser Zeit im Rentamthause einzufinden und ihre Angebote zu Protokoll zu geben. Münchberg, den 1. April 1816.

Königliches Rentamt.

Ernst.

Heinrich Bernschreider zu Höflas hat sich als insolvent erklärt. Es werden demnach alle diejenigen welche irgend eine Forderung an denselben zu machen haben, hiemit vorgeladen in dem auf den 19. April dieses Jahrs Vormittags 9 Uhr anberaumten Termin zur Schulden-Liquidation bei dem Königlichen Landgerichte dahier entweder in Person oder durch bevollmächtigte Anwälte ihre Forderungen nicht nur gehörig anzubringen, sondern auch zugleich alle Beweismittel zur Herstellung der Liquidität und Priorität in specie die Urkunden in Original und beglaubter Abschrift mit vorzulegen und zwar unter dem Rechtsnachtheile der Präclusion. Zur Vorbringung der Einreden wird Termin auf den 13. Mai dieses Jahrs dann zu den schlüssigen Verhandlungen auf den 10. Juni dieses Jahrs jedesmal Vormittag 9 Uhr anberaumt, und werden diejenigen die in diesen Terminen nicht erscheinen mit den sie betreffenden Handlungen ausgeschlossen. Kronach, am 3. Februar 1816.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Ein Haus auf dem Ziegelanger Nro. 345 und in ein Stockwerk bestehend, dem in Gant verfallenen Heinrich Götz Flößknecht dahier zugehörig, dann ein Feld aufm Haßlacher Berg werden dem Verkauf ausgebothen, und zum Versteigerungs-Termin der 22. April anberaumt wo sich die Kaufsliebhaber beim Königl. Landgericht, melden und den Hinschlag nach der Executionsordnung gewärtigen können. Cronach den 15. März 1816.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Auf eigenen Antrag des Conrad Parzelt zu Wolffersdorf theils auf Antrag mehrerer Gläubiger wird dessen Handloßnbares Erbzins-Guth zu besagten Wolfersdorf mit einem einstöckigen Hause, Stallung, Stadel und Nebengebäuden dem Verkaufe ausgebothen, und zum Versteigerungstermin der 20. April d. J. anberaumt, wo sich die Kaufsliebhaber in dem Hause dieses Guths einfinden, ihr Aufgeboth angeben, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Bevor werden sie die Rechte und Lasten desselben dann die Kaufsbedingnisse erfahren. Kronach, den 12. März 1816.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Nach dem Antrag der bekannten Gläubiger des Schneidermeisters Wolfgang Heinrich Stamm zu Helmbrechts, ist die geringe Masse versilbert, und zur Vertheilung derselben Termin auf den 25. April c. Vormittags 9 Uhr anberaumt worden. Der Vorschrift gemäß wird dieses zur Nachacht der etwa noch vorhandenen unbekannten Gläubiger des ꝛc. Stamm hiemit öffentlich bekannt gemacht. Münchberg, den 24. März 1816.

Königliches Landgericht.
Mollitor.

Zur Umgehung des Concursverfahrens werden diejenigen Gläubiger der Barbara Förner zu Hohengüsbach, welchen das Privilegium der Sonderung nicht zusteht, zum Versuche gütlicher Vereinigung auf Dienstag den 21. Mai d. Js. dahier zu erscheinen eingeladen. Für die Nichterscheinenden tritt der Nachtheil einer rechtlich fingirten Anschließung an die Mehrheit der Erschienenen ein. Scheßlitz, den 26. März 1816.

Königl. Landgericht Scheßlitz.
Gr. v. Lerchenfeld.

Nichtamtliche Artikel.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß in dem Königlichen Baier. Maut-Amt drei Zügen neuer Hopfen mit Nro. 2 = 93 Pfund Nro. 3 = 101 Pfund Nro. 5 = 106 Pfund, guter Qualität zu verkaufen ist, der Preis dieses Hopfen steht jetzt von 130 Gulden rheinl. pro. Centner. Es wird auch noch dabei bemerkt daß wenn einer weniger als eine Züge brauche; auch weniger abgegeben werden kann. Die Bezahlung des Hopfen braucht nicht eher zu geschehen, als bis Jacobi. Die nähere Behandlung des Hopfen kann erfahren werden bei dem Metzger-Meister und Gastwirth Conrad Adam Thiem in Nro. 32 der Haupt-Straße. Baireuth, den 1. April 1816.

Kaufmann Eitzenberger verändert künftigen Monat Mai sein bisheriges Quartier, und beziehet gleich neben im zweiten Haus Nro. 356 des Herrn Rechnungs-Revisor Vogel seine neue Wohnung.

Intelligenz-Blatt des Main-Kreises.

Sonnabend Nro. 42. Baireuth, den 6. April 1816.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 1. April 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der in dem IX. Stück des Regierungsblatts aufgenommenen allerhöchsten Verordnung vom 14ten v. Mts. ist der assecuranzmäßige Beitrag zu den Brandschäden des Jahres 181$\frac{5}{6}$ auf

Sechs Kreuzer baierische Währung

vom Hundert des Kapital-Anschlags und der Beitrag zur Zurückzahlung des allgemeinen Vorschußfonds auf

Einen Kreuzer gleicher Währung

vom Hundert, mithin der volle Beitrag auf

Sieben Kreuzer

festgesetzt worden.

Sämmtliche Policei-Behörden werden daher aufgefordert, diesen Beitrag innerhalb 6 Wochen von den Beitragspflichtigen zu erheben, und, wenn die Einsammlung geschlossen ist, darüber Anzeige zu erstatten, worauf sodann weitere Verfügung wegen der Verwendung dieser Gelder getroffen werden wird, ohne welche durchaus sich keine eigene Disposition zu erlauben ist.

Diejenigen Behörden, welche die Zu- und Abgangs-Uebersichten für 181$\frac{4}{5}$ bis jetzt nicht genehmigt und festgesetzt zurückerhalten haben, werden solche demnächst empfangen, wonach die Einhebung für 181$\frac{4}{5}$ beginnen kann.

Hieraus erhellt aber, daß es jetzt dringend nothwendig ist, auf die Beiträge für 181$\frac{3}{4}$ mit der Brand-Assecuranz-Vorschußcasse abzuschließen.

Die damit rückständigen Behörden werden aufgefordert, die Abrechnung auf 181$\frac{3}{4}$ nunmehr dergestalt zu beschleunigen, daß spätestens binnen 14 Tagen solche geschlossen und das Duplicat der Abrechnung der unterzeichneten Stelle vorgelegt wird, widrigenfalls die Säumigen einen Wartboten auf ihre Kosten zu erwarten haben.

Königliches General-Commissariat des Mainkreises.
Freiherr von Welden.

An sämmtliche Policei-Behörden des Mainkreises. Grunwald.

Die Brand-Assecuranz-Beiträge für 181$\frac{5}{6}$ betreffend.

Baireuth, am 25. März 1816.

Da der Schneidermeister Johann Christian Lisker und dessen Verlobte die Stahlarbeiterswittwe Anna Barbara Meisner dahier in ihrem am 23sten dieses errichteten Ehevertrag die allgemeine Gütergemeinschaft rücksichtlich der Substanz des zusammenbringenden Vermögens ausgeschlossen, wegen des Erwerbs aber eingeführt haben; so wird solches hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Königlich Baierisches Stadtgericht.
Schweizer.

v. Winterbach.

Von dem Königlich Baierischen Oberaufschlag-Amt des ehemaligen Fürstenthums Baireuth wird zur Warnung für andere hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß vom 1. Januar bis Ende März 1816.

1) Fünf Bierbrauer wegen verschuldeten Malzaufschlags-Defraudationen in die Geldstrafen von resp. 112 fl. 30 kr. 45 fl. 16 fl. 12. fl. 30 kr. dann 12 fl. und in die Bezahlung der Kosten, dann

2) Zwei Brauer und Ein Brantweinbrenner in die Untersuchungs-Kosten, und

3) Drei Malzmüller, wegen Pflichtwidrigkeiten in

die Geldstrafen] von resp. 38 fl. 35 fl. dann 32 fl. 30 kr. und Zahlung der Kosten, durch die wider sie gefällten Erkenntnisse verurtheilt worden sind. Baireuth, den 1. April 1816.

Wagner. Zehelein.

Gegen die Wittwe des verlebten Schmiedmeisters Georg Reges zu Schweisdorf, wurde vom Königl. Landgerichte Scheßlitz der Gantproceß erkannt. Es werden daher alle, welche an derselben aus irgend einem Grunde Forderungen machen zu können glauben, zur Liquidation derselben unter Vorlage der Beweismittel entweder persönlich oder durch hinlänglich bevollmächtigte Anwälte auf Montag den 22. April früh 9 Uhr unter dem Nachtheile der Präclusion vom gegenwärtigen Concurse hieher vorgeladen. Zur Einbringung der dagegen statt findenden Einreden wird Tagsfahrt auf Montag den 20. Mai und zur schlüssigen Verhandlung auf Montag den 17. Juni jedesmal früh 9 Uhr anberaumt, wozu die Gläubiger unter dem Nachtheile der Präclusion der sie treffenden Handlung zu erscheinen haben. Scheßlitz am 21. März 1816.

Königliches Landgericht.
Graf v. Lerchenfeld.

Der Kaufmann August Christian Wilhelm Jahn in Weisenstadt und die Demoiselle Anna Margaretha Radius von Schirnding haben bei ihrem unterm 29sten dieses Monats gerichtlich errichteten Ehevertrag die landesübliche Gütergemeinschaft unter einander ausgeschlossen, welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Kirchenlamitz, am 30. März 1816.

Königl. Baierisches Landgericht allda.
Ertl, Landrichter.

Nicolaus Dahinten, Zimmergeselle aus Schwarzenbach an der Saale und Christian Bauer, vorhin Zimmergeselle zu Schwarzenbach an der Saale, nachher Legionist vom 3ten Bataillon der mobilen Legion des Mainkreises, beide eines geflissenen gefährlichen Diebstahls und letzterer insbesondere noch der Desertion unter erschwerenden Umständen beschuldiget, werden hiermit in Gemäßheit Erkenntnisses des Königl. Appellations-Gerichts des Mainkreises de dato 16. Februar d. J. vorgeladen, sich innerhalb dreier Monaten vor dem unterzeichneten Land- und Criminal-Untersuchungs-Gerichte zu stellen und sich wegen der wider sie vorhandenen Anschuldigungen zu verantworten. Wunsiedel, den 29. März 1816.

Königl. Land- und Criminal-Untersuchungs-Gericht.
Carner, Landrichter.

In der Schuhmachermeister Peter Böhnerschen Curatel von der Wonnau hat sich die Barbara Böhner mit sämmtlichen bekannten Gläubigern am 7ten d. M. in der Art vereiniget, daß sie die zu derselben gehörigen Immobilien gegen Zahlung der zu berechnenden Forderung der erstern annimmt. Da jedoch noch unbekannte Gläubiger der Masse vorhanden seyn könnten; so werden letztere aufgefordert am 6. Mai curr. Vormittags 9 Uhr im hiesigen Königl. Landgericht zu erscheinen und ihre Forderungen vorschriftsmäßig zu liquidiren, widrigenfalls die Immobilien der Barbara Böhner überlassen und sie mit ihren Forderungen lediglich an deren Person verwiesen werden. Baireuth, den 29. März 1816.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Dienstags den 16. April d. J. Vormittags 9 Uhr wird in Kupferberg das auf den, dem dortigen Spitale zugehörige, obern und untern Mordgraben stehende Commerzial- und Klafterholz worunter wenigstens 120 Stück Commerzial ganz und ½ füderige Tannen und Fichten-Stämme sind, öffentlich salva ratificatione versteigert, wozu sich die Liebhaber einfinden werden. Culmbach am 30. Merz 1816.

Königl. Stiftungs-Administration. Kilian.
Königl. Forstamt. v. Schleichert.

Sonnabends, den 13. April Vormittags um 10 Uhr werden bei dem hiesigen Rentamte von dem herrschaftlichen Getraidevorrath des Jahrs 1815 45 Scheffel Korn, 125 Scheffel Haber und 7 Scheffel 4 Metzen Gerste öffentlich auf höchste Genehmigung an die Meistbietenden verkauft; an Korn und Haber nach Befinden auch mehr. Kaufslustige haben sich daher zu dieser Zeit im Rentamtshause einzufinden und ihre Angebote zu Protokoll zu geben. Münchberg, den 1. April 1816.

Königliches Rentamt.
Ernst.

Nach dem Antrag der bekannten Gläubiger des Schneidermeisters Wolfgang Heinrich Stamm zu Helmbrechts, ist die geringe Masse versilbert, und zur Vertheilung derselben Termin auf den 25. April c. Vormittags 9 Uhr anberaumt worden. Der Vorschrift gemäß wird dieses zur Nachacht der etwa noch vorhandenen unbekannten Gläubiger des ꝛc. Stamm hiemit öffentlich bekannt gemacht. Münchberg, den 24. März 1816.

Königliches Landgericht.
Molitor.

In Folge des gegen das Vermögen des Metzgergesellen Anton Müller zu Teuschnitz erlassenen rechtskräftigen Gantherkenntnisses werden die 3 Edicts-Täge, und zwar der erste ad producendum et liquidandum auf Dienstag den 30. April, der zweite ad excipiendum auf Donnerstag den 30. Mai, der dritte ad concludendum auf Donnerstag den 20. Juni l. Js. jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger des Anton Müller unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses vorgeladen werden. Zugleich wird öffentlich bekannt gemacht, daß am Dienstag, den 23. April l. Js. sämmtliche Besitzungen des Schuldners, nemlich: ein Wohnhaus mit Nebengebäuden in Teuschnitz, ein kleiner Hausgarten, ein Acker in der Poppenleiten a ½ Tagwer., ein Acker am Steinbacher Weeg a ½ Tagwerk, eine Wiese am Galgenberg a ½ Tagwerk, mehrere Hausgeräthschaften, an den Meistbiethenden verkaufet werden. Wer Käufer zu werden wünschet, der hat am 23. Aprill d. Js. in dem Hause des Schuldners Haus Nro. 24 zu Teuschnitz zu erscheinen; seine Angebothe zu Protocoll zu geben; und bei den Mobilien den Zuschlag gegen baare Zahlung des Kaufschillings, bei den Immobilien aber unter Vorbehalt der Genehmigung der Creditorschaft zu gewärtigen. Nordhalben, den 7. März 1816.

Königlich Baierisches Landgericht Teuschnitz
im Mainkreise.
Meisner

Auf den Grund des unterm 28ten d. M. eingelangten höchsten Erkenntnisses des Königlichen Appellations-Gerichtes des Mainkreises als Criminalgericht de dato 18ten d. M. soll gegen den Schlottfeger-Gesellen Jacob Fürst, aus Wirsenstein Königlichen Landgerichts Pottenstein im Mainkreise gebürtig, welcher eines bedeutenden Diebstahles angeschuldiget ist, das Ungehorsams-Verfahren eingeleitet werden. Es wird daher derselbe in Folge des Königlich Baierisches Strafgesetzbuchs Theil II. Artikel 421 hiemit vorgeladen, sich binnen 3 Monaten vom Tage dieser Bekanntmachung, bei unterzeichnetem Untersuchungs-Gerichte zu stellen, und sich wegen des angeschuldigten Diebstahles zu verantworten. Kronach, den 30. Merz 1816.

Königliches Landgericht
als
Untersuchungs-Gericht.
Sondinger.

Zur Umgehung des Concursverfahrens werden diejenigen Gläubiger der Barbara Förner zu Hohengüsbach, welchen das Privilegium der Sonderung nicht zusteht, zum Versuche gütlicher Vereinigung auf Dienstag den 21. Mai d. Js. dahier zu erscheinen eingeladen. Für die Nichterscheinenden tritt der Nachtheil einer rechtlich fingirten Anschließung an die Mehrheit der Erschienenen ein. Scheßlitz, den 26. März 1816.

Königl. Landgericht Scheßlitz.
Gr. v. Lerchenfeld.

Behufs der Berichtigung des Besitztitels und übrigen Realzustands werden von dem unterzeichneten Landgericht alle diejenigen, welche an die Besitzungen des Gastwirth Johann Adam Vogler zu Pegnitz, nemlich: a) dessen Gastwirthshaus zum Lamm daselbst mit Zubehör, b) 1½ Tagwerk Feld im Petschenberg, c) ½ Tagwerk Feld auf dem Buchauerberg, d) ½ Tagwerk Feld hinter der Stadt, e) ½ Tagwerk Feld weiters hinter der Stadt, f) ½ Tagwerk Feld in der Loh, g) ½ Tagwerk Feld ferner in der Loh, h) 1½ Tagwerk Wiese die Steinwiese, i) ½ Tagwerk Wiese die Hirtenwiese bei Zipß, k) ½ Tagwerk Eggeten bei Zipß, aus irgend einem Grunde einen Eigenthums- oder sonstigen Realanspruch zu haben vermeinen, öffentlich dergestallt vorgeladen, daß sie binnen 3 Monaten, oder längstens in dem auf den 18. Junius d. Js., Vormittags 9 Uhr angesetzten Termin entweder in Person, oder durch zulässige Bevollmächtigte vor hiesigen Landgericht erschei-

nen, die allenfallsige Ansprüche gehörig angeben und nachweisen, übrigens aber gewärtigen sollen, daß diejenige, welche sich bis zu dem anstehenden Termin nicht gemeldet haben, mit ihren entwaigen Ansprüchen an vorbemerkte Grundstücke praecludirt, und ihnen deshalb gegen den Besitzer ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird. Schnabelwaid, den 14. Merz 1816.

Königliches Landgericht Pegniz.
Nägelsbach.

Theils haben sich verschiedene von voriger Gerichts-Administration ausgestellte Schuld- und Pfandverschreibungen veroffenbaret, welche auf die in solchen verpfändeten Realitäten nicht eingetragen waren, theils macht es die Bildung der hiesigen Ortsgerichte nöthig, eine genaue Kenntniß aller und jeder Hypotheken-Forderungen und Auszüge zu erhalten. Dieses veranlaßt daher das unterzeichnete Ortsgericht hiermit, die öffentliche Aufforderung an alle diejenigen zu erlassen, die Hypothekarische Forderungen und Auszüge auf Immobilien unter der Real-Jurisdiction derselben haben, Abschriften von ihren Documenten binnen 6 Wochen in hiesiger Gerichts-Registratur vorzulegen und sich nach erfolgter Prüfung die Richtigkeit der Eintragung attestiren zu lassen. Im Nichtbefolgungs-Falle haben sich es solche selbst zuzuschreiben, wenn andere ihnen nachgehende Hypothekarische Gläubiger vor ihnen bemerkt und eingetragen werden. Schönwald, den 23. März 1816.

Königl. Baier. Adelich von Paschwitzsche Gerichte.
Werner.

Gegen Michael Pfadenhauer Burger dahier wurde der Gantproceß erkannt. Es werden daher alle und jede, welche an demselben einen Anspruch haben hieher zur Liquidation ihrer Forderung vorgeladen. Zu dem Ende wird Tagsfahrt auf den 16. April auf dem Königl. Landgerichte anberaumt, bei welcher die sämmtlichen Gläubiger in Person oder gehörig zu bevollmächtigende Anwälte zu erscheinen, ihre Forderungen unter der Strafe von dem Concurse ausgeschlossen zu werden nicht nur vorzubringen, sondern auch sämmtliche Beweismittel zur Herstellung derselben Liquidität und des allenfallsigen Vorzugsrechtes in rechtlicher Form darlegen zu lassen. Zur Einbringung der dagegen stattfindenden Einreden wird eine weitere Tagsfahrt auf den 20. Mai l. J. und zum Beschluß der Verhandlung die endliche Tagsfahrt auf den 25. Juni l. J. jedesmal früh um 9 Uhr bei dem Königl. Landgerichte unter dem Rechtsnachtheile festgesetzt, daß diejenigen, welche bei der zweiten und dritten Tagsfahrt nicht erscheinen, mit den für sie dabei treffenden Handlungen ausgeschlossen, und aus den Acten, wie sie liegen in Hinsicht der Liquidität sowohl als der Priorität erkannt werden soll. Cronach den 16. Merz 1816.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Paulus Holzmann von Rennitzhof und Margarethe Reutherin von Schneid haben bei der zwischen ihnen eingegangenen Ehe die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Kronach, am 23. Februar 1816.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Die sämmtlichen Besitzungen des Metzgermeisters Johann Meyer zu Plech, bestehend a) in einem halben Wohnhaus mit Grasgarten, b) einem halben Stadel, dann c) folgenden walzenden Grundstücken, als: 1) ½ Tagwerk Feld in der Straße, 2) 1 Tagwerk Feld in der Schmieden, 3) ½ Tagwerk Feld im Zimmerberg, 4) ½ Tagwerk im Gebhardshof, welche zusammen auf 988 fl. rh. gewürdigt worden, werden auf Andringen der Creditoren hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und ist hiezu Bietungstermin im Orte Plech auf den 18. April d. J. Vormittag 10 Uhr bestimmt. Es wird hiemit solches Kaufsliebhabern, welche Besitz- und Zahlungsfähig sind, mit dem Anfügen eröffnet, daß das Immobiliar entweder im Ganzen, oder in einzelnen Theilen, je nachdem sich Kaufsliebhaber zeigen, zum Verkauf gebracht werden, und der Zuschlag der gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgen soll. Schnabelwaid, am 28. Februar 1816.

Königliches Landgericht Pegniz.
Nägelsbach.

Kemnath, am 29. Februar 1816.

Michael Dötsch, unverheirathet, ein Dienstjung, angeblich von Pechhof, in Ortsgericht Dießfurth

bei Markt Pressath hat sich des Verbrechens des Diebstahls verdächtig gemacht, und entfloh, ehe man ihn verhaften konnte. Es wird daher derselbe hiemit öffentlich vorgeladen, innerhalb drei Monaten vor hiesig Königlichen Landgericht zu erscheinen, und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigungen zu verantworten.

Königliches Landgericht Kemnath.
v. Andrian.

Von Seite des Königl. Landgerichts Pottenstein.

Nachdem in Concurssache gegen Johann Ohlwärter aus Wolfsberg eine gütliche Uebereinkunft nicht zu Stande kam, so wird nunmehr zum Verkaufe der zur Masse gehörenden Grundbesitzungen eine nochmalige Tagsfahrt auf Mittwoch den 8. Mai l. J. bestimmt. Die zu versteigernden Realitäten sind a) die untere Mahl- und Sägmühle zu Wolfsberg mit Haus, Stadel, Stallung, ¼ Tagwerk Garten, 3 Tagwerk Feld, 1½ Tagwerk Wiesen, ½ Tagwerk Eggeten, dann Forstrecht zu 5 Klafter Holz und 5 Schock Wellen. Handlohnbar zu 10 Procent, b) das Bärenfritzengut mit Haus, Stadel, Backofen, Nebenbau, ¼ Tagwerk Garten, 4½ Tagwerk Feld, 2 Tagwerk Wiesen, dann Forstrecht zu 2 Klafter Scheidholz, und 2 Schock Wellen aus dem Forste zu Wolfsberg, erbzinnß- und und handlohnbar zum Königl. Rentamte Gößweinstein, c) ein Tagwerk Wiese die Hopfenwiese, Bodenzinnsiges Eigenthum, d) das Fischwasser gemeinschaftlich mit dem Müller Benedict Grüner aus Wolfsberg, von den obern Hall bis zur untern Mühle handlohnbar zu 10 Procent. Kaufsliebhaber haben sich am besagten Tage in Wolfsberg einzufinden, ihre Ausgebote zu Protocoll zu geben, und sodann der Meistbietende den Hinschlag zu gewärtigen. Pottenstein den 26. März 1816.

Förg, Landrichter.

Auf Antrag des Vormundes der minderjährigen Kinder des verstorbenen Johann Georg Friederich und mit Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts derselben, soll das diesen zugehörige bei Obernsees an der Landstrasse nach Baireuth auf der sogenannten Friederichs-Ruh gelegene Söldengut öffentlich verkauft werden. Es wird daher Termin zum Verkauf dieses Söldenguths, worüber das anheute aufgenommene gerichtliche Taxations-Protocoll, das jedem Kaufslustigen zur Einsicht vorgelegt werden kann, die nähere Beschreibung enthält, auf den 22. April curr. anberaumt. Kaufslustige welche dieses Guth zu erkaufen gesonnen, solches zu besitzen und zu bezahlen vermögend sind, haben in diesen Termin früh um 9 Uhr in dem Hause des Beckenmeisters Roß zu Obernsees zu erscheinen und ihre Gebote zu geben, worauf der Meistbietende den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu erwarten hat. Mengersdorf, den 21. März 1816.

Die Königl. Freiherrlich von Aufseesische Patrimonial-Gerichte.
Schell.

Der seit 44 Jahren abwesende und aus Leugast gebürtige Webergeselle Georg Bauer wird nebst seinen etwa hinterlassenen Erben nach dem Antrage seiner nächsten Verwandten hiermit öffentlich dergestalt vorgeladen, daß er à dato binnen 9 Monaten und zwar spätestens in dem auf den 3. Januar 1817 Vormittags 10 Uhr vor dem hiesigen Königl. Landgerichte anberaumten Termin persönlich, oder schriftlich, oder durch gehörig Bevollmächtigte erscheine, und daselbst sein unter vormundschaftlicher Verwaltung befindliches Vermögen in Empfang nehme, widrigenfalls im Ausbleibungsfalle angenommen werden müßte, als seye er mit Tod abgegangen, worauf dann dessen Vermögen seinen nächsten sich als solche legitimirenden Erben gegen Caution ausgehändigt werden wird. Münchberg im Mainkreise des Königreichs Baiern den 31. März 1816.

Königliches Landgericht.
Mollitor.

Wider den Müllermeister Georg Rauh von Koppenwind wurde von dem unterfertigten Landgerichte der Concurs erkannt. Alle diejenigen welche an dem Gemeindeschuldner eine gegründete Forderung zu machen haben, werden zur Liquidation derselben auf den 22. April l. J. vorgeladen, an welchem Termine die Gläubiger in Person oder durch hinlänglich bevollmächtigte Anwälde zu erscheinen, ihre Forderungen bei Strafe des Ausschlusses nicht nur anzubringen, sondern auch die zur Herstellung der Liquidität sowohl als der allenfallsigen Vorzugsrechte in Handen habenden Beweismittel vorzulegen haben. Zur Einbringung der dagegen statthaben-

den Einreden wird Termin auf den 20. Mai, und zum Beschlusse der Verhandlungen eine endliche Tagsfahrt auf den 17. Juni unter dem Rechtsnachtheile bezielt, daß diejenigen welche den 2ten und 3ten Edicts-Tag nicht erscheinen, mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen, und aus den Acten, wie sie liegen, sowohl hinsichtlich der Liquidität als Priorität erkannt werden wird. Burgebrach, am 1. April 1816.

Königliches Landgericht.

Vetter, Landg. Administrator.

Es wird auf Andringen der Gläubiger des Caspar Bogner, Bauers in Schwarzenbach, dessen verschuldetes Anwesen sammt den dabei befindlichen und gerichtlich beschriebenen Vieh und Fahrniß Samstag den 27. April d. J. öffentlich an den Meistbietenden im Orte Schwarzenbach verkauft. Das Anwesen ist zum Königl. Rentamt Türschenreuth kaufrechtbar, besteht aus einem Wohnhaus mit daran gebauten Stall, einem Stadel und Scheune, dann 23 Tagwerk Feld, 9½ Tagwerk Wieß- und 4 Tagwerk Holzgründen. Darauf haften folgende Lasten: Einfache Steuer 1 fl. 29 kr. 2 hl. jährlicher Michaelisgeld und Kuchendienst 4 fl. 17 kr. 4 hl. Scharwerksgeld 4 fl. 3 kr. Gültgetraid: 4 Metzen und 3 S. Haber 1 Schäffl. 4 Metzen 3 Viertl 3 S. Schmalzdienst 1 Maas von jeder Nutzkuh. Kaufslustige werden am bestimmten Commissionstage nach Schwarzenbach vorgeladen, um ihr Anboth zu Protocoll zu geben, und die Zuschlagung nach eingeholter Genehmigung der creditoren zu gewärtigen. Decretum Türschenreuth im Mainkreise, am 26. März 1816.

Königliches Landgericht Türschenreuth.

Der Königliche Landrichter Desch.

Kulmain, am 30. März 1816.

Das Königlich Baierische Forstamt Kulmain macht andurch bekannt, daß die nachbenannten Königl. Jagdbezirke als

I. Trevesen,
II. Grötschenreuth,
III. Erbendorf rechts der Naab,
IV. Erbendorf links der Naab,
V. Stelzenbühl

mit Verbehalt höchster Genehmigung Königl. General-Forst-Administration nach den bestehenden Normativen durch öffentlichen Aufstrich auf Lebensdauer verpachtet werden sollen. Hiezu ist Termin auf 15. Mai d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in dem Geschäfts-Lokale des Königl. Rentamts zu Kemnath anberaumt. Pachtfähige Bewerber sind daher eingeladen, sich hiebei einzufinden, wo sie die Jagdbeschreibungen einsehen, die bestehenden Bedingnisse vernehmen und ihre Angebothe zu Protokoll geben können.

Heyder.

Es wird hiedurch nach Vorschrift des §. 422 Tit. 1 Theil 2 des allgemeinen Landrechts öffentlich bekannt gemacht, daß der Herr Kaufmann Siegmund Heinrich Wunnerlich auf der Papiermühle bei Moschendorf und die Demoiselle Rosina Christiana Johanna Frank zu Hof durch den am 8ten vorigen Monats errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben. Döhlau, den 23. März 1816.

Königlich Baiersches Herrlich Zedtwitzisches Ortsgericht.

Otto.

Selb, den 11. März 1816.

In dem heute zwischen dem Weber Wilhelm Veit dahier und der Catharine Ploß von dem Reuthgut bei der hiesigen Papiermühle, gerichtlich errichteten Ehevertrag, haben beide die nach der Bairenthischen Landes-Constitution geltende Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, welches hiemit in Gemäßheit §. 422 — 426. Tit. I. Th. II. des allgemeinen preussischen Lands-Rechts, öffentlich bekannt gemacht wird.

Vom Königlich Baierischen Landgericht Selb.

v. Reiche.

Victualien-Preise in der Königl. Baierischen Kreis-Stadt Baireuth.

Nach Königl. Baierischem Maas und Gewicht und in rheinischer Währung.

A.

Der Policei-Taxe unterworfene Victualien.

Die Preise derselben sind vom 5. April bis 5. Mai 1816 festgesetzt worden, wie folgt:

Bäcker-Tax.

I. Brod.

1) Weizen-Brod: Für 1 kr. 4 Loth 3 Quint. Für 2 kr. 9 Loth 2 Quint.

2) Korn- und Waizenbrod: Ein Laiblein zu 1 kr. 7 Loth 3 Quint. Ein Kümmelstollen zu 2 kr. 15 Loth 2 Quint. Ein Kümmelstollen zu 4 kr. — Pfund 31 Loth.

3) Korn-Brod: Ein Laib zu 4 kr. 1 Pfund 13 Loth — Quint. Ein Laib zu 8 kr. 2 Pfund 26 Loth — Quint. Ein Laib zu 12 kr. 4 Pfund 7 Loth — Quint. Ein Laib zu 16 kr. 5 Pfund 20 Loth — Quint.

4) Römisches Brod: Ein Laib zu 4 kr. 23 Loth — Quint. Ein Laib zu 8 kr. 1 Pfund 14 Loth — Quint. Ein Laib zu 12 kr. 2 Pfund 5 Loth — Quint.

Melber-Tax.
pro Metzen Waiz 2 fl. 56 kr.

II.
Mehl.

1/32 Metz. von dem besten Weizenmehl 7 kr. 2 pf. 1/32 Metzen von weißem Waizenmehl 6 kr. 1 pf. 1/32 Metzen von dem Waizenmittelmehl 5 kr. — pf. 1/32 Metzen von dem Waizennachmehl 2 kr. 1 pf. 1/32 Metzen von weißem Gerstenmehl 3 kr. 2 pf. 1/32 Metzen von dem Gersten-Nachmehl 1 kr. 2 pf.

Melber-Tax.
pro Metzen Gersten 1 fl. 30 kr.

III.
Köchet.

1/32 Metzen der feinsten Gerste 18 kr. — pf. 1/32 Metzen der feinen Gerste 13 kr. — pf. 1/32 Metzen der Mittelgerste 9 kr. — pf. 1/32 Metzen der groben Gerste 8 kr. — pf. 1/32 Metzen der gerissenen Gerste 5 kr. 2 pf. 1/32 Metzen Waizengries 11 kr. — pf. 1/32 Metzen Gerstengries 4 kr. — pf. 1/32 Metzen gerissene Haber-Grütze 10 kr. — pf. 1/32 Metzen ungerissene Haber-Grütze 11 kr. — pf. 1/32 Hierse 9 kr. — pf. 1/32 Metzen Haidel 7 kr. 3 pf. 1/32 Metzen Hanfkörner 4 kr. — pf.

IV.
Fleisch.

1) Rindfleisch: Ein Pfund des besten Ochsen-Fleisches 9 kr. 2 pf. Ein Pfund des geringeren 8 kr. 2 pf. Ein Pfund des besten Kuhfleisches 7 kr. — pf. Ein Pfund des geringeren 6 kr. — pf. Ein Ochsen- oder Kuhmaul 9 kr. Ein Ochsenfuß 7 kr. Ein Kuh- oder Kalbenfuß 5 kr. Ein Pfund Fleck 3 kr.

2) Kalbfleisch: Ein Pfund, wenn das Kalb über 40 Pfund wiegt 7 kr. — pf. Ein Pfund wenn es unter 40 Pfund wiegt 6 kr. — pf. Ein Kalbskopf 10 kr. Ein gebrühter Kalbskopf 24 kr. Ein Gekrös 6 kr. Ein paar Priese 5 kr. Vier gebrühte Kälbersüße 6 kr. Ein Pfund Gelüng 7 kr. — pf.

3) Schweinfleisch: Ein Pfund Schweinenfleisch 10 kr. — pf. Ein Pfund roher Speck 15 kr. — pf. Eine Südwurst 1 kr. 2 pf. Eine Bratwurst, auf ein Pfund 8 Stück 2 kr. 2 pf. Ein Pfund Schmeer 16 kr. — pf. Ein Pfund Pressack 12 kr.

4) Schöpsenfleisch: Ein Pfund Hammelfleisch 8 kr. — pf. Ein Pfund Schaaffleisch 7 kr. — pf. Ein Pfund Lammfleisch 8 kr. — pf.

5) Bock- und Heberlingsfleisch: Ein Pfund von einem geschnittenen Bock 5 kr. — pf. Ein Pfund von einem nicht geschnittenen Bock, von Gaiß- und Heberlingsfleisch 4 kr. — pf.

V.
Bier.

Die Maas braunes Winterbier 4 kr. — pf. Die Maas Sommerbier — kr. — pf. Die Maas weißes Bier 4 kr. 1 pf. Der Krug braunes Bier 1 1/2 Maas haltend 6 kr. — pf. Eine Bouttille, 1/2 Maas haltend 4 kr. — pf.

VI.
Unschlitt.

Ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 12 kr. Ein Pfund unausgelassenes Unschlitt 16 kr. Ein Pfund gezogene Lichter 23 kr. Ein Pfund gegossene mit baumwollenen Dochten 25 kr. Ein Pfund Seife 21 kr. 2 pf. Ein Pfund Nierenfett 20 kr.

VII.
Salz.

Ein 1/32 Metzen Salz 7 kr. 1 pf. Ein Metzen Salz 3 fl. 52 kr. Die Kuffe Salz 9 fl. 32 kr.

B.

Der Policei-Taxe nicht unterworfene Victualien und andere Gegenstände.

Die Preise derselben waren im verflossenen Monat März 1816 nach dem Durchschnitt berechnet, folgende:

I.

Getraid.

Der Scheffel Waizen 18 fl. 2 kr. der Mezen 3 fl. ½ kr. Der Scheffel Korn 13 fl. 7 kr. der Mezen 2 fl. 11 kr. Der Scheffel Gerste 8 fl. 46 kr. der Mezen 1 fl. 27½ kr. Der Scheffel Haber 5 fl. 15 kr. der Mezen — fl. 52½ kr. Der Metzen Erbsen 3 fl. — kr. $\frac{1}{16}$ Metzen 7 kr. — pf. Der Metzen Linsen [illegible] kr. $\frac{1}{16}$ Metzen 4 kr. 3 pf.

II.

Heu und Stroh.

Ein Centner Heu 1 fl. 15 kr. Ein Schock langes Stroh 7 fl. — kr. Ein Schock kurzes Stroh 5 fl. — kr.

III.

Holz.

Eine Klafter hartes Holz 8 fl. — bis 8 fl. 30 kr. Eine Klafter weiches Holz 7 fl. bis 7 fl. 30 kr.

IV.

Fische.

Karpfen, das Pfund zu 16 kr. Hechte, das Pfund zu 24 kr. Forellen, das Pfund zu 24 kr. Ruppen, das Pfund zu — kr. Aalfische das Pfund 1 fl. 30 kr. Weißfische das Pfund zu 9 kr. Grundeln die Maas zu — kr. Krebse das Schock zu 33 kr.

V.

Victualien überhaupt.

Gänse, junge das Stück zu — fl. — kr. Enten, das Stück zu — kr. Hühner, alte, das Stück zu 26 kr. Hühner, junge, das Stück zu 20 kr. Kappaunen, das Stück zu 1 fl. Tauben, alte, das Stück zu 12 kr. Tauben, junge, das Stück zu 11 kr. — pf. Hasen, das Stück zu — fl. — kr. Rebhühner, das Stück zu — kr. Schnepfen, — kr. Krammetsvögel, — kr. — pf. Schmalz das Pfund zu 20 kr. Butter, das Pfund zu 18 kr. Eier, 5 Stück zu 4 kr. Erdäpfel, der Metzen zu 22 kr. Zwetschgen das Pfund zu 6 kr. Milch, die Maas zu 3 kr. 2 pf. Bayreuth, den 5. April 1816.

Königlich Baierisches Pollicei-Commissariat.

v. Lutzenberger.

Nicht Amtliche Artikel.

Trauungs- Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 29. März. Der Kaufmann Johann Rauh dahier, mit Rosina Johanna Gollerin von hier.

Den 2. April. Der Bierkärner Urban Hammon dahier, mit Kunigunda Margaretha Baumännin von Unterpreuschwitz.

Geborne.

Den 24. März. Die Tochter des Königl. Casernen-Hausmeisters Vogtherr in der Jägerstrasse.

Den 28. März. Die Tochter des Steinhauer und Mauergesellen Post in der Jägerstrasse.

Den 29. März. Der Sohn des Schuhmachermeisters Exle.

Den 30. März. Der Sohn des Senators Herrmann zu St. Georgen.

Den 3. April. Die Tochter des Steinhauergesellen und Mulzers Rauh.

Gestorbene.

Den 27. März. Die Ehegattin des Lebküchnermeisters Schätzler, alt 69 Jahre 11 Monate und 6 Tage.

— — Die Tochter des Königl. Casernen-Hausmeisters Vogtherr in der Jägerstrasse, alt 2 Tage.

Den 28. März. Der Georg Nusser, Gemeiner vom Königlich 2ten Husarenregiment 4ten Escadron geboren von Untergünzburg Landgerichts daselbst, alt 23 Jahr.

Den 29. März. Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts in der Jägerstrasse, alt 7 Jahre 2 Monate und 10 Tage.

Den 30. März. Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 7 Tage.

Den 31. März. Der Königl. Rechnungs-Commissair Becker, alt 32 Jahre 2 Monate und 15 Tage.

— — Die Ehefrau des Brenners Hirschmann in der hiesigen Porcellainfabrik, alt 45 Jahre.

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreises.

Dienstag Nro. 43. Baireuth, den 9. April 1816.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 4. April 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

werden hierdurch die protestantischen Decanate des Mainkreises aufgefordert die vierteljährlichen Berichte über die Veränderungen in der Zahl und dem Aufenthalte der Pfarrwittwen welche seit einiger Zeit sehr unvollständig einkamen, unmittelbar, mit dem Ende jedes Vierteljahrs unerinnert einzuschicken, auch wenn sich keine Veränderung zugetragen hat, Fehlanzeige zu erstatten.

Königl. General-Commissariat des Mainkreises.

Freiherr v. Welden.

An sämmtlich protestantische Decanate des Mainkreises. Friedmann.

Pfarr-Wittwen-Quartals-Bericht betreffend.

Baireuth, den 8. April 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Durch das Ableben des Pfarrers Graf zu Ludwigsschorgast ist die katholische Pfarrei daselbst in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt im Mainkreise, im Königl. Landgerichte Culmbach und Königl. Dekanat Stadtsteinach.

Sie hat kein Filial auch keine eingepfarrten Orte und bedarf keines Hülfspriesters. Die Seelenzahl beläuft sich auf 416. Der Ertrag derselben berechnet sich auf 534 fl. 49 kr. rheinl. Die Lasten betragen jährlich 11 fl. 56 kr. rheinl.

Diejenigen, welche sich um diese Pfarrei bewerben wollen, haben ihre Gesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen in duplo binnen 14 Tagen bei unterzeichneter Königl. Stelle einzureichen.

Königliches General-Commissariat des Mainkreises.

Freiherr von Welden.

Die Erledigung der Pfarrei Ludwigschorgast betreffend. Friedmann.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Nachstehende am 31ten vorigen Monats eingelangte allerhöchste Entschließung vom 27ten desselben Monats betreffend die taxfreie Erledigung der Requisitionen an ausländische Behörden in Civilsachen armer Parteien:

Die Requisitionen ausländischer Behörden in Civilsachen, welche zugleich wegen Armuth einer Partei auf taxfreie Erledigung gerichtet waren, wurden bisher von den Gerichten des Reichs ohne Anforderung einer Taxe erlediget. „Damit nun die Anwendung dieses Grundsatzes bei den von baierischen Behörden an ausländische ergehende Requisitionen mehr gesichert werde, erhalten dieselben dieselben die Weisung in allen jenen Fällen, wo in einer Civilsache die taxfreie Erledigung einer Requisition wegen einer zum Armenrechte zugelassenen Partei verlangt werden kann, nicht nur allein die ausdrückliche Bemerkung von der armen Partei der Requisition beizufügen, sondern auch hiemit das Ersuchen um taxfreie Erledigung gegen Zusicherung des Reciprocums zu verbinden. Sollten sich bei einer ausländischen Behörde darüber Anstände ergeben, so ist hievon sogleich die Anzeige zu machen,"

wird sämmtlichen K. Stadt- und Landgerichten, der Justizkanzlei zu Thurnau, und den Herrschafts-Gerichten zu Banz, Tambach und Mitwitz zur genauesten Dar-

nachachtung mit der Weisung bekannt, im Falle sich bei irgend einer ausländischen Behörde wegen Befolgung dieser Grundsätze Anstände ergeben sollten, sofort hier her Anzeige zu erstatten. Bamberg, den 3. April 1816.

Königliches Appellationsgericht des Mainkreises.

Freiherr von Seckendorf.

Wohlpart.

P u b l i c a n d u m.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Königl. Appellations-Gericht hat unlängst einem Untergerichte des Mainkreises gerügt, daß der Verfügung des Art. 6. §. 8. der Hofrathe-Ordnung entgegen bei einem gefällten Interlocute von dem Referenten nicht ein schriftlicher Vortrag abgefaßt worden.

Derselbe Fehler wird nach der Bemerkung des K. Appellations-Gerichts von mehreren dieser Untergerichte zu Schulden gebracht.

Es erfolgt daher hiermit die Anweisung:

1) Dem Beschluße eines Interlocuts ist jederzeit ein gefertigter, den vollständigen Actenauszug enthaltender, auch in Ansehung des Voti des Referenten erschöpfender schriftlicher Vortrag eben so zum Grunde zu legen, als dem Interlocute selbst die Gründe der Entscheidung beizufügen sind.

2) Dieser Vortrag, rücksichtlich dessen Aufbewahrung nach Maßgabe des Generalis vom 14. October vorigen Jahrs, die Abgabe der Relationen zu den Gerichtsacten betreffend, zu verfahren ist, muß jederzeit an das Appellationsgericht bei Einsendung der Acten gelangen, bei Vermeidung, daß die fehlende, oder nicht erschöpfend angefertigte Piece mit nachdrücklicher Ahndung des Versehens, auf Kosten des Gerichtsvorstandes wird eingefordert werden. Bamberg den 28. März 1816.

Königl. Appellations-Gericht des Mainkreises.

Freiherr v. Seckendorf.

Klick.

P u b l i c a n d u m.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die an das Königl. Appellationsgericht zur Entscheidung über untersuchte strafbare Handlungen gelangenden Acten der Untergerichte enthalten in sehr vielen Fällen nicht eine so genaue Darstellung der Vermögens-Verhältnisse der untersuchten Individuen, daß mit Zuverlässigkeit ermessen werden kann, ob die erwachsenen Kosten den Untersuchten aufzubürden, oder solche von dem Königl. Aerar zu übernehmen seyen.

Um diesem Uebelstande für die Zukunft abzuhelfen, werden die sämmtlichen Untersuchungsgerichte angewiesen, am Schlusse der Untersuchung jederzeit den beiläufigen Betrag des Vermögens des Untersuchten in so weit zu vermerken, als es nöthig ist, zu ermessen, ob dieser zur Uebernahme der Untersuchungskosten, oder wenigstens eines Theils derselben für hinreichend vermöglich zu erachten sey.

Worauf sich die Vermögens-Angabe stützt, dieses muß jederzeit mit bemerkt werden. Bei Gelegenheit der Leumunds-Erhebungen ist auf diesen Gegenstand mitein-zugehen, und hierbei sind insbesondere die Notizen der Ortsvorstände sorgfältig zu berücksichtigen.

Jeder Act, welcher in Ansehung dieses Punctes für ungenügend erscheint, wird auf Kosten des Gerichtsvorstandes, dem der Regreß gegen den deshalb nachlässig erscheinenden Inquirenten vorbehalten bleibt, zurückgesendet werden. Bamberg, den 26. März 1816.

Königliches Appellationsgericht des Mainkreises.

Freiherr von Seckendorf.

Klick.

Die zum Ritterguth Danndorf lehenbaren Grundstücke des J o h a n n F i k e n s c h e r zu Rasen bei See, als: 1 Tagwerk Feld am Mittelweg für 125 fl. rheinl. taxirt, 2 Tagwerk Feld nebst Wiese am Mittelweg und Beckenanger stossend, der lange Acker genannt, für 375 fl. rheinl. geschätzt, die Hälfte an 1½ Tagwerk Feld die Herrngaß für 30 fl. rheinl. taxirt, werden aus Auftrag des Königl. Landgerichts Culmbach dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Hiezu ist ein Termin auf Freitag den 26. April. d. J. Vormittags angesetzt, an welchem Kaufslustige in dem Pöhlmännischen Gasthofe zu Untersteinach erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll geben und wegen des Hinschlags das Weitere zu gewärtigen können. Danndorf am 29. März 1816.

Königl. Baier. Freiherrlich Künßbergisches Patrimonialgericht.

In der Schuhmachermeister P e t e r B ö h n e r s c h e n Curatel von der Wonnau hat sich die Barbara Böhner

mit sämmtlichen bekannten Gläubigern am 7ten d. M. in der Art vereiniget, daß sie die zu derselben gehörigen Immobilien gegen Tilgung der zu berechnenden Forderung der erstern annimmt. Da jedoch noch unbekannte Gläubiger der Masse vorhanden seyn könnten; so werden letztere aufgefordert am 6. Mai curr. Vormittags 9 Uhr im hiesigen Königl. Landgericht zu erscheinen und ihre Forderungen vorschriftsmäßig zu liquidiren, widrigenfalls die Immobilien der Barbara Böhner überlassen und sie mit ihren Forderungen lediglich an deren Person verwiesen werden. Baireuth, den 29. März 1816.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Zur Umgehung des Concursverfahrens werden diejenigen Gläubiger der Barbara Förner zu Hohengüsbach, welchen das Privilegium der Sonderung nicht zusteht, zum Versuche gütlicher Vereinigung auf Dienstag den 21. Mai d. Js. dahier zu erscheinen eingeladen. Für die Nichterscheinenden tritt der Nachtheil einer rechtlich fingirten Anschließung an die Mehrheit der Erschienenen ein. Scheßlitz, den 26. März 1816.

Königl. Landgericht Scheßlitz.

Gr. v. Lerchenfeld.

Behufs der Berichtigung des Besitztitels und übrigen Realzustands werden von dem unterzeichneten Landgericht alle diejenigen, welche an die Besitzungen des Gastwirth Johann Adam Vogler zu Pegnitz, nemlich: a) dessen Gastwirthshaus zum Lamm daselbst mit Zubehör, b) 1½ Tagwerk Feld im Petschenberg, c) ½ Tagwerk Feld auf dem Buchauerberg, d) ½ Tagwerk Feld hinter der Stadt, e) ½ Tagwerk Feld weiters hinter der Stadt, f) ½ Tagwerk Feld in der Loh, g) ½ Tagwerk Feld ferner in der Loh, h) 1½ Tagwerk Wiese die Steinwiese, i) ½ Tagwerk Wiese die Hirtenwiese bei Zipß, k) 1½ Tagwerk Eggeten bei Zipß, aus irgend einem Grund einen Eigenthums- oder sonstigen Realanspruch zu haben vermeinen, öffentlich dergestalt vorgeladen, daß sie binnen 3 Monaten, oder längstens in dem auf den 18. Junius d. Js., Vormittags 9 Uhr angesetzten Termin entweder in Person, oder durch zulässige Bevollmächtigte vor hiesigen Landgericht erscheinen, die allenfallsige Ansprüche gehörig angeben und nachweisen, übrigens aber gewärtigen sollen, daß diejenige, welche sich bis zu dem anstehenden Termin nicht gemeldet haben, mit ihren etwaigen Ansprüchen an vorbemerkte Grundstücke praecludirt, und ihnen deshalb gegen den Besitzer ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird. Schnabelwald, den 14. Merz 1816.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Nägelsbach.

Theils haben sich verschiedene von voriger Gerichts-Administration ausgestellte Schuld- und Pfandverschreibungen veroffenbaret, welche auf die in solchen verpfändeten Realitäten nicht eingetragen waren, theils macht es die Bildung der hiesigen Ortsgerichte nöthig, eine genaue Kenntniß aller und jeder Hypotheken-Forderungen und Auszüge zu erhalten. Dieses veranlaßt daher das unterzeichnete Ortsgericht hiermit, die öffentliche Aufforderung an alle diejenigen zu erlassen, die Hypothekarische Forderungen und Auszüge auf Immobilien unter der Real-Jurisdiction derselben haben, Abschriften von ihren Documenten binnen 6 Wochen in hiesiger Gerichts-Registratur vorzulegen und sich nach erfolgter Prüfung die Richtigkeit der Eintragung attestiren zu lassen. Im Nichtbefolgungs-Falle haben sich es solche selbst zuzuschreiben, wenn andere ihnen nachgehende Hypothekarische Gläubiger vor ihnen bemerkt und eingetragen werden. Schönwald, den 23. März 1816.

Königl. Baier. Adelich von Paschwitzsche Gerichte.

Werner.

Gegen Heinrich Götz Floßknecht dahier wurde der Gant-Proceß erkannt. Es werden daher alle und jede, welche einen Anspruch von irgend einer Art gegen den Heinrich Götz machen zu können glauben, hieher zur Liquidation ihrer Forderungen vorgeladen. Zu dem Ende wird Tagsfahrt auf den 22. April l. J. bei dem Königlichen Landgerichte anberaumt, wo die sämmtlichen Gläubiger in Person oder gehörig zu bevollmächtigende Anwäldte zu erscheinen, ihre Forderungen unter der Strafe von dem Concurse ausgeschlossen zu werden, nicht nur anzubringen, sondern auch sämmtliche Beweismittel zur Herstellung derselben Liquidität und des allenfallsigen Vorzugs-Rechtes in rechtlicher Form darlegen zu lassen. Zur Einbringung der dagegen statthabenden Einreden wird eine weitere Tagsfahrt auf den 20. Mai d. J. und zum Beschluß der Verhandlungen die endliche Tagsfahrt

auf den 25. Juni jedesmal früh 9 Uhr bei dem Königlichen Landgerichte unter dem Rechts-Nachtheil festgesetzt, daß Diejenigen, welche bei der Zweiten und Dritten Tagsfahrt nicht erscheinen, mit den für sie dabei treffenden Handlungen ausgeschlossen, und aus den Acten wie sie liegen, in Hinsicht der Liquidität sowohl, als der Priorität erkannt werden soll. Kronach, den 16. März 1816.

Königliches Landgericht.
Soudinger.

Steckbrief.

Joseph Roderer, Glas-Possierer von Burggrub hat sich im Monath December v. Js. wo er als Possiermeister auf der Polier des Anton Janer von Scharlsmühl diente des Verbrechens des Diebstahls verdächtig gemacht, und diesen Verdacht noch dadurch vergrößert, daß er als er am 27. März l. Js. von dem Königlichen Landgericht Burglengenfeld auf der Glasschleif zu Treisdendorf arretirt werden sollen, mit Zurücklassung aller seiner Habseligkeiten von der Arbeit weg, die Flucht ergriffen, ohne seiner wieder habhaft werden zu können. Es werden daher alle Criminal- und Policei-Behörden hiemit ersucht, auf diesen Flüchtling, dessen Beschreibung unten beigefügt ist, die genauesten Aufsicht zu halten, ihn im Betrettungsfall zu verhaften, und hieher abliefern zu lassen. Kemnath, am 4. April 1816.

Königliches Landgericht Kemnath.
Freiherr v. Andrian.

Signalement.

Der Joseph Roderer ist ohngefähr 36 Jahre alt, mittelmäßiger Größe, untersetzt stark von Körperbau, hat ein blasses glattes Gesicht, schwarzbraune Haare und einen schwarzen Bart, schwarze Augen, und eine etwas lange Nase, und stark erfrorne Füsse. Bei seiner Entweichung trug er eine lange weißlicht grün tuchene Hose, derlei Jancker, von Polierstaub ganz roth, eine sogenannte Tellerhaube mit Schild von nemlichen Tuch und Bändelschuh.

Auf geschehene Requisition des Königlichen Landgerichts allhier wird das dem Paulus Löhlein zu Beutenreuth zugehörige Kanzleizinns-Lehenbare bebaute Güthlein, das Hasengüthlein genannt, hiemit Lehenherrschafts wegen zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und der Versteigerungs-Termin auf den Dienstag den 23ten d. Ms. anberaumt; die auf diesem Güthlein haftende Lasten, und Rechte, so wie die Kaufsbedingnissen werden vor dem Aufstrich bekannt gemacht, und der Lehenschuldheiß Johann Klemenz Jäger zu Gräutenreuth ist angewiesen, jedem Liebhaber die dazugehörigen Stücke einzuweisen. Weißmain, den 3. April 1816.

Königliches Rentamt.
Weigand.

Der Kaufmann August Christian Wilhelm Jahn in Weisenstadt und die Demoiselle Anna Margaretha Radius von Schirnding haben bei ihrem unterm 29sten dieses Monats gerichtlich errichteten Ehevertrag die landesübliche Gütergemeinschaft unter einander ausgeschlossen, welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Kirchenlamiz, am 30. März 1816.

Königl. Baierisches Landgericht allda.
Erik, Landrichter.

Dienstags den 16. April d. J. Vormittags 9 Uhr wird in Kupferberg das auf den, dem dortigen Spitale zugehörige, obern und untern Mordgraben stehende Commerzial- und Klafterholz worunter wenigstens 120 Stück Commerzial ganz und ⅞ süderige Tannen und Fichten-Stämme sind, öffentlich salva ratificatione versteigert, wozu sich die Liebhaber einfinden werden. Culmbach am 30. Merz 1816.

Königl. Stiftungs-Administration. Killian.
Königl. Forstamt. v. Schleichert.

Sonnabends, den 13. April Vormittags um 10 Uhr werden bei dem hiesigen Rentamte von dem herrschaftlichen Getraidevorrath des Jahrs 1815 45 Scheffel Korn, 125 Scheffel Haber und 7 Scheffel 4 Metzen Gerste öffentlich auf höchste Genehmigung an die Meistbietenden verkauft; an Korn und Haber nach Befinden auch mehr. Kaufslustige haben sich daher zu dieser Zeit im Rentamthause einzufinden und ihre Angebote zu Protokoll zu geben. Münchberg, den 1. April 1816.

Königliches Rentamt.
Ernst.

Nach dem Antrag der bekannten Gläubiger des Schneidermeisters Wolfgang Heinrich Stamm

zu Helmbrechts, ist die geringe Masse versilbert, und zur Vertheilung derselben Termin auf den 25. April c. Vormittags 9 Uhr anberaumt worden. Der Vorschrift gemäß wird dieses zur Nachacht der etwa noch vorhandenen unbekannten Gläubiger des rc. Stamm hiemit öffentlich bekannt gemacht. Münchberg, den 24. März 1816.

Königliches Landgericht.
Molitor.

In Folge des gegen das Vermögen des Metzgergesellen Anton Müller zu Teuschniz erlassenen rechtskräftigen Gantherkenntnisses werden die 3 Edicts-Täge, und zwar der erste ad producendum et liquidandum auf Dienstag den 30. April, der zweite ad excipiendum auf Donnerstag den 30. Mai, der dritte ad concludendum auf Donnerstag den 20. Juni l. Js. jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger des Anton Müller unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses vorgeladen werden. Zugleich wird öffentlich bekannt gemacht, daß am Dienstag, den 23. April l. Js. sämmtliche Besitzungen des Schuldners, nemlich: ein Wohnhaus mit Nebengebäuden in Teuschnitz, ein kleiner Hausgarten, ein Acker in der Poppenleiten a ½ Tagwer., ein Acker am Steinbacher Weeg a ¼ Tagwerk, eine Wiese am Galgenberg a ½ Tagwerk, mehrere Hausgeräthschaften, an den Meistbiethenden verkaufet werden. Wer Käufer zu werden wünschet, der hat am 23. Aprill d. Js. in dem Hause des Schuldners Haus Nro. 24 zu Teuschnitz zu erscheinen; seine Angebothe zu Protocoll zu geben; und bei den Mobilien den Zuschlag gegen baare Zahlung des Kaufschillings, bei den Immobilien aber unter Vorbehalt der Genehmigung der Creditorschaft zu gewärtigen. Nordhalben, den 7. März 1816.

Königlich Baierisches Landgericht Teuschnitz im Mainkreise.
Meisner

Von Seite des Königl. Landgerichts Pottenstein.

Nachdem in Concurssache gegen Johann Ohlwärter aus Wolfsberg eine gütliche Uebereinkunft nicht zu Stande kam, so wird nunmehr zum Verkaufe der zur Masse gehörenden Grundbesitzungen eine nochmalige Tagsfahrt auf Mittwoch den 8. Mai l. Js. bestimmt. Die zu versteigernden Realitäten sind a) die untere Mahl- und Sägmühle zu Wolfsberg mit Haus, Stadel, Stallung, ¼ Tagwerk Garten, 3 Tagwerk Feld, 1½ Tagwerk Wiesen, ½ Tagwerk Eggeten, dann Forstrecht zu 5 Clafter Holz und 5 Schock Wellen. Handlohnbar zu 10 Procent, b) das Bärenfritzengut mit Haus, Stadel, Backofen, Nebenbau, ¼ Tagwerk Garten, 4½ Tagwerk Feld, 2 Tagwerk Wiesen, dann Forstrecht zu 2 Klafter Scheidholz, und 2 Schock Wellen aus dem Forste zu Wolfsberg, erbzinns- und und handlohnbar zum Königl. Rentamte Gößweinstein, c) ein Tagwerk Wiese die Hopfenwiese, Bodenzinsiges Eigenthum, d) das Fischwasser gemeinschaftlich mit dem Müller Benedict Grüner aus Wolfsberg, von den obern Hall bis zur untern Mühle handlohnbar zu 10 Procent. Kaufsliebhaber haben sich am besagten Tage in Wolfsberg einzufinden, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, und sodann der Meistbietende den Hinschlag zu gewärtigen. Pottenstein den 26. März 1816.

Förg, Landrichter.

Auf Antrag des Vormundes der minderjährigen Kinder des verstorbenen Johann Georg Friederich und mit Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts derselben, soll das diesen zugehörige bei Obernsees an der Landstrasse nach Baireuth auf der sogenannten Friederichs-Ruh gelegene Söldengut öffentlich verkauft werden. Es wird daher Termin zum Verkauf dieses Söldenguths, worüber das anhente aufgenommene gerichtliche Taxations-Protocoll, das jedem Kaufslustigen zur Einsicht vorgelegt werden kann, die nähere Beschreibung enthält, auf den 22. April curr. anberaumt. Kaufslustige welche dieses Guth zu erkaufen gesonnen, solches zu besizen und zu bezahlen vermögend sind, haben in diesen Termin früh um 9 Uhr in dem Hause des Becken-Meisters Roß zu Oberasees zu erscheinen und ihre Gebote zu geben, worauf der Meistbietende den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu erwarten hat. Mengersdorf, den 21. März 1816.

Die Königl. Freiherrlich von Aufseßische Patrimonial-Gerichte.
Schell.

Der seit 44 Jahren abwesende und aus Lengast gebürtige Webergeselle Georg Bauer wird nebst seinen

etwa hinterlassenen Erben nach dem Antrage seiner nächsten Verwandten hiermit öffentlich dergestalt vorgeladen, daß er à dato binnen 9 Monaten und zwar spätestens in dem auf den 3. Januar 1817 Vormittags 10 Uhr vor dem hiesigen Königl. Landgerichte anberaumten Termin persönlich, oder schriftlich, oder durch gehörig Bevollmächtigte erscheine, und daselbst sein unter vormundschaftlicher Verwaltung befindliches Vermögen in Empfang nehme, widrigenfalls im Ausbleibungsfalle angenommen werden müßte, als seye er mit Tod abgegangen, worauf dann dessen Vermögen einen nächsten sich als solche legitimirenden Erben gegen Caution ausgehändigt werden wird. Münchberg im Mainkreise des Königreichs Baiern den 31. März 1816.

Königliches Landgericht.

Molitor.

Wider den Müllermeister Georg Rauh von Koppenwind wurde von dem unterfertigten Landgerichte der Concurs erkannt. Alle diejenigen welche an dem Gemeindeschuldner eine gegründete Forderung zu machen haben, werden zur Liquidation derselben auf den 22. April l. J. vorgeladen, an welchem Termine die Gläubiger in Person oder durch hinlänglich bevollmächtigte Anwälde zu erscheinen, ihre Forderungen bei Strafe des Ausschlusses nicht nur anzubringen, sondern auch die zur Herstellung der Liquidität sowohl als der allenfallsigen Vorzugsrechte in Handen habenden Beweismittel vorzulegen haben. Zur Einbringung der dagegen statthabenden Einreden wird Termin auf den 20. Mai, und zum Beschlusse der Verhandlungen eine endliche Tagsfahrt auf den 17. Juni unter dem Rechtsnachtheile bezielt, daß diejenigen welche den 2ten und 3ten Edicts-Tag nicht erscheinen, mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen, und aus den Acten, wie sie liegen, sowohl hinsichtlich der Liquidität als Priorität erkannt werden wird. Burgebrach, am 1. April 1816.

Königliches Landgericht.

Vetter, Landg. Administrator.

Es wird auf Andringen der Gläubiger des Caspar Bogner, Bauers in Schwarzenbach, dessen verschuldetes Anwesen sammt den dabei befindlichen und gerichtlich beschriebenen Vieh und Fahrniß Samstag den 27. April d. J. öffentlich an den Meistbietenden im Orte Schwarzenbach verkauft. Das Anwesen ist zum Königl. Rentamt Türschenreuth kaufrechtbar, besteht aus einem Wohnhaus mit daran gebauten Stall, einem Stadel und Scheune, dann 23 Tagwerk Feld, 9½ Tagwerk Wiesen und 4 Tagwerk Holzgründen. Darauf haften folgende Lasten: Einfache Steuer 1 fl. 29 kr. 2 hl. jährlicher Michaeliszins und Küchendienst 4 fl. 17 kr. 4 hl. Scharwerkgeld 4 fl. 3 kr. Gültgetraid: 4 Metzen und 3 S. Haber 1 Schäff. 4 Metzen 3 Viertl 3 S. Schmalzdienst 1 Maas von jeder Nutzkuh. Kaufslustige werden am bestimmten Commissionstage nach Schwarzenbach vorgeladen, um ihr Anboth zu Protocoll zu geben, und die Zuschlagung nach eingeholter Genehmigung der Creditoren zu gewärtigen. Decretum Türschenreuth im Mainkreise, am 26. März 1816.

Königliches Landgericht Türschenreuth.

Der Königliche Landrichter Desch.

Kulmain, am 30. März 1816.

Das Königlich Baierische Forstamt Kulmain macht andurch bekannt, daß die nachbenannten Königl. Jagdbezirke als

I. Trevesen,
II. Grötschenreuth,
III. Erbendorf rechts der Naab,
IV. Erbendorf links der Naab,
V. Stelzenbühl

mit Vorbehalt höchster Genehmigung Königl. General-Forst-Administration nach den bestehenden Normativen durch öffentlichen Aufstrich auf Lebensdauer verpachtet werden sollen. Hiezu ist Termin auf 15. Mai d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in dem Geschäfts-Lokale des Königl. Rentamts zu Kemnath anberaumt. Pachtfähige Bewerber sind daher eingeladen, sich hiebei einzufinden, wo sie die Jagdbeschreibungen einsehen, die bestehenden Bedingnisse vernehmen und ihre Angebothe zu Protokoll geben können.

Heyder.

Die eingetragenen zur Hebung gelangenden Gläubiger des verganten Adam Beyer zu Mainleus, haben den Cridarium bedingungsweise auf den Gütern gelassen. Wegen Vertheilung des Mobiliar-Anwesens soll ein gütlicher Versuch in dem am 2 Mai Vormittags 9 Uhr in des Gemeinschuldners Wohnung zu Mainleus an-

stehenden Termin gemacht werden, weshalb man allenfalls unbekannte Gläubiger zum Erscheinen sub poena praeclusi auffordert. Thurnau, den 1. April 1816.
Königl. gräflich Giechsches Herrschaftsgericht.
Knoch.

Auf die zur Concursmassa des Johann Bauer zu Wildenhorn gehörigen Realitäten wurden in dem gestrigen Steigerungstermine folgende Angebothe gelegt: 1) auf das Haus mit Zubehör 522 fl. 2) auf ½ Morgen Feld beym Haus 33 fl. 3) 1 Morgen Feld, die Pelzmühle 77 fl. 3) ¼ Morgen Feld beim Hahn 58 fl. 5) 1 Morgen Feld in der Hahnleiten 150 fl. 6) 1¾ Morgen Feld, das Glockenfeld 263 fl. 7) 4 Morgen Feld in der Lichtenloh 265 fl. 8) ½ Morgen Weinberg im Blassert 155 fl. sämmtliche Realitäten erhielten ein besonders Angeboth mit 1525 fl. Der Hinschlag geschah mit dem Vorbehalt, wenn binnen 3 Wochen bis zum 16. April d. J. Mittags 12 Uhr, wo die letzte Umfrage im Sitze des unterzeichneten Gerichts geschehen soll, kein Mehrgebot gelegt wird. Die Kaufliebhaber werden hievon in Kenntniß gesetzt. Bamberg, am 27. März 1816.
Königliches Landgericht Bamberg II.
Rinecker.

Kund und zu wissen sey hiermit, daß nachstehende zur Franz Georg Weißischen Concursmasse gehörige Immobilien zu Unterkotzau auf das laufende Jahr öffentlich an die Meistbietenden verpachtet werden sollen, als: 1) das Schloß nebst Wirthschaftsgebäuden, 2) das Gesindewohnhaus, 3) das Kellerhaus, Stadel und Bräuhaus nebst Malz- und Darrhaus, 4) 2 Gemüß- und 1 Grasgarten, 5) 15½ Tauchert Feld und 12¾ Tauchert Wiesen, welche vereinzelt werden, 6) Die Fischerei in der Saale. Da nun peremtorischer Bietungs-Termin auf den 16. April c. V. M. 9 Uhr angesetzt worden ist, so werden Pachtlustige eingeladen in demselben im Schloß zu Unterkotzau zu erscheinen und ihre Gebote zu legen. Zugleich wird ihnen gestattet die Taxations-Protocolle über obige Immobilien in der Registratur des Königl. Landgerichts einzusehen. Hof, den 23. März 1816.
Königl. Baierisches Landgericht.
Engelhard.

Alle diejenige, welche in der Johann Meißnerschen Debitsache ihre Forderungen in dem am 20. November v. J. angestandenen Liquidationstermin nicht angemeldet haben, werden anjetzt mit solchen von der gegenwärtig zur Vertheilung kommenden Masse, wie hiermit geschiehet ausgeschlossen. Schnabelwaid, den 2. April 1816.
Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Mittwoch den 17. April l. J. wird das sämmtliche Grundvermögen des Martin Mallitor dahier mit Ausnahme des Wohnhauses öffentlich verkauft, und wegen dringender Bestellzeit sogleich an den Meistbietenden bei annehmlichen Aufgebothen hingeschlagen. Wegen dieser Grundstücke und der darauf haftenden Lasten wird der hiesige Bürgermeister Andreas Grohn auf Verlangen Aufschluß geben. Scheßlitz, am 2. April 1816.
Königliches Landgericht.
Gr. v. Lerchenfeld.

Wöchentliche Anzeige der Preise
von dem zum Verkauf hieher eingebrachten Getraide.
Vom 1. bis 1. April 1816.

Der Schäffel Preise	Waizen fl.	Waizen kr.	Korn fl.	Korn kr.	Gerste fl.	Gerste kr.	Haber fl.	Haber kr.
höchste . . .	18	45	13	54	9	15	6	—
mittlere . . .	18	30	13	30	9	—	5	37½
niedrigste. .	18	—	13	7½	8	30	5	5

Baireuth, den 7. April 1816.
Königliches Polizei-Commissariat.
v. Lutzenberger.

Bamberger Marktgetreidpreis.
den 3. April 1816.
Rheinische Währung.

	fl.	kr.
Korn, der Schäffel . .	12	—
Waizen — — . .	17	30
Gerste — — . .	9	45
Haber — — . .	4	15

Königliches Polizei-Commissariat Bamberg.

Bamberger Marktgetreidpreis

den 6. April 1816.

	Rheinische Währung fl.	kr.
Korn, der Schäffel : : : :	12	30
Weitzen — — : : : :	17	30
Gerste — — : : : :	9	45
Haber — — : : : :	4	30

Königliches Policei-Commissariat Bamberg.

Nachweisung

über das auf den Markt gebrachte Getraidt mit Bemerkung der Preise.

Getraidt Arten.	Kamen auf den Markt. Schäffel.	Mezzen.	Preise von fl.	kr.	pf.	bis fl.	kr.	pf.
			pro Metzen.					
Waitz . . .	36	1	3	18	3	3	22	2
Korn . . .	16	1	2	7	2	2	22	2
Gerste . . .	4	4	1	26	1	1	45	—
Haber . . .	10	4	—	55	—	1	—	—

Extrahirt Hof, den 4. April 1815.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.
Schubert.

Nicht Amtliche Artikel.

Unterstützt durch die gütige Mitwirkung der hiesigen verehrlichen Dilettantinnen und Dilettanten der Musik, werden die Unterzeichneten kommenden Charfreitag Abends 6 Uhr im Saale des Gasthofes zum goldenen Anker ein Oratorium:

„Der sterbende Jesus von Zinkernagel und Rosetti" geben. Der Eintrittspreis in den Saal ist 30 Kreuzer, der Gallerie 15 Kreuzer. Billets zu 30 Kreuzer und Textbücher zu 6 Kreuzer sind bei den Unterzeichneten oder auch an der Kasse, die um 4 Uhr geöffnet werden wird, zu haben. Baireuth, den 5. April 1816.

Riedel. Heinel.

Da mit Martini d. Js. der bisherige Pacht der Herrschaftlichen Ziegel- und Kalchbrennerei allhier sich endiget und die weitere Verpachtung auf 6 Jahre lang, Dienstag den 7. Mai Morgens 9 Uhr im hiesigen Amtshaus vorgenommen werden soll: so wird dieses den Pachtlustigen hiermit bekannt gemacht. Mkt. Sugenheim, am 4. April 1816.

Spieß.

Freiherrlich v. Seckendorfischer, Amtmann.

Bei Unterzeichnetem am Friedrichs-Thor sind: ein ausgesuchtes Sortiment ganz feiner und ordinairer Liquere, Arrac de Batavia, Rum, Conjack, ächter Wiener und Gesundheits Chocolade, Spiritus-Vini zur Politur, und alle andere Specerei-Waaren um die billigsten Preise zu haben.

Taig.

Litterarische Anzeige.

Beicht- und Communion-Büchlein für junge Christen, vorzüglich für Confirmanden von L. Pflaum, Pfarrer zu Helmbrechts 1815. 100 S. 8. — roh 15 kr.; schwarzgeb. 20 kr. Das 10te Exemplar gratis. In Quantitäten zu 100 Exemplaren roh 20 fl. rheinl.

Zu haben bei Herrn Spindler in Culmbach und bei dem Verfasser. Briefe und Gelder erbittet man sich portofrei. Helmbrechts, 3. April 1816.

L. Pflaum, Pf.

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreises.

Donnerstag **Nro. 44.** Baireuth, den 11. April 1816.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 3. April 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

In Folge eines allerhöchsten Ministerial-Rescripts vom 26sten v. M. werden die treffenden Königl. Land- und Herrschaftsgerichte angewiesen, den Zustand der etwa durch das Militairfuhrwerk ruinirten Etappenstrassen, welche nach dem allerhöchsten Edicte vom 8. Febr. 1809 zur unentgeldlichen Concurrenz sich eignen, genau zu untersuchen, und den Befund binnen 4 Wochen anzuzeigen, damit die erforderliche unentgeldliche Concurrenz zu deren Wiederherstellung angeordnet werden könne.

Königliches General-Commissariat des Mainkreises.

Freih. v. Welden.

Herstellung der Strassenstrecken betreffend. Grunwald.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Nachstehende am 31ten vorigen Monats eingelangte allerhöchste Entschliessung vom 27ten desselben Monats betreffend die taxfreie Erledigung der Requisitionen an ausländische Behörden in Civilsachen armer Parteien:

Die Requisitionen ausländischer Behörden in Civilsachen, welche zugleich wegen Armuth einer Partei auf taxfreie Erledigung gerichtet waren, wurden bisher von den Gerichten des Reichs ohne Anforderung einer Taxe erlediget. Damit nun die Anwendung dieses Grundsatzes bei den von baierischen Behörden an ausländische ergehende Requisitionen mehr gesichert werde, erhalten dieselben dieselben die Weisung in allen jenen Fällen, wo in einer Civilsache die taxfreie Erledigung einer Requisition wegen einer zum Armenrechte zugelassenen Partei verlangt werden kann, nicht nur allein die ausdrückliche Bemerkung von der armen Partei der Requisition beizufügen, sondern auch hiemit das Ersuchen um taxfreie Erledigung gegen Zusicherung des Reciprocums zu verbinden. Sollten sich bei einer ausländischen Behörde darüber Anstände ergeben, so ist hievon sogleich die Anzeige zu machen, wird sämmtlichen K. Stadt- und Landgerichten, der Justizkanzlei zu Thurnau, und den Herrschafts-Gerichten zu Banz, Tambach und Mitwitz zur genauesten Darnachachtung mit der Weisung bekannt, im Falle sich bei irgend einer ausländischen Behörde wegen Befolgung dieser Grundsätze Anstände ergeben sollten, sofort hieher Anzeige zu erstatten. Bamberg, den 3. April 1816.

Königliches Appellationsgericht des Mainkreises.

Freiherr von Seckendorf.

Wohlpart.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Königl. Ober-Appellations-Gericht hat unlängst einem Untergerichte des Mainkreises gerügt, daß der Verfügung des Art. 6. §. 8. der Hofraths-Ordnung entgegen bei einem gefällten Interlocute von dem Referenten nicht ein schriftlicher Vortrag abgefaßt worden.

Derselbe Fehler wird nach der Bemerkung des K. Appellations-Gerichts von mehreren dieser Untergerichte zu Schulden gebracht.

Es erfolgt daher hiermit die Anweisung:

1) Dem Beschluße eines Interlocuts ist jederzeit ein gefertigter, den vollständigen Actenauszug enthaltender, auch in Ansehung des Voti des Referen-

ten erschöpfender schriftlicher Vortrag eben so zum Grunde zu legen, als dem Interlocute selbst die Gründe der Entscheidung beizufügen sind.

2) Dieser Vortrag, rücksichtlich dessen Aufbewahrung nach Maßgabe des Generalis vom 14. October vorigen Jahrs, die Abgabe der Relationen zu den Gerichtsacten betreffend, zu verfahren ist, muß jederzeit an das Appellationsgericht bei Einsendung der Acten gelangen, bei Vermeidung, daß die fehlende, oder nicht erschöpfend angefertigte Piece mit nachdrücklicher Ahndung des Versehens, auf Kosten des Gerichtsvorstandes wird eingefordert werden. Bamberg den 28. März 1816.

Königl. Appellations-Gericht des Mainkreises.

Freiherr v. Seckendorf.

Klick.

Baireuth, am 4. April 1816.

Von dem Königlich baierischen Stadtgerichte Baireuth wird hiermit bekannt gemacht, daß der Herr Kreissecretair Johann Christoph Theodor Ritter dahier zur Anzeige gebracht hat, daß eine auf den Sachsen Weimarschen Kammerjunker und Hofrath Georg Sigmund von Benkendorf zu Schottenhof und Göppmannsbühl als Darleiher verlautende vom 6. Juli 1753 datirte über ein zu 4 proCent verzinsliches Capital von 1000 fl. fränk. ausgestellte Baireuthische Kammer-Assecuration, welche bei der Theilung des Nachlasses des verstorbenen Kammerdirectors v. Flotow auf den Antheil seiner, des Herrn etc. Ritter Ehegattin, Friederike Mariane Henrike, geborne von Flotow gekommen, und unterm 28. März 1803 auf sie überschrieben worden, verloren gegangen sey.

Auf den Antrag des Herrn Kreissecretairs Ritter wird daher der unbekannte Inhaber dieser Kammer-Assecuration hiermit aufgefordert, dieselbe binnen sechs Monaten, und spätestens in dem auf den 24. September, Vormittags 9 Uhr vor dem Commissario, Assessor Pöhlmann anberaumten Termine vor dem Königlichen Stadtgerichte zu produciren, widrigenfalls die Kammer-Assecuration für kraftlos erklärt werden wird.

Schweizer. v. Winterbach.

Von Seite des Königlichen Landgerichts Pottenstein

Wird auf höchste Weisung das Fourage-Magazin in Betzenstein d. G. welches aus 9 Schäffel 4¼ Metz Haber an Bestand und aus 16 Schäffel 4½ Metz Haber 29½ Centner Heu 14 Centner Heu 14 Centner Stroh an Resten die dem Verkaufe untergestellt werden sollen auf Mittwoch den 24. April l. J. in Betzenstein gegen baare Bezahlung an den Meistbiethenden verkauft, welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Pottenstein, den 4. April 1816.

Förg.

Der erste Viehmarkt zu Creussen nach Ostern, wird am 22ten d. M. gehalten werden. Alsdann wechselt solcher mit jenem zu St. Georgen jedesmal am Montag von 14 zu 14 Tagen. Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Schnabelwaid, den 9. April 1816.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Nägelsbach.

Nach einem höchsten Erkenntnisse des Königl. Appellations-Gerichts d. M. d. D. 26. März et praes. den 4. April d. J. Nro. 665 soll gegen den Mühlgesellen Andreas Samler aus Steinwiesen hiesigen Landgerichts gebürtig, welcher in Criminal-Untersuchung befangen ist, des Ungehorsams-Verfahren eingeleitet werden. Es wird daher Andreas Samler auf den Grund des Königl. Baier. Gesetzbuches Theil II. Art. 421 hiemit vorgeladen, binnen 3 Monathe vom Tage dieser Ladung an, bei unterzeichneten Untersuchungsgerichte zu erscheinen, und sich wegen des angeschuldigten gefährlichen und gewaltsamen Diebstahles zu verantworten. Cronach, den 5. April 1816.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Der Gastwirth Michael Beierlein zu Schmeilsdorf und dessen Ehefrau Margaretha haben in Ansehung desjenigen Vermögens, welches die letztere von ihrem Vater dem Gutsbesitzer Johann Friedrich Wölfel dahier dereinst noch zu erheben hat, die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Schmeilsdorf am 4. April 1816.

Königl. Baier. Freiherrlich Künßbergisches Patrimonialgericht.

In Folge höchsten Erkenntnisses des Königlichen Appellations-Gerichts des Mainkreises als Criminalgericht

I. Instanz d. d. 23. Februar et praes. 10. März d. J. wird der Jacob Zimmerer aus Klatterau in Böhmen gebürtig hiemit edictaliter vorgeladen, innerhalb 3 Monaten vor Gericht zu erscheinen, und sich wegen den wider ihn vorhandenen Anschuldigungen eines ausgezeichneten Diebstahles zu verantworten. Am 11. März 1816.

Königl. Baier. Landgericht Türschenreuth.
Der Königl. Landrichter.
Desch.

Das zur Concursmasse des Bauers Conrad Wiß zu Marienroth Königl. Landgerichts Teuschnitz gehörige Grundvermögen, und zwar:

a) Ein ganzes Dorfgut, bestehend:

1) an Gebäuden.

In einem Bauernhause mit Stadel.

2) An Feldern.

7 Morgen an der Hofwaas, 3 Morgen am Rothenbach und Seckenberg, 2 Morgen am Reichenbachacker, 10¼ Morgen am Oschig mit Oschenberg, ½ Morgen am Allerbrunn.

3) An Wiesen.

1 Tagwerk an der Hofmaas, 2 Tagwerk am Rothenbach mit Seckenberg, 3 Tagwerk am Oschig mit Oschenberg, 1 Tagwerk am Mühlwieslein, ½ Tagwerk am Röserswieslein, 1½ Tagwerk im Wolfsbach.

4) An Holz.

11 Aecker am Rothenbach mit Seckenberg, 1 Acker am Oschig mit Oschenberg, 1 Acker am Mühlwieslein.

b) An walzenden Stücken. 2½ Achtel einmädige Wiese und Feld im Winkel, wird am 22. April l. J. Vormittags 10 Uhr in der Wohnung des Schultheißen Welcher zu Marienroth, öffentlich an den Meistbiethenden nach Maasgabe der Executionsordnung verkauft, mit dem Bemerken, daß die darauf haftenden Abgaben und Lasten am Tage der Versteigerung bekannt gemacht werden. Ludwigstadt, am 12. März 1816.

Königl. Baierisches Landgericht Lauenstein.
Bayl.

Zur Befriedigung der Gläubiger des Andreas Gareis von Poppenholz wurde unterm 18. Jenner d. J. dessen förmliches Anwesen der öffentlichen Veräusserung aufgestellt. Wenn sich gleich an diesem Tage kein Kaufslustiger für dieses Anwesen einfand, so hat sich doch unterm 30ten desselben Monats noch ein Individuum vor hiesig Königl. Landgericht gemeldet, welches für das Andreas Gareissische Anwesen die Bezahlung der bisher gerichtlich bekannt gewordenen Schulden ad 1125 fl. 13 kr. sammt den Gerichtskosten gebothen und darum nachgesucht hat, daß ihm dasselbe von Landgerichtswegen zugeschlagen werde. Indeß steht zu vermuthen, daß eben dieser Gareis noch mehrere nicht eingeklagte Schulden contrahirt und bisher unbezahlt gelassen habe. Deswegen werden hierdurch alle diejenigen Individuen, welche aus was immer für einem rechtlichen Grunde Forderung an den genannten Andreas Gareis zu machen haben, auf Samstag den 30. April d. J. vorgeladen, um ihre an die Gareissischen Eheleute oder ihr Vermögen gerichteten Ansprüche rechtlich geltend zu machen, zugleich aber auch sich zu erklären, ob und wie ferne sie mit dem vorhin bemerkten Anbothe zufrieden sind, und den Zuschlag genehmigen wollen, oder nicht. Diejenigen, welche an erwähnten Tage sich hier nicht einfinden, haben sich die Schuld selbst beizumessen, wenn nach dem Antrage der Erschienenen eingeschritten, und falls sich keine Ueberschuldung zeigen sollte, das Andreas Gareisische Anwesen dem bisherigen Meistbietenden zugeschlagen, zugleich aber auch die Ausbezahlung an die bis jetzt bekannt gewordenen Gläubiger nach Abzug der Gerichtskosten aus dem erlößten Kaufschillinge geschieht. Stadtsteinach den 31. März 1816.

Königliches Landgericht.
Lamberger.

Die Frau Gutsbesitzerinn Karoline v. Wissel zu Wildenreuth und Püchersreuth hat das bemeldete Gut Püchersreuth, welches durchaus Allodium ist, zum öffentlichen gerichtlichen Verkaufe offerirt. Um nun das Versteigerungs-Geschäft gehörig vorzunehmen, hat die unterfertigte Behörde künftigen Donnerstag den 16. Mai fixirt und wird sich an diesem Tage selbst an den befraglichen Ort begeben. Die Verkaufs-Objecte bestehen 1) in den sämmtlichen Schloß, und Oeconomie-Gebäuden, 2) 120 Tagwerk 33 □ Ruthen Feldern, 3) 1 Tagwerk 820 □ Ruthen Gärten, 4) 36 Tagwerk 133 □ Ru-

then Wiesen, 5) 3 Tagwerk 146 □ Ruthen Weihern, 6) 120 Tagwerk 200 □ Ruthen Holzwachs, 7) der sämmtlichen vorhandenen lebendigen und todten Haus- und Baumannsfahrniß. 9) den darauf ruhenden und gamit verbundenen bedeutenden Domminikal-Renten an Frohnen, Küchendiensten, Laudemien, Grundzinsen u. s. w., 9) dem Bräurechte, 10) dem Rechte zur Schaafweide, und 11) dem Jagdrecht. Das Schloß resp. der Sitz dieses Gutes hat eine angenehme Lage und ist nur eine Stunde vom Landgerichtssitze entfernt. Kaufsliebhaber werden daher eingeladen, an diesem Tage im Orte Püchersreuth selbst zu erscheinen, und dort ihre Angebothe nach vorheriger Vernehmung der Kaufs-Bedingnisse zu Protocoll zu geben. Auswärtige Käufer haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit durch obrigkeitliche Zeugnisse oder hinreichende Bürgschaft zu legitimiren. Wegen Vorzeigung des Verkaufs-Objecte hat man an den Lohnbauer der Frau von Wissell — Sebastian Heimler die nöthige Weisung erlassen. Gegeben Neustadt an der Waldnaabe im Mainkreise, am 4. März 1816.

Königliches Landgericht Neustadt daselbst.
Freiherr v. Lichtenstern, Landrichter.

Steckbrief.

Joseph Roderer, Glas-Polierer von Burggrub hat sich im Monath December v. Js. wo er als Poliermeister auf der Polier des Anton Janer von Scharlmühl diente des Verbrechens des Diebstahls verdächtig gemacht, und diesen Verdacht noch dadurch vergrößert, daß er als er am 27. März l. Js. von dem Königlichen Landgericht Burglengenfeld auf der Glasschleif zu Treisendorf arretirt werden sollen, mit Zurücklassung aller seiner Habseligkeiten von der Arbeit weg, die Flucht ergriffen, ohne seiner wieder habhaft werden zu können. Es werden daher alle Criminal- und Polizei-Behörden hiemit ersucht, auf diesen Flüchtling, dessen Beschreibung unten beigefügt ist, die genauesten Aufsicht zu halten, ihn im Betrettungsfall zu verhaften, und hieher abliefern zu lassen. Kemnath, am 4. April 1816.

Königliches Landgericht Kemnath.
Freiherr v. Andrian.

Signalement.

Der Joseph Roderer ist ohngefähr 35 Jahre alt, ist mittelmäßiger Größe, untersetzt stark von Körperbau, hat ein blasses glattes Gesicht, schwarzbraune Haare und einen schwarzen Bart, schwarze Augen, und eine etwas lange Nase, und stark erfrorne Füsse. Bei seiner Entweichung trug er eine lange weislicht grün tuchene Hose, derlei Jancker, von Polierstaub ganz roth, eine sogenannte Tellerhaube mit Schild von nemlichem Tuch und Bändelschuh.

Auf Antrag des Vormundes der minderjährigen Kinder des verstorbenen Johann Georg Friederich und mit Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts derselben, soll das diesen zugehörige bei Obernsees an der Landstrasse nach Baireuth auf der sogenannten Friederichs-Ruh gelegene Söldengut öffentlich verkauft werden. Es wird daher Termin zum Verkauf dieses Söldenguths, worüber das anheute aufgenommene gerichtliche Taxations-Protocoll, das jedem Kaufslustigen zur Einsicht vorgelegt werden kann, die nähere Beschreibung enthält, auf den 22. April curr. anberaumt. Kaufslustige welche dieses Guth zu erkaufen gesonnen, solches zu besitzen und zu bezahlen vermögend sind, haben in diesen Termin früh um 9 Uhr in dem Hause des Beckenmeisters Roß zu Obernsees zu erscheinen und ihre Gebote zu geben, worauf der Meistbietende den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu erwarten hat. Mengersdorf, den 21. März 1816.

Die Königl. Freiherrlich von Aufseesische Patrimonial-Gerichte.
Schell.

Mittwoch den 17. April l. J. wird das sämmtliche Grundvermögen des Martin Molitor dahier mit Ausnahme des Wohnhauses öffentlich verkauft, und wegen dringender Bestellzeit sogleich an den Meistbietenden bei annehmlichen Aufgebothen hingeschlagen. Wegen dieser Grundstücke und der darauf haftenden Lasten wird der hiesige Bürgermeister Andreas Grohn auf Verlangen Aufschluß geben. Scheßlitz, am 2. April 1816.

Königliches Landgericht.
Gr. v. Lerchenfeld.

In der Schuhmachermeister Peter Böhnerschen Curatel von der Wonnau hat sich die Barbara Böhner

mit sämmtlichen bekannten Gläubigern am 7ten d. M. in der Art vereiniget, daß sie die zu derselben gehörigen Immobilien gegen Zahlung der zu berechnenden Forderung der erstern annimmt. Da jedoch noch unbekannte Gläubiger der Masse vorhanden seyn könnten; so werden letztere aufgefordert am 6. Mai curr. Vormittags 9 Uhr im hiesigen Königl. Landgericht zu erscheinen und ihre Forderungen vorschriftsmäßig zu liquidiren, widrigenfalls die Immobilien der Barbara Böhner überlassen und sie mit ihren Forderungen lediglich an deren Person verwiesen werden. Baireuth, den 29. März 1816.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Auf geschehene Requisition des Königlichen Landgerichts allhier wird das dem Paulus Löhlein zu Geutenreuth zugehörige Kanzleizinns-Lehenbare bebaute Güthlein, das Hasengüthlein genannt, hiemit Lehenherrschafts wegen zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und der Versteigerungs-Termin auf den Dienstag den 23ten d. Ms. anberaumt; die auf diesem Güthlein haftende Lasten, und Rechte, so wie die Kaufsbedingnissen werden vor dem Aufstrich bekannt gemacht, und der Lehenschuldheiß Johann Klemenz Jäger zu Geutenreuth ist angewiesen, jedem Liebhaber die dazugehörigen Stücke einzuweisen. Weißmain, den 3. April 1816.

Königliches Rentamt.

Weigand.

Der Kaufmann August Christian Wilhelm Jahn in Weisenstadt und die Demoiselle Anna Margaretha Radius von Schirnding haben bei ihrem unterm 29sten dieses Monats gerichtlich errichteten Ehevertrag die landesübliche Gütergemeinschaft unter einander ausgeschlossen, welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Kirchenlamiz, am 30. März 1816.

Königl. Baierisches Landgericht allda.

Ertl, Landrichter.

Von Seite des Königl. Landgerichts Pottenstein. Nachdem in Concurssache gegen Johann Öhlwärter aus Wolfsberg eine gütliche Uebereinkunft nicht zu Stande kam, so wird nunmehr zum Verkaufe der zur Masse gehörenden Grundbesitzungen eine nochmalige Tagsfahrt auf Mittwoch den 8. Mai l. J. bestimmt. Die zu versteigernden Realitäten sind a) die untere Mahl- und Sägmühle zu Wolfsberg mit Haus, Stadel, Stallung, ¼ Tagwerk Garten, 3 Tagwerk Feld, 1½ Tagwerk Wiesen, ½ Tagwerk Eggeten, dann Forstrecht zu 5 Klafter Holz und 5 Schock Wellen. Handlohnbar zu 10 Procent. b) das Bärenfritzengut mit Haus, Stadel, Backofen, Rebenbau, ½ Tagwerk Garten, 4½ Tagwerk Feld, 2 Tagwerk Wiesen, dann Forstrecht zu 2 Klafter Scheidholz, und 2 Schock Wellen aus dem Forste zu Wolfsberg, erbzinns- und und handlohnbar zum Königl. Rentamte Gößweinstein, c) ein Tagwerk Wiese die Hopfenwiese, Bodenzinnsiges Eigenthum, d) das Fischwasser gemeinschaftlich mit dem Müller Benedict Grüner aus Wolfsberg, von den obern Hall bis zur untern Mühle handlohnbar zu 10 Procent. Kaufsliebhaber haben sich am besagten Tage in Wolfsberg einzufinden, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, und sodann der Meistbietende den Hinschlag zu gewärtigen. Pottenstein den 26. März 1816.

Förg, Landrichter.

Der seit 44 Jahren abwesende und aus Lengast gebürtige Webergeselle Georg Bauer wird nebst seinen etwa hinterlassenen Erben nach dem Antrage seiner nächsten Verwandten hiermit öffentlich dergestalt vorgeladen, daß er a dato binnen 9 Monaten und zwar spätestens in dem auf den 28. Januar 1817 Vormittags 10 Uhr vor dem hiesigen Königl. Landgerichte anberaumten Termin persönlich oder schriftlich, oder durch gehörig Bevollmächtigte erscheine, und daselbst sein unter vormundschaftlicher Verwaltung befindliches Vermögen in Empfang nehme, widrigenfalls im Ausbleibungsfalle angenommen werden müßte, als seye er mit Tod abgegangen, worauf dann dessen Vermögen seinen nächsten sich als solche legitimirenden Erben gegen Caution ausgehändigt werden wird. Münchberg im Mainkreise des Königreichs Baiern den 31. März 1816.

Königliches Landgericht.

Mollitor.

Wider den Müllermeister Georg Rauh von Koppenwind wurde von dem unterfertigten Landgerichte der Concurs erkannt. Alle diejenigen welche an dem Gemeindeschuldner eine gegründete Forderung zu machen haben, werden zur Liquidation derselben auf den 22. April l. J. vorgeladen, an welchem Termine die Gläubiger in Person oder durch hinlänglich bevollmächtigte Anwäldte zu erscheinen, ihre Forderungen bei Strafe des Ausschlusses nicht nur anzubringen, sondern auch die zur Herstellung der Liquidität sowohl als der allenfallsigen Vorzugsrechte in Handen habenden Beweismittel vorzulegen haben. Zur Einbringung der dagegen statthabenden Einreden wird Termin auf den 20. Mai, und zum Beschlusse der Verhandlungen eine endliche Tagsfahrt auf den 17. Juni unter dem Rechtsnachtheile bezielt, daß diejenigen welche den 2ten und 3ten Edicts-Tag nicht erscheinen, mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen, und aus den Akten, wie sie liegen, sowohl hinsichtlich der Liquidität als Priorität erkannt werden wird. Burgebrach, am 1. April 1816.

Königliches Landgericht.

Vetter, Landg. Administrator.

Es wird auf Andringen der Gläubiger des Caspar Bogner, Bauers in Schwarzenbach, dessen verschuldetes Anwesen sammt den dabei befindlichen und gerichtlich beschriebenen Vieh und Fahrniß Samstag den 27. April d. J. öffentlich an den Meistbietenden im Orte Schwarzenbach verkauft. Das Anwesen ist zum Königl. Rentamt Türschenreuth kaufrechtbar, besteht aus einem Wohnhaus mit daran gebauten Stall, einem Stadel und Scheune, dann 23 Tagwerk Feld, 9½ Tagwerk Wieß und 4 Tagwerk Holzgründen. Darauf haften folgende Lasten: Einfache Steuer 1 fl. 29 kr. 2 hl. jährlicher Michaeliszins und Küchendienst 4 fl. 17 kr. 4 hl. Scharwerkgeld 4 fl. 3 kr. Gültgetraid: 4 Metzen und 3 S. Haber 1 Schäfl. 4 Metzen 3 Viertl 3 S. Schmalzdienst 1 Maas von jeder Nutzkuh. Kaufslustige werden am bestimmten Commissionstage nach Schwarzenbach vorgeladen, um ihr Anboth zu Protocoll zu geben, und die Zuschlagung nach eingeholter Genehmigung der creditoren zu gewärtigen. Decretum Türschenreuth im Mainkreise, am 26. März 1816.

Königliches Landgericht Türschenreuth.

Der Königliche Landrichter Desch.

Kulmain, am 30. März 1816.

Das Königlich Baierische Forstamt Kulmain macht andurch bekannt, daß die nachbenannten Königl. Jagdbezirke als

I. Trevesen,
II. Grötschenreuth,
III. Erbendorf rechts der Naab,
IV. Erbendorf links der Naab,
V. Stelzenbühl

mit Vorbehalt höchster Genehmigung Königl. General-Forst-Administration nach den bestehenden Normativen durch öffentlichen Aufstrich auf Lebensdauer verpachtet werden sollen. Hiezu ist Termin auf 15. Mai d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in dem Geschäfts-Lokale des Königl. Rentamts zu Kemnath anberaumt. Pachtfähige Bewerber sind daher eingeladen, sich hiebei einzufinden, wo sie die Jagdbeschreibungen einsehen, die bestehenden Bedingnisse vernehmen und ihre Angebothe zu Protokoll geben können.

Heyder.

Die eingetragenen zur Hebung gelangenden Gläubiger des verganten Adam Beyer zu Mainleus, haben den Cridarium bedingungsweise auf den Gütern gelassen. Wegen Vertheilung des Mobiliar-Anwesens soll ein gütlicher Versuch in dem am 2 Mai Vormittags 9 Uhr in des Gemeinschuldners Wohnung zu Mainleus anstehenden Termin gemacht werden, weshalb man allenfalls unbekannte Gläubiger zum Erscheinen sub poena praeclusi auffordert. Thurnau, den 1. April 1816.

Königl. gräflich Giechsches Herrschaftsgericht.

Knoch.

Da auf den Antrag des Curators der Franz Georg Weißischen Concurs-Masse untenbeschriebe-

ne in- und um Unterkotzau belegene Immobilien nebst Zubehörungen an die Meistbietenden öffentlich einzeln oder im Ganzen verkauft werden sollen, und der anderweit Bietungstermin auf den 12. Juli curr. Vormittags 9 Uhr in loco Unterkotzau angesetzt worden; so wird solches, und daß gedachte Immobilien nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Registratur eingesehen werden kann, ohne Abzug der Lasten und Abgaben auf 22,011 fl. 15 kr. rheinl. gewürdiget worden, den Kauflustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im Bietungstermin, welcher peremtorisch ist, das Grundstück dem Meistbietenden nach der Executions-Ordnung zugeschlagen werden solle. Hof, den 2. April 1816.

Königl. Baierisches Landgericht.

Engelhard.

Beschreibung.

Der zur Franz Georg Weißischen Concurs-Masse gehörigen Immobilien zu Unterkotzau. 1) ein Schloß, 3 stock hoch, mit Schiefer bedacht und mit Wasser umgeben, 2) ein Malz- und Darrhauß, dann Brandweinbrennerei, 3) ein Bräuhauß, sammt den dazu gehörigen Malz- und Braugeräthschaften, 4) eine Holzlege, 5) eine Wagenschupfe, 6) ein Kellerhauß, worunter 2 Keller und 1 Gewölbe, 7) ein Erdäpfer-Keller, 8) eine Scheune, 9) ein Nebengebäude, 10) ein Gesindhauß und endlich, 11) das geräumige Hof recht schließende Gebäude, worunter Schaaf-Schwein-Hühner-Ställe nebst einer Holzlege befindlich. Folgende Rustical-Grundstücke: 1) der Graben um das Schloß, ½ Tagwerk 2ter Classe, 2) der Graßgarten um das Schloß, ¼ Tagwerk 2ter Classe, 3) ein Gemüßgarten im Hof, 6 [] Ruthen 1ter Classe, 4) ein dergleichen am Kellerhauß, 4 [] Ruthen 1ter Classe, 5) die Huth hinterm Schloß, ¾ Tagwerk 10 [] Ruthen 60 Schuh, 2ter Classe, 6) der alte Teich, 1 Tagwerk 2ter Classe, 7) 6 Tagwerk Wiese am Straßacker, wovon 2 Tagwerk 2ter Classe und 4 Tagwerk 3ter Classe, 8) ¾ Tagwerk 20 [] Ruthen Feld, der Hopfenacker 1ter Classe, 9) 7 Tagwerk Feld der Straßacker, und die 2 Kraut-Äckerlein, wovon 2 Tagwerk zur 1ten 4 Tagwerk zur 2ten und 1 Tagwerk zur 3ten Classe gehören. Außer diesen, das Corpus bildende Liegenschaften, sind folgende ledige Grundstücke vorhanden: 10) 5 Tagwerk Wiese, das junge Holz, wovon 1 Tagwerk zur 1ter, 2 Tagwerk zur 2ten und 2 Tagwerk zur 3ten Classe gehören, 11) 1¾ Tagwerk Feld zum Flohbühlfeld und Wiese 1ter und 2ter Classe, 12) 4¾ Tagwerk Feld, der Flohbühl Acker nebst ¼ Tagwerg Huth, 2ter und 3ter Classe, 12) das Weiherlein am Bronnenthaler-Weg ⅛ Tagwerk 2ter Classe. Endlich das wilde Fischwasser in der Saale von dem Schloßthore an bis 1240 Schritt der Saale lang.

Der Oeconom Michael Brunner von Hoheneck und die Margaretha Barbara Himmler von Ipsheim haben in dem heute verlautbarten Ehevertrag die in hiesiger Provinz geltende allgemeine eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen. Dies zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung. Windsheim am 29. Februar 1816.

Königl. Baier. Landgericht.

Engerer.

Es wird hiemit jedermann bekannt gemacht, daß bis künftigen Dienstag als den 16. April, eine Lieferung von 3000 Cent. Heu und 1500 Cent. Stroh an den Wenigstnehmenden öffentlich versteigert wird. Steigerungsliebhaber belieben sich an diesem Tage früh 9 Uhr bei unterzeichneter Stelle einfinden zu wollen, um das Weitere zu vernehmen. Baireuth, den 10. April 1816.

Königliche Proviant und Casernverwaltung.

Schmitt, Verwalter.

Vom Königlichen Landgericht Pegnitz wird andurch bekannt gemacht, daß auf weitern Antrag der, der von Aufseßischen Rittergutsherrschaft zu Seidwitz auf der dortigen Ortsflur zustehende Zehenden welcher auf 7023 fl. 20 kr. rheinl. gerichtlich abgeschätzt ist, anderweit öffentlich, und zwar auf gestelltes Verlangen im Orte Creussen, zum Aufstrich gestellt werden soll. Alle diejenigen, welche daher diesen Zehenden theilweise, oder im Ganzen zu erkaufen gesonnen und zu besitzen

fähig sind, werden hiemit vorgeladen, sich in dem auf den 6. Mai d. J. Vormittags 9 Uhr angesetzten Termin im Posthaus zu Creussen mit ihren Geboten zu melden. Bei annehmbaren Angeboten wird der Zuschlag nach Maasgabe der Executions-Ordnung erfolgen. Auswärtige Kaufsliebhaber müssen, wie sich von selbst versteht, mit legalen Vermögens-Zeugnissen versehen seyn. Schnabelwald, am 5. Merz 1816.

Königliches Landgericht Pegniz.
Nägelsbach.

Nicht Amtliche Artikel.

Da mit Martini d. Js. der bisherige Pacht der herrschaftlichen Ziegel- und Kalchbrennerei allhier sich endiget und die weitere Verpachtung auf 6 Jahre lang, Dinstag den 7. Mai Morgens 9 Uhr im hiesigen Amthaus vorgenommen werden soll: so wird dieses den Pachtlustigen hiermit bekannt gemacht. Mkt. Sugenheim, am 4. April 1816.

Spieß.
Freiherrlich v. Seckendorfischer, Amtmann.

Zu Bildung eines Ortsgerichtes werden 21 oder auch mehrere allodiale Familien unverzüglich zu kaufen gesucht. Vollmacht zu Abschließung des Kaufes hat Unterzeichneter, an welchen sich daher gütigst, jedoch schleunigst unter Beilegung der nöthigen amtlichen Certifikate, schriftlich gewendet werden wolle. Burgleugenfeld im Regenkreise, den 4. April 1816.

Lt. Peffert,
K. B. Auditeur und Advokat.

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreises.

Sonnabend Nro. 45. Baireuth, den 13. April 1816.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 8. April 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die nachstehende allerhöchste Verordnung vom 6. Februar d. J. in Betreff der Form der Lehrbriefe bei Handwerkern wird hiemit zur Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Königliches General-Commissariat des Mainkreises.

Freiherr von Welden.

Die Form der Lehrbriefe betreffend. Friedmann.

(Die Form der Lehrbriefe bei Handwerkern betreffend.)

Ministerium des Innern.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da vorgekommen ist, daß die Lehrbriefe, welche bei der Lossprechung eines Lehrlings von dem Handwerke ausgestellt werden, bei verschiedenen Zünften noch eine unpassende Form enthalten, so wird hiemit festgesetzt, daß künftig bei allen Innungen des Königreiches, das nachstehend vorgeschriebene Formular durchgängig bei Ausstellung der Lehrbriefe gebraucht, und die ältern Formulare abgeschaft werden sollen. München, 6. Februar 1816.

Graf von Montgelas.

Durch den Minister.
Der General-Secretair
F. v. Kobell.

Formular eines Lehrbriefes.

Dem N. N. Sohn des — zu — wird in Kraft dieses öffentlich ausgestellten Briefs bezeugt, daß derselbe mit Genehmigung der policeilichen Obrigkeit am — als Lehrling des — Handwerks (der Kunst) ordnungsmäßig eingeschrieben worden, und bei dem Meister der hiesigen Zunft N. N. vom gedachten Tage an bis — das Handwerk (die Kunst) des ꝛc. — mit Fleiß und Pünktlichkeit erlernet, auch eine untadelhafte Aufführung gepflogen habe.

Es ist deshalb obbemerkter N. N., nachdem die Zunftvorsteher seine erlangten Kenntnisse geprüft und tüchtig befunden haben, unterm — von der Lehre frei und zum Gesellen gesprochen worden.

(Ort und Datum.)

Zunft Siegel. Unterschrift
Der Zunftvorsteher
Des Lehrmeisters.

Bestättigung der Policei-Behörde.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Nachstehende am 31ten vorigen Monats eingelangte allerhöchste Entschließung vom 27ten desselben Monats betreffend die taxfreie Erledigung der Requisitionen an ausländische Behörden in Civilsachen armer Partelen:

Die Requisitionen ausländischer Behörden in Civilsachen, welche zugleich wegen Armuth einer Partei auf taxfreie Erledigung gerichtet waren, wurden bisher von den Gerichten des Reichs ohne Anforderung einer Taxe erlediget. Damit nun die Anwendung dieses Grundsatzes bei den von baierischen Behörden an ausländische ergehende Requisitionen mehr gesichert werde, erhalten dieselben die Weisung in allen jenen Fällen, wo in einer Civilsache die taxfreie Erledigung einer Requisition wegen einer zum Armenrechte zugelassenen Partei verlangt werden kann, nicht nur allein die ausdrückliche Bemerkung von der armen Partei der Requisition beizufügen, sondern auch hiemit das Ersuchen um taxfreie Erledigung gegen Zusicherung des Reciprocums zu verbinden. Sollte

sich bei einer ausländischen Behörde darüber Anstände ergeben, so ist hievon sogleich die Anzeige zu machen. wird sämmtlichen K. Stadt- und Landgerichten, der Justizkanzlei zu Thurnau, und den Herrschafts-Gerichten zu Banz, Tambach und Mitwitz zur genauesten Darnachachtung mit der Weisung bekannt, im Falle sich bei irgend einer ausländischen Behörde wegen Befolgung dieser Grundsätze Anstände ergeben sollten, sofort hieher Anzeige zu erstatten. Bamberg, den 3. April 1816.

Königliches Appellationsgericht des Mainkreises.
Freiherr von Seckendorff.
Wohlpart.

Gegen Heinrich Götz Floßknecht dahier wurde der Gant-Proceß erkannt. Es werden daher alle und jede, welche einen Anspruch von irgend einer Art gegen den Heinrich Götz machen zu können glauben, hieher zur Liquidation ihrer Forderungen vorgeladen. Zu dem Ende wird Tagsfahrt auf den 22. April l. J. bei dem Königlichen Landgerichte anberaumt, wo die sämmtlichen Gläubiger in Person oder gehörig zu bevollmächtigende Anwälde zu erscheinen, ihre Forderungen unter der Strafe von dem Concurse ausgeschlossen zu werden, nicht nur anzubringen, sondern auch sämmtliche Beweismittel zur Herstellung derselben Liquidität und des allenfalsigen Vorzugs-Rechtes in rechtlicher Form darlegen zu lassen. Zur Einbringung der dagegen statthabenden Einreden wird eine weitere Tagsfahrt auf den 20. Mai d. J. und zum Beschluß der Verhandlungen die endliche Tagsfahrt auf den 25. Juni jedesmal früh 9 Uhr bei dem Königlichen Landgerichte unter dem Rechts-Nachtheil festgesetzt, daß Diejenigen, welche bei der Zweiten und Dritten Tagsfahrt nicht erscheinen, mit den für sie dabei treffenden Handlungen ausgeschlossen, und die Acten wie sie liegen, in Hinsicht der Liquidität sowohl, als der Priorität erkannt werden soll. Kronach, den 16. März 1816.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Zu Folge gestern eingelangten hohen Befehls Königl. General-Commissariats des Mainkreises vom 3ten d. M. wird die der Pfarrei Lindenhardt bisher zuständig gewesene Patrimonialgerichtsbarkeit über 18 ständige Familien im Bezirk des unterzeichneten Königl. Landgerichts nochmals zum öffentlichen Verkauf ausgeboten, und hiezu Bietungstermin auf den 11. Mai Vormittags 9 Uhr im Landgerichtshause anberaumt, wozu besitzfähige Kaufslustige, welche die Bedingungen vorher in der Registratur einsehen können, hiemit eingeladen werden. Baireuth, den 8. April 1816.

Königl. Baier. Landgericht.
Meyer.

Von Seite des Königlichen Landgerichts Pottenstein

Wird auf höchste Weisung das Fourage-Magazin in Betzenstein d. G. welches aus 9 Schäffel $4\frac{3}{4}$ Metz Haber an Bestand und aus 16 Schäffel $4\frac{1}{8}$ Metz Haber $29\frac{1}{4}$ Centner Heu 14 Centner Heu 14 Centner Stroh an Resten die dem Verkaufe untergestellt werden sollen auf Mittwoch den 24. April l. J. in Betzenstein gegen baare Bezahlung an den Meistbiethenden verkauft, welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Pottenstein, den 4. April 1816.

Förg.

Das zur Concursmasse des Bauers Conrad Will zu Marienroth Königl. Landgerichts Teuschnitz gehörige Grundvermögen, und zwar:

a) Ein ganzes Dorfgut, bestehend:

1) an Gebäuden.

In einem Bauernhause mit Stadel.

2) An Feldern.

7 Morgen an der Hofmaas, 3 Morgen am Rothenbach und Seckenberg, 2 Morgen am Reichenbachacker, $10\frac{1}{2}$ Morgen am Oschig mit Oschenberg, $\frac{1}{2}$ Morgen am Allerbrunn.

3) An Wiesen.

1 Tagwerk an der Hofmaas, 2 Tagwerk am Rothenbach mit Seckenberg, 3 Tagwerk am Oschig mit Oschenberg, 1 Tagwerk am Mühlwieslein, $\frac{1}{4}$ Tagwerk am Röserswieslein, $1\frac{1}{4}$ Tagwerk im Wolfsbach.

4) An Holz.

11 Aecker am Rothenbach mit Seckenberg, 1 Acker am Oschig mit Oschenberg, 1 Acker am Mühlwieslein.

b) An walzenden Stücken. $2\frac{1}{2}$ Achtel einmädige Wiese und Feld im Winkel, wird am 22. April l. J. Vormittags 10 Uhr in der Wohnung des Schultheißen Welscher zu Marienroth, öffentlich an den Meistbiethenden nach Maasgabe der Executionsordnung verkauft, mit

dem Bemerken, daß die darauf haftenden Abgaben und Lasten am Tage der Versteigerung bekannt gemacht werden. Ludwigstadt, am 12. März 1816.

Königl. Baierisches Landgericht Lauenstein.

Bayl.

Zur Befriedigung der Gläubiger des Andreas Gareis von Poppenholz wurde unterm 18. Jenner d. J. dessen förmliches Anwesen der öffentlichen Veräusserung ausgestellt. Wenn sich gleich an diesem Tage kein Kaufslustiger für dieses Anwesen einfand, so hat sich doch unterm 30ten desselben Monats noch ein Individuum vor hiesig Königl. Landgericht gemeldet, welches für das Andreas Gareissische Anwesen die Bezahlung der bisher gerichtlich bekannt gewordenen Schulden ad 1125 fl. 13 kr. sammt den Gerichtskosten gebothen und darum nachgesucht hat, daß ihm dasselbe von Landgerichtswegen zugeschlagen werde. Indeß steht zu vermuthen, daß eben dieser Gareis noch mehrere nicht eingeklagte Schulden contrahirt und bisher unbezahlt gelassen habe. Deswegen werden hierdurch alle diejenigen Individuen, welche aus was immer für einem rechtlichen Grunde Forderung an den genannten Andreas Gareis zu machen haben, auf Samstag den 30. April d. J. vorgeladen, um ihre an die Gareisischen Eheleute oder ihr Vermögen gerichteten Ansprüche rechtlich geltend zu machen, zugleich aber auch sich zu erklären, ob und wie ferne sie mit dem vorhin bemerkten Anbothe zufrieden sind, und den Zuschlag genehmigen wollen, oder nicht. Diejenigen, welche an erwähnten Tage sich hier nicht einfinden, haben sich die Schuld selbst beizumessen, wenn nach dem Antrage der Erschienenen eingeschritten, und falls sich keine Ueberschuldung zeigen sollte, das Andreas Gareisische Anwesen dem bisherigen Meistbietenden zugeschlagen, zugleich aber auch die Ausbezahlung an die bis jetzt bekannt gewordenen Gläubiger nach Abzug der Gerichtskosten aus dem erlösten Kaufschillinge geschieht. Stadtsteinach den 31. März 1816.

Königliches Landgericht.

Lamberger.

Steckbrief.

Joseph Roderer, Glas-Polierer von Burggrub hat sich im Monath December v. Js. wo er als Poliermeister auf der Polier des Anton Janer von Scharlmühl diente des Verbrechens des Diebstahls verdächtig gemacht, und diesen Verdacht noch dadurch vergrößert, daß er als er am 27. März l. Js. von dem Königlichen Landgericht Burglengenfeld auf der Glasschleif zu Trilsdendorf arretirt werden sollen, mit Zurücklassung aller seiner Habseligkeiten von der Arbeit weg, die Flucht ergriffen, ohne seiner wieder habhaft werden zu können. Es werden daher alle Criminal- und Policei-Behörden hiemit ersucht, auf diesen Flüchtling, dessen Beschreibung unten beigefügt ist, die genauesten Aufsicht zu halten, ihn im Betrettungsfall zu verhaften, und hieher abliefern zu lassen. Kemnath, am 4. April 1816.

Königliches Landgericht Kemnath.

Freiherr v. Andrian.

Signalement.

Der Joseph Roderer ist ohngefähr 36 Jahre alt, mittelmäßiger Größe, untersetzt stark von Körperbau, hat ein blasses glattes Gesicht, schwarzbraune Haare und einen schwarzen Bart, schwarze Augen, und eine etwas lange Nase, und stark erfrorne Füsse. Bei seiner Entweichung trug er eine lange weißlicht grün tuchene Hose, derlei Jancker, von Polierstaub ganz roth, eine sogenannte Tellerhaube mit Schild von nemlichen Tuch und Bändelschuh.

Mittwoch den 17. April l. J. wird das sämmtliche Grundvermögen des Martin Molitor dahier mit Ausnahme des Wohnhauses öffentlich verkauft, und wegen dringender Bestellzeit sogleich an den Meistbietenden bei gewöhnlichen Aufgebothen hingeschlagen. Wegen dieser Grundstücke und der darauf haftenden Lasten wird der hiesige Bürgermeister Andreas Grohn auf Verlangen Aufschluß geben. Scheßlitz, am 2. April 1816.

Königliches Landgericht.

Gr. v. Lerchenfeld.

Auf geschehene Requisition des Königlichen Landgerichts allhier wird das dem Paulus Löhelein zu Geutenreuth zugehörige Kanzleizinns-Lehenbare bebaute Güthlein, das Hasengüthlein genannt, hiemit Lehenherrschafts wegen zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und der Versteigerungs-Termin auf den Dienstag den 23ten d. Ms. anberaumt; die auf diesem Güthlein haftende Lasten, und Rechte, so wie die Kaufsbedingnissen

werden vor dem Aufstrich bekannt gemacht, und der Lehenschuldheiß Johann Klemenz Jäger zu Geütenreüth ist angewiesen, jedem Liebhaber die dazugehörigen Stücke einzuweisen. Weißmain, den 3. April 1816.

Königliches Rentamt.
Weigand.

Zu Folge hohen Befehls der Königlichen Finanz-Administration vom 3ten d. M. wird hiermit das ehemalige Forsthaus zu Burghaig zum öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden unter den Normalmäßigen Bedingungen ausgesetzt und Termin auf Mittwoch, den 24. April Vormittags anberaumt, an welchem Tage sich die Kaufsliebhaber in dem Geschäftszimmer des unterzeichneten Rentamtes einfinden können. Culmbach, den 10. April 1816.

Königliches Rent-Amt.
Weltrich.

Kommenden Dienstag den 16. April Vormittags um 9 Uhr curr. und folgende Tage werden in dem Pfarrhause zu Ludwigschorgast einige Uhren, Silbergeschirr, Zinn, Messing, Blech, Betten, weißes Zeug, Kleidungsstücke, Meubles und Hausgeräth, Bücher, mehrere Bilder u. s. w. an die Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden. Culmbach, am 9. April 1816.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Nicht Amtliche Artikel.

Zu Bildung eines Ortsgerichtes werden 21 oder auch mehrere allodiale Familien unverzüglich zu kaufen gesucht. Vollmacht zu Abschließung des Kaufes hat Unterzeichneter, an welchen sich daher gütigst, jedoch schleunigst unter Beilegung der nöthigen amtlichen Certifikate, schriftlich gewendet werden wolle. Burglengenfeld im Regenkreise, den 4. April 1816.

Lit. Pessert,
K. B. Auditeur und Advokat.

Nicht in der Harmonie- oder Ressource-Gesellschaft, nicht auf der Eremitage oder der Fantasie ɩc., sondern in dem Hause Nro. 263 der Schloßstrasse pflege ich an jedem Wochentage Vormittags von 8 bis 10 Uhr und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr Jedermann in Rechtssachen mündliche Unterredungen unentgeldlich zu gewähren. — Wer dieses Haus zu den bestimmten Stunden nicht finden mag, der beliebe einen andern, als mich, um Rath und Beistand anzugehen. Baireuth, den 11. April 1816.

Der Königliche Appellationsgerichts-Advocat, Regierungs-Assessor
Keim.

Ein gesittetes mit guten Zeugnissen versehenes Frauenzimmer wird als Jungfer bei einer Dame gesucht.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 7. April. Der Privatscribent Carl Friedrich Rieb dahier, mit Gertraud Bernhardtin aus Thurnau.

Den 7. April. Der Conrad Zeitler, Mühlarzt und Inwohner in der Jägerstrasse, ein Wittwer, mit Anna Catharina Bernhardtin aus Thurnau.

Geborne.

Den 6. April. Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 11. April. Die Tochter des Gastgebers Schaller.

Gestorbene.

Den 4. April. Der Sohn des Burgers und Webermeisters Hofmann in der Jägerstrasse, alt 2 Jahre, 5 Monat und 19 Tage.

Den 5. April. Die Wittwe Paula Machol geborne Gunzenhäußer, alt 84 Jahr.

Den 6. April. Der pensionirte Königl. Kutscher Johann Wolfgang Peetz in der Jägerstrasse, alt 71 Jahre 7 Monate und 4 Tage.

Den 7. April. Der Herzogl. Hollstein-Oldenburgische Landrath Johann Albrecht Carl Freiherr von Imhof, alt 82 Jahre 6 Monate und 20 Tage.

— — Der Taglöhner Sticht, alt angeblich 79 Jahre.

Den 8. April. Der Schneidermeister Schödel aus Bamberg, alt

Den 9. April. Die Tochter des Taglöhners Brendel auf der Dürschnitz, alt 12 Jahre 6 Monate und 27 Tage.

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreises.

Dienstag Nro. 46. Baireuth, den 16. April 1816.

Amtliche Artikel.

Am Donnerstag den 18ten d. Vormittags 10 Uhr wird nach vorliegenden hohen Befehle Königl. Finanz-Administration in dem hiesigen Rentamts-Locale eine kleine Quantität Waiz, Erbsen, Hanfkörner und einige Schock langes Stroh 1815er Früchte von guter Beschaffenheit öffentlich verkauft. Baireuth, den 13. April 1816.

Königliches Rentamt.
v. Geiger.

Auf Antrag der nächsten Verwandten werden hiermit nachstehende über 10 Jahre von ihrem Geburts- und Wohnorte abwesende und verschollene Personen, nehmlich 1) der Bauer Georg Lochner von Grafenreuth, Sohn des Bauers Johann Georg Lochner allda, 2) der Mezgergeselle Johann Schöpf von hier, Sohn des verstorbenen Burgers und Mezgermeisters Georg Wolf Schöpf dahier, 3) der Mezgergeselle Johann Christoph Seyferth von hier, Sohn des Burgers und Mezgermeisters Johann Michael Seyferth hieselbst, hiemit edictaliter aufgefordert, binnen 9 Monaten über ihre Person und ihren Aufenthaltsort bestimmte amtliche Nachricht zu geben, spätestens aber in dem am 31. December dieses Jahrs sich vor dem Königl. Landgerichte dahier in Person oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte einzufinden und weitere Anweisung zu gewärtigen, widrigenfalls sie durch Erkenntniß für tod werden erklärt und ihr Vermögen oder Ansprüche den sich legitimirenden nächsten Intestaterben ohne Caution werden überlassen werden. Wunsiedel, den 8. April 1816.

Königliches Landgericht.
Carner.

Sechs Scheffel 1½ Mezen Haber und 98 Centner 47½ Pf. Heu von dem Militair-Fourage-Magazin dahier, werden am Sonnabend den 20sten dieses Monats Vormittags dahier im Königlichen Landgericht und 22 Scheffel 4 Mezen Haber dann 97 Centner 91 Pf. Heu von dem Fourage-Magazin zu Thiersheim am Mittwoch den 24sten dieses Monats Vormittags in dem Gottlieb Keßlerschen Wirthshause zu Thiersheim, salva ratificatione an den Meistbietenden öffentlich verkauft. Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen. Wunsiedel, den 8. April 1816.

Königliches Baierisches Landgericht daselbst.
Carner.

Von Seite des Königlichen Landgerichts Pottenstein

Wird auf höchste Weisung das Fourage-Magazin in Betzenstein d. G. welches aus 9 Schäffel 4¼ Metz Haber an Bestand und aus 16 Schäffel 4½ Metz Haber 29½ Centner Heu 14 Centner Heu 14 Centner Stroh an Resten die dem Verkaufe untergestellt werden sollen, auf Mittwoch den 24. April l. J. in Betzenstein gegen baare Bezahlung an den Meistbiethenden verkauft, welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Pottenstein, den 4. April 1816.

Förg.

Das zur Concursmasse des Bauers Conrad Will zu Marienroth Königl. Landgerichts Teuschnitz gehörige Grundvermögen, und zwar:

a) Ein ganzes Dorfgut, bestehend:

1) an Gebäuden.

In einem Bauernhause mit Stadel.

2) An Feldern.

7 Morgen an der Hofmaas, 3 Morgen am Rothen-

bach und Seckenberg, 2 Morgen am Reichenbachacker, 10¾ Morgen am Oschig mit Oschenberg, ½ Morgen am Ällerbrunn.

3) An Wiesen.

1 Tagwerk an der Hofmaas, 2 Tagwerk am Rothenbach mit Seckenberg, 3 Tagwerk am Oschig mit Oschenberg, 1 Tagwerk am Mühlwieslein, ½ Tagwerk am Röserswieslein, 1½ Tagwerk im Wolfsbach.

4) An Holz.

11 Aecker am Rothenbach mit Seckenberg, 1 Acker am Oschig mit Oschenberg, 1 Acker am Mühlwieslein.

b) An walzenden Stücken. 2¾ Achtel einmädige Wiese und Feld im Winkel, wird am 22. April l. J. Vormittags 10 Uhr in der Wohnung des Schultheißen Weischer zu Marienroth, öffentlich an den Meistbiethenden nach Maasgabe der Executionsordnung verkauft, mit dem Bemerken, daß die darauf haftenden Abgaben und Lasten am Tage der Versteigerung bekannt gemacht werden. Ludwigstadt, am 12. März 1816.

Königl. Baierisches Landgericht Lauenstein.
Bayl.

Nach einem höchsten Erkenntnisse des Königl. Appellations-Gerichts d. M. d. D. 26. März et praes. den 4. April d. J. Nro. 665 soll gegen den Mühlgesellen Andreas Samler aus Steinwiesen hiesigen Landgerichts gebürtig, welcher in Criminal-Untersuchung befangen ist, das Ungehorsams-Verfahren eingeleitet werden. Es wird daher Andreas Samler auf den Grund des Königl. Baier. Gesetzbuches Theil II. Art. 421 hiemit vorgeladen, binnen 3 Monathe vom Tage dieser Ladung an, bei unterzeichneten Untersuchungsgerichte zu erscheinen, und sich wegen des angeschuldigten gefährlichen und gewaltsamen Diebstahles zu verantworten. Cronach, den 5. April 1816.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Zu Folge gestern eingelangten hohen Befehls Königl. General-Commissariats des Mainkreises vom 3ten d. M. wird die der Pfarrei Lindenhardt bisher zuständig gewesene Patrimonialgerichtsbarkeit über 18 ständige Familien im Bezirk des unterzeichneten Königl. Landgerichts nochmals zum öffentlichen Verkauf ausgeboten, und hiezu Bietungstermin auf den 11. Mai Vormittags 9 Uhr im Landgerichtshause anberaumt, wozu besitzfähige Kaufslustige, welche die Bedingungen vorher in der Registratur einsehen können, hiemit eingeladen werden. Baireuth, den 8. April 1816.

Königl. Baier. Landgericht.
Meyer.

Auf den Antrag des Unterthans Nicolaus Kempf zu Markt Leugast als Vormund der minderjährigen Margaretha Gras daselbst, soll das zu dem Nachlasse ihrer verstorbenen Mutter der Wittwe Barbara Gras gehörige halbe Gemeindlehenbare Wohnhaus Nro. 56 zu Leugast sammt 2 dabei befindlichen Pflanzgärtlein so zusammen auf 260 fl. rh. gerichtlich taxirt worden ist, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf den 4. Mai curr. Vormittag 9 Uhr in loco Leugast angesetzt worden, in welchem zugleich das zu dem Nachlasse gehörige geringe Mobiliar in verschiedenen Hausgeräth etc. bestehend, ebenfalls meistbiethend verkauft werden soll. Kaufslustige haben sich daher in dem angesetzten Termin einzufinden, und den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Münchberg, den 3. April 1816.

Königliches Landgericht.
Molitor.

Am 23. April l. J. wird bei unterzeichnetem Rentamte eine ansehnliche Parthie Waiz, Korn Haber öffentlich salva ratificatione dahier verkauft. Gößweinstein, am 1. April 1816.

Königl. Baierisches Rentamt Pottenstein.
Hofmann.

Auf dem Grunde der neuerlich geschehenen Requisi-

tion des hiesigen Königlichen Landgerichts wird das dem Konrad Agar zu Weismain zugehörige dem Königlichen Aerar lehenbare Feld ober der Weismain nächst der Stadtmühle zum öffentlichen Verkaufe ausgebothen, und der Versteigerungstermin auf den 26sten d. Monats anberaumt; Kaufsliebhabere können daher an dem obbesagten Tage beim hiesigen Königlichen Rentamte erscheinen, und in Hinsicht der auf dem fraglichen Lehenstück haftenden Lasten sowohl, als der Kaufsbedingnisse das Weitere vernehmen. Weismain, den 4. April 1816.

Königliches Rentamt.
Weigand.

Auf weitern Antrag der Hypothecar-Gläubiger des Bauern Wolfgang Lautner zu Schwärz, soll das demselben zugehörige und bereits zum öffentlichen Verkauf ausgestellte Gut, an die Meistbiethenden abermals zum öffentlichen Aufstrich gebracht werden. Nach dem in der Registratur des hiesigen Königlichen Landgerichts zur Einsicht vorliegenden Taxations-Protocollen besteht dasselbe

1) an Gebäuden:

a) Aus einem Wohnhaus, Nro. 20 ganz von Schrotholz erbaut, und mit Schindeln gedeckt, b) aus einer Scheuer, welche einem Dreschtennen, und 2 Barnetheile enthält, an diese ist eine Schupfe angebaut, c) aus einem mit Ziegel bedeckten Backofen, d) aus einem Keller unterm Haus.

2) An liegenden Gründen:

a) in einem Gärtlein am Haus, b) in einem Gärtlein hintern Haus, c) in 5 1/8 Tagwerk Feldern, d) in 4 1/2 Tagwerk Wiesen, e) in 2 3/4 Tagwerk Hut, f) in 3/4 Tagwerk Waldung, und dessen gerichtlich erhobener Werth beträgt, mit Berücksichtigung der darauf haftenden jährlichen Steuern und Abgaben, incl. des Waldrechts zu 2 Klafter weichen jährlichen Holzes, mit der Aststreu, dann den abfallenden Stöcken und der übrigen Rechstreu, gegen jedesmaligen Waldzins, so wie des Antheils an den unvertheilten Gemeindegrundstücken die Summe von 2350 fl. rh. Zur Versteigerung dieses Guts ist Tagsfahrt auf den 4. Juni d. J. Vormittags 9 Uhr anberaumt worden, wozu Zahlungs- und Besitzfähige Kaufslustige vorgeladen werden und gegen das Meistgebot den Zuschlag nach Vorschrift der Gesetze zu gewärtigen haben. Schnabelwald, den 5. April 1816.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Gegen Heinrich Götz Floßknecht dahier wurde der Gant-Proceß erkannt. Es werden daher alle und jede, welche einen Anspruch von irgend einer Art gegen den Heinrich Götz machen zu können glauben, hieher zur Liquidation ihrer Forderungen vorgeladen. Zu dem Ende wird Tagsfahrt auf den 22. April l. J. bei dem Königlichen Landgerichte anberaumt, wo die sämmtlichen Gläubiger in Person oder gehörig zu bevollmächtigende Anwäldte zu erscheinen, ihre Forderungen unter der Strafe von dem Concurse ausgeschlossen zu werden, nicht nur anzubringen, sondern auch sämmtliche Beweismittel zur Herstellung derselben Liquidität und des allenfalsigen Vorzugs-Rechtes in rechtlicher Form darlegen zu lassen. Zur Einbringung der dagegen statthabenden Einreden wird eine weitere Tagsfahrt auf den 20. Mai d. J. und zum Beschluß der Verhandlungen die endliche Tagsfahrt auf den 25. Juni jedesmal früh 9 Uhr bei dem Königlichen Landgerichte unter dem Rechts-Nachtheil festgesetzt, daß Diejenigen, welche bei der Zweiten und Dritten Tagsfahrt nicht erscheinen, mit den für sie dabei treffenden Handlungen ausgeschlossen, und aus den Acten wie sie liegen, in Hinsicht der Liquidität sowohl, als der Priorität erkannt werden soll. Kronach, den 16. März 1816.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Zur Befriedigung der Gläubiger des Andreas Gareis von Poppenholz wurde unterm 18. Jenner d. J. dessen förmliches Anwesen der öffentlichen Veräusserung ausgestellt. Wenn sich gleich an diesem Tage kein Kaufslustiger für dieses Anwesen einfand, so hat sich doch unterm 30sten desselben Monats noch ein Individuum vor hiesig Königl. Landgericht gemeldet, welches für das Andreas Gareissische Anwesen die Bezahlung der bisher gerichtlich bekannt gewordenen Schulden ad 1125 fl. 13 kr. sammt den Gerichtskosten ge-

bothen und darum nachgesucht hat, daß ihm dasselbe von Landgerichtswegen zugeschlagen werde. Indeß steht zu vermuthen, daß eben dieser Gareis noch mehrere nicht eingeklagte Schulden contrahirt und bisher unbezahlt gelassen habe. Deswegen werden hierdurch alle diejenigen Individuen, welche aus was immer für einem rechtlichen Grunde Forderung an den genannten Andreas Gareis zu machen haben, auf Samstag den 30. April d. J. vorgeladen, um ihre an die Gareis'schen Eheleute oder ihr Vermögen gerichteten Ansprüche rechtlich geltend zu machen, zugleich aber auch sich zu erklären, ob und wie ferne sie mit dem vorhin bemerkten Anbothe zufrieden sind, und den Zuschlag genehmigen wollen, oder nicht. Diejenigen, welche an erwähnten Tage sich hier nicht einfinden, haben sich die Schuld selbst beizumessen, wenn nach dem Antrage der Erschienenen eingeschritten, und falls sich keine Ueberschuldung zeigen sollte, das Andreas Gareis'sche Anwesen dem bisherigen Meistbietenden zugeschlagen, zugleich aber auch die Ausbezahlung an die bis jetzt bekannt gewordenen Gläubiger nach Abzug der Gerichtskosten aus dem erlößten Kaufschillinge geschieht. Stadtsteinach den 31. März 1816.

Königliches Landgericht.
Lamberger.

Wöchentliche Anzeige der Preise
von dem zum Verkauf hieher eingebrachten Getraide.

Vom 8. bis 13. April 1816.

Der Schäffel Preise	Waizen fl.	kr.	Korn fl.	kr.	Gerste fl.	kr.	Haber fl.	kr.
höchste . . .	18	45	13	30	9	15	6	—
mittlere . . .	18	24	13	7½	9	—	5	37½
niedrigste . .	18	—	12	45	8	30	5	15

Baireuth, den 14. April 1816.
Königliches Polizei-Commissariat.
v. Lutzenberger.

Nachweisung
über das auf den Markt gebrachte Getraidt mit Bemerkung der Preise.

Getraidt Arten.	Kamen auf den Markt. Schäffel.	Metzen.	Preise von fl.	kr.	pf.	bis fl.	kr.	pf.
			pro Metzen.					
Waiz . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
Korn . . .	3	5	2	11	1	2	26	1
Gerste . . .	—	4	1	18	1	1	22	2
Haber . . .	9	3	—	55	—	—	58	—

Extrahirt Hof, den 11. April 1815.
Königlich Baierisches Policei-Commissariat.
Schubert.

Bamberger Marktgetreidpreis.

den 10. April 1816.
Rheinische Währung.

	fl.	kr.
Korn, der Schäffel . .	12	30
Weitzen — — . .	17	15
Gerste — — . .	9	30
Haber — — . .	4	—

Königliches Polizei-Commissariat Bamberg.
v. Rüdiger.

Nicht Amtlicher Artikel.

Zu Bildung eines Ortsgerichtes werden 21 oder auch mehrere allodiale Familien unverzüglich zu kaufen gesucht. Vollmacht zu Abschließung des Kaufes hat Unterzeichneter, an welchen sich daher gütigst, jedoch schleunigst unter Beilegung der nöthigen amtlichen Certifikate schriftlich gewendet werden wolle. Burglengenfeld im Regenkreise, den 4. April 1816.

Lit. Peffert,
K. B. Auditeur und Advokat.

Intelligenz-Blatt

des Main-Kreises.

Donnerstag Nro. 47. Baireuth, den 18. April 1816.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 12. April 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die verwittibte Regierungsräthin Beer zu Truppach als Patronin der Kirche zu Mengersdorf hat die verarmte dortige Kirche mit einer neuen Bekleidung für Altar, Kanzel und Taufstein beschenkt.

Für diese wohlthätige Schenkung ist der gedachten Regierungsräthin der verdiente Dank zu erkennen gegeben worden, und diese edle Handlung wird auch auf Befehl Seiner Königl. Majestät hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Königliches General-Commissariat des Mainkreises.

Freiherr von Welden.

Beschenkung der Kirche zu Mengersdorf betreffend. Friedmann.

Neustadt, am 4. Mai 1816.

Zur Deckung der Passiven des vor längerer Zeit verstorbenen Nicolaus Schmid, Schuhmachermeisters von Floß, welche die gerichtlich bekannten Gläubiger bereits auf 1069. fl. 42½ kr. angaben, werden auf deren Andringen kommenden Freitag den 3. Mai l. J. sämmtlich hinterlassene Realitäten in Floß öffentlich versteigert, und hiezu die Kaufslustigen vorgeladen. Um dann nach geschehener Veräusserung diese Schuldensache, welche bei einem nur auf 900 fl. geschätzten Vermögensstande sehr bedenklich wird, selbst ins Reine zu setzen, wird Freitag der 10 Mai festgesetzt, und an diesem Tage alle gerichtlich bekannten und unbekannten Gläubiger unter dem Präjudize des Ausschlusses vorgeladen, um ihre rechtlichen Forderungen wie am ersten Ediktstage zu liquidiren. Sollte jedoch daselbst eine gütliche Uebereinkunft unter den Kreditoren nicht zu Stande gebracht werden können, so werden als weitere Satztage festgesetzt: Freitag der 7. Juni ad excipiendum, Freitag der 12. Juli ad replicandum, Dienstag der 13. August ad duplicandum, wornach sich zu achten.

Kaufsobjekte.

1) Die Nicolaus Schmidische Brandstätte, mit der ratificirten Brandassekuranz-Summe von 500 fl. dem Hausacker auf dem Wagnershofe zu 1½ Tagwerk, dem Frühmeßackerl auf dem Platzer zu ½ Tagwerk, und der zweimähdigen Hauswiese auf dem Wagnershofe zu 1 Tagwerk, welche sich im mittelmäßigen Zustande befinden. 2) Die Hälfte von dem Engellohacker wovon die andere Hälfte Nikolaus Summer Schmidmeister von Floß besitzet, zu 1½ Tagwerk, und mittlerer Qualität. 3) Der Felsenkeller des abgebrannten Schmidischen Wohnhauses, der noch ferner seinen Bestand hat, und nächst dem Judenberge liegt.

Königl. Landgericht Neustadt an der Waldnaab.

Freih. v. Lichtenstern, Landrichter.

Wegen einer auf Execution beruhenden Forderung werden die dem Johann Wagner, Schreinermeister zu Zehern zustehenden Grundstücke als 1) der große Acker im Brandenranger, 2) der kleine allda, 3) eine Wiese im Bäumdenbach, 4) das Holz im Dürrenbach, 5) der obere Friedersdorfer Acker, 6) der mittlere allda, und 7) der untere allda dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Versteigerungstermin auf den 29. April anberaumt. Käufer hiezu können am benannten Tage Morgens 10 Uhr dahier im Landgerichte ihre Aufgebote zu Protocoll geben, und den Hinschlag der Executions-

Ordnung gemäß gewärtigen. Kronach, am 27. März 1816.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Auf den Antrag des Unterthans Nicolaus Kempf zu Markt Leugast als Vormund der minderjährigen Margaretha Gras daselbst, soll das zu dem Nachlasse ihrer verstorbenen Mutter der Wittwe Barbara Gras gehörige halbe Gemeindlehenbare Wohnhaus Nro. 56 zu Leugast sammt 2 dabei befindlichen Pflanzgärtlein so zusammen auf 260 fl. rh. gerichtlich taxirt worden ist, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf den 4. Mai curr. Vormittag 9 Uhr in loco Leugast angesetzt worden, in welchem zugleich das zu dem Nachlasse gehörige geringe Mobiliar in verschiedenen Hausgeräth rc. bestehend, ebenfalls meistbietend verkauft werden soll. Kaufslustige haben sich daher in dem angesetzten Termin einzufinden, und den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Münchberg, den 3. April 1816.

Königliches Landgericht.
Malitor.

Am 23. April l. J. wird bei unterzeichnetem Rentamte eine ansehnliche Parthie Waiz, Korn Haber öffentlich salva ratificatione dahier verkauft. Gößweinstein, am 1. April 1816.

Königl. Baierisches Rentamt Pottenstein.
Hofmann.

Auf dem Grunde der neuerlich geschehenen Requisition des hiesigen Königlichen Landgerichts wird das dem Konrad Agar zu Weismain zugehörige dem Königlichen Aerar lehenbare Feld ober der Weißmain nächst der Stadtmühle zum öffentlichen Verkaufe ausgebothen, und der Versteigerungstermin auf den 26sten d. Monats anberaumt; Kaufsliebhabere können daher an dem abgesagten Tage beim hiesigen Königlichen Rentamte erscheinen, und in Hinsicht der auf dem fraglichen Lehenstück haftenden Lasten sowohl, als der Kaufsbedingnisse das Weitere vernehmen. Weismain, den 4. April 1816.

Königliches Rentamt.
Weigand.

Auf weitern Antrag der Hypothekar-Gläubiger des Bauern Wolfgang Lautner zu Schwärz, soll das demselben zugehörige und bereits zum öffentlichen Verkauf ausgestellte Gut, an die Meistbietenden abermals zum öffentlichen Aufstrich gebracht werden. Nach dem in der Registratur des hiesigen Königlichen Landgerichts zur Einsicht vorliegenden Taxations-Protocollen besteht dasselbe

1) an Gebäuden:

a) Aus einem Wohnhaus, Nro. 20 ganz von Schrotholz erbaut, und mit Schindeln gedeckt, b) aus einer Scheuer, welche einem Dreschtennen, und 2 Barnentheile enthält, an diese ist eine Schupfe angebaut, c) aus einem mit Ziegel bedeckten Backofen, d) aus einem Keller unterm Haus.

2) An liegenden Gründen:

a) In einem Gärtlein am Haus, b) in einem Gärtlein hintern Haus, c) in $5\frac{1}{16}$ Tagwerk Feldern, d) in $4\frac{7}{16}$ Tagwerk Wiesen, e) in $2\frac{3}{4}$ Tagwerk Hut, f) in $\frac{3}{4}$ Tagwerk Waldung, und dessen gerichtlich erhobener Werth beträgt, mit Berücksichtigung der darauf haftenden jährlichen Steuern und Abgaben, incl. des Waldrechts zu 2 Klafter weichen jährlichen Holzes, mit der Aststreu, dann den abfallenden Stöcken und der nöthigen Rechstreu, gegen jedesmaligen Waldzins, so wie des Antheils an den unvertheilten Gemeindegrundstücken die Summe von 2330 fl. rh. Zur Versteigerung dieses Guts ist Tagsfahrt auf den 4. Juni d. J. Vormittags 9 Uhr anberaumt worden, wozu Zahlungs- und Besitzfähige Kaufslustige vorgeladen werden und gegen das Meistgebot den Zuschlag nach Vorschrift der Gesetze zu gewärtigen haben. Schnabelwaid, den 5. April 1816.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Auf den Antrag der Erben des Müllers Georg Michael Kispert zu Mainleus soll die von dem

selben besessene Mühle mit deren Ein- und Zugehör von Gerichtswegen öffentlich verkauft werden. Zu dieser Mühle gehören 1) an Gebäuden a) das Wohnhaus mit einem Nebengebäude, in welchem sich 5 Mahlgänge und darneben eine Schneid- und Schleifmühle nebst einem Aalfang befinden, b) ein besonderes Nebengebäude mit einer Wohnstube, mehrern Kammern und Stallungen, c) ein Stadel, d) eine Holzlage und ein Backofen, 2) an Gärten ½ Tagwerk Küchengarten, 3) an Feldern 2½ Tagw. Landes, 4) an Wiesen 3 Tagw. Ausserdem ist auch noch ein lediges Stück Feld in der Röthen oder Sandleithen ad 1½ Tagw. vorhanden, das ebenfalls mit verkauft wird. Zum Verkauf dieser für 6790 fl. taxirten Immobilien ist ein Termin auf Donnerstag den 11. Juli d. J. Vormittags angesetzt, an welchem Kaufslustige, welche ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweisen im Stande sind, im Baierschen Gasthofe zu Mainleus erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll geben und wegen des Hinschlags das Weitere gewärtigen können. Das über die Taxe aufgenommene Protocoll kann zu jeder Zeit in der Registratur des Gerichts eingesehen werden. Schmeilsdorf am 9. April 1816.

Königl. Baier. Freiherrlich Künsbergisches Patrimonialgericht.

Auf den Antrag des Bauern Johann Nicol Schödel zu Ahornberg, als Vormund der minderjährigen Jacob Müllerischen Kinder daselbst, soll der zu dem Nachlasse ihres verstorbenen Vaters gehörige ¼tel Hof daselbst sammt einem Dreinschlage öffentlich auf 3 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf den 29. April curr. Nachmittag um 2 Uhr in loco Ahornberg angesetzt worden, in welchem sich Pachtlustige in dem Gastwirth Strößnerischen Wirthshauße daselbst einzufinden, die Pachtbedingungen zu vernehmen und den Zuschlag salva ratificatione der Interessenten zu gewärtigen haben. Münchberg, den 9. April 1816.

Königliches Landgericht.
Molitor.

Der Bürger Johann Teufel zu Hollfeld hat sein dahier besitzendes Wohnhaus Nro. 8 mit Backfeuersrecht, und zwei Gemeindtheilen aus freier Hand um 900 fl. und 1 Thlr Kaufschilling, und eine Carolin Leikauf in der Art verkauft, daß 300 fl. rh. zu Lichtmeß l. J. und 600 fl. rh. zu Walburgis l. J. bezahlt werden sollen. Da gegen den Verkäufer mehrere theils versicherte theils unversicherte Forderungen ad acta bekannt sind; so findet Königl. Landgericht dahier, um zu prüfen, ob dieser Kauf auch von Gerichtswegen genehmigt werden könne, für nothwendig, alle bekannte sowohl als unbekannte Gläubiger des Johann Teufel zur Liquidation ihrer Forderungen hieher vorzuladen. In Folge dessen werden sonach alle diejenigen welche an den Bürger Johann Teufel zu Hollfeld irgend eine Forderung zu machen haben, vorgeladen, am künftigen Montag den 6. Mai Vormittags 8 Uhr entweder persönlich oder durch hinreichend bevollmächtigte Anwälte bei dem Königl. Landgerichte dahier zu erscheinen, und ihre Forderungen sub poena praeclusionis unter Vorlage der hierüber in Handen habenden Schuldurkunden wovon zugleich beglaubigte Abschriften zu den Acten zu übergeben sind gehörig zu liquidiren, und über den abgeschlossenen Kauf-Vertrag sich zu erklären. Wer an diesem Tage nicht erscheint, auf dessen Forderung wird keine weitere Rücksicht genommen, und mit der Distribution des Kaufschillings an die sich gemeldeten Gläubiger ohne weiteres fürgeschritten werden. Hollfeld, den 11. April 1816.

Königliches Landgericht.
A. Heger.

Vom Königlich Baierischen Landgerichte Lauenstein.

Wird das zur Gantmasse des Johann Georg Bauer zu Ottendorf gehörige Rentamtslehenbare halbe Frohnguth mit eingehörigen Gebäuden und Grundstücken, dann den beiden Gemeindtheilen im Tännig und Sättellein, welches mit 1270 fl. Grundwerth zur Steuer incatastrirt jährlich 7 fl. 39 kr. rh. Erbzins, dann 1 Scheffel Haber, ½ Metzen Linsen und ½ Metzen Erbsen Lauensteiner Maas zum Königlichen Rentamte Teuschnitz, und nebstdem zur Pfarre Ludwigstadt, 3 Achtel Korn und 3 Achtel Haber, dann zum Rectorate Ludwigstadt, 1 Achtel Korn abreicht, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, Strichstermin auf den 27. April l. J. Vormittags 9 Uhr anberaumt, und die Besitz- und Zahlungsfähigen Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hie-

zu eingeladen, daß bei annehmbaren Aufgebothen der Hinschlag nach Maßgabe der Executionsverordnung erfolgen wird. Ludwigstadt, am 1. April 1816.

Bayl.

Auf Requisition des Königl. Baierischen Landgerichts Stadtsteinach wird das zur Gantmasse des Heinrich Ultsch dahier zu Fischbach gehörige, Freiherrlich von Reitzensteinisch lehenbare Wirthshaus sammt Zugehör, worauf bereits ein Gebot von 1055 fl. rhein. gelegt worden, dem nochmaligen Verkauf ausgesetzt. Strichtermin ist auf Mittwoch den 24. April Vormittags 10 Uhr curr. anberaumt, an welchem diejenigen welche höhere Gebote legen wollen, in dem hiesigen Amtslocale sich einzufinden, ihre Mehrgebote sofort zu Protocoll zu geben und den Hinschlag mit dem Glockenschlag 12 Uhr nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Fischbach, den 14. April 1816.

Königlich baierisches Freiherrlich von Reitzensteinisches Patrimonialgericht.

Hammann.

Vom Königlich Baierischen Landgerichte Kemnath wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß in dem Universal-Concurs über das Vermögen des Adam Kastner von Kirchenlaibach vermöge eines am heutigen Tag verabfaßten Erkenntnisses alle Gläubiger, welche am 1ten Edictstag nicht erschienen und nicht liquidirt haben, mit ihren Forderungen von der gegenwärtigen Masse ausgeschlossen worden. Kemnath, am 5. April 1816.

Königlich Baierisches Landgericht.

Freiherr von Andrian.

Die zur Verlassenschafts-Masse des verlebten Herrn Pfarrers Adam Murr zu Waldeck, gehörigen Fahrnisse, bestehend in Büchern, theologischen und geschichtlichen Inhalts, Bildern, einigen Silbergeräthen, Kleidungsstücken, weißen Zeug, Betten, Tischler-Arbeit, und andern zur Oeconomie erforderlichen Bauerei-Geschirr, werden Dienstag den 7. Mai l. J. und den nachfolgenden Tagen dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber haben daher an den bezeichneten Terminen im Pfarrhofe zu Waldeck sich einzufinden, und den Hinschlag der gesteigerten Gegenstände gegen baare Bezahlung zu gewärtigen. Kemnath, den 10. April 1816.

Königliches Landgericht Kemnath.

Freiherr von Andrian.

Der Gastwirth Michael Beierlein zu Schmeilsdorf und dessen Ehefrau Margaretha haben in Ansehung desjenigen Vermögens, welches die letztere von ihrem Vater dem Gutsbesitzer Johann Friedrich Wölfel dahier dereinst noch zu erheben hat, die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Schmeilsdorf am 4. April 1816.

Königl. Baier. Freiherrlich Künßbergisches Patrimonialgericht.

Bamberger Marktgetreidpreis

den 13. April 1816.

	Rheinische Währung fl.	kr.
Korn, der Schäffel	12	15—30
Weitzen — —	17	15—30
Gerste — —	9	30
Haber — —	4	—

Königliches Polizei-Commissariat Bamberg.

v. Rüdiger.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein ganz neuer moderner leichter 2spänniger Halbwagen, auf 4 Personen eingerichtet, stehet um billigen Preis zu verkaufen bei dem Sattlermeister Beck C. N. 68 in der Hauptstrasse, ingleichen ein gebrauchtes leichtes einspänniges Calesch ohne Verdeck.

Intelligenz-Blatt des Main-Kreises.

Sonnabend Nro. 48. Baireuth, den 20. April 1816.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 13. April 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Der katholische Schuldienst zu Arnstein ist durch das Ableben des bisherigen Lehrers Bauer in Erledigung gekommen.

Der Ertrag desselben wird beiläufig auf 350 fl. berechnet.

Diejenigen welche sich darum zu bewerben gedenken, haben sich mit ihren Bittschriften und erforderlichen Zeugnissen binnen 6 Wochen anher zu wenden.

Königliches General-Commissariat des Mainkreises.

Freih. v. Welden.

Erledigung des Schuldienstes zu Arnstein betreffend. Friedmann.

Wegen einer auf Execution beruhenden Forderung werden die dem Johann Wagner, Schreinermeister zu Zeyern zustehenden Grundstücke als 1) der große Acker im Brandenranger, 2) der kleine allda, 3) eine Wiese im Bäumdenbach, 4) das Holz im Dürrenbach, 5) der obere Friedersdorfer Acker, 6) der mittlere allda, und 7) der untere allda dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Versteigerungstermin auf den 29. April anberaumt. Käufer hiezu können am benannten Tage Morgens 10 Uhr dahier im Landgerichte ihre Aufgebote zu Protocoll geben, und den Hinschlag der Executions-Ordnung gemäß gewärtigen. Kronach, am 27. März 1816.

Königliches Landgericht.

Sendinger.

Auf den Antrag des Unterthans Nicolaus Kempf zu Markt Leugast als Vormund der minderjährigen Margaretha Grad daselbst, soll das zu dem Nachlasse ihrer verstorbenen Mutter der Wittwe Barbara Gras gehörige halbe Gemeindlehenbare Wohnhaus Nro. 56 zu Leugast sammt 2 dabei befindlichen Pflanzgärtlein so zusammen auf 260 fl. rh. gerichtlich taxirt worden ist, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf den 4. Mai curr. Vormittag 9 Uhr in loco Leugast angesetzt worden, in welchem zugleich das zu dem Nachlasse gehörige geringe Mobiliar in verschiedenen Hausgeräth etc. bestehend, ebenfalls meistbiethend verkauft werden soll. Kaufelustige haben sich daher in dem angesetzten Termin einzufinden, und den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Münchberg, den 8. April 1816.

Königliches Landgericht.

Molitor.

Am 23. April l. J. wird bei unterzeichnetem Rentamte eine ansehnliche Parthie Malz, Korn Haber öffentlich salva ratificatione dahier verkauft. Gößweinstein, am 1. April 1816.

Königl. Baierisches Rentamt Pottenstein.

Hofmann.

Auf Ansuchen des Vormundes der minderjährigen Bäckermeister Hörnerischen Kinder dahier werden folgende Wiesen 1) 1½ Tagwerk bei dem Drathweiher, 2) 1 Tagwerk auf der Mittelau und 3) ½ Tagwerk auf der Blumenau auf anderweite 3 Jahre öffentlich an die Meistbietenden verpachtet. Pachtlustige haben sich daher Montags den 22. April Vormittags 10 Uhr curr. im hiesigen Landgerichts-Locale einzufinden, woselbst sie die Pacht-

bedingungen vernehmen, ihre Angebote zu Protocoll geben und den Pachtabschluß gewärtigen können. Culmbach, am 11. April.

Königliches Landgericht.

Auf den Antrag des Bauern Johann Nicol Schödel zu Ahornberg, als Vormund der minderjährigen [illegible] Müllerischen Kinder daselbst, soll der zu dem Nachlasse ihres verstorbenen Vaters gehörige [illegible] Hof daselbst sammt einem Dreinschlage öffentlich auf 3 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden. Hiezu ist ein Termin auf den 29. April curr. Nachmittag um 2 Uhr in loco Ahornberg angesetzt worden, in welchem sich Pachtlustige in dem Gastwirth Str[illegible]ßnerischen Wirthshause daselbst einzufinden, die Pachtbedingungen zu vernehmen und den Zuschlag salva ratificatione der Interessenten zu gewärtigen haben. Münchberg, den 9. April 1816.

Königliches Landgericht.
Molitor.

Der Bürger Johann Teufel zu Hollfeld hat sein dahier besitzendes Wohnhaus Nro. 8 mit Backfeuersrecht, und zwei Gemeindtheilen aus freier Hand um 900 fl. und 1 Thlr Kaufschilling, und eine Carolin Leikauf in der Art verkauft, daß 300 fl. rh. zu Lichtmeß l. J. und 600 fl. rh. zu Walburgis l. J. bezahlt werden sollen. Da gegen den Verkäufer mehrere theils versicherte theils unversicherte Forderungen ad acta bekannt sind; so findet Königl. Landgericht dahier, um zu prüfen, ob dieser Kauf auch von Gerichtswegen genehmigt werden könne, für nothwendig, alle bekannte sowohl als unbekannte Gläubiger des Johann Teufel zur Liquidation ihrer Forderungen hieher vorzuladen. In Folge dessen werden sonach alle diejenigen, welche an den Bürger Johann Teufel zu Hollfeld irgend eine Forderung zu machen haben, vorgeladen, am künftigen Montag den 6. Mai Vormittags 8 Uhr entweder persönlich oder durch hinreichend bevollmächtigte Anwälte bei dem Königl. Landgerichte dahier zu erscheinen, und ihre Forderungen sub poena praeclusionis unter Vorlage der hierüber in Handen habenden Schuldurkunden wovon zugleich beglaubigte Abschriften zu den Acten zu übergeben sind gehörig zu liquidiren, und über den abgeschlossenen Kauf-Vertrag sich zu erklären. Wer an diesem Tage nicht erscheint, auf dessen Forderung wird keine weitere Rücksicht genommen, und mit der Distribution des Kaufschillings an die sich gemeldeten Gläubiger ohne weiteres fürgeschritten werden. Hollfeld, den 11. April 1816.

Königliches Landgericht.
A. Heger.

Vom Königlich Baierischen Landgerichte Lauenstein.

Wird das zur Gantmasse des Johann Georg Bauer zu Ottendorf gehörige Rentamtslehenbare halbe Freyhguth mit eingehörigen Gebäuden und Grundstücken, dann den beiden Gemeindetheilen im Tännig und Sättelein, welches mit 1270 fl. Grundwerth zur Steuer incatastrirt jährlich 7 fl. 39 kr. rh. Erbzins, dann 1 Scheffel Haber, ½ Metzen Linsen und ½ Metzen Erbsen Lauensteiner Maas zum Königlichen Rentamte Teuschnitz, und nebstdem zur Pfarre Ludwigstadt, 3 Achtel Korn und 3 Achtel Haber, dann zum Rectorate Ludwigstadt, 1 Achtel Korn abreicht, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, Strichstermin auf den 27. April l. J. Vormittags 9 Uhr anberaumt, und die Besitz- und Zahlungsfähigen Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß bei annehmbaren Aufgebothen der Hinschlag nach Maßgabe der Executionsverordnung erfolgen wird. Ludwigstadt, am 1. April 1816.

Bayl.

Vom Königlich Baierischen Landgerichte Kemnath.

wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß in dem Universal-Concurs über das Vermögen des Adam Kastner von Kirchenlaibach vermöge eines am heutigen Tag verabfaßten Erkenntnisses alle Gläubiger, welche am 1ten Edictstag nicht erschienen und nicht liquidirt haben, mit ihren Forderungen von der gegenwärtigen Masse ausgeschlossen werden. Kemnath, am 5. April 1816.

Königlich Baierisches Landgericht.
Freiherr von Andrian.

Die zur Verlassenschafts-Masse des verlebten Herrn Pfarrers Adam Murr zu Waldeck, gehörigen Fahrnisse, bestehend in Büchern, theologischen und geschichtlichen Inhalts, Bildern, einigen Silbergeräthen, Klei-

dungsstücken, weißen Zeug, Betten, Tischler-Arbeit, und andern zur Oeconomie erforderlichen Bauerei-Geschirr, werden Dienstag den 7. Mai l. J. und den nachfolgenden Tagen dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber haben daher an den bezeichneten Terminen im Pfarrhofe zu Waldeck sich einzufinden, und den Hinschlag der gesteigerten Gegenstände gegen baare Bezahlung zu gewärtigen. Kemnath, den 10. April 1816.

Königliches Landgericht Kemnath.

Freiherr von Andrian.

Gegen Johann Bauer Bäckenmeister zu Stadtsteinach wurde von dem Königlichen Landgerichte Stadtsteinach der Concurs-Proceß erkannt. Es werden daher alle und jede welche irgend einen gegründeten Anspruch gegen den erwähnten Bäckermeister Bauer machen zu können glauben, zu Liquidirung ihrer Forderungen hieher vorgeladen. Zu diesem Ende wird Tagfahrt auf Montag den 29. April anberaumt, bei welchen die sämmtlichen Gläubiger in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen, unter der Strafe, von diesem Concurse ausgeschlossen zu werden nicht nur einzubringen, sodern auch sämmtliche Beweismittel zu Herstellung der Liquidität derselben und des Vorzugs-Rechts vorzulegen haben. Zu Einbringung der stattfindenden Einreden wird eine weitere Tagfahrt auf Donnerstag den 16. Mai und zum Beschlusse der Verhandlungen die endliche Tagfahrt auf Donnerstag den 20. Juni jedesmal früh 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile anberaumt, daß diejenigen welche am 2ten oder 3ten Termine nicht erscheinen, mit den sie dabei treffenden Handlungen ausgeschlossen, und aus den Acten, wie sie liegen, in Hinsicht der Liquidität sowohl als des Vorzugs-Rechts erkannt werden soll. Stadtsteinach, den 6. Merz 1816

Königliches Landgericht.

Lamberger.

Zur Befriedigung der Gläubiger des bereits unterm 6ten d. M. als concursmäßig ausgeschriebenen bürgerlichen Bäckenmeisters Johann Bauer dahier wird künftigen Montag den 29. April d. J. das Anwesen desselben im Wege der Steigerung an den Meistbietenden veräußert. Dasselbe besteht aus einem Wohnhause von gemauerter Vierung eine Etage hoch mit Ziegeln gedeckt, der daran gebauten hölzernen Viehstallung mit Schindeln gedeckt und dem unter dem Hause befindlichen Felsenkeller, dann aus $\frac{2}{8}$ Tagwerk Feldern und einem an der Stadt gelegen Würzgarten, $\frac{1}{8}$ Tagwerk welches mit dem Mobiliar-Vermögen zusammen genommen auf 1527 fl. 16 kr. rh. gerichtlich eintaxirt ist. Kauflustige werden hiedurch eingeladen, sich an dem oben festgesetzten Steigerungstage von 8 bis 12 Uhr Vormittags vor hiesig Königlichen Landgerichte einzufinden, nach genommener Einsicht dieses Anwesens ihr Anbot zu Protocoll einzulegen, und unter Genehmigung der Gläubiger den Zuschlag zu gewärtigen. Das Wohnhaus nebst den übrigen dazu gehörigen Gebäuden ist Kanzleizinslehen, gibt zum Königlichen Rentamte dahier bei Veränderungsfällen den 10. Gulden Handlohn, und auf Ableben des Lehnherrn 1 fl. 22$\frac{2}{4}$ kr. Lehn dann 47$\frac{2}{4}$ kr. Schreibgebühren, als Steuersimplum aber eben dahin 1 fl. von den beiden Gemeindtheilen, giebt der Weiden, oder Lendig-Anger als Steuersimplum 4$\frac{1}{2}$ kr. und der Acker beim Galgen, oder Birkanger zu einen Steuersimplum 3 kr. 3 Heller zum Königlichen Rentamte dahier, endlich zahlt auch eben dahin der Wurzgarten im Haag auf ein Steuersimplum 1$\frac{2}{4}$ kr. diese 3 letztern Stücke sind übrigens Stadtlehenbar. Was diejenigen Individuen betrifft welche im hiesigen Landgerichts-Umfange nicht ansässig sind, so haben sich solche über ihre Zahlungsfähigkeit durch ordentliche Atteste ihrer einschlägigen Obrigkeiten auszuweisen. Stadtsteinach, den 27. Merz 1816.

Königliches Landgericht.

Lamberger.

Der Gastwirth Michael Beyerlein zu Schmellsdorf und dessen Ehefrau Margaretha haben in Ansehung desjenigen Vermögens, welches die letztere von ihrem Vater dem Gutsbesitzer Johann Friedrich Wölfel dahier dereinst noch zu erheben hat, die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Schmeilsdorf am 4. April 1816.

Königl. Baier. Freiherrlich Künsbergisches Patrimonialgericht.

Es ist nöthig, sämmtliche auf dem Nachlaß des Bauern Johann Christoph Seiler zu Donndorf haftende Schulden genau zu wissen. Dem Antrag

des Vormundes der ic. Sellerischen Relicten gemäß werden alle diejenigen, die an gedachten Nachlasse irgend eine Forderung zu haben gedenken, geladen, am 21. Mai curr. Vormittags 9 Uhr im Königl. Landgericht dahier zu erscheinen, ihre Forderungen zu Protocoll zu geben und die in Handen habenden Urkunden zu produciren. Jeder Nichterscheinende wird mit seiner Forderung an die Masse präcludirt werden. Baireuth, den 5. März 1816.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Auf weitern Antrag der Hypothekar-Gläubiger des Bauern Wolfgang Lautner zu Schwärz, soll das demselben zugehörige und bereits zum öffentlichen Verkauf ausgestellte Gut, an die Meistbiethenden abermals zum öffentlichen Aufstrich gebracht werden. Nach dem in der Registratur des hiesigen Königlichen Landgerichts zur Einsicht vorliegenden Taxations-Protocollen besteht dasselbe

1) an Gebäuden:

a) Aus einem Wohnhaus, Nro. 20 ganz von Schrotholz erbaut, und mit Schindeln gedeckt, b) aus einer Scheuer, welche einen Dreschtennen, und 2 Barnetheile enthält, an diese ist eine Schupfe angebaut, c) aus einem mit Ziegel bedeckten Backofen, d) aus einem Keller unterm Haus.

2) An liegenden Gründen:

a) in einem Gärtlein am Haus, b) in einem Gärtlein hintern Haus, c) in $5\frac{1}{8}$ Tagwerk Feldern, d) in $4\frac{1}{2}$ Tagwerk Wiesen, e) in $2\frac{1}{4}$ Tagwerk Hut, f) in $\frac{1}{4}$ Tagwerk Waldung, und dessen gerichtlich erhobener Werth beträgt, mit Berücksichtigung der darauf haftenden jährlichen Steuern und Abgaben, incl. des Waldrechts zu 2 Klafter weichen jährlichen Holzes, mit der Aststreu, dann den abfallenden Stöcken und der nöthigen Rechstreu, gegen jedesmaligen Waldzins, so wie des Antheils an den unvertheilten Gemeindegrundstücken die Summe von 2330 fl. rh. Zur Versteigerung dieses Guts ist Tagsfahrt auf den 4. Juni d. J. Vormittags 9 Uhr anberaumt worden, wozu Zahlungs- und Besitzfähige Kaufslustige vorgeladen werden und gegen das Meistgebot den Zuschlag nach Vorschrift der Gesetze zu gewärtigen haben. Schnabelwaid, den 5. April 1816.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Nägelsbach.

Nicht Amtliche Artikel.

Trauungs- Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 16. April. Der Burger und Schuhmachermeister Johann Tobias Gabriel Tochtermann in Christians-Erlangen, mit Jungfer Maria Francisca Appollonia Hofmännin von der Jägerstrasse.

Den 18. April. Der Johann Peter Lutz, Wirthshausbesitzer auf der Dürschnitz, mit Jungfer Katharina Bauerin von hier.

Geborne.

Den 10. April. Der Sohn des Bierkärners Hammon.

Den 12. April. Die Tochter des Schuhmachermeisters Käsner.

— — Der Sohn des Pachtbauers Heidenreich.

Den 14. April. Die Tochter des Grafen von Taufkirchen.

— — Der Sohn des Rechnungs Revisors Teichert.

Den 16. April. Der Sohn des Stadtrichters Schwelzer.

— — Die Tochter des Metzgermeisters Morg.

Den 17. April. Der Sohn des Bäckermeisters Mann.

— — Die Tochter des Getraidthändlers Ziegenthaler.

Gestorbene.

Den 9. April. Der Sohn des Burgers und Metzgermeisters Knörr, alt 4 Jahre 1 Monat und 8 Tage.

Den 10. April. Die Schuhmachermeisters-Wittwe Zellhöferin, alt angeblich 74 Jahre.

Den 12. April. Die Tochter des Schuhmachermeisters Merkel, alt 10 Monate und 3 Tage.

Den 13. April. Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 4 Monate und 19 Tage.

Den 16. April. Die Tochter des Melbermeisters Beyerlein, alt 1 Jahr 2 Monate und 24 Tage.

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreises.

Dienstag Nro. 49. Baireuth, den 23. April 1816.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 18. April 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Beziehung auf die allerhöchste Verfügung vom 18. Februar d. J. (Reggsbl. St. VI. pag. 81) wird hiermit bekannt gemacht, daß für das laufende Jahr die Concurs-Prüfung der Candidaten zum Staatsdienste mit dem 4. Junius dahier ihren Anfang nehmen werde.

Die Prüfungs-Competenten haben bei dem Königl. General-Commissariate sich schriftlich zu melden, und sich über die Erfüllung der Vorbedingungen der Admission zur Prüfung nach der allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1809 Tit. I §. 1—4 zu legitimiren.

Königliches General-Commissariat des Mainkreises.
Freiherr v. Welden.

Bekanntmachung.
Die Prüfung der Aspiranten zum Staatsdienste betreffend. Friedmann.

Vom Königlich Baierischen Landgerichte Kemnath wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß in dem Universal-Concurs über das Vermögen des Adam Kastner von Kirchenlaibach vermöge eines am heutigen Tag verabfaßten Erkenntnisses alle Gläubiger, welche am 1ten Edictstag nicht erschienen und nicht liquidirt haben, mit ihren Forderungen von der gegenwärtigen Masse ausgeschlossen worden. Kemnath, am 5. April 1816.

Königlich Baierisches Landgericht.
Freiherr von Andrian.

Die zur Verlassenschafts-Masse des verlebten Herrn Pfarrers Adam Murr zu Waldeck, gehörigen Fahrnisse, bestehend in Büchern, theologischen und geschichtlichen Inhalts, Bildern, einigen Silbergeräthen, Kleidungsstücken, weißen Zeug, Betten, Tischler-Arbeit, und andern zur Oeconomie erforderlichen Bauerei-Geschirr, werden Dienstag den 7. Mai l. J. und den nachfolgenden Tagen dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber haben daher an den bezeichneten Terminen im Pfarrhofe zu Waldeck sich einzufinden, und den Hinschlag der gesteigerten Gegenstände gegen baare Bezahlung zu gewärtigen. Kemnath, den 10. April 1816.

Königliches Landgericht Kemnath.
Freiherr von Andrian.

Gegen Johann Bauer Bäckenmeister zu Stadtsteinach wurde von dem Königlichen Landgerichte Stadtsteinach der Concurs-Proceß erkannt. Es werden daher alle und jede welche irgend einen gegründeten Anspruch gegen den erwähnten Bäckermeister Bauer machen zu können glauben, zu Liquidirung ihrer Forderungen hieher vorgeladen. Zu diesem Ende wird Tagfahrt auf Montag den 29. April anberaumt, bei welchen die sämmtlichen Gläubiger in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen, unter der Strafe, von diesem Concurse ausgeschlossen zu werden nicht nur einzubringen, sodern auch sämmtliche Beweismittel zu Herstellung der Liquidität derselben und des Vorzugs-Rechts vorzulegen haben. Zu Einbringung der stattfindenden Einreden wird eine weitere Tagfahrt auf Donnerstag den 16. Mai und zum Beschlusse der Verhandlungen die endliche Tagfahrt auf Donnerstag den 20. Juni jedesmal früh 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile anberaumt, daß diejenigen welche am 2ten oder 3ten Termine nicht erscheinen, mit den sie dabei treffenden Handlungen ausgeschlossen, und aus den

Acten, wie sie liegen, in Hinsicht der Liquidität sowohl als des Vorzugs-Rechts erkannt werden soll. Stadtsteinach, den 6. Merz 1816

Königliches Landgericht.

Lamberger.

Es ist nöthig, sämmtliche auf dem Nachlaß des Bauern Johann Christoph Seiler zu Donndorf haftende Schulden genau zu wissen. Dem Antrag des Vormundes der rc. Seilerischen Relicten gemäß werden alle diejenigen, die an gedachten Nachlasse irgend eine Forderung zu haben gedenken, geladen, am 21. Mai curr. Vormittags 9 Uhr im Königl. Landgericht dahier zu erscheinen, ihre Forderungen zu Protocoll zu geben und die in Handen habenden Urkunden zu produciren. Jeder Nichterscheinende wird mit seiner Forderung an die Masse präcludirt werden. Baireuth, den 5. März 1816.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Von dem Amts-Magazin zu Gefrees soll die auf demselben noch befindliche Quantität gutes Korn von 27 Schäffeln öffentlich verkauft werden. Kaufsliebhaber werden daher hiemit in dem hiezu auf den 29. April in dem hiesigen Geschäftslocale anberaumten Termin zur Abgabe ihrer Gebote vorgeladen. Der Zuschlag geschieht unter Vorbehalt höchster Genehmigung. Mkt. Schorgast, den 19. April 1816.

Königliches Rentamt Gefrees.

Ritter.

Der auf dem hiesigen herrschaftlichen Speicher sich befindende Getraid-Vorrath zu 38 Schäffel Waiz, 83 Schäffel 4 Metzen Korn, und 278 Schäffel 3 Metzen Haser Münchner Maas wird am Donnerstag den 2. Mai d. J. bei dem unterzogen Königlichen Rentamte mit Vorbehalt höchster Genehmigung versteigert, welches Kaufsliebhabern andurch zur Kenntniß gebracht wird. Weismain, den 13. April 1816.

Königliches Rentamt.

Weigand.

Da sich zur Erbschaft des Michael Eisenmann Dienstknechts zu Rotzendorf Niemand bisher legitimirt hat, auch Niemand mit einem rechtlichen Anspruch an dessen Person aufgetreten ist, so tritt die Präclusion mit ihren rechtlichen Folgen ein. Actum am 5. April 1816.

Königl. Landgericht Tirschenreuth im Mainkreise.

Desch.

Durch die erfolgte höchste Genehmigung des Vorschlags, erhielten nachbenannte Kinder, theils Waisenhaus-Beneficien, theils auch Verbesserungen, als

1) Die zwei Kinder des Kutschers und Krankenwärters Heck dahier 19 fl. 22½ kr. jährlich.
2) Die Mousquetier Eichhornische Tochter dahier 10 fl. jährlich.
3) Die Barbara Hacker aufm Dörrenhof 15 fl. jährlich.
4) Der Sohn des verstorbenen Kammeramts-Copisten Krauseneck dahier 25 fl. jährlich.
5) Der Georg und die Helena Hering zu Wonnsees jährlich 15 fl.
6) Der Sohn des auf der Potaschhütte verstorbenen Johann Popp 15 fl. jährlich.

Der Genuß dieser Beneficien gehet vom 1sten laufenden Monats an.

Die betreffenden Königl. Stellen, werden hiemit ganz ergebenst ersuchet, für die Einsendung vorschriftsmäßiger Quittungen, gefällige Sorge zu tragen. Baireuth, den 15. April 1816.

Königliche allgemeine Stiftungs-Administration.

Dennler.

Auf dem Grunde der neuerlich geschehenen Requisition des hiesigen Königlichen Landgerichts wird das dem Konrad Agar zu Weismain zugehörige dem Königlichen Aerar lehenbare Feld ober der Weismain nächst der Stadtmühle zum öffentlichen Verkaufe ausgebothen, und der Versteigerungstermin auf den 26sten d. Monats anberaumt; Kaufsliebhabere können daher an dem obbesagten Tage beim hiesigen Königlichen Rentamte erscheinen, und in Hinsicht der auf dem fraglichen Lehenstück haftenden Lasten sowohl, als der Kaufsbedingnisse das Weitere vernehmen. Weismain, den 4. April 1816.

Königliches Rentamt.

Weigand.

Da am 30sten d. M. Vormittags 10 Uhr die im

hiesigen Fourage-Magazin bestehenden Vorräthe von 470 Centner Heu und 300 Centner Stroh öffentlich verkauft werden sollen, so wird dieses Kaufsliebhabern mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Abgabe der erkauften Fourage sogleich gegen baare Bezahlung erfolgen kann. Münchberg, den 16. April 1816.

Königlich Baierisches Landgericht.

Beck, Civil. Adj.

Da der Bauer Johann Martin Prell zu Mittleneisenbach und die ledige Anna Maria Geier daselbst in dem am 29. März d. J. gerichtlich aufgenommenen Ehevertrage, die allgemeine ehrliche Gütergemeinschaft unter einander ausgeschlossen haben; so wird solches gesetzlicher Vorschrift zu Folge, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Selb, den 16. April 1816.

Königl. Baierisches Landgericht.

Reiche.

Bei dem unterzeichneten Regiment, sollen die Lieferungen von allen Gattungen wollenen Tuchs und des Leders, oder schon gefertigter Stiefel, geschnittener Vorschuh und Sohlen, dem der am wenigsten fordert in Accord gegeben werden. Hiezu wird Termin auf den 2ten künftigen Monats Mai angesetzt, und Accordslustige eingeladen, an demselben auf dem Bureau im Deutschen Haus zu erscheinen, und die erforderlichen Muster, wovon die vom Tuch die ganze Breite des Stücks und eine viertel Elle Länge haben müssen, mit zur Stelle zu bringen. Nürnberg, den 18. April 1816.

Königlich Baierisches 6tes Chevauxlegers Regiment.

Herling, Oberstlieutenant.

Brünlert, Quartiermeister.

Die Christina Metbachischen Eheleute haben sich schon über ein Jahr von ihrem Wohnorte Wilhelmsthal entfernt ohne ihren Aufenthalt zu wissen. Sie besitzen nichts als ein geringes Häuslein daselbst worauf aber 2 aus den Acten bekannte Anleihen gegen Verpfändung dieses Häuslein haften und von den Gläubigern wird auf Abtragung derselben gedrungen. Dieses kann ohne den Verkauf des Häusleins nicht geschehen. Es werden daher sowohl die Metbachischen Eheleute als auch alle diejenigen welche an denselben eine Forderung irgend einer Art zu machen haben auf den 7. Mai d. J. um ihre Forderungen, Einreden dagegen und Schlußhandlung zu unter den Nachtheile der Ausschließung vorzubringen vorgeladen. Zu gleicher Zeit wird auch obgedachtes Häuslein am obbesagten Tage der Versteigerung mit dem Anhange ausgebothen daß bereits 100 fl. darauf gebothen sind. Die Kaufsliebhaber mögen sich daher auch an jenem Tage beim Königlichen Landgerichte einfinden und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung erwarten. Cronach, am 6. April 1816.

Königliches Landgerichte.

Sondinger.

Die ledige Zigeunerstochter Theresia Mettbachin aus Neuenbach hiesigen Landgerichts ist eines verübten gewaltsamen Diebstahls verdächtig, und auf flüchtigen Fuß. Es liegt daher an derer Habhaftwerdung unendlich viel. Sämmtliche Criminal- und Civil-Behörden werden hiemit ersucht auf dieselbe genau Amtsspähe zu halten, sie in Betretungsfalle zu arretiren, und gegen Erstattung der Kosten hieher transportiren zu lassen. Derselben Signalement liegt soviel möglich an. Kronach, den 28. März 1816.

Königliches Landgericht.

Signalement.

Theresia Mettbachin ist gegen 21 Jahre alt, mittlerer Statur, hat ein rundes schwarzbraunes Gesicht, braune Augen, schwarze Haare, etwas aufgeworfenen Mund, und eine große Nase, trug bei ihrer Entweichung

auf dem Kopf:

eine Koburger Haube, mit einer großen Blume, und ein altes kattunenes Tuch darüber.

Um den Hals:

ein altes seidenes Tuch und ein roth Kattunenes darüber.

Am Körper:

einen rothgestrifften Brustfleck, ein weis tuchenes Mützchen, und ein Hemd ohne Spitzen, einen Kattunenen grauen Unterrock, einen hellblau Tuchenen darüber, mit blauen Bändern unten besetzt, und graue Tappen.

Das in Gant verfallene Guth des Johann Thiers auf zu Steinwiesen wird im Ganzen und auch Theilweise nach dem bereits entworfenen Zerschlagungsplan jedoch mit Vorbehalt allerhöchster Genehmigung, nebst dem †

Schneidlag an der Kuhsleimsmühl dem Verkauf ausgeboten und zum Versteigerungstermin der 6. Mai dieses Jahres anberaumt wo sich die Kaufsliebhaber beim Königlichen Landgerichte melden, ihre Aufgebothe angeben, und den Hinschlag nach der Executionsordnung gewärtigen können. Zugleich werden die Strichlustigen die Rechte und Beschwerden dieser Realitäten dann die Kaufbedingnisse vernehmen. Kronach, am 4. April 1816.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Wöchentliche Anzeige der Preise

von dem zum Verkauf hieher eingebrachten Getraide.

Vom 15. bis 20. April 1816.

Der Schäffel Preise	Waizen fl.	Waizen kr.	Korn fl.	Korn kr.	Gerste fl.	Gerste kr.	Haber fl.	Haber kr.
höchste . . .	19	15	14	24	10	—	6	45
mittlere . . .	18	22½	13	57	9	15	5	37½
niedrigste . .	18	—	13	30	9	—	5	15

Baireuth, den 21. April 1816.

Königliches Polizei-Commissariat.

v. Lutzenberger.

Bamberger Marktgetreidpreis.

den 17. April 1816.

Rheinische Währung.	fl.	kr.
Korn, der Schäffel . .	13	—
Weitzen — — . .	17	—
Gerste — — . .	9	30
Haber — — . .	4	15

Königliches Polizei-Commissariat Bamberg.

v. Rüdiger.

Bamberger Marktgetreidpreis

den 20. April 1816.

Rheinische Währung	fl.	kr.
Korn, der Schäffel	12	30
Weitzen — —	17	30
Gerste — —	9	45
Haber — —	4	24

Königliches Policei-Commissariat Bamberg.

v. Rüdiger.

Nachweisung

über das auf den Markt gebrachte Getraidt mit Bemerkung der Preise.

Getraidt Arten.	Kamen auf den Markt. Schäffel.	Kamen auf den Markt. Metzen.	Preise von fl.	Preise von kr.	Preise von pf.	Preise bis fl.	Preise bis kr.	Preise bis pf.
			pro Metzen.					
Waitz . . .	17	3	3	22	2	—	—	—
Korn . . .	11	5	2	2	2	2	26	1
Gerste . . .	13	5	1	22	2	1	30	—
Haber . . .	7	4	—	48	—	1	2	—

Extrahirt Hof, den 18. April 1816.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.

Schubert.

Nicht Amtliche Artikel.

In dem Haus Nro. 94 mitten in der Stadt, sind sogleich oder auf Walburgi zwei große schön meublirte Zimmer im 3ten Stock, für 3 fl. monatlich, und auf längere Zeit zu vermiethen.

Das Heu und Grummet von 3 Tagwerk Wiesen meist gutes Rindviehfutter bei dem Flößanger, wird wieder auf dieses Jahr verpachtet. Das Nähere auf der Durrschnitz im Schillingischen Guth zu erfragen.

Bei einem Königl. Rentamte auf dem Lande wird ein in rentamtlichen Geschäften schon erfahrnes Subjekt, welches beinebst eine schöne und flüchtige Hand schreibet, auch sich durch gute Zeugnisse ausweisen kann, gesucht. Das Nähere ist im Intelligenz-Comtoir zu erfahren.

Intelligenz-Blatt des Main-Kreises.

Donnerstag Nro. 50. Baireuth, den 25. April 1816.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Tilgung der schon früher auf die Kriegs-Peräquations-Cassen übernommenen Kriegsschulden die successive Berichtigung der neueren Schulden und Abtragung der hievon verfallenden Zinsen, die Vorschüsse auf rückständige conventionsmäßige Vergütung der Etappen-Verpflegungskosten fremder Truppen und die Unterstützung derjenigen Unterthanen, welche in den letzten Kriegsjahren ausserordentliche Beschädigung erlitten haben, fortwährend die Central-Peräquations-Casse in Anspruch nehmen; So haben Se. Königl. Majestät unter dem 10ten d. Ms. zu verordnen geruhet, daß die zu vorstehenden Zwecken seit fünf Jahren schon bestehende allgemeine Peräquations-Auflage auch für das laufende Etatsjahr 18 15/16 erhoben werden soll. Indem dieses unter Verweisung auf die allerhöchsten Verordnungen vom 13. April und 21. Juni 1811 R. B. p. 489 und 905 den Königl. Rentämtern sowohl als sämmtlichen Zahlungspflichtigen bekannt gemacht wird, so ist zur Verständigung der letztern noch beizufügen, daß die fragliche Peräquations-Auflage bestehe

1) aus einem Beischlag von 6 kr. für jeden Gulden ordentlicher Haus-, Grund-, Dominikal-, und Gewerbsteuer und
2) aus dem Betrag der einfachen Familiensteuer, welche mithin im Ganzen zweifach entrichtet werden muß.

Rücksichtlich der Erhebungs- und Verrechnungs-Art bleibt es bei den bisherigen Vorschriften. Bamberg, den 19. April 1816.

Königliche Finanz-Direktion des Mainkreises.
Stan.

Hanauer.

Publicandum.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit der vorliegenden allerhöchsten Verordnungen kein Kind seine Entlassung aus den Volksschulen, und den deßfallsigen Entlassungs-Schein, ohne welchen keine Aufnahme bei einem Handwerk oder in einen Dienst statt findet, eher erhalten kann, bis durch die im Herbste jeden Jahrs vor sich gehende Prüfung dargethan ist, daß dasselbe die nöthigen Kenntnisse besitzt, um aus der Werktagsschule entlassen werden zu können. Baireuth, am 22. April 1816.

Königlich Baierische Localschul-Inspection.
v. Lutzenberger.

Baireuth, den 11. April 1816.
Von dem Königlichen Stadtgerichte Baireuth

wird in Gemäßheit des §. 422 Tit. 1 Theil 2 des preussischen Landrechts hierdurch bekannt gemacht, daß der Königlich baierische Hauptmann im 13. Linien-Infanterieregimente dahier Herr Hugo Anton Damian Bosch dahier und dessen Ehegattin Frau Friderike Charlotte Jeannette Sophie Juliane Bosch, geborne Sichart von Sichartshofen hieselbst, in dem am 5ten hujus von ihnen errichteten und am 6ten ejusdem gerichtlich recognoszirten Ehevertrage die dahier eingeführte Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Schweizer.

von Winterbach

Baireuth, den 18. April 1816.

Von dem Königlich Baierischen Stadtgericht Baireuth

wird Conrad Hoffmann, ledigen Standes, ein Musikant von Drossenfeld, welcher mit Bauernstecken handelt, und der Theilnahme an einem Diebstahl verdächtig, welcher bei seiner vorgehabten Verhaftung entflohen ist, da er auf die erste öffentliche Vorladung vor hiesigem Stadtgericht nicht erschienen; hiemit zum zweitenmal zur Gerichtsstellung innerhalb 3 Monaten mit der Warnung aufgefordert, daß nach Verlauf dieses ihm gesetzten weitern 3 monatlichen Termins wider ihn als einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäß werde verfahren werden.

Schweizer.

v. Winterbach.

Von dem Amts-Magazin zu Gefrees soll die auf demselben noch befindliche Quantität gutes Korn von 27 Schäffeln öffentlich verkauft werden. Kaufsliebhaber werden daher hiemit in dem hiezu auf den 29. April in dem hiesigen Geschäftslocale anberaumten Termin zur Abgabe ihrer Gebote vorgeladen. Der Zuschlag geschieht unter Vorbehalt höchster Genehmigung. Mit. Schorgast, den 19. April 1816.

Königliches Rentamt Gefrees.

Ritter.

Da der Bauer Johann Martin Prell zu Mittleneisenbach und die ledige Anna Maria Geier daselbst in dem am 29. März d. J. gerichtlich aufgenommenen Ehevertrage, die allgemeine eheliche Gütergemeinschaft unter einander ausgeschlossen haben; so wird solches gesetzlicher Vorschrift zu Folge, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Selb, den 16. April 1816.

Königl. Baierisches Landgericht.

Reiche.

Der Webermeister Johann Wilhelm Bonaweltsch zu Wülfersreuth, und die Wittwe Margaretha Zapf geborne Kipping dortselbst, haben durch den heute aufgenommenen gerichtlichen Ehevertrag, die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches auf den Grund des §. 422 Titel 1 Theil 2 des allgemeinen preussischen Landrechts hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berneck, den 9. April 1816.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.

Müller, Civ. Adj.

als derz. Verweser.

Da sich zur Erbschaft des Michael Eisenmann Dienstknechts zu Rotzendorf Niemand bisher legitimirt hat, auch Niemand mit einem rechtlichen Anspruch an dessen Person aufgetreten ist, so tritt die Präclusion mit ihren rechtlichen Folgen ein. Actum am 5. April 1816.

Königl. Landgericht Tirschenreuth im Mainkreise.

Desch.

Das dem abwesenden Büttnersgesellen Wolfgang Rauh hierselbst erblich zugefallene und auf 150 fl. rheinl. gerichtlich abgeschätzte ½tel der Wiese und des Ackers in der Dürrenley soll zur Befriedigung einer gegen ihn ausgeklagten Foderung am 30. Mai Vormittags 9 Uhr öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, daher denn Kaufsliebhaber angewiesen werden, sich an diesem Tage hieselbst einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Selb, den 18. April 1816.

Königl. Landgericht.

v. Reiche.

Es ist im Antrage, daß im diesjährigen Sommer einige Baulichkeiten in den Remisen hinter den Husarenstallungen vorgenommen werden. Die Herrn Eigenthümer welche in diesen Remisen Wägen oder sonst etwas aufbewahrt haben, werden daher höflich ersucht, dieselbe gefällig wegschaffen zu lassen. Baireuth, den 23. April 1816.

Königlich Baierische Casern-Verwaltung.

Schmidt, Verwalter.

Am 31en des künftigen Monats Mai l. J. wird bei unterzeichnetem Königl. Rentamte dahier aus den diesseitigen Natural-Vorräthen eine Quantität Waiz, Korn und Haber-Früchte dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Welches den Kaufsliebhabern hierdurch bekannt gemacht wird. Weischenfeld den 18. April 1816.

Königliches Rentamt.

L. Arz.

Die Herzogliche Oeconomie dahier, welche aus 3 Höfen in einer beinahe ganz unvermischten Flurmarkung, einer Schäferei, Brauerei, Bäckerei und Tracteurwirthschaft bestehet, wird auf 9 bis 12 Jahre der Verpachtung ausgesezet. Die Bestandtheile dieser Oeconomie sind:

1) drei Höfe,

a) Gebäude.

1) Die Pachterswohnung mit 2 heizbaren Wohnstuben, 3 Kammern, 1 Küche, doppelt geräumigen Speicher, 1 Haus- und Milchkeller, 2 Ställe auf 60 Stück Vieh, Schweinställe zu 30 Stück, 2 Schaafställe, 1 Futter- und 1 Graskammer, 1 sehr großen Doppelscheune, Hofraum und Düngerstätte.

2) Die Schäferswohnung mit 1 heizbaren Stube 8 Kammern, 1 Küche.

b) Felder.

Ziffer.		Aussaat Baier. Maas. Schffl.	Mz.
3	die obere Haidleithe zum Theil mit Zwetschen besetzt	7	4
4	die untere Haidleithe	4	—
5	die kleine Heckenspitze	5	2
6	die große Heckenspitze	6	5
7	das Neuroth an der Heckenspitze	—	3
8	der kleine Acker an der großen Heckenspitze	—	5
9	der kleine Acker an der kleinen Heckenspitze	—	5
10	die Seeleithen	1	4
11	die Weiherleithen	1	4
12	die mittlere Weiherleithen	—	5
13	die untere Weiherleithe	3	2
14	die obere Kapellenleithe	1	2
15	die mittlere " "	1	4
16	die untere " "	1	2
17	die hintere " "	1	—
18	das kleine Kapellenäckerlein	—	½
19	das kleine Weiheräckerlein	—	1
20	das Neuroth ober der Haidleithe	—	8
21	die Hundsleithe	3	5
22	die obere Galgenleithe	2	—
23	die mittlere " "	3	1
24	die untere " "	2	3
25	der Neugartenacker	2	1
26	das Ziegelgeripp	2	1

Die Winter- und Sommersaat ist und wird sorgfältig bestellt, und bei Bearbeitung des Landes ist stets dahin Rücksicht genommen worden, damit die Einführung einer Wechselwirthschaft möglich werde.

c) Wiesen.

Ziffer.		Heu. Fuder.
27	die obere Weiherwiese	7
28	die untere Weiherwiese	2
29	die obere Märzenwiese	4
30	die untere Märzenwiese	6
31	das Wieslein unter der Weiherleithen	1
32	die Jägerswiese am Main	2½
33	die Lachenwiese	13
34	die untere Mühlwöhrtwiese	8
35	die obere Mühlwöhrtwiese	9
36	die Neugartenwiese	14
37	das kleine Ziegelgeripp	½
38	die Krautrangenwiese	1
39	der Grasflecken am Kochshause	2
40	die Stadlerwiese	2
41	das Schlangenbad mit guten Obstbäumen besetzt.	1½

d) Weideplätze.

42) der Kutschershofanger beiläufig 30 Baier. Morgen groß mit guten Kernobstbäumen besetzt, 43) der Klosteranger beiläufig 10 Morgen, 44) beiläufig 10 Morgen an zerstreuten Weideplätzen.

e) Inventar.

4 neue Wägen mit allen Zugehörungen, 6 Pflüge mit Zugehör, 6 Eggen, 4 Paar Zuggeschirr für Ochsen, ein vollständiges Wirthschaftsgeräthe für das Haus, Feld, die Scheune, den Rinder- Schwein- und Schaafstall, ein vollständiges Pferdgeräthe, 4 Zugochsen, 5 Kühe, worunter 2 trächtige und 3 neugekalbte, 2 jährige Kälber, 8 Mutterschweine, 1 Eber, eine hinreichende Anzahl junger Schweine. Schaafe durchaus von der reinen Race der Merinos und zwar 77 Mutterschaafe, 16 Stähre, 13 Jährlingshammel, 30 Hammellämmer 24 Kälberlämmer. Eine hinreichende Quantität an Heu, Stroh und andere Fütterungs-Gegenständen, dann der ganze Düngervorrath.

II. Bäckerei.

a) an Gebäuden.

1) eine Backstube, 2) eine Brodkammer, 3) eine große Mehlkammer, 4) 2 Kammern zur Wohnung des

Bäckers, 5) ein neuer Backofen, 6) ein großer Vorplatz 7) die nöthigen Getraidspeicher.

b) Inventar.

Ein ganz vollständiges neu hergestelltes Bäckerei-Inventar.

III. Brauerei.

a) Gebäude.

1) die Wohnung des Brauers, 2) ein geräumiger Siedeplatz mit einem Kessel, 3) eine große Gährungskammer, 4) ein großer Dürrplatz mit einer Malzdörre, von Eisenblech, 5) ein Welkplatz und Raum für den Faßbinder, 6) der nöthige Raum zur Einrichtung einer großen Brandweinbrennerei. Alle diese Gegenstände sind von Steinen erbaut, und feuerfest gewölbt, 6) ein großer Malzkeller, 8) ein vortrefflicher Winterbierkeller zu 500 Eimer, 9) ein Sommerbierkeller auf 1600 Eimer, 10) der erforderliche Speicher mit der Vorrichtung, daß die Gerste durch ein Rohr bis zur Weichkuffe geleitet werden kann.

b) Inventar.

Ausser der Malzdörre und Siedkessel, in welchen das Wasser unmittelbar aus dem Brunnen geleitet ist, sind vorhanden, 1 neuer Aufmaschbottig oder Düries, 1 neues Kühlschiff, 1 Einweichkuffe, 8 Gähr und andere Kuffen, 3 kleine Kuffen, 708½ Eimer Bierfässer, worunter kaum 50 Eimer ältere sind. Alle Gattungen von Brau- und Kellergeräthe.

c) Hopfengarten.

3 Hopfengärten zu beiläufig 4000 Stangen.

IV. Tracteur-Wirthschaft.

a) Gebäude.

Das dermalige Local bestehet aus 6 Zimmern, 1 Schenkplatz, 1 Küche, 1 großen Heuplatz, 1 Schenkkeller, 1 Pferdestall mit Forragebøden; welcher Gelaß jedoch in einigen Jahren abgeändert und erweitert wird.

b) Gärten.

Ein Gemüßgarten am Brauhause dann der Gebrauch der öffentlichen Belustigungs-Orte um Banz, die der Traiteur allein mit Erfrischungen zu versehen hat.

c) Inventar.

An Tischen, Stühlen, Bänken und anderen Utensilien, die zu einer solchen Wirthschaft erforderlich sind, ist eine bedeutende Menge vorhanden, doch ist dieses Inventar nicht vollständig. Wer nun diese Oeconomie zu pachten Lust hat, und die erforderliche Caution zu leisten im Stande ist, kann sich am Mittwochen den 15. Mai d. J. bei dem unterzeichneten Rentamte melden, vor und an diesem Tage die Pachtgegenstände einsehen, die Pachtbedingnisse vernehmen, sein Pachtgeboth zu Protokoll äußern, und die Adjudication jedoch salva ratificatione gewärtigen, wobei bemerkt wird, daß unter übrigens gleichen Umständen der Pächter der ganzen Oeconomie vor jenen, die nur einzelne Zweige übernehmen wollen, den Vorzug erhalten wird. Banz am 12. April 1816.

Herzoglich Baier. Rentamt.
Hofmann.

Die Christina Metbachischen Eheleute haben sich schon über ein Jahr von ihrem Wohnorte Wilhelmsthal entfernt ohne ihren Aufenthalt zu wissen. Sie besitzen nichts als ein geringes Häuslein daselbst worauf aber 2 aus den Acten bekannte Anleihen gegen Verpfändung dieses Häuslein haften und von den Gläubigern wird auf Abtragung derselben gedrungen. Dieses kann ohne den Verkauf des Häusleins nicht geschehen. Es werden daher sowohl die Metbachischen Eheleute als auch alle diejenigen welche an denselben eine Forderung irgend einer Art zu machen haben auf den 7. Mai d. J. um ihre Forderungen, Einreden dagegen und Schlußhandlungen unter den Nachtheile der Ausschließung vorzubringen vorgeladen. Zu gleicher Zeit wird auch obgedachtes Häuslein am abbesagten Tage der Versteigerung mit dem Anhange ausgebothen daß bereits 100 fl. darauf gebothen sind, die Kaufsliebhaber mögen sich daher auch an jenem Tage beim Königlichen Landgerichte einfinden und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung erwarten. Cronach, am 6. April 1816.

Königliches Landgericht.
Sandinger.

Da am 30sten d. M. Vormittags 10 Uhr die im hiesigen Fourage-Magazin bestehenden Vorräthe von 470 Centner Heu und 300 Centner Stroh öffentlich verkauft werden sollen, so wird dieses Kaufsliebhabern mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Abgabe der erkauften Fourage sogleich gegen baare Bezahlung erfolgen kann. Münchberg, den 16. April 1816.

Königlich Baierisches Landgericht.
Beck, Civil. Adj.

Das in Gant verfallene Guth des Johann Thierauf zu Steinwiesen wird im Ganzen und auch Theilweise nach dem bereits entworfenen Zerschlagungsplan jedoch mit Vorbehalt allerhöchster Genehmigung, nebst dem Schneidtag an der Kuhelmsmühl dem Verkauf ausgebothen und zum Versteigerungstermin der 6. Mai dieses Jahres anberaumt wo sich die Kaufsliebhaber beim Königlichen Landgerichte melden, ihre Aufgebothe angeben und den Hinschlag nach der Executionsordnung gewärtigen können. Zugleich werden die Strichlustigen die Rechte und Beschwerden dieser Realitäten dann die Kaufbedingnisse vernehmen. Kronach, am 4. April 1816.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Der auf dem hiesigen herrschaftlichen Speicher sich befindende Getraid-Vorrath zu 38 Schäffel Waiz, 83 Schäffel 4 Metzen Korn, und 278 Schäffel 3 Metzen Haser Münchner Maas wird am Donnerstag den 2. Mai d. J. bei dem unterzogen Königlichen Rentamte mit Vorbehalt höchster Genehmigung versteigert, welches Kaufsliebhabern andurch zur Kenntniß gebracht wird. Weismain, den 13. April 1816.

Königliches Rentamt.
Weigand.

Johann Thierauf zu Steinwiesen hat sein Vermögen an seine Gläubiger abgetreten. Es werden daher alle diejenigen welche eine Forderung irgend einer Art an denselben zu machen haben zur Liquidation ihrer Forderungen vorgeladen. Zu dem Ende wird Tagsfahrt auf den 6. Mai d. J. auf dem Königl. Landgericht anberaumt, bei welcher die sämmtlichen Gläubiger in Person oder gehörig zu bevollmächtigende Anwälte zu erscheinen, ihre Forderungen unter der Strafe, von dem Concurse ausgeschlossen zu werden, nicht nur anzubringen sondern auch sämmtliche Beweismittel zur Herstellung derselben Liquidität und des allenfallsigen Vorzugsrechtes in rechtlicher Form darzulegen zu lassen. Zur Einbringung der dagegen statt findenden Einreden wird eine weitere Tagsfahrt auf den 10. Juni d. J. und zum Beschluß der Verhandlungen die endliche Tagsfahrt auf den 8. Juli d. J. jedesmal früh 9 Uhr bei dem Königl. Landgerichte unter dem Rechtsnachtheil festgesetzt, daß diejenigen welche bei der 2ten und 3ten Tagsfahrt nicht erscheinen mit den für sie dabei treffenden Handlungen ausgeschlossen, und aus den Acten wie sie liegen in Hinsicht der Liquidität sowohl als der Priorität erkannt werden soll. Kronach, am 4. April 1816.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Die ledige Zigeunerstochter Theresia Mettbachin aus Neuenbach hiesigen Landgerichts ist eines verübten gewaltsamen Diebstahls verdächtig, und auf flüchtigen Fuß. Es liegt daher an derer Habhaftwerdung unendlich viel. Sämmtliche Criminal- und Civil-Behörden werden hiemit ersucht auf dieselbe genau Amtsspähe zu halten, sie im Betretungsfalle zu arretiren, und gegen Erstattung der Kosten hieher transportiren zu lassen. Derselben Signalement liegt soviel möglich an. Kronach, den 28. März 1816.

Königliches Landgericht.

Signalement.

Theresia Mettbachin ist gegen 21 Jahre alt, mittlerer Statur, hat ein rundes schwarzbraunes Gesicht, braune Augen, schwarze Haare, etwas aufgeworfenen Mund, und eine große Nase, trug bei ihrer Entweichung

auf dem Kopf:

eine Koburger Haube, mit einer großen Blume, und ein altes kattunenes Tuch darüber.

Um den Hals:

ein altes seidenes Tuch und ein roth Kattunenes darüber.

Am Körper:

einen rothgestrifften Brustfleck, ein weis tuchenes Mützchen, und ein Hemd ohne Spitzen, einen Kattunenen grauen Unterrock, einen hellblau Tuchenen darüber, mit blauen Bändern unten besetzt, und graue Tappen.

Höchsten Befehl gemäs werden die im hiesigen Militair-Fourage-Magazin vorhandenen Beüände an Haber, Heu und Stroh, salva ratificatione nächsten Montag den 29sten dies Monats Vormittag im Rathhause dahier meistbietend verkauft, und Kaufslustige hierzu eingeladen. Thurnau, am 25. April 1816.

Königl. gräflich Giechsche Distrikts-Policei-Behörde.
Lunkenbein.

Da auf den Antrag des Curators der Franz Georg Weißischen Concurs-Masse unterbeschriebene in- und um Unterkotzau belegene Immobilien nebst Zubehörungen an die Meistbietenden öffentlich einzeln oder im Ganzen verkauft werden sollen, und der anderweit Bietungstermin auf den 12. Juli curr. Vormittags 9 Uhr in loco Unterkotzau angesetzt worden; so wird solches, und daß gedachte Immobilien nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Registratur eingesehene werde kann, ohne Abzug der Lasten und Abgaben auf 22,011 fl. 15 kr. rheinl. gewürdiget worden, den Kauflustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im Bietungstermin, welcher peremtorisch ist, das Grundstück dem Meistbietegden nach der Executions-Ordnung zugeschlagen wergen solle. Hof, den 2. April 1816.

Königl. Baierisches Landgericht.
Engelhard.

Beschreibung.

Der zur Franz Georg Weißischen Concurs-Masse gehörigen Immobilien zu Unterkotzau. 1) ein Schloß, 3 stock hoch, mit Schiefer bedacht und mit Wasser umgeben, 2) ein Mulz- und Darrhauß, dann Brandweinbrennerei, 3) ein Bräuhauß, sammt den dazu gehörigen Mulz- und Braugeräthschaften, 4) eine Holzlege, 5) eine Wagenschupfe, 6) ein Kellerhauß, worunter 2 Keller und 1 Gewölbe, 7) ein Erdäpfer-Keller, 8) eine Scheune, 9) ein Nebengebäude, 10) ein Gesindhauß und endlich, 11) das geräumige Hofrecht schließende Gebäude, worunter Schaaf-Schwein-Hühner-Ställe nebst einer Holzlege befindlich. Folgende Rustical-Grundstücke: 1) der Graben um das Schloß, ¾ Tagwerk 2ter Classe, 2) der Grasgarten um das Schloß, ½ Tagwerk 2ter Classe, 3) ein Gemüßgarten im Hof, 6 □ Ruthen 1ter Classe, 4) ein dergleichen am Kellerhauß, 4 □ Ruthen 1ter Classe, 5) die Huth hinterm Schloß, ¾ Tagwerk 10 □ Ruthen 60 Schuh, 2ter Classe, 6) der alte Teich, 1 Tagwerk 2ter Classe 7) 6 Tagwerk Wiese am Straßacker, wovon 2 Tagwerk 2ter Classe und 4 Tagwerk 3ter Classe, 8) ½ Tagwerk 20 □ Ruthen Feld, der Hopfenacker 1ter Classe, 9) 7 Tagwerk Feld der Straßacker, und die 2 Krautäckerlein, wovon 2 Tagwerk zur 1ten 4 Tagwerk zur 2ten und 1 Tagwerk zur 3ten Classe gehören. Außer diesen, das Corpus bildende Liegenschaften, sind folgende ledige Grundstücke vorhanden: 10) 5 Tagwerk Wiese, das junge Holz, wovon 1 Tagwerk zur 1ter, 2 Tagwerk zur 2ten und 2 Tagwerk zur 3ten Classe gehören, 11) 1¾ Tagwerk Feld zum Flohbühlfeld und Wiese 1ter und 2ter Classe, 12) 4¾ Tagwerk Feld, der Flohbühl Acker nebst ¼ Tagwerg Huth, 2ter und 3ter Classe, 12) das Weiherlein am Bronnenthaler-Weg ⅛ Tagwerk 2ter Classe. Endlich das wilde Fischwasser in der Saale von dem Schloßthore an bis 1240 Schritt der Saale lang.

Auf den Antrag der Erben des Müllers Georg Michael Kispert zu Mainleus soll die von demselben besessene Mühle mit deren Ein- und Zugehör von Gerichtswegen öffentlich verkauft werden. Zu dieser Mühle gehören 1) an Gebäuden a) das Wohnhaus mit einem Nebengebäude, in welchem sich 5 Mahlgänge und darneben eine Schneid- und Schleifmühle nebst einem Aalfang befinden, b) ein besonderes Nebengebäude mit einer Wohnstube, mehrern Kammern und Stallungen, c) ein Stadel, d) eine Holzlage und ein Backofen, 2) an Gärten ½ Tagwerk Küchengarten, 3) an Feldern 2½ Tagw. Landes, 4) an Wiesen 3 Tagw. Ausserdem ist auch noch ein lediges Stück Feld in der Röthen oder Saudleithen ad 1½ Tagw. vorhanden, das ebenfalls mit verkauft wird. Zum Verkauf dieser für 6790 fl. taxirten Immobilien ist ein Termin auf Donnerstag den 11. Juli d. J. Vormittags angesetzt, an welchem Kaufslustige, welche ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweisen im Stande sind, im Baierschen Gasthofe zu Mainleus erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll geben und wegen des Hinschlags das Weitere gewärtigen können. Das über die Taxe aufgenommene Protocoll kann zu jeder Zeit in der Registratur des Gerichts eingesehen werden. Schmeilsdorf am 9. April 1816.

Königl. Baier. Freiherrlich Künsbergisches Patrimonialgericht.

Der diesjährige erste Markt dahier, wird Sonntags den 19. Mai c. abgehalten werden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringt. Pegnitz, am 20. April 1816.

Königlicher Municipalrath.

Nicht Amtliche Artikel.

Ankündigung einer allgemeinen deutschen Schullehrer-Zeitung.

Es ist seit einiger Zeit Klage der Schullehrer, daß man in der gegenwärtigen Periode so gesteigerte Forderungen rücksichtlich ihrer Kenntnisse an sie mache, und besonders auch verlange, daß sie mit der Literatur oder Bücherkenntniß ihres Faches immer vorwärts schreiten sollen, und doch verschaffe man ihnen keine Gelegenheit, sie auf eine zweckmäßige und besonders wohlfeile Art mit den Schriften ihres Faches bekannt zu machen. Eine Art von Literatur-Zeitung meinen Sie, welche sich blos für Volksschullehrer eignet und besonders um einen billigen Preiß zu erhalten wäre, sey wahres Bedürfniß der der Zeit. Denn wollten sie auch die pädagogischen Zeitschriften, welche gegenwärtig erscheinen, lesen; so würde ihnen das Lesegeld vorzüglich deßwegen zur Last fallen, weil beinahe die meisten derartigen Zeitschriften, für Lehrer in höheren Bildungsanstalten geschrieben sind, und somit ihnen wenig Nutzen gewähren. Veranlaßt nun durch diese gerechte Klage, welche allerdings Gehör verdient, und bewogen durch den edlen Wunsch braver Schullehrer ein Blatt zu erhalten, welches blos für den Volksschullehrer geschrieben ist, haben sich mehrere Geistliche vereiniget, diesem bisher so allgemein gefühlten Bedürfniß durch die Herausgabe einer allgemeinen Schullehrer-Zeitung abzuhelfen. Nach dem Bedürfniß der Schullehrer, soll diese Zeitung belehrende Recensionen von ältern und neuern Schulschriften, pädagogische Aufsätze, Personal-Notizen, Subscriptions-Anzeigen, Zeichnungen von Schul-Utensilien und überhaupt Alles enthalten, was einem Schullehrer zu erfahren nothwendig und angenehm ist. Diesem Verlangen wollen wir dann durch diese Zeitung nach Kräften entsprechen, nur müssen wir bei diesem Unternehmen die Buchhandlungen und Selbstverleger zur gefälligen Unterstützung in Anspruch nehmen, und bitten, daß sie uns nicht sowohl ihre ältern, sondern vorzüglich neuern Verlags-Artikel, welche sich in diesem Blatt zur Ankündigung eignen, baldigst zukommen lassen mögen. Auch wir werden sodann gewiß solchen thätigen und das Gute befördernden Buchhandlungen und Selbstverlegern auf jede Art entgegen kommen, und Druckkostenfrei, zur Verbreitung nützlicher Schulschriften das Unsrige beitragen. Der Grund, weswegen wir auch ältere Schriften vom Jahr 1800 anfangend, zur Ankündigung aufnehmen, ist der, weil denn doch so viele gute Schulschriften dem Schullehrer unbekannt sind, mit welchen er nothwendig bekannt seyn sollte, es aber nicht werden konnte, indem bis jetzt von den wenigsten Schullehrern prädagogische Zeitschriften gelesen wurden, und sich daher ihre ganze Bücherkenntniß nur auf Ankündigungen, den Schulschriften als Anhang von den Buchhandlungen beigegeben, beschränkte. Da es unsere Absicht ist, diese Schullehrer-Zeitung so billig als möglich zu liefern, damit sie weder dem Schullehrer, noch der Schulcasse, aus welcher etwa die Kosten bestritten werden, zu hoch komme, so setzten wir den Preis des ganzen Jahrganges auf 2 fl. rheinl. fest. Anfänglich wird wöchentlich ein halber Bogen erscheinen, sollte es aber durch zahlreiche Abnahme möglich werden, einen ganzen Bogen abgeben zu können, so machen wir es uns zur Beförderung der guten Sache zu einer Hauptpflicht, auf das Uneigennützigste bei dieser Herausgabe zu verfahren und überhaupt mit Fleiß, Auswahl und Unpartheilichkeit in einer populären Sprache zu arbeiten. Eigentlich sollten wir mit der Herausgabe am 1. Jenner 1817 den Anfang machen, indessen kann sie ja der Sache unbeschadet von Julius zu Julius laufen. In dieser Meinung wollen wir also am 1. Julius d. J. das erste Blatt erscheinen lassen, und ersuchen daher vorläufig die Herren Geistlichen, Buchhändler und Schullehrer zur Verbreitung dieser Ankündigung möglichst beizutragen, daß unser Vorhaben durch Abnahme zur Ausführung gelange. Sollte es aber der Fall seyn, daß bis letzten Junius noch nicht so viele Bestellungen eingelaufen, als zur Deckung der Kosten erforderlich sind, so werden wir sodann ganz bestimmt am 1. Jenner 1817 das erste Blatt erscheinen lassen. Um die Bestellungen den Herren Abnehmern zu erleichtern, ersuchen wir hiemit alle Posten, die Bestellungen gefälligst anzunehmen, und uns solche wo möglich deswegen bis letzten Mai durch die dahiesige Königlich Baierische Postverwaltung als Hauptspedition zukommen zu lassen, um bestimmte Vorkehrungen zum Druck machen zu können

nen. Hinsichtlich der Bezahlung machen wir zum Gesetz, daß, wie bei allen Zeitungen, so auch bei dieser die Hälfte sogleich vorausbezahlt wird, und die andere Hälfte mit dem Anfang des zweiten halben Jahres. Rothenburg, ob der Tauber, den 1. März 1816.

Die Redaction der allgemeinen deutschen Schullehrer=Zeitung.

In dem Haus Nro. 94 mitten in der Stadt, sind sogleich oder auf Walburgi zwei große schön meublirte Zimmer im 2ten Stock, für 3 fl. monatlich, und auf längere Zeit zu vermiethen.

Das Heu und Grummet von 3 Tagwerk Wiesen meist gutes Rindviehfutter bei dem Flößanger, wird wieder auf dieses Jahr verpachtet. Das Nähere auf der Durrschnitz im Schillingischen Guth zu erfragen.

Bei einem Königl. Rentamte auf dem Lande wird ein in rentamtlichen Geschäften schon erfahrnes Subjekt, welches bereits eine schöne und flüchtige Hand schreibet, auch sich durch gute Zeugnisse ausweisen kann, gesucht. Das Nähere ist im Intelligenz=Comtoir zu erfahren.

Ein sehr nahrhaftes Bäckenhaus nebst einem Felsen=Keller und Haus in der schönsten Lage ist von freier Hand mit annehmlichen Conditionen zu verkaufen wo? ist bei Marx Tachauer zu erfragen.

Dem Herrn über Leben und Tod hat es nach seinem unerforschlichen Rath, nach wiederhohlten harten Prüfungen, in dem ich in einigen Jahren 3 Töchter und einen verheiratheten Sohn verlohr, gefallen, auch meine zweite geliebte Tochter Sophie Henriette als die zärtliche Verpflegerin meines hohen Alters die Stütze des Hauswesens, der 2 noch lebenden Schwestern und Anverwandten treueste Freundin, nach einer viertägigen Krankheit durch einen Schleimschlag den 20. April von dieser Zeitlichkeit in die Ewigkeit abzufodern. Alle, die sie näher kennen werden unsern Verlust fühlen, derselben mit uns eine Thräne der Liebe und Freundschaft weihen, ohne unsern Schmerz durch Beileidsbriefe zu erneuern. Creussen, den 23. April 1816.

Lang, Senior und Stadtpfarrer.
Jacobina Lang.
Sophia Pöhlmann, gebohrne Lang.

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreises.

Sonnabend Nro. 51. Baireuth, den 27. April 1816.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 20. April 1816.
Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Verordnung, die Benutzung der Schul-Industriegärten betreffend, ist hauptsächlich bestimmt worden, daß nur die eine Hälfte des Ertrags von dem Schullehrer unter der Bedingung des von ihm ertheilten Industrie-Unterrichtes genossen, die andere Hälfte aber zum Besten der Anstalt selbst verwendet werden soll.

Da man aber die unangenehme Bemerkung macht, daß manche Schullehrer den Industriegarten, wie ein ihm zugehöriges Eigenthum behandeln, nicht einmal einen Theil desselben zum Industrie-Unterricht benutzen, so erhalten die Lokalschulinspectionen hiermit den Auftrag, mit Nachdruck darauf zu halten, daß die desfalls bestehenden Verordnungen eingehalten und ihr wohlthätiger Zweck erfüllt werde. Insbesondere aber wird bestimmt, daß der Schullehrer, welcher nicht den Industrie-Schulgarten den vorgeschriebenen Zwecken gemäs unterhält, und nicht den angeordneten Unterricht ertheilt, keinen Antheil an dem Genusse desselben haben soll. Die Districts-Schulinspectorate haben diese Entschließung den Lokalschulinspectionen bekannt zu machen, und für ihren Vollzug zu wachen.

Königliches General-Commissariat des Mainkreises.
Freiherr v. Welden.

An die Districts-Schul-Inspectorate des Mainkreises. Friedmann.
Die Verordnung wegen Benutzung der Schulindustrie-Gärten betreffend.

Baireuth, den 20. April 1816.
Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die bei den Schulen anfallenden Strafgelder sollen als ein Theil der Rente des Local-Schulfonds berücksichtiget und hauptsächlich zur Unterhaltung des Schulapparats verwendet werden. Nachdem man aber ersehen hat, daß viele Local-Schul-Inspectionen mit der Verwendung dieser Strafgelder willkührlich verfahren; so sieht man sich veranlaßt in diesem Betreff die Verfügung zu treffen, daß den Local-Schul-Inspectionen es zur Pflicht gemacht wird, künftig über die Verwendung dieser Strafgelder alljährlich Rechnung zu stellen, und diese ihrem Jahresbericht anzulegen.

Die Districts-Schul-Inspectorate haben die eingeforderten Rechnungen bei ihren jährlichen Visitationen zu kontrasigniren.

Königliches General-Commissariat des Mainkreises.
Freiherr von Welden.

An die Königl. Districts-Schul-Inspectorate des Mainkreises. Friedmann
Die von den Local-Schul-Inspectionen zustellende Rechnung über die Schul-Strafgelder betreffend.

Publicandum.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit der vorliegenden allerhöchsten Verordnungen kein Kind seine Entlassung aus den Volksschulen, und den desfallsigen Entlassungs-Schein, ohne welchen keine Aufnahme bei einem Handwerk oder in einen Dienst statt findet, eher erhalten kann, bis durch die im Herb-

ste jeden Jahrs vor sich gehende Prüfung dargethan ist, daß dasselbe die nöthigen Kenntnisse besitzt, um aus der Werktagsschule entlassen werden zu können. Baireuth, am 22. April 1816.

Königlich Baierische Localschul-Inspection.
v. Lutzenberger.

Am ersten Mai d. J., werden zur Feier dieses für alle baierische Provinzen wichtigen Tages, an welchem Se. Majestät unser allergnädigster König und Herr die Constitution des Königreichs bekannt machen zu lassen geruhten, mehrere Jünglinge aus allen Classen der hiesigen Studienanstalt im größeren Hörsaale des Gymnasiengebäudes Vormittag von 9 Uhr an, Proben ihrer Fortschritte im Declamiren öffentlich ablegen. Zu dieser Feierlichkeit werden alle Gönner und Freunde der Wissenschaften, so wie alle Aeltern, Verwandte und Vormünder der hier studirenden Jugend hiemit geziemend eingeladen. Baireuth, am 21. April 1816.

Königliches Studien-Rectorat.
Degen. Wagner. Grimmer.

Da der Bauer Johann Martin Prell zu Mittlenelsenbach und die ledige Anna Maria Geier daselbst in dem am 29. März d. J. gerichtlich aufgenommenen Ehevertrage, die allgemeine eheliche Gütergemeinschaft unter einander ausgeschlossen haben; so wird solches gesetzlicher Vorschrift zu Folge, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Selb, den 16. April 1816.

Königl. Baierisches Landgericht.
Reiche.

Der Webermeister Johann Wilhelm Bonawetsch zu Wülfersreuth, und die Wittwe Margaretha Zapf geborne Kipping dortselbst, haben durch den heute aufgenommenen gerichtlichen Ehevertrag, die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches auf den Grund des §. 422 Titel 1 Theil 2 des allgemeinen preussischen Landrechts hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berneck, den 9. April 1816.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.
Müller, Civ. Adj.
als derz. Verweser.

Da sich zur Erbschaft des Michael Eisenmann Dienstknechts zu Rotzendorf Niemand bisher legitimirt hat, auch Niemand mit einem rechtlichen Anspruch an dessen Person aufgetreten ist, so tritt die Präclusion mit ihren rechtlichen Folgen ein. Actum am 5. April 1816.

Königl. Landgericht Tirschenreuth im Mainkreise.
Desch.

Die Christina Metbachischen Eheleute haben sich schon über ein Jahr von ihrem Wohnorte Wilhelmsthal entfernt ohne ihren Aufenthalt zu wissen. Sie besitzen nichts als ein geringes Häuslein daselbst worauf aber 2 aus den Acten bekannte Anleihen gegen Verpfändung dieses Häuslein haften und von den Gläubigern wird auf Abtragung derselben gedrungen. Dieses kann ohne den Verkauf des Häusleins nicht geschehen. Es werden daher sowohl die Metbachischen Eheleute als auch alle diejenigen welche an denselben eine Forderung irgend einer Art zu machen haben auf den 7. Mai d. J. um ihre Forderungen, Einreden dagegen und Schlußhandlungen unter den Nachtheile der Ausschließung vorzubringen vorgeladen. Zu gleicher Zeit wird auch obgedachtes Häuslein am abbesagten Tage der Versteigerung mit dem Anhange ausgebothen daß bereits 100 fl. darauf gebothen sind, die Kaufsliebhaber mögen sich daher auch an jenem Tage beim Königlichen Landgerichte einfinden und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung erwarten. Cronach, am 6. April 1816.

Königliches Landgerichte.
Sondinger.

Da am 30sten d. M. Vormittags 10 Uhr die im hiesigen Fourage-Magazin bestehenden Vorräthe von 470 Centner Heu und 300 Centner Stroh öffentlich verkauft werden sollen, so wird dieses Kaufsliebhabern mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Abgabe der erkauften Fourage sogleich gegen baare Bezahlung erfolgen kann. Münchberg, den 16. April 1816.

Königlich Baierisches Landgericht.
Beck, Civil. Adj.

Der auf dem hiesigen herrschaftlichen Speicher sich befindende Getraid-Vorrath zu 38 Schäffel Waiz, 83 Schäffel 4 Metzen Korn, und 278 Schäffel 3 Metzen Haser Münchner Maas wird am Donnerstag den 2. Mai d. J. bei dem unterzogen Königlichen Rentamte mit

Vorbehalt höchster Genehmigung versteigert, welches Kaufsliebhabern andurch zur Kenntniß gebracht wird. Weismain, den 13. April 1816.

Königliches Rentamt.
Weigand.

Johann Thierauf zu Steinwiesen hat sein Vermögen an seine Gläubiger abgetretten. Es werden daher alle diejenigen welche eine Forderung irgend einer Art an denselben zu machen haben zur Liquidation ihrer Forderungen vorgeladen. Zu dem Ende wird Tagsfahrt auf den 6. Mai d. J. auf dem Königl. Landgericht anberaumt, bei welcher die sämmtlichen Gläubiger in Person oder gehörig zu bevollmächtigende Anwälte zu erscheinen, ihre Forderungen unter der Strafe, von dem Concurse ausgeschlossen zu werden, nicht nur anzubringen sondern auch sämmtliche Beweismittel zur Herstellung derselben Liquidität und des allenfallsigen Vorzugsrechtes in rechtlicher Form darzulegen zu lassen. Zur Einbringung der dagegen statt findenden Einreden wird eine weitere Tagsfahrt auf den 10. Juni d. J. und zum Beschluß der Verhandlungen die endliche Tagsfahr auf den 8. Juli d. J. jedesmal früh 9 Uhr bei dem Königl. Landgerichte unter dem Rechtsnachtheil festgesetzt, daß diejenigen welche bei der 2ten und 3ten Tagsfahrt nicht erscheinen mit den für sie dabei treffenden Handlungen ausgeschlossen, und aus den Acten wie sie liegen in Hinsicht der Liquidität sowohl als der Priorität erkannt werden soll. Kronach, am 4. April 1816.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Die ledige Zigeunerstochter Theresia Mettbachin aus Neuenbach hiesigen Landgerichts ist eines verübten gewaltsamen Diebstahls verdächtig, und auf flüchtigen Fuß. Es liegt daher an derer Habhaftwerdung unendlich viel. Sämmtliche Criminal- und Civil-Behörden werden hiemit ersucht auf dieselbe genau Amtsspähe zu halten, sie in Betretungsfalle zu arretiren, und gegen Erstattung der Kosten hieher transportiren zu lassen. Derselben Signalement liegt soviel möglich an. Kronach, den 28. März 1816.

Königliches Landgericht.

Signalement.

Theresia Mettbachin ist gegen 21 Jahre alt, mittlerer Statur, hat ein rundes schwarzbraunes Gesicht, braune Augen, schwarze Haare, etwas aufgeworfenen Mund, und eine große Nase, trug bei ihrer Entweichung

auf dem Kopf:

eine Koburger Haube, mit einer großen Blume, und ein altes kattunenes Tuch darüber.

Um den Hals:

ein altes seidenes Tuch und ein roth Kattunenes darüber.

Am Körper:

einen rothgestrifften Brustfleck, ein weis tuchenes Mützchen, und ein Hemd ohne Spitzen, einen Kattunenen grauen Unterrock, einen hellblau Tuchenen darüber, mit blauen Bändern unten besetzt, und graue Tappen.

Das in Gant verfallene Guth des Johann Thierauf zu Steinwiesen wird im Ganzen und auch Theilweise nach dem bereits entworfenen Zerschlagungsplan jedoch mit Vorbehalt allerhöchster Genehmigung, nebst dem ½ Schneidtag an der Kuheleimsmühl dem Verkauf ausgebothen und zum Versteigerungstermin der 6. Mai dieses Jahres anberaumt wo sich die Kaufsliebhaber beim Königlichen Landgerichte melden, ihre Aufgebothe angeben und den Hinschlag nach der Executionsordnung gewärtigen können. Zugleich werden die Strichlustigen die Rechte und Beschwerden dieser Realitäten dann die Kaufbedingnisse vernehmen. Kronach, am 4. April 1816.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Alle diejenigen die an den Bauern Georg Leykauf zu Stemmenreuth Forderungen haben, werden hiedurch aufgefordert, zu deren Liquidation auf den ersten Junius d. J. Vormittags 9 Uhr zu erscheinen, und zugleich die Documente in Ur und Abschrift zu produciren. Wenn dieses nicht geschieht, so werden solche von der unter den bekannten Gläubiger anjetzt zu Vertheilung kommenden Masse ausgeschlossen werden. Schnabelwald, am 21. April 1816.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Das dem abwesenden Büttnersgesellen Wolfgang Rauh hierselbst erblich zugefallene und auf 150 fl. rheinl. gerichtlich abgeschätzte ⅓tel der Wiese und des Ackers in

der Dürrenley soll zur Befriedigung einer gegen ihn ausgeklagten Foderung am 30. Mai Vormittags 9 Uhr öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, daher denn Kaufsliebhaber angewiesen werden, sich an diesem Tage hieselbst einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Selb, den 18. April 1816.

Königl. Landgericht.
v. Reiche.

Nürnberg, 13. April 1816.

Von Königlich Baierischen Stadtgerichts wegen

sind alle diejenigen welche sich mit Ansprüchen oder Forderungen an die Nachlassenschaft des dahier verstorbenen Handlungs-Commis, Ernst Heinrich Schorbon, auf das hierüber am 17. Januar heurigen Jahrs erlassene General-Liquidations-Edict, binnen der nun abgelaufenen Edictalfrist von 60 Tagen, nicht gemeldet haben, heute durch förmliches Erkenntniß damit ausgeschlossen worden.

v. Leonrod.

Unter Vorbehalt höchster Genehmigung soll am 30. d. Vormittags das hiesige Rathhaus, worauf die Traceteur-Gerechtigkeit, Wein-, Bier- und Brandeweinhandel ingleichen der Salzhandel haftet, öffentlich an die Meistbiethenden auf 3 Jahre verpachtet werden. Der Pächter der Rathsschenke darf ausserdem noch jährlich 4 Sude Bier gegen Entrichtung des Malz-Aufschlags und der gewöhnlichen städtischen Abgaben brauen. Annehmliche Pächter werden hierzu eingeladen und im Locale des Rathhauses dahier erwartet. Lichtenberg am 20. April 1816.

Die Communal-Administration.
Quehl.

Bamberger Marktgetreidpreis.

den 24. April 1816.
Rheinische Währung.

	fl.	kr.
Korn, der Schäffel . .	13	—
Weitzen — — . .	17	45—18
Gerste — — . .	9	—
Haber — — . .	4	30

Königliches Polizei-Commissariat Bamberg.
v. Rüdiger.

Nicht Amtliche Artikel.

Auf der Birken ist täglich frische unverfälschte Milch so wie sie von der Kuh kommt, für 3½ kr. die Maas zu haben.

In dem Haus Nro. 94 mitten in der Stadt, sind sogleich oder auf Walburgi zwei große schön meublirte Zimmer im 3ten Stock, für 3 fl. monatlich, und auf längere Zeit zu vermiethen.

Das Heu und Grummet von 3 Tagwerk Wiesen meist gutes Rindviehfutter bei dem Floßanger, wird wieder auf dieses Jahr verpachtet. Das Nähere auf der Durrschnitz im Schillinglschen Guth zu erfragen.

Trauungs- Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 19. April. Die Tochter des Handelsmann Seligmann Mayer Berenstat.

Den 20. April. Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 22. April. Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts vor dem Brandenburger Thor.

— — Die Tochter des Rendanten Schüller.

Gestorbene.

Den 19. April. Die Frau des Militairschneiders Gottlieb dahier, alt 49 Jahre.

Den 20. April. Der Fourier Johann Heinrich Sonntag beim K. B. 13ten Linien-Infanterie-Regiment, 9ter Füsilier-Compagnie aus Baireuth gebürtig, alt 38 Jahre.

— — Der Taglöhner Kolb auf der Dürschnitz, alt 85 Jahre und 4 Tage.

Den 22. April. Der Burger und Weisbäckermeister Schilling, alt 83 Jahre 6 Monate und 14 Tage.

Den 24. April. Der Sohn des Handelsmann Isac Würzburger, alt.

Intelligenz-Blatt des Main-Kreises.

Dienstag Nro. 52. Baireuth, den 30. April 1816.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.
(Die Zeitschrift für Baiern und die angränzenden Länder betreffend.)

Um rücksichtlich der Bestellung und Bezahlung der Zeitschrift für Baiern und die angränzenden Länder weitern Irrungen vorzubeugen, wird unter Beziehung auf die Verkündigung vom 24. März, und auf die Bekanntmachung vom 7ten d. M. folgendes wiederholt. Alle Königliche Stellen, Behörden und Aemter vom Civil- und Militair-Stand im Umfange des Königreichs und selbst in der Residenz-Stadt München erhalten diese Zeitschrift durch die Redaction des Königl. Regierungsblattes, daher sie auch bei dieser Königlichen Redaction ihre Bestellungen zu machen, und derselben die Vorausbezahlung für den ganzen Jahrgang mit 8 Gulden Baier. Währung, und zwar frankirt zuzusenden belieben.

Für Privatabnehmer kostet der ganze Jahrgang der Zeitschrift 9 Gulden Baier. Währung im ganzen Umfange des Königreichs Baiern, das Postporto mit eingerechnet, gegen halbjährige oder ganzjährige frankirte Vorauszahlung des Preises.

Ausser der Haupt- und Residenzstadt München, und deren Umgebung, wo Herr Kaut in der Kaufingergasse Nro. 1021 die Privatbestellungen und Bezahlungen empfängt, und die Abgebung der Zeitschrift besorgt; belieben sich alle Privaten mit ihren Bestellungen und Vorauszahlungen unmittelbar an das nächste Königl. Baier. Postamt zu wenden, auf welchem Wege sie auch die Zeitschrift erhalten werden.

Die Königl. Oberpostämter werden ersucht, die bei denselben vorgemerkten Pränumeranten oder Privatabnehmer noch vor Schluß dieses Monats der Redaction der Zeitschrift namentlich anzuzeigen. München am 20. April 1816.

Baireuth, den 20. April 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da man vernommen hat, daß die Anfälle von Gemeindetheilen, welche den Schulen zugewiesen werden, öfters nicht einmal den Districtsschul-Inspectoraten bekannt werden, noch weniger also dem Königlichen General-Commissariat zur Kenntniß kommen, so erhalten die Königl. Districtsschul-Inspectorate hiermit den Auftrag die Lokalschul-Inspectionen anzuweisen, von jedem solchen Anfall berichtliche Anzeige anher zu erstatten, und immer den Kapitalwerth des Antheils beizufügen, dem Districtsschul-Inspector aber jedesmal bei seiner jährlichen Visitation den reinen Erwerb welchen die Schule macht, gleichfalls anzuzeigen.

Königl. General-Commissariat des Mainkreises.

Freiherr v. Welden.

An die Districtsschul-Inspectorate.
Die den Schulen anfallenden Gemeindtheile betreffend.

Friedmann.

Publicandum.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit der vorliegenden allerhöchsten Verordnungen kein Kind seine Entlassung aus den Volksschulen, und den desfallsigen Entlassungs-Schein, ohne welchen keine Aufnahme bei einem Handwerk oder in einen Dienst statt findet, eher erhalten kann, bis durch die im Herbste jeden Jahrs vor sich gehende Prüfung dargethan ist, daß dasselbe die nöthigen Kenntnisse besitzt, um aus der

Werktagsschule entlassen werden zu können. Baireuth, am 22. April 1816.

Königlich Baierische Localschul-Inspection.
v. Lutzenberger.

Da der Bauer Johann Martin Prell zu Mittleneisenbach und die ledige Anna Maria Geier daselbst in dem am 29. März d. J. gerichtlich aufgenommenen Ehevertrage, die allgemeine eheliche Gütergemeinschaft unter einander ausgeschlossen haben; so wird solches gesetzlicher Vorschrift zu Folge, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Selb, den 16. April 1816.

Königl. Baierisches Landgericht.
Reiche.

Johann Thierauf zu Steinwiesen hat sein Vermögen an seine Gläubiger abgetreten. Es werden daher alle diejenigen welche eine Forderung irgend einer Art an denselben zu machen haben zur Liquidation ihrer Forderungen vorgeladen. Zu dem Ende wird Tagsfahrt auf den 6. Mai d. J. auf dem Königl. Landgericht anberaumt, bei welcher die sämmtlichen Gläubiger in Person oder gehörig zu bevollmächtigende Anwälte zu erscheinen, ihre Forderungen unter der Strafe, von dem Concurse ausgeschlossen zu werden, nicht nur anzubringen sondern auch sämmtliche Beweismittel zur Herstellung derselben Liquidität und des allenfallsigen Vorzugsrechtes in rechtlicher Form darzulegen zu lassen. Zur Einbringung der dagegen statt findenden Einreden wird eine weitere Tagsfahrt auf den 10. Juni d. J. und zum Beschluß der Verhandlungen die endliche Tagsfahr auf den 8. Juli d. J. jedesmal früh 9 Uhr bei dem Königl. Landgerichte unter dem Rechtenachtheil festgesetzt, daß diejenigen welche bei der 2ten und 3ten Tagsfahrt nicht erscheinen mit den für sie dabei treffenden Handlungen ausgeschlossen, und aus den Acten wie sie liegen in Hinsicht der Liquidität sowohl als der Priorität erkannt werden soll. Kronach, am 4. April 1816.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Der dem minderjährigen Johann Friedrich zu Hohberg gehörige ½ Hof daselbst soll auf den Antrag des Vormundes Wolfgang Bauer zu Gundlitz anderweit auf mehrere Jahre öffentlich verpachtet werden, wozu ein Termin auf Sonnabend den 4. Mai Vormittag um 9 Uhr angesetzt worden ist. Pachtlustige, welche sich wegen der erforderlichen Cautionsbestellung gehörig auszuweisen im Stande sind, haben sich daher an diesem Tage einzufinden, die Pachtbedingungen zu vernehmen, und den Zuschlag bei erfolgtem Meistgeboth zu gewärtigen. Münchberg, den 22. April 1816.

Königliches Landgericht.
Molitor.

Alle diejenigen die an den Bauern Georg Lenkauf zu Stemmenreuth Forderungen haben, werden hiedurch aufgefordert, zu deren Liquidation auf den ersten Junius d. J. Vormittags 9 Uhr zu erscheinen, und zugleich die Documente in Ur und Abschrift zu produciren. Wenn dieses nicht geschieht, so werden solche von der unter den bekannten Gläubiger anjetzt zu Vertheilung kommenden Masse ausgeschlossen werden. Schnabelwaid, am 21. April 1816.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Das dem abwesenden Büttnersgesellen Wolfgang Rauh hierselbst erblich zugefallene und auf 150 fl. rheinl. gerichtlich abgeschätzte ⅓tel der Wiese und des Ackers in der Dürrenley soll zur Befriedigung einer gegen ihn ausgeklagten Foderung am 30. Mai Vormittags 9 Uhr öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, daher denn Kaufsliebhaber angewiesen werden, sich an diesem Tage hieselbst einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Selb, den 18. April 1816.

Königl. Landgericht.
v. Reiche.

Der Webermeister Georg Meiner von hier und die ledige Susanna Clarnerin von daher, haben in dem untern 19ten d. Ms. gerichtlich errichteten Ehevertrag die landesübliche Gütergemeinschaft unter einander ausgeschlossen, welches nach Vorschrift der bestehenden Gesetze hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Kirchenlamitz, am 23. April 1816.

Königliches Landgericht alda.
Ertel, Landrichter.

Die Herzogliche Oeconomie dahier, welche aus 3 Höfen in einer beinahe ganz unvermischten Flurmarkung, einer Schäferei, Brauerei, Bäckerei und Tracteurwirthschaft bestehet, wird auf 9 bis 12 Jahre der Verpachtung ausgesetzet. Die Bestandtheile dieser Oeconomie sind:

1) drei Höfe,

a) Gebäude.

1) Die Pachterswohnung mit 2 heizbaren Wohnstuben, 3 Kammern, 1 Küche, doppelt geräumigen Speicher, 1 Haus- und Milchkeller, 2 Ställe auf 60 Stück Vieh, Schweinställe zu 50 Stück, 2 Schaafställes, 1 Futter- und 1 Graskammer, 1 sehr großen Doppelscheune, Hofraum und Düngerstätte.

2) Die Schäferswohnung mit 1 heizbaren Stube 8 Kammern, 1 Küche.

b) Felder.

Ziffer.		Aussaat Baier. Maas. Schfl.	Mz.
3	die obere Haidleithe zum Theil mit Zwetschen besetzt	7	4
4	die untere Haidleithe . . .	4	—
5	die kleine Heckenspitze . . .	5	2
6	die große Heckenspitze . . .	5	5
7	das Neuroth an der Heckenspitze .	—	3
8	der kleine Acker an der großen Heckenspitze	—	5
9	der kleine Acker an der kleinen Heckenspitze	—	5
10	die Seeleithen	1	4
11	die Weiherleithen	1	4
12	die mittlere Weiherleithen . . .	—	5
13	die untere Weiherleithe . . .	3	2
14	die obere Kapellenleithe . . .	1	2
15	die mittlere - - . . .	1	4
16	die untere - - . . .	1	2
17	die hintere - - . . .	1	—
18	das kleine Kapellenäckerlein . .	—	½
19	das kleine Weiheräckerlein . .	—	1
20	das Neuroth ober der Haidleithe .	—	3
21	die Hundsleithe	3	3
22	die obere Galgenleithe . . .	2	—
23	die mittlere - - . . .	3	1
24	die untere - - . . .	2	3
25	der Neugartenacker. . . .	2	1
26	das Ziegelgeripp	2	1

Die Winter- und Sommersaat ist und wird sorgfältig bestellt, und bei Bearbeitung des Landes ist stets dahin Rücksicht genommen worden, damit die Einführung einer Wechselwirthschaft möglich werde.

c) Wiesen.

Ziffer.		Heu. Fuder.
27	die obere Weiherwiese	7
28	die untere Weiherwiese	2
29	die obere Märzenwiese	4
30	die untere Märzenwiese	6
31	das Wieslein unter der Weiherleithen . .	1
32	die Jägerswiese am Main . . .	2½
33	die Lachenwiese	13
34	die untere Mühlwöhrtwiese . . .	8
35	die obere Mühlwöhrtwiese . . .	9
36	die Neugartenwiese	24
37	das kleine Ziegelgeripp	½
38	die Krautrangenwiese	1
39	der Grasflecken am Kochshause . .	2
40	die Stadlerwiese	2
41	das Schlangenbad mit guten Obstbäumen besetzt.	1½

d) Weideplätze.

42) der Kutschershofanger beiläufig 30. Baier. Morgen groß mit guten Kernobstbäumen besetzt, 43) der Klosteranger beiläufig 10 Morgen, 44) beiläufig 10 Morgen an zerstreuten Weideplätzen.

e) Inventar.

4 neue Wägen mit allen Zugehörungen, 6 Pflüge mit Zugehöe, 6 Eggen, 4 Paar Zuggeschirr für Ochsen, ein vollständiges Wirthschaftsgeräthe für das Haus, Feld, die Scheune, den Rinder- Schwein- und Schaafstall, ein vollständiges Pferdgeräthe, 4 Zugochsen, 5 Kühe, worunter 2 trächtige und 3 neugekalbte, 2 jährige Kälber, 8 Mutterschweine, 1 Eber, eine hinreichende Anzahl junger Schweine. Schaafe durchaus von der reinen Race der Merinos und zwar 77 Mutterschaafe, 16 Stähre, 13 Jährlingshammel, 30 Hammellämmer 24 Kälberlämmer. Eine hinreichende Quantität an Heu, Stroh und andere Fütterungs-Gegenständen, dann der ganze Düngervorrath.

II. Bäckerei.

a) an Gebäuden.

1) eine Backstube, 2) eine Brodkammer, 3) eine große Mehlkammer, 4) 2 Kammern zur Wohnung des Bäckers, 5) ein neuer Backofen, 6) ein großer Verplatz 7) die nöthigen Getraidspeicher.

b) Inventar.

Ein ganz vollständiges neu hergestelltes Bäckerei:

III. Brauerei.

a) Gebäude.

1) die Wohnung des Brauers, 2) ein geräumiger Siedeplatz mit einem Kessel, 3) eine große Gährungskammer, 4) ein großer Dürrplatz mit einer Malzdörre, von Eisenblech, 5) ein Weikplatz und Raum für den Faßbinder, 6) der nöthige Raum zur Einrichtung einer großen Brandweinbrennerei. Alle diese Gegenstände sind von Steinen erbaut, und feuerfest gewölbt, 6) ein großer Malzkeller, 8) ein vortrefflicher Winterbierkeller zu 500 Eimer, 9) ein Sommerbierkeller auf 1600 Eimer, 10) der erforderliche Speicher mit der Vorrichtung, daß die Gerste durch ein Rohr bis zur Weichkuffe geleitet werden kann.

b) Inventar.

Ausser der Malzdörre und Siedkessel, in welchen das Wasser unmittelbar aus dem Brunnen geleitet ist, sind vorhanden, 1 neuer Aufmaschbottig oder Dürles, 1 neues Kühlschiff, 1 Eintreidkesse, 8 Fähr und andere Kuffen, 3 kleine Kuffen, 708½ Eimer Bierfässer, worunter kaum 50 Eimer älter sind. Alle Gattungen von Brau- und Kellergeräthe.

c) Hopfengarten.

3 Hopfengärten zu beiläufig 4000 Stangen.

IV. Tracteur-Wirthschaft.

a) Gebäude.

Das dermalige Local bestehet aus 6 Zimmern, 1 Schenkplatz, 1 Küche, 1 großen Hausplatz, 1 Schenkkeller, 1 Pferdestall mit Fouragebeden; welcher Gelaß jedoch in einigen Jahren abgeändert und erweitert wird.

b) Gärten.

Ein Gemüßgarten am Brauhause dann der Gebrauch der öffentlichen Belustigungs-Orte um Banz, die der Traiteur allein mit Erfrischungen zu versehen hat.

c) Inventar.

An Tischen, Stühlen, Bänken und anderen Utensilien, die zu einer solchen Wirthschaft erforderlich sind, ist eine bedeutende Menge vorhanden, doch ist dieses Inventar nicht vollständig. Wer nun diese Oeconomie zu pachten Lust hat, und die erforderliche Caution zu leisten im Stande ist, kann sich am Mittwochen den 15. Mai d. J. bei dem unterzeichneten Rentamte melden, wo und an diesem Tage die Pachtgegenstände einsehen, die Pachtbedingnisse vernehmen, sein Pachtgeboth zu protokoll äußern, und die Adjudication jedoch salva ratificatione gewärtigen, wobei bemerkt wird, daß unter übrigens gleichen Umständen der Pächter der ganzen Oeconomie vor jenen, die nur einzelne Zweige übernehmen wollen, den Vorzug erhalten wird. Banz am 12. April 1816.

Herzoglich Baier. Rentamt.

Hofmann.

Wöchentliche Anzeige der Preise von dem zum Verkauf hieher eingebrachten Getraide.

Vom 22. bis 27. April 1816.

Der Schäffel Preise	Waizen fl.	kr.	Korn fl.	kr.	Gerste fl.	kr.	Haber fl.	kr.
höchste . . .	21	—	14	15	10	—	6	45
mittlere . . .	19	30	14	5	9	15	5	37½
niedrigste . .	18	24	13	36	9	—	5	15

Baireuth, den 21. April 1816.

Königliches Polizei-Commissariat.

v. Lutzenberger.

Nachweisung

über das auf den Markt gebrachte Getraidt mit Bemerkung der Preise.

Getraidt Arten.	Kamen auf den Markt.		Preise pro Metzen.					
			von			bis		
	Schäffel.	Metzen.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Waiz . . .	10	—	3	30	—	—	—	—
Korn . . .	6	1	2	8	—	2	27	—
Gerste . . .	6	4	1	27	—	1	36	—
Haber . . .	8	—	—	56	—	1	3	3

Extrahirt Hof, den 25. April 1815.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.

Schubert.

Bamberger Marktgetreidpreis den 27. April 1816.

	Rheinische Währung fl.	kr.
Korn, der Schäffel	13	—
Weitzen — —	17	45--18fl.
Gerste — —	9	—
Haber — —	4	30

Königliches Policei-Commissariat Bamberg.

v. Rüdiger.

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreises.

Donnerstag Nro. 53. Baireuth, den 1. Mai 1816.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 28. April 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Pfarrer Deinhardische Familien-Stipendium, um welches sich studierende Anverwandte vorzugsweise, und im Falle kein solcher sich vorfindet, arme Handwerksjungen aus dieser Verwandschaft, bewerben können, ist gegenwärtig in Erledigung gekommen.

Die sich darum zu bewerben gedenken, haben sich mit ihren Bittschriften und erforderlichen Zeugnissen binnen vier Wochen hierher zu wenden.

Königliches General-Commissariat des Mainkreises.

Freiherr v. Welden.

Die Erledigung des Pfarrer Deinhardischen Familien-Stipendiums betreffend. Friedmann.

Baireuth, den 29. April 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Bei Gelegenheit des Abschlusses eines Miethcontracts zur Unterbringung einer Gendarmerie-Brigade ist allerhöchsten Orts die Bestimmung erfolgt, daß dergleichen auf die Gendarmerie unmittelbar Bezug habende Gegenstände sporteifrei bearbeitet und ausgefertigt werden sollen.

Sämmtlichen Behörden des Mainkreises wird dieses zur Nachacht in vorkommenden Fällen anmit eröffnet.

Königliches General-Commissariat des Mainkreises.

Freiherr von Welden.

An sämmtliche Königl. Policei-Behörden des Mainkreises. Grunwald.

Gendarmerie betreffend.

Baireuth, den 27. April 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Se. Königl. Majestät haben sich zur Verhütung der Kompetenz-Conflicte zwischen den Justiz- und Policeistellen bewogen gefunden, über das Verfahren in solchen Straffällen, wo es zweifelhaft ist, ob die Untersuchung und Entscheidung derselben der Policei-Behörde oder den Civil-Straf- oder Criminal-Gerichten zustehe, zur genauesten Beobachtung für die Policei- und Administrativ-Stellen Nachstehendes unterm 10ten d. M. zu verordnen allergnädigst geruhet.

I.

Sämmtliche Policei-Behörden sind auf das strengste anzuweisen, die ihnen durch das neue Straf-Gesetzbuch im Th. I. Art. 196 253 254 259 261 275 387 rc. so wie in der allerhöchsten Verordnung vom 22. Februar 1814 (Reggsbl. S. 255) über die Bestrafung der geringern körperlichen Mißhandlungen, dann in dem allerhöchsten Edict vom 25. März l. J. (Reggsbl. S. 145) rücksichtlich der Strafgesetze wider den Diebstahl Art. V. eingeräumte Competenz in Strafsachen, auf das genaueste, ohne die mindeste Ueberschreitung bey schwerer Verantwortlichkeit einzuhalten.

II.

Erscheint ein Straffall nach der Lage der Sache, und den sich ergebenen Umständen, nur im geringsten zweifelhaft, so ist die Policei-Behörde verbunden, die bis dahin verhandelten Acten, dem ihm vorgesetzten General-Kreis- oder Stadt-Commissariat zur Entscheidung der Vorfrage über die Competenz unverzüglich vorzulegen. Eben so sind

III.

Die Polizei-Stellen verpflichtet, am Schlusse jeden Monats, sämmtliche im Verlaufe desselben gepflogenen Strafverhandlungen, welche zu den ad I. bezeichneten

gehören, ihrer vorgesetzten Behörde zur Einsicht einzusenden.]

Es wird daher diese allerhöchst unmittelbare Verordnung hierdurch nicht nur zur Kenntniß der sämmtlichen Königlichen Policei-Behörden des Mainkreises gebracht, sondern dieselben auch zur genauesten und pünctlichsten Befolgung derselben mit der weitern Bemerkung auf strengste angewiesen, daß wenn dessen ungeachtet und wider-Verhoffen, eine wirkliche Competenz-Ueberschreitung in einem gegebenen Falle sich offenbaren sollte, dem vorliegenden allerhöchsten Befehl gemäß, dieselbe nicht nur gegen den fehlenden Beamten, neben Verurtheilung in alle daraus entspringende Kosten, durch geeignete Strafen aufs schärfste geahndet werden, sondern auch dem vorgesetzten Königl. Ministerio und zwar nach den Umständen unter Anlegung der einschlägigen Strafverhandlungen Anzeige darüber werde erstattet werden.

Königl. General-Commissariat des Mainkreises.

Freiherr v. Welden.

An sämmtliche Königliche Policeibehörden des Mainkreises.

Friedmann.

Das Verfahren der Policeibehörden in zweifelhaften Straffällen betreffend.

Alle diejenigen, welche auf die Verlassenschaft des dahier verlebten Juden Philipp Seligsberg einen Erbschafts-Forderungs- oder sonstigen Anspruch zu machen haben, werden hiemit vorgeladen, am 29. Mai d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr, ihre Ansprüche unter Beifügung der nothwendigen Beweismittel beim Königlichen Stadtgericht um so gewisser vorzubringen, als auf diejenigen, welche den besagten Termin versäumen, keine Rücksicht mehr genommen, und die Verlassenschaft auseinander gesetzt, dann unter die legitimirten Erben vertheilt werden soll. Zugleich wird weiter bekannt gemacht, daß die dahier befindlichen Effecten des Philipp Seligsberg bestehend in Uhren, Silber, Weißzeug und Kleidungsstücken dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Der Strichtermin wird in dem Wohnhause der Merla Seligsberg dahier am 30. Mai l. J. von Morgens 9 Uhr an, abgehalten. Bamberg den 26. März 1816.

Königliches Stadtgericht.

Dangel.

Der seit 40 Jahren abwesende Johann Horn von Lengast wird nach dem Antrag seiner nächsten Anverwandten, hiemit öffentlich vorgeladen a dato binnen neun Monaten und zwar bis den 19. Januar 1817 um so gewisser zu erscheinen und dessen unter vormundschaftlicher Verwaltung befindliches Vermögen von 200 fl. rhl. in Empfang zu nehmen, widrigenfalls angenommen werden müßte daß er mit Tod abgegangen sey, und das Vermögen den nächsten Anverwandten gegen Caution vorschriftsmäßig ausgeantwortet werden wird. Münchberg, den 16. April 1816.

Königliches Landgericht.

Molitor.

Daß der Häfnermeister Johann Leonhardt Pozel in Goldcronach, und die Rosina Barbara Ramstock daselbst in dem am 19ten hujus mensis errichteten Ehevertrag die in hiesiger Provinz herkömmliche eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben, wird auf den Grund §. 422 Tit. 1. Theil 2. des preussischen Landrechts hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berneck, den 20. April. 1816.

Königl. Baier. Landgericht Gefrees.

Lentz.

Ueber den Nachlaß des Bauers Wolfgang Schöffel zu Göringsreuth wurde dem Antrage der Gläubiger zu Folge, der Concurs eröffnet. Zu dem Ende wird zur Liquidation Tagesfahrt auf den 21. Mai curr. angesetzt und werden zu solcher alle diejenigen, welche an den Gemeinschuldner irgend einen Anspruch machen zu können glauben, mit der Aufforderung vorgeladen, entweder in Person, oder durch gehörige bevollmächtigte Rechtsanwälte zu erscheinen, ihre Forderungen, unter der Strafe des Ausschlusses nicht nur anzubringen, sondern auch sämmtliche Beweismittel zur Herstellung der Liquidität der Forderung und Begründung des allenfallsigen Vorzugsrechts vorzulegen. Zur Einbringung der dagegen statt habenden Einreden wird eine weitere Tagesfahrt auf den 18. Juni curr. und zum Be-

schluß der Verhandlung der dritte Termin auf den 16. Juli curr. jedesmal Vormittags um 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile festgesetzt, daß diejenigen, welche bei der zweiten und dritten Tagesfahrt nicht erscheinen, mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen und sogleich nach Lage der Acten erkannt werden wird. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelter Zahlung, zum landgerichtlichen Depositorio einzuliefern. Wunsiedel, den 18. April 1816.

Königl. Baierisches Landgericht.

Carner.

Heinrich Bürger der Untere zu Höfles hat seine Zahlungsunvermögenheit angezeigt. Es werden demnach sämmtliche Gläubiger deshalben vorgeladen, am 27ten k. M. Mai Vormittags 9 Uhr bei dem Königlichen Landgerichte entweder in Person oder durch gesetzlich bevollmächtigte Anwälte zu erscheinen, und ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, sofort zu diesem Behufe sämmtliche Beweismittel zur Herstellung der Liquidität und Priorität derselben unter Strafe der Ausschließung vorzulegen. Zugleich wird man Nachlaßverträge versuchen. Zur Vorbringung der Einreden wird Tagesfahrt auf den 28. Juni, und zur schlüssigen Verhandlung auf den 30. Juli d. J. allzeit 9 Uhr Vormittags anberaumt unter dem Rechtsnachtheile, daß die Nichterscheinenden mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen werden. Zugleich wird bekannt, daß unter dem heutigen auf den Gütern des Heinrich Bürger folgende Aufgebote gelegt wurden; a) 620 fl. auf das Haus mit Stadel, b) 305 fl. auf den Griesacker, c) 165 fl. auf die halben Wiese im Altdorf, d) 253 fl. auf dem Acker im Wieslein bei der Gänsemühl, und sind solche um diese Aufgebothe sub pacto additionis in diem hingeschlagen worden, wonach sich sowohl die Gläubiger, als auch die allenfallsigen bessern Kaufsliebhaber bemessen können. Kronach, den 16. April.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Der dem minderjährigen Johann Friedrich zu Hohberg gehörige ½ Hof daselbst soll auf den Antrag des Vormundes Wolfgang Bauer zu Gundlitz anderweit auf mehrere Jahre öffentlich verpachtet werden, wozu ein Termin auf Sonnabend den 4. Mai Vormittag um 9 Uhr angesetzt worden ist. Pachtlustige, welche sich wegen der erforderlichen Cautionsbestellung gehörig auszuweisen im Stande sind, haben sich daher an diesem Tage einzufinden, die Pachtbedingungen zu vernehmen, und den Zuschlag bei erfolgtem Meistgeboth zu gewärtigen. Münchberg, den 22. April 1816.

Königliches Landgericht.

Molitor.

Auf hohen Befehl des Königlichen Appellationsgerichts des Mainkreises zu Bamberg wird von dem Königlichen Landgericht Naila das im vormaligen Fürstenthum Baireuth, Landgerichts Naila liegende allodificirte Rittergut Rothenbürg, welches nachstehende Bestandtheile hat, 1) das Castrum, die jetzige Pachterswohnung, 50 Schuh lang, 20 Schuh breit, 2 Stockwerk hoch, wovon der erste Stock zu 7½ Fuß hoch, halb von Schrotholz und halb von Bindwerk, dann das Dach mit Schindeln gedeckt ist. Der erste Stock enthält eine Stube, einen gewölbten Schaafstall, einen Hausplatz, eine Küche mit einem angebauten bedachten Backofen und eine Kammer, dann der zweite Stock, drei Kammern, einen Hausplatz, unter dem Dach auf dem Hauptgebälke einen Hausplatz, noch zwei mit Brettern verschlagene Kammern und einen Boden, 2) ein massiv gemauertes Gebäude, ein Stock hoch, 35 Fuß lang, 20 Fuß breit mit Schindeln gedeckt. In demselben befinden sich ein Keller, zwei Gewölbe und unter dem Dach zwei Getraidsböden, 3) ein Kuhstall, 44 Fuß lang, 15 Fuß breit, 7 Fuß hoch, einstöckig von Schrotholz erbaut mit Schindeln und Stroh gedeckt, und unter dem Dach befindet sich ein Boden, 4) ein Ochsenstall von 40 Fuß Länge und 20 Fuß Breite, einstöckig von Schrotholz und mit einem halben Schindeldach erbaut. Die andere Wand ist mit Brettern verschlagen, 5) eine Holzlege, welche an den Ochsenstall angebaut mit Brettern verschlagen und mit Schindeln gedacht ist, dann 12 Fuß in der Länge, 8 Fuß in der Breite und 9 Fuß in der Höhe hat, 6) eine Wagenschupfe und Schaafstall unter einem Dach von Stroh und Schindeln gebaut, von 36 Fuß Länge und 24 Fuß Breite, 7) eine Scheune, 56 Fuß lang, 36 Fuß breit, einstöckig, mit Brettern verschlagen, und mit Schindeln gedeckt, enthält einen Tennen und 2 Panzen, 8) ein Thorhaus und Holzschupfe, 21 Fuß lang,

18 Fuß breit, einstöckig mit einem halben Schindeldach erbaut und mit Brettern verschlagen, 9) ein am Castro liegendes Gemüßgärtlein von 5 Quadratruthen, 10) 72½ Jauchert und 27 Ruthen Felder, 11) 23½ Jauchert und 27 Ruthen Wiesen, 12) 66¾ Jauchert und 38 Ruthen Waldungen, 13) die niedere Jagdgerechtigkeit als Kuppeljagd mit dem vormaligen Ritterguth Dürrnthal, wobei zu bemerken ist, daß Letzteres die sogenannte Staude oder Nußbühl, und Ersteres die Rennreuther-Huth alleine besucht, 14) die zahme Fischerei in dem Bräuteichlein, in dem obern Dorfteich 40 Ruthen groß, in dem unterm Dorfteich 34 Ruthen groß, in dem kleinen Hüttung oder Böhmsteichlein 25 Ruthen enthaltend, und die wilde Fischerei im sogenannten Tennebächlein, 15) die Laudemialgefälle und Polizeistrafen, dann Handlöhner und Todenfalls-Lehengelder von den Hintersassen zu Rothenbürg ꝛc. und worauf bereits ein Gebot von 16,300 fl. rheinl. gelegt, aber von der von Dobeneckschen Creditorschaft nicht genehmigt worden ist, hiermit anderweit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und ein peremtorischer Bietungstermin auf den 15. August dieses Jahrs Vormittags 8 Uhr angesetzt, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden und bei annehmlichen Bedingungen den Zuschlag mit Vorbehalt der Genehmigung der Major von Dobeneckschen Creditorschaft zu gewärtigen haben. Die Taxe dieses Guths beträgt nach Abzug aller und jeder Lasten und Abgaben, welche aus den verhandelten Taxations-Acten ersichtlich sind, die jederzeit in der Registratur dahier eingesehen werden können, die Summe von 23,109 fl. 11½ kr. fränk. oder 28,886 fl. 29 kr. rheinl. Naila, den 18. April 1816.

Königliches Landgericht.

Nürmberger

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Müllermeister Johann Schiller in Mistelbach und die ledige Dorothea Hacker aus Pittersdorf in dem am 8ten praet. mensis zu Stande gekommenen Ehevertrag die Gütergemeinschaft wegen Minderjährigkeit der Braut ausgeschlossen haben. Baireuth, den 11. April 1816.

Königl. Landgericht.

Meyer.

Nicht Amtliche Artikel.

Bei meiner im vorigen Jahre vorgenommenen Untersuchung der Blitzableiter fand ich bei manchen übrigens gut angelegten und eingerichteten Blitzableitern den Fehler, daß bei den Auffangstangen, Forst- und Dachstützen das Wasser in das Gebäude drang, und dadurch das Gebälke faul wurde. Ich erfand, von dem Nachtheil dieses Uebels ergriffen, ein Mittel, daß kein Wasser mehr eindringen kann. Indem ich dieses einem verehrlichen Publicum hiemit bekannt mache, offerire ich zugleich meine desfallsigen Dienste.

Christian Albrecht Hacker jun., Goldarbeiter und Mechanikus.

Am 14. Mai Vormittag 9 Uhr und Nachmittag 2 Uhr sollen in dem Hause des Kammer-Musikus Heinel dahier 5 Eimer 1811r Rheinwein, 3½ Eimer Würzburger, 1½ Eimer gefrorner Würzburger, 1 Eimer Franzbrandwein; — mehrere Sorten Taback, als 120 Pf. roth AB, 55 Pf. Kron Löwen, 61 Pf. Siegel-Knaster, 30 Pf. Porto-Riko und Knaster; — dann verschiedene Keller-Geräthschaften an den Meistbietenden versteigert werden.

Sämmtlichen Königlichen Stadt-Land-Herrschafts- und Patrimonial-Gerichten zeigen wir hiemit an, daß das Formular von der neuen Verlassenschafts-Tabelle, das Buch für 36 kr. wie die übrigen Geschäfts-Tabellen, zu haben sind:

in der Lythographischen Kunstanstalt der Gebrüder Lachmüller am grünen Markte Nro. 226 in Bamberg.

Künftigen Sonntag, als den 5. Mai curr. halten wir unser gewöhnliches Kirchweih-Fest, wozu unter der Versicherung guter und prompter Bedienung höflichst einladet. Thiergarten am 28. April 1816.

Thomas Hamman.

Intelligenz-Blatt des Main-Kreises.

Sonnabend Nro. 54. Baireuth, den 4. Mai 1816.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 22. April 1816.

Von dem Königlich Baierischen Stadtgericht wird hierdurch bekannt gemacht, daß das dem Müllermeister Christian Heinrich Hagen dahier gehörige handlohnbare Wohnhaus, nebst der darin befindlichen Mühle die sogenannte Münzmühle, dann Stallung und Stadel subhastirt werden sollen. Die am 5. November 1814 gerichtlich aufgenommene und am 9. April curr. genau revidirte Taxe ergab: 1) das Wohnhaus, welches in der Opernstrasse dahier gelegen und mit Hyp. Nro. 298ª bezeichnet ist, hat 69½ Schuh in der Länge, 30 Schuh in der Breite, ist 2 Stockwerk hoch, und enthält im untern Stockwerk das Mühlwerk und rechter Hand eine Stube, eine Stubenkammer und eine gewölbte Küche. Dieses untere Stockwerk ist ganz masiv, das zweite Stockwerk ist halb masiv und halb von Riegelfach erbaut, das Haus ist mit Ziegeln gedeckt. Im 2ten Stockwerk befinden sich 2 Stuben 2 Stubenkammmern, eine Küche, dann ein Camin. Das übrige ist Hausplatz. Unter dem Dach und zwar auf dem Hauptgebälk befinden sich 2 Stuben, ein Camin und 2 Dachkammern. Das Kehlgebälk ist durchaus gebruckt. Der Baustand dieses Gebäudes ist mittlerer Güte. 2) Der Stall ist von dem Wohnhause durch einen Durchgang nach der hinter der Münzmühle liegenden Gipsmühle getrennt. Derselbe ist 37½ Schuh lang, 24 Schuh breit, ein Stock hoch, von Riegelfach erbaut, 1 Drittheil davon ausgemauert und ein Drittheil mit Bretiern verschlagen, das Dach ist mit Ziegeln gedeckt, und enthält im Stockwerk selbst einen Stall auf 4 Pferde. Dann befinden sich hinter diesem Pferdstalle nach vier Schweinställe, die auf hölzernen im Wasser eingerammten Pfählen stehen. Der Baustand ist sehr gering. 3) Der Stadel liegt hinter dem Opernhause auf dem daselbst befindlichen freien Platze. Derselbe ist 41½ Schuh lang and 31 Schuh breit ein Stock hoch von Holz abgebunden und mit Brettern verschlagen. Das Dach ist mit Ziegeln gedeckt. Er enthält im Stockwerk einen Tennen und ein Barneth. Der Haupt und Kehlboden ist durchaus gebruckt und der Baustand dieses Stadels mittelmäßig. 4) Das im Wohnhause befindliche Mühlwerk besteht aus 4 Gängen, 2 Mehlgängen, einem Kopp- und einem Abspitzgang. Der Baustand des Werkes ist gering und sind die darauf sofort zu verwendenden Reparaturkosten auf 800 fl. angeschlagen. Nach Abzug dieser und der darauf haftenden Lasten, dann der jährlichen Reparaturkosten haben die Sachverständigen diese Gebäude nebst der Mühle auf 5880 fl. rh. geschätzt. Die Kosten der Reparatur des Mühlwährs, wozu der Besitzer der Münzmühle zwei Drittheile beizutragen hat, sind von dem Mauermeister Ordnung einstweilen verlegt worden, welchem der Meistbietende dieselben zu ersetzen hat. Kaufslustige können das Taxations-Protocoll in der Registratur des Königl. Stadtgerichts einsehen, sie werden geladen sich am 31. Mai Vormittags 10 Uhr vor dem Commissarius Stadtsyndicus Kempf auf dem Königl. Stadtgerichte dahier einzufinden, und ihre Gebote abzugeben, der Kaufslustige hat aber zu gewärtigen, daß ihm die fraglichen Immobilien nach Vorschrift der Executionsordnung zugeschlagen werden. Urkundlich unter Sieglung und Unterschrift ausgefertigt.

Schweizer.

v. Winterbach.

Baireuth, den 27. April 1816.

Daß der Zinngiessergeselle Johann Conrad

Grünewald von Coburg und dessen Verlobte, die ledige Heinriette Magdalena Todtschinder von hier durch den unterm 18ten d. gerichtlich verlautbarten Ehevertrag die in der Provinz Baireuth eingeführte eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben, wird den vorstehenden gesetzlichen Vorschriften gemäß, hierdurch bekannt gemacht.

Königliches Stadtgericht.
Schweizer.
v. Winterbach.

Die Gläubiger des in Vermögens-Verfall gerathenen Gastwirths und Mezgermeisters Johann Georg Holper dahier, haben sich über die Vertheilung des aus den subhastirten Grundstücken desselben erlößten Kaufschillings :c. dahin mit einander vereinigt, daß solche unter die bekannten privilegirten Gläubiger in gesetzlicher Ordnung erfolgen, und die Eröffnung des Concurses unterbleiben soll. Diesem Antrage gemäß ist daher ein Termin zur Vertheilung und Ausschüttung der Maße auf den 29. Mai curr. Vormittags 9 Uhr angesetzt worden, welches den allenfalls noch unbekannten Holperischen Gläubigern hierdurch bekannt gemacht wird, um ihre allenfallsigen Forderungen bei Vermeidung des Ausschlusses bis zu diesem Termin annoch gehörig anzubringen. Münchberg am 18. April 1816.

Königliches Landgericht.
Molitor.

Der Webermeister Georg Meiner von hier und die ledige Susanna Clarnerin von daher, haben in dem untern 19ten d. Ms. gerichtlich errichteten Ehevertrag die landesübliche Gütergemeinschaft unter einander ausgeschlossen, welches nach Vorschrift der bestehenden Gesetze hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Kirchenlamiz, am 23. April 1816.

Königliches Landgericht alda.
Ertel, Landrichter.

Zur Berichtigung des Schuldenwesens der Friedrich Löwischen Relicten zu Neuhaus wird auf Freitag den 7. Juni beim Königlichen Landgerichte dahier das vorhandene Realvermögen an den Meistbiethenden verkauft weshalb nicht nur das vorliegende Schätzungsprotocoll sondern auch die Güter in Neuhaus eingesehen werden können. Zur legalen Erklärung der Creditoren über den Verkauf und zur Liquidation der Schulden werden aber hiemit gleichfals die bekannten und unbekannten Gläubiger mit dem Beisatz vorgeladen, daß die nicht erscheinenden Individuen sowohl mit ihren allenfallsigen Einwendungen als Foderungen ausgeschlossen werden. Dies wird Kaufsliebhabern und Creditoren zur Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht. Eschenbach, den 25. April 1816.

Königliches Landgericht.
v. D.
Greger, Assessor.

Daß der Häfnermeister Johann Leonhardt Pozel in Goldcronach, und die Rosina Barbara Ramstock daselbst in dem am 19ten hujus mensis errichteten Ehevertrag die in hiesiger Provinz herkömmliche eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben, wird auf den Grund §. 422 Tit. 1. Theil 2. des preussischen Landrechts hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berneck, den 20. April. 1816.

Königl. Baier. Landgericht Gefrees.
Lenz.

Ueber den Nachlaß des Bauers Wolfgang Schöffel zu Göringsreuth wurde dem Antrage der Gläubiger zu Folge, der Concurs eröffnet. Zu dem Ende wird zur Liquidation Tagesfahrt auf den 21. Mai curr. angesetzt und werden zu solcher alle diejenigen, welche an den Gemeinschuldner irgend einen Anspruch machen zu können glauben, mit der Aufforderung vorgeladen, entweder in Person, oder durch gehörige bevollmächtigte Rechtsanwälte zu erscheinen, ihre Forderungen, unter der Strafe des Ausschlusses nicht nur anzubringen, sondern auch sämmtliche Beweismittel zur Herstellung der Liquidität der Forderung und Begründung des allenfallsigen Vorzugsrechts vorzulegen. Zur Einbringung der dagegen statt habenden Einreden wird eine weitere Tagesfahrt auf den 18. Juni curr. und zum Beschluß der Verhandlung der dritte Termin auf den 16. Juli curr. jedesmal Vormittags um 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile festgesetzt, daß diejenigen, welche bei der zweiten und dritten Tagesfahrt nicht erscheinen, mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen und sogleich nach Lage der Acten erkannt werden wird. Zugleich wer-

den alle diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelter Zahlung, zum landgerichtlichen Depositorio einzuliefern. Wunsiedel, den 18. April 1816.

Königl. Baierisches Landgericht.

Carner.

Der dem minderjährigen Johann Friedrich zu Hohberg gehörige ⅓ Hof daselbst soll auf den Antrag des Vormundes Wolfgang Bauer zu Gundlitz anderweit auf mehrere Jahre öffentlich verpachtet werden, wozu ein Termin auf Sonnabend den 4. Mai Vormittag um 9 Uhr angesetzt worden ist. Pachtlustige, welche sich wegen der erforderlichen Cautionsbestellung gehörig auszuweisen im Stande sind, haben sich daher an diesem Tage einzufinden, die Pachtbedingungen zu vernehmen, und den Zuschlag bei erfolgtem Meistgeboth zu gewärtigen. Münchberg, den 22. April 1816.

Königliches Landgericht.

Mollitor.

Auf hohen Befehl des Königlichen Appellationsgerichts des Mainkreises zu Bamberg wird von dem Königlichen Landgericht Naila das im vormaligen Fürstenthum Baireuth, Landgerichts Naila liegende allodificirte Ritterguth Rothenbürg, welches nachstehende Bestandtheile hat, 1) das Castrum, die jetzige Pachterswohnung, 50 Schuh lang, 20 Schuh breit, 2 Stockwerk hoch, wovon der erste Stock zu 7½ Fuß hoch, halb von Schrotholz und halb von Bindwerk, dann das Dach mit Schindeln gedeckt ist. Der erste Stock enthält eine Stube, einen gewölbten Schaafstall, einen Hausplatz, eine Küche mit einem angebauten bedachten Backofen und eine Kammer, dann der zweite Stock, drei Kammern, einen Hausplatz, unter dem Dach auf dem Hauptgebälke einen Hausplatz, noch zwei mit Brettern verschlagene Kammern und einen Boden, 2) ein massiv gemauertes Gebäude, ein Stock hoch, 35 Fuß lang, 20 Fuß breit mit Schindeln gedeckt. In demselben befinden sich ein Keller, zwei Gewölbe und unter dem Dach zwei Getraidböden, 3) ein Kuhstall, 44 Fuß lang, 15 Fuß breit, ... Fuß hoch, einstöckig von Schrotholz erbaut mit Schindeln und Stroh gedeckt, und unter dem Dach befindet ein Boden, 4) ein Ochsenstall von 40 Fuß Länge und 20 Fuß Breite, einstöckig von Schrotholz und mit einem halben Schindeldach erbaut. Die andere Wand ist mit Brettern verschlagen, 5) eine Holzlege, welche an den Ochsenstall angebaut mit Brettern verschlagen und mit Schindeln gedacht ist, dann 12 Fuß in der Länge, 8 Fuß in der Breite und 9 Fuß in der Höhe hat, 6) eine Wagenschupfe und Schaafstall unter einem Dach von Stroh und Schindeln gebaut, von 36 Fuß Länge und 24 Fuß Breite, 7) eine Scheune, 56 Fuß lang, 36 Fuß breit, einstöckig, mit Brettern verschlagen, und mit Schindeln gedeckt, enthält einen Tennen und 2 Panzen, 8) ein Thorhaus und Holzschupfe, 21 Fuß lang, 18 Fuß breit, einstöckig mit einem halben Schindeldach erbaut und mit Brettern verschlagen, 9) ein am Castro liegendes Gemüßgärtlein von 5 Quadratruthen, 10) 72¾ Jauchert und 27 Ruthen Felder, 11) 23¼ Jauchert und 27 Ruthen Wiesen, 12) 66¾ Jauchert und 38 Ruthen Waldungen, 13) die niedere Jagdgerechtigkeit als Kuppeljagd mit dem vormaligen Ritterguth Dürrnthal, wobei zu bemerken ist, daß Letzteres die sogenannte Staude oder Nußbühl, und Ersteres die Rennreuther Huth alleine besucht, 14) die zahme Fischerei in dem Bräuteichlein, in dem obern Dorfteich 40 Ruthen groß, in dem unterm Dorfteich 34 Ruthen groß, in dem kleinen Hüttung oder Böhmsteichlein 25 Ruthen enthaltend, und die wilde Fischerei im sogenannten Tennebächlein, 15) die Laudemialgefälle und Policeistrafen, dann Handlöhner und Todenfalls-Lehengelder von den Hintersassen zu Rothenbürg ꝛc. und worauf bereits ein Gebot von 16,300 fl. rheinl. gelegt, aber von der von Dobeneckschen Creditorschaft nicht genehmigt worden ist, hiermit anderweit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und ein peremtorischer Bietungstermin auf den 15. August dieses Jahrs Vormittags 8 Uhr angesetzt, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden und bei annehmlichen Bedingungen den Zuschlag mit Vorbehalt der Genehmigung der Major von Dobeneckschen Creditorschaft zu gewärtigen haben. Die Taxe dieses Guths beträgt nach Abzug aller und jeder Lasten und Abgaben, welche aus den verhandelten Taxations-Acten ersichtlich sind, die jederzeit in der Registratur dahier eingesehen werden können, die Summe von 23,109 fl. 11⅛ kr. fränk. oder 28,880 fl. 49 kr. rheinl. Naila, den 18. April 1816.

Königliches Landgericht.

Mürmberger

Auf anderweitigen Antrag der Margaretha Freiberger von Tiefenthal, soll der dem Bauern Johann Ott zu Seidwitz gehörige $\frac{1}{8}$tels Gülthof allda öffentlich versteigert werden. Derselbe besteht 1) an Gebäuden: a) aus $\frac{1}{2}$ Haus Nro. 7., b) aus $\frac{1}{2}$ Stadel, 2) an Wiesen: a) aus $\frac{3}{8}$ Tagwerk Grasgarten hinterm Haus, b) 1$\frac{1}{4}$ Tagwerk die untere Wiese, c) $\frac{3}{4}$ Tagwerk die Hötschen-Wiese, 3) an Feldern: a) 1 Tagwerk die Weyherleuthen, b) 1 Tagwerk der Schmidt Acker, c) 1 Tagwerk der Schlacht-Acker, d) 1$\frac{1}{2}$ Tagwerk der Schlacht-Acker, e) $\frac{1}{2}$ Tagwerk das Wiesen-Ackerlein, f) 1$\frac{1}{2}$ Tagwerk der Hirthen-Acker, g) 1$\frac{1}{2}$ Tagwerk die vordere Scheer, h) 3 Tagwerk die hintere Scheer, 4) an Holzgerechtigkeit: $\frac{1}{2}$ Klafter Scheidholz und ein Schleußbäumlein. Sämmtliche Realitäten werden nach Abzug der Lasten und Abgaben auf 1003 fl. rheinl. geschätzt. Zur öffentlichen Versteigerung dieses $\frac{1}{8}$ Gülthofes wird auf den 30. Mai d. Js., Vormittag 9 Uhr Termin angesetzt. Zahlungs- und Besitzfähige Kaufsliebhaber haben sich daher am erwähnten Termin bei dem unterzeichneten Landgerichte einzufinden, und ihre Angebote zu Protocoll zu geben. Schnabelwaid, den 24 April 1816.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Nägelsbach.

Bei der sich ergebenen Unzulänglichkeit des Nachlasses des Bauern Johann Georg Müller von Heinersreuth, werden die Gläubiger desselben andurch dergestalt öffentlich vorgeladen, daß sich dieselben in dem auf den 6. Juni curr. Vormittags 9 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle des unterzeichneten Königl. Landgerichts anstehenden Termine melden, und ihre Forderungen gehörig liquidiren bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, in so ferne nicht den bereits bekannten Gläubigern in den an solche ergangenen speciellen Ladungen, ein anderes Präjudiz gesetzt ist. Baireuth, den 23. April 1816.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Nicht Amtliche Artikel.

In dem Haus Nro. 558 ist ein Quartier bestehend in 3 Stuben, 2 Cabinet, Stallung auf 2 Pferde, dann 1 oder 2 Gärten, Holzschlicht, Hofrecht dann Mitgebrauch des Waschkessels auf Jacobi zu verlassen. Das Weitere kann in Nro. 34 erfahren werden.

Traunngs- Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 30. April. Der Burger und Seilermeister Johann Adam Sponsel, mit Jungfer Catharina Ernestina Gottwaldin von hier.

— — Der Burger und Müllermeister Johann Christoph Speckner auf dem Herzog, mit Jungfer Agatha Carolina Sophia Ottin von hier.

— — Der Johann Peter Hagen, Schuhmachergesell aus Baireuth, mit der Friederika Wiggerin, Polizeidienerstochter von hier.

Den 2. Mai. Der Burger und Schneidermeister Johann Michael Anzer, mit Frau Sophia Christiana Johanna Riebin, Wittwe.

Geborne.

Den 25. April. Der Sohn des Gastgebers Schnauffer auf der Dürschnitz.

— — Die Tochter des Burgers und Tuchmachermeisters Fehling zu St. Georgen.

Den 28. April. Die Tochter des Bürgers Grotz.

— — Die Tochter des Bierkärners Friedel.

Gestorbene.

Den 25. April. Der Gemeine Johann Kraus vom Königlich Baierischen 13ten Linien-Infanterie-Regiment, 4ten Bataillon 3ten Compagnie von Obernsees gebürtig, alt 26 Jahre.

— — Der Franz Schärf, Gemeiner vom 13ten Linien-Infanterie-Regiment aus Löchel Landgerichts München, alt 27 Jahre.

Den 29. April. Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 7 Monate und 19 Tage.

Den 30. April. Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 2 Jahre 2 Monate und 7 Tage.

Intelligenz-Blatt des Main-Kreises.

Dienstag Nro. 55. Baireuth, den 7. Mai 1816.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 2. Mai 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Königl. Landgericht Erslach hat mehrere falsche Münzer aus dem Dorfe Eggerbach eingezogen, welche bereits in ihrem Verhör gestanden haben, daß sie im jüngst verflossenen Jahr baierische Thaler mit einem Marienbild und dem Brustbilde des Churfürsten Maximilian in feinem Gußsand gegossen, versilbert und dann gegen 50 Stück theils im Baunach, theils im Maingrunde, theils der Gegend von Culmbach in Umlauf gesetzt haben.

Wenn gleich keine dieser falschen Münzen sich vorgefunden haben, so sollen sich doch die baierischen Thaler mit der Jahrszahl 1768 durch sehr schlechtes Gepräge und Umschrift auszeichnen, dagegen der Guß von den Thalern vom Jahr 1755 und 1772 sehr gut gerathen seyn.

Das Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt, und vor der Annahme solcher falscher Thaler verwarnt, die Policei-Behörden aber werden angewiesen, auf diese falsche Münzen aufmerksam zu seyn, und wo sie dergleichen entdecken, solche unverzüglich einzuliefern.

Königl. General-Commissariat des Mainkreises.

Freiherr v. Welden.

Entdeckte falsche Münzen betreffend. Friedmann.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Publicat vom 21. März d. J., die Anzung der strafgerichtlichen Tabellen betreffend, ist unter Nro. 1 verordnet worden, daß der Gerichtsvorstand sich dem Geschäfte der Verabfassung dieser Tabellen zu unterziehen, und sein concepit der Tabelle beizufügen habe.

Dieses ist von einigen Untergerichten dahin mißverstanden worden, daß der Entwurf der Tabelle mit dem mundo an die unterfertigte Behörde eingeschickt werden müsse.

Da, wo eine Belehrung deshalb nicht speciell erfolgt ist, geschieht sie hiermit dahin:

daß der Gerichtsvorstand bei der Unterschrift des mundi der Tabelle unter seinem Namen, mit dem Worte concepit zu bemerken hat, daß von ihm die Tabelle abgefaßt worden.

Bamberg, den 3. Mai 1816.

Königliches Appellationsgericht des Mainkreises.

Freiherr von Seckendorf.

Wohlpart.

In Nro. XXVI. des Königlich Baierischen Polizei-Anzeigers zu München ist zu lesen die

Bekanntmachung.

Heute wurde unter der Leitung der Königlichen Polizei-Direction die Verloosung des Thallandhofes vorgenommen, wobei folgende Nummern in der untenstehenden Reiheordnung gezogen worden sind.

2453 — 976 — 1702 — 6860 — 3005 — 1971
183 — 4460 — 6050 — 6774 — 2240 — 735
4881 — 962 — 1041 — 6018 — 6227 — —

Dieses wird hiemit öffentlich bekannt gemacht am 30. März 1816.

Königl. Policei-Commissariat München.

v. Stetten, Director.

Baireuth, den 22. April 1816.

Von dem Königlich Baierischen Stadtgericht wird hierdurch bekannt gemacht, daß das dem Müllermeister Christian Heinrich Hagen dahier gehörige handlohnbare Wohnhaus, nebst der darin befindlichen Mühle die sogenannte Münzmühle, dann Stallung und Stadel subhastirt werden sollen. Die am 5. November 1814 gerichtlich aufgenommene und am 9. April curr. genau revidirte Taxe ergab: 1) das Wohnhaus, welches in der Opernstrasse dahier gelegen und mit Hyp. Nro. 298 a bezeichnet ist, hat 69½ Schuh in der Länge, 30 Schuh in der Breite, ist 2 Stockwerk hoch, und enthält im untern Stockwerk das Mühlwerk und rechter Hand eine Stube, eine Stubenkammer und eine gewölbte Küche. Dieses untere Stockwerk ist ganz massiv, das zweite Stockwerk ist halb massiv und halb von Riegelfach erbaut, das Haus ist mit Ziegeln gedeckt. Im 2ten Stockwerk befinden sich 2 Stuben 2 Stubenkammmern, eine Küche, dann ein Camin. Das übrige ist Hausplatz. Unter dem Dach und zwar auf dem Hauptgebälk befinden sich 2 Stuben, ein Camin und 2 Dachkammern. Das Kehlgebälk ist durchaus gebruckt. Der Baustand dieses Gebäudes ist mittlerer Güte. 2). Der Stall ist von dem Wohnhause durch einen Durchgang nach der hinter der Münzmühle liegenden Gipsmühle getrennt. Derselbe ist 37½ Schuh lang, 24 Schuh breit, ein Stock hoch, von Riegelfach erbaut, 1 Drittheil davon ausgemauert und ein Drittheil mit Brettern verschlagen, das Dach ist mit Ziegeln gedeckt, und enthält im Stockwerk selbst einen Stall auf 4 Pferde. Dann befinden sich hinter diesem Pferdestalle noch vier Schweinställe, die auf hölzernen im Wasser eingerammten Pfählen stehen. Der Baustand ist sehr gering. 3). Der Stadel liegt hinter dem Opernhause auf dem daselbst befindlichen freien Platze. Derselbe ist 41½ Schuh lang und 32 Schuh breit ein Stock hoch von Holz abgebunden und mit Brettern verschlagen. Das Dach ist mit Ziegeln gedeckt. Er enthält im Stockwerk einen Tennen und ein Barnetb. Der Haupt und Kehlboden ist durchaus gebruckt und der Baustand dieses Stadels mittelmäßig. 4) Das im Wohnhause befindliche Mühlwerk besteht aus 4 Gängen, 2 Mahlgängen, einem Kopp- und einem Abspitzgang. Der Baustand des Werkes ist gering und sind die darauf sofort zu verwendenden Reparaturkosten auf 800 fl. angeschlagen. Nach Abzug dieser und der darauf haftenden Lasten, dann der jährlichen Reparaturkosten haben die Sachverständigen diese Gebäude nebst der Mühle auf 5880 fl. rh. geschätzt. Die Kosten der Reparatur des Mühlwähres, wozu der Besitzer der Münzmühle zwei Drittheile beizutragen hat, sind von dem Mauermeister Ordnung einstweilen verlegt worden, welchem der Meistbietende dieselben zu ersetzen hat. Kaufslustige können das Taxations-Protocoll in der Registratur des Königl. Stadtgerichts einsehen, sie werden geladen sich am 10. Juni Vormittags 9 Uhr vor dem Commissarius Stadtsyndicus Kempf auf dem Königl. Stadtgerichte dahier einzufinden, und ihre Gebote abzugeben, der Kaufslustige hat aber zu gewärtigen, daß ihm die fraglichen Immobilien nach Vorschrift der Executionsordnung zugeschlagen werden. Urkundlich unter Sieglung und Unterschrift ausgefertigt.

Schweizer.

v. Winterbach.

Baireuth, den 11. April 1816.

Von dem Königlichen Stadtgerichte Baireuth

wird in Gemäßheit des §. 422 Tit. 1 Theil 2 des preussischen Landrechts hierdurch bekannt gemacht, daß der Königlich baierische Hauptmann im 13. Linien-Infanterieregimente dahier Herr Hugo Anton Damian Bosch dahier und dessen Ehegattin Frau Friederike Charlotte Jeannette Sophie Juliane Bosch, geborne Sichart von Sichartshofen hieselbst, in dem am 5ten hujus von ihnen errichteten und am 6ten ejusdem gerichtlich recognoszirten Ehevertrage die dahier eingeführte Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Schweizer.

von Winterbach.

Zur Berichtigung des Schuldenwesens der Friedrich Löwischen Relicten zu Neuhaus wird auf Freitag den 7. Juni beim Königlichen Landgerichte dahier das vorhandene Realvermögen an den Meistbiethenden verkauft weshalb nicht nur das vorliegende Schätzungsprotocoll sondern auch die Güter in Neuhaus eingesehen werden können. Zur legalen Erklärung der Creditoren über den Verkauf und zur Liquidation der Schulden wer-

den aber hiemit gleichfals die bekannten und unbekannten Gläubiger mit dem Beisatz vorgeladen, daß die nicht erscheinenden Individuen sowohl mit ihren allenfallsigen Einwendungen als Foderungen ausgeschlossen werden. Dies wird Kaufsliebhabern und Creditoren zur Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht. Eschenbach, den 25. April 1816.

Königliches Landgericht.
v. n.
Greger, Assessor.

Der Webermeister Georg Meiner von hier und die ledige Susanna Clarnerin von daher, haben in dem untern 19ten d. Ms. gerichtlich errichteten Ehevertrag die landesübliche Gütergemeinschaft unter einander ausgeschlossen, welches nach Vorschrift der bestehenden Gesetze hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Kirchenlamitz, am 23. April 1816.

Königliches Landgericht alda.
Ertel, Landrichter.

Daß der Häfnermeister Johann Leonhardt Vogel in Goldcronach, und die Rosina Barbara Ramsock daselbst in dem am 19ten hujus mensis errichteten Ehevertrag die in hiesiger Provinz herkömmliche eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben, wird auf den Grund §. 422 Tit. 1. Theil 2. des preussischen Landrechts hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berneck, den 20. April. 1816.

Königl. Baier. Landgericht Gefrees.
Lentz.

Auf anderweitigen Antrag der Margaretha Freibergerin von Tiefenthal, soll der dem Bauern Johann Ort zu Seidwitz gehörige ⅛tels Gülthof allda öffentlich versteigert werden. Derselbe besteht 1) an Gebäuden: a) aus ½ Haus Nro. 7., b) aus ½ Stadel, 2) an Wiesen: a) aus ¾ Tagwerk Grasgarten hinterm Haus, b) 1½ Tagwerk die untere Wiese, c) ½ Tagwerk die Hötschen-Wiese, 3) an Feldern: a) 1 Tagwerk die Weyherleuthen, b) 1 Tagwerk der Schmidt Acker, c) 1 Tagwerk der Schlacht-Acker, d) 1½ Tagwerk der Schlacht-Acker, e) ½ Tagwerk das Wiesen-Ackerlein, f) 1½ Tagwerk der Hirthen-Acker, g) 1½ Tagwerk die vordere Scheer, h) 3 Tagwerk die hintere Scheer, 4) an Holzgerechtigkeit: ½ Klafter Scheidholz und ein Schleußbäumlein. Sämmtliche Realitäten werden nach Abzug der Lasten und Abgaben auf 1003 fl. rheinl, geschätzt. Zur öffentlichen Versteigerung dieses ⅛ Gülthofes wird auf den 30. Mai d. Js., Vormittag 9 Uhr Termin angesetzt. Zahlungs- und Besitzfähige Kaufsliebhaber haben sich daher am erwähnten Termin bei dem unterzeichneten Landgerichte einzufinden, und ihre Angebote zu Protocoll zu geben. Schnabelwaid, den 24. April 1816.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Auf Requisition des Königl. Baierischen Landgerichts zu Baireuth soll das dem Bauersmann Nicolaus Dörsch zu Altdroßenfeld zugehörige, erbzinnslehenbare Söldenguth Schuldenhalber öffentlich verkauft werden. Es ist hiezu Bietungstermin auf den 27. Mai d. J. Vormittags 9 Uhr in dem Hölzelischen Wirthshauß zu Neudroßenfeld anberaumt worden, was den Kaufslustigen mit dem Anhang bekannt gemacht wird, daß in diesem Termin das Söldenguth des Nicolaus Dörsch nach Vorschrift der Executions-Ordnung dem Meistbietenden hingeschlagen werden soll. Es ist dieses Söldengut nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 2715 fl. rh. taxirt worden und kann die Taxe in der Registratur eingesehen werden. Neudroßenfeld, den 20. April 1816.

Das Königl. Baier. Patrimonialgericht allda.
Kiderlin.

Da auf den Antrag der Erben des verstorbenen Bräusmeisters Ambrosius Ziehr dahier, das in der hiesigen Altenstadt auf dem Berg belegene Wohnhaus Nro. 652 mit dem hinter denselben befindlichen ½ Jauchert Feld, dann ½ Tagwerk Gemeindetheil vom Münster nebst Zugehörungen an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden sollen, und der Bietungstermin auf den 28. Mai c. Vormittags 9 Uhr auf dem hiesigen Königl. Landgericht angesetzt worden; so wird solches, und daß gedachte Grundstücke, nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Registratur eingesehen werden kann, nach Abzug der Abgaben auf 1382 fl. 56½ kr. rheinl. gewürdiget worden, den Kaufslustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im Bietungster-

min, welcher peremtorisch ist, das Grundstück dem Meistbietenden mit Genehmigung der Erbinteressenten unfehlbar zugeschlagen und auf die etwa nachher einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden soll. Hof, den 22. April 1816.

Königliches Landgericht.
Engelhardt.

Gegen Georg Ochs zu Dürrbrun sind mehrere Forderungen eingeklagt, daß es dem Richter-Amt nothwendig scheint, dessen Schuldenstand näher zu untersuchen um ermessen zu können, ob gegen denselben executive, oder excussive zu verfahren sey. Zu diesem Zweck werden dessen sämmtliche sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger hiemit vorgeladen auf den 13. künftigen Monats Mai Vormittags 8 Uhr bei unterzeichneten Landgericht zur Liquidation ihrer Forderung, unter dem Nachtheil zu erscheinen als ausserdem auf sie bei gegenwärtigen Verfahren keine Rücksicht mehr genommen wird. Conclusum Ebermannstadt am 25. April 1816.

Beim
Königlichen Landgericht.
Stark.

Am Dienstag den 14. Mai früh 9 Uhr fängt die Versteigerung des Viehes und des für die minderjährigen Kinder des verlebten Schultheisen Gunzelmann zu Stübig entbehrlichen Mobiliar-Vermögens an, womit am darauf folgenden Tage fortgefahren, und dabei die Güter der Minorennen der Verpachtung durch öffentlichen Strich ausgesetzt werden, welches den Kauf- und Pachtliebhabern andurch bekannt gemacht wird. Scheßlitz den 28. April 1816.

Königliches Landgericht.
Graf v. Lerchenfeld.

Alle diejenigen, welche auf die Verlassenschaft des dahier verlebten Juden Philipp Seligsberg einen Erbschafts-Forderungs- oder sonstigen Anspruch zu machen haben, werden hiemit vorgeladen, am 29. Mai d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr, ihre Ansprüche unter Beifügung der nothwendigen Beweismittel beim Königlichen Stadtgericht um so gewisser vorzubringen, als auf diejenigen, welche den besagten Termin versäumen, keine Rücksicht mehr genommen, und die Verlassenschaft auseinander gesetzt, dann unter die legitimirten Erben vertheilt werden soll. Zugleich wird weiter bekannt gemacht, daß die dahier befindlichen Effecten des Philipp Seligsberg bestehend in Uhren, Silber, Weißzeug und Kleidungsstücken dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Der Strichtermin wird in dem Wohnhause der Merla Seligsberg dahier am 30. Mai l. J. von Morgens 9 Uhr an, abgehalten. Bamberg den 26. März 1816.

Königliches Stadtgericht.
Dangel.

Der seit 40 Jahren abwesende Johann Horn von Leugast wird nach dem Antrag seiner nächsten Anverwandten hiemit öffentlich vorgeladen a dato binnen neun Monaten und zwar bis den 19. Januar 1817 um so gewisser zu erscheinen und dessen unter vormundschaftlicher Verwaltung befindliches Vermögen von 200 fl. rhl. in Empfang zu nehmen, widrigenfalls angenommen werden müßte daß er mit Tod abgegangen sey, und das Vermögen den nächsten Anverwandten gegen Caution vorschriftsmäßig ausgeantwortet werden wird. Münchsberg, den 16. April 1816.

Königliches Landgericht.
Molitor.

Heinrich Bürger der Untere zu Höfles hat seine Zahlungsunvermögenheit angezeigt. Es werden demnach sämmtliche Gläubiger deshalben vorgeladen, am 27ten k. M. Mai Vormittags 9 Uhr bei dem Königlichen Landgerichte entweder in Person oder durch gesetzlich bevollmächtigte Anwälte zu erscheinen, und ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, sofort zu diesem Behufe sämmtliche Beweismittel zur Herstellung der Liquidität und Priorität derselben unter Strafe der Ausschließung vorzulegen. Zugleich wird man Nachlaßverträge versuchen. Zur Vorbringung der Einreden wird Tagesfahrt auf den 28. Juni, und zur schlüssigen Verhandlung auf den 30. Juli d. J. allzeit 9 Uhr Vormittags anberaumt unter dem Rechtsnachtheile, daß die Nichterscheinenden mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen werden. Zugleich wird bekannt, daß unter dem heutigen auf dem Gütern des Heinrich Bürger folgende Aufgebote gelegt wurden; a) 620 fl. auf das Haus mit Stadel b) 305 fl. auf den Griesacker, c) 165 fl. auf die

halben Wiese im Altdorf, d) 253 fl. auf dem Acker im Wierlein bei der Gänsemühl, und sind solche um diese Ausgebothe sub pacto additionis in diem hingeschlagen worden, wonach sich sowohl die Gläubiger, als auch die allenfallsigen bessern Kaufsliebhaber bemessen können. Kronach, den 16. April.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Auf Antrag mancher Gläubiger werden die zur Ganthmasse des Fuhrmann Johann Jung zu Güsbach gehörige und dermals verpachtete Haus und übrige Güter auf Dienstag den 4. Juni im Hofmännischen Wirthshause zu Breitengüßbach nach Vorschrift der Executions-Ordnung dem Verkaufe durch öffentlichen Striche ausgesetzt, wozu Kaufsliebhaber andurch eingeladen werden. Scheßlitz, den 1. Mai 1816.

Königliches Landgericht.
Graf v. Lerchenfeld.

Bei der sich ergebenen Unzulänglichkeit des Nachlasses des Bauern Johann Georg Müller von Heinersreuth, werden die Gläubiger desselben anmit dergestalt öffentlich vorgeladen, daß sich dieselben in dem auf den 6. Juni curr. Vormittags 9 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle des unterzeichneten Königl. Landgerichts anstehenden Termine melden, und ihre Forderungen gehörig liquidiren bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, in so ferne nicht den bereits bekannten Gläubigern in den an solche ergangenen speciellen Ladungen, ein anderes Präjudiz gesetzt ist. Baireuth, den 23. April 1816.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Auf den Grund des unterm 28ten d. M. eingelangten höchsten Erkenntnisses des Königlichen Appellations-Gerichtes des Mainkreises als Criminalgericht de dato 18ten d. M. soll gegen den Schlotfeger-Gesellen Jacob Fürst, aus Wirsenstein Königlichen Landgerichts Pottenstein im Mainkreise gebürtig, welcher eines bedeutenden Diebstahles angeschuldiget ist, das Ungehorsams-Verfahren eingeleitet werden. Es wird daher derselbe in Folge des Königlich Baierisches Strafgesetzbuchs Theil II. Artikel 421 hiemit vorgeladen, sich binnen 3 Monaten vom Tage dieser Bekanntmachung, bei unterzeichnetem Untersuchungs-Gerichte zu stellen, und sich wegen des angeschuldigten Diebstahles zu verantworten. Kronach, den 30. Merz 1816.

Königliches Landgericht
als
Untersuchungs-Gericht.
Sondinger.

Der Webermeister Johann Wilhelm Bonawetsch zu Wülfersreuth, und die Wittwe Margaretha Papf geborne Kipping dortselbst, haben durch den heute aufgenommenen gerichtlichen Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches auf den Grund des §. 422 Titel 1 Theil 2 des allgemeinen preussischen Landrechts hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berneck, den 9. April 1816.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.
Müller, Civ. Adj.
als derz. Verweser.

Nicolaus Dahinten, Zimmergeselle aus Schwarzenbach an der Saale und Christian Bauer, vorhin Zimmergeselle zu Schwarzenbach an der Saale, nachher Legionist vom 3ten Bataillon der mobilen Legion des Mainkreises, beide eines geflissenen gefährlichen Diebstahls und letzterer insbesondere noch der Desertion unter erschwerenden Umständen beschuldiget, werden hiermit in Gemäßheit Erkenntnisses des Königl. Appellations-Gerichts des Mainkreises de dato 16. Februar d. J. vorgeladen, sich innerhalb dreier Monaten vor dem unterzeichneten Land- und Criminal-Untersuchungs-Gerichte zu stellen und sich wegen der wider sie vorhandenen Anschuldigungen zu verantworten. Wunsiedel, den 29. März 1816.

Königl. Land- und Criminal-Untersuchungs-Gericht.
Carner, Landrichter.

Die Beneficialerben des verstorbenen Stadtsyndikus Meyer dahier haben auf Eröffnung des erbschaftlichen Liquidations-Processes angetragen. Da diesem Gesuche statt gegeben worden, so werden hiervon alle diejenigen, welche Ansprüche an die Erbschaftsmasse zu haben glauben, benachrichtigt und denselben eröffnet, daß zu Anmeldung und Bescheinigung ihrer Forderung

in Termin auf den 31. Mai curr. Vormittags 9 Uhr anberaumt worden ist. In diesem Termin haben sie sich also in Person oder durch vorschriftsmäßig Bevollmächtigte einzufinden, der Aussenbleibende aber zu gewärtigen, daß er aller etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit seiner Forderung nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich gemeldeten Gläubiger übrig bleiben möchte, verwiesen werden soll. Münchberg, den 24. April 1816.

Königl. Landgericht.
Molitor

Die Fouragebestände in den Militairmagazinen Gefrees in Berneck sollen zur gänzlichen Auflösung derselben verkauft werden. Sie bestehen in 22 Scheffel 2 1/2 Metzen Haber 59 Centner 48 Pf. Heu in Gefrees, 60 Scheffel 4 1/2 Metzen Haber im Magazin Berneck. Kaufslustige haben sich deshalb am 13. Mai Vormittags 10 Uhr hier im Locale des Landgerichts einzufinden und ihre Gebote zu Protocoll zu geben, sich auch zur Zahlung und Ablösung der Fourage bereit zu halten.
Berneck, den 5. Mai 1816.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.
Lenz.

Victualien-Preise in der Königl. Baierischen Kreis-Stadt Baireuth.

Nach Königl. Baierischem Maas und Gewicht und in rheinischer Währung.

A.

der Policei-Taxe unterworfene Victualien. Die Preise derselben sind vom 5. Mai bis 5. Juni 1816 festgesetzt worden, wie folgt:

Bäcker-Tax.

I. Brod.

1) Weizen-Brod: Für 1 kr. 4 Loth 2 Quint. Für 2 kr. 9 Loth — Quint.

2) Korn- und Waizenbrod: Ein Laiblein zu 1 kr. 7 Loth 1 Quint. Ein Kümmelstollen zu 2 kr. 14 Loth 2 Quint. Ein Kümmelstollen zu 4 kr. — Pfund 29 Loth.

3) Korn-Brod: Ein Laib zu 4 kr. 1 Pfund 11 Loth 1 Quint. Ein Laib zu 8 kr. 2 Pfund 22 Loth 2 Quint. Ein Laib zu 12 kr. 4 Pfund 1 Loth 3 Quint. Ein Laib zu 16 kr. 5 Pfund 13 Loth — Quint.

4) Römisches Brod: Ein Laib zu 4 kr. 21 Loth 1 Quint. Ein Laib zu 8 kr. 1 Pfund 10 Loth 2 Quint. Ein Laib zu 12 kr. 1 Pfund 31 Loth 3 Quint.

Melber-Tax.
pro Metzen Waiz 2 fl. 58 kr.

II.
Mehl.

1/2 Metz. von dem besten Weizenmehl 7 kr. 2 pf. 1/2 Metzen von weißem Waizenmehl 6 kr. 2 pf. 1/2 Metzen von dem Waizenmittelmehl 5 kr. — pf. 1/2 Metzen von dem Waizennachmehl 2 kr. — pf. 1/2 Metzen von weisem Gerstenmehl 3 kr. 2 pf. 1/2 Metzen von dem Gersten-Nachmehl 1 kr. 2 pf.

Melber-Tax.
pro Metzen Gersten 1 fl. 30 kr.

III.
Köchet.

1/2 Metzen der feinsten Gerste 18 kr. — pf. 1/2 Metzen der feinen Gerste 13 kr. — pf. 1/2 Metzen der Mittelgerste 9 kr. — pf. 1/2 Metzen der groben Gerste 8 kr. — pf. 1/2 Metzen der gerissenen Gerste 5 kr. 2 pf. 1/2 Metzen Waizengries 11 kr. 1 pf. 1/2 Metzen Gerstengries 4 kr. — pf. 1/2 Metzen gerissene Haber-Grütze 10 kr. — pf. 1/2 Metzen ungerissene Haber-Grütze 11 kr. — pf. 1/2 Hierse 9 kr. — pf. 1/2 Metzen Haidel 7 kr. 3 pf. 1/2 Metzen Hanfkörner 4 kr. — pf.

IV.
Fleisch.

1) Rindfleisch: Ein Pfund des besten Ochsenfleisches 10 kr. — pf. Ein Pfund des geringeren 9 kr. — pf. Ein Pfund des besten Kuhfleisches 7 kr. — pf. Ein Pfund des geringeren 6 kr. 2 pf. Ein Ochsen- oder Kuhmaul 9 kr. Ein Ochsenfuß 7 kr. Ein Kuh- oder Kalbenfuß 5 kr. Ein Pfund Fleck 3 kr.

2) Kalbfleisch: Ein Pfund, wenn das Kalb über 40 Pfund wiegt 7 kr. — pf. Ein Pfund wenn es unter 40 Pfund wiegt 6 kr. — pf. Ein Kalbskopf 10 kr. Ein gebrühter Kalbskopf 24 kr. Ein Gekrös 6 kr. Ein paar Priese 5 kr. Vier gebrühte Kälbersfüße 6 kr. Ein Pfund Gelüng 7 kr. — Pf.

3) Schweinfleisch: Ein Pfund Schweinenfleisch 10 kr. — pf. Ein Pfund roher Speck 15 kr. — pf. Eine Südwurst 1 kr. 2 pf. Eine Bratwurst, auf ein

und 8 Stück 2 kr. 2 pf. Ein Pfund Schmeer 16 kr. — pf. Ein Pfund Preßsack 12 kr.

4) Schöpsenfleisch: Ein Pfund Hammelfleisch — kr. — pf. Ein Pfund Schaaffleisch 7 kr. — pf. Ein Pfund Lammfleisch 8 kr. — pf.

5) Bocks und Heberlingsfleisch: Ein Pfund von einem geschnittenen Bock 5 kr. — pf. Ein Pfund von einem nicht geschnittenen Bock, von Gaiß und Heberlingsfleisch 4 kr. — pf.

V.

Bier.

Die Maas braunes Winterbier 4 kr. — pf. Die Maas Sommerbier — kr. — pf. Die Maas weißes Bier 4 kr. 1 pf. Der Krug braunes Bier 1½ Maas haltend 6 kr. — pf. Eine Bouteille, ¾ Maas haltend 4 kr. — pf.

VI.

Unschlitt.

Ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 22 kr. Ein Pfund unausgelassenes Unschlitt 16 kr. Ein Pfund gezogene Lichter 23 kr. Ein Pfund gegossene mit baumwollenen Dochten 25 kr. Ein Pfund Seife 21 kr. 2 pf. Ein Pfund Nierenfett 20 kr.

VII.

Salz.

Ein 1/2 Metzen Salz 7 kr. 1 pf. Ein Metzen Salz 3 fl. 52 kr. Die Kuffe Salz 9 fl. 32 kr.

B.

Der Policey-Taxe nicht unterworfene Victualien und andere Gegenstände.

Die Preise derselben waren im verflossenen Monat März 1816 nach dem Durchschnitt berechnet, folgende:

I.

Getraid.

Der Scheffel Waizen 18 fl. 49 kr. der Metzen 3 fl. 8 kr. Der Scheffel Korn 13 fl. 39 kr. der Metzen 2 fl. 16 kr. Der Scheffel Gerste 8 fl. 46 kr. der Metzen 1 fl. 28 kr. Der Scheffel Haber 5 fl. 49 kr. der Metzen — fl. 58½ kr. Der Metzen Erbsen 3 fl. — kr. 1/16 Metzen 7 kr. — pf. Der Metzen Linsen 2 fl. — kr. 1/16 Metzen 4 kr. 3 pf.

II.

Heu und Stroh.

Ein Centner Heu 1 fl. 15 kr. Ein Schock langes Stroh 7 fl. 15 kr. Ein Schock kurzes Stroh 6 fl. — kr.

III.

Holz.

Eine Klafter hartes Holz 8 fl. — bis 8 fl. 30 kr. Eine Klafter weiches Holz 7 fl. bis 7 fl. 20 kr.

IV.

Fische.

Karpfen, das Pfund zu 18 kr. Hechte, das Pfund zu 24 kr. Forellen, das Pfund zu 24 kr. Ruppen, das Pfund zu — kr. Aalfische das Pfund 1 fl. 30 kr. Weisfische das Pfund zu 9 kr. Grundeln die Maas zu — kr. Krebse das Schock zu 28 kr.

V.

Victualien überhaupt.

Gänse, junge das Stück zu — fl. — kr. Enten, das Stück zu — kr. Hühner, alte, das Stück zu 28 kr. Hühner, junge, das Stück zu 16 kr. Kappaunen, das Stück zu 45 kr. Tauben, alte, das Stück zu — kr. Tauben, junge, das Stück zu 8 kr. — pf. Hasen, das Stück zu — fl. 26 kr. Rebhühner, das Stück zu — kr. Schnepfen, 42 kr. Krammetsvögel, — kr. — pf. Schmalz das Pfund zu 24 kr. Butter, das Pfund zu 19 kr. Eier, 7 Stück zu 4 kr. Erdäpfel, der Metzen zu 22 kr. Zwetschgen das Pfund zu 6 kr. Milch, die Maas zu 3 kr. 2 pf. Bayreuth, den 5. Mai 1816.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.

v. Lutzenberger.

Wöchentliche Anzeige der Preise von dem zum Verkauf hieher eingebrachten Getraide.

Vom 29. April bis 4. Mai 1816.

Der Schäffel	Waizen		Korn		Gerste		Haber	
Preise	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
höchste	20	15	14	15	10	—	5	36
mittelste	19	30	13	30	9	15	5	30
niedrigste	18	—	12	24	9	—	5	24

Bayreuth, den 5. Mai 1816.

Königliches Polizei-Commissariat.

v. Lutzenberger.

Nachweisung

über das auf den Markt gebrachte Getraidt mit Bemerkung der Preise.

Getraidt Arten.	Kamen auf den Markt.		Preise					
			von			bis		
	Schäffel.	Metzen.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
			pro Metzen.					
Waiz . . .	3	1	3	30	—	—	—	[illegible]
Korn . . .	2	2½	2	6	—	2	45	[illegible]
Gerste . . .	5	—	2	--	—	—	—	—
Haber . . .	12	—	—	55	—	1	7	3

Extrahirt Hof, den 2. Mai 1816.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.

Schubert.

Bamberger Marktgetreidpreis.

den 1. Mai 1816.

Rheinische Währung.

	fl.	kr.
Korn, der Schäffel . .	13	30
Weitzen — — . .	18	—
Gerste — — . .	9	—
Haber — — . .	4	30

Königliches Polizei-Commissariat Bamberg.

v. Rüdiger.

Bamberger Marktgetreidpreis

den 4. Mai 1816.

Rheinische Währung

	fl.	kr.
Korn, der Schäffel	13	—
Weitzen — —	18	
Gerste — —	9	—
Haber — —	4	30

Königliches Policei-Commissariat Bamberg.

v. Rüdiger.

Nicht Amtliche Artikel.

Bei Unterzeichneten werden goldene Erbketten verfertigt, und sind auch vorräthig um billige Preise zu haben.

Strobel.

Theater-Nachricht.

Donnerstag der 9. Mai wird von der Bamberger National-Schauspieler-Gesellschaft im grosen Opernhause aufgeführt:

Titus, der Gütige.

Eine große Oper in 2 Acten, von Mozart. Baireuth, den 7. Mai 1816.

Die Theaterdirection.

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreises.

Donnerstag Nro. 56. Baireuth, den 9. Mai 1816.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Da von unterzeichneter Finanz-Direction bemerkt werden muß, daß das Ausschreiben vom 14. December 1813 die Führung der Umschreibebücher betreffend nicht gehörig befolgt wird, so wird dasselbe zur Erinnerung aller Gerichts- Policei- und Perceptions-Behörden unter dem Anhange hier beigefügt, daß auf der Mittheilung und Vorlage der monatlichen Extracte und Anzeigen über die Besitz-Veränderungen der Realitäten und Gewerbe strenge bestanden werden müsse. Jedes mit denselben nicht begleitete Grund- oder Gewerbsteuer Zu- und Abgangs-Register wird auf Kosten der Rentbeamten durch Expressen zurückgegeben werden, welche sich gegen diese Maßregel nur dadurch schützen können, daß sie die §. VI. verordnete Anzeige in der bestimmten Zeit erstatten. Bamberg, den 2. Mai 1816.

Königliche Finanz-Direction des Mainkreises.

Gran.

Hanauer.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende von Königlicher Ministerial-Steuer- und Domainen-Section wegen Führung der Umschreibebücher ergangenen Aufträge werden den Königlichen Justiz- Policei- und Perceptionsbehörden zum pünktlichen Vollzuge mitgetheilt:

I. Durch die allerhöchste Verordnung vom 27. October d. J. R. B. pag. 1338 wird der 3te §. jener Instruction über die Erhebung und Verrechnung der Grund- und Gewerbsteuer, welche am 8. October 1811 den Königlichen Finanz-Directionen mitgetheilt, und von der Königlichen Finanz-Direction des Mainkreises am 18ten ejusdem an sämmtliche Policei-Commissariate, Landgerichte, Rentämter rc. ausgeschrieben worden ist, aufgehoben.

II. Demnach geschieht die erste Meldung von Besitzveränderungen bei der Gerichtsbehörde so fern nicht andere Verhältnisse erfordern, daß das Rentamt vor der Protocollirung von der Veränderung in Kenntniß gesetzt sey, und seinen Consens ertheilt habe.

Es darf daher auch künftig ohne rentämtliches Vorwissen nicht protocollirt werden:

a) Die Besitzveränderung eines zum Aerar grundbaren Objects, bevor der rentämtliche Consens ausgestellt ist.

b) Eine Besitzveränderung, bei welcher zugleich eine Veränderung in der Steuer auf irgend eine Art vorgehen würde, z. B. bei Zertheilungen, Zertrümmerungen, ausgebrochenen Grundstücken, Arrondirungen und Häusertausche gebundener Güter u. s. f. so lange nicht das neuerliche Steuer-Capital bestimmet, und der Gerichtsbehörde vom Rentamte notificirt ist.

III. Um über die Identität der Objecte, welche von einem Eigenthümer an den andern übergehen, keinen Zweifel zu veranlassen, muß

a) von jedem solchen Objecte die Kataster-Besitz-Nummer, und das Steuer-Capital (die aus den von den Contrahenten jedesmahl zu producirenden Steuerbücheln ersichtlich sind) im Protocolle ausgedrückt werden, so wie

b) seine übrigen Abgaben, so weit sie aus ältern Kaufbriefen, aus den Consensen des Rentamts, oder sonstigen Grundherrn, u. s. f. legal zu erheben sind.

c) Die Bezeichnung durch die Lage, die Benennung, die Größe walzender Grundstücke, muß möglichst distinkte geschehen. Da die Namen der walzenden Stücke in einigen Gegenden öfters wechseln, so ist bei der Pro

tocollirung genaue Sorgfalt auf die sichere Ausmittelung des veräußerten Objectes zu wenden, um jede Verwechselung zu verhüten. Zu diesem Zwecke ist bei einem walzenden Objecte auch der vorige Besitzer, von welchem es der Verkäufer adquirirte, im Protocolle anzumerken.

d) Wenn ein ganzes Anwesen mit einander durch Kauf, Tausch, Erbschaft ꝛc. an einen andern Eigenthümer übergeht, so müssen die walzenden Stücke von dem Guts-Complexe genau geschieden, und jedes einzeln vorgetragen werden.

IV. Die Extracte, welche nach dem anliegenden Formular gefertiget, monatlich den Rentämtern mitzutheilen sind, müssen enthalten die Nummer des Protocolls, dessen Datum, Steuerdistrict und Ort, den Verkäufer oder bisherigen Eigenthümer, den Adquirenten, den Erwerbstitel (Kauf, Tausch, Erbschaft, Uebergabe ꝛc. ꝛc.) die Besitznummer eines jeden einzelnen veräußerten Objectes, den Erwerbspreis, dessen Steuer-Capital, die genaue Benennung und Bezeichnung desselben nach Lage, Größe, Angränzer, ehemahlige Besitzer ꝛc. die Angabe ob ludeigen, oder grundbar (handlöhnig) und zu welchen Grundherrn, und endlich im letztern Falle das Datum des grundherrlichen Consenses, (welcher, wie bisher, im Protocoll zu allegiren, und solchem beizulegen ist.) Die Colonnen i und n werden durch's Rentamt ausgefüllt.

V. Die Anzeigen über die verliehenen Gewerbsrechte müssen enthalten:

a) den Steuerdistrict und das Ort,
b) den Namen des Berechtigten,
c) das Datum der Concession,
d) die ertheilte Gewerbsgerechtigkeit, nebst ihrer Eigenschaft als real oder personell.

Die Anzeigen über erloschene Gewerbsrechte:

a) den Steuerdistrict und Ort,
b) den Namen des Gewerbsmannes,
c) den Zeitpunct des Erlöschens,
d) die Art (durch Tod, Entsagung ꝛc.)

VI. Damit die Königlichen Rentämter an der Herstellung der Umschreibebücher, von welcher die Führung der Heberegister und die Perception abhängt, nie gehindert seyen, müssen diese Extracte und Gewerbsanzeigen denselben in den ersten 8 Tagen jedes Monats, für den verflossenen Monat übergeben werden. Wären keine Protocolle aufgenommen, so müßten Fehlanzeigen an die Rentämter hinüber gegeben werden. Von dieser Uebergabe in termino, auf welcher strenge gehalten werden muß, kann nichts entbinden. Bevor diese Extracte nicht gefertiget sind, können die Protocolle zu keinem Zwecke aus der Hand gegeben werden.

Wenn am 8ten jedes Monats der Extract nicht beim Rentamte vorliegt, ist letzteres verbunden, eine Erinnerung an die Gerichtsbehörde zu erlassen. Läge dieser Extract am 15ten noch nicht vor, so müßte das Rentamt Anzeige an die vorgesetzte Königliche Finanzdirection erstatten, damit die auf eine solche Verzögerung hiemit gesetzte Strafe von 5 fl. einträte. Wenn dreimahl der Termin bis zum 8ten nicht eingehalten würde, wäre vom Rentamte gleichfalls Anzeige zu machen. Rentämter, welche diese Anzeigen unterlassen, werden gleichfalls mit einer zu bemessenden Strafe angesehen.

VII. Die Königlichen Rentämter haben die Steuer-Umschreibebücher und Heberegister nach den Extracten innerhalb 14 Tagen nach deren Aushändigung und längstens im Laufe des Monats oder, wenn in demselben ein Steuerziel vorfällt, bis zum Verfalltage dieses Zieles zu vervollständigen. Jede Vernachlässigung in diesem Puncte müßte geahndet werden.

Den eingetragenen Nummern sind im Extracte, in der von der Gerichtsbehörde leer gelassenen Colonne, die Nummern des Umschreibbuches, zum Zeichen des geschehenen Uebertrages, und der Tag, wenn letzterer vorgenommen wurde, ist auf dem Extracte beizumerken.

VIII. Wenn die Veräusserung eines ludeigenen, oder nicht zum Aerar grundbaren Objects bei der Gerichtsbehörde angemeldet wird, so hat sich der Verkäufer vor der Protocollirung über die geschehene Berichtigung der verfallenen Steuerziele, mittelst zu producirender Bescheinigung (im Quittungsbüchlein) auszuweisen.

IX. Den Königlichen Rentämtern wird zur Pflicht gemacht, entweder beim Eintrage der Umschreibenummern in die Steuer-Kataster zu controlliren, ob keine zum Aerar grundbare Objecte in den Extracten als ludeigen aufgeführt seyen, oder eine eigene Liste über die Besitznummern aller mit Abgaben in Veränderungsfällen zum Rentamte behafteter Objecte anzulegen, und mit diesen die gerichtlichen Extracte zu vergleichen; da die Königlichen Rentämter, so wie die Gerichtsbehörden

dafür verantwortlich bleiben, daß kein Gutsveränderungsgefäll übersehen werde.

X. Die Besitzveränderungen sind durch die Königlichen Rentämter in die Quittungsbüchlein der Unterthanen bei deren Besitzstand nachzutragen. Der Nachtrag geschieht, wie bisher auf den Grund der Heberegister.

So lange die Detail-Perceptionen der Staatsauflagen durch die Königlichen Rentämter besorgt wird, kann der Eintrag bei dieser geschehen, indem für diejenigen Unterthanen, welche im Laufe des Zieles in ihrem Besitzstande eine Aenderung erlitten haben, besondere Tage bestimmt werden. Auf den Grund eines producirten vollständigen Kaufbriefes kann von den Interessenten auch vor dem Ablaufe des Zieles der Eintrag in die Quittungsbüchlein verlangt werden. Jedoch soll in denselben ein Steuer-Capital nicht früher zugeschrieben werden, als es dem Veräußernden abgeschrieben ist.

Wenn künftig die Steuern durch Untereinnehmer eingebracht werden sollten, so wird wegen dem Nachtrag der Besitzveränderungen in die Quittungsbücher das Nöthige verfügt werden.

XI. Bei der Einreichung eines summarischen Grundsteuer-Registers sind die betreffenden gerichtlichen Protocolls-Extracte, jedoch von den Belegen abgesondert, in einem eigenen Faszikel zur Einsicht mit vorzulegen. Sie bilden nie Rechnungsbelege; sondern werden beim Rentamte asservirt.

Die Anzeigen über die verliehenen Gewerbe dienen zu Belegen der Zugangs-Consignationen und des summarischen Gewerbesteuer-Registers; eben so die über Gewerbsabgänge.

XII. Da es höchst wesentlich ist, daß die gerichtlichen Protocolls-Extracte vollständig seyen, und sich nicht allenfalls Auslassungen in dieselben einschleichen, so werden nicht nur die Gerichtsbehörden zur größten Genauigkeit und zur Aufsicht auf ihr Personale angewiesen, sondern die Rentämter erhalten den Auftrag jeden solchen Fall, daß eine wirklich protocollirte Veräusserung oder ein veräussertes Grundstück im Extracte nicht enthalten wäre, so wie sich derselbe entdeckt, bey eigener Verantwortlichkeit an die Königliche Finanzdirection zu berichten.

Von den Königlichen Rentämtern wird ihrerseits gleiche Sorgfalt und der pflichtmäßige Fleiß bei den Uebertragen in das Umschreibebuch und in Führung der Heberegister, so wie Nachtragung in die Steuerbücher der Unterthanen erwartet. Jede Vernachlässigung würde als eine in wesentlichen Puncten der Amtsführung angesehen und geahndet werden müssen.

XIII. Bei den Königlichen Rentämtern sind fortan nur über diejenigen Veränderungen, deren erste Meldung auch künftig noch bei ihnen geschehen muß, und bei welchen grundherrliche oder lehenherrliche Gutsveränderungs-Gefälle zu erheben sind, eigene Protocolle zu führen.

Für alle übrigen Veränderungsfälle dienen die gerichtlichen Protocolls-Extracte.

In diesen werden auch, in der hiezu bestimmten Colonne, die Umschreibegebühren eingetragen, die ein neuer Unterthan nach §. 82 der Taxordnung zu entrichten hat.

Nach vorstehenden Bestimmungen haben sich sämmtliche Justiz-Policei- und Perceptionsbehörden, so weit es jede betrifft, genauest zu achten. Bamberg, am 14. December 1813.

Königliche Finanzdirection des Mainkreises.

An sämmtliche Königl. Justiz- Policei- und Perceptionsbehörden.

(Die Führung der Steuer-Umschreibebücher betreffend.)

Ex

aus

Briefs-Protokollen des

N.

über

aufgenommenen Grundbesitz

18

a. Laufender Nummer.	b. Nro. des Briefs-Protocolls	c. Datum des Protocolles.	d. Steuerdistrict in welchem das Object entlegen.	e. Name und Wohnort. des Veräußernden.	f. des Erwerbenden.	g. Erwerbs-Titel.
1.	1.	October 3ten	Weißendorf.	Johann Michael Kling, von Seehof.	Adam Kling, dessen Sohn von da.	Aelterliche Uebergabe.
2.	3.	6te	Bergen.	Albert Hofer von Bergen	Otto Baier von da	Kauf.
			rc.	rc.	rc.	

trakt

den

Königlichen Landgerichtes

N.

die

Veränderungen im Monate October

14.

der steuerbaren Objecte.					n. Umschreibgebühr.	o. Bemerkung der Grundbarkeits Verhältnisse.	p. Datum der grundherrlichen Consense.
h. Steuer Besitznummer.	i. Steuerumschreibe Nr.	k. Benennung und Bezeichnung.	l. Steuer-Kapital.	m. Erwerbs-Preis.			
			fl.	fl.	kr.		
375.		Der Seebauernhof Nro. 1. mit anschlägig eingehörenden 80 Jauchert Acker, 15 Tagw. Wiesen, 100 Jauchert Holz	9000	8000 fl. im älterlichen Anschlage.	6	Handlöhnig zum Königl. Rentamte N.	20. Sept. l. J.
		dr					
376.		½ Jauchert, der Lügenacker, im Brühl (mit dem Anwesen ererbt.)	70		6	ludeigen.	— —
377.		2 Tagw. Wiesen im Seegrund (sonst auch die Schwärzwiese genannt, von Stephan Götz erkauft.	375		6	ludeigen.	— —
27.		1 Tagw. Wiese am Schwarzbache, neben Kaspar Tenzel und Ludwig Franks Wiesen	200	380	—	ludeigen, zinsbar zum Rentamt	— —

u.

Gegen Johann Feler den jungen zu Neufang wurde der Gantprozeß erkannt. Es werden demnach alle diejenigen welche einen Anspruch von irgend einer Art gegen den Gemeindeschuldner Johann Baier machen zu können glauben hieher zur Liquidation ihrer Forderungen vorgeladen. Zu dem Ende wird Tagsfahrt auf den 22. Mai d. J. auf dem Königlichen Landgerichte anberaumt, bei welcher die sämmtlichen Gläubiger in Person oder gehörig zu bevollmächtigende Anwälte zu erscheinen ihre Forderungen unter der Strafe, von dem Concurse ausgeschlossen zu werden, nicht nur anzubringen sondern auch sämmtliche Beweismittel zur Herstellung derselben Liquidität und des allenfallsigen Vorzugsrechtes in rechtlicher Form darlegen zu lassen. Zur Einbringung der dagegen statt findenden Einreden wird eine weitere Tagsfahrt auf den 22. Juni l. Js. und zum Beschluß der Verhandlungen, die endliche Tagsfahrt auf den 22. Juli d. Js. jedesmal früh um 9 Uhr bei dem Königlichen Landgerichte unter dem Rechtsnachtheile festgesetzt, daß diejenigen, welche bei der 2ten und 3ten Tagsfahrt nicht erscheinen mit den für sie dabei treffenden Handlungen ausgeschlossen und aus den Acten wie sie liegen, in Hinsicht der Liquidität sowohl als der Priorität erkannt werden soll. Kronach, am 23. April 1816.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Auf sämmtliche Besitzungen des Veit Geigers Bäckermeister zu Steinberg sind 3500 fl. rheinl. gebotten. Zum weiteren Versteigerungstermin wird der 17. Mai l. J. früh 10 Uhr anberaumt; wo sich die besseren Kaufliebhaber sowohl zum ganzen als einzelnen Stücken beim Landgerichte melden, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Kronach, den 6. April 1816.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Auf anderweitigen Antrag der Margaretha Freiberger von Tiefenthal, soll der dem Bauern Johann Ott zu Seidwitz gehörige ⅛tels Gülthof allda öffentlich versteigert werden. Derselbe besteht: 1) an Gebäuden: a) aus ⅛ Haus Nro. 7., b) aus ⅛ Stadel, 2) an Wiesen: a) aus ⅛ Tagwerk Grasgarten hinterm Haus, b) 1⅛ Tagwerk die untere Wiese, c) ⅛ Tagwerk die Hölschen-Wiese, 3) an Feldern: a) 1 Tagwerk die Weyerleuthen, b) 1 Tagwerk der Schmidt Acker, c) 1 Tagwerk der Schlacht-Acker, d) 1⅛ Tagwerk der Schlacht-Acker, e) ⅛ Tagwerk das Wiesen-Ackerlein, f) 1⅛ Tagwerk der Hirthen-Acker, g) 1⅛ Tagwerk die vordere Scheer, h) 3 Tagwerk die hintere Scheer, 4) an Holzgerechtigkeit: ⅛ Klafter Scheidholz und ein Stleusbäumlein. Sämmtliche Realitäten werden nach Abzug der Lasten und Abgaben auf 1003 fl. rheinl. geschätzt. Zur öffentlichen Versteigerung dieses ⅛ Gülthofes wird auf den 30. Mai d. Js., Vormittag 9 Uhr Termin angesetzt. Zahlungs- und Besitzfähige Kaufsliebhaber haben sich daher am erwähnten Termin bei dem unterzeichneten Landgerichte einzufinden, und ihre Angebote zu Protocoll zu geben. Schnabelwaid, den 24. April 1816.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Nägelsbach.

Die Beneficialerben des verstorbenen Stadtsyndikus Meyer dahier haben auf Eröffnung des erbschaftlichen Liquidations-Processes angetragen. Da diesem Gesuche statt gegeben worden, so werden hiervon alle diejenigen, welche Ansprüche an die Erbschaftsmasse zu haben glauben, benachrichtigt und denselben eröffnet, daß zu Anmeldung und Bescheinigung ihrer Forderung ein Termin auf den 31. Mai curr. Vormittags 9 Uhr anberaumt worden ist. In diesem Termin haben sie sich also in Person oder durch vorschriftsmäßig Bevollmächtigte einzufinden, der Aussenbleibende aber zu gewärtigen, daß er aller etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit seiner Forderung nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich gemeldeten Gläubiger übrig bleiben möchte, verwiesen werden soll. Münchberg, den 24. April 1816.

Königl. Landgericht.

Molitor

Zur Berichtigung des Schuldenwesens der Friederich Löwischen Relicten zu Neuhaus wird auf Freitag den 7. Juni beim Königlichen Landgerichte dahier das vorhandene Realvermögen an den Meistbiethenden verkauft weshalb nicht nur das vorliegende Schätzungsprotocoll sondern auch die Güter in Neuhaus eingesehen

werden können. Zur legalen Erklärung der Creditoren über den Verkauf und zur Liquidation der Schulden werden aber hiemit gleichfals die bekannten und unbekannten Gläubiger mit dem Beisatz vorgeladen, daß die nicht erscheinenden Individuen sowohl mit ihren allenfallsigen Einwendungen als Foderungen ausgeschlossen werden. Dies wird Kaufsliebhabern und Creditoren zur Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht. Eschenbach, den 25. April 1816.

Königliches Landgericht.
v. R.
Greger, Assessor.

Auf Requisition des Königl. Baierischen Landgerichts zu Baireuth soll das dem Bauersmann Nicolaus Dörsch zu Altdrossenfeld zugehörige, erbzinnslehenbare Söldenguth Schuldenhalber öffentlich verkauft werden. Es ist hiezu Bietungstermin auf den 27. Mai d. J. Vormittags 9 Uhr in dem Hölzelischen Wirthshauß zu Neudrossenfeld anberaumt worden, was den Kaufslustigen mit dem Anhang bekannt gemacht wird, daß in diesem Termin das Söldenguth des Nicolaus Dörsch nach Vorschrift der Executions-Ordnung dem Meistbietenden hingeschlagen werden soll. Es ist dieses Söldengut nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 2715 fl. rh. taxirt worden und kann die Taxe in der Registratur eingesehen werden. Neudrossenfeld, den 20. April 1816.

Das Königl. Baier. Patrimonialgericht allda.
Kiderlen.

Da auf den Antrag der Erben des verstorbenen Bräumeisters Ambrosius Ziehr dahier, das in der hiesigen Altenstadt auf dem Berg belegene Wohnhaus Nro. 552 mit dem hinter denselben befindlichen ½ Jauchert Feld, dann ⅛ Tagwerk Gemeindetheil vom Münster nebst Zubehörungen an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden sollen, und der Bietungstermin auf den 28. Mai c. Vormittags 9 Uhr auf dem hiesigen Königl. Landgericht angesetzt worden; so wird solches, und daß gedachte Grundstücke, nach der darüber aufgenommenen Taxe, welche in der Registratur eingesehen werden kann, nach Abzug der Abgaben auf 1382 fl. 56½ kr. rheinl. gewürdiget worden, den Kaufslustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im Bietungstermin, welcher peremtorisch ist, das Grundstück dem Meistbietenden mit Genehmigung der Erbinteressenten unfehlbar zugeschlagen und auf die etwa nachher einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden soll. Hof, den 22. April 1816.

Königliches Landgericht.
Engelhardt.

Alle diejenigen, welche auf die Verlassenschaft des dahier verstorbenen Juden Philipp Seligsberg einen Erbschafts-Foderungs- oder sonstigen Anspruch zu machen haben, werden hiemit vorgeladen, am 29. Mai d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr, ihre Ansprüche unter Beifügung der nothwendigen Beweismittel beim Königlichen Stadtgericht um so gewisser vorzubringen, als auf diejenigen, welche den besagten Termin versäumen, keine Rücksicht mehr genommen, und die Verlassenschaft auseinander gesetzt, dann unter die legitimirten Erben vertheilt werden soll. Zugleich wird weiter bekannt gemacht, daß die dahier befindlichen Effecten des Philipp Seligsberg bestehend in Uhren, Silber, Weißzeug und Kleidungsstücken dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Der Strichtermin wird in dem Wohnhause der Merla Seligsberg dahier am 30. Mai l. J. von Morgens 9 Uhr an, abgehalten. Bamberg den 26. März 1816.

Königliches Stadtgericht.
Dangel.

Auf ausdrückliches Verlangen der Königl. Forst-Inspection des Mainkreises wird nachstehendes eingerückt:

Rothkirchen, am 30. April 1816.

Am vergangenen Sonntage hatte der 76jährige Königliche Revierförster Balthasar Ebert dahier, das so seltene für ihn höchst erfreuliche Glück sein 50jähriges Dienstjubiläum zu feiern, nachdem Seine Königliche Majestät von Baiern allergnädigst geruhet hatten, dessen langjährige treue Dienste durch Verleihung der goldenen Civil-Verdienst-Medaille allerhuldreichst zu belohnen; weilen er das Zeugniß aller seiner Vorgesetzten für sich hat, daß er die lange Reihe von Jahren hindurch seine Dienst-Leistungen als Diener und Bürger des Staats ununterbrochen mit aller erforderlichen Thätigkeit, Rechtschaffenheit und guter Moralität, auf das Gewissenhafteste versehen hatte, und zur Zeit auch eben so noch versiehet, und der Königl. Kreis-Forstinspector

Slevogt zu Bamberg hatte den allerhöchsten Auftrag erhalten, diese goldene Civil-Verdienst-Medaille den benannten Revierförster Ebert auf eine feierliche Weise zu behändigen, wozu derselbe dann obigen Tag bestimmt und die erforderlichen Anordnungen hiezu getroffen hatte, welcher festliche Tag dann auch durch die schönste Frühlingswitterung begünstiget wurde.

Der Königl. Landrichter Meisner zu Teuschnitz welcher dieser feierlichen Handlung wegen andern dringenden Verhinderungen nicht beiwohnen konnte, hatte das Bürgermilitair hiesigen Marktfleckleins gefälligst angewiesen, bei derselben mit Ober- und Untergewehr zu erscheinen, welches sich dann auch vor Angehung des Gottesdienstes vor der Wohnung des Revierförsters Ebert mit seiner Musik einfand, in zwei Reihen sich aufstellte und den Königl. Commissair, den verdienten alten Königl. Revierförster Ebert, einschlägigen Königl. Oberförster Gast zu Kronach nebst dessen ganzen untergeordneten Königl. Forstpersonal, den benachbarten Königl. Oberförster Gambs von Steinwiesen mit dreien seiner untergebenen Königl. Revierförster bis vor die Kirchthür begleitete, wo der alte würdige Königl. Dechant Röschlaub, Trompeten und Paucken aufgestellt hatte, welche den Zug mit lauten Schalle empfingen, der sich sodann in die Kirche begab und den feierlichen hohen Amte beiwohnte.

Nach Endigung des Gottesdienstes begab sich der benannte Königl. Commissair in das vor der Kirche sich in einen Kreis aufgestellte Bürgermilitair, wo auch der würdige und verdienstvolle Königl. Dechant Röschlaub die ganze Schuljugend, männlichen und weiblichen Geschlechts festlich geschmücket hatte aufstellen lassen, und wo sich ebenfalls eine unzählige Menge Menschen aus der ganzen benachbarten Gegend vorfand.

Ersterer erfüllte hier unter Abhaltung einer der Sache angemessen zweckmäßigen Rede den allergnädigsten Auftrag, nach dessen Endigung Seiner Majestät dem Könige und Allerhöchstdessen ganzen Königlichen Hause ein mehrmaliges wiederholtes lautes Vivat hoch, gebracht wurde.

Hierauf wurde der Königl. Commissair mit den benannten beiden Königl. Oberforstbeamten und deren untergeordneten Königl. Forstpersonal von dem Königl. Bürgermilitair unter Vortretung dessen guter Musik und Trompeten und Paukenschall, in die Wohnung des verdienten, würdigen Revierförsters Ebert, wieder zurückbegleitet, vor welcher das Königl. Bürgermilitair mehrere sehr gut ausgeführte Salven machte, und Seiner Majestät dem allgeliebten König Maximilian Joseph ꝛc. ꝛc. ein wiederholtes lautes und freudiges Vivat brachten.

Bei dem darauf erfolgten fröhlichen Mittagsmahle wurden sodann unter Trompeten- und Pauken-Schalle mehrere Toasts dem allergnädigsten, allgeliebtesten Könige und Allerhöchstdessen ganzen Königlichen Hause, mit lauten Vivat gebracht, und die heissesten, innigsten Wünsche für Allerhöchstderen langes Leben und Wohl an die gütige Vorsehung gerichtet, und dieses frohe Fest wurde hiemit spät in der Nacht beendiget.

Nicht Amtliche Artikel.

Am 14. Mai Vormittag 9 Uhr und Nachmittag 2 Uhr sollen in dem Hause des Kammer-Musikus Hiebel dahier 5 Eimer 1811r Rheinwein, 3½ Eimer Würzburger, 1½ Eimer gefrorner Würzburger, 1 Eimer Franzbrandwein; — mehrere Sorten Taback, als 120 Pf. roth A.B, 55 Pf. Kron Löwen, 61 Pf. Siegel-Knaster, 30 Pf. Porto-Riko und Knaster; — dann verschiedene Keller-Geräthschaften an den Meistbietenden versteigert werden.

Einem hochzuverehrenden Publikum mache ich bekannt, daß abermal frisches Mineralwasser angekommen, als nämlich Saitschützer Bitterwasser, Selter, Fachinger, Geilnauer und Wiesauer Wasser zu haben bei Clara Berschin, Wittwe in der Friedrichsstrasse Nr. 348.

Im dritten Stockwerk des Schloß-Apotheken-Gebäudes Nro. 99 ist von Jacobiziel an, eine Familien-Wohnung zu vermiethen.

In dem Hause Nro. 14 auf dem Markte ist in der zweiten Etage auf künftige Jacobi ein Logis zu vermiethen. Das Nähere erfährt man in der Zeitungsdruckerei im goldenen Reichsadler.

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreises.

Sonnabend Nro. 57. Baireuth, den 11. Mai 1816.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 6. Mai 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Land- und Herrschafts-Gerichte des Mainkreises werden aus Veranlassung eines allerhöchsten Rescripts vom 20ten v. M. angewiesen, binnen 14 Tagen anher anzuzeigen, ob in ihren Bezirken der Fall vorkömmt, daß Jemand das ausschließliche Eigenthums-Recht auf Eichen oder andere Bäume hat, welche auf fremden Grundstücken wachsen.

Königliches General-Commissariat des Mainkreises.

Freiherr von Welden.

An sämmtliche Land- und Herrschafts-Gerichte des Mainkreises. Das Recht auf Eichen, welche in fremden Grundstücken wachsen betreffend.

Friedmann.

Baireuth, den 1. Mai 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es sind falsche Königl. österreichische 24 kr. Stücke vom Jahr 1808 entdeckt worden. Dieselben sind von Kupfer und versilbert, übrigens von gleicher Größe, wie die ächten und sehr täuschend nachgemacht, so daß man genau aussehen muß, um sie von den ächten zu unterscheiden, doch zeigen sich dieselben durch ein gröberes Gepräge, das besonders auch an der Einfassung der Zahl 20 auf der Seite des Wappens bemerkbar ist, aus, auch sind die Buchstaben der Umschrift größer und breiter und in dem Wort Imperator das I und M bei den falschen in einander gezogen. Nicht weniger sieht man bei den ächten deutlich, daß auf der Seite des Brustbilds die bei dem Lorbeerzweige unten mit einer Bandschleife zusammen gebunden sind, da dies hingegen bei den falschen weit undeutlicher ist, so wie bei diesen die herabhängenden Stiele dieser Zweige auch länger und dicker als bei den ächten sind.

Das Publicum wird daher hievon in Kenntniß gesetzt, und vor der Annahme solcher falschen Münzen und deren Weiterverbreitung verwarnt, die Königlichen Polizei-Behörden aber werden ebenfalls darauf aufmerksam gemacht und angewiesen, die entdeckten falschen Münzen sogleich mit Bericht einzusenden.

Königl. General-Commissariat des Mainkreises.

Freiherr v. Welden.

Publicandum. Falsche Kaiserlich österreichische 24 kr. Stücke betreffend.

Friedmann.

Publicandum.

Durch das Publicat vom 21. März d. J., die Anfertigung der strafgerichtlichen Tabellen betreffend, ist unter Nro. 1 verordnet worden,

daß der Gerichtsvorstand sich dem Geschäfte der Verabfassung dieser Tabellen zu unterziehen, und sein concept der Tabelle beizufügen habe.

Dieses ist von einigen Untergerichten dahin mißverstanden worden, daß der Entwurf der Tabelle mit dem mundo an die unterfertigte Behörde eingeschickt werden müsse.

Da, wo eine Belehrung deshalb nicht speciell erfolgt ist, geschieht sie hiermit dahin:

daß der Gerichtsvorstand bei der Unterschrift des mundi der Tabelle unter seinem Namen, mit dem Worte

concepit zu bemerken hat, daß von ihm die Tabelle abgefaßt worden.

Bamberg, den 3. Mai 1816.

Königliches Appellationsgericht des Mainkreises.

Freiherr von Seckendorf.

Wohlpart.

Baireuth, den 11. April 1816.

Von dem Königlichen Stadtgerichte Baireuth

wird in Gemäßheit des §. 422 Tit. 1 Theil 2 des preussischen Landrechts hierdurch bekannt gemacht, daß der Königlich baierische Hauptmann im 13. Linien-Infanterieregimente dahier Herr Hugo Anton Maximian Bosch dahier und dessen Ehegattin Frau Friderike Charlotte Jeannette Sophie Juliane Bosch, geborne Sichart von Sichartshofen hieselbst, in dem am 5ten hujus von ihnen errichteten und am 6ten ejusdem gerichtlich recognoszirten Ehevertrage die dahier eingeführte Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Schweizer.

von Winterbach

Baireuth, den 27. April 1816.

Daß der Zinngiessergeselle Johann Conrad Grünewald von Coburg und dessen Verlobte, die ledige Heinriette Magdalena Todtschinder von hier durch den unterm 18ten d. gerichtlich verlautbarten Ehevertrag die in der Provinz Baireuth eingeführte eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben, wird den vorstehenden gesetzlichen Vorschriften gemäß, hierdurch bekannt gemacht.

Königliches Stadtgericht.

Schweizer.

v. Winterbach.

Baireuth, am 1. April 1816.

Von dem Königlich baierischen Stadtgerichte Baireuth wird hiermit bekannt gemacht, daß der Herr Kreissecretair Johann Christoph Theodor Ritter dahier zur Anzeige gebracht hat, daß eine auf den Sachsen Weimarischen Kammerjunker und Hofrath Georg Sigmund von Benkendorf zu Schlottenhof und Göppmannsbühl als Darleiher verlautende vom 6. Juli 1753 datirte über ein zu 4 proCent verzinsliches Capital von 1000 fl. fränk. ausgestellte Baireuthische Kammer-Assecuration, welche bei der Theilung des Nachlasses des verstorbenen Kammerdirectors v. Flotow auf den Antheil seiner, des Herrn rc. Ritter Ehegattin, Friederike Mariane Henrike, geborne von Flotow gekommen, und unterm 28. März 1803 auf sie überschrieben worden, verloren gegangen sey.

Auf den Antrag des Herrn Kreissecretaires Ritter wird daher der unbekannte Inhaber dieser Kammer-Assecuration hiermit aufgefordert, dieselbe binnen sechs Monaten, und spätestens in dem auf den 24. September, Vormittags 9 Uhr vor dem Commissario, Assessor Pöhlmann anberaumten Termine vor dem Königlichen Stadtgerichte zu produciren, widrigenfalls die Kammer-Assecuration für kraftlos erklärt werden wird.

Schweizer.

v. Winterbach.

Auf den Antrag der Erben des Müllers Georg Michael Kispert zu Mainleus soll die von demselben besessene Mühle mit deren Ein- und Zugehör von Gerichtswegen öffentlich verkauft werden. Zu dieser Mühle gehören 1) an Gebäuden a) das Wohnhaus mit einem Nebengebäude, in welchem sich 5 Mahlgänge und darneben eine Schneid- und Schleifmühle nebst einem Aalfang befinden, b) ein besonderes Nebengebäude mit einer Wohnstube, mehrern Kammern und Stallungen, c) ein Stadel, d) eine Holzlage und ein Backofen, 2) an Gärten ½ Tagwerk Küchengarten, 3) an Feldern 2½ Tagw. Landes, 4) an Wiesen 3 Tagw. Ausserdem ist auch noch ein lediges Stück Feld in der Röthen oder Sandleithen ad 1½ Tagw. vorhanden, das ebenfalls mit verkauft wird. Zum Verkauf dieser für 6790 fl. taxirten Immobilien ist ein Termin auf Donnerstag den 11. Juli d. J. Vormittags angesetzt, an welchem Kaufslustige, welche ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweisen im Stande sind, im Baierschen Gasthofe zu Mainleus erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll geben und wegen des Hinschlags das Weitere gewärtigen können. Das über die Taxe aufgenommene Protocoll kann zu jeder Zeit in der Registratur des Gerichts eingesehen werden. Schmeilsdorf am 9. April 1816.

Königl. Baier. Freiherrlich Künßbergisches Patrimonialgericht.

Kemnath, am 29. Februar 1816.

Michael Dötsch, unverheirathet, ein Dienst-

jung, angeblich von Pechhof, in Ortsgericht Dießfurth bei Markt Pressath hat sich des Verbrechens des Diebstahls verdächtig gemacht, und entfloh, ehe man ihn verhaften konnte. Es wird daher derselbe hiemit öffentlich vorgeladen, innerhalb drei Monaten vor hiesig Königlichen Landgericht zu erscheinen, und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigungen zu verantworten.

Königliches Landgericht Kemnath.
v. Andrian.

Cronach, den 27. April 1816.

Gegen Georg Hempfling vormals zu Krugsberg dermalen aufm Streefenberg zur Miethe wohnend, sind so viele Schulden vorhanden, daß sein weniges Vermögen zur Tilgung derselben nicht hinlangen wird. Es werden daher alle diejenigen, welche irgend eine Forderung an demselben zu machen haben vorgeladen. Zu dem Ende wird Tagsfahrt auf den 1. Juni d. J. früh 9 Uhr auf dem Königlichen Landgerichte ad liquidandum anberaumt, bei welcher die sämmtlichen Gläubiger in Person oder durch gehörig zu bevollmächtigende Anwälte zu erscheinen, ihre Forderungen unter der Strafe, von dem Concurs ausgeschlossen zu werden, nicht nur anzubringen, sondern auch sämmtliche Beweismittel zur Herstellung derselben Liquidität und des allenfallsigen Vorzugs-Rechtes in rechtlicher Form darlegen zu lassen. Zur Einbringung der dagegen statt-findenden Einreden wird eine weitere Tagsfahrt auf den 1. Juli d. J. und zum Beschluße der Verhandlungen die endliche Tagsfahrt, auf den 1. August d. J. jedesmal früh um 9 Uhr bei dem Königlichen Landgerichte unter dem Rechtsnachtheile festgesetzt, daß diejenigen, welche bei der 2ten und 3ten Tagsfahrt nicht erscheinen, mit den dabei für sie treffenden Handlungen ausgeschlossen, und aus den Acten, wie sie liegen, in Hinsicht der Liquidität sowohl als der Priorität erkannt werden soll.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Heinrich Bürger der Untere zu Höfles hat seine Zahlungsunvermögenheit angezeigt. Es werden demnach sämmtliche Gläubiger deshalben vorgeladen, am 27ten k. M. Mai Vormittags 9 Uhr bei dem Königlichen Landgerichte entweder in Person oder durch gesetzlich bevollmächtigte Anwälte zu erscheinen, und ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, sofort zu diesem Behufe sämmtliche Beweismittel zur Herstellung der Liquidität und Priorität derselben unter Strafe der Ausschließung vorzulegen. Zugleich wird man Nachlaßverträge versuchen. Zur Vorbringung der Einreden wird Tagsfahrt auf den 28. Juni, und zur schlüssigen Verhandlung auf den 30. Juli d. J. allzeit 9 Uhr Vormittags anberaumt unter dem Rechtsnachtheile, daß die Nichterscheinenden mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen werden. Zugleich wird bekannt, daß unter dem heutigen auf die Güter des Heinrich Bürger folgende Aufgebote gelegt wurden; a) 620 fl. auf das Haus mit Stadel, b) 305 fl. auf den Grießacker, c) 165 fl. auf die halbe Wiese im Altdorf, d) 253 fl. auf dem Acker im Wierlein bei der Gänsemühl, und sind solche um diese Aufgebothe sub pacto additionis in diem hingeschlagen worden, wonach sich sowohl die Gläubiger, als auch die allenfallsigen bessern Kaufsliebhaber bemessen können. Kronach, den 16. April.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Auf Antrag mancher Gläubiger werden die zur Ganthmasse des Fuhrmann Johann Jung zu Güßbach gehörige und dermals verpachtete Haus und übrige Güter auf Dienstag den 4. Juni im Hofmännischen Wirthshause zu Breitengüßbach nach Vorschrift der Executions-Ordnung dem Verkaufe durch öffentlichen Striche ausgesetzt, wozu Kaufsliebhaber andurch eingeladen werden. Scheßlitz, den 1. Mai 1816.

Königliches Landgericht.
Graf v. Lerchenfeld.

Dringender Schulden wegen werden dem Johann Backer in der Winterleithen bei Friesen folgende Stücke verkauft: ein halber unerbauter Hof, eine Wiese die Sauwiese, ein Feld unterm Kindles, ein Feld allda, eine Wiese bei der Winterleithen, die Kirchenwiese, ein Holz im Viertelfeld. Die Kaufsliebhaber mögen sich am 30. Mai in der Behausung des Johann Backer einfin-

den, und die amtliche Einweisung in den halben Hof und den Hinschlag nach der Executionsordnung gewärtigen. Cronach, am 23. April 1816.

Königl. Landgericht.

Sondinger.

Auf den Antrag der Gläubiger der Relicten des Posthalters Klein zu Truppach sollen folgende zu dem Nachlasse des letztern gehörige Grundstücke, nemlich: 1) Zwei dreiviertel Tagwerk Wiese, die Klingenwiese oder Brandwiese genannt, und 2) Ein ein halb Tagwerk Wiese, die Neuenwirthshauswiese genannt, beide zum Königlichen Rentamt lehenbar, öffentlich an die Meistbiethenden verkauft werden. Es ist demnach zu diesem Zweck Termin auf den 24. Juni Vormittags 9 Uhr anberaumt worden, in welchem sämmtliche Kaufslustige zu erscheinen und ihre Gebote zu legen hiermit eingeladen werden, wobei bemerkt wird, daß auf Verlangen genannte Immobilien von dem Vormunde, dem Wirth Christoph Roß zu Obernsees, eingewiesen werden sollen. Baireuth, den 3. Mai 1816.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß in dem zwischen dem Wittwer Selferth von Pösenek und der Wittwe Anna Magdalena Döhlain von Wulmersreuth, heute errichteten Ehevertrag, beide Verlobte die in der hiesigen Provinz geltende Gemeinschaft der Güter unter sich ausgeschlossen haben. Weisdorf, den 19. April 1816.

Königl. Baier. Freiherrlich von Podewilsische Ortsgerichte.

Werner.

In der Concurs-Sache gegen das Vermögen des Bürgers Wolfgang Förtsch zu Teuschnitz werden die Edictstage hiemit bekannt gemacht: der erste ad producendum et liquidandum wird auf Freitag den 31. Mai, der zweite ad excipiendum auf Donnerstag den 27. Juni, der dritte ad concludendum Donnerstag den 25. Juli d. Js., jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt. Sämmtliche Gläubiger des Wolfgang Förtsch werden aufgefordert, an den eben bezeichneten Tagen bei Vermeidung des Ausschlusses hier zu erscheinen und ihre Ansprüche zu sichern. Zugleich wird öffentlich bekannt gemacht, daß am ersten Edicts-Tage, nemlich am Freitag den 31. Mai d. Js. sämmtliche Besitzungen des Schuldners: ein von Holz und Leimen erbautes bürgerliches Wohnhaus mit einem daran gebauten hölzernen Stadel, 5½ Morgen Waldung, ein Acker beim Knok, ein Acker im Windberg, ein Acker bei der Straße, zwei Aecker in der oberen Amtsmaß, eine Wiese bei der oberen Teutschnitz, zwei Wiesen bei der Passels-Mühle, an den Meistbiethenden verkauft werden. Wer diese Grundstücke entweder in Ganzen, oder auch einzeln zu kaufen wünschet, der hat am 31. Mai sein Anboth beim Königlichen Landgerichte in Nordhalben zu Protocoll zu geben, und sodann den Hinschlag unter Vorbehalt der Genehmigung der Creditoren zu gewärtigen. Nordhalben, den 25. April 1816.

Königliches Landgericht Teuschnitz.

Meisner.

Auf den Antrag der Freiherrlich von Plotho'schen Erben dahier, sollen am 20ten d. Ms. früh um 9 Uhr mehrere Orangeriebäume, perrennirende Pflanzen und Blumengewächse von verschiedener Gattung nebst einer beträchtlichen Parthei leerer Blumenscherben; des Nachmittags aber um 2 Uhr Bohlen und Bretter von harten und weichen Holz zum Verarbeiten für Tischer, ingleichen eine Quantität Fournirholz öffentlich an die Meistbiethenden gegen baare Zahlung verkauft werden. Indem die unterzeichnete Gerichtsstelle Kaufsliebhaber hierzu einladet, eröffnet sie ihnen zugleich, daß die zu verkaufenden Objecte an den 3 ersten Tagen der nächsten Woche dahier in Augenschein genommen werden können. Zedtwiz, den 6. Mai 1816.

Das Königlich Baierische Freiherrlich von Plotho'sche Ortsgericht.

Wächter.

Der seit 40 Jahren abwesende Johann Horn von Leugast wird nach dem Antrag seiner nächsten Anverwandten hiemit öffentlich vorgeladen a dato binnen neun Monaten und zwar bis den 19. Januar 1817 um so gewisser zu erscheinen und dessen unter vormundschaftli-

cher Verwaltung befindliches Vermögen von 200 fl. rhl. in Empfang zu nehmen, widrigenfalls angenommen werden müßte daß er mit Tod abgegangen sey, und das Vermögen den nächsten Anverwandten gegen Caution vorschriftsmäßig ausgeantwortet werden wird. Münchberg, den 16. April 1816.

Königliches Landgericht.
Molitor.

Wegen einer auf Execution beruhenden Schuldforderung wird das Haus des Georg Ziegler Zieglermeisters dahier dem öffentlichen Verkaufe hiemit ausgesetzt, und Versteigerungstermin auf den 27. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr anberaumt. Kaufsliebhaber werden eingeladen, an diesem Tage bei dem Königl. Landgerichte dahier zu erscheinen, und ihre Aufgebothe zu Protocoll zu geben, allwo sie zugleich das Weitere hinsichtlich der auf diesem Hause haftenden Lasten und des Hinschlags gewärtigen können. Kronach, den 20. April 1816.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Auf Befehl der Königl. Finanz-Administration zu Baireuth soll die noch vorhandene herrschaftliche Gärtnerswohnung in dem alten Schlosse zu Himmelkron zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden, wozu Termin auf Montag den 20. Mai d. J. in dem hiesigen Rentamts-Locale ansteht. Kaufslustige werden hiezu eingeladen. Die nähern Bedingnisse können am Termin erfahren werden. Mt. Schorgast, den 2. Mai 1816.

Königliches Rentamt Gefrees.
Ritter.

Alle diejenigen, welche gegründete Ansprüche an den Nachlaß des dahier verstorbenen Königl. Communal-Administrators Ruckdeschel zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, solche binnen 4 Wochen und spätestens in dem hiezu auf den 21. Juni curr. Vormittags 9 Uhr anberaumten Termin zu liquidiren und die Richtigkeit nachzuweisen, widrigenfalls sie nach Ablauf dieses Termins an der vorhandenen Masse ausgeschlossen und solche unter die übrigen sich gemeldeten Gläubiger vertheilt werden wird. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Verstorbenen Sachen oder Gelder in Händen haben angewiesen, solche bei Verlust ihres daran habenden Unterpfandrechts und bei Vermeidung allenfallsiger Untersuchung und Bestrafung unverzüglich in das Depositorium des Königl. Landgerichts einzuzahlen und abzugeben. Hof, den 25. April 1816.

Königl. Baier. Landgericht.
Engelhardt.

Zum Verkaufe einer Quantität Korn hat man den 15ten l. M. bestimmt. Strichliebhaber wollen sich am genannten Tage vor dem unterzeichneten Rentamte einfinden, ihre Angebothe zu Protokoll geben, und den Hinschlag salva ratificatione gewärtigen. Ebermannstadt den 7. Mai 1816.

Königliches Rentamt allda.
Schumm.

Gegen Johann Beier den jungen zu Neufang wurde der Gantprozeß erkannt. Es werden demnach alle diejenigen welche einen Anspruch von irgend einer Art gegen den Gemeindeschuldner Johann Beier machen zu können glauben hieher zur Liquidation ihrer Forderungen vorgeladen. Zu dem Ende wird Tagsfahrt auf den 22. Mai d. J. auf dem Königlichen Landgerichte anberaumt, bei welcher die sämmtlichen Gläubiger in Person oder gehörig zu bevollmächtigende Anwälte zu erscheinen ihre Forderungen unter der Strafe von dem Concurse ausgeschlossen zu werden, nicht nur anzubringen sondern auch sämmtliche Beweismittel zur Herstellung derselben Liquidität und des allenfallsigen Vorzugrechtes in rechtlicher Form darlegen zu lassen. Zur Einbringung der dagegen statt findenden Einreden wird eine weitere Tagsfahrt auf den 22. Juni l. Js. und zum Beschluß der Verhandlungen, die endliche Tagesfahrt auf den 22. Juli d. Js. jedesmal früh um 9 Uhr bei dem Königlichen Landgerichte unter dem Rechtsnachtheile festgesetzt, daß diejenigen, welche bei der 2ten und 3ten Tagsfahrt nicht erscheinen mit den für sie dabei treffenden Handlungen ausgeschlossen und aus den Acten wie sie liegen, in Hinsicht der Liquidität sowohl als der Priorität erkannt werden soll. Kronach, am 23. April 1816.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Auf sämmtliche Besitzungen des Veit Geigers Bäckermeisters zu Steinberg sind 3500 fl. rheinl. geboten. Zum weiteren Versteigerungstermin wird der 17. Mai l. J. früh 10 Uhr anberaumt; wo sich die besseren Kaufliebhaber sowohl zum ganzen als einzelnen Stücken beim Landgerichte melden, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Kronach, den 6. April 1816.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Die Beneficialerben des verstorbenen Stadtsyndikus Meyer dahier haben auf Eröffnung des erbschaftlichen Liquidations-Processes angetragen. Da diesem Gesuche statt gegeben worden, so werden hiervon alle diejenigen, welche Ansprüche an die Erbschaftsmasse zu haben glauben, benachrichtigt und denselben eröffnet, daß zu Anmeldung und Bescheinigung ihrer Forderung ein Termin auf den 31. Mai curr. Vormittags 9 Uhr anberaumt worden ist. In diesem Termin haben sie sich also in Person oder durch vorschriftsmäßig Bevollmächtigte einzufinden, der Aussenbleibende aber zu gewärtigen, daß er aller etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit seiner Forderung nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich gemeldeten Gläubiger übrig bleiben möchte, verwiesen werden soll. Münchberg, den 24. April 1816.

Königl. Landgericht.
Molitor

Auf Requisition des Königl. Baierischen Landgerichts zu Baireuth soll das dem Bauersmann Nicolaus Dörsch zu Altdroßenfeld zugehörige, erbzinnslehenbare Söldenguth Schuldenhalber öffentlich verkauft werden. Es ist hiezu Bietungstermin auf den 27. Mai d. J. Vormittags 9 Uhr in dem Hölzelischen Wirthshauß zu Neudroßenfeld anberaumt worden, was den Kauflustigen mit dem Anhang bekannt gemacht wird, daß in diesem Termin das Söldenguth des Nicolaus Dörsch nach Vorschrift der Executions-Ordnung dem Meistbietenden hingeschlagen werden soll. Es ist dieses Söldengut nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 2715 fl. rh. taxirt worden und kann die Taxe in der Registratur eingesehen werden. Neudroßenfeld, den 20. April 1816.

Das Königl. Baier. Patrimonialgericht allda.
Kiderlen.

Da auf den Antrag der Erben des verstorbenen Bräumeisters Ambrosius Ziehr dahier, das in der hiesigen Altenstadt auf dem Berg belegene Wohnhaus Nro. 552 mit dem hinter denselben befindlichen ½ Tagwerk Feld, dann ¼ Tagwerk Gemeindetheil vom Münster nebst Zubehörungen an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden sollen, und der Bietungstermin auf den 28. Mai c. Vormittags 9 Uhr auf dem hiesigen Königl. Landgericht angesetzt worden; so wird solches, und daß gedachte Grundstücke, nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Registratur eingesehen werden kann, nach Abzug der Abgaben auf 1382 fl. 56½ kr. rheinl. gewürdiget worden, den Kaufslustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im Bietungstermin, welcher peremtorisch ist, das Grundstück dem Meistbietenden mit Genehmigung der Erbinteressenten unfehlbar zugeschlagen und auf die etwa nachher einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden soll. Hof, den 22. April 1816.

Königliches Landgericht.
Engelhardt.

Da der Landarzt Simon Bießmann aus Culmbach gegenwärtig zu Rehau und die Jungfer Margaretha Ernestina Picertin gleichfalls aus Culmbach in dem heute dahier aufgenommenen Ehevertrage die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben, so wird solches nach Vorschrift Th. II. §. 422 d. A. Pr. L. R. hiermit zur jedermanns Wißenschaft gebracht. Culmbach, den 3. Januar 1816.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Da der Bäckenmeister Andreas Dicker zu Königsfeld, der geschehenen Anzeige gemäs, nicht nur sein unteres Haus, sondern auch ein Feld verkauft, beide Käufe aber so lang nicht genehmigt werden können, bis

man sich überzeugt, daß Bäckenmeister Dicker seinen Schuldenstand richtig angegeben hat. Um sich diese Ueberzeugung zu verschaffen, werden hiemit alle diejenigen bekannte und unbekannte Gläubiger, welche an gesagten Dicker auf irgend eine Art rechtliche Ansprüche zu machen gedenken, hiemit geladen am 20ten d. M. Vormittags 9 Uhr vor dem Königlichen Landgerichte dahier zu erscheinen, ihre Forderungen unter Vorbehalt der in Handen habenden Schuld-Documenten oder sonstigen Beweismittel gehörig zu liquidiren, oder zu gewarten, daß sie damit nicht weiter gehöret und die abschlossenen Kaufe werden genehmiget, und die Kaufschillinge vertheilt werden. Hollfeld, den 5. Mai 1816.

Königliches Lendgericht.
A. Heger.

Die hiesig ältern bürgerlichen Militair-Effecten, welche hauptsächlich theils in reparablen aber nicht calibermäßigen und theils in zerbrochenen Feuergewehren und einzeln Schlössern, dann etwas alten Messing bestehen; sollen am künftigen Montag, den 13ten dieses Monaths, Nachmittags 2 Uhr, in dem ehemaligen Entbindungshause dahier, öffentlich an die Meistbiethenden, jedoch vorbehältlich höchster Genehmigung, verkauft werden. Die Kaufsliebhaber werden daher dazu eingeladen. Bayreuth, am 4. Mai 1816.

Die Königl. Landwehr-Oeconomiecommission allda.
Hentze.

Bamberger Marktgetreidpreis.
den 8. Mai 1816.

	Rheinische Währung. fl.	kr.
Korn, der Schäffel . .	13	15
Weitzen — — . .	17	45 bis 18 fl.
Gerste — — . .	9	45
Haber — — . .	4	24

Königliches Polizei-Commissariat Bamberg.
v. Rüdiger.

Nicht Amtliche Artikel.

Dreizehen schöne Jahre lang ward mir an der Hand eines innigst geliebten edlen Weibes, Johannen von Marschall aus Hesselbach, das seltene Glück einer ununterbrochenen zufriedenen Ehe.

Ihr von dem Unerforschlichen gestecktes Ziel ist heute abgelaufen — ein unerwarteter, jedoch sanfter Tod nach 13tägigen Krankenlager endigte die irrdische Laufbahn der treuesten, zärtlichsten Gattin, der sorgsamsten Mutter, der verständigen Hausfrau, der warmen aufrichtigen Freundin aller guter Menschen, der frommen Christin, der Wohlthäterin der Armuth, im 38sten Jahre ihres Alters.

Mein Schmerz über diesen Verlust ist um so empfindlicher, als 6 so eben erst der Gefahr des Maserngiftes entronnene Kinder ihren Vater umwimmern, der selbst einer schwachen Gesundheit genießt. Die Pflicht für diese Waisen mich zu schonen und zu erhalten, rechtfertigt daher gewiß die Bitte an alle meine Gönner, Freunde, Verwandte und Bekannte, durch gewöhnliche formelle Beileidsbezeigungen die ohnedies allenthalben vor mir liegenden schmerzlichen Erinnerungen an meinen unersetzlichen Verlust nicht zu vermehren und mir und meinen Kindern dagegen ferner ihr Wohlwollen und ihre Freundschaft zu schenken. Culmbach, den 6. Mai 1816.

J. A. P. Weltrich,
Königl. Baierischer Rentbeamter.

S. Nr. 42, in der Canzleistrasse, ist in der mittlern Etage ein Quartier zu verlassen bestehend in 2 Stuben auf die Strasse, 2 Stuben auf den Gang, 2 Küchen, 2 Kammern, Holzschlicht nebst Mitgebrauch der Waschstube und Mang; das Nähere ist bei dem Hauseigenthümer zu erfahren.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 5. Mai. Der Königl. Kanzlist, Johann Georg Schmidhammer, mit Demoiselle Johanna Maria Eichelin von hier.

— — Der Melchior Wilhelm Bauernfeind, Bäckergeselle dahier, mit Elisabetha Catharine Christine Nysselin dahier.

Geborne.

Den 3. Mai. Die Tochter des Rechnungs-Revisors Beyer.

— — Die Tochter des Schuhmachermeisters Detzer.

Den 4. Mai. Ein ausserehelliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Die Tochter des Kaufmann Simon von hier.

Den 7. Mai. Ein ausserehelliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 9. Mai. Der Sohn des Königl. Forst-Inspectors von Heldenberg.

Gestorbene.

Den 30. April. Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 2 Jahre 2 Monate und 8 Tage.

Den 1. Mai. Der Sohn des Bäckermeisters Küneth, alt 6 Monat und 2 Tage.

Den 2. Mai. Die Ehefrau des Burgers und Zeugschmiedsmeisters Penzing, alt 38 Jahre 7 Monat und 28 Tage.

Den 3. Mai. Die Wittwe des verstorbenen Schneidersmeisters Buchta in der Jägerstrasse, alt 56 Jahre.

— — Der Königl. Landgerichtsdiener Christian August Gamps in der Jägerstrasse, alt 48 Jahre und 3 Monate.

— — Die ledige Anna Margaretha Fischerin in der Jägerstrasse alt 32 Jahre und 4 Monate.

— — Der Sohn des Bedienten Schmidt, alt 2 Jahre 6 Monate und 21 Tage.

— — Der Inwohner Rügel in den Moritzhöfen, alt 76 Jahre und 4 Monate.

— — Der Sohn des Justiz-Commissair Schöpff, alt 4 Jahre 4 Monate und 2 Tage.

Den 6. Mai. Der Michael Popp aus Spielhof, Landgericht Wohenstraus, Gemeiner vom 13ten Lin. Infanterie-Regiment, alt 21 Jahre.

Intelligenz-Blatt des Main-Kreises.

Dienstag Nro. 58. Baireuth, den 14. Mai 1816.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 6. Mai 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Königl. General-Direction des Wasser-, Brücken- und Strassen-Baues zu München die unten abgedruckte General-Verordnung an die Strassen-Bau-Direction wegen Erweiterung der Chausseen unter dem 14. v. M. erlassen hat; so werden die sämmtlichen Königl. Policei-Behörden des Mainkreises hiemit angewiesen, zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes möglichst mitzuwirken und besonders zu verhindern, daß angränzende Grundeigner die Chausseegräben nicht zupflügen, mithin zur Verengung der Chausseen nicht noch beitragen.

Königliches General-Commissariat des Mainkreises.
Freiherr v. Welden.

An sämmtliche Königl. Policei-behörden des Mainkreises. Grunwald.
Die Erweiterung der Chausseen betreffend.

Generale.
(Die Erweiterung der Chausseen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Erweiterung der größtentheils zu schmalen Chausseen des Königreichs bisher nicht bewerkstelliget werden konnte, weil die fortwährenden Kriege den Zustand der Straßen auf's neue verschlimmerten, folglich zuerst für die Herstellung der Chausseen gesorgt werden mußte, ehe man an ihre Erweiterung denken konnte, so ist jetzt, nachdem diese Straßen (mit Ausnahme weniger) abermals vollkommen hergestellt sind, oder in Kurzem in einen guten Zustand gebracht seyn werden, der Zeitpunct erschienen, von welchem an alle, mit einer verständigen Sparsamkeit übereinstimmende Maaßregeln auszuführen sind, um die Hauptrouten zu erweitern, und sie, wo möglich, auf die Breite von 22 bis 26 Schuhe zu bringen; ja die Breite der Dammwege oder der hohen Chausseen, deren Bankets aus Sand bestehen, und der Chausseen in der Nähe der Haupt- und Residenzstadt, mag 28 Schuh betragen. Diese Absicht kann in einem Zeitraume von zehn Jahren ohne große Kosten größtentheils erreicht werden,

1) wenn die Baubeamten auf die Befolgung des 14ten §. der für die Wegemacher (1811) vorgeschriebenen Dienstes-Instruktion und auf den 13ten §. des unterm 8. October 1815 allen General-Commissariaten und Finanz-Directionen mitgetheilten Generale, und zwar mit der nöthigen Dienstesstrenge halten;

2) wenn die Arbeiter den von Strassen gezogenen Schlamm auf die Böschungen der Chaussee oder auf die zu niedrigen Bankets, als wodurch die Strassen-Oberfläche zu sehr gewölbt wird, mit den vorgeschriebenen Koth-Krücken und Rotthacken herabziehen;

3) wenn die aus den Gräben genommene Erde an diese Böschungen angeschlagen wird, und die ältern Gruben ausgefüllt werden:

4) wenn die von den Kiesgruben abgeräumte Erde, oder das an der Oberfläche liegende verwitterte Material zur Verstärkung des Chaussee-Körpers gebraucht wird, welches da, wo diese Kiesgruben in der Nähe der Chausseen liegen, leicht geschehen kann; auch

5) wenn jeder Baubeamte die Beschaffenheit des Locals und der Chaussee in Erwägung zieht, um diese Erweiterung der Hauptrouten, und, wo möglich, auch der Strassen von der II. Klasse (diese bis 22 Schuh Breite) zu bewerkstelligen; und wenn endlich

6) diejenigen Wegemacher, welche die Chausseen bei Aushebung der Gräben schmälern, ohne Schonung nach den bestehenden Vorschriften bestraft werden.

Da, wo alle diese mit wenig Unkosten verbundenen Mittel nicht in Anwendung kommen können, und eine Konkurrenz, so wie der Ankauf von Grundstücken statt finden muß, daselbst ist die Erweiterung der Chausseen nur nach und nach, und zwar von einigen Strecken der Hauptrouten, welche nicht die Breite von 26 Schuhen haben, in Vorschlag zu bringen.

Diese so nützliche Sache kann aber nirgend ausgeführt werden, wo die Strassenbau-Beamte nicht von den Landrichtern und Magistraten dabei unterstützet werden, und wo die an den Strassen angränzenden Grundeigner die Gräben zupflügen, ja wohl gar den Fuß des Strassen-Körpers umackern, welches leider so häufig geschieht, und wodurch selbst hinreichend breite Chausseen von Jahr zu Jahr schmäler geworden sind. Solche geringe Schonung der öffentlichen Strassen kann jeder Reisende täglich wahrnehmen, während durch die vom 16. August 1805 von Seiner Majestät dem Könige vorgeschriebene Strassenbau-Policei dieser Unfug verboten worden ist. Den Bau-Directionen wird demnach hiemit bekannt gemacht, daß dieses Generale auch den General-Commissariaten mit dem Ansinnen mitgetheilt worden sey, die Landrichter anzuweisen, damit dieselben die Baubeamten zur Erreichung der für das Publicum so wohlthätigen Erweiterung der Chausseen nach allen Kräften unterstützen. Alle beim Strassenbau Angestellte werden aber hiedurch angewiesen, die Erweiterung der Chausseen mit zu ihren wichtigsten Arbeiten zu rechnen, und alles zu vermeiden, was das Gegentheil bewirken kann; sich auch in Fällen, wo die Magistrate und Landgerichte mitzuwirken haben, an diese zu wenden, und wenn keine Abhülfe geschieht, den Gegenstand der Bau-Direction zur Anzeige zu bringen, damit die General-Direction denselben erhalte, und entweder dem hohen Ministerium vorlegen oder darüber mit den General-Commissariaten communiziren könne. München, den 14. April 1816.

Königliche General-Direction des Wasser-, Brücken- und Strassenbaues.

Ritter von Wiebeking,

Königlicher wirklicher geheimer Rath, geheimer Finanz-Referendair und General-Director des Wasser-, Brücken- und Strassenbaues.

Ott,

Königlicher expedirender Secretair.

Baireuth, den 9. Mai 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Vorschrift, daß jede Pfarr-Wittwe, welche ihren Aufenthalt verändert, sowohl dem Pfarrer des Ortes, wo sie bisher wohnte, als demjenigen, wo sie künftig wohnen wird, davon Nachricht geben soll, bisher sehr unordentlich befolgt worden ist; so haben die Policeistellen alle solche Wittwen nachdrücklich zur Beobachtung der erwähnten Vorschrift anzuhalten, und sich von deren Befolgung zu überzeugen.

Königliches General-Commissariat des Mainkreises.

Freiherr von Welden.

An sämmtliche Königl. Policei-Stellen des Mainkreises.

Grunwald.

Pfarr-Wittwen-Quartals-Bericht betreffend.

Publicandum.

Durch das Publicat vom 21. März d. J., die Anfertigung der strafgerichtlichen Tabellen betreffend, ist unter Nro. 1 verordnet worden,

daß der Gerichtsvorstand sich dem Geschäfte der Verabfassung dieser Tabellen zu unterziehen, und sein concept der Tabelle beizufügen habe.

Dieses ist von einigen Untergerichten dahin mißverstanden worden, daß der Entwurf der Tabelle mit dem mundo an die unterfertigte Behörde eingeschickt werden müsse.

Daß wo eine Belehrung deshalb nicht speciell erfolgt ist, geschieht sie hiermit dahin:

daß der Gerichtsvorstand bei der Unterschrift des mundi der Tabelle unter seinem Namen, mit dem Worte

concepit zu bemerken hat, daß von ihm die Tabelle abgefaßt worden.

Bamberg, den 3. Mai 1816.

Königliches Appellationsgericht des Mainkreises.

Freiherr von Seckendorf.

Wohlpart.

Baireuth, am 9. Mai 1816.

Von dem Königlichen Stadtgerichte Baireuth wird hierdurch bekannt gemacht, daß der auf den 10. Juni curr. anberaumte Termin zur Subhastation der Münzmühle aufgehoben worden ist.

Schweizer.

Da der Landarzt Simon Wießmann aus Culmbach gegenwärtig zu Rehau und die Jungfer Margaretha Ernestina Piccertin gleichfalls aus Culmbach in dem heute dahier aufgenommenen Ehevertrage die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben, so wird solches nach Vorschrift Th. II. §. 422 d. A. Pr. L. R. hiermit zur jedermanns Wissenschaft gebracht. Culmbach, den 3. Januar 1816.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Da der Bäckenmeister Andreas Dicker zu Königsfeld, der geschehenen Anzeige gemäs, nicht nur sein unteres Haus, sondern auch ein Feld verkauft, beide Käufe aber so lang nicht genehmigt werden können, bis man sich überzeugt, daß Bäckenmeister Dicker seinen Schuldenstand richtig angegeben hat. Um sich diese Ueberzeugung zu verschaffen, werden hiemit alle diejenigen bekannte und unbekannte Gläubiger, welche an gesagten Dicker auf irgend eine Art rechtliche Ansprüche zu machen gedenken, hiemit geladen am 20ten d. M. Vormittags 9 Uhr vor dem Königlichen Landgerichte dahier zu erscheinen, ihre Forderungen unter Vorbehalt der in Handen habenden Schuld Documenten oder sonstigen Beweismittel gehörig zu liquidiren, oder zu gewarten, daß sie damit nicht weiter gehöret und die abschlossenen Kaufe werden genehmiget, und die Kaufschillinge vertheilt werden. Hollfeld, den 5. Mai 1816.

Königliches Landgericht.

A. Heger.

Gegen Johann Beier den jungen zu Neufang wurde der Gantprozeß erkannt. Es werden demnach alle diejenigen welche einen Anspruch von irgend einer Art gegen den Gemeindeschuldner Johann Beier machen zu können glauben hieher zur Liquidation ihrer Forderungen vorgeladen. Zu dem Ende wird Tagesfahrt auf den 22. Mai d. J. auf dem Königlichen Landgerichte anberaumt, bei welcher die sämmtlichen Gläubiger in Person oder gehörig zu bevollmächtigende Anwälte zu erscheinen ihre Forderungen unter der Strafe von dem Concurse ausgeschlossen zu werden, nicht nur anzubringen sondern auch sämmtliche Beweismittel zur Herstellung derselben Liquidität und des allenfallsigen Vorzugrechtes in rechtlicher Form darlegen zu lassen. Zur Einbringung der dagegen statt findenden Einreden wird eine weitere Tagsfahrt auf den 22. Juni l. Js. und zum Beschluß der Verhandlungen, die endliche Tagsfahrt auf den 22. Juli d. Js. jedesmal früh um 9 Uhr bei dem Königlichen Landgerichte unter dem Rechtsnachtheile festgesetzt, daß diejenigen, welche bei der 2ten und 3ten Tagsfahrt nicht erscheinen mit den für sie dabei treffenden Handlungen ausgeschlossen und aus den Acten wie sie liegen, in Hinsicht der Liquidität sowohl als der Priorität erkannt werden soll. Kronach, am 23. April 1816.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Auf sämmtliche Besitzungen des Veit Geigers Bäckermeisters zu Steinberg sind 3500 fl. rheinl. gebotten. Zum weiteren Versteigerungstermin wird der 17. Mai l. J. früh 10 Uhr anberaumt; wo sich die bisseren Kaufliebhaber sowohl zum ganzen als einzelnen Stücken beim Landgerichte melden, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Kronach, den 6. April 1816.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Die Besitzungen des in Gant verfallenen Johann Beier den jungen zu Neufang, als ein halbes Guth ein Drittheil Wiese in der Reitsch ein Drittheil Wiese allda und ein Theil an der Gemeindewaldung sammt dessen Mobilien an Vieh, Heu, Stroh und Wagenfahrt ꝛc. werden dem Verkaufe ausgebothen und zum Ver-

steigerungstermin der 21. Mai bestimmt, wo sich die Kaufsliebhaber beim Schultheißen zu Neufang melden ihr Aufgeboth angeben, dann den Hinschlag der Realitäten nach der Executions-Ordnung jenen der Mobilien aber definitiv erwarten können. Cronach, am 23. April 1816.

Königliches Landgericht.
Sonbinger.

Die Wittwe Anna Margaretha Rückert und der Johann Conrad Eitel von Mt. Ipsheim haben in dem, am 25. März curr. verlautbarten Ehevertrag, die in hiesiger Provinz geltende allgemeine Gütergemeinschaft ausgeschlossen. Dies wird in Folge der gesetzlichen Bestimmung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Windsheim, 26. April 1816.

Königl. Baier. Landgericht.
Engerer.

Die Gemeinde Meuselsdorf hat zu dem Capitals-Vorlehen, Behufs des 4ten Contributions-Ausschlags an das vormalige Königl. Kammeramt dahier funfzig Gulden bezahlt und darüber eine gedruckte landständische Versicherung sub Nro. 27 vom 25. November 1808 durch das ehemalige Königl. Kreisdirectorium und Kammeramt hieselbst ausgestellt erhalten, wovon die Zinsen auf 4½ Jahr vom 1. Juli 1810 bis letztem December 1814 rückständig sind. Diese Urkunde wird vermißt und wird daher der Inhaber derselben aufgefordert, solche bis zum 7. Juni 1816 vor dem hiesigen Landgerichte vorzulegen, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt werden wird. Wunsiedel, den 11. November 1815.

Königlich Baierisches Landgericht.
Carner.

Wöchentliche Anzeige der Preise
von dem zum Verkauf hieher eingebrachten Getraide.
Vom 11. bis 16. Mai 1816.

Der Schäffel Preise	Waizen fl.	Waizen kr.	Korn fl.	Korn kr.	Gerste fl.	Gerste kr.	Haber fl.	Haber kr.
höchste . . .	20	37½	15	—	10	—	6	—
mittlere . . .	19	52½	14	15	9	15	5	24
niedrigste . .	19	30	13	30	9	—	5	22

Baireuth, den 12. Mai 1816.

Königliches Polizei-Commissariat.
v. Lutzenberger.

Nachweisung
über das auf den Markt gebrachte Getraidt mit Bemerkung der Preise.

Getraidt Arten.	Kamen auf den Markt. Schäffel.	Mezzen.	Preise von fl.	kr.	pf.	bis fl.	kr.	pf.
			pro Metzen.					
Waiz . . .	9	2	3	30	—	3	45	—
Korn . . .	4	3½	2	22	2	2	37	2
Gerste . . .	1	1	1	38	—	—	—	—
Haber . . .	17	1	1	—	—	1	10	—

Extrahirt Hof, den 9. Mai 1815.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.
Schubert.

Bamberger-Marktgetreidpreis
den 11. Mai 1816.

	Rheinische Währung fl.	kr.
Korn, der Schäffel	13	15
Weitzen — —	17	45
Gerste — —	9	40–43kr.
Haber — —	4	30

Königliches Policei-Commissariat Bamberg.
v. Rüdiger.

Nicht Amtlicher Artikel.

Unsern Anverwandten und Freunden zeigen wir unsere gestern vollzogene eheliche Verbindung hierdurch ergebenst an. Wunsiedel, am 9. Mai 1816.

Friederich Wunder, Königlicher Criminal-Adjunct
Henriette Wunder, gebohrne Landgraf.

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreises.

Donnerstag Nro. 59. Baireuth, den 16. Mai 1816.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 12. Mai 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Frick auf die Pfarrei Gösweinstein wurde die Pfarrei Kupferberg im Landgerichte Culmbach und dem Decanate Stadtsteinach erlediget. Diese Pfarrei hat kein Filial, kein Hülfspriester ist bei derselben angestellt; die Seelenzahl der Pfarrei in dem Orte Kupferberg und 7 eingepfarrten Ortschaften beläuft sich auf 556. Der Ertrag der Pfarrei berechnet sich in Geld und Naturalien auf 1184 fl. 54 kr. rheinl. die Lasten betragen jährlich 59 fl. 2 kr.

Die Competenten um diese Pfarrei haben sich binnen 14 Tagen bei der unterzeichneten Stelle zu melden und die vorschriftsmäßigen Zeugnisse einzureichen.

Königliches General-Commissariat des Mainkreises.

Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.
Die Erledigung der Pfarrei Kupferberg betreffend. Grunwald.

In der Königlichen Forstrevier Grünhund werden Freitag den 24. Mai und zwar im District Schmirhüttenschlag 47 und im District Schaafstegen 40 Klafter, dann Samstag den 25. Mai in der Wartei Weiher im District Häyer 86 und im District Sperberhölzl 34 Klafter weiches Brennholz öffentlich versteigert, wohin jedesmal bis frühe um 9 Uhr Kaufsliebhaber eingeladen werden. Wileck, den 9. Mai 1816.

Königlich Baierisches Forstamt.

v. Huber.

Künftigen 25. Mai Vormittags wird bei unterzeichneten Königlichen Rentamte eine bedeutende Quantität Waiz, Korn und Haber, bester Qualität, unter Vorbehalt höchster Genehmigung an den Meistbietenden öffentlich versteigert, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden. Auerbach, den 11. Mai 1816.

Königliches Rentamt allda.

von Pauer, Königl. Rentbeamter.

Auf Antrag mancher Gläubiger werden die zur Ganthmasse des Fuhrmann Johann Jung zu Güssbach gehörige und dermals verpachtete Haus und übrige Güter auf Dienstag den 4. Juni im Hofmännischen Wirthshause zu Breitengüßbach nach Vorschrift der Executions-Ordnung dem Verkaufe durch öffentlichen Striche ausgesetzt, wozu Kaufsliebhaber andurch eingeladen werden. Scheßlitz, den 1. Mai 1816.

Königliches Landgericht.

Graf v. Lerchenfeld.

Dringender Schulden wegen werden dem Johann Backer in der Winterleithen bei Friesen folgende Stücke verkauft: ein halber unbebauter Hof, eine Wiese die Sauwiese, ein Feld unterm Kindlee, ein Feld allda, eine Wiese bei der Winterleithen, die Kirchenwiese, ein Holz im Viertelfeld. Die Kaufsliebhaber mögen sich am 30. Mai in der Behausung des Johann Backer einfinden, und die amtliche Einweisung in den halben Hof und den Hinschlag nach der Executionsordnung gewärtigen. Cronach, am 23. April 1816.

Königl. Landgericht.

Sondinger.

Auf den Antrag der Gläubiger der Relicten des Posthalters Klein zu Truppach sollen folgende zu dem Nach-

lasse des letztern gehörige Grundstücke, nemlich: 1) Zwei dreiviertel Tagwerk Wiese, die Klingen- oder Brandwiese genannt, und 2) Ein ein halb Tagwerk Wiese, die Neuenwirthshauswiese genannt, beide zum Königlichen Rentamt lehenbar, öffentlich an die Meistbiethenden verkauft werden. Es ist demnach zu diesem Zweck Termin auf den 24. Juni Vormittags 9 Uhr anberaumt worden, in welchem sämmtliche Kaufslustige zu erscheinen und ihre Gebote zu legen hiermit eingeladen werden, wobei bemerkt wird, daß auf Verlangen genannte Immobilien von dem Vormunde, dem Wirth Christoph Roß zu Obernsees, eingewiesen werden sollen. Baireuth, den 3. Mai 1816.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Auf den Antrag der Erben des verstorbenen Sägfellers Christian Ebert zu Sparneck sollen folgende zu dem Nachlasse desselben und zu dem Vermögen des verschollenen Johann Georg Ebert gehörige Immobilien: 1) 1 Wohnhaus zu Sparneck hiesiges Rentamts-Lehen taxirt auf 80 fl. rheinl., 2) ein gemauerter Keller am Reinersreuther Weg taxirt auf 6 fl. rheinl., 3) ein Gemeindetheil ½ Tagwerk groß taxirt auf 25 fl. rheinl. und 4) ½ Tagwerk hiesig Rentamts-Lehenbares Feld, die Scheiben genannt, taxirt auf 75 fl. rheinl. öffentlich am den Meistbiethenden verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf 11. Juni curr. Nachmittags um 2 Uhr in loco Sparneck angesetzt worden, in welchem sich Besitz- und Zahlungsfähige Kauflustige einzufinden, und den Zuschlag salva ratificatione der Interessenten nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Münchberg, den 9. Mai 1816.

Königliches Landgericht.
Molitor.

Durch das heute eröffnete Erkenntniß des unterzeichneten Königlichen Landgerichts ist der abwesende Nicolaus Friedrich aus Burkelsreuth für tod erklärt, und sein Vermögen seinen Anverwandten zuerkannt worden, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird Münchberg, den 8. Mai 1816.

Königlich Baierisches Landgericht.
Molitor.

In dem Geschäfts-Lokale des unterzeichneten Domainenamtes werden 6 Scheffel Waizen, 100 Scheffel Korn, 70 Scheffel Gerste, 120 Scheffel Haber von bester Qualität Donnerstag den 30. dieses Monats Vormittags 9 Uhr entweder Parthieweis oder im Ganzen dem öffentlichen Strich ausgesetzt, welches man mit dem Bemerken zur Kenntniß bringt daß die Früchte in Weiher aufgespeichert sind. Weiher im Ahornthale, am 9. Mai 1816.

Das Gräflich von Schönbornische Domainenamt.
Sennfelder.

Im Jahre 1809 am Petri- und Paulitag nach einem Gefechte zwischen den K. K. österreichischen den Königl. baierischen und französischen Truppen wurden zwischen Weidensees und Hüll auf der Straße von Nürnberg nach Baireuth zwei Rollen Ducaten gefunden, deren Werth auf 800 rheinl. angegeben wurde. Erst gegenwärtig ist das unterzeichnete Gericht von diesem Auffinden in Kenntniß gesetzt worden, und macht solches daher nachholend, mit dem Anfügen bekannt, daß derjenige, welcher auf dieses Geld Eigenthumsansprüche geltend machen kann, solche binnen 3 Monaten und zwar in dem hiezu auf den 9. August d. J. Vormittag 9 Uhr anberaumten Termin um so gewisser anzumelden hat, als nach dessen Verfluß mit dem Zuschlag dieses gefundenen Gelds nach gesetzlichen Vorschriften wird verfahren werden. Schnabelwaid, den 6. M. 1816.

Königl. Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß in dem zwischen dem Wittwer Seiferth von Pösenck und der Wittwe Anna Magdalena Döhlain von Wulmersreuth, heute errichteten Ehevertrag, beide Verlobte die in der hiesigen Provinz geltende Gemeinschaft der Güter unter sich ausgeschlossen haben. Weisdorf, den 19. April 1816.

Königl. Baier. Freiherrlich von Podewilsche Ortsgerichte.
Werner.

In der Concurs-Sache gegen das Vermögen des Bürgers Wolfgang Förtsch zu Teuschnitz werden

die Edictstage hiemit bekannt gemacht: der erste ad producendum et liquidandum wird auf Freitag den 31. Mai, der zweite ad excipiendum auf Donnerstag den 27. Juni, der dritte ad concludendum Donnerstag den 25. Juli d. Js., jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt. Sämmtliche Gläubiger des Wolfgang Förtsch werden aufgefordert, an den eben bezeichneten Tagen bei Vermeidung des Ausschlusses hier zu erscheinen und ihre Ansprüche zu sichern. Zugleich wird öffentlich bekannt gemacht, daß am ersten Edicts-Tage, nemlich am Freitag den 31. Mai d. Js. sämmtliche Besitzungen des Schuldners: ein von Holz und Leimen erbautes bürgerliches Wohnhaus mit einem daran gebauten hölzernen Stadel, 5½ Morgen Waldung, ein Acker beim Knok, ein Acker im Windberg, ein Acker bei der Straße, zwei Aecker in der oberen Amtemaß, eine Wiese bei der oberen Teutschnitz, zwei Wiesen bei der Pastels Mühle, an den Meistbiethenden verkauft werden. Wer diese Grundstücke entweder in Ganzen, oder auch einzeln zu kaufen wünschet, der hat am 31. Mai sein Anboth beim Königlichen Landgerichte in Nordhalben zu Protocoll zu geben, und sodann den Hinschlag unter Vorbehalt der Genehmigung der Creditoren zu gewärtigen. Nordhalben, den 25. April 1816.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Meisner.

Wegen einer auf Execution beruhenden Schuldforderung wird das Haus des Georg Ziegler Zieglermeisters dahier dem öffentlichen Verkaufe hiemit ausgesetzt, und Versteigerungstermin auf den 27. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr anberaumt. Kaufsliebhaber werden eingeladen, an diesem Tage bei dem Königl. Landgerichte dahier zu erscheinen, und ihre Aufgebothe zu Protocoll zu geben, allwo sie zugleich das Weitere hinsichtlich der auf diesem Hause haftenden Lasten und des Hinschlags gewärtigen können. Kronach, den 20. April 1816.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Auf Befehl der Königl. Finanz-Administration zu Baireuth soll die noch vorhandene herrschaftliche Gärtnerswohnung in dem alten Schlosse zu Himmelkron zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden, wozu Termin auf Montag den 20. Mai d. J. in dem hiesigen Rentamts-Locale ansteht. Kaufslustige werden hiezu eingeladen. Die nähern Bedingnisse können am Termin erfahren werden. Mt. Schorgast, den 2. Mai 1816.

Königliches Rentamt Gefrees.
Ritter.

Die Besitzungen des in Gant verfallenen Johann Beier des jungen zu Neufang, als ein halbes Guth ein Drittheil Wiese in der Reitsch ein Drittheil Wiese allda und ein Theil an der Gemeindewaldung sammt dessen Mobilien an Vieh, Heu, Stroh und Wagenfahrt rc. rc. werden dem Verkaufe ausgebothen und zum Versteigerungstermin der 21. Mai bestimmt, wo sich die Kaufsliebhaber beim Schultheißen zu Neufang melden ihr Aufgeboth angeben, dann den Hinschlag der Realitäten nach der Executions-Ordnung jenen der Mobilien aber definitiv erwarten können. Cronach, am 23. April 1816.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Da der Bäckenmeister Andreas Dicker zu Königsfeld, der geschehenen Anzeige gemäs, nicht nur sein unteres Haus, sondern auch ein Feld verkauft, beide Käufe aber so lang nicht genehmigt werden können, bis man sich überzeugt, daß Bäckenmeister Dicker seinen Schuldenstand richtig angegeben hat. Um sich diese Ueberzeugung zu verschaffen, werden hiemit alle diejenigen bekannte und unbekannte Gläubiger, welche an gesagten Dicker auf irgend eine Art rechtliche Ansprüche zu machen gedenken, hiemit geladen am 20ten d. M. Vormittags 9 Uhr vor dem Königlichen Landgerichte dahier zu erscheinen, ihre Forderungen unter Vorbehalt der in Handen habenden Schuld Documenten oder sonstigen Beweismittel gehörig zu liquidiren, oder zu gewarten, daß sie damit nicht weiter gehöret und die abschlossenen Käufe werden genehmiget, und die Kaufschillinge vertheilt werden. Hollfeld, den 5. Mai 1816.

Königliches Landgericht.
A. Heger.

Nach vorliegender hohen Bestimmung Königlicher Finanz-Administration werden zwei öde Waldflecke welche an der südwestlichen Seite des zur Revier Sct. Jo-

hannis gehörigen Büschholzes liegen, und wovon der eine circa 1300 Quadratruthen der andere 4000 enthält, auf Montag den 20ten dieses früh 10 Uhr dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Die meistbietend bleibenden haben um 12 Uhr Mittags den Zuschlag vorbehaltlich hoher Genehmigung zu erwarten. Baireuth, den 14. Mai 1816.

Königlich Baierisches Rentamt.
v. Geiger.

Von dem gutsherrlichen Getraid-Vorrath, soll 2 Scheffel Waiz, 40 Scheffel Korn, 80 Scheffel Haber, dann einige Scheffel Linsen, Wicken und Mischgetraid versteigert werden. Kaufslustige haben sich daher auf den 21. Mai zu früh 9 Uhr in dem hiesigen Amt einzufinden und den Hinschlag salva ratificatione zu gewärtigen. Aufsees, den 11. Mai 1816.

Freiherrlich von Aufsees'sche Renten-Verwaltung.
Knab.

Güter-Verloosung betreffend.

Der unvermuthet erfolgte frühe Tod des Besitzers des Oeconomie-Guthes Mauthaus und des Wirthshauses zu Büttelbronn, hat die unausweichliche Nothwendigkeit herbeigeführt, die öffentliche Verloosung dieser Güter, zwar auf kurze Zeit zu verschieden, jedoch aber nunmehr auf Mittwoch den 18. September d. J. unwiderruflich festzusetzen, und diejenigen Interessenten einzuladen, welche sich von der Legalität der Handlung selbst, unter policeilicher Direction, persönlich überzeugen wollen.

Diese Realitäten werden, unter nochmaliger Beziehung auf den vertheilten Verloosungsplan, durch 6,500 Loose, à 4 fl. ausgespielt, und sind auf 19,363 fl. gerichtlich taxirt. Auch sind dabei noch 29 Nebengewinnste, und zwar von 400 fl. bis 25 fl. abwärts, verbunden, welche zusammen 2120 fl. betragen. Pappenheim, am 8. Mai 1816.

Dentler, Forstmeister.

Daß diese unwiderrufliche Bestimmung von dem Familien Chef des hiesigen Grafenhauses, Namens der Relicten des Verstorbenen festgesetzt, und Entrepreneurs sowohl, als das unterzogene Gericht zu dieser öffentlichen Bekanntmachung beauftragt worden seyen, beglaubiget unter Siegel und Unterschrift. Pappenheim, am 10. Mai 1816.

Das Königl. Baierisch Gräflich Pappenheimische Herrschaftsgericht.
Bunte.

Nicht Amtliche Artikel.

Unser herzlich geliebter Bruder und Schwager der Königl. Planteur Schneider auf der Eremitage starb gestern an einer schnellen Auszehrung in seinem 37sten Lebensjahr. Unsern hochverehrlichen Gönnern, Anverwandten und Freunden zeigen wir diesen frühen Todesfall mit betrübten Herzen an, und werden unsern gerechten Schmerz um so tiefer fühlen, weil erst gestern vor 12 Wochen auch unsere gute Mutter und Schwiegermutter die verwittibte Hofgärtner Schneider verschieden ist.

Ueberzeugt von Ihrer gütigen Theilnahme empfehlen wir uns zur fortdauernden Freundschaft und Gewogenheit unter Verbittung von Beileidsbezeugungen. Baireuth, den 11. Mai 1816.

Lisette Hofmann gebohrne Schneider.
Appolonie Schneider.
Marianne Schneider.
Christoph Hofmann.

Wir haben von der Leipziger Messe neuen Vorrath von Tüchern, Casimirs, englischen Piques, Orientals, Nankins, Leinwand, und mehrere andere Mode-Artikel in verschiedenen Qualitäten erhalten, und empfehlen uns damit unter Versicherung der billigsten Preise.

Gebrüder Würzburger.

---

750 fl. rheinl. sind stündlich gegen die erste Hypothek zu verleihen. Wo? sagt das Intelligenz Zeitungs-Comtoir.

1000 fl. rheinl. sind gegen hinlängliche Hypothekarische Versicherung zu verleihen. Das nähere im Zeitungs-Comtoir.

Intelligenz-Blatt des Main-Kreises.

Sonnabend Nro. 60. Baireuth, den 18. Mai 1816.

Amtliche Artikel.

Baireuth, am 13. Mai 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Syndiacons Rudolph zu Münchberg ist dessen Stelle, deren Ertrag nach der letzten Angabe in 488 Gulden 58¾ kr. besteht, erledigt worden. Bewerber haben sich auf die vorgeschriebene Art innerhalb 4 Wochen gehörig zu melden.

Königl. General Commissariat des Mainkreises.

Freiherr v. Welden.

Die erledigte Syndiaconsstelle zu Münchberg betreffend. Grunwald.

Baireuth, den 10. Mai 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der protestantische Schul- und Kantorsdienst zu Zell Landgerichts Münchberg ist durch die Resignation des bisherigen Schullehrers und Kantors in Erledigung gekommen.

Der Dienstertrag beläuft sich, nach Abzug des Quiescenz-Gehaltes für den resignirten Lehrer 136 fl. beiläufig.

Die sich um diese Stelle zu bewerben gedenken, haben sich mit ihren Bittschriften und erforderlichen Zeugnissen binnen vier Wochen anher zu wenden.

Königliches General-Commissariat des Mainkreises.

Freiherr v. Welden.

Die Erledigung des Schul- und Kantorsdienstes zu Zell betreffend. Grunwald.

Durch das heute eröffnete Erkenntniß des unterzeichneten Königlichen Landgerichts ist der abwesende Nicolaus Friedrich aus Burkersreuth für tod erklärt, und sein Vermögen seinen Anverwandten zuerkannt worden, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Münchberg, den 8. Mai 1816.

Königlich Baierisches Landgericht.

Molitor.

In dem Geschäfts-Locale des unterzeichneten Domainenamtes werden 6 Scheffel Waizen, 100 Scheffel Korn, 70 Scheffel Gerste, 120 Scheffel Haber von bester Qualität Donnerstag den 30. dieses Monats Vormittags 9 Uhr entweder Parthieweis oder im Ganzen dem öffentlichen Strich ausgesetzt, welches man mit dem Bemerken zur Kenntniß bringt daß die Früchte in Weiher aufgespeichert sind. Weiher im Ahornthale, am 9. Mai 1816.

Das Gräflich von Schönbornische Domainenamt.

Sennfelder.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß in dem zwischen dem Wittwer Seiferth von Pösenek und der Wittwe Anna Magdalena Döhlain von Wulmersreuth, heute errichteten Ehevertrag, beide Verlobte die in der hiesigen Provinz geltende Gemeinschaft der Güter unter sich ausgeschlossen haben. Weidorf, den 19. April 1816.

Königl. Baier. Freiherrlich von Podewilsche Ortsgerichte.

Werner.

Wegen einer auf Execution beruhenden Schuldforderung wird das Haus des Georg Ziegler Zieglermeisters dahier dem öffentlichen Verkaufe hiemit ausgesetzt, und Versteigerungstermin auf den 27. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr anberaumt. Kaufsliebhaber werden eingeladen, an diesem Tage bei dem Königl. Landgerichte dahier zu erscheinen, und ihre Aufgebothe zu

Protocoll zu geben, allwo sie zugleich das Weitere hinsichtlich der auf diesem Hause haftenden Lasten und des Hinschlags gewärtigen können. Kronach, den 20. April 1816.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Auf Befehl der Königl. Finanz-Administration zu Baireuth soll die noch vorhandene herrschaftliche Gärtnerswohnung in dem alten Schlosse zu Himmelkron zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden, wozu Termin auf Montag den 20. Mai d. J. in dem hiesigen Rentamts-Locale ansteht. Kaufslustige werden hiezu eingeladen. Die nähern Bedingnisse können am Termin erfahren werden. Mt. Schorgast, den 2. Mai 1816.

Königliches Rentamt Gefrees.
Ritter.

Die Besitzungen des in Gant verfallenen Johann Beier den jungen zu Neufang, als ein halbes Guth ein Drittheil Wiese in der Reitsch ein Drittheil Wiese allda und ein Theil an der Gemeindewaldung sammt dessen Mobilien an Vieh, Heu, Stroh und Wagenfahrt x. x. werden dem Verkaufe ausgebothen und zum Versteigerungstermin der 21. Mai bestimmt, wo sich die Kaufsliebhaber beim Schultheißen zu Neufang melden ihr Aufgeboth angeben, dann den Hinschlag der Realitäten nach der Executions-Ordnung jenen der Mobilien aber definitiv erwarten können. Cronach, am 23. April 1816.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Nach vorliegender hohen Bestimmung Königlicher Finanz-Administration werden zwei öde Waldflecke welche an der südwestlichen Seite des zur Revier St. Johannis gehörigen Pühlholzes liegen, und wovon der eine circa 1300 Quadratruthen der andere 4000 enthält, auf Montag den 20ten dieses frühe 10 Uhr dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Die meistbietend bleibenden haben um 12 Uhr Mittags den Zuschlag vorbehaltlich hoher Genehmigung zu erwarten. Baireuth, den 14. Mai 1816.

Königlich Baierisches Rentamt.
v. Geiger.

Von dem gutsherrlichen Getraid-Vorrath, soll 2 Scheffel Waiz, 40 Scheffel Korn, 80 Scheffel Haber, dann einige Scheffel Linsen, Wicken und Mischgetraid versteigert werden. Kaufslustige haben sich daher auf den 21. Mai zu früh 9 Uhr in dem hiesigen Amt einzufinden und den Hinschlag salva ratificatione zu gewärtigen. Aufseeß, den 11. Mai 1816.

Freiherrlich von Aufseesische Renten-Verwaltung.
Knab.

Die dem öffentlichen Verkauf ausgesetzten Immobilien des in Concurs verfallenen Becken Johann Georg Angermann zu Rothwind als 1) ein Söldenguth das Leipoldsguth genannt in einem Haus, Stadel, Backofen, Hofraith, Garten, 2 Tagwerk Feld und ½ Tagwerk Feld und Wiese bestehend 2) 2½ Tagwerk Feld und Wiese am Rohrbach sind seit dem am 10. April d. J. abgehaltenen Termin mit einem höhern Gebot belegt worden. Es wird daher ein anderweiter Termin auf Mittwochen den 29. Mai d. J. Vormittags angesetzt und Kaufslustige werden vorgeladen, an diesem Tage sich in der Behausung des Schultheißen Müller zu Rothwind einzufinden. Schmeilsdorf, am 14. Mai 1816.

Königlich Baierisches Freiherrlich Künßbergisches Patrimonialgericht.

Auf den Antrag der Erben des Müllers Georg Michael Kispert zu Mainleus soll die von demselben besessene Mühle mit deren Ein- und Zugehör von Gerichtswegen öffentlich verkauft werden. Zu dieser Mühle gehören 1) an Gebäuden a) das Wohnhaus mit einem Nebengebäude, in welchem sich 5 Mahlgänge und darneben eine Schneid- und Schleifmühle nebst einem Aalfang befinden, b) ein besonderes Nebengebäude mit einer Wohnstube, mehreren Kammern und Stallungen, c) ein Stadel, d) eine Holzlage und ein Backofen, 2) an Gärten ½ Tagwerk Küchengarten, 3) an Feldern 2½ Tagw. Landes, 4) an Wiesen 3 Tagw. Ausserdem ist auch noch ein lediges Stück Feld in der Röthen oder Sandleithen ad 1½ Tagw. vorhanden, das ebenfalls mit verkauft wird. Zum Verkauf dieser für 6790 fl. taxirten Immobilien ist ein Termin auf Donnerstag den 11. Juli d. J. Vormittags angesetzt, an

welchem Kaufslustige, welche ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweisen im Stande sind, im Baierschen Gasthofe zu Mainlens erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll geben und wegen des Hinschlags das Weitere gewärtigen können. Das über die Taxe aufgenommene Protocoll kann zu jeder Zeit in der Registratur des Gerichts eingesehen werden. Schmeilsdorf am 9. April 1816.

Königl. Baier. Freiherrlich Künßbergisches Patrimonialgericht.

Um ermäßigen zu können, ob gegen den Johann Georg Kupfer zu Dietersdorf, verschiedener ausgeklagter Schulden halben, der Executions- oder der Concursprozeß zu verfügen sey, muß vorgängig der Activ- und Passiv-Vermögensstand gehörig hergestellt werden, hiezu wird auf Dienstag den 18. Juni l. J. Tagfarth bezielet, an welcher Vormittags 9 Uhr alle und jede, welche an benannten Johann Georg Kupfer aus irgend einem Titel Forderungen haben, oder zu formiren gedenken, bei Verlust derselben vor hiesigem Herrschaftsgerichte persönlich oder durch hinlängliche Bevollmächtigte sich einzufinden, die besitzenden Original-Schulddocumente vorzulegen, sonstige Forderungen zu liquidiren, und sodann der Bestimmung des weitern Verfahrens zu gewärtigen. Tambach, den 9. Mai 1816.

Königl. Baier. Gräflich von Ortenburgisches Herrschaftsgericht Tambach.

In dem untern 22. April curr. zum Verkauf des den Relicten des Johann Georg Friederich auf der Friederichs-Ruh bei Obernsees zugehörigen Söldensguths angestandenen Termin, wurde zwar nur ein Gebot von 900 fl. gelegt, dieses aber während der 6 wöchentlichen Frist mit 100 fl. überstiegen. Da nun der Vormund auf die nochmalige Subhastation dieses Guts angetragen hat; so wird dasselbe mit dem Angebot von 1000 fl. rheinl. nochmals dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Termin hiezu auf den 4. Juni curr. Vormittags 8 Uhr im hiesigen Gerichtshause anberaumt. Diejenigen welche dies Gebot zu übersteigen, und das fragliche Guth zu erkaufen gedenken, haben sich also in diesen Termin einzufinden und zu erwarten, daß der unbedingte Zuschlag desselben erfolgen wird. Mengersdorf, den 14. Mai 1816.

Die Königl. Freiherrlich von Aufseßischen Patrimonial-Gerichte.

Schell.

Alle diejenigen, welche gegründete Ansprüche an den Nachlaß des dahier verstorbenen Königl. Communal-Administrators Ruckdeschel zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, solche binnen 4 Wochen und spätestens in dem hiezu auf den 21. Juni curr. Vormittags 9 Uhr anberaumten Termin zu liquidiren und die Richtigkeit nachzuweisen, widrigenfalls sie nach Ablauf dieses Termins an der vorhandenen Masse ausgeschlossen und solche unter die übrigen sich gemeldeten Gläubiger vertheilt werden wird. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Verstorbenen Sachen oder Gelder in Händen haben angewiesen, solche bei Verlust ihres daran habenden Unterpfandrechts und bei Vermeidung allenfallsiger Untersuchung und Bestrafung unverzüglich in das Depositorium des Königl. Landgerichts einzuzahlen und abzugeben. Hof, den 25. April 1816.

Königl. Baier. Landgericht.

Engelhardt.

Wegen einer schon längst ausgeklagten Forderung, wird das dem Johann Mayer zu Lindenhardt zugehörige Tropfhäuslein und ½ Tagwerk Feld das Zipferslöhlin genannt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Steigerungstermin auf Montag den 3. Juni 1816 im Landgerichtslocal anberaumt, wozu Kaufslustige eingeladen werden und den Hinschlag der Executionsordnung gemäß zu gewärtigen haben. Schnabelwaid, den 8. Mai 1816.

Königl. Landgericht Pegnitz.

Nägelsbach.

Da der Zapfenwirth Conrad Christian Schmidt auf der Goldmühl am 19. Januar 1797 gebohren, in dem am 22. v. M. l. J. verlautbarten und heute bestätigten Ehevertrag mit Margaretha Cunigunda Weidenhammer, Tochter des Metzgermeisters Johann Wolfgang Weidenhammer auf der Goldmühle die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben, so wird dies auf den Grund des §. 422 Tit. I. Theil 2 des allgemeinen

preussischen Landrechts hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berneck, den 29. April 1816.

Königliches Landgericht Gefrees.

Lenz.

Auf die dem öffentlichen Verkauf ausgesetzten Immobilien des Bäcken Johann Georg Angermann zu Rothwind, als 1) ein mit dem Brau- und Bäckerrecht versehenes Wirthshaus mit Stallung, Hofraith, Stadel, Backofen und Bräuhaus nebst einem Gärtlein ½ Tagwerk Wiesen die Eggeken genannt und einem Gemeindtheil ober und unter dem Dorf, 2) ½ Tagwerk Feld hinter dem Dorf gelegen und ½ Tagwerk Feld untern Berg, 3) ½ Tagwerk Wiesen das Mühlwieslein genannt bei dem Rothwinder Anger, 4) ein Feld der obere Kalteracker genannt und 5) ein Feld der untere Kalteracker sind seit dem am 10. April d. J. abgehaltenen Licitationstermin höhere Gebote gelegt worden. Es wird daher ein anderweiter Termin auf Mittwochen den 29. Mai d. J. Vormittags angesetzt, an welchem Kaufslustige in der Behausung des Schultheißen Müller zu Rothwind zu erscheinen vorgeladen werden. Thurnau, am 13. Mai 1816.

Königlich Baierisches Freiherrlich Künsbergisches Patrimonialgericht.

Den .

Das durch das unbeerbte Ableben des Johann Korzendorfer zu Altenkundstadt dem Königlichen Aerar heimgefallene mannlehenbare halbe Tagwerk Feld im Lindig wird in Gemäsheit der höchsten Entschließung Königlicher Finanz-Direction in Allodial-Eigenschaft dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Zu diesem Endzwecke können Kaufsliebhaber am Dienstag den 4. Juni d. J. bei dem Königlichen Rentamte allda erscheinen, und im Betreffe der Bedingnissen, dann des Hinschlags das Weitere gewärtigen. Weismain, am 10. Mai 1816.

Königliches Rentamt.

Weigand.

Nicht Amtliche Artikel.

Wir haben von der Leipziger Messe neuen Vorrath von Tüchern, Casimirs, englischen Piques, Orientals, Nankins, Leinwand, und mehrere andere Mode-Artikel in verschiednen Qualitäten erhalten, und empfehlen uns damit unter Versicherung der billigsten Preise.

Gebrüder Würzburger.

Trauungs-Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 12 Mai. Der Johann Christian Lisker, Burger und Schneidermeister dahier, mit der Wittwe Anna Barbara Meißner ebenfalls von hier.

— — Der Schuhmachermeister Johann Albrecht Teufel, ein Wittwer, mit der Wittwe Margaretha Louisa Eichmeyerin.

— — Der Mühlarzt und Müllermeister Andreas Witt zu Mühlhausen, ein Wittwer, mit der Wittwe Anna Maria Arzbergerin dahier.

Geborne.

Den 15. Mai. Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts zu St. Georgen.

Gestorbene.

Den 9. Mai. Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts in der Jägerstrasse, alt 9 Monate und 9 Tage.

— — Die Ehefrau des Schuhmachermeisters Detzer, alt 42 Jahre 1 Monat und 25 Tage.

— — Der älteste Sohn des Metzgermeisters Lochner, alt 39 Jahre 9 Monate und 9 Tage.

Den 10. Mai. Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts in der Jägerstrasse, alt 3 Monate und 24 Tage.

Den 13. Mai. Der Maurergeselle Johann Paulus Hörauf in der Jägerstrasse, alt 62 Jahre.

— — Die Wittwe Nützelin in der Altenstadt, alt 96 Jahr 1 Monat und 13 Tage.

Den 14. Mai. Ein aussereheliches Kind weiblichen Geschlechts, alt 5 Monate und 8 Tage.

— — Der Mitburger Förtsch in der Altenstadt, alt 67 Jahre 4 Monate und 14 Tage.

Intelligenz-Blatt des Main-Kreises.

Dienstag Nro. 61. Baireuth, den 21. Mai 1816.

Amtliche Artikel.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An dem, in der allerhöchsten Verordnung von 13. Juni v. J. §. 47 bestimmten Termine zum Abschluß der Verlassenschaftstabelle ist durch die lithographirte Mustertabelle, wie aus mehreren darin Beispielsweise aufgeführten Fällen erhellet, nichts abgeändert, und durch das allerhöchste Rescript vom 3. März d. J. ist lediglich der Einsendungstermin dieser Tabelle für die Untergerichte bis zum 31. d. M. verlängert worden, welches letztern zur Erzielung der Gleichförmigkeit, auf Veranlassung der von einigen Untergerichten diesfall erhobenen Zweifel, hiemit bekannt gemacht wird. Bamberg, den 15. Mai 1816.

Königliches Appellationsgericht des Mainkreises.
Freiherr von Seckendorf.

Oertel.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Königl. Rentämter, welche die Dominical- und Gewerbesteuer-Zu- und Abgangs-Register für das 1ste Semester 18⅞ und das Zugviehsteuer-Verzeichniß für dieses Jahr noch nicht eingesendet haben, werden zur Einbeförderung derselben binnen 8 Tagen bei Vermeidung eines Executionsbotens erinnert. Bamberg, den 15. Mai 1816.

Königliche Finanz-Direction des Mainkreises.
Grau.

Hanauer.

Die öffentlichen Badeplätze sind:

1) im Mainfluß am Ende des Flößangers,
2) im Röhrenweiher vor dem Friedrichsthor, und
3) im Mainfluß 500 Schritte unterhalb der Herzogmühle auf die gewöhnliche Art abgesteckt und bezeichnet.

Diejenigen, die sich im Flusse baden wollen, werden ihrer eigenen Sicherheit wegen angewiesen, sich nur an diesen Stellen zu baden. Die Policei-Mannschaft ist übrigens angewiesen, diejenigen, die dagegen handeln, zur Bestrafung anzuzeigen. Baireuth, am 17. Mai 1816.

Königliches Policei-Commissariat.
v. Lutzenberger.

Baireuth, den 27. April 1816.

Daß der Zinngießergeselle Johann Conrad Grünewald von Coburg und dessen Verlobte, die ledige Heinriette Magdalena Todtschinder von hier durch den unterm 18ten d. gerichtlich verlautbarten Ehevertrag die in der Provinz Baireuth eingeführte eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben, wird den vorstehenden gesetzlichen Vorschriften gemäß, hierdurch bekannt gemacht.

Königliches Stadtgericht.
Schweizer.

v. Winterbach.

Das durch das unbeerbte Ableben des Johann Korzendorfer zu Altenkundstadt dem Königlichen Aerar heimgefallene mannlehenbare halbe Tagwerk Feld im Lindig wird in Gemäßheit der höchsten Entschließung Königlicher Finanz-Direction in Allodial-Eigenschaft dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Zu diesem End-

zwecke können Kaufsliebhaber am Dienstag den 4. Juni d. J. bei dem Königlichen Rentamte allda erscheinen, und im Betreffe der Bedingnissen, dann des Hinschlags das Weitere gewärtigen. Weismain, am 10. Mai 1816.

Königliches Rentamt.
Weigand.

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß das zur Franz Georg Weißischen Concursmasse gehörige Mobiliare vorzüglich Bräugeschirr, Heu, Stroh, Gromath, Wagen, Pflug, Pferd und Ochsengeschirre und dergleichen am 30. dieses Monats Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, in dem Schloß zu Unterkotzau öffentlich an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden soll. Hof, den 15. Mai 1816.

Königlich Baierisches Landgericht.

Nachdem die Erben des verstorbenen Leonhardt Rampel sen. zu Eiche innerhalb der denselben mehrmals vorgestreckten Fristen hinsichtlich der Uebernahme und Behauptung des väterlichen Grundvermögens sich biß jetzt noch nicht erklärt, und ausgewiesen haben; so wird nunmehr mehrerer ausgeklagten Schulden wegen eine Vermögensuntersuchung zur Herstellung des Activ- und Passiv-Bestandes, und zur Begründung des gerichtlichen Verfahrens auf dem Wege der Execution oder des Gantprozesses, nothwendig. Alle diejenigen, welche an den verstorbenen Leonhardt Rampel sen. und dessen Erben zu Eicha irgend eine Forderung haben oder zu haben vermeinen, werden daher öffentlich und unter dem Rechtsnachtheile des Verlusts ihrer Forderungen, hiemit bedeutet, Montag den 17. Juni a. c. Vormittags 9 Uhr entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte vor unterfertigter Stelle zu erscheinen, die in Händen habenden Schulddocumente urschriftlich zu produziren, sonstige Forderungen zu Protocoll zu geben, und die weitere Verfügung zu gewärtigen. Tambach, den 9. Mai 1816.

Königl. Baier. Gräflich von Orttenburgisches
Herrschaftsgericht Tambach.

Ueber den Nachlaß des Bauers Wolfgang Schöffel zu Göringsreuth wurde dem Antrage der Gläubiger zu Folge, der Concurs eröffnet. Zu dem Ende wird zur Liquidation Tagesfahrt auf den 21. Mai curr. angesetzt und werden zu solcher alle diejenigen, welche an den Gemeinschuldner irgend einen Anspruch machen zu können glauben, mit der Aufforderung vorgeladen, entweder in Person, oder durch gehörige bevollmächtigte Rechtsanwälte zu erscheinen, ihre Forderungen, unter der Strafe des Ausschlusses nicht nur anzubringen, sondern auch sämmtliche Beweismittel zur Herstellung der Liquidität der Forderung und Begründung des allenfallsigen Vorzugsrechts vorzulegen. Zur Einbringung der dagegen statt habenden Einreden wird eine weitere Tagesfahrt auf den 18. Juni curr. und zum Beschluß der Verhandlung der dritte Termin auf den 16. Juli curr. jedesmal Vormittags um 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile festgesetzt, daß diejenigen, welche bei der zweiten und dritten Tagesfahrt nicht erscheinen, mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen und sogleich nach Lage der Acten erkannt werden wird. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelter Zahlung, zum landgerichtlichen Depositorio einzuliefern. Wunsiedel, den 18. April 1816.

Königl. Baierisches Landgericht.
Carner.

Nicolaus Schwemmlein zu Oberlangenstadt hat zur Befriedigung seiner Gläubiger um Dismembration seines Guts nachgesucht. Um nun ermessen zu können, ob diese Guts-Dismembration im Verhältnisse mit dem Schuldenstande des genannten Schwemmlein mit Vortheil vor sich gehen könne, und welche, dann wie viel Schulden allenfalls noch auf dem neuzubildenden Gute stehen bleiben können, so werden hiemit sämmtliche Gläubiger desselben vorgeladen, am 20. Juni d. J. Vormittags 9 Uhr entweder selbst oder durch hinlänglich bevollmächtigte Anwälte ihre Forderung bei unterzeichnetem Königl. Landgerichte nicht nur gehörig anzubringen, sondern auch sämmtliche Beweismittel hinsichtlich der Liquidität und Priorität derselben sub poena praeclusi vorzulegen. Zugleich wird Termin ad excipiendum auf den 20. Juli und ad concludendum Termin auf den 20. August d. J. allzeit Vormittags 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile anberaumt, daß die Nichterschei-

nenden mit den sie treffenden Handlungen präcludirt werden. In dem ersten Edictstage wird man die Gläubiger von dem bestehenden Güterwerthe sowohl, als den bereits erzielten Kaufschillingen der abzureißenden und mit Genehmigung des Königl. General-Commissariats verkauften Grundstücken, so wie auch mit den Pachtschillingen der in eventum verpachteten Güter des Schwemmlein bekannt machen. Kronach, den 30. April 1816.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Alle und jede Creditoren des Bauers Johann Seiler zu Tauperlitz, welche in dem auf den 31. Januar 1815 angestandenen Liquidations-Termin nicht erschienen sind und ihre Forderungen nicht angezeigt haben, werden mit ihren allenfallsigen Ansprüchen an die Masse dem angedachten Rechts-Nachtheil gemäß Kraft dieses ausgeschlossen, sowie diejenigen mit den sie treffenden Handlungen präcludirt werden, welche in der zum Schluß-Verfahren am 31. Mai vorigen Jahrs angestandenen Tagsfahrt ausgeblieben sind. Urkundlich unter Königlichen Landgerichts Innsiegel und Unterschrift ausgefertiget. So geschehen Hof, den 8. Mai 1816.

Königlich Baierisches Landgericht.

Engelhardt.

Da auf Ansuchen des Herrn Polizei-Directors Hagen zu Windsheim das in der hiesigen großen Klostergasse belegene Wohnhaus, Steuer-Nummer 132 des Drechslermeisters Friedrich Küfner nebst Zubehörungen an den Meistbietenden öffentlich Schulden halber verkauft werden soll, und der Bietungstermin auf den 28. Juni curr. Vormittags 9 Uhr auf dem Königlichen Landgericht angesetzt worden; so wird solches, und daß gedachtes Wohnhaus nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Registratur eingesehen werden kann, auf 800 fl. rheinl. gewürdiget worden, den Kaufslustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im Bietungstermin, welcher peremtorisch ist, das Grundstück dem Meistbietenden unter Beobachtung der Verordnung de 26. August 1805 zugeschlagen werden solle. Hof, den 30. April 1816.

Königlich Baierisches Landgericht.

Engelhardt.

Die dem öffentlichen Verkauf ausgesetzten Grundstücke des Johann Fikenscher zu Rasen bei See, als 1 Tagwerk Feld am Mittelweg 2 Tagwerk Feld und Wiese am Mittelweg und Beckenanger der lange Acker genannt, die Hälfte an 1½ Tagwerk Feld die Herrngaß genannt, sind in dem abgehaltenen Licitationstermin mit einem Termin von 300 fl. rheinl. belegt worden. Da durch dieses Gebot die Taxe nicht erreicht ist, so wird ein anderweiter Termin auf Donnerstag den 6. Juni d. J. angesetzt, an welchem Kaufslustige in dem Pöhlmännischen Gasthofe zu Untersteinach zu erscheinen vorgeladen werden. Danndorf, am 14. Mai 1816.

Königl. Baier. Freiherrlich Künßbergisches Patrimonialgericht.

Die bekannten Gläubiger des Schuhmachermeisters Georg David Müller zu Thiersheim, dessen Schulden sein Vermögen übersteigen, haben eine gütliche Uebereinkunft getroffen. Es werden daher die unbekannten Gläubiger dieses Schuhmachermeisters Müller vor uns auf den 27. Junius d. J. Vormittags vorgeladen gehörig zu liquidiren und nachzuweisen, indem sie sonst von der gegenwärtigen Vermögensmasse des Müllers ausgeschlossen werden, und solche unter die erschienenen bekannten Gläubiger vertheilt werden wird. Wunsiedel, den 15. Mai 1816.

Königlich Baierisches Landgericht.

Carner.

Durch das heute eröffnete Erkenntniß des unterzeichneten Königlichen Landgerichts ist der abwesende Nicolaus Friedrich aus Burkersreuth für tod erklärt, und sein Vermögen seinen Anverwandten zuerkannt worden, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Münchberg, den 8. Mai 1816.

Königlich Baierisches Landgericht.

Mollitor.

Joseph Zanner, bürgerlicher Zimmermeister zu Bärnau wurde laut allerhöchsten Erkenntnisses des Königl. Appellations-Gerichts für den Mainkreis unterm 17. Jänner d. J. öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten vor Gericht zu erscheinen, und sich wegen der

wider ihn vorhandenen Anschuldigungen verübten Diebstahles und Untersuchung zu verantworten. Diese Vorladung geschieht nun mit demselben Termine zum zweitenmale öffentlich, und wird mit der warnenden Aufforderung verbunden, daß nach Verlauf des gesetzlichen dreimonatlichen Termins wider ihn als gegen einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäß werde verfahren werden. Decretirt zu Türschenreuth im Mainkreise am 6. Mai 1816.

Königl. Baier. Landgericht Türschenreuth.
Der Königl. Landrichter.
Desch.

Von dem gutsherrlichen Getraid-Vorrath, soll 2 Scheffel Waiz, 40 Scheffel Korn, 80 Scheffel Haber, dann einige Scheffel Linsen, Wicken und Mischgetraid versteigert werden. Kaufslustige haben sich daher auf den 21. Mai zu früh 9 Uhr in dem hiesigen Amt einzufinden und den Hinschlag salva ratificatione zu gewärtigen. Aufseß, den 11. Mai 1816.

Freiherrlich von Aufseeßische Renten-Verwaltung.
Knab.

Die dem öffentlichen Verkauf ausgesetzten Immobilien des in Concurs verfallenen Becken Johann Georg Angermann zu Rothwind als 1) ein Söldenguth das Leipoldsguth genannt in einem Haus, Stadel, Backofen, Hofraith, Garten, 2 Tagwerk Feld und ½ Tagwerk Feld und Wiese bestehend 2) 2½ Tagwerk Feld und Wiese am Rohrbach sind seit dem am 10. April d. J. abgehaltenen Termin mit einem höhern Gebot belegt worden. Es wird daher ein anderweiter Termin auf Mittwochen den 29. Mai d. J. Vormittags angesetzt und Kaufslustige werden vorgeladen, an diesem Tage sich in der Behausung des Schultheißen Müller zu Rothwind einzufinden. Schmeilsdorf, am 14. Mai 1816.

Königlich Baierisches Freiherrlich Künßbergisches Patrimonialgericht.

Auf das dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt gewesene Erbfeld der Müllerischen Kinder zu Güsbach, wurde bei der letzten Tagsfahrt kein Aufgeboth, inzwischen aber von einem Consensgläubiger selbst eins zu 295 fl. rheinl. hierauf gelegt. Es wird daher zur Erzielung eines höhern Aufgeboths Strichstagsfahrt auf Montag den 10. Juni l. J. in dem Orte Güsbach festgesetzt, welches den Kaufliebhabern hiemit eröffnet wird. Scheßlitz, am 10. Mai 1816.

Königliches Landgericht.
Gr. v. Lerchenfeld.

Ehe und bevor der Kaufschilling von dem im Weg der nothwendigen Subhastation verkauften Nicol Seidelischen Ztels Hof zu Zedtwitz mit Zuverlässigkeit und ohne Nachtheil der Rechte eines allenfallsigen Dritten vertheilt werden kann, ist vor allen zu wissen nöthig, ob unbekannte Gläubiger vorhanden sind. Diesem zufolge werden alle diejenigen, welche einen Real- oder sonstigen Anspruch an den Nicol Seidel, jetzt dessen Relicten zu Zedtwitz zugehörig gewesenen Anwesen, oder sonst zu machen haben, aufgefordert, ihre Forderungen binnen 4 Wochen und längstens in dem anstehenden peremtorischen Termin den 29. Juni curr. beim hiesigen Königlichen Landgericht anzuzeigen, die Urkunden, worauf sie sich stützen, vorzulegen und die sonstigen Beweismittel anzugeben, widrigenfalls solche mit ihren Ansprüchen an der Masse ausgeschlossen werden und dieselbe an die bekannten Gläubiger, soweit selbige zureicht, vertheilt werden wird. Hof, am 14. Mai 1816.

Königlich Baierisches Landgericht.
Engelhardt.

Wegen einer schon längst ausgeklagten Forderung, wird das dem Johann Mayer zu Lindenhardt zugehörige Tropfhäuslein und ½ Tagwerk Feld das Zipfersläßlin genannt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Steigerungstermin auf Montag den 3. Juni 1816 im Landgerichtslocal anberaumt, wozu Kaufslustige eingeladen werden und den Hinschlag der Executionsordnung gemäß zu gewärtigen haben. Schnabelwaid, den 8. Mai 1816.

Königl. Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

In dem Geschäfts-Locale des unterzeichneten Domainenamtes werden 6 Scheffel Waizen, 100 Scheffel Korn, 70 Scheffel Gerste, 120 Scheffel Haber von

besser Qualität Donnerstag den 30. dieses Monats Vormittags 9 Uhr entweder Parthieweis oder im Ganzen dem öffentlichen Strich ausgesetzt, welches man mit dem Bemerken zur Kenntniß bringt daß die Früchte in Weiher aufgespeichert sind. Weiher im Ahornthale, am 9. Mai 1816.

Das Gräflich von Schönbornische Domainenamt.
Sennfelder.

Auf den Antrag der Erben des Müllers Georg Michael Kispert zu Mainleus soll die von demselben besessene Mühle mit deren Ein- und Zugehör von Gerichtswegen öffentlich verkauft werden. Zu dieser Mühle gehören 1) an Gebäuden a) das Wohnhaus mit einem Nebengebäude, in welchem sich 5 Mahlgänge und darneben eine Schneid- und Schälmühle nebst einem Aalfang befinden, b) ein besonderes Nebengebäude mit einer Wohnstube, mehrern Kammern und Stallungen, c) ein Stadel, d) eine Holzlage und ein Backofen, 2) an Gärten ⅞ Tagwerk Küchengarten, 3) an Feldern 2¾ Tagw. Landes, 4) an Wiesen 3 Tagw. Ausserdem ist auch noch ein lediges Stück Feld in der Röthen oder Sandleithen ad 1¾ Tagw. vorhanden, das ebenfalls mit verkauft wird. Zum Verkauf dieser für 6790 fl. taxirten Immobilien ist ein Termin auf Donnerstag den 11. Juli d. J. Vormittags angesetzt, an welchem Kaufslustige, welche ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweisen im Stande sind, im Baierschen Gasthofe zu Mainleus erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll geben und wegen des Hinschlags das Weitere gewärtigen können. Das über die Taxe aufgenommene Protocoll kann zu jeder Zeit in der Registratur des Gerichts eingesehen werden. Schmeilsdorf am 9. April 1816.

Königl. Baier. Freiherrlich Künsbergisches
Patrimonialgericht.

Um ermäßigen zu können, ob gegen den Johann Georg Kupfer zu Dietersdorf, verschiedener ausgeklagter Schulden halben, der Executions- oder der Concursprozeß zu verfügen sey, muß vorgängig der Activ- und Passiv-Vermögensstand gehörig hergestellt werden. Hiezu wird auf Dienstag den 18. Juni l. J. Tagfarth bezielet, an welcher Vormittags 9 Uhr alle und jede, welche an benannten Johann Georg Kupfer aus irgend einem Titel Forderungen haben, oder zu formiren gedenken, bei Verlust derselben vor hiesigem Herrschaftsgerichte persönlich oder durch hinlängliche Bevollmächtigte sich einzufinden, die besitzenden Original-Schulddocumente vorzulegen, sonstige Forderungen zu liquidiren, und sodann der Bestimmung des weitern Verfahrens zu gewärtigen. Tambach, den 9. Mai 1816.

Königl. Baier. Gräflich von Orttenburgisches
Herrschaftsgericht Tambach.

In dem untern 22. April curr. zum Verkauf des den Relicten des Johann Georg Friederich auf der Friederichs-Ruh bei Obernsees zugehörigen Söldensguths angestandenen Termin, wurde zwar nur ein Gebot von 900 fl. gelegt, dieses aber während der 6 wöchentlichen Frist mit 100 fl. überstiegen. Da nun der Vormund auf die nochmalige Subhastation dieses Guts angetragen hat; so wird dasselbe mit dem Angebot von 1000 fl. rheinl. nochmals dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Termin hiezu auf den 4. Juni curr. Vormittags 8 Uhr im hiesigen Gerichtshause anberaumt. Diejenigen welche dies Gebot zu übersteigen, und das fragliche Guth zu erkaufen gedenken, haben sich also in diesen Termin einzufinden und zu erwarten, daß der unbedingte Zuschlag desselben erfolgen wird. Mengersdorf, den 14. Mai 1816.

Die Königl. Freiherrlich von Aufsessischen Patrimonial-Gerichte.
Schell.

Alle diejenigen, welche gegründete Ansprüche an den Nachlaß des dahier verstorbenen Königl. Communal-Administrators Rackdeschel zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, solche binnen 4 Wochen und spätestens in dem hiezu auf den 21. Juni curr. Vormittags 9 Uhr anberaumten Termin zu liquidiren und die Richtigkeit nachzuweisen, widrigenfalls sie nach Ablauf dieses Termins an der vorhandenen Masse ausgeschlossen und solche unter die übrigen sich gemeldeten Gläubiger vertheilt werden wird. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Verstorbenen Sachen oder Geldern in

Händen haben angewiesen, solche bei Verlust ihres daran habenden Unterpfandrechts und bei Vermeidung allenfallsiger Untersuchung und Bestrafung unverzüglich in das Depositorium des Königl. Landgerichts einzuzahlen und abzugeben. Hof, den 25. April 1816.

Königl. Baier. Landgericht.
Engelhardt.

Da der Landarzt Simon Wießmann aus Culmbach gegenwärtig zu Rehau und die Jungfer Margaretha Ernestina Piccertin gleichfalls aus Culmbach in dem heute dahier aufgenommenen Ehevertrage die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben, so wird solches nach Vorschrift Th. II. §. 422 d. A. Pr. L. R. hiermit zur jedermanns Wissenschaft gebracht. Culmbach, den 3. Januar 1816.

Königliches Landgericht.
Garcis.

Dringender Schulden wegen werden dem Johann Backer in der Winterleithen bei Friesen folgende Stücke verkauft: ein halber unbebauter Hof, eine Wiese die Schwiese, ein Feld unterm Kindles, ein Feld allda, eine Wiese bei der Winterleithen, die Kirchenwiese, ein Holz im Viertelfeld. Die Kaufsliebhaber mögen sich am 30. Mai in der Behausung des Johann Backer einfinden, und die amtliche Einweisung in den halben Hof und den Hinschlag nach der Executionsordnung gewärtigen. Cronach, am 23. April 1816.

Königl. Landgericht.
Sondinger.

Auf den Antrag der Gläubiger der Relicten des Posthalters Klein zu Truppach sollen folgende zu dem Nachlasse des letztern gehörige Grundstücke, nemlich: 1) Zwei dreiviertel Tagwerk Wiese, die Klingen- oder Brandwiese genannt, und 2) Ein ein halb Tagwerk Wiese, die Neuenwirthshauswiese genannt, beide zum Königlichen Rentamt lehenbar, öffentlich an die Meistbiethenden verkauft werden. Es ist demnach zu diesem Zweck Termin auf den 24. Juni Vormittags 9 Uhr anberaumt worden, in welchem sämmtliche Kaufslustige zu erscheinen und ihre Gebote zu legen hiermit eingeladen werden, wobei bemerkt wird, daß auf Verlangen genannte Immobilien von dem Vormunde, dem Wirth Christoph Roß zu Obersees, eingewiesen werden sollen. Baireuth, den 3. Mai 1816.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Auf den Antrag der Erben des verstorbenen Sägfellers Christian Ebert zu Sparneck sollen folgende zu dem Nachlasse desselben und zu dem Vermögen des verschollenen Johann Georg Ebert gehörige Immobilien: 1) 1 Wohnhaus zu Sparneck hiesiges Rentamts-Lehen taxirt auf 80 fl. rheinl., 2) ein gemauerter Keller am Reinersreuther Weg taxirt auf 6 fl. rheinl., 3) ein Gemeindetheil ⅛ Tagwerk groß taxirt auf 25. fl. rheinl. und 4) ¼ Tagwerk hiesig Rentamts-Lehenbares Feld, die Scheiben genannt, taxirt auf 75 fl. rheinl. öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf 11. Juni curr. Nachmittags um 2 Uhr in loco Sparneck angesetzt worden, in welchem sich Besitz- und Zahlungsfähige Kaufslustige einzufinden, und den Zuschlag salva ratificatione der Intressenten nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Münchberg, den 9. Mai 1816.

Königliches Landgericht.
Molitor.

Im Jahre 1809 am Petri- und Paulltag nach einem Gefechte zwischen den K. K. österreichischen den Königl. baierischen und französischen Truppen wurden zwischen Weidensees und Hüll auf der Straße von Nürnberg nach Baireuth zwei Rollen Ducaten gefunden, deren Werth auf 800 rheinl. angegeben wurde. Erst gegenwärtig ist das unterzeichnete Gericht von diesem Auffinden in Kenntniß gesetzt worden, und macht solches daher nachholend, mit dem Anfügen bekannt, daß derjenige, welcher auf dieses Geld Eigenthumsansprüche geltend machen kann, solche binnen 3 Monaten und zwar in dem hiezu auf den 9. August d. J. Vormittag 9 Uhr anberaumten Termin um so gewisser anzumelden hat, als nach dessen Verfluß mit dem Zuschlag dieses gefundenen Gelds nach gesetzlichen Vorschriften

wird verfahren werden. Schnabelwaid, den 6. Mai 1816.

Königl. Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

In Folge höchsten Erkenntnisses des Königlichen Appellations-Gerichts des Mainkreises als Criminalgericht I. Instanz d. d. 23. Februar et praes. 10. März d. J. wird der Jacob Zimmerer aus Klatterau in Böhmen gebürtig hiemit edictaliter vorgeladen, innerhalb 3 Monaten vor Gericht zu erscheinen, und sich wegen den wider ihn vorhandenen Anschuldigungen eines ausgezeichneten Diebstahles zu verantworten. Am 11. März 1816.

Königl. Baier. Landgericht Türschenreuth.
Der Königl. Landrichter.
Desch.

Die Gemeinde Meuselsdorf hat zu dem Capitals-Vorlehen, Behufs des 4ten Contributions-Ausschlags an das vormalige Königl. Kammeramt dahier funfzig Gulden bezahlt und darüber eine gedruckte landständische Versicherung sub Nro. 27 vom 25. November 1808 durch das ehemalige Königl. Kreisdirectorium und Kammeramt hieselbst ausgestellt erhalten, wovon die Zinsen auf 4½ Jahr vom 1. Juli 1810 bis letztem December 1814 rückständig sind. Diese Urkunde wird vermißt und wird daher der Inhaber derselben aufgefordert, solche bis zum 7. Juni 1816 vor dem hiesigen Landgerichte vorzulegen, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt werden wird. Wunsiedel, den 11. November 1815.

Königlich Baierisches Landgericht.
Carner.

Auf die dem öffentlichen Verkauf ausgesetzten Immobilien des Bäcken Johann Georg Angermann zu Rothwind, als 1) ein mit dem Brau- und Bäckerrecht versehenes Wirthshaus mit Stallung, Hofraith, Stadel, Backofen und Bräuhaus nebst einem Gärtlein ½ Tagwerk Wiesen die Eggeten genannt und einem Gemeindtheil ober und unter dem Dorf, 2) ½ Tagwerk Feld hinter dem Dorf gelegen und ½ Tagwerk Feld untern Berg, 3) ½ Tagwerk Wiesen das Mühlwieslein genannt bei dem Rothwinder Anger, 4) ein Feld der obere Kalteracker genannt und 5) ein Feld der untere Kalteracker sind seit dem am 10. April d. J. abgehaltenen Licitationstermin höhere Gebote gelegt worden. Es wird daher ein anderweiter Termin auf Mittwochen den 29. Mai d. J. Vormittags angesetzt, an welchem Kaufslustige in der Behausung des Schultheißen Müller zu Rothwind zu erscheinen vorgeladen werden. Thurnau, am 13. Mai 1816.

Königlich Baierisches Freiherrlich Künßbergisches Patrimonialgericht.

Da der Zapfenwirth Conrad Christian Schmidt auf der Goldmühl am 19. Januar 1797 gebohren, in dem am 22. v. M. l. J. verlautbarten und heute bestätigten Ehevertrag mit Margaretha Cunigunda Weidendenhammer, Tochter des Metzgermeisters Johann Wolfgang Weidenhammer auf der Goldmühle die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben, so wird dies auf den Grund des §. 422 Tit. I. Theil 2 des allgemeinen preussischen Landrechts hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berneck, den 29. April 1816.

Königliches Landgericht Gefrees.
Lenz.

Da der Gastwirth Heinrich Walther zu Eppenreuth den Kaufschilling für den aus der Masse der Minderjährigen Feulnerischen Töchter zu Schlackenau erkauften ¼ Hof aller ergangenen Aufforderungen ohnerachtet bis dato nicht vollständig abgetragen hat, so ist der anderweite Verkauf dieses ¼ Hofs auf Gefahr und Kosten des ersten Käufers beschlossen, und ein Termin hierzu auf Montag den 17. Juni curr. Vormittag um 9 Uhr angesetzt worden. Keufslustige, welche sich über ihre Besitz- und Zahlungsfähigkeit auszuweisen im Stande sind, werden zu diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß die Taxe des ¼ Hofes sammt Dreinschlag 1387 fl. 30 kr. rheinl. beträgt und daß der Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung salva ratificatione der Interessenten erfolgt. Münchberg, den 9. Merz 1816.

Königliches Landgericht.
Mollitor.

Wöchentliche Anzeige der Preise
von dem zum Verkauf hieher eingebrachten Getraide.

Vom 13. bis 18. Mai 1816.

Der Schäffel	Waitzen		Korn		Gerste		Haber.	
Preise	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
höchste . . .	21	—	15	18	10	—	6	—
mittlere . . .	20	22½	14	17½	9	15	5	24
niedrigste . .	19	12	14	—	9	—	4	15

Baireuth, den 19. Mai 1816.

Königliches Polizei-Commissariat.
v. Lutzenberger.

Bamberger Marktgetreidpreis.

den 15. Mai 1816.

	Rheinische Währung. fl.	kr.
Korn, der Schäffel . .	13	15
Weitzen — — . .	17	45
Gerste — — . .	9	
Haber — — . .	4	30

Königliches Polizei-Commissariat Bamberg.
v. Rüdiger.

Bamberger Marktgetreidpreis

den 18. Mai 1816.

	Rheinische Währung fl.	kr.
Korn, der Schäffel	13	45
Weitzen — —	18–19	—
Gerste — —	9	30
Haber — —	4	15--30kr.

Königliches Policei-Commissariat Bamberg.
v. Rüdiger.

Nachweisung
über das auf den Markt gebrachte Getraidt mit Bemerkung der Preise.

Getraidt Arten.	Kamen auf den Markt. Schäffel.	Metzen.	Preise von fl.	kr.	pf.	bis fl.	kr.	pf.
			pro Metzen.					
Malz . . .	4	—	4	—	—	—	—	—
Korn . . .	9	3	2	37	2	—	—	—
Gerste . . .	8	3	2	15	—	—	—	—
Haber . . .	8	4	1	2	2	1	7	2

Extrahirt Hof, den 16. Mai 1815.
Königlich Baierisches Policei-Commissariat.
Schubert.

Nicht Amtlicher Artikel.

Im Rennweg Nro. 245 ist auf Martini die mittlere Etage zu vermiethen. Das Nähere ist bei dem Hausbesitzer zu erfahren.

Intelligenz-Blatt des Main-Kreises.

Donnerstag | Nro. 62. | Baireuth, den 23. Mai 1816.

Amtliche Artikel.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An dem, in der allerhöchsten Verordnung von 13. Juni v. J. §. 47 bestimmten Termine zum Abschluß der Verlassenschaftstabelle ist durch die lithographirte Mustertabelle, wie aus mehreren darin Beispielsweise aufgeführten Fällen erhellet, nichts abgeändert, und durch das allerhöchste Rescript vom 3. März d. J. ist lediglich der Einsendungstermin dieser Tabelle für die Untergerichte bis zum 31. d. M. verlängert worden, welches letztern zur Erzielung der Gleichförmigkeit, auf Veranlassung der von einigen Untergerichten diesfall erhobenen Zweifel, hiemit bekannt gemacht wird. Bamberg, den 15. Mai 1816.

Königliches Appellationsgericht des Mainkreises.
Freiherr von Seckendorf.

Oertel.

Vermöge höchsten Befehls des Königl. General-Commissariats vom 16ten d. M. haben nachstehende Waisenkinder folgende Pfründen erhalten, als

1) Die 3 Kinder der verwittibten Bedau dahier 38 fl. 45 kr.
2) Der vater- und mutterlose Weise Franz Heinrich Wetz zu Culmbach 15 fl.
3) Die vater- und mutterlosen Waisen Anna Margaretha und Peter Hormes zu Bruck bei Erlang 25 fl.
4) Die 2 Kinder der Weberswittwe Hübner zu Gesees 12 fl. 30 kr.
5) Der elternlose Johann Georg Lederer zu Altenreuth im Landgerichte Weidenberg 10 fl.

Der Genuß dieser jährlichen Benefizien fängt vom 1. Mai d. J. an, zu deren Erhebung die treffenden Königlichen Stellen gefällige Sorge tragen wollen, daß deshalb vorschriftsmäßige Quittungen vierteljährig eingesendet werden. Baireuth, den 20. Mai 1816.

Königliche Stiftungs-Administration.
Dennler.

Donnerstags den 30sten d. M. werden die dahier noch befindlichen Waiz- Korn- und Haber-Vorräthe vorbehältlich höchster Genehmigung meistbiethend verkauft, welches den Kaufsliebhabern hierdurch bekannt gemacht wird. Baireuth, den 21. Mai 1816.

Königl. Stiftungs-Administration.
Dennler.

Da der Gastwirth Heinrich Walther zu Eppenreuth den Kaufschilling für den aus der Masse der Minderjährigen Feulnerischen Töchter zu Schlockenau erkauften ½ Hof aller ergangenen Aufforderungen ohnerachtet bis dato nicht vollständig abgetragen hat, so ist der anderweite Verkauf dieses ½ Hofs auf Gefahr und Kosten des ersten Käufers beschlossen, und ein Termin hierzu auf Montag den 17. Juni curr. Vormittag um 9 Uhr angesetzt worden. Kauflustige, welche sich über ihre Besitz- und Zahlungsfähigkeit auszuweisen im Stande sind, werden zu diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß die Taxe des ½ Hofes sammt Dreinschlag 1387 fl. 30 kr. rheinl. beträgt und daß der Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung salva ratificatione der Interessenten erfolgt. Münchberg, den 9. Merz 1816.

Königliches Landgericht.
Molitor.

Daß der Bürger Georg Christoph Wildt in Schauenstein und die Sabina Magdalena Pausch daselbst, in dem unterm 22. April d. Js. gerichtlich errichteten Ehe-Vertrag, die in dem ehemaligen Fürstenthum Baireuth geltende allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben, wird in Gemäßheit der gesetzlichen Vorschriften hiermit öffentlich bekannt gemacht. Naila, den 17. Mai 1816.

Königliches Landgericht.
Nürnberger.

Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf von 493 Pfund Pech aus den herrschaftlichen Waldungen wird hiermit Termin auf Freitag den 31. Mai d. J. anberaumt, an welchem Tage sich Kaufsliebhaber in dem Königlichen Forsthause zu Trebgast Vormittags 11 Uhr einfinden können. Culmbach, den 17. Mai 1816.

Königliches Rentamt.
Weltrich.

Auf den Antrag des Realgläubigers Lebküchners Johann Adam Lorenz Rögner zu Hof werden in vim executionis die dem Maurermeister Johann Georg Traßer zu Lichtenberg zugehörigen Marktlehenbaren Immobilien, welche nach Abzug der Abgaben auf 1940 fl. 50 kr. rh. gewürdiget worden sind, und in 1) einer Scheune am Stebner Weg liegend, einstöckig von Bindwerk erbauet, mit Brettern verschlagen und mit Schindeln gedeckt, worinnen ein gebohlter Tennen zwei Panzen und zwei belegte Böden enthalten sind, dann in der Länge 32 Schuh und in der Breite 26 Schuh hat, 2) einem halben Tagwerk Gras-Garten am Stebner Weg, 3) sechs und ein achtel Tagwerk Wiese incl. eines Aeckerleins am Lobensteiner Weg, 4) zwei und ein achtel Tagwerk Feld eben daselbst, 5) ein viertel Tagwerk Feld am Kohlweg bestehen, hiemit anderweit zum öffentlichen gerichtlichen Verkauf ausgestellet und es wird ein Bietungstermin auf den 29. Juni curr. Vormittags 8 Uhr angesetzt, in welchem Kaufsliebhaber sich hieselbst einzufinden, und bei annehmlichen Kaufsbedingungen den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 16. Mai 1816.

Königliches Landgericht.
Nürnberger.

Um ermäßigen zu können, ob gegen den Johann Georg Kupfer zu Dietersdorf, verschiedener ausgeklagter Schulden halben, der Executions- oder der Concursprozeß zu verfügen sey, muß vorgängig der Activ- und Passiv-Vermögensstand gehörig hergestellt werden. Hiezu wird auf Dienstag den 18. Juni l. J. Tagfarth bezielet, an welcher Vormittags 9 Uhr alle und jede, welche an benannten Johann Georg Kupfer aus legend einem Titel Forderungen haben, oder zu formiren gedenken, bei Verlust derselben vor hiesigem Herrschaftsgerichte persönlich oder durch hinlängliche Bevollmächtigte sich einzufinden, die besitzenden Original-Schulddocumente vorzulegen, sonstige Forderungen zu liquidiren, und sodann der Bestimmung des weitern Verfahrens zu gewärtigen. Tambach, den 9. Mai 1816.

Königl. Baier. Gräflich von Ortenburgisches Herrschaftsgericht Tambach.

Im Jahre 1809 am Petri- und Paulitag nach einem Gefechte zwischen den K. K. österreichischen den Königl. baierischen und französischen Truppen wurden zwischen Weidensees und Häll auf der Straße von Nürnberg nach Baireuth zwei Rollen Ducaten gefunden, deren Werth auf 800 rheinl. angegeben wurde. Erst gegenwärtig ist das unterzeichnete Gericht von diesem Auffinden in Kenntniß gesetzt worden, und macht solches daher nachholend, mit dem Anfügen bekannt, daß derjenige, welcher auf dieses Geld Eigenthumsansprüche geltend machen kann, solche binnen 3 Monaten und zwar in dem hiezu auf den 9. August d. J. Vormittag 9 Uhr anberaumten Termin um so gewisser anzumelden hat, als nach dessen Verstoß mit dem Zuschlag dieses gefundenen Gelds nach gesetzlichen Vorschriften wird verfahren werden. Schnabelwaid, den 6. Mai 1816.

Königl. Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Das durch das unbeerbte Ableben des Johann Korzendorfer zu Altenkundstadt dem Königlichen Aerar heimgefallene mannlehenbare halbe Tagwerk Feld im Lindig wird in Gemäßheit der höchsten Entschließung

Königlicher Finanz-Direction in Allodial-Eigenschaft dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Zu diesem Endzwecke können Kaufsliebhaber am Dienstag den 4. Juni d. J. bei dem Königlichen Rentamte allda erscheinen, und im Betreffe der Bedingnisse, dann des Hinschlags das Weitere gewärtigen. Weismain, am 10. Mai 1816.

Königliches Rentamt.
Weigand.

Alle und jede Creditoren des Bauers Johann Seiler zu Tauperlitz, welche in dem auf den 31. Januar 1815 angestandenen Liquidations-Termin nicht erschienen sind und ihre Forderungen nicht angezeigt haben, werden mit ihren allenfallsigen Ansprüchen an die Masse dem angedachten Rechts-Nachtheil gemäß Kraft dieses ausgeschlossen, sowie diejenigen mit den sie treffenden Handlungen präcludirt werden, welche in der zum Schluß-Verfahren am 31. Mai vorigen Jahrs angestandenen Tagsfahrt ausgeblieben sind. Urkundlich unter Königlichen Landgerichts Innsiegel und Unterschrift ausgefertiget. So geschehen Hof, den 8. Mai 1816.

Königlich Baierisches Landgericht.
Engelhardt.

Da auf Ansuchen des Herrn Policei-Directors Hagen zu Windsheim das in der hiesigen großen Klostergasse belegene Wohnhaus Steuer-Nummer 132 des Drechslermeisters Friedrich Küfner nebst Zubehörungen an den Meistbietenden öffentlich Schulden halber verkauft werden soll, und der Bietungstermin auf den 28. Juni curr. Vormittags 9 Uhr auf dem Königlichen Landgericht angesetzt worden; so wird solches, und daß gedachtes Wohnhaus nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Registratur eingesehen werden kann, auf 800 fl. rheinl. gewürdiget worden, den Kaufslustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im Bietungstermin, welcher peremtorisch ist, das Grundstück dem Meistbietenden unter Beobachtung der Verordnung de 26. August 1805 zugeschlagen werden solle. Hof, den 30. April 1816.

Königlich Baierisches Landgericht.
Engelhardt.

Ehe und bevor der Kaufschilling von dem im Weg der nothwendigen Subhastation verkauften Nicol Seidelischen ¼tels Hof zu Zedtwitz mit Zuverlässigkeit und ohne Nachtheil der Rechte eines allenfallsigen Dritten vertheilt werden kann, ist vor allen zu wissen nöthig, ob unbekannte Gläubiger vorhanden sind. Diesem zufolge werden alle diejenigen, welche einen Real- oder sonstigen Anspruch an den Nicol Seidel, jetzt dessen Relicten zu Zedtwitz zugehörig gewesenen Anwesen, oder sonst zu machen haben, aufgefordert, ihre Forderungen binnen 4 Wochen und längstens in dem anstehenden peremtorischen Termin den 29. Juni curr. beim hiesigen Königlichen Landgericht anzuzeigen, die Urkunden, worauf sie sich stützen, vorzulegen und die sonstigen Beweismittel anzugeben, widrigenfalls solche mit ihren Ansprüchen an der Masse ausgeschlossen werden und dieselbe an die bekannten Gläubiger, soweit selbige zureicht, vertheilt werden wird. Hof, am 14. Mai 1816.

Königlich Baierisches Landgericht.
Engelhardt.

Wegen einer schon längst ausgeklagten Forderung, wird das dem Johann Mayer zu Lindenhardt zugehörige Tropfhäuslein und ¼ Tagwerk Feld das Zipferslöhlin genannt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Steigerungstermin auf Montag den 3. Juni 1816 im Landgerichtslocal anberaumt, wozu Kaufslustige eingeladen werden und den Hinschlag der Executionsordnung gemäß zu gewärtigen haben. Schnabelwaid, den 8. Mai 1816.

Königl. Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Auf Antrag mehrerer Gläubiger wird das Anwesen des Nicolaus Ackermann von Kurbersdorf, in via executionis dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und der Bietungstermin in loco Kurbersdorf früher Zeit auf den 19. Juni 1816 festgesetzt. Das Anwesen selbst besteht: a) Gebäude, 1) Wohnhaus ganz von Holz aufgebaut, und baufällig, 2) Stadl, ganz neu mit Ziegeln gedeckt, 3) Stall, gemauert, 4) Nebenhäusel zum Theil aufgemauert. b) Aecker, 1) Rangsacker, 3 Tagwerk, 2) Eggenacker 2¼ Tagwerk, 3)

Drathhammeräckerl 1 Tagwerk, 4) Moosacker 2 Tagwerk, 5) Weiheracker 1 Tagwerk, 6) Langeacker 7 Tagwerk, 7) hintere Fluracker 10 Tagwerk, 8) Zwergacker 1 Tagwerk, 9) Schwarzacker ½ Tagwerk, 10) Raegsacker 4 Tagwerk, 11) Hochacker 6 Tagwerk, 12) Weiheracker ½ Tagwerk, 13) Hofleiteaacker 1½ Tagwerk c) Wiesen, 1) Kurberswies 1 Tagwerk, 2) Mühlwies 8 Tagwerk, 3) Hochwies 2 Tagwerk, 4) Peint 2 Tagwerk. d) Waldung, 1) Flurholz 4 Tagwerk, 2) obere Hirschenschlag 2 Tagwerk, 3) Hochleitenholz 1½ Tagwerk. e) An Gemeindgründen, 1) den Antheil zu 3 Tagwerk im Anger, 2) den Antheil zu 2 Tagwerk im Moos. Kaufslustige haben sich nun am Termin quaestionis vor der treffenden Gerichtscommission einzufinden, die Bekanntmachung der weitern Kaufsbedingnisse und nach geschehener Ausweisung über Besitz- und Zahlungsfähigkeit et salva ratificatione creditorum die Zuschlagung nach der Executionsordnung zu gewärtigen. Uebrigens kann die gerichtliche Taxation jeden Tag eingesehen werden. Decretum Kemnath den 11. Mai 1816.

Königliches Landgericht Kemnath.
Freiherr v. Andrian.

Cronach, den 27. April 1816.

Gegen Georg Hempfling vormals zu Krugsberg dermalen aufm Streesenberg zur Miethe wohnend, sind so viele Schulden vorhanden, daß sein weniges Vermögen zur Tilgung derselben nicht hinlangen wird. Es werden daher alle diejenigen, welche irgend eine Forderung an demselben zu machen haben vorgeladen. Zu dem Ersten Tagsfahrt auf den 1. Juni d. J. früh 9 Uhr auf dem Königlichen Landgerichte ad liquidandum anberaumt, bei welcher die sämmtlichen Gläubiger in Person oder durch gehörig zu bevollmächtigende Anwälte zu erscheinen, ihre Forderungen unter der Strafe, von dem Concurse ausgeschlossen zu werden, nicht nur anzubringen, sondern auch sämmtliche Beweismittel zur Herstellung derselben Liquidität und des allenfallsigen Vorzugs-Rechtes in rechtlicher Form darlegen zu lassen. Zur Einbringung der dagegen statt findenden Einreden wird eine weitere Tagsfahrt auf den 1. Juli d. J. und zum Beschlusse der Verhandlungen die endliche Tagsfahrt, auf den 1. August d. J. jedesmal früh um 9 Uhr bei dem Königlichen Landgerichte unter dem Rechtsnachtheile festgesetzt, daß diejenigen, welche bei der 2ten und 3ten Tagsfahrt nicht erscheinen, mit den dabei für sie treffenden Handlungen ausgeschlossen, und aus den Acten, wie sie liegen, in Hinsicht der Liquidität sowohl als der Priorität erkannt werden soll.

Königliches Landgericht.
Sendinger.

Nicht Amtlicher Artikel.

Am künftigen Sonntag als am 27. Mai wird die Kirchweih auf dem Erimittenhof gehalten, welches ich Freunden des gesellschaftlichen Vergnügens hiermit anzeige, und sie unter prompter Bedienung höflichst hiezu einlade. Erimittenhof, am 20. Mai 1816.

Conrad Popp.

Sonntag den 27. Mai d. J. wird auf der Neuwieg bei Wohnsgehaig Kirchweih gehalten, wozu gehorsamst einladet

Adam Nägel, Wirth zu Wohnsgehaig.

Feiner, Mittel- und ordinairer Caffee, wie auch Zucker und andere Artikel, sind zu den billigsten Preisen zu haben bei M. J. Wilmersdörfer in der Friedrichsstrasse E. N. 358.

Es ist am Sonntage Abends, auf dem Wege von der Fantaisie nach Baireuth ein silberner Sporren verlohren gegangen. Der redliche Finder wird ersucht, solchen gegen ein angemessenes Douceur auf hiesigen Intelligenz-Zeitungs-Comtoir abzugeben.

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreises.

Sonnabend Nro. 63. Baireuth, den 25. Mai 1816.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 20. Mai 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach der allerhöchsten Verordnung vom 20. November v. J. binnen 3 Jahren alle größere Gemeinde-Stiftungs- und Kirchen-Gebäude mit Blitzableitern versehen sein sollen; so werden die sämmtlichen Policei-Behörden des Mainkreises angewiesen, binnen 14 Tagen ein vollständiges Verzeichniß derjenigen dergleichen Gebäude ihres Bezirks hieher vorzulegen, welche hiernach der Blitzableiter noch bedürfen, und dabei anzuzeigen, ob und wie für jede dergleichen Errichtung die erforderlichen Kirchen- und Gemeinde-Fonds vorhanden sind.

Königliches General-Commissariat des Mainkreises.
Freiherr v. Welden.

An sämmtliche Policei-Behörden des Mainkreises.
Die Behandlung der Blitzableiter betreffend.

Grunwald.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An dem, in der allerhöchsten Verordnung von 13. Juni v. J. §. 47 bestimmten Termine zum Abschluß der Verlassenschaftstabelle ist durch die lithographirte Mustertabelle, wie aus mehreren darin Beispielsweise aufgeführten Fällen erhellet, nichts abgeändert, und durch das allerhöchste Rescript vom 3. März d. J. ist lediglich der Einsendungstermin dieser Tabelle für die Untergerichte bis zum 31. d. M. verlängert worden, welches letztern zur Erzielung der Gleichförmigkeit, auf Veranlassung der von einigen Untergerichten diesfalls erhobenen Zweifel, hiemit bekannt gemacht wird. Bamberg, den 15. Mai 1816.

Königliches Appellationsgericht des Mainkreises.
Freiherr von Seckendorf.

Oertel.

Donnerstags den 30sten d. M. werden die dahier noch befindlichen Waiz- Korn- und Haber-Vorräthe vorbehältlich höchster Genehmigung meistbiethend verkauft, welches den Kaufsliebhabern hierdurch bekannt gemacht wird. Baireuth, den 21. Mai 1816.

Königl. Stiftungs-Administration.
Denzler.

Da der Gastwirth Heinrich Walther zu Eppenreuth den Kaufschilling für den aus der Masse der Minderjährigen Feulnerischen Töchter zu Schlockenau erkauften ½ Hof aller ergangenen Aufforderungen ohnerachtet bis dato nicht vollständig abgetragen hat, so ist der anderweite Verkauf dieses ½ Hofs auf Gefahr und Kosten des ersten Käufers beschlossen, und ein Termin hierzu auf Montag den 17. Juni curr. Vormittag um 9 Uhr angesetzt worden. Kaufslustige, welche sich über ihre Besitz- und Zahlungsfähigkeit auszuweisen im Stande sind, werden zu diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß die Taxe des ½ Hofes sammt Dreinschlag 1387 fl. 30 kr. rheinl. beträgt und daß der Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung salva ratificatione der Interessenten erfolgt. Münchberg, den 9. Merz 1816.

Königliches Landgericht.
Mollier.

Daß der Bürger Georg Christoph Wildt in Schauenstein und die Sabina Magdalena Rausch daselbst, in dem unterm 22. April d. Js. gerichtlich errichteten Ehe-Vertrag, die in dem ehemaligen Fürstenthum Baireuth geltende allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben, wird in Gemäßheit der gesetzlichen Vorschriften hiermit öffentlich bekannt gemacht. Naila, den 17. Mai 1816.

Königliches Landgericht.

Nürmberger.

Alle und jede Creditoren des Bauers Johann Seiler zu Tauperlitz, welche in dem auf den 31. Januar 1815 angestandenen Liquidations-Termin nicht erschienen sind und ihre Forderungen nicht angezeigt haben, werden mit ihren allenfallsigen Ansprüchen an die Masse dem angedachten Rechts-Nachtheil gemäß Kraft dieses ausgeschlossen, sowie diejenigen mit den sie treffenden Handlungen präcludirt werden, welche in der zum Schluß-Verfahren am 31. Mai vorigen Jahrs angestandenen Tagsfahrt ausgeblieben sind. Urkundlich unter Königlichen Landgerichts-Innsiegel und Unterschrift ausgefertiget. So geschehen Hof, den 8. Mai 1816.

Königlich Baierisches Landgericht.

Engelhardt.

Da auf Ansuchen des Herrn Polizei-Directors Hagen zu Windsheim das in der hiesigen großen Klostergasse belegene Wohnhaus Steuer-Nummer 132 des Drechslermeisters Friedrich Küfner nebst Zubehörungen an den Meistbietenden öffentlich Schulden halber verkauft werden soll, und der Bietungstermin auf den 28. Juni curr. Vormittags 9 Uhr auf dem Königlichen Landgericht angesetzt worden; so wird solches, und daß gedachtes Wohnhaus nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Registratur eingesehen werden kann, auf 800 fl. rheinl. gewürdiget worden, den Kaufslustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im Bietungstermin, welcher peremtorisch ist, das Grundstück dem Meistbietenden unter Beobachtung der Verordnung do 26. August 1805 zugeschlagen werden solle. Hof, den 30. April 1816.

Königlich Baierisches Landgericht.

Engelhardt.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der auf den 27. Mai d. J. curr. angesetzte Termin zur Subhastation des Söldenguts des Nicolaus Dörsch zu Altdrossenfeld wieder aufgehoben worden ist. Neudrossenfeld, den 21. Mai 1816.

Das Königlich Baierische Patrimonialgericht allda.

Kiderlin.

Cronach, den 27. April 1816.

Gegen Georg Hempfling vormals zu Krugsberg dermalen aufm Streesenberg zur Miethe wohnend, sind so viele Schulden vorhanden, daß sein weniges Vermögen zur Tilgung derselben nicht hinlangen wird. Es werden daher alle diejenigen, welche irgend eine Forderung an denselben zu machen haben vorgeladen. Zu dem Ende wird Tagsfahrt auf den 1. Juni d. J. früh 9 Uhr auf dem Königlichen Landgerichte ad liquidandum anberaumt, bei welcher die sämmtlichen Gläubiger in Person oder durch gehörig zu bevollmächtigende Anwälte zu erscheinen, ihre Forderungen unter der Strafe, von dem Concurs ausgeschlossen zu werden, nicht nur anzubringen, sondern auch sämmtliche Beweismittel zur Herstellung derselben Liquidität und des allenfallsigen Vorzugs-Rechtes in rechtlicher Form darlegen zu lassen. Zur Einbringung der dagegen statt findenden Einreden wird eine weitere Tagsfahrt auf den 1. Juli d. J. und zum Beschlusse der Verhandlungen die endliche Tagsfahrt, auf den 1. August d. J. jedesmal früh um 9 Uhr bei dem Königlichen Landgerichte unter dem Rechtsnachtheile festgesetzt, daß diejenigen, welche bei der 2ten und 3ten Tagsfahrt nicht erscheinen, mit den dabei für sie treffenden Handlungen ausgeschlossen, und aus den Acten, wie sie liegen, in Hinsicht der Liquidität sowohl als der Priorität erkannt werden soll.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Da der Zapfenwirth Conrad Christian Schmidt auf der Goldmühl am 19. Januar 1797 gebohren, in dem am 22. v. M. l. J. verlautbarten und heute bestätigten Ehevertrag mit Margaretha Cunigunda Weidendenhammer, Tochter des Metzgermeisters Johann Wolfgang Weidenhammer auf der Goldmühle die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben, so wird dies

auf den Grund des §. 422 Tit. I. Theil 2 des allgemeinen preussischen Landrechts hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berneck, den 29. April 1816.

Königliches Landgericht Gefrees.

Lentz.

Mit obrigkeitlicher Bewilligung reisete der Flaschnerssohn Gottfried Beer von Weiden, 14 Jahre alt, zur Erlernung der Handlung im Jahre 1767 nach Straßburg, von wo er nach einem vierjährigen Aufenthalte dortselbst beim Ausgange aus einer Kirche sich verlohr, und seither von ihm alles Nachforschens ohngeachtet nichts anders in Erfahrung gebracht werden konnte, als daß er mit fremden Kaufleuten in einen andern Welttheil sich begeben haben soll. Auf Ansuchen seiner Geschwister, des Flaschnermeisters Johann Beer und der Anna Dorothea Aichinger Schneiderin von Winden wird daher dieser Gottfried Beer hiemit öffentlich vorgeladen, daß er, oder die etwa von ihm zurückgelassenen unbekannten Erben auf den 20. Jänner 1817 bey hiesig Königlichen Landgerichte sich melden und ausweisen, wegen seiner Erbschaft zu 310 fl. weitre Anweisung, im Falle des Ausbleibens aber gewärtigen solle, daß er nach obigen Ansuchen für Tod erklärt, und die ihm zugefallene Erbschaft seinen nächsten rechtmäßigen Erben gegen Caution zuerkannt, und verabfolgt werden würde. Neustadt an der Waldnaabe im Mainkreise, am 28. März 1816.

Königliches Landgericht Neustadt daselbst.

Freiherr v. Lichtenstern, Landrichter.

Nachdem die Erben des verstorbenen Leonhardt Rampel sen. zu Eiche innerhalb der denselben mehrmals vorgestreckten Fristen hinsichtlich der Uebernahme und Behauptung des väterlichen Grundvermögens sich biß jetzt noch nicht erklärt, und ausgewiesen haben; so wird nunmehr mehrerer ausgeklagten Schulden wegen eine Vermögensuntersuchung zur Herstellung des Activ- und Passiv Bestandes, und zur Begründung des gerichtlichen Verfahrens auf dem Wege der Execution oder des Gantprozesses, nothwendig. Alle diejenigen, welche an den verstorbenen Leonhardt Rampel sen. und dessen Erben zu Eicha irgend eine Forderung haben oder zu haben vermeinen, werden daher öffentlich und unter dem Rechtsnachtheile des Verlusts ihrer Forderungen, hiemit bedeutet, Montag den 17. Juni a. c. Vormittags 9 Uhr entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte vor unterfertigter Stelle zu erscheinen, die in Händen habenden Schulddocumente urschriftlich zu produziren, sonstige Forderungen zu Protocoll zu geben, und die weitere Verfügung zu gewärtigen. Tambach, den 9. Mai 1816.

Königl. Baier. Gräflich von Orttenburgisches Herrschaftsgericht Tambach.

Nicolaus Schwemmlein zu Oberlangenstadt hat zur Befriedigung seiner Gläubiger um Dismembration seines Guts nachgesucht. Um nun ermessen zu können, ob diese Guts-Dismembration im Verhältnisse mit dem Schuldenstande des genannten Schwemmlein mit Vortheil vor sich gehen könne, und welche, dann wie viel Schulden allenfalls noch auf dem neuzubildenden Gute stehen bleiben können, so werden hiemit sämmtliche Gläubiger desselben vorgeladen, am 20. Juni d. J. Vormittags 9 Uhr entweder selbst oder durch hinlänglich bevollmächtigte Anwälte ihre Forderung bei unterzeichnetem Königl. Landgerichte nicht nur gehörig anzubringen, sondern auch sämmtliche Beweismittel hinsichtlich der Liquidität und Priorität derselben sub poena praeclusi vorzulegen. Zugleich wird Termin ad excipiendum auf den 20. Juli und ad concludendum Termin auf den 20. August d. J. allzeit Vormittags 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile anberaumt, daß die Nichterscheinenden mit den sie treffenden Handlungen präcludirt werden. In dem ersten Edictstage wird man die Gläubiger von dem bestehenden Güterwerthe sowohl, als dem bereits erzielten Kaufsschillingen der abzureissenden und mit Genehmigung des Königl. General-Commissariats verkauften Grundstücken, so wie auch mit den Pachtschillingen der in eventum verpachteten Güter des Schwemmlein bekannt machen. Kronach, den 30. April 1816.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Die dem öffentlichen Verkauf ausgesetzten Grundstücke des Johann Fikenscher zu Rasen bei See, als 1 Tagwerk Feld am Mittelweg 2 Tagwerk Feld und Wiese am Mittelweg und Feckenanger der lange Acker genannt, die Hälfte an 1½ Tagwerk Feld die Herrngaß genannt, sind in dem abgehaltenen Licitationstermin mit

einem Termin von 300 fl. rheinl. belegt worden. Da durch dieses Gebot die Taxe nicht erreicht ist, so wird ein anderweiter Termin auf Donnerstag den 6. Juni d. J. angesetzt, an welchem Kaufslustige in dem Pöhlmännischen Gasthofe zu Untersteinach zu erscheinen vorgeladen werden. Danndorf, am 14. Mai 1816.

Königl. Baier. Freiherrlich Künßbergisches Patrimonialgericht.

Auf den Antrag der Erben des verstorbenen Sägfeilers Christian Ebert zu Sparneck sollen folgende zu dem Nachlasse desselben und zu dem Vermögen des verschollenen Johann Georg Ebert gehörige Immobilien: 1) 1 Wohnhaus zu Sparneck hiesiges Rentamts-Lehen taxirt auf 80 fl. rheinl., 2) ein gemauerter Keller am Reinersreuther Weg taxirt auf 6 fl. rheinl., 3) ein Gemeindetheil ⅛ Tagwerk groß taxirt auf 25. fl. rheinl. und 4) ⅛ Tagwerk hiesig Rentamts Lehenbares Feld, die Scheiben genannt, taxirt auf 75 fl. rheinl. öffentlich am den Meistbiethenden verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf 11. Juni curr. Nachmittags um 2 Uhr in loco Sparneck angesetzt worden, in welchem sich Besitz- und Zahlungsfähige Kauflustige einzufinden, und den Zuschlag salva ratificatione der Intressenten nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Münchberg, den 9. Mai 1816.

Königliches Landgericht.
Molitor.

In dem öffentlichen Verkaufe der meistbietenden und auf den diesseitigen Magazinen zu Rüdisbrunn, Neuhof, Altheim, Otterhofen und Windsheim aufgespeicherten Früchte des vorigen Jahres von beiläufig 2 Schäffel Waiz, 40 Schäffel Korn, 323 Schäffel Dinkel, 3 Schäffel Gerste, 386 Schäffel Haber, 56 Bund langes Stroh wird auf Donnerstag den 30. Mai Termin anberaumt. Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich an dem gedachten Tage Vormittags 9 Uhr an dem Geschäftes-Bureau der unterzeichneten Behörde einzufinden, ihre Gebote Protokoll zu geben, und des Zuschlags, mit Vorbehalt höchster Genehmigung zu gewärtigen zu seyn. Markt Ipsheim, den 17. Mai 1816.

Königl. Rentamtsverwesung.
Gebhardt.

Nicht Amtliche Artikel.

In dem Haus Nro. 558 ist ein Quartier bestehend in 3 Stuben, 2 Cabinet, Stallung auf 2 Pferde, dann 1 oder 2 Gärten, Holzschlicht, Hofrecht dann Mitgebrauch des Waschkessels auf Jacobi zu verlassen. Das Weitere kann in Nro. 34 erfahren werden.

Traunngs- Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 16. Mai. Der Wittwer Benedikt Fischel mit Jungfer Fradel, Tochter des Joseph Cahn aus Sulzbach.

Geborne.

Den 16. Mai. Der Sohn des Mitburgers Hahn in der Jägerstrasse.

Den 19. Mai. Die Tochter des Müllermeisters Grüner.

— — Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 20. Mai. Die Tochter des Musikus Fichtelberger vor dem Brandenburger Thor.

Den 22. Mai. Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 16. Mai. Der Spitalkirchner Gräf, alt 80 Jahre und 7 Monate.

Den 17. Mai. Der gewesene Mulzer Johann Späth zu St. Georgen, alt 42 Jahre.

Den 18. Mai. Die Katharina Armdtin dahier, alt angeblich 54 Jahre.

Den 19. Mai. Die Tochter des Zimmergesellen Krämer, alt angeblich 25 Jahre.

Den 21. Mai. Die Margaretha Bauernfeindin auf der Dürschnitz, alt angeblich 67 Jahre.

— — Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 14 Tage.

Intelligenz-Blatt des Main-Kreises.

Dienstag Nro. 64. Baireuth, den 28. Mai 1816.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen Königlichen Landgerichten und Advocaten wird hierdurch die von der Königlichen Ministerial-Steuer- und Domainen-Section unterm 5ten laufenden Monats erlassene Verfügung zur genauen Darnachachtung in Folgendem bekannt gemacht:

1) Alle Urkunden, welche bei Gericht oder Amt zur Vorlage kommen, wenn sie auch vor der Einführung der Stempelverordnung errichtet worden, jedoch noch nicht mit einem älteren Stempel versehen sind, unterliegen dem betreffenden Stempel, worüber nach der Verordnung vom 18. December 1812 Abschnitt II. § 1 — 4 kein Zweifel mehr obwalten kann. Wenn jedoch eine Urkunde oder Schrift schon mit einem nach älteren Stempelverordnungen vorgeschriebenen Stempel belegt seyn sollte; so hat es hiebei sein Bewenden, und es tritt also keine neue Stemplung ein, indem die damal Statt gefundene gesetzliche Bestimmung schon erfüllt worden ist.

2) Bei Abrechnungen zwischen Handelshäusern oder Privaten, welche durch gerichtliche Verhandlungen entschieden oder verglichen werden, wird diejenige Summe zur Berechnung des betreffenden Stempels angenommen, welche durch die Dazwischenkunft des Richters als Resultat der Verhandlung oder des Vergleiches sich ergeben hat; denn nur eine bestimmte, in der Wirklichkeit bestehende Summe kann hiebei zum Grunde gelegt werden. Endlich

3) wird wohl darüber, daß der Eigenthümer einer dem Stempel unterliegenden Urkunde auch die Stempeltaxe in der Regel zu entrichten habe, ohne die deßfallsigen Ausnahmen zu beschränken, kein Zweifel vorwalten können. Bamberg, den 18. April 1816.

Königliche Finanz-Direktion des Mainkreises.
Grau.

Die Adhibirung des Stempels bei älteren vor der Publication der Stempelverordnung errichteten Urkunden und Abrechnungen zwischen Privaten rc. betreffend.

Hanauer.

Baireuth, den 18. April 1816.
Von dem Königlich Baierischen Stadtgericht Baireuth

wird Conrad Hoffmann, ledigen Standes, ein Musikant von Drossenfeld, welcher mit Bauernflecken handelt, und der Theilnahme an einem Diebstahl verdächtig, welcher bei seiner vorgehabten Verhaftung entflohen ist, da er auf die erste öffentliche Vorladung vor hiesigen Stadtgericht nicht erschienen; hiemit zum zweitenmal zur Gerichtsstellung innerhalb 3 Monaten mit der Warnung aufgefordert, daß nach Verlauf dieses ihm gesetzten weitern 3 monatlichen Termins wider ihn als einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäß werde verfahren werden.

Schweizer.

v. Winterbach.

Mit obrigkeitlicher Bewilligung reisete der Flaschnerssohn Gottfried Beer von Weiden, 14 Jahre alt, zur Erlernung der Handlung im Jahre 1767 nach Straßburg, von wo er nach einem vierjährigen Aufenthalte dortselbst beim Ausgange aus einer Kirche sich verlohr, und seither von ihm alles Nachforschens ohngeachtet nichts anders in Erfahrung gebracht werden konnte, als daß er mit fremden Kaufleuten in einen andern Welttheil sich begeben haben soll. Auf Ansuchen seiner Geschwister, des Flaschnermeisters Johann Beer und der Anna Dorothea Aichinger Schneiderin von Weiden wird daher dieser Gottfried Beer hiemit öffentlich vorgeladen, daß er, oder die etwa von ihm zurückgelassenen unbekannten Erben auf den 20. Jänner 1817 bey hiesig Königlichen Landgerichte sich melden und ausweisen, wegen seiner Erbschaft zu 310 fl. weitre Anweisung, im Falle des Ausbleibens aber gewärtigen solle, daß er nach obigen Ansuchen für Tod erklärt, und die ihm zugefallene Erbschaft seinen nächsten rechtmäßigen Erben gegen Caution zuerkannt, und verabfolgt werden würde. Neustadt an der Waldnaabe im Mainkreise, am 28. März 1816.

Königliches Landgericht Neustadt daselbst.
Freiherr v. Lichtenstern, Landrichter.

Nachdem die Erben des verstorbenen Leonhardt Rampel sen. zu Eicha innerhalb der denselben mehrmals vorgestreckten Fristen hinsichtlich der Uebernahme und Behandlung des väterlichen Grundvermögens sich bis jetzt noch nicht erklärt, und ausgewiesen haben; so wird nunmehr mehrerer ausgeklagten Schulden wegen eine Vermögensuntersuchung zur Herstellung des Activ- und Passiv-Bestandes, und zur Begründung des gerichtlichen Verfahrens auf dem Wege der Execution oder des Gantprozesses, nothwendig. Alle diejenigen, welche an den verstorbenen Leonhardt Rampel sen. und dessen Erben zu Eicha irgend eine Forderung haben oder zu haben vermeinen, werden daher öffentlich und unter dem Rechtsnachtheile des Verlusts ihrer Forderungen, hiemit bedeutet, Montag den 17. Juni a. c. Vormittags 9 Uhr entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte vor unterfertigter Stelle zu erscheinen, die in Händen habenden Schulddocumente urschriftlich zu produziren, sonstige Forderungen zu Protocoll zu geben, und die weitere Verfügung zu gewärtigen. Tambach, den 9. Mai 1816.

Königl. Baier. Gräflich von Orttenburgisches
Herrschaftsgericht Tambach.

Nicolaus Schwemmlein zu Oberlangenstadt hat zur Befriedigung seiner Gläubiger um Dismembration seines Guts nachgesucht. Um nun ermessen zu können, ob diese Guts-Dismembration im Verhältnisse mit dem Schuldenstande des genannten Schwemmlein mit Vortheil vor sich gehen könne, und welche, dann wie viel Schulden allenfalls noch auf dem neuzubildenden Gute stehen bleiben können, so werden hiemit sämmtliche Gläubiger desselben vorgeladen, am 20. Juni d. J. Vormittags 9 Uhr entweder selbst oder durch hinlänglich bevollmächtigte Anwälte ihre Forderung bei unterzeichnetem Königl. Landgerichte nicht nur gehörig anzubringen, sondern auch sämmtliche Beweismittel hinsichtlich der Liquidität und Priorität derselben sub poena praeclusi vorzulegen. Zugleich wird Termin ad excipiendum auf den 20. Juli und ad concludendum Termin auf den 20. August d. J. allzeit Vormittags 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile anberaumt, daß die Nichterscheinenden mit den sie treffenden Handlungen präcludirt werden. In dem ersten Edictstage wird man die Gläubiger von dem bestehenden Güterwerthe sowohl, als den bereits erzielten Kaufschillingen der abzureißenden und mit Genehmigung des Königl. General-Commissariats verkauften Grundstücken, so wie auch mit den Pachtschillingen der in eventum verpachteten Güter des Schwemmlein bekannt machen. Kronach, den 30. April 1816.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Auf Antrag der nächsten Verwandten werden hiemit nachstehende über 10 Jahre von ihrem Geburts- und Wohnorte abwesende und verschollene Personen, nehmlich 1) der Bauer Georg Lochner von Grafenreuth, Sohn des Bauers Johann Georg Lochner allda, 2) der Mezgergeselle Johann Schöpf von hier, Sohn des verstorbenen Burgers und Mezgermeisters Georg

Werf Schöpf dahier, 8) der Mezgergeselle Johann Christoph Seyferth von hier, Sohn des Burgers und Mezgermeisters Johann Michael Seyferth hieselbst, hiemit edictaliter aufgefordert, binnen 9 Monaten über ihre Person und ihren Aufenthaltsort bestimmte amtliche Nachricht zu geben, spätestens aber in dem am 31. December dieses Jahrs sich vor dem Königl. Landgerichte dahier in Person oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte einzufinden und weitere Anweisung zu gewärtigen, widrigenfalls sie durch Erkenntniß für tod werden erklärt und ihr Vermögen oder Ansprüche den sich legitimirenden nächsten Intestaterben ohne Caution werden überlassen werden. Wunsiedel, den 8. April 1816.

Königliches Landgericht.

Carner.

Daß der Bürger Georg Christoph Wildt in Schauenstein und die Sabina Magdalena Rausch daselbst, in dem unterm 22. April d. Js. gerichtlich errichteten Ehe-Vertrag, die in dem ehemaligen Fürstenthum Baireuth geltende allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben, wird in Gemäßheit der gesezlichen Vorschriften hiermit öffentlich bekannt gemacht. Naila, den 17. Mai 1816.

Königliches Landgericht.

Nürmberger.

Das unterzeichnete Landgericht findet sich veranlaßt, den Schuldenstand des Johann Götz Carl auf der Schneid genauer zu untersuchen. Es werden daher alle, welche irgend eine Forderung an diesen Götz haben, vorgeladen, diese am 17. Juni d. J. in dem Landgerichtesitze zu liquidiren, und die Beweismittel vorzulegen, um ermessen zu können, ob eine Vermögensaustheilung, oder ein förmlicher Concurs statt finde. Die nicht erscheinenden, so wie diejenigen, welche den Beweis ihrer Forderung nicht liefern, trift der Rechtsnachtheil der Präclusion. Kronach, den 7. Mai 1816.

Königliches Landgericht.

Klinger.

Zur Habhaftwerdung einer gegen Conrad Kreuzer zu Seidwitz schon längst ausgeklagten Forderung wird in Ermanglung anderer Executions-Object dessen Tröpfhaus allda, bestehend aus 2 Wohnstuben, einer Kammer, Küche und Stall nebst einem dabei befindlichen Gras- und Hausgarten dem öffentlichen Verkaufe ausgesezt und Bietungs-Termin auf Montag den 5. August 1816 im Landgerichts-Locale anberaumt, wobei Kaufsliebhaber eingeladen werden. Der Hinschlag geschieht, der Executions-Ordnung gemäß, mit dem Glockenschlag 12 Uhr. Schnabelwaid, am 18. Mai 1816.

Königliches Landgericht Pegniz.

Nägelsbach.

Nach einem vorliegenden hohen Rescripte des Königlichen General Commissariats für den Mainkreis sollen die Fourage-Bestände in dem Fourage-Magazine zu Weiden plus licitando veräussert werden. Der Vorrath in diesem Magazine besteht dermal in 530 Schäffel Haber, 225 Centner Heu und in 200 Centner Stroh, welcher indessen durch die bis zum Licitationstage beizutreibenden Rückstände noch stark vermehrt werden wird. Zum öffentlichen Verkaufe dieser Fourage wird kommender Montag der 17. Juni l. J. festgesezt, an welchem Tage sich eine Königliche Landgerichts-Commission in der Stadt Weiden einfinden wird. Jedermann, der zum Ankaufe entweder im Ganzen oder theilweise Lust trägt, wird daher eingeladen, am besagten Commissionstage im Magazins-Gebäude zu erscheinen und der Versteigerung beizuwohnen. Die Bedingnisse, welche dem Verkaufe zum Grunde liegen, sind die, daß 1) die Ratification der Königlichen Kreisstelle über die Angebothe abgewartet, 2) hierauf nach geschehener Ausfolglassung des Gutes baare Bezahlung erfolgen muß. Neustadt an der Waldnaab, am 10. April 1816.

Königlich Baierisches Landgericht daselbst.

Freiherr v. Lichtenstern, Landrichter.

Auf Antrag sämmtlicher Gläubiger des Schäfer Johann Zimmermann zu Oberfellendorf wird dessen Anwesen, nachdem er den mit seinen Gläubigern unterm 23. April 1813 abgeschlossenen Vergleich bisher nicht erfüllte dem wiederholten öffentlichen Verkauf ausgesezt, und Verstrichstermin hiezu auf Samstag den 15. Juni

k. J. Nachmittags 2 Uhr, und zwar auf ausdrückliches Verlangen der Creditorschaft in dem Ort Oberfellendorf selbst anberaumt, wo sich die Kaufsliebhaber einfinden, die Kaufsbedingnisse erfahren und ihr Anboth zu Protocoll geben können. Die zu verkaufenden Objecte selbst bestehen: 1) In ½ von der Schäferei mit ½ von dem Wohnhaus, Scheuer, Hofraith und Garten nebst 2 Tagwerk Felder im Pöhln, 2½ Tagwerk im Hohenweg, 2 Tagwerk in der Gaß, und 2 Tagwerk im Schnaitach nebst Klafter weiches Holz als Forstrecht worauf 18¾ kr. Steuer, 7 fl. 30 kr. Erbzins, 10 kr. Wachgeld, 30 kr. Knittelgeld haftet; 2) in ¾ Tagwerk Feld das Melmlein genannt mit 4½ kr. Steuer, 22½ kr. Erbzins, S. M. 2 V. 3⅞ S. Habergült; 3) in 1¾ Tagwerk Feld der obere Schätzleinsrain mit 9 kr. Steuer, 45 kr. Erbzins, S. M. 3 V. 2⅞ S. Habergült; 4) in 1½ Tagwerk Feld der Flußacker mit 22½ kr. Steuer, 18¾ kr. Erbzinns S. M. 3 V. 2⅛ S. Waizen-Gült, S. 1 M. 3 V. ⅛ S. Korn-Gült; 5) in ½ Tagwerk Feld der untere Teich mit 6 kr. Steuer; 6) in ⅛ Tagwerk Feld der lange Strich mit ¾ kr. Steuer; 7) in ¼ Tagwerk Feld der obern Melm mit ⅞ kr. Steuer; 8) in 1 Tagwerk Feld der große Ort mit ¾ kr. Steuer; 9) in 1½ Tagwerk Feld der Frohnbühl mit ⅞ kr. Steuer, sämmtlich von Stauffenbergische Lehen. Nebst Handlohn in allen Fällen mit 10 von Hundert. Wobei noch bemerkt wird, daß sich Fremde mit einem Vermögens- und Leumuths-Atteste ihrer Behörde zu legitimiren. Ebermannstadt, am 14. Mai 1816.

Königl. Baierisches Landgericht.
Stark.

Die eingetragenen zur Hebung gelangenden Gläubiger des verganteten Adam Beyer zu Mainleus, haben den Cridarium bedingungsweise auf den Gütern gelassen. Wegen Vertheilung des Mobiliar-Anwesens soll ein gütlicher Versuch in dem am 2 Mai Vormittags 9 Uhr in der Gemeinschuldners Wohnung zu Mainleus anstehendeck Termin gemacht werden, weshalb man allenfalls unbekannte Gläubiger zum Erscheinen sub poena praeclusi auffordert. Thurnau, den 1. April 1816.

Königl. gräflich Giechsches Herrschaftsgericht.
Knoch.

Da auf den Antrag des Curators der Franz Georg Weißischen Concurs-Masse untenbeschriebene in- und um Unterkotzau belegene Immobilien nebst Zubehörungen an die Meistbietenden öffentlich einzeln oder im Ganzen verkauft werden sollen, und der anderweite Bietungstermin auf den 12. Juli curr. Vormittags 9 Uhr in loco Unterkotzau angesetzt worden; so wird solches, und daß gedachte Immobilien nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Registratur eingesehen werden kann, ohne Abzug der Lasten und Abgaben auf 22,011 fl. 15 kr. rheinl. gewürdiget worden, den Kaufslustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im Bietungstermin, welcher peremtorisch ist, das Grundstück dem Meistbietenden nach der Executions-Ordnung zugeschlagen werden solle. Hof, den 2. April 1816.

Königl. Baierisches Landgericht.
Engelhard.

Beschreibung

der zur Franz Georg Weißischen Concurs-Masse gehörigen Immobilien zu Unterkotzau. 1) ein Schloß, 3 Stock hoch, mit Schiefer bedacht und mit Wasser umgeben, 2) ein Mulz- und Darrhauß, dann Brandweinbrennerei, 3) ein Bräuhauß, sammt den dazu gehörigen Mulz- und Braugeräthschaften, 4) eine Holzlege, 5) eine Wagenschupfe, 6) ein Kellerhauß, worunter 2 Keller und 1 Gewölbe, 7) ein Erdäpfel-Keller, 8) eine Scheune, 9) ein Nebengebäude, 10) ein Gesindhauß und endlich, 11) das geräumige Hofrecht schließende Gebäude, worunter Schaaf-Schwein-Hühner-Ställe nebst einer Holzlege befindlich. Folgende Rustical-Grundstücke: 1) der Graben um das Schloß, ⅛ Tagwerk 2ter Classe, 2) der Grasgarten um das Schloß, ¾ Tagwerk 2ter Classe, 3) ein Gemüßgarten im Hof, 6 □ Ruthen 1ter Classe, 4) ein dergleichen am Kellerhauß, 4 □ Ruthen 1ter Classe, 5) die Huth hinterm Schloß, ¾ Tagwerk 10 □ Ruthen 60 Schuh, 2ter Classe, 6) der alte Teich, 1 Tagwerk 2ter Classe, 7) 6 Tagwerk Wiese am Straßacker, wovon 2 Tagwerk 2ter Classe und 4 Tagwerk 3ter Classe, 8) ¾ Tagwerk 20 □ Ruthen Feld, der Hopfenacker 1ter Classe, 9) 7 Tagwerk Feld der Straßacker, und die 2 Kraut-

Aeckerlein; wovon 2 Tagwerk zur 1ten ¾ Tagwerk zur 2ten und 1 Tagwerk zur 3ten Classe gehören. Außer diesen, das Corpus bildende Liegenschaften, sind folgende ledige Grundstücke vorhanden: 10) 5 Tagwerk Wiese, das junge Holz, wovon 1 Tagwerk zur 1ten, 2 Tagwerk zur 2ten und 2 Tagwerk zur 3ten Classe gehören, 11) 1¾ Tagwerk Feld zum Flohbühlfeld und Wiese 1ter und 2ter Classe, 12) 4¾ Tagwerk Feld, der Flohbühl-Acker nebst ¼ Tagwerg Huth, 2ter und 3ter Classe, 12) das Weiherlein am Bronnenthaler-Weg ½ Tagwerk 2ter Classe. Endlich das wilde Fischwasser in der Saale von dem Schloßthore an bis 1240 Schritt der Saale lang.

Auf den Antrag des Realgläubigers Lebküchners Johann Adam Lorenz Rögner zu Hof werden in vim executionis die dem Maurermeister Johann Georg Eraßer zu Lichtenberg zugehörigen Märktlehenbaren Immobilien, welche nach Abzug der Abgaben auf 1946 fl. 50 kr. rh. gewürdiget worden sind, und in 1) einer Scheune am Stebner Weg liegend, einstöckig von Bindwerk erbauet, mit Brettern verschlagen und mit Schindeln gedeckt, worinnen ein gebohlter Tennen zwei Panzen und zwei belegte Böden enthalten sind, dann in der Länge 32 Schuh und in der Breite 26 Schuh hat, 2) einem halben Tagwerk Gras-Garten am Stebner Weg, 3) sechs und ein achtel Tagwerk Wiese incl. eines Aeckerleins am Lobensteiner Weg, 4) zwei und ein achtel Tagwerk Feld eben daselbst, 5) ein viertel Tagwerk Feld am Kohlweg bestehen, hiemit anderweit zum öffentlichen gerichtlichen Verkauf ausgestellet und es wird ein Bietungstermin auf den 29. Juni curr. Vormittags 8 Uhr angesetzt, in welchem Kaufsliebhaber sich hieselbst einzufinden, und bei annehmlichen Kaufsbedingungen den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 16. Mai 1816.

Königliches Landgericht.
Nürmberger.

Joseph Zannner, bürgerlicher Zimmermeister zu Bärnau wurde laut allerhöchsten Erkenntnisses des Königl. Appellations-Gerichts für den Mainkreis unterm 17. Jänner d. J. öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten vor Gericht zu erscheinen, und sich wegen des wider ihn vorhandenen Anschuldigungen verübten Diebstahles und Untersuchung zu verantworten. Diese Vorladung geschieht nun mit demselben Termine zum zweitenmale öffentlich, und wird mit der warnenden Aeusserung verbunden, daß nach Verlauf des gesetzlichen dreimonatlichen Termins wider ihn als gegen einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäß werde verfahren werden. Decretirt zu Türschenreuth im Mainkreise am 6. Mai 1816.

Königl. Baier. Landgericht Türschenreuth.
Der Königl. Landrichter.
Desch.

Im Jahre 1809 am Peter- und Paulstag nach einem Gefechte zwischen den K. K. österreichischen den Königl. baierischen und französischen Truppen wurden zwischen Weidensees und Hüll auf der Straße von Nürnberg nach Baireuth zwei Rollen Ducaten gefunden, deren Werth auf 800 rheinl. angegeben wurde. Erst gegenwärtig ist das unterzeichnete Gericht von diesem Auffinden in Kenntniß gesetzt worden, und macht solches daher nachholend, mit dem Anfügen bekannt, daß derjenige, welcher auf dieses Geld Eigenthumsansprüche geltend machen kann, solche binnen 3 Monaten und zwar in dem hiezu auf den 9. August d. J. Vormittag 9 Uhr anberaumten Termin um so gewisser anzumelden hat, als nach dessen Verfluß mit dem Zuschlag dieses gefundenen Gelds nach gesetzlichen Vorschriften wird verfahren werden. Schnabelwaid, den 6. Mai 1816.

Königl. Landgericht Pegnitz.
Räzelsbach.

Ehe und bevor der Kaufschilling von dem im Weg der nothwendigen Subhastation verkauften Nicol Seidelischen Zfels Hof zu Zedwitz mit Zuverlässigkeit und ohne Nachtheil der Rechte eines allenfallsigen Dritten vertheilt werden kann, ist vor allen zu wissen nöthig, ob unbekannte Gläubiger vorhanden sind. Diesem zufolge werden alle diejenigen, welche einen Real- oder sonstigen Anspruch an den Nicol Seidel, jetzt

dessen Relicten zu Zedtwitz zugehörig gewesenen Anwesen, oder sonst zu machen haben, aufgefordert, ihre Forderungen binnen 4 Wochen und längstens in dem anstehenden peremtorischen Termin den 29. Juni curr. beim hiesigen Königlichen Landgericht anzuzeigen, die Urkunden, worauf sie sich stützen, vorzulegen und die sonstigen Beweismittel anzugeben, widrigenfalls solche mit ihren Ansprüchen an der Masse ausgeschlossen werden und dieselbe an die bekannten Gläubiger, soweit selbige zureicht, vertheilt werden wird. Hof, am 24. Mai 1816.

Königlich Baierisches Landgericht.
Engelhardt.

Der anhero gehörige vorhin Schmidtische ⅛ Hof, bestehend in 12¼ Tagwerk Wiesen und Feld zu Funkersdorf, soll Donnerstag den 13ten nächstkünftigen Monats im Ort Funkersdorf, unter den im Königlichen Regierungsblatt de 1808 pag. 458 enthaltenen Modalitäten öffentlich verkaufet werden, an welchem Termin die Kaufsliebhaber sich zu rechter Zeit Vormittags einfinden, alsda das Weitere vernehmen, ihre Angebote zu Protocoll geben und den Zuschlag, unter Vorbehalt höchster Genehmigung, gewärtigen können. Baireuth, den 21. Mai 1816.

Die Königl. Baier. allgemeine Stiftungs-Administration.

Die in der Concurssache über den Nachlaß des Bauern Johann Hammon zu Wolfsbach öffentlich vorgeladen gewesenen Gläubiger, werden, in soferne solche in dem zu Liquidirung ihrer Forderungen den 17. October 1814 und wiederholt am 2. October 1815 angestandenen Termin nicht erschienen sind, von der Masse hiemit ausgeschlossen. Baireuth, den 21. Mai 1816.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Auf das denen Matthäus Dippoltischen Erben dahier zuständige in dem Baireuther Anzeiger Nro. 33 35 und 36 öffentlich feilgebothene Wohnhaus, dann 1 Stucklein Baumgarten und 6⅛ Tagwerk Feld hat sich in dem vorgewesenen Termin kein Kaufsliebhaber gefunden. Es wird daher anderweiter Termin zum Verkauf dieser Realitäten auf den 15. Junius Vormittags 9 Uhr anberaumt, an welchen Kaufsliebhaber vor dem Königl. Landgerichte dahier zu erscheinen, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, und das Weitere zu gewarten. Hollfeld, den 19. Mai 1816.

Königliches Landgericht.
A. Heger.

Auf das dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt gewesene Erbfeld der Müllerischen Kinder zu Gügbach, wurde bei der letzten Tagsfahrt kein Aufgeboth, inzwischen aber von einem Consensgläubiger selbst eines zu 295 fl. rheinl. hierauf gelegt. Es wird daher zur Erzielung eines höhern Aufgeboths eine Strichstagsfahrt auf Montag den 10. Juni l. J. in dem Orte Gügbach festgesetzt, welches den Kaufliebhabern hiemit eröffnet wird. Scheßlitz, am 10. Mai 1816.

Königliches Landgericht.
Gr. v. Lerchenfeld.

Von Seite des Königl. Landgerichts Pottenstein wird zur Tilgung eines Consens-Capitales das Gut des Johan Will in Geschwand dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Dieses bestehet in einem Hause, Scheuer, ⅜ Tagwerk Garten, 1 Tagwerk Feld, und dem Forstens Gemeindrecht. Dieses Gütlein giebt die gewöhnliche Steuer von 29¼ kr. Steuersimplum, dann jährlich 4 ¼ Erbzins, und dem 10ten Gulden Handlohn, dann das gewöhnliche Weißgeld. Als Bietungstermin wird Mitwoch der 19. Juni l. J. anberaumt, und haben sich Strichliebhaber im Orte Geschwand einzufinden ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, und der Meistbietende den Zuschlag nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen. Pottenstein, am 16. Mai 1816.

Förg.

Nicolaus Dahinten, Zimmergeselle aus Schwarzenbach an der Saale und Christian Bauer, vorhin Zimmergeselle in Schwarzenbach an der Saale, nachher Legionist vom 3ten Bataillon der mobilen Legion des Mainkreises, beide eines geflissenen gefährlichen Diebstahls und letzterer insbesondere noch der Desertion un-

ter erschwerenden Umständen beschuldiget, werden hiermit in Gemäsheit Erkenntnisses des Königl. Appellations-Gerichts des Mainkreises de dato 16. Februar d. J. vorgeladen, sich innerhalb dreier Monaten vor dem unterzeichneten Land- und Criminal-Untersuchungs-Gerichte zu stellen und sich wegen der wider sie vorhandenen Anschuldigungen zu verantworten. Wunsiedel, den 29. März 1816.

Königl. Land- und Criminal-Untersuchungs-Gericht.
Carner, Landrichter.

Wöchentliche Anzeige der Preise

von dem zum Verkauf hieher eingebrachten Getraide.
Vom 20. bis 25. Mai 1816.

Der Schäffel	Waizen		Korn		Gerste		Haber	
Preise	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
höchste . . .	22	30	15	22½	10	—	6	—
mittlere . . .	21	45	15	—	9	15	5	24
niedrigste . .	19	36	14	24	9	—	4	48

Baireuth, den 26. Mai 1816.
Königliches Polizei-Commissariat.
v. Lutzenberger.

Bamberger Marktgetreidpreis,

den 22. Mai 1816.
Rheinische Währung.

	fl.	kr.
Korn, der Schäffel . .	13	30 bis 14 fl.
Weitzen — — . .	19	
Gerste — — . .	10	
Haber — — . .	5	

Königliches Polizei Commissariat Bamberg.
v. Rüdiger.

Bamberger Marktgetreidpreis

den 25. Mai 1816.

	Rheinische Währung fl.	kr.
Korn, der Schäffel	14	30
Weitzen — —	21	—
Gerste — —	9	30
Haber — —	5	30

Königliches Policei-Commissariat Bamberg.
v. Rüdiger.

Nachweisung

über das auf den Markt gebrachte Getraidt mit Bemerkung der Preise.

Getraidt Arten.	Kamen auf den Markt. Schäffel.	Metzen.	Preise pro Metzen von fl.	kr.	pf.	bis fl.	kr.	pf.
Waiz . . .	8	—	3	52	2	4	—	
Korn . . .	3	1	2	37	2	2	48	–
Gerste . . .	4	3	2	11	2	—	—	—
Haber . . .	17	—	1	—	—	1	9	—

Extrahirt Hof, den 22. Mai 1815.
Königlich Baierisches Policei-Commissariat.
Schubert.

Nicht Amtliche Artikel.

Gestern den 22ten d. Mts., als am Todes-Tage meines vor 4 Jahren selig verblichenen unvergeßlichen Gatten, verschied mein geliebter jüngster Sohn, der Handlungs-Commis Johann Christoph Ammon dahier, in seinem erst vollendeten 33te Lebensjahre, an einem Abzehrungs-Fieber. Im Begriff seine neue Stelle als Handlungsgehülfe in Sachsen anzutreten, erkrankte der Vollendete bereits vor 4 Monaten, und sahe unter angewandter treuer mütterlicher Pflege und Sorgfalt seiner sehnlichst gehoften Genesung leider! vergebens entge-

gen. Tiefgebeugt über dieses frühe Hinscheiden des mit gefaßtem und stets Gott ergebenem Gemüthe, seiner höhern Vollendung entgegen gereiften christlichen Dulders, mache ich diesen abermaligen bittren Verlust meiner Familie, unsern verehrten Verwandten und Freunden hiemit bekannt, und bitte um ihre stille Theilnahme.

Baireuth, den 23. Mai 1816.

Die verwittibte Kammeräthin Ammon, gebohrne Grlesham- mer in ihrem und ihrer Kinder Nahmen.

Es sind zwei Thurnauer Frischlinge und ein großes tragendes zweijähriges Mutterschwein, das in 3 Wochen Junge bringt, stündlich gegen baare Bezahlung zu verkaufen. Wo? erfährt man bei Herrn Caplan Geiger zu Gesees.

In dem Haus Nro. 538 ist ein Quartier bestehend in 3 Stuben, 2 Cabinet, Stallung auf 2 Pferde, dann 1 oder 2 Gärten, Holzschlicht, Hofrecht dann Mitgebrauch des Waschkessels auf Jacobi zu verlassen. Das Weitere kann in Nro. 34 erfahren werden.

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreises.

Donnerstag Nro. 65. Baireuth, den 30. Mai 1816.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 24. Mai 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die allerhöchsten Orts festgesetzten Vergütungs-Preise für die Material-Beifuhr zur Reparatur der Chausseen werden durch nachstehenden Tarif hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliches General Commissariat des Mainkreises.

Freiherr von Welden.

Material-Beifuhr-Preise für Reparatur der Chausseen betreffend. Friedmann.

Entfernung der Material-Gruben bis zur Chaussee.	Für den Material-Hausen zu 18 Kubik-Fuß. Auf sehr birgigten Nebenwegen.		Auf den Nebenwegen in der Ebene.		Entfernung der Material-Gruben bis zur Chaussee.	Für den Material-Hausen zu 18 Kubik-Fuß. Auf sehr birgigten Nebenwegen.		Auf den Nebenwegen in der Ebene.	
	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
1/16 Stunde .	—	2½	—	2	1⅛ Stunde . .	—	45	—	36
⅛ , . .	—	5	—	4	1¼ , . .	—	50	—	40
3/16 , . .	—	7½	—	6	1⅜ , . .	—	55	—	44
¼ , . .	—	10	—	8	1½ , . .	1	—	—	48
5/16 , . .	—	12½	—	10	1⅝ , . .	1	5	—	52
⅜ , . .	—	15	—	12	1¾ , . .	1	10	—	56
7/16 , . .	—	17½	—	14	1⅞ , . .	1	15	1	—
½ , . .	—	20	—	16	2 , . .	1	20	1	4
9/16 , . .	—	22½	—	18	2⅛ , . .				
⅝ , . .	—	25	—	20	2¼ , . .	1	30	1	12
11/16 , . .	—	27½	—	22	2⅜ , . .				
¾ , . .	—	30	—	24	2½ , . .	1	40	1	20
13/16 , . .	—	32½	—	20	2⅝ , . .	1	45	1	24
⅞ , . .	—	35	—	28	2¾ , . .	1	50	1	28
15/16 , . .	—	37½	—	30	2⅞ , . .	1	55	1	32
1 , . .	—	40	—	32	3 , . .	2	—	1	36

Bayreuth, den 24. Mai 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des bisherigen Pfarrers zu Waltershof auf die Pfarrei Falkenberg ist erstere Pfarrei erlediget worden.

Diese Pfarrei liegt im Landgerichte und Rentamte Waldsassen auf einem Raume von [illegible]tel Stunden in der Länge, und [illegible]tel Stunden in der Breite. Bei der Pfarrei ist ein Hülfspriester angestellt, die Seelenzahl beläuft sich auf 1415; der Ertrag der Pfarrei berechnet sich in Geld und Naturalien auf 716 fl. die Lasten können mit den Kosten des Unterhalts des Kaplans auf 205 fl. 38 kr. angeschlagen werden.

Die Kompetenten um diese Pfarrei haben sich mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen binnen 14 Tagen bei der unterzeichneten Stelle zu melden.

Königl. General-Commissariat des Mainkreises.
Freiherr v. Welden.

Die Erledigung der Pfarrei Waltershof betreffend.
Friedmann.

Bayreuth, den 24. Mai 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird bekannt gemacht, daß das Königliche General-Commissariat für den Salzach-Kreis in die Stadt Burghausen interimistisch verlegt worden ist, wohin sich also alle diejenigen zu wenden haben, welche bei der genannten Königlichen Stelle etwas suchen wollen.

Königliches General-Commissariat des Mainkreises.
Freiherr v. Welden.

Die Verlegung des General-Commissariats des Salzach-Kreises nach Burghausen betreffend.
Grunwald.

Auf das dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt gewesene Erbfeld der Müllerischen Kinder zu Güsbach, wurde bei der letzten Tagsfahrt kein Aufgeboth, inzwischen aber von einem Consensgläubiger selbst eines zu 295 fl. rheinl. hierauf gelegt. Es wird daher zur Erzielung eines höhern Aufgeboths Strichstagsfahrt auf Montag den 10. Juni l. J. in dem Orte Güsbach festgesetzt, welches den Kaufliebhabern hiemit eröffnet wird. Scheßlitz, am 10. Mai 1816.

Königliches Landgericht.
Gr. v. Lerchenfeld.

Auf den Grund des unterm 28ten d. M. eingelangten höchsten Erkenntnisses des Königlichen Appellations-Gerichtes des Mainkreises als Criminalgericht de dato 15ten d. M. soll gegen den Schlotfeger-Gesellen Jacob Fürst, aus Wirsenstein Königlichen Landgerichts Pottenstein im Mainkreise gebürtig, welcher eines bedeutenden Diebstahles angeschuldiget ist, das Ungehorsams-Verfahren eingeleitet werden. Es wird daher derselbe in Folge des Königlich Baierisches Strafgesetzbuchs Theil II. Artikel 421 hiemit vorgeladen, sich binnen 3 Monaten vom Tage dieser Bekanntmachung, bei unterzeichnetem Untersuchungs-Gerichte zu stellen, und sich wegen des angeschuldigten Diebstahles zu verantworten. Kronach, den 30. Merz 1816.

Königliches Landgericht
als
Untersuchungs-Gericht.
Sondinger.

Von Seite des Königl. Landgerichts Pottenstein wird zur Tilgung eines Consens-Capitales das Gut des Johan Will in Geschwand dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Dieses bestehet in einem Hause, Scheune, [illegible] Tagwerk Garten, 1 Tagwerk Feld, und dem Forstens-Gemeindrecht. Dieses Gütlein giebt die gewöhnliche Steuer von 29[illegible] kr. Steuersimplum, dann jährlich 4 [illegible] Erbzins, und dem 10ten Gulden Handlohn, dann das gewöhnliche Weißgeld. Als Bietungstermin wird Mitwoch der 19. Juni l. J. anberaumt, und haben sich Strichliebhaber im Orte Geschwand einzufinden ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, und der Meistbietende den Hinschlag nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen. Pottenstein, am 16. Mai 1816.

Förg.

Mit obrigkeitlicher Bewilligung reisete der Flaschnerssohn Gottfried Beer von Weiden, 14 Jahre alt, zur Erlernung der Handlung im Jahre 1767 nach Straßburg, von wo er nach einem vierjährigen Aufenthalte dortselbst beim Ausgange aus einer Kirche sich verlohr, und seither von ihm alles Nachforschens ohngeachtet nichts anders in Erfahrung gebracht werden konnte, als daß er mit fremden Kaufleuten in einen andern Welttheil sich begeben haben soll. Auf Ansuchen seiner Geschwister, des Flaschnermeisters Johann Beer und der Anna Dorothea Aichinger Schneiderin von Weiden wird daher dieser Gottfried Beer hiemit öffentlich vorgeladen, daß er, oder die etwa von ihm zurückgelassenen unbekannten Erben auf den 20. Jänner 1817 bey hiesig Königlichen Landgerichte sich melden und ausweisen, wegen seiner Erbschaft zu 310 fl. weitre Anweisung, im Falle des Ausbleibens aber gewärtigen solle, daß er nach obigen Ansuchen für Tod erklärt, und die ihm zugefallene Erbschaft seinen nächsten rechtmäßigen Erben gegen Caution zuerkannt, und verabfolgt werden würde. Neustadt an der Waldnaabe im Mainkreise, am 28. März 1816.

Königliches Landgericht Neustadt daselbst.

Freiherr v. Lichtenstern, Landrichter.

Das unterzeichnete Landgericht findet sich veranlaßt, den Schuldenstand des Johann Götz Carl auf der Schneid genauer zu untersuchen. Es werden daher alle, welche irgend eine Forderung an diesen Götz haben, vorgeladen, diese am 17. Juni d. J. in dem Landgerichtssitze zu liquidiren, und die Beweismittel vorzulegen, um ermessen zu können, ob eine Vermögensaustheilung, oder ein förmlicher Concurs statt finde. Die nicht erscheinenden, so wie diejenigen, welche den Beweis ihrer Forderung nicht liefern, trift der Rechtsnachtheil der Präclusion. Kronach, den 7. Mai 1816.

Königliches Landgericht.

Klinger.

Auf den Antrag des Realgläubigers Lebküchners Johann Adam Lorenz Rögner zu Hof werden in viam executionis die dem Maurermeister Johann Georg Craßer zu Lichtenberg zugehörigen Marktlehenbaren Immobilien, welche nach Abzug der Abgaben auf 1940 fl. 50 kr. rh. gewürdiget worden sind, und in 1) einer Scheune am Stebner Weg liegend, einstöckig von Bindwerk erbauet, mit Brettern verschlagen und mit Schindeln gedeckt, worinnen ein gebohlter Tennen zwei Panzen und zwei belegte Böden enthalten sind, dann in der Länge 32 Schuh und in der Breite 26 Schuh hat, 2) einem halben Tagwerk Gras-Garten am Stebner Weg, 3) sechs und ein achtel Tagwerk Wiese incl. eines Aeckerleins am Lobensteiner Weg, 4) zwei und ein achtel Tagwerk Feld eben daselbst, 5) ein viertel Tagwerk Feld am Kohlweg bestehen, hiemit anderweit zum öffentlichen gerichtlichen Verkauf ausgestellet und es wird ein Bietungstermin auf den 29. Juni curr. Vormittags 8 Uhr angesetzt, in welchem Kaufsliebhaber sich hieselbst einzufinden, und bei annehmlichen Kaufsbedingungen den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 16. Mai 1816.

Königliches Landgericht.

Nürnberger.

Der anhero gehörige vorhin Schmidtische ⅛ Hof, bestehend in 12½ Tagwerk Wiesen und Feld zu Funkersdorf, soll Donnerstag den 13ten nächstkünftigen Monats im Ort Funkersdorf, unter den im Königlichen Regierungsblatt de 1808 pag. 458 enthaltenen Modalitäten öffentlich verkaufet werden, an welchem Termin die Kaufsliebhaber sich zu rechter Zeit Vormittags einfinden, allda das Weitere vernehmen, ihre Angebote zu Protocoll geben und den Zuschlag, unter Vorbehalt höchster Genehmigung, gewärtigen können. Baireuth, den 21. Mai 1816.

Die Königl. Baier. allgemeine Stiftungs-Administration.

Auf das denen Matthäus Dippoldtschen Erben dahier zuständige in dem Baireuther Anzeiger Nro. 33 35 und 36 öffentlich feilgebothene Wohnhaus, dann 1 Stücklein Baumgarten und 6½ Tagwerk Feld hat sich in dem vorgewesenen Termin kein Kaufslieb-

haber gefunden. Es wird daher anderweiter Termin zum Verkauf dieser Realitäten auf den 15. Junius Vormittags 9 Uhr anberaumt, an welchen Kaufsliebhaber vor dem Königl. Landgerichte dahier zu erscheinen, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, und das Weitere zu gewarten. Hollfeld, den 19. Mai 1816.

Königliches Landgericht.
A. Heger.

Der vormalige Ritterguts-Besitzer Christoph Heinrich Müller von Breitenfeld, dermal am Wendenhammer dies Gerichts, wünscht sich mit seinen Gläubigern in Güte auszugleichen. Sämmtlich befraglichen Gläubiger werden demnach auf Montag den 1. Juli heurigen Jahrs hieher Vormittags 9 Uhr zu dieser Verhandlung unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Ausbleibenden den Beschluß der Stimmenmehrheit der Erschienenen sich gefallen lassen müssen. Kirchenlamiz, den 24. Mai 1816.

Königlich Baierisches Landgericht Kirchenlamiz im Mainkreise.
Ertl, Landrichter.

Am 4. Juni dies Jahres werden in der Creußner Gotteshauswaldung, Rüspen genannt, 39 Stück weiche Plöcher, 12 Clafter Schindelholz, 48 Clafter Scheitholz, 4½ Clafter Abstandholz an die Meistbietenden verkauft. Kaufsliebhaber haben sich bis Vormittags 9 Uhr in obenbenannter Waldung, wo die Verhandlung vor sich geht, einzufinden. Baireuth, den 27. Mai 1816.

Königl. Baierisches Forstamt allda.
Glas.

Nicht Amtliche Artikel.

Unterzeichnete empfiehlt sich mit schönen Damenputz, Stroh- und Basthüthen in verschiedenen Gattungen, logirt im goldnen Anker Nro. 7,

Wilhelmine Storch aus Nürnberg.

Johann Gottlieb Krüger aus Johanngeorgenstadt bezieht diesen Markt zum zweitenmal, mit einem überaus schönen selbst verfertigten Sortiment Gardine-Franzen von den neuesten Sorten, welche sehr gut in der Wäsche sind, nebst einem vollständigen Sortiment ganz ächter Spitzen. Ich gebe ich mir die Ehre einem Hochgeehrtesten Publicum dies ergebenst zu melden, und um geneigten Zuspruch gehorsamst zu bitten. Zugleich verspreche die billigste und aufrichtigste Bedienung und versichere, daß die Preise und Aechtheit der Waaren in der Zukunft einem jeden die größte Zufriedenheit gewähren wird.

Meine Boutique ist im mittleren Gang in der Haupt-Reihe, wovon meine Firma das Zeugnis geben wird.

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreises.

Sonnabend Nro. 66. Bairenth, den 1. Juni 1816.

Amtliche Artikel.

Den 10. Juni 1816 werden die Besoldungs- und den 11ten die Pensions-Getraider für das IIIte Quartal 18 1/7 abgegeben. Die Empfänger haben sich von Morgens frühe 9 bis 12 Uhr mit den ihnen zustehenden Quittungen ohnfehlbar einzustellen, weil an andern Tagen keine Abgabe statt findet. Baireuth den 30. Mai 1816.

Königliches Rentamt.
v. Geiger.

Den 6. Juni l. J. werden die unbedeutenden Getraid-Reste des unterzeichneten Rentamtes an Waiz, Korn, Gerste, Haber salva ratificatione Königl. Finanz-Direction des Mainkreises verstrichen, wozu man die allenfallsigen Liebhaber einladet. Ebermannstadt, den 28. Mai 1816.

Königl. Baierisches Rentamt.
Schumm.

Wegen einer ausgeklagten Schuldforderung wird das dem Ambros Schnupp zu Bairsdorf zugehörige der Prügler Stiftung lehenbare Gut daselbst dem Verkaufe ausgesetzt und zur Steigerung Termin auf den 28. Juni anberaumt. Weismain am 20. Mai 1816.

Königliches Landgericht.
Leo.

Auf Antrag der sämmtlichen am 1. und 2. Edictstage in der Johann Bauerschen Concurssache erschienenen und über den Massavertheilungs-Maßstab in Güte übereingekommenen Gläubiger werden hierdurch alle jene Individuen von der gegenwärtigen Bauerschen Concursmassa ausgeschlossen, welche sich auf die im Correspondenten von und für Deutschland und im Baireuther Intelligenzblatte öffentlich ausgeschriebenen Edictalladungen vom 6. März d. J. hier nicht persönlich, oder anwaltschäftlich einfanden und ihre Forderungen rechtsförmig liquidirten. Welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Beschlossen am 17. Mai 1816.

Königl. Baierisches Landgericht Stadtsteinach.
Lamberger.

Um ermäßigen zu können, ob gegen die Verlassenschaft des Juden Salomon Löb Friedmann zu Mitwitz wegen vorhandenen vielen Passiven, im Wege des Gantes zu verfahren sey, muß vorläufig der Activ- und Passivvermögensstand hergestellt werden. Zu diesem Zwecke ist Termin auf Montag den 1. Juli früh 9 Uhr im hiesigen Geschäftsbureau anberaumt. Alle und jede, welche daher an den verstorbenen Juden Salomon Löb Friedmann aus irgend einen Titel Forderung zu machen gedenken, haben solche bei Strafe des gesetzlichen Nachtheils persönlich oder durch hinlängliche Mandatare an dem bestimmten Tage zu liquidiren, die allenfallsigen besitzenden Original-Urkunden vorzulegen und das weitere rechtliche Verfahren zu gewärtigen. Mitwitz bei Cronach, den 26. Mai 1816.

Das Königlich baierisch Freiherrlich von Würzburgische Herrschaftsgericht.
Schrauth.

Der anhero gehörige vorhin Schmidtische ¼ Hof, bestehend in 12¼ Tagwerk Wiesen und Feld zu Funkensdorf, soll Donnerstag den 13ten nächstkünftigen Monats im Ort Funkendorf, unter den im Königlichen

Regierungsblatt de 1808 pag. 458 enthaltenen Modalitäten öffentlich verkaufet werden, an welchem Termin die Kaufsliebhaber sich zu rechter Zeit Vormittags einfinden, allda das Weitere vernehmen, ihre Angebote zu Protocoll geben und den Zuschlag, unter Vorbehalt höchster Genehmigung, gewärtigen können. Baireuth, den 21. Mai 1816.

Die Königl. Baier. allgemeine Stiftungs-Administration.
Dennler.

Auf das denen Matthäus Dippoltischen Erben dahier zuständige in dem Baireuther Anzeiger Nro. 33 35 und 36 öffentlich feilgebothene Wohnhaus, dann 1 Stücklein Baumgarten und 6⅞ Tagwerk Feld hat sich in dem vorgewesenen Termin kein Kaufsliebhaber gefunden. Es wird daher anderweiter Termin zum Verkauf dieser Realitäten auf den 15. Junius Vormittags 9 Uhr anberaumt, an welchem Kaufsliebhaber vor dem Königl. Landgerichte dahier zu erscheinen, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, und das Weitere zu gewarten haben. Hollfeld, den 19. Mai 1816.

Königliches Landgericht.
A. Heger.

Nicht Amtliche Artikel.

In einem amtlichen Bureau ist die Stelle eines ersten Gehülfen zu vergeben. Die Führung des Sportelwesens, Extendirung der vom Dirigenten entworfen werdenden Verfügungen ꝛc. sind die Haupterfordernisse neben einem soliden Betragen. Die besten Bedingungen werden einem qualificirten Subjecte zugesichert. Portofrei eingehende Briefe besorgt die Königl. Redaction unter der Addresse: M. R. — jedoch wird Beschleunigung empfohlen.

Johann Gottlieb Krüger aus Johanngeorgenstadt bezieht diesen Markt zum zweitenmal, mit einem überaus schönen selbst verfertigten Sortiment Gardine-Franzen von den neuesten Sorten, welche sehr gut in der Wäsche sind, nebst einem vollständigen Sortiment ganz ächter Spitzen. Ich gebe mir die Ehre einem Hochgeehrtesten Publicum dies ergebenst zu melden, und um geneigten Zuspruch gehorsamst zu bitten. Zugleich verspreche die billigste und aufrichtigste Bedienung und versichere, daß die Preise und Aechtheit der Waaren in der Zukunft einem jeden die größte Zufriedenheit gewähren wird.

Meine Boutique ist im mittleren Gang in der Haupt-Reihe, wovon meine Firma das Zeugnis geben wird.

In Nro. 482 in der Jägerstrasse sind 2 Stuben, 1 Kammer und 1 Küche zu vermiethen.

Trauungs- Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 28. Mai. Der Schutzverwandte und Taglöhner Johann Kolb in Baireuth, ein Wittwer, mit Margaretha Kraußin von der Jägerstrasse.

Geborne.

Den 15. Mai. Der Sohn des Taglöhners von der Grün auf dem Wunderschen Gut allhier.

Den 26. Mai. Die Tochter des Burgers und Wunsiedler Landkutschers Gräf.

— — Der Sohn des Pachtbauers Widenhammer in der Altenstadt.

Den 27. Mai. Der Sohn des Burgers und Schuhmachermeisters Scherer dahier.

Gestorbene.

Den 22. Mai. Die Ehefrau des Peruquiers Wanderer, alt angeblich 77 Jahre.

Den 22. Mai. Der hinterlassene jüngste Sohn des Königlichen Kammerraths Ammon dahier, alt 33 Jahre 1 Monat und 7 Tage.

Den 24. Mai. Die Wittwe des Taglöhners Braun in den Moritzhöfen, alt 73 Jahre 7 Monate und 3 Tage.

Den 25. Mai. Der Sohn des Bau-Directions-Canzlisten Sturm dahier, alt 1 Jahr und 8 Monate.

Den 26. Mai. Der Webermeister Horn in den Moritzhöfen, alt 73 Jahre 4 Monate und 5 Tage.

Den 28. Mai. Der Sohn des Königl. Lotto-Directors Haller dahier, alt 1 Jahr 7 Monate und 14 Tage.

Intelligenz-Blatt des Main-Kreises.

Dienstag Nro. 67. Baireuth, den 4. Juni 1816.

Amtliche Artikel.

Von Seite des Königl. Landgerichts Pottenstein wird zur Tilgung eines Consens-Capitales das Gut des Johan Will in Geschwand dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Dieses bestehet in einem Hause, Scheuer, ½ Tagwerk Garten, 1 Tagwerk Feld, und dem Forstens Gemeinderecht. Dieses Gütlein giebt die gewöhnliche Steuer von 29½ kr. Steuersimplum, dann jährlich 41½ Erbzins, und dem 10ten Gulden Handlohn, dann das gewöhnliche Weißgeld. Als Bietungstermin wird Mitwoch der 19. Juni l. J. anberaumt, und haben sich Strichliebhaber im Orte Geschwand einzufinden ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, und der Meistbietende den Hinschlag nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen. Pottenstein, am 16. Mai 1816.

Förg.

Wegen einer ausgeklagten Schuldforderung wird das dem Ambros Schnupp zu Baiersdorf zugehörige der Prägler Stiftung lehenbare Gut daselbst dem Verkaufe ausgesetzt und zur Steigerung Termin auf den 28. Juni anberaumt. Weismain am 20. Mai 1816.

Königliches Landgericht.

Leo.

Um ermäßigen zu können, ob gegen die Verlassenschaft des Juden Salomon Löb Friedmann zu Mitwitz wegen vorhandenen vielen Passiven, im Wege des Gantes zu verfahren sey, muß vorläufig der Activ- und Passivvermögensstand hergestellt werden. Zu diesem Zwecke ist Termin auf Montag den 1. Juli früh 9 Uhr im hiesigen Geschäftsbureau anberaumt. Alle und jede, welche daher an den verstorbenen Juden Salomon Löb Friedmann aus irgend einem Titel Forderung zu machen gedenken, haben solche bei Strafe des gesetzlichen Nachtheils persönlich oder durch hinlängliche Mandatare an dem bestimmten Tage zu liquidiren, die allenfallsigen besitzenden Original-Urkunden vorzulegen und das weitere rechtliche Verfahren zu gewärtigen. Mitwitz bei Cronach, den 26. Mai 1816.

Das Königlich baierisch Freiherrlich von Würzburgische Herrschaftsgericht.

Schrauth.

Den 6. Juni l. J. werden die unbedeutenden Getraid-Reste des unterzeichneten Rentamtes an Waiz, Korn, Gerste, Haber salva ratificatione Königl. Finanz-Direction des Mainkreises verstrichen, wozu man die allenfallsigen Liebhaber einladet. Ebermannstadt, den 28. Mai 1816.

Königl. Baierisches Rentamt.

Schumm.

Auf den 7. dieses Nachmittags 4 Uhr wird in dem Posthause zu Pegnitz ein Pferd von 16 Fäusten, ein Wallach, von Farbe ein Rapp, meistbierend gegen gleich baare Bezahlung verkauft. Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen. Schnabelwaid, am 1. Junius 1816.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Nägelsbach.

Das unterzeichnete Landgericht findet sich veranlaßt, den Schuldenstand des Johann Götz Carl auf der Schneid genauer zu untersuchen. Es werden daher alle, welche irgend eine Forderung an diesen Götz haben,

vorgeladen, diese am 17. Juni d. J. in dem Landgerichtssitze zu liquidiren, und die Beweismittel vorzulegen, um ermessen zu können, ob eine Vermögensaustheilung, oder ein förmlicher Concurs statt finde. Die nicht erscheinenden, so wie diejenigen, welche den Beweis ihrer Forderung nicht liefern, trift der Rechtsnachtheil der Präclusion. Kronach, den 7. Mai 1816.

Königliches Landgericht.

Klinger.

Auf Antrag des Vormunds der minderjährigen Johann Conrad Seyferthischen Kinder zu Lindenhardt wird a) der dem nun verstorbenen Johann Seyferth zu Lindenhardt zugehörige undezimmerte ¼ Hof, bestehend in 1) ¾ Tagwerk Feld der Fluracker, 2) 1 Tagwerk dergleichen, der Weisensand, 3) ¾ Tagwerk dergleichen, der gesäete Weeg, 4) ¼ Tagwerk Wiese das Bienzgärtlein, 5) ½ Tagwerk dergleichen, die Hüllwiese, 6) ⅛ Tagwerk der Anger, 7) ¼ Tagwerk das Eschig, 8) ⅛ Tagwerk in der Reuth, 9) 1¼ Tagwerk Oedung. b) Ein demselben gehöriges walzendes Grundstück mit einem Tagwerk Feld, das Zipfers Löhlein genannt, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Biethungs-Termin auf Donnerstag den 8. August l. J. im Landgerichts-Locale früh anberaumt, wozu Kaufsliebhaber hiedurch eingeladen werden und den Hinschlag nach Vereinigung der Interessenten zu gewärtigen haben. Schnabelwaid, am 8. Mai 1816.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Nägelsbach.

In dem Debitwesen des Pankratz Pelzer zu Gärbach kam zwar bei der Tagsfahrt vom 28. Februar d. J. unter den nicht privilegirten Gläubiger die Uebereinkunft zu Stande, in den nach Bezahlung der privilegirten Forderungen verbleibenden Masse-Reste, verhältnißmäßig sich zu theilen; nach der Hand wurden aber noch Posten gegen diese Masse eingeklagt, wodurch ihre Austheilung zur Zeit gehindert und Tagsfahrt auf Mittwoch den 3. Juli d. Js. anberaumt wird, wobei sämmtliche Gläubiger zu erscheinen, und über die bereits liquidirten oder unter dem Präjudize des Ausschlusses förmlich zu liquidirenden Foderungen die Bestättigung der jüngsten gerichtlichen Ausgleichung oder ihre weitere rechtliche Anträge zu erklären haben. Scheßlitz, am 26. Mai 1816.

Königliches Landgericht.

Graf v. Lerchenfeld.

Der Pachter des hiesigen herrschaftlichen Vorwercks Johann Conrad Müller auf der Schieda und dessen Verlobte die verwittibte Margaretha Cunigunda Pleitnerin von S[illegible]einsbach, haben in dem heute errichteten Ehe-Vertrag die in hiesiger Provinz eingeführte Gemeinschaft der Güter, sowohl in Ansehung ihres zusammenbringenden Vermögens, als auch des allenfallsigen Erwerbs unter sich ausgeschlossen, welches hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird. Schwarzenbach, den 17. April 1816.

Königlich Baierische Fürstlich Schönburgische Gerichte.

Werner.

Der vormalige Ritterguts-Besitzer Christoph Heinrich Müller von Kreitenfeld, dermal am Wendenhammer dies Gerichts, wünscht sich mit seinen Gläubigern in Güte auszugleichen. Sämmtlich befraglichen Gläubiger werden demnach auf Montag den 1. Juli heurigen Jahrs hieher Vormittags 9 Uhr zu dieser Verhandlung unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Ausbleibenden den Beschluß der Stimmenmehrheit der Erschienenen sich gefallen lassen müssen. Kirchenlamitz, den 24. Mai 1816.

Königlich Baierisches Landgericht Kirchenlamitz im Mainkreise.

Ertl, Landrichter.

Zu Erzielung mehrerer auf Execution beruhenden Forderungen wurde der öffentliche Verkauf der Hanns Georg Schmidtischen Relikten zu Wölkendorf zugehörigen Immobilien für nöthig erachtet. Diese Immobilien bestehen in einem halben Frohn- und Gülthof zu Wölkendorf taxirt für 500 fl. fränk. ferner an walzenden Stücken in ¾ Tagwerk Feld der Fluracker gewürdiget auf 80 fl. fränk. in ½ Tagwerk Feld der Gözenacker Werth 50 fl. fränk., dann in 1½ Tagwerk Feld, das Hammenfeld taxirt pro 70 fl. fränk. sämmtlich in der Wölkendorfer Flurmarkung belegen, wie aus dem in der

hiesigen Registratur befindlichen Taxations-Protokoll mit mehrerem ersehen werden kann. Da Strichtermin auf den 1. Juli Vormittags 9 Uhr im Schlosse zu Wiesenfels anberaumt wurde, so werden besitz- und zahlungsfähige Liebhaber eingeladen, sich zur bestimmten Zeit einzufinden, und der Adjudication nach Maasgabe der Exekutionsordnung gewärtig zu seyn. Um weiteres ermessen zu können, ob eine blose Distribution der erzielt werdenden Kaufschillinge eintrete, oder ein förmliches Prioritätsverfahren einzuleiten sey, werden sämmtliche Gläubiger des verstorbenen Johann Georg Schmidt zu Wölkendorf sub poena praeclusi vorgeladen, ihre Forderungen in der oben bestimmten Commission, unter Producirung der Beweismittel zu liquidiren. Thurnau, am 20. Mai 1816.

Königl. Baierisches gräflich Giechsches Herrschaftsgericht.
Knoch.

Auf Antrag eines Hypothekgläubiges soll das dem Bauer Caspar Küfner zu Altenkünsberg gehörige Söldenguth öffentlich versteigert werden. Nach dem in der Registratur des hiesigen Königlichen Landgerichts zur Einsicht vorliegenden Taxationsprotokoll besteht dasselbe 1) an Gebäuden: a) in einem ganz massiven Wohnhaus, b) in einem Stadel, c) in einem Backofen mit einem schädlichen Schindeldach, 2) an liegenden Gründen, die zum Gut gehören: a) in einem 1¾ Tagwerk Feld, der Grasacker 3ter Classe, b) 1¾ Tagwerk Feld der Kalchacker, in 2 Stücken 3ter Classe, c) 2 Tagwerk der Stübig 2ter Classe, d) ¾ Tagwerk das Höllenäckerlein, 3ter Classe, e) ½ Tagwerk die 3 Trankäckerlein, 3ter Classe, f) 1½ Tagwerk der Baumgarten, 3ter Classe, g) ½ Tagwerk Wiesen, das Scherwesflecklein, 3ter Classe, h) ½ Tagwerk Wiesen, das Hällflecklein, 3ter Classe, i) 1¾ Tagwerk die Hagenreuth, 3ter Classe, k) 2¾ Tagwerk die Brummwiese, 2ter und 3ter Classe, l) 1/16 Tagwerk das Hüllflecklein, 3ter Classe, an walzenden Grundstücken: a) 1¾ Tagwerk der hintere Pauschenacker, 3ter Classe, b) 1¾ Tagwerk der mittlere Pauschenacker, 3ter Classe, c) ¾ Tagwerk Oedung, d) ¾ Tagwerk der untere Pauschenacker, 3ter Classe, e) ¼ Tagwerk der vordere Pauschenacker, 3ter Classe, f) ¾ Tagwerk das Schuppenäckerlein, 2ter Classe, g) 1 Tagwerk Feld der Aichacker, 2ter Classe. Sämmtliche Realitäten sind mit Berücksichtigung der darauf haftenden jährlichen Abgaben auf die Summe von Zwei tausend ein hundert und zwei und dreissig Gulden gewürdiget worden. Zu deren Versteigerung ist Tagesfahrt auf den 2. September curr. Vormittag 9 Uhr, und zwar nach Antrag des Extrahenten, im Posthaus zu Creussen anberaumt. Zahlungs- und besitzmäsige Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Anfügen eingeladen, daß der Hinschlag nach Vorschrift der Gesetze zu gewärtigen ist. Schnabelwaid, am 20. Mai 1816.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Wöchentliche Anzeige der Preisse
von dem zum Verkauf hieher eingebrachten Getraide.
Vom 27. Mai bis 1. Juni 1816.

Der Schäffel Preise	Waizen fl.	Waizen kr.	Korn fl.	Korn kr.	Gerste fl.	Gerste kr.	Haber fl.	Haber kr.
höchste . . .	24	—	16	24	10	—	6	—
mittlere . . .	22	30	16	—	9	34	5	24
niedrigste . .	21	—	15	—	9	—	4	48

Baireuth, den 3. Juni 1816.
Königliches Polizei-Commissariat.
v. Lottenberger.

Nachweisung
über das auf den Markt gebrachte Getraidt mit Bemerkung der Preise.

Getraidt-Arten.	Kamen auf den Markt. Schäffel.	Kamen auf den Markt. Mezzen.	Preise von fl.	Preise von kr.	Preise von pf.	Preise bis fl.	Preise bis kr.	Preise bis pf.
			pro Metzen.					
Waiz	25	—	4	—	—	—	—	—
Korn	12	3⅝	2	30	—	2	52	2
Gerste . . .	8	2	3	40	—	2	7	2
Haber . . .	15	2⅞	1	—	—	1	7	2

Extrahirt Hof, den 30. Mai 1816.

Königlich Baierisches Polizei-Commissariat.
Schubert.

Bamberger Marktgetreidpreis
den 29. Mai 1816.

	Rheinische Währung fl.	kr.
Korn, der Schäffel	14	—
Weitzen — —	21	—
Gerste — —	9	30
Haber — —	5	30

Königliches Policei-Commissariat Bamberg.
v. Rüdiger.

Bamberger Marktgetreidpreis.
den 1. Juni 1816.

	Rheinische Währung fl.	kr.
Korn, der Schäffel	14	15
Weitzen — —	21	—
Gerste — —	9	30
Haber — —	5	30

Königliches Policei-Commissariat Bamberg.
v. Rüdiger.

Nicht Amtliche Artikel.

Die in Nro. 66 dieses Blattes angebothene Schreiberstelle ist bereits besetzt, welches zur Nachricht dient.

In der Opernstrasse Nro. 179 ist ein Logis zu vermiethen bestehend in 6 heizbaren Zimmern einer kleinen Küche, Küchenkammer, Holzschlicht und Boden. Es kann auch getheilt werden und das Nähere ist bei dem Hausbesitzer zu erfahren.

Intelligenz-Blatt des Main-Kreises.

Donnerstag Nro. 68. Baireuth, den 6. Juni 1816.

Amtliche Artikel.

Zur Befriedigung der Creditoren des Lebküchners Johann Thomas Schärtl von Weiden wird nach dem Antrage derselben mit Einwilligung des Letzteren dessen halbes Haus in der Nagelschmidgasse zu Weiden sammt dem auf selbes treffenden Gemeindegründeantheil bei der nun sehr nahen Vertheilung, künftigen Dienstag den 2. Juli l. J. öffentlich in der Stadt Weiden nach vorheriger Vernehmung der Kaufsbedingnisse salva ratificatione Creditorum an den Meistbiethenden versteigert. Das fragliche halbe Haus hat einen eigenen Eingang, ist in der Vierung solid gemauert, im 2ten Stocke mit Riegelwänden versehen, und mit Ziegeln gedeckt. Einige Reparaturen ausgenommen ist das Ganze in einem guten Zustande, und begreift zur ebenen Erde einen gewölbten Viehstall, eine Holzlege einen gewölbten geräumigen Keller, ober einer Stiege 2 Wohnzimmer mit Fletz, Kammer, und einer schönen großen Küche, dann noch einen besondern Verschlag, und ober diesem die geräumigen Hausböden in sich. Kaufslustige haben daher an diesem Tage in Weiden zu erscheinen, ihre Anbothe zu Protocoll zu geben, und insbesondere Auswärtige sich über ihre Zahlungsfähigkeit entweder durch obrigkeitliche Zeugnisse, oder durch hinlängliche Bürgschaft zu legitimiren. Neustadt an der Waldnaabe, den 22. April 1816.

Königl. Baier. Landgericht.
Der Königl. Landrichter,
Freiherr von Lichtenstern.

Zur Befriedigung der Gantgläubiger des Bauers Georg Graf zu Mauerhof, ist dessen daselbst gelegenes Anwesen an die Meistbiethenden salva tamen ratificatione Creditorum zu verkaufen. Dieses Anwesen besteht aus einem ⅛ Hofe, bei dem sich die nöthigen Oeconomiegebäude als Stadl, mit Stalle und dem Hause unter einem Dache befinden. Diese Gebäude sind sämmtlich vom Holze erbaut, aber dermal in einem sehr baufälligen Zustande. Die zu diesem Hofgute gehörigen Gründe betragen 8½ Tagwerk Feld, 2½ Tagwerk Wiesen, 1¼ Tagwerk Holz, und 5 Tagwerk Weiher, wobei sich noch 6 Tagwerk Felder und ½ Tagwerk Wiesen, als walzende Grundstücke befinden, die auch einzeln veräussert werden. Als Steigerungtermin wird der 17. Juni 1816 anberaumt, zu welchem sich Kaufsliebhaber im Orte Mauerhof vor der genannten zur gerichtlichen Verhandlung anwesenden Königlichen Landgerichts-Commission einfinden mögen, die vor der Versteigerung die geeigneten Kaufsbedingnisse nebst den auf bemelten Gantsgute haftenden Lasten noch näher bekannt machen wird. Auswärtige Käufer haben sich hiebei über ihre Zahlungsfähigkeit mit gerichtlichen Zeugnissen auszuweisen, widrigenfalles ihre Angebothe nicht berücksichtiget werden können. Neustadt, am 19. April 1816.

Königliches Landgericht Neustadt an der Waldnaab.
Freiherr v. Lichtenstern.

Auf Antrag der Beistände und Vormünder der minderjährigen Kinder des jüngst dahier verlebten Fuhrmanns Johann Wachter älter, vulgo Thomas Hannß, Ehenachfolger des im Jahre 1814 verstorbenen gleichfallsig hiesigen Fuhrmanns Andreas Wachter, Finkla genannt, werden zur Berichtigung des vorhandenen Passivstandes alle dessen Schuldgläubiger, so an genannten Johannes Wachter oder dessen Ehe-

vorfahrer, den gleichfalls erwähnten Andreas Wachter oder dessen nachgelassenen nun Hans Wachterin Wittib aus irgend einem Grunde eine Forderung zu machen haben und sonst noch wegen ihrer früher bewilligten Nachlässe noch nicht ganz befriedigt sind, anmit öffentlich vorgeladen, sich am 4. Juli l. J. zu früher Tagszeit beim Königl. Landgerichte dahier einzufinden ihre Forderungen mit Nachweise derselben gehörig zu liquidiren und haben diejenigen, so in diesem Termine nicht erscheinen, sich selbst beizumessen, wenn ihnen aus dieser Versäumniß Nachtheile zugehen sollten. Nordhalben den 23. Mai 1816.

Königl. Baier. Landgericht Teuschnitz im Mainkreise.

Meisner.

Wegen einer ausgeklagten Schuldforderung wird das dem Ambros Schnapp zu Baiersdorf zugehörige der Prügler Stiftung lehenbare Gut daselbst dem Verkaufe ausgesetzt und zur Steigerung Termin auf den 28. Juni anberaumt. Weismain am 20. Mai 1816.

Königliches Landgericht.

Leo.

Alle diejenigen welche an den Hofbauern Johann Hammer zu Seibelsdorf Forderungen zu machen haben, werden andurch vorgeladen auf Sonnabend den 22. Juni Vormittags 8 Uhr entweder persönlich oder gewaltschaftlich bei dem unterzeichneten Landgerichte zu erscheinen, und ihre Forderungen sub poena praeclusionis, unter Producirung der darüber in Handen habenden Documente in Ur- und Abschrift, zu liquidiren. Stadtsteinach, den 21. Mai 1816.

Königliches Landgericht.

Lamberger.

Am 10. Juni d. J. wird beim unterzeichneten Rentamte 4 Schäffel 4 Metzen Waiz, 17 Schäffel Korn salva ratificatione öffentlich verkauft. Gößweinstein, am 30. Mai 1816.

Königl. Rentamt Pottenstein.

Hofmann.

Nachstehende Immobilien des Schuhmachermeisters Christian Strobel zu Rehau 1) ein bürgerliches Wohnhaus Nro. 72, 2) ein und ein halbes Tagwerk Feld im Reuthlich, 3) ein und dreiviertel Tagwerk Feld im Horst, 4) ein halbes Tagwerk Feld hinter der Kirche und 5) ein Stücklein Buschholz im Reuthlich von 150 Quadratruthen sollen in vim executionis meistbiethend verkauft werden, wozu peremtorischer Termin auf den 13. Juli Vormittags 9 Uhr anberaumt worden ist. Kaufslustige haben sich daher am gedachten Tage im hiesigen Landgerichtsgebäude einzufinden und des Zuschlags gegen das Meistgeboth nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen. Rehau, am 10. Mai 1816.

Königliches Landgericht.

Rottlauf.

In der Nacht vom 24sten auf den 25sten dieses Monats ist dem Mühlpächter Heinrich Kirschner zu Seibelsdorf ein eingemauert gewesener kupferner Brandweinkessel, ohngefähr 36 Pfund wiegend, gewaltsamer Weise entwendet worden. Jedermann dem dieser Kessel zum Verkauf angebotten werden sollte, wird aufgefordert, den Innhaber desselben sogleich der nächsten Policei-Behörde anzuzeigen, und dieselbe zugleich hiedurch ersucht, das Geeignete alsdann zu verfügen, und hievon gefällige Nachricht hieher zu ertheilen. Stadtsteinach, den 26. Mai 1816.

Königliches Landgericht.

Lamberger.

Der Pachter des hiesigen herrschaftlichen Vorwercks Johann Conrad Müller auf der Schieda und dessen Verlobte die verwittibte Margaretha Cunigunda Pleitnerin von Schweinsbach, haben in dem heute errichteten Ehe-Vertrag die in hiesiger Provinz eingeführte Gemeinschaft der Güter, sowohl in Ansehung ihres zusammenbringenden Vermögens, als auch des allenfallsigen Erwerbs unter sich ausgeschlossen, welches hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird. Schwarzenbach, den 17. April 1816.

Königlich Baierische Fürstlich Schönburgische Gerichte.

Werner.

Der vormalige Ritterguts-Besitzer Christoph Heinrich Müller von Breitenfeld, dermal am Wendenhammer dies Gerichts, wünscht sich mit seinen Gläubigern in Güte auszugleichen. Sämmtlich befraglichen

Gläubiger werden demnach auf Montag den 1. Juli heurigen Jahres hieher Vormittags 9 Uhr zu dieser Verhandlung unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Ausbleibenden den Beschluß der Stimmenmehrheit der Erschienenen sich gefallen lassen müssen. Kirchenlamitz, den 24. Mai 1816.

Königlich Baierisches Landgericht Kirchenlamitz im Mainkreise.

Ertl, Landrichter.

10

Victualien-Preise in der Königl. Baierischen Kreis-Stadt Baireuth.

Nach Königl. Baierischem Maas und Gewicht und in rheinischer Währung.

A.

Der Policei-Taxe unterworfene Victualien. Die Preise derselben sind vom 5. Juni bis 5. Juli 1816 festgesetzt worden, wie folgt:

Bäcker-Tax.

I. Brod.

1) Waizen-Brod: Für 1 kr. 4 Loth — Quint. Für 2 kr. 8 Loth — Quint.

2) Korn- und Waizenbrod: Ein Laiblein zu 1 kr. 6 Loth 2 Quint. Ein Kümmelstollen zu 2 kr. 13 Loth — Quint. Ein Kümmelstollen zu 4 kr. — Pfund 26 Loth.

3) Korn-Brod: Ein Laib zu 4 kr. 1 Pfund 7 Loth 3 Quint. Ein Laib zu 8 kr. 2 Pfund 15 Loth 3 Quint. Ein Laib zu 12 kr. 3 Pfund 23 Loth 2 Quint. Ein Laib zu 16 kr. 4 Pfund 31 Loth 2 Quint.

4) Römisches Brod: Ein Laib zu 4 kr. 19 Loth 2 Quint. Ein Laib zu 8 kr. 1 Pfund 6 Loth 2 Quint. Ein Laib zu 12 kr. 1 Pfund 26 Loth — Quint.

Melber-Tax.

pro Metzen Waiz 3 fl. 30 kr.

II.

Mehl.

1/32 Metz. von dem besten Weizenmehl 8 kr. 1 pf. 1/32 Metzen von weißem Waizenmehl 7 kr. 1 pf. 1/32 Metzen von dem Waizenmittelmehl 5 kr. 3 pf. 1/32 Metzen von dem Waizennachmehl 2 kr. 3 pf. 1/32 Metzen von weisem Gerstenmehl 3 kr. 3 pf. 1/32 Metzen von dem Gersten-Nachmehl 1 kr. 2 pf.

Melber-Tax.

pro Metzen Gersten 1 fl. 36 kr.

III.

Köchet.

1/32 Metzen der feinsten Gerste 18 kr. 3 pf. 1/32 Metzen der feinen Gerste 14 kr. — pf. 1/32 Metzen der Mittelgerste 9 kr. 2 pf. 1/32 Metzen der groben Gerste 8 kr. 2 pf. 1/32 Metzen der gerissenen Gerste 5 kr. 3 pf. 1/32 Metzen Waitzengries 12 kr. — pf. 1/32 Metzen Gerstengries 4 kr. 1 pf. 1/32 Metzen gerissene Haber-Grüze 10 kr. — pf. 1/32 Metzen ungerissene Haber-Grüze 11 kr. — pf. 1/32 Hierse 9 kr. — pf. 1/32 Metzen Haidel 7 kr. 3 pf. 1/32 Metzen Hanfkörner 4 kr. — pf.

IV.

Fleisch.

1) Rindfleisch: Ein Pfund des besten Ochsenfleisches 10 kr. 2 pf. Ein Pfund des geringeren 9 kr. 2 pf. Ein Pfund des besten Kuhfleisches 8 kr. — pf. Ein Pfund des geringeren 7 kr. — pf. Ein Ochsen- oder Kuhmaul 9 kr. Ein Ochsenfuß 7 kr. Ein Kuh- oder Kalbenfuß 5 kr. Ein Pfund Fleck 3 kr.

2) Kalbfleisch: Ein Pfund, wenn das Kalb über 40 Pfund wiegt 8 kr. — pf. Ein Pfund wenn es unter 40 Pfund wiegt 7 kr. — pf. Ein Kalbskopf 10 kr. Ein gebrühter Kalbskopf 24 kr. Ein Gekrös 7 kr. Ein paar Priese 5 kr. Vier gebrühte Kälbersfüße 6 kr. Ein Pfund Gelüng 8 kr. — pf.

3) Schweinfleisch: Ein Pfund Schweinenfleisch 10 kr. — pf. Ein Pfund roher Speck 15 kr. — pf. Eine Sülzwurst 1 kr. 2 pf. Eine Bratwurst, auf ein Pfund 8 Stück 2 kr. 2 pf. Ein Pfund Schmeer 16 kr. — pf. Ein Pfund Pressack 12 kr.

4) Schöpfenfleisch: Ein Pfund Hammelfleisch 9 kr. — pf. Ein Pfund Schaaffleisch 8 kr. — pf. Ein Pfund Lammfleisch 9 kr. — pf.

5) Bock- und Heberlingsfleisch: Ein Pfund von einem geschnittenen Bock 5 kr. — pf. Ein Pfund von einem nicht geschnittenen Bock, von Gaiß und Heberlingsfleisch 4 kr. — pf.

V.

Bier.

Die Maas braunes Winterbier — kr. — pf. Die Maas Sommerbier 4 kr. 2 pf. Die Maas weißes Bier 4 kr. 3 pf. Der Krug braunes Bier

1⅞ Maas haltend 6 kr. 2 pf. Eine Bouteille, ⅞ Maas haltend 4 kr. 2 pf.

VI.

Unschlitt.

Ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 22 kr. Ein Pfund unausgelassenes Unschlitt 16 kr. Ein Pfund gezogene Lichter 23 kr. Ein Pfund gegossene mit baumwollenen Dochten 25 kr. Ein Pfund Seife 21 kr. 2 pf. Ein Pfund Nierenfett 20 kr.

VII.

Salz.

Ein $\frac{1}{16}$ Metzen Salz 7 kr. 1 pf. Ein Metzen Salz 3 fl. 52 kr. Die Kuffe Salz 9 fl. 32 kr.

B.

Der Policei-Taxe nicht unterworfene Victualien und andere Gegenstände.

Die Preise derselben waren im verflossenen Monat Mai 1816, nach dem Durchschnitt berechnet, folgende:

I.

Getraid.

Der Scheffel Waizen 21 fl. 6 kr. der Mezen 3 fl. 31 kr. Der Scheffel Korn 15 fl. — kr der Mezen 2 fl. 30 kr. Der Scheffel Gerste 9 fl. 34 kr. der Mezen 1 fl. 35 kr. Der Scheffel Haber 4 fl. 48⅜ kr. der Mezen — fl. 48 kr. Der Metzen Erbsen 3 fl. — kr. $\frac{1}{16}$ Metzen 7 kr. — pf. Der Metzen Linsen 2 fl. — kr. $\frac{1}{32}$ Metzen 4 kr. 3 pf.

II.

Heu und Stroh.

Ein Centner Heu 1 fl. 30 kr. Ein Schock langes Stroh 7 fl. 30 kr. Ein Schock kurzes Stroh 6 fl. 15 kr.

III.

Holz.

Eine Klafter hartes Holz 8 fl. 30 kr. Eine Klafter weiches Holz 7 fl. 30 kr.

IV.

Fische.

Karpfen, das Pfund zu 18 kr. Hechte, das Pfund zu 24 kr. Forellen, das Pfund zu 24 kr. Ruppen, das Pfund zu — kr. Aalfische das Pfund 1 fl. 30 kr. Weisfische das Pfund zu 9 kr. Grundeln die Maas zu — kr. Krebse das Schock zu 33 kr.

V.

Victualien überhaupt.

Gänse, junge das Stück zu 1 fl. — kr. Enten, das Stück zu 42 kr. Hühner, alte, das Stück zu 35 kr. Hühner, junge, das Stück zu 13 kr. Kappaunen, das Stück zu 54 kr. Tauben, alte, das Stück zu 12 kr. Tauben, junge, das Stück zu 6 kr. 2 pf. Hasen, das Stück zu — fl. — kr. Rebhühner, das Stück zu — kr. Schnepfen, 24 kr. Krammetsvögel, — kr. — pf. Schmalz das Pfund zu 24 kr. Butter, das Pfund zu 19 kr. Eier, 6 Stück zu 4 kr. Erdäpfel, der Metzen zu 20 kr. Zwetschgen das Pfund zu 6 kr. Milch, die Maas zu 3 kr. 2 pf. Baireuth, den 5. Juni 1816.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.
v. Lutzenberger.

Nicht Amtliche Artikel.

Es wird eine Reisegesellschaft bis Freiberg oder Dresden, noch in dieser Woche gesucht. Das Nähere im Zeitungs-Comtoir.

In der Opernstrasse Nro. 179 ist ein Logis zu vermiethen bestehend in 6 heizbaren Zimmern einer großen und kleinen Küche, Küchenkammer, Holzschlicht und Boden. Es kann auch getheilt werden und das Nähere ist bei dem Hausbesitzer zu erfahren.

Intelligenz-Blatt des Main-Kreises.

Sonnabend Nro. 69. Baireuth, den 8. Juni 1816.

Amtliche Artikel.

Baireuth, am 4. April 1816.

Von dem Königlich baierischen Stadtgerichte Baireuth wird hiermit bekannt gemacht, daß der Herr Kreissecretair Johann Christoph Theodor Ritter dahier zur Anzeige gebracht hat, daß eine auf den Sachsen Weimarischen Kammerjunker und Hofrath Georg Sigmund von Benkendorf zu Schlottenhof und Göppmannsbühl als Darleiher verlautende vom 6. Juli 1753 datirte über ein zu 4 proCent verzinsliches Capital von 1000 fl. fränk. ausgestellte Baireuthische Kammer-Assecuration, welche bei der Theilung des Nachlasses des verstorbenen Kammerdirectors v. Flotow auf den Antheil seiner, des Herrn rc. Ritter Ehegattin, Friederike Mariane Henrike, geborne von Flotow gekommen, und unterm 28. März 1803 auf sie überschrieben worden, verloren gegangen sey.

Auf den Antrag des Herrn Kreissecretairs Ritter wird daher der unbekannte Inhaber dieser Kammer-Assecuration hiermit aufgefordert, dieselbe binnen sechs Monaten, und spätestens in dem auf den 24. September, Vormittags 9 Uhr vor dem Commissario, Assessor Pöhlmann anberaumten Termine vor dem Königlichen Stadtgerichte zu produciren, widrigenfalls die Kammer-Assecuration für kraftlos erklärt werden wird.

Schweizer.

v. Winterbach.

Um ermäßigen zu können, ob gegen die Verlassenschaft des Juden Salomon Löb Friedmann zu Mitwitz wegen vorhandenen vielen Passiven, im Wege des Gantes zu verfahren sey, muß vorläufig der Activ- und Passivvermögensstand hergestellt werden. Zu diesem Zwecke ist Termin auf Montag den 1. Juli früh 9 Uhr im hiesigen Geschäftsbureau anberaumt. Alle und jede, welche daher an den verstorbenen Juden Salomon Löb Friedmann aus irgend einem Titel Forderung zu machen gedenken, haben solche bei Strafe des gesetzlichen Nachtheils persönlich oder durch hinlängliche Mandatare an dem bestimmten Tage zu liquidiren, die allenfallsigen besitzenden Original-Urkunden vorzulegen und das weitere rechtliche Verfahren zu gewärtigen. Mitwitz bei Cronach, den 26. Mai 1816.

Das Königlich baierisch Freiherrlich von Würzburgische Herrschaftsgericht.

Schrauch.

Auf Antrag des Vormunds der minderjährigen Johann Conrad Seyferthischen Kinder zu Lindenhardt wird a) der dem nun verstorbenen Johann Seyferth zu Lindenhardt zugehörige unbezimmerte ¼ Hof, bestehend in 1) ¾ Tagwerk Feld der Fluracker, 2) 1 Tagwerk dergleichen, der Weisensand, 3) ¾ Tagwerk dergleichen, der gesäete Weeg, 4) ¼ Tagwerk Wiese das Biengartlein, 5) ¼ Tagwerk dergleichen, die Hüllwiese, 6) ¾ Tagwerk der Anger, 7) ¼ Tagwerk das [illegible], 8) ⅛ Tagwerk in der Peünth, 9) 1¼ Tagwerk Oedung. b) Ein demselben gehöriges walzendes Grundstück mit einen Tagwerk Feld, das Zipserlählein genannt, dem öffentlichen Wi[illegible]kaufe ausgesetzt und Strichungs-Termin auf Donnerstag den 8. August [illegible] Uhr im Landgerichts-Locale früh anberaumt, wozu Kaufsliebhaber hiedurch eingeladen werden und den Hinschlag nach Vereinigung der Interessenten zu gewärtigen haben. Schnabelwaid, am 8. Mai 1816.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Nägelsbach.

In dem Debitwesen des Pankratz Pelzer zu Güsbach kam zwar bei der Tagsfahrt vom 28. Februar d. J. unter den nicht privilegirten Gläubigern die Uebereinkunft zu Stande, in den nach Bezahlung der privilegirten Forderungen verbleibenden Masse-Reste, verhältnißmäßig sich zu theilen; nach der Hand wurden aber noch Posten gegen diese Masse eingeklagt, wodurch ihre Austheilung zur Zeit gehindert und Tagsfahrt auf Mittwoch den 3. Juli d. Js. anberaumt wird, wobei sämmtliche Gläubiger zu erscheinen, und über die bereits liquidirten oder unter dem Präjudize des Ausschlusses förmlich zu liquidirenden Foderungen die Bestättigung der jüngsten gerichtlichen Ausgleichung oder ihre weitere rechtliche Anträge zu erklären haben. Scheßlitz, am 26. Mai 1816.

Königliches Landgericht.
Graf v. Lerchenfeld.

Daß der Goldarbeiter Johann Nicol Wildt und dessen Ehefrau Rosina Margaretha Friderika, gebohrne Schirner zu Schauenstein, die unter ihnen statt gefundene allgemeine Güthergemeinschaft, in Ansehung desjenigen Vermögens, welches die Wildtische Ehefrau von ihrem Vater Rendant Schirner dortselbst annoch zu hoffen hat, und in Beziehung auf die künftig zu kontrahirenden Schulden und Verpflichtungen des Ehemannes vermöge des unterm 17. Mai curr. gerichtlich eingegangenen Vertrags ausgeschlossen haben, wird hierdurch zur Nachacht bekannt gemacht. Naila, den 24. Mai 1816.

Königliches Landgericht.
Nürmberger.

Auf Antrag der Beistände und Vormünder der minderjährigen Kinder des jüngst dahier verlebten Fuhrmanns Johann Wachter älter, vulgo Thomas Hans, Ehenachfolger des im Jahre 1814 verstorbenen gleichfalsig hiesigen Fuhrmanns Andreas Wachter, Fasla genannt, werden zur Berichtigung des vorhandenen Passivstandes alle dessen Schuldgläubiger, so an genannten Johannes Wachter oder dessen Ehevorfahrer, den gleichfalls erwähnten Andreas Wachter oder dessen nachgelassenen nun Hans Wachterin Wittib aus irgend einem Grunde eine Forderung zu machen haben und sonst noch wegen ihrer früher bewilligten Nachlässe noch nicht ganz befriediget sind, anmit öffentlich vorgeladen, sich am 4. Juli l. J. zu früher Tagszeit beim Königl. Landgerichte dahier einzufinden ihre Forderungen mit Nachweise derselben gehörig zu liquidiren und haben diejenigen, so in diesem Termine nicht erscheinen, sich selbst beizumessen, wenn ihnen aus dieser Versäumniß Nachtheile zugehen sollten. Nordhalben den 23. Mai 1816.

Königl. Baier. Landgericht Teuschnitz im Mainkreise.
Meisner.

Alle diejenigen welche an den Hofbauern Johann Hammer zu Seibelsdorf Forderungen zu machen haben, werden andurch vorgeladen auf Sonnabend den 22. Juni Vormittags 8 Uhr entweder persönlich oder anwaltschaftlich bei dem unterzeichneten Landgerichte zu erscheinen, und ihre Forderungen sub poena praeclusionis, unter Producirung der darüber in Handen habenden Documente in Ur. und Abschrift, zu liquidiren. Stadtsteinach, den 21. Mai 1816.

Königliches Landgericht.
Lamberger.

Nachstehende Immobilien des Schuhmachermeisters Christian Strobel zu Rehau 1) ein bürgerliches Wohnhaus Nro. 72, 2) ein und ein halbes Tagwerk Feld im Reuthlich, 3) ein und dreiviertel Tagwerk Feld im Horst, 4) ein halbes Tagwerk Feld hinter der Kirche und 5) ein Stücklein Buschholz im Reuthlich von 150 Quadratruthen sollen in vim executionis meistbiethend verkauft werden, wozu peremtorischer Termin auf den 13. Juli Vormittags 9 Uhr anberaumt worden ist. Kaufslustige haben sich daher am gedachten Tage im diesigen Landgerichtsgebäude einzufinden und des Zuschlags gegen das Meistgeboth nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen. Rehau, am 10. Mai 1816.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Der Pachter des hiesigen herrschaftlichen Vorwercks

Johann Conrad Müller auf der Schleda und dessen Verlobte die verwittibte Margaretha Cunigunda Pleitnerin von Schweinsbach, haben in dem heute errichteten Ehe-Vertrag die in hiesiger Provinz eingeführte Gemeinschaft der Güter, sowohl in Ansehung ihres zusammenbringenden Vermögens, als auch des allenfallsigen Erwerbs unter sich ausgeschlossen, welches hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird. Schwarzenbach, den 17. April 1816.

Königlich Baierische Fürstlich Schönburgische Gerichte.

Werner.

Nach einem höchsten Erkenntnisse des Königl. Appellations-Gerichts d. M. K. d. D. 26. März et praes. den 4. April d. J. Nro. 665 soll gegen den Mühlgesellen Andreas Samler aus Steinwiesen hiesigen Landgerichts gebürtig, welcher in Criminal-Untersuchung befangen ist, das Ungehorsams-Verfahren eingeleitet werden. Es wird daher Andreas Samler auf den Grund des Königl. Baier. Straf-Gesetzbuches Theil II. Art. 421 hiemit vorgeladen, binnen 3 Monathen vom Tage dieser Ladung an, bei unterzeichneten Untersuchungsgerichte zu erscheinen, und sich wegen des angeschuldigten gefährlichen und gewaltsamen Diebstahles zu verantworten. Cronach, den 5. April 1816.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Die Wittwe Anna Margaretha Rückert und der Johann Conrad Eitel von Mt. Ipsheim haben in dem, am 25. März curr. verlautbarten Ehevertrag, die in hiesiger Provinz geltende allgemeine Gütergemeinschaft ausgeschlossen. Dies wird in Folge der gesetzlichen Bestimmung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Windsheim, 26. April 1816.

Königl. Baier. Landgericht.

Engerer.

Das zur Theilungsmasse des Herrn Directors Steinlein gehörige Wohnhaus im Zinkenwörth Dist. I. Nro. 89 soll auf Antrag der Erben dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Dasselbe besteht aus zweien von Stein aufgeführten Bauen. Der vordere Bau enthält 10 heizbare Zimmer, 6 Kammern, eine Küche und einen sehr geräumigen Boden, der Nebenbau faßt in sich 11 heizbare Zimmer, 2 Kammern, eine Küche, einen Keller und Boden. Ausserdem hat es einen großen Hof mit Brunnen, einen großen mit einer Mauer umfangenen Garten, von welchem eine Thüre zum Regnitzflusse führt, ein Gartenhaus, Wagenremisse, eine Stallung mit Knechtskammer, geräumige Holzlage und Waschküche. Als Strichtermin wird Freitag der 28. Juni l. J. bestimmt, an welchem Kaufslustige im Stadtgerichts-Locale erscheinen, die Bedingnisse vernehmen und ihre Angebote zu Protokoll geben können. Bamberg, den 1. Juni 1816.

Königliches Stadtgericht.

Dangel.

Zu Erzielung mehrerer auf Execution beruhenden Forderungen wurde der öffentliche Verkauf der Hanns Georg Schmidtischen Relikten zu Wölkendorf zugehörigen Immobilien für nöthig erachtet. Diese Immobilien bestehen in einem halben Frohn- und Gülthof zu Wölkendorf taxirt für 500 fl. fränk. ferner an walzenden Stücken in ½ Tagwerk Feld der Fluracker gewürdiget auf 80 fl. fränk. in ½ Tagwerk Feld der Gözenacker Werth 50 fl. fränk., dann in 1½ Tagwerk Feld, das Hummenfeld taxirt pro 70 fl. fränk. sämmtlich in der Wölkendorfer Flurmarkung belegen, wie aus dem in der hiesigen Registratur befindlichen Taxations-Protokoll mit mehreren ersehen werden kann. Da Strichtermin auf den 1. Juli Vormittags 9 Uhr im Schlosse zu Wiesentels anberaumt wurde, so werden besitz- und zahlungsfähige Liebhaber eingeladen, sich zur bestimmten Zeit einzufinden, und der Adjudication nach Maasgabe der Executionsordnung gewärtig zu seyn. Um weiteres ermessen zu können, ob eine blose Distribution der erzielt werdenden Kaufschillinge eintrete, oder ein förmliches Prioritätsverfahren einzuleiten sey, werden sämmtliche Gläubiger des verstorbenen Johann Georg Schmidt zu Wölkendorf sub poena praeclusi vorgeladen, ihre Forderungen in der oben bestimmten Commission, unter Producirung der Beweismittel zu liquidiren. Thurnau, am 20. Mai 1816.

Königl. Baierisches gräflich Giechsches Herrschaftsgericht.

Kuch.

Nicht Amtliche Artikel.

In der Opernstrasse Nro. 179 ist ein Logis zu vermiethen, bestehend in 6 heizbaren Zimmern einer grossen und kleinen Küche, Kuchenkammer, Holzschlicht und Boden. Es kann auch getheilt werden und das Nähere ist bei dem Hausbesitzer zu erfahren.

Den 10. Juni geht eine leere Chaise nach Coburg wo? erfährt man in E. N. 448. auf dem Graben.

Unterzeichneter verkauft seine Spiegel, Lustres und den größten Theil seiner Meubles.

Heerwagen,
Apellations-Gerichts-Advocat.

Trauungs- Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 30. Mai. Der Schutzjude Jacob Jessein mit der Tochter des Mänlein Wolf von Baiersdorf.

Den 4. Juni. Der Johann Leonhard Grimm, Schaffer dahier, mit Anna Barbara Söhnlein von Eckersdorf.

Geborne.

Den 28. Mai. Der Sohn des Mühlarzts und Inwohners Zeitler in der Jägerstrasse.

Den 29. Mai. Der Sohn des Executors Spandau.

— — Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 31. Mai. Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 2. Juni. Der Sohn des Pachtbauers Weiß zu St. Georgen.

— — Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts in der Jägerstrasse.

— — Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Die Tochter des Bauersmanns Seeser in den Moritzhöfen.

Den 3. Juni. Ein aussereheliches Kind männlichen Geschlechts.

Den 4. Juni. Die Tochter des Taglöhners Neuper.

Den 6. Juni. Die Tochter des Königl. Rechnungs-Commissairs Engel dahier.

Gestorbene.

Den 28. Mai. Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 8 Monate und 26 Tage.

Den 30. Mai. Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 5 Monate und 16 Tage.

Den 1. Juni. Die Ehefrau des Sattlermeisters Hoffmann, alt 26 Jahre 19 Monate und 26 Tage.

Den 2. Juni. Der Sohn des Wasenmeisters Kaiser auf dem Lerchenbühl, alt 21 Wochen.

— — Der Sohn des Nachtwächters Hübner in der Jägerstrasse, alt 3 Jahre 4 Monate weniger 3 Tage.

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreises.

Dienstag Nro. 70. Baireuth, den 11. Juni 1816.

Amtliche Artikel.

Baireuth, am 26. Mai 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Da von den Zieglern in hiesigem Stadt- und Landgerichts-Bezirke eine Erhöhung der Taxe für die Ziegler-Waare nachgesucht worden, zugleich auch viele Klagen über die dermalige schlechte Beschaffenheit der Ziegel und Backsteine eingelaufen sind, die mit ihrem Gutachten vernommenen Sachverständigen aber angegeben haben, daß bei der dermaligen zu niedern Taxe eine gute Ziegel-Waare nicht geliefert werden könne; so wird nach dem schon in mehreren Policei-Distrikten des Main-Kreises bestehenden Beispiele hiedurch festgesetzt,

daß vom 1. Juli d. J. an, bis auf anderweite Entschließung in dem hiesigen Stadt- und Landgerichts-Bezirk der Preis der Ziegel-Waare keiner Taxe unterliegen, vielmehr durch die Concurrenz sich bestimmen soll.

Die Königlichen Policei-Behörden haben zu beobachten, ob durch diese Verfügung ein übermäßiger Preis etwa entstehen wird, und in solchem Falle ihre Anträge und Vorschläge zu machen, ob solchem Uebelstande durch abermalige Einführung einer Taxe oder durch Verleihung neuer Concessionen abzuhelfen sey.

Damit aber der Zweck gute Ziegel-Waaren zu erhalten, erreicht werde, sind die Ziegelmeister bei Vermeidung einer Strafe von 5 Reichsthalern anzuweisen, jederzeit wenigstens drei Tage vor jeglichem Brande der treffenden Policei-Behörde die Anzeige zu machen, daß ein Brand vor sich gehe, damit diese sofort einen sachverständigen Maurer oder andern Baubedienten beauftragen könne, die gefertigte Waare zu prüfen, und deren Beschaffenheit anzuzeigen. Schlechte Waare ist auf Befehl der Policei-Behörde zu zerschlagen.

Das K. Policei-Commissariat und das K. Landgericht hieselbst haben Vorstehendes zu befolgen und befolgen zu lassen.

Königliches General-Commissariat des Mainkreises.

Freiherr v. Welden.

Publicandum.

Die Preise der Ziegelwaaren betreffend.

Grunwald.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die der unterfertigten Stelle obliegende Verbindlichkeit, die nach der Berichtigung der Zinsen und Abtragung der aufgekündeten Capitalien erübrigenden Gelder zur successiven Abtragung der 5 prozentigen Capitalien zu verwenden, veranlaßt dieselbe, in der Aufkündigung derselben weiters vorzufahren

Es wird daher die Rückbezahlung des unter der großherzoglichen Regierung, vermöge der Bekanntmachung vom 10. October 1806. (Würzburger Regierungsblatt 16tes Stück) negozirten und in den Jahren 1806 bis 1810 aufgenommenen würzburgischen Anlehens, worüber Partial-Obligationen von verschiedenem Betrage ausgefertiget wurden, und in welchen eine vierteljährige Aufkündigungsfrist bedungen ist, in der Art begonnen, daß den sämmtlichen Inhabern dieser Obligationen hiermit eröffnet wird, daß sie nach Verlauf dieser Aufkündigungsfrist, somit am 1. September des laufenden Jahrs diese Obligationen bei der hiesigen Königlichen Schuldentilgungskasse nebst den Zins-Coupons zu übergeben, und den Betrag der Capitalien, und der verfallenen Zinsen in Empfang zu nehmen haben.

Da jedoch mehrere der Staats-Gläubiger, welchen

bisher Capitalien aufgekündet wurden, den Wunsch geäussert haben, dieselben lieber zu 4 Prozent wieder anlegen zu wollen, so wird in Folge allerhöchster Genehmigung allen jenen Gläubigern, welche von dem besagten Anlehen Partial-Obligationen von 1000 fl bis 26,000 fl. besitzen, gestattet, daß ihre zu 5 Prozent anliegenden Capitalien in zu 4 Prozent verzinsliche mit folgenden sehr wesentlichen Vortheilen verändert werden dürfen.

1) Dem Gläubiger werden für seine zu 5 Prozent verzinsliche Obligationen neue Partial-Obligationen au porteur zu 500 fl. und 100 fl. nach seiner Convenienz und seinem deshalb geäusserten Wunsche ausgestellt.

2) Die neuen Obligationen enthalten die Nummer, das Datum, und den Betrag der alten Obligationen, für welche sie ausgefertiget werden, und treten ganz in dieselben Rechte und Befugnisse, wie die ursprüngliche Obligation ein.

3) Sofern eine solche Obligation sich nicht durch Partial-Obligationen von 500 und 100 fl. auflösen läßt, so wird der Rest unter 100 fl. bei der Umschreibung und Auswechslung der Obligationen baar bei der Schuldentilgungskasse dem Inhaber der Obligation hinausbezahlt.

4) Bei der Umwechslung der Obligationen gegen 4 prozentige wird das Zins-Ratum der älteren Obligation von der Schuldentilgungskasse an deren Inhaber entrichtet.

5) Die Zinsen der neu auszustellenden 4 prozentigen Obligationen sind gegen die den Obligationen beigefügten Coupons bei jedem Rentamte der Provinz eben so, wie bei der Schuldentilgungskasse tax- und stempelfrei zu erheben.

6) Um jedoch den Gläubigern selbst die schleunigste Disposition und den lebhaftesten Umsatz dieser ihrer Obligationen zu verschaffen, und dadurch allen Verkehr um so mehr zu beleben, so kann der Betrag dieser Obligationen bei der hiesigen Königlichen Schuldentilgungskasse zu jeder Zeit drei Tage nach der vorher geschehenen Aufkündigung mit dem verfallenen Zins-Rato baar, tax- und stempelfrei erhoben werden.

7) Die Aufkündigung bei der Schuldentilgungskasse geschieht blos allein durch die Vorweisung der Obligation, worüber die Schuldentilgungskasse eine Bescheinigung ausstellt, die alsdann nach drei Tagen bei der Erhebung des Capitals mit der Obligation von dem Gläubiger ausgehändigt wird.

Bei diesen äußerst vortheilhaften Bedingnissen, welche den höchsten Grad der freien Disposition für die Gläubiger enthalten, und ihnen sowohl bei der Erhebung der Zinsen als der Heimbezahlung des Capitals die größte Leichtigkeit gewähren, unterstellt es die unterfertigte Königliche Schuldentilgungs-Commission dem eigenen Ermessen der Inhaber der oben bemerkten aufgekündigten Obligationen, ob dieselben von dieser Umwandlung ihrer Obligationen, welche länger zu 5 Prozent nicht mehr unaufgekündet belassen werden können, Gebrauch machen, oder die Heimbezahlung derselben vorziehen wollen.

Sie bemerkt hierbei, daß die Umwechslung der alten großherzoglichen Obligationen in neue 4 procentige, wenn die Inhaber dieselbe noch vor dem Verlaufe der Aufkündigungsfrist realisiren wollen, ohne allen Zeitverlust erfolgen könne, so wie jene eingereicht werden.

Nach Verlauf des Termins muß hingegen die diesseitige Aufkündigung als angenommen angesehen werden, und es ist daher das Capital nebst Zinsen am 1. September um so mehr abzuheben, als sonst von diesem Tage an keine weitere Zinsen an die Inhaber der verfallenen Obligationen bezahlt, sondern das Capital als unverzinsliches Depositum betrachtet werden würde.

Eben dieses ist auch von den Inhabern der weniger als 1000 fl. betragenden Obligationen des unter der großherzoglich würzburgischen Regierung im Jahre 1806 negozirten Anleihens zu beobachten, welchen die Umwandlung ihrer Obligationen in 4 prozentige nicht gestattet werden kann, da in jedem Falle deren Rückzahlung bei den Verhältnissen der Kasse vorgenommen werden muß.

Würzburg, den 1. Juni 1816.

Königlich Baierische Schuldentilgungs-Commission.

Freiherr von Lerchenfeld.

Freiherr v. Zurhein.

Then.

(Die Rückzahlung der Aerarial-Passiv-Capitalien von der Königlichen Schuldentilguns-Kasse zu Würzburg betreffend.)

Rheinisch.

Da Andreas Friedmann zu Merkendorf

gegen das Ganterkenntniß vom 1. publicirt am 1ten v. M. die Berufung nicht ergriff, so beschritt dasselbe die Rechtskraft. Dem zu folge werden alle diejenigen, welche an den genannten Gemeinschuldner eine Forderung geltend machen können, vorgeladen, an den bestimmten Edictstagen, nemlich 1) Dienstag den 9. Juli ad producendum et liquidandum 2) Freitag am 9. August ad excipiendum 3) Montag den 9. September ad replicandum et concludendum entweder eigens oder durch Bevollmächtigte [illegible] vertreter bei Vermeidung der bekannten Rechtsna[illegible] zu erscheinen. Zugleich werden am Freitag [illegible] 12. Juli die Grundstücke des Gantierers öffentlich verstrichen, worüber der Distriktsschultheis zu Merkendorf die nöthige Aufklärung stündlich geben wird. Decretum Scheßlitz am 31. März 1816.

Königliches Landgericht.
Graf von Lerchenfeld.

Vom unterzeichneten Landgerichte wurde gegen Martini Molitor dahier der Concurs erkannt. Es werden daher alle Creditoren desselben bei Vermeidung der sie sonst treffenden Präjudize aufgefordert, ihre wirklichen oder auch nur eingebildeten Rechte in nachstehenden Edictstägen geltend zu machen, als Freitag den 5. Juli ad liquidandum Montag den 5. August ad excipiendum Donnerstag den 5. September ad concludendum. Zugleich werden wiederholt des Gantierers sämmtliche Mobilien und Imobilien, worüber der Bürgermeister Grobe täglich die nöthige Aufklärung geben wird, und zwar letztere mit den Früchten am Montag den 8. Juli verstrichen. Beschlossen Scheßlitz am 31. Mai 1816.

Königliches Landgericht.
Graf von Lerchenfeld.

Wegen mehrerer gegen den Andreas Beierlein den ältern zu Melkendorf eingeklagten Schulden soll der Activ- und Passiv-Vermögens-Zustand desselben gehörig hergestellt werden. Hierzu ist Termin auf Donnerstag den 11. Juli anberaumt worden, an welchem alle und jede, welche an diesen benannten Andreas Beierlein aus irgend einem Grund Forderungen haben oder zu formiren gedenken, bei Verlust derselben vor dem Königl. Landgericht dahier Vormittag 9 Uhr entweder persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte sich einzufinden die in Handen habenden Original-Schulddocumente vorzulegen sonstige Forderungen zu liquidiren, und sodann der Bestimmung des weiteren Verfahrens zu gewärtigen haben. Culmbach den 28. Mai 1816.

Königliches Landgericht.
Garris.

Der Johann Landgraf von Kothigenbibersbach und die Barbara Purucker von Oschwitz haben bei ihrer Verlobung durch den am 14. Juni vorigen Jahrs errichteten Ehevertrag die allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, welches hiermit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht wird. Wunsiedel, den 4. Junii 1816.

Königl. Baierisches Landgericht.
Carner.

Daß der Bauer Johann Matthäus Rödel auf der Erlohe und seine Verlobte Anna Margaretha Degin von Asenberg in dem am 24. hujus gerichtlich abgeschlossenen Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben, solches wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Hof, den 31. Mai 1816.

Königlich Baierisches Landgericht.
Engelhardt.

Das zur Theilungsmasse des Herrn Directors Steinlein gehörige Wohnhaus im Zinkenwörth Dist. I. Nro. 39 soll auf Antrag der Erben dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Dasselbe besteht aus zweien von Stein aufgeführten Bauen. Der vordere Bau enthält 10 heizbare Zimmer, 6 Kammern, eine Küche und einen sehr geräumigen Boden, der Nebenbau faßt in sich 11 heizbare Zimmer, 2 Kammern, eine Küche, einen Keller und Boden. Ausserdem hat es einen großen Hof mit Brunnen, einen großen mit einer Mauer umfangenen Garten, von welchem eine Thüre zum Regnitzflusse führt, ein Gartenhaus, Wagenremise, eine Stallung mit Knechtskammer, geräumige Holzlage und Waschküche. Als Strichtermin wird Freitag der 28. Juni. l. J. bestimmt, an welchem Kaufslustige im Stadtgerichts-Lokale erscheinen, die Bedingnisse vernehmen und ihre

Angebote zu Protocoll geben können. Bamberg, den 1. Juni 1816.

Königliches Stadtgericht.
Dangel.

Von dem Königlichen Rentamte Culmbach werden alle hiesige und auswärtige Dominical-Renten-besitzer aufgefordert ihre hieher schuldige Dominical- und Familiensteuer pro 18¼ mit demselben Betrag wie im vorigen Jahr binnen 14 Tagen zu berichtigen, und es nicht auf weitere Erinnerung ankommen zu lassen. Culmbach, den 6. Juni 1816.

Königliches Rentamt.
Weltrich.

Wöchentliche Anzeige der Preise
von dem zum Verkauf hieher eingebrachten Getraide.
Vom 3. bis 8. Juni 1816.

Der Schäffel Preise	Waizen fl.	Waizen kr.	Korn fl.	Korn kr.	Gerste fl.	Gerste kr.	Haber fl.	Haber kr.
höchste . . .	25	48	16	52½	10	30	6	—
mittlere . . .	22	30	16	30	9	34	5	30
niedrigste . .	21	—	15	—	9	—	5	—

Baireuth, den 9. Juni 1816.

Königliches Polizei-Commissariat.
v. Lutzenberger.

Nachweisung
über das auf den Markt gebrachte Getraidt mit Bemerkung der Preise.

Getraidt Arten.	Kamen auf den Markt. Schäffel.	Kamen auf den Markt. Mezzen.	Preise von fl.	Preise von kr.	Preise von pf.	Preise bis fl.	Preise bis kr.	Preise bis pf.
			pro Mezen.					
Waiz . . .	34	4	4	15	—	—	—	—
Korn . . .	—	5	2	4	—	2	52	2
Gerste . . .	—	3	1	30	—	—	—	
Haber . . .	—	3	1	6	—	1	7	2

Extrahirt Hof, den 6. Juni 1815.
Königlich Baierisches Policei-Commissariat.
Schubert.

Bamberger Marktgetreidpreis
den 5. Juni 1816.

	Rheinische Währung fl.	kr.
Korn, der Schäffel	14	15
Weitzen — —	21	—
Gerste — —	9	30
Haber — —	5	30

Königliches Policei-Commissariat Bamberg.
v. Rüdiger.

Nicht Amtliche Artikel.

Bei Endesunterzeichneten können umgesetzt werden alle und jede Arten Staats Papiere, besonders Königliche Baierische Obligationen als Central- oder Land-Anlehen, verzinsliche und unverzinsliche Lotterie-Loose rc. rc. Ich verspreche prompte Bedienung und bestmöglichsten Cours. Briefe in diesem Geschäfte erbitte ich mir Portofrei. Baireuth, den 7. Juni 1816.

Löw Gunzenhäuser,
wohnhaft dem Rathhaus gegen über Nro. 95.

Staats-Obligationen jeder Art und andere Staats Papiere, welche im öffentlichen Verkehr laufen, besonders Königlich Baierische Obligationen; sowohl Hypothecar- Land- oder Central-Anlehen, als verzinsliche und unverzinsliche Lotterie-Loose, auch Seeligmännische und Lit. D. rc. können bei mir nach dem bestmöglichsten Cours umgesetzt werden. Zugleich erbiethe ich mich, die Einziehung der Zinsen von fremden Staats-Obligationen gegen mäßige Provision zu besorgen. Briefe mit dergleichen Aufträgen erbitte ich mir Portofrei. Baireuth, den 5. Juni 1816.

W. P. Wertheimber,
neben dem großen Opernhause
wohnhaft, E. N. 179.

Intelligenz-Blatt des Main-Kreises.

Donnerstag Nro. 71. Baireuth, den 13. Juni 1816.

Amtliche Artikel.

Baireuth, am 9. Juni 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs wird hierdurch bekannt gemacht, daß durch den Tod des Pfarrers Bremser die Pfarrei zu Lauenstein im Decanate Ludwigstadt erledigt worden ist. Ihre Einkünfte bestehen nach der neuesten Dienst-Ertrags-Anzabe in

4[illegible]9 Gulden 24 Kreuzer.

Bewerber haben sich innerhalb 4 Wochen auf die vorgeschriebene Art zu melden.

Königliches General-Commissariat des Mainkreises.

Freiherr v. Welden.

Die Erledigung der Pfarrei Lauenstein betreffend. Friedmann.

Baireuth, den 7. Juni 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Schul- und Meßnerdienst zu Possek, Landgerichts Teuschnitz, ist durch die Beförderung des bisherigen Lehrers erledigt worden.

Der Ertrag desselben wird auf

Dreihundert Drei und Dreissig Gulden

berechnet.

Diejenigen welche sich darum zu bewerben gedenken, haben sich mit ihren Bittschriften und vorschriftsmäßigen Zeugnissen binnen 6 Wochen anher zu wenden.

Königl. General-Commissariat des Mainkreises.

Freiherr v. Welden.

Die Erledigung des katholischen Schul- und Meßnersdienstes zu Possek betreffend. Friedmann.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

„Die der unterfertigten Stelle obliegende Verbindlichkeit, die nach der Berichtigung der Zinsen und Abtragung der aufgekündeten Capitalien erübrigenden Gelder zur successiven Abtragung der 5 prozentigen Capitalien zu verwenden, veranlaßt dieselbe, in der Aufkündigung derselben weiters vorzufahren

Es wird daher die Rückbezahlung des unter der großherzoglichen Regierung, vermöge der Bekanntmachung vom 10. October 1806. (Würzburger Regierungsblatt 16tes Stück) negotirten und in den Jahren 1806 bis 1810 aufgenommenen würzburgischen Anlehens, worüber Partial-Obligationen von verschiedenem Betrage ausgefertiget wurden, und in welchen eine vierteljährige Aufkündigungsfriß bedungen ist, in der Art begonnen, daß den sämmtlichen Inhabern dieser Obligationen hiermit eröffnet wird, daß sie nach Verlauf dieser Aufkündigungsfrist, somit am 1. September des laufenden Jahrs diese Obligationen bei der hiesigen Königlichen Schuldentilgungskasse nebst den Zins-Coupons zu übergeben, und den Betrag der Capitalien, und der verfallenen Zinsen in Empfang zu nehmen haben.

Da jedoch mehrere der Staats-Gläubiger, welchen bisher Capitalien aufgekündet wurden, den Wunsch geäussert haben, dieselben lieber zu 4 Prozent wieder anlegen zu wollen, so wird in Folge allerhöchster Genehmigung allen jenen Gläubigern, welche von dem besagten Anlehen Partial-Obligationen von 1000 fl bis 26,000 fl. besitzen, gestattet, daß ihre zu 5 Prozent anliegenden Capitalien in zu 4 Prozent verzinsliche mit folgenden sehr wesentlichen Vortheilen verändert werden dürfen.

1) Dem Gläubiger werden für seine zu 5 Prozent verzinsliche Obligationen neue Partial-Obligationen au porteur zu 500 fl. und 100 fl. nach seiner Con-

venienz und seinem deßhalb geäusserten Wunsche ausgestellt.

2) Die neuen Obligationen enthalten die Nummer, das Datum, und den Betrag der alten Obligationen, für welche sie ausgefertiget werden, und treten ganz in dieselben Rechte und Befugnisse, wie die ursprüngliche Obligation ein.

3) Sofern eine solche Obligation sich nicht durch Partial-Obligationen von 500 und 100 fl. auflösen läßt, so wird der Rest unter 100 fl. bei der Umschreibung und Auswechslung der Obligationen baar bei der Schuldentilgungskasse dem Inhaber der Obligation hinausbezahlt.

4) Bei der Umwechslung der Obligationen gegen 4 prozentige wird das Zins-Ratum der älteren Obligation von der Schuldentilgungskasse an deren Inhaber entrichtet.

5) Die Zinsen der neu auszustellenden 4 prozentigen Obligationen sind gegen die den Obligationen beigefügten Coupons bei jedem Rentamte der Provinz eben so, wie bei der Schuldentilgungskasse tax- und stempelfrei zu erheben.

6) Um jedoch den Gläubigern selbst die schleunigste Disposition und den lebhaftesten Umsatz dieser ihrer Obligationen zu verschaffen, und dadurch allen Verkehr um so mehr zu beleben, so kann der Betrag dieser Obligationen bei der hiesigen Königlichen Schuldentilgungskasse zu jeder Zeit drei Tage nach der vorher geschehenen Aufkündigung mit dem verfallenen Zins-Rato baar tax- und stempelfrei erhoben werden.

7) Die Aufkündigung bei der Schuldentilgungskasse geschieht blos allein durch die Vorweisung der Obligation, worüber die Schuldentilgungskasse eine Bescheinigung ausstellt, die alsdann nach drei Tagen bei der Erhebung des Capitals mit der Obligation von dem Gläubiger ausgehändigt wird.

Bei diesen äußerst vortheilhaften Bedingnissen, welche den höchsten Grad der freien Disposition für die Gläubiger enthalten, und ihnen sowohl bei der Erhebung der Zinsen als der Heimbezahlung des Capitals die größte Leichtigkeit gewähren, unterstellt es die unterfertigte Königliche Schuldentilgungs-Commission dem eigenen Ermessen der Inhaber der oben bemerkten aufgekündigten Obligationen, ob dieselben von dieser Umwandlung ihrer Obligationen, welche länger zu 5 Prozent nicht mehr unaufgekündet belassen werden können, Gebrauch machen, oder die Heimbezahlung derselben vorziehen wollen.

Sie bemerkt hierbei, daß die Umwechslung der alten großherzoglichen Obligationen in neue 4 procentige, wenn die Inhaber dieselbe noch vor dem Verlaufe der Aufkündigungsfrist realisiren wollen, ohne allen Zeitverlust erfolgen könne, so wie jene eingereicht werden.

Nach Verlauf des Termins muß hingegen die diesseitige Aufkündigung als angenommen angesehen werden, und es ist daher das Capital nebst Zinsen am 1. September um so mehr abzuholen, als sonst von diesem Tage an keine weitere Zinsen an die Inhaber der verfallenen Obligationen bezahlt, sondern das Capital als unverzinsliches Depositum betrachtet werden würde.

Eben dieses ist auch von den Inhabern der weniger als 1000 fl. betragenden Obligationen des unter der großherzoglich würzburgischen Regierung im Jahre 1806 negozirten Anleihens zu beobachten, welchen die Umwandlung ihrer Obligationen in 4 prozentige nicht gestattet werden kann, da in jedem Falle deren Rückzahlung bei den Verhältnissen der Kasse vorgenommen werden muß.

Würzburg, den 1. Juni 1816.

Königlich Baierische Schuldentilgungs-Commission.

Freiherr von Lerchenfeld.

Freiherr v. Zurhein.

Then.

(Die Rückzahlung der Aerarial-Passiv-Capitalien von der Königlichen Schuldentilguns-Kasse zu Würzburg betreffend.)

Rheinisch.

Auf Antrag des Vormunds der minderjährigen Johann Conrad Seyferthischen Kinder zu Lindenhardt wird a) der dem nun verstorbenen Johann Seyferth zu Lindenhardt zugehörige unbezimmerte ¼ Hof, bestehend in 1) ¾ Tagwerk Feld der Huracker, 2) 1 Tagwerk dergleichen, der Weisensand, 3) ¾ Tagwerk dergleichen, der gesäete Weeg, 4) ¼ Tagwerk Wiese das Biengartlein, 5) ¼ Tagwerk dergleichen, die Hüllwiese, 6) ¾ Tagwerk der Anger, 7) ¼ Tagwerk das Eschig, 8) ⅛ Tagwerk in der Peünth, 9) 1¼ Tagwerk Ordung. b) Ein demselben gehöriges walzendes Grundstück mit einen Tagwerk Feld, das Zipserlöhlein genannt, dem öffentlichen Verkaufe angesetzt

und Biethungs-Termin auf Donnerstag den 8. August l. J. im Landgerichts-Locale früh anberaumt, wozu Kaufsliebhaber hiedurch eingeladen werden und den Hinschlag nach Vereinigung der Interessenten zu gewärtigen haben. Schnabelwald, am 8. Mai 1816.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

In dem Debitwesen des Pankratz Pelzer zu Güsbach kam zwar bei der Tagsfahrt vom 28. Februar d. J. unter den nicht privilegirten Gläubigern die Uebereinkunft zu Stande, in den nach Bezahlung der privilegirten Forderungen verbleibenden Masse-Reste, verhältnißmäßig sich zu theilen; nach der Hand wurden aber noch Posten gegen diese Masse eingeklagt, wodurch ihre Austheilung zur Zeit gehindert und Tagsfahrt auf Mittwoch den 3. Juli d. Js. anberaumt wird, wobei sämmtliche Gläubiger zu erscheinen, und über die bereits liquidirten oder unter dem Präjudize des Ausschlusses förmlich zu liquidirenden Foderungen die Bestättigung der jüngsten gerichtlichen Ausgleichung oder ihre weitere rechtliche Anträge zu erklären haben. Scheßlitz, am 26. Mai 1816.

Königliches Landgericht.
Graf v. Lerchenfeld.

Daß der Goldarbeiter Johann Nicol Wildt und dessen Ehefrau Rosina Margaretha Friederika, gebohrne Schirner zu Schauenstein, die unter ihnen statt gefundene allgemeine Güthergemeinschaft, in Ansehung desjenigen Vermögens, welches die Wildtische Ehefrau von ihrem Vater Rendant Schirner dortselbst annoch zu hoffen hat, und in Beziehung auf die künftig zu kontrahirenden Schulden und Verpflichtungen des Ehemannes vermöge des unterm 17. Mai curr. gerichtlich eingegangenen Vertrags ausgeschlossen haben, wird hierdurch zur Nachacht bekannt gemacht. Naila, den 24. Mai 1816.

Königliches Landgericht.
Nürnberger.

Auf Antrag der Beistände und Vormünder der minderjährigen Kinder des jüngst dahier verlebten Fuhrmanns Johann Wachter älter, vulgo Thomas Hans, Ehenachfolger des im Jahre 1814 verstorbenen gleichfalsig hiesigen Fuhrmanns Andreas Wachter, Finkla genannt, werden zur Berichtigung des vorhandenen Passivstandes alle dessen Schuldgläubiger, so an genannten Johannes Wachter oder dessen Ehevorfahrer, den gleichfalls erwähnten Andreas Wachter oder dessen nachgelassenen nun Hans Wachtern Wittib aus irgend einem Grunde eine Forderung zu machen haben und sonst noch wegen ihrer früher bewilligten Nachlässe noch nicht ganz befriedigt sind, anmit öffentlich vorgeladen, sich am 4. Juli l. J. zu früher Tagszeit beim Königl. Landgerichte dahier einzufinden ihre Forderungen mit Nachweise derselben gehörig zu liquidiren und haben diejenigen, so in diesem Termine nicht erscheinen, sich selbst beizumessen, wenn ihnen aus dieser Versäumniß Nachtheile zugehen sollten. Nordhalben den 23. Mai 1816.

Königl. Baier. Landgericht Teuschnitz im Mainkreise.
Meisner.

Alle diejenigen welche an den Hofbauern Johann Hammer zu Seibelsdorf Forderungen zu machen haben, werden andurch vorgeladen auf Sonnabend den 22. Juni Vormittags 8 Uhr entweder persönlich oder anwaltschaftlich bei dem unterzeichneten Landgerichte zu erscheinen, und ihre Forderungen sub poena praeclusionis, unter Producirung der darüber in Handen habenden Documente in Ur- und Abschrift, zu liquidiren. Stadtsteinach, den 21. Mai 1816.

Königliches Landgericht.
Lamberger.

Der Johann Landgraf von Kothigenbibersbach und die Barbara Purucker von Oschwitz haben bei ihrer Verlobung durch den am 14. Juni vorigen Jahrs errichteten Ehevertrag die allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, welches hiermit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht wird. Wunsiedel, den 4. Junii 1816.

Königl. Baierisches Landgericht.
Carner.

Daß der Bauer Johann Matthäus Rödel auf der Erlelohe und seine Verlobte Anna Margaretha Degin von Alsenberg in dem am 24. hujus gerichtlich abgeschlossenen Ehevertrag die Gütergemein-

schaft ausgeschlossen haben, solches wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Hof, den 31. Mai 1816.

Königlich Baierisches Landgericht.

Engelhardt.

Nachstehende Immobilien des Schuhmachermeisters Christian Strobel zu Rehau 1) ein bürgerliches Wohnhaus Nro. 72, 2) ein und ein halbes Tagwerk Feld im Reuthlich, 3) ein und dreiviertel Tagwerk Feld im Horst, 4) ein halbes Tagwerk Feld hinter der Kirche und 5) ein Stücklein Buschholz im Reuthlich von 150 Quadratruthen sollen in vim executionis meistbietend verkauft werden, wozu peremtorischer Termin auf den 13. Juli Vormittags 9 Uhr anberaumt worden ist. Kaufslustige haben sich daher am gedachten Tage im hiesigen Landgerichtsgebäude einzufinden und des Zuschlags gegen das Meistgeboth nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen. Rehau, am 10. Mai 1816.

Königliches Landgericht.

Rottlauf.

Da sich bei der Verkaufs-Commission der Friedrich Löwischen Realitäten zu Neuhaus kein Käufer vorgefunden hat, dagegen der bisherige Pächter Johann Horst von dort das Anwesen gegen Bezahlung der bekannten Schulden zu übernehmen erklärt hat; so wird dies auf Verlangen aus dem Grund öffentlich bekannt gemacht, daß bekannte und unbekannte Creditoren oder Interessenten auf Freitag den 12. Juli hier zu erscheinen, und ihre rechtlichen Foderungen oder Einwendungen um so mehr vorzubringen haben, als ausser dessen sie mit denselben ausgeschlossen und nicht mehr gehört werden. Eschenbach, den 7. Juni 1816.

Königliches Landgericht.

v. n.

Greger, Assessor.

Auf Ansuchen der Nachtwächter Johann Taubenreutherschen Relicten und des Theilungs-Vormunds der minderjährigen Kinder zweiter Ehe wird das zum Taubenreutherschen Nachlaß gehörige Stadtlehenbare halbe Wohnhaus sammt Felsenkeller Nro. 275 dahier in der Fischergasse und dahinter liegenden dergleichen lehenbaren Garten, worauf 51 kr. rheinl. Steuer-Simplum und 11¾ kr. rheinl. Nachtwächtergeld haftet, und welche Immobilien auf 615 fl. rheinl. gerichtlich gewürdiget sind, Behufs der Auseinandersetzung und Befriedigung der Gläubigere hiermit zum gerichtlichen Verkauf ausgestellt, und hiezu ein Bietungstermin auf Montag den 8. Juli d. J. Vormittags um 9 Uhr anberaumet, wozu die annehmbaren Kaufsliebhaber mit der Eröffnung vorgeladen werden, daß der Meistbietende den Zuschlag der Executionsordnung gemäß zu gewärtigen hat. Culmbach, den 1. Juni 1816

Königl. Landgericht.

Gareis.

Wegen mehrerer gegen den Andreas Beierlein den ältern zu Melkendorf eingeklagten Schulden soll der Activ- und Passiv-Vermögens-Zustand desselben gehörig hergestellt werden. Hierzu ist Termin auf Donnerstag den 11. Juli anberaumt worden, an welchem alle und jede, welche an diesen benannten Andreas Baierlein aus irgend einem Grund Forderungen haben oder zu formiren gedenken, bei Verlust derselben vor dem Königl. Landgericht dahier Vormittag 9 Uhr entweder persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte sich einzufinden die in Handen habenden Original-Schulddocumente vorzulegen sonstige Forderungen zu liquidiren, und sodann der Bestimmung des weiteren Verfahrens zu gewärtigen haben. Culmbach den 28. Mai 1816.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Nicht Amtlicher Artikel.

Intelligenz-Blatt des Main-Kreises.

Sonnabend | Nro. 72. | Baireuth, den 15. Juni 1816.

Amtliche Artikel.

Durch das höchste Rescript vom 5ten dieses Monats wurde die Verleihung folgender Waisenhaus Beneficien bestättiget:

1) 19 fl. 15. kr. jährlich den Scribent Kreichauffischen Kindern zu Culmbach,
2) 38 fl. 45 kr. jährlich dem Gottlieb Heinrich Friedrich Höhn zu Baireuth,
3) 10 fl. jährlich den verwaißten Zwillingskindern Nikolaus Peter und Elisabetha Ruckdeschel zu Zell als Zulage des schon geniesenden Beneficiums a 5 fl.

Der Genuß gehet vom 1. Juni 1816 an. Baireuth, den 9. Juni 1816.

Die Königl. Baier. allgemeine Stiftungs-Administration.

Dennler.

Auf Ansuchen der Nachtwächter Johann Taubenreutherschen Relicten und des Theilungs-Vormunds der minderjährigen Kinder zweiter Ehe wird das zum Taubenreutherschen Nachlaß gehörige Stadtlehenbare halbe Wohnhaus sammt Felsenkeller Nro. 275 dahier in der Fischergasse nebst darhinter liegenden dergleichen lehenbaren Garten, worauf 51 kr. rheinl. Steuer-Simplum und 18½ kr. rheinl. Nachtwächtergeld haftet, und welche Immobilien auf 615 fl. rheinl. gerichtlich gewürdiget sind, Behufs der Auseinandersetzung und Befriedigung der Gläubiger hiermit zum gerichtlichen Verkauf ausgestellt, und hiezu ein Bietungstermin auf Montag den 8. Juli d. J. Vormittags um 9 Uhr anberaumet, wozu die annehmbaren Kaufsliebhaber mit der Eröffnung vorgeladen werden, daß der Meistbietende den Zuschlag der Executionsordnung gemäß zu gewärtigen hat. Culmbach, den 1. Juni 1816

Königl. Landgericht.

Gareis.

Das zur Theilungsmasse des Herrn Directors Steinlein gehörige Wohnhaus im Zinkenwörth Dist. I. Nro. 39 soll auf Antrag der Erben dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Dasselbe besteht aus zweien von Stein aufgeführten Bauen. Der vordere Bau enthält 10 heizbare Zimmer, 6 Kammern, eine Küche und einen sehr geräumigen Boden, der Nebenbau faßt in sich 11 heizbare Zimmer, 2 Kammern, eine Küche, einen Keller und Boden. Ausserdem hat es einen großen Hof mit Bronnen, einen großen mit einer Mauer umfangenen Garten, von welchem eine Thüre zum Regnitzflusse führt, ein Gartenhaus, Wagenremisse, eine Stallung mit Knechtskammer, geräumige Holzlage und Waschküche. Als Strichtermin wird Freitag der 28. Juni. l. J. bestimmt, an welchem Kaufslustige im Stadtgerichts-Locale erscheinen, die Bedingnisse vernehmen und ihre Angebote zu Protocoll geben können. Bamberg, den 1. Juni 1816.

Königliches Stadtgericht.

Dangel.

Vom unterzeichneten Landgerichte wurde gegen Martin Molitor dahier der Concurs erkannt. Es werden daher alle Creditoren desselben bei Vermeidung der sie sonst treffenden Präjudize aufgefordert, ihre wirklichen oder auch nur eingebildeten Rechte in nachstehenden Edictstägen geltend zu machen, als Freitag den 5. Juli ad liquidandum Montag den 5. August ad

excipiendum Donnerstag den 5. September ad concludendum. Zugleich werden wiederholt des Gantierers sämmtliche Mobilien und Jmobilien, worüber der Bürgermeister Grohe täglich die nöthige Aufklärung geben wird, und zwar leztere mit den Früchten am Montag den 8. Juli verstrichen. Beschlossen Scheßliz am 31 Mai 1816.

Königliches Landgericht.
Graf von Lerchenfeld.

Mit Lichtmeß 1817 geht die bisherige Pachtzeit des Lyceums-Oeconomieguts, Leimertshof genannt, zu Ende, und es wird daher zu einer neuen 6jährigen Verpachtung dieses Oeconomieguts Strichtermin auf den 9. Juli l. J. festgesetzt, wozu sämmtliche Pachtliebhaber eingeladen werden. Der Strich selbst wird in dem Geschäftslocale unterzeichneter Administration in Bamberg, im Steinwege Nro. 1007 abgehalten, auch werden dann die nähern auf diese Verpachtung Bezug habende Bedingnisse bekannt gemacht, und wird einstweilen bemerkt und versteht sich von selbst, daß die Pachtlustige über ihre Vermögensumstände und Zahlungsfähigkeit durch gerichtliche Zeugnisse sich auszuweisen haben, wenn solche zum Strich gelassen werden wollen.

Beschreibung des Oeconomieguts Leimertshof.

Der Leimertshof liegt 3 Stunden von Bamberg und 1 Stunde von dem Städtchen Scheßlitz, dem Sitze Königlichen Landgerichts gleichen Namens in einer angenehmen Gegend, und gewährt daher sowohl wegen seiner guten und nahen Lage an der Stadt Bamberg als seiner geringen Entfernung von der Commerzstrasse dem Pächter schon in dieser und in verschiedenen andern Hinsichten manche Vortheile. Dieses beträchtliche Oeconomiegut resp. dessen sämmtliche Gebäude sind ferner ganz von einer Mauer umschlossen, und es enthält folgende Gebäudstheile: 1) ein Schloß, 2) ein vorderes, 3) ein hinteres Bauern- oder Pächtershaus, 4) eine Taglöhners- und 5) eine Schäferswohnung, 6) einige Schaafstallungen, 7) einige Viehstallungen, 8) eine Schaafscheuer, eine Getraidtscheuern unter einem Dache, 10) ein Backhaus u. d. g. 11) einen großen Bronnen, welche sämmtliche Gebäude einen sehr beträchtlichen mit einem gemauerten Teiche versehenen zur Oeconomie erforderlichen Hofraum einschliesen. Hiezu gehören noch an Grundstücken: a) 126¾ Tagwerk Feld, b) 61¾ Tagwerk Wiesen, c) ein beträchtlicher Obstgarten, und d) das Schaafhutrecht, welches bisher allein um 300 fl. an die Pächter überlassen war, und wieder mit überlassen werden wird. Mit einem Worte dieses Oeconomiegut vereiniget alle Vortheile zur Führung einer beträchtlichen Oeconomie in sich, und einem Oeconomen bietet alles Hand zur Ausführung seiner wirthschaftlichen Pläne. Strich- und Pachtlustige können übrigens jeden Tag das Oeconomiegut Leimertshof mit allen seinen Ein- und Zugehörungen unter Zuziehung des Güteraufsehers Fröhlich zu Hohengüsbach ein Viertel Stunde von dem Leimertshof entfernt, einsehen, und sodann am bestimmten Strichtage dahier ihre Pachtangebothe zu Protocoll äussern, mit dem Beifügen, daß der Hinschlag am nämlichen Tage vorbehältlich höchster Genehmigung geschehen, und dann kein ferneres Auf oder Nachgeboth bey der Administration mehr angenommen werde. Bamberg, den 9. Juni 1816.

Königlich Baierische besondere Stiftungs-Administration
für Cultus und Unterricht.
Hollfelder.

Der von Georg Adam Rauh zu Weiden besessene, zum Rittergut Danndorf zinslehenbare halbe Hof, in einem Wohnhaus, Stadel und 25 Tagwerk Landes bestehend und für 1100 fl. rheinl. taxirt, soll aus Auftrag des Königlichen Landgerichts Weismain wegen einer ausgeklagten Schuld dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Da hiezu ein Termin auf Dienstag den 9. Juli d. J. Vormittags angesetzt ist, so werden Kaufslustige geladen, an diesem Tage sich in Weiden einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und des Hinschlags nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Danndorf, am 11. Juni 1816.

Königlich Baierisches Freiherrlich Künßbergisches
Patrimonialgericht.

Der dem Conrad Beßlein zu Weiden gehörige, zum Rittergut Danndorf lehenbare halbe Hof ist zwar schon einigemahl dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, bis jezt aber noch mit keinem annehmlichen Gebot belegt worden. Es wird daher ein nochmahliger Verkaufstermin auf Dienstag den 9. Juli d. J. angesetzt und Kaufslustige werden aufgefordert, an diesem Tage in Weiden

zu erscheinen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und des Hinschlags zu gewärtigen. Danndorf, am 11. Juni 1816.

Königlich Baierisches Freiherrlich Künßbergisches Patrimonialgericht.

Die im Revier Casendorf und Sanspareil vorhandene Eichenlohrinden, bestehend in 14 Klafter, wird am Sonnabend den 22. Juni in loco Sanspareil Vormittag meistbietend verkauft, wozu Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden. Baireuth, den 14. Juni 1816.

Königlich Baierisches Forstamt.
Glas.

Da sich in dem zum öffentlichen Verkauf der den Bräumeister Ambrosius Ziehrischen Relicten dahier zugehörigen Immobilien, bestehend in einem Wohnhause Nro. 552 auf dem Berg, mit dem hinter demselben befindlichen ½ Jauchert Feld und ¼ Tagwerk Gemeindetheil vom Münster am 28. v. M. angestandenen Licitations-Termin kein annehmlicher Käufer gemeldet hat, so werden auf den Antrag des Vormundes der Ziehrischen minderjährigen Kinder diese Grundstücke anderweit hiermit ausgebothen, und Bietungstermin auf den 27. Juli curr. Vormittags 9 Uhr vor allhiesigen Königl. Landgericht anberaumt. Es wird solches und daß gedachte Grundstücke nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Registratur eingesehen werden, nach Abzug der Abgaben auf 1382 fl. 56¾ kr. rheinl. gewürdigt worden, den Kaufslustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im Bietungstermin, welcher peremtorisch ist, das Grundstück dem Meistbietenden mit Genehmigung der Interessenten ohnfehlbar zugeschlagen und auf die etwa nachher einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden solle. Decretum Hof, am 6. Juni 1816.

Königlich Baier. Landgericht.
Engelhardt.

Da sich der des Raubmords angeschuldigte Flößersknecht Sebastian Lang von Vireth auf die unter dem 13. Febr. l. J. ergangene Ladung innerhalb der gesetzlichen Frist von 3 Monaten nicht gestellt hat, so wird derselbe zur Stellung und Verantwortung auf die wider ihn vorliegende Anschuldigung unter Setzung eines abermaligen 3 monatlichen Termins und zwar unter der Verwarnung vorgeladen, daß nach Verlauf dieses Termins wider ihn als einen Ungehorsamen, den Gesetzen gemäß, verfahren werden wird. Burgebrach am 31. Mai 1816.

Königliches Landgericht.

Da der Unterthan Johann Liebert von Unterharnsbach den Kaufschilling für den aus der Johann Krönerischen Concursmasse zu Unterharnsbach erstandenen halben Hof den gesetzten Kaufsbedingungen ohngeachtet nicht berichtigt hat, so wird, dem angedrohten Präjudize gemäß, gedachter halbe Hof, bestehend aus einem Wohnhause, Stadel, Hofraum, 2 Baumgärtlein, 12 Morgen Feld und 3½ Tagwerk Wiesen, hiemit dem anderweiten öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtagsfahrt in loco Unterhansbach auf den 28. Juni l. J. bezielt. Kaufsliebhaber haben sich am gedachten Tage daselbst einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben, und nach Maasgabe der Executionsordnung den Zuschlag zu gewärtigen. Burgebrach, am 8. Juni 1816.

Königliches Landgericht.
von der Pfordten, Landgerichts-Assessor.

Da auf Ansuchen des Kaufmanns Conrad de Joos zu Schaffhaußen der in der Rennbahn dahier belegene Garten des Kaufmanns Samuel Friedrich Eckart dahier nebst Zubehörungen an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden soll, und der Bietungstermin auf den 6. August curr. Vormittags 9 Uhr auf dem hiesigen Königl. Landgericht angesetzt worden; so wird solches, und daß gedachter Garten nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Registratur eingesehen werden kann, auf 690 fl. rheinl. gewürdiget worden, den Kaufslustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im Bietungstermin, welcher peremtorisch ist, das Grundstück dem Meistbietenden nach der Verordnung vom 26. August 1804 zugeschlagen und auf die etwa nachher einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden solle. Hof, den 5. Juni 1816.

Königl. Baierisches Landgericht.
Engelhardt.

Da Andreas Friedmann zu Merkendorf

gegen das Ganterkenntniß vom 1. publicirt am 1ten d. M. die Berufung nicht ergriff, so beschritt dasselbe die Rechtskraft. Dem zu folge werden alle diejenigen, welche an den genannten Gemeinschuldner eine Forderung geltend machen können, vorgeladen, an den bestimmten Edictstagen, nemlich 1) Dienstag den 9. Juli ad producendum et liquidandum 2) Freitag am 9. August ad excipiendum 3) Montag den 9. September ad replicandum et concludendum entweder eigens oder durch Bevollmächtigte Stellvertreter bei Vermeidung der bekannten Rechtsnachtheile zu erscheinen. Zugleich werden am Freitag den 12. Juli die Grundstücke des Ganterers öffentlich verstrichen, worüber der Distrikts-schultheis zu Merkendorf die nöthige Aufklärung stündlich geben wird. Decretum Scheßlitz am 31. März 1816.

Königliches Landgericht.
Graf von Lerchenfeld.

Daß der Bauer Johann Matthäus Rödel auf der Erlelohe und seine Verlobte Anna Margaretha Degin von Alsenberg in dem am 24. hujus gerichtlich abgeschlossenen Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben, solches wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Hof, den 31. Mai 1816.

Königlich Baierisches Landgericht.
Engelhardt.

Nicht Amtliche Artikel.

Unterzeichneter macht bekannt, daß Staats-Obligationen jeder Art, auch andere Staats-Papiere die im öffentlichen Verkehr laufen, besonders aber Königliche Baierische Obligationen, sowohl Hypothekar- Land- oder Central-Anlehen, als verzinsliche und unverzinsliche Lotterie-Loose, wie auch Seeligmännische, und Lit. D. 2c. bei mir nach dem bestmöglichsten Cours umgesetzt werden können. Auch erbiete ich mich, die Einziehung der Zinsen von fremden Staats-Obligationen gegen billige Provision zu besorgen. Briefe mit dergleichen Aufträgen erbitte ich mir portofrei. Baireuth, den 9. Juni 1816.

Wich, Taxator. Nro. 388.

In Nro. 277. auf dem Schloßplatz ist ein Logie zu vermiethen; es besteht in 4 Zimmern, Schlaf-Kabinet, Holzschlicht nebst Keller, auch Mitgebrauch des Waßkessel, einem versperrten Gang nebst einem Gang zum Mitgebrauch.

Trauungs- Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 9. Juni. Der Büttnermeister Paulus Gebhardt allhier, ein Wittwer, mit Kunigunda Wittmännin von Aufsees.

Geborne.

Den 6. Juni. Der Sohn des Burgers und Metzgermeisters Köhler in der Jägerstraße.

— — Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 9. Juni. Die Tochter des Bäckenmeisters Schneider.

— — Die Tochter des Policeidieners Küfner.

Den 11. Juni. Die Tochter des Pachters Reuß in der Altenstadt.

Gestorbene.

Den 3. Juni. Der Porcellainarbeiter Dechant, alt angeblich 37 Jahre.

Den 9. Juni. Der Schuhmacher Schmidt, alt angeblich 57 Jahre.

— — Die Wittwe des adelichen Bedienten Goßler, alt angeblich 77 Jahre.

— — Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 1 Jahr weniger 7 Tage.

Den 10. Juni. Die Wittwe des markgräfl. Hof-Fouriers Kirschner, alt 68 Jahre.

— — Die Wittwe des Zimmergesellen Schöck in der Altenstadt, alt angeblich 79 Jahre.

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreises.

Dienstag **Nro. 73.** Baireuth, den 18. Juni 1816.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die der unterfertigten Stelle obliegende Verbindlichkeit, die nach der Berichtigung der Zinsen und Abtragung der aufgekündeten Capitalien erübrigenden Gelder zur successiven Abtragung der 5 prozentigen Capitalien zu verwenden, veranlaßt dieselbe, in der Aufkündigung derselben weiters vorzufahren

Es wird daher die Rückbezahlung des unter der großherzoglichen Regierung, vermöge der Bekanntmachung vom 10. October 1806. (Würzburger Regierungsblatt 16tes Stück) negozirten und in den Jahren 1806 bis 1810 aufgenommenen würzburgischen Anlehens, worüber Partial-Obligationen von verschiedenem Betrage ausgefertiget wurden, und in welchen eine vierteljährige Aufkündigungsfrist bedungen ist, in der Art begonnen, daß den sämmtlichen Inhabern dieser Obligationen hiermit eröffnet wird, daß sie nach Verlauf dieser Aufkündigungsfrist, somit am 1. September des laufenden Jahrs diese Obligationen bei der hiesigen Königlichen Schuldentilgungskasse nebst den Zins-Coupons zu übergeben, und den Betrag der Capitalien, und der verfallenen Zinsen in Empfang zu nehmen haben.

Da jedoch mehrere der Staats-Gläubiger, welchen bisher Capitalien aufgekündet wurden, den Wunsch geäussert haben, dieselben lieber zu 4 Prozent wieder anlegen zu wollen, so wird in Folge allerhöchster Genehmigung allen jenen Gläubigern, welche von dem besagten Anlehen Partial-Obligationen von 1000 fl bis 26,000 fl. besitzen, gestattet, daß ihre zu 5 Prozent anliegenden Capitalien in zu 4 Prozent verzinsliche mit folgenden sehr wesentlichen Vortheilen verändert werden dürfen.

1) Dem Gläubiger werden für seine zu 5 Prozent verzinsliche Obligationen neue Partial-Obligationen au porteur zu 500 fl. und 100 fl. nach seiner Convenienz und seinem deshalb geäusserten Wunsche ausgestellt.

2) Die neuen Obligationen enthalten die Nummer, das Datum, und den Betrag der alten Obligationen, für welche sie ausgefertiget werden, und treten ganz in dieselben Rechte und Befugnisse, wie die ursprüngliche Obligation ein.

3) Sofern eine solche Obligation sich nicht durch Partial-Obligationen von 500 und 100 fl. auflösen läßt, so wird der Rest unter 100 fl. bei der Umschreibung und Auswechselung der Obligationen baar bei der Schuldentilgungskasse dem Inhaber der Obligation hinausbezahlt.

4) Bei der Umwechslung der Obligationen gegen 4 prozentige wird das Zins-Ratum der älteren Obligation von der Schuldentilgungskasse an deren Inhaber entrichtet.

5) Die Zinsen der neu auszustellenden 4 prozentigen Obligationen sind gegen die den Obligationen beigefügten Coupons bei jedem Rentamte der Provinz eben so, wie bei der Schuldentilgungskasse tax- und stempelfrei zu erheben.

6) Um jedoch den Gläubigern selbst die schleunigste Disposition und den lebhaftesten Umsatz dieser ihrer Obligationen zu verschaffen, und dadurch allen Verkehr um so mehr zu beleben, so kann der Betrag dieser Obligationen bei der hiesigen Königlichen Schuldentilgungskasse zu jeder Zeit drei Tage nach der vorher geschehenen Aufkündigung mit dem verfallenen Zins-Rato baar tax- und stempelfrei erhoben werden.

7) Die Aufkündigung bei der Schuldentilgungskasse

geschieht blos allein durch die Vorweisung der Obligation, worüber die Schuldentilgungskasse eine Bescheinigung ausstellt, die alsdann nach drei Tagen bei der Ersetzung des Capitals mit der Obligation von dem Gläubiger ausgehändigt wird.

Bei diesen äußerst vortheilhaften Bedingnissen, welche den höchsten Grad der freien Disposition für die Gläubiger enthalten, und ihnen sowohl bei der Erhöhung der Zinsen als der Heimbezahlung des Capitals die größte Leichtigkeit gewähren, unterstellt es die unterfertigte Königliche Schuldentilgungs-Commission dem eigenen Ermessen der Inhaber der oben bemerkten aufgekündigten Obligationen, ob dieselben von dieser Umwandlung ihrer Obligationen, welche länger zu 5 Prozent nicht mehr unaufgekündet belassen werden können, Gebrauch machen, oder die Heimbezahlung derselben vorziehen wollen.

Sie bemerkt hierbei, daß die Umwechslung der alten großherzoglichen Obligationen in neue 4 procentige, wenn die Inhaber dieselbe noch vor dem Verlaufe der Aufkündigungsfrist realisiren wollen, ohne allen Zeitverlust erfolgen könne, so wie jene eingereicht werden.

Nach Verlauf des Termins muß hingegen die diesseitige Aufkündigung als angenommen angesehen werden, und es ist daher das Capital nebst Zinsen am 1. September um so mehr abzuholen, als sonst von diesem Tage an keine weitere Zinsen an die Inhaber der verfallenen Obligationen bezahlt, sondern das Capital als unverzinsliches Depositum betrachtet werden würde.

Eben dieses ist auch von den Inhabern der weniger als 1000 fl. betragenden Obligationen des unter der großherzoglich würzburgischen Regierung im Jahre 1806 negozirten Anleihens zu beobachten, welchen die Umwandlung ihrer Obligationen in 4 prozentige nicht gestattet werden kann, da in jedem Falle deren Rückzahlung bei den Verhältnissen der Kasse vorgenommen werden muß.

Würzburg, den 1. Juni 1816.

Königlich Baierische Schuldentilgungs-Commission.

Freiherr von Lerchenfeld.

Freiherr v. Zurhein.

Then.

(Die Rückzahlung der Aerarial-Passiv-Capitalien von der Königlichen Schuldentilgungs-Kasse zu Würzburg betreffend.) Rheinisch.

Baireuth, den 31. Mai 1816.

Von dem Königl. Baierischen Stadtgerichte Baireuth wird hiermit bekannt gemacht, daß des hiesigen Buchbindermeisters Michael Senft Ehefrau, Rosine Magdalena, vorhin verehlichte Schwechtin, auf Separation ihres eingebrachten Vermögens und resp. dessen Sicherstellung, dann mit Einwilligung ihres Ehemannes auf Vorladung der Gläubiger ihres Ehemannes zur Liquidation ihrer Forderungen angetragen hat. Demnach werden die bekannten und etwa unbekannten Gläubiger der Michael Senftischen Eheleute hiemit aufgefordert, entweder selbst, oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu die Königl. Appellationsgerichts-Advocaten Fischer, Schöpff, Heerwagen, Morg, Hofmann, Hagen und Mayer vorgeschlagen werden, ihre Ansprüche binnen 60 Tagen und längstens in dem auf den 2. August curr. Vormittags 10 Uhr anberaumten peremtorischen Termine bei hiesigem Königl. Stadtgerichte anzubringen und gehörig nachzuweisen, oder zu gewärtigen, daß sie damit für immer werden ausgeschlossen werden.

Schweizer.

von Winterbach.

Da sich bei der Verkaufs-Commission der Friedrich Römischen Realitäten zu Neuhaus kein Käufer vorgefunden hat, dagegen der bisherige Pächter Johann Horst von dort das Anwesen gegen Bezahlung der bekannten Schulden zu übernehmen erklärt hat; so wird dies auf Verlangen aus dem Grund öffentlich bekannt gemacht, daß bekannte und unbekannte Creditoren oder Interessenten auf Freitag den 12. Juli hier zu erscheinen, und ihre rechtlichen Foderungen oder Einwendungen um so mehr vorzubringen haben, als ausser dessen sie mit denselben ausgeschlossen und nicht mehr gehört werden. Eschenbach, den 7. Juni 1816.

Königliches Landgericht.

v. n.

Greger, Assessor.

Wegen mehrerer gegen den Andreas Beierlein den ältern zu Melkendorf eingeklagten Schulden soll der Activ- und Passiv-Vermögens-Zustand desselben gehörig hergestellt werden. Hierzu ist Termin auf Donnerstag den 11. Juli anberaumt worden, an welchem alle und

jede, welche an diesen benannten Andreas Baierlein aus irgend einem Grund Forderungen haben oder zu formiren gedenken, bei Verlust derselben vor dem Königl. Landgericht dahier Vormittag 9 Uhr entweder persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte sich einzufinden die in Handen habenden Original-Schulddocumente vorzulegen sonstige Forderungen zu liquidiren, und sodann der Bestimmung des weiteren Verfahrens zu gewärtigen haben. Culmbach den 28. Mai 1816.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Das unterfertigte Landgericht hat beschlossen, den Schuldenstand des verlebten hiesigen Marktschreibers Heinrich Simon näher prüfen. Es werden daher alle diejenigen, welche an die Nachlassenschaft des erwähnten Marktschreibers Simon irgend eine Forderung zu machen haben, anmit vorgeladen, solche am 11. Juli früh 9 Uhr bei hiesigem Gerichte um so zuverlässiger anzumelden, als auf die Nichterscheinenden keine Rücksicht mehr bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft genommen werden wird. Burgebrach, am 4. Juni 1816.

Königliches Landgericht.
von der Pforden.

Daß der Goldarbeiter Johann Nicol Wildt und dessen Ehefrau Rosina Margaretha Friederika, gebohrne Schirner zu Schauenstein, die unter ihnen statt gefundene allgemeine Güthergemeinschaft, in Ansehung desjenigen Vermögens, welches die Wildtische Ehefrau von ihrem Vater Rendant Schirner dortselbst annoch zu hoffen hat, und in Beziehung auf die künftig zu kontrahirenden Schulden und Verpflichtungen des Ehemannes vermöge des unterm 17. Mai curr. gerichtlich eingegangenen Vertrags ausgeschlossen haben, wird hierdurch zur Nachacht bekannt gemacht. Naila, den 24. Mai 1816.

Königliches Landgericht.
Nürmberger.

Der Johann Landgraf von Kothigenbiebersbach und die Barbara Purucker von Oschwitz haben bei ihrer Verlobung durch den am 14. Juni vorigen Jahrs errichteten Ehevertrag die allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, welches hiermit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht wird. Wunsiedel, den 4. Junui 1816.

Königl. Baierisches Landgericht.
Carner.

Wegen einer auf Execution beruhenden Schuldforderung gegen Moriz Dück zu Röhrig werden dessen nachstehende Realitäten, als: 1) eine bebaute Sölde zu Röhrig, bestehend in Haus, Stadel, Backofen, ½ Tagwerk Garten und Wiese, dem K. Aerar Lehen- und mit 10. Gulden Handlohnbar, wovon jährlich 30 kr. Frohngeld und 12½ kr. Erbzins gereicht wird, 2) ein Acker in dem Dückenhölzlein wie Nro. 1 Lehen- und Handlohnbar, jährlich 5 Pf. Zinsen, 3) 3 Tagwerk Feld auf der Reuth gleichfalls wie Nro. 1 Lehen- und Handlohnbar, jährlich 5 Pf. zinsend, 4) 4 Tagwerk Feld und Holz auf der Reuth ebenfalls wie Nro. 1 Lehen und Handlohnbar, jährlich 13½ kr. zinsend, 5) ein Acker beim Wörth, Lehen- und Handlohnbar wie Nro. 1, jährlich 10 kr. zinsend, hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt und hiezu Termin auf Dienstag den 2. Juli d. J. anberaumt, an welchem die Kaufsliebhaber bei dem hiesigen Königlichen Landgerichte erscheinen, die Kaufsbedingnisse vernehmen und ihre Aufgebote zu Protocoll legen können. Weismain, am 10. Juni 1816.

Königliches Landgericht.
Leo.

Auf Antrag der Creditorschaft des pensionirten Forstwarts Anton Bauer von Großgressingen wird dessen daselbst belegenes Söldengut, bestehend aus einem 2 stöckigen ganz massiven Wohnhause, Hofraith, Scheuer, Stallung, Holzleg, Waschhaus, 2¼ Morgen Feld und ¼ Morgen Baumgarten, welches auf 975 fl. gewürdigt worden, dann folgende ledige Grundstücke: 4 Morgen der sogenannte Schwarzacker auf 290 fl., 3 Morgen 19 Ruthen Acker der Roßgraben auf 190 fl., 2 Morgen Feld die Eltern auf 130 fl., 2 Morgen Feld der untere Dümig-Acker auf 150 fl., 3 Tagwerk Feld der obere Dümigs-Acker auf 300 fl., 11 Morgen Wiesen und Feld im Roßgraben auf 700 fl., 6 Morgen Wiesen die Schenkers-Wiesen 450 fl., gewürdigt, hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichs-Tags-

fahrt auf den 5. August l. J. anberaumt. Kaufslustige, welche sich über Besitz- und Erwerbsfähigkeit auszuweisen vermögen, haben sich an diesem Tage in dem Anton Bauerischen Wohnhause einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll zu geben, und nach Masgabe der Executions-Ordnung den Zuschlag zu gewärtigen. Burgebrach, am 10. Juni 1816.

Königliches Landgericht.
von der Pfordten, Landgerichts-Assessor.

Nach dem Antrag einer Realgläubigerin wird das den beiden Gebrüdern und Webermeistern Johann Georg und Johann Christian Popp zu Culmbach jedem zur Hälfte zugehörige stadtlehenbare Wohnhaus Num. 192 dahier aufn Röhrenplatz sammt dahinter liegenden ½ Tagwerk Garten, welches zusammen auf 2050 Thlr. gewürdiget, mit dem darauf gelegten Gebot von 500 fl. rheinl. nochmalen zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und hiezu ein Bietungstermin auf den Dienstag den 9. Juli d. J. Vormittags um 10 Uhr angesetzt, in welchem sich nicht nur die sämmtlichen Gläubiger, sondern auch die Kaufsliebhaber auf hiesigen Landgerichts-Locale einzufinden, und letztere den Zuschlag der Executionsordnung gemäß zu gewärtigen haben. Culmbach, den 5. Juni 1816.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß der Gastwirth Johann Heinrich Kern zu Kirchleus und dessen Verlobte Eva Cunigunda Rupprecht aus Wiersberg wegen Minderjährigkeit der Letztern bei dem am 23. Februar l. J. errichteten Ehevertrag die in dem vormaligen Fürstenthum Baireuth nach allgemein geltende Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben. Culmbach, den 20. Mai 1816.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Der Bauersmann und Ausdingler Johann Lang von Neudorf ein Wittwer und die Wittwe Ursula Lochnerin von Weisenstadt haben in dem am 7. Juni h. a. errichteten gerichtlichen Ehevertrag die landesübliche Gütergemeinschaft unter einander ausgeschlossen, welches den bestehenden Gesetzen gemäs hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Kirchenlamitz, am 11. Juni 1816.

Königliches Landgericht allda.
Ert, Landrichter.

Der dem Conrad Beßlein zu Welden gehörige, zum Rittergut Danndorf lehenbare halbe Hof ist zwar schon einigemahl dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, bis jetzt aber noch mit keinem annehmlichen Gebot belegt worden. Es wird daher ein nochmahliger Verkaufstermin auf Dienstag den 9. Juli d. J. angesetzt und Kaufslustige werden aufgefordert, an diesem Tage in Welden zu erscheinen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und des Hinschlags zu gewärtigen. Danndorf, am 11. Juni 1816.

Königlich Baierisches Freiherrlich Künßbergisches Patrimonialgericht.

Die im Revier Casendorf und Sanspareil vorhandene Eichenlohrinden, bestehend in 14 Klafter, wird am Sonnabend den 22. Juni in loco Sanspareil Vormittag meistbietend verkauft, wozu Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden. Baireuth, den 14. Juni 1816.

Königlich Baierisches Forstamt.
Glas.

Da sich in dem zum öffentlichen Verkauf der den Bräumeister Ambrosius Ziehrischen Relicten dahier zugehörigen Immobilien, bestehend in einem Wohnhause Nro. 552 auf dem Berg, mit dem hinter demselben befindlichen ½ Jauchert Feld und ½ Tagwerk Gemeindetheil vom Münster am 28. d. M. angestandenen Licitations-Termin kein annehmlicher Käufer gemeldet hat, so werden auf den Antrag des Vormundes der Ziehrischen minderjährigen Kinder diese Grundstücke anderweit hiermit ausgebothen, und Bietungstermin auf den 27. Juli curr. Vormittags 9 Uhr vor allhiesigen Königl. Landgericht anberaumt. Es wird solches und daß gedachte Grundstücke nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Registratur eingesehen werden, nach Abzug der Abgaben auf 1382 fl. 56½ kr. rheinl. gewürdigt worden, den Kaufslustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im Bietungstermin, welcher peremtorisch ist, das Grundstück dem Meistbietenden mit Genehmigung der Interessenten ohne

schlbar zugeschlagen und auf die etwa nachher einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden solle. Decretum Hof, am 6. Juni 1816.

Königlich Baier. Landgericht.
Engelhardt.

Vom unterzeichneten Landgerichte wurde gegen Martin Molitor dahier der Concurs erkannt. Es werden daher alle Creditoren desselben bei Vermeidung der sie sonst treffenden Präjudize aufgefordert, ihre wirklichen oder auch nur eingebildeten Rechte in nachstehenden Edictstägen geltend zu machen, als Freitag den 5. Juli ad liquidandum Montag den 5. August ad excipiendum Donnerstag den 5. September ad concludendum. Zugleich werden wiederholt des Gantierers sämmtliche Mobilien und Immobilien, worüber der Bürgermeister Grohe täglich die nöthige Aufklärung geben wird, und zwar leztere mit den Früchten am Montag den 8. Juli verstrichen. Beschlossen Scheßlitz am 31 Mai 1816.

Königliches Landgericht.
Graf von Lerchenfeld.

Mit Lichtmeß 1817 geht die bisherige Pachtzeit des Ingrums-Oeconomieguts, Leimertshof genannt, zu Ende, und es wird daher zu einer neuen 6jährigen Verpachtung dieses Oeconomieguts Strichtermin auf den 9. Juli l. J. festgesetzt, wozu sämmtliche Pachtliebhaber eingeladen werden. Der Strich selbst wird in dem Geschäftslocale unterzeichneter Administration in Bamberg, im Steinwege Nro. 1007 abgehalten, auch werden dann die nähern auf diese Verpachtung Bezug habende Bedingnisse bekannt gemacht, und wird einstweilen bemerkt und versteht sich von selbst, daß die Pachtlustige über ihre Vermögensumstände und Zahlungsfähigkeit durch gerichtliche Zeugnisse sich auszuweisen haben, wenn solche zum Strich gelassen werden wollen.

Beschreibung des Oeconomieguts Leimertshof.

Der Leimertshof liegt 3 Stunden von Bamberg und 1 Stunde von dem Städtchen Scheßlitz, dem Sitze Königlichen Landgerichts gleichen Namens in einer angenehmen Gegend, und gewährt daher sowohl wegen seiner guten und nahen Lage an der Stadt Bamberg als seiner geringen Entfernung von der Commerzstrasse dem Pächter schon in dieser und in verschiedenen andern Hinsichten manche Vortheile. Dieses beträchtliche Oeconomiegut resp. dessen sämmtliche Gebäude sind ferner ganz von einer Mauer umschlossen, und es enthält folgende Gebäudetheile: 1) ein Schloß, 2) ein vorderes, 3) ein hinteres Bauern- oder Pächtershaus, 4) eine Taglöhners- und 5) eine Schäferswohnung, 6) einige Schaafstallungen, 7) einige Viehstallungen, 8) eine Schaafscheuer, eine Getraidscheuern unter einem Dache, 10) ein Backhaus u. d. g. 11) einen großen Brunnen, welche sämmtliche Gebäude einen sehr beträchtlichen mit einem gemauerten Teiche versehenen zur Oeconomie erforderlichen Hofraum einschliesen. Hiezu gehören noch an Grundstücken: a) 126½ Tagwerk Feld, b) 61¼ Tagwerk Wiesen, c) ein beträchtlicher Obstgarten, und d) das Schaafhutrecht, welches bisher allein um 300 fl. an die Pächter überlassen war, und wieder mit überlassen werden wird. Mit einem Worte dieses Oeconomiegut vereiniget alle Vortheile zur Führung einer beträchtlichen Oeconomie in sich, und einem Oeconomen biethet alles Hand zur Ausführung seiner wirthschaftlichen Pläne. Strich- und Pachtlustige können übrigens jeden Tag das Oeconomiegut Leimertshof mit allen seinen Ein- und Zugehörungen unter Zuziehung des Güteraufsehers Fröhlich zu Hohengüsbach eine Viertel Stunde von dem Leimertshof entfernt, einsehen, und sodann am bestimmten Strichtage dahier ihre Pachtangebothe zu Protocoll äussern, mit dem Beifügen, daß der Hinschlag am nämlichen Tage vorbehältlich höchster Genehmigung geschehen, und dann kein ferneres Auf oder Nachgeboth bey der Administration mehr angenommen werde. Bamberg, den 9. Juni 1816.

Königlich Baierische besondere Stiftungs-Administration für Cultus und Unterricht.
Hoßfelder.

Der von Georg Adam Rauh zu Weiden besessene, zum Rittergut Danndorf zinslehenbare halbe Hof, in einem Wohnhaus, Stadel und 25 Tagwerk Landes bestehend und für 1100 fl. rheinl. taxirt, soll auf Antrag des Königlichen Landgerichts Weismain wegen einer ausgeklagten Schuld dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Da hiezu ein Termin auf Dienstag den 9. Juli d. J. Vormittags angesetzt ist, so werden Kaufslustige geladen, an diesem Tage sich in Weiden einzufinden,

ihre Gebote zu Protocoll zu geben und des Hinschlags nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Danndorf, am 11. Juni 1816.

Königlich Baierisches Freiherrlich Künsbergisches Patrimonialgericht.

Da sich der des Raubmords angeschuldigte Flößers-Knecht Sebastian Lang von Wirth auf die unter dem 13. Febr. l. J. ergangene Ladung innerhalb der gesetzlichen Frist von 3 Monaten nicht gestellt hat, so wird derselbe zur Stellung und Verantwortung auf die wider ihn vorliegende Anschuldigung unter Setzung eines abermaligen 3monatlichen Termins und zwar unter der Verwarnung vorgeladen, daß nach Verlauf dieses Termins wider ihn als einen Ungehorsamen, den Gesetzen gemäß, verfahren werden wird. Burgebrach am 31. Mai 1816.

Königliches Landgericht.

Da der Unterthan Johann Liebert von Unterharnsbach den Kaufschilling für den aus der Johann Krönerischen Concursmasse zu Unterharnsbach erstandenen halben Hof den gesetzten Kaufsbedingungen ohngeachtet nicht berichtigt hat, so wird, dem angedrohten Präjudize gemäß, gedachter halbe Hof, bestehend aus einem Wohnhause, Stadel, Hofraum, 2 Baumgärtlein, 12 Morgen Feld und 3¼ Tagwerk Wiesen, hiemit dem anderweiten öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtagsfahrt in loco Unterharnsbach auf den 28. Juni l. J. bezielt. Kaufsliebhaber haben sich am gedachten Tage daselbst einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben, und nach Maasgabe der Executionsordnung den Zuschlag zu gewärtigen. Burgebrach, am 8. Juni 1816.

Königliches Landgericht.
von der Pfordten, Landgerichts-Assessor.

Da auf Ansuchen des Kaufmanns Conrad de Foos zu Schaffhausen der in der Rennbahn dahier belegene Garten des Kaufmanns Samuel Friedrich Eckart dahier nebst Zubehörungen an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden soll, und der Bietungstermin auf den 6. August curr. Vormittags 9 Uhr auf dem hiesigen Königl. Landgericht angesetzt worden; so wird solches, und daß gedachter Garten nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Registratur eingesehen werden kann, auf 690 fl. rheinl. gewürdiget worden, den Kaufslustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im Bietungstermin, welcher peremtorisch ist, das Grundstück dem Meistbietenden nach der Verordnung vom 26. August 1803 zugeschlagen und auf die etwa nachher einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden solle. Hof, den 5. Juni 1816.

Königl. Baierisches Landgericht.
Engelhardt.

Da Andreas Friedmann zu Merkendorf gegen das Ganterkenntniß vom 1. publicirt am 1ten v. M. die Berufung nicht ergriff, so beschritt dasselbe die Rechtskraft. Dem zu folge werden alle diejenigen, welche an den genannten Gemeinschuldner eine Forderung geltend machen können, vorgeladen, an den bestimmten Edictstagen, nemlich 1) Dienstag den 9. Juli ad producendum et liquidandum 2) Freitag am 9. August ad excipiendum 3) Montag den 9. September ad replicandum et concludendum entweder eigens oder durch Bevollmächtigte Stellvertreter bei Vermeidung der bekannten Rechtsnachtheile zu erscheinen. Zugleich werden am Freitag den 12. Juli die Grundstücke des Gantierers öffentlich verstrichen, worüber der Districtsschultheis zu Merkendorf die nöthige Aufklärung stündlich geben wird. Decretum Scheßlitz am 31. März 1816.

Königliches Landgericht.
Graf von Lerchenfeld.

Das der hiesigen Stadtgemeinde lehenbare Haus des Burgers und Wagnermeisters Paul Betz dahier wird wegen einer ausgeklagten und auf Execution beruhenden Schuldfoderung hiemit dem Verkaufe ausgesetzt und zu dessen Steigerung Termin auf den des 29. Juli l. J. anberaumt. Weißmain, am 11. Juni 1816.

Königliches Landgericht.
Leo.

Freitags, den 28. Juni, Vormittags um 10 Uhr werden zu Folge Verordnung der Königlichen Finanz-Administration des vormaligen Fürstenthums Baireuth vom 7ten dies die auf Absterben des Johann Adam Solger zu Poppenreuth allergnädigster Herrschaft heimgefallenen Mannlehen bei hiesigem Rentamte als freies Eigenthum

auf höchste Genehmigung an die Meistbietenden verkauft. Sie bestehen in 1) 3 Tagwerk Feld, Wiesen und Wald an einem Stück ohnweit Schödlas am Kirchsteig von da nach Münchberg, und 2) 3 Tagwerk Wiesen an einem Stück mit 2 Teichen in der Pulschnitz Lohe oberhalb Poppenreuth gegen Schödlas. Kaufslustige werden eingeladen, sich an diesem Tag im hiesigen Rentamts-Hause einzufinden. Münchberg, den 12. Juni 1816.

Königliches Rentamt.

Ernst.

Am künftigen Dienstag den 25ten d. M. und die folgenden Tage, wird die zweite Hälfte Zins-Grund- und Gewerb- dann Familiensteuer auf das laufende Finanzjahr 18½ von der hiesigen Stadt, nach derselben Norm, als im vorigen Jahr, eingenommen, welches, unter der Bemerkung, hier im allgemeinen bekannt gemacht wird, daß die Ansage in jedem Haus noch besonders geschieht und jeder Hauseigenthümer verbunden ist, seinen Miethsleuten die nöthige Eröffnung hievon zu machen. Baireuth, am 14. Juni 1816.

Königliches Rent-Amt.

v. Geiger.

Auf allerhöchste Weisung des Königlichen General-Commissariats des Mainkreises wird auf Donnerstag den 18. Juli Vormittags 9 Uhr das der Gemeinde Scheßlitz gehörige vormalige Stadtschreibers-Haus samt Garten und Zugehör, dann das Stadtknechts-Haus sammt der untern Walzdörre nach der Communal-Verkaufs-Modalität des Regierungsblatts de 1808 durch öffentlichen Verstrich dem Verkaufe mit Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigung ausgesetzt. Scheßlitz, den 10. Juni 1816.

Königliches Landgericht.

I. l. a.

Meisner, Landgerichts-Assessor.

Am 27ten d. M. werden bei dem unterzeichneten Rentamte 12 Fäßchen Schmalz, à 20 Maas, mit Vorbehalt höchster Genehmigung meistbietend verkauft. Kaufslustige werden eingeladen, sich Vormittags 10 Uhr in dem Geschäfts-Locale desselben einzufinden. Pegnitz, am 15. Juni 1816.

Königlich Baierisches Rentamt.

Der zum Verkauf des, von Georg Adam Rauh zu Weiden besessenen halben Hofs auf den 9. Juli d. J. angesetzt gewesene Termin wird hiermit wieder aufgehoben. Danndorf, am 15. Juni 1816.

Königlich Baierisches Freiherrlich Künßbergisches Patrimonialgericht.

Zur Habhaftwerdung einer gegen Conrad Kreuzer zu Seidwitz schon längst ausgeklagten Forderung wird in Ermanglung anderer Executions-Object dessen Tropfhaus allda, bestehend aus 2 Wohnstuben, einer Kammer, Küche und Stall nebst einem dabei befindlichen Gras- und Hausgarten dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Bietungs-Termin auf Montag den 5. August 1816 im Landgerichts-Locale anberaumt, wobei Kaufsliebhaber eingeladen werden. Der Hinschlag geschieht, der Executions-Ordnung gemäß, mit dem Glockenschlag 12 Uhr. Schnabelwaid, am 18. Mai 1816.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Nägelsbach.

Wöchentliche Anzeige der Preise von dem zum Verkauf hieher eingebrachten Getraide.

Vom 10. bis 15. Juni 1816.

Der Schäffel	Waizen		Korn		Gerste		Haber	
Preise	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
höchste . . .	27	—	17	15	10	30	7	12
mittlere . . .	25	30	16	42	9	34	6	—
niedrigste . .	24	—	16	—	9	—	5	30

Baireuth, den 16. Juni 1816.

Königliches Polizei-Commissariat.

v. Lutzenberger.

Bamberger Marktgetreidpreis den 8. Juni 1816.

Rheinische Währung	fl.	kr.
Korn, der Schäffel	15	—
Weizen — —	21	—
Gerste — —	9	30
Haber — —	5	30

Königliches Policei-Commissariat Bamberg.

v. Rüdiger.

Bamberger Marktgetreidpreis.

den 15. Juni 1816.

Rheinische Währung.

	fl.	kr.
Korn, der Schäffel . .	15	—
Weizen — — . .	21	—
Gerste — — . .	9	—
Haber — — . .	5	30

Königliches Policei-Commissariat Bamberg.
v. Rüdiger.

Nachweisung

über das auf den Markt gebrachte Getraidt mit Bemerkung der Preise.

Getraidt Arten.	Kamen auf den Markt.		Preise					
			von			bis		
	Schäffel.	Mezzen.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
			pro Metzen.					
Waiz . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
Korn . . .	2	4	2	45	—	2	52	2
Gerste . . .	3	4½	2	—	—	2	11	1
Haber . . .	14	3	1	3	3	1	9	1

Extrahirt Hof, den 13. Juni 1816.
Königlich Baierisches Policei-Commissariat.
Schubert.

Nicht Amtliche Artikel.

Unterzeichneter macht bekannt, daß Staats-Obligationen jeder Art, auch andere Staats-Papiere die im öffentlichen Verkehr laufen, besonders aber Königliche Baierische Obligationen, sowohl Hypothekar-Land- oder Central-Anlehen, als verzinsliche und unverzinsliche Lotterie-Loose, wie auch Seellgmännische, und Lit. D. 2c. bei mir nach dem bestmöglichsten Cours umgesetzt werden können. Auch erbiete ich mich, die Einziehung der Zinsen von fremden Staats-Obligationen gegen billige Provision zu besorgen. Briefe mit dergleichen Aufträgen erbitte ich mir Portofrei. Baireuth, den 9. Juni 1816.

Wich, Taxator. Nro. 388.

Aufforderung an die Zuchthausverwalter Bischoffischen Gläubiger.

Diejenigen Personen, welche an das Nachlaßvermögen des verstorbenen Zuchthausverwalters Bischoff zu St. Georgen noch Ansprüche zu machen haben, werden von den Erben des Defuncti aufgefordert, binnen 6 Wochen die Liquidation ihrer rechtmäßigen Forderungen bei dem Königlichen Forstmeister Moser als Miterbsinteressent, einzureichen.

In Nro. 277. auf dem Schloßplatz ist ein Logie zu vermiethen; es besteht in 4 Zimmern, Schlaf-Kabinet, Holzschlicht nebst Keller, auch Mitgebrauch des Waßkessel, einem versperrten Gang nebst einem Gang zum Mitgebrauch.

Am 16ten d. Monats wurde ein Tobacksack von blauen Perlen gestrickt, mit einigen Decorationen, von Baireuth aus nach der Eremitage verlohren. Der redliche Finder wird ersucht, denselben gegen eine ansehnliche Erkenntlichkeit dem Eigenthümer zu restituiren, und solchen in dem Gasthofe zur Sonne zu deponiren.

Auf erste Hypothek sind 1000 fl. rheinisch alsbald auszuleihen, das Nähere ist bei dem Schneidermeister Andre zu erfahren. Baireuth, den 17. Juni 1816.

Den Zöglingen der Ober- und Unterprimärclasse der Studienanstalt zu Baireuth, die mich in meiner bedrängten Lage mit einem Beitrag von 18 fl. rh. zu unterstützen die Güte hatten, bezeuge ich hiemit deren Empfang und zugleich meinen innigsten Dank. Destuben, den 11. Juni 1816.

Johann Trautner.

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreises.

Donnerstag Nro. 74. Baireuth, den 20. Juni 1816.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 15. Juni 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Dechants und Pfarrers zu Wolsbach Johann Breckelt auf die Pfarrei Staffelstein ist die Pfarrei Wolsbach erledigt worden.

Diese Pfarrei liegt in der Diöces Bamberg dem Dekanate Gößweinstein, und im Bezirke des Landgerichts Hollfeld, die Seelenzahl dieser Pfarrei beläuft sich auf 757 in einem Umkreis von 1½ Stunden, dem Pfarrer ist kein Hülfspriester beigegeben, auch sind keine Filialkirchen mit der Pfarrei verbunden, der Ertrag derselben berechnet sich an Geld und Naturalien auf 539 fl. rheinl.

Die Competenten um diese Pfarrei haben sich mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen binnen 14 Tagen bei der unterzeichneten Stelle zu melden.

Königl. General-Commissariat des Mainkreises.

Freiherr v. Welden.

Die Erledigung der Pfarrei Wolsbach betreffend.

Friedmann.

Die Allerhöchstangeordnete Prüfung der Schulgehülfen, Schulprovisoren und derjenigen Unterschullehrer, welche noch keine definitive Anstellung haben, beginnt für das Jahr 1816 mit dem 5. August.

Die Prüfungspflichtigen haben in folgender Ordnung zu erscheinen.

Am 5. August, die aus den Landgerichten Bamberg I. II. Burgebrach und Ebermannstadt;

Am 6. August, die aus den Landgerichten Scheßlitz, Seßlach, Lichtenfels, Kronach und Lauenstein.

Am 7. August, die aus den Landgerichten Pottenstein Stadtsteinach, Teuschnitz, Weismain und Weischenfeld.

Am 8. 9. und 10. August, die aus den dem Mainkreise neu zugetheilten Landgerichten Oberpfälzischen und Baireuthischen Antheils.

Die Prüfung fängt an jedem Tage früh um 8 Uhr an.

Zugleich wird bemerkt, daß jeder Prüfungspflichtige sowohl von dem einschlägigen Landgerichte als von seiner Localschulinspection die vorschriftsmäßigen Zeugnisse über sein Betragen im allgemeinen, insbesondere aber über seine Verwendung im Schulfache der Königlichen Prüfungs-Commission im Schullehrer-Seminar dahier versiegelt zu übergeben habe, auch wird zur abermaligen Warnung aller Fahrläßigen auf die Nro. 65 vom 24. Julius 1811 und Nro. 84 vom 20. October 1812 des Kreis-Intelligenzblattes enthaltenen höchsten Entschliessungen aufmerksam gemacht: daß keiner der oben genannten Lehrer, ohne sich der vorgeschriebenen Concurs-Prüfung unterzogen zu haben, je zu einem Schuldienste gelangen kann, und wer immer in oben genannter Prüfung eine Unwissenheit in den neuesten auf sein Amt unmittelbar sich beziehenden Schulverordnungen verräth, ohne weiters wieder zurückgewiesen werden soll. Bamberg, den 16. Juni 1816.

Inspectorat des Königlichen Schullehrer-Seminars.

G. J. Schatt.

Baireuth, den 18. April 1816.

Von dem Königlich Baierischen Stadtgericht Baireuth

wird Conrad Hoffmann, ledigen Standes, ein

Musikant von Droßenfeld, welcher mit Bauernstecken handelt, und der Theilnahme an einem Diebstahl verdächtig, welcher bei seiner vorgehabten Verhaftung entflohen ist, da er auf die erste öffentliche Vorladung vor hiesigen Stadtgericht nicht erschienen; hiemit zum zweitenmal zur Gerichtsstellung innerhalb 3 Monaten mit der Warnung aufgefordert, daß nach Verlauf dieses ihm gesetzten weitern 3 monatlichen Termins wider ihn als einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäß werde verfahren werden.

Schweizer.

v. Winterbach.

Baireuth, am 12. Juni 1816.

Von dem Königlichen Stadtgerichte Baireuth

wird hierdurch bekannt gemacht, daß über den Nachlaß des dahier verstorbenen Hospital-Pfründners Adolf Burkel der erbschaftliche Liquidations-Proceß eröffnet worden ist. Es werden daher alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrund an denselben etwas zu fordern haben, aufgefordert, ihre Forderungen in dem auf den 26. August c. Vormittags 9 Uhr angesetzten Liquidations-Termine anzuzeigen und die Beweismittel derselben anzugeben, widrigenfalls der Ausbleibende damit an dasjenige verwiesen werden soll, was nach Befriedigung der sich anmeldenden Gläubiger übrig bleiben wird.

Schweizer.

von Winterbach.

Nach dem Antrag der Gläubiger werden nachstehende Grundstücke des Stadtwaldförsters und Schuhmachermeisters Richter dahier nämlich 1½ Tagwerk Feld, das Edlingersfeld Tax 320 fl. ½ Tagwerk Feld, das Münchshöflein Tax 200 fl. 1½ Tagwerk Feld, der Fabersacker Tax 320 fl. 3 Tagwerk Feld bei der Bechermühle Taxe 710 fl. 1 Tagwerk Wiese bei der Hofwiese Tax 200 fl. ½ Tagwerk Wiese in der Pulschnitz Tax 300 fl. zum öffentlichen Verkauf ausgestellt und Kaufslustigen bekannt gemacht, daß zum Verkauf selbst Termin auf den 11. Juli curr. Vormittag 9 Uhr anberaumt worden ist. In demselben haben sie daher bei hiesigem Landgerichte zu erscheinen und ihre Gebote zu Protocoll zu geben, der Meistbietende aber zu gewärtigen, daß ihm die erkauften Grundstücke unter den gesetzlichen Bestimmungen hingeschlagen werden. Münchberg, den 8. Juni 1816.

Königliches Landgericht.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß am Freitag den 28sten dieses Monats Vormittags 10 Uhr in dem Hofe des Königl. Landgerichts-Gebäudes dahier ein Mutterpferd, welches gegen 9 Jahre alt, 16 Faust und einige Zoll gros ist, von Farbe ein Sommerrapp an die Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden soll. Baireuth, den 15. Juni 1816.

Königl. Landgericht.

Meyer.

Daß der Bauer Johann Heinrich Einsiedel und dessen Ehefrau Anna Margaretha geborne Dietzel von Carlsgrün die zwischen ihnen bisher statt gefundene allgemeine Gütergemeinschaft in Ansehung derjenigen Schulden, welche der Bauer Einsiedel für die Zukunft contrahiren sollte, durch den am 28. Mai gerichtlich errichteten Vertrag ausgeschlossen haben, wird zu jedermanns Wissenschaft hiedurch öffentlich bekannt gemacht. Naila, den 12. Juni 1816.

Königliches Landgericht.

Nürnberger.

Auf Antrag eines Hypothekargläubiges soll das dem Bauer Caspar Küfner zu Altenkünsberg gehörige Söldenguth öffentlich versteigert werden. Nach dem in der Registratur des hiesigen Königlichen Landgerichts zur Einsicht vorliegenden Taxationsprotokoll besteht dasselbe 1) an Gebäuden: a) in einem ganz massiven Wohnhaus, b) in einem Stadel, c) in einem Backofen mit einem schadhaften Schindeldach, 2) an liegenden Gründen, die zum Gut gehören: a) in einem 1½ Tagwerk Feld, der Grasacker 3ter Classe, b) 1½ Tagwerk Feld der Kalchsacker, in 2 Stücken 3ter Classe, c) 2 Tagwerk der Stübig 2ter Classe, d) ½ Tagwerk das Höllenäckerlein, 3ter Classe, e) ½ Tagwerk die 3 Trankäckerlein, 3ter Classe, f) 1½ Tagwerk der Baumgarten, 3ter Classe g) ½ Tagwerk Wiesen, das Scheurfleckl ein, 3ter Classe, h) ½ Tagwerk Wiesen, das Häuflecklein, 3ter Classe, i) 1½ Tagwerk die Hagenreuth, 3ter Classe, k) 2½ Tagwerk

die Brunnwiese, 2ter und 3ter Classe, l) 1⅛ Tagwerk das Hüllfleckleln, 3ter Classe, an walzenden Grundstücken: a) 1⅜ Tagwerk der hintere Pauschenacker, 3ter Classe, b) 1⅜ Tagwerk der mittlere Pauschenacker, 3ter Classe, c) ⅜ Tagwerk Oedung, d) ⅜ Tagwerk der untere Pauschenacker, 3ter Classe, e) ⅜ Tagwerk der vordere Pauschenacker, 3ter Classe, f) ⅜ Tagwerk das Schupfenäckerlein, 2ter Classe, g) 1 Tagwerk Feld der Aichacker, 2ter Classe. Sämmtliche Realitäten sind mit Berücksichtigung der darauf haftenden jährlichen Abgaben auf die Summe von Zwei tausend ein hundert und zwei und dreissig Gulden gewürdiget worden. Zu deren Versteigerung ist Tagesfahrt auf den 2. September curr. Vormittag 9 Uhr, und zwar nach Antrag des Extrahenten, im Posthaus zu Creussen anberaumt. Zahlungs- und besitzmäsige Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Anfügen eingeladen, daß der Hinschlag nach Vorschrift der Gesetze zu gewärtigen ist. Schnabelwald, am 20. Mai 1816.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Die Verpachtung der Freiherrlich von Künsbergischen Schloßgüter zu Nagel und Mönchsfeld, welche mit Lichtmes 1816 zu Ende läuft soll von da an auf weitere vier oder mehrere Jahre wiederholt werden. Es wird zu diesem Behufe Strichstermin 1) für den Hof zu Nagel auf Montag den 12. August curr., 2) für den Hof zu Mönchsfeld auf Dienstag den 6. August curr. anberaumt und Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Meistbietende den Hinschlag vorbehaltlich der herrschaftlichen Genehmigung erwarten die nähern Bedingnisse aber, so wie die Pachtgebäude, Grund- und Inventarien-Stücke vor dem unterzeichneten Amte eingesehen werden können. Oberlangenstadt, den 18. Juni 1816.

Freiherrlich von Künsbergische Amtsverwaltung.
Schrauth.

Johann Beier Lazzer Schwarzer zu Steinwiesen hat sein Vermög... seine Gläubiger abgetreten. Es werden daher alle und jede, welche einen Anspruch von irgend einer Art gegen den Schuldner machen zu können glauben, hiezu zur Liquidation ihrer Forderungen vorgeladen. Zu dem Ende wird Tagsfahrt auf den 16. Juli d. J. auf dem Königlichen Landgerichte anberaumt bei welcher die sämmtlichen Gläubiger in Person oder gehörig zu bevollmächtigende Anwälte zu erscheinen, ihre Forderungen unter der Strafe von dem Concurse ausgeschlossen zu werden, nicht nur anzubringen, sondern auch sämmtliche Beweismittel zur Herstellung derselben Liquidität und des allenfallsigen Vorzugs-Rechts in rechtlicher Form darlegen zu lassen. Zur Einbringung der dagegen stattfindenden Einreden, wird eine weitere Tagsfahrt auf den 16. August l. J. und zum Beschluß der Verhandlungen die endliche Tagsfahrt auf den 16. September d. J. jedesmal früh 9 Uhr bei dem Königlichen Landgericht unter dem Rechtsnachtheil festgesetzt, daß diejenigen, welche bei der 2ten und 3ten Tagsfahrt nicht erscheinen, mit den für sie dabei treffenden Handlungen ausgeschlossen, und aus den Acten wie sie liegen, in Hinsicht der Liquidität sowohl als der Priorität erkannt werden soll. Kronach, am 11. Juni 1816.

Königliches Landgericht.
Sandinger.

Zum öffentlichen Aufstriche der bei dem unterzeichneten Königlichen Rentamte dahier noch in einigen Quantitäten Korn und Haber bestehenden Natural-Vorräthen ist der 27. Juni l. J. anberaumt. Welches den Kaufliebhabern hierdurch zur Kenntniß bringet. Weischenfeld, den 14. Juni 1816.

Das Königliche Rentamt.
L. Arz.

Alle diejenigen, welche in der Georg Leikaufischen Debitsache zu Stemmenreuth ihre Forderungen in dem am 1. Juni d. J. angestandenen Liquidationstermin nicht angemeldet haben, werden anjetzt von der gegenwärtig zur Vertheilung kommenden Masse, wie hiemit geschieht, ausgeschlossen. Schnabelwald, den 10. Juni 1816.

Königl. Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Mit Lichtmeß 1817 geht die bisherige Pachtzeit des Lyceums-Oeconomieguts, Leimertshof genannt, zu Ende, und es wird daher zu einer neuen 6jährigen Verpachtung dieses Oeconomieguts Strichtermin auf den 9. Juli l. J. festgesetzt, wozu sämmtliche Pachtliebhaber ein-

gehaben werden. Der Strich selbst wird in dem Geschäfts-locale unterzeichneter Administration in Bamberg, im Steinwege Nro. 1007 abgehalten, auch werden dann die nähern auf diese Verpachtung Bezug habende Bedingnisse bekannt gemacht, und wird einstweilen bemerkt und versteht sich von selbst, daß die Pachtlustige über ihre Vermögensumstände und Zahlungsfähigkeit durch gerichtliche Zeugnisse sich auszuweisen haben, wenn solche zum Strich gelassen werden wollen.

Beschreibung des Oeconomiegutes Leimertshof.

Der Leimertshof liegt 3 Stunden von Bamberg und 1 Stunde von dem Städtchen Scheßlitz, dem Sitze Königlichen Landgerichts gleichen Namens in einer angenehmen Gegend, und gewährt daher sowohl wegen seiner guten und nahen Lage an der Stadt Bamberg als seiner geringen Entfernung von der Commerzstrasse dem Pächter schon in dieser und in verschiedenen andern Hinsichten manche Vortheile. Dieses beträchtliche Oeconomiegut resp. dessen sämmtliche Gebäude sind ferner ganz von einer Mauer umschlossen, und es enthält folgende Gebäudstheile: 1) ein Schloß, 2) ein vorderes, 3) ein hinteres Bauern- oder Pächtershaus, 4) eine Taglöhners- und 5) eine Schäferswohnung, 6) einige Schaafstallungen, 7) einige Viehstallungen, 8) eine Schaafscheuer, eine Getraidscheuern unter einem Dache, 10) ein Backhaus u. d. g. 11) einen großen Bronnen, welche sämmtliche Gebäude einen sehr beträchtlichen mit einem gemauerten Teiche versehenen zur Oeconomie erforderlichen Hofraum einschliesen. Hiezu gehören nach an Grundstücken: a) 126¾ Tagwerk Feld, b) 61½ Tagwerk Wiesen, c) ein beträchtlicher Obstgarten, und d) das Schaafhutrecht, welches bisher allein um 300 fl. an die Pächter überlassen war, und wieder mit überlassen werden wird. Mit einem Worte dieses Oeconomiegut vereiniget alle Vortheile zur Führung einer beträchtlichen Oeconomie in sich, und einem Oeconomen biethet alles Hand zur Ausführung seiner wirthschaftlichen Pläne. Strich- und Pachtlustige können übrigens jeden Tag das Oeconomiegut Leimertshof mit allen seinen Ein- und Zugehörungen unter Zuziehung des Güteraufsehers Fröhlich zu Hohengüßbach ein Viertel Stunde von dem Leimertshof entfernt, einsehen, und sodann am bestimmten Strichtage dahier ihre Pachtangebothe zu Protocoll äussern, mit dem Beifügen, daß der Hinschlag am nämlichen Tage vorbehältlich höchster Genehmigung geschehen, und dann kein ferneres Auf oder Nachgeboth bey der Administration mehr angenommen werde. Bamberg, den 9. Juni 1816.

Königlich Baierische besondere Stiftungs-Administration für Cultus und Unterricht.

Hollfelder.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß der Gastwirth Johann Heinrich Kern zu Kirchleuß und dessen Verlobte Eva Cunigunda Rupprecht aus Wiersberg wegen Minderjährigkeit der Letztern bei dem am 23. Februar l. J. errichteten Ehevertrag die in dem vormaligen Fürstenthum Baireuth noch allgemein geltende Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben. Culmbach, den 20. Mai 1616.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Der Bauersmann und Ausdingler Johann Lang von Neudorf ein Wittwer und die Wittwe Ursula Lochnerin von Weißenstadt haben in dem am 7. Juni h. a. errichteten gerichtlichen Ehevertrag die landesübliche Gütergemeinschaft unter einander ausgeschlossen, welches den bestehenden Gesetzen gemäs hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Kirchenlamitz, am 11. Juni 1816.

Königliches Landgericht allda.

Ert, Landrichter.

Die im Revier Casendorf und Sanspareil vorhandene Eichenlohrinden, bestehend in 14 Klafter, wird am Sonnabend den 22. Juni in loco Sanspareil Vormittag meistbietend verkauft, wozu Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden. Baireuth, den 14. Juni 1816.

Königlich Baierisches Forstamt.

Glas.

Da sich bei der Verkaufs-Commission der Friedrich Löwischen Realitäten zu Neuhaus kein Käufer vorgefunden hat, dagegen der bisherige Pächter Johann Horst von dort das Anwesen gegen Bezahlung der bekannten Schulden zu übernehmen erklärt hat; so wird

dies auf Verlangen aus dem Grund öffentlich bekannt gemacht, daß bekannte und unbekannte Creditoren oder Interessenten auf Freitag den 12. Juli hier zu erscheinen, und ihre rechtlichen Foderungen oder Einwendungen um so mehr vorzubringen haben, als ausser dessen sie mit denselben ausgeschlossen und nicht mehr gehört werden. Eschenbach, den 7. Juni 1816.

Königliches Landgericht.

v. N.

Greger, Assessor.

Das unterfertigte Landgericht hat beschlossen, den Schuldenstand des verlebten hiesigen Marktschreibers Heinrich Simon näher prüfen. Es werden daher alle diejenigen, welche an die Nachlassenschaft des erwähnten Marktschreibers Simon irgend eine Forderung zu machen haben, anmit vorgeladen, solche am 11. Juli früh 9 Uhr bei hiesigem Gerichte um so zuverlässiger anzumelden, als auf die Nichterscheinenden keine Rücksicht mehr bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft genommen werden wird. Burgebrach, am 4. Juni 1816.

Königliches Landgericht.

von der Pforden.

Daß am 8. Juli Vormittags die hiesigen Magazinsbestände von 4 Schäffel 1 Mäs Haber, 8 Cent. 56 Pfund Heu und 3 Cent. Stroh öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, dient Kaufsliebhabern zur Nachacht. Selb, am 14. Juni 1816.

Königl. Landgericht.

v. Reiche.

Wegen einer auf Execution beruhenden Schuldforderung gegen Moriz Dück zu Röhrig werden dessen nachstehende Realitäten, als: 1) eine bebaute Sölde zu Röhrig, bestehend in Haus, Stadel, Backofen, ½ Tagwerk Garten und Wiese, dem K. Aerar Lehen- und mit 10. Gulden Handlohnbar, wovon jährlich 30 kr. Frohngeld und 12½ kr. Erbzins gereicht wird, 2) ein Acker in dem Dückenhölzlein wie Nro. 1 Lehen- und Handlohnbar, jährlich 5 Pf. Zinsen, 3) 3 Tagwerk Feld auf der Reuth gleichfalls wie Nro. 1 Lehen- und Handlohnbar, jährlich 5 Pf. zinsend, 4) 4 Tagwerk Feld und Holz auf der Reuth ebenfalls wie Nro. 1 Lehen und Handlohnbar, jährlich 13½ kr. zinsend, 5) ein Acker beim Wörth, Lehen- und Handlohnbar wie Nro. 1, jährlich 10 kr. zinsend, hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt und hiezu Termin auf Dienstag den 2. Juli d. J. anberaumt, an welchem die Kaufsliebhaber bei dem hiesigen Königlichen Landgerichte erscheinen, die Kaufsbedingnisse vernehmen und ihre Aufgebote zu Protocoll legen können. Weismain, am 10. Juni 1816.

Königliches Landgericht.

Leo.

Nach dem Antrag einer Realgläubigerin wird das den beiden Gebrüdern und Webermeistern Johann Georg und Johann Christian Popp zu Culmbach jedem zur Hälfte zugehörige stadtlehenbare Wohnhaus Num. 192 dahier aufm Röhrenplatz sammt dahinter liegenden ¼ Tagwerk Garten, welches zusammen auf 1050 Thlr. gewürdiget, mit dem darauf gelegten Gebot von 300 fl. rheinl. nochmalen zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und hiezu ein Bietungstermin auf den Dienstag den 9. Juli d. J. Vormittags um 10 Uhr angesetzt, in welchem sich nicht nur die sämmtlichen Gläubiger, sondern auch die Kaufsliebhaber auf hiesigen Landgerichts-Locale einzufinden, und letztere den Zuschlag der Executionsordnung gemäß zu gewärtigen haben. Culmbach, den 5. Juni 1816.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Der dem Conrad Beßlein zu Weiden gehörige, zum Rittergut Danndorf lehenbare halbe Hof ist zwar schon einigemahl dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, bis jetzt aber noch mit keinem annehmlichen Gebot belegt worden. Es wird daher ein nochmahliger Verkaufstermin auf Dienstag den 9. Juli d. J. angesetzt und Kaufslustige werden aufgefordert, an diesem Tage in Weiden zu erscheinen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und

des Hinschlags zu gewärtigen. Danndorf, am 11. Juni 1816.

Königlich Baierisches Freiherrlich Künßbergisches Patrimonialgericht.

Da sich in dem zum öffentlichen Verkauf der den Bräumeister Ambrosius Ziehrischen Relicten dahier zugehörigen Immobilien, bestehend in einem Wohnhause Nro. 552 auf dem Berg, mit dem hinter demselben befindlichen ⅛ Jauchert Feld und ¼ Tagwerk Gemeindetheil vom Münster am 28. v. M. angestandenen Licitations-Termin kein annehmlicher Käufer gemeldet hat, so werden auf den Antrag des Vormundes der Ziehrischen minderjährigen Kinder diese Grundstücke anderweit hiermit ausgebothen, und Bietungstermin auf den 27. Juli curr. Vormittags 9 Uhr vor allhiesigen Königl. Landgericht anberaumt. Es wird solches und daß gedachte Grundstücke nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Registratur eingesehen werden, nach Abzug der Abgaben auf 1382 fl. 56½ kr. rheinl. gewürdigt worden, den Kaufslustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im Bietungstermin, welcher peremtorisch ist, das Grundstück dem Meistbietenden mit Genehmigung der Interessenten ohnfehlbar zugeschlagen und auf die etwa nachher einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden solle. Decretum Hof, am 6. Juni 1816.

Königlich Baier. Landgericht.
Engelhardt.

Das der hiesigen Stadtgemeinde lehenbare Haus des Burgers und Wagnermeisters Paul Betz dahier wird wegen einer ausgeklagten und auf Execution beruhenden Schuldfoderung hiemit dem Verkaufe ausgesetzt und zu dessen Steigerung Termin auf den ... 29. Juli l. J. anberaumt. Weißmain, am 11. Juni 1816.

Königliches Landgericht.
Leo.

Der von Georg Adam Rauh zu Weiden besessene, zum Rittergut Danndorf zinslehenbare halbe Hof, in einem Wohnhaus, Stadel und 25 Tagwerk Landes bestehend und für 1100 fl. rheinl. taxirt, soll aus Auftrag des Königlichen Landgerichts Weismain wegen einer ausgeklagten Schuld dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Da hiezu ein Termin auf Dienstag den 9. Juli d. J. Vormittags angesetzt ist, so werden Kaufslustige geladen, an diesem Tage sich in Weiden einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und des Hinschlags nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Danndorf, am 11. Juni 1816.

Königlich Baierisches Freiherrlich Künßbergisches Patrimonialgericht.

Auf den Antrag der Erben des Müllers Georg Michael Kispert zu Mainleus soll die von demselben besessene Mühle mit deren Ein- und Zugehör von Gerichtswegen öffentlich verkauft werden. Zu dieser Mühle gehören 1) an Gebäuden a) das Wohnhaus mit einem Nebengebäude, in welchem sich 5 Mahlgänge und darneben eine Schneid- und Schleifmühle nebst einem Aalfang befinden, b) ein besonderes Nebengebäude mit einer Wohnstube, mehreren Kammern und Stallungen, c) ein Stadel, d) eine Holzlage und ein Backofen, 2) an Gärten ½ Tagwerk Küchengarten, 3) an Feldern 2½ Tagw. Landes, 4) an Wiesen 3 Tagw. Ausserdem ist auch noch ein lediges Stück Feld in der Röthen oder Sandleithen ad 1½ Tagw. vorhanden, das ebenfalls mit verkauft wird. Zum Verkauf dieser für 6790 fl. taxirten Immobilien ist ein Termin auf Donnerstag den 11. Juli d. J. Vormittags angesetzt, an welchem Kaufslustige, welche ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweisen im Stande sind, im Baierschen Gasthofe zu Mainleus erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll geben und wegen des Hinschlags das Weitere gewärtigen können. Das über die Taxe aufgenommene Protocoll kann zu jeder Zeit in der Registratur des Gerichts eingesehen werden. Schmeilsdorf am 9. April 1816.

Königl. Baier. Freiherrlich Künßbergisches Patrimonialgericht.

Freitags, den 28. Juni, Vormittags um 10 Uhr

werden zu Folge Verordnung der Königlichen Finanz-Administration des vormaligen Fürstenthums Baireuth vom 7ten dies die auf Absterben des Johann Adam Golßer zu Poppenreuth allergnädigster Herrschaft heimgefallenen Mannlehen bei hiesigem Rentamte als freies Eigenthum auf höchste Genehmigung an die Meistbietenden verkauft. Sie bestehen in 1) 3 Tagwerk Feld, Wiesen und Wald an einem Stück ohnweit Schödlas am Kirchsteig von da nach Münchberg, und 2) 3 Tagwerk Wiesen an einem Stück mit 2 Teichen in der Pulschnitz Lohe oberhalb Poppenreuth gegen Schödlas. Kaufslustige werden eingeladen, sich an diesem Tag im hiesigen Rentamts-Hause einzufinden. Münchberg, den 12. Juni 1816.

Königliches Rentamt.
Ernst.

Am künftigen Dienstag den 25ten d. M. und die folgenden Tage, wird die zweite Hälfte Grund- und Gewerb- dann Familiensteuer auf das laufende Finanzjahr 18$\frac{16}{17}$ von der hiesigen Stadt, nach derselben Norm, als im vorigen Jahr, eingenommen, welches, unter der Bemerkung, hier im allgemeinen bekannt gemacht wird, daß die Ansage in jedem Haus noch besonders geschieht und jeder Hauseigenthümer verbunden ist, seinen Miethsleuten die nöthige Eröffnung hievon zu machen. Baireuth, am 14. Juni 1816.

Königliches Rent-Amt.
v. Geiger.

Sämmtliche Besitzungen des Johann Beier zu Steinwiesen werden dem Verkaufe ausgesetzt, und zum Versteigerungstermin der 15. Juli anberaumt, jene bestehen in einem halben Hause, einer Wiese im Dörnbach, einer Leithe in der Landschlitz und einem Acker aufm Motschenberg. Die Kaufsliebhaber mögen sich am besagten Tage beim Königl. Landgericht dahier einfinden, ihr Aufgeboth angeben und den Hinschlag nach der Executionsordnung gewärtigen. Kronach, am 10. Juni. 1816.

Königliches Landgericht.
Soudinger.

Auf Antrag der Creditorschaft des pensionirten Forstwarts Anton Bauer von Großgresingen wird dessen daselbst belegenes Söldengut, bestehend aus einem 2 stöckigen ganz massiven Wohnhause, Hofraith, Scheuer, Stallung, Holzleg, Waschhaus, 2½ Morgen Feld und ½ Morgen Baugarten, welches auf 975 fl. gewürdigt worden, dann folgende ledige Grundstücke: 4 Morgen der sogenannte Schwarzacker auf 290 fl., 3 Morgen 19 Ruthen Äcker der Roßgraben auf 190 fl., 2 Morgen Feld die Eltern auf 130 fl., 2 Morgen Feld der untere Dümig-Acker auf 150 fl., 3 Tagwerk Feld der obere Dümig-Acker auf 300 fl., 11 Morgen Wiesen und Feld im Roßgraben auf 700 fl., 6 Morgen Wiesen die Schenkers-Wiesen 450 fl., gewürdigt, hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichs-Tagsfahrt auf den 5. August l. J. anberaumt. Kaufslustige, welche sich über Besitz- und Erwebsfähigkeit auszuweisen vermögen, haben sich an diesem Tage in dem Anton Bauerischen Wohnhause einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll zu geben, und nach Maßgabe der Executions-Ordnung den Zuschlag zu gewärtigen. Burgebrach, am 10. Juni 1816.

Königliches Landgericht.
von der Pfordten, Landgerichts-Assessor.

Bamberger Marktgetreidpreis.

den 12. Juni 1816.

	Rheinische Währung fl.	kr.
[illegible], der Schäffel	15	—
Weizen — —	21	—
Gerste — —	9	—
Haber — —	5	30

Königliches Policei-Commissariat Bamberg.
v. Rüdiger.

Nicht Amtliche Artikel

Aufforderung an die Zuchthausverwalter Bischoffischen Gläubiger.

Diejenigen Personen, welche an das Nachlaßvermögen des verstorbenen Zuchthausverwalters Bischoff zu St. Georgen noch Ansprüche zu machen haben, werden von den Erben des Defuncti aufgefordert, binnen 6 Wochen die Liquidation ihrer rechtmäßigen Forderungen bei dem Königlichen Forstmeister Moser als Miterbs-Interessent, einzureichen.

Ein Mensch von 22 Jahren, aus dem Sächsischen, welcher seit 4 Jahre in Würzburgischen Rentämtern und Landgerichten arbeitet, sucht eine Scribentenstelle in einem älteren Königlich Baierischen Landgerichte oder Rentamte. Nähere Auskunft ertheilt das Intelligenz-Comtoir.

Staats-Obligationen jeder Art und andere Staats-Papiere, welche im öffentlichen Verkehr laufen, besonders Königlich Baierische Obligationen; sowohl Hypothekar-Land- oder Central-Anlehen, als verzinsliche und unverzinsliche Lotterie-Loose, auch Seeligmännische und Lit. D. :c. können bei mir nach dem bestmöglichsten Cours umgesetzt werden. Zugleich erbiethe ich mich, die Einziehung der Zinsen von fremden Staats-Obligationen gegen mäßige Provision zu besorgen. Baireuth, den 18. Juni 1816.

J. J. Schwabacher,
wohnhaft in der Schloß-Straße
Nro. 254.

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreises.

Sonnabend Nro. 75. Baireuth, den 22. Juni 1816.

Amtliche Artikel.

Die Allerhöchstangeordnete Prüfung der Schulgehülfen, Schulprovisoren und derjenigen Unterschullehrer, welche noch keine definitive Anstellung haben, beginnt für das Jahr 1816 mit dem 5. August.

Die Prüfungspflichtigen haben in folgender Ordnung zu erscheinen.

Am 5. August, die aus den Landgerichten Bamberg I. II. Burgebrach und Ebermannstadt;

Am 6. August, die aus den Landgerichten Scheßlitz, Seßlach, Lichtenfels, Kronach und Lauenstein.

Am 7. August, die aus den Landgerichten Pottenstein, Stadtsteinach, Teuschnitz, Weismain und Weischenfeld.

Am 8. 9. und 10. August, die aus den dem Mainkreise neu zugetheilten Landgerichten Oberpfälzischen und Baireuthischen Antheils.

Die Prüfung fängt an jedem Tage früh um 8 Uhr an.

Zugleich wird bemerkt, daß jeder Prüfungspflichtige sowohl von dem einschlägigen Landgerichte als von seiner Localschulinspection die vorschriftsmäßigen Zeugnisse über sein Betragen im allgemeinen, insbesondere aber über seine Verwendung im Schulfache der Königlichen Prüfungs-Commission im Schullehrer-Seminar dahier versiegelt zu übergeben habe, auch wird zur abermaligen Warnung aller Fahrläßigen auf die Nro. 65 vom 24. Julius 1811 und Nro. 84 vom 20. October 1812 des Kreis-Intelligenzblattes enthaltenen höchsten Entschliessungen aufmerksam gemacht: daß keiner der oben genannten Lehrer, ohne sich der vorgeschriebenen Concurs-Prüfung unterzogen zu haben, je zu einem Schuldienste gelangen kann, und wer immer in oben genannter Prüfung eine Unwissenheit in den neuesten auf sein Amt unmittelbar sich beziehenden Schulverordnungen verräth, ohne weiters wieder zurückgewiesen werden soll. Bamberg, den 16. Junius 1816.

Inspectorat des Königlichen Schullehrer-Seminars.
G. J. Schatt.

Nach dem Antrag der Gläubiger werden nachstehende Grundstücke des Stadtwaldförsters und Schuhmachermeisters Richter dahier nämlich 1½ Tagwerk Feld, das Söllingersfeld Tax 320 fl. ½ Tagwerk Feld, das Münchshöflein Tax 200 fl. 1½ Tagwerk Feld, der Fabersacker Tax 320 fl. 3 Tagwerk Feld bei der Bechermühle Taxe 710 fl. 1 Tagwerk Wiese bei der Hofwiese Tax 200 fl. ½ Tagwerk Wiese in der Pulschnitz Tax 300 fl. zum öffentlichen Verkauf ausgestellt und Kaufslustigen bekannt gemacht, daß zum Verkauf selbst Termin auf den 11. Juli curr. Vormittag 9 Uhr anberaumt worden ist. In denselben haben sie daher bei hiesigem Landgericht zu erscheinen und ihre Gebote zu Protocoll zu geben, der Meistbietende aber zu gewärtigen, daß ihm die erkauften Grundstücke unter den gesetzlichen Bestimmungen hingeschlagen werden. Münchberg, den 8. Juni 1816.

Königliches Landgericht.

Freitags, den 28. Juni, Vormittags um 10 Uhr werden zu Folge Verordnung der Königlichen Finanz-Administration des vormaligen Fürstenthums Baireuth vom 7ten dies die auf Absterben des Johann Adam Solger zu Poppenreuth allergnädigster Herrschaft heimgefalles

nen Mannlehen bei hiesigem Rentamte als freies Eigenthum auf höchste Genehmigung an die Meistbietenden verkauft. Sie bestehen in 1) 3 Tagwerk Feld, Wiesen und Wald an einem Stück ohnweit Schödlas am Kirchsteig von da nach Münchberg, und 2) 3 Tagwerk Wiesen an einem Stück mit 2 Teichen in der Pulschnitz Lohe oberhalb Poppenreuth gegen Schödlas. Kaufslustige werden eingeladen, sich an diesem Tag im hiesigen Rentamts-Hause einzufinden. Münchberg, den 12. Juni 1816.

Königliches Rentamt.

Ernst.

Zum öffentlichen Aufstriche der bei dem unterzeichneten Königlichen Rentamte dahier noch in einigen Quantitäten Korn und Haber bestehenden Natural-Vorräthen ist der 27. Juni l. J. anberaumt. Welches den Kaufliebhabern hierdurch zur Kenntniß bringet. Weischenfeld, den 14. Juni 1816.

Das Königliche Rentamt.

L. Art.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß der Gastwirth Johann Heinrich Kern zu Kirchleuß und dessen Verlobte Eva Cunigunda Rupprecht aus Wiersberg wegen Minderjährigkeit der Letztern bei dem am 23. Februar l. J. errichteten Ehevertrag die in den vormaligen Fürstenthum Baireuth noch allgemein geltende Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben. Culmbach, den 20. Mai 1616.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Am künftigen Dienstag den 25ten d. M. und die folgenden Tage, wird die zweite Hälfte Grund- und Gewerb-, dann Familiensteuer auf das laufende Finanzjahr $18\frac{15}{16}$ von der hiesigen Stadt, nach derselben Norm, als im vorigen Jahr, eingenommen, welches, unter der Bemerkung, hier im allgemeinen bekannt gemacht wird, daß die Ansage in jedem Haus nicht besonders geschieht und jeder Hauseigenthümer verbunden ist, seinen Miethsleuten die nöthige Eröffnung hievon zu machen. Baireuth, am 14. Juni 1816.

Königliches Rent-Amt.

v. Geiger.

Sämmtliche Besitzungen des Johann Beier zu Steinwiesen werden dem Verkaufe ausgebothen und zum Versteigerungstermin der 15. Juli anberaumt, jene bestehen in einem halben Hause, einer Wiese im Dörnbuch, einer Leithe in der Landschlitz und einem Acker aufm Motschenberg. Die Kaufsliebhaber mögen sich am besagten Tage beim Königl. Landgericht dahier einfinden, ihr Aufgeboth angeben und den Hinschlag nach der Executionsordnung gewärtigen. Kronach, am 10. Juni. 1816.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Wegen einer auf Execution beruhenden Schuldforderung gegen Moritz Dück zu Röhrig werden dessen nachstehende Realitäten, als: 1) eine bebaute Sölde zu Röhrig, bestehend in Haus, Stadel, Backofen, $\frac{1}{2}$ Tagwerk Garten und Wiese, dem K. Aerar Lehen- und mit 10. Gulden Handlohnbar, wovon jährlich 30 kr. Frohngeld und $12\frac{1}{2}$ kr. Erbzins gereicht wird, 2) ein Acker in dem Dückenhölzlein wie Nro. 1 Lehen- und Handlohnbar, jährlich 5 Pf. Zinsen, 3) 3 Tagwerk Feld auf der Reuth gleichfalls wie Nro. 1 Lehen- und Handlohnbar, jährlich 5 Pf. zinsend, 4) 4 Tagwerk Feld und Holz auf der Reuth ebenfalls wie Nro. 1 Lehen und Handlohnbar, jährlich $13\frac{1}{2}$ kr. zinsend, 5) ein Acker beim Wörth, Lehen- und Handlohnbar wie Nro. 1, jährlich 10 kr. zinsend, hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt und hiezu Termin auf Dienstag den 2. Juli d. J. anberaumt, an welchem die Kaufsliebhaber bei dem hiesigen Königlichen Landgerichte erscheinen, die Kaufsbedingnisse vernehmen und ihre Aufgebote zu Protokoll legen können. Weismain, am 10. Juni 1816.

Königliches Landgericht.

Leo.

Der Bauersmann und Auszügler Johann Lang von Neudorf ein Wittwer und die Wittwe Ursula Lochnerin von Weisenstadt haben in dem am 7. Juni h. a. errichteten gerichtlichen Ehevertrag die landesübliche Gütergemeinschaft unter einander ausgeschlossen, wel-

ches den bestehenden Gesetzen gemäs hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Kirchenlamitz, am 11. Juni 1816.

Königliches Landgericht allda.
Ert, Landrichter.

Auf allerhöchste Weisung des Königl. General-Commissariats des Mainkreises wird auf Donnerstag den 18. Juli Vormittags 9 Uhr das der Gemeinde Scheßlitz gehörige vormalige Stadtschreibers-Haus sammt Garten und Zugehör, dann das Stadtknechts-Haus sammt der untern Malzdörre nach der Communal-Verkaufs-Modalität des Regierungsblatts de 1808 durch öffentlichen Verstrich dem Verkaufe mit Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigung ausgesetzt. Scheßlitz, den 10. Juni 1816.

Königliches Landgericht.
I. l. a.
Meisner, Landgericht.

Da auf Ansuchen eines Gläubigers die dem Weisgerber Johann Heinrich Meinelschen Relicten dahier zugehörigen 8½ Jauchert Feld an der Zedtwitzer Strasse gelegen nebst Zubehörungen an den Meistbiethenden öffentlich Schulden halber verkauft werden sollen, und der Bietungs-Termin auf den 7. August curr. Vormittags 9 Uhr auf dem hiesigen Königlichen Landgericht angesetzt worden, so wird solches und das gedachtes Feld nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Registratur eingesehen werden kann und nach Abzug der darauf haftenden Abgaben auf 2900 fl. rheinl. gewürdigt worden, den Kaufslustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im Bietungstermine, welcher peremtorisch ist, das Grundstück dem Meistbietenden nach Anleitung der Executions-Ordnung zugeschlagen, und auf die etwa nachher einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden soll. Hof, den 11. Juni 1816.

Königl. Baierisches Landgericht.
Abs. Dir. Briegleb.

Das der hiesigen Stadtgemeinde lehenbare Haus des Burgers und Wagnermeisters Paul Betz dahier wird wegen einer ausgeklagten und auf Execution beruhenden Schuldfoderung hiemit dem Verkaufe ausgesetzt und zu dessen Steigerung Termin auf den den 29. Juli l. J. anberaumt. Weißmain, am 11. Juni 1816.

Königliches Landgericht.
Leo.

Das unterfertigte Landgericht hat beschlossen, den Schuldenstand des verlebten hiesigen Marktschreibers Heinrich Simon näher prüfen. Es werden daher alle diejenigen, welche an die Nachlassenschaft des erwähnten Marktschreibers Simon irgend eine Forderung zu machen haben, anmit vorgeladen, solche am 11. Juli früh 9 Uhr bei hiesigem Gerichte um so zuverlässiger anzumelden, als auf die Nichterscheinenden keine Rücksicht mehr bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft genommen werden wird. Burgebrach, am 4. Juni 1816.

Königliches Landgericht.
von der Pforden.

Johann Peter Schwarzer zu Steinwiesen hat sein Vermögen an seine Gläubiger abgetreten. Es werden daher alle und jede, welche einen Anspruch von irgend einer Art gegen den Schuldner machen zu können glauben, hieher zur Liquidation ihrer Forderungen vorgeladen. Zu dem Ende wird Tagsfahrt auf den 16. Juli d. J. auf dem Königlichen Landgerichte anberaumt bei welcher die sämmtlichen Gläubiger in Person oder gehörig zu bevollmächtigende Anwälte zu erscheinen, ihre Forderungen unter der Strafe von dem Concurse ausgeschlossen zu werden, nicht nur anzubringen, sondern auch sämmtliche Beweismittel zur Herstellung derselben Liquidität und des allenfallsigen Vorzugs-Rechts in rechtlicher Form darlegen zu lassen. Zur Einbringung der dagegen stattfindenden Einreden, wird eine weitere Tagsfahrt auf den 16. August l. J. und zum Beschluß der Verhandlungen die endliche Tagsfahrt auf den 16. September d. J. jedesmal früh 9 Uhr bei dem Königlichen Landgericht unter dem Rechtsnachtheil festgesetzt, daß diejenigen, welche bei der 2ten und 3ten Tagsfahrt nicht erscheinen, mit den für sie dabei treffenden Handlungen ausgeschlossen, und aus den Acten wie sie liegen, in Hinsicht der Liquidität sowohl als der Priorität erkannt werden soll. Kronach, am 11. Juni 1816.

Königliches Landgericht.
Seudinger.

Nicht Amtliche Artikel.

Aufforderung an die Zuchthausverwalter Bischoffischen Gläubiger.

Diejenigen Personen, welche an das Nachlaßvermögen des verstorbenen Zuchthausverwalters Bischoff zu St. Georgen noch Ansprüche zu machen haben, werden von den Erben des Defuncti aufgefordert, binnen 6 Wochen die Liquidation ihrer rechtmäsigen Forderungen bei dem Königlichen Forstmeister Moser als Miterbsinteressent, einzureichen.

Auf dem neuen Schloßplatz in dem Haus Nro. 269 sind bei dem Gärtner Nögler, 14 Stück schöne große Orangeriebäume gegen baare Bezahlung zu verkaufen. Baireuth, den 20. Juni 1816.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 16. Juni. Der Sohn des Melbermeisters Dörfler auf der Dürschnitz.

Den 18. Juni. Der Zwillings-Sohn und die Zwillings-Tochter des Pachtbauers Beierlein auf dem Flessasgut.

Den 19. Juni. Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 5. Juni. Die Salome Elisabetha Riedlin in der Jägerstrasse, alt 60 Jahr.

Den 12. Juni. Der Marx Salomon aus Heiligenstadt, alt 76 Jahr.

Den 13. Juni. Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 10 Tage.

— — Die Ehegattin des Uhrmachers und Mechanicus Burger, alt 27 Jahre 7 Monate und 5 Tage.

Den 18. Juni. Die Barbara Krodelin von St. Georgen, alt angeblich 42 Jahre.

Den 20. Juni. Die Tochter des Herrn Rechnungs-Commissairs Engel dahier, alt 14 Tage.

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreises.

Dienstag Nro. 76. Baireuth, den 25. Juni 1816.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

In Beziehung auf die dem Königl. Regierungsblatt d. J. Stück 10 beigefügte Ankündigung einer Zeitschrift für Baiern und die angränzenden Länder wird hiemit bekannt gemacht, daß bei unterzeichnetem Amte die gedachte Zeitschrift zu haben ist.

Der Jahrgang eines Exemplars kostet 9 fl. R. W. mit halbjähriger Vorausbezahlung. Baireuth, den 24. Juni 1816.

Expeditions-Amt des Königl. General-Commissariats des Mainkreises.

Die Allerhöchstangeordnete Prüfung der Schulgehülfen, Schulprovisoren und derjenigen Unterschullehrer, welche noch keine definitive Anstellung haben, beginnt für das Jahr 1816 mit dem 5. August.

Die Prüfungspflichtigen haben in folgender Ordnung zu erscheinen.

Am 5. August, die aus den Landgerichten Bamberg I. II. Burgebrach und Ebermannstodt;

Am 6. August, die aus den Landgerichten Scheßlitz, Seßlach, Lichtenfels, Kronach und Lauenstein.

Am 7. August, die aus den Landgerichten Pottenstein, Stadtsteinach, Teuschnitz, Weismain und Weischenfeld.

Am 8. 9. und 10. August, die aus den dem Mainkreise neu zugetheilten Landgerichten Oberpfälzischen und Baireuthischen Antheils.

Die Prüfung fängt an jedem Tage früh um 8 Uhr an.

Zugleich wird bemerkt, daß jeder Prüfungspflichtige sowohl von dem einschlägigen Landgerichte als von seiner Localschulinspection die vorschriftsmäßigen Zeugnisse über sein Betragen im allgemeinen, insbesondere aber über seine Verwendung im Schulfache der Königlichen Prüfungs-Commission im Schullehrer-Seminar dahier versiegelt zu übergeben habe, auch wird zur abermaligen Warnung aller Fahrläßigen auf die Nro. 65 vom 24. Julius 1811 und Nro. 84 vom 20. October 1812 des Kreis-Intelligenzblattes enthaltenen höchsten Entschliessungen aufmerksam gemacht: daß keiner der oben genannten Lehrer, ohne sich der vorgeschriebenen Concurs-Prüfung unterzogen zu haben, je zu einem Schuldienste gelangen kann, und wer immer in oben genannter Prüfung eine Unwissenheit in den neuesten auf sein Amt unmittelbar sich beziehenden Schulverordnungen verräth, ohne weiters wieder zurückgewiesen werden soll. Bamberg, den 16. Junius 1816.

Inspectorat des Königlichen Schullehrer-Seminars.
G. J. Schatt.

Nach dem Antrag der Gläubiger werden nachstehende Grundstücke des Stadtwaldförsters und Schuhmachermeisters Richter dahier nämlich 1¼ Tagwerk Feld, das Söllingersfeld Tax 320 fl. ¾ Tagwerk Feld, das Münchshöflein Tax 200 fl. 1¼ Tagwerk Feld, der Fabersacker Tax 320 fl. 3 Tagwerk Feld bei der Bechermühle Taxe 710 fl. 1 Tagwerk Wiese bei der Hofwiese Tax 200 fl. ¾ Tagwerk Wiese in der Pulschnitz Tax 300 fl. zum öffentlichen Verkauf ausgestellt und Kaufslustigen bekannt gemacht, daß zum Verkauf selbst Termin auf den 11. Juli curr. Vormittag 9 Uhr anberaumt worden ist. In demselben haben sie daher bei hiesigem Landgericht zu erscheinen und ihre Gebote zu Protocoll zu geben, der

Meistbietende aber zu gewärtigen, daß ihm die erkauften Grundstücke unter den gesetzlichen Bestimmungen hingeschlagen werden. Münchberg, den 8. Juni 1816.

Königliches Landgericht.

Sämmtliche Besitzungen des Johann Beier zu Steinwiesen werden dem Verkaufe ausgesetzt hen und zum Versteigerungstermin der 15. Juli anberaumt, jene bestehen in einem halben Hause, einer Wiese im Dörnbuch, einer Leithe in der Landschlitz und einem Acker aufm Motschenberg. Die Kaufsliebhaber mögen sich am besagten Tage beim Königl. Landgericht dahier einfinden, ihr Aufgeboth angeben und den Hinschlag nach der Executionsordnung gewärtigen. Kronach, am 10. Juni. 1816.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Gegen die verwittibte Amtmännin Sophie Mayer von Thurnau, dermalen zu Hollfeld bei ihrem Stiefsohn dem Königlichen Appellations-Gerichts Advocaten Mayer sich aufhaltend, ist vom Königl. Landgerichte dahier der Concurs erkannt worden. Es werden daher alle und jede, welche einen gegründeten Anspruch an dieselbe machen zu können glauben, zur Liquidation ihrer Foderungen hieher vorgeladen. Zu diesem Ende wird Tagsfarth auf Montag den 15. Julius 1816 frühe um 9 Uhr anberaumt, bei welchem die sämmtlichen Gläubiger in Person, oder durch hinlänglich bevollmächtigte Anwäldte dahier zu erscheinen ihre Foderungen unter der Strafe, von dem Concurse ausgeschlossen zu werden, nicht nur anzubringen, sondern auch sämmtliche Beweismittel zur Herstellung derselben Liquidität, und des etwaigen Vorzugsrechts in rechtlicher Form vorzubringen haben. Zur Einbringung der dagegen stattfindenden Einreden wird eine weitere Tagesfahrt auf den Montag den 12. August und zum Beschlusse der Verhandlung die endliche Tagsfahrt auf den Montag den 9. September jedesmal frühe 9 Uhr bei dem Königlichen Landgerichte unter dem Rechtsnachtheile festgesetzt, daß diejenigen, welche bei der zweiten und dritten Tagsfahrt nicht erscheinen mit den sie dabei treffenden Handlungen ausgeschlossen, und aus den Acten, wie sie liegen, in Hinsicht der Liquidität sowohl, als des Vorzugsrechts erkannt werden soll. Zugleich wird sämmtlichen Gläubigern eröffnet, daß der nach ihrem Antrage von der Gemeinschuldnerin abzuleistende Manifestations-Eid von solcher im ersten Edictstage abgeleistet werden soll. Uebrigens haben alle diejenigen, welche Gelder, oder Effecten an die Gemeinschuldnerin abzugeben haben, an dieselbe nichts zahlen, oder verabfolgen zu lassen, sondern bei Vermeidung nochmaliger Zahlung in das Depositorium des Königlichen Landgerichts zu erlegen. Hollfeld, den 16. Juni 1816.

Königliches Landgericht.
A. Heger.

Johann Beier Schwarzer zu Steinwiesen hat sein Vermögen an seine Gläubiger abgetreten. Es werden daher alle und jede, welche einen Anspruch von irgend einer Art gegen den Schuldner machen zu können glauben, hieher zur Liquidation ihrer Forderungen vorgeladen. Zu dem Ende wird Tagsfahrt auf den 16. Juli d. J. auf dem Königlichen Landgerichte anberaumt bei welcher die sämmtlichen Gläubiger in Person oder gehörig zu bevollmächtigende Anwälte zu erscheinen, ihre Forderungen unter der Strafe von dem Concurse ausgeschlossen zu werden, nicht nur anzubringen, sondern auch sämmtliche Beweismittel zur Herstellung derselben Liquidität und des allenfallsigen Vorzugs-Rechts in rechtlicher Form darlegen zu lassen. Zur Einbringung der dagegen stattfindenden Einreden, wird eine weitere Tagesfahrt auf den 16. August l. J. und zum Beschluß der Verhandlungen die endliche Tagsfahrt auf den 16. September d. J. jedesmal früh 9 Uhr bei dem Königlichen Landgericht unter dem Rechtsnachtheil festgesetzt, daß diejenigen, welche bei der 2ten und 3ten Tagsfahrt nicht erscheinen, mit den für sie dabei treffenden Handlungen ausgeschlossen, und aus den Acten wie sie liegen, in Hinsicht der Liquidität sowohl als der Priorität erkannt werden soll. Kronach, am 11. Juni 1816.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Das Wohnhaus Nro. 25 hierorts nebst Stadel ½ Tagwerk Garten und Hofreith, welches der hiesigen Gutsherrschaft Erbzins- und Handlohnpflichtig ist und wegen der vom Johann Distler zu Memmelsdorf rückständig gebliebenen Grundgefälle in vim executionis der Subhastation ausgesetzt, sofort um das Meistgeboth dem Michael Depsner zu Sassanfarth definitiv heimge-

schlagen, von ihm aber, ohngeachtet des Verlaufes der gesetzlichen Zahlungs-Frist noch immer nicht bezahlt wurde, wird hiermit in Gemäßheit der allerhöchsten Executions-Verordnung auf Kosten und Gefahr des saumseligen Michael Depsner zur weiteren Subhastation ausgesteckt und Termin hiezu auf Montags den 1. Juli laufenden Jahres anberaumt. Zu demselben haben sich die zahlbaren Kaufsliebhaber vor dem unterfertigten Patrimonialgerichte einzufinden und mit dem Schlage 12 Uhr den Hinschlag gegen das Meistgeboth zu gewärtigen. Buttenheim, am 3. Juni 1816.

Königlich baierisches Freiherrlich Seefried von Buttenheimisches Patrimonialgericht daselbst.
Dr. Rösling.

Der Bauer Johann Gollner auf auf dem Schlößlein hat in dem am 20. October 1815 mit der Wittwe Gertraud Köppel geborne Fischer von Grossenau abgeschlossenen Ehevertrag die allgemeine Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches hiemit, gesetzlicher Vorschrift zufolge, bekannt gemacht wird. Selb, den 11. Juni 1816.

Königl. Landgericht.
v. Reiche.

Durch Vertrag zwischen den Zollbereuter Hohlbachischen Eheleuten zu Sparneck ist von heute an, die bisher unter denselben bestandene allgemeine Gütergemeinschaft ausgeschlossen worden, welches zur Nachacht hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Münchberg, den 12. Juni 1816.

Königliches Landgericht.
Molitor.

Das zur Concursmasse des Unterthanen Peter Eichhorn von Schönbronn gehörige Söldengut, bestehend aus Wohnhaus, Stadel, Baugärtlein, Hofreuth und Gemeinde-Recht, dann ½ Morgen Feld und ¼ Tagwerk Wiesen, welches auf 610 fl. gewürdiget worden, ferner folgende ledige Grundstücke: 1½ Morgen Feld im Lüglein auf 30 fl., 1½ Morgen Feld auf dem Hahnrothe auf 15 fl., 1 Morgen Feld im Fahrensberg auf 15 fl., 1½ Morgen Feld Reuthlaub auf 100 fl., ½ Morgen Feld Reuthlaub auf 10 fl., geschätzt, werden hiedurch dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichstagsfarth auf den 8. Juli l. J. anberaumt. Kaufsliebhaber haben sich an gedachter Tagsfahrt in dem Michael Griebelschen Wirthshause zu Schönbronn einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben, und nach Maßgabe der Executionsordnung den Zuschlag zu gewärtigen. Burgebrach, am 17. Juni 1816.

Königliches Landgericht.
von der Pforden.

In Gemäßheit der gesetzlichen Vorschrift §. 422 Tit. I. Theil II. Allgemeinen Landrechts wird öffentlich hiedurch bekannt gemacht, daß der Metzgermeister Johann Georg Kaiser von hier und die Elisabetha Barbara Küspert von Mittlerweisenbach durch den am 25sten v. M. aufgenommenen Vertrag die eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben. Selb, den 14. Juni 1816.

Königl. Baierisches Landgericht.
v. Reiche.

In dem am 15. Juni c. dahier aufgenommenen Ehevertrag zwischen dem Krämer, Johann Ernst Koch von hier und der verwittibten Gastwirthin Anna Margaretha Krauß, geborne Friedrich von Helmbrechts wurde die allgemeine Gütergemeinschaft ausgeschlossen. Eh wird dieses hiermit den bestehenden Vorschriften gemäs bekannt gemacht. Naila, den 18. Juni 1816.

Königliches Landgericht.
Nürmberger.

Da die Pachtzeit des von Künßbergischen Rittergutes zu Danndorf mit Lichtmeß 1817 zu Ende gehet, so soll solche auf anderweitere 8 Jahre erneuert werden. Hiezu ist Strichtermin auf den 22. Juli d. J. anberaumt, als an welchem Tage den sich einfindenden Pachtliebhabern von Unterzeichnetem sowohl die zu verpachtenden Grundstücke eingewiesen, als auch die desfallsigen Pachtbedingnisse bekannt gemacht werden sollen. Danndorf bei Culmbach, den 22. Mai 1816.

Die Freiherrlich Künßbergische Rentamtsverwaltung.

Auf allerhöchste Weisung des Königl. General-Com-

missariats des Mainkreises wird auf Donnerstag den 18. Juli Vormittags 9 Uhr das der Gemeinde Scheßlitz gehörige vormalige Stadtschreibers-Haus sammt Garten und Zugehör, dann das Stadtknechts-Haus sammt der untern Malzdörre nach der Communal-Verkaufs-Modalität des Regierungsblatts de 1808 durch öffentlichen Verstrich dem Verkaufe mit Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigung ausgesetzt. Scheßlitz, den 10. Juni 1816.

Königliches Landgericht.
I. I. a.
Meiener, Landgericht.

Da auf Ansuchen eines Gläubigers die dem Weisgerber Johann Heinrich Meinelschen Relicten dahier zugehörigen 8¾ Jauchert Feld an der Zedtwitzer Strasse gelegen nebst Zubehörungen an den Meistbiethenden öffentlich Schulden halber verkauft werden sollen, und der Bietungs-Termin auf den 7. August curr. Vormittags 9 Uhr auf dem hiesigen Königlichen Landgericht angesetzt worden, so wird solches und daß gedachtes Feld nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Registratur eingesehen werden kann und nach Abzug der darauf haftenden Abgaben auf 2900 fl. rheinl. gewürdigt worden, den Kauflustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im Bietungstermine, welcher peremtorisch ist, das Grundstück dem Meistbietenden nach Anleitung der Executions-Ordnung zugeschlagen, und auf die etwa nachher einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden soll. Hof, den 11. Juni 1816.

Königl. Baierisches Landgericht.
Abs. Dir. Brlegleb.

Wöchentliche Anzeige der Preise
von dem zum Verkauf hieher eingebrachten Getraide.
Vom 17. bis 22. Juni 1816.

Der Schäffel Preise	Waizen fl.	Waizen kr.	Korn fl.	Korn kr.	Gerste fl.	Gerste kr.	Haber fl.	Haber kr.
höchste . . .	29	—	19	7½	13	30	7	30
mittlere . . .	27	—	17	—	10	18	6	45
niedrigste . .	24	—	15	45	9	34	6	—

Baireuth, den 23. Juni 1816.
Königliches Polizei-Commissariat.
v. Lutzenberger.

Nachweisung
über das auf den Markt gebrachte Getraidt mit Bemerkung der Preise.

Getraidt Arten.	Kamen auf den Markt. Schäffel.	Metzen.	Preise pro Metzen von fl.	kr.	pf.	bis fl.	kr.	pf.
Waiz . . .	9	1	4	45	—	—	—	—
Korn . . .	1	2	3	7	2	—	—	—
Gerste . . .	—	3	2	11	1	—	—	—
Haber . . .	14	3½	1	7	2	1	11	1

Extrahirt Hof, den 20. Juni 1816.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.
Schubert.

Bamberger Marktgetreidpreis.
den 19. Juni 1816.

	Rheinische Währung fl.	kr.
Haber — —	16	—
Gerste — —	21	15
Weitzen — —	9	30
Korn, der Schäffel	5	30

Königliches Policei-Commissariat Bamberg.
v. Rüdiger.

Bamberger Marktgetreidpreis
den 22. Juni 1816.

	Rheinische Währung fl.	kr.
Korn, der Schäffel . . .	16	—
Weitzen — — . . .	21	15
Gerste — — . . .	10	—
Haber — — . . .	5	38

Königliches Policei-Commissariat Bamberg.
v. Rüdiger.

Intelligenz-Blatt des Main-Kreises.

Donnerstag Nro. 77. Baireuth, den 27. Juni 1816.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 31. Juni 1816.

Von dem Königlich Baierischen Stadtgericht Baireuth

werden nach dem Antrag des Vormunds der hinterlassenen Schuhmacher Johann Niedermännischen Kinder die zu dem Nachlasse ihrer Eltern gehörigen, an einander stossenden zwei Wohnhäuser in der hiesigen Ochsengasse gelegen, zum öffentlichen Verkauf an die Meistbietenden hierdurch ausgestellt, und sollen beide je nachdem am meisten darauf geboten wird, entweder einzeln, oder im ganzen mit einander verkauft werden. Das eine dieser Wohnhäuser mit der E. N. 158 bezeichnet, ist 2 Stock hoch, hat im Erdgeschoße einen Keller, dann im ersten Stock eine große Stube, 2 Stubenkammern, eine gewölbte Küche, 2 Hauskammern nebst Hausplatz, unter dem Dach aber 4 verschlagene Kammern und Vorplatz, dann im zweiten Stock einen Abtritt, welcher von den Besitzern der beiden Niedermännischen Häuser gemeinschaftlich betreten wird. Die am 12ten laufenden Monats gerichtlich aufgenommene Taxe dieses Wohnhauses beläuft sich nach Abzug aller Lasten und Abgaben auf 2395 fl. rheinl. Das 2te Wohnhaus E. Nro. 159 ist zwei Stock hoch, durchaus massiv, und ganz doppelt mit Ziegeln gedeckt, hat im untern Stock eine Stube mit Stubenkammer, eine gewölbte Küche und einen Hausplatz, im zweiten Stock eine Stube und Stubenkammer, eine Küche mit einem Schlotmäntel, und einen Gang, an welchem sich der den beiden Häusern gemeinschaftlich zugehörige Abtritt befindet, dann unterm Dach einen gebruckten Boden. Hinter dem Hause befindet sich ein ganz kleiner Hofraum sammt einer darinnen stehenden ein Stockwerk hohen Holzschlicht und einem zusammen gefallenen Schweinstall. Die am 12ten d. M. aufgenommene Taxe dieses Wohnhauses beläuft sich nach Abzug aller Lasten und Abgaben auf 812 fl. 30 kr. rheinl. Alle diejenigen Besitz- und Zahlungsfähigen Kaufsliebhaber, welche nun entweder beide, oder eines dieser Wohnhäuser zu kaufen gesonnen sind, werden auf Dienstag den 6. August Vormittags 9 bis 12 Uhr als dem zum öffentlichen Verkauf dieses Wohnhauses angesetzten einzigen peremtorischen Bietungstermin vor dem Commissario Stadtgerichts-Assessor Binder mit der Bemerkung andurch vorgeladen, daß die Einsicht der gerichtlichen Taxen beider Wohnhäuser Jedermann in der Registratur freisteht, und der Vormund Sprachlehrer Senft jedem Kaufsliebhaber das Innere der Häuser zu zeigen hat.

Schweizer.

v. Winterbach.

Da die Pachtzeit des von Künßbergischen Rittergutes zu Danndorf mit Lichtmeß 1817 zu Ende gehet, so soll solche auf anderweitere 8 Jahre erneuert werden. Hiezu ist Strichtermin auf den 22. Juli d. J. anberaumt, als an welchem Tage den sich einfindenden Pachtliebhabern von Unterzeichnetem sowohl die zu verpachtenden Grundstücke eingewiesen, als auch die desfallsigen Pachtbedingnisse bekannt gemacht werden sollen. Danndorf bei Culmbach, den 22. Mai 1816.

Die Freiherrlich Künßbergische Rentamtsverwaltung.

Gegen die verwittibte Amtmännin Sophie Mayer von Thurnau, dermalen zu Hollfeld bei ihrem Stiefsohn dem Königlichen Appellations-Gerichts Advocaten Mayer

sich aufhaltend, ist vom Königl. Landgerichte dahier der Concurs erkannt worden. Es werden daher alle und jede, welche einen gegründeten Anspruch an dieselbe machen zu können glauben, zur Liquidation ihrer Foderungen hieher vorgeladen. Zu diesem Ende wird Tagsfarth auf Montag den 15. Julius 1816 frühe um 9 Uhr anberaumt, bei welchem die sämmtlichen Gläubiger in Person, oder durch hinlänglich bevollmächtigte Anwäldte dahier zu erscheinen ihre Foderungen unter der Strafe, von dem Concurse ausgeschlossen zu werden, nicht nur anzubringen, sondern auch sämmtliche Beweismittel zur Herstellung derselben Liquidität, und des etwaigen Vorzugsrechts in rechtlicher Form vorzubringen haben. Zur Einbringung der dagegen stattfindenden Einreden wird eine weitere Tagsfahrt auf den Montag den 12. August und zum Beschlusse der Verhandlung die endliche Tagsfahrt auf den Montag den 9. September jedesmal frühe 9 Uhr bei dem Königlichen Landgerichte unter dem Rechtsnachtheile festgesetzt, daß diejenigen, welche bei der zweiten und dritten Tagsfahrt nicht erscheinen mit den sie dabei treffenden Handlungen ausgeschlossen, und aus den Acten, wie sie liegen, in Hinsicht der Liquidität sowohl, als des Vorzugsrechts erkannt werden soll. Zugleich wird sämmtlichen Gläubigern eröffnet, daß der nach ihrem Antrage von der Gemeinschuldnerin abzuleistende Manifestations-Eid von solcher im ersten Edictstage abgeleistet werden soll. Uebrigens haben alle diejenigen, welche Gelder, oder Effecten an die Gemeinschuldnerin abzugeben haben, an dieselbe nichts zahlen, oder verabfolgen zu lassen, sondern bei Vermeidung nochmaliger Zahlung in das Depositorium des Königlichen Landgerichts zu erlegen. Hollfeld, den 16. Juni 1816.

Königliches Landgericht.

A. Heger.

Das Wohnhaus Nro. 25 hierorts nebst Stadel, ½ Tagwerk Garten und Hofreith, welches der hiesigen Gutsherrschaft Erbzins- und Handlohnspflichtig ist und wegen der vom Johann Distler zu Memmelsdorf rückständig gebliebenen Grundgefälle in vim executionis der Subhastation ausgesetzt, sofort um das Meistgeboth dem Michael Depsner zu Saßanfarth definitiv zugeschlagen, von ihm aber, ohngeachtet des Verlaufes der gesetzlichen Zahlungs-Frist noch immer nicht bezahlt wurde, wird hiermit in Gemäßheit der allerhöchsten Executions-Verordnung auf Kosten und Gefahr des saumseligen Michael Depsner zur weiteren Subhastation ausgesteckt und Termin hiezu auf Montags den 1. Juli laufenden Jahres anberaumt. In demselben haben sich die zahlbaren Kaufsliebhaber vor dem unterfertigten Patrimonialgerichte einzufinden und mit dem Schlage 12 Uhr den Hinschlag gegen das Meistgeboth zu gewärtigen. Buttenheim, am 3. Juni 1816.

Königlich baierisches Freiherrlich Seefried von Buttenheimisches Patrimonialgericht daselbst.

Dr. Rösling.

Der Bauer Johann Gollner auf dem Schlößlein hat in dem am 20. October 1815 mit der Wittwe Gertraud Köppel geborne Fischer von Grossenau abgeschlossenen Ehevertrag die allgemeine Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches hiemit, gesetzlicher Vorschrift zu Folge, bekannt gemacht wird. Selb, den 11. Juni 1816.

Königl. Landgericht.

v. Reiche.

Durch Vertrag zwischen den Zollbereuter Hohlbachischen Eheleuten zu Sparneck ist von heute an, die bisher unter denselben bestandene allgemeine Gütergemeinschaft ausgeschlossen worden, welches zur Nachacht hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Münchberg, den 12. Juni 1816.

Königliches Landgericht.

Molitor.

Das zur Concursmasse des Unterthanen Peter Eichhorn von Schönbronn gehörige Söldengut, bestehend aus Wohnhaus, Stadel, Baugärtlein, Hofreuth und Gemeinde-Recht, dann ½ Morgen Feld und ½ Tagwerk Wiesen, welches auf 610 fl. gewürdiget worden, ferner folgende ledige Grundstücke: 1½ Morgen Feld im Hüzlein auf 30 fl., 1½ Morgen Feld auf dem Hahnrothe auf 15 fl., 1 Morgen Feld im Fahrensberg auf 15 fl., 1½ Morgen Feld Reuthlaub auf 100 fl., ½ Morgen Feld Reuthlaub auf 10 fl., geschätzt, werden hiedurch dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtagsfarth auf den 8. Juli l. J. anberaumt. Kaufsliebhaber haben sich am gedachter

Tagsfahrt in dem Michael Griebelschen Wirthshause zu Schönbronn einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben, und nach Maßgabe der Executionsordnung den Zuschlag zu gewärtigen. Burgebrach, am 17. Juni 1816.

Königliches Landgericht.
von der Pforden.

Da mit dem 15. September dieses Jahrs der Pacht des Bäckenhauses des Johann Parnickel zu Steinwiesen zu Ende geht, und wegen eines obwaltenden Streites die Vertheilung des Parnickelischen Vermögens nicht vor sich gehen kann, so wird das fragliche Bäckenhaus mit dem dazu gehörigen Geschirr auf fernere 3 Jahre der Verpachtung ausgesetzet und Termin hiezu auf den 27. Juli Vormittag 10 Uhr anberaumt. Pachtliebhaber werden eingeladen an diesem Tage bei dem Königlichen Landgericht dahier zu erscheinen und ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, allwo sie das Weitere hinsichtlich des Hinschlags und der Pachtbedingnisse gewärtigen können. Cronach, am 6. Mai 1816.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Nachdem der Kaufmann Friedrich Christoph Jördens und dessen Gattin Dorothea Friederika Jacobina geborne Püttner und zwar letztere mit ihrem Assistenten dem Kaufmann Jacob Heinrich Püttner hieselbst in dem unterm 14ten d. M. aufgenommenen Protocoll erklärt haben, daß die in ihrem Ehevertrag de acto 13. Juni 1815 bis zur Volljährigkeit der letztern ausgesetzt wordenen Gütergemeinschaft nun unter ihnen eingegangen werden soll, und sie ihr gegenseitiges Vermögen allen rechtlichen Folgen dieser allgemeinen Gütergemeinschaft, welche sich bis auf den Tag der erfolgten Ehe zurückerstreke, unterwerfen; als wird dieses und daß die öffentliche Bekanntmachung vom 24. Juni 1816 in Nro. 73. 75. und 79. dieser Blätter vom gedachten Jahr außer Würkung gesetzt worden, in Gemäßheit des Rescripts des hohen Königlichen Appellations-Gerichts vom 4. März 1816 hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Hof, den 1[illegible]. Juni 1816.

Königliches Landgericht.
Engelhardt.

Wider den Unterthanen Peter Eichhorn von Schönbrunn wurde von dem unterfertigen Landgerichte der Concurs erkannt. Alle diejenigen, welche an den Gemeinde-Schuldner eine gegründete Forderung zu machen haben, werden zur Liquidation derselben auf den 16. Juli l. J. vorgeladen, an welchem Tage die Gläubiger in Person oder durch hinlänglich bevollmächtigte Anwälte zu erscheinen, ihre Forderungen bei Strafe des Ausschlusses nicht nur anzubringen, sondern auch die zur Herstellung derselben Liquidität sowohl als der in Handen habenden Beweismittel vorzulegen. Zur Anbringung der dagegen statt habenden Einreden wird Termin auf den 6. August, und zum Beschlusse der Verhandlungen eine endliche Tagsfahrt auf den 27. August unter dem Rechtsnachtheile bezielt, daß diejenigen, welche am zweiten und dritten Edictstage nicht erscheinen, mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen, und aus den Acten wie sie liegen, sowohl hinsichtlich der Liquidität als Priorität, erkannt werden wird. Burgebrach, am 17. Juni 1816.

Königliches Landgericht.
von der Pfordten.

Die Verpachtung der Freiherrlich von Künsbergischen Schloßgüter zu Nagel und Mönchsfeld, welche mit Lichtmes 1817 zu Ende läuft soll von da an auf weitere vier oder mehrere Jahre wiederholt werden. Es wird zu diesem Behufe Strichstermin 1) für den Hof zu Nagel auf Montag den 12. August curr., 2) für den Hof zu Mönchsfeld auf Dienstag den 6. August curr. anberaumt und Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Meistbietende den Hinschlag vorbehaltlich der herrschaftlichen Genehmigung erwarten die nähern Bedingnisse aber, so wie die Pachtgebäude, Grund- und Inventariens-Stücke vor dem unterzeichneten Amte eingesehen werden können. Oberlanzenstadt, den 18. Juni 1816.

Freiherrlich von Künsbergische Amtsverwaltung.
Schrauth.

Schon am 13. November v. J. wurde der Michael Schmid aus Leizas hiesigen Landgerichts, welcher schon seit 30 Jahren abwesend ist, und nichts mehr von sich hören läßt, in öffentlichen Blättern mit dem Bedeuten vorgeladen, daß er oder seine allenfallsige Leibes-Erben

binnen einem halben Jahre von der Zeit der geschehenen Ausschreibung an, entweder persönlich erscheinen, oder sich über ihr Leben und Aufenthalt, so wie über ihre gesetzliche Ansprüche in legaler Art ausweisen oder außerdessen gewärtigen sollen, daß er als tod erklärt, und sein Vermögen gegen hinreichende Versicherung an seine nächsten Anverwanden hinausgegeben werde. Dieser öffentlicher Vorladung ohngeachtet ist derselbe weder persönlich noch durch einen Anwald erschienen, hat aber auch von seinem Leben und dermaligen Aufenthalt keine Nachricht von sich gegeben, und eben so wenig haben sich leibliche Erben desselben gemeldet. Da nun seine nächsten Anverwande und Geschwistrige um seine Todes-Erklärung und die Ausfolgung seines Vermögens gebeten haben so wird der genannte Michael Schmid in Kraft dieser präjudizirlichen Vorladung und des Absatzes 6. §. 39. Kapitl 7. Theil I. des Baierischen Lands-Rechts hiedurch als Tod erklärt, und seine Verlassenschaft an seine rechtmäßigen Erben gegen genugsame Cantion ausgefolgt. Waldsassen, am 12. Juni 1816.

Königlich Baierisches Landgericht Waldsassen im Mainkreise.
L. M. Troppmann.

Gegen den Flöser Johann Gick zu Schwürbiz, ist der förmliche Concurs-Preceß erkannt worden. Es wird daher Jedermann, der eine Forderung macht, er sey gerichtlich bekannter oder unbekannte Gläubiger, auf Mittwoch den 17. Juli, als den ersten Edictstage ad liquidandum mit Vorlage der Beweismittel unter dem Präjudize der Präclusion von der Concursmasse hieher vorgeladen, wo zugleich wegen der nöthigen Aufstellung eines Curators ad lites und das sonsten nöthige über die Activmasse mit der Creditorschaft verhandelt, ferner die weiteren Edictstäge bestimmt und den Gläubigern bekannt gemacht werden sollen. Lichtenfels, den 18. Juni 1816.

Königliches Landgericht.
Schell.

Der aus der hiesigen Frohnveste entflohene wegen ausgezeichneten Diebstahl processirte Andreas Kraus Taglöhner von der Ziegelhüte bei Mühlfeld wird dem Ungehorsamsverfahren unterworfen, und durch gegenwärtige Edictal-Citation vorgeladen, innerhalb 3 Monaten vor Gericht zu erscheinen, und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigungen des Verbrechens des Diebstahls zu verantworten. Eschenbach, den 3. Juni 1816.

Der Königliche Landrichter
von Vincenti.

Nicht Amtliche Artikel.

Einem verehrungswürdigen Publikum zeige ich ergebenst an, daß am kommenden Sonntag den 30sten dieses Monats unsere Peter Pauli Kirchweihe gehalten wird; wozu ich alle meine Gönner und Freunde höflichst einlade und sie um ihren geneigten und gütigen Zuspruch bitte. Für die besten Erfrischungen und prompte Bedienung werde ich sorgen, um ihre Zufriedenheit zu verdienen. Retraite, am 25. Juni 1816.

Friedrich Mantz.

Es sind 7 doppelte, und 2 einfache Fenster-Läden mit den Beschlägen zu verkaufen; wo? erfährt man in E. N. 113.

Eine Drechselbank, jedoch ohne Instrumente, stehet zu verkaufen und in Augenschein zu nehmen, bei dem Kaufmann Johann Georg Frank, wohnhaft in der Judengasse Nro. 392.

Gegen erste Hypothek, sind Capitalien verschiedener Größe, sogleich, und zu Jacobi d. J. zu verleihen; das Weitere erfrägt man bei Endesunterzeichneten E. N. 49.

Johann Wilhelm Fritze.

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreises.

Sonnabend Nro. 78. Baireuth, den 29. Juni 1816.

Amtliche Artikel.

Da die Pachtzeit des von Künßbergischen Rittergutes zu Danndorf mit Lichtmeß 1817 zu Ende gehet, so soll solche auf anderweitere 8 Jahre erneuert werden. Hiezu ist Strichtermin auf den 22. Juli d. J. anberaumt, als an welchem Tage den sich einfindenden Pachtliebhabern von Unterzeichnetem sowohl die zu verpachtenden Grundstücke eingewiesen, als auch die desfallsigen Pachtbedingnisse bekannt gemacht werden sollen. Danndorf bei Culmbach, den 22. Mai 1816.

Die Freiherrlich Künßbergische Rentamtsverwaltung.

Gegen die verwittibte Amtmännin Sophie Mayer von Thurnau, dermalen zu Hollfeld bei ihrem Stiefsohn dem Königlichen Appellations-Gerichts Advocaten Mayer sich aufhaltend, ist vom Königl. Landgerichte dahier der Concurs erkannt worden. Es werden daher alle und jede, welche einen gegründeten Anspruch an dieselbe machen zu können glauben, zur Liquidation ihrer Foderungen hieher vorgeladen. Zu diesem Ende wird Tagsfarth auf Montag den 15. Julius 1816 frühe um 9 Uhr anberaumt, bei welchem die sämmtlichen Gläubiger in Person, oder durch hinlänglich bevollmächtigte Anwäldte dahier zu erscheinen ihre Foderungen unter der Strafe, von dem Concurse ausgeschlossen zu werden, nicht nur anzubringen, sondern auch sämmtliche Beweismittel zur Herstellung derselben Liquidität, und des etwaigen Vorzugsrechts in rechtlicher Form vorzubringen haben. Zur Einbringung der dagegen stattfindenden Einreden wird eine weitere Tagsfahrt auf den Montag den 12. August und zum Beschlusse der Verhandlung die endliche Tagsfahrt auf den Montag den 9. September jedesmal frühe 9 Uhr bei dem Königlichen Landgerichte unter dem Rechtsnachtheile festgesetzt, daß diejenigen, welche bei der zweiten und dritten Tagsfahrt nicht erscheinen mit den sie dabei treffenden Handlungen ausgeschlossen, und aus den Acten, wie sie liegen, in Hinsicht der Liquidität sowohl, als des Vorzugsrechts erkannt werden soll. Zugleich wird sämmtlichen Gläubigern eröffnet, daß der nach ihrem Antrage von der Gemeinschuldnerin abzuleistende Manifestations-Eid von solcher im ersten Edictstage abgeleistet werden soll. Uebrigens haben alle diejenigen, welche Gelder, oder Effecten an die Gemeinschuldnerin abzugeben haben, an dieselbe nichts zahlen, oder verabfolgen zu lassen, sondern bei Vermeidung nochmaliger Zahlung in das Depositorium des Königlichen Landgerichts zu erlegen. Hollfeld, den 16. Juni 1816.

Königliches Landgericht.
A. Heger.

Das Wohnhaus Nro. 25 hierorts nebst Stadel ⅛ Tagwerk Garten und Hofreith, welches der hiesigen Gutsherrschaft Erbzins- und Handlohnspflichtig ist und wegen der vom Johann Distler zu Memmelsdorf rückständig gebliebenen Grundgefälle in vim executionis der Subhastation ausgesetzt, sofort um das Meistgeboth dem Michael Depfner zu Saßanfarth definitiv heimgeschlagen, von ihm aber, ohngeachtet des Verlaufes der gesetzlichen Zahlungs-Frist noch immer nicht bezahlt wurde, wird hiermit in Gemäßheit der allerhöchsten Executions-Verordnung auf Kosten und Gefahr des saumseligen Michael Depfner zur weiteren Subhastation ausgesteckt und Termin hiezu auf Montags den 1. Juli laufenden Jahres anberaumt. In demselben haben sich die zahlbaren Kaufsliebhaber vor dem unterfertigten Patrimonialgerichte einzufinden und mit dem Schlage

12 Uhr den Hinschlag gegen das Meistgeboth zu gewärtigen. Buttenheim, am 3. Juni 1816.

Königlich baierisches Freiherrlich Seefried von Buttenheimisches Patrimonialgericht daselbst.

Dr. Rösling.

Der Bauer Johann Gollner auf dem Schlößlein hat in dem am 20. October 1815 mit der Wittwe Gertraud Köppel geborne Fischer von Grossenau abgeschlossenen Ehevertrag die allgemeine Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches hiemit, gesetzlicher Vorschrift zufolge, bekannt gemacht wird. Selb, den 11. Juni 1816.

Königl. Landgericht.

v. Reiche.

Durch Vertrag zwischen den Zollbereuter Hohlbachischen Eheleuten zu Sparneck ist von heute an, die bisher unter denselben bestandene allgemeine Gütergemeinschaft ausgeschlossen worden, welches zur Nachacht hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Münchberg, den 12. Juni 1816.

Königliches Landgericht.

Molitor.

Das zur Concursmasse des Unterthanen Peter Eichhorn von Schönbronn gehörige Söldengut, bestehend aus Wohnhaus, Stadel, Baugärtlein, Hofreuth und Gemeinde-Recht, dann ⅛ Morgen Feld und ⅛ Tagwerk Wiesen, welches auf 610 fl. gewürdiget worden, ferner folgende ledige Grundstücke: 1½ Morgen Feld im Lüzlein auf 30 fl., 1½ Morgen Feld auf dem Hahnrothe auf 15 fl., 1 Morgen Feld im Fahrensberg auf 15 fl., 1½ Morgen Feld Reuthlaub auf 100 fl., ½ Morgen Feld Reuthlaub auf 10 fl. geschätzt, werden hiedurch dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichstagsfarth auf den 8. Juli d. J. anberaumt. Kaufsliebhaber haben sich an gedachter Tagsfahrt in dem Michael Griebelschen Wirthshause zu Schönbronn einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben, und nach Maßgabe der Executionsordnung den Zuschlag zu gewärtigen. Burgebrach, am 17. Juni 1816.

Königliches Landgericht.

von der Pfordten.

Da mit dem 15. September dieses Jahrs der Pacht des Bäckenhauses des Johann Parnickel zu Steinwiesen zu Ende geht, und wegen eines obwaltenden Streites die Vertheilung des Parnickelischen Vermögens nicht vor sich gehen kann, so wird das fragliche Bäckenhaus mit dem dazu gehörigen Geschirr auf fernere 3 Jahre der Verpachtung ausgesetzet und Termin hiezu auf den 27. Juli Vormittag 10 Uhr anberaumt. Pachtliebhaber werden eingeladen an diesem Tage bei dem Königlichen Landgericht dahier zu erscheinen und ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, allwo sie das Weitere hinsichtlich des Hinschlags und der Pachtbedingnisse gewärtigen können. Cronach, am 6. Mai 1816.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Nachdem der Kaufmann Friedrich Christoph Jördens und dessen Gattin Dorothea Friderika Jacobina geborne Püttner und zwar letztere mit ihrem Assistenten dem Kaufmann Jacob Heinrich Püttner hieselbst in dem unterm 14ten d. M. aufgenommenen Protocoll erklärt haben, daß die in ihrem Ehevertrag de acto 13. Juni 1815 bis zur Volljährigkeit der letztern ausgesetzt wordene Gütergemeinschaft nun unter ihnen eingegangen werden soll, und sie ihr gegenseitiges Vermögen allen rechtlichen Folgen dieser allgemeinen Gütergemeinschaft, welche sich bis auf den Tag der erfolgten Ehe zurückerstreke, unterwerfen; als wird dieses und daß die öffentliche Bekanntmachung vom 24. Juni 1816 in Nro. 73. 75. und 79. dieser Blätter vom gedachten Jahr außer Würkung gesetzt worden, in Gemäßheit des Rescripts des hohen Königlichen Appellations-Gerichts vom 4. März 1816 hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Hof, den 18. Juni 1816.

Königliches Landgericht.

Engelhardt.

Wider den Unterthanen Peter Eichhorn von Schönbrunn wurde von dem unterfertigen Landgerichte der Concurs erkannt. Alle diejenigen, welche an den Gemeinde-Schuldner eine gegründete Forderung zu machen haben, werden zur Liquidation derselben auf den 26. Juli l. J. vorgeladen, an welchem Tage die Gläu-

biger in Person oder durch hinlänglich bevollmächtigte Anwälte zu erscheinen, ihre Forderungen bei Strafe des Ausschlusses nicht nur anzubringen, sondern auch die zur Herstellung derselben Liquidität sowohl als der in Handen habenden Beweismittel vorzulegen. Zur Anbringung der dagegen statt habenden Einreden wird Termin auf den 6. August, und zum Beschlusse der Verhandlungen eine endliche Tagsfahrt auf den 27. August unter dem Rechtsnachtheile bezielt, daß diejenigen, welche am zweiten und dritten Edictstage nicht erscheinen, mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen, und aus den Acten wie sie liegen, sowohl hinsichtlich der Liquidität als Priorität, erkannt werden wird. Burgebrach, am 17. Juni 1816.

Königliches Landgericht.
von der Pfordten.

Die Verpachtung der Freiherrlich von Künsbergischen Schloßgüter zu Nagel und Mönchsfeld, welche mit Lichtmes 1817 zu Ende läuft soll von da an auf weitere vier oder mehrere Jahre wiederholt werden. Es wird zu diesem Behufe Strichstermin 1) für den Hof zu Nagel auf Montag den 12. August curr., 2) für den Hof zu Mönchsfeld auf Dienstag den 6. August curr. anberaumt und Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Meistbietende den Hinschlag vorbehaltlich der herrschaftlichen Genehmigung erwarten die nähern Bedingnisse aber, so wie die Pachtgebäude, Grund- und Inventarien-Stücke vor dem unterzeichneten Amte eingesehen werden können. Oberlangenstadt, den 18. Juni 1816.

Freiherrlich von Künsbergische Amtsverwaltung.
Schrauth.

Daß der Bauer Johann Heinrich Einsiedel und dessen Ehefrau Anna Margaretha gebohrne Dietzel von Carlsgrün die zwischen ihnen bisher statt gefundene allgemeine Gütergemeinschaft in Ansehung derjenigen Schulden, welche der Bauer Einsiedel für die Zukunft contrahiren sollte, durch den am 28. Mai gerichtlich errichteten Vertrag ausgeschlossen haben, wird zu jedermanns Wissenschaft hiedurch öffentlich bekannt gemacht. Naila, den 12. Juni 1816.

Königliches Landgericht.
Nürmberger.

Der aus der hiesigen Frohnveste entflohene wegen ausgezeichneten Diebstahl processirte Andreas Kraus Taglöhner von der Ziegelhüte bei Mühlfeld wird dem Ungehorsamsverfahren unterworfen, und durch gegenwärtige Edictal-Citation vorgeladen, innerhalb 3 Monaten vor Gericht zu erscheinen, und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigungen des Verbrechens des Diebstahls zu verantworten. Eschenbach, den 3. Juni 1816.

Der Königliche Landrichter
von Vincenti.

Da auf Ansuchen eines Gläubigers die dem Weisgerber Johann Heinrich Meinelschen Relicten dahier zugehörigen 8½ Jauchert Feld an der Zedtwitzer Strasse gelegen nebst Zubehörungen an den Meistbiethenden öffentlich Schulden halber verkauft werden sollen, und der Bietungs-Termin auf den 7. August curr. Vormittags 9 Uhr auf dem hiesigen Königlichen Landgericht angesetzt worden, so wird solches und daß gedachtes Feld nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Registratur eingesehen werden kann und nach Abzug der darauf haftenden Abgaben auf 2900 fl. rheinl. gewürdigt worden, den Kauflustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im Bietungstermine, welcher peremtorisch ist, das Grundstück dem Meistbietenden nach Anleitung der Executions-Ordnung zugeschlagen, und auf die etwa nachher einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden soll. Hof, den 11. Juni 1816.

Königl. Baierisches Landgericht.
Abs. Dir. Briegleb.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß im Wege der Hilfsvollstreckung auf dem Hahnenhof unter Heinersreuth in der Wohnung der Pachter Johann Preißingerischen Eheleute 6 Stück Rindvieh, gegen 15 Metzen Korn, Gerste, Waizen, Haber, Erbsen und Lein, dann ein Leiterwagen künftigen Dienstag als am 2. Juli 1816 Nachmittags 2 Uhr gegen baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft werden sollen. Baireuth, den 24. Juni 1816

Königliches Landgericht.
Meyer.

Nicht Amtliche Artikel.

Es sind 7 doppelte, und 2 einfache Fenster-Läden mit den Beschlägen zu verkaufen; wo? erfährt man in E. N. 113.

Einem hochgeehrten Publikum mache ich hiermit ergebenst bekannt: daß es mir mit der Einrichtung meines Hauses so weit gelungen ist, daß ich einen Zuspruch anständig bewirthen kann, und ersuche dasselbe zugleich gehorsamst, mich immer mit einer guten und zahlreichen Gesellschaft zu beehren. Ich werde es sowohl niemals an den besten Waaren fehlen lassen sondern mich auch bemühen, meine Gäste jederzeit zu Ihrer Zufriedenheit zu bedienen. Altenstadt Baireuth, am 20. Juni 1816.

Neubing, Traiteur daselbst.

Trauungs- Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 20. Juni. Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts zu St. Georgen.

Den 23. Juni. Der Sohn des Bäckermeisters Kroher.

— — Der Sohn des Schuhmachermeisters Küfner.

Den 25. Juni, Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts in der Jägerstrasse.

Den 26. Juni. Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 19. Juni. Der Glaßschleifer Zechtner, alt angeblich 35 Jahre.

Den 20. Juni. Der Glasschleifer Johann Heinrich Ganz zu St. Georgen, alt 29 Jahre 2 Monate und 20 Tage.

Den 22. Juni. Die Tochter des Handelsmann Jacob Fischel, alt 6 Monat.

Den 23. Juni. Der Kellerer Traugott Wilhelm Baudrich dahier aus Altnaundorf bei Leipzig gebürtig, alt 46 Jahre und 10 Monate.

Den 25. Juni. Der Sohn des Melbermeisters Dörffer auf der Dürschniz, alt 9 Tage.

— — Der Taglöhner Meyer auf der äussern Dürschniz, alt 62 Jahre 8 Monate und 26 Tage.

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreises.

Dienstag Nro. 79. Bairenth, den 2. Juli 1816.

Amtliche Artikel.

Bairenth, den 23. Juni 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Bauer zu Wichsenstein ist die Pfarrei daselbst erledigt worden. Dieselbe liegt im Königl. Landgericht und Decanat Pottenstein und zählt 971 Seelen. Sie hat eine Fillalkirche aber keinen Hülfspriester, die jährlichen Einkünfte derselben betragen 597 fl. die Lasten aber 38 fl. 15 kr. Diejenigen, welche sich um diese Pfarrei bewerben wollen, werden aufgefordert, ihre Vorstellungen in duplo mit den erforderlichen Belegen binnen 14 Tagen bei der unterzeichneten Stelle zu übergeben.

Königliches General-Commissariat des Mainkreises.
Freiherr v. Welden.

Bekanntmachung.
Die Erledigung der Pfarrei Wichsenstein betr.

Friedmann.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Zurückbezahlung eines Theils der neuen ehemaligen Contributions-Vorlehens-Obligationen der Stadt Bairenth betreffend.)

Die Eigenthümer jener für den hiesigen Stadtbezirk im vorigen Jahre umgefertigten ehemahligen Contributions-Vorlehens-Obligationen, welche mit den nachbemerkten Buchstaben und Nummern bezeichnet sind, nemlich:

M. — O. — P. — R. — E. 2. — M. 2. — Q. 2. — R. 2. — X. 2. — E. 3. — B. 4. — D. 4. — E. 4. — I. 4. — U. 4. — E. 5. — O. 5. — P. 5. — R. 5. — T. 5. — W. 5. — F. 6. — L. 6. — O. 6. — R. 6. — V. 6. — Z. 6. — C. 7. — G. 7. — M. 7. — N. 7. — V. 7. — Z. 7. — C. 8. — D. 8. — G. 8. — K. 8. — N. 8. — T. 8. — Y. 8. — D. 9. — F. 9. — I. 9. — Z. 9. — B. 10. — L. 10. — Q. 10. — S. 10. — U. 10. — X. 10. — Y. 10. — Z. 10. — B. 11. — M. 11. — P. 11. — R. 11. — X. 11. — Z. 11. — A. 12. — I. 12. — S. 12. — W. 12. — D. 13. — F. 13. — K. 13. — M. 13. — V. 13. — B. 14. — G. 14. — H. 14. — N. 14. — T. 14. — X. 14. — A. 15. — C. 15. —

werden vorgeladen, mit diesen ihren Obligationen auf dem Bureau des Königlichen Municipal-Raths zu erscheinen, woselbst dieselben nach ihrem vollen Betrage, gegen baare Bezahlung eingelößt werden. Es steht hiebei dem Eigenthümer frei, sein Recht an die Zurückbezahlung an einen andern abzulassen.

Die Einlösung und Rückbezahlung fängt am Mittwoch den 3. Juli an, und wird bis zum darauf folgenden Sonntag jedesmal in den Vormittags-Stunden von 10 bis 12 Uhr fortdauern. Vom 1. Juli an hören die Zinsen dieser einzulösenden Obligationen auf. Bairenth, den 28. Juni 1816.

Königliches Polizei-Commissariat.
v. Lutzenberger, Pol. Director.

In dem hiesigen Gottesacker befinden sich mehrere Grufften, die so baubuswährig sind, daß sie den Einsturz und den vorbeipassirenden Personen Unglück drohen, auch sind welche schon eingefallen, die keine Besitzer haben können, weil sie sonsten in bessern Stand gesetzet worden seyn.

Um nun hier eine Ordnung herzustellen, ist erforderlich, daß

alle Besitzer der Begräbniß-Grufften Dienstags den 16ten nächstkommenden Monats Juli von Vormittag 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr in dem hiesigen Gottes-Acker selbsten vor unterzeichneten Königl. Behörden erscheinen und das

Eigenthum ihrer Begräbniß-Grufften legal nachweisen.

Bairenth, den 25. Juni 1816.

Das Königl. Polizei-Commissariat und die Königl. allgemeine Stiftungs-Administration.

v. Lutzenberger. Dennler.

Baireuth, den 24. Juni 1816.

Von dem Königl. Bairischen Stadtgerichte Baireuth wird bekannt gemacht, daß der Schutzjude Jacob Jößlein dahier, und dessen Ehefrau Esther Männlein nach ihrer am 30ten v. M. vollzogenen Verheirathung laut Ehevertrags vom 11ten curr. die in hiesiger Provinz geltende allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben.

Schweizer.

Zur Warnung für andere wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß vom 1. April bis letzten Juni 1816.

1) Zwei Bierbrauer wegen verschuldeten Malzaufschlags-Defraudationen, jeder in die Geldbuße von 150 fl.

Ein Brauer in 93 fl. 45 kr.

Ein Brauer in 84 fl. 22½ kr.

Ein Brauer in 45 fl.

Zwei Brauer jeder in 25 fl.

Ein Brauer in 22 fl. 30 kr.

Zwölf Brauer jeder in 12 fl. 30 kr.

und in die Kosten-Bezahlung, dann

2) Vier Brauer in die Untersuchungs-Kosten ingleichen

3) Ein Malzmüller wegen Pflichtwidrigkeit in 60 fl. Strafe,

Vier Malzmüller jeder in 30 fl.

Ein Malzmüller in 22 fl. 30 kr.

Ein Malzmüller in 6 fl. 45 kr.

Drei Malzmüller jeder in 5 fl.

Ein Malzmüller in 4 fl. 30. kr. nebst Kosten-Zahlung und

4) Zwei Malzmüller in die Untersuchungs-Kosten, durch die wider sie gefällten Erkenntnisse verurtheilt worden sind. Baireuth, den 30 Juni 1816.

Königlich Baierisches Oberaufschlag-Amt.

Wagner. Zehelein.

Künftigen Samstag, den 6. Juli d. J. werden in der Revier Creußen, Forstort Hagenreuth, auf dem diesjährigen Holzhieb, Herzogschläglein, 30 Klafter fichtene Lohrinde öffentlich an die Meistbiethenden versteigert. Kaufsliebhaber werden demnach bis Morgens 9 Uhr erwähnten Tags, hiezu eingeladen. Baireuth, den 30. Juni 1816.

Königl. Baierisches Forstamt dahier.

Glas.

In dem am 15. Juni c. dahier aufgenommenen Ehevertrag zwischen dem Krämer, Johann Ernst Koch von hier und der verwittibten Gastwirthin Anna Margaretha Krauß, geborne Friedrich von Helmbrechts wurde die allgemeine Gütergemeinschaft ausgeschlossen. Es wird dieses hiermit den bestehenden Vorschriften gemäs bekannt gemacht. Naila, den 18. Juni 1816.

Königliches Landgericht.

Nürmberger.

Auf das dem öffentlichen Verkauf ausgesetzte, dem Becken Johann Georg Angermann zu Rothwind zugehörige Söldengut das Leipoldsgut genannt, in einem Haus, Stadel, Backofen, Hofraith, Garten, 2 Tagwerk Feld und ½ Tagwerk Feld und Wiesen bestehend, ist seit dem am 29. Mai d. J. abgehaltenen Termin ein höheres Gebot gelegt worden. Es wird daher ein nochmaliger Termin auf Mittwochen den 10. Juli d. J. Vormittags angesetzt, an welchem Kaufslustige in der Behausung des Schultheißen Müller zu Rothwind zu erscheinen vorgeladen werden. Schmeilsdorf, am 25. Juni 1816.

Königl. Baier. Freih. Künßbergisches Patrimonialgericht.

Zur Abführung seiner Passiven hat sich der hiesige Riemermeister Paul Lindner entschlossen, so viel von seinen besitzenden Realitäten zu veräussern, als hiezu nothwendig seyn wird. Diejenigen welche Lust tragen, die nachhin aufgeführten Objecte auf dem Wege öffentlicher Versteigerung an sich zu bringen, haben sich kommenden Mittwoch den 17. Juli im hiesig Königl. Landgerichts-Lokale einzufinden, die Kaufsbedingnisse zu vernehmen, und ihre Anbothe zu Protokoll zu geben, aus-

wärtige oder nicht genugsam bekannte Käufer haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen. Um jedoch sowohl dem Antrage der bereits gerichtlich bekannten Gläubiger zu genügen, und gültige Schuldverhandlungen pflegen zu können, als auch dem Käufer der gedachten Realitäten einen möglichst Schulden- und Hypothekfreien Gegenstand übergeben zu können, so werden auf Freitag den 19. Juli alle jene Individuen vorgeladen, welche auf die zu verkaufenden Objekte aus was immer für einem Grunde rechtliche Ansprüche zu machen haben, um solche wie am ersten Ediktstage zu liquidiren, und die Befriedigung zu suchen. Ausbleibende werden in soweit präkludirt, daß sie die Sache in jenem Zustande annehmen müssen, in dem sie solche bei der Anmeldung ihres Anspruches finden. Die Kaufsobjekte sind: 1) ein gemaueres zweistöckiges Wohnhaus, dann hölzerner Stadel, Schupfen, Schweinställe und 2 Keller, 2) ein kleiner Obst- und ein Gemüßegarten, 3) ein Acker im Grunde, der sogenannte Pfannenstihlacker, 4) die Wiese auf dem Rumpler. Gegeben Neustadt an der Waldnaabe, am 14. Mai 1816.

Königlich baierisches Landgericht daselbst.
Der Königl. Landrichter,
Freih. von Lichtenstern.

Auf Antrag der hiesigen Landgerichts-Gemeinden werden die denselben auf die Quartiers-Kosten pro 18C⅔ anrepartirten, und ihnen zeither als ein ungetheiltes Eigenthum zugestandenen 4 Stück verzinslicher Königlich Baierischer Lotterie-Anlehens-Loose a 500 fl. rheinl. Lit K. N. 889, 890, 891, und 892, Freitag den 19. Juli d. J. Vormittags 10 Uhr bei dem Königl. Landgerichte dahier mit Vorbehalt höchster Genehmigung des Königlichen General-Commissariats des Mainkreises mittels öffentlichen Aufstriches verkauft, wovon die allenfallsigen Kaufsliebhaber andurch in Kenntniß gesetzt werden. Weismain, den 25. Juni 1816.

Königliches Landgericht.
Leo.

Heßlein Reichmannsdorfer erkaufte von Michael Lechner zu Trebelsdorf dessen Söldengut mit der Verbindlichkeit, sämmtliche Michael Lechnersche Schulden zu übernehmen und zu tilgen; zugleich stellte er bei dem Landgerichte den Antrag sämmtliche Lechnersche Gläubiger zur Angabe ihrer Forderungen vorzuladen. Demzufolge werden alle jene, die an Michael Lechner aus irgend einem Grunde eine Forderung zu machen haben, aufgefordert, am 26. Juli l. J. dahier zu erscheinen, solche anzubringen, und zugleich nachzuweisen, unter der Drohung, daß die Nichterscheinenden zu gewärtigen haben, daß für deren Befriedigung weder Heßlein Reichmannsdorfer, nach Michael Lechner weiter haften werden. Bamberg, am 25. Juni 1816.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Rinecker.

Bei der unterzeichneten Stelle werden am 10. Juli d. J. Vormittags 9 Uhr für 1500 fl. rh. verzinsliche Lotterie-Anlehens-Obligationen unter Vorbehalt höchster Genehmigung an den Meistbietenden verkauft und Kaufsliebhaber eingeladen. Selb, am 26. Juni 1816.

Königlich Baierisches Landgericht.
Reiche.

Das zu Zell hiesigen Landgerichts befindliche Gemeinhardtische Wohnhaus nebst einem Garten-Haus Nro. 85 wird hiermit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, wozu Termin auf den 29. Juli curr. anberaumt worden ist. Sämmtliche Kaufsliebhaber werden daher aufgefordert, sich an diesem Tage früh um 9 Uhr im hiesigen Landgerichte einzufinden, ihre Aufgebothe zu Protocoll zu geben, und den eventuellen Hinschlag zu gewärtigen. Münchberg, den 15. Juni 1816.

Königliches Landgericht.
Molitor.

Bamberger Marktgetreidpreis
den 26. Juni 1816.
Rheinische Währung

	fl.	kr.
Korn, der Schäffel . . .	16	—
Weitzen — — . . .	21	15
Gerste — — . . .	10	—
Haber — — . . .	5	38

Königliches Policei-Commissariat Bamberg.
v. Rüdiger.

Bamberger Marktgetreidpreis.

den 28. Juni 1816.

	Rheinische Währung. fl.	kr.
Korn, der Schäffel	16	35
Weitzen — —	22	—
Gerste — —	10	—
Haber — —	5	38

Königliches Policei-Commissariat Bamberg.
v. Rüdiger.

Wöchentliche Anzeige der Preise

von dem zum Verkauf hieher eingebrachten Getraide.
Vom 24. bis 29. Juni 1816.

Der Schäffel	Waizen		Korn		Gerste		Haber.	
Preise	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
höchste . . .	30	45	21	—	15	—	7	30
mittlere . . .	28	—	19	30	13	30	6	45
niedrigste . .	25	12	18	—	10	30	6	—

Baireuth, den 29. Juni 1816.
Königliches Polizei-Commissariat.
v. Lagenberger.

Nachweisung

über das auf den Markt gebrachte Getraidt mit Bemerkung der Preise.

Getraidt Arten.	Kamen auf den Markt. Schäffel.	Metzen.	Preise von fl.	kr.	pf.	bis fl.	kr.	pf.
			pro Metzen.					
Waiz . . .	10	4	5	—	—	5	5	—
Korn . . .	3	4	3	—	—	3	30	—
Gerste . . .	1	1	2	11	2	—	—	—
Haber . . .	3	5	1	15	—	1	22	—

Extrahirt Hof, den 27. Juni 1816.
Königlich Baierisches Policei-Commissariat.
Schubert.

Nicht Amtliche Artikel.

In E. Nro. Nro. 417 in der Erlanger-Strasse, ist auf Jacobi ein Quartier eine Treppe hoch zu vermiethen. Es besteht in einer Stube, Stubenkammer, einem geräumigen Hausplatz, einem Boden, Holzlege, Keller. Das Nähere ist bei dem Eigenthümer zu erfahren.

Es steht ein noch sehr guter schon gebrauchter Halbwagen zum Verkauf; solcher ist ganz neu mit feinem Kornblauen Tuch ausgeschlagen, und kolorirten Borden besetzt, der Kasten ist gelb laquirt und hängt in 4 Stahlfedern; das Weitere ist bei dem Sattlermeister Martini jun. dahier zu erfragen.

500 fl rh. sind gegen hinlängliche hypothekarische Sicherheit und 5 vom Hundert Zinsen zu erhalten bei dem Justitiar Sieger zu Wunsiedel.

Ein geehrtes Publikum wird hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß eine Quantität von 90 bis 100 Eimern Bieressig, sowohl fürs Ausland als im Lande, in kleinen wie in großen Weinfässern um billige Preise zu verkaufen ist; das Nähere erfährt man in der Hauptstrasse E. N. 78.

Sollte von einem Königl. Landgericht oder Rentamt ein Schreiber gesucht werden, der Schulkenntnisse besitzt, das Kassen- und Rechnungswesen versteht, eine schöne Hand schreibt, und über das alles sowohl, als über sein sittliches Betragen, günstige Zeugnisse aufweisen kann; so wird die Redaktion des Intelligenzblatts des Mainkreises dem treffenden Königl. Amte, auf postfreie Anfragen, ein dergleichen Subjekt auf den Fall benennen, wenn dieses humane Behandlung und ein hinreichendes Auskommen zu erwarten hat.

Intelligenz-Blatt des Main-Kreises.

Donnerstag | Nro. 80 | Baireuth, den 4. Juli 1816.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 25. Juni 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Se. Königliche Majestät haben zur Wiedererbauung der abgebrannten Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude zu Lichtenberg, eine Sammlung freiwilliger Gaben in den sämmtlich protestantischen Kirchen des Königreichs zu bewilligen allergnädigst geruht, wozu von Seiten der Königlichen Districts-Decanate im Mainkreise zu Folge der Aufforderung vom 16. Februar l. J. folgende Beiträge eingekommen sind, nemlich:

1) Im Decanats-Bezirk Baireuth:

	fl.	kr.
von der lutherischen Kirche zu Baireuth	20	12
„ „ reformirten Kirche daselbst	26	37
„ „ Kirche zu Benck	1	58
„ „ „ „ Neunkirchen	5	30
„ „ „ „ Wirbenz	—	49
„ „ „ „ Neustädtlein	6	37½
„ „ „ „ Bindlach	4	9
„ „ „ „ St. Johannis	7	43
„ „ „ „ Mistelgau	2	2
„ „ „ „ St. Georgen	7	52
„ „ „ „ Eckersdorf	4	48
„ „ „ „ Busbach	2	10
„ „ „ „ Birck	4	4½
„ „ „ „ Neustadt am Culm	12	16
„ „ „ „ Gesees	8	31
„ „ „ „ Mistelbach	3	33
„ „ „ „ Obernsees	3	36½
„ „ „ „ Emtmannsberg	4	42½
„ „ „ „ Mengersdorf	10	24
„ „ „ „ Weidenberg	12	30
	150 fl.	5½ kr.

2) Im Decanat Bamberg:

	fl.	kr.
von der Stadt-Pfarrei Bamberg	32	11
„ „ Pfarrei Walsdorf	12	41
„ „ „ Aschbach	8	18
„ „ „ Buttenheim	2	25
„ „ „ Ebersbrunn	3	54
„ „ „ Füttersee	4	—
„ „ „ Hohn am Berg	2	—
„ „ „ Hohenbirkach	8	—
„ „ „ Heiligenstadt	9	6
„ „ „ Hetzelsdorf	12	—
„ „ „ Muggendorf	4	—
„ „ „ Streitberg	2	—
„ „ „ Trubelsdorf	8	6
„ „ „ Unteraufsees	3	16
„ „ „ Unterleinleiter	4	31
	101 fl.	28 kr.

3) Im Decanat Berneck:

	fl.	kr.
von der Pfarrei Berneck	8	56½
„ „ „ Bischofsgrün	—	58
„ „ „ Gefrees	9	—
„ „ „ Goldcronach	2	30
„ „ „ Himmelcron	1	36
„ „ „ Lanzendorf	3	41½
„ „ „ Nemmersdorf	5	6
„ „ „ Streitau	2	21
„ „ „ Wiersberg	7	6
	36 fl.	15 kr.

4) Im Decanat Casendorf.

	fl.	kr.
von der Pfarrei Casendorf	15	44

	fl.	kr.
″ ″ ″ Trumsdorf	5	50
″ ″ ″ Wonsees	5	16½
	26 fl.	50½ kr.

5) Im Decanat Creußen.

	fl.	kr.
von der Pfarrei Creußen	19	54
″ ″ ″ Schnabelwaid	—	41
″ ″ ″ Pegnitz	10	43
″ ″ ″ Bronn	1	11½
″ ″ ″ Plech	7	—
″ ″ ″ Pezenstein	7	10½
″ ″ ″ Lindenhard	6	30
″ ″ ″ Kirchahorn	2	24
″ ″ ″ Haag	2	36
	58 fl.	9½ kr.

6) Im Decanat Culmbach:

	fl.	kr.
von der Pfarrei Culmbach	20	56
″ ″ ″ Burkersdorf	3	14
″ ″ ″ Gartenroth	4	30
″ ″ ″ Hain	2	4½
″ ″ ″ Harsdorf	—	38
″ ″ ″ Kirchleus	2	36
″ ″ ″ Langenstadt	—	20
″ ″ ″ Lehenthal	—	55
″ ″ ″ Mangersreuth	—	19½
″ ″ ″ Melkendorf	2	14
″ ″ ″ Neudrossenfeld	10	7
″ ″ ″ Schwarzach	3	56
″ ″ ″ Strössendorf	2	46
″ ″ ″ Trebgast	5	2
″ ″ ″ Untersteinach	2	53½
″ ″ ″ Weitlahm	1	40
	65 fl.	11½ kr.

7) Im Decanat Hof:

	fl.	kr.
von der Pfarrei Berg	17	36
″ ″ ″ Döhlau	—	28½
″ ″ ″ Gattendorf	3	19½
″ ″ ″ Joditz	2	44
″ ″ ″ Kautendorf	1	15
″ ″ ″ Ködiz	2	48
″ ″ ″ Leupoldsgrün	1	—
″ ″ ″ Oberkotzau	6	17
″ ″ ″ Pilgramsreuth	—	36
″ ″ ″ Regnitzlosau	9	26½
″ ″ ″ Rehau	10	—
″ ″ ″ Töpen	8	6½
″ ″ ″ Trogen	6	33
	70 fl.	9½ kr.

8) Im Decanat Ludwigstadt, mit Inbegriff von 8 fl. 49½ kr. von der Pfarrei Langenau und 1 fl. 2½ kr. von der Pfarrei Kaulsdorf 35 35½

8) Im Decanat Michelau:

	fl.	kr.
von der Pfarrei Michelau	16	26
″ ″ ″ Mitwitz	6	10
″ ″ ″ Buch am Forst	13	11
″ ″ ″ Burggrub	2	47
″ ″ ″ Gleußen	4	54
″ ″ ″ Hereth	5	31
″ ″ ″ Küps	6	10
″ ″ ″ Lahm	12	2½
″ ″ ″ Obristfeld	9	5
″ ″ ″ Schmölz	6	15
″ ″ ″ Schnai	5	51
″ ″ ″ Schlottenstein	6	27
″ ″ ″ Tambach	8	6
	102 fl.	55½ kr.

10) Im Decanat Münchberg:

	fl.	kr.
von der Pfarrei Münchberg	4	42½
″ ″ ″ Ahornberg	8	3½
″ ″ ″ Conradsreuth	4	16½
″ ″ ″ Gutenberg	—	52½
″ ″ ″ Hallerstein	1	2
″ ″ ″ Helmbrechts	7	56
″ ″ ″ Schwarzenbach a. d. Saale	3	46
″ ″ ″ Sparneck	2	12
″ ″ ″ Stambach	11	9
″ ″ ″ Weisdorf	6	—
″ ″ ″ Zell	1	36½
	51 fl.	36½ kr.

11) Im Decanat Seybelsdorf:

	fl.	kr.
von der Pfarrei Seybelsdorf	6	44½
″ ″ ″ Fischbach	5	—
″ ″ ″ Grafengehaig	2	39½
″ ″ ″ Presseck	8	4½
″ ″ ″ Rugendorf		30

	fl.	kr.
„ „ „ Unterrodach . .	5	30
„ „ „ Weissenbrunn . .	15	—
	51 fl.	8½ kr.

12) Im Decanat Thurnau:

von der Pfarrei Thurnau . .	23	—
„ „ „ Azendorf . .	[illegible]	7
„ „ „ Berndorf . .	3	14½
„ „ „ Buchau . . .	4	30½
„ „ „ Krögelstein . .	2	42½
„ „ „ Limmersdorf . .	3	26
„ „ „ Peesten . . .	3	36
	43 fl.	36½ kr.

13) Im Decanat Weiden:

Von der Pfarrei Weiden . .	38	16
„ „ „ Neunkirchen . .	9	31
„ „ „ Kaltenbrunn . .	7	24
„ „ „ Kolberg . . .	8	56
„ „ „ Floß . . .	9	—
„ „ „ Plößberg . .	12	24
„ „ „ Erbendorf . .	2	32
„ „ „ Thumsenreuth . .	6	26
„ „ „ Wildenreuth . .	5	22
	100 fl.	51 kr.
hievon ab für Porto	—	15
	100 fl.	36 kr.

14) Im Decanat Wunsiedel:

von den sämmtlichen Pfarreien der Diöces worüber das specielle Verzeichniß mangelt	94	29½
15) Bei der Inspection Redwitz von den zur dortigen Pfarrei eingepfarrten Orten	19	16½

16) Im Decanat Steeben:

von der Pfarrei Geroldsgrün . .	11	30
„ „ „ Bernstein . .	2	26½
„ „ „ Schwarzenbach am Wald	9	49½
„ „ „ Döbra . . .	2	12
„ „ „ Schauenstein . .	—	[illegible]
„ „ „ Selbitz . .	7	18½
„ „ „ Marlesreuth . .	1	34½
„ „ „ Naila . . .	13	20½
„ „ „ Issigau . . .	16	59½

	fl.	kr.
„ „ „ Steeben . .	21	31
„ „ „ Lichtenberg . .	98	13
	184 fl.	55 kr.
mithin in Summa	1192 fl.	19½ kr.

welche wohlthätige Handlung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und wofür den Gebern im Namen der Empfänger der gebührende Dank zu erkennen gegeben wird.

Königl. General-Commissariat des Mainkreises.

Freiherr v. Welden.

Bekanntmachung.
Kirchliche Collecte für die Kirchen-Pfarr- und Schul-Gebäude zu Lichtenberg betreffend.

Grunwald.

Baireuth, am 12. Juni 1816.

Von dem Königlichen Stadtgerichte Baireuth

wird hierdurch bekannt gemacht, daß über den Nachlaß des dahier verstorbenen Hospital-Pfründners Adolf Burkel der erbschaftliche Liquidations-Proceß eröffnet worden ist. Es werden daher alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrund an denselben etwas zu fordern haben, aufgefordert, ihre Forderungen in dem auf den 26. August c. Vormittags 9 Uhr angesetzten Liquidations-Termine anzuzeigen und die Beweismittel derselben anzugeben, widrigenfalls der Ausbleibende damit an dasjenige verwiesen werden soll, was nach Befriedigung der sich anmeldenden Gläubiger übrig bleiben wird.

Schweitzer.

von Winterbach.

Da mit dem 15. September dieses Jahrs der Pacht des Bäckenhauses des Johann Parnickel zu Steinwiesen zu Ende geht, und wegen eines obwaltenden Streites die Vertheilung des Parnickelischen Vermögens nicht vor sich gehen kann, so wird das fragliche Bäckenhaus mit dem dazu gehörigen Geschirr auf fernere 3 Jahre der Verpachtung ausgesetzt und Termin hiezu auf den 27. Juli Vormittag 10 Uhr anberaumt. Pachtliebhaber werden eingeladen an diesem Tage bei dem Königlichen Landgericht dahier zu er-

scheinen und ihre Ausgebote zu Protocoll zu geben, allwo sie das Weitere hinsichtlich des Hinschlags und der Pachtbedingnisse gewärtigen können. Cronach, am 6. Mai 1816.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Nachdem der Kaufmann Friedrich Christoph Jördens und dessen Gattin Dorothea Friederika Jacobina geborne Püttner und zwar letztere mit ihrem Assistenten dem Kaufmann Jacob Heinrich Püttner hieselbst in dem unterm 14ten d. M. aufgenommenen Protocoll erklärt haben, daß die in ihrem Ehevertrag de acto 13. Juni 1815 bis zur Volljährigkeit der letztern ausgesetzt wordene Gütergemeinschaft nun unter ihnen eingegangen werden soll, und sie ihr gegenseitiges Vermögen allen rechtlichen Folgen dieser allgemeinen Gütergemeinschaft, welche sich bis auf den Tag der erfolgten Ehe zurückerstreke, unterwerfen; als wird dieses und daß die öffentliche Bekanntmachung vom 24. Juni 1816 in Nro. 73. 75. und 79. dieser Blätter vom gedachten Jahr außer Würkung gesetzt worden, in Gemäßheit des Rescripts des hohen Königlichen Appellations-Gerichts vom 4. März 1816 hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Hof, den 18. Juni 1816.

Königliches Landgericht.
Engelhardt.

Wider den Unterthanen Peter Eichhorn von Schönbrunn wurde von dem unterfertigen Landgerichte der Concurs erkannt. Alle diejenigen, welche an den Gemeinde-Schuldner eine gegründete Forderung zu machen haben, werden zur Liquidation derselben auf den 16. Juli l. J. vorgeladen, an welchem Tage die Gläubiger in Person oder durch hinlänglich bevollmächtigte Anwälte zu erscheinen, ihre Forderungen bei Strafe des Ausschlusses nicht nur anzubringen, sondern auch die zur Herstellung derselben Liquidität sowohl als der in Handen habenden Beweismittel vorzulegen. Zur Anbringung der dagegen statt habenden Einreden wird Termin auf den 6. August, und zum Beschlusse der Verhandlungen eine endliche Tagsfahrt auf den 27. August unter dem Rechtsnachtheile bezielt, daß diejenigen, welche am zweiten und dritten Edictstage nicht erscheinen, mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen, und aus den Acten wie sie liegen, sowohl hinsichtlich der Liquidität als Priorität, erkannt werden wird. Burgebrach, am 17. Juni 1816.

Königliches Landgericht.
von der Pfordten.

Der Herr Baron Georg Friedrich Christian Siegmund Ludwig Carl Wilhelm v. Schirnding zu Röthenbach und desselben Ehegattin, Frau Baronin Charlotte Christiane Mariane Auguste Sophie Johanne von Schirnding geborne von Schönfeld von hier, haben am 15ten v. Ms. innerhalb des gesetzlichen Termins nach der Copulation vor dem unterzeichneten Gericht Ehepacten errichtet, und die eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches vorschriftsmäßig hiermit bekannt gemacht wird. Schlottenhof, den 1. Juli 1816.

Königlich Baierisches von Jeetzesches Patrimonial-Gericht.
Schnorr.

Künftigen Samstag, den 6. Juli d. J. werden in der Revier Creußen, Forstort Hagenreuth, auf dem diesjährigen Holzhieb, Herzogschläglein, 30 Klafter fichtene Lohrinde öffentlich an die Meistbiethenden versteigert. Kaufsliebhaber werden demnach bis Morgens 9 Uhr erwähnten Tags, hiezu eingeladen. Baireuth, den 30. Juni 1816.

Königl. Baierisches Forstamt dahier.
Glas.

Auf das dem öffentlichen Verkauf ausgesetzte, dem Becken Johann Georg Angermann zu Rothwind zugehörige Söldengut das Leipoldsgut genannt, in einem Haus, Stadel, Backofen, Hofraith, Garten, 2 Tagwerk Feld und ½ Tagwerk Feld und Wiesen bestehend, ist seit dem am 29. Mai d. J. abgehaltenen Termin, ein höheres Gebot gelegt worden. Es wird daher ein nochmaliger Termin auf Mittwochen den 10. Juli d. J. Vormittags angesetzt, an welchem Kaufslustige in der Behausung des Schultheißen Müller zu Rothwind zu erscheinen vorgeladen werden. Schmeilsdorf, am 25. Juni 1816.

Königl. Baier. Freih. Künßbergisches Patrimonialgericht.

Heßlein Reichmannsdorfer erkaufte von Michael Lechner zu Trebelsdorf dessen Söldengut mit der Verbindlichkeit, sämmtliche Michael Lechnersche Schulden zu übernehmen und zu tilgen; zugleich stellte er bei dem Landgerichte den Antrag sämmtliche Lechnersche Gläubiger zur Angabe ihrer Forderungen vorzuladen. Demzufolge werden alle jene, die an Michael Lechner aus irgend einem Grunde eine Forderung zu machen haben, aufgefordert, am 26. Juli l. J. dahier zu erscheinen, solche anzubringen, und zugleich nachzuweisen, unter der Drohung, daß die Nichterscheinenden zu gewärtigen haben, daß für deren Befriedigung weder Heßlein Reichmannsdorfer, nach Michael Lechner weiter haften werden. Bamberg, am 25. Juni 1816.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Rinecker.

Das zu Zell hiesigen Landgerichts befindliche Gemeinhardtische Wohnhaus nebst einem Gartenhaus Nro. 85 wird hiermit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, wozu Termin auf den 29. Juli curr. anberaumt worden ist. Sämmtliche Kaufeliebhaber werden daher aufgefordert, sich an diesem Tage früh um 9 Uhr im hiesigen Landgerichte einzufinden, ihre Aufgebothe zu Protocoll zu geben, und den eventuellen Hinschlag zu gewärtigen. Münchberg, den 15. Juni 1816.

Königliches Landgericht.

Mollitor.

Auf wiederholten Antrag der Gläubiger des Wirths und Metzgers Anton Schreyer zu Waldershof wird dessen Anwesen, welches aus den nachgenannten Realitäten besteht, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und bemerkt, daß auch diesmal wieder der theilweise Verkauf versucht werden wird. Tagsfahrt hiezu hat man auf Dienstag den 23. Juli Vormittags 9 Uhr anberaumt, an welchen Tage die Kaufslustigen sich zu Waldershof bei dem bürgerlichen Schneidermeister Michael Schricker einzufinden, ihre Angebothe zu Protocoll zu geben, dann das weitere nach Maasgabe der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Actum, den 20. Juni 1816.

Königlich Baierisches Landgericht Waldsassen.

L. M. Troppmann.

Beschreibung.

Der zu den Wirth Anton Schreyerischen Anwesen gehörigen Realitäten, 1) das zweigädig steinerne noch nicht ganz ausgebaute Wohnhaus, Stadl, Stall, Schupfe dann dabei befindlicher Gras- und Saamgarten, 2) 1 1/2 Tagwerk der Hartacker, 3) 3 Tagwerk der Wirthsacker, 4) 1 1/2 Tagwerk im Buchbach, 5) 1 1/2 Tagwerk der Kleefleck, 6) 2 Stück Feld, und 1 Wiesfleck im Maschaberg, 3 1/2 Tagwerk groß, 7) 1/16 Tagwerk Nepriß auf der Hart, 8) 1/2 Tagwerk das Glatzenackerl, 9) 1/2 Tagwerk das Birnbäumackerl, 10) 7 Tagwerk Wiese, die Traublitzwiese, 11) 1/2 Tagwerk Wiese, im Schloßweiher, 12) 1/8 Tagwerk in der Lohwiese, 13) 3 1/2 Tagwerk Holztheil im Maschaberg, 14) 1/2 Tagwerk Gemeindeholz in der Zeitlweid.

Da die Wittwe Cunigunda Margaretha Beier zu Leupoldsgrün mit dem Vormund ihrer Kinder auf den Verkauf des von ihrem verstorbenen Ehemann nachgelassenen Erbzinsgüthleins sub Nr. 35 wozu ein Wohnhaus größtentheils von Schrotholz und eine Scheuer gleichfalls von Holz erbaut, ingleichen 4 Ruthen Pflanzgarten 6 1/2 Jauchert Felder in 5 Stücken, 1 1/2 Jauchert Wiesen, 1/2 Jauchert Peunthe und 1/8 Jauchert Gemeindtheil gehören, angetragen hat, und diesem Gesuch nach vorausgegangener obervormundschaftlicher Prüfung statt gegeben worden ist; so wird gedachtes Immobile, worauf an Lasten und Abgaben 6 fl. 15 kr. Erbzins, 4 fl. 37 1/2 kr. rheinl. Frohn- und 18 3/4 kr. Teistgeld, 1 Schutzhenne 2 fl. 30 kr. Steuer-Simplum und 15 kr. Zehendabtrag vom Steinfeld, so wie die Handlohnbarkeit zum 10ten Gulden bei Besitzveränderungsfällen auf Seiten des Erbzinsmannes haften, mit der gerichtlich erhobenen Taxe von 989 fl. 30 kr. rheinl. zum öffentlichen Verkauf ausgebothen, und ein peremtorischer Licitationstermin auf Montag den 26. August dieses Jahres im Schloß zu Conradsreuth angesetzt, woselbst sich die Kaufsliebhaber früh um 10 Uhr einzufinden, ihre Gebothe abzugeben und den Zuschlag Mittags 12 Uhr zu gewärtigen haben. Der Käuffer muß indeß die Verbindlichkeit zur Abreichung eines in dem Taxationsprotocoll umständlich beschriebenen Naturalauszugs an die noch lebenden Eltern des verstorbenen Besitzers mit übernehmen, oder sich dieserhalb mit den Berechtigten abfinden. Zur Einweisung der einzelnen Grundstücke ist der Vormund der

Beierischen Kinder Johann Georg Mergner zu Leupoldsgrün beordert. Hartungs, den 23. Juni 1816.

Das Königlich Baierische Freiherrliche von Reitzensteinische Patrimonialgericht.

Wächter.

In Gemäsheit der gesetzlichen Vorschrift §. 422 Tit. I. Theil II. Allgemeinen Landrechts wird öffentlich hiedurch bekannt gemacht, daß der Metzgermeister Johann Georg Kaiser von hier und die Elisabetha Barbara Küspert von Mittlerweisenbach durch den am 25sten v. M. aufgenommenen Vertrag die eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben. Selb, den 14. Juni 1816.

Königl. Baierisches Landgericht.

v. Reiche.

Das zur Verlassenschafts-Masse des verlebten Caspar Staudiegel zu Grub gehörige, der Horscheltischen Erbgemeinschaft lehenbare Söldengut, aus Haus, Stadel, Obstdürre, Baugärtlein, geringe Hofraith und Gemeinderecht, dann 4 Morgen Feld, das Eichenlohe, ⅜ Morgen Feld das Wiesenäckerlein, 5 Morgen Baumfeld, auf welchen 3 Stück mit Hopfen angelegt sind, bestehend, wird hiedurch dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin auf den 25. Juli bezielt. Kaufsliebhaber haben sich am gedachten Tage in dem Orte Grub einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben, und den Zuschlag zu gewärtigen. Burgebrach, am 20. Juni 1816.

Königliches Landgericht.

von der Pfordten.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des verstorbenen Bauern Pankraz Matthäus Zimmermann zu Geislareuth Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden hiermit aufgefordert, sich in dem zu Anmeldung ihrer Forderungen auf den 8. August dieses Jahrs Vormittags 8 Uhr angesetzten Termine vor dem hiesigen Königl. Landgericht einzufinden, den Betrag und die Art ihrer Forderungen umständlich anzugeben, die Urkunden, Briefschaften und die übrigen Beweismittel womit sie die Wahrheit ihrer Ansprüche zu erweisen gedenken, urschriftlich vorzulegen und resp. anzuzeigen, und sodann ihre Befriedigung zu gewärtigen. Die in diesem Termine aussenbleibenden Gläubiger sollen aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden. Baireuth, am 24. Juni 1816.

Königl. Landgericht.

Meyer.

Zur Hülfsvollstreckung mehrerer ausgeklagter Forderungen gegen den ehemaligen Posthalter Friedrich Mader zu Streitberg wird auf Antrag der Creditorschaft dessen sämmtliches Grundvermögen dem öffentlichen Verstrich und Termin hiezu auf Dienstag den 23. künftigen Monats Juli Nachmittag 2 Uhr ausgesetzt. Kaufsliebhabern wird solches hiemit zur Kenntniß gebracht und können sofort ihr Anboth an diesem Tag, und Stunde, und zwar in loco Streitberg bei der anwesenden Gerichts-Commission, wo ihnen auch die Kaufsbedingnisse eröffnet werden, zu Protocoll geben. Auswärtige unbekannte Kaufsliebhaber haben sich, übrigens zugleich mit einem Vermögens-Zeugniß zu versehen. Die dem Verstrich ausgesetzten Objecte sind: 1) 1½ Tagwerk Wiesen im Tölz mit einen kleinen Weiher, und Laubholz mit 6 kr. Ord. Steuer, und 5 fl. Erbzins, 2) ein Ort Fischwasser von der Niederfallendorfer Brücke bis an das vormals Bambergische Wasser bei Johann Deinleins Wiesfleck mit 6 kr. ord. Steuer, und 47 kr. Erbzins, 3) ein Ort Fischwasser von Johann Conrad Pöhlmannswiese an bis zur Fahrt an das Wasser zu Rothenbühl mit 6 kr. ord. Steuer, und 3 fl. 45 kr. Erbzins, 4) ein kleiner Garten Seitwärts der ehemaligen Frohnfeste mit 6 kr. ord. Steuer und 25 kr. Erbzins, 5) $\frac{1}{16}$ Tagwerk ganz geringer Platz unterhalb diesem Garten mit 6 kr. Steuer und 6½ kr. Erbzins, 6) 12 Tagwerk Holz, wovon 3 Tagwerk ausgereutet, die obere Burgeden genannt v. Seckendorfisches Lehen mit 41 kr. Steuer 7½ kr. Service, 7) ½ Tagwerk Feld ein Theil vom sogenannten Ekenlehen mit 6 kr. ord. Steuer, und 1½ kr. Erbzins, 8) ½ Tagwerk Holz ein Theil von Krottenthaler Lehen 6 kr. ord. Steuer ½ kr. Erbzins, 9) ½ Tagwerk Holz ein Theil vom Felbinger Lehen 6 kr. ord. Steuer ½ kr. Erbzins, 10) ½ Tagwerk Holz im

Hummerstein mit 6 kr. Steuer ohne Erbzins. Beschlossen Ebermannstadt, den 12. Juni 1816.

Das
Königlich Baierische Landgericht.
Stark.

Nachdem Maria Sabina Schmidthammer zu Baireuth, in dem in der Albrecht und Andreas Weberzschen Concurssache zu Schrenkersberg unterm 30. October 1806 von dem dasigen Justizamt verabfaßten Locationsurtels, den ihr aufgegebenen Beweis: wie nach die Forderung ihrer Schwester Magdalena Elisabetha Schmidthammer auf sie gekommen, noch nicht hergestellet, so wird derselben oder deren rechtmäßigen Erben zu Beibringung dieses Beweises ein endlicher Termin von 30 Tagen fürgesteckt, jedoch unter dem ausdrücklichen Präjudiz daß nach Ablauf dieser Frist der Beweis für desert geachtet, sie nicht weiter gehört vielmehr von dieser Massa gänzlich ausgeschlossen seyn solle. Hollfeld, am 25. Juni 1816.

Königl. Landgericht.
A. Heger.

Dem hohen Befehl der Königlichen Finanz-Administration des ehemaligen Fürstenthums Baireuth zu Folge wird die dem Königlichen Aerar auf Absterben des Egidius Küspert zu Braunersgrün heimgefallene mannslehenbare Wiese von 1½ Tagwerk im obern Wagenhof zu Thiersheim am Freitag, den 2. August dieses Jahrs Vormittags bei dem Königlichen Rentamte dahier als freies Eigenthum meistbietend verkauft, und Kaufsliebhaber werden hierzu eingeladen. Wunsiedel, den 28. Juni 1816.

Königl. Rentamt.

Nicht Amtliche Artikel.

Literatur.

In allen deutschen Buchhandlungen ist zu haben:

Geheime Vorschriften der Väter der Gesellschaft Jesu, aus einer lateinischen Handschrift, 2te berichtigte und vermehrte Ausgabe, mit einem Anhang, auch mit dem Titel:

Die Jesuiten, eine Zeitschrift 1tes Heft, Deutschland 1816. 8 Preis 40 kr.

In der Palmischen Verlagshandlung in Erlangen ist kürzlich erschienen und in allen Buchhandlungen für 6 fl. zu haben:

Hildebrandts Lehrbuch der Chemie als Wissenschaft und als Kunst, mit 1 Kupf. gr. 8. 57 Bogen.

Schon der Name des Verewigten, um die Chemie so sehr verdienten Herrn Verf. bürgt für den Werth dieses für jeden Chemiker, Pharmaceuten und Technologen gleich brauchbaren Werkes, welches sich besonders vortheilhaft vor vielen andern chemischen Lehrbüchern dadurch auszeichnet, daß der technische Theil der Chemie sorgfältig von dem wissenschaftlichen geschieden ist, und ein jeder dieser Theile ein in sich geschlossenes Ganze bildet, wovon ein jedes, alles was bis zum Jahre 1816 in der Chemie geleistet worden ist, compendiarisch zusammengedrängt enthält. Der technische Theil zerfällt in die eigentliche technische Chemie und in die analytische, welche letztere nach dem Willen und mitgetheilten Plane des verstorbenen Herrn Verf. Herr Dr. Bischof bearbeitete. Er umfaßt die Anweisung zur chemischen Zerlegung der atmosphärischen Luft der Mineralwässer, der Steine und Erden, wovon die beiden ersteren nebst dem ziemlich vollständigen Verzeichniß der Reagenzien besonders für Aerzte und Landphysici von vielem Interesse seyn dürften.

In der Palmischen Verlagshandlung in Erlangen ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Leitfaden zum Unterricht in der christkatholischen Religion, im Lesen, Schreiben, Rechnen und in den gemeinnützigsten Kenntnissen für Sonntagsschulen auf dem Lande vom Ritter von Schmidt gr. 8. Preiß 30 kr.

Dasselbe Buch mit einem von einem Protestanten verfertigten Unterricht in der protestantischen Religion gr. 8 30 kr.

Dem frühern günstigen Urtheilen über dieses so trefflich bearbeitete Lehrbuch für Sonntagsschulen, dürfen wir nichts weiter hinzusetzen, als daß diese neue Auflage noch sehr bedeutende Verbesserungen erhalten hat, so daß es in allen Schulen eingeführt und den Herrn Schul-Inspectoren, als ein angenehmes Prüfungsgeschenk empfohlen zu werden verdient.

Sollte von einem Königl. Landgericht oder Rentamt ein Schreiber gesucht werden, der Schulkenntnisse besitzt, das Kassen- und Rechnungswesen versteht, eine schöne Hand schreibt, und über das alles sowohl, als über sein sittliches Betragen, günstige Zeugnisse aufweisen kann; so wird die Redaktion des Intelligenzblatts des Mainkreises dem treffenden Königl. Amte, auf postfreie Anfragen, ein dergleichen Subjekt auf den Fall benennen, wenn dieses humane Behandlung und ein hinreichendes Auskommen zu erwarten hat.

In E. Nro. Nro. 417 in der Erlanger-Strasse, ist auf Jacobi ein Quartier eine Treppe hoch zu vermiethen. Es besteht in einer Stube, Stubenkammer, einem geräumigen Hausplatz, einem Boden, Holzlege, Keller. Das Nähere ist bei dem Eigenthümer zu erfahren.

---

500 fl rh. sind gegen hinlängliche hypothekarische Sicherheit und 5 vom Hundert Zinsen zu erhalten bei dem Justitiar Sieger zu Wunsiedel.

Der verlebte Herr Weihbischof Förner legirte ein Stipendium, auf dessen Genuß jene studirenden Jünglinge Anspruch haben, die entweder 1) mit dem Stifter verwandt, oder 2) aus der Stadt Weismain gebürtig sind. Dieses Stipendium ist nun erlediget. Die Competenten um dasselbe haben sich binnen 6 Wochen bei dem Unterzeichneten, dem das Präsentationsrecht hierauf zusteht, zu melden, und glaubwürdige Zeugnisse sowohl über die erwähnten stiftungsmäßigen Eigenschaften als auch über ihre Studien und Sittlichkeit vorzulegen. Bamberg am 26. Juni 1816.

Fraas, Pfarrer zum h. Martin allda.

Intelligenz-Blatt des Main-Kreises.

Sonnabend Nro. 81. Baireuth, den 6. Juli 1816.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 2. Juli 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um den Zweck der, von den Policei- und Kriminalbehörden ausgeschriebenen Steckbriefe zur Aufgreifung von entsprungenen und andern Individuen möglichst zu erreichen, ist durch ein allerhöchstes Rescript vom 18ten v. M. befohlen worden, daß jede Behörde, welche einen Steckbrief ausschreibt, sogleich das Signalement des verfolgten Individuums jedem Compagnie-Commando der Gensdarmerie unmittelbar übersenden soll.

Indem sämmtliche Königl. Behörden des Mainkreises zur genauen Nachachtung angewiesen werden, wird denselben eine Specification der Compagnie-Sitze mitgetheilt.

Königliches General-Commissariat des Mainkreises.
Freiherr v. Welden.

An sämmtliche Königl. Policeibehörden und die Stadtgerichte Baireuth und Bamberg.
Die Signalements von aufzugreifenden Individuen betreffend.

Friedmann.

Specification der Sitze der Commandos der Compagnien der Königl. Gendarmerie.

Ite Legion.		
Ite Compagnie		München
IIte		Burghausen,
IIIte		
IVte		
IIte Legion.		
Ite Compagnie		Nürnberg,
IIte		Eichstädt,
IIIte		Augsburg,
IVte		Würzburg.
IIIte Legion.		
Ite Compagnie		Regensburg,
IIte		Baireuth,
IIIte		Straubing,
IVte		Passau.

(Die Aufnahms-Prüfung protestantischer Pfarramts-Kandidaten für den Herbst-Termin dieses Jahrs betreffend.)

Da der Anfang der diesjährigen theologischen Herbst-Aufnahms-Prüfung auf den 14. September festgesetzt worden ist: so werden diejenigen Candidaten, welche sich derselben zu unterwerfen haben, hievon in Kenntniß gesetzt, und aufgefordert, ihre Anmeldungen hiezu zeitig einzureichen, und ihrem Aufnahms-Gesuch, welches sie nur einfach einzusenden haben, sogleich ihren kurz gefaßten Lebenslauf und ihr Tauf-Zeugniß beizuschließen, nach überstandener akademischer End-Prüfung aber ungesäumt ihr akademisches Absolutorium vorzulegen. Sowohl dieses als ihre Biographien und Taufzeugniße sind gedoppelt, auf das gehörige Stempel-Papier ausgefertigt, und die von den Originalien genommene Abschriften, auch gehörig vidimirt zur Vorlage zu bringen.

Diejenigen Candidaten, welche sich auf die vorgeschriebene Art gehörig angemeldet haben, werden auch sogleich ihre Einberuffung mit Bestimmung eines Textes zur auszuarbeitenden Probe-Predigt erhalten, dage-

gen auf die Gesuche jener, welche diese Bedingnisse nicht erfüllen, gar keine Rücksicht genommen wird. Nürnberg, den 3. Julius 1816.

Königliche Commission zur theologischen Aufnahms-Prüfung.

Ertl. Bayer. Behnodter. Seidel. Müller.

Gegen die Hinterlassenschaft des Adam Trätschel von Herschdorf wurde der förmliche Concursproceß erkannt. Es wird daher zur Liquidation der Foderungen unter gehöriger Angabe der Beweismittel entweder in Person oder durch Bevollmächtigte Termin auf Mittwoch den 17. Juli l. J. zur Vorbringung der dagegen Stattfindenden Einreden Termin auf Mittwoch den 7. August l. J. und zur schlüßigen Verhandlung Termin auf Mittwoch den 4. September l. J. anberaumt. Die Nichterscheinenden werden vom Concurse oder mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen. Lichtenfels, am 30 Mai 1816.

Königl. Landgericht.

Schell.

Heßlein Reichmannsdorfer erkaufte von Michael Lechner zu Trabelsdorf dessen Söldengut mit der Verbindlichkeit, sämmtliche Michael Lechnersche Schulden zu übernehmen und zu tilgen; zugleich stellte er bei dem Landgerichte den Antrag sämmtliche Lechnersche Gläubiger zur Angabe ihrer Forderungen vorzuladen. Demzufolge werden alle jene, die an Michael Lechner aus irgend einem Grunde eine Forderung zu machen haben, aufgefordert, am 26. Juli l. J. dahier zu erscheinen, solche anzubringen, und zugleich nachzuweisen, unter der Drohung, daß die Nichterscheinenden zu gewärtigen haben, daß für deren Befriedigung weder Heßlein Reichmannsdorfer, nach Michael Lechner weiter haften werden. Bamberg, am 25. Juni 1816.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Rinecker.

Das zu Zell hiesigen Landgerichts befindliche Bernhardtische Wohnhaus nebst einem Gartenhaus Nr. 35 wird hiermit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, wozu Termin auf den 29. Juli curr. anberaumt worden ist. Sämmtliche Kaufsliebhaber werden daher aufgefordert, sich an diesem Tage früh um 9 Uhr im hiesigen Landgerichte einzufinden, ihre Aufgebothe zu Protocoll zu geben, und den eventuellen Hinschlag zu gewärtigen. Münchberg, den 15. Juni 1816.

Königliches Landgericht.

Maliter.

Auf wiederholten Antrag der Gläubiger des Wirths und Metzgers Anton Schreyer zu Waldershof wird dessen Anwesen, welches aus den nachgenannten Realitäten besteht, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und bemerkt, daß auch diesmal wieder der theilweise Verkauf versucht werden wird. Tagsfahrt hiezu hat man auf Dienstag den 23. Juli Vormittags 9 Uhr anberaumt, an welchen Tage die Kaufslustigen sich zu Waldershof bei dem bürgerlichen Schneidermeister Michael Schricker einzufinden, ihre Angebothe zu Protocoll zu geben, dann das weitere nach Maasgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Actum, den 20. Juni 1816.

Königlich Baierisches Landgericht Waldsassen.

L. M. Troppmann.

Beschreibung.

Der zu den Wirth Anton Schreyerischen Anwesen gehörigen Realitäten, 1) das zweigädig steinerne noch nicht ganz ausgebaute Wohnhaus, Stadl, Stall, Schupfe dann dabei befindlicher Gras- und Saamgarten, 2) 1½ Tagwerk der Hartacker, 3) 3 Tagwerk der Wiedbacker, 4) 1⅓ Tagwerk im Buchbach, 5) 1⅛ Tagwerk der Kleefleck, 6) 2 Stück Feld, und 1 Wiesfleckl im Maschaberg, 3½ Tagwerk groß, 7) $\frac{1}{8}$ Tagwerk Reuriß auf der Hart, 8) ⅛ Tagwerk das Glagensackerl, 9) ⅛ Tagwerk das Birnbaumackerl, 10) 7 Tagwerk Wiese, die Traubitzwiese, 11) ⅛ Tagwerk Wiese, im Schloßweiher, 12) ⅛ Tagwerk in der Lodwiese, 13) 3⅞ Tagwerk Holztheil im Maschaberg, 14) ⅞ Tagwerk Gemeindeholz in der Zeitlweid.

Da die Wittwe Cunigunda Margaretha Beier zu Leupoldsgrün mit dem Vormund ihrer Kinder auf den Verkauf des von ihrem verstorbenen Ehemann nach elassenen Erbzinsgüthleins sub Nr. 35 wozu ein Wohnhaus größtentheils von Schrotholz und eine Scheuer gleichfalls von Holz erbaut, ingleichen 4 Ruthen Pflanzgarten 6⅞ Jauchert Felder in 3 Stücken, 1⅞ Jauchert Wiesen, ⅞ Jauchert Peunthe und ⅛ Jauchert Gemeindtheil gehö-

ten, angetragen hat, und diesem Gesuch nach vorausgegangener obervormundschaftlicher Prüfung statt gegeben worden ist; so wird gedachtes Immobile, worauf an Lasten und Abgaben 6 fl. 15 kr. Erbzins, 4 fl. 37½ kr. rheinl. Frohn- und 18¾ kr. Triftgeld, 1 Schutzhenne 2 fl. 30 kr. Steuer-Simplum und 15 kr. Zehend-Abtrag vom Steinfeld, so wie die Handlohnbarkeit zum 10ten Gulden bei Besitzveränderungsfällen auf Seiten des Erbzinsmannes haften, mit der gerichtlich erhobenen Taxe von 989 fl. 30 kr. rheinl. zum öffentlichen Verkauf ausgebothen, und ein peremtorischer Licitationstermin auf Montag den 26. August dieses Jahres im Schloß zu Conradsreuth angesetzt, woselbst sich die Kaufsliebhaber früh um 10 Uhr einzufinden, ihre Gebothe abzugeben und den Zuschlag Mittags 12 Uhr zu gewärtigen haben. Der Käuffer muß indeß die Verbindlichkeit zur Abreichung eines in dem Taxationsprotocoll umständlich beschriebenen Naturalauszugs an die noch lebenden Eltern des verstorbenen Besitzers mit übernehmen, oder sich dieserhalb mit den Berechtigten abfinden. Zur Einweisung der einzelnen Grundstücke ist der Vormund der Beierlschen Kinder Johann Georg Mergner zu Leupoldsgrün beordert. Hartungs, den 23. Juni 1816.

Das Königlich Baierische Freiherrliche von Reitzensteinische Patrimonialgericht.
Wächter.

In Gemäßheit der gesetzlichen Vorschrift §. 422 Tit. I. Theil II. Allgemeinen Landrechts wird öffentlich hiedurch bekannt gemacht, daß der Mezgermeister Johann Georg Kaiser von hier und die Elisabetha Barbara Küspert von Mittlerweißenbach durch den am 25sten v. M. aufgenommenen Vertrag die eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben. Selb, den 14. Juni 1816.

Königl. Baierisches Landgericht.
v. Reiche.

Das zur Verlassenschafts-Masse des verlebten Caspar Staudiegel zu Grub gehörige, der Herscheltischen Erbgemeinschaft lehenbare Söldengut, aus Haus, Stadel, Obstdürre, Baugärtlein, geringe Hofraith und Gemeinderecht, dann 4 Morgen Feld, die Eichensohe, ½ Morgen Feld das Wiesenäckerlein, 5 Morgen Baumfeld, auf welchen 3 Stück mit Hopfen angelegt sind, bestehend; wird hiedurch dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin auf den 25. Juli bezielt. Kaufsliebhaber haben sich am gedachten Tage in dem Orte Grub einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben, und den Zuschlag zu gewärtigen. Burgebrach, am 20. Juni 1816.

Königliches Landgericht.
von der Pfordten.

Zur Hülfsvollstreckung mehrerer ausgeklagter Forderungen gegen den ehemaligen Posthalter Friedrich Mader zu Streitberg wird auf Antrag der Creditorschaft dessen sämmtliches Grundvermögen dem öffentlichen Verstrich und Termin hiezu auf Dienstag den 23. künftigen Monats Juli Nachmittag 2 Uhr ausgesetzt. Kaufsliebhabern wird solches hiemit zur Kenntniß gebracht und können sofort ihr Anboth an diesem Tag und Stunde, und zwar in loco Streitberg bei der anwesenden Gerichts-Commission, wo ihnen auch die Kaufsbedingnisse eröffnet werden, zu Protocoll geben. Auswärtige unbekannte Kaufsliebhaber haben sich, übrigens zugleich mit einem Vermögens-Zeugniß zu versehen. Die zum Verstrich ausgesetzten Objecte sind: 1) 1½ Tagwerk Wiesen im Tölz mit einen kleinen Weiher, und Laubholz mit 6 kr. Ord. Steuer, und 5 fl. Erbzins, 2) ein Ort Fischwasser von der Niederfellendorfer Brücke bis an das vormals Bambergische Wasser bei Johann Deinleins Wiesfleck mit 6 kr. ord. Steuer, und 47 kr. Erbzins, 3) ein Ort Fischwasser von Johann Conrad Pöhlmannswiese an bis zur Fahrt an das Wasser zu Rothenbühl mit 6 kr. ord. Steuer, und 3 fl. 45 kr. Erbzins, 4) ein kleiner Garten Seitwärts der ehemaligen Frohnfeste mit 6 kr. ord. Steuer und 25 kr. Erbzins, 5) 1/8 Tagwerk ganz geringer Platz unterhalb diesem Garten mit 3 kr. Steuer und 6¼ kr. Erbzins, 6) 12 Tagwerk Holz, wovon 3 Tagwerk ausgereutet, die obere Burgeben genannt v. Seckendorfisches Lehen mit 41 kr. Steuer 7½ kr. Service, 7) ½ Tagwerk Feld ein Theil vom sogenannten Ekenlehen mit 6 kr. ord. Steuer, und 1½ kr. Erbzins, 8) ½ Tagwerk Holz ein Theil von Krottenthaler Lehen 6 kr. ord. Steuer ½ kr. Erbzins, 9) ½ Tagwerk Holz ein Theil vom Felbinger Lehen 6 kr. ord. Steuer ½ kr. Erbzins, 10) ½ Tagwerk Holz im

Hümmerstein mit 6 kr. Steuer ohne Erbzins. Beschlossen Ebermannstadt, den 12. Juni 1816.

Das
Königlich Baierische Landgericht.
Stark.

Dem hohen Befehl der Königlichen Finanz-Administration des ehemaligen Fürstenthums Baireuth zu Folge wird die dem Königlichen Aerar auf Absterben des Egidius Küspert zu Braunersgrün heimgefallene mannlehenbare Wiese von 1⅞ Tagwerk im obern Wagenhof zu Thiersheim am Freitag, den 2. August dieses Jahrs Vormittags bei dem Königlichen Rentamte dahier als freies Eigenthum meistbietend verkauft, und Kaufsliebhaber werden hierzu eingeladen. Wunsiedel, den 28. Juni 1816.

Königl. Rentamt.

Auf gestellten Antrag der hiesigen Landgerichts-Gemeinden werden die denselben zu gehörigen 12 Stück verzinsliche Lotterie-Anlehens-Obligationen an den Meistbietenden öffentlich und unter der Bedingung versteigert, daß der Zuschlag nur mit ausdrücklichem Vorbehalt der höchsten Genehmigung des Königlichen General-Commissariats des Mainkreises erfolge. Die Versteigerung geht auf hiesiger Landgerichts-Kanzlei den 12. Juli Vormittags 10 Uhr vor sich, wozu Liebhaber hiemit eingeladen werden. Burgebrach, am 1. Juli 1816.

Königliches Landgericht.
von der Pfordten.

Ein jüdischer Glaubensgenosse hat ausser seinem Relutions-Beitrag für den Landwehrdienst unter sehr edler Aeusserung der Vaterlandsliebe 13¾ Ellen wollen Tuch zu Bekleidung einiger dürftiger Landwehrmänner übersendet, welches uns auffordert, dafür den lebhaftesten Dank mit der Zusicherung hiermit öffentlich abzustatten, daß solches zweckmäßig verwendet werden soll. Baireuth, am 3. Juli 1816.

Die Königliche Landwehr-Oeconomiecommission.

Von dem unterzeichneten Königl. Landgericht wird auf Ansuchen der Handelsleute Georg Michael Förster'schen Eheleute zu Neuhof der seit dem Jahre 1792 verschollene aus Neuhof gebürtige Sattlergeselle Johann Sixtus Unbehauer nebst seinen noch etwa zurückgelassenen Erben dergestalt öffentlich hiermit vorgeladen daß er binnen neun Monaten, und zwar spätestens in dem auf den 1. November 1816 Vormittags um 10 Uhr vor dem hiesigen Königl. Landgerichte anberaumten Termin persönlich oder schriftlich, oder durch gehörig Bevollmächtigte zu melden, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen hat, daß er werde für tod erklärt, und sein sämmtliches Vermögen seinen nächsten sich legitimirenden Erben ausgehändiget werden. Mt. Erlbach im Rezatkreise des Königreichs Baiern, den 5. December 1815.

Königl. Baier. Landgericht.
Zellmer.

Auf die unter dem 12. August vor. J. in dem Kreis-Intelligenzblatt Nr. 103. 104 und 106 in vim executionis öffentlich feilgebothenen und dem Johann Schobert zu Adlitz zugehörigen zwei Tagwerk Feld der Lohacker, wurde unter dem 29. April dieses Jahres das Gebot von 300 fl. gelegt. Da der Schuldner um einen Termin zur höheren Versteigerung gebeten und man ihm auch diesen vergönnt hat, so wird Tagsfahrt zur höheren, jedoch endlichen Steigerung des fraglichen Feldes auf Montags den 12. August d. J. unter dem ausdrücklichen Bemerken eröffnet, daß in derselben mit dem Schlage 12 Uhr der Hinschlag gegen das Meistgeboth unbedingt erfolgt. Der Termin wird zu Adlitz in dem Geschäftszimmer des unterfertigten Ortsgerichtes abgehalten. Buttenheim, am 28. Juni 1816.

Königl. Freiherrlich von Seefriedisches Ortsgericht
Adlitz.
Dr. Rösling.

Alle diejenigen, welche an den Hofbauern Johann Hammer zu Seibelsdorf noch Forderungen zu machen haben sollten, solche aber in dem am 22. Juni d. J. angestandenen Liquidationstermin nicht angemeldet haben, werden hiemit, dem in der Edictalladung vom 21. Maj 1816 enthaltenen Präjudiz gemäs, von der nun zu vertheilenden Masse ausgeschlossen. Stadtsteinach, den 26. Juni 1816.

Königl. Landgericht.
Lamberger.

Das in der Gantsache des Bauern Jakob Günther zu Schwand gefällte Prioritätsurtheil, ist, in Ge-

mäßheit Cap. 19 §. 15 No. 3 der baierischen Gerichtsordnung, in vim publicati, ad valvas judicii affigirt, auch sind alle diejenigen Gläubiger welche am ersten Edictstage sich nicht gemeldet haben, mit ihren allenfallsigen Ansprüchen an die Güntherische Concursmasse, durch dieses Urtheil ausgeschlossen worden. Stadtsteinach, den 28. Juni 1816.

Königl. Landgericht.
Lamberger.

Da die des Diebstahls angeschuldigte Katharina Seidel Melbers-Tochter von Waldsassen vulgo Melberkätl sich auf die gesetzlich bekannt gemachten Edictalladungen von 29. November 1815, und 1. März laufenden Jahres sich noch immer nicht bei hiesigem Untersuchungsgericht gestellt hat, so wird dieselbe nach Theil II. Art. 421, und 422 des Baierisches Strafgesetzbuches hiemit zum dritten- und letztenmal öffentlich aufgefordert, binnen 3 Monaten um so gewisser vor hiesigem Gericht zu erscheinen, als ausserdem nach Verlauf dieses letzten Termins wider sie als gegen eine Ungehorsame den Gesetzen gemäß, werde verfahren werden. Waldsassen, den 1. Juli 1816.

Königl. Baierisches Landgericht Waldsassen.
L. Troppmann.

Da auf Ansuchen des Kaufmanns Conrad de Joos zu Schaffhausen der in der Rennbahn dahier belegene Garten des Kaufmanns Samuel Friedrich Eckart dahier nebst Zubehörungen an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden soll, und der Bietungstermin auf den 6. August curr. Vormittags 9 Uhr auf dem hiesigen Königl. Landgericht angesetzt worden; so wird solches, und daß gedachter Garten nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Registratur eingesehen werden kann, auf 690 fl. rheinl. gewürdiget worden, den Kaufslustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im Bietungstermin, welcher peremtorisch ist, das Grundstück dem Meistbietenden nach der Verordnung vom 26. August 1805 zugeschlagen und auf die etwa nachher einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden solle. Hof, den 5. Juni 1816.

Königl. Baierisches Landgericht.
Engelhardt.

Victualien-Preise in der Königl. Baierischen Kreis-Stadt Baireuth.

Nach Königl. Baierischem Maas und Gewicht und in rheinischer Währung.

A.

der Policei-Taxe unterworfene Victualien. Die Preise derselben sind vom 5. Juli bis 5. August 1816 festgesetzt worden, wie folgt:

Bäcker-Tax.

I. Brod.

1) Waizen-Brod: Für 1 kr. 3 Loth — Quint. Für 2 kr. 6 Loth — Quint.

2) Korn- und Waizenbrod: Ein Laiblein zu 1 kr. 5 Loth 1 Quint. Ein Kümmelstollen zu 2 kr. 10 Loth 2 Quint. Ein Kümmelstollen zu 4 kr. — Pfund 21 Loth.

3) Korn-Brod: Ein Laib zu 4 kr. 1 Pfund 2 Loth — Quint. Ein Laib zu 8 kr. 2 Pfund 4 Loth — Quint. Ein Laib zu 12 kr. 3 Pfund 6 Loth — Quint. Ein Laib zu 16 kr. 4 Pfund 8 Loth — Quint.

4) Römisches Brod: Ein Laib zu 4 kr. 15 Loth — Quint. Ein Laib zu 8 kr. — Pfund 30 Loth — Quint. Ein Laib zu 12 kr. 1 Pfund 13 Loth — Quint.

Melber-Tax.
pro Metzen Waiz 4 fl. 10 kr.

II.
Mehl.

$\frac{1}{32}$ Metz. von dem besten Weizenmehl 9 kr. 1 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von weißem Waizenmehl 8 kr. 1 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von dem Waizenmittelmehl 6 kr. 3 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von dem Waizennachmehl 3 kr. 3 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von weisem Gerstenmehl 4 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von dem Gersten-Nachmehl 2 kr. — pf.

Melber-Tax.
pro Metzen Gersten 2 fl. 4 kr.

III.
Köchet.

$\frac{1}{32}$ Metzen der feinsten Gerste 22 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der feinen Gerste 17 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der Mittelgerste 11 kr. 1 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der groben Gerste 10 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der gerissenen Gerste 6 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Waizengries 13 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Gerstengries

8 kr. — pf. 1/32 Metzen gerissene Haber-Grütze 10 kr. — pf. 1/32 Metzen ungerissene Haber-Grütze 11 kr. — pf. 1/32 Hierse 9 kr. — pf. 1/32 Metzen Haidel 8 kr. — pf. 1/32 Metzen Hanfkörner 4 kr. — pf.

IV.

Fleisch.

1) Rindfleisch: Ein Pfund des besten Ochsen-Fleisches 10 kr. 2 pf. Ein Pfund des geringeren 9 kr. 2 pf. Ein Pfund des besten Kuhfleisches 8 kr. — pf. Ein Pfund des geringeren 7 kr. — pf. Ein Ochsen- oder Kuhmaul 9 kr. Ein Ochsenfuß 7 kr. Ein Kuh- oder Kalbenfuß 5 kr. Ein Pfund Fleck 3 kr.

2) Kalbfleisch: Ein Pfund, wenn das Kalb über 40 Pfund wiegt 8 kr. — pf. Ein Pfund wenn es unter 40 Pfund wiegt 7 kr. — pf. Ein Kalbskopf 10 kr. Ein gebrühter Kalbskopf 24 kr. Ein Gekrös 7 kr. Ein paar Briese 5 kr. Vier gebrühte Kälberfüße 6 kr. Ein Pfund Gelüng 8 kr. — Pf.

3) Schweinfleisch: Ein Pfund Schweinenfleisch 10 kr. — pf. Ein Pfund roher Speck 15 kr. — pf. Eine Südwurst 1 kr. 2 pf. Eine Bratwurst, auf ein Pfund 8 Stück 2 kr. 2 pf. Ein Pfund Schmeer 16 kr. — pf. Ein Pfund Preßsack 12 kr.

4) Schöpsenfleisch: Ein Pfund Hammelfleisch 9 kr. — pf. Ein Pfund Schaaffleisch 8 kr. — pf. Ein Pfund Lammfleisch 9 kr. — pf.

5) Bock- und Heberlingsfleisch: Ein Pfund von einem geschnittenen Bock 5 kr. — pf. Ein Pfund von einem nicht geschnittenen Bock, von Gaiß- und Heberlingsfleisch 4 kr. — pf.

V.

Bier.

Die Maas braunes Winterbier — kr. — pf. Die Maas Sommerbier 4 kr. 2 pf. Die Maas weißes Bier 4 kr. 3 pf. Der Krug braunes Bier 1½ Maas haltend 6 kr. 2 pf. Eine Bouteille, 1 Maas haltend 4 kr. 2 pf.

VI.

Unschlitt.

Ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 22 kr. Ein Pfund unausgelassenes Unschlitt 16 kr. Ein Pfund gezogene Lichter 23 kr. Ein Pfund gegossene mit baumwollenen Dochten 25 kr. Ein Pfund Seife 21 kr. 2 pf. Ein Pfund Nierenfett 10 kr.

VII.

Salz.

Ein 1/32 Metzen Salz 7 kr. 1 pf. Ein Metzen Salz 3 fl. 52 kr. Die Kuffe Salz 9 fl. 32 kr.

B.

Der Policei-Taxe nicht unterworfene Victualien und andere Gegenstände.

Die Preise derselben waren im verflossenen Monat Junii 1816 nach dem Durchschnitt berechnet, folgende:

I.

Getraid.

Der Scheffel Waizen 25 fl. 48½ kr. der Metzen 4 fl. 18 kr. Der Scheffel Korn 18 fl. — kr. der Metzen 3 fl. — kr. Der Scheffel Gerste 14 fl. 17 kr. der Metzen 2 fl. 22 kr. Der Scheffel Haber 6 fl. — kr. der Metzen 1 fl. — kr. Der Metzen Erbsen 3 fl. — kr. 1/32 Metzen 7 kr. — pf. Der Metzen Linsen 2 fl. — kr. 1/32 Metzen 4 kr. 3 pf.

II.

Heu und Stroh.

Ein Centner Heu 1 fl. 30 kr. Ein Schock langes Stroh 13 — 14 fl. Ein Schock kurzes Stroh 8 fl. 30 kr.

III.

Holz.

Eine Klafter hartes Holz 8 bis 9 fl. — kr. Eine Klafter weiches Holz 7 fl. 30 kr. bis 8 fl.

IV.

Fische.

Karpfen, das Pfund zu 18 kr. Hechte, das Pfund zu 24 kr. Forellen, das Pfund zu 24 kr. Ruppen, das Pfund zu — kr. Aalfische das Pfund 1 fl. 20 kr. Weisfische das Pfund zu 9 kr. Grundeln die Maas zu — kr. Krebse das Schock zu 33 kr.

V.

Victualien überhaupt.

Gänse, junge das Stück zu — fl. 48 kr. Enten, das Stück zu 36 kr. Hühner, alte, das Stück zu 25 kr. Hühner junge, das Stück zu 10½ kr. Kappaunen, das Stück

zu 1 fl. Tauben, alte, das Stück zu 7 kr. Tauben, junge, das Stück zu 6 kr. 2 pf. Hasen, das Stück zu 1 fl. — kr. Rebhühner, das Stück zu — kr. Schnepfen, — kr. Krammetsvögel, — kr. — pf. Schmalz das Pfund zu 2[illegible] kr. Butter, das Pfund zu 19 kr. Eier, 7 Stück zu 4 kr. Erdäpfel der Metzen zu 24 kr. Zwetschgen das Pfund zu 6 kr. Milch, die Maas zu 3 kr. 2 pf. Baireuth, den 5. Juli 1816.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.
v. Lutzenberger.

Bamberger Marktgetreidpreis
den 3. Juli 1816.

	Rheinische Währung fl.	kr.
Korn, der Schäffel	17	30
Weizen — —	21	30
Gerste — —	10	—
Haber — —	5	30

Königliches Policei-Commissariat Bamberg.
v. Rüdiger.

Nicht Amtliche Artikel.

Nachricht für die Abnehmer der allgemeinen deutschen Schullehrer-Zeitung.

Da von vielen Seiten her gewünscht worden ist, daß die am 1. März l. J. angekündigte allgemeine deutsche Schullehrer-Zeitung erst mit dem Anfang des Jahres 1817 erscheinen möchte; so wird die Redaction diesen Wünschen entsprechen, und unterdessen dahin arbeiten, daß dieses practische Wochenblatt für Deutschlands Volks-Schullehrer so eingerichtet erscheine, daß der empfängliche, aufmerksame und für seinen Beruf unermüdet thätige Schullehrer durch jeden Wochenbogen an Lehrkenntnissen, an Lehreifer und Bücherkenntnissen so viel möglich gewinne und nach und nach ein nach einem festen Plan berechnetes und alle für Volks-Schulen geeigneten Lehrgegenstände umfassendes Magazin erhalte, welches ihm so manches Buch entbehrlich macht. Rothenburg a. d. T., den 1. Juli 1816.

Die Redaction der allgemeinen deutschen Schullehrer-Zeitung.

Der verlebte Herr Weihbischof Förner legirte ein Stipendium, auf dessen Genuß jene studirende Jünglinge Anspruch haben, die entweder 1) mit dem Stifter verwandt, oder 2) aus der Stadt Weismain gebürtig sind. Dieses Stipendium ist nun erlediget. Die Competenten um dasselbe haben sich binnen 6 Wochen bei dem Unterzeichneten, dem das Präsentationsrecht hierauf zusteht, zu melden, und glaubwürdige Zeugnisse sowohl über die erwähnten stiftungsmäßigen Eigenschaften als auch über ihre Studien und Sittlichkeit vorzulegen. Bamberg am 26. Juni 1816.

Fraas, Pfarrer zum h. Martin allda.

In E. Nro. Nro. 417 in der Erlanger-Strasse, ist auf Jacobi ein Quartier eine Treppe hoch zu vermiethen. Es besteht in einer Stube, Stubenkammer, einem geräumigen Hausplatz, einem Boden, Holzlege, Keller. Das Nähere ist bei dem Eigenthümer zu erfahren.

Auf Lichtmeß 1817 ist das Gut Barbaraberg bei Speinshardt Landgerichts Eschenbach, dem Herrn Oberst Freiherrn von Malsen in Bamberg gehörig, einem oder mehreren Pächtern zu verpachten. Es besteht aus 115 Tagwerk Feld 71 Tagwerk Wiesen 38 Tagwerk Holzungen und der Schäferei. Der Boden aller Grundstücke ist vortrefflich. Das nähere wird Georg Schertl auf dem Barbaraberg erklären.

Vom Brandenburger Thor bis zur Porcellainfabrik, wurde ein grün seidenes Kinder-Hütchen verloren. Der redliche Finder wird gebeten, es gegen ein angemessenes Douceur in die ehemalige Kattunfabrik im neuen Wege E. N. 532, 2 Stiegen hoch zu bringen.

Trauungs- Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 30. Juni. Der Nagelschmidtsgeselle Martin Fichtner aus Friederichsgemünd, mit der verwittweten Frau Katharina Margaretha Johanna Fräulin von der Jägerstrasse.

Den 1. Juli. Der ehemalige Soldat Georg Rühl aus Schwanningen mit der Wittwe Anne Katharine Friederike Sommer von hier.

Den 4. Juli. Der Burger und Schuhmachermeister Johann Georg Himmler, ein Wittwer, mit Jungfer Anna Margaretha Weberin von hier.

Geborne.

Den 27. Juni. Ein ausserehelisches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 29. Juni. Die Tochter des Kürschnermeisters Bracker.

Den 1. Juli. Der Sohn des Schuhmachermeisters Eidmann dahier.

Den 2. Juli. Der Sohn des Kaufmanns Dalg.

— — Ein ausserehelisches Kind, weiblichen Geschlechts zu St. Georgen.

Den 3. Juli. Ein ausserehelisches Kind, männlichen Geschlechts in der Jägerstrasse.

— — Ein ausserehelisches Kind, männlichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 28. Juni. Der Burger und Hofriemermeister Händel, alt 73 Jahre 4 Monate und 20 Tage.

Den 30. Juni. Der Färbermeister Richter, alt 67 Jahre und 3 Monate.

Den 2. Juli. Der jüngere Zwillings-Sohn des Webermeisters Kolb in der Altenstadt, alt 1 Jahr 1 Monat und 27 Tage.

Den 3. Juli. Die Glasschleifers-Wittwe Margaretha Sahrin allhier, alt 45 Jahre.

Mehrere seit Kurzem eingegangene Anfragen, ob das Intelligenzblatt des Mainkreises, welches die Königliche Verordnung in Betreff der Wilddiebstähle enthält, noch zu haben ist, veranlasset die unterzeichnete Redaction, diejenigen, welche dieses einzelne Blatt brauchen, hierdurch aufzufordern, ihre Bestellung binnen 8 Tagen zu machen. Baireuth, am 6. Juli 1816.

Die Redaction des Intelligenz-Blatts des Mainkreises.

Beilage zu Nro: 81

des

Intelligenz-Blatts des Mainkreises.

Sonnabend — Baireuth, 6. Juli 1816.

Baireuth, den 5. Juli 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Oeffentliche Blätter haben bereits das Publikum von den großen Verwüstungen und Verheerungen aller Art in Kenntniß gesetzet, welche, ein in der Nacht vom 15ten zum 16ten v. M. gefallener Wolkenbruch in einem beträchtlichen Theile des Mainkreises vorzüglich im Landgerichte Bamberg I. angerichtet hat.

Die inzwischen im amtlichen Wege erhobene nähern Umstände hierüber, haben leider jene traurigen Nachrichten, nur zu sehr bestättiget. Die Flurmarkungen von fünf und zwanzig Dörfern sind mehr oder weniger verwüstet, und ihre Bewohner zum Theil dem größten Elende Preis gegeben.

Sechzehn Menschen haben den Tod darüber schon wirklich gefunden, und ein anderer Theil, vom Schrekken und Elende niedergedrückt, fristet nur mit Mühe das kummervolle Daseyn!

Zwanzigtausend Hände reichen kaum hin, um die gestöhrte Communicationen wieder herzustellen, und die verwüsteten Fluren vom Schutte und den dahin geführten Steinen zu reinigen!

Wenn nun auch hiezu die nöthige Concurrenzen ausgeschrieben und für die ersten dringendsten Bedürfnisse die geeignete Vorkehrungen getroffen sind, so ist dennoch noch große Unterstützung für die Wiedererbauung und Herrichtung der verstöhrten Wohnungen und Scheunen, zur Wiederanschaffung des verlohrnen Feld- und Haus-Geräthes und des nöthigen Lebensunterhaltes für die Verunglückten nöthig.

Die Stadt Bamberg, welche viele edle Menschenfreunde zählet, ist bereits mit einem nachahmungswürdigen Beispiele vorangegangen, — ihrer freiwilligen Unterstützung verdanken die Unglücklichen ihre Erhaltung in den ersten Tagen. —

Ueberzeugt, daß gleiche Gefühle des Mitleids auch die übrigen Bewohner des Kreises nicht minder beleben, werden demnach sämmtliche Policei-Commissariate, Land- und Herrschaftsgerichte aufgefordert, durch die Pfarrämter die Einsammlung der freiwilligen Gaben unverzüglich zu veranlassen, und sonach mit den Verzeichnissen anher baldigst einzusenden.

Ueber die eingegangenen Beiträge sowohl als deren specifique Verwendung wird sonach öffentliche Rechenschaft abgeleget werden.

Königliches General-Commissariat des Mainkreises.
Freiherr v. Welden.

An sämmtliche Policei-Commissariate, dann Land- und Herrschafts-Gerichte des Mainkreises.

Friedmann.

Die durch den jüngsten Wolkenbruche vom 16ten v. M. Verunglückten betreffend.

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreises.

Dienstag Nro. 82. Baireuth, den 9. Juli 1816.

Amtliche Artikel.

Nach vollendeter Liquidation der durch Baireuthische Kammer-Assecurationen versicherten Staatsschulden des ehemaligen Fürstenthums Baireuth hat die unterzeichnete Königliche Commission seither die Liquidation der durch ältere Baireuthische Landständische Obligationen (wohin somit die vom Jahre 1807 und 1808 nicht zu rechnen sind) beschäftiget. Bei dem hiernächst bevorstehenden Abschluß dieses Liquidations-Verfahrens werden alle diejenigen Staatsgläubiger des ehemaligen Fürstenthums Baireuth, deren durch diese eben bezeichneten älteren Baireuthischen Landständischen Obligationen versicherte Forderungen auf die an sie ergangenen speciellen Aufforderungen, entweder noch nicht zur vorschriftsmäßigen Liquidation befördert worden, oder deren Ansprüche dieser Art bisher unbekannt geblieben sind, hiemit aufgefordert, annoch von heute an binnen 4 Wochen die in Händen habenden Original-Schuld-Documente und zugleich vollständige Abschriften derselben, so wie der allenfallsigen Cessionen- und Transports-Notaminum der unterzeichneten Königlichen Commission zur Einsicht vorzulegen und die Liquidation derselben, wozu innerhalb dieser Frist jedesmal von 9 bis 12 Uhr Termin ansteht, vorschriftsmäßig zu vollziehen. Nach fruchtlosem Verlauf dieser Frist haben diejenigen Staatsgläubiger, welche dieser nochmaligen Aufforderung nicht genügt haben werden, zu gewärtigen, daß bei der allgemeinen Revision der Königlich Baierschen Staatsschulden und bei der Bestätigung und Ordonanzirung derselben auf ihre durch ältere Baireuthische Landständische Obligationen versicherte Forderungen keine Rücksicht genommen wird, und haben sie sich die hieraus entstehenden Nachtheile lediglich selbst beizumessen. Baireuth, den 30. Juni 1816.

Königliche Staatsschulden Liquidations-Commission im vormaligen Fürstenthum Baireuth.
Fikenscher.

Die Liquidation der durch ältere Baireuthische Landständische Obligationen versicherten Staatsschulden des ehemaligen Fürstenthums Baireuth betreffend. Köhler.

Bekanntmachung.
(Den Verkauf der Lotterie-Loose betreffend.)

Am Montage den 22ten d. M. werden in dem Geschäftszimmer des Königl. Municipal-Raths, Nachmittags um 2 Uhr
um 13,000 fl. Lotterie-Loose
an den Meistbietenden, unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung des Königl. General-Kreis-Commissariats, welche indessen noch am nemlichen Tage eingeholet werden wird, gegen baare Bezahlung öffentlich verkauft werden. Baireuth, den 6. Juli 1816.

Königl. Municipalrath.
v. Lutzenberger.

Publicandum.

Es wird hierdurch zur Kenntniß der hiesigen Einwohner gebracht: daß

1) der Rothgerbermeister Schlenk in der Jägerstrasse, als bisheriger Assistent des Viertelmeisters

Schmidt im Vten Stadtviertel, zum wirklichen Viertelmeister im IVten Stadtviertel, dann

2) folgende Bürger als Assistenten der Viertelmeister, nemlich:

1) der Büttnermeister Leich für das Iste,
2) der Färbermeister Hoffmann für das IIte,
3) der Flaschnermeister Hassauer für das IIIte,
4) der Weisgerbermeister Martin für das IVte, und
5) der Drechslermeister Blank für das Vte,

aufgestellt worden sind, an welche sie sich bedürfenden Falles wenden können. Baireuth, am 4. Juli 1816.

Königlich Bairisches Policei-Commissariat.
von Lutzenberger.

Baireuth, den 24. Mai 1816.

Von dem Königl. Baierischen Stadtgerichte Baireuth wird bekannt gemacht, daß der Schutzjude Jacob Jößlein dahier, und dessen Ehefrau Edel Männlein nach ihrer am 30ten vorigen Monats vollzogenen Verheirathung laut Ehevertrags vom 11. curr. die in hiesiger Provinz geltende allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben.

Schweizer.

Auf wiederholten Antrag der Gläubiger des Wirths- und Metzgers Anton Schreyer zu Waldershof wird dessen Anwesen, welches aus den nachgenannten Realitäten besteht, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und bemerkt, daß auch diesmal wieder der theilweise Verkauf versucht werden wird. Tagsfahrt hiezu hat man auf Dienstag den 23. Juli Vormittags 9 Uhr anberaumt, an welchen Tage die Kaufslustigen sich zu Waldershof bei dem bürgerlichen Schneidermeister Michael Schricker einzufinden, ihre Angebothe zu Protocoll zu geben, dann das weitere nach Maasgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Actum, den 20. Juni 1816.

Königlich Baierisches Landgericht Waldsassen.
L. M. Troppmann.

Beschreibung.

Der zu den Wirth Anton Schreyerischen Anwesen gehörigen Realitäten, 1) das zweigädig steinerne noch nicht ganz ausgebaute Wohnhaus, Stadl, Stall, Schupfe dann dabei befindlicher Gras- und Saamgarten, 2) 1½ Tagwerk der Hartacker, 3) 3 Tagwerk der Wirthsacker, 4) 1 1/2 Tagwerk im Buchbach, 5) 1⅛ Tagwerk der Kleefleck, 6) 2 Stück Feld, und 1 Wiesfleck im Maschaberg, 3½ Tagwerk groß, 7) 1/16 Tagwerk Neuriß auf der Hart, 8) ½ Tagwerk das Glatzenackerl, 9) ½ Tagwerk das Birnbäumackerl, 10) 7 Tagwerk Wiese, die Traubitzwiese, 11) ½ Tagwerk Wiese im Schloßweiher, 12) ½ Tagwerk in der Lohwiese, 13) 3½ Tagwerk Holztheil im Maschaberg, 14) ½ Tagwerk Gemeindeholz in der Zeitlweid.

Zur Hülfsvollstreckung mehrerer ausgeklagter Forderungen gegen den ehemaligen Posthalter Friedrich Mader zu Streitberg wird auf Antrag der Creditorschaft dessen sämmtliches Grundvermögen dem öffentlichen Verstrich und Termin hiezu auf Dienstag den 23. künftigen Monats Juli Nachmittag 2 Uhr ausgesetzt. Kaufsliebhabern wird solches hiemit zur Kenntniß gebracht und können sofort ihr Anboth an diesem Tag und Stunde, und zwar in loco Streitberg bei der anwesenden Gerichts-Commission, wo ihnen auch die Kaufsbedingnisse eröffnet werden, zu Protocoll geben. Auswärtige unbekannte Kaufsliebhaber haben sich übrigens zugleich mit einem Vermögens-Zeugniß zu versehen. Die dem Verstrich ausgesetzten Objecte sind: 1) 1½ Tagwerk Wiesen im Tölz mit einen kleinen Weiher, und Laubholz mit 6 kr. Ord. Steuer, und 5 fl. Erbzins, 2) ein Ort Fischwasser von der Niederfellendorfer Brücke bis an das vormals Bambergische Wasser bei Johann Deinleins Wiesfleck mit 6 kr. ord. Steuer, und 47 kr. Erbzins, 3) ein Ort Fischwasser von Johann Conrad Pöhlmannswiese an bis zur Fahrt an das Wasser zu Rothenbühl mit 6 kr. ord. Steuer, und 3 fl. 45 kr. Erbzins, 4) ein kleiner Garten Seitwärts der ehemaligen Frohnfeste mit 6 kr. ord. Steuer und 25 kr. Erbzins, 5) 1½ Tagwerk ganz geringer Platz unterhalb diesem Garten mit 6 kr. Steuer und 6½ kr. Erbzins, 6) 12 Tagwerk Holz, wovon 3 Tagwerk ausgereutet, die obere Burgeben genannt v. Seckendorfisches Lehen mit 41 kr. Steuer 7½ kr. Service, 7) ½ Tagwerk Feld ein Theil vom sogenannten Ekenlehen mit 6 kr. ord. Steuer, und 1½ kr. Erbzins, 8) ½ Tagwerk Holz ein Theil von Krottenthaler Lehen 6 kr. ord. Steuer ½ kr. Erbzins,

9) ¼ Tagwerk Holz ein Theil vom Felbinger Lehen 6 kr. ord. Steuer ¾ kr. Erbzins, 10) ¼ Tagwerk Holz im Hummerstein mit 6 kr. Steuer ohne Erbzins. Bei schlossen Ebermannstadt, den 12. Juni 1816.

Das
Königlich Baierische Landgericht.
Stark.

Da die Wittwe Cunigunda Margaretha Beier zu Leupoldsgrün mit dem Vormund ihrer Kinder auf den Verkauf des von ihrem verstorbenen Ehemann nachgelassenen Erbzinsgüthleins sub Nr. 35 wozu ein Wohnhaus größtentheils von Schrotholz und eine Scheuer gleichfalls von Holz erbaut, ingleichen 4 Ruthen Pflanzgarten 6 ⅞ Jauchert Felder in 5 Stücken, 1¾ Jauchert Wiesen, ¾ Jauchert Peunthe und ⅛ Jauchert Gemeindtheil gehören, angetragen hat, und diesem Gesuch nach vorausgegangener obervormundschaftlicher Prüfung statt gegeben worden ist; so wird gedachtes Immobile, worauf an Lasten und Abgaben 6 fl. 15 kr. Erbzins, 4 fl. 37½ kr. rheinl. Frohn- und 18¾ kr. Triftgeld, 1 Schutzhenne 2 fl. 30 kr. Steuer-Simplum und 15 kr. Zehend-Abtrag vom Steinfeld, so wie die Handlohnbarkeit zum 10ten Gulden bei Besitzveränderungsfällen auf Seiten des Erbzinsmannes haften, mit der gerichtlich erhobenen Taxe von 989 fl. 30 kr. rheinl. zum öffentlichen Verkauf ausgebothen, und ein peremtorischer Licitationstermin auf Montag den 26. August dieses Jahres im Schloß zu Conradsreuth angesetzt, woselbst sich die Kaufsliebhaber früh um 10 Uhr einzufinden, ihre Gebothe abzugeben und den Zuschlag Mittags 12 Uhr zu gewärtigen haben. Der Käuffer muß indeß die Verbindlichkeit zur Abreichung eines in dem Taxationsprotocoll umständlich beschriebenen Naturalauszugs an die noch lebenden Eltern des verstorbenen Besitzers mit übernehmen, oder sich dieserhalb mit den Berechtigten abfinden. Zur Einweisung der einzelnen Grundstücke ist der Vormund der Beierischen Kinder Johann Georg Mergner zu Leupoldsgrün beordert. Hartungs, den 23. Juni 1816.

Das Königlich Baierische Freiherrliche von Reitzensteinische Patrimonialgericht.
Wächter.

Dem hohen Befehl der Königlichen Finanz-Administration des ehemaligen Fürstenthums Baireuth zu Folge wird die dem Königlichen Aerar auf Absterben des Egidius Küspert zu Braunersgrün heimgefallene mannlehenbare Wiese von 1½ Tagwerk im obern Wagenhof zu Thiersheim am Freitag, den 2. August dieses Jahrs Vormittags bei dem Königlichen Rentamte dahier als freies Eigenthum meistbietend verkauft, und Kaufsliebhaber werden hierzu eingeladen. Wunsiedel, den 28. Juni 1816.

Königl. Rentamt.

Mit Martini laufenden Jahres, gehet der Pacht des äußern Hospitalhofes zu Ende, der auf fernere 6 Jahre wieder öffentlich verpachtet werden soll. Zu demselben ist gehörig;

an Gebäuden:

1 großes Bauernhaus nebst Stallung auf 28 Stück Vieh, 1 Backofen, 2 Städel sämmtlich mit Ziegeln gedeckt, 1 Wagen- und 1 Streuschupfen, 1 Schaaf und 3 Schweinställe, 1 Hintersäßers Haus mit 1 Stall, 6 Gärten von verschiedener Größe;

an Feldern:

2 Tagwerk der Hirten-Acker an der Donndorfer Strasse, 2½ Tagwerk der Schrammacker bei der Altenstadt, 2½ Tagwerk der Dollacker, 2 Tagwerk der Krautacker, 6 Tagwerk der untere und 8 Tagwerk der obere Weißgerberacker; beide am Geseeser Weg; 4 Tagwerk der Galßkränig, 2½ Tagwerk die Bronnleithen, 3 Tagwerk die obere und untere Dabrichleithen, 5 der Wolfsgrubenacker, 18 Tagwerk auf der Eben in 2 großen Gewändern, 2 Tagwerk der Auacker;

an Wiesen:

8 Tagwerk die große- und 1 Tagwerk die kleine Hofwiesen, 4 Tagwerk die Seigenreuther Wiesen, 1 Tagwerk die obere- und 1½ Tagwerk die untere Weihers wiesen, 3 Tagwerk die Königin und 2 Tagwerk die dürre Wiesen;

an Hüthung.

30 Tagwerke gemeinschaftlich mit dem Pachter des Lettenguths. Hiezu empfängt ein Pachter alle Jahr: 1) 6 Klafter weiches Brennholz gegen Entrichtung von 1 Mees oder 2½ Metz Forstkorn und Bezahlung des

Hauerlohns aus der Königl. Waldung, dann aus der Klepshöfer Forstei, 2 Klafter weiches Brennholz, 1 Schleißbaum und 2 Schock Büschel unentgeldlich. 2) Darf der Pachter während der Pachtzeit ausser dem herrschaftlichen Zehenden, dem Hospital keinen Zehenden von seinen gepachteten Feldern abreichen. 3) Ist ein Pächter schuldig und gehalten, einen ganzen Theil des gesammten jährlichen Holzbedarfs für das Hospital aus der Hospital- und Heinersreuther Forstei, an die ihm anzuweisende Orte unentgeldlich, die Sägplöcher aber, welche in der Klepshöfer Forstei abfallen, auf die Mühlen und von da in die Hospital-Schopfen gegen eine baare Vergütung von 30 kr. rheinl. pro Stück anzufahren. 4) Bekommt der neue Pächter bei seinem Eintritt 3 Schock weiches Futterstroh, 5 Schock langes oder Streustroh, 55 Centner Heu, 4 Mees oder 3½ Metz Korn zur Wintersaat und 16 Fuhr Dung als soviel er bei seinem Abgang auch wiederum zurücklassen muß. 5) Muß das jährliche Pachtgeld zu Lichtmeß, Walburgi, Jacobi und Martini gleichtheilich an guten Münzsorten baar erlegt werden. 6) Soll und muß der Pachter während der Pachtzeit alle Reparaturen an Oefen, Schlössern, Thüren, Fenstern, Ofenröhren dann am Stadeltennen selbsten bestreiten und übernimmt das Hospital blos die nothwendigen neuen Anschaffungen. 7) Muß der Pachter eine Real-Caution von 500 fl. rheinisch baar oder hypothekarisch aufrecht machen auch im Pachttermin durch genügende Amts-Atteste beweisen, daß er das zu dieser Pachtung erforderliche Vermögen besitzet, ausserdem von ihm kein Angeboth angenommen werden kann. Pachtlustige können vorbeschriebene Güter in Augenschein nehmen, die nähern Bedingnisse bei unterzeichneter Königlichen Behörde vernehmen und sich Freitags den 19ten laufenden Monats Vormittags 10 Uhr im Burrau einfinden, ihre Angebothe zu Protocoll geben und den Zuschlag unter Vorbehalt höchster Genehmigung gewärtigen. Baireuth, den 8. Juli 1816.

Die Königliche baierische allgemeine Stiftungs-Administration.

Dennler.

Auf die unter dem 12. August vor. J. in dem Kreis-Intelligenzblatt Nr. 103. 104 und 106 in viim executionis öffentlich feilgebothenen und dem Johann Schobert zu Adlitz zugehörigen zwei Tagwerk Feld der Lohacker, wurde unter dem 29. April dieses Jahres das Gebot von 300 fl. gelegt. Da der Schuldner um einen Termin zur höheren Versteigerung gebeten und man ihm auch diesen vergönnt hat, so wird Tagsfahrt zur höheren, jedoch endlichen Steigerung des fraglichen Feldes auf Montags den 12. August d. J. unter dem ausdrücklichen Bemerken eröffnet, daß in derselben mit dem Schlage 12 Uhr der Hinschlag gegen das Meistgeboth unbedingt erfolgt. Der Termin wird zu Adlitz in dem Geschäftszimmer des unterfertigten Ortsgerichtes abgehalten. Buttenheim, am 28. Juni 1816.

Königl. Freiherrlich von Seefriedisches Ortsgericht Adlitz.

Dr. Rösling.

Kommenden Sonnabend, den 13. Juli werden im Gefeeser Gotteshauswald, unweit dem Spänfleck 1 Klafter Ausschuß- oder Geräth- 11½ Klafter Brenn-Holz, dann 21 Stück, theils Föhren- theils Tannen-Plöcher an den Meistbiethenden verkauft. Kaufsliebhaber haben sich am obigen Tage bis Vormittags 9 Uhr in benannter Waldung, wo die Verhandlung vorgenommen wird, einzufinden, und das Nähere zu gewärtigen. Baireuth, den 6. Juli 1816.

Königlich baierisches Forstamt allhier.

Glas.

Auf Antrag der nächsten Verwandten werden hiemit nachstehende über 10 Jahre von ihrem Geburts- und Wohnorte abwesende und verschollene Personen, nehmlich 1) der Bauer Georg Lochner von Grafenreuth, Sohn des Bauers Johann Georg Lochner allda, 2) der Mezgergeselle Johann Schöpf von hier, Sohn des verstorbenen Burgers und Mezgermeisters Georg Wolf Schöpf dahier, 3) der Mezgergeselle Johann Christoph Seyferth von hier, Sohn des Burgers und Mezgermeisters Johann Michael Seyferth hieselbst, hiemit edictaliter aufgefordert, binnen 9 Monaten über ihre Person und ihren Aufenthaltsort bestimmte amtliche Nachricht zu geben, spätestens aber in dem am 31. December dieses Jahrs sich vor dem Königl. Landgerichte dahier in Person oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte einzufinden und weitere Anweisung zu gewärtigen, widrigenfalls sie durch Erkenntniß für todt werden

erklärt und ihr Vermögen oder Ansprüche den sich legitimirenden nächsten Intestaterben ohne Caution werden überlassen werden. Wunsiedel, den 8. April 1816.

Königliches Landgericht.
Carner.

Zur Habhaftwerdung einer gegen Conrad Kreuzer zu Seidwitz schon längst ausgeklagten Forderung wird in Ermanglung anderer Executions-Object dessen Tropfhaus allda, bestehend aus 2 Wohnstuben, einer Kammer, Küche und Stall nebst einem dabei befindlichen Gras- und Hausgarten dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Bietungs-Termin auf Montag den 5. August 1816 im Landgerichts-Locale anberaumt, wobei Kaufsliebhaber eingeladen werden. Der Hinschlag geschieht, der Executions-Ordnung gemäß, mit dem Glockenschlag 12 Uhr. Schnabelwaid, am 18. Mai 1816.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Daß der Bauer Johann Heinrich Einsiedel und dessen Ehefrau Anna Margaretha gebohrne Dietzel von Carlsgrün die zwischen ihnen bisher statt gefundene allgemeine Gütergemeinschaft in Ansehung derjenigen Schulden, welche der Bauer Einsiedel für die Zukunft contrahiren sollte, durch den am 28. Mai gerichtlich errichteten Vertrag ausgeschlossen haben, wird zu jedermanns Wissenschaft hiedurch öffentlich bekannt gemacht. Naila, den 21. Juni 1816.

Königliches Landgericht.
Nürmberger.

In dem am 15. Juni c. dahier aufgenommenen Ehevertrag zwischen dem Krämer, Johann Ernst Koch von hier und der verwittibten Gastwirthin Anna Margaretha Krauß, geborne Friedrich von Helmbrechts wurde die allgemeine Gütergemeinschaft ausgeschlossen. Es wird dieses hiermit den bestehenden Vorschriften gemäs bekannt gemacht. Naila, den 18. Juni 1816.

Königliches Landgericht.
Nürmberger.

Der Herr Baron Georg Friedrich Christian Siegmund Ludwig Carl Wilhelm v. Schirnding zu Röthenbach und desselben Ehegattin, Frau Baronin Charlotte Christiane Mariane Auguste Sophie Johanne von Schirnding geborne von Schönfeld von hier, haben am 15ten d. Ms. innerhalb des gesetzlichen Termins nach der Copulation vor dem unterzeichneten Gericht Ehepacten errichtet, und die eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches vorschriftsmäßig hiermit bekannt gemacht wird. Schlottenhof, den 1. Juli 1816.

Königlich Baierisches von Jeetzesches Patrimonial-Gericht.
Schnorr.

Die Wittwe Anna Margaretha Rückert und der Johann Conrad Eitel von Mt. Ipsheim haben in dem, am 25. März curr. verlautbarten Ehevertrag, die in hiesiger Provinz geltende allgemeine Gütergemeinschaft ausgeschlossen. Dies wird in Folge der gesetzlichen Bestimmung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Windsheim, 26. April 1816.

Königl. Baier. Landgericht.
Engerer.

Auf Antrag eines Hypothekargläubiges soll das dem Bauer Caspar Küfner zu Altenkünsberg gehörige Söldenguth öffentlich versteigert werden. Nach dem in der Registratur des hiesigen Königlichen Landgerichts zur Einsicht vorliegende Taxationsprotokoll besteht dasselbe 1) an Gebäuden: a) in einem ganz massiven Wohnhause, b) in einem Stadel, c) in einem Backofen mit einem schädlichen Schindeldach, 2) an liegenden Gründen, die zum Gut gehören: a) in einem 1½ Tagwerk Feld, der Grasacker 3ter Classe, b) 1½ Tagwerk Feld der Kalchacker, in 2 Stücken 3ter Classe, c) 2 Tagwerk der Stübig 2ter Classe, d) ¼ Tagwerk das Höllenäckerlein, 3ter Classe, e) ½ Tagwerk die 3 Trankäckerlein, 3ter Classe, f) 1½ Tagwerk der Baumgarten, 3ter Classe, g) ½ Tagwerk Wiesen, das Scheubesflecklein, 3ter Classe, h) ⅛ Tagwerk Wiesen, das Höllflecklein, 3ter Classe, i) 1½ Tagwerk die Hagenreuth, 3ter Classe, k) 2½ Tagwerk die Brunnwiese, 2ter und 3ter Classe, l) 1⅛ Tagwerk das Hüllflecklein, 3ter Classe, an walzenden Grundstücken: a) 1½ Tagwerk der hintere Pauschenacker, 3ter Classe, b) 1½ Tagwerk der mittlere Pauschenacker, 3ter

Classe, c) ½ Tagwerk Oedung, d) ½ Tagwerk der untere Pauschenacker, 3ter Classe, e) ½ Tagwerk der vordere Pauschenacker, 3ter Classe, f) ½ Tagwerk das Schupfenäckerlein, 2ter Classe, g) 1 Tagwerk Feld der Aichacker, 2ter Classe. Sämmtliche Realitäten sind mit Berücksichtigung der darauf haftenden jährlichen Abgaben auf die Summe von Zwei tausend ein hundert und zwei und dreisig Gulden gewürdiget worden. Zu deren Versteigerung ist Tagesfahrt auf den 2. September curr. Vormittag 9 Uhr, und zwar nach Antrag des Extrahenten, im Posthaus zu Creussen anberaumt. Zahlungs- und besitzmäsige Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Anfügen eingeladen, daß der Hinschlag nach Vorschrift der Gesetze zu gewärtigen ist. Schnabelwald, am 20. Mai 1816.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

In dem am 10. Februar d. J. abgehaltenen Versteigerungstermin nachbenannter Grundstücken des Christoph Müller aufm Betzenhof, nemlich: 1) Holz aufm Betzenberg, 2) die Lohäcker, dann an ledigen Grundstücken, 3) die Kriesäcker, 4) die Krieswiese, hat sich kein Kaufsliebhaber gemeldet. Es wird daher weiterer Termin zur Versteigerung derselben auf den 23. Juli anberaumt, und werden die Kaufsliebhaber eingeladen an diesem Tage Vormittag 10 Uhr bei dem Königlichen Landgericht dahier zu erscheinen und ihre Aufgebothe zu Protocoll zu geben, allwo sie das Weitere hinsichtlich der Kaufsbedingnisse und den bedingten Hinschlag gewärtigen können. Cronach, am 7. Juni 1816.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Ambros Schnapp zu Baiersdorf hat sein dem Altenkundstadter Frühmeß-Beneficium lehenbares Gut aus freyer Hand verkauft. Um ermessen zu können, ob dieser Verkauf seinen Gläubigern nicht nachtheilig sey und um auch deren Foderungen zu sichern, da Schnapp alsdann nicht mehr mit Immobilien angesessen ist, so werden alle seine Gläubiger geladen, Freitag den 19. Juli l. J. bei dem Königlichen Landgerichte dahier zu erscheinen und ihre Foderungen wider denselben zu liquidiren. Wer nicht erscheint, muß sich selbst imputiren, wenn bei der Vertheilung des Kaufsschillings auf dessen Foderung keine Rücksicht genommen wird und er dadurch in Schaden gerathet. Weismain, am 28. Juni 1816.

Königliches Landgericht.
Leo.

Auf den Antrag des Juden Isaak Schmidt aus Altenkundstadt soll der unbezimmerte zu Mistelbach gelegene ¼ Hof des Bauern Stephan Hagen daselbst öffentlich verkauft werden. Es wird dies und daß hiezu Termin auf den 26. Juli c. Vormittags 9 Uhr im Königlichen Landgerichte Baireuth angesetzt worden, den Kaufsliebhabern unter der Eröffnung bekannt gemacht, daß, dieser ¼ Hof nach der in der Registratur des Königlichen Landgerichts eingesehen werden können den Taxation ded. deduc. auf 1295 fl. rh. gewürdigt worden ist. Baireuth, den 2. Juli 1816.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Am 10. Juli 1816 wird bei dem Königlichen Rentamte Culmbach das diesjährige Melkschmalz, welches circa 1000 Maas beträgt, in Fäßchen von 25 bis 40 Maas öffentlich und meistbietend verkauft, weshalb Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden, sich Vormittags um 10 Uhr in dem Amtslocale einzufinden, ihre Gebothe zu Protocoll zu geben, und des Zuschlags salva ratificatione zu gewärtigen. Culmbach, den 2. Juli 1816.

Königliches Rentamt.
Weitrich.

Auf Antrag der Creditorschaft des pensionirten Forstwarts Anton Bauer von Großgressingen wird dessen daselbst belegenes Söldengut, bestehend aus einem 2 stöckigen ganz massiven Wohnhause, Hofraith, Scheuer, Stallung, Holzleg, Waschhaus, 2½ Morgen Feld und ½ Morgen Baugarten, welches auf 975 fl. gewürdigt worden, dann folgende ledige Grundstücke: 4 Morgen der sogenannte Schwarzacker auf 290 fl., 3 Morgen 19 Ruthen Acker der Roßgraben auf 190 fl., 2 Morgen Feld die Eltern auf 130 fl., 2 Morgen Feld der untere Dümig-Acker auf 150 fl., 3 Tagwerk Feld der obere Dümig-Acker auf 300 fl., 11 Morgen Wiesen und Feld im Roßgraben auf 700 fl., 6 Morgen Wiesen die Schenkers-Wiesen 430 fl., gewürdigt, hiemit

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichs-Tagsfahrt auf den 5. August l. J. anberaumt. Kaufslustige, welche sich ihrer Besitz- und Erwebsfähigkeit auszuweisen vermögen, haben sich an diesem Tage in dem Anton Bauerischen Wohnhause einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll zu geben, und nach Masgabe der Executions-Ordnung den Zuschlag zu gewärtigen. Burgebrach, am 10. Juni 1816.

Königliches Landgericht.

von der Pfordten, Landgerichts-Assessor.

Wöchentliche Anzeige der Preise

von dem zum Verkauf hieher eingebrachten Getraide.

Vom 1. bis 6. Juli 1816.

Der Schäffel Preise	Waizen fl.	Waizen kr.	Korn fl.	Korn kr.	Gerste fl.	Gerste kr.	Haber fl.	Haber kr.
höchste . . .	30	22½	21	—	16	30	7	30
mittlere . . .	30	—	20	42	16	—	6	45
niedrigste . .	28	30	20	24	15	45	6	—

Bairenth, den 29. Juni 1816.

Königliches Polizei-Commissariat.

v. Lutzenberger.

Nachweisung

über das auf den Markt gebrachte Getraide mit Bemerkung der Preise.

Getraide Arten.	Kamen auf den Markt. Schäffel.	Metzen.	Preise von fl.	kr.	pf.	bis fl.	kr.	pf.
			pro Metzen.					
Waiz . . .	13	2	5	—	—	—	—	—
Korn . . .	24	—	4	—	—	—	—	—
Gerste . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
Haber . . .	5	3	1	—	—	1	15	—

Extrahirt Hof, den 4. Juli 1816.

Königlich Baierisches Polizei-Commissariat.

Schubert.

Nicht Amtliche Artikel.

Oeconomie-Verpachtung.

Von Lichtmeß künftigen Jahres 1817 an soll das drei Viertelstunden von Baireuth entfernte in der Nähe des Thiergarten und Karolinenreuth gelegene Oeconomiegut am Destubener Holz auf sechs Jahre lang verpachtet werden. Es besteht:

1) aus 45 Jauchert in einer Fläche beisammenliegender Felder und Wiesen,
2) einer bedeutenden Obstbaumpflanzung,
3) einigen Tagwerken Wald, zur Rechstreu zu benutzen,
4) einem Gras- und Pflanzengarten und
5) der Pachterswohnung nebst Kammern, Boden, Viehstall und Scheune.

Zur Verpachtung wird auf den 15. August d. J. in der Wohnung des unterzeichneten Eigenthümers Termin hiermit angesetzt, in welchem die nähere Bekanntmachung der Pachtbedingungen und der Zuschlag an den, hinlängliche Sicherheit leistenden Meistbietenden erfolgen wird. Pachtlustige, welche hiezu eingeladen werden, können von dem zu verpachtenden, zehentfreien Gute, nach vorheriger Anzeige, zu jeder Zeit Einsicht nehmen. Baireuth, am 8. Juli 1816.

Hagen,
K. B. Appellations-Gerichts-Advocat in E. Nr. 22 vor dem Friedrichsthor wohnhaft.

Zum öffentlichen Verkauf des auf dem Grünenbaum gelegenen mit E. N. 98 bezeichneten vormals der Senator Geiger zugehörig gewesenen Wohnhauses nebst dazu gehörigen Feld und Hopfengarten, wird ein Termin auf den 15. Julius d. J. festgesetzt, an welchem Tag sich Kaufslustige allda im gedachten Hause einzufinden, ihre Gebote abzugeben und hierauf den Zuschlag zu gewärtigen haben. Baireuth, am 4. Juli 1816.

Philipp Morg, Metzgermeister.

Der verlebte Herr Weihbischof Förner legirte ein

Stipendium, auf dessen Genuß jene studirenden Jünglinge Anspruch haben, die entweder 1) mit dem Stifter verwandt, oder 2) aus der Stadt Weismain gebürtig sind. Dieses Stipendium ist nun erlediget. Die Competenten um dasselbe haben sich binnen 6 Wochen bei dem Unterzeichneten, dem das Präsentationsrecht hierauf zusteht, zu melden, und glaubwürdige Zeugnisse sowohl über die erwähnten stiftungsmäßigen Eigenschaften als auch über ihre Studien und Sittlichkeit vorzulegen. Bamberg am 26. Juni 1816.

Fraas, Pfarrer zum h. Martin allda

Welcher unter den H. H. Rechtspractikanten von der letzten Concursprüfung in Baireuth her ein ihm nicht zugehöriges Exemplar des K. B. Regierungsblattes pro 1810 in Händen hat, beliebe dasselbe gegen jenes pro 1806 an den Unterzeichneten zu schicken. Scheßlitz, am 4. Juli 1816.

Amon, Rechtspractikant.

Ein Paquet in Wachstuch mit einem Mantel umbunden, in welchem etwas weiße Wäsche, Musikalien, Bücher und andere Papiere sich befanden, ist vergangenen Sonntag den 30. Juni auf der Strasse von Baireuth biß Truppach verlohren gegangen. Der redliche Finder wird gebeten, solches gegen ein Douceur in dem Gasthof zur goldenen Sonne in Baireuth niederzulegen.

Es hat dem Allmächtigen gefallen, meinen guten Gatten, den Königl. Baierischen Forstmeister Johann Conrad Buchta heute Vormittags ¾ 9 Uhr von dieser Welt abzufordern. Sein Alter brachte er auf 73 Lebensjahre 2 Monathe 13 Täge und 50 Dienstjahre. Ein Schlagfluß beschleunigte die Niederlegung seiner Dienstpflichten, die er immer nach Möglichkeit in Erfüllung brachte.

Ich entledige mich der traurigen Pflicht der Bekanntmachung, empfehle mich meinen Verwandten und Freunden gehorsamst, verbitte mir aber alle Beileidsversicherungen, welche bei unserer 42jährigen vergnügten Ehe meinen gerechten Schmerz erneuern würden. Münchsberg, am 2. Juli 1816.

Sophie Friedericke Heinriette gebohrne Freyin von Reizenstein aus dem Hause Oberschwarzenstein.

Plan und Loose zur Ausspielung der Rittergüter Oberndorf und Maisfees, à 7 fl. rheinl. sind bei Unterzeichneten zu haben.

Wich, Taxator Nr. 388.

Intelligenz-Blatt des Main-Kreises.

Donnerstag Nro. 83. Baireuth, den 11. Juli 1816.

Amtliche Artikel.

Nach vollendeter Liquidation der durch Baireuthische Kammer-Assecurationen versicherten Staatsschulden des ehemaligen Fürstenthums Baireuth hat die unterzeichnete Königliche Commission seither die Liquidation der durch ältere Baireuthische Landständische Obligationen (wohin somit die vom Jahre 1807 und 1808 nicht zu rechnen sind) versicherten Staats-Passiven beschäftiget. Bei dem hiernächst bevorstehenden Abschluß dieses Liquidations-Verfahrens werden alle diejenigen Staatsgläubiger des ehemaligen Fürstenthums Baireuth, deren durch diese eben bezeichneten älteren Baireuthischen Landständischen Obligationen versicherte Forderungen auf die an sie ergangenen speciellen Aufforderungen, entweder noch nicht zur vorschriftsmäßigen Liquidation befördert worden, oder deren Ansprüche dieser Art bisher unbekannt geblieben sind, hiemit aufgefordert, annoch von heute an binnen 4 Wochen die in Händen habenden Original-Schuld-Documente und zugleich vollständige Abschriften derselben, so wie der allenfallsigen Cessionen- und Transports-Notaminum der unterzeichneten Königlichen Commission zur Einsicht vorzulegen und die Liquidation derselben, wozu innerhalb dieser Frist jedesmal von 9 bis 12 Uhr Termin ansteht, vorschriftsmäßig zu vollziehen. Nach fruchtlosem Verlauf dieser Frist haben diejenigen Staatsgläubiger, welche dieser nochmaligen Aufforderung nicht genügt haben werden, zu gewärtigen, daß bei der allgemeinen Revision der Königlich Baierschen Staatsschulden und bei der Bestätigung und Ordonanzirung derselben auf ihre durch ältere Baireuthische Landständische Obligationen versicherte Forderungen keine Rücksicht genommen wird, und haben sie sich die hieraus entstehenden Nachtheile lediglich selbst beizumessen. Baireuth, den 30. Juni 1816.

Königliche Staatsschulden Liquidations-Commission im vormaligen Fürstenthum Baireuth.
Fikenscher.

Die Liquidation der durch ältere Baireuthische Landständische Obligationen versicherten Staatsschulden des ehemaligen Fürstenthums Baireuth betreffend.

Köhler.

Mit Martini laufenden Jahres, gehet der Pacht des äußern Hospitalhofes zu Ende, der auf fernere 6 Jahre wieder öffentlich verpachtet werden soll. Zu demselben ist gehörig;

an Gebäuden:

1 großes Bauernhaus nebst Stallung auf 28 Stück Vieh, 1 Backofen, 2 Städel sämmtlich mit Ziegeln gedeckt, 1 Wagen, und 1 Streuschupfen, 1 Schaaf und 3 Schweinställe, 1 Hintersäßers Haus mit 1 Stall, 6 Gärten von verschiedener Größe;

an Feldern:

2 Tagwerk der Hirten-Acker an der Donndorfer Straße, 2½ Tagwerk der Schrammacker bei der Altenstadt, 2½ Tagwerk der Dollacker, 2 Tagwerk der Krautacker, 6 Tagwerk der untere und 8 Tagwerk der obere Weißgerberacker; beide am Geseeser Weg; 4 Tagwerk der Gaißtränig, 2½ Tagwerk die Bronnleithen, 3 Tagwerk die obere und untere Dabrichleithen, 5 der Wolfs-

grubenacker, 18 Tagwerk auf der Eben in 2 großen Gewändern, 2 Tagwerk der Auacker;

an Wiesen:

8 Tagwerk die große- und 1 Tagwerk die kleine Hofwiesen, 4 Tagwerk die Geigenreuther Wiesen, 1 Tagwerk die obere- und 1¼ Tagwerk die untere Weiherwiesen, 3½ Tagwerk die Königin und 2 Tagwerk die dürre Wiesen;

an Hüthung.

30 Tagwerke gemeinschaftlich mit dem Pachter des Lettenguths. Hiezu empfängt ein Pachter alle Jahr: 1) 6 Klafter weiches Brennholz gegen Entrichtung von 8 Mees oder 2⅔ Metz Forstkorn und Bezahlung des Hauerlohns aus der Königl. Waldung, dann aus der Klepshöfer Forstei, 2 Klafter weiches Brennholz, 1 Schleißbaum und 2 Schock Büschel unentgeldlich. 2) Darf der Pachter während der Pachtzeit ausser dem herrschaftlichen Zehenden, dem Hospital keinen Zehenden von seinen gepachteten Feldern abreichen. 3) Ist ein Pächter schuldig und gehalten, einen ganzen Theil des gesammten jährlichen Holzbedarfs für das Hospital aus der Hospital- und Heimersreuther Forstei, an die ihm anzuweisende Orte unentgeldlich, die Sägplöcher aber, welche in der Klepshöfer Forstei abfallen, auf die Mühlen und von da in die Hospital-Schupfen gegen eine baare Vergütung von 30 kr. rheinl. pro Stück anzufahren. 4) Bekommt der neue Pächter bei seinem Eintritt 3 Schock weiches Futterstroh, 5 Schock langes oder Streustroh, 55 Centner Heu, 4 Mees oder 3⅓ Metz Korn zur Wintersaat und 16 Fuhr Dung als soviel er bei seinem Abgang auch wiederum zurücklassen muß. 5) Muß das jährliche Pachtgeld zu Lichtmeß, Walburgi, Jacobi und Martini gleichheitlich an guten Münzsorten baar erlegt werden. 6) Soll und muß der Pachter während der Pachtzeit alle Reparaturen an Oefen, Schlössern, Thüren, Fenstern, Ofenröhren dann am Stadeltennen selbsten bestreiten und übernimmt das Hospital blos die nothwendigen neuen Anschaffungen. 7) Muß der Pachter eine Real-Caution von 500 fl. rheinisch baar oder hypothekarisch aufrecht machen, auch im Pachttermin durch genügende Amts-Atteste beweisen, daß er das zu dieser Pachtung erforderliche Vermögen besitzet, ausserdem von ihm kein Angeboth angenommen werden kann. Pachtlustige können vorbeschriebene Güter in Augenschein nehmen, die nähern Bedingnisse bei unterzeichneter Königlichen Behörde vernehmen und sich Freitags den 19ten laufenden Monats Vormittags 10 Uhr im Bureau einfinden, ihre Angibothe zu Protocoll geben und den Zuschlag unter Vorbehalt höchster Genehmigung gewärtigen. Baireuth, den 3. Juli 1816.

Die Königliche baierische allgemeine Stiftungs-Administration.

Denzler.

Auf die unter dem 12. August vor. J. in dem Kreis-Intelligenzblatt Nr. 103. 104 und 106 in viam executionis öffentlich feilgebothenen und dem Johann Schobert zu Adlitz zugehörigen zwei Tagwerk Feld der Lohacker, wurde unter dem 29. April dieses Jahres das Gebot von 800 fl. gelegt. Da der Schuldner um einen Termin zur höheren Versteigerung gebeten und man ihm auch diesen veradnet hat, so wird Tagsfahrt zur höheren, jedoch endlichen Steigerung des fraglichen Feldes auf Montags den 12. August d. J. unter dem ausdrücklichen Bemerken eröffnet, daß in derselben mit dem Schlage 12 Uhr der Hinschlag gegen das Meistgeboth unbedingt erfolgt. Der Termin wird zu Adlitz in dem Geschäftszimmer des unterfertigten Ortsgerichtes abgehalten. Buttenheim, am 28. Juni 1816.

Königl. Freiherrlich von Seefriedisches Ortsgericht Adlitz.

Dr. Rösling.

Kommenden Sonnabend, den 13. Juli werden im Gefreser Gotteshauswald, unweit dem Spänfleck 1 Klafter Ausschuß oder Geräth- 11¼ Klafter Brennholz, dann 21 Stück, theils Föhren theils Tannen Plöcher an den Meistbiethenden verkauft. Kaufsliebhaber haben sich am obigen Tage bis Vormittags 9 Uhr in benannter Waldung, wo die Verhandlung vorgenommen wird, einzufinden, und das Nähere zu gewärtigen. Baireuth, den 6. Juli 1816.

Königlich baierisches Forstamt allhier.

Glas.

Auf den Antrag der majorennen Erben des verstorbenen Seniors Paterlein dahier sollen die zu dessen Nachlaß gehörigen Bücher aus verschiedenen Wissenschaften am 20. Juli Vormittags 9 Uhr an den Meistbietenden

den gegen sogleich baare Bezahlung verkauft werden, daher denn Kaufslustige sich an diesem Tage hieselbst einzufinden und ihre Gebothe abzugeben haben. Selb, den 1. Juli 1816.

Königliches Landgericht.
v. Reiche.

Freitags den 12ten d. Ms. Vormittags 10 Uhr, wird in dem Bureau der unterzeichneten Königlichen Behörde, 9½ Tagwerk bei dem Eremittenhof liegende Wiesen mit Heu und Grommath, auf 3 Jahre an den Meistbietenden öffentlich verpachtet. Baireuth, den 8. Juli 1816.

Königliche Stiftungs-Administration.
Dennler.

Auf das Guth des Urban Völkel zu Nurn wurde ein Aufgeboth zu 700 fl. gelegt. Da dieses Aufgeboth die Taxe nicht erreicht, so wird zur weitern Versteigerung Termin auf den 29. Juli anberaumt. Kronach, am 30. Juni 1816.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Alle diejenigen, welche in dem, in der Nicol Seidelischen Debit-Sache zu Zedwitz am 29. Juni curr. angestandenen Liquidations-Termine mit ihren allenfallsigen Forderungen sich nicht gemeldet haben, werden dem angedrohten Präjudiz vom 13. Mai curr. gemäs mit ihren Ansprüche an der vorhandenen Masse, wie hiermit geschiehet, ausgeschlossen, und wird dieselbe an die bekannten Gläubiger, in so weit solche zulangt, vertheilt werden. Hof, am 1. Juli 1816.

Königliches Landgericht.
Engelhardt.

Gegen Friedrich Porzelt zu Steinwiesen wurde der Gantproceß rechtskräftig erkannt; es werden daher alle diejenigen, welche einen Anspruch von irgend einer Art gegen den Gemeinschuldner machen zu können glauben, hieher zur Liquidation ihrer Forderungen vorgeladen. Zu dem Ende wird Tagsfahrt auf den 15. Juli d. J. früh um 9 Uhr bei dem Königl. Landgerichte anberaumt, bei welcher die sämmtlichen Gläubiger in Person oder gehörig zu bevollmächtigende Anwälte zu erscheinen, ihre Forderungen unter der Strafe von dem Concurs ausgeschlossen zu werden, nicht nur anzubringen, sondern auch sämmtliche Beweismittel zur Herstellung derselben Liquidität, und des allenfallsigen Vorzugsrechtes in rechtlicher Form darlegen zu lassen. Zur Einbringung der dagegen stattfindenden Einreden wird eine weitere Tagsfahrt auf den 16. August l. J. und zum Beschlusse der Verhandlungen, die endliche Tagsfahrt auf den 16. Sept. jedesmahl früh 9 Uhr bei dem Königlichen Landgerichte unter dem Rechtsnachtheil festgesetzt, daß diejenigen, welche bei der zweiten und dritten Tagsfahrt nicht erscheinen, mit den sie dabei treffenden Handlungen ausgeschlossen, und aus den Acten, wie sie liegen in Hinsicht der Liquidität sowohl als der Priorität erkannt werden soll. Cronach den 11. Juni 1816.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Des in Gant verfallenen Friedrich Porzelt zu Steinwiesen sämmtliche Besitzungen als ein halbes Haus, eine Leithe am Frauenbächlein, ein Holz in der Landschlitz, eine ditto im Schlanggründlein werden am 15. Juli in öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden nach der Executionsordnung käuflich hingeschlagen. Die Kaufliebhaber mögen sich daher am besagten Tage beim Königl. Landgerichte dahier melden. Cronach, den 10. Juni 1816.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Ambros Schnapp zu Baiersdorf hat sein dem Altenkundstädter Frühmeß-Beneficium lehenbares Gut aus freyer Hand verkauft. Um ermessen zu können, ob dieser Verkauf seinen Gläubigern nicht nachtheilig sey und um auch deren Foderungen zu sichern, da Schnapp alsdann nicht mehr mit Immobilien angesessen ist, so werden alle seine Gläubiger geladen, Freitag den 19. Juli l. J. bei dem Königlichen Landgerichte dahier zu erscheinen und ihre Foderungen wider denselben zu liquidiren. Wer nicht erscheint, muß sich selbst imputiren, wenn bei der Vertheilung des Kaufsschillings auf dessen Foderung keine Rücksicht genommen wird und er dadurch in Schaden gerathet. Weismain, am 28. Juni 1816.

Königliches Landgericht.
Leo.

Auf den Antrag des Juden Isaak Schmidt aus Altenkundstadt soll der unbezimmerte zu Mistelbach gelegene ¼ Hof des Bauern Stephan Hagen daselbst öffentlich verkauft werden. Es wird dies und daß hiezu Termin auf den 26. Juli c. Vormittags 9 Uhr im Königlichen Landgerichte Baireuth angesetzt worden, den Kaufsliebhabern unter der Eröffnung bekannt gemacht, daß dieser ¼ Hof nach der in der Registratur des Königlichen Landgerichts eingesehen werden könnenden Taxation ded. deduc. auf 1295 fl. rh. gewürdiget worden ist. Baireuth, den 2. Juli 1816.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Nicht Amtliche Artikel.

Zum öffentlichen Verkauf des auf dem Grünenbaum gelegenen mit E. N. 98 bezeichneten vormals der Senator Geiger zugehörig gewesenen Wohnhauses nebst dazu gehörigen Feld und Hopfengarten, wird ein Termin auf den 15. Julius d. J. festgesetzt, an welchem Tag sich Kaufslustige allda im gedachten Hause einzufinden, ihre Gebote abzugeben und hierauf den Zuschlag zu gewärtigen haben. Baireuth, am 4. Juli 1816.

Philipp Morg, Metzgermeister.

Plan und Loose zur Ausspielung der Rittergüter Oberndorf und Matzsees, à 7 fl. rheinl. sind bei Unterzeichneten zu haben.

Mich, Taxator Nr. 388.

In der Jägerstrasse Nro. 492 ist ein von Stein erbautes Haus aus freier Hand zu verkaufen, bestehend in 10 Stuben, 7 Kammern und 4 Bodenkammern, Stallung auf 14 Stück Vieh, 2 Böden über demselben, einem Hof und Ziehbrunnen, 6 Holzschlichten, einer Waschküche, drei großen Felsenkeller und einem kleinern der versperrt ist. Es ist auch noch ein Nebenhäuschen dabei, welches eine Stube auf die Strasse, ein Gewölb und eine Küche hat, nebst einem Boden über der Holzlage. Die Bedingnisse können die Liebhaber hiezu bei der Eigenthümerin auf dem Schloßplatz Nr. 257 erfahren.

In dem Haus Nro. 94. mitten in der Stadt, sind in der obern Etage zwei meublirte Zimmer, für drei Gulden monathlich, ohne Betten, auf Jacobi zu vermiethen. Auch könnte noch ein drittes Zimmer, der Mitgebrauch der Küche, des Waschhauses, eine Holzschlicht, 1 Keller in billigen Preiß dazu abgegeben werden. Der Oeconom Herr Reinlein in der Resource wird darüber nähere Auskunft geben, auch die Wohnung nach Verlangen zeigen.

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreises.

Sonnabend Nro. 84. Baireuth, den 13. Juli 1816.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 10. Juli 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da bei verschiedenen Policeistellen in dem zum Mainkreise gehörigen Theil des vormaligen Fürstenthums Baireuth über die fortdauernde Gültigkeit der Markgräflichen Regierungs-Verordnung vom 14. September 1789 die Leinenweberei betreffend, Zweifel entstanden sind, so wird hiedurch zur Kenntniß und Nachachtung bemerklich gemacht, daß jene Verordnung für gedachten Theil des Kreises allerdings noch gesetzliche Kraft hat.

Königliches General-Commissariat des Mainkreises.

Freiherr v. Welden.

An sämmtliche Königl. Policei-Stellen des ehemaligen Fürstenthums Baireuth.

Grunwald.

Leinenweberei betreffend.

Nach vollendeter Liquidation der durch Baireuthische Kammer-Assecurationen versicherten Staatsschulden des ehemaligen Fürstenthums Baireuth hat die unterzeichnete Königliche Commission seither die Liquidation der durch ältere Baireuthische Landständische Obligationen (wohin somit die vom Jahre 1807 und 1808 nicht zu rechnen sind) versicherten Staats-Passiven beschäftiget. Bei dem hiernächst bevorstehenden Abschluß dieses Liquidations-Verfahrens werden alle diejenigen Staatsgläubiger des ehemaligen Fürstenthums Baireuth, deren durch diese eben bezeichneten älteren Baireuthischen Landständischen Obligationen versicherte Forderungen auf die an sie ergangenen speciellen Aufforderungen, entweder noch nicht zur vorschriftsmäßigen Liquidation befördert worden, oder deren Ansprüche dieser Art bisher unbekannt geblieben sind, hiemit aufgefordert, annoch von heute an binnen 4 Wochen die in Händen habenden Original-Schuld-Documente und zugleich vollständige Abschriften derselben, so wie der allenfallsigen Cessionen- und Transports-Notaminum der unterzeichneten Königlichen Commission zur Einsicht vorzulegen und die Liquidation derselben, wozu innerhalb dieser Frist jedesmal von 9 bis 12 Uhr Termin ansteht, vorschriftsmäßig zu vollziehen. Nach fruchtlosem Verlauf dieser Frist haben diejenigen Staatsgläubiger, welche dieser nochmaligen Aufforderung nicht genügt haben werden, zu gewärtigen, daß bei der allgemeinen Revision der Königlich Baierschen Staatsschulden und bei der Bestätigung und Ordonanzirung derselben auf ihre durch ältere Baireuthische Landständische Obligationen versicherte Forderungen keine Rücksicht genommen wird, und haben sie sich die hieraus entstehenden Nachtheile lediglich selbst beizumessen. Baireuth, den 30. Juni 1816.

Königliche Staatsschulden Liquidations-Commission im vormaligen Fürstenthum Baireuth.

Fikenscher.

Die Liquidation der durch ältere Baireuthische Landständische Obligationen versicherten Staatsschulden des ehemaligen Fürstenthums Baireuth betreffend.

Köhler.

Bekanntmachung.

(Den Verkauf der Lotterie-Loose betreffend.)

Am Montage den 22ten d. M. werden in dem

Geschäfftszimmer des Königl. Municipal-Raths, Nachmittags um 2 Uhr

um 13,000 fl. Lotterie-Loose

an den Meistbietenden, unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung des Königl. General-Kreis-Commissariats, welche indessen noch am nemlichen Tage eingeholet werden wird, gegen baare Bezahlung öffentlich verkauft werden. Baireuth, den 6. Juli 1816.

Königl. Municipalrath.

v. Lutzenberger.

Das hiesige Königliche Studien-Rectorat hat zu der Prüfung der Reife derjenigen Studirenden, welche von der Königlichen Studien-Anstalt allhier die Universität zu beziehen wünschen, den künftigen 8. — 9. August bestimmt. Dieses wird für diejenigen auswärtigen Privat-Studirenden, welche eine Universität, oder ein Lyceum zu besuchen gedenken, hiermit öffentlich bekannt gemacht, damit sich dieselben den vorliegenden allerhöchsten Verordnungen zufolge (Rggsbl. 1814 St. 65 S. 1654 fg.), unter Beilegung des Taufscheins und der Studien- und Sitten-Zeugnisse vorher bei der unterzeichneten Stelle schriftlich melden und dann am Tage vor der Prüfung selbst vor derselben erscheinen. Baireuth, am 8. Juli 1816.

Das Königliche Studien-Rectorat.

Degen. Wagner. Grimmer.

Baireuth, den 31. Juni 1816.

Von dem Königlich Baierischen Stadtgericht Baireuth

werden nach dem Antrag des Vormunds der hinterlassenen Schuhmacher Johann Niedermännischen Kinder die zu dem Nachlasse ihrer Eltern gehörigen, an einander stossenden zwei Wohnhäuser in der hiesigen Ochsengasse gelegen, zum öffentlichen Verkauf an die Meistbietenden hierdurch ausgestellt, und sollen beide je nachdem am meisten darauf geboten wird, entweder einzeln, oder im ganzen mit einander verkauft werden. Das eine dieser Wohnhäuser mit der C. N. 158 bezeichnet, ist 2 Stock hoch, hat im Erdgeschoße einen Keller, dann im ersten Stock eine große Stube, 2 Stubenkammern, eine gewölbte Küche, 2 Hauskammern nebst Hausplatz, unter dem Dach aber 4 verschlagene Kämmern und Vorplatz, dann im zweiten Stock einen Abtritt, welcher von den Besitzern der beiden Niedermännischen Häuser gemeinschaftlich betreten wird. Die am 12ten laufenden Monats gerichtlich aufgenommene Taxe dieses Wohnhauses beläuft sich nach Abzug aller Lasten und Abgaben auf 2395 fl. rheinl. Das 2te Wohnhaus C. Nro. 159 ist zwei Stock hoch, durchaus massiv, und ganz doppelt mit Ziegeln gedeckt, hat im untern Stock eine Stube mit Stubenkammer, eine gewölbte Küche und einen Hausplatz, im zweiten Stock eine Stube und Stubenkammer, eine Küche mit einem Schlotmantel, und einen Gang, an welchem sich der den beiden Häusern gemeinschaftlich zugehörige Abtritt befindet, dann unterm Dach einen gebruckten Boden. Hinter dem Hause befindet sich ein ganz kleiner Hofraum sammt einer arinnen stehenden ein Stockwerk hohen Holzschlicht, und einem zusammen gefallenen Schweinstall. Die am 12ten d. M. aufgenommene Taxe dieses Wohnhauses beläuft sich nach Abzug aller Lasten und Abgaben auf 812 fl. 30 kr. rheinl. Alle diejenigen Besitz- und Zahlungsfähigen Kaufsliebhaber, welche nun entweder beide, oder eines dieser Wohnhäuser zu kaufen gesonnen sind, werden auf Dienstag den 6. August Vormittags 9 bis 12 Uhr als dem zum öffentlichen Verkauf dieses Wohnhauses angesetzten einzigen peremtorischen Bietungstermin vor dem Commissario Stadtgerichts-Assessor Binder mit der Bemerkung anhurch vorgeladen, daß die Einsicht der gerichtlichen Taxen beider Wohnhäuser Jedermann in der Registratur freisteht, und der Vormund Sprachlehrer Senft jedem Kaufsliebhaber das Innere der Häuser zu zeigen hat.

Schweizer.

v. Winterbach.

Gegen Friedrich Porzelt zu Stelnwiesen wurde der Gantproceß rechtskräftig erkannt; es werden daher alle diejenigen, welche einen Anspruch von irgend einer Art gegen den Gemeinschuldner machen zu können glauben, hieher zur Liquidation ihrer Forderungen vorgeladen. Zu dem Ende wird Tagsfahrt auf den 15. Juli d. J. früh um 9 Uhr bei dem Königl. Landgerichte anberaumt, bei welcher die sämmtlichen Gläubiger in Person oder gehörig zu bevollmächtigende Anwälte zu erscheinen, ihre Forderungen unter der Strafe von dem Concurs ausgeschlossen zu werden, nicht nur anzubringen, sondern auch sämmtliche Beweismittel zur Herstel-

lung derselben Liquidität, und des allenfallsigen Vorzugsrechtes in rechtlicher Form darlegen zu lassen. Zur Einbringung der dagegen statt findenden Einreden wird eine weitere Tagsfahrt auf den 16. August l. J. und zum Beschlusse der Verhandlungen, die endliche Tagsfahrt auf den 16. Sept. jedesmahl früh 9 Uhr bei dem Königlichen Landgerichte unter dem Rechtsnachtheil festgesetzt, daß diejenigen, welche bei der zweiten und dritten Tagsfahrt nicht erscheinen, mit den sie dabei treffenden Handlungen ausgeschlossen, und aus den Acten, wie sie liegen in Hinsicht der Liquidität sowohl als der Priorität erkannt werden soll. Cronach den 11. Juni 1816.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Ambros Schnapp zu Baiersdorf hat sein dem Altenkundstädter Frühmeß-Beneficium lehenbares Gut aus freyer Hand verkauft. Um ermessen zu können, ob dieser Verkauf seinen Gläubigern nicht nachtheilig sey und um auch deren Foderungen zu sichern, da Schnapp alsdann nicht mehr mit Immobilien angesessen ist, so werden alle seine Gläubiger geladen, Freitag den 19. Juli l. J. bei dem Königlichen Landgerichte dahier zu erscheinen und ihre Foderungen wider denselben zu liquidiren. Wer nicht erscheint, muß sich selbst imputiren, wenn bei der Vertheilung des Kaufschillings auf dessen Foderung keine Rücksicht genommen wird und er dadurch in Schaden gerathet. Weismain, am 28. Juni 1816.

Königliches Landgericht.

Leo.

Auf den Antrag des Juden Isaak Schmidt aus Altenkundstadt soll der unbezimmerte zu Mistelbach gelegene ¼ Hof des Bauern Stephan Hagen daselbst öffentlich verkauft werden. Es wird dies und daß hiezu Termin auf den 26. Juli c. Vormittags 9 Uhr im Königlichen Landgerichte Baireuth angesetzt worden, den Kaufsliebhabern unter der Eröffnung bekannt gemacht, daß dieser ¼ Hof nach der in der Registratur des Königlichen Landgerichts eingesehen werden könnenden Taxation ded. deduc. auf 1295 fl. rh. gewürdiget worden ist. Baireuth, den 2. Juli 1816.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Auf das Guth des Urban Völkel zu Nurn wurde ein Aufgeboth zu 700 fl. gelegt. Da dieses Aufgeboth die Taxe nicht erreicht, so wird zur weitern Versteigerung Termin auf den 29. Juli anberaumt. Kronach, am 30. Juni 1816.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Alle diejenigen, welche in dem, in der Nicol Seidelischen Debit-Sache zu Zedwitz am 29. Juni curr. angestandenen Liquidations-Termine mit ihren allenfallsigen Forderungen sich nicht gemeldet haben, werden dem angedrohten Präjudiz vom 13. Mai curr. gemäß mit ihren Ansprüche an der vorhandenen Masse, wie hiermit geschiehet, ausgeschlossen, und wird dieselbe an die bekannten Gläubiger, in so weit solche zulangt, vertheilt werden. Hof, am 1. Juli 1816.

Königliches Landgericht.

Engelhardt.

Der Herr Baron Georg Friedrich Christian Siegmund Ludwig Carl Wilhelm v. Schirnding zu Röthenbach und desselben Ehegattin, Frau Baronin Charlotte Christiane Mariane Auguste Sophie Johanne von Schirnding geborne von Schönfeld von hier, haben am 15ten v. Ms. innerhalb des gesetzlichen Termins nach der Copulation vor dem unterzeichneten Gericht Ehepacten errichtet, und die eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches vorschriftsmäßig hiermit bekannt gemacht wird. Schlottenhof, den 1. Juli 1816.

Königlich Baierisches von Jetzesches Patrimonial-Gericht.

Schnorr.

Kommenden Donnerstag den 18ten d. Ms. Vormittags 10 Uhr wird in dem dasigen Rentamtslocale das diesjährige Herrnschmalz von circa 800 Maas vorbehaltlich hoher Genehmigung verkauft. Kaufslustige werden hiezu eingeladen. Baireuth, denn 11. Juli 1819.

Königliches Rentamt.

Geiger.

Nicht Amtliche Artikel.

Zum öffentlichen Verkauf des auf dem Grünenbaum gelegenen mit C. N. 98 bezeichneten vormals der Senator Geiger zugehörig gewesenen Wohnhauses nebst das zugehörigen Feld und Hopfengarten, wird ein Termin auf den 15. Julius d. J. festgesetzt, an welchem Tag sich Kaufslustige alda im gedachten Hause einzufinden, ihre Gebote abzugeben und hierauf den Zuschlag zu gewärtigen haben. Bairenth, am 4. Juli 1816.

Philipp Morg, Metzgermeister.

Auf Lichtmeß 1817 ist das Gut Barbaraberg bei Speinshardt Landgerichts Eschenbach, dem Herrn Oberst Freiherrn von Malsen in Bamberg gehörig, einem oder mehreren Pächtern zu verpachten. Es besteht aus 115 Tagwerk Feld 71 Tagwerk Wiesen 38 Tagwerk Oedungen und der Schäferei. Der Boden aller Grundstücke ist vortrefflich. Das nähere wird Georg Scherl auf dem Barbaraberg erklären.

Sonntag den 14. Juli wird unsere Kirchweih zu Thiergarten gehalten, wozu unter dem Versprechen der besten Bedienung gehorsamst einladet

J. Oertel, Wirth.

Traunungs- Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 7 Juli. Der Johann Rudolph Graf, Executor bei der Königl. Stiftungs-Administration, mit Anna Margaretha Hempelin.

— — Der Johann Winterstein, Taglöhner in der Jägerstrasse mit Katharina Meilnerin.

Den 9. Juli. Der Burger und Zinngiessermeister Johann Conrad Grünewald dahier, mit Jungfer Henrietta Magdalena Todtschinder von hier.

— — Der Mitburger und Bauersmann Johann Meyer auf der Saas, mit Catharina Margaretha Schillerin von der Rücklemühle.

Geborne.

Den 29. Juni. Die Tochter des Executors Renzel in der Jägerstrasse.

Den 4. Juli. Ein ausserehelliches Kind männlichen Geschlechts im neuen Weg.

— — Die Tochter des Schmidtmeisters Strobel dahier.

Den 5. Juli. Der Sohn des Taglöhners Knopf in der Hölzleinmühl.

Den 5. Juli. Die Tochter des Professors Jordan.

— — Der Sohn des Schlossermeisters Kayßer.

Den 7. Juli. Der Sohn des Georg Ritter, Inwohners zu St. Georgen.

— — Die Tochter des Mitburgers Meyer auf der Saas.

— — Die Tochter des Handelsmann Löb Gunzenhäuser Löwald.

Den 7. Juli. Der Sohn des Scheidermeisters Dorner in den Morizhöfen.

— — Die Tochter des Kutschers Brechtel.

Den 8. Juli. Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 9. Juli. Ein ausserehelliches Kind, weiblichen Geschlechts im neuen Weg.

Gestorbene.

Den 3. Juli. Die Tochter des Zimmergesellen Ludwig Oertel zu St. Georgen, alt 2 Jahre 2 Monate und 9 Tage.

Den 4. Juli. Ein ausserehelliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 2 Stunden.

Den 6. Juli. Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 6 Jahre.

— — Der Dienstknecht Hofmann, alt 20 Jahre.

— — Die Wittwe des Schneidermeisters Zimmermann, alt 60 Jahre 4 Monate und 25 Tage.

Den 7. Juli. Der Kunstgärtner Michael in den Morizhöfen, alt 73 Jahre 2 Monate und 14 Tage.

Den 8. Juli. Die Wittwe des Kutschers Thlem auf der Dürschniz, alt 68 Jahre weniger 10 Tage.

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreises.

Dienstag Nro. 85. Baireuth, den 16. Juli 1816.

Amtliche Artikel.

(Fernere Rückzahlung der Aerarial-Passiv-Capitalien von der K. Schuldentilgungskasse zu Würzburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Da durch den fortwährend guten Bestand der hiesigen Schuldentilgungskasse die zur Abtragung der bereits aufgekündigten Capitalien, so wie zur Berichtigung aller Zinsen erforderlichen Summen nicht nur vollständig gedeckt, sondern auch die hinlänglichen Mittel erübrigt sind, zu neuen bedeutenden Verminderungen der Staatsschuld zu schreiten; so sieht sich die unterzeichnete Stelle nach diesfalls aufhabender Pflicht veranlaßt, in Aufkündigung ihrer Passiven fortzufahren.

Es wird daher die Rückbezahlung des unter der großherzoglichen Regierung vom 1. Januar 1811 mit 1. Februar 1814 aufgenommenen würzburgischen Anlehens, worüber Partial-Obligationen sub Nris 1 mit 1133 ausgefertiget worden, um mit denselben mehrere Staats-Passiven mit Vortheil auszuzahlen, in welchen eine vierteljährige Auskündigungsfrist bedungen ist, in der Art begonnen, daß den sämmtlichen Inhabern dieser Obligationen hiermit eröffnet wird, daß sie nach Verlauf dieser Auskündigungsfrist, nämlich am 22. September des laufenden Jahres diese Obligationen bey der hiesigen K. Schuldentilgungskasse nebst den Zins-Coupons zu übergeben, und den Betrag der Capitalien und der verfallenen Zinsen in Empfang zu nehmen haben.

Da jedoch mehrere der Staatsgläubiger, welchen bisher Capitalien aufgekündet wurden, den Wunsch geäussert haben, dieselben lieber zu 4 Procent wieder anlegen zu wollen, so wird in Folge allerhöchster Genehmigung allen jenen Gläubigern, welche von dem besagten Anlehen Partial-Obligationen von 500 fl. und 1000 fl. besitzen, gestattet, daß ihre zu 5 Procent anliegenden Capitalien in zu 4 Procent verzinsliche mit folgenden sehr wesentlichen Vortheilen verändert werden dürfen.

1) Dem Gläubiger werden für seine zu 5 Procent verzinsliche Obligationen neue Partial-Obligationen au porteur zu 500 fl. und 100 fl. nach seiner Convenienz und seinem deshalb geäusserten Wunsche ausgestellt.

2) Die neuen Obligationen enthalten die Nummer, das Datum, und den Betrag der alten Obligationen, für welche sie ausgefertiget werden, und treten ganz in dieselben Rechte und Befugnisse, wie die ursprüngliche Obligation ein.

3) Bei der Umwechslung der Obligationen gegen 4procentige wird das Zinsratum der ältern Obligation von der Schuldentilgungskasse an deren Inhaber entrichtet.

4) Die Zinsen der neu auszustellenden 4procentigen Obligationen sind gegen die den Obligationen beigefügten Coupons bei jedem Rentamte der Provinz eben so wie bei der Schuldentilgungskasse tax- und stempelfrei zu erheben.

5) Um jedoch den Gläubigern selbst die schleunigste Disposition und den lebhaftesten Umsatz dieser ihrer Obligationen zu verschaffen, und dadurch allen Verkehr um so mehr zu beleben, so kann der Betrag dieser Obligationen bei der hiesigen K. Schuldentilgungskasse zu jeder Zeit drei Tage nach der vorher geschehenen Aufkündigung mit dem verfallenen Zinsrato baar tax- und stempelfrei erhoben werden.

6) Die Aufkündigung bei der Schuldentilgungskasse geschieht blos allein durch die Vorweisung der Obligation, worüber die Schuldentilgungskasse eine Bescheinigung ausstellt, die alsdann nach drei Tagen bei

der Erhebung des Capitals mit der Obligation von dem Gläubiger ausgehändigt wird.

Bei diesen äusserst vortheilhaften Bedingnissen, welche den höchsten Grad der freien Disposition für die Gläubiger enthalten, und ihnen sowohl bei der Erhebung der Zinsen als der Heimbezahlung des Capitals die größte Leichtigkeit gewähren, unterstellt es die unterfertigte K. Schuldentilgungs-Commission dem eigenen Ermessen der Inhaber der oben bemerkten aufgekündigten Obligationen, ob dieselben von dieser Umwandlung ihrer Obligationen, welche länger zu 5 Procent nicht mehr unaufgekündet belassen werden können, Gebrauch machen, oder die Heimzahlung derselben vorziehen wollen.

Sie bemerkt hiebei, daß die Umwechslung der alten großherzoglichen Obligationen in neue 4procentige, wenn die Inhaber dieselben noch vor dem Verlaufe der Aufkündigungsfrist realisiren wollen, ohne allen Zeitverlust erfolgen könne, so wie jene eingereicht werden.

Nach Verlauf des Termins muß hingegen die diesseitige Aufkündigung als angenommen angesehen werden, und es ist daher das Capital nebst Zinsen am 22. September um so mehr abzuholen, als sonst von diesem Tage an keine weitere Zinsen an die Inhaber der verfallenen Obligationen bezahlt, sondern das Capital als unverzinsliches Depositum betrachtet werden würde.

Eben dieses ist auch von den Inhabern der Obligationen dieses Anlehens, welche weniger als 500 fl. betragen, zu beobachten, welchen die Umwandlung ihrer Obligationen in 4procentige nicht gestattet werden kann, da in jedem Falle derer Rückzahlung bei den Verhältnissen der Kasse vorgenommen werden muß. Würzburg, den 22. Juni 1816.

Königl. Schuldentilgungs-Commission.

Freih. von Lerchenfeld.

Freih. von Zurhein.

Then.

Rheinisch.

Das hiesige Königliche Studien-Rectorat hat zu der Prüfung der Reife derjenigen Studirenden, welche von der Königlichen Studien-Anstalt allhier die Universität zu beziehen wünschen, den künftigen 8. — 9. August bestimmt. Dieses wird für diejenigen auswärtigen Privat-Studirenden, welche eine Universität, oder ein Lyceum zu besuchen gedenken, hiermit öffentlich bekannt gemacht, damit sich dieselben den vorliegenden allerhöchsten Verordnungen zufolge (Regsbl. 1814 St. 65 S. 1654 sq.), unter Beilegung des Taufscheins und der Studien- und Sitten-Zeugnisse vorher bei der unterzeichneten Stelle schriftlich melden und dann am Tage vor der Prüfung selbst vor derselben erscheinen. Baireuth, am 8. Juli 1816.

Das Königliche Studien-Rectorat.

Degen. Wagner. Grimmer.

Baireuth, am 12. Juni 1816.

Von dem Königlichen Stadtgerichte Baireuth

wird hierdurch bekannt gemacht, daß über den Nachlaß des dahier verstorbenen Hospital-Pfründners Adolf Burkel der erbschaftliche Liquidations-Proceß eröffnet worden ist. Es werden daher alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrund an denselben etwas zu fordern haben, aufgefordert, ihre Forderungen in dem auf den 26. August c. Vormittags 9 Uhr angesetzten Liquidations-Termine anzuzeigen und die Beweismittel derselben anzugeben, widrigenfalls der Ausbleibende damit an dasjenige verwiesen werden soll, was nach Befriedigung der sich anmeldenden Gläubiger übrig bleiben wird.

Schweitzer.

von Winterbach.

Am 23ten d. M. soll das Holzbedürfniß des hiesigen Strafarbeitshauses an den Wenigstnehmenden verstrichen werden. Diejenigen welche Holz zu verkaufen haben, werden daher eingeladen, sich Vormittags 10 Uhr im Geschäftslocale der unterzeichneten Stelle einzufinden, wo ihnen die nähern Bedingnisse bekannt gemacht werden sollen. Baireuth, den 13. Juli 1816.

Die Königl. Strafarbeitshaus-Inspection.

Zimmermann.

Am Montag den 22. Juli d. J. Vormittags 9 Uhr werden in der Schnabelwalder Kirchenwaldung 4 Tannen Pinderbäume, 8 überfüdrige Tannen, 4 dergleichen Fichten, 4 füdrige Tannen, 6 halbfüdrige Fichten und am nemlichen Tage Nachmittags bis 2 Uhr, in der Lindenhardter Kirchenwaldung 8 überfüdrige Fohren, 22 ganzfüdrige Fohren, 20 halbfüdrige Fohren, 7

Stück, theils Röhrenkämme, theils Sparrels, dann 72 Klaftern Fohren-Brennholz, an den Meistbietenden verkauft, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden. Baireuth, den 11. Juli 1816.

Königl. Baier. Forstamt Baireuth.

Glas.

Mit Martini laufenden Jahres, gehet der Pacht des äußern Hospitalhofes zu Ende, der auf fernere 6 Jahre wieder öffentlich verpachtet werden soll. Zu demselben ist gehörig;

an Gebäuden:

1 großes Bauernhaus nebst Stallung auf 28 Stück Vieh, 1 Backofen, 2 Städel sämmtlich mit Ziegeln gedeckt, 1 Wagen, und 1 Streuschupfen, 1 Schaaf und 3 Schweinställe, 1 Hintersäßers Haus mit 1 Stall, 6 Gärten von verschiedener Größe;

an Feldern:

2 Tagwerk der Hirten-Acker an der Donndorfer Strasse, 2½ Tagwerk der Schrammacker bei der Altenstadt, 2½ Tagwerk der Vollacker, 2 Tagwerk der Krautacker, 6 Tagwerk der untere und 8 Tagwerk der obere Weißgerberacker; beide am Geseeser Weg; 4 Tagwerk der Galßkränig, 2½ Tagwerk die Bronnleithen, 3 Tagwerk die obere und untere Dabrichleithen, 5 der Wolfsgrubenacker, 18 Tagwerk auf der Eben in 2 großen Gewändern, 2 Tagwerk der Auacker;

an Wiesen:

8 Tagwerk die große- und 1 Tagwerk die kleine Hofwiesen, 4 Tagwerk die Geigenreuther Wiesen, 1 Tagwerk die obere- und 1½ Tagwerk die untere Weiherswiesen, 3 Tagwerk die Königin und 2 Tagwerk die dürre Wiesen;

an Hüthung.

30 Tagwerke gemeinschaftlich mit dem Pachter des Lettenguths. Hiezu empfängt ein Pachter alle Jahr: 1) 6 Klafter weiches Brennholz gegen Entrichtung von 5 Mees oder 2⅔ Metz Forstkorn und Bezahlung des Hauerlohns aus der Königl. Waldung, dann aus der Klepshöfer Forstei, 2 Klafter weiches Brennholz, 1 Schleißbaum und 2 Schock Büschel unentgeldlich. 2) Darf der Pachter während der Pachtzeit ausser dem herrschaftlichen Zehenden, dem Hospital keinen Zehenden von seinen gepachteten Feldern abreichen. 3) Ist ein Pächter schuldig und gehalten, einen ganzen Theil des gesammten jährlichen Holzbedarfs für das Hospital aus dem Hospital- und Heinersreuther Forstei, an die ihm anzuweisenden Orte unentgeldlich, die Sägplöcher aber, welche in der Klepshöfer Forstei abfallen, auf die Mühlen und von da in die Hospital-Schupfen gegen eine baare Vergütung von 30 kr. rheinl. pro Stück anzufahren. 4) Bekommt der neue Pächter bei seinem Eintritt 3 Schock weiches Futterstroh, 5 Schock langes oder Streustroh, 55 Centner Heu, 4 Mees oder 3⅓ Metz Korn zur Wintersaat und 16 Fuhr Dung als soviel er bei seinem Abgang auch wiederum zurücklassen muß. 5) Muß das jährliche Pachtgeld zu Lichtmeß, Walburgi, Jacobi und Martini gleichtheilich an guten Münzsorten baar erlegt werden. 6) Soll und muß der Pachter während der Pachtzeit alle Reparaturen an Oefen, Schlössern, Thüren, Fenstern, Ofenröhren dann am Stadeltennen selbsten bestreiten und übernimmt das Hospital blos die nothwendigen neuen Anschaffungen. 7) Muß der Pachter eine Real-Caution von 500 fl. rheinisch baar oder hypothekarisch aufrecht machen auch im Pachttermin durch genügende Amts-Atteste beweisen, daß er das zu dieser Pachtung erforderliche Vermögen besitzet, ausserdem von ihm kein Angeboth angenommen werden kann. Pachtlustige können vorbeschriebene Güter in Augenschein nehmen, die nähern Bedingnisse bei unterzeichneter Königlichen Behörde vernehmen und sich Freitags den 19ten laufenden Monats Vormittags 10 Uhr im Bureau einfinden, ihre Angebothe zu Protocoll geben und den Zuschlag unter Vorbehalt höchster Genehmigung gewärtigen. Baireuth, den 3. Juli 1816.

Die Königliche baierische allgemeine Stiftungs-Administration.

Dennler.

Joseph Zannner, bürgerlicher Zimmermeister zu Bärnau wurde laut allerhöchsten Erkenntnisses des Königl. Appellations-Gerichts für den Mainkreis unterm 17. Jänner d. J. öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten vor Gericht zu erscheinen, und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigungen verübten Diebstahles und Untersuchung zu verantworten. Diese Vorladung geschieht nun mit demselben Termine zum zweitenmale öffentlich, und wird mit der warnenden Aufforderung verbunden, daß nach Verlauf des gesetzlichen

dreimonatlichen Termins wider ihn als gegen einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäß werde verfahren werden. Decretirt zu Türschenreuth im Mainkreise am 6. Mai 1816.

Königl. Baier. Landgericht Türschenreuth.
Der Königl. Landrichter.
Desch.

Wegen einer auf Execution beruhenden Forderung, werden die dem Veit Pistel zu Höfles zustehenden Grundstücke 1) ein Feld der Kohlgraben, 2) ein Feld und Wiesen im Altdorf, 3) ein Feld und Wiesein beim Gäslein, 4) ein Feld, der Weingarten genannt, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin auf den 2. August l. J. anberaumt. Kaufslustige werden hiermit vorgeladen, am genannten Tage früh 10 Uhr sich im Sitze des Landgerichts einzufinden, ihre Aufgebothe zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag der Executions-Ordnung gemäs zu gewärtigen. Cronach, den 18. Juni 1816.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Zu Folge hohen Befehls der Königl. Finanz-Administration Baireuth soll das heimgefallene, mannlehenbare ½ Tagwerk Feld auf der Sickenhub am Remmersdörfer Berg, welches der verstorbene Heinrich Gräf auf der Reuth bei Remmersdorf besessen, als freies Eigenthum öffentlich verkauft werden. Termin hiezu ist auf den 26. d. M. Vormittags 10 Uhr anberaumt, in welchem sich Kaufslustige im hiesigen Amtshause einzufinden und den Zuschlag an den Meistbietenden salva ratificatione zu gewärtigen haben. MSchorgast, den 11. Juli 1816.

Königl. Rentamt Gefrees.
Ritter.

Durch das am 28ten v. M. gefällte Locationserkenntniß sind alle diejenigen, welche an das Vermögen der in Conkurs verfallenen Schuhmachermeister Conrad Hörathischen Eheleute zu Aichig Forderungen zu machen hatten, und in dem auf den 19. Januar 1816 angestandenen ersten Edictstage weder persönlich noch durch Bevollmächtigte erschienen sind, mit ihren etwaigen Forderungen von der Masse ausgeschlossen werden, welches hiermit bekannt gemacht wird. Baireuth, den 6. Juli 1816.

Königliches Landgericht.
Meyer.

In der inserirten Vorladung des hiesigen Königl. Landgerichts vom 29. Februar 1816 ist durch ein Versehen statt des Michael Dötzerl, als der wahre Name des, des Verbrechens des Diebstahls sich verdächtig Gemachten, der falsche Nahme Dötsch eingesetzt worden, welches zur Berichtigung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Kemnath, am 29. Juni 1816.

Königliches Landgericht.
Freiherr v. Andrian.

Das zur Theilungsmasse des Königl. Herrn Landesdirections-Directors Steinlein, gehörige Wohnhaus im Zinkenwerth Dist. I. Nro. 89 soll wiederholt dem öffentlichen Verkauf ausgestellt werden. Indem man sich nun, was die Beschreibung dieses Hauses anbelangt, auf die Bekanntmachung vom 1. v. M. beziehet, und zugleich bemerkt, daß immittels dasselbe durch verpflichtete Sachverständige auf 14,000 fl. gewürdigt worden ist, wird nun weiterer Strichtermin auf den 31. Juli Vormittags 9 Uhr anberaumt. Bamberg am 2. Juli 1816.

Königliches Stadtgericht.

Auf den Antrag der verwittibten Elisabetha Köcherin von Eichenstein wird das dem Büttnermeister Andreas Philipp Langheinrich zu Lichtenberg zugehörige ¼ Tagwerk Peunthe am Höfer Steig, welches auf 125 fl. rheinl. eingeschätzt ist, hiemit öffentlich in vim executionis feilgestellt, und zu dem Ende Termin auf den 5. August curr. Vormittags 8 Uhr anberaumt, in welchem sich Kaufsliebhaber einzufinden, und bei annehmlichen Bedingungen den Zuschlag nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 1. Juli 1816.

Königl. Baierisches Landgericht.
Nürnberger.

Gegen Friedrich Porzelt zu Steinwiesen wurde der Ganthproceß rechtskräftig erkannt; es werden daher alle diejenigen, welche einen Anspruch von irgend

einer Art gegen den Gemeinschuldner machen zu können glauben, hieher zur Liquidation ihrer Forderungen vorgeladen. Zu dem Ende wird Tagsfahrt auf den 15. Juli d. J. früh um 9 Uhr bei dem Königl. Landgerichte anberaumt, bei welcher die sämmtlichen Gläubiger in Person oder gehörig zu bevollmächtigende Anwälte zu erscheinen, ihre Forderungen unter der Strafe von dem Concurs ausgeschlossen zu werden, nicht nur anzubringen, sondern auch sämmtliche Beweismittel zur Herstellung derselben Liquidität, und des allenfallsigen Vorzugsrechtes in rechtlicher Form darlegen zu lassen. Zur Einbringung der dagegen stattfindenden Einreden wird eine weitere Tagsfahrt auf den 16. August l. J. und zum Beschlusse der Verhandlungen, die endliche Tagsfahrt auf den 16. Sept. jedesmahl früh 9 Uhr bei dem Königlichen Landgerichte unter dem Rechtsnachtheil festgesetzt, daß diejenigen, welche bei der zweiten und dritten Tagsfahrt nicht erscheinen, mit den sie dabei treffenden Handlungen ausgeschlossen, und aus den Acten, wie sie liegen in Hinsicht der Liquidität sowohl als der Priorität erkannt werden soll. Cronach den 11. Juni 1816.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Auf das Guth des Urban Wölfel zu Nurn wurde ein Aufgeboth zu 700 fl. gelegt. Da dieses Aufgeboth die Taxe nicht erreicht, so wird zur weitern Versteigerung Termin auf den 29. Juli anberaumt. Kronach, am 20. Juni 1816.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Alle diejenigen, welche in dem, in der Nicol Seidelischen Debit-Sache zu Zedwitz am 29. Juni curr. angestandenen Liquidations-Termine mit ihren allenfallsigen Forderungen sich nicht gemeldet haben, werden dem angedrohten Präjudiz vom 18. Mai curr. gemäs mit ihren Ansprüche an der vorhandenen Masse, wie hiermit geschiehet, ausgeschlossen, und wird dieselbe an die bekannten Gläubiger, in so weit solche zulangt, vertheilt werden. Hof, am 1. Juli 1816.

Königliches Landgericht.

Engelhardt.

Kommenden Donnerstag den 18ten d. Ms. Vormittags 10 Uhr wird in dem dasigen Rentamtslocale das diesjährige Herrnschmalz von circa 800 Maas vorbehaltlich hoher Genehmigung verkauft. Kaufslustige werden hiezu eingeladen. Baireuth, denn 11. Juli 1816.

Königliches Rentamt.

v. Gelger.

Von dem unterzeichneten Königlichen Landgericht wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß in der Wohnung des Bäckermeisters Bucka zu Creussen, in einem unversperrten Schränkchen, eine Urkunde, auf 25 fl. verlautend, welche bei der jüngsten allgemeinen Repartition der Steuergemeinde Losa zur Zahlung überwiesen sind, mit dem Buchstaben F. bezeichnet, aufgefunden wurde, ohne daß besagter Bucka weiß, wie solche dahin gekommen ist, oder wem dieselbe gehört. Diejenigen, welche hierauf Eigenthums-Ansprüche zu machen vermögen, werden hiedurch öffentlich aufgefordert, sich desfalls an dem hiezu auf den 5. August d. J. Vormittags 9 Uhr angesetzten Termin um so gewisser zu melden, als sonst mit dem Zuschlag dieser Obligation nach gesetzlichen Vorschriften wird verfahren werden. Schnabelwald, den 8. Juli 1816.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Nägelsbach.

Alle diejenigen, welche sich in dem in der Verlassenschafts-Sache des verstorbenen Königlichen Communal-Administrators Johann Georg Ruckdeschels dahier am 21ten v. M. angestandenen Liquidations-Termin mit ihren allenfallsigen Ansprüchen nicht gemeldet haben, werden dem in der öffentliche Ladung vom 25. April curr. angedrohten Präjudiz gemäß von der vorhandenen Masse hiermit ausgeschlossen und wird letztere soweit solche zureicht, unter die Gläubiger, die sich gemeldet und ihre Forderung gehörig ausgeführt haben, vertheilt werden. Hof, den 4. Juli 1816.

Königliches Landgericht.

Engelhardt.

Auf den Antrag mehrerer Gläubiger wird das Gesamt-Grund-Vermögen des verganteten Johann Jung zu Sösbach, auf welches ein Aufgeboth zu 3400 fl. gelegt ist, der öffentlichen Versteigerung auf Montag den 5. August wiederholt ausgesetzt, wobei zugleich, da

bereits der Taxwerth erreicht ist, und bis dahin der gesetzliche 6 wöchige Termin zur Aufbringung besserer Käufer zu Ende gehet, der unbedingte Hinschlag dem Meistbiethenden ertheilt werden soll. — Kaufsliebhaber werden sonach sich im Landgerichts-Geschäftszimmer dahier am bemeldten Tag Vormittags einzufinden eingeladen. Scheßlitz, den 9. Juli 1816.

Königliches Landgericht.
In Abwesenheit des Vorstandes.
Meisner, Landgerichts-Assessor.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des verstorbenen Bauern Paukraz Matthäus Zimmermann zu Gelslareuth Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden hiermit aufgefordert, sich in dem zu Anmeldung ihrer Forderungen auf den 8. August dieses Jahrs Vormittags 8 Uhr angesetzten Termine vor dem hiesigen Königl. Landgericht einzufinden, den Betrag und die Art ihrer Forderungen umständlich anzugeben, die Urkunden, Briefschaften und die übrigen Beweismittel womit sie die Wahrheit ihrer Ansprüche zu erweisen gedenken, urschriftlich vorzulegen und resp. anzuzeigen, und sodann ihre Befriedigung zu gewärtigen. Die in diesem Termine aussenbleibenden Gläubiger sollen aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden. Baireuth, am 24. Juni 1816.

Königl. Landgericht.
Meyer.

Mittwoch den 24. Juli wird die im Lindenhardter Forst vorbereitete Fichten-Lohrinden, bestehend in 36 Klafter, an den Meistbiethenden verkauft, wozu Kaufsliebhaber mit der Bemerkung eingeladen werden, daß die Verhandlung bis Mittag 12 Uhr im Forst-District Scheibenz, wo die Rinden aufgestellt ist, vorgenommen wird. Baireuth, den 14. Juli 1816.

Königlich Baierisches Forstamt.
Glas.

Das Wohnhaus des verlebten Herrn Professors Gotthard des ältern im D. III Nro. 1476 wird dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt; dieses Haus drei Stockwerk hoch ist ganz massiv von Stein erbaut, hat zwei Höfe, einen Garten und Brunnen, zwei grose Keller, zwei gebretterte Böden, einen Stall für 3 Pferde, eine Chaisen Remisse und mehrere Holzlagen, 22 heizbare Zimmer mit eisernen Oefen besetzt, 4 unheizbare Zimmer und 2 Küchen, dann ein groses Gewölb, Waschhaus mit eingemauerten Kessel. Das ersagte Haus empfiehlt sich sowohl seiner äusseren als inneren Verzierungen wegen; die Einsicht kann zu jeder Zeit genommen werden. Zum Strichtermine wird der 22. Juli l. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr anberaumt. Ebenso wird der zur Verlassenschaft des obigen Herrn Professors gehörige freieigenthümliche Garten in dem alten Weidengraben Nro. 29 wiederholt zum Verkaufe oder auch, wenn sich kein Kaufslustiger vorfinden sollte, zum Bestande ausgesetzt; zum Strichtermine wird der obige zur Frühzeit bestimmt. Bamberg, am 8. Juli 1816.

Von Testaments Executionswegen.

Auf hohen Befehl des Königlichen Appellationsgerichts des Mainkreises zu Bamberg wird von dem Königlichen Landgericht Naila das im vormaligen Fürstenthum Baireuth, Landgerichts Naila liegende allodificirte Rittergut Rothenbürg, welches nachstehende Bestandtheile hat, 1) das Castrum, die jetzige Pachterswohnung, 50 Schuh lang, 20 Schuh breit, 2 Stockwerk hoch, wovon der erste Stock zu 7½ Fuß hoch, halb von Schrotholz und halb von Bindwerk, dann das Dach mit Schindeln gedeckt ist. Der erste Stock enthält eine Stube, einen gewölbten Schaafstall, einen Hausplatz, eine Küche mit einem angebauten bedachten Backofen und eine Kammer, dann der zweite Stock, drei Kammern, einen Hausplatz, unter dem Dach auf dem Hauptgebälke einen Hausplatz, noch zwei mit Brettern verschlagene Kammern und einen Boden, 2) ein massiv gemauertes Gebäude, ein Stock hoch, 35 Fuß lang, 20 Fuß breit mit Schindeln gedeckt. In demselben befinden sich ein Keller, zwei Gewölbe und unter dem Dach zwei Getraidböden, 3) ein Kuhstall, 44 Fuß lang, 15 Fuß breit, 7 Fuß hoch, einstöckig von Schrotholz erbaut mit Schindeln und Stroh gedeckt, und unter dem Dach befindet sich ein Boden, 4) ein Ochsenstall von 40 Fuß Länge

und 20 Fuß Breite, einstöckig von Schrotholz und mit einem halben Schindeldach erbaut. Die andere Wand ist mit Brettern verschlagen, 5) eine Holzlege, welche an den Ochsenstall angebaut mit Brettern verschlagen und mit Schindeln gedacht ist, dann 12 Fuß in der Länge, 8 Fuß in der Breite und 9 Fuß in der Höhe hat, 6) eine Wagenschupfe und Schaafstall unter einem Dach von Stroh und Schindeln gebaut, von 36 Fuß Länge und 24 Fuß Breite, 7) eine Scheune, 56 Fuß lang, 86 Fuß breit, einstöckig, mit Brettern verschlagen, und mit Schindeln gedeckt, enthält einen Tennen und 2 Panzen, 8) ein Thorhaus und Holzschupfe, 21 Fuß lang, 18 Fuß breit, einstöckig mit einem halben Schindeldach erbaut und mit Brettern verschlagen, 9) ein am Castro liegendes Gemüßgärtlein von 5 Quadratruthen, 10) 72½ Jauchert und 27 Ruthen Felder, 11) 23¼ Jauchert und 27 Ruthen Wiesen, 12) 66⅞ Jauchert und 38 Ruthen Waldungen, 13) die niedere Jagdgerechtigkeit als Koppeljagd mit dem vormaligen Ritterguth Dürrnthal, wobei zu bemerken ist, daß Letzteres die sogenannte Staude oder Nußbühl, und Ersteres die Rennreuther Huth alleine besucht, 14) die zahme Fischerei in dem Bräuteichlein, in dem obern Dorfteich 40 Ruthen groß, in dem unterm Dorfteich 34 Ruthen groß, in dem kleinen Hüttung oder Böhmsteichlein 25 Ruthen enthaltend, und die wilde Fischerei im sogenannten Tennebächlein, 15) die Laudemialgefälle und Polizeistrafen, dann Handlöhner und Todenfalls-Lehengelder von den Hintersassen zu Rothenbürg ꝛc. und worauf bereits ein Gebot von 16,300 fl. rheinl. gelegt, aber von der von Dobeneckschen Creditorschaft nicht genehmigt worden ist, hiermit anderweit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und ein peremtorischer Bietungstermin auf den 15. August dieses Jahrs Vormittags 8 Uhr angesetzt, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden und bei annehmlichen Bedingungen den Zuschlag mit Vorbehalt der Genehmigung der Major von Dobeneckschen Creditorschaft zu gewärtigen haben. Die Taxe dieses Guths beträgt nach Abzug aller und jeder Lasten und Abgaben, welche aus den verhandelten Taxations-Acten ersichtlich sind, die jederzeit in der Registratur dahier eingesehen werden können, die Summe von 23,109 fl. 11 7/8 kr. fränk. oder 28,886 fl. 29 kr. rheinl. Nailla, den 18. April 1816.

Königliches Landgericht.

Nürnberger

Bamberger Marktgetreidpreis

den 6. Juli 1816.

	Rheinische Währung fl.	kr.
Korn, der Schäffel , , ,	18	30
Weitzen — — , , ,	22	30
Gerste — — , , ,	10	—
Haber — — , , ,	5	30

Königliches Policei-Commissariat Bamberg.

v. Rüdiger.

Bamberger Marktgetreidpreis,

den 10. Juni 1816.

	Rheinische Währung. fl.	kr.
Korn, der Schäffel , , , ,	21	—
Weitzen — — , , , ,	28	—
Gerste — — , , , ,	11	—
Haber — — , , , ,	6	—

Königliches Policei-Commissariat Bamberg.

v. Rüdiger.

Nachweisung

über das auf den Markt gebrachte Getraidt mit Bemerkung der Preise.

Getraidt Arten.	Kamen auf den Markt.		Preise pro Metzen					
	Schäffel.	Metzen.	von fl.	von kr.	von pf.	bis fl.	bis kr.	bis pf.
Waizen	8	—	5	30	—	—	—	—
Korn	6	2	3	3	3	4	—	—
Gerste	1	1	2	15	—	—	—	—
Haber	14	3	1	6	—	1	18	3

Extrahirt Hof, den 11. Juli 1815.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.

Schubert.

Wöchentliche Anzeige der Preise
von dem zum Verkauf hieher eingebrachten Getraide.
Vom 8. bis 13. Juli 1816.

Der Schäffel Preise	Waizen fl.	kr.	Korn fl.	kr.	Gerste fl.	kr.	Haber fl.	kr.
höchste	30	—	22	30	16	50	7	30
mittlere	28	30	22	15	15	45	7	12
niedrigste	25	52½	22	—	15	—	6	30

Baireuth, den 14. Juli 1816.

Königliches Polizei-Commissariat.
v. Lutzenberger.

Nicht Amtliche Artikel.

Sonntags am 21. Juli wird unsere gewöhnliche Jacobi-Kirchweih gehalten. Wozu ich alle meine Freunde und Gönner unter Versicherung der promtesten Bedienung, hiemit gehorsamst einlade. Neu-Drossenfeld, am 12. Juli 1816.

Hölzel,
Gastwirth allda.

Auf Lichtmeß 1817 ist das Gut Barbaraberg bei Speinshardt Landgerichts Eschenbach, dem Herrn Oberst Freiherrn von Malsen in Bamberg gehörig, einem oder mehreren Pächtern zu verpachten. Es besteht aus 115 Tagwerk Feld 71 Tagwerk Wiesen 38 Tagwerk Oedungen und der Schäferei. Der Boden aller Grundstücke ist vortrefflich. Das nähere wird Georg Scherl auf dem Barbaraberg erklären.

Am 9. August feiert die hiesige Schützengesellschaft ihr gewöhnlich solennes Vogel- und Scheibenschiesen. Da die während der dreitägigen Dauer dieses Schiesens am Abend statt findenden Bälle durch die Einweihung eines neu erbauten sehr geräumigen Tanzsaals vorzügliche Unterhaltung gewähren werden, so werden sich alle auswärtige Freunde dieses Vergnügens auch besonders aufgefordert sehen, daran Antheil zu nehmen, wir eilen daher solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Wunsiedel, den 10. Juli 1816.

Die Vorsteher der hiesigen Schützengesellschaft.
Wirth. Müller.

Ankündigung.

So eben hat die Presse verlassen: Dr. Reuters, Pfarrers zu St. Georgen Predigt über die Barmherzigkeit, gehalten am 5ten Sonntage nach Trinitatis, zum Besten der durch Wasser verunglückten Ortschaften im Bambergischen. In Hoffnung starken Absatzes, wovon der Erlös, nach Abzug der Kosten, an das Königliche Policei-Commissariat abgeliefert werden wird, ist das Exemplar um 6 kr. bei uns zu haben; mit Dank werden wir aber jede größere Gabe für jene Unglücklichen, in Empfang nehmen.

Auch sind noch von des Verfassers Antrittspredigt und Synodalpredigt Exemplare bei uns jedes Stück um 6 kr. zu haben. Baireuth, am 16. Juli 1816.

Sackenreuter und Birner.

Intelligenz-Blatt des Main-Kreises.

Donnerstag Nro. 86. Baireuth, den 18. Juli 1816.

Amtliche Artikel.

(Fernere Rückzahlung der Aerarial-Passiv-Capitalien von der K. Schuldentilgungskasse zu Würzburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da durch den fortwährend guten Bestand der hiesigen Schuldentilgungskasse die zur Abtragung der bereits aufgekündigten Capitalien, so wie zur Berichtigung aller Zinsen erforderlichen Summen nicht nur vollständig gedeckt, sondern auch die hinlänglichen Mittel erübrigt sind, zu neuen bedeutenden Verminderungen der Staatsschuld zu schreiten; so sieht sich die unterzeichnete Stelle nach diesfalls aufhabender Pflicht veranlaßt, in Aufkündigung ihrer Passiven fortzufahren.

Es wird daher die Rückbezahlung des unter der großherzoglichen Regierung vom 1. Januar 1811 mit 1. Februar 1814 aufgenommenen würzburgischen Anlehens, worüber Partial-Obligationen sub Nris 1 mit 1133 ausgefertiget worden, um mit denselben mehrere Staats-Passiven mit Vortheil auszuzahlen, in welchen eine vierteljährige Aufkündigungsfrist bedungen ist, in der Art begonnen, daß den sämmtlichen Inhabern dieser Obligationen hiermit eröffnet wird, daß sie nach Verlauf dieser Aufkündigungsfrist, nämlich am 22. September des laufenden Jahres diese Obligationen bey der hiesigen K. Schuldentilgungskasse nebst den Zins-Coupons zu übergeben, und den Betrag der Capitalien und der verfallenen Zinsen in Empfang zu nehmen haben.

Da jedoch mehrere der Staatsgläubiger, welchen bisher Capitalien aufgekündet wurden, den Wunsch geäussert haben, dieselben lieber zu 4 Procent wieder anlegen zu wollen, so wird in Folge allerhöchster Genehmigung allen jenen Gläubigern, welche von dem besagten Anlehen Partial-Obligationen von 500 fl. und 1000 fl. besitzen, gestattet, daß ihre zu 5 Procent anliegenden Capitalien in zu 4 Procent verzinsliche mit folgenden sehr wesentlichen Vortheilen verändert werden dürfen.

1) Dem Gläubiger werden für seine zu 5 Procent verzinsliche Obligationen neue Partial-Obligationen au porteur zu 500 fl. und 100 fl. nach seiner Convenienz und seinem deshalb geäusserten Wunsche ausgestellt.

2) Die neuen Obligationen enthalten die Nummer, das Datum, und den Betrag der alten Obligationen, für welche sie ausgefertiget werden, und treten ganz in dieselben Rechte und Befugnisse, wie die ursprüngliche Obligation ein.

3) Bei der Umwechslung der Obligationen gegen 4procentige wird das Zinsratum der älteren Obligation von der Schuldentilgungskasse an deren Inhaber entrichtet.

4) Die Zinsen der neu auszustellenden 4procentigen Obligationen sind gegen die den Obligationen beigefügten Coupons bei jedem Rentamte der Provinz eben so wie bei der Schuldentilgungskasse tax- und stempelfrei zu erheben.

5) Um jedoch den Gläubigern selbst die schleunigste Disposition und den lebhaftesten Umsatz dieser ihrer Obligationen zu verschaffen, und dadurch allen Verkehr um so mehr zu beleben, so kann der Betrag dieser Obligationen bei der hiesigen K. Schuldentilgungskasse zu jeder Zeit drei Tage nach der vorher geschehenen Aufkündigung mit dem verfallenen Zinsrato baar tax- und stempelfrei erhoben werden.

6) Die Aufkündigung bei der Schuldentilgungskasse geschieht blos allein durch die Vorweisung der Obligation, worüber die Schuldentilgungskasse eine Bescheinigung ausstellt, die alsdann nach drei Tagen bei der Erhebung des Capitals mit der Obligation von dem Gläubiger ausgehändigt wird.

Bei diesen äusserst vortheilhaften Bedingnissen, welche den höchsten Grad der freien Disposition für die Gläubiger enthalten, und ihnen sowohl bei der Erhebung der Zinsen als der Heimbezahlung des Capitals die größte Leichtigkeit gewähren, unterstellt es die unterfertigte K. Schuldentilgungs-Commission dem eigenen Ermessen der Inhaber der oben bemerkten aufgekündigten Obligationen, ob dieselben von dieser Umwandlung ihrer Obligationen, welche länger zu 5 Procent nicht mehr unaufgekündet belassen werden können, Gebrauch machen, oder die Heimzahlung derselben vorziehen wollen.

Sie bemerkt hierbei, daß die Umwechslung der alten großherzoglichen Obligationen in neue 4procentige, wenn die Inhaber dieselben noch vor dem Verlaufe der Aufkündigungsfrist realisiren wollen, ohne allen Zeitverlust erfolgen könne, so wie jene eingereicht werden.

Nach Verlauf des Termins muß hingegen die diesseitige Aufkündigung als angenommen angesehen werden, und es ist daher das Capital nebst Zinsen am 22. September um so mehr abzuholen, als sonst von diesem Tage an keine weitere Zinsen an die Inhaber der verfallenen Obligationen bezahlt, sondern das Capital als unverzinsliches Depositum betrachtet werden würde.

Eben dieses ist auch von den Inhabern der Obligationen dieses Anlehens, welche weniger als 500 fl. betragen, zu beobachten, welchen die Umwandlung ihrer Obligationen in 4procentige nicht gestattet werden kann, da in jedem Falle derer Rückzahlung bei den Verhältnissen der Kasse vorgenommen werden muß. Würzburg, den 22. Juni 1816.

Königl. Schuldentilgungs-Commission.
Freih. von Lerchenfeld.
Freih. von Zurhein.
Then.
Rheinisch.

Das hiesige Königliche Studien-Rectorat hat zu der Prüfung der Reife derjenigen Studirenden, welche von der Königlichen Studien-Anstalt allhier die Universität zu beziehen wünschen, den künftigen 8. — 9. August bestimmt. Dieses wird für diejenigen auswärtigen Privat-Studirenden, welche eine Universität, oder ein Lyceum zu besuchen gedenken, hiermit öffentlich bekannt gemacht, damit sich dieselben den vorliegenden allerhöchsten Verordnungen zufolge (Rggsbl. 1814 St. 65 S. 1654 fg), unter Beilegung des Taufscheins und der Studien- und Sitten-Zeugnisse vorher bei der unterzeichneten Stelle schriftlich melden und dann am Tage vor der Prüfung selbst vor derselben erscheinen. Baireuth, am 8. Juli 1816.

Das Königliche Studien-Rectorat.
Degen. Wagner. Grimmer.

Das zur Theilungsmasse des Königl. Herrn Landesdirections-Directors Steinlein, gehörige Wohnhaus im Zinkenwörth Dist. I. Nro. 89 soll wiederholt dem öffentlichen Verkauf ausgestellt werden. Indem man sich nun, was die Beschreibung dieses Hauses anbelangt, auf die Bekanntmachung vom 1. v. M. beziehet, und zugleich bemerkt, daß immittels dasselbe durch verpflichtete Sachverständige auf 14,000 fl. gewürdigt worden ist, wird nun weiterer Strichtermin auf den 31. Juli Vormittags 9 Uhr anberaumt. Bamberg am 2. Juli 1816.

Königliches Stadtgericht.

Am 23ten d. M. soll das Holzbedürfniß des hiesigen Strafarbeitshauses an den Wenigstnehmenden verstrichen werden. Diejenigen welche Holz zu verkaufen haben, werden daher eingeladen, sich Vormittags 10 Uhr im Geschäftslocale der unterzeichneten Stelle einzufinden, wo ihnen die nähern Bedingnisse bekannt gemacht werden sollen. Baireuth, den 13. Juli 1816.

Die Königl. Strafarbeitshaus-Inspection.
Zimmermann.

Am Montag den 22. Juli d. J. Vormittags 9 Uhr werden in der Schnabelwaider Kirchenwaldung 4 Tannen Plöcherbäume, 8 überfüdrige Tannen, 4 dergleichen Fichten, 4 füdrige Tannen, 6 halbfüdrige Fichten und am nemlichen Tage Nachmittags bis 2 Uhr, in der Lindenhardter Kirchenwaldung 8 überfüdrige Fohren, 22 ganzfüdrige Fohren, 20 halbfüdrige Fohren, 7 Stück, theils Röhrenstämme, theils Sparreis, dann 72 Klaftern Fohren-Brennholz, an den Meistbietenden verkauft, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden. Baireuth, den 11. Juli 1816.

Königl. Baier. Forstamt Baireuth.
Glas.

Alle diejenigen, welche sich in dem in der Verlassenschafts-Sache des verstorbenen Königlichen Communal-

Administrators Johann Georg Ruckdeschels das hier am 21ten v. M. angestandenen Liquidations-Termin mit ihren allenfallsigen Ansprüchen nicht gemeldet haben, werden dem in der öffentliche Ladung vom 25. April curr. angedrohten Präjudiz gemäß von der verhandenen Masse hiermit ausgeschlossen und wird letztere soweit solche zureicht, unter die Gläubiger, die sich gemeldet und ihre Forderung gehörig ausgeführt haben, vertheilt werden. Hof, den 4. Juli 1816.

Königliches Landgericht.

Engelhardt.

Auf den Antrag mehrerer Gläubiger wird das Gesamt-Grund-Vermögen des verganteten Johann Jung zu Gäsbach, auf welches ein Aufgeboth zu 3400 fl. gelegt ist, der öffentlichen Versteigerung auf Montag den 5. August wiederholt ausgesetzt, wobei zugleich, da bereits der Taxwerth erreicht ist, und bis dahin der gesetzliche 6 wöchiche Termin zur Aufbringung besserer Käufer zu Ende gehet, der unbedingte Hinschlag dem Meistbiethenden ertheilt werden soll. — Kaufsliebhaber werden sonach sich im Landgerichts-Geschäfs-Zimmer dahier am bemelden Tag Vormittags einzufinden eingeladen. Scheßlitz, den 9. Juli 1816.

Königliches Landgericht.

In Abwesenheit des Vorstands.

Meisner, Landgerichts-Assessor.

Von dem unterzeichneten Königlichen Landgericht wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß in der Wohnung des Bäckermeisters Bucka zu Creussen, in einem unversperrten Schränkchen, eine Urkunde, auf 25 fl. verlautend, welche bei der jüngsten allgemeinen Repartition der Steuergemeinde Losa zur Zahlung überwiesen sind, mit dem Buchstaben F. bezeichnet, aufgefunden wurde, ohne daß besagter Bucka weiß, wie solche dahin gekommen ist, oder wem dieselbe gehört. Diejenigen, welche hierauf Eigenthums-Ansprüche zu machen vermögen, werden hiedurch öffentlich aufgefordert, sich desfalls an dem hiezu auf den 5. August d. J. Vormittags 9 Uhr angesetzten Termin um so gewisser zu melden, als sonst mit dem Zuschlag dieser Obligation nach gesetzlichen Vorschriften wird verfahren werden. Schnabelwaid, den 8. Juli 1816.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Nägelsbach.

Mittwoch den 24. Juli wird die im Lindenhardter Forst vorbereitete Fichten-Lohrinden, bestehend in 36 Klafter, an den Meistbiethenden verkauft, wozu Kaufsliebhaber mit der Bemerkung eingeladen werden, daß die Verhandlung bis Mittag 12 Uhr im Forst-District Scheiben, wo die Rinden aufgestellt ist, vorgenommen wird. Baireuth, den 14. Juli 1816.

Königlich Baierisches Forstamt.

Glas.

Zur Vollziehung der rechtskräftigen Erkenntnisse wird das Anwesen des Joseph Mühlhofer Metzgermeisters zu Bärnau, welches a) in zwei Häusern mit Stadl, Stall und Schupfen in der untern Badgasse gelegen b) in zwei Feldern nach 3 Scheffel 4½ Metzen Aussaat c) einer Wiese nach 3 Tagwerk besteht und das für 2180 fl. eidlich geschätzt ist, am Montag den 5. August d. J. im Gasthause beim Löwen zu Bärnau öffentlich versteigert, wo sich die Kaufslustigen mit gerichtlichen Vermögens-Attesten versehen, einfinden, und das Weitere abwarten können. Actum am 3. Juli 1816.

Königl. Landgericht Tirschenreuth im Mainkreise.

Desch, Landrichter.

Wegen einer auf Execution beruhenden Forderung, werden die dem Veit Pistel zu Höfles zustehenden Grundstücke 1) ein Feld der Kehlgraben, 2) ein Feld und Wiesen im Altdorf, 3) ein Feld und Wieslein beim Gäßlein, 4) ein Feld, der Weingarten genannt, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin auf den 2. August l. J. anberaumt. Kaufslustige werden hiermit vorgeladen, am genannten Tage früh 10 Uhr sich im Sitze des Landgerichts einzufinden, ihre Aufgebothe zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag der Executions-Ordnung gemäs zu gewärtigen. Cronach, den 18. Juni 1816.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Zu Folge hohen Befehls der Königl. Finanz-Administration Baireuth soll das heimgefallene, mannlehenbare ½ Tagwerk Feld auf der Eickenhub am Nemmersdorfer Berg, welches der verstorbene Heinrich Gräf auf der Reuth bei Nemmersdorf besessen, als freies Eigenthum öffentlich verkauft werden. Termin hiezu ist auf den

26. d. M. Vormittags 10 Uhr anberaumt, in welchem sich Kaufslustige im hiesigen Amtshause einzufinden und den Zuschlag an den Meistbietenden salva ratificatione zu gewärtigen haben. MSchorgast, den 14. Juli 1816.

Königl. Rentamt Gefrees.
Ritter.

In der inserirten Vorladung des hiesigen Königl. Landgerichts vom 29. Februar 1816 ist durch ein Versehen statt des Michael Dötterl, als der wahre Name des, des Verbrechens des Diebstahls sich verdächtig Gemachten, der falsche Nahme Dötsch eingesetzt worden, welches zur Berichtigung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Kemnath, am 29. Juni 1816.

Königliches Landgericht.
Freiherr v. Andrian.

Auf den Antrag der verwittibten Elisabetha Kocherin von Eichenstein wird das dem Büttnermeister Andreas Philipp Langheinrich zu Lichtenberg zugehörige ¼ Tagwerk Peunthe am Höfer Steig, welches auf 125 fl. rheinl. eingeschätzt ist, hiemit öffentlich in vim executionis feilgestellt, und zu dem Ende Termin auf den 5. August curr. Vormittags 8 Uhr anberaumt, in welchem sich Kaufsliebhaber einzufinden, und bei annehmlichen Bedingungen den Zuschlag nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 1. Juli 1816.

Königl. Baierisches Landgericht.
Nürmberger.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die hiesigen Markt-Täge, jedesmal an den von Alters her bestimmten Tagen, nemlich der Jacobi-Markt am 25. Juli, der Catharinen-Markt am 25. November, der Lichtmeß-Markt am 2. Februar und der Oster-Markt am dritten Ostertag unabänderlich verbleiben. Wunsiedel, 12. Juli 1816.

Der Königliche Municipal-Rath allda.

Bamberger Marktgetreidpreis.

Den 13. Juni 1816.

	Rheinische Währung. fl.	kr.
Korn, der Schäffel	24	—
Weitzen — —	—	—
Gerste — —	—	—
Haber — —	6	—

Königliches Polizei-Commissariat Bamberg.
v. Rüdiger.

Nicht Amtliche Artikel.

Oeconomie-Verpachtung.

Von Lichtmeß künftigen Jahres 1817 an soll das drei Viertelstunden von Baireuth entfernte in der Nähe des Thiergarten und Karolinenreuth gelegene Oeconomiegut am Destubener Holz auf sechs Jahre lang verpachtet werden. Es besteht:

1) aus 45 Jauchert in einer Fläche beisammenliegender Felder und Wiesen,
2) einer bedeutenden Obstbaumpflanzung,
3) einigen Tagwerken Wald, zur Rechtsiren zu benutzen,
4) einem Gras- und Pflanzengarten, und
5) der Pachterswohnung nebst Kammern, Boden, Viehstall und Scheune.

Zur Verpachtung wird auf den 15. August d. J. in der Wohnung des unterzeichneten Eigenthümers Termin hiemit angesetzt, in welchem die nähere Bekanntmachung der Pachtbedingungen und der Zuschlag an den hinlängliche Sicherheit leistenden Meistbietenden erfolgen wird. Pachtlustige, welche hiezu eingeladen werden, können von dem zu verpachtenden, zehentfreien Gute, nach vorheriger Anzeige, zu jeder Zeit Einsicht nehmen. Baireuth, am 8. Juli 1816.

Hagen,
K. B. Appellations-Gerichts-Advocat in E. Nr. 22 vor dem Friedrichsthor wohnhaft.

In E. N. 1. an dem Erlanger Thor ist auf Martini ein Quartier zu vermiethen, es besteht in einer Stuben, Stuben-Kammer, Holzleg und Keller; das Nähere ist bei dem Eigenthümer zu erfahren.

Da der zeitherige Schaffner von der Birke entlassen worden, so wird solches zu jedermanns Nachricht gebracht. Stift Birken, den 15. Juli 1816.

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreises.

Sonnabend Nro. 87. Baireuth, den 20. Juli 1816.

Amtliche Artikel.

(Die Aufnahme in das Königliche Schullehrer-Seminar betreffend.)

Die Concurs-Prüfung um Aufnahme in das Königliche Schullehrer-Seminar beginnt in der ersten Woche des künftigen Monats September, daher haben alle Schulamts-Präparanden in diesen Tagen dahier zu erscheinen, vorher aber ihre Bittgesuche um Aufnahme mit den nöthigen Zeugnissen ihrer geistlichen und weltlichen Obrigkeit versehen, bei dem Königlichen General-Commissariate des Mainkreises baldigst einzureichen.

Die Concurrenten werden in folgender Ordnung geprüft:

Am 2. September. Die aus den Landgerichten Bamberg I. II. Burgebrach und Ebermannstadt.

Am 3. September. Die aus den Landgerichten Scheßlitz, Seßlach, Lichtenfels, Kronach und Lauenstein.

Am 4. September. Die aus den Landgerichten Pottenstein, Stadtsteinach, Teuschnitz, Weismain und Waischenfeld.

Am 5. 6. 7. September. Die aus den dem Mainkreise zugetheilten Landgerichten Oberpfälzischen und Baireuthischen Antheils.

Die Prüfung fängt an jedem Tage früh um 8 Uhr an.

Damit aber einerseits kostspielige und doch zwecklose Reisen mancher Competenten verhütet werden, andererseits die Königliche Prüfungs-Commission von ungeeigneten Subjecten in ihrer Dienstverrichtung nicht gehemmt wird; so macht man hiermit auf folgende unerläßliche Aufnahms-Bedingungen aufmerksam.

a) Jeder Competent hat sich durch ein legales Taufzeugniß auszuweisen, ob er das 16te Lebensjahr entweder schon zur oben bestimmten Prüfungszeit wirklich vollendet hat, oder doch bis zu Anfang des neuen Schuljahrs (am 3. November l. J.) unfehlbar beschlossen haben wird.

b) Jeder Competent hat nicht nur die nöthige Grundbildung im Gesange, im Orgelspiele und auf der Violine, sondern schon einige Fertigkeit in diesen Fächern zum Institute mitzubringen, wenn er aufnahmswürdig seyn soll.

c) Jeder Competent, der an den oben bemerkten peremtorischen Prüfungstermin nicht erscheint, ist für das künftige Schuljahr der Aufnahme verlustigt; weil nach ausdrücklicher höchster Vorschrift durchaus keine Nachprüfung Statt finden soll.

Schlüßlich bleibt es bei der bisher bestandenen allerhöchsten Verordnung, daß alle diejenigen, welche einem Schul-Candidaten sowohl Quartier als Kost geben, unter der Aufsicht des Seminarvorstandes stehen sollen, folglich alle, welche hiezu Lust tragen, sich bei demselben zu stellen haben. Bamberg, den 17. Juli 1816.

Inspectorat des Königlichen Schullehrer-Seminars.
Schatt.

Das zur Theilungsmasse des Königl. Herrn Landesdirections-Directors Steinlein, gehörige Wohnhaus im Zinkenwörth Dist. I. Nro. 89 soll wiederholt dem öffentlichen Verkauf ausgestellt werden. Indem man sich nun, was die Beschreibung dieses Hauses anbelangt, auf die Bekanntmachung vom 1. d. M. beziehet, und zugleich bemerkt, daß inmittels dasselbe durch verpflichtete Sachverständige auf 14,000 fl. gewürdigt worden ist, wird nun weiterer Strichtermin auf den 31. Juli Vormittags 9 Uhr anberaumt. Bamberg am 2. Juli 1816.

Königliches Stadtgericht.

Am Montag den 22. Juli d. J. Vormittags 9 Uhr

werden in der Schnabelwaider Kirchenwaldung 4 Tannen Plöcherbäume, 8 übersüdrige Tannen, 4 dergleichen Fichten, 4 südrige Tannen, 6 halbsüdrige Fichten und am nemlichen Tage Nachmittags bis 2 Uhr, in der Lindenhardter Kirchenwaldung 8 übersüdrige Fohren, 22 ganzsüdrige Fohren, 20 halbsüdrige Fohren, 7 Stück, theils Röhrenstämme, theils Sparreis, dann 72 Klaftern Fohren-Brennholz, an den Meistbietenden verkauft, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden. Baireuth, den 11. Juli 1816.

Königl. Baier. Forstamt Baireuth.

Glas.

Alle diejenigen, welche sich in dem in der Verlassenschafts-Sache des verstorbenen Königlichen Comunal-Administrators Johann Georg Ruckdeschels dahier am 21ten d. M. angestandenen Liquidations-Termin mit ihren allenfallsigen Ansprüchen nicht gemeldet haben, werden dem in der öffentliche Ladung vom 25. April curr. angedrohten Präjudiz gemäß von der verhandenen Masse hiermit ausgeschlossen und wird letztere soweit solche zureicht, unter die Gläubiger, die sich gemeldet und ihre Forderung gehörig ausgeführt haben, vertheilt werden. Hof, den 4. Juli 1816.

Königliches Landgericht.

Engelhardt.

Auf den Antrag mehrerer Gläubiger wird das Gesamt-Grund-Vermögen des verganteten Johann Jung zu Süsbach, auf welches ein Aufgeboth zu 3400 fl. gelegt ist, der öffentlichen Versteigerung auf Montag den 5. August wiederholt ausgesetzt, wobei zugleich, da bereits der Taxwerth erreicht ist, und bis dahin der gesetzliche 6 wöchiche Termin zur Aufbringung besserer Käufer zu Ende gehet, der unbedingte Hinschlag dem Meistbiethenden ertheilt werden soll. — Kaufsliebhaber werden sonach sich im Landgerichts-Geschäfts-Zimmer dahier am bemelden Tag Vormittags einzufinden eingeladen. Scheßlitz, den 9. Juli 1816.

Königliches Landgericht.

In Abwesenheit des Vorstands.

Meisner, Landgerichts-Assessor.

Auf Requisition des hiesigen Königl. Rentamtes werden die dem vormaligen Kammeramts-Assistenten Lautersbach zu Casendorf zugehörigen, im Bezirke des hiesigen Königl. Landgerichts gelegenen Immobilien als 1) 1 Wohnhaus in der Nebengasse dahier, Nummer 435 Stadtlehen, gewürdiget für 2500 fl. rheinl. 2) 1 dem Hause gegen über liegender Stall auf 4 Stück Rindvieh und 1 Pferd, taxirt pro 100 fl. rheinl., 3) 1 in der Pörditscher Dorfsflur gelegenes, von Guttenberg-Kirchleußer Seniorats lehenbares Feld von 5 Tagwerk Größe, der Huthers- oder Magerwigs-Acker genannt, dessen Werth für 850 fl. rheinl. angegeben worden. 4) 1 Wiese unter dem Pörditschen Brunnen von 2 Tagwerk Grösse und gleichfalls von Guttenberg, Kirchleußer Seniorats-Lehen am Werth 650 fl. rheinl., 5) 1 Tagwerk Wiese in der Bauernburger-Au, die Beckenwiese genannt, ebenfalls von Guttenberg, Kirchleußer Seniorats-Lehen, für 155 fl. gerichtlich geschätzt, und 6) ½ Tagwerk Reuth bei der Weinbrücke geschätzt für 60 fl. rheinl. dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige aufgefordert in dem auf Montag den 19. August Vormittags 10 Uhr curr. anberaumten Licitations-Termin im hiesigen Königl. Landgerichte zu erscheinen, woselbst sie ihre Angabe sofort zu Protocoll geben und den Hinschlag nach erfolgter höchster Genehmigung zu gewärtigen haben. Die auf diesen Realitäten haftenden Onera besaget das Taxations-Instrument, welches während der gewöhnlichen Kanzlei-Stunden täglich in der hiesigen Registratur eingesehen werden kann. Culmbach, den 10. Juli 1816.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Von dem unterzeichneten Königlichen Landgericht wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß in der Wohnung des Bäckermeisters Bucka zu Creussen, in einem unversperrten Schränkchen, eine Urkunde, auf 25 fl. verlautend, welche bei der jüngsten allgemeinen Repartition der Steuergemeinde Lösa zur Zahlung überwiesen sind, mit dem Buchstaben F. bezeichnet, aufgefunden wurde, ohne daß besagter Bucka weiß, wie solche dahin gekommen ist, oder wem dieselbe gehört. Diejenigen, welche hierauf Eigenthums-Ansprüche zu machen vermögen, werden hiedurch öffentlich aufgefordert, sich desfalls an dem hiezu auf den 5. August d. J. Vormittags 9 Uhr angesetzten Termin um so gewisser zu melden, als sonst mit dem Zuschlag dieser Obligation

nach gesetzlichen Vorschriften wird verfahren werden. Schnabelwald, den 8. Juli 1816.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Mittwoch den 24. Juli wird die im Lindenhardter Forst vorbereitete Fichten-Lohrinden, bestehend in 36 Klafter, an den Meistbiethenden verkauft, wozu Kaufsliebhaber mit der Bemerkung eingeladen werden, daß die Verhandlung bis Mittag 12 Uhr im Forst-Distrikt Scheiben, wo die Rinden aufgestellt ist, vorgenommen wird. Baireuth, den 14. Juli 1816.

Königlich Baierisches Forstamt.
Glas.

Zur Vollziehung der rechtskräftigen Erkenntnisse wird das Anwesen des Joseph Mühlhofer Metzgermeisters zu Bärnau, welches a) in zwei Häusern mit Stadl, Stall und Schupfen in der untern Badgasse gelegen b) in zwei Feldern nach 3 Scheffel 4½ Metzen Aussaat c) einer Wiese nach 3 Tagwerk besteht und das für 2180 fl. eidlich geschätzt ist, am Montag den 5. August d. J. im Gasthause beim Löwen zu Bärnau öffentlich versteigert, wo sich die Kaufslustigen mit gerichtlichen Vermögens-Attesten versehen, einfinden, und das Weitere abwarten können. Actum am 3. Juli 1816.

Königl. Landgericht Tirschenreuth im Mainkreise.
Desch, Landrichter.

In der inserirten Vorladung des hiesigen Königl. Landgerichts vom 29. Februar 1816 ist durch ein Versehen statt des Michael Dötterl, als der wahre Name des, des Verbrechens des Diebstahls sich verdächtig Gemachten, der falsche Nahme Dötsch eingesetzt worden, welches zur Berichtigung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Kemnath, am 29. Juni 1816.

Königliches Landgericht.
Freiherr v. Andrian.

Wegen einer auf Execution beruhenden Forderung, werden die dem Veit Pistel zu Höfles zustehenden Grundstücke 1) ein Feld der Kehlgraben, 2) ein Feld und Wiesen im Altdorf, 3) ein Feld und Wieslein beim Gäslein, 4) ein Feld, der Weingarten genannt, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin auf den 2. August l. J. anberaumt. Kaufslustige werden hiermit vorgeladen, am genannten Tage früh 10 Uhr sich im Sitze des Landgerichts einzufinden, ihre Aufgebothe zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag der Executions-Ordnung gemäs zu gewärtigen. Cronach, den 18. Juni 1816.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

In Folge hohen Befehls der Königl. Finanz-Administration Baireuth soll das heimgefallene, mannlehenbare ½ Tagwerk Feld auf der Sickenhub am Nemmersdörfer Berg, welches der verstorbene Heinrich Gräf auf der Reuth bei Nemmersdorf besessen, als freies Eigenthum öffentlich verkauft werden. Termin hiezu ist auf den 26. d. M. Vormittags 10 Uhr anberaumt, in welchem sich Kaufslustige im hiesigen Amtshause einzufinden und den Zuschlag an den Meistbietenden salva ratificatione zu gewärtigen haben. MSchorgast, den 11. Juli 1816.

Königl. Rentamt Gefrees.
Ritter.

In Gemäßheit des, von dem Königlichen Appellationsgerichte des Mainkreises ergangenen Erkenntnisses ist gegen den wegen mehrerer gewaltsamen Diebstähle in hiesiger Frohnfeste durchgebrochenen Johann Graßer von Poxdorf, das Ungehorsams-Verfahren einzuleiten. Derselbe wird also hiemit edictaliter geladen, sich binnen 3 Monaten vor dahiesiges Landgericht zu stellen, und sich wegen der ihm zur Last liegenden wiederholten Einbrüche zu verantworten. Hollfeld, den 15. Juli. 1816.

Königliches Landgericht.
A. Heger.

Der Königl. sächsische Regierungsadvokat Johann Gotthelf Müller aus Plauen und dessen Ehegattin Henriette Erdmuthe Christiane Sophie Müller geborne von Reitzenstein zu Ködiz haben unterm 5ten dieses Monats zu Protocoll angezeigt, daß, da sie zu Dresden copulirt worden und nach den Königl. sächsischen Gesetzen unter den Eheleuten keine Gütergemeinschaft bestehe, sie sich jedoch abwechselnd in Ködiz diesseitigen Landgerichts aufhielten, sie die Gütergemeinschaft mit Einschluß des Erwerbes und aller etwa zukünftig anfallenden Vermögens ausschließen wollten. Auf

Antrag der rc. Müllerischen Eheleute wird dies hiermit öffentlich bekannt gemacht. Hof, am 8. Juli 1816.

Königl. Baierisches Landgericht.

Engelhardt.

In vim executionis wurde das Gut der Wittwe des Balthasar Rehe zu Königsfeld subhastirt. Die Forderungen der sich bereits gemeldeten Creditoren derselben übersteigen den Erlös aus jenem als dem einzigen Objecte der Befriedigung dieser. Es werden daher alle, welche irgend einen rechtlichen Anspruch an obenbenannte Debitorin zu machen haben, angewiesen, ihre Forderungen unter Vorlage der darüber in Händen habende Documente und Uebergabe vidimirter Abschriften davon zu den Acten in dem auf den 2. August Vormittag 9 Uhr anberaumten Termine entweder persönlich oder durch gerichtlich Bevollmächtigte gehörig zu liquidiren, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben daß sie mit ihren Ansprüchen an der Masse präcludirt werden und der Erlös mit Auflegung eines ewigen Stillschweigens unter die sich bereits gemeldeten Creditoren distribuirt werden. Hollfeld, den 2. Juli 1816.

Königl. Landgericht.

A. Heger.

Nicht Amtliche Artikel.

In dem Hause C. N. 88 auf dem Markt sind stündlich für eine Person zwei meublirte Zimmer im Hintergebäude eine Treppe hoch zu vermiethen, welche alle Bequemlichkeiten gewähren. Das Nähere ist beim Haus-Eigenthümer zu erfahren.

Trauungs- Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 10. Juli. Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 11. Juli. Ein ausserehelliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 12. Juli. Der Sohn des Bedienten Ritter in der Jägerstrasse.

Den 13. Juli. Der Sohn des Chirurg Schnappauf in der Jägerstrasse.

Den 15. Juli. Der Sohn des Bäckermeisters Küspert.

Den 15. Juli. Der Sohn des Glasermeisters Händel.

Den 16. Juli. Die Tochter des Kurschers Merkel.

Gestorbene.

Den 10. Juli. Die hinterlassene Tochter des Zeumachermeisters Pöckert, alt 29 Jahre 10 Monate und 7 Tage.

Den 12. Juli. Der Brauknecht und Inwohner Johann Weiß zu St. Georgen, alt 61 Jahre und 21 Tage.

Den 14. Juli. Der Invalid Ignatius Neidhard, alt 89 Jahre und 8 Monate.

— — Die Unterofficiers-Wittwe Köhke, alt 83 Jahre.

— — Der Handelsmann Feltze, alt 43 Jahre.

Den 15. Juli. Der Sohn der Weißbäckermeisters Maisel auf der Tellermühle, alt 7 Jahre 4 Monate und 1 Tag.

— — Die hinterlassene Tochter des Königl. Rechnungsgehülfen Heintz, alt 5 Jahre 9 Monate und 3 Tage.

Den 16. Juli. Der Oberaufschlagamts-Diener Billmann, alt 66 Jahre 5 Monate und 27 Tage.

Bekanntmachung.

Das Königliche Appellations-Gericht des Mainkreises hat sämmtliche Königliche Landgerichte angewiesen, für jede in ihrem Bezirke befindliche Gemeinde ein Exemplar der in dem Intelligenz-Blatt des Mainkreises Nro. 17 erschienenen allerhöchsten Verordnung vom Jahr 1806, das Verbrechen des Wild-Diebstahls betreffend, anzuschaffen. Dessen ungeachtet haben bis jezt sehr wenige Königl. Landgerichte dieses Blatt verlangt.

Da bei der gegenwärtig auf hohen Befehl veranstalteten neuen Auflage dieses Blatts zu wissen nöthig ist, wie groß der Bedarf für die Gemeinden ist, so werden sämmtliche Königl. Landgerichte hierdurch ersucht, binnen 8 Tagen hierher anzuzeigen: wieviel Blätter abgegeben werden sollen. Jede nach Ablauf dieser Frist einlaufende Bestellung kann nicht mehr berücksichtiget werden. Baireuth, am 18. Juli 1816.

Die Redaction des Intelligenz-Blatts des Mainkreises.

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreises.

Dienstag Nro. 88. Baireuth, den 23. Juli 1816.

Amtliche Artikel.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Nur sehr wenige Gerichte haben in der neuern Zeit dem Generali vom 14. Juni 1813, die Diebs- und Jaunerliste betreffend, gemäs, über diesen Gegenstand vierteljährig der unterfertigten Behörde Rechenschaft gelegt.

Es werden daher die sämmtlichen rückständigen Behörden erinnert und hiermit angewiesen, diese Rechenschafts-Ablegung unfehlbar a dato binnen 14 Tagen nachzuholen, und insoferne für das 1. Quartal dieses Jahres noch keine Anzeige erstattet worden seyn sollte, das, was dieses Quartal betrifft, in den dermal zu erstattenden Bericht mit aufzunehmen. — Wird der vorgesteckte Termin nicht eingehalten, so ergehet ein excitatorium auf Kosten des Gerichtsvorstandes, nebst Vertheilung in einen Thaler Strafe. Bamberg, den 17. Juli 1816.

Königliches Appellations-Gericht des Mainkreises.

Freiherr v. Seckendorf.

Oertel.

(Fernere Rückzahlung der Aerarial-Passiv-Capitalien von der K. Schuldentilgungskasse zu Würzburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Da durch den fortwährend guten Bestand der hiesigen Schuldentilgungskasse die zur Abtragung der bereits aufgekündigten Capitalien, so wie zur Berichtigung aller Zinsen erforderlichen Summen nicht nur vollständig gedeckt, sondern auch die hinlänglichen Mittel erübrigt sind, zu neuen bedeutenden Verminderungen der Staatsschuld zu schreiten; so sieht sich die unterzeichnete Stelle nach diesfalls aufhabender Pflicht veranlaßt, in Aufkündigung ihrer Passiven fortzufahren.

Es wird daher die Rückbezahlung des unter der großherzoglichen Regierung vom 1. Januar 1811 mit 1. Februar 1814 aufgenommenen würzburgischen Anlehens, worüber Partial-Obligationen sub Nris 1 mit 1133 ausgefertiget worden, um mit denselben mehrere Staats-Passiven mit Vortheil auszuzahlen, in welchen eine vierteljährige Aufkündigungsfrist bedungen ist, in der Art begonnen, daß den sämmtlichen Inhabern dieser Obligationen hiermit eröffnet wird, daß sie nach Verlauf dieser Aufkündigungsfrist, nämlich am 22. September des laufenden Jahres diese Obligationen bey der hiesigen K. Schuldentilgungskasse nebst den Zins-Coupons zu übergeben, und den Betrag der Capitalien und der verfallenen Zinsen in Empfang zu nehmen haben.

Da jedoch mehrere der Staatsgläubiger, welchen bisher Capitalien aufgekündet wurden, den Wunsch geäussert haben, dieselben lieber zu 4 Procent wieder anlegen zu wollen, so wird in Folge allerhöchster Genehmigung allen jenen Gläubigern, welche von dem besagten Anlehen Partial-Obligationen von 500 fl. und 1000 fl. besitzen, gestattet, daß ihre zu 5 Procent anliegenden Capitalien in zu 4 Procent verzinsliche mit folgenden sehr wesentlichen Vortheilen verändert werden dürfen.

1) Dem Gläubiger werden für seine zu 5 Procent verzinsliche Obligationen neue Partial-Obligationen au porteur zu 500 fl. und 100 fl. nach seiner Convenienz und seinem deshalb geäusserten Wunsche ausgestellt.

2) Die neuen Obligationen enthalten die Nummer, das Datum, und den Betrag der alten Obligationen, für welche sie ausgefertiget werden, und treten ganz in dieselben Rechte und Befugnisse, wie die ursprüngliche Obligation ein.

3) Bei der Umwechslung der Obligationen gegen

4procentige wird das Zinsratum der ältern Obligation von der Schuldentilgungskasse an deren Inhaber entrichtet.

4) Die Zinsen der neu auszustellenden 4procentigen Obligationen sind gegen die den Obligationen beigefügten Coupons bei jedem Rentamte der Provinz eben so wie bei der Schuldentilgungskasse tax- und stempelfrei zu erheben.

5) Um jedoch den Gläubigern selbst die schleunigste Disposition und den lebhaftesten Umsatz dieser ihrer Obligationen zu verschaffen, und dadurch allen Verkehr um so mehr zu beleben, so kann der Betrag dieser Obligationen bei der hiesigen K. Schuldentilgungskasse zu jeder Zeit drei Tage nach der vorher geschehenen Aufkündigung mit dem verfallenen Zinsrato baar tax- und stempelfrei erhoben werden.

6) Die Aufkündigung bei der Schuldentilgungskasse geschieht blos allein durch die Vorweisung der Obligation, worüber die Schuldentilgungskasse eine Bescheinigung ausstellt, die alsdann nach drei Tagen bei der Erhebung des Capitals mit der Obligation von dem Gläubiger ausgehändigt wird.

Bei diesen äusserst vortheilhaften Bedingnissen, welche den höchsten Grad der freien Disposition für die Gläubiger enthalten, und ihnen sowohl bei der Erhebung der Zinsen als der Heimbezahlung des Capitals die größte Leichtigkeit gewähren, unterstellt es die unterfertigte K. Schuldentilgungs-Commission dem eigenen Ermessen der Inhaber der oben bemerkten aufgekündigten Obligationen, ob dieselben von dieser Umwandlung ihrer Obligationen, welche länger zu 5 Procent nicht mehr unaufgekündet belassen werden können, Gebrauch machen, oder die Heimzahlung derselben vorziehen wollen.

Sie bemerkt hierbei, daß die Umwechslung der alten großherzoglichen Obligationen in neue 4procentige, wenn die Inhaber dieselben noch vor dem Verlaufe der Aufkündigungsfrist realisiren wollen, ohne allen Zeitverlust erfolgen könne, so wie jene eingereicht werden.

Nach Verlauf des Termins muß hingegen die diesseitige Aufkündigung als angenommen angesehen werden, und es ist daher das Capital nebst Zinsen am 22. September um so mehr abzuholen, als sonst von diesem Tage an keine weitere Zinsen an die Inhaber der verfallenen Obligationen bezahlt, sondern das Capital als unverzinsliches Depositum betrachtet werden würde.

Eben dieses ist auch von den Inhabern der Obligationen dieses Anlehens, welche weniger als 500 fl. betragen, zu beobachten, welchen die Umwandlung ihrer Obligationen in 4procentige nicht gestattet werden kann, da in jedem Falle derer Rückzahlung bei den Verhältnissen der Kasse vorgenommen werden muß. Würzburg, den 22. Juni 1816.

Königl. Schuldentilgungs-Commission.

Freih. von Lerchenfeld.

Freih. von Zurhein.

Zien.

Rheinisch.

(Die Aufnahme in das Königliche Schullehrer-Seminar betreffend.)

Die Concurs-Prüfung um Aufnahme in das Königliche Schullehrer-Seminar beginnt in der ersten Woche des künftigen Monats September, daher haben alle Schulamts-Präparanden in diesen Tagen dahier zu erscheinen, vorher aber ihre Bittgesuche um Aufnahme mit den nöthigen Zeugnissen ihrer geistlichen und weltlichen Obrigkeit versehen, bei dem Königlichen General-Commissariate des Mainkreises baldigst einzureichen.

Die Concurrenten werden in folgender Ordnung geprüft:

Am 2. September. Die aus den Landgerichten Bamberg I. II. Burgebrach und Ebermannstadt.

Am 3. September. Die aus den Landgerichten Scheßlitz, Seßlach, Lichtenfels, Kronach und Lauenstein.

Am 4. September. Die aus den Landgerichten Pottenstein, Stadtsteinach, Teuschnitz, Weismain und Waischenfeld.

Am 5. 6. 7. September. Die aus den dem Mainkreise zugetheilten Landgerichten Oberpfälzischen und Baireuthischen Antheils.

Die Prüfung fängt an jedem Tage früh um 8 Uhr an.

Damit aber einerseits kostspielige und doch zwecklose Reisen mancher Competenten verhütet werden, andererseits die Königliche Prüfungs-Commission von ungeeigneten Subjecten in ihrer Dienstverrichtung nicht gehemmt wird; so macht man hiermit auf folgende unerläßliche Aufnahms-Bedingungen aufmerksam.

a) Jeder Competent hat sich durch ein legales Taufzeugniß auszuweisen, ob er das 16te Lebensjahr

entweder schon zur oben bestimmten Prüfungszeit wirklich vollendet hat, oder doch bis zu Anfang des neuen Schuljahres (am 3. November l. J.) unfehlbar beschlossen haben wird.

b) Jeder Competent hat nicht nur die nöthige Grundbildung im Gesange, im Orgelspiele und auf der Violine, sondern schon einige Fertigkeit in diesen Fächern zum Institute mitzubringen, wenn er aufnahmswürdig seyn soll.

c) Jeder Competent, der an den oben bemerkten peremtorischen Prüfungstermin nicht erscheint, ist für das künftige Schuljahr der Aufnahme verlustigt; weil nach ausdrücklicher höchster Vorschrift durchaus keine Nachprüfung Statt finden soll.

Schlüßlich bleibt es bei der bisher bestandenen allerhöchsten Verordnung, daß alle diejenigen, welche einem Schul-Candidaten sowohl Quartier als Kost geben, unter der Aufsicht des Seminarvorstandes stehen sollen, folglich alle, welche hiezu Lust tragen, sich bei demselben zu stellen haben. Bamberg, den 17. Juli 1816.

Inspectorat des Königlichen Schullehrer-Seminars.

Schatt.

Baireuth, den 24. Juni 1816.

Von dem Königl. Baierischen Stadtgerichte Baireuth wird bekannt gemacht, daß der Schutzjude Jacob Jößlein dahier, und dessen Ehefrau Edel Männlein nach ihrer am 30ten d. M. vollzogenen Verheirathung laut Ehevertrags vom 11ten curr. die in hiesiger Provinz geltende allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben.

Schweizer.

Auf Requisition des hiesigen Königl. Rentamtes werden die dem vormaligen Kammeramts-Assistenten Lauterbach zu Casendorf zugehörigen, im Bezirke des hiesigen Königl. Landgerichts gelegenen Immobilien als 1) 1 Wohnhaus in der Nebengasse dahier, Nummer 435 Stadtlehen, gewürdiget für 2500 fl. rheinl. 2) 1 dem Hause gegen über liegender Stall auf 4 Stück Rindvieh und 1 Pferd, taxirt pro 100 fl. rheinl., 3) 1 in der Pörblitscher Dorfsflur gelegenes, von Guttenberg-Kirchleußer Seniorats lehenbares Feld von 5 Tagwerk Größe, der Luthers- oder Magerwitz-Acker genannt, dessen Werth für 850 fl. rheinl. angegeben worden. 4) 1 Wiese unter dem Pörblitschen Brunnen von 2 Tagwerk Größe und gleichfalls von Guttenberg, Kirchleußer Seniorats-Lehen am Werth 650 fl. rheinl., 5) 1 Tagwerk Wiese in der Bauernburger Au, die Brechwiese genannt, ebenfalls von Guttenberg, Kirchleußer Seniorats-Lehen, für 155 fl. gerichtlich geschätzt, und 6) ½ Tagwerk Reuth bei der Weinbrücke geschätzt für 60 fl. rheinl. dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige aufgefordert in dem auf Montag den 19. August Vormittags 10 Uhr curr. anberaumten Licitations-Termin im hiesigen Königl. Landgerichte zu erscheinen, woselbst sie ihre Angabe sofort zu Protocoll geben und den Hinschlag nach erfolgter höchster Genehmigung zu gewärtigen haben. Die auf diesen Realitäten haftenden Onera besaget das Taxations-Instrument, welches während der gewöhnlichen Kanzlei-Stunden täglich in der hiesigen Registratur eingesehen werden kann. Culmbach, den 10. Juli 1816.

Königliches Landgericht.

Garels.

Zur Vollziehung der rechtskräftigen Erkenntnisse wird das Anwesen des Joseph Mühlhofer Metzgermeisters zu Bärnau, welches a) in zwei Häusern mit Stadl, Stall und Schupfen in der untern Badgasse gelegen b) in zwei Feldern nach 3 Scheffel 4½ Metzen Aussaat c) einer Wiese nach 3 Tagwerk besteht und das für 2180 fl. eidlich geschätzt ist, am Montag den 5. August d. J. im Gasthause beim Löwen zu Bärnau öffentlich versteigert, wo sich die Kaufslustigen mit gerichtlichen Vermögens-Attesten versehen, einfinden, und das Weitere abwarten können. Actum am 3. Juli 1816.

Königl. Landgericht Tirschenreuth im Mainkreise.

Desch, Landrichter.

Auf Andringen der von Vieringhofischen Gant-Gläubiger hat unterzeichnetes Königliches Landgericht beschlossen, das Rittergut Unter-Mantl mit allen Ein- und Zugehörungen im Wege öffentlicher Versteigerung zu veräußern. Die Bestandtheile dieses Gutes sind; 1) ein durchaus aufgemauertes, und mit Ziegltaschen eingedecktes zweistöckiges Schloß mit 6 heitzbaren Zimmern, 5 Kammern einer Küche, Speisgewölbe und 2 Getraidböden, 2) ein Bauernhaus mit 3 heitzbaren Zimmern, einer Küche und Keller, 3) die nöthigen gewölbten Stal-

tungen, ein Stadl und eine Schupfe, 4) auf 66½ Tagwerk geschätzte Felder, 5) 63 Tagwerk größtentheils 2 mähdige Wiesen, 6) 60¾ Tagwerk Holzwachs, 7) 8¾ Tagwerk Hutwaiden, 8) 7 Tagwerk Weiher, 9) die Fischerei in der Heidnaad 2530 Schritte in der Länge, 10) die niedere Jagdbarkeit auf dem herrschaftlichen, und auf den Gründen der Hintersassen, 11) die reale Bräugerechtigkeit und eine Bierschenke, 12) eine Pottaschensiederei, 13) eine Mahlmühl mit 2 Gängen, und einem angehängten Spitzgang, dann einer Schneidsäg, 14) eine auf Wiederruf verkaufte Eisenhammergerechtigkeit, und 15) liquide Grund- und Hauszinse, Stift- oder Käsegeld, Fastnachts-Hüner, Eier, Schmalz, Scharwerk, Handlohn, und Zehenden, welche Gaben die dortigen Grundholden verreichen. Das ganze in einer angenehmen Ebne, hart am Markte Mantel gelegene Rittergut Untermantl ist mit einem a) Häusersteuerkapitale pro 3400 fl., b) einem Rustikal-Steuerkapitale pro 8300 fl., c) und einem Dominical-Renten Steuerkapital pro 2301 fl. 40 kr. beleget. Von den Feldern sind 20½ Tagwerk zehentbahr, 25½ Tagwerk aber unterliegen neben der Zehendbarkeit auch dem Lehenverbande. Eben so rühren 12 Tagwerk Waldung zu Lehen. Auf dem ganzen Complexe haftet jährlich 1 fl. 22 kr. Hammerzinns, und auf 2 einzelnen Grundstücken 2 fl. 22 kr. 6 Heller Grundzins zum Königlichen Rentamte in Weiden. Die Versteigerung wird am Montag den 2. September l. J. im Schlosse zu Untermantl vor sich gehen. Die unbekannten Kaufslustigen haben sich durch gerichtliche Zeugnisse, oder durch Bürgen über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen, wenn ein Angeboth von denselben angenommen werden soll. Auch wird nach dem Antrage der Gläubiger das Rittergut Untermantl im Ganzen, und in zwei Parthien aufgeworfen werden, je nachdem sich hierum Kaufsliebhaber anmelden. Der Zuschlag wird von der Genehmigung sämmtlicher Gläubiger abhängig gemacht. Uebrigens können sich die Kaufslustigen von dem hiezu beauftragten Sequester Titl Hefner in Mantl die Bestandtheile des Gutes vorzeigen lassen, und den Gutsüberschlag einsehen. Neustadt an der Waldnaabe im Mainkreis, am 28. Juni 1816.

Königlich Baierisches Landgericht Neustadt an der Waldnaabe.

Freiherr v. Lichtenstern, Landrichter.

Auf Antrag der Weit Hahnischen Grundtheilungs-Interessenten zu Steinsdorf werden folgende zur Theilungsmasse gehörige Realitäten: 1) eine Königlich Lehenbare Sölde mit einem Wohnhause, Nro. 14 alten Stadel, Hofhänelein, Hofraith und Gemeinderecht, wozu 1½ Morgen Feld gehören, und welche auf 680 fl. gewürdigt worden, 2) folgende ledige Stücke: 2 Morgen Feld in der Weinleiten an der Ampferbacher Flur, 1½ Morgen Feld auf dem Weinberge, 1½ Morgen Feld in der Weinleiten im Weinberge, 1 Morgen Feld am Ampferbacher Weege, 1½ Morgen Feld, am Steinbruche, 1½ Morgen Feld auf dem Steinbruche am Viehetriebe, ½ Morgen Feld allda an der Gemeindelaube, 2½ Morgen Feld daselbst, an den Wald anstossend, 1 Morgen Feld am Frenshöfer Weege, ½ Morgen Feld das Maurers Aeckerlein, 1 Morgen Feld bei der Marter, 2 Morgen Feld am Niederndorfer Weege, 1 Morgen Feld in der Emezau, 1 Morgen Feld am kleinen Wieslein, 1 Tagwerk Wiesen am neuen See, 1½ Tagwerk Wiesen im Ried in der Aue, 1½ Tagwerk Wiesen allda, 2 Morgen Feldwaasenungen am Sandgrunde, 3 Morgen Feld und Wiesen im Sandgrunde, ½ Morgen Felder und Wiesen daselbst, 1½ Tagwerk Wiesen unterm neuen See, die Kämpfen Wiese, 6 Morgen Scheitholz, an 12 Morgen bei der rothen Marter, 6 Morgen Scheit- und Schlagholz zur Hälfte an 12 Morgen im Aechert hiedurch dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und wird Strichstagsfahrt in loco Steinsdorf in dem Sebastian Krugischen Wirthshause auf den 12. August Vormittags 9 Uhr anberaumt. Kaufsliebhaber haben sich an dieser Tagsfahrt am bezeichneten Orte einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben, und vorbehaltlich der Genehmigung der Theilungs-Interessenten den Zuschlag zu gewärtigen. Burgebrach, am 10. Juli 1816.

Königliches Landgericht.
Von der Pfordten, Landgerichts Assessor.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers soll das dem Bauer Caspar Küfner zu Altenkünsberg gehörige Söldengut öffentlich versteigert werden. Nach dem in der Registratur des hiesigen Königlichen Landgerichts zur Einsicht vorliegende Taxationsprotokoll besteht dasselbe 1) an Gebäuden: a) in einem ganz massiven Wohnhause

b) in einem Stadel, c) in einem Backofen mit einem schädlichen Schindeldach, 2) an liegenden Gründen, die zum Gut gehören: a) in einem 1¼ Tagwerk Feld, der Grasacker 3ter Classe, b) 1⅞ Tagwerk Feld der Kalchacker, in 2 Stücken 3ter Classe, c) 2 Tagwerk der Stübig 2ter Classe, d) ¼ Tagwerk das Höllenäckerlein, 3ter Classe, e) ⅞ Tagwerk die 3 Trankäckerlein, 3ter Classe, f) 1¼ Tagwerk der Baumgarten, 3ter Classe, g) ¼ Tagwerk Wiesen, das Schraubesfecklein, 3ter Classe, h) ⅞ Tagwerk Wiesen, das Häußlecklein, 3ter Classe, i) 1⅞ Tagwerk die Hagenreuth, 3ter Classe, k) 2⅞ Tagwerk die Brunnwiese, 2ter und 3ter Classe, l) 1/16 Tagwerk das Häußlecklein, 3ter Classe, an walzenden Grundstücken: a) 1⅞ Tagwerk der hintere Pauschenacker, 3ter Classe, b) 1⅞ Tagwerk der mittlere Pauschenacker, 3ter Classe, c) ⅛ Tagwerk Ordung, d) ⅛ Tagwerk der untere Pauschenacker, 3ter Classe, e) ⅛ Tagwerk der vordere Pauschenacker, 3ter Classe, f) ⅛ Tagwerk das Schupfenäckerlein, 2ter Classe, g) 1 Tagwerk Feld der Aichacker, 2ter Classe. Sämmtliche Realitäten sind mit Berücksichtigung der darauf haftenden jährlichen Abgaben auf die Summe von Zwei tausend ein hundert und zwei und dreisig Gulden gewürdigt worden. Zu deren Versteigerung ist Tagesfahrt auf den 2. September curr. Vormittag 9 Uhr, und zwar nach Antrag des Extrahenten, im Posthaus zu Creussen anberaumt. Zahlungs- und besitzmäßige Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Anfügen eingeladen, daß der Hinschlag nach Vorschrift der Gesetze zu gewärtigen ist. Schnabelwaid, am 20. Mai 1816.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Nachdem die Königliche Getreide und grüne Zehenden wieder wie ferten an die Meistbietende hingegeben werden, als wird solches hiemit kund gethan, damit sich die Liebhaber dazu bei dem Königlichen Rentamte allhier melden, und das Weitere darüber vernehmen können. Sign. Auerbach, am 18. Juli 1816.

Königliches Rentamt daselbst.
Paur.

In Sachen des Bauern Conrad Lindner zu Busbach wider den Bauern Johann Bärenreuther daselbst sollen folgende Immobilien als, a) 6⅞ Jauchert Feld der Pfannenstiel bei Neustädtlein, b) 1 Jauchert Feld die kalte Staude, c) 1⅞ Jauchert Feld die Steinseggeten bei Busbach, Königl. Landgerichts Baireuth, welche Immobilien dem Bauern Johann Bärenreuther zu Busbach gehörig am 31. Mai 1816 auf 241 fl. 40 kr. rheinl. gerichtlich abgeschätzet worden sind, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Da hiezu Termin auf den 23. August 1816 Vormittags 9 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle anberaumet steht; so werden die Kaufslustigen anmit hievon in Kenntniß gesetzt und geladen. Baireuth, den 1. Juli 1816.

Königl. Landgericht.
Meyer.

Ehe und bevor der Kaufschilling von der im Wege der nothwendigen Subhastation verkauften Johann Christoph Oheimischen Schmiede und Zubehör zu Tiefendorf mit Zuverlässigkeit und ohne die Rechte eines allenfallsigen Dritten zu präjudiciren, vertheilt werden kann, ist vor allen zu wissen nöthig, ob unbekannte Gläubiger vorhanden sind. Diesem zu Folge werden alle diejenigen, welche einen Real- oder sonstigen Anspruch an das dem Johann Christoph Oheim seite dessen Relicten zugehörig gewesenen Anwesen zu Tiefendorf zu machen haben, aufgefordert, ihre Forderungen binnen 4 Wochen und längstens in dem anstehenden peremtorischen Termin den 20. August curr. Vormittags 9 Uhr bei hiesigem Königl. Landgericht anzuzeigen, die Urkunden, worauf sie sich stützen, vorzulegen und die sonstigen Beweismittel anzugeben, widrigenfalls solche mit ihren Ansprüchen an der Masse ausgeschlossen, und dieselbe unter die bekannten Gläubiger soweit selbige zureicht, vertheilt werden wird. Hof den 6. Juli 1816.

Königl. Baierisches Landgericht.
Engelhardt.

In Gemäßheit des, von dem Königlichen Appellationsgerichte des Mainkreises ergangenen Erkenntnisses ist gegen den wegen mehrerer gewaltsamen Diebstähle in hiesiger Frohnfeste durchgebrochenen Johann Graßgey von Parsdorf, das Ungehorsams-Verfahren einzuleiten. Derselbe wird also hiemit edictaliter geladen, sich binnen 3 Monaten vor dahiesiges Landgericht zu stellen, und sich wegen der ihm zur Last liegenden

wiederholten Einbrüche zu verantworten. Hollfeld, den 15. Juli 1816.

Königliches Landgericht.
A. Heger.

Der Königl. sächsische Regierungs-Advokat Johann Gotthelf Müller aus Plauen und dessen Ehegattin Henriette Erdmuthe Christiane Sophie Müller geborne von Reitzenstein zu Ködiz haben unterm 3ten dieses Monats zu Protocoll angezeigt, daß, da sie zu Dresden copulirt worden und nach den Königl. sächsischen Gesetzen unter den Eheleuten keine Gütergemeinschaft bestehe, sie sich jedoch abwechselnd in Ködiz diesseitigen Landgerichts aufhielten, sie die Gütergemeinschaft mit Einschluß des Erwerbes und allen etwa zukünftig anfallenden Vermögens ausschließen wollten. Auf Antrag der ic. Müllerischen Eheleute wird dies hiermit öffentlich bekannt gemacht. Hof, am 8. Juli 1816.

Königl. Baierisches Landgericht.
Engelhardt.

In vim executionis wurde das Gut der Wittwe des Balthasar Rehe zu Königsfeld subhastirt. Die Forderungen der sich bereits gemeldeten Creditoren derselben übersteigen den Erlöß aus jenem als dem einzigen Objecte der Befriedigung dieser. Es werden daher alle, welche irgend einen rechtlichen Anspruch an oben benannte Debitorin zu machen haben, angewiesen, ihre Forderungen unter Vorlage der darüber in Händen habende Documente und Uebergabe vidimirter Abschriften davon zu den Acten in dem auf den 2. August Vormittag 9 Uhr anberaumten Termine entweder persönlich oder durch gerichtlich Bevollmächtigte gehörig zu liquidiren, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben daß sie mit ihren Ansprüchen an der Masse präcludirt werden und der Erlös mit Auflegung eines ewigen Stillschweigens unter die sich bereits gemeldeten Creditoren distribuirt werden. Hollfeld, den 2. Juli 1816.

Königl. Landgericht.
A. Heger.

In dem Wohnhause der Relicten des Bauersmanns Michael Hagen zu Mistelbach sollen am 9. August curr. Vormittags 9 Uhr mehrere Mobilien, bestehend in Vieh, Wagenfahrt und Betten öffentlich an die Meistbiethenden verkauft werden, weshalb Kaufsliebhaber eingeladen werden, sich am genannten Tage in dem Hagenschen Wohnhause zu Mistelbach einzufinden, und ihre Gebothe zu legen. Baireuth, den 16. Juli 1816.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Alle diejenigen unbekannten Gläubiger der Schuhmachermeister Peter Böhnerschen Masse von der Wonnau, die sich in dem zur Liquidation ihrer Forderungen auf den 6. Mai curr. angestandenen Termin nicht gemeldet haben, werden hiemit dem angedrohten Präjudize gemäß, mit ihren Ansprüchen an gedachte Masse präcludirt. Baireuth, am 9. Juli 1816.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Gegen Michel Bauer zu Wildensorg ist der Concurs erkannt; es werden daher alle jene, welche an denselben, aus was immer für einem Grunde Forderung zu machen haben, andurch aufgefordert, solche Montag den 5. August l. J. als am 1ten Edictstage bei dem hiesigen Landgerichte ordnungsmäßig zu liquidiren, ausserdem sie von der vorhandenen Masse ausgeschlossen werden. Zur Vorbringung der Einreden ist der 2te Edictstag auf Donnerstag den 22. August dann zum schlüssigen Verfahren Termin auf Donnerstag den 5. September l. J. bestimmt. Die in diesen beiden letzten Terminen nicht erscheinende Gläubiger werden mit dem sie treffenden Handlungen präcludirt. Bamberg, am 1. Juli 1816.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Rinecker.

Das Grund-Vermögen des verganteten Michel Bauer zu Wildensorg bestehend in a) einer Sölde, mit Wohnhaus, Scheune, ¼ Morgen Grasgarten und Feld, dann Antheil an den Gemeindgründen. b) ¼ Morgen Weinberg, in der Pelzmühle, c) ¾ Morgen Feld im Riemensteig, d) 1 Morgen Feld daselbst, e) ¾ Morgen Feld auf der Hahnleiten Königlichen Lehen ferner, f) 1½ Morgen Feld auf dem rothen Knock, die Eggeten genannt von Heydekampisches Lehen, endlich g) 1 Morgen Feld der Steigacker Höfnerisches Lehen werden hiemit

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungstermin auf Donnerstag den 1. August l. J. anberaumt, an welchem sich die Kaufslustigen Vormittags 9 Uhr zu Wildensorg einfinden; ihre Aufgeborhe zu Protocoll geben, und den Hinschlag nach Maßgabe der Executions-Ordnung gewärtigen können. Bamberg, den 12. Juli 1816.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Rinecker.

Es ist eine landständische Contributions-Vorlehens-Obligation vom Jahr 1807 Nr. 981 über 250 fl. Capital auf die Inhaber Michael Roder, Georg Oetter und Johann Hoffman von Melkendorf, abhanden gekommen. Da die Eigenthümer Michael Roder et Compagnie auf Amortisation dieser Obligation den Antrag gemacht haben, so wird der allenfallsige Besitzer dieser Obligation hiemit dergestalt öffentlich aufgefordert, daß sich derselbe längstens in termino den 1. September c. Vormittags 9 Uhr vor Königl. Landgericht melde, und seine allenfallsigen Ansprüche an derselben nachweise, nach Ablauf dieses Termins aber ist die unter bemeldter Nr. 981 beschriebene Obligation für ungültig erklärt. Baireuth, den 12. Juli 1816.

Königl. Landgericht.

Meyer.

Die auf den Antrag der Erben des Müllers Georg Michael Kispert dem öffentlichen Verkauf ausgesetzte Mühle zu Mainleus mit deren Zubehör ist in dem am 11ten d. M. abgehaltenen Termin mit keinem Gebot belegt worden. Es wird daher ein anderweiter Termin auf Mittwochen den 31. Juli Vormittags angesetzt, an welchem Kaufslustige im Baierischen Gasthofe zu Mainleus erscheinen, ihre Gebote zu Protocoll geben und wegen des Hinschlags das weitere gewärtigen können. Schmeilsdorf, am 15. Juli 1816.

Königl. Baierisches Freiherrl. ch Künßbergisches Patrimonialgericht.

Wöchentliche Anzeige der Preise von dem zum Verkauf hieher eingebrachten Getraide. Vom 15. bis 20. Juli 1816.

Der Schäffel Preise	Waitzen fl.	Waitzen kr.	Korn fl.	Korn kr.	Gerste fl.	Gerste kr.	Haber fl.	Haber kr.
höchste . . .	30	30	24	—	18	—	7	30
mittlere . . .	30	15	22	30	17	—	7	12
niedrigste . .	30	—	21	—	16	30	6	30

Baireuth, den 21. Juli 1816.

Königliches Polizei-Commissariat.

v. Lutzenberger.

Nachweisung über das auf den Markt gebrachte Getraidt mit Bemerkung der Preise.

Getraidt Arten.	Kamen auf den Markt.		Preise					
			von			bis		
	Schäffel.	Mezzen.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
			pro Metzen.					
Waiz . . .	3	5	5	15	—	—	—	—
Korn . . .	2	2	3	52	2	4	—	—
Gerste . . .	—	5	2	41	1	—	—	—
Haber . . .	11	5	1	15	—	1	26	1

Extrahirt Hof, den 18. Juli 1816.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.

Schubert.

Bamberger Marktgetreidpreis den 17. Juli 1816.

Rheinische Währung	fl.	kr.
Korn, der Schäffel . . .	22	45
Weitzen — — . . .	—	—
Gerste — — . . .	—	—
Haber — — . . .	5	30

Königliches Policei-Commissariat Bamberg.

v. Rüdiger.

Nicht Amtliche Artikel.

Da mit Walburgis 1817 die Pachtzeit des Wirthshauses zu Kaltenhausen zu Ende geht, so wird dasselbe dem Strichkaufe ausgesetzt, und hiezu Termin auf Montag den 19. August l. J. früh 9 Uhr in loco Kal-

tenhausen anberaumt. Besagtes mit der Gastgerechtigkeit versehene Wirthshaus liegt an der von Bamberg nach Culmbach führenden Landstrasse ist von Kulmbach selbst so wie von dem Landstädtchen Scheßlitz nur ¼ Stunden entfernt, halb von Steinen gebaut, und mit mehreren sowohl zur Oeconomie als zum Gastgewerbe bestimmten Nebengebäuden versehen. Ausserdem gehören dazu ½ Tagwerk Grasgarten und 3½ Tagwerk Felder. Das Brauhaus und die Brauereigeschirre befinden sich im besten Zustande, und letztere sind in hinlänglicher Anzahl vorhanden; sogar die nöthigsten Bauereiund Ausschenkgeschirre können dem neuen Käufer, welcher sich überdies hinsichtlich der Abtragung des Kaufschillings die billigsten Bedingnisse zu versprechen hat, überlassen werden. Jedoch wird bei denjenigen Kaufslustigen, deren Vermögensumstände nicht notorisch sind, die Beibringung amtlicher Zeugnisse zum unerlässigen Erforderniß der Zulassung zum Striche gemacht. Ausserdem werden dem Verkaufe a) 1½ Tagwerk Feld, die Fesselereuth, b) 1½ Tagwerk Feld der Unterasfalter, c) ½ Tagwerk Feld der Oberasfalter, d) 1½ Tagwerk Feld der Spitzen- und Pflaumenbaum, e) 1 Tagwerk Feld der Schustersacker, f) 2 Tagwerk Feld im Burkendorfer Deich, g) 1½ Tagwerk Feld der Kapellenacker, h) 1½ Tagwerk die Wettermarter, i) 1½ Tagwerk Holz, das Eichig, bei Welden, so wie der Verpachtung a) 1 Tagwerk Wiesen in Trenniz, vulgo die Häckleinswiese, b) ½ Tagwerk Wiesen die Rödleinswiese bei Kasendorf, c) ½ Tagwerk Wiesen die schwarze Mühlwiese bei Kleinziegenfeld, am nemlichen Tage ausgesetzt. Kaufs- und resp. Pachtlustige können sich diese Realitäten von dem Bauersmanne Pankratz Nüßlein zu Fesselsdorf, oder den Schultheißen Johann Will zu Stadelhofen einweisen lassen, und haben die nähern Bedingnisse am Strichstermine selbst zu gewärtigen. Schlüssig wird noch bemerkt, daß die meisten Felder bestellt übergeben werden, und bei der Veräusserung der ledigen Grundstücke auf den Käufer des Wirthshauses vorzügliche Rücksicht genommen wird. Scheßlitz, am 16. Juli 1816.

Amon, Rechtspraktikant.

Es ist eine schon längst bekannte Sache, daß man die Erdäpfel (Solanum tuberosum L.) auch durch Zweige oder Schnittlinge vermehren kann. Man schneidet nehmlich von solchen Stöcken, die schon 6 — 7 Zoll lang getrieben haben, Zweige ab, steckt sie 2 — 3 Zoll tief eben so weit auseinander, wie die gelegten Erdäpfel, in die Erde, und drückt sie sehr fest an, sie treiben in einigen Tagen Wurzeln, wachsen, und bringen eben so große Früchte, als die von gelegten Erdäpfeln. Wer sich von dem Wachsthum und Gedeihen, der auf diese Art gepflanzten Erdäpfel überzeugen will, dem kann ich in dem Königlichen Schloßgarten dahier eine Probe vorzeigen. Diese noch nicht allgemein bekannte Vermehrungsart, wird in diesem nassen Sommer, wo viele Erdäpfel auf tief liegenden Feldern verfault sind, von großem Nutzen seyn, und zwar, weil nur wenige Erdäpfel mehr zu haben sind, die armen Leute für den gegenwärtigen Preis solche nicht kaufen können, und es auch jezt zum Legen zu spät sein würde. Ich rathe also einem jeden, welchem ein Theil seiner Erdäpfel verfault ist, sich noch schleunigst dieser Planzungsmethode zu bedienen. Da ich zum voraussetze, daß nicht alle Erdäpfel auf einem Felde verfault sind, so nimmt man zum Verpflanzen von den Angetriebenen, von einem jeden Stock 3 — 4 Zweige, nachdem derselbe viel oder wenige hat, die er ohne Nachtheil seines fernern Wachsthums entbehren kann, und verpflanzt sie, nach der obigen Angabe.

Oertel, Königlicher Hofgärtner.

Vom nächstkommenden Martinizziel an sind 4 Stuben, 2 Alkove, 1 Saal, 1 Kammer, Küche, Keller, Gewölb, nöthigenfalls auch Stallung zu vermiethen. Nähere Nachricht gibt die Zeitungs-Druckerei.

In dem Haus E. N. 38 ist allstündlich ein Quartier, bestehend in einer Stube mit Alkof und Stubenkammer, Küche und Holzlege, für eine ledige oder verheurathete Person, jedoch ohne Kinder, zu vermiethen; das Weitere erfährt man bei dem Hausbesitzer.

Unterzeichneter hat den Auftrag, verschiedene Capitalien zu verleihen, wovon zwei jedes zu 600 fl., zwei jedes zu 400 fl. und eins zu 200 fl. rheinl. Diese Capitalien werden zu 5 Procent gegen sichere Hypothek im Mainkreise gegeben. Baireuth, den 20. Juli 1816.

Wich, Taxator Nro. 388.

Intelligenz-Blatt

des Main-Kreises.

Donnerstag Nro. 89. Baireuth, den 25 Juli 1816.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 22. Juli 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der allerhöchsten Verordnung vom 30. Januar 1813 die Freiheit des Getreidehandels betreffend, ist Abschnitt III. bestimmt, daß, wer unerlaubterweise Getreide einkauft und wieder verkauft, wenn er ein Inländer ist, mit 1 fl. 30 kr. von jedem Schäffel und wenn er ein Ausländer ist, mit 3 fl. von jedem Schäffel bestraft wird, übrigens aber bei Defraudirung der Zoll- und Maut-Abgaben die in der Zoll- und Mautordnung festgesetzten Strafen noch besonders erhoben werden sollen.

Da nun Zweifel entstanden sind, was in Fällen, wo der Ein- und Verkauf zwar auf unerlaubte Weise geschehen, die Mautdefraudation aber nicht verschuldet ist, mit dem verbotswidrig erkauften und verkauften Getraide vorzunehmen sey; so wird hiedurch die Weisung ertheilt, daß in solchem Falle das Getraid auf den nächsten inländischen Markt zu bringen und dort auf Rechnung des Schuldigen in kleinen Parthien öffentlich zu verkaufen sey.

Königliches General-Commissariat des Mainkreises.
Freiherr v. Welden.

An sämmtliche Königliche Polizei-Stellen des Mainkreises.
Den Getraid-Handel betreffend.

Friedmann.

Baireuth, den 22. Juli 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Nachstehende zwei Bekanntmachungen über den Lehr-Curs und die Concurs-Prüfung bei der Königl. Central-Veterinair-Schule zu München.

I.

Der Concurs für die Aufnahme in die Königl. Central-Veterinair-Schule hat dieses Jahr am 20. October statt, und nimmt seinen Anfang früh 8 Uhr.

Alle diejenigen, welche diese Aufnahme wünschen, haben sich daher mit den in dem organischen Edict über das Veterinair-Wesen (Regierungsblatt 1810 VIII. Stück §. 16. 17. und 19.) vorgeschriebenen Zeugnissen zu versehen, und dieselben entweder noch vor dem 1. October einzusenden, oder bei ihrer persönlichen Anmeldung zum Concurse gehörig beizubringen. München, am 17. Juli 1816.

Königliche Central-Veterinair-Schule.
Freiherr von Kesling.

Weymar.

II.

Die Königliche Central-Veterinair-Schule macht hiemit bekannt, daß der durch das organische Edict über das Veterinair-Wesen (Regierungsblatt 1810 VIII. Stück §. 24.) vorgeschriebene Unterricht für die Beschlagschmiede mit dem Monat November seinen Anfang nimmt.

Alle diejenigen, welche das Recht des Hufbeschlages als Meister ausüben, oder einer Beschlagschmiede vorstehen wollen, haben sich daher noch vor dem 1. November zur Einschreibung, und durch Nachsuchung der unter-

säßlichen Approbation der Allerhöchsten Verordnung Genüge zu leisten. München, am 17. Juli 1816.

Königliche Central-Veterinair-Schule.

Freiherr von Kesling.

Weymar.

werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliches General-Commissariat des Mainkreises.

Freiherr von Welden.

Den Lehr-Curs und die Concurs-Prüfung bei der Königlichen Central-Veterinair-Schule zu München betreffend.

Friedmann.

(Die Aufnahme in das Königliche Schullehrer-Seminar betreffend.)

Die Concurs-Prüfung um Aufnahme in das Königliche Schullehrer-Seminar beginnt in der ersten Woche des künftigen Monats September, daher haben alle Schulamts-Präparanden in diesen Tagen dahier zu erscheinen, vorher aber ihre Bittgesuche um Aufnahme mit den nöthigen Zeugnissen ihrer geistlichen und weltlichen Obrigkeit versehen, bei dem Königlichen General-Commissariate des Mainkreises baldigst einzureichen.

Die Concurrenten werden in folgender Ordnung geprüft:

Am 2. September. Die aus den Landgerichten Bamberg I. II. Burgebrach und Ebermannstadt.

Am 3. September. Die aus den Landgerichten Scheßlitz, Seßlach, Lichtenfels, Kronach und Lauenstein.

Am 4. September. Die aus den Landgerichten Pottenstein, Stadtsteinach, Teuschnitz, Weismain und Waischenfeld.

Am 5. 6. 7. September. Die aus den dem Mainkreise zugetheilten Landgerichten Oberpfälzischen und Baireuthischen Antheils.

Die Prüfung fängt an jedem Tage früh um 8 Uhr an.

Damit aber einerseits kostspielige und doch zwecklose Reisen mancher Competenten verhütet werden, andererseits die Königliche Prüfungs-Commission von unbeeigneten Subjecten in ihrer Dienstverrichtung nicht gehemmt wird; so macht man hiermit auf folgende unerläßliche Aufnahms-Bedingungen aufmerksam.

a) Jeder Competent hat sich durch ein legales Taufzeugniß auszuweisen, ob er das 16te Lebensjahr entweder schon zur oben bestimmten Prüfungszeit wirklich vollendet hat, oder doch bis zu Anfang des neuen Schuljahrs (am 3. November l. J.) unfehlbar beschlossen haben wird.

b) Jeder Competent hat nicht nur die nöthige Grundbildung im Gesange, im Orgelspiele und auf der Violine, sondern schon einige Fertigkeit in diesen Fächern zum Institute mitzubringen, wenn er aufnahmswürdig seyn soll.

c) Jeder Competent, der an den oben bemerkten peremtorischen Prüfungstermin nicht erscheint, ist für das künftige Schuljahr der Aufnahme verlustigt; weil nach ausdrücklicher höchster Vorschrift durchaus keine Nachprüfung Statt finden soll.

Schlüßlich bleibt es bei der bisher bestandenen allerhöchsten Verordnung, daß alle diejenigen, welche einen Schul-Candidaten sowohl Quartier als Kost geben, unter der Aufsicht des Seminarvorstandes stehen sollen, folglich alle, welche hiezu Lust tragen, sich bei demselben zu stellen haben. Bamberg, den 17. Juli 1816.

Inspectorat des Königlichen Schullehrer-Seminars.

Schatt.

Baireuth, den 31. Juni 1816.

Von dem Königlich Baierischen Stadtgericht Baireuth

werden nach dem Antrag des Vormunds der hinterlassenen Schuhmacher Johann Niedermännischen Kinder die zu dem Nachlasse ihrer Eltern gehörigen, deraneinander stossenden zwei Wohnhäuser in der hiesigen Ochsengasse gelegen, zum öffentlichen Verkauf an die Meistbietenden hierdurch ausgestellt, und sollen beide je nachdem am meisten darauf geboten wird, entweder einzeln, oder im ganzen mit einander verkauft werden. Das eine dieser Wohnhäuser mit der C. N. 158 bezeichnet, ist 2 Stock hoch, hat im Erdgeschoße einen Keller, dann im ersten Stock eine große Stube, 2 Stubenkammern, eine gewölbte Küche, 2 Hauskammern nebst Hausplatz, unter dem Dach aber 4 verschlagene Kammern und Vorplatz, dann im zweiten Stock einen Abtritt, welcher von den Besitzern der beiden Niedermännis

schen Häuser gemeinschaftlich betreten wird. Die am 12ten laufenden Monats gerichtlich aufgenommene Taxe dieses Wohnhauses beläuft sich nach Abzug aller Lasten und Abgaben auf 2395 fl. rheinl. Das 2te Wohnhaus E. Nro. 159 ist zwei Stock hoch, durchaus massiv, und ganz doppelt mit Ziegeln gedeckt, hat im untern Stock eine Stube mit Stubenkammer, eine gewölbte Küche und einen Hausplatz, im zweiten Stock eine Stube und Stubenkammer, eine Küche mit einem Schlotmantel, und einen Gang, an welchem sich der den beiden Häusern gemeinschaftlich zugehörige Abtritt befindet, dann unterm Dach einen gebruckten Boden. Hinter dem Hause befindet sich ein ganz kleiner Hofraum sammt einer atinnen stehenden ein Stockwerk hohen Holzschlicht, und einem zusammen gefallenen Schweinstall. Die am 12ten d. M. aufgenommene Taxe dieses Wohnhauses beläuft sich nach Abzug aller Lasten und Abgaben auf 812 fl. 30 kr. rheinl. Alle diejenigen Besitz- und Zahlungsfähigen Kaufsliebhaber, welche nun entweder beide, oder eines dieser Wohnhäuser zu kaufen gesonnen sind, werden auf Dienstag den 6. August Vormittags 9 bis 12 Uhr als dem zum öffentlichen Verkauf dieses Wohnhauses angesetzten einzigen peremtorischen Bietungstermin vor dem Commissario Stadtgerichts-Assessor Binder mit der Bemerkung andurch vorgeladen, daß die Einsicht der gerichtlichen Taxen beider Wohnhäuser Jedermann in der Registratur freisteht, und der Vormund Sprachlehrer Senft jedem Kaufsliebhaber das Innere der Häuser zu zeigen hat.

Schweizer.

v. Winterbach.

Der Gottlieb Walch aus Sommersdorf Königlichen Landgerichts Ansbach, Vice-Corporal des Königl. Baierischen 13ten Linien-Infanterie-Regiments wurde seit dem 23. Januar 1813 in den Listen als im russischen Feldzuge als vermißt geführt und am 1. März 1814 vermöge Regimentsbefehl in derselben Eigenschaft in Abgang gebracht. Da man nun seit dieser Zeit über die Existenz des vermißten Gottlieb Walch keine Nachricht erhalten hat, so wird derselbe auf die exhibirte Vorstellung seiner nächsten Verwandten und zwar in Gemäßheit der vorliegenden allerhöchsten Verordnungen hiemit vorgeladen, binnen einem Jahre (a die insert. gerechnet) allhier sich zu melden, ausser dessen er werde für todt erkannt, und sein Vermögen den legitimen Erben werde verabfolgt werden. Baireuth, den 18. Juli 1816.

Königlich Baierisches 13tes Linien-Infanterie-Regiment.

von Bach, Obristlieutenant.

von Wachter, Regiments-Auditor.

Vermög höchster Rescripte des Königlichen General-Commissariats des Mainkreises vom 14ten vorigen und 20ten dieses Monats haben nachstehende Kinder theils Waisen-Beneficien, theils Verbesserungen erhalten, und zwar:

1) die 5 jüngsten Kinder der Professors-Wittwe Mentel dahier, jährlich . 38 fl. 45 kr.
2) der hinterlassene Sohn des verstorbenen Schullehrers Schwalbe zu Regnitzlosau, Sigmund Julius jährlich . . . . 12 fl. 30 kr.
3) der älternlose Johann Michael Somma zu Trebgast, statt bisher bezogener 5 fl. jährlich 10 fl. — kr.
4) Margaretha Stöckel zu Weickenreuth, empfängt zu den bisher bezogenen 8 fl. noch 5 fl. somit jährlich . . . 13 fl. — kr.

Der Genuß dieser Pfründen geht bei erstern Kindern vom 11ten vorigen und bei den drei letztern vom 1sten dieses Monats an. Baireuth, am 22. July 1816.

Die Königliche baierische allgemeine Stiftungs-Administration.

Dennler.

Auf Requisition des hiesigen Königl. Rentamtes werden die dem vormaligen Kammeramts-Assistenten Lauterbach zu Casendorf zugehörigen, im Bezirke des hiesigen Königl. Landgerichts gelegenen Immobilien als 1) 1 Wohnhaus in der Nebengasse dahier, Nummer 435 Stadtlehen, gewürdiget für 2500 fl. rheinl. 2) 1 dem Hause gegen über liegender Stall auf 4 Stück Rindvieh und 1 Pferd, taxirt pro 100 fl. rheinl. 3) 1 in der Pördlitscher Dorfsflur gelegenes von Guttenberg-Kirchleuser Seniorats lehenbares Feld von 5 Tagwerk Größe, der Hutherds- oder Magerwegs Acker genannt, dessen Werth für 850 fl. rheinl. angege-

ben worden. 4) 1 Wiese unter dem Pöblitschen Brunnen von 2 Tagwerk Grösse und gleichfalls von Guttenberg. Kirchleußer Seniorats-Lehen am Werth 650 fl. rheinl., 5) 1 Tagwerk Wiese in der Bauernburger-Au, die Beckenwiese genannt, ebenfalls von Guttenberg, Kirchleußer Seniorats-Lehen, für 155 fl. gerichtlich geschätzt, und 6) ½ Tagwerk Reuth bei der Weinbrücke geschätzt für 60 fl. rheinl. dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige aufgefordert in dem auf Montag den 19. August Vormittags 10 Uhr curr. anberaumten Licitations-Termin im hiesigen Königl. Landgerichte zu erscheinen, woselbst sie ihre Angabe sofort zu Protocoll geben und den Hinschlag nach erfolgter höchster Genehmigung zu gewärtigen haben. Die auf diesen Realitäten haftenden Onera besaget das Taxations-Instrument, welches während der gewöhnlichen Kanzlei-Stunden täglich in der hiesigen Registratur eingesehen werden kann. Culmbach, den 10. Juli 1816.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Kemnath, am 17. Juli 1816.

Nach einer höchsten Entschliessung des Königlichen Appellationsgerichts des Mainkreises vom 5ten d. Ms. und Jahrs eingesandt den 14ten ejusd. soll das Ungehorsams-Verfahren wider den flüchtigen Glaspollerer Joseph Roderer von Burggrub eingeleitet werden. Es wird daher gedachter Joseph Roderer von Burggrub auf den Grund des Strafgesetz-Buches Art. 421. Theil II. hiemit vorgeladen, binnen 3 Monathen vom Tag dieser Ladung an gerechnet, bei unterzeichneten Untersuchungs-Gericht zu erscheinen, und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigungen eines gefährlichen und gewaltsamen Diebstahls zu verantworten.

Königlich Baierisches Landgericht.
Freih. v. Andrian.

Da über den Nachlaß des verstorbenen Rathswirths und Metzgermeisters Georg Christoph Regelein zu Lichtenberg wegen der sich veroffenbarten Unzulänglichkeit zur Befriedigung der bereits bekannten Schulden von 8245 fl. 43 kr. rheinl. der Concurs erkannt worden ist; so wird hiermit der erste Edicts-Tag auf den 4. September curr Vormittags 8 Uhr anberaumt, und werden hiezu alle diejenigen, die an dem in Immobilien und wenigen Mobiliare bestehenden Nachlaß, welcher ohngefähr 3707 fl. 3½ kr. beträgt, irgend einen Real- oder Personal-Anspruch zu haben vermeinen, vorgeladen, bei dem hiesigen Königlichen Landgericht in Person oder durch zuläsige gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen zum Protocoll anzuzeigen, und sowohl die über die Richtigkeit derselben als über das allenfalls verlangende Vorzugs-Recht vorhandenen Beweis-Mittel nahmhaft zu machen, auch wenn solche in Urkunden bestehen, sie in Original vorzulegen und beglaubte Abschriften davon zu den Acten zu geben. Diejenigen welche in diesem Termin ihre Forderungen nicht anzeigen, werden damit von der gegenwärtigen Masse ausgeschlossen, so wie auch diejenigen, welche die Beweismittel der Richtigkeit oder des verlangten Vorzugs-Rechts nicht angeben, nicht weiter gehört werden sollen. Der zweite Edictstag ad excipiendum wird hiermit auf den 16. October curr Vormittags 8 Uhr und der dritte Edictstag ad concludendum auf den 20. November curr Vormittags 8 Uhr angesetzt, unter der Verwarnung, daß die an solchen nicht erscheinenden Gläubiger mit den treffenden Handlungen ausgeschlossen werden sollen, und die Sache von Amtswegen für geschlossen angenommen werden wird. Endlich werden alle diejenigen, welche von dem Nachlaß des Gemeinschulders etwas in Handen oder zu solchen zu bezahlen haben, angewiesen, solches an Niemanden anders, als an das Depositorium des Königlichen Landgerichts Naila abzuliefern, bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes und der in den Gesetzen noch überdies darauf geordneten Strafen. Naila, den 12. Juli 1816.

Königliches Landgericht.
Nürmberger.

Zur Vollziehung der rechtskräftigen Erkenntnisse wird das Anwesen des Joseph Mühlhofer Metzgermeisters zu Bärnau, welches a) in zwei Häusern mit Stadl, Stall und Schupfen in der untern Badgasse gelegen b) in zwei Feldern nach 3 Scheffel 4½ Metzen Aussaat c) einer Wiese nach 3 Tagwerk besteht und das für 2180 fl. eidlich geschätzt ist, am Montag den 5. August d. J. im Gasthause beim Löwen zu Bärnau öffentlich

versteigert, wo sich die Kaufslustigen mit gerichtlichen Vermögens-Attesten versehen, einfinden, und das Weitere abwarten können. Actum am 3. Juli 1816.

Königl. Landgericht Tirschenreuth im Mainkreise.
Desch, Landrichter.

Auf Antrag der Veit Hahnischen Grundtheilungs-Interessenten zu Steinsdorf werden folgende zur Theilungsmasse gehörige Realitäten: 1) eine Königlich Lehenbare Sölde mit einem Wohnhause, Nro. 14 alten Stadel, Hofhäuslein, Hofraith und Gemeinderecht, wozu 1½ Morgen Feld gehören, und welche auf 680 fl. gewürdigt worden, 2) folgende ledige Stücke: 2 Morgen Feld in der Weinleiten an der Ampferbacher Flur, 1½ Morgen Feld auf dem Weinberge, 1½ Morgen Feld in der Weinleiten im Weinberge, 1 Morgen Feld am Ampferbacher Weege, 1½ Morgen Feld, am Steinbruche, 1½ Morgen Feld auf dem Steinbruche am Viehetriebe, ½ Morgen Feld allda an der Gemeindelaube, 2½ Morgen Feld daselbst, an den Wald anstossend, 1 Morgen Feld am Frenshöfer Weege, ½ Morgen Feld das Maurers Aeckerlein, 1 Morgen Feld bei der Marter, 2 Morgen Feld am Niederndorfer Weege, 1 Morgen Feld in der Emezau, 1 Morgen Feld am kleinen Wießlein, 1 Tagwerk Wiesen am neuen See, 1½ Tagwerk Wiesen im Ried in der Aue, 1½ Tagwerk Wiesen allda, 2 Morgen Feldwaasenrangen am Sandgrunde, 3 Morgen Feld und Wiesen im Sandgrunde, ½ Morgen Felder und Wiesen daselbst, 1½ Tagwerk Wiesen unterm neuen See, die Kämpfen Wiese, 6 Morgen Scheitholz, an 12 Morgen bei der rothen Marter, 6 Morgen Scheit- und Schlagholz zur Hälfte an 12 Morgen im Aechert hiedurch dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und wird Strichstagsfahrt in loco Steinsdorf in dem Sebastian Krugischen Wirthshause auf den 12. August Vormittags 9 Uhr anberaumt. Kaufsliebhaber haben sich an dieser Tagsfahrt am bezeichneten Orte einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben, und vorbehaltlich der Genehmigung der Theilungs-Interessenten den Zuschlag zu gewärtigen. Burgebrach, am 10. Juli 1816.

Königliches Landgericht.
Von der Pfordten, Landgerichts-Assessor.

Ehe und bevor der Kaufschilling von der im Wege der nothwendigen Subhastation verkauften Johann Christoph Oheimischen Schmiede und Zubehör zu Tiesendorf mit Zuverlässigkeit und ohne die Rechte eines allenfallsigen Dritten zu präjudiciren, vertheilt werden kann, ist vor allen zu wissen nöthig, ob unbekannte Gläubiger vorhanden sind. Diesem zu Folge werden alle diejenigen, welche einen Real- oder sonstigen Anspruch an das dem Johann Christoph Oheim jetzt dessen Relicten zugehörig gewesenen Anwesen zu Tiesendorf zu machen haben, aufgefordert, ihre Forderungen binnen 4 Wochen und längstens in dem anstehenden peremtorischen Termin den 20. August curr. Vormittags 9 Uhr bei hiesigem Königl. Landgericht anzuzeigen, die Urkunden, worauf sie sich stützen, vorzulegen und die sonstigen Beweismittel anzugeben, widrigenfalls solche mit ihren Ansprüchen an der Masse ausgeschlossen, und dieselbe unter die bekannten Gläubiger soweit selbige zureicht, vertheilt werden wird. Hof den 6. Juli 1816.

Königl. Baierisches Landgericht.
Engelhardt.

In Gemäßheit des, von dem Königlichen Appellationsgerichte des Mainkreises ergangenen Erkenntnisses ist gegen den wegen mehrerer gewaltsamen Diebstähle in hiesiger Frohnfeste durchgebrochenen Johann Graßer von Poxdorf, das Ungehorsams-Verfahren einzuleiten. Derselbe wird also hiemit edictaliter geladen, sich binnen 3 Monaten vor dahiesiges Landgericht zu stellen, und sich wegen der ihm zur Last liegenden wiederholten Einbrüche zu verantworten. Hollfeld, den 15. Juli 1816.

Königliches Landgericht.
A. Heger.

Auf den Antrag der verwittibten Elisabetha Köcherin von Eichenstein wird das dem Büttnermeister Andreas Philipp Langheinrich zu Lichtenberg zugehörige ½ Tagwerk Peunthe am Höfer Steig, welches auf 125 fl. rheinl. eingeschätzt ist, hiemit öffentlich in viam executionis feilgestellt, und zu dem Ende Termin auf den 5. August curr. Vormittags 8 Uhr anberaumt, in welchem

sich Kaufsliebhaber einzufinden, und bei annehmlichen Bedingungen den Zuschlag nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 1. Juli 1816.

Königl. Baierisches Landgericht.
Nürnberger.

Der Königl. sächsische Regierungsadvokat Johann Gotthelf Müller aus Planen und dessen Ehegattin Henriette Erdmuthe Christiane Sophie Müller geborne von Reitzenstein zu Ködiz haben unterm 5ten dieses Monats zu Protocoll angezeigt, daß, da sie zu Dresden copulirt worden und nach den Königl. sächsischen Gesetzen unter den Eheleuten keine Gütergemeinschaft bestehe, sie sich jedoch abwechselnd in Ködiz diesseitigen Landgerichts aufhielten, sie die Gütergemeinschaft mit Einschluß des Erwerbes und allen etwa zukünftig anfallenden Vermögens ausschließen wollten. Auf Antrag der ic. Müllerischen Eheleute wird dies hiermit öffentlich bekannt gemacht. Hof, am 8. Juli 1816.

Königl. Baierisches Landgericht.
Engelhardt.

In vim executionis wurde das Gut der Wittwe des Balthasar Rehe zu Königsfeld subhastirt. Die Forderungen der sich bereits gemeldeten Creditoren derselben übersteigen den Erlöß aus jenem als dem einzigen Objecte der Befriedigung dieser. Es werden daher alle, welche irgend einen rechtlichen Anspruch an oben benannte Debitorin zu machen haben, angewiesen, ihre Forderungen unter Vorlage der darüber in Händen habende Documente und Uebergabe vidimirter Abschriften davon zu den Acten in dem auf den 2. August Vormittag 9 Uhr anberaumten Termine entweder persönlich oder durch gerichtlich Bevollmächtigte gehörig zu liquidiren, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben daß sie mit ihren Ansprüchen an der Masse präcludirt werden und der Erlös mit Auflegung eines ewigen Stillschweigens unter die sich bereits gemeldeten Creditoren distribuirt werden. Hollfeld, den 2. Juli 1816.

Königl. Landgericht.
A. Heger.

Die auf den Antrag der Erben des Müllers Georg Michael Kilpert dem öffentlichen Verkauf ausgesetzte Mühle zu Mainleus mit deren Zubehör ist in dem am 11ten d. M. abgehaltenen Termin mit keinem Gebot belegt worden. Es wird daher ein anderweiter Termin auf Mittwochen den 31. Juli Vormittags angesetzt, an welchem Kauflustige im Baierischen Gasthofe zu Mainleus erscheinen, ihre Gebote zu Protocoll geben und wegen des Hinschlags das weitere gewärtigen können. Schmeilsdorf, am 15. Juli 1816.

Königl. Baierisches Freiherrl. ch Künßbergisches Patrimonialgericht.

Das bei dem unterfertigten Königlich Baierischen Landgerichte gegen den Königlich Baierischen Herrn Oberförster, Titl Joseph von Hann zu Deggendorf anhängige Schuldenwesen im Wege des Vergleichs zu beenden, wurde bereits eine Comission anberaumt, und hiezu die von dem gedachten Titl von Hann benannten Gläubiger vorgeladen, welche sich bei diesem Termine nicht ungeneigt zeigten: die ihnen von ihrem bemelten Titl Schuldner vorgelegten Zahlungs-Vorschläge anzunehmen, dabei aber dem Zweck gedachter Verhandlung gemäß die Bitte stellten, einen nochmaligen Vergleichs-Termin anzuberaumen, und hiezu auch alle noch bekannte Gläubiger des genannten Titl von Hann, und zwar sub poena praeclusi ihre Forderungen vorzuladen. Diesen rechtlichen Anträgen zu entsprechen, werden hiemit sowohl alle bisher bekannten, als noch unbekannten Oberförster von Hannschen Gläubiger aufgefordert, sich Montag am 5. August 1816 vor dem hiesig Königlichen Landgerichte, in Person, oder hinlänglich selbst zum Vergleich Bevollmächtigte einzufinden, ihre Foderungen rechtsgültig zu liquidiren, die Zahlungs-Vorschläge ihres Titl Schuldners zu vernehmen, dann im Falle der bemelte Vergleich nicht erzielt worden sollte, ihre weitern Anträge zu Protocoll zu geben, wobei man den entfernten, noch unbekannten Creditoren des Titl von Hann hier bemerkt haben will, daß die Königlichen Advokaten Titl Wiedenhofer von hier, und Titl Helmes zu Weiden die bisher bekannte von Hannsche Creditorschaft zu vertreten haben. Die Ausbleibenden haben den Nachtheil zu erwarten, daß sie bei ihren spätern Anmeldungen die Sache in dem Stande anzunehmen haben, in welchem

sie solche zu jener Zeit finden. Neustadt an der Waldnaab im Mainkreis, am 18. Juni 1816.

Der Königliche Landrichter, Freiherr v. Lichtenstern.

Auf den Antrag der Wittwe Christiana Eisentraudt dahier soll die zum Nachlasse ihres Ehemannes des Musikus Johann Hermann Eisentraudt gehörige mit Nro. 13 bezeichnete Waldparcelle vor der Pensens Waldung, öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden. Diese Waldparcelle enthält 7 Jauchert und die reine Taxe derselben beträgt zu Folge des am 18. Mai dieses Jahres aufgenommenen Taxationsprotocolls, welches in der Registratur des hiesigen Königl. Landgerichts eingesehen werden kann, 151 fl. 40 kr. rheinl. Diejenigen welche Willens sind, dieses Grundstück zu kaufen, werden hiemit vorgeladen, sich in dem zum öffentlichen Verkaufe auf den 26. August dieses Jahrs Vormittags angesetzten Termin vor dem hiesigen Königl. Landgericht einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag nach Vorschrift der Gesetze zu gewärtigen. Baireuth, den 17. Juli 1816.

Königl. Landgericht.
Meyer.

Da nach dem rechtskräftigen Decret vom 22. Mai c. die Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Salomon Friedrich von Schübelhammer beschlossen worden; so wird solches hiermit öffentlich bekannt gemacht, und der erste Ediktstag ad producendum et liquidandum auf den 2. September c. Vormittags 9 Uhr anberaumt, in welchem alle die welche an dem Vermögen des ꝛc. Friedrich einen Real- oder Personalanspruch zu haben vermeinen, bei hiesig Königl. Landgericht in Person oder durch zulässige gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen zum Protokoll anzuzeigen, und sowohl die über die Richtigkeit derselben, als die über das allenfalls verlangende Vorzugsrecht vorhandenen Beweismittel, namhaft zu machen, auch wenn solche in Urkunden bestehen, sie im Original vorzulegen, und beglaubte Abschrift davon zu den Akten zu geben haben. Diejenigen welche in diesem Termin ihre Forderungen nicht anzeigen, werden damit von der gegenwärtigen Masse ausgeschlossen, so wie die welche die Beweismittel der Richtigkeit oder des verlangten Vorzugsrechts ihrer Forderungen nicht angeben, nicht weiter damit gehört werden sollen. Der 2te Ediktstag ad excipiendum ist auf den 9. Oktober c. Vormittags 9 Uhr und der 3te ad concludendum auf den 11. November c. Vormittags 9 Uhr angesetzt. Die in diesen Terminen nicht erscheinenden Gläubiger werden mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen, und soll alsdann die Sache von Amtswegen für beschlossen angenommen werden. Endlich werden alle die, welche von dem Gemeinschuldner etwas in Handen oder an denselben zu bezahlen haben, angewiesen, solches an niemanden anders, als an das Depositorium des Königl. Landgerichts Naila abzuliefern bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes und der in den Gesetzen noch überdies darauf geordneten Strafe. Naila, den 17. Juli 1816.

Königl. Baierisches Landgericht.
Nürnberger.

Die Wittwe Margaretha Mai von Burgwindheim hat bei dem unterfertigten Königl. Landgerichte den Antrag gestellt, ihren äusserst ungewissen Schuldenstand einer amtlichen Prüfung zu unterwerfen. Es werden daher alle diejenigen, welche an der gedachten Margaretha Mai irgend eine Forderung zu machen haben, hiedurch vorgeladen, solche in der auf den 8. August bezielten Tagsfahrt zu liquidiren, und die nöthigen Beweismittel zur Stelle zu bringen. Auf den Aussenbleibenden wird bei diesem Verfahren und bei einem allenfalls zu Stande kommenden Arrangement keine Rücksicht genommen werden. Burgebrach, am 11. Juli 1816.

Königliches Landgericht.
von der Pfordten.

Nicht Amtliche Artikel.

Da mit Walburgis 1817 die Pachtzeit des Wirthshauses zu Kaltenhausen zu Ende geht, so wird dasselbe dem Strichekaufe ausgesetzt, und hiezu Termin auf Montag den 19. August l. J. früh 9 Uhr in loco Kal-

tenhausen anberaumt. Besagtes mit der Gastgerechtigkeit versehene Wirthshaus liegt an der von Bamberg nach Culmbach führenden Landstrasse ist von Kulmbach selbst so wie von dem Landstädtchen Scheslitz nur 4 Stunden entfernt, halb von Steinen gebaut, und mit mehreren sowohl zur Oeconomie als zum Gastgewerbe bestimmten Nebengebäuden versehen. Ausserdem gehören dazu ¼ Tagwerk Grasgarten und 3¼ Tagwerk Felder. Das Brauhaus und die Brauereigeschirre befinden sich im besten Zustande, und letztere sind in hinlänglicher Anzahl vorhanden; sogar die nöthigsten Bauerei- und Ausschenkgeschirre können dem neuen Käufer, welcher sich überdies hinsichtlich der Abtragung des Kaufschillings die billigsten Bedingnisse zu versprechen hat, überlassen werden. Jedoch wird bei denjenigen Kaufslustigen, deren Vermögensumstände nicht notorisch sind, die Beibringung amtlicher Zeugnisse zum unerläßigen Erforderniß der Zulassung zum Striche gemacht. Ausserdem werden dem Verkaufe a) 1⅞ Tagwerk Feld, die Fesselsreuth, b) 1⅞ Tagwerk Feld der Unteraffalter, c) ⅞ Tagwerk Feld der Oberaffaltar, d) 1⅞ Tagwerk Feld der Spitzen- und Pflaumenbaum, e) 1 Tagwerk Feld der Schustereacker, f) 2 Tagwerk Feld im Buckendorfer Deich, g) 1⅛ Tagwerk Feld der Kapellenacker, h) 1⅞ Tagwerk die Wettermatter, i) 1⅞ Tagwerk Holz, das Eichig, bei Weiden, so wie der Verpachtung a) 1 Tagwerk Wiesen in Trennitz, vulgo die Häckleinswiese, b) ⅞ Tagwerk Wiesen die Rödleinswiese bei Kasendorf, c) ⅞ Tagwerk Wiesen die schwarze Mühlwiese bei Kleinziegenfeld, am nemlichen Tage ausgesetzt. Kaufs- und resp. Pachtlustige können sich diese Realitäten von dem Bauersmanne Pancratz Nüßlein zu Fesselsdorf, oder den Schultheißen Johann Will zu Stadelhofen einweisen lassen, und haben die nähern Bedingnisse am Strichstermine selbst zu gewärtigen. Schlüßlich wird noch bemerkt, daß die meisten Felder bestellt übergeben werden, und bei der Veräusserung der ledigen Grundstücke auf den Käufer des Wirthshauses vorzügliche Rücksicht genommen wird. Scheßlitz, am 16. Juli 1816.

Limon, Rechtspraktikant.

In dem Haus E. N. 38 ist allstündlich ein Quartier, bestehend in einer Stube mit Alkof und Stubenkammer, Küche und Holzlege, für eine ledige oder verheurathete Person, jedoch ohne Kinder, zu vermiethen; das Weitere erfährt man bei dem Hausbesitzer.

Unterzeichneter hat den Auftrag, verschiedene Capitalien zu verleihen, wovon zwei jedes zu 600 fl., zwei jedes zu 400 fl. und eins zu 200 fl. rheinl. Diese Capitalien werden zu 5 Procent gegen sichere Hypothek im Mainkreise gegeben. Baireuth, den 20. Juli 1816.

Wich, Taxator Nro. 388.

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreises.

Sonnabend Nro. 90. Baireuth, den 27. Juli 1816.

Amtliche Artikel.

Baireuth, 23. Juli 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs werden die sämmtlichen Polleeistellen des Mainkreises angewiesen, von 8 zu 8 Tagen die Ausweise über den Schrannenstand und die Getreidpreise an die Königl. General-Zoll- und Maut-Direction zu München ohne weitern Begleitungsbericht blos unter Couvert einzusenden.

Die befohlenen Anzeigen an die unterzeichnete Königliche Stelle sind übrigens wie bisher zu erstatten.

Königliches General-Commissariat des Mainkreises.
Freiherr von Welden.

Getreidpreise betreffend. Friedmann.

Ehe und bevor der Kaufschilling von der im Wege der nothwendigen Subhastation verkauften Johann Christoph Obeimischen Schmiede und Zubehör zu Tiefendorf mit Zuverlässigkeit und ohne die Rechte eines allenfallsigen Dritten zu präjudiciren, vertheilt werden kann, ist vor allen zu wissen nöthig, ob unbekannte Gläubiger vorhanden sind. Diesem zu Folge werden alle diejenigen, welche einen Real- oder sonstigen Anspruch an das dem Johann Christoph Obeim jezt dessen Relicten zugehörig gewesenen Anwesen zu Tiefendorf zu machen haben, aufgefordert, ihre Forderungen binnen 4 Wochen und längstens in dem anstehenden peremtorischen Termin den 20. August curr. Vormittags 9 Uhr bei hiesigem Königl. Landgericht anzuzeigen, die Urkunden, worauf sie sich stützen, vorzulegen und die sonstigen Beweismittel anzugeben, widrigenfalls solche mit ihren Ansprüchen an die Masse ausgeschlossen, und dieselbe unter die bekannten Gläubiger soweit selbige zureicht, vertheilt werden wird. Hof den 6. Juli 1816.

Königl. Baierisches Landgericht.
Engelhardt.

Das bei dem unterfertigten Königlich Baierischen Landgerichte gegen den Königlich Baierischen Herrn Oberförster, Titl Joseph von Hann zu Deggendorf anhängige Schuldenwesen im Wege des Vergleichs zu beenden, wurde bereits eine Commission anberaumt, und hiezu die von dem gedachten Titl von Hann benannten Gläubiger vorgeladen, welche sich bei diesem Termine nicht ungeneigt zeigten, die ihnen von ihrem bemelten Titl Schuldner vorgelegten Zahlungs-Vorschläge anzunehmen, dabei aber dem Zweck gedachter Verhandlung gemäß die Bitte stellten, einen nochmaligen Vergleichs-Termin anzuberaumen, und hiezu auch alle noch unbekannte Gläubiger des genannten Titl von Hann, und zwar sub poena praeclusi ihrer Forderungen vorzuladen. Diesen rechtlichen Anträgen zu entsprechen, werden hiemit sowohl alle bisher bekannten, als noch unbekannten Oberförster von Hannschen Gläubiger aufgefordert, sich Montag am 5. August 1816 vor dem hiesig Königlichen Landgerichte, in Person, oder hinlänglich selbst zum Vergleich Bevollmächtigte einzufinden, ihre Foderungen rechtsgültig zu liquidiren, die Zahlungs-Vorschläge ihres Titl Schuldners zu vernehmen, dann im Falle der bemelte Vergleich nicht erzielt worden sollte, ihre weitern Anträge zu Protocoll zu geben, wobei man den entfernten, noch unbekannten Creditoren des Titl von Hann hier bemerkt haben will, daß die Königlichen Advokaten Titl Wiedenhofer von hier, und Titl Helmes zu Weiden die

bishero bekannte von Hannsche Creditorschaft zu vertreten haben. Die Ausbleibenden haben den Nachtheil zu erwarten, daß sie bei ihren spätern Anmeldungen die Sache in dem Stande anzunehmen haben, in welchen sie solche zu jener Zeit finden. Neustadt an der Waldnaab im Mainkreis, am 18. Juni 1816.

Der Königliche Landrichter, Freiherr v. Lichtenstern.

Auf den Antrag der Wittwe Christiana Eisentraudt dahier soll die zum Nachlasse ihres Ehemannes des Musikus Johann Hermann Eisentraudt gehörige mit Nro. 13 bezeichnete Waldparcelle vor der Pensens Waldung, öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden. Diese Waldparcelle enthält 7 Jauchert und die reine Taxe derselben beträgt zu Folge des am 18. Mai dieses Jahres aufgenommenen Taxationsprotocolls, welches in der Registratur des hiesigen Königl. Landgerichts eingesehen werden kann, 151 fl. 40 kr. rheinl. Diejenigen welche Willens sind, dieses Grundstück zu kaufen, werden hiemit vorgeladen, sich in dem zum öffentlichen Verkaufe auf den 26. August dieses Jahrs Vormittags angesetzten Termin vor dem hiesigen Königl. Landgericht einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag nach Vorschrift der Gesetze zu gewärtigen. Baireuth, den 17. Juli 1816.

Königl. Landgericht.
Meyer.

Die Wittwe Margaretha Mai von Burgwindheim hat bei dem unterfertigten Königl. Landgerichte den Antrag gestellt, ihren äusserst ungewissen Schuldenstand einer amtlichen Prüfung zu unterwerfen. Es werden daher alle diejenigen, welche an der gedachten Margaretha Mai irgend eine Forderung zu machen haben, hiedurch vorgeladen, solche in der auf den 8. August bezielten Tagsfahrt zu liquidiren, und die nöthigen Beweismittel zur Stelle zu bringen. Auf den Aussenbleibenden wird bei diesem Verfahren und bei einem allenfalls zu Stande kommenden Arrangement keine Rücksicht genommen werden. Burgebrach, am 11. Juli 1816.

Königliches Landgericht.
von der Pfordten.

Gegen Michel Bauer zu Wildensorg ist der Concurs erkannt; es werden daher alle jene, welche an denselben, aus was immer für einem Grunde Forderung zu machen haben, andurch aufgefordert, solche Montag den 5. August l. J. als am 1ten Edictstage bei dem hiesigen Landgerichte ordnungsmäßig zu liquidiren, ausserdem sie von der vorhandenen Masse ausgeschlossen werden. Zur Vorbringung der Einreden ist der 2te Edictstag auf Donnerstag den 22. August dann zum schlüssigen Verfahren Termin auf Donnerstag den 5. September l. J. bestimmt. Die in diesen beiden letzten Terminen nicht erscheinende Gläubiger werden mit den sie treffenden Handlungen präcludirt. Bamberg, am 1. Juli 1816.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Rinecker.

Das Grund-Vermögen des verganteten Michel Bauer zu Wildensorg bestehend in a) einer Sölde, mit Wohnhaus, Scheune, ¼ Morgen Grasgarten und Feld, dann Antheil an den Gemeindgründen, b) ½ Morgen Weinberg, in der Pelzmühle, c) ¼ Morgen Feld im Riemensteig, d) 1 Morgen Feld daselbst, e) ½ Morgen Feld auf der Hahnleiten Königliches Lehen ferner, f) 1½ Morgen Feld auf dem rothen Knock, die Eggeten genannt von Heydekampisches Lehen, endlich g) 1 Morgen Feld der Steigacker Höfnerisches Lehen werden hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungstermin auf Donnerstag den 1. August l. J. anberaumt, an welchem sich die Kaufslustigen Vormittags 9 Uhr zu Wildensorg einfinden; ihre Aufgebothe zu Protocoll geben, und den Hinschlag nach Maßgabe der Executions-Ordnung gewärtigen können. Bamberg, den 12. Juli 1816.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Rinecker.

Nicht Amtliche Artikel.

Da mit Walburgis 1817 die Pachtzeit des Wirthshauses zu Kaltenhausen zu Ende geht, so wird dasselbe dem Strichekaufe ausgesetzt, und hiezu Termin am Montag den 19. August l. J. früh 9 Uhr in loco Kal-

lenhausen anberaumt. Besagtes mit der Gastgerechtigkeit versehene Wirthshaus liegt an der von Bamberg nach Culmbach führenden Landstrasse ist von Kulmbach selbst so wie von dem Landstädtchen Scheslitz nur 4 Stunden entfernt, halb von Steinen gebaut, und mit mehreren sowohl zur Oeconomie als zum Gastgewerbe bestimmten Nebengebäuden versehen. Ausserdem gehören dazu ½ Tagwerk Grasgarten und 3½ Tagwerk Felder. Das Brauhaus und die Brauereigeschirre befinden sich im besten Zustande, und leztere sind in hinlänglicher Anzahl vorhanden; sogar die nöthigsten Bauerei- und Ausschenkgeschirre können dem neuen Käufer, welcher sich überdies hinsichtlich der Abtragung des Kaufschillings die billigsten Bedingnisse zu versprechen hat, überlassen werden. Jedoch wird bei denjenigen Kaufslustigen, deren Vermögensumstände nicht notorisch sind, die Beibringung amtlicher Zeugnisse zum unerläßigen Erforderniß der Zulassung zum Striche gemacht. Ausserdem werden dem Verkaufe a) 1½ Tagwerk Feld, die Fesselsreuth, b) 1½ Tagwerk Feld der Unteraffalter, c) ¾ Tagwerk Feld der Oberaffaltar, d) 1½ Tagwerk Feld der Spitzen- und Pflaumenbaum, e) 1 Tagwerk Feld der Schustersacker, f) 2 Tagwerk Feld im Buckendorfer Deich, g) 1½ Tagwerk Feld der Kapellenacker, h) 1½ Tagwerk die Wettermarter, i) 1½ Tagwerk Holz, das Eichig, bei Welden, so wie der Verpachtung a) 1 Tagwerk Wiesen in Treunitz, vulgo die Häckleinswiese, b) ½ Tagwerk Wiesen die Rödleinswiese bei Kasendorf, c) ½ Tagwerk Wiesen die schwarze Mühlwiese bei Kleinziegenfeld, am nemlichen Tage ausgesezt. Kaufs- und resp. Pachtlustige können sich diese Realitäten von dem Bauersmanne Pancratz Müßlein zu Fesselsdorf, oder den Schultheißen Johann Will zu Stadelhofen einweisen lassen, und haben die nähern Bedingnisse am Strichstermine selbst zu gewärtigen. Schlüssig wird noch bemerkt, daß die meisten Felder bestellt übergeben werden, und bei der Veräusserung der ledigen Grundstücke auf den Käufer des Wirthshauses vorzügliche Rücksicht genommen wird. Scheßlitz, am 16. Juli 1816.

Amon, Rechtspraktikant.

Der Bäckermeister Hirschmann und seine Ehefrau gebohrne Seidlin machen hiermit öffentlich bekannt, daß sie fest entschlossen sind, ihr zu St. Georgen besitzendes massiv gebautes Wohn- und Backhaus E. N. 5 nebst dazu gehörigen sämmtlich ganz neu angeschaften Backgeräthschaft damit sämmtliches Braugeschirr und auf dem Haus haftende Brandweinbrenneteigerechtigkeit, dann einem Felsenkeller auf 5 Gebräu Bier, dann ihr besitzendes Mulzhaus an dem Haus liegend von freier Hand zu verkaufen, und haben hiezu als ihren Bevollmächtigten, den Schutzjuden Marx Tachauer zu Baireuth aufgestellt, bei welchem sich die Kaufsliebhaber zu melden belieben und bei ihm Tachauer das weitere mit guten Kaufs-Conditionen zu erfahren haben. Es können einige tausend Gulden darauf stehen bleiben. Die Kaufsliebhaber können zu jeder Zeit durch obbesagten Bevollmächtigten den Schutzjuden Marx Tachauer alles in Augenschein nehmen und den Kaufsabschluß durch ihn mit unserer Genehmigung erwarten. Obbesagtes Bäckenhaus bestehet 1) in 4 heizbare Stuben und 2 Stubenkammern, 4 Nebenkammern, einer Stuben die jetzo zu einer Mehlkammer eingerichtet ist; 2) einer Stallung zu 8 Stück Rindvieh dann einer Stallung zu 10 Stück Pferden und 2 Schweinställen; 3) einem grossen gepflasterten Hof wo sich die Holzlege darinnen befindet; 4) an dem Haus liegenden Gemüßgarten; 5) zwei unter dem Mulzhaus befindlichen Hauskellern, 6) einem gesilzten Boden zum Getreidt. Von dem Mulzhaus ist der jährliche Ertrag nicht ein Jahr wie das andere es hat aber in einem Jahr 230 fl. getragen, das Haus ist 1400 fl. im Steuerfuß, das Mulzhaus gibt 2 fl. rheinl. Gewerbsteuer, die Bäkkerei gibt 4 fl. Gewerbsteuer, die Brandweinbrennerei 30 kr., in der Brand-Assecuration steht das vordere Bäckenhaus mit 1500 fl., das Nebengebäude mit 300 fl. die Stallug 400 fl. das Mulzhaus 1600 fl. Diese Immobilien können alltäglich bezogen werden.

Traunngs- Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 18. Juli. Der Sohn des Schuhmachermeisters Lober in der Jägerstrasse.

Den 21. Juli. Die Tochter des Handelsmanns Mayer Bär in.

Den 23. Juli. Die Tochter des Maurergesellen Thein auf der Dürschnig.

Den 24. Juli. Ein ausserehelliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 18. Juli. Der Burger und Tuchmachermeister Johann Paulus Stoll zu St. Georgen, alt 68 Jahre.

Den 20. Juli. Der Georg Neumeier, Gemeiner von der 1ten Schützen-Compagnie, Königl. baier 13ten Infanterie-Regiments, aus Oberlindhardt Landgerichts Pfaffenberg, alt 22 Jahr.

— — Der Sackträger Winkler, alt angeblich 46 Jahre.

Den 22. Juli. Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 15 Tage.

— — Der Lehnkutscher Albrecht, alt 37 Jahre 2 Monate und 13 Tage.

Den 23. Juli. Die Tochter des Burgers und Sattlermeisters Rogner, alt 8 Monat und 6 Tage.

Den 24. Juli. Der Stadtviertelmeister Küneth, alt 55 Jahre 8 Monate und 20 Tage.

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreises.

Dienstag Nro. 91. Baireuth, den 30. Juli 1816.

Amtliche Artikel.

Baireuth, 29. Juli 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Auf den Grund eines allerhöchsten Rescripts vom 23ten d. Mts. den Getraidehandel betreffend wird folgendes zur öffentlichen Kenntniß und Darnachachtung bekannt gemacht.

I.

In Rücksicht der gegenwärtig bestehenden ausserordentlichen Verhältnisse wird die sonst bestandene Freiheit der Getraidehändler, das auszuführende Getraide bei jeder beliebigen Zollstätte behandeln zu lassen, zur Zeit und in so lange bis sich nach geendigter Erndte der Stand der diesjährigen Production näher darstellen wird, dergestalt beschränkt, daß die Maut-Behandlung alles ausgehenden Getraides nur bei den Maut-Ober-Aemtern vorgenommen werden dürfe. Die sämmtlichen Policei-Stellen haben nach der allerhöchsten Absicht die strengste Wachsamkeit anzuwenden, daß die vorstehende Beschränkung, so wie die Bedingungen und Vorschriften der allerhöchsten Verordnung vom 30. Januar 1813 pünctlichst eingehalten werden.

II.

Damit die Maut-Ober-Aemter von den wechselnden Getraide-Preisen immer schnell unterrichtet werden, so haben die Policei-Stellen denselben jedesmal schleunigst die Schrannenzettel und Preise-Nachrichten mitzutheilen und die Duplicate derselben an die Königliche General-Zoll- und Maut-Direction in München einzusenden.

III.

Werden sämmtliche Policei-Stellen angewiesen, über die Resultate der bevorstehenden Erndte, theils durch eigne Beobachtungen, theils durch geeignete Rücksprache mit verständigen Landwirthen aus verschiedenen Classen, nähere und möglichst genaue Notizen sich zu verschaffen und solche gleich nach geendigter Erndte der unterzeichneten Königlichen Stelle vorzulegen, welche solche allerhöchsten Orts einzusenden, angewiesen ist.

Königliches General Commissariat des Mainkreises.

Freiherr von Welden.

Allgemeine Verordnung. Grunwald.

Den Getraide-Handel betreffend.

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die unterzeichnete Behörde macht hiemit allgemein bekannt, daß die nach allerhöchstem Rescript vom 31. Julius 1812 jährlich nur einmal zu Nürnberg im Herbste abzuhaltende Prüfung der Studien-Lehramts-Kandidaten, für dieses Jahr ihren Anfang den 7. October nehmen wird, wenn die erforderliche Anzahl von Kompetenten sich anmeldet.

Diejenigen Individuen nun, welche sich derselben unterziehen wollen, besonders die von der Universität abgehenden Kandidaten, welche sich irgend einem Studien-Lehramte zu widmen gesonnen sind, und von welchen besonders diejenigen, welche sich auch bei der theologischen Prüfung einfinden müssen, dies bei ihrer Anmeldung zu bemerken haben, damit sie bei dieser Prüfung zu der Concurs-Woche einberufen werden, auf welche unmittelbar das Examen der Studien-Lehramts-Kandidaten folgt, werden hiemit aufgefordert, sich

innerhalb 6 Wochen

mit der Angabe ihres dermaligen und künftigen Aufenthaltsortes, ihres Vaterlandes, ihrer Studien, ihres Alters, sammt den hiezu gehörigen Zeugnissen und Belegen, welche so wie das Bittgesuch selbst alle in duplo einzureichen sind, bei der unterzeichneten Stelle anzumelden, sich aber übrigens inzwischen mit der Instruktion zur Prüfung der zum Lehramte an den Studienschulen oder Studien-Instituten sich anmeldenden Kandidaten (Regierungsblatt 1809 Stück LXXI.) genau bekannt zu machen.

Und da auch in Folge einer allerhöchsten Verfügung vom 12. November 1814 diejenigen Studienlehrer, welche in der Aufnahms-Prüfung nur die 3te und 4te Qualifikations-Note erhalten haben, sich, wenn sie um eine Lehrerstelle an einem Pro-Gymnasium oder um eine Professur an einem höhern Studien-Institut sich bewerben wollen, einer anderweiten Prüfung sich zu unterwerfen haben; so werden diejenigen Individuen, welche sich in diesem Falle befinden, unter den nämlichen Bedingungen und in gleichen Termin aufgefordert, sich gehörig anzumelden, und um nochmahlige Zulassung zum Examen zu bitten.

Diejenigen Kompetenten, welche sich die genaue Erfüllung aller oben angegebenen Requisite zur Anmeldung gehörig werden angelegen seyn lassen, haben sogleich zu erwarten, daß ihnen die Erlaubniß bei der Prüfung erscheinen zu dürfen, wird ertheilt werden. Dagegen auf Bittgesuche, welche nicht vorschriftsmäßig substantiirt sind, gar keine Rücksicht genommen werden wird.

Kandidaten, welche sich lieber im Ostertermin der Prüfung unterwerfen wollen, haben sich nach München zu wenden, zu welcher Zeit alldort die Prüfung abgehalten werden wird.

Sollten sich Kandidaten ausser jenen beiden Terminen zur Studien-Lehramts-Prüfung anmelden; so müssen sie bis auf den nächsten allgemeinen Termin verwiesen werden, da eine Prüfung ausser jenen beiden Terminen, nur dann vorgenommen werden kann und darf, wenn der Kandidat genüglich auszuweisen im Stande ist, daß ihm seine Verhältnisse das Abwenden jener allgemeinen Prüfungs-Termine nicht erlauben, wo sodann das Examen, aber auf seine Kosten, mit ihm vorgenommen werden wird. Nürnberg, den 20. Julius 1816.

Königliches Kommissariat der Stadt Nürnberg.
Kracker.

Die diesjährige Herbst-Prüfung der Studien-Lehramts-Kandidaten betreffend.

Bei der Militair-Einstands-Capitalien-Casse der unterzeichneten Behörde sind gegen die erste Hypothek und gewöhnliche Zinsen 1700 fl. entweder im Ganzen oder zu 200 bis 300 Gulden zu verleihen. Um nähere Auskunft ist sich unter Vorzeigung gerichtlicher Vermögens-Zeugnisse anher zu wenden. Nürnberg, am 23. Juli 1816.

Königl. Baierische Policei-Direction.
Nopitsch, Policei-Commissair.

Da die zum äußern Hospital-Hof gehörigen Grund-Stücke, fernerweit und diesesmal einzeln verpachtet werden sollen, die in 20⅜ Tagwerk Wiesen, und 57⅞ Tagwerk Aecker bestehen: So wird hierzu Termin anberaumt und zwar: a) zur Verpachtung der Wiesen Mittwochs der 7. August 1816 Vor- und Nachmittags; b) zu den Aeckern und Oeconomie-Gebäuden: Donnerstag und Freitags als den 8. et 9. August d. J. Vor- und Nachmittags. Die Pachtlustigen haben sich an ersagten Tägen im Bureau, in dem hiesigen Hospital-Gebäude einzufinden, allda das Weitere zu vernehmen, und sodann ihre Angebothe zu Protocoll zu geben. Baireuth, den 26. Juli 1816.

Die Königliche baierische allgemeine Stiftungs-Administration.
Denzler.

Gestern Nachmittags wurde am linken Regnitzufer, gegenüber von Gaustadt, ein im Wasser und zum Theile im Ufersande liegender Leichnam aufgefunden, den bisher Niemand erkannte, und der wohl schon 8 Tage gelegen seyn mag. Jeder, welcher hierüber einige Nachricht geben kann, wird aufgefordert, bei dem unterzeichneten Gerichte solche schleunigst anzubringen. Die Beschreibung desselben folgt hierunten. Bamberg, am 24. Juli 1816.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Beschreibung.

Der Leichnam ist männlichen Geschlechts, in den dreyßiger Jahren, 6 Schuh baier. Maas lang, die Kopfhaare sind gelblicht, dünne und kurz abgeschnitten, die Stirne ist hoch und mit Haaren wenig bedeckt, die Nase eingebogen und stumpf, von den Vorderzähnen in der obern Kinnlade fehlt Einer. Wegen bedeutender Fäulniß ist am Körper selbst kein weiteres Kennzeichen bemerkbar.

Dessen Kleidung ist folgende: ein abgetragenes grüntuchenes Kollet, so wie solches Soldaten ausser Dienst und Officiersbediente zu tragen pflegen, mit weißmetallenen kleinen Kugelknöpfen, eben solche grüntuchene lange Beinkleider und kalbledeene Stiefel, ein schwarzseidenes Halstuch, eine halbseidene Weste, gelb und schwarz gegittert, mit platten, gemodelten gelbmetallenen Knöpfen, der Hosenträger aus schwarzen kalbledernen schmalen Riemen bestehend, war über der Weste festgemacht, das Hemd von gröberer Leinwand ist am Ende der Brustöffnung mit drei Kreuzen und unter diesen mit einem ähnlichen lateinischen W roth ausgenähet.

Gegen die verlebte Margaretha Hagln zu Muggendorf nun deren Relicten sind derlei Forderungen eingeklagt, daß es dem Richteramte nothwendig wird, den Schuldenstand näher zu untersuchen um ermessen zu können, ob gegen dieselbe executive, oder excusive verfahren sey. Es werden daher zu diesem Ende sämmtlich sowohl bekannte, als unbekannte Gläubiger hiemit vorgeladen, auf den 2. August d. J. früh 9 Uhr bei dem unterzeichneten Landgericht zur Liquidation ihrer Forderung unter dem Nachtheile za erscheinen, daß außer dem auf sie bei gegenwärtigen Verfahren keine Rücksicht mehr genommen werden wird. Ebermannstadt, am 20. Juli 1816.

Königliches Landgericht.
Stark.

Das Grund-Vermögen des verganteten Michel Bauer zu Wildensorg bestehend in a) einer Sölde, mit Wohnhaus, Scheune, ¼ Morgen Grasgarten und Feld, dann Antheil an den Gemeindgründen, b) ¼ Morgen Weinberg, in der Pelzmühle, c) ¼ Morgen Feld im Riemensteig, d) 1 Morgen Feld daselbst, e) ½ Morgen Feld auf der Hahnleiten Königliches Lehen ferner, f) 1½ Morgen Feld auf dem rothen Knock, die Eggeten genannt von Heydekampisches Lehen, endlich g) 1 Morgen Feld der Steigacker Höfnerisches Lehen werden hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungstermin auf Donnerstag den 1. August l. J. anberaumt, an welchem sich die Kaufslustigen Vormittags 9 Uhr zu Wildensorg einfinden; ihre Aufgebothe zu Protocoll geben, und den Hinschlag nach Maßgabe der Executions-Ordnung gewärtigen können. Bamberg, den 12. Juli 1816.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Rinecker.

Das bei dem unterfertigten Königlich Baierischen Landgerichte gegen den Königlich Baierischen Herrn Oberförster, Titl Joseph von Hann zu Deggendorf anhängige Schuldenwesen im Wege des Vergleichs zu beenden, wurde bereits eine Commission anberaumt, und hiezu die von dem gedachten Titl von Hann benannten Gläubiger vorgeladen, welche sich bei diesem Termine nicht ungeneigt zeigten, die ihnen von ihrem bemelten Titl Schuldner vorgelegten Zahlungs-Vorschläge anzunehmen, dabei aber dem Zweck gedachter Verhandlung gemäß die Bitte stellten, einen nochmaligen Vergleichs-Termin anzuberaumen, und hiezu auch alle noch unbekannte Gläubiger des genannten Titl von Hann, und zwar sub poena praeclusi ihrer Forderungen vorzuladen. Diesen rechtlichen Anträgen zu entsprechen, werden hiemit sowohl alle bisher bekannten, als noch unbekannten Oberförster von Hannschen Gläubiger aufgefordert, sich Montag am 5. August 1816 vor dem hiesig Königlichen Landgerichte, in Person, oder hinlänglich selbst zum Vergleich Bevollmächtigte einzufinden, ihre Foderungen rechtsgültig zu liquidiren, die Zahlungs-Vorschläge ihres Titl Schuldners zu vernehmen, dann im Falle der bemelte Vergleich nicht erzielt worden sollte, ihre weitern Anträge zu Protocoll zu geben, wobei man den entfernten, noch unbekannten Creditoren des Titl von Hann hier bemerkt haben will, daß die Königlichen Advokaten Titl Wiedenhofer von hier, und Titl Helmes zu Weiden die bishero bekannte von Hannsche Creditorschaft zu vertreten haben. Die Ausbleibenden haben den Nachtheil zu erwarten, daß sie bei ihren spätern Anmeldungen die Sache in dem Stande anzunehmen haben, in welchem

sie solche zu jener Zeit finden. Neustadt an der Waldnaab im Mainkreis, am 18. Juni 1816.

Der Königliche Landrichter, Freiherr v. Lichtenstern.

Nachweisung

über das auf den Markt gebrachte Getraidt mit Bemerkung der Preise.

Getraidt Arten.	Kamen auf den Markt.		Preise von			bis		
	Schäffel.	Mezzen.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
			pro Metzen.					
Waiz . . .	7	—	—	—	—	—	—	—
Korn . . .	2	1	3	56	1	4	—	—
Gerste . . .	—	5½	2	45	—	—	—	—
Haber . . .	15	—	1	15	—	1	26	1

Extrahirt Hof, den 25. Juli 1816.

Königlich Baierisches Pollcei-Commissariat.
Schubert.

Wöchentliche Anzeige der Preise

von dem zum Verkauf hieher eingebrachten Getraide.
Vom 22. bis 27. Juli 1816.

Der Schäffel	Waizen		Korn		Gerste		Haber.	
Preise	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
höchste . . .	31	30	25	12	18	—	8	15
mittlere . . .	30	—	24	—	17	—	7	30
niedrigste . .	28	30	22	30	16	30	7	—

Baireuth, den 28. Juli 1816.

Königliches Polizei-Commissariat.
v. Lutzenberger.

Bamberger Marktgetreidpreis,

den 20. Juli 1816.

	Rheinische Währung. fl.	kr.
Korn, der Schäffel	23	30
Weitzen — —	—	—
Gerste — —	—	—
Haber — —	5	15

Königliches Pollcei-Commissariat Bamberg.
v. Rüdiger.

Bamberger Marktgetreidpreis

den 24. Juli 1816.

	Rheinische Währung fl.	kr.
Korn, der Schäffel . . .	18	30
Weitzen — — . . .	—	—
Gerste — — . . .	—	—
Haber — — . . .	5	30

Königliches Pollcei-Commissariat Bamberg.
v. Rüdiger.

Nicht Amtliche Artikel.

Bei Unterzeichneten in Nro. 288 sind 2 Paar sehr schöne Pistolen zu verkaufen, das eine Paar hat türkische Läufe und ist mit Silber garnirt, das andere Paar hat gezogene Röhre und ist von W. Hoffmann.

Carl Burger, Goldarbeiter.

Die Ziegelhütte zu St. Johannis ohnweit der Eremitage und eine halbe Stunde von Baireuth entlegen, ist mit dem Zugehörigen zu verkaufen, und das Nähere bei dem unterzeichneten Eigenthümer zu erfahren. St. Johannis bei Baireuth, am 26. Juli 1816.

Bechert, Zieglermeister.

Im Haus Nro. 244 im Rennweg ist eine Stube und Kammer nebst Küchen mit oder ohne Meubeln ständlich zu vermiethen, es kann auch auf 3 Pferde Stallung, Boden und Wagen-Remisse dazu gegeben werden. Das Weitere ist beim Eigenthümer zu erfragen.

Im Hause E. N. 454 vor dem Mühlthor ist bis künftiges Ziel Martini ein Quartier in der mittlern Etage zu vermiethen, es besteht in 4 heizbaren Stuben, 1 Stuben- und 1 Bodenkammer, Küchen, Holzschlicht, Keller und Mitgebrauch des Waschgewölbes. Auch kann nach Belieben ein Stück Garten dazu gegeben werden. Das Nähere ist bei dem Eigenthümer zu erfahren.

Intelligenz-Blatt des Main-Kreises.

Donnerstag Nro. 92. Baireuth, den 1. August 1816.

Amtliche Artikel.

Bei der Militair-Einstands-Capitalien-Casse der unterzeichneten Behörde sind gegen die erste Hypothek und gewöhnliche Zinsen 1700 fl. entweder im Ganzen oder zu 200 bis 300 Gulden zu verleihen. Um nähere Auskunft ist sich unter Vorzeigung gerichtlicher Vermögens-Zeugnisse anher zu wenden. Nürnberg, am 23. Juli 1816.

Königl. Baierische Policei-Direction.

Ropitsch, Policei-Commissair.

Da die zum äußern Hospital-Hof gehörigen Grund-Stücke, fernerweit und diesesmal einzeln verpachtet werden sollen, die in 20½ Tagwerk Wiesen, und 57½ Tagwerk Aecker bestehen: So wird hierzu Termin anberaumt und zwar: a) zur Verpachtung der Wiesen Mittwochs der 7. August 1816 Vor- und Nachmittags; b) zu den Aeckern und Oeconomie-Gebäuden: Donnerstag und Freitags als den 8. et 9. August d. J. Vor- und Nachmittags. Die Pachtlustigen haben sich an ersagten Tägen im Bureau, in dem hiesigen Hospital-Gebäude einzufinden, allda das Weitere zu vernehmen, und sodann ihre Angebothe zu Protocoll zu geben. Baireuth, den 26. Juli 1816.

Die Königliche baierische allgemeine Stiftungs-Administration.

Deuaier.

Vom Königlichen Landgerichte Lauenstein.

Da die Intestat-Erben der verlebten Wittib Elisabetha Liebin zu Lauenhain nur unter der Wohlthat des Gesetzes die Erbschaft angetreten haben; so werden alle jene, welche an der Verlassenschaft der benannten Liebin irgend eine Forderung zu machen gedenken, hiemit vorgeladen, am 7. August l. J. Vormittags 8 Uhr entweder in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte bei dem Königlichen Landgerichte dahier zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig anzubringen, und zugleich die nöthigen Beweismittel vorzulegen, im Unterlassungsfalle aber zu gewärtigen, daß die Nichterscheinenden mit ihren Ansprüchen nicht mehr gehört, und die Masse an die Erben ausgehändigt werde. Ludwigstadt, am 17. Julius 1816.

Bayl.

Dienstag den 6. August h. a. Vormittags 10 Uhr wird unter Vorbehalt höchster Genehmigung der Königlichen Finanz-Administration zu Baireuth das in diesem Jahre gesammelte sogenannte Melkschmalz von 133 Maas, in Fäßchen zu 20 Maas öffentlich an den Meistbietenden verkauft, womit Liebhaber hiemit eingeladen werden. Lichtenberg, den 26. Juli 1816.

Königliches Rentamt.

Müller.

Auf den Antrag der Wittwe Christiana Eisenkrandt dahier soll die zum Nachlasse ihres Ehemannes des Musikus Johann Hermann Eisenkrandt gehörige mit Nro. 13 bezeichnete Waldparcelle vor der Pensen-Waldung, öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden. Diese Waldparcelle enthält 7 Jauchert und die reine Taxe derselben beträgt zu Folge des am 18. Mai dieses Jahres aufgenommenen Taxationsprotocolls, welches in der Registratur des hiesigen Königl. Landgerichts eingesehen werden kann, 151 fl. 40 kr. rheinl. Diejenigen welche Willens sind, dieses Grundstück zu kaufen, werden hiemit vorgeladen, sich in dem zum öffentlichen

Verkaufe auf den 26. August dieses Jahrs Vormittags angesetzten Termin vor dem hiesigen Königl. Landgericht einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag nach Vorschrift der Gesetze zu gewärtigen. Baireuth, den 17. Juli 1816.

Königl. Landgericht.

Meyer.

Gegen Michel Bauer zu Wildensorg ist der Concurs erkannt; es werden daher alle jene, welche an denselben, aus was immer für einem Grunde Forderung zu machen haben, andurch aufgefordert, solche Montag den 5. August l. J. als am 1ten Edictstage bei dem hiesigen Landgerichte ordnungsmäßig zu liquidiren, ausserdem sie von der vorhandenen Masse ausgeschlossen werden. Zur Vorbringung der Einreden ist der 2te Edictstag auf Donnerstag den 22. August dann zum schlüssigen Verfahren Termin auf Donnerstag den 5. September l. J. bestimmt. Die in diesen beiden letzten Terminen nicht erscheinende Gläubiger werden mit den sie treffenden Handlungen präcludirt. Bamberg, am 1. Juli 1816.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Rinecker.

Zur Regulirung des Schuldenwesens des Hofbauern und Webermeisters Conrad Hübner zu Brunnberg, ist es nöthig, alle dessen Schulden zu kennen. Es werden daher alle diejenigen, die irgend eine rechtliche Forderung an solchen zu haben glauben hiemit aufgefordert, diese in dem hiezu auf den 24. August Vormittags 9 Uhr vor hiesig Königlichen Landgericht anstehenden Liquidations-Termin, bei Vermeidung des Ausschlusses an der in den Kaufschillingsgeldern eines halben Hofes bestehenden Masse und unter Producirung der darüber in Handen habenden Dokumente in Ur- und Abschrift anzubringen. Stadtsteinach, den 6. Juli 1815.

Königliches Landgericht.

Auf den Antrag mehrerer Gläubiger des Bauersmanns Lorenz Zeuschel in Eckersdorf, soll das demselben zugehörige zum Königl. Rentamt Bairuth lehenbare Söldengut daselbst mit Haus-Nro. 15 bezeichnet, öffentlich an den Meistbietenden veräussert werden. Es wird demnach hiezu Termin auf den 10. September 1816 Vormittags 9 Uhr vor dem unterzeichneten Königl. Landgerichte anberaumt, zu welchem alle Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Gut auf Verlangen von dem Pachter desselben eingewiesen, und die Taxe nebst den auf dem Gute haftenden Lasten und Gerechtigkeiten in der Registratur des Landgerichts eingesehen werden können. Zugleich werden hiemit alle diejenigen, welche an diesem Immobile gegründete Ansprüche zu machen haben, aufgefordert in dem obengenannten Termine zu erscheinen und jene gehörig nachzuweisen, widrigenfalls hierauf nach erfolgtem Zuschlage keine Rücksicht genommen werden könnte. Baireuth, den 22. Juli 1816.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Auf Antrag der Joseph Rebhahnischen Eheleute zu Straßgiech werden derselben sämmtliche Gläubiger auf Montag den 19. August früh 9 Uhr zur Liquidation ihrer Foderungen, welche gegen sie aus irgend einem Grunde statt haben mögen, vorgeladen. Zugleich wird bekannt gemacht, daß der Ehemann Joseph Rebhahn sich und sein Vermögen der gerichtlichen Kuratel unterworfen habe, und Georg Rattinger zu zu Giech als Curator bestellt sey, ohne dessen Zuziehung Rebhahn keinen Vertrag mehr rechtsgültig eingehen noch neue Schulden contrahiren kann. Scheßlitz, den 18. Juli 1816.

Königliches Landgericht.

In Abs. Dir.

Meisner, Assessor.

Da nach dem rechtskräftigen Decret vom 22. Mai c. die Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Salomon Friedrich von Schübelhammer beschlossen worden; so wird solches hiermit öffentlich bekannt gemacht, und der erste Ediktstag ad producendum et liquidandum auf den 2. September c. Vormittags 9 Uhr anberaumt, in welchem alle die welche an dem Vermögen des rc. Friedrich einen Real- oder Personalanspruch zu haben vermeinen, bei hiesig Königl. Landgericht in Person oder durch zulässige gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen zum Protokoll anzuzeigen, und sowohl die über die Richtigkeit derselben, als die über das allenfalls verlangende

Vorzugsrecht vorhandenen Beweismittel, namhaft zu machen, auch wenn solche in Urkunden bestehen, sie in Original vorzulegen, und beglaubte Abschrift davon zu den Akten zu geben haben. Diejenigen welche in diesem Termin ihre Forderungen nicht anzeigen, werden damit von der gegenwärtigen Masse ausgeschlossen, so wie die welche die Beweismittel der Richtigkeit oder des verlangten Vorzugsrechts ihrer Forderungen nicht angeben, nicht weiter damit gehört werden sollen. Der 2te Ediktstag ad excipiendum ist auf den 9. Oktober c. Vormittags 9 Uhr und der 3te ad concludendum auf den 11. November c. Vormittags 9 Uhr angesetzt. Die in diesen Terminen nicht erscheinenden Gläubiger werden mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen, und soll alsdann die Sache von Amtswegen für beschlossen angenommen werden. Endlich werden alle die, welche von dem Gemeinschuldner etwas in Handen oder an denselben zu bezahlen haben, angewiesen, solches an niemanden anders, als an das Depositorium des Königl. Landgerichts Naila abzuliefern bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes und der in den Gesetzen noch überdies darauf geordneten Strafe. Naila, den 17. Juli 1816.

Königl. Baierisches Landgericht.

Nürmberger.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des verstorbenen Bauern Pankraz Matthäus Zimmermann zu Geislareuth Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden hiermit aufgefordert, sich in dem zu Anmeldung ihrer Forderungen auf den 8. August dieses Jahrs Vormittags 8 Uhr angesetzten Termine vor dem hiesigen Königl. Landgericht einzufinden, den Betrag und die Art ihrer Forderungen umständlich anzugeben, die Urkunden, Briefschaften und die übrigen Beweismittel womit sie die Wahrheit ihrer Ansprüche zu erweisen gedenken, urschriftlich vorzulegen und resp. anzuzeigen, und sodann ihre Befriedigung zu gewärtigen. Die in diesem Termine aussenbleibenden Gläubiger sollen aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden. Baireuth, am 24. Juni 1816.

Königl. Landgericht.

Meyer.

Daß der Landgerichts-Copist Wilhelm Gottfried Frank zu Rehau und dessen Verlobte Johanna Katharina Sophie Müller von hier in dem heute zu Protocoll gegebenen Ehe-Vertrag die allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben, wird hierdurch nach Vorschrift der Gesetze öffentlich bekannt gemacht. Schwarzenbach an der Saale, den 9. Juli 1816.

Königlich Baierische Fürstlich Schönburgische Gerichte.

Werner.

Das Besitzthum des Conrad Walz zu Wildensorg wird am 14. August d. J. Vormittags dahier am Gerichtsbesitze zu Folge gesetzlich angedrohter Real-Execution öffentlich versteigert. Dasselbe besteht: a) in Wohnhaus, Scheune, Backofen, Schweinstall und Hofraith, b) ¼ Acker Weinberg beim Haus mit Garten im vordern Grund, c) ein Acker am Seilweg, d) ein Acker, öde bei der Altenburg die Hohle genannt. Kaufsliebhaber werden eingeladen und haben Mittags 11 Uhr den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Bamberg, den 17. Juli 1816.

Königliches Landgericht Bamberg II.

In legaler Abwesenheit des K. Landrichters.

Egloff, Assessor.

Das Gut des Paul Schauer zu Wallenfels wird im ganzen und auch theilweis nach einem projectirten Zerschlagungsplan, letzteres jedoch mit Vorbehalt allerhöchster Genehmigung dem Verkaufe ausgebothen und zum Versteigerungs-Termin der 20. August anberaumt und da zu gleicher Zeit die vorhandenen Mobilien mit 147 Stück Flöden verkauft werden, so haben sich die Kaufliebhaber am obbesagten Tage beim Gastwirth Stücker zu Wallenfels zu melden, und ihre Aufgebothe anzugeben, dann das Weitere zu gewärtigen. Kronach, den 13. Juli 1816.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Mit höchster Genehmigung verkauft die Gemeinde

Staffelbach, ihr Gemeindehaus mit $\frac{1}{16}$ Tagwerk Gärtchen und dem bedingten Rechte des Viehtreibens, unter denen im VIII. Stück des Regierungsblatts 1808 für den Verkauf der Communalgüter festgesetzten Bedingungen. Hiezu wird Termin auf Montag den 13. August l. J. festgesetzt, wo Kaufslustige sich zu Staffelbach auf dem Gemeindehaus Vormittags 9 Uhr einfinden mögen. Der Hinschlag geschiehet Mittags 12 Uhr und der Schultheiß Franz Fößel wird bis dahin die Realität auf Verlangen Jedermann vorzeigen. Bamberg, am 23. Juli 1816.

Königliches Landgericht Bamberg II.
In legaler Abwesenheit des K. Landrichters.
Egloff, Assessor.

Künftigen Dienstag den 13. August Vormittags 10 Uhr werden um 1000 fl. Lotterie-Loose vorbehaltlich allerhöchster Genehmigung öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft. Stadtsteinach, den 27. Juli 1816.

Königliches Landgericht.
Lamberger.

Der ganze Hof der Gebrüder Backer in der Winterleithen wird mit dem Aufgebothe von 3500 fl. einschlüssig der Früchte dem Verkauf wiederholt ausgebothen und zum weitern Versteigerungstermin der 17. August anberaumt, wo sich die Kaufsliebhaber beim Königlichen Landgericht dahier melden und den Hinschlag nach der Executionsordnung gewärtigen können. Kronach, am 2. Juli 1816.

Königl. Landgericht.
Syndinger.

Bamberger Marktgetreidpreis
den 27. Juli 1816.

	Rheinische Währung	
	fl.	kr.
Korn, der Schäffel . . .	21	—
Weitzen — — . . .	—	—
Gerste — — . . .	—	—
Haber — — . . .	5	30

Königliches Policei-Commissariat Bamberg.
v. Rüdiger.

Nicht Amtliche Artikel.

In dem Hause E. N. 484 in der Jägerstrasse ist auf Martini ein Quartier zu vermiethen, bestehend in 3 Stuben, 2 Kammern, Keller, Boden, Holzschlicht und Mitgebrauch des Waschhauses. Das Nähere beim Eigenthümer.

In dem Haus E. N. 263. auf dem neuen Schloßplatz ist auf Martiniziel ein Mansarden-Quartier zu vermiethen. Es besteht in einer geräumigen Stuben- und Stuben-Kammer, einer Boden-Kammer, einer Küche, einem versperrten Keller, einer Holzlege, Mitgebrauch des Wasch-Kessels und der Mang. Miethlustige können bei dem Besitzer dieses Hauses mehrere Nachricht einholen.

Ein Landgutsbesitzer wünschet einige dreißig Unterthanen zu Errichtung eines Ortsgerichts.

In E. N. 511 in der Jägerstrasse ist zu Martini in der mittlern Etage ein Quartier bestehend in drei Stuben, einer Kammer, Küchen, Holzlege und Mitgebrauch des Waschkessels zu vermiethen. Das Nähere erfähet man bei dem Eigenthümer.

Die obere Etage E. Num. 328 in der Schrollensgaß ist vom künftigen Martiniziel an, zu vermiethen, bestehend in 4 heizbaren Zimmern, 2 Kabinetten und 1 Kammer mit dem untern Boden, dazu gehört der verschlossene gemeinschaftliche Hof, Mitgebrauch der Waschküche, versperrter Keller und Holzlege nebst Stallung und Garten. Die Miethbedingnisse sind bei dem Bau-Verwalter Hofmann E. Num. 326 zu erfragen.

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreises.

Sonnabend Nro. 93. Baireuth, den 3. August 1816.

Amtliche Artikel.

Baireuth, 28. Juli 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Da sich noch immer entlassene Individuen des aufgelösten freiwilligen Jägerbataillons des Mainkreises vorfinden, welche mit dem ihnen zukommenden legalen Abschied nicht versehen sind; so werden auf Requisition des Königlichen zweiten Jägerbataillons-Commando zu Würzburg sämmtliche Policeibehörden des Mainkreises hiedurch angewiesen, alle dergleichen Individuen zu verzeichnen, und sie dem gedachten Bataillons-Commando zur Ausstellung der Militair-Abschiede bekannt zu machen.

Königliches General-Commissariat des Mainkreises.
Freiherr v. Welden.

An die sämmtlichen Policei-Behörden des Mainkreises.
Die Abschiede der aufgelösten freiwilligen Jäger betreffend. Friedmann.

Kronach, den 5. Juli 1816.

Auf den Grund eines hohen Erkenntnisses des Königlichen Appellations-Gerichts des Mainkreises vom 26. März d. J. wurde gegen den wegen ausgezeichneter Diebstähle angeschuldigten und auf flüchtigen Fuße befindlichen Mühlknecht Andreas Sammler aus Steinwiesen das Contumacial-Verfahren eingeleitet und selber unter dem 5. April d. J. edictaliter vorgeladen. Sammler stellte sich während des gesetzlichen Termins zur Verantwortung über das ihm zur Last gelegte Verbrechen vor dem Gerichte nicht. Diesemnach wird derselbe in Gemäßheit der Bestimmung des Strafgesetzbuches Theil II. Art. 422. hiemit zum 2tenmale öffentlich vorgeladen, und zur Stellung und Verantwortung vor dem Königlichen Landgerichte Cronach binnen 3 Monaten vom Tage der Vorladung an mit der Warnung aufgefordert, daß nach Verlauf dieses neuerlich gesetzten Termins wider ihn als gegen einen Ungehorsamen nach dem Gesetze verfahren werden wird.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Zum öffentlichen und meistbietenden Verkauf des in 387 Maasen in Fäßchen zu 20 bis 25 Maasen bestehenden herrschaftlichen Schmalzes stehet auf Montag den 11ten d. M. Termin an. Kaufslustige haben sich an diesem Tag Vormittag 9 Uhr im Geschäfts-Locale des unterzeichneten Amtes einzufinden, und den Hinschlag unter Vorbehalt höchster Genehmigung zu gewärtigen. Mt. Schorgast, am 1. August 1816.

Königliches Rentamt Gefrees.
Ritter.
in legaler Abwesenheit desselben
Fiessa.

Vom Königlichen Landgerichte Lauenstein.

Da die Intestat-Erben der verlebten Wittib Elisabetha Liebin zu Lauenhain nur unter der Wohlthat des Gesetzes die Erbschaft angetreten haben; so werden alle jene, welche an der Verlassenschaft der benannten Liebin irgend eine Forderung zu machen gedenken, hiemit vorgeladen, am 7. August l. J. Vormittags 8 Uhr entweder in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte bei dem Königlichen Landgerichte dahier, zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig anzubringen

und zugleich die nöthigen Beweismittel vorzulegen, im Unterlassungsfalle aber zu gewärtigen, daß die Nichterscheinenden mit ihren Ansprüchen nicht mehr gehört, und die Masse an die Erben ausgehändigt werde. Ludwigstadt, am 17. Julius 1816.

Bayl.

Dienstag den 6. August h. a. Vormittags 10 Uhr wird unter Vorbehalt höchster Genehmigung der Königlichen Finanz-Administration zu Baireuth das in diesem Jahre gesammelte sogenannte Meltschmalz von 133 Maas, in Fäßchen zu 20 Maas öffentlich an den Meistbietenden verkauft, wozu Liebhaber hiemit eingeladen werden. Lichtenberg, den 26. Juli 1816.

Königliches Rentamt.

Müller.

Zur Regulirung des Schuldenwesens des Hofbauern und Webermeisters Conrad Hübner zu Brunnberg, ist es nöthig, alle dessen Schulden zu kennen. Es werden daher alle diejenigen, die irgend eine rechtliche Forderung an solchen zu haben glauben, hiemit aufgefordert, diese in dem hiezu auf den 24. August Vormittags 9 Uhr vor hiesig Königlichen Landgericht anstehenden Liquidations-Termin, bei Vermeidung des Ausschlusses an der in den Kaufschillingsgeldern eines halben Hofes bestehenden Masse und unter Producirung der darüber in Handen habenden Documente in Ur- und Abschrift anzubringen. Stadtsteinach, den 6. Juli 1815.

Königliches Landgericht.

Auf den Antrag mehrerer Gläubiger des Bauersmanns Lorenz Zeuschel in Eckersdorf, soll das demselben zugehörige zum Königl. Rentamt Baireuth lehenbare Söldengut daselbst mit Haus-Nro. 13 bezeichnet, öffentlich an den Meistbietenden veräussert werden. Es wird demnach hiezu Termin auf den 10. September 1816 Vormittags 9 Uhr vor dem unterzeichneten Königl. Landgerichte anberaumt, zu welchem alle Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Gut auf Verlangen von dem Pachter desselben eingewiesen, und die Taxe nebst den auf dem Gute haftenden Lasten und Gerechtigkeiten in der Registratur des Landgerichts eingesehen werden können. Zugleich werden hiemit alle diejenigen, welche an diesem Immobile gegründete Ansprüche zu machen haben, aufgefordert in dem obengenannten Termine zu erscheinen und jene gehörig nachzuweisen, widrigenfalls hierauf nach erfolgtem Zuschlage keine Rücksicht genommen werden könnte. Baireuth, den 22. Juli 1816.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Das Gut des Paul Schauer zu Wallenfels wird im ganzen und auch theilweis nach einem projectirten Zerschlagungsplan, letzteres jedoch mit Vorbehalt allerhöchster Genehmigung dem Verkaufe ausgebothen und zum Versteigerungs-Termin der 20. August anberaumt und da zu gleicher Zeit die vorhandenen Mobilien mit 147 Stück Pfaden verkauft werden, so haben sich die Kaufliebhaber am obbesagten Tage beim Gastwirth Stücker zu Wallenfels zu melden, und ihre Aufgebothe anzugeben, dann das Weitere zu gewärtigen. Cronach, den 13. Juli 1816.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Mit höchster Genehmigung verkauft die Gemeinde Staffelbach, ihr Gemeindehaus mit $\frac{1}{8}$ Tagwerk Gärtchen und dem bedingten Rechte des Viehtreibens, unter denen im VIII. Stück des Regierungsblatts 1808 für den Verkauf der Communalgüter festgesetzten Bedingungen. Hiezu wird Termin auf Montag den 13. August l. J. festgesetzt, wo Kaufslustige sich zu Staffelbach auf dem Gemeindehaus Vormittags 9 Uhr einfinden mögen. Der Hinschlag geschiehet Mittags 12 Uhr und der Schultheiß Franz Föbel wird bis dahin die Realität auf Verlangen Jedermann vorzeigen. Bamberg, am 23. Juli 1816.

Königliches Landgericht Bamberg II.

In legaler Abwesenheit des K. Landrichters.

Egloff, Assessor.

Der ganze Hof der Gebrüder Backer in der Winterleithen wird mit dem Aufgebothe von 3500 fl. einschlüssig der Früchte dem Verkauf wiederholt ausgebothen und zum weitern Versteigerungstermin der 17. August anberaumt, wo sich die Kaufsliebhaber beim Königlichen

Landgericht dahier melden und den Hinschlag nach der Executionsordnung gewärtigen können. Kronach, am 2. Juli 1816.

Königl. Landgericht.
Sondinger.

Daß der Landgerichts-Copist Wilhelm Gottfried Frank zu Rehau und dessen Verlobte Johanna Katharina Sophie Müller von hier in dem heute zu Protocoll gegebenen Ehe-Vertrag die allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben, wird hierdurch nach Vorschrift der Gesetze öffentlich bekannt gemacht. Schwarzenbach an der Saale, den 9. Juli 1816.

Königlich Baierische Fürstlich Schönburgische Gerichte.
Werner.

Die den Gebrüdern Werner in Büchelberg zuständige daselbst belegene Mühle mit einem Mühl- und Schneidgang, bestehend aus Haus, Stadel, Stallung, 1 Tagwerk Wiese, ¼ Tagwerk Grasgarten, und 1½ viertel öden Weiher, dann folgende ledige Grundstücke, 3 Morgen Feld das Buchfeld, 4 Morgen Feld daselbst, 4 Morgen Feld allda, 3 Morgen Feld eben daselbst, ½ Morgen Feld auf den Rangen, ½ Morgen Feld die Buchwiese, ½ Tagwerk Feld die Gründleins Wiese, ½ Tagwerk Wiesen mit etwas Feld die Buchwiese genannt, 1 Tagwerk Wiesen der Dorfsee mit einer kleinen Winterung, 1½ Tagwerk Wiesen der Weberfee, werden in viam executionis dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Licitations-Tagsfahrt auf den 20. August in loco Büchelberg anberaumt. Kaufslustige haben sich an diesem Tage an gedachten Orte einzufinden, ihre Gebothe zu Protocoll zu geben, und nach Maasgabe der Executions-Ordnung den Zuschlag zu gewärtigen. Burgebrach, am 23. Juli 1816.

Königlich Baierisches Landgericht.
Von der Pfordten.

Das Besitzthum des Conrad Walz zu Wildenforg wird am 14. August d. J. Vormittags dahier am Gerichtsbesitze zu Folge gesetzlich angedrohter Real-Execution öffentlich versteigert. Dasselbe besteht: a) in Wohnhaus, Scheune, Backofen, Schweinstall und Hofraith, b) ½ Acker Weinberg beim Haus mit Garten im vordern Grund, c) ein Acker am Sellweg, d) ein Acker, öde bei der Altenburg die Hohle genannt. Kaufsliebhaber werden eingeladen und haben Mittags 11 Uhr den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Bamberg, den 17. Juli 1816.

Königliches Landgericht Bamberg II.
In legaler Abwesenheit des K. Landrichters.
Egloff, Assessor.

Nicht Amtliche Artikel.

Zu der sehr lobenswürdigen Ankündigung des Königlichen Hofgärtners Herrn Oertel im Intelligenz-Blatt des Mainkreises Nro. 88. vom 23. Juli d. J. den Anbau der Erdäpfel (Solanum tuberosum L.) durch Zweige oder Schnittlinge betreffend, erlaube ich mir, aus langjähriger Erfahrung in traurigen Jahren, wo die Früchte bei 14 Wochen lang anhaltenden Regen, und wenigen Sonnenschein zu einiger Gedeihung reiften, und der Erdäpfelbau, mit dem heurigen Jahr gleiches Schicksal hatte, folgende Bemerkung zu machen. Die Erdäpfel-Aecker standen damahls voll Wasser, ganze Flecken faulten aus, und nur glückliche gemachte Versuche, hatten den Mangel an Erdäpfeln ersetzt. Unter diesen Versuchen, zeichnete sich folgender aus, und wurde von vielen Oeconomen, auf folgende Art bewürkt: die ausgefaulten und verdorbenen Stellen des Erdäpfel-Feldes werden frisch umgehackt, mit einer breiten Hauen in der Mitte des Beetes, der Länge nach eine Furche 4 Zoll tief gemacht, und die an Erdäpfeln im Keller ausgewachsenen langen oder kurzen Keime, die bei dem Landmann für gar nichts geachtet werden, der Länge nach in solche gelegt, und mit der lockern Erde zugedeckt. In wenigen Tagen treiben diese Keime schon hervor, und geben nach einigen Wochen, die Aussicht zu einer gedeihlichen Aerndte. Baireuth, am 31. Juli 1816.

Schnaufer,
Senator und Gastwirth zum goldenen Reichs-Adler

In dem Hause E. N. 484 in der Jägerstrasse ist auf Martini ein Quartier zu vermiethen, bestehend in 3 Stuben, 2 Kammern, Keller, Boden, Holzschlicht und Mitgebrauch des Waschhauses. Das Nähere beim Eigenthümer.

In dem Haus E. N. 263. auf dem neuen Schloßplatz ist auf Martinizjel ein Mansarden-Quartier zu vermiethen. Es besteht in einer geräumigen Stuben- und Stuben-Kammer, einer Boden-Kammer, einer Küche, einem versperrten Keller, einer Holzlege, Mitgebrauch des Wasch-Kessels und der Mang. Miethlustige können bei dem Besitzer dieses Hauses mehrere Nachricht einholen.

In E. N. 511 in der Jägerstrasse ist zu Martini in der mittlern Etage ein Quartier, bestehend in drei Stuben, einer Kammer, Küchen, Holzlege und Mitgebrauch des Waschkessels zu vermiethen. Das Nähere erfährt man bei dem Eigenthümer.

Die obere Etage E. Num. 328 in der Schrollensgaß ist vom künftigen Martinizjel an, zu vermiethen, bestehend in 4 heizbaren Zimmern, 2 Kabinetten und 1 Kammer mit dem untern Boden, dazu gehört der verschlossene gemeinschaftliche Hof, Mitgebrauch der Waschküche, versperrter Keller und Holzlege nebst Stallung und Garten. Die Miethbedingnisse sind bei dem Bau-Verwalter Hofmann E. Num. 326 zu erfragen.

Trauungs- Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 28. Juli Der Hieronymus Köhler, Tuchbereiter dahier, ein Wittwer, mit Kunigunda Louisa Köhlerin von Rüdenhausen.

Geborne.

Den 19. Juli. Der Sohn des Handelsmann Elias Levi Neustädter.

Den 25. Juli. Ein ausserehliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 28. Juli. Der Sohn des Schaffers Grimm.

— — Die Tochter des jüdischen Schullehrer Brissel.

Gestorbene.

Den 25. Juli. Ein ausserehelicheS Kind, weiblichen Geschlechts in der Jägerstrasse, alt 16 Tage.

Den 26. Juli. Ein ausserehelich es Kind, männlichen Geschlechts, alt 3 Stunden.

— — Die Ehefrau des Bauknechts Gewinner, alt 81 Jahre 2 Monate und 18 Tage.

Den 27. Juli. Der Carl Franz Leopold Kleintopf, gewesener Kanzleidiener, alt 72 Jahre.

— — Die Tochter des Zeichnungslehrers am hiesigen Gymnasio Känz, alt 3 Jahre 4 Monate und 16 Tage.

— — Der Sohn des Maurergesellen Thein, alt 2 Jahre 2 Monate und 9 Tage.

Den 28. Juli. Die Ehefrau des Zimmergesellen Joh. Georg Schwindel zu St. Georgen, alt 42 Jahre.

Den 29. Juli. Die Wittwe des Schneidermeisters Popp, alt angeblich 64 Jahre.

Intelligenz-Blatt des Main-Kreises.

Dienstag Nro. 94. Baireuth, den 6. August 1816.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 1. August 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Da nach der bereits bekannt gemachten allerhöchsten Bestimmung, die Getraide-Exportation vorerst nur bei den Mauth-Ober-Aemtern, nicht aber bei den übrigen Mauth-Stationen erfolgen darf, so hat man Ursache zu besorgen, daß dieser Umstand zu Contraventionen und zur unerlaubten heimlichen Ausfuhr anreizen möchte.

Um diesen zu begegnen, werden alle Policei-Stellen der an der Gränze liegenden Bezirke angewiesen, auf die Getraidefuhren möglichst genaue Vigilanz halten und alle auf andern Wegen als nach den Gränz-Mauth-Ober-Aemtern betroffen werdende, in das Ausland bestimmte dergleichen Getraidefuhren alsbald an die Sitze dieser Ober-Aemter führen zu lassen.

Die Orts-Vorstände sind desfalls mit ausdrücklicher Anweisung und Belehrung zu versehen.

Königliches General-Commissariat des Mainkreises.

Freiherr v. Welden.

Die Getraide-Exportation betreffend. Friedmann.

Eine allerhöchste Verordnung vom 12ten d. M. (Reg. Bl. XXV. Stück 475) befiehlt:

Das dem ehemaligen Bürgermilitair bereits am 22. Juli 1807 zugestandene militairische Begräbniß (Reg. Bl. Stück XXXV. Seite 1297) wollen Wir auch auf die Landwehr hiemit ausgedehnt haben, jedoch ist mit Beobachtung einer weitern Verordnung vom 13. September 1809 nur bei Begräbnissen der Staabsofficiere das Hautboisten-Corps hierbei zu gebrauchen, auch sind den Erben des zu begrabenden Landwehr-Manns keine Kosten für das Commando oder die Spielleute aufzubürden, indem dieselben nur für den Pfarrer, den Meßner und die Ministranten rc. rc. die gewöhnlichen Begräbniß Gebühren zu entrichten haben.

Sollte sich ein Landwehrmann in seinem Testamente die militairische Beerdigung verbeten haben, so ist desselben letzter Wille zu ehren, und ein Landwehr-Commando hierzu nicht zu beordern, in keinem Falle steht es jedoch den Hinterlassenen zu, dem Verblichenen diese Ehrenbezeugung vorzuenthalten, welche jeder Landwehrmann gerne dem verstorbenen Mitbürger erweisen wird.

Derselben wird nachstehend die aus den Königl. Verordnungen der Jahre 1807 und 1809 zusammengezogene Verhaltung bei Begräbnissen zur Wissenschaft der gesammten Landwehr des Mainkreises annoch beigefügt, und ihrer genauesten Befolgung von sämmtlichen Commando's sich versehen.

Baireuth, den 31. Juli 1816.

Königl. Kreis-Commando des Mainkreises.

Graf v. Giech,

Generalmajor und Kreis-Commandant.

An sämmtliche Landwehr-Abtheilungen im Mainkreise.

Verhaltung bei Begräbnissen der Landwehrmännerbetr. Mengert.

Verhalten bei Begräbnissen.

§. 1.

Zum Begräbnisse eines Gemeinen wird eine Viertels-Compagnie, zu jener eines Unterofficiers, Junkers und Unterchirurgus eine Drittels-Compagnie, mit einem

Lieutenant, zwei Unterofficieren und einem Tambour kommandirt. Zum Begräbniß eines Ober- oder Unter-Lieutenants, wird ein Ober- ein Unter-Lieutenant, drei Unterofficiere, zwei Tambours und eine halbe Compagnie gegeben. Ein Hauptmann wird mit einer ganzen Compagnie und den dazu gehörigen Ober- Unterofficieren und Spielleuten, ein Major und Oberstlieutenant, mit zwei ganzen Compagnien unter Commando eines Majors, ein Oberst mit einem ganzen Bataillon begraben. Bei einem Generalmajor rücken zwei Bataillone mit zwei Canonen, bei einem Generallieutenant oder Divisions-Generale zwei Bataillone mit vier Canonen aus. Bei höhern Generals-Chargen werden gewöhnlich, wie bei allen Begräbnissen dieser Chargen, besondere Befehle durch die Königlichen Commandantschaften ertheilt. Die Quartiermeister, Auditoren, Regiments- und Bataillons-Chirurgen, wie die Adjutanten werden nach dem selben verliehenen Officiersrange begraben. Nur für jene Officiere, welche wirklich im Felde waren, wird das Begräbniß-Feuer angewendet.

§. 2.

Wenn die zu einem Begräbnisse kommandirte Mannschaft auf dem Versammlungsplatze gehörig abgetheilt und von dem commandirenden Officier übernommen ist, so wird an das Haus, wo der Verstorbene liegt, still hinmarschirt und Front dagegen gemacht.

§. 3.

Die zum Begräbnisse commandirte Mannschaft muß jederzeit vor dem Geistlichen eintreffen, die Glieder werden nach erfolgter Herstellung der Front sogleich geöffnet und die Geistlichkeit erwartet. Kommt selbe an, so wird schon in einiger Entfernung geschultert, sobald der Leichnam durch den Geistlichen eingesegnet, oder sonst, die für die Art der Religion üblichen Ceremonien verrichtet werden, läßt der Officier das Gewehr präsentiren und so wie der Geistliche seine Ceremonie verrichtet hat, wieder schultern, das letzte Glied schliessen und mit Sectionen oder Zügen rechts abschwenken.

§. 4.

Während dem Abschwenken, welches nicht eher geschehen darf, bis der Leichnam hinweggetragen werden soll, muß der Leichnam durch die ihn tragenden sechs Mann zwischen die Mitte des Commando gebracht werden. Die erste Hälfte des Commando marschirt vor, die zweite Hälfte hinter der Leiche. Sobald alles zum Abmarsch bereit ist, commandirt der Officier: vorwärts, marsch! worauf die Spielleute den Todtenmarsch spielen, das Commando antritt, die erste Hälfte fortmarschirt, die zweite Hälfte aber so lange kurz tritt, bis die Geistlichkeit, der Leichnam und die Trauerleute (Kläger) eingetreten sind, wo dann auch die zweite Hälfte gehörig antritt. Der Officier marschirt vor der ersten Hälfte, der Commandant der zweiten Hälfte vor selber hinter den Klägern. In dieser Ordnung wird bis auf den Gottesacker marschirt, wo der Leichnam neben dem Grabe gestellt wird, die zweite Hälfte des Commando schließt sich wieder an die erste, wo dann der Officier halten, und so viel möglich gegen das Grab die Front hergestellt, das letzte Glied geöffnet und gerichtet wird. —

Wie der Geistliche die Einsegnung oder seine Ceremonie verrichtet und der Leichnam in das Grab gesenkt wird, wird präsentirt und Marsch geschlagen, bis der Leichnam im Grabe liegt.

§. 5.

Nach geschehener Einsenkung wird zu schlagen aufgehört, das Gewehr geschultert, das letzte Glied geschlossen und, wenn der Geistliche seine Ceremonie verrichtet hat, mit Zügen, Sectionen oder rechts um abmarschirt, wobei die Tambours Trupp- oder Geschwindschritt einschlagen.

§. 6.

Die sämmtliche Generalität mit Einschluß der commandirenden Obersten werden durch sechs Unterlieutenants, welche den Sarg tragen, das heißt, die Enden des Bahrtuches halten, zur Erde begleitet; alle übrigen Officiere werden durch Unterofficiere, die Unterofficiere und Gemeine aber durch Gemeine getragen.

Von jeder Charge eines zu Begrabenden wird der Säbel oder Degen auf die linke und die Scheide auf die rechte Seite oben am Sargtuch über das Kreuz befestigt; — eben so der Hut gegen des Leichnams Kopf gestellt und die allenfallsige besitzende Ordens-Insignien, nach der eingeführten Weise auf die Bahre gebracht. Ehe man den Leichnam in das Grab legt, werden der Säbel, Degen, Scheide, Hut und Ordens-Insignien wieder abgenommen und in des Verstorbenen Behausung gebracht.

Bairenth, am 29. Juli 1816.

Von dem Königlich Baierischen Stadtgerichte zu Bai-

reuth wird hierdurch bekannt gemacht, daß durch das heute ergangene Locationserkenntniß in dem über den Nachlaß der verstorbenen Geheimen Räthin Mariane Freifrau von Reitzenstein, gebohrne von Ohlenschlager dahier eröffneten erbschaftlichen Liquidations-Processe alle diejenigen, welche in dem am 12. December 1815 angestandenen Liquidations-Termin und auch bis zu dem am 1. Juli 1816 anberaumten Inrotulationstermin nicht erschienen sind, aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der Gläubiger, welche sich gemeldet haben, von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen worden sind.

Schweizer.

Bei der Militair-Einstands Capitalien-Casse der unterzeichneten Behörde sind gegen die erste Hypothek und gewöhnliche Zinsen 1700 fl. entweder im Ganzen oder zu 200 bis 300 Gulden zu verleihen. Um nähere Auskunft ist sich unter Vorzeigung gerichtlicher Vermögens-Zeugnisse anher zu wenden. Nürnberg, am 23. Juli 1816.

Königl. Baierische Policei-Direction.
Ropitsch, Policei-Commissair.

Zum öffentlichen und meistbietenden Verkauf des in 387 Maasen in Fäßchen zu 20 bis 25 Maasen bestehenden herrschaftlichen Schmalzes stehet auf Montag den 11ten d. M. Termin an. Kaufslustige haben sich an diesem Tag Vormittag 9 Uhr im Geschäfts-Locale des unterzeichneten Amtes einzufinden, und den Hinschlag unter Vorbehalt höchster Genehmigung zu gewärtigen. Mt. Schorgast, am 1. August 1816.

Königliches Rentamt Gefrees.
Ritter
in legaler Abwesenheit desselben
Fiessa.

Vom Königlichen Landgerichte Lauenstein.

Da die Intestat-Erben der verlebten Wittib Elisabetha Liebin zu Lauenhain nur unter der Wohlthat des Gesetzes die Erbschaft angetreten haben; so werden alle jene, welche an der Verlassenschaft der benannten Liebin irgend eine Forderung zu machen gedenken, hiemit vorgeladen, am 7. August l. J. Vormittags 8 Uhr entweder in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte bei dem Königlichen Landgerichte dahier zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig anzubringen, und zugleich die nöthigen Beweismittel vorzulegen, im Unterlassungsfalle aber zu gewärtigen, daß die Nichterscheinenden mit ihren Ansprüchen nicht mehr gehört, und die Masse an die Erben ausgehändigt werde. Ludwigstadt, am 17. Julius 1816.

Bayl.

Zur Regulirung des Schuldenwesens des Hofbauern und Webermeisters Conrad Hübner zu Brunnberg, ist es nöthig, alle dessen Schulden zu kennen. Es werden daher alle diejenigen, die irgend eine rechtliche Forderung an solchen zu haben glauben, hiemit aufgefordert, diese in dem hiezu auf den 24. August Vormittags 9 Uhr vor hiesig Königlichen Landgericht anstehenden Liquidations-Termin, bei Vermeidung des Ausschlusses an der in den Kaufschillingsgeldern eines halben Hofes bestehenden Masse und unter Producirung der darüber in Handen habenden Documente in Ur- und Abschrift anzubringen. Stadtsteinach, den 6. Juli 1815.

Königliches Landgericht.

Auf den Antrag mehrerer Gläubiger des Bauersmanns Lorenz Zenschel in Eckersdorf, soll das demselben zugehörige zum Königl. Rentamt Baireuth lehenbare Söldengut daselbst mit Haus-Nro. 13 bezeichnet, öffentlich an den Meistbietenden veräussert werden. Es wird demnach hiezu Termin auf den 10. September 1816 Vormittags 9 Uhr vor dem unterzeichneten Königl. Landgerichte anberaumt, zu welchem alle Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Gut auf Verlangen von dem Pachter desselben eingewiesen, und die Taxe nebst den auf dem Gute haftenden Lasten und Gerechtigkeiten in der Registratur des Landgerichts eingesehen werden können. Zugleich werden hiemit alle diejenigen, welche an diesem Immobile gegründete Ansprüche zu machen haben, aufgefordert in dem obengenannten Termine zu erscheinen und jene gehörig nachzuweisen, widrigenfalls hierauf nach erfolgtem Zuschlage keine Rücksicht genommen werden könnte. Baireuth, den 22. Juli 1816.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Das Gut des Paul Schaner zu Wallenfels wird im ganzen und auch theilweis nach einem projectirten Zerschlagungsplan, letzteres jedoch mit Vorbehalt allerhöchster Genehmigung dem Verkaufe ausgebothen und zum Versteigerungs-Termin der 20. August anberaumt und da zu gleicher Zeit die vorhandenen Mobilien mit 147 Stück Pfaden verkauft werden, so haben sich die Kaufliebhaber am obbesagten Tage beim Gastwirth Stücker zu Wallenfels zu melden, und ihre Aufgebothe anzugeben, dann das Weitere zu gewärtigen. Cronach, den 13. Juli 1816.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Mit höchster Genehmigung verkauft die Gemeinde Staffelbach, ihr Gemeindehaus mit 1/8 Tagwerk Gärtchen und dem bedingten Rechte des Viehtreibens, unter denen im VIII. Stück des Regierungsblatts 1808 für den Verkauf der Communalgüter festgesetzten Bedingungen. Hiezu wird Termin auf Montag den 13. August l. J. festgesetzt, wo Kaufslustige sich zu Staffelbach auf dem Gemeindehaus Vormittags 9 Uhr einfinden mögen. Der Hinschlag geschiehet Mittags 12 Uhr und der Schultheiß Franz Fößel wird bis dahin die Realität auf Verlangen Jedermann vorzeigen. Bamberg, am 23. Juli 1816.

Königliches Landgericht Bamberg II.
In legaler Abwesenheit des K. Landrichters.
Egloff, Assessor.

Der ganze Hof der Gebrüder Backer in der Winterkirchen wird mit dem Aufgebothe von 3500 fl. einschlüssig der Früchte dem Verkauf wiederholt ausgebothen und zum weitern Versteigerungstermin der 17. August anberaumt, wo sich die Kaufsliebhaber beim Königlichen Landgericht dahier melden und den Hinschlag nach der Executionsordnung gewärtigen können. Kronach, am 2. Juli 1816.

Königl. Landgericht.
Sondinger.

Daß der Landgerichts-Copist Wilhelm Gottfried Frank zu Rehau und dessen Verlobte Johanna Katharina Sophie Müller von hier in dem heute zu Protocoll gegebenen Ehe-Vertrag die allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben, wird hierdurch nach Vorschrift der Gesetze öffentlich bekannt gemacht. Schwarzenbach an der Saale, den 9. Juli 1816.

Königlich Baierische Fürstlich Schönburgische Gerichte.
Werner.

Die den Gebrüdern Werner in Büchelberg zuständige daselbst belegene Mühle mit einem Mühl- und Schneidgang, bestehend aus Haus, Stadel, Stallung, 1 Tagwerk Wiese, ½ Tagwerk Grasgarten, und 1½ viertel öden Weiher, dann folgende ledige Grundstücke, 3 Morgen Feld das Buchfeld, 4 Morgen Feld daselbst, 4 Morgen Feld allda, 3 Morgen Feld eben daselbst, ½ Morgen Feld auf den Rangen, ½ Morgen Feld die Buchwiese, ½ Tagwerk Feld die Gründleins Wiese, ½ Tagwerk Wiesen mit etwas Feld die Buchwiese genannt, 1 Tagwerk Wiesen der Dorfsee mit einer kleinen Winterung, 1½ Tagwerk Wiesen der Webersee, werden in viam executionis dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Licitations-Tagsfahrt auf den 20. August in loco Büchelberg anberaumt. Kaufslustige haben sich an diesem Tage an gedachten Orte einzufinden, ihre Gebothe zu Protocoll zu geben, und nach Maaßgabe der Executions-Ordnung den Zuschlag zu gewärtigen. Burgebrach, am 23. Juli 1816.

Königlich Bairisches Landgericht.
Von der Pfordten.

Das Besitzthum des Conrad Walz in Wildensorg wird am 14. August d. J. Vormittags dahier am Gerichtssitze zu Folge gesetzlich angedrohter Real-Execution öffentlich versteigert. Dasselbe besteht: a) in Wohnhaus, Scheune, Backofen, Schweinstall und Hofraith, b) ½ Acker Weinberg beim Haus mit Garten im vordern Grund, c) ein Acker am Sellweg, d) ein Acker, öde bei der Altenburg die Hohle genannt. Kaufsliebhaber werden eingeladen und haben Mittags 11 Uhr den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Bamberg, den 17. Juli 1816.

Königliches Landgericht Bamberg II.
In legaler Abwesenheit des K. Landrichters.
Egloff, Assessor.

Vermög neuerer höchsten Entschliessung Königlicher General Forstadministration soll die unterm 22. Januar l. J. beschäftigt wordene Verpachtung der Ispinger Jagdrevier wegen eingetroffenen Umständen, als aufgehoben betrachtet, und dieselbe entweder im Ganzen, oder in zwei Abtheilungen neuerdings verpachtet werden, wozu Tagsfahrt auf Montag den 19ten l. M. festgesetzet wird. Liebhaber hiezu können sich daher am obigen Tage früh um 9 Uhr in dem Geschäftszimmer des unterzeichneten Königlichen Rentamts einfinden, die Bedingnisse, so wie die Gränzbeschreibungen vernehmen, und den Hinschlag unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung gewärtigen. Weismain und Stadtsteinach, den 1. August 1816.

Königliches Rent- und Forstamt.
Weigand. Rattinger.

Auf Antrag eines Hypothekargläubiges soll das dem Bauer Caspar Küfner zu Altenkünsberg gehörige Söldenguth öffentlich versteigert werden. Nach dem in der Registratur des hiesigen Königlichen Landgerichts zur Einsicht vorliegende Taxationsprotokoll besteht dasselbe 1) an Gebäuden: a) in einem ganz massiven Wohnhaus, b) in einem Stadel, c) in einem Backofen mit einem schädlichen Schindeldach, 2) an liegenden Gründen, die zum Gut gehören: a) in einem 1½ Tagwerk Feld, der Grasacker 3ter Classe, b) 1½ Tagwerk Feld der Kalchsacker, in 2 Stücken 3ter Classe, c) 2 Tagwerk der Stübig 2ter Classe, d) ¼ Tagwerk das Höllenäckerlein, 3ter Classe, e) ¾ Tagwerk die 8 Trankäckerlein, 3ter Classe, f) 1½ Tagwerk der Baumgarten, 3ter Classe, g) ½ Tagwerk Wiesen, das Scheubesflecklein, 3ter Classe, h) ½ Tagwerk Wiesen, das Hölfflecklein, 3ter Classe, i) 1½ Tagwerk die Hagenreuth, 3ter Classe, k) 2½ Tagwerk die Brunnwiese, 2ter und 3ter Classe, l) 1½ Tagwerk das Hüllflecklein, 3ter Classe, an walzenden Grundstücken: a) 1½ Tagwerk der hintere Pauschenacker, 3ter Classe, b) 1½ Tagwerk der mittlere Pauschenacker, 3ter Classe, c) ¾ Tagwerk Oedung, d) ¾ Tagwerk der untere Pauschenacker, 3ter Classe, e) ¾ Tagwerk der vordere Pauschenacker, 3ter Classe, f) ½ Tagwerk das Schnupfenäckerlein, 2ter Classe, g) 1 Tagwerk Feld der Aichacker, 2ter Classe. Sämmtliche Realitäten sind mit Berücksichtigung der darauf haftenden jährlichen Abgaben auf die Summe von Zwei tausend ein hundert und zwei und dreissig Gulden gewürdiget worden. Zu deren Versteigerung ist Tagesfahrt auf den 2. September curr. Vormittag 9 Uhr, und zwar nach Antrag des Extrahenten, im Posthaus zu Creussen anberaumt. Zahlungs- und besitzmäsige Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Anfügen eingeladen, daß der Hinschlag nach Vorschrift der Gesetze zu gewärtigen ist. Schnabelwaid, am 20. Mai 1816.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Da nach dem rechtskräftigen Dekret vom 22. Mai c. die Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Salomon Friedrich von Schübelhammer beschlossen worden; so wird solches hiermit öffentlich bekannt gemacht, und der erste Ediktstag ad producendum et liquidandum auf den 2. September c. Vormittags 9 Uhr anberaumt, in welchem alle die welche an dem Vermögen des rc. Friedrich einen Real- oder Personalanspruch zu haben vermeinen, bei hiesig Königl. Landgericht in Person oder durch zulässige gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen zum Protokoll anzuzeigen, und sowohl die über die Richtigkeit derselben, als die über das allenfalls verlangende Vorzugsrecht vorhandenen Beweismittel, namhaft zu machen, auch wenn solche in Urkunden bestehen, sie in Original vorzulegen, und beglaubte Abschrift davon zu den Akten zu geben haben. Diejenigen welche in diesem Termin ihre Forderungen nicht anzeigen, werden damit von der gegenwärtigen Masse ausgeschlossen, so wie die welche die Beweismittel der Richtigkeit oder des verlangten Vorzugsrechts ihrer Forderungen nicht angeben, nicht weiter damit gehört werden sollen. Der 2te Ediktstag ad excipiendum ist auf den 9. Oktober c. Vormittags 9 Uhr und der 3te ad concludendum auf den 11. November c. Vormittags 9 Uhr angesetzt. Die in diesen Terminen nicht erscheinenden Gläubiger werden mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen, und soll alsdann die Sache von Amtswegen für beschlossen angenommen werden. Endlich werden alle die, welche von dem Gemeinschuldner etwas in Händen oder an denselben zu bezahlen haben, angewiesen, solches an niemanden anders, als an das Depositorium des Königl. Landgerichts Naila abzuliefern bei Vermeidung nochmaligen

Ersatzes und der in den Gesetzen noch überdies darauf geordneten Strafe. Naila, den 17. Juli 1816.

Königl. Baierisches Landgericht.
Nürmberger.

Auf Requisition des Königl. Rentamtes Culmbach werden nachbenannte dem Burgermeister Lauterbach zu Casendorf gehörige Immobilien, nemlich 1) 2½ Tagwerk Feld, die Fichtnerleithen, und das Taubenbrünnlein, 2) 2½ Tagwerk Feld der Fluracker, 3) 2 Tagwerk Feld der Michlberg, 4) 1¼ Tagwerk Feld die Münchsreuth, 5) 1½ Tagwerk Feld die Gemeindtheile in 4 Stücke, 6) ¾ Tagwerk die kleine Hofwiese, 7) 1¼ Tagwerk Wiese als die Hälfte der großen Hofwiese, 8) 1¼ Tagwerk die halbe Bodenwiese, subhastirt. Hierzu ist Termin auf den 30. August Vormittags 9 Uhr anberaumt worden, in welchem Kaufsliebhaber, welchen die auf vorbenannten Immobilien haftenden Abgaben und Lasten, so wie die Tax derselben bekannt gemacht werden sollen, sich dahier einzufinden, und ihre Gebote zu Protokoll zu geben haben. Hollfeld, den 3. August 1816.

Königliches Landgericht.
A. Heger.

Von dem unterzeichneten Königlichen Landgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß alle diejenigen Gläubiger des verganteten Bauern Johannes Jahn zu Förnitz, welche sich in dem am 17. April v. J. angestandenem ersten Edictstage mit ihren Forderungen nicht gemeldet haben, damit durch den heute eröffneten Prioritäts- und Praeclusiv-Bescheid von der gegenwärtigen Masse ausgeschlossen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt worden ist. Münchberg, den 18. Juli 1816.

Königliches Landgericht.
Molitor.

Da über den Nachlaß des verstorbenen Rathswirths und Metzgermeisters Georg Christoph Megelein zu Lichtenberg wegen der sich veroffenbarten Unzulänglichkeit zur Befriedigung der bereits bekannten Schulden von 8245 fl. 43 kr. rheinl. der Concurs erkannt worden ist; so wird hiermit der erste Edicts-Tag auf den 4. September curr Vormittags 8 Uhr anberaumt, und werden hiezu alle diejenigen, die an dem in Immobilien und wenigen Mobiliare bestehenden Nachlaß, welcher ohngefähr 3707 fl. 3¾ kr. beträgt, irgend einen Real- oder Personal-Anspruch zu haben vermeinen, vorgeladen, bei dem hiesigen Königlichen Landgericht in Person oder durch zuläßige gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen zum Protocoll anzuzeigen, und sowohl die über die Richtigkeit derselben als über das allenfalls verlangende Vorzugs-Recht vorhandenen Beweis-Mittel nahmhaft zu machen, auch wenn solche in Urkunden bestehen, sie in Original vorzulegen und beglaubte Abschriften davon zu den Acten zu geben. Diejenigen welche in diesem Termin ihre Forderungen nicht anzeigen, werden damit von der gegenwärtigen Masse ausgeschlossen, so wie auch diejenigen, welche die Beweismittel der Richtigkeit oder des verlangten Vorzugs-Rechts nicht angeben, nicht weiter gehört werden sollen. Der zweite Edictstag ad excipiendum wird hiermit auf den 16. October curr Vormittags 8 Uhr und der dritte Edictstag ad concludendum auf den 20. November curr Vormittags 8 Uhr angesetzt, unter der Verwarnung, daß die an solchen nicht erscheinenden Gläubiger mit den treffenden Handlungen ausgeschlossen werden sollen, und die Sache von Amtswegen für geschlossen angenommen werden wird. Endlich werden alle diejenigen, welche von dem Nachlaß des Gemeinschuldners etwas in Handen oder zu solchen zu bezahlen haben, angewiesen, solches an Niemanden anders, als an das Depositorium des Königlichen Landgerichts Naila abzuliefern, bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes und der in den Gesetzen noch überdies darauf geordneten Strafen. Naila, den 12. Juli 1816.

Königliches Landgericht.
Nürmberger.

Es wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht daß alle diejenigen, welche in dem zur Liquidation in der Concurssache des Johann Pöhlmann zu Thierstein auf den 25. April d. J. angestandenen Termin nicht erschienen sind, und ihre Forderungen nicht liquidirt haben, durch das sub. hod. verabfaßte Locations-Urtel damit ausgeschlossen sind. Selb, den 16. Juli 1816.

v. Reicke.

Das in Untersuchungs-Sachen gegen Johann Matt und dessen Eheweib, Pfannenflickersleute aus Kettmannsdorf wegen Betrugs gefällte höchste Erkenntniß:

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Erkenntniß.

In Untersuchungs-Sachen gegen Johann Matt und dessen Eheweib, Pfannenflickers-Leute aus Kettmannsdorf wegen Betrugs, wird vom Königlichen Appellationsgerichte des Mainkreises als Civilstrafgerichte zu Recht erkannt und ausgesprochen, daß die Untersuchung wegen mangelnden Beweises einstweilen einzustellen sey, und die Kosten die Herrschaft Thurnau zu tragen habe.

v. R. w.

Bamberg, am 19. Juli 1816.

Königliches Appellations-Gericht des Mainkreises.

Freiherr v. Seckendorf.

Wohlpart.

wird in Gemäßheit Art. 425 P. II. des Strafgesetzbuches hiermit bekannt gemacht. Thurnau, am 1. August 1816.

Königl. Baier. gräflich Giechisches Herrschafts- und Criminal Untersuchungsgericht.

Knoch.

Wöchentliche Anzeige der Preise

von dem zum Verkauf hieher eingebrachten Getraide.

Vom 29. Juli bis 3. August 1816.

Der Schäffel	Waizen		Korn		Gerste		Haber.	
Preise	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
höchste . . .	30	30	24	—	19	30	7	12
mittlere . . .	30	—	25	—	18	30	6	36
niedrigste . .	28	30	21	—	18	—	6	—

Baireuth, den 4. August 1816.

Königliches Polizei-Commissariat.

v. Lugenberger.

Nachweisung

über das auf den Markt gebrachte Getraidt mit Bemerkung der Preise.

Getraidt Arten.	Kamen auf den Markt.		Preise					
			von			bis		
	Schäffel.	Mezzen.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
			pro Mezen.					
Waiz . . .	10	—	5	15	—	—	—	—
Korn . . .	—	3	3	45	—	4	—	—
Gerste . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
Haber . . .	2	3	1	22	2	—	—	—

Extrahirt Hof, den 1. August 1816.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.

Schubert.

Bamberger Marktgetreidpreis

den 29. Juli 1816.

Rheinische Währung	fl.	kr.
Korn, der Schäffel . . .	24	—
Waizen — — . . .	—	—
Gerste — — . . .	—	—
Haber — — . . .	6	—

Königliches Policei-Commissariat Bamberg.

v. Rüdiger.

Nicht Amtliche Artikel.

Oeconomie-Verpachtung.

Von Lichtmeß künftigen Jahres 1817 an soll das drei Viertelstunden von Baireuth entfernte in der Nähe des Thiergarten und Karolinenreuth gelegene Oeconomiegut am Destubener Holz auf sechs Jahre lang verpachtet werden. Es besteht:

1) aus 43 Tauchert in einer Fläche beisammenliegender Felder und Wiesen,
2) einer bedeutenden Obstbaumpflanzung,
3) einigen Tagwerken Wald, zur Rechstreu zu benutzen,
4) einem Gras- und Pflanzengarten und

5) der Pachterswohnung nebst Kammern, Boden, Viehstall und Scheune.

Zur Verpachtung wird auf den 15. August d. J. in der Wohnung des unterzeichneten Eigenthümers Termin hiermit angesetzt, in welchem die nähere Bekanntmachung der Pachtbedingungen und der Zuschlag an den, hinlängliche Sicherheit leistenden Meistbietenden erfolgen wird. Pachtlustige, welche hiezu eingeladen werden, können von dem zu verpachtenden, zehentfreien Gute, nach vorheriger Anzeige, zu jeder Zeit Einsicht nehmen. Baireuth, am 8. Juli 1816.

Hagen,
K. B. Appellations-Gerichts-Advocat in E. Nr. 22 vor dem Friedrichsthor wohnhaft.

Der Bäckermeister Hirschmann und seine Ehefrau gebohrne Seidlin machen hiermit öffentlich bekannt, daß sie fest entschlossen sind, ihr zu St. Georgen besitzendes massiv gebautes Wohn- und Backhaus E. N. 5 nebst dazu gehörigen sämmtlich ganz neu angeschaften Backgeräthschaft damit sämmtliches Braugeschirr und auf dem Haus haftende Brandweinbrennereigerechtigkeit, dann einem Felsenkeller auf 5 Gebräu Bier, dann ihr besitzendes Mulzhaus an dem Haus liegend von freier Hand zu verkaufen, und haben hiezu als ihren Bevollmächtigten, den Schutzjuden Marx Tachauer zu Baireuth aufgestellt, bei welchem sich die Kaufsliebhaber zu melden belieben und bei ihm Tachauer das weitere mit guten Kaufs-Conditionen zu erfahren haben. Es können einige tausend Gulden darauf stehen bleiben. Die Kaufsliebhaber können zu jeder Zeit durch obbesagten Bevollmächtigten den Schutzjuden Marx Tachauer alles in Augenschein nehmen und den Kaufsabschluß durch ihn mit unserer Genehmigung erwarten. Obbesagtes Bäckenhaus bestehet 1) in 4 heizbare Stuben und 2 Stubenkammern, 4 Nebenkammern, einer Stuben die jetzo zu einer Mehlkammer eingerichtet ist; 2) einer Stallung zu 8 Stück Rindvieh dann einer Stallung zu 10 Stück Pferden und 2 Schweinställen; 3) einem großen gepflasterten Hof wo sich die Holzlege darinnen befindet; 4) an dem Haus liegenden Gemüßgarten; 5) zwei unter dem Mulzhaus befindlichen Hauskellern, 6) einem gefilzten Boden zum Getreidt. Von dem Mulzhaus ist der jährliche Ertrag nicht ein Jahr wie das andere es hat aber in einem Jahr 230 fl. getragen, das Haus ist 1400 fl. im Steuerfuß, das Mulzhaus gibt 2 fl. rheinl. Gewerbsteuer, die Bäkkerei gibt 4 fl. Gewerbsteuer, die Brandweinbrennerei 30 kr., in der Brand-Assecuration steht das vordere Bäckenhaus mit 1500 fl., das Nebengebäude mit 300 fl. die Stallug 400 fl. das Mulzhaus 1600 fl. Diese Immobilien können alltäglich bezogen werden.

In E. N. 511 in der Jägerstrasse ist zu Martini in der mittlern Etage ein Quartier, bestehend in drei Stuben, einer Kammer, Küchen, Holzlege und Mitgebrauch des Waschkessels zu vermiethen. Das Nähere erfährt man bei dem Eigenthümer.

Die obere Etage E. Num. 328 in der Schrollengaß ist vom künftigen Martinizjel an, zu vermiethen, bestehend in 4 heizbaren Zimmern, 2 Kabinetten und 1 Kammer mit dem untern Boden, dazu gehört der verschlossene gemeinschaftliche Hof, Mitgebrauch der Waschküche, versperrter Keller und Holzlege nebst Stallung und Garten. Die Miethbedingnisse sind bei dem Bauverwalter Hofmann E. Num. 326 zu erfragen.

Intelligenz-Blatt des Main-Kreises.

Donnerstag Nro. 95. Baireuth, den 8 August 1816.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 8. August 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Um den Segen des Himmels für die gegenwärtige Erndte zu erflehen, haben Se. Königliche Majestät durch ein allerhöchstes Rescript vom 2ten d. M. angeordnet, daß in allen Pfarrkirchen beider Konfessionen ein feierlicher Gottesdienst alsbald gehalten werden soll; sämmtliche Pfarrer beider Konfessionen haben sich hienach zu achten, und den ersten Sonntag nach Empfang dieser Verordnung diesen feierlichen Gottesdienst abzuhalten; zugleich werden auf dem Grund des erwähnten allerhöchsten Rescripts sämmtliche katholische Pfarrer angewiesen, öffentliche Betstunden an Sonn- und gebotenen Feiertagen von Morgens 6 bis Mittags 12 Uhr bei Aussetzung des Hochwürdigsten in den katholischen Pfarrkirchen, wie dieß schon von der ehemahligen General-Landes-Direction im Jahr 1803 angeordnet wurde, zu Erreichung einer gesegneten Erndte abzuhalten.

Die Königlichen Policei-Behörden in den Städten und auf dem Lande werden auf geeignete Art dahin würken, daß diese Betstunden von den Pfarrgenossen eifrig besucht werden.

Königliches General-Commissariat des Mainkreises.
Freiherr v. Welden.

Die Gebete um eine gesegnete Erndte betreffend. Friedmann.

Vermög neuerer höchster Entschließung Königlicher General Forstadministration soll die unterm 22. Januar l. J. beschäftigt wordene Verpachtung der Isinger Jagdrevier wegen eingetroffenen Umständen, als aufgehoben betrachtet, und dieselbe entweder im Ganzen, oder in zwei Abtheilungen neuerdings verpachtet werden, wozu Tagsfahrt auf Montag den 19ten l. M. festgesetzet wird. Liebhaber hiezu können sich daher am obigen Tage früh um 9 Uhr in dem Geschäftszimmer des unterzeichneten Königlichen Rentamts einfinden, die Bedingnisse, so wie die Gränzbeschreibungen vernehmen, und den Hinschlag unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung gewärtigen. Weismain und Stadtsteinach, den 1. August 1816.

Königliches Rent- und Forstamt.
Weigand. Rattinger.

Zum öffentlichen und meistbietenden Verkauf des in 387 Maasen in Fäßchen zu 20 bis 25 Maasen bestehenden herrschaftlichen Schmalzes stehet auf Montag den 12ten d. M. Termin an. Kaufslustige haben sich an diesem Tag Vormittag 9 Uhr im Geschäfts-Locale des unterzeichneten Amtes einzufinden, und den Hinschlag unter Vorbehalt höchster Genehmigung zu gewärtigen. Mt. Schorgast, am 1. August 1816.

Königliches Rentamt Gefrees.
Ritter.
in legaler Abwesenheit desselben
Fleßa.

Auf Requisition des Königl. Rentamtes Culmbach werden nachbenannte dem Burgermeister Lauterbach zu Casendorf gehörige Immobilien, nemlich 1) 2½ Tagwerk Feld, die Hühnerleithen, und das Taubenbrünnlein, 2) 2½ Tagwerk Feld der Fluracker, 3) 3 Tagwerk Feld der Michlberg, 4) 1½ Tagwerk Feld die Münchsreuth, 5) 1½ Tagwerk Feld die Gemeindtheile in 4 Stücke, 6) ½ Tagwerk die kleine Hofwiese, 7) 1½ Tagwerk Wiese als die Hälfte der großen Hofwiese, 8) 1½ Tagwerk die halbe Bodenwiese, subhastirt. Hierzu ist Termin auf den 30. August Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden, in welchem Kaufsliebhaber, welchen die auf vorbenannten Immobilien haftenden Abgaben und Lasten, so wie die Tax derselben bekannt gemacht werden sollen, sich dahier einzufinden, und ihre Gebote zu Protokoll zu geben haben. Hollfeld, den 3. August 1816.

Königliches Landgericht.
A. Heger.

Alle diejenigen, welche an den Vermögen des insolvent gewordenen Güthleinsbesitzers Johann Conrad Gebhardt zu Heinbrün aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu machen haben, werden auf den 14. September Vormittags 9 Uhr zur Liquidation vor hiesiges Königliches Landgericht hiemit vorgeladen, mit der Auflage, alle Urkunden und sonstige Beweismittel, welche auf ihre Forderungen Bezug haben, in Original und zwar entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte Rechtsanwälde mit zur Stelle zu bringen. Wer nicht erscheint, wird mit seiner Forderung gegen die Masse präcludirt werden. Wunsiedel, den 20. Juli 1816.

Königliches Baierisches Landgericht.
Carner.

In Kraft der Hülfsvollstreckung wird ein Stück Feld sammt Wiesflecklein am Tiefenbacher Weg, den Töpfermeister Zabasch'en Relicten dahier gehörig, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Dieses Grundstück enthält zusammen $2\frac{1}{8}$ Jauchert Flächeninhalt, ist zweiter Classe und von den Sachverständigen auf 357 fl. $17\frac{1}{2}$ kr. rhein. nach Abzug der Abgaben von 1 fl. 15 kr. rhn. jährlicher Steuer geschätzt worden. Besitz- und Zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben sich in dem auf den 2. September Vormittags 9 Uhr anstehenden peremtorischen Licitationstermin einzufinden und den Zuschlag nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen. Wunsiedel, den 30. Juli 1816.

Königlich Baierisches Landgericht daselbst.
Carner.

Auf den Antrag des Webermeisters Johann Friedrich Wolfstrums zu Ort, als Vormund der minderjährigen Kinder der verstorbenen Bauernwittwe Margaretha Eve Wirth daselbst, sollen die zu ihrem Nachlasse gehörigen kanzleimannlehenbaren Grundstücke, als: a) ein $\frac{1}{16}$ Hof Nro. 16 zu Ort aus einem Wohnhause und Stadel, dann $\frac{1}{4}$ Jauchert Garten, $3\frac{7}{8}$ Jauchert Feld, $4\frac{1}{2}$ Jauchert Wiesen, $\frac{1}{8}$ Jauchert Holz und $1\frac{7}{8}$ Jauchert Huth, bestehend, taxirt auf 1045 fl. 2) 2 Jauchert Feld und 6 Jauchert größtentheils schlagbares Holz, taxirt auf 463 fl. 45 kr. rhein. öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden, wozu ein Termin auf den 26. August c. Nachmittag um 2 Uhr in loco Ort angesetzt worden ist. Kaufslustige, die sich über ihre Besitz- und Zahlungsfähigkeit auszuweisen im Stande sind, haben sich daher an diesem Tage in der Wirthischen Behausung zu Ort gehörig einzufinden, und den Zuschlag nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen. Münchberg, den 20. Julius 1816.

Königliches Landgericht.
Molitor.

Das Guth des Conrad Fußmann zu Reußes wird in viam executionis dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und zur Versteigerung Termin auf den 26. August l. J. anberaumt. Kronach, am 29. Juli 1816.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Die Patrimonialgerichtsbarkeit, welche dem Königl. Pfarramt zu Birk über 15 Besitzungen allda, worunter sich drei unbezimmerte Güter befinden, dann über 3 Besitzungen zu Wallenbrunn und ein bezimmertes Gut zu Finkensees zukommt, soll von unterzeichnetem Königl. Landgericht, aus höchsten Auftrag des Königl. Generalkreis-Commissariat, meistbietend, salva ratificatione, verkauft werden. Hiezu ist auf den 3. September c. Vormittags 9 Uhr Termin festgesetzt, und wird solches Kaufsliebhabern, mit dem Anhang bekannt gemacht, daß blos die Patrimonialgerichtsbarkeit der Gegenstand des Verkaufs ist, und die Bezahlung des Kaufschillings sogleich nach erfolgter Ratifikation erfolgen muß. Schnabelwaid, den 31. Juli 1816.

Königl. Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Auf den Antrag eines Realgläubiges werden nachbenannte dem Bader Friederich Förster und dessen Mutter Regina Katharine Förster zu Weißenstadt gehörigen Immobilien, als 1) ein halbes Wohnhaus am Wunsiedler Stadtthore gelegen, Haus-Num. 152 sammt Stadel und den städtischen Wald- und Hut-

theilen, dann dem Waldrechte in der Herrschaftswaldung worauf alle bürgerliche Recht- und Gerechtigkeiten ruhen, Taxationswerth 600 fl. rheinl. 2) ½ Tagwerk Feld an den Löstgenanger St. B. Nro. 1799 Taxwerth 45 fl. rheinl. 3) ½ dergleichen aufm Sandberg St. B. Nro. 1798½ Taxwerth 80 fl. rheinl. 4) ½ dergleichen nebst Grasfleck am Stadtweiher St. B. Num. 2504 Taxwerth pr. 214 fl. rheinl. sämmtlich in der Weisenstädter Stadtmarkung gelegen, und mit den gewöhnlichen Abgaben belastet im Wege der gerichtlichen Hülfsvollstrekkung am Sonnabend den 31. August l. J. Vormittags im hiesigen Geschäftszimmer an die Meistbiethenden mit Vorbehalt der Genehmigung des Realgläubigers versteigert. Zahlungs- und Besitzfähige Kaufslustige können sich obige Gegenstände von dem Bürgermeister Zeitler zu Weisenstadt inzwischen zeigen lassen, der hiezu diesseits angewiesen wurde. Kirchenlamitz, den 30. Juli 1816.

Königlich Baierisches Landgericht Kirchenlamitz.
Ertl, Landrichter.

Victualien-Preise in der Königl. Baierischen Kreis-Stadt Baireuth.

Nach Königl. Baierischem Maas und Gewicht und in rheinischer Währung.

A.

der Policei-Taxe unterworfene Victualien.

Die Preise derselben sind vom 5. August bis 5. September 1816 festgesetzt worden, wie folgt:

Bäcker-Tax.

I. Brod.

1) Waizen-Brod: Für 1 kr. 3 Loth — Quint. Für 2 kr. 6 Loth — Quint.

2) Korn- und Waizenbrod: Ein Laiblein zu 1 kr. 5 Loth — Quint. Ein Kümmelstollen zu 2 kr. 10 Loth — Quint. Ein Kümmelstollen zu 4 kr. — Pfund 20 Loth.

3) Korn-Brod: Ein Laib zu 4 kr. — Pfund 30 Loth — Quint. Ein Laib zu 8 kr. 1 Pfund 28 Loth — Quint. Ein Laib zu 12 kr. 2 Pfund 26 Loth — Quint. Ein Laib zu 16 kr. 3 Pfund 24 Loth — Quint.

4) Römisches Brod: Ein Laib zu 4 kr. 14 Loth 2 Quint. Ein Laib zu 8 kr. — Pfund 29 Loth — Quint. Ein Laib zu 12 kr. 1 Pfund 11 Loth 2 Quint.

Melber-Tax.

pro Metzen Waiz 4 fl. 40 kr.

II.

Mehl.

1/16 Metz. von dem besten Weizenmehl 10 kr. — pf. 1/16 Metzen von weißem Waizenmehl 9 kr. — pf. 1/16 Metzen von dem Waitzenmittelmehl 7 kr. 2 pf. 1/16 Metzen von dem Waizennachmehl 4 kr. 2 pf. 1/16 Metzen von weisem Gerstenmehl 5 kr. — pf. 1/16 Metzen von dem Gersten-Nachmehl 3 kr. — pf.

Melber-Tax.

pro Metzen Gersten 2 fl. 36 kr.

III.

Köchet.

1/16 Metzen der feinsten Gerste 26 kr. — pf. 1/16 Metzen der feinen Gerste 20 kr. — pf. 1/16 Metzen der Mittelgerste 13 kr. 2 pf. 1/16 Metzen der groben Gerste 12 kr. — pf. 1/16 Metzen der gerissenen Gerste 7 kr. 2 pf. 1/16 Metzen Waizengries 13 kr. 3 pf. 1/16 Metzen Gerstengries 5 kr. 3 pf. 1/16 Metzen gerissene Haber-Grütze 10 kr. 2 pf. 1/16 Metzen ungerissene Haber-Grütze 11 kr. 2 pf. 1/16 Hierse 10 kr. — pf. 1/16 Metzen Haidel 8 kr. 2 pf. 1/16 Metzen Hanfkörner 4 kr. — pf.

IV.

Fleisch.

1) Rindfleisch: Ein Pfund des besten Ochsenfleisches 10 kr. 2 pf. Ein Pfund des geringeren 9 kr. 2 pf. Ein Pfund des besten Kuhfleisches 8 kr. — pf. Ein Pfund des geringeren 7 kr. — pf. Ein Ochsen- oder Kuhmaul 9 kr. Ein Ochsenfuß 7 kr. Ein Kuh- oder Kalbenfuß 5 kr. Ein Pfund Fleck 3 kr.

2) Kalbfleisch: Ein Pfund, wenn das Kalb über 40 Pfund wiegt 8 kr. — pf. Ein Pfund wenn es unter 40 Pfund wiegt 7 kr. — pf. Ein Kalbskopf 10 kr. Ein gebrühter Kalbskopf 24 kr. Ein Gekrös 7 kr. Ein paar Priese 5 kr. Vier gebrühte Kälbersfüße 6 kr. Ein Pfund Gelüng 8 kr. — Pf.

3) Schweinfleisch: Ein Pfund Schweinenfleisch 10 kr. — pf. Ein Pfund roher Speck 15 kr. — pf. Eine Südwurst 1 kr. 2 pf. Eine Bratwurst, auf ein Pfund 8 Stück 2 kr. 2 pf. Ein Pfund Schmeer 16 kr. — pf. Ein Pfund Preßack 12 kr.

4) Schöpsenfleisch: Ein Pfund Hammelfleisch 9 kr. — pf. Ein Pfund Schaaffleisch 8 kr. — pf. Ein Pfund Lammfleisch 9 kr. — pf.

5) Bock- und Heberlingsfleisch: Ein Pfund von einem geschnittenen Bock 5 kr. — pf. Ein

Pfund von einem nicht geschnittenen Bock, von Gaiß- und Heberlingsfleisch 4 kr. — pf.

V.

Bier.

Die Maas braunes Winterbier — kr. — pf. Die Maas Sommerbier 4 kr. 2 pf. — Die Maas weißes Bier 4 kr. 3 pf. Der Krug braunes Bier 1½ Maas haltend 6 kr. 2 pf. Eine Bouteille, ¾ Maas haltend 4 kr. 2 pf.

VI.

Unschlitt.

Ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 22 kr. Ein Pfund unausgelassenes Unschlitt 16 kr. Ein Pfund gezogene Lichter 23 kr. Ein Pfund gegossene mit baumwollenen Dochten 25 kr. Ein Pfund Seife 21 kr. 2 pf. Ein Pfund Nierenfett 20 kr.

VII.

Salz.

Ein $\frac{1}{32}$ Metzen Salz 7 kr. 1 pf. Ein Metzen Salz 3 fl. 52 kr. Die Kuffe Salz 9 fl. 32 kr.

B.

Der Policei-Taxe nicht unterworfene Victualien und andere Gegenstände.

Die Preise derselben waren im verflossenen Monat Juli 1816 nach dem Durchschnitt berechnet, folgende:

I.

Getraid.

Der Scheffel Waizen 29 fl. 37½ kr. der Mezen 4 fl. 56 kr. Der Scheffel Korn 21 fl. 59¼ kr. der Mezen 3 fl. 39¾ kr. Der Scheffel Gerste 17 fl. 46½ kr. der Mezen 2 fl. 57½ kr. Der Scheffel Haber 6 fl. 31½ kr. der Mezen 1 fl. 5¼ kr. Der Metzen Erbsen 3 fl. — kr. $\frac{1}{32}$ Metzen 7 kr. — pf. Der Metzen Linsen 2 fl. — kr. $\frac{1}{32}$ Metzen 4 kr. 3 pf.

II.

Heu und Stroh.

Ein Centner Heu 1 fl. 45 kr. Ein Schock langes Stroh 13 — 14 fl. Ein Schock kurzes Stroh 7 fl. 30 kr. — 8 fl.

III.

Holz.

Eine Klafter hartes Holz 9 bis 10 fl. — kr. Eine Klafter weiches Holz 7 fl. bis 7 fl. 30 kr.

IV.

Fische.

Karpfen, das Pfund zu 18 kr. Hechte, das Pfund zu 24 kr. Forellen, das Pfund zu 24 kr. Ruppen, das Pfund zu — kr. Aalfische das Pfund 1 fl. 20 kr. Weisfische das Pfund zu 9 kr. Grundeln die Maas zu — kr. Krebse das Schock zu 48 kr.

V.

Victualien überhaupt.

Gänse, junge das Stück zu — fl. 46 kr. Enten, das Stück, zu 25 kr. Hühner, alte, das Stück zu 21 kr. Hühner junge, das Stück zu 9½ kr. Kappaunen, das Stück zu 1 fl. Tauben, alte, das Stück zu 7 kr. Tauben, junge, das Stück zu 6 kr. — pf. Hasen, das Stück zu 1 fl. — kr. Rebhühner, das Stück zu — kr. Schnepfen, — kr. Krammetsvögel, — kr. — pf. Schmalz das Pfund zu 26 kr. Butter, das Pfund zu 20 kr. Eier, 6 Stück zu 4 kr. Erdäpfel, der Metzen zu 35 kr. Zwetschgen das Pfund zu 7 kr. Milch, die Maas zu 3 kr. 2 pf. Baireuth, den 5. August 1816.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.

v. Lutzenberger.

Nicht Amtliche Artikel.

Von Unterzeichneten werden nachfolgende Immobilien, 1) ein Wohnhaus auf dem Grünenbaum mit E. N. 98 bezeichnet, und in 2 Stuben, zwei anstoßenden Kammern und 2 Küchen im untern Stock, dann im obern Stockwerk 1 Stube nebst Kammer, Kamin und 2 Bodenkammern bestehend, 2) eine Stallung nebst darüber befindlichen Boden, 3) einen Hofraith nebst 2 Holzlegen, 4) einen darneben befindlichen Stadel welcher einen Ziehbronnen in sich faßt, 5) ein am Hauße befindliches Stück Feld, welche am 14. März d. J. auf 765 fl. nach Abzug der Steuern und sonstigen Lasten gewürdigt worden sind, zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Kaufsliebhaber haben diese Besitzungen einzusehen, und zur Abgabe ihrer Gebote sich in dem am 30. August c. anberaumten Termin in der Wohnung des Herrn Bäckermeisters Höpfel zu St. Georgen einzufinden, die Kaufsbedingungen zu vernehmen und hierauf den Zuschlag zu gewärtigen. Baireuth, am 4. August 1816.

Phillipp Morg.

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreises.

Sonnabend Nro. 96. Baireuth, den 10. August 1816.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 5. August 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Wird hierdurch bekannt gemacht, daß, durch Versetzung des Pfarrers Wernlein von Untersteinach nach Münchberg, die Pfarrei Untersteinach, im Decanate Kulmbach, mit 1065 Gulden 28¾ Kreuzer Einkünften (nach der letzten geprüften Ertragsangabe von 1811) erledigt worden ist.

Bewerber haben sich in der vorgeschriebenen Zeit, und auf die vorgeschriebene Art gehörig zu melden.

Königliches General-Commissariat des Mainkreises, als protestantisches General-Decanat.
Freiherr v. Welden.

Die Erledigung der Pfarrei zu Untersteinach betreffend. Grunwald.

Eine allerhöchste Verordnung vom 12ten d. M. (Reg. Bl. XXV. Stück 475) befiehlt:

Das dem ehemaligen Bürgermilitair bereits am 22. Juli 1807 zugestandene militairische Begräbniß (Reg. Bl. Stück XXXV. Seite 1297) wollen Wir auch auf die Landwehr hiemit ausgedehnt haben, jedoch ist mit Beobachtung einer weitern Verordnung vom 13. September 1809 nur bei Begräbnissen der Staabsofficiere das Hautboisten-Corps hierbei zu gebrauchen, auch sind den Erben des zu begrabenden Landwehr-Manns keine Kosten für das Commando oder die Spielleute aufzubürden, indem dieselben nur für den Pfarrer, den Meßner und die Ministranten &c. &c. die gewöhnlichen Begräbniß Gebühren zu entrichten haben.

Sollte sich ein Landwehrmann in seinem Testamente die militairische Beerdigung verbeten haben, so ist desselben letzter Wille zu ehren, und ein Landwehr-Commando hierzu nicht zu beordern, in keinem Falle steht es jedoch den Hinterlassenen zu, dem Verblichenen diese Ehrenbezeugung vorzuenthalten, welche jeder Landwehrmann gerne dem verstorbenen Mitbürger erweisen wird.

Derselben wird nachstehend die aus den Königl. Verordnungen der Jahre 1807 und 1809 zusammengezogene Verhaltung bei Begräbnissen zur Wissenschaft der gesammten Landwehr des Mainkreises annoch beigefügt, und ihrer genauesten Befolgung von sämmtlichen Commando's sich versehen.

Baireuth, den 31. Juli 1816.

Königl. Kreis-Commando des Mainkreises.
Graf v. Giech,
Generalmajor und Kreis-Commandant.

An sämmtliche Landwehr-Abtheilungen im Mainkreise.
Verhaltung bei Begräbnissen der Landwehrmänner betr. Mengert.

Verhalten bei Begräbnissen.

§. 1.

Zum Begräbnisse eines Gemeinen wird eine Viertels-Compagnie, zu jener eines Unterofficiers, Junkers und Unterchirurgus eine Drittels-Compagnie, mit einem Lieutenant, zwei Unterofficieren und einem Tambour kommandirt. Zum Begräbniß eines Ober- oder Unter-Lieutenants, wird ein Ober- ein Unter-Lieutenant, drei Unterofficiere, zwei Tambours und eine halbe Compagnie gegeben. Ein Hauptmann wird mit einer ganzen Compagnie und den dazu gehörigen Ober-

Unterofficieren und Spielleuten, ein Major und Oberstlieutenant, mit zwei ganzen Compagnien unter Commando eines Majors, ein Oberst mit einem ganzen Bataillon begraben. Bei einem Generalmajor rücken zwei Bataillone mit zwei Canonen, bei einem Generallieutenant oder Divisions-Generale zwei Bataillone mit vier Canonen aus. Bei höhern Generals-Chargen werden gewöhnlich, wie bei allen Begräbnissen dieser Chargen, besondere Befehle durch die Königlichen Commandantschaften ertheilt. Die Quartiermeister, Auditoren, Regiments- und Bataillons-Chirurgen, wie die Adjutanten werden nach dem selben verliehenen Officiersrange begraben. Nur für jene Officiere, welche wirklich im Felde waren, wird das Begräbniß-Feuer angewendet.

§. 2.

Wenn die zu einem Begräbnisse kommandirte Mannschaft auf dem Versammlungsplatze gehörig abgetheilt und von dem commandirenden Officier übernommen ist, so wird an das Haus, wo der Verstorbene liegt, still hinmarschirt und Front dagegen gemacht.

§. 3.

Die zum Begräbnisse commandirte Mannschaft muß jederzeit vor dem Geistlichen eintreffen, die Glieder werden nach erfolgter Herstellung der Front sogleich geöffnet und die Geistlichkeit erwartet. Kommt selbe an, so wird schon in einiger Entfernung geschultert, sobald der Leichnam durch den Geistlichen eingesegnet, oder sonst, die für die Art der Religion üblichen Ceremonien verrichtet werden, läßt der Officier das Gewehr präsentiren und so wie der Geistliche seine Ceremonie verrichtet hat, wieder schultern, das letzte Glied schließen und mit Sectionen oder Zügen rechts abschwenken.

§. 4.

Während dem Abschwenken, welches nicht eher geschehen darf, bis der Leichnam hinweggetragen werden soll, muß der Leichnam durch die ihn tragenden sechs Mann zwischen die Mitte des Commando gebracht werden. Die erste Hälfte des Commando marschirt vor, die zweite Hälfte hinter der Leiche. Sobald alles zum Abmarsch bereit ist, commandirt der Officier: vorwärts, marsch! worauf die Spielleute den Todtenmarsch spielen, das Commando antritt, die erste Hälfte fortmarschirt, die zweite Hälfte aber so lange kurz tritt, bis die Geistlichkeit, der Leichnam und die Trauerleute (Kläger) eingetreten sind, wo dann auch die zweite Hälfte gehörig antritt. Der Officier marschirt vor der ersten Hälfte, der Commandant der zweiten Hälfte vor selber hinter den Klägern. In dieser Ordnung wird bis auf den Gottesacker marschirt, wo der Leichnam neben dem Grabe gestellt wird, die zweite Hälfte des Commando schließt sich wieder an die erste, wo dann der Officier halten, und so viel möglich gegen das Grab die Front hergestellt, das letzte Glied geöffnet und gerichtet wird. —

Wie der Geistliche die Einsegnung oder seine Ceremonie verrichtet und der Leichnam in das Grab gesenkt wird, wird präsentirt und Marsch geschlagen, bis der Leichnam im Grabe liegt.

§. 5.

Nach geschehener Einsenkung wird zu schlagen aufgehört, das Gewehr geschultert, das letzte Glied geschlossen und, wenn der Geistliche seine Ceremonie verrichtet hat, mit Zügen, Sectionen oder rechts um abmarschirt, wobei die Tambours Trupp oder Geschwindschritt einschlagen.

§. 6.

Die sämmtliche Generalität mit Einschluß der commandirenden Obersten werden durch sechs Unterlieutenants, welche den Sarg tragen, das heißt, die Enden des Bahrtuches halten, zur Erde begleitet; alle übrigen Officiere werden durch Unterofficiere, die Unterofficiere und Gemeine aber durch Gemeine getragen.

Von jeder Charge eines zu Begrabenden wird der Säbel oder Degen auf die linke und die Scheide auf die rechte Seite oben am Sargtuch über das Kreuz befestigt; — eben so der Hut gegen des Leichnams Kopf gestellt und die allenfallsige besitzende Ordens-Insignien, nach der eingeführten Weise auf die Bahre gebracht. Ehe man den Leichnam in das Grab legt, werden der Säbel, Degen, Scheide, Hut und Ordens-Insignien wieder abgenommen und in des Verstorbenen Behausung gebracht.

Nachfolgende, der Gemeinde Thiersheim zugehörige Gründe, als: ein Stück Feld, die Mühlstaude genannt, von 1½ Tagwerk, geschätzt auf 297 fl. 45 kr., worauf ein Gebot von 152 fl. steht, ½ Tagwerk Feld bei der Herrenmühle, taxirt auf 102 fl. 20 kr., auf welches 63 fl. geboten ist, ein Stück Holz beim Wiglebenteich von 1½ Tagwerk, geschätzt auf 42 fl. 58 kr. und 20 fl. darauf geboten, der obere Marktsteich von 1 Tagwerk,

geschätzt auf 117 fl. 58 kr., auf welches ein Gebot von 80 fl. gelegt ist, und welche mit Steuer, Walburgis- und Michaeliszinns, beständigem Handlohn, Novalzehenden belastet sind, auf dem Felde bei der Herrnmühle jedoch nur Steuer und Novalzehenden haftet, sollen nach den, in der Verordnung d. d. München den 1. Februar 1808 enthaltenen Verkaufsmodalitäten, die Stiftungs- und Communalrealitäten betreffend, anderweit der Veräußerung an die Meistbietenden ausgestellt werden. Kaufslustige haben sich demnach am Freitag den 4. October Vormittags in dem Gottlieb Keßlerschen Wirthshause zu Thiersheim einzufinden, und den Zuschlag unter Vorbehalt höherer Genehmigung zu gewärtigen. Wunsiedel, den 23. Juli 1816.

Königlich Baierisches Landgericht.

Carner.

Behufs der Erbauseinandersetzung der Georg Philipp Wolfischen Erben werden auf ihren Antrag nachstehende ihnen zugehörige Immobilien zum öffentlichen Verkauf ausgestellet, A) die unterhalb Marxgrün im Königl. Landgericht Naila gelegene sogenannte Modesmühle, an dem Selbigfluß. Diese bestehet, aus einem Wohnhaus von 2 Stockwerken, Küche, Keller, Backofen und 2 Mahlgängen, zwei Stallungen, Schupfen, Holzlege und Scheune, sie liegt ½ Stunde von Marxgrün, ½ Stunde von den Hammerwerken Ober- und Unterklingsporn, ½ Stunde von Issigau und Reizenstein, und in ihrer Nachbarschaft befinden sich mehrere Weiler. Als Pertinenzien gehören zu dieser Mühle 2 Jauchert Feld, der Teichacker genannt, ½ Jauchert dergleichen ober der Mühle ½ Jauchert, das Leithenäckerlein, ½ Jauchert Feld hinter der Scheun, 1½ Jauchert, die lange Wiese genannt, ½ Jauchert Wöhrwiese ½ Achtel Jauchert Peunth am Haus, und 3 Jauchert Holzung. Ohne Rücksicht auf die Mühlgerechtigkeit, sind alle diese Realitäten auf 1466 fl. rheinl. taxirt worden. B) Zugleich werden noch nachstehende walzende Stücke, als 6½ Jauchert sogenannter Queracker und 2½ Jauchert, 25 □R. sogenannte neue Wiese, beide taxirt um 580 fl. zum öffentlichen Verkauf ausgestellet, welche ohne, oder mit der Mühle, besonders erkauft werden können. Die auf gesammten Realitäten haftenden beständigen Lasten, können jederzeit in der hiesigen Registratur bei Unterzeichneten zu Hof Haus-Num. 253 eingesehen werden. Zum öffentlichen Verkauf gesammter Grundstücke und Gerechtigkeiten, ist der Termin auf den 7. September d. J. von uns angesetzt worden, an welchem sich annehmliche Kaufslustige bei uns einzufinden, und gegen das höchste und annehmliche Gebot, den Zuschlag zu gewärtigen haben. Noch wird kund gemacht, daß die Mühle rc. bis Lichtmeß 1819 verpachtet ist, weshalb sich die Käufer mit dem Pachter wegen Auflassens des Pachts zu vereinigen haben. Geschehen Issigau, den 27. Juli 1816.

Königl. Baierisches Herrlich Püttnerisches Patrimonialgericht.

Müller.

Es ist Johann Christoph Uhlig, weil. Bauernauszüger in dem anher gehörigen Dorfe Neukirchen, ohne Hinterlassung bekannter Erben verstorben, und deshalb mit Erlassung der Edictalien in Gemäßheit des allerhöchsten Generales vom Jahre 1779 zu verfahren gewesen. In denen bei den Stadträthen zu Chemnitz, Freiberg, Leipzig, Baireuth, Altenburg und allhier im Judicio affigirten Patenten ist der 2. Januar 1817 zum Angeben und zu Liquidirung der Ansprüche und Forderungen, der 13. Februar 1817 zu Publication eines Präclusivbescheides wegen der aussenbleibenden Interessenten, der 27. Februar 1817 zu Pflegung der Güte uns, da möglich, zu Abschließung eines Vergleiches, sowie zugleich, zu Inrotulation und Versendung der Acten nach rechtlichem Erkenntniß, und endlich der 8. Mai 1817 zu Publication des einzuholenden Urtels terminlich anberaumet, wie hierdurch, sowohl daß Herr Stadtrichter und Advocat Christian Friedrich Wehner in Chemnitz zum Curator haereditatis bestellet ist, hierdurch öffentlich bekannt gemachet wird. Schloß Neukirchen, bei Chemnitz in Sachsen, am 4. Juli 1816.

Freiherrlich Taubische Gerichte

und

Traugott Lebrecht Grätsch, Gerichts-Director.

Vermög neuerer höchster Entschließung Königlicher General-Forstadministration soll die unterm 22. Januar l. J. bestätigt wordene Verpachtung der Issinger Jagdrevier wegen eingetroffenen Umständen, als aufgehoben betrachtet, und dieselbe entweder im Ganzen, oder in zwei Abtheilungen neuerdings verpachtet werden, wozu Tagsfahrt auf Montag den 19ten l. M. festgesetzet

wird. Liebhaber hiezu können sich daher am obigen Tage früh um 9 Uhr in dem Geschäftszimmer des unterzeichneten Königlichen Rentamts einfinden, die Bedingnisse, so wie die Gränzbeschreibungen vernehmen, und den Hinschlag unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung gewärtigen. Weismain und Stadtsteinach, den 1. August 1816.

Königliches Rent- und Forstämter.
Weigand. Rattinger.

Auf den Antrag des Webermeisters Johann Friedrich Wolfsrum zu Ort, als Vormund der minderjährigen Kinder der verstorbenen Bauernwittwe Margaretha Eve Wirth daselbst, sollen die zu ihrem Nachlasse gehörigen kanzleimannlehenbaren Grundstücke, als: 1) ein $\frac{1}{16}$ Hof Nro. 16 zu Ort aus einem Wohnhause und Stadel, dann ¼ Jauchert Garten, 3¾ Jauchert Feld, 4⅛ Jauchert Wiesen, ¼ Jauchert Holz und 1⅞ Jauchert Huth, bestehend, taxirt auf 1045 fl. 2) 2 Jauchert Feld und 6 Jauchert größtentheils schlagbares Holz, taxirt auf 463 fl. 45 kr. rhein. öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden, wozu ein Termin auf den 26. August c. Nachmittag um 2 Uhr in loco Ort angesetzt worden ist. Kaufslustige, die sich über ihre Besitz- und Zahlungsfähigkeit auszuweisen im Stande sind, haben sich daher an diesem Tage in der Wirthlischen Behausung zu Ort gehörig einzufinden, und den Zuschlag nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen. Münchberg, den 20. Julius 1816.

Königliches Landgericht.
Molitor.

Alle diejenigen, welche an den Vermögen des insolvent gewordenen Güthleinsbesitzers Johann Conrad Gebhardt zu Heinkrün aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu machen haben, werden auf den 14. September Vormittags 9 Uhr zur Liquidation vor hiesiges Königliches Landgericht hiemit vorgeladen, mit der Auflage, alle Urkunden und sonstige Beweismittel, welche auf ihre Forderungen Bezug haben, in Original und zwar entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte Rechtsanwälde mit zur Stelle zu bringen. Wer nicht erscheint, wird mit seiner Forderung gegen die Masse präcludirt werden. Wunsiedel, den 29. Juli 1816.

Königliches Baierisches Landgericht.
Carner.

Nicht Amtliche Artikel.

Bei Unterzeichneten sind zur Ausspielung der Rittergüter Oberndorf und Malesees, dabei sich Geldgewinnste zu 1500, 1100, 1000, 900, 700, 525, 5 dergleichen jeder zu 100 Rthlr. 10 dergl. jeder zu 100 fl. befinden, Plan und Loose à 7 fl. rheinl. zu haben. Baireuth, den 7. August 1816.

Wich, Taxator Nro. 338.

Trauungs- Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 6. August. Ein ausserehelichses Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 7. August. Der Sohn des Burgers und Gastwirths Todtschinder zum goldenen Stern zu St. Georgen.

Gestorbene.

Den 21. Juli. Die Tochter des hiesigen Lohnbedienten Siebert, alt 8 Jahr.

Den 1. August. Die ledige Margaretha Fuchsin von Unterm-Konradsreuth, alt 38 Jahre 11 Monate und 15 Tage.

— — Die Ehefrau des Gärtners Frey auf der Birken, alt 39 Jahre 4 Monate und 4 Tage.

Den 2. August. Der Soldat, Georg Heinrich Grieshammer von hier, alt 30 Jahre 4 Monate und 10 Tage.

— — Der Konrad Schicker, Webergesell von Kupferberg, starb in der hiesigen Frohnveste, alt 25 Jahre und 3 Monate.

— — Der Sohn des Handelsmanns Philipp Wertheimer, alt 1¼ Jahr.

Den 6. August. Die Wittwe des Burgers und Weisbäckermeisters Roß dahier, alt 83 Jahre 11 Monate und 24 Tage.

Intelligenz-Blatt

des Main-Kreises.

Dienstag Nro. 97. Baireuth, den 13. August 1816.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 7. August 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Schon im Februar dieses Jahres sind von einem Kaiserl. Russischen Militair-Transport in der Gegend von Rugebrach 26 Mann entlaufen, wovon bis jetzt nur 4 Mann wieder eingebracht worden sind. Eben so sind kürzlich aus dem Krankenlazareth zu Bamberg 2 Russen und 2 Pohlen desertirt.

Auf Requisition der Kaiserl. Russischen Etappen Commandantschaft zu Bamberg wird dies daher sämmtlichen Königlichen Policei-Behörden des Mainkreises mit der Weisung bekannt gemacht, keine Russische Militair-Person ausserhalb der Militairstrasse ohne gültige Pässe aufzunehmen, zu beherbergen, oder zu verheimlichen, auf jene Deserteurs aber genau vigiliren, und im Betretungsfalle solche an die gedachte Commandantschaft abliefern zu lassen, welche für jeden eingebracht werdenden Kaiserl. Russischen Deserteur eine Belohnung von drei Dukaten für den Ausbringer zugesichert hat.

Eine gleiche Belohnung soll derjenige erhalten, der den Aufenthalt eines dergleichen Deserteurs anzeigt.

Königliches General-Commissariat des Mainkreises.

Freiherr von Welden.

An die sämmtlichen Königl. Policei-Behörden des Mainkreises.

Friedmann.

Russische Deserteurs betreffend.

Baireuth, den 12. August 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die sämmtlichen Policei-Behörden des Mainkreises sind bereits unterm 22ten und 28ten v. M. angewiesen worden, den Stand der Getraide-Preise in ihrem Bezirk von 8 zu 8 Tagen der Königlichen Central Zoll und Maut-Direction zu München anzuzeigen. Da nun aber nach einem Schreiben dieser Königlichen Stelle die meisten Policei-Behörden diese Anzeigen sehr unvollständig und unordentlich einsenden, so wird denselben wiederholt die pünctliche Befolgung dieses Befehls zur Pflicht gemacht und dabei eröffnet, daß im Unterlassungs-Fall gegen die Säumigen Ordnungsstrafen eintreten werden.

Königl. General-Commissariat des Mainkreises.

Freiherr v. Welden.

An sämmtliche Policei-Stellen des Mainkreises.

Friedmann.

Die richtige Einsendung der Schrannenzettel betreffend.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Königliche Untergerichte des Mainkreises werden hiermit angewiesen:

a) die Libelle über die von vordern Jahren, als ruhend vorgetragenen Taxgefälle unfehlbar bis den 22ten l. M. künftig aber bis Ende Julius jeden Jahres,

b) die gedachten Libelle der ruhenden, oder absolut uneinbringlichen Tax-Gefälle für 18¼ aber bis den 5. October d. J. an das Königliche Appellationsgerichts-Expeditionsamt dahier einzusenden.

Diejenigen Stellen welche mit der Befolgung dieser Verfügung im Rückstande bleiben, haben zu erwarten, daß Executionsboten abgesendet, und so lange auf ihre

Kosten liegen bleiben werden, bis die Reste beigetrieben sind, welche als unverborgte Ausstände angesehen werden sollen. Bamberg, den 7. August 1816.

Königliches Appellations-Gericht des Mainkreises.
Freiherr v. Seckendorf.
Oertel.

Eine allerhöchste Verordnung vom 12ten d. M. (Reg. Bl. XXV. Stück 475) besiehlt:

Das dem ehemaligen Bürgermilitair bereits am 22. Juli 1807 zugestandene militairische Begräbniß (Reg. Bl. Stück XXXV. Seite 1297) wollen Wir auch auf die Landwehr hiemit ausgedehnt haben, jedoch ist mit Beobachtung einer weitern Verordnung vom 13. September 1809 nur bei Begräbnissen der Staabsofficiere das Hautboisten-Corps hierbei zu gebrauchen, auch sind den Erben des zu begrabenden Landwehr-Manns keine Kosten für das Commando oder die Spielleute aufzubürden, indem dieselben nur für den Pfarrer, den Meßner und die Ministranten rc. rc. die gewöhnlichen Begräbniß-Gebühren zu entrichten haben.

Sollte sich ein Landwehrmann in seinem Testamente die militairische Beerdigung verbeten haben, so ist desselben letzter Wille zu ehren, und ein Landwehr-Commando hierzu nicht zu beordern, in keinem Falle steht es jedoch den Hinterlassenen zu, dem Verblichenen diese Ehrenbezeugung vorzuenthalten, welche jeder Landwehrmann gerne dem verstorbenen Mitbürger erweisen wird.

Derselben wird nachstehend die aus den Königl. Verordnungen der Jahre 1807 und 1809 zusammengezogene Verhaltung bei Begräbnissen zur Wissenschaft der gesammten Landwehr des Mainkreises annoch beigefügt, und ihrer genauesten Befolgung von sämmtlichen Commando's sich versehen. Baireuth, den 31. Juli 1816.

Königl. Kreis-Commando des Mainkreises.
Graf v. Giech,
Generalmajor und Kreis-Commandant.

An sämmtliche Landwehr-Abtheilungen im Mainkreise.
Verhaltung bei Begräbnissen der Landwehrmänner betr.

Mengert.

Verhalten bei Begräbnissen.

§. 1.

Zum Begräbnisse eines Gemeinen wird eine Viertels-Compagnie, zu jener eines Unterofficiers, Junkers und Unterchirurgus eine Drittels-Compagnie, mit einem Lieutenant, zwei Unterofficieren und einem Tambour kommandirt. Zum Begräbniß eines Ober- oder Unter-Lieutenants, wird ein Ober- ein Unter-Lieutenant, drei Unterofficiere, zwei Tambours und eine halbe Compagnie gegeben. Ein Hauptmann wird mit einer ganzen Compagnie und den dazu gehörigen Ober- Unterofficieren und Spielleuten, ein Major und Oberstlieutenant, mit zwei ganzen Compagnien unter Commando eines Majors, ein Oberst mit einem ganzen Bataillon begraben. Bei einem Generalmajor rücken zwei Bataillone mit zwei Canonen, bei einem Generallieutenant oder Divisions-Generale zwei Bataillone mit vier Canonen aus. Bei höhern Generals-Chargen werden gewöhnlich, wie bei allen Begräbnissen dieser Chargen, besondere Befehle durch die Königlichen Commandantschaften ertheilt. Die Quartiermeister, Auditoren, Regiments- und Bataillons-Chirurgen, wie die Adjutanten werden nach dem selben verliehenen Officiersrange begraben. Nur für jene Officiere, welche wirklich im Felde waren, wird das Begräbniß-Feuer angewendet.

§. 2.

Wenn die zu einem Begräbnisse kommandirte Mannschaft auf dem Versammlungsplatze gehörig abgetheilt und von dem commandirenden Officier übernommen ist, so wird an das Haus, wo der Verstorbene liegt, still hinmarschirt und Front dagegen gemacht.

§. 3.

Die zum Begräbnisse commandirte Mannschaft muß jederzeit vor dem Geistlichen eintreffen, die Glieder werden nach erfolgter Herstellung der Front sogleich geöffnet und die Geistlichkeit erwartet. Kommt selbe an, so wird schon in einiger Entfernung geschultert, sobald der Leichnam durch den Geistlichen eingesegnet, oder sonst, die für die Art der Religion üblichen Ceremonien verrichtet werden, läßt der Officier das Gewehr präsentiren und so wie der Geistliche seine Ceremonie verrichtet hat, wieder schultern, das letzte Glied schließen und mit Sectionen oder Zügen rechts abschwenken.

§. 4.

Während dem Abschwenken, welches nicht eher ge-

schießen darf, bis der Leichnam hinweggetragen werden soll, muß der Leichnam durch die ihn tragenden sechs Mann zwischen die Mitte des Commando gebracht werden. Die erste Hälfte des Commando marschirt vor, die zweite Hälfte hinter der Leiche. Sobald alles zum Abmarsch bereit ist, commandirt der Officier: vorwärts, marsch! worauf die Spielleute den Todtenmarsch spielen, das Commando antritt, die erste Hälfte fortmarschirt, die zweite Hälfte aber so lange kurz tritt, bis die Geistlichkeit, der Leichnam und die Trauerleute (Kläger) eingetreten sind, wo dann auch die zweite Hälfte gehörig antritt. Der Officier marschirt vor der ersten Hälfte, der Commandant der zweiten Hälfte vor selber hinter den Klägern. In dieser Ordnung wird bis auf den Gottesacker marschirt, wo der Leichnam neben dem Grabe gestellt wird, die zweite Hälfte des Commando schließt sich wieder an die erste, wo dann der Officier halten, und so viel möglich gegen das Grab die Front hergestellt, das letzte Glied geöffnet und gerichtet wird. —

Wie der Geistliche die Einsegnung oder seine Ceremonie verrichtet und der Leichnam in das Grab gesenkt wird, wird präsentirt und Marsch geschlagen, bis der Leichnam im Grabe liegt.

§. 5.

Nach geschehener Einsenkung wird zu schlagen aufgehört, das Gewehr geschultert, das letzte Glied geschlossen und, wenn der Geistliche seine Ceremonie verrichtet hat, mit Zügen, Sectionen oder rechts um abmarschirt, wobei die Tambours Trupp- oder Geschwindschritt einschlagen.

§. 6.

Die sämmtliche Generalität mit Einschluß der commandirenden Obersten werden durch sechs Unterlieutenants, welche den Sarg tragen, das heißt, die Enden des Bahrtuches halten, zur Erde begleitet; alle übrigen Officiere werden durch Unterofficiere, die Unterofficiere und Gemeine aber durch Gemeine getragen.

Von jeder Charge eines zu Begrabenden wird der Säbel oder Degen auf die linke und die Scheide auf die rechte Seite oben am Sargtuch über das Kreuz befestigt; — eben so der Hut gegen des Leichnams Kopf gestellt und die allenfallsige besitzende Ordens-Insignien, nach der eingeführten Weise auf die Bahre gebracht. Ehe man den Leichnam in das Grab legt, werden der Säbel, Degen, Scheide, Hut und Ordens-Insignien wieder abgenommen und in des Verstorbenen Behausung gebracht.

Baireuth, am 29. Juli 1816.

Von dem Königlich Baierischen Stadtgerichte Baireuth wird hierdurch bekannt gemacht, daß durch das heute ergangene Lokationserkenntniß in dem über den Nachlaß der verstorbenen Geheimen Räthin Marianne Freifrau von Reitzenstein, gebornen von Ohlenschlager dahier, eröffneten erbschaftlichen Liquidationsprocesse alle diejenigen, welche in dem am 12. December 1815 angestandenen Liquidationstermine, und auch bis zu dem am 1. Juli 1816 anberaumten Inrotulationstermine nicht erschienen sind, aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der Gläubiger, welche sich gemeldet haben, von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen worden sind.

Schweitzer.

In Kraft der Hülfsvollstreckung wird ein Stück Feld sammt Wiesflecklein am Tiefenbacher Weg, den Töpfermeister Zahnschen Relicten dahier gehörig, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Dieses Grundstück enthält zusammen 2¼ Jauchert Flächeninhalt, ist zweiter Classe und von den Sachverständigen auf 357 fl. 17½ kr. rhein. nach Abzug der Abgaben von 1 fl. 15 kr. rhn. jährlicher Steuer geschätzt worden. Besitz- und Zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben sich in dem auf den 2. September Vormittags 9 Uhr anstehenden peremtorischen Licitationstermin einzufinden und die Zahlung nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen. Wunsiedel, den 30. Juli 1816.

Königlich Baierisches Landgericht daselbst.

Carner.

Das Guth des Conrad Fugmann zu Neußes wird in vim executionis dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und zur Versteigerung Termin auf den 26. August l. J. anberaumt. Kronach, am 29. Juli 1816.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Die Patrimonialgerichtsbarkeit, welche dem Königl. Pfarramt zu Birk über 15 Besitzungen allda, worunter sich drei unbezimmerte Güter befinden, dann zwanzig Besitzungen zu Wallenbrunn und ein bezimmertes Gut zu Finkensees zukommt, soll von unterzeichnetem Königl. Landgericht, aus höchsten Auftrag des Königl. General-Kreiß-Commissariats, meistbietend, salva ratificatione, verkauft werden. Hiezu ist auf den 3. September c. Vormittags 9 Uhr Termin festgesetzt, und wird solches Kaufsliebhabern, mit dem Anhang bekannt gemacht, daß blos die Patrimonialgerichtsbarkeit der Gegenstand des Verkaufs ist, und die Bezahlung des Kaufschillings sogleich nach erfolgter Ratifikation erfolgen muß. Schnabelwald, den 31. Juli 1816.

Königl. Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Auf den Antrag eines Realgläubiges werden nachbenannte dem Bader Friederich Förster und dessen Mutter Regina Katharine Förster zu Weißenstadt gehörigen Immobilien, als 1) ein halbes Wohnhaus am Wunsiedler Stadtthore gelegen, Haus-Num. 152 sammt Stadel und den städtischen Wald- und Huttheilen, dann dem Waldrechte in der Herrschaftswaldung worauf alle bürgerliche Recht und Gerechtigkeiten ruhen, Taxationswerth 600 fl. rheinl. 2) ½ Tagwerk Feld an den Löstgenanger St. B. Nro. 1799 Taxwerth 45 fl. rheinl. 3) ⅛ dergleichen aufm Sandberg St. B. Nro. 1799½ Taxwerth 80 fl. rheinl. 4) ¼ dergleichen nebst Grasfleck am Stadtweiher St. B. Num. 2504 Taxwerth pr. 214 fl. rheinl. sämmtlich in der Weisenstädter Stadtmarkung gelegen, und mit den gewöhnlichen Abgaben belastet, im Wege der gerichtlichen Hülfsvollstreckung am Sonnabend den 31. August l. J. Vormittags im hiesigen Geschäftszimmer an die Meistbiethenden mit Vorbehalt der Genehmigung des Realgläubigers versteigert. Zahlungs- und Besitzfähige Kaufslustige können sich obige Gegenstände von dem Bürgermeister Zeitler zu Weisenstadt inzwischen zeigen lassen, der hiezu diesseits angewiesen wurde. Kirchenlamitz, den 30. Juli 1816.

Königlich Baierisches Landgericht Kirchenlamitz.
Ertl, Landrichter.

Behufs der Erbauseinandersetzung der Georg Philipp Wolfischen Erben werden auf ihren Antrag nachstehende ihnen zugehörige Immobilien zum öffentlichen Verkauf ausgestellet, A) die unterhalb Marxgrün im Königl. Landgericht Naila gelegene sogenannte Bodesmühle, an dem Selbitzfluß. Diese bestehet, aus einem Wohnhaus von 2 Stockwerken, Küche, Keller, Backofen und 2 Mahlgängen, zwei Stallungen, Schupfen, Holzlege und Scheune, sie liegt ¼ Stunde von Marxgrün, ⅛ Stunde von den Hammerwerken Ober- und Unterklingsporn, ¾ Stunde von Issigau und Reizenstein, und in ihrer Nachbarschaft befinden sich mehrere Weiler. Als Pertinenzien gehören zu dieser Mühle 2 Jauchert Feld, der Teichacker genannt, ¼ Jauchert dergleichen ober der Mühle ¼ Jauchert, das Leithenäckerlein, ½ Jauchert Feld hinter der Scheun, 1½ Jauchert, die lange Wiese genannt, ¾ Jauchert Wöhrwiese ½ Achtel Jauchert Peunth am Haus, und 3 Jauchert Holzung. Ohne Rücksicht auf die Mühlgerechtigkeit, sind alle diese Realitäten auf 1460 fl. rheinl. taxirt worden. B) Zugleich werden noch nachstehende walzende Stücke, als 6⅜ Jauchert sogenannter Queracker und 2⅛ Jauchert, 25 □R. sogenannte neue Wiese, beide taxirt um 580 fl. zum öffentlichen Verkauf ausgestellet, welche ohne, oder mit der Mühle, besonders erkauft werden können. Die auf gesammten Realitäten haftenden beständigen Lasten, können jederzeit in der hiesigen Registratur bei Unterzeichneten zu Hof Haus-Num. 253 eingesehen werden. Zum öffentlichen Verkauf gesammter Grundstücke und Gerechtigkeiten, ist der Termin auf den 7. September d. J. von uns angesetzt worden, an welchem sich annehmliche Kauflustige bei uns einzufinden, und gegen das höchste und annehmliche Gebot, den Zuschlag zu gewärtigen haben. Noch wird kund gemacht, daß die Mühle re. bis Lichtmeß 1819 verpachtet ist, weshalb sich die Käufer mit dem Pachter wegen Auflassen des Pachts zu vereinigen haben. Geschehen Issigau, den 27. Juli 1816.

Königl. Baierisches Herrlich Pürmerisches
Patrimonialgericht.
Müller.

Auf den Antrag des Webermeisters Johann Friedrich Wolfrum zu Oet, als Vormund der minderjährigen Kinder der verstorbenen Bauernwittwe Margaretha Eve Wirth daselbst, sollen die zu ihrem Nachlasse gehörigen kanzleimannlehenbaren Grundstücke, als:

1) ein $\frac{1}{8}$ Hof Nro. 16 zu Ort aus einem Wohnhause und Stadel, dann $\frac{1}{4}$ Jauchert Garten, $3\frac{1}{2}$ Jauchert Feld, $4\frac{2}{3}$ Jauchert Wiesen, $\frac{7}{8}$ Jauchert Holz und $1\frac{7}{8}$ Jauchert Huth, bestehend, taxirt auf 1045 fl. $2\frac{3}{4}$ Jauchert Feld und 6 Jauchert größtentheils schlagbares Holz, taxirt auf 463 fl. 45 kr. rhein. öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden, wozu ein Termin auf den 26. August c. Nachmittag um 2 Uhr in loco Ort angesetzt worden ist. Kaufslustige, die sich über ihre Besitz- und Zahlungsfähigkeit anzuweisen im Stande sind, haben sich daher an diesem Tage in der Wirthl'schen Behausung zu Ort gehörig einzufinden, und den Zuschlag nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen. Münchberg, den 20. Julius 1816.

Königliches Landgericht.
Molitor.

Auf Requisition des Königl. Rentamtes Culmbach werden nachbenannte dem Burgermeister Lauterbach zu Casendorf gehörige Immobilien, nemlich 1) $2\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld, die Hühnerleithen, und das Taubenbrünnlein, 2) $2\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld der Fluracker, 3) 3 Tagwerk Feld der Michlberg, 4) $1\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld die Münchsreuth, 5) $1\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld die Gemeindtheile in 4 Stücke, 6) $\frac{1}{2}$ Tagwerk die kleine Hofwiese, 7) $1\frac{1}{4}$ Tagwerk Wiese als die Hälfte der großen Hofwiese, 8) $1\frac{1}{4}$ Tagwerk die halbe Bodenwiese, subhastirt. Hierzu ist Termin auf den 30. August Vormittags 9 Uhr anberaumt worden, in welchem Kaufsliebhaber, welchen die auf vorbenannten Immobilien haftenden Abgaben und Lasten, so wie die Tax derselben bekannt gemacht werden sollen, sich dahier einzufinden, und ihre Gebote zu Protokoll zu geben haben. Hollfeld, den 3. August 1816.

Königliches Landgericht.
A. Heger.

Die dem Georg Böhm Braumeister zu Michelfeld zugehörige Wiese, der Kammerweiher genannt, wird zur Abtragung einer Hypothekfoderung ad 1500 fl. Donnerstag den 29. August veräussert. Kaufslustige, welche sich dieses Grundstück täglich durch den Obmann Müller vorzeigen lassen können, haben auf bestimmten Tag beim Königlichen Landgerichte zu erscheinen, und nach vorgängiger Vernehmung der Bestandtheile dieses Grundstückes, und der darauf haftenden Giebigkeiten, dann der Bedingnisse ihr Angeboth zu Protokoll zu geben. Eschenbach, den 30. Juli 1816.

Königl. Baierisches Landgericht Eschenbach.
vor Vincenti, Landrichter.

Das in der Gantsache des Bauern Joseph Schramm zu Cunreuth gefällte Prioritäts-Urtheil, ist, in Gemäßheit Cap. 19. §. 15. Nro. 3. der Baierischen Gerichts-Ordnung, in vim publicati an die Gerichtsthüre angeheftet, auch alle diejenigen Gläubiger welche am ersten Edictstage sich nicht gemeldet haben, mit ihren allenfallsigen Ansprüchen an die Schrammische Concurs-Masse durch dieses Urtheil ausgeschlossen worden. Stadtsteinach, den 26. Juli 1816.

Königliches Landgericht.
Lamberger.

Diejenigen Gläubiger, welche an dem Nachlasse der verstorbenen Bauer Rückriegelschen Eheleute aus Pittersdorf Forderungen zu machen haben, werden hiermit dergestalt öffentlich vorgeladen, daß sie sich in dem auf den 16. September curr. Vormittags 9 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle des unterzeichneten Amts anstehenden Termine melden, und ihre Forderungen gehörig liquidiren, und belegen. Der Aussenbleibende hat zu gewärtigen, daß die Masse zu Befriedigung der angemeldeten und liquidirten Forderungen distribuirt werden wird. Baireuth, den 30. Juli 1816.

Königliches Landgericht.
Meyer.

In vim executionis soll das dem Taglöhner Christoph Lauterbach zu Neudrossenfeld zugehörige Feld, welches im Steuerdistrikt Brücklein in der sogenannten Eula liegt, und der Hohlestein-Acker genannt wird, an Werth 622 fl. subhastirt werden. Strichstagesfahrt ist auf Donnerstag den 29. August Vormittags 10 Uhr curr. anberaumt worden, an welcher Besitz- und Zahlungsfähige Steigerungslustige in dem Höllzelischen Gasthofe zu Neudrossenfeld sich einzufinden, ihre Angebote sofort ad protocollum zu geben und den Hinschlag mit dem Glockenschlag 12 Uhr nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Das Taxations-Instrument, welches die auf dem frag-

lichen Felde haftenden Lasten und Abgaben enthält, stehet jedem während der gewöhnlichen Kanzleistunden in loco registraturae zur Einsicht offen. Culmbach, den 31. Juli 1816.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Nach Vorschrift des §. 422 Th. 2 Tit. 1 des allgemeinen Landrechts wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Bauer Simon Herrmann zu Lochau und seine Verlobte Eva verwittwete Weyhermüller, die in hiesigen Landen eingeführte allgemeine Gütergemeinschaft durch dem am 30. Juli 1816 gerichtlich abgeschlossenen Ehevertrag unter sich ausgeschlossen haben. Hollfeld am 31. Juli 1816.

Königliches Landgericht.
A. Heger.

Das von den verlebten Sebastian Schelterischen Eheleuthen zeithero besessene Kupferberger Stadtlehenbare ½ Tagwerk Feld im untern Armitz zu Kupferberg liegend worauf 4½ kr. Steuer-Simplum haften, welches für 27 fl. rheinisch gewürdigt worden, wird hierdurch zum öffentlichen Verkauf ausgebothen. Kaufslustige können sich am Freitag den 6. September als dem zum Verkauf angesetzten Termin Vormittags 9 Uhr in der Behausung des Burgermeisters Brückner zu Kupferberg einfinden, ihre Kaufsgebothe anzeigen und gewärtigen, daß dem Meistbietenden dieses Grundstück jedoch nach Vorschrift der Executionsordnung zugeschlagen werde. Culmbach, den 2. August 1816.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Auf Mittwochen den 14. August Vormittags werden die Feldfrüchte der Johann Jungischen Gantmasse zu Breitengüsbach auf jenen Feldern, welche nicht verpachtet sind, öffentlich im Hofmännischen Wirthshause allda aufgestrichen. Scheßlitz, den 7. August 1816.

Königl. Landgericht.
Vorstand abwesend.
Meisner, Assessor.

Auf Antrag des Schultheiß Johann Krapp zu Walzendorf werden alle jene welche an ihn aus irgend einem Grunde eine Forderung zu machen haben, zur Angabe und Liquidation derselben auf Donnerstag den 29. August l. J. hieher unter der Drohung vorgeladen, daß derjenige, welcher dieses versäumt, den ihn treffenden Nachtheil sich selbst beizumessen habe. An eben diesem Termine wird den Gläubigern der gerichtlich aufgenommene Vermögensstand vorgelegt, und von dem Schuldner die Zahlungsvorschläge gemacht werden, es haben demnach diejenigen Glaubiger, welche nicht in Person erscheinen können, sogleich ihre Vertreter hinlänglich zu legitimiren. Bamberg, den 7. August 1816.

Königl. Landgericht Bamberg II.
Rinecker.

Von dem unterzeichneten Königlichen Landgerichte ist auf Ansuchen des Königlichen Appellations-Gerichts-Advocaten Streit II. der seit 28 Jahren verschollene aus Sichersreuth bei Wunsiedel gebürtige Bauerssohn Johann Heinrich Purucker nebst seinen etwa zurückgelassenen Erben und Erbnehmern dergestalt öffentlich vorgeladen worden, daß er sich binnen 9 Monaten und zwar längstens in dem auf den 15. Mai 1817 Vormittags bei dem gedachten Königlichen Landgerichte anberaumten Termin persönlich oder schriftlich melden und daselbst weitere Anweisung, im Fall seines Aussenbleibens aber gewärtigen solle, daß er werde für tod erklärt und sein sämmtlich zurückgelassenes Vermögen seinen nächsten Erben, die sich als solche gesetzlich legitimiren können, zugeeignet werden. Wunsiedel, den 31 Juli 1816.

Königliches Landgericht daselbst.
Carner.

Zur Hülfsvollstreckung wird des Bauern Johann Adam Opel zu Trebgast zeithero besessenes Bauernguth zu Trebgast nebst Zugehör für 1761 fl. rheinl. gewürdiget, Königlich Rentamt Culmbacher Lehen, ingleichen dessen besitzende zwei walzende Grundstücke als 4 Tagwerk Feld die ClosterEben, dem Königl. Rentamt Bersters lehenbar, für 30 fl. taxirt, und 3 Tagwerk dergleichen lehenbares Feld die Kloster-Eben, für 20 fl. rh. gewürdigt, zum öffentlichen Verkauf hiermit ausgebothen. Strichtermin ist hiezu vom Königlichen Landgericht auf Dienstag den 10. September anberaumt worden, an welchem sich Kaufslustige früh um 9 Uhr in den Haberstumpfischen Gasthof zu Trebgast einzufinden,

ihre Kaufgebote anzuzeigen und zu gewärtigen haben, daß diese Immobilien den Meistbiethenden jedoch nach Vorschrift der Executions-Ordnung zugeschlagen werden. Culmbach, den 2. August 1816.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Zur Hülfs-Vollstreckung wird nach dem gemachten Antrag der Königlichen Stiftungs-Administration Hof das von den Zimmermeister Barthel Seyferthische Relicten zu Kupferberg zeithero besessene ¾ Tagwerk haltende Feld der Hopfenacker genannt, Kupferberger Stadtlehen und ¾ Tagwerk Feld von der Gemeinde dazu erkauft, worauf 7¾ kr. rheinl. Steuer-Simplum haftet, welches Grundstück für 183 fl. rheinl. gerichtlich gewürdigt worden, zum öffentlichen Kauf ausgebothen, und Biethungstermin hiezu auf den 6. September anberaumt, an welchen Kauflustige früh um 9 Uhr sich in der Behausung des Burgermeisters Bruckner zu Kupferberg einfinden, ihre Kaufsgebothe anzeigen und gewärtigen können, daß dieses Grundstück den Meistbiethenden jedoch nach Vorschrift der Executions-Ordnung zugeschlagen werde. Culmbach, den 2. August 1816.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Das Grundeigenthum des in Concurs verfallenen Schneidermeisters Johann Bair zu Kupferberg, bestehend in 1) einem zu Kupferberg gelegenen stadtlehenbaren Wohnhause, Nro. 77 nebst 2 Gemeindtheilen, worauf bereits ein Gebot von 250 fl. 30 kr. rh. Kaufschilling und 2 fl. rh. Leykauf gelegt worden, und 2) einer gleichfalls stadtlehenbaren Wiese am Dürnhof von ¾ Tagwerk mit dem Angebote von 108 fl. rh. Kaufschilling und 2 fl. rh. Leykauf wird auf den Antrag eines privilligirten Gläubigers dem nochmaligen Aufstrichs-Preis gegeben, und Strichstagesfahrt auf Freitag 30. August Vormittags 10 Uhr curr. anberaumt. Diejenigen besitz- und zahlungsfähige Kauflustige, welche höhere Gebote zu legen bereit sind, werden hiermit aufgefordert, am festgesetzten Strichtermin im hiesigen Landgerichts-Locale zu erscheinen, woselbst sie ihre Mehrgebote zu Protocoll zu geben und den Hinschlag mit dem Glockenschlag 12 Uhr, jedoch salva ratificatione der Gläubiger zu gewärtigen haben. Culmbach, den 7. August 1816.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Bamberger Marktgetreidpreis.

den 7. August 1816.

	Rheinische Währung fl.	kr.
Korn, der Schäffel	—	—
Weitzen — —	—	—
Gerste — —	—	—
Haber — —	6	—

Königliches Policei-Commissariat Bamberg.
v. Rüdiger.

Nachweisung
über das auf den Markt gebrachte Getraidt mit Bemerkung der Preise.

Getraidt Arten.	Kamen auf den Markt. Schäffel.	Mezzen.	Preise von fl.	kr.	pf.	bis fl.	kr.	pf.
			pro Metzen.					
Waiz . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
Korn . . .	1	1	4	7	2	4	22	2
Gerste . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
Haber . . .	3	1	1	30	—	1	38	—

Extrahirt Hof, den 8. August 1816.
Königlich Baierisches Policei-Commissariat.
Schubert.

Bamberger Marktgetreidpreis

den 3. August 1816.

	Rheinische Währung fl.	kr.
Korn, der Schäffel . . .	—	—
Weitzen — — . . .	—	—
Gerste — — . . .	—	—
Haber — — . . .	6	—

Königliches Policei-Commissariat Bamberg.
v. Rüdiger.

Wöchentliche Anzeige der Preise
von dem zum Verkauf hieher eingebrachten Getraide.
Vom 5. bis 10. August 1816.

Der Schäffel	Waizen		Korn		Gerste		Haber	
Preise	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
höchste . . .	30	—	24	—	18	45	7	30
mittlere . . .	29	—	23	15	18	22½	7	12
niedrigste . . .	28	30	22	30	18	—	6	45

Bairenth, den 11. August 1816.

Königliches Polizei-Commissariat.
G. Lutzenberger.

Nicht Amtliche Artikel.

Von Unterzeichnetem werden nachfolgende Immobilien, 1) ein Wohnhaus auf dem Grünenbaum mit C. N. 98 bezeichnet, und in 2 Stuben, zwei anstoßenden Kammern und 2 Küchen im untern Stock, dann im obern Stockwerk 1 Stube nebst Kammer, Kamin und 2 Bodenkammern bestehend, 2) eine Stallung nebst darüber befindlichen Boden, 3) eine Hofraith nebst 2 Holzlegen, 4) ein darneben befindlicher Stadel welcher einen Ziehbronnen in sich faßt, 5) ein am Hauße befindliches Stück Feld, welche am 14. März d. J. auf 765 fl. nach Abzug der Steuern und sonstigen Lasten gewürdigt worden sind, zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Kaufsliebhaber haben diese Besitzungen einzusehen, und zur Abgabe ihrer Gebote sich in dem am 30. August c. anberaumten Termin in der Wohnung des Herrn Bäckermeisters Höpfel zu St. Georgen einzufinden, die Kaufsbedingungen zu vernehmen und hierauf den Zuschlag zu gewärtigen. Bairenth, am 4. August 1816.

Philipp Morg.

Der Bäckermeister Hirschmann und seine Ehefrau gebohrne Seidlin machen hiermit öffentlich bekannt, daß sie fest entschlossen sind, ihr zu St. Georgen besitzendes massiv gebautes Wohn- und Backhaus C. N. 5 nebst dazu gehörigen sämmtlich ganz neu angeschaften Backgeräthschaft damit sämmtliches Braugeschirr und auf dem Haus haftende Brandweinbrennereigerechtigkeit, dann einem Felsenkeller auf 5 Gebräu Bier, dann ihr besitzendes Malzhaus an dem Haus liegend von freier Hand zu verkaufen, und haben hiezu als ihren Bevollmächtigten, den Schutzjuden Marx Tachauer zu Bairenth aufgestellt, bei welchem sich die Kaufsliebhaber zu melden belieben und bei ihm Tachauer das weitere mit guten Kaufs-Conditionen zu erfahren haben. Es können einige tausend Gulden darauf stehen bleiben. Die Kaufsliebhaber können zu jeder Zeit durch obbesagten Bevollmächtigten den Schutzjuden Marx Tachauer alles in Augenschein nehmen und den Kaufsabschluß durch ihn mit unserer Genehmigung erwarten. Obbesagtes Bäckenhaus bestehet 1) in 4 heizbare Stuben und 2 Stubenkammern, 4 Nebenkammern, einer Stuben die jetzo zu einer Mehlkammer eingerichtet ist; 2) einer Stallung zu 8 Stück Rindvieh dann einer Stallung zu 10 Stück Pferden und 2 Schweinställen; 3) einem großen gepflasterten Hof wo sich die Holzlege darinnen befindet; 4) an dem Haus liegenden Gemüßgarten; 5) zwei unter dem Malzhaus befindlichen Hauskellern, 6) einem gefilzten Boden zum Getreide. Von dem Malzhaus ist der jährliche Ertrag nicht ein Jahr wie das andere es hat aber in einem Jahr 230 fl. getragen, das Haus ist 1400 fl. im Steuerfuß, das Malzhaus gibt 2 fl. rheinl. Gewerbsteuer, die Bäckerei gibt 4 fl. Gewerbsteuer, die Brandweinbrennerei 30 kr., in der Brand-Assecuration steht das vordere Bäckenhaus mit 1500 fl., das Nebengebäude mit 300 fl. die Stallug 400 fl. das Malzhaus 1600 fl. Diese Immobilien können alltäglich bezogen werden.

Das Wohnhauß zu St. Georgen, mit C. N. 8 bezeichnet, worauf die Brauerei- und Schenk-Gerechtigkeit haftet, ist mit denen Hinter-Gebäuden, an Stadel, Stallung ꝛc. dann Hopfen- und Kuchen-Garten worinnen eine bedeckte Kugelbahn angeleget ist, ingleichen ein großer sehr guter Felsen-Keller, worein 7 bis 8 Gebräude geleget werden können, zu verkaufen oder zu verpachten. Kauf- oder Pacht-Liebhaber können solches alltäglich in Augenschein nehmen und von dem Besitzer die billigsten Bedingnisse gewärtigen.

Intelligenz-Blatt des Main-Kreises.

Donnerstag **Nro. 98.** Baireuth, den 15. August 1816.

Amtliche Artikel.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Königliche Untergerichte des Mainkreises werden hiermit angewiesen:

a) die Libelle über die von vordern Jahren, als ruhend vorgetragenen Taxgefälle unfehlbar bis den 22ten l. M. künftig aber bis Ende Julius jeden Jahres,

b) die gedachten Libelle der ruhenden, oder absolut uneinbringlichen Tax-Gefälle für 18½ aber bis den 5. October d. J. an das Königliche Appellationsgerichts-Expeditionsamt dahier einzusenden.

Diejenigen Stellen welche mit der Befolgung dieser Verfügung im Rückstande bleiben, haben zu erwarten, daß Executionsboten abgesendet, und solange auf ihre Kosten liegen bleiben werden, bis die Reste beigetrieben sind, welche als unverborgte Ausstände angesehen werden sollen. Bamberg, den 7. August 1816.

Königliches Appellations-Gericht des Mainkreises.
Freiherr v. Seckendorf.

Oertel.

Baireuth, den 5. August 1816.

Von dem Königlich baierschen Stadtgerichte Baireuth wird hiermit bekannt gemacht, daß das zum Nachlasse des Bürgermeisters Matthäus Penker gehörige Haus nebst Zugehörungen zu Sankt Georgen auf den Antrag der Erben öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll. Dieses Haus liegt in der Hauptstrasse zu Sankt Georgen, und ist mit der Nro. 40 bezeichnet. Es ist 42½ Schuh lang, 30½ Schuh breit, 2 Stockwerke hoch. Das untere Stockwerk ist ganz massiv, und von dem zweiten auch die vordere Fronte. Die übrigen Wände sind vom Riegelfachwerk. Das Dach ist theils einfach, theils doppelt mit Ziegeln gedeckt. Das Haus enthält: 4 Kellerabtheilungen, sämmtlich in Felsen gehauen, 4 Stuben, 4 Stubenkammern, 1 Hauskammer, 4 Küchen, von denen 2 gewölbt sind, 1 Hausplatz, 1 mit Brettern verschlagener Gang und 3 mit Brettern gedruckte und verschlagene Dachkammern. Das Seitengebäude ist 34 Schuh lang, 15 Schuh breit, 1 Stockwerk hoch, die vordere Seite massiv, das Uebrige Fachwerk. Es enthält Stallungen und eine Schlachtkammer. Das Schupfengebäude ist 39 Schuh lang, 11½ Schuh breit, 1 Stockwerk hoch und hat ein mit Schindeln gedecktes Pult- oder Manteldach. Es dient zur Aufbewahrung von Bräugeräthschaften und zu Holzlegen. Hiernächst befinden sich auch in dem 36 Schuhe langen und 30 Schuhe breiten Hofraum, zwei Schweinställe und eine Holzlege, 28 Schuhe lang und 8 Schuhe breit, 1 Stockwerk hoch und mit Schindeln gedeckt. An das Hofrecht stößt der Garten, welcher 40 Quadratruthen groß ist. Sämmtliche vorbeschriebene Realitäten sind auf 1420 fl. gerichtlich taxirt, und mit einem Steuer-Capitale von 1600 fl. belegt. Zur Licitation auf dieselbe, ist ein Termin auf den 30. September curr. Vormittags 9 Uhr vor dem Commissario, Assessor Pöhlmann anberaumt worden, zu welchem daher Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Schweizer.

Baireuth, den 8. August 1816.

Da die Schuhmachermeister Albrecht Teufelschen Eheleute laut gerichtlichen Ehevertrags die allgemeine Gütergemeinschaft nur rücksichtlich des in der Ehe zusammengebrachten Vermögens und des künftigen Er-

werbs eingegangen, dagegen aber solche, wegen 1000 fl. vorbehaltenen Vermögens der Ehefrau, worüber sie sich die alleinige Disposition vorbehalten hat, und welche nach ihrem Tode auf ihren Sohn erster Ehe fallen sollen, ausdrücklich ausgeschlossen haben; so wird solches hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Königl. Stadtgericht.
Schweizer.

Es ist über das Vermögen des Bauern Georg Adam Küfner von Hauenreuth der Universal Concurs eröffnet worden. Es werden daher alle und jede Gläubiger desselben anmit dergestalt öffentlich vorgeladen, daß sie in den drei Edictstagen, namentlich in dem a) zu Produzirung der Urkunden und Liquidirung der Forderungen den 23. September curr. Vormittags 9 Uhr, b) zur Vorbringung der Einreden den 23. October curr. Vormittags 9 Uhr, c) zum Schluß der Verhandlungen den 23. November curr. Vormittags 9 Uhr anberaumten Terminen, davon jeder präclusiv und peremtorisch ist persönlich oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, liquidiren, die Urkunden, worauf sich ihre Forderungen gründen in Original produziren sodann excipiren und zum Verschlusse verhandeln sollen. Das Aussenbleiben im ersten Termine hat den Verlust der Forderung, und das Versäumen des 2ten und 3ten Termines den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge. Zugleich werden diejenigen, welche aus irgend einem Grunde an den Gemeindeschuldner Geld oder Geldeswerth schulden, angewiesen bei Vermeidung der doppelten Zahlung nichts an den Gemeinschuldner auszuhändigen, sondern dem unterzeichneten Gerichte auszuantworten. So geschehen und gegeben Baireuth, den 1. August 1816.

Königliches Baierisches Landgericht.
Meyer.

Der Gemeinde zu Dörflas entkam vor 6. Jahren, unbekannt durch welchen Zufall, eine vormahls fürstliche Obereinnahms-Obligation vom 23. August 1796 über ein von ihr gemachtes Anlehen zu 50 fl. fränk. gegen 4 proCento sub Nro. liquidationis 912. Der Inhaber dieses Documents wird hiemit aufgefordert, solches binnen 3 Monaten dem Unterfertigten vorzulegen und seine allenfallsigen Ansprüche daran nachzuweisen, im entgegengesetzten Falle hat derselbe zu gewärtigen, daß besagte Obligation für tod, nichtig und ungültig erklärt werde. Weismain, am 7. August 1816.

Königliches Landgericht.
Leo.

Mittwochs den 21. August d. J. werden in loco Altenplos, Nachmittags 2 Uhr die in nachbenannten Forstdistricten in der Forstverwaltung Limmersdorf vorbereiteten Fichten Lohrinden, nemlich: a) in dem speciellen District der Forstverwaltung, Forstort Untere Forstleithen 7 Klafter, Forstort Sumpf 7 Klafter, Forstort Gehren 3 Klafter, Forstort Brandrangen 21 Klafter, Forstort Kappel 8 Klafter; b) District des Försters Schöntag, Forstort Drosenfelder-Hau 5 Klafter; c) District des Försters Jacob, Forstort Lindig 19½ Klafter, Forstort Brandrangen 19 Klafter, Forstort Amtholz 9 Klafter, Forstort Krauschenlache 12 Klafter; d) District des Försters Zehrer, Forstort Ungarische Haide 9 Klafter; e) District des Försters Kolb, Forstort Kornbach 12 Klafter, Forstort Kühloch 2 Klafter in Summa 133½ Klafter meistbiethend verkauft. Kaufsliebhaber haben sich, im Fall sie sich von der guten Qualität dieser Rinde überzeugen wollen, an die benannten Forstbedienten zu wenden, welche angewiesen sind, jedem die erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen. Baireuth, den 12. August 1816.

Königl. Baierisches Forstamt dahier.
Glas

Der diesjährige Bartholomai-Markt wird Sonntags den 18. August dahier abgehalten, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringt. Pegniz, am 1. August 1815.

Der Municipal-Rath.

In Kraft der Hülfsvollstreckung wird ein Stück Feld sammt Wiesflecklein am Tiefenbacher Weg, den Töpfermeister Zahnschen Relicten dahier gehörig, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Dieses Grundstück enthält zusammen 2½ Jauchert Flächeninhalt, ist zweiter Classe und von den Sachverständigen auf 357 fl. 17½ kr. rhein. nach Abzug der Abgaben von 1 fl. 15 kr. rhn. jährlicher Steuer geschätzt worden. Besitz- und Zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben sich in dem auf den 2. September Vormittags 9 Uhr anstehenden peremtori-

schen Licitationstermin einzufinden und die Zahlung nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen. Wunsiedel, den 30. Juli 1816.

Königlich Baierisches Landgericht daselbst.
Carner.

Das Guth des Conrad Fugmann zu Reußes wird in vim executionis dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und zur Versteigerung Termin auf den 26. August l. J. anberaumt. Kronach, am 29. Juli 1816.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Behufs der Erbauseinandersetzung der Georg Philipp Wolfischen Erben werden auf ihren Antrag nachstehende ihnen zugehörige Immobilien zum öffentlichen Verkauf ausgestellet, A) die unterhalb Marxgrün im Königl. Landgericht Naila gelegene sogenannte Modesmühle, an dem Selbitzfluß. Diese bestehet, aus einem Wohnhaus von 2 Stockwerken, Küche, Keller, Backofen und 2 Mahlgängen, zwei Stallungen, Schupfen, Holzlege und Scheune, sie liegt ¾ Stunde von Marxgrün, ½ Stunde von den Hammerwerken Ober- und Unterklingsporn, ¾ Stunde von Issigau und Reitzenstein, und in ihrer Nachbarschaft befinden sich mehrere Weiler. Als Pertinenzien gehören zu dieser Mühle 2 Jauchert Feld, der Teichacker genannt, ¾ Jauchert dergleichen ober der Mühle ¾ Jauchert, das Leithenäckerlein, ½ Jauchert Feld hinter der Scheun, 1½ Jauchert, die lange Wiese genannt, ¾ Jauchert Wöhrwiese ½ Achtel Jauchert Peunth am Haus, und 3 Jauchert Holzung. Ohne Rücksicht auf die Mühlgerechtigkeit, sind alle diese Realitäten auf 1466 fl. rheinl. taxirt worden. B) Zugleich werden noch nachstehende walzende Stücke, als 6½ Jauchert sogenannter Queracker und 2¾ Jauchert, 25 □R. sogenannte neue Wiese, beide taxirt um 580 fl. zum öffentlichen Verkauf ausgestellet, welche ohne, oder mit der Mühle, besonders erkauft werden können. Die auf gesammten Realitäten haftenden beständigen Lasten, können jederzeit in der hiesigen Registratur bei Unterzeichneten zu Hof Haus-Num. 253 eingesehen werden. Zum öffentlichen Verkauf gesammter Grundstücke und Gerechtigkeiten, ist der Termin auf den 7. September d. J. von uns angesetzt worden, an welchem sich annehmliche Kauflustige bei uns einzufinden, und gegen das höchste und annehmliche Gebot, den Zuschlag zu gewärtigen haben. Noch wird kund gemacht, daß die Mühle rc. bis Lichtmeß 1819 verpachtet ist, weshalb sich die Käufer mit dem Pachter wegen Auflasses des Pachts zu vereinigen haben. Geschehen Issigau, den 27. Juli 1816.

Königl. Baierisches Herrlich Püttnerisches Patrimonialgericht.
Müller.

In vim executionis soll das dem Taglöhner Christoph Lauterbach zu Neudrossenfeld zugehörige Feld, welches im Steuerdistrict Brücklein in der sogenannten Eula liegt, und der Hohlenstein-Acker genannt wird, an Werth 622 fl. subhastirt werden. Strichstagesfahrt ist auf Donnerstag den 29. August Vormittags 10 Uhr curr. anberaumt worden, an welcher Besitz- und Zahlungsfähige Steigerungslustige in dem Hölzlischen Gasthofe zu Neudrossenfeld sich einzufinden, ihre Angebote sofort ad protocollum zu geben und den Hinschlag mit dem Glockenschlag 12 Uhr nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Das Taxations-Instrument, welches die auf dem fraglichen Felde haftenden Lasten und Abgaben enthält, stehet jedem während der gewöhnlichen Kanzleistunden in loco registraturae zur Einsicht offen. Culmbach, den 31. Juli 1816.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Nach Vorschrift des §. 422 Th. 2 Tit. 1 des allgemeinen Landrechts wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Bauer Simon Herrmann zu Lochau und seine Verlobte Eva verwittwete Weyhermüller, die in hiesigen Landen eingeführte allgemeine Gütergemeinschaft durch dem am 30. Juli 1816 gerichtlich abgeschlossenen Ehevertrag unter sich ausgeschlossen haben. Hollfeld am 31. Juli 1816.

Königliches Landgericht.
M. Heger.

Auf Antrag des Schultheiß Johann Krapp zu Walzendorf werden alle jene welche an ihn aus irgend einem Grunde eine Forderung zu machen haben, zur Angabe und Liquidation derselben auf Donnerstag den 29. August l. J. hieher unter der Drohung vorgeladen, daß

derjenige, welcher dieses versäumt, den ihn treffenden Nachtheil sich selbst beizumessen habe. An eben diesem Termine wird den Gläubigern der gerichtlich aufgenommene Vermögensstand vorgelegt, und von dem Schuldner die Zahlungsvorschläge gemacht werden, es haben demnach diejenigen Gläubiger, welche nicht in Person erscheinen können, sogleich ihre Vertreter hinlänglich zu legitimiren. Bamberg, den 7. August 1816.

Königl. Landgericht Bamberg II.

Rinecker.

Zur Hülfsvollstreckung wird des Bauern Johann Adam Opel zu Trebgast zeithero besessenes Bauernguth zu Trebgast nebst Zugehör für 1761 fl. rheinl. gewürdiget, Königlich Rentamt Culmbacher Lehen, ingleichen dessen besitzende zwei walzende Grundstücke als 4 Tagwerk Feld die Closterében, dem Königl. Rentamt Gefrees lehenbar, für 30 fl. taxirt, und 3 Tagwerk dergleichen lehenbares Feld die Kloster-Eben, für 20 fl. rh. gewürdigt, zum öffentlichen Verkauf hiermit ausgebothen. Strichtermin ist hiezu vom Königlichen Landgericht auf Dienstag den 10. September anberaumt worden, an welchem sich Kaufslustige früh um 9 Uhr in den Haberstumpfischen Gasthof zu Trebgast einzufinden, ihre Kaufsgebote anzuzeigen und zu gewärtigen haben, daß diese Immobilien den Meistbiethenden jedoch nach Vorschrift der Executions-Ordnung zugeschlagen werden. Culmbach, den 2. August 1816.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Zur Hülfs-Vollstreckung wird nach dem gemachten Antrag der Königlichen Stiftungs-Administration Hof das von den Zimmermeister Barthel Seyferthische Relicten zu Kupferberg zeithero besessene ⅞ Tagwerk haltende Feld der Hopfenacker genannt, Kupferberger Stadtlehen und ⅞ Tagwerk Feld von der Gemeinde dazu erkauft, worauf 7⅞ kr. rheinl. Steuer-Simplum haftet, welches Grundstück für 183 fl. rheinl. gerichtlich gewürdigt worden, zum öffentlichen Kauf ausgebothen, und Strichtagstermin hiezu auf den 6. September anberaumt, an welchen Kaufslustige früh um 9 Uhr sich in der Behausung des Burgermeisters Bruckner zu Kupferberg einfinden, ihre Kaufsgebothe anzeigen und gewärtigen können, daß dieses Grundstück den Meistbiethenden jedoch nach Vorschrift der Executions-Ordnung zugeschlagen werde. Culmbach, den 2. August 1816.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Das Grundeigenthum des in Concurs verfallenen Schneidermeisters Johann Bair zu Kupferberg, bestehend in 1) einem zu Kupferberg gelegenen stadtlehenbaren Wohnhause, Nro. 77 nebst 2 Gemeindtheilen, worauf bereits ein Gebot von 250 fl. 30 kr. rh. Kaufschilling und 2 fl. rh. Leykauf gelegt worden, und 2) einer gleichfalls stadtlehenbaren Wiese am Dürnhof von ⅞ Tagwerk mit dem Angebote von 108 fl. rh. Kaufschilling und 2 fl. rh. Leykauf wird auf den Antrag eines privilegirten Gläubigers dem nochmaligen Aufstrichs-Preis gegeben, und Strichstagesfahrt auf Freitag 30. August Vormittags 10 Uhr curr. anberaumt. Diejenigen besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige, welche höhere Gebote zu legen bereit sind, werden hiermit aufgefordert, am festgesetzten Strichtermin im hiesigen Landgerichts-Locale zu erscheinen, woselbst sie ihre Mehrgebote zu Protocoll zu geben und den Hinschlag mit dem Glockenschlag 12 Uhr, jedoch salva ratificatione der Gläubiger zu gewärtigen haben. Culmbach, den 7. August 1816.

Königliches Landgericht.

Gareis.

B e r i c h t i g u n g.

In der Bekanntmachung des Königlichen General-Commissariats des Mainkreises d. d. 26. Juni d. J. die kirchliche Kollekte für die Kirchen-, Pfarr- und Schul-Gebäude zu Lichtenberg Nr. 80 des Intelligenz-Blatts des Mainkreises muß es Seite 412 Spalte 2 in der letzten Zeile statt von der Pfarrei Rugendorf 30 kr. heißen:

8 Gulden 10 kr.

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreises.

Sonnabend Nro. 99. Baireuth, den 17. August 1816.

Amtliche Artikel.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Königliche Untergerichte des Mainkreises werden hiermit angewiesen:

a) die Libelle über die von vordern Jahren, als ruhend vorgetragenen Taxgefälle unfehlbar bis den 22ten l. M. künftig aber bis Ende Julius jeden Jahres,

b) die gedachten Libelle der ruhenden, oder absolut uneinbringlichen Tax-Gefälle für 18¼ aber bis den 5. October d. J. an das Königliche Appellationsgerichts-Expeditionsamt dahier einzusenden.

Diejenigen Stellen welche mit der Befolgung dieser Verfügung im Rückstande bleiben, haben zu erwarten, daß Executionsboten abgesendet, und solange auf ihre Kosten liegen bleiben werden, bis die Reste beigetrieben sind, welche als unverborgte Ausstände angesehen werden sollen. Bamberg, den 7. August 1816.

Königliches Appellations-Gericht des Mainkreises.

Freiherr v. Seckendorf.

Oertel.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge allerhöchsten Rescripts vom 4. praes. 10. d. M. sollen die Pflegschaftsanzeigen der Untergerichte, deren Einsendung auf den 30. September jeden Jahres bestimmt ist, nach dem Formular in der diesfallsigen Verordnung vom 13. Juni v. J. (Regierungsblatt von 1815 S. 478) verfaßt werden, und sind hiezu keine besonderen Mustertabellen für nöthig befunden worden.

Dieses wird sämmtlichen Untergerichten des Mainkreises zur Wissenschaft und Darnachtung bekannt gemacht. Bamberg, den 12. August 1816.

Königliches Appellationsgericht des Mainkreises.

Freiherr von Seckendorf.

Wohlpart.

Baireuth, den 3. August 1816.

Von dem Königlich baierschen Stadtgerichte Baireuth wird hiermit bekannt gemacht, daß das zum Nachlasse des Bürgermeisters Matthäus Penker gehörige Haus nebst Zugehörungen zu Sankt Georgen auf den Antrag der Erben öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll. Dieses Haus liegt in der Hauptstrasse zu Sankt Georgen, und ist mit der Nro. 40 bezeichnet. Es ist 42½ Schuh lang, 30½ Schuh breit, 2 Stockwerke hoch. Das untere Stockwerk ist ganz massiv, und von dem zweiten auch die vordere Fronte. Die übrigen Wände sind vom Riegelfachwerk. Das Dach ist theils einfach, theils doppelt mit Ziegeln gedeckt. Das Haus enthält: 4 Kellerabtheilungen, sämmtlich in Felsen gehauen, 4 Stuben, 4 Stubenkammern, 1 Hauskammer, 4 Küchen, von denen 2 gewölbt sind, 1 Hausplatz, 1 mit Brettern verschlagenen Gang und 3 mit Brettern gebrückte und verschlagene Dachkammern. Das Seitengebäude ist 34 Schuh lang, 15 Schuh breit, 1 Stockwerk hoch, die vordere Seite massiv, das Uebrige Fachwerk. Es enthält Stallungen und eine Schlachtkammer. Das Schupfengebäude ist 39 Schuh lang, 11½ Schuh breit, 1 Stockwerk hoch und hat ein mit Schindeln gedecktes Pult- oder Manteldach. Es dient zur Aufbewahrung von Bräugeräthschaften und zu Holzlegen. Hiernächst befinden sich auch in dem 36 Schuhe langen und 30 Schuhe breiten Hofraum, zwei Schweinställe und eine

Holzlege, 28 Schuhe lang und 8 Schuhe breit, 1 Stockwerk hoch und mit Schindeln gedeckt. An das Hofrecht stößt der Garten, welcher 40 Quadratruthen groß ist. Sämmtliche vorbeschriebene Realitäten sind auf 1420 fl. gerichtlich taxirt, und mit einem Steuer-Capitale von 1600 fl. belegt. Zur Licitation auf dieselbe, ist ein Termin auf den 30. September curr. Vormittags 9 Uhr vor dem Commissario, Assessor Pöhlmann anberaumt worden, zu welchem daher Kaufslustige hiemit eingeladen werden.

Schwelzer.

Der Gottlieb Walch aus Sommersdorf Königlichen Landgerichts Ansbach, Vice-Corporal des Königl. Baierischen 13ten Linien-Infanterie-Regiments wurde seit dem 23. Januar 1813 in den Listen als im russischen Feldzuge als vermißt geführt und am 1. März 1814 vermöge Regimentsbefehl in derselben Eigenschaft in Abgang gebracht. Da man nun seit dieser Zeit über die Existenz des vermißten Gottlieb Walch keine Nachricht erhalten hat, so wird derselbe auf die exhibirte Vorstellung seiner nächsten Verwandten und zwar in Gemäßheit der vorliegenden allerhöchsten Verordnungen hiemit vorgeladen, binnen einem Jahre (a die insert. gerechnet) allhier sich zu melden, ausser dessen er werde für tod erkannt, und sein Vermögen den legitimen Erben werde verabfolgt werden. Baireuth, den 18. Juli 1816.

Königlich Baierisches 13tes Linien-Infanterie-Regiment.
von Bach, Obristlieutenant.
von Wachter, Regiments-Auditor.

Donnerstags den 22sten dieses Monats Vormittags 10 Uhr, wird die bedeutende Brennholzlieferung für das Irrenhaus-Institut, an die Wenigstnehmenden überlassen, wozu sich die Brennholz-Besitzer oder andere Liebhaber einfinden, ihre Mindergebote zu Protocoll geben und den Zuschlag auf höchste Genehmigung gewärtigen können. Baireuth, den 18. August 1816.

Die Königliche allgemeine Stiftungs-Administration.
Denaler.

Vermög höchsten Rescripts des Königl. General-Kreis-Commissariats dahier vom 7ten d. M. haben nachstehende Kinder theils Waisenhaus-Beneficien, theils Verbesserungen erhalten, als:

1) Die 4 verwaißten Kinder des Taglöhners Keil zu Aichig, statt bisheriger 10 fl. jährlich 19 fl. 22½ kr.
2) Die 2 hinterlassenen Waisen des Hammerschmidts Mehringer zu Nailla, anstatt 12 fl. 30 kr. jährlich 20 fl.
3) Der Johann Heinrich Rast zu Weidenberg jährlich 5 fl.
4) Der vater- und mutterlose Waise Johann Christoph Hoffmann dahier jährlich 18 fl. 45 kr.
5) Die Hülfsbedürftige Waise des Peruquier Schneider dahier, Magdalena, jährlich 12 fl. 30 kr.
6) Der Johann Conrad Basilius Wanderer zu Warmensteinach jährlich 10 fl.

Mit dem 1sten dieses Monats treten sämmtliche Waisen in den Genuß der ihnen gnädigst verliehenen Pfründen, welche in vierteljährigen Raten gegen vorschriftsmäßige Quittungen erhoben werden können. Baireuth, am 12. August 1816.

Königl. allgemeine Stiftungs-Administration.
Denaler.

Dem hiesigen bürgerlichen Bäckermeister und Municipalrathe Joseph Fuchs sind zwei Lotterie-Anlehens-Loose a 25 fl. sub Lit. CC. et Nr. 291 und 292 versehen mit der Emittenten-Unterschrift: Freiherr von Lichtenstern und auf der Rückseite mit der Assignation Joseph Fuchs zu oder in Neustadt ab Handen gekommen. Jedermann, welcher diese Loose besitzt, wird hiemit aufgefordert, dieselben ohne weiteres binnen 4 Wochen an ihren Eigenthümer zurückzustellen, wobei bemerkt wird, daß dieselben zu keiner Zeit von einer Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Casse können honorirt werden, und derhalb bereits die geeignete Bitte an die Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission gestellt worden sey. Gegeben Neustadt an der Waldnaabe im Mainkreise am 2. August 1816.

Königlich Baierisches Landgericht daselbst.
Der Königl. Landrichter,
Freiherr von Lichtenstern.

In Folge eines gnädigen Befehles der Königlichen Finanz-Administration werden am Mittwoch den 28. August in der Ziegelhüttner Revier der Königl. Forstvers

waltung Culmbach an der sogenannten Holzmühle 70 Stämme Tannen und Fichten von schöner Qualität Block und Comerzialholz öffentlich versteigert. Kaufliebhaber werden daher eingeladen an diesem Tage bis Morgens 9 Uhr auf der Holzmühle zu erscheinen.

Königliches Forstamt Culmbach.
v. Schleichert, Forstmeister.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß der ledige Mezger Christoph Erdmann Klemm von Voigtsberg und die verwittibte Gastwirthin Friederike Elisabetha Langheinrichin geborne Ruckdeschel dahier durch den am 25. huj. gerichtlich errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben. Hof den 26. Juli 1816.

Königlich Baierisches Landgericht.
Engelhardt.

Von der unterzeichneten Gerichts-Behörde wurde über die Verlassenschaft des im September vorigen Jahrs allhier verstorbenen quiescirten Justizdirectors Friedrich Christian Lange am 12ten v. Mts. der Concurs-Preceß eröffnet, und in dessen Folge die öffentliche Vorladung seiner Gläubiger beschlossen. Hievon werden dessen sämmtliche Gläubiger hiemit in Kenntniß gesetzt, und ihnen bekannt gemacht, daß als erster Edictstag ad liquidandum et producendum der 3. October, als zweiter ad excipiendum der 8. November, und als dritter Edictstag ad concludendum der 13. December anberaumt ist, in welchen Terminen sie also jedesmahl Vormittags 9 Uhr allhier zu erscheinen und ihre Rechts-Nothdurft bei Strafe des Ausschlusses zu wahren haben. Da übrigens der Nachlaß nur gegen 300 fl. beträgt, so wird im ersten Edictstage die gütliche Beilegung der Sache versucht werden, weshalb diejenigen Gläubiger, welche nicht in Person erscheinen, ihre Bevollmächtigten wegen Eingehung eines Vergleichs gehörig zu instruiren haben. Gunzenhausen, den 4. August 1816.

Königliches Landgericht.
Klingsohr, Landrichter.

Das Grundvermögen des verganteten Michel Bauer zu Wildensorg wird einer weitern Versteigerung am Donnerstag den 22ten l. Mts. ausgesetzt, an welchem Termine die Kaufslustigen im Amtssitze dahier erscheinen, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executionsordnung gewärtigen können. Zugleich werden einige häusliche Effecten desselben dem Meistbietenden überlassen. Bamberg, am 10. August 1816.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Rinecker.

Da sich der des Raubmords angeschuldigte Flößers-Knecht Sebastian Lang von Wirth auf die unter dem 13. Febr. l. J. ergangene Ladung innerhalb der gesetzlichen Frist von 3 Monaten nicht gestellt hat, so wird derselbe zur Stellung und Verantwortung auf die wider ihn vorliegende Anschuldigung unter Setzung eines abermaligen 3 monatlichen Termins und zwar unter der Verwarnung vorgeladen, daß nach Verlauf dieses Termins wider ihn als einen Ungehorsamen, den Gesetzen gemäß, verfahren werden wird. Burgebrach am 31. Mai 1816.

Königliches Landgericht.
von der Pfordten.

Das von den verlebten Sebastian Schelterischen Eheleuthen zeithero besessene Kupferberger Stadtlehenbare ¼ Tagwerk Feld im untern Armitz zu Kupferberg liegend worauf 4½ kr. Steuer-Simplum haften, welches für 27 fl. rheinisch gewürdigt worden, wird hierdurch zum öffentlichen Verkauf ausgebothen. Kaufslustige können sich am Freitag den 6. September als dem zum Verkauf angesetzten Termin Vormittags 9 Uhr in der Behausung des Burgermeisters Brückner zu Kupferberg einfinden, ihre Kaufsgebothe anzeigen und gewärtigen, daß dem Meistbietenden dieses Grundstück jedoch nach Vorschrift der Executionsordnung zugeschlagen werde. Culmbach, den 2. August 1816.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Der Gemeinde zu Dörflas entkam vor 6 Jahren, unbekannt durch welchen Zufall, eine vormahls fürstliche Obereinnahms-Obligation vom 23. August 1796 über ein von ihr gemachtes Anlehen zu 50 fl. fränk. gegen 4 proCento sub Nro. liquidationis 912. Der Inhaber dieses Documents wird hiemit aufgefordert, solches binnen 3 Monaten dem Unterfertigten vorzulegen und seine allenfallsigen Ansprüche daran nachzuweisen,

im entgegengesetzten Falle hat derselbe zu gewärtigen, daß besagte Obligation für tod, nichtig und ungültig erklärt werde. Weißmain, am 7. August 1816.

Königliches Landgericht.

Leo.

Mittwochs den 21. August d. J. werden in loco Kleinplos, Nachmittags 2 Uhr die in nachbenannten Forstdistricten in der Forstverwaltung Limmersdorf vorbereiteten Fichten Lohrinden, nemlich: a) in dem speciellen District der Forstverwaltung, Forstort Untere Forstleithen 7 Klafter, Forstort Sumpf 7 Klafter, Forstort Gehren 3 Klafter, Forstort Brandrangen 21 Klafter, Forstort Kappel 8 Klafter; b) District des Försters Schöntag, Forstort Drosenfelder-Hau 5 Klafter; c) District des Försters Jacob, Forstort Lindig 19½ Klafter, Forstort Brandrangen 19 Klafter, Forstort Amtholz 9 Klafter, Forstort Krauschenlache 12 Klafter; d) District des Försters Zehrer, Forstort Ungarische Halde 9 Klafter; e) District des Försters Kolb, Forstort Kornbach 12 Klafter, Forstort Kühloch 2 Klafter in Summa 133½ Klafter meistbiethend verkauft. Kaufsliebhaber haben sich, im Fall sie sich von der guten Qualität dieser Rinde überzeugen wollen, an die benannten Forstbedienten zu wenden, welche angewiesen sind, jedem die erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen. Bairenth, den 12. August 1816.

Königl. Baierisches Forstamt dahier.

Glas

In vim executionis soll das dem Taglöhner Christoph Lauterbach zu Neudrossenfeld zugehörige Feld, welches im Steuerdistrict Brücklein in der sogenannten Eula liegt, und der Hohlenstein-Acker genannt wird, an Werth 622 fl. subhastirt werden. Strichstagesfahrt ist auf Donnerstag den 29. August Vormittags 10 Uhr curr. anberaumt worden, an welcher Besitz- und Zahlungsfähige Steigerungslustige in dem Hölzelschen Gasthofe zu Neudrossenfeld sich einzufinden, ihre Angebote sofort ad protocollum zu geben und den Hinschlag mit dem Glockenschlag 12 Uhr nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Das Taxations-Instrument, welches die auf dem fraglichen Felde haftenden Lasten und Abgaben enthält, steht jedem während der gewöhnlichen Kanzleistunden in loco registraturae zur Einsicht offen. Culmbach, den 31. Juli 1816.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Nach Vorschrift des §. 422 Th. 2 Tit. 1 des allgemeinen Landrechts wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Bauer Simon Herrmann zu Lochau und seine Verlobte Eva verwittwete Weyhermüller, die in hiesigen Landen eingeführte allgemeine Gütergemeinschaft durch dem am 30. Juli 1816 gerichtlich abgeschlossenen Ehevertrag unter sich ausgeschlossen haben. Hollfeld am 31. Juli 1816.

Königliches Landgericht.

A. Heger.

Auf Antrag des Schultheiß Johann Krapp zu Walzendorf werden alle jene welche an ihn aus irgend einem Grunde eine Forderung zu machen haben, zur Angabe und Liquidation derselben auf Donnerstag den 29. August l. J. hieher unter der Drohung vorgeladen, daß derjenige, welcher dieses versäumt, den ihn treffenden Nachtheil sich selbst beizumessen habe. An eben diesem Termine wird den Gläubigern der gerichtlich aufgenommene Vermögensstand vorgelegt, und von dem Schuldner die Zahlungsvorschläge gemacht werden, es haben demnach diejenigen Glaubiger, welche nicht in Person erscheinen können, sogleich ihre Vertreter hinlänglich zu legitimiren. Bamberg, den 7. August 1816.

Königl. Landgericht Bamberg II.

Rinecker.

Zur meistbietenden Verpachtung der herrschaftlichen Zehenden im Bezirk des Königlichen Rentamtes Culmbach auf gegenwärtiges Jahr werden folgende Termine anberaumt und Pachtliebhaber eingeladen, sich an diesen Tägen in den beigesetzten Orten einzufinden: 1) In dem Posthause zu Thurnau: Montag den 19. August 1816, die Zehenden zu Hutschdorf, Langenstadt, Alzendorf und Heubsch. 2) In der vormaligen Kammer-Amtswohnung zu Sanspareil: Dienstag den 20. August die Zehenden zu Grosenhül, Schirradorf, Zedersiz und Kainach. Mittwoch, den 21. August die Zehenden zu Krögelstein, Loch und Treuniz. 3) In der Rentamtswohnung zu Culmbach: Donnerstag den 22. August den

Getraidt- und Schmalsaatzehenden zu Feuln, Neuenmarkt, Ludwigschorgast, Weißenbach, Gumpersdorf, Untersteinach, Trebgast, Ködniz. Ferner in der Rentamtswohnung zu Culmbach Freitag den 23. August die Zehenden zu Ober- und Unterzettliz, Meinleus, Seidenhof, Unterdornlach, Albenreuth und Harsdorf. Culmbach, am 10. August 1816.

Königliches Rentamt.
Weitrich.

Da sich in dem am 12ten dieses Monats angestandenen Termin zum öffentlichen Verkauf der zur Concursmasse des Franz Georg Weiß zu Unterkotzau gehörigen Immobilien kein annehmbarer Käufer gefunden hat; so werden auf den Antrag des Curatoris-Massae gedachte Immobilien, wegen deren Beschreibung sich auf die frühere Bekanntmachung de 2. April c. (Kreis-Intelligenzblatt Num. 14, 17 und 26) mit dem Beisatz bezogen wird, daß sämmtliche Grundstücke vereinzelt werden können, anderweit feilgestellt und Kaufslustige eingeladen, in dem auf den 1. October curr. Vormittags 9 Uhr im Schloß zu Unterkotzau angesetzten Bietungstermin ihre Gebothe zu legen, wo dann die Meistbietenden salva ratificatione creditorum den Zuschlag zu gewärtigen haben. Hof, den 31. Juli 1816.

Königlich Baierisches Landgericht.
Engelhardt.

Der Webermeister Johann Georg Greim zu Golderonach, und die Anna Margaretha Schmidt, Tochter des dortigen Hufschmidtmeisters Johann Michael Schmidt, haben durch den heute errichteten Ehevertrag, die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches auf dem Grund des §. 422 Tit. 1 Th. 2 des allgemeinen preussischen Landrechts, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berneck, den 1. August 1816.

Königliches Landgericht Gefrees.
Lenz.

Zur Hülfsvollstreckung wird des Bauern Johann Adam Opel zu Trebgast zeithero besessenes Bauerngut zu Trebgast nebst Zugehör für 1761 fl. rheinl. gewürdiget, Königlich Rentamt Culmbacher Lehen, ingleichen dessen besitzende zwei walzende Grundstücke als 4 Tagwerk Feld die Closterében, dem Königl. Rentamt Gefrees lehenbar, für 30 fl. taxirt, und 3 Tagwerk dergleichen lehenbares Feld die Kloster-Eben, für 20 fl. rh. gewürdigt, zum öffentlichen Verkauf hiermit ausgebothen. Strichtermin ist hiezu vom Königlichen Landgericht auf Dienstag den 10. September anberaumt worden, an welchem sich Kaufslustige früh um 9 Uhr in den Haberstumpfischen Gasthof zu Trebgast einzufinden, ihre Kaufsgebote anzuzeigen und zu gewärtigen haben, daß diese Immobilien den Meistbiethenden jedoch nach Vorschrift der Executions-Ordnung zugeschlagen werden. Culmbach, den 2. August 1816.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Zur Hülfs-Vollstreckung wird nach dem gemachten Antrag der Königlichen Stiftungs-Administration Hof das von den Zimmermeister Barthel Seyferthische Relicten zu Kupferberg zithero besessene 7/8 Tagwerk haltende Feld der Hopfenacker genannt, Kupferberger Stadtlehen und 1/8 Tagwerk Feld von der Gemeinde dazu erkauft, worauf 7 1/8 kr. rheinl. Steuer-Simplum haftet, welches Grundstück für 183 fl. rheinl. gerichtlich gewürdigt worden, zum öffentlichen Kauf ausgebothen, und Biethungstermin hiezu auf den 6. September anberaumt, an welchen Kaufslustige früh um 9 Uhr sich in der Behausung des Burgermeisters Bruckner zu Kupferberg einfinden, ihre Kaufsgebothe anzeigen und gewärtigen können, daß dieses Grundstück den Meistbiethenden jedoch nach Vorschrift der Executions-Ordnung zugeschlagen werde. Culmbach, den 2. August 1816.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Das Grundeigenthum des in Concurs verfallenen Schneidermeisters Johann Bair zu Kupferberg, bestehend in 1) einem zu Kupferberg gelegenen stadtlehenbaren Wohnhause, Nro. 77 nebst 2 Gemeindtheilen, worauf bereits ein Gebot von 250 fl. 30 kr. rh. Kaufschilling und 2 fl. rh. Leykauf gelegt worden, und 2) einer gleichfalls stadtlehenbaren Wiese am Dürnhof von 1 Tagwerk, mit dem Angebote von 108 fl. rh. Kaufschilling und 2 fl. rh. Leykauf wird auf den Antrag eines priviligirten Glänbigers dem nochmaligen Aufstrichs-Preis gegeben, und Strichstagsfahrt auf Freitag 30.

August Vormittags 10 Uhr curr. anberaumt. Diejenigen besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige, welche höhere Gebote zu legen bereit sind, werden hiermit aufgefordert, am festgesetzten Strichtermin im hiesigen Landgerichts-Locale zu erscheinen, woselbst sie ihre Mehrgebote zu Protocoll zu geben und den Hinschlag mit dem Glockenschlag 12 Uhr, jedoch salva ratificatione der Gläubiger zu gewärtigen haben. Culmbach, den 7. August 1816.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Auf Antrag der nächsten Verwandten werden hiemit nachstehende über 10 Jahre von ihrem Geburts- und Wohnorte abwesende und verschollene Personen, nehmlich 1) der Bauer Georg Lochner von Grafenreuth, Sohn des Bauers Johann Georg Lochner allda, 2) der Mezgergeselle Johann Schöpf von hier, Sohn des verstorbenen Burgers und Mezgermeisters Georg Wolf Schöpf dahier, 3) der Mezgergeselle Johann Christoph Seyferth von hier, Sohn des Burgers und Mezgermeisters Johann Michael Seyferth hieselbst, hiemit edictaliter aufgefordert, binnen 9 Monaten über ihre Person und ihren Aufenthaltsort bestimmte amtliche Nachricht zu geben, spätestens aber in dem am 31. December dieses Jahrs sich vor dem Königl. Landgerichte dahier in Person oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte einzufinden und weitere Anweisung zu gewärtigen, widrigenfalls sie durch Erkenntniß für tod werden erklärt und ihr Vermögen oder Ansprüche den sich legitimirenden nächsten Intestaterben ohne Caution werden überlassen werden. Wunsiedel, den 8. April 1816.

Königliches Landgericht.
Carner.

Auf Antrag eines Hypothekargläubiges soll das dem Bauer Caspar Küfner zu Altenkünsberg gehörige Söldenguth öffentlich versteigert werden. Nach dem in der Registratur des hiesigen Königlichen Landgerichts zur Einsicht vorliegende Taxationsprotokoll besteht dasselbe 1) an Gebäuden: a) in einem ganz massiven Wohnhaus, b) in einem Stadel, c) in einem Backofen mit einem schädlichen Schindeldach, 2) an liegenden Gründen, die zum Gut gehören: a) in einem 1½ Tagwerk Feld, der Grasacker 3ter Classe, b) 1½ Tagwerk Feld der Kalchsacker, in 2 Stücken 3ter Classe, c) 2 Tagwerk der Stübig 2ter Classe, d) ½ Tagwerk das Höllenäckerlein, 3ter Classe, e) ½ Tagwerk die 3 Tranckäckerlein, 3ter Classe, f) 1½ Tagwerk der Baumgarten, 3ter Classe, g) ½ Tagwerk Wiesen, das Scheubesflecklein, 3ter Classe, h) ½ Tagwerk Wiesen, das Hölflecklein, 3ter Classe, i) 1½ Tagwerk die Hagenreuth, 3ter Classe, k) 2½ Tagwerk die Brummwiese, 2ter und 3ter Classe, l) 1½ Tagwerk das Hüllflecklein, 3ter Classe, an waizenden Grundstükken: a) 1½ Tagwerk der hintere Pauschenacker, 3ter Classe, b) 1½ Tagwerk der mittlere Pauschenacker, 3ter Classe, c) ½ Tagwerk Oedung, d) ½ Tagwerk der untere Pauschenacker, 3ter Classe, e) ½ Tagwerk der vordere Pauschenacker, 3ter Classe, f) ½ Tagwerk das Schupfenäckerlein, 2ter Classe, g) 1 Tagwerk Feld der Aichsacker, 2ter Classe. Sämmtliche Realitäten sind mit Berücksichtigung der darauf haftenden jährlichen Abgaben auf die Summe von Zwei tausend ein hundert und zwei und dreissig Gulden gewürdiget worden. Zu deren Versteigerung ist Tagesfahrt auf den 2. September curr. Vormittag 9 Uhr, und zwar nach Antrag des Extrahenten, im Posthaus zu Creussen anberaumt. Zahlungs- und besitzmäßige Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Anfügen eingeladen, daß der Hinschlag nach Vorschrift der Gesetze zu gewärtigen ist. Schnabelwaid, am 20. Mai 1816.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Der aus der hiesigen Frohnveste entflohene wegen ausgezeichneten Diebstahl processirte Andreas Kraus Taglöhner von der Ziegelhüte bei Mühlfeld wird dem Ungehorsamsverfahren unterworfen, und durch gegenwärtige Edictal-Citation vorgeladen, innerhalb 3 Monaten vor Gericht zu erscheinen, und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigungen des Verbrechens des Diebstahls zu verantworten. Eschenbach, den 3. Juni 1816.

Der Königliche Landrichter
von Vincenti.

Da über den Nachlaß des verstorbenen Rathswirths und Metzgermeisters Georg Christoph Regelein zu Lichtenberg wegen der sich veroffenbarten Unzulänglichkeit zur Befriedigung der bereits bekannten Schulden von

8245 fl. 43 kr. rheinl. der Concurs erkannt worden ist; so wird hiermit der erste Edicts-Tag auf den 4. September curr Vormittags 8 Uhr anberaumt, und werden hiezu alle diejenigen, die an dem in Immobilien und wenigen Mobiliare bestehenden Nachlaß, welcher ohngefähr 3707 fl. 34 kr. beträgt, irgend einen Real- oder Personal-Anspruch zu haben vermeinen, vorgeladen, bei dem hiesigen Königlichen Landgericht in Person oder durch zuläßige gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen zum Protocoll anzuzeigen, und sowohl die über die Richtigkeit derselben als über das allenfalls verlangende Vorzugs-Recht vorhandenen Beweis-Mittel nahmhaft zu machen, auch wenn solche in Urkunden bestehen, sie in Original vorzulegen und beglaubte Abschriften davon zu den Acten zu geben. Diejenigen welche in diesem Termin ihre Forderungen nicht anzeigen, werden damit von der gegenwärtigen Masse ausgeschlossen, so wie auch diejenigen, welche die Beweismittel der Richtigkeit oder des verlangten Vorzugs-Rechts nicht angeben, nicht weiter gehört werden sollen. Der zweite Edictstag ad excipiendum wird hiermit auf den 16. October curr Vormittags 8 Uhr und der dritte Edictstag ad concludendum auf den 20. November curr Vormittags 8 Uhr angesetzt, unter der Verwarnung, daß die an solchen nicht erscheinenden Gläubiger mit den treffenden Handlungen ausgeschlossen werden sollen, und die Sache von Amtswegen für geschlossen angenommen werden wird. Endlich werden alle diejenigen, welche von dem Nachlaß des Gemeinschulders etwas in Handen oder zu solchen zu bezahlen haben, angewiesen, solches an Niemanden anders, als an das Depositorium des Königlichen Landgerichts Naila abzuliefern, bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes und der in den Gesetzen noch überdies darauf geordneten Strafen. Naila, den 12. Juli 1816.

Königliches Landgericht.
Nürnberger.

Auf den Antrag eines Realgläubiges werden nachbenannte dem Bader Friederich Förster und dessen Mutter Regina Katharine Förster zu Weißenstadt gehörigen Immobilien, als 1) ein halbes Wohnhaus am Wunsiedler Stadtthore gelegen, Haus-Num. 152 sammt Stadel und den städtischen Wald- und Hutheilen, dann dem Waldrechte in der Herrschaftswaldung worauf alle bürgerliche Rechte und Gerechtigkeiten ruhen, Taxationswerth 600 fl. rheinl. 2) ½ Tagwerk Feld an den Löhgenanger St. B. Nro. 1799 Taxwerth 45 fl. rheinl. 3) ½ dergleichen beim Sandberg St. B. Nro. 1799½ Taxwerth 80 fl. rheinl. 4) ½ dergleichen nebst Grasfleck am Stadtweiher St. B. Num. 2504 Taxwerth pr. 214 fl. rheinl. sämmtlich in der Weißenstädter Stadtmarkung gelegen, und mit den gewöhnlichen Abgaben belastet, im Wege der gerichtlichen Hülfsvollstreckung am Sonnabend den 31. August l. J. Vormittags im hiesigen Geschäftszimmer an die Meistbiethenden mit Vorbehalt der Genehmigung des Realgläubigers versteigert. Zahlungs- und Besitzfähige Kaufslustige können sich obige Gegenstände von dem Bürgermeister Zeitler zu Weisenstadt inzwischen zeigen lassen, der hiezu diesseits angewiesen wurde. Kirchenlamitz, den 30. Juli 1816.

Königlich Baierisches Landgericht Kirchenlamitz.
Ertl, Landrichter.

Nicht Amtliche Artikel.

Von Unterzeichnetem werden nachfolgende Immobilien, 1) ein Wohnhaus auf dem Grünenbaum mit H. N. 98 bezeichnet, und in 2 Stuben, zwei anstoßenden Kammern und 2 Küchen im untern Stock, dann im obern Stockwerk 1 Stube nebst Kammer, Kamin und 2 Bodenkammern bestehend, 2) eine Stallung nebst darüber befindlichen Böden, 3) eine Hofraith nebst 2 Holzlegen, 4) ein darneben befindlicher Stadel welcher einen Ziehbrunnen in sich faßt, 5) ein am Hauße befindliches Stück Feld, welche am 14. März d. J. auf 765 fl. nach Abzug der Steuern und sonstigen Lasten gewürdigt worden sind, zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Kaufsliebhaber haben diese Besitzungen einzusehen, und zur Angabe ihrer Gebote sich in dem am 30. August c. anberaumten Termin in der Wohnung des Herrn Bäckermeisters Höpfel zu St. Georgen einzufinden, die Kaufs-

bedingungen zu vernehmen und hierauf den Zuschlag zu gewärtigen. Baireuth, am 4. August 1816.

Philipp Marx Jo...

Im Haus E. Nr. 80 an dem Markt zwei Stiegen hoch ist ein Quartier für eine ledige Person, oder eine kleine ruhige Familie zu vermiethen, welches künftiges Ziel Martini kann bezogen werden. Es besteht aus einer Stube vornheraus, zwei Stubenkammern, zwei Haußkammern, Küche, versperrten Hausplatz, Keller, Holzleg und dem Mitgebrauch des Waschkessels. Bei dem Hausbesitzer ist das Nähere zu erfahren.

Auch ist in dem nähmlichen Haus ein Felsenkeller auf mehrere Gebräue Bier nebst einem großen Vorkeller zu vermiethen.

Bei Marx Tachauer E. N. 22 sind 2 Capitalien à 400 und 500 fl. auf erste Sicherheit allständlich auszuleihen.

Das vormals Lippertische Guth mit Haus Nro. 5 zu Blaich nebst mehreren walzenden Grundstücken an Wiesen, Aeckern und einem Fischwasser sollen von Lichtmeß 1817 an auf 3 oder mehrere Jahre verpachtet, oder, wenn man mit Kaufslustigen übereinkommen kann, verkauft werden. Pacht- und Kaufslustige belieben sich am 26. August d. Js. morgens 8 Uhr in dem zum genannten Guthe gehörigen Haus Nro. 5. zu Blaich einzufinden und das Weitere zugewärtigen. Wer inzwischen die in Rede stehenden Immobilien näher kennen lernen will, wird durch den Mühlbesitzer Herrn Limmer dahier die nöthige Auskunft finden, auch kann man sich deshalb an den derzeitigen Pächter wenden. Der zu diesem Gute gehörige Zehenden zu Unterzedlitz soll am bemerkten Termin verkauft werden.

Trauungs- Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 11. August. Der Taglöhner Johann Heinrich Johannes dahier, mit Margaretha Barbara Rapfin von der Dürschnitz.

Den 13. August. Der Porcellain-Fabrikant Johann Christoph Tutscheck zu St. Georgen, mit Elisabetha Margaretha Riedelin daselbst.

Geborne.

Den 10. August. Der Sohn des Pflasterersgesellen Braun in der Altenstadt.

Den 11. August. Die Tochter des Königl. Finanz-Kanzlist Vogel in der Jägerstrasse.

Den 13. August. Der Sohn des Taglöhners Wagner zu St. Georgen.

— — Die Tochter des Königl. Rentamtmanns von Geiger.

— — Der Sohn des Kaufmanns Beyerlein.

— — Der Sohn des Stadt Viertelmeisters Kellein.

— — Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 14. August. Der Sohn des Mitburgers Brey in der Altenstadt.

Gestorbene.

Den 6. August. Der Schuhmachergeselle Johann Adam Wittauer in der Jägerstrasse, alt 22 Jahre und 7 Monate.

Den 7. August. Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 2 Monate und 13 Tage.

— — Die hinterlassene Wittwe des verstorbenen Chausseezolleinnehmers Heinz in der Jägerstrasse, alt 66 Jahre.

Den 9. August. Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlecht, alt 1 Monat und 21 Tage.

Den 10. Die Wittwe des Professors Fikenscher dahier, alt 40 Jahr und 4 Monate.

— — Der Sohn des Schneidermeisters Sammet dahier, alt 6 Jahre 2 Monate und 19 Tage.

— — Der Sohn des Königl. Baierischen Rentamtmanns Gebhardt zu Markt Ipsheim, starb in der Jägerstrasse, alt 2 Jahr und 5 Monate.

Den 12. August. Die Tochter des Nagelschmidtmeisters Schatz, alt 11 Monate und 17 Tage.

— — Der Conrad Richter, Schneider, alt 38 Jahre.

Den 13. August. Der Kunstgärtner Schroll zu Lerchenbühl, alt 86 Jahre 2 Monate und 3 Tage.

Den 14. August. Der Gottfried Uhlmann, Invalide, alt 74 Jahre.

Intelligenz-Blatt des Main-Kreises.

Dienstag Nro. 100. Baireuth, den 20. August 1816.

Amtliche Artikel.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge allerhöchsten Rescripts vom 4. praes. 10. d. M. sollen die Pflegschaftsanzeigen der Untergerichte, deren Einsendung auf den 30. September jeden Jahres bestimmt ist, nach dem Formular in der diesfallsigen Verordnung vom 13. Juni d. J. (Regierungsblatt vom 1815 S. 478) verfaßt werden, und sind hiezu keine besonderen Mustertabellen für nöthig befunden worden.

Dieses wird sämmtlichen Untergerichten des Mainkreises zur Wissenschaft und Darnachtung bekannt gemacht. Bamberg, den 12. August 1816.

Königliches Appellationsgericht des Mainkreises.

Freiherr von Seckendorf.

Wohlpart.

Baireuth, den 5. August 1816.

Von dem Königlich baierschen Stadtgerichte Baireuth wird hiermit bekannt gemacht, daß das zum Nachlasse des Bürgermeisters Matthäus Penker gehörige Haus nebst Zugehörungen zu Sankt Georgen auf den Antrag der Erben öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll. Dieses Haus liegt in der Hauptstrasse zu Sankt Georgen, und ist mit der Nro. 40 bezeichnet. Es ist 42½ Schuh lang, 30½ Schuh breit, 2 Stockwerke hoch. Das untere Stockwerk ist ganz massiv, und von dem zweiten auch die vordere Fronte. Die übrigen Wände sind vom Riegelfachwerk. Das Dach ist theils einfach, theils doppelt mit Ziegeln gedeckt. Das Haus enthält: 4 Kellerabtheilungen, sämmtlich in Felsen gehauen, 4 Stuben, 4 Stubenkammern, 1 Hauskammer, 4 Küchen, von denen 2 gewölbt sind, 1 Hausplatz, 1 mit Brettern verschlagenen Gang und 3 mit Brettern gebrückte und verschlagene Dachkammern. Das Seitengebäude ist 34 Schuh lang, 15 Schuh breit, 1 Stockwerk hoch, die vordere Seite massiv, das Uebrige Fachwerk. Es enthält Stallungen und eine Schlachtkammer. Das Schupfengebäude ist 39 Schuh lang, 11½ Schuh breit, 1 Stockwerk hoch und hat ein mit Schindeln gedecktes Pult- oder Manteldach. Es dient zur Aufbewahrung von Bräugeräthschaften und zu Holzlegen. Hiernächst befinden sich auch in dem 36 Schuhe langen und 30 Schuhe breiten Hofraum, zwei Schweinställe und eine Holzlege, 26 Schuhe lang und 8 Schuhe breit, 1 Stockwerk hoch und mit Schindeln gedeckt. An das Hofrecht stößt der Garten, welcher 40 Quadratruthen groß ist. Sämmtliche vorbeschriebene Realitäten sind auf 1420 fl. gerichtlich taxirt, und mit einem Steuer-Capitale von 1600 fl. belegt. Zur Licitation auf dieselbe, ist ein Termin auf den 30. September curr. Vormittags 9 Uhr vor dem Commissario, Assessor Pöhlmann anberaumt worden, zu welchem daher Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Schwelzer.

Donnerstags den 22sten dieses Monats Vormittags 10 Uhr, wird die bedeutende Brennholzlieferung für das Irrenhaus-Institut, an die Wenigstnehmenden überlassen, wozu sich die Brennholz-Besitzer oder andere Liebhaber einfinden, ihre Mindergebote zu Protocoll geben und den Zuschlag auf höchste Genehmigung gewärtigen können. Baireuth, den 13. August 1816.

Die Königliche allgemeine Stiftungs-Administration.

Deahler.

In Folge eines gnädigen Befehles der Königlichen

Finanz-Administration werden am Mittwoch den 28. August in der Ziegelhüttner Redier der Königl. Forstverwaltung Culmbach an der sogenannten Holzmühle 70 Stämme Tannen und Fichten von schöner Qualität Block und Comerzialholz öffentlich versteigert. Kaufliebhaber werden daher eingeladen an diesem Tage bis Morgens 9 Uhr auf der Holzmühle zu erscheinen.

Königliches Forstamt Culmbach.
v. Schleichert, Forstmeister.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß der ledige Mezger Christoph Erdmann Klemm von Volgtsberg und die verwittibte Gastwirthin Friederike Elisabetha Langheinrichin geborne Ruckdeschel dahier durch den am 25. huj. gerichtlich errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben. Hof den 26. Juli 1816.

Königlich Baierisches Landgericht.
Engelhardt.

Das Grundvermögen des verganteten Michel Bauer zu Wildensorg wird einer weitern Versteigerung am Donnerstag den 22ten l. Ms. ausgesetzt, an welchem Termine die Kaufslustigen im Amtssitze dahier erscheinen, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executionsordnung gewärtigen können. Zugleich werden einige häusliche Effecten desselben dem Meistbietenden überlassen. Bamberg, am 10. August 1816.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Rinecker.

Mittwochs den 21. August d. J. werden in loco Altenplos, Nachmittags 2 Uhr die in nachbenannten Forstdistricten in der Forstverwaltung Limmersdorf vorbereiteten Fichten Lohrinden, nemlich: a) in dem speciellen District der Forstverwaltung, Forstort Untere Forstleithen 7 Klafter, Forstort Sumpf 7 Klafter, Forstort Gehren 3 Klafter, Forstort Brandrangen 21 Klafter, Forstort Kappel 8 Klafter; b) District des Försters Schöntag, Forstort Drosenfelder-Hau 5 Klafter; c) District des Försters Jacob, Forstort Mudig 19½ Klafter, Forstort Brandrangen 19 Klafter, Forstort Amtholz 9 Klafter, Forstort Krauschenlache 12 Klafter; d) District des Försters Zehrer, Forstort Ungarische Halde 9 Klafter; e) District des Försters Kolb, Forstort Kornbach 12 Klafter, Forstort Kühloch 2 Klafter in Summa 133½ Klafter meistbietend verkauft. Kaufsliebhaber haben sich, im Fall sie sich von der guten Qualität dieser Rinde überzeugen wollen, an die benannten Forstbedienten zu wenden, welche angewiesen sind, jedem die erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen. Baireuth, den 12. August 1816.

Königl. Baierisches Forstamt dahier.
Glas

Der Gemeinde zu Dörflas entkam vor 6 Jahren, unbekannt durch welchen Zufall, eine vormahls fürstliche Obereinnahms-Obligation vom 23. August 1796 über ein von ihr gemachtes Anlehen zu 50 fl. fränk. gegen 4 procento sub Nro. liquidationis 912. Der Inhaber dieses Documents wird hiemit aufgefordert, solches binnen 3 Monaten dem Unterfertigten vorzulegen und seine allenfallsigen Ansprüche daran nachzuweisen, im entgegengesetzten Falle hat derselbe zu gewärtigen, daß besagte Obligation für tod, nichtig und ungültig erklärt werde. Weismain, am 7. August 1816.

Königliches Landgericht.
Leo.

Es wird hiemit jedermann bekannt gemacht daß bis künftigen Donnerstag als den 22. August Vormittags 8 Uhr die Kasern-Matratzen und verschiedene Requisiten nebst irdenen Geschirr versteigert werden. Steigerungsliebhaber belieben sich daher an oben bestimmten Tag in der großen Kasern einzufinden. Baireuth, am 18. August 1816.

Königl. Baierische Kasern-Verwaltung.
Schmidt, Verwalter.

Das in diesem Jahr angefallene herrschaftliche Schmalz wird am Freitag den 23ten d. M. Vormittags in dem Geschäfts-Locale dahier an die Meistbietenden salva ratificatione verkauft, und die Liebhaber werden hierzu eingeladen. Wunsiedel, den 15. August 1816.

Königliches Rent-Amt.

Das von den verlebten Sebastian Schelterischen Eheleuthen zeithero besessene Kupferberger Stadtlehenbare ¾ Tagwerk Feld im untern Armitz zu Kupferberg liegend worauf 4¾ kr. Steuer-Simplum haften,

welches für 27 fl. rheinisch gewürdigt worden, wird hierdurch zum öffentlichen Verkauf ausgebothen. Kaufslustige können sich am Freitag den 6. September als dem zum Verkauf angesetzten Termin Vormittags 9 Uhr in der Behausung des Burgermeisters Brückner zu Kupferberg einfinden, ihre Kaufsgebothe anzeigen und gewärtigen, daß dem Meistbietenden dieses Grundstück jedoch nach Vorschrift der Executionsordnung zugeschlagen werde. Culmbach, den 2. August 1816.

Königliches Landgericht.

Gareis.

In Folge rechtskräftigen Erkenntniß ist der Conscribirte Johann Kremnitzer zu Fattigau als widerspenstig erkläret und soll nunmehr dessen Vermögensbestand ausgemittelt werden. Dem zufolge werden alle diejenigen welche irgend einen Anspruch an des Kremnitzers Vermögen zu vermeinen haben, hiemit auf den 30sten dieses Monats vor Königliches Landgericht geladen um ihre Ansprüche gehörig anzubringen und den Nachweiß darüber zu sichern. Auf jede Forderung, welche nicht in diesem Termin angebracht wird, wird keine weitere Rücksicht genommen werden. Rehau, am 14. August 1816.

Königlich Baierisches Landgericht.

Brebissius, v. n.

Alle diejenigen, welche an den Vermögen des insolvent gewordenen Güthleinsbesitzers Johann Conrad Gebhardt zu Hainkrün aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu machen haben, werden auf den 14. September Vormittags 9 Uhr zur Liquidation vor hiesiges Königliches Landgericht hiemit vorgeladen, mit der Auflage, alle Urkunden und sonstige Beweismittel, welche auf ihre Forderungen Bezug haben, in Original und zwar entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte Rechtsanwälde mit zur Stelle zu bringen. Wer nicht erscheint, wird mit seiner Forderung gegen die Masse präcludirt werden. Wunsiedel, den 29. Juli 1816.

Königliches Baierisches Landgericht.

Carner.

Es ist über das Vermögen des Bauern Georg Adam Küfner von Hauenreuth der Universal-Concurs eröffnet worden. Es werden daher alle und jede Gläubiger desselben anmit dergestalt öffentlich vorgeladen, daß sie in den drei Edictstagen, namentlich in dem a) zu Produzirung der Urkunden und Liquidirung der Forderungen den 23. September curr. Vormittags 9 Uhr, b) zur Vorbringung der Einreden den 23. October curr. Vormittags 9 Uhr, c) zum Schluß der Verhandlungen den 23. November curr. Vormittags 9 Uhr anberaumten Terminen, davon jeder präclusiv und peremtorisch ist persönlich oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, liquidiren, die Urkunden, worauf sich ihre Forderungen gründen in Original produziren sodann excipiren und zum Verschlusse verhandeln sollen. Das Aussenbleiben im ersten Termine hat den Verlust der Forderung, und das Versäumen des 2ten und 3ten Termines den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge. Zugleich werden diejenigen, welche aus irgend einem Grunde an den Gemeindeschuldner Geld oder Geldeswerth schulden, angewiesen bei Vermeidung der doppelten Zahlung nichts an den Gemeinschuldner auszuhändigen, sondern dem unterzeichneten Gerichte auszuantworten. So geschehen und gegeben Baireuth, den 1. August 1816.

Königliches Baierisches Landgericht.

Meyer.

Montag den 26ten d. werden gegen 7½ Centner sogenanntes Herrnschmalz in Fässern Parthienweis salva ratificatione dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Kaufslustige belieben sich frühe 10 Uhr am bestimmten Tag im Bureau des Königl. Rentamtes Eschenbach zu Speinshart einzufinden und ihr Angeboth zu Protocoll zu geben. Actum den 15. August 1816.

Königl. Rentamt Eschenbach zu Speinshart.

Micheler, Rentbeamter.

Bamberger Marktgetreidpreis

den 10. August 1816.

Rheinische Währung

	fl.	kr.
Korn, der Schäffel	—	—
Weitzen — —	—	—
Gerste — —	—	—
Haber — —	6	—

Königliches Policei-Commissariat Bamberg.

v. Rüdiger.

Bamberger Marktgetreidpreis.

den 14. August 1816.

	Rheinische Währung. fl.	kr.
Korn, der Schäffel	—	—
Waitzen — —	—	—
Gerste — —	—	—
Haber — —	5	30

Königliches Policei-Commissariat Bamberg.
v. Rüdiger.

Wöchentliche Anzeige der Preise

von dem zum Verkauf hieher eingebrachten Getraide.
Vom 12. bis 17. August 1816.

Der Schäffel Preise	Waizen fl.	kr.	Korn fl.	kr.	Gerste fl.	kr.	Haber fl.	kr.
höchste	29	—	22	36	18	15	7	12
mittlere	28	30	22	33	18	7½	7	—
niedrigste	27	—	22	30	18	—	6	45

Baireuth, den 19. August 1816.
Königliches Polizei-Commissariat.
v. Lützenberger.

Nachweisung

über das auf den Markt gebrachte Getraidt mit Bemerkung der Preise.

Getraidt Arten.	Kamen auf den Markt. Schäffel.	Metzen.	Preise von fl.	kr.	pf.	bis fl.	kr.	pf.
			pro Metzen.					
Waiz . . .	—	3	4	45	—	—	—	—
Korn . . .	21	2	3	--	—	3	45	—
Gerste . . .	1	4	2	30	—	—	—	—
Haber . . .	25	1	1	18	3	1	22	2

Extrahirt Hof, den 15. August 1816.
Königlich Baierisches Policei-Commissariat.
Schubert.

Nicht Amtliche Artikel.

Zwei Zeitpredigten, gehalten am 8. und 9. Trinitatis-Sonntage, vom Herrn Ordensprediger D. Reuter zu St. Georgen, und zu wohlthätigen Zwecken abgedruckt, sind jede zu 6 kr. in der hiesigen Buchhandlung und in der Zeitungsdruckerei zu haben. Baireuth, den 18. August 1816.

Lichen- und Salep-Chocolade, das Pfund zu 2 fl. 24 kr. und 2 fl. 36 kr. sind in Auftrag zu haben bei Braun dahier Nro. 99.

Ein sechsjähriges fehlerfreies Reitpferd für welches Gewähr geleistet wird, ist zu verkaufen. Nähere Nachricht im Intelligenz-Comtoir.

In dem Hause Num 347 an der Damm-Allee ist von künftigem Monat September an, ein Quartier, bestehend in 1 Stube, 1 Kammer und Holzlage Monat- oder Vierteljahrweise zu vermiethen.

Auf dem Schloßplatz ist ein Quartier nebst Stallung für ein Pferd, sowohl bequem für einen Officier als auch für eine kleine Familie, ständlich zu vermiethen. Das Nähere ist in E. N. 272 zu erfahren.

Das vormals Lippertsche Guth mit Haus Nro. 5 zu Blaich nebst mehreren walzenden Grundstücken an Wiesen, Aeckern und einem Fischwasser sollen von Lichtmeß 1817 an auf 3 oder mehrere Jahre verpachtet, oder, wenn man mit Kaufslustigen übereinkommen kann, verkauft werden. Pacht- und Kaufslustige belieben sich am 26. August d. Js. morgens 8 Uhr in dem zum genannten Guthe gehörigen Haus Nro. 5. zu Blaich einzufinden und das Weitere zu gewärtigen. Wer inzwischen die in Rede stehenden Immobilien näher kennen lernen will, wird durch den Mühlbesitzer Herrn Limmer dahier die nöthige Auskunft finden, auch kann man sich deshalb an den derzeitigen Pächter wenden. Der zu diesem Gute gehörige Zehenden zu Unterzedlitz soll am bemerkten Termin verkauft werden.

Intelligenz-Blatt des Main-Kreises.

Donnerstag Nro. 101. Baireuth, den 22. August 1816.

Amtliche Artikel.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge allerhöchsten Rescripts vom 4. praes. 10. d. M. sollen die Pflegschaftsanzeigen der Untergerichte, deren Einsendung auf den 30. September jeden Jahres bestimmt ist, nach dem Formular in der diesfallsigen Verordnung vom 13. Juni v. J. (Regierungsblatt von 1815 S. 478) verfaßt werden, und sind hiezu keine besonderen Mustertabellen für nöthig befunden worden.

Dieses wird sämmtlichen Untergerichten des Mainkreises zur Wissenschaft und Darnachtung bekannt gemacht. Bamberg, den 12. August 1816.

Königliches Appellationsgericht des Mainkreises.
Freiherr von Seckendorf.
Wohlpart.

In Folge eines gnädigen Befehles der Königlichen Finanz-Administration werden am Mittwoch den 28. August in der Ziegelhüttner Revier der Königl. Forstverwaltung Culmbach an der sogenannten Holzmühle, 70 Stämme Tannen und Fichten von schöner Qualität Block und Comerzialholz öffentlich versteigert. Kaufliebhaber werden daher eingeladen an diesem Tage bis Morgens 9 Uhr auf der Holzmühle zu erscheinen.

Königliches Forstamt Culmbach.
v. Schlichert, Forstmeister.

Das Grundvermögen des verganteten Michel Bauer zu Wildenforg wird einer weitern Versteigerung am Donnerstag den 22ten l. Ms. ausgesetzt, an welchem Termine die Kaufslustigen im Amtsitze dahier erscheinen, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executionsordnung gewärtigen können. Zugleich werden einige häusliche Effecten desselben dem Meistbietenden überlassen. Bamberg, am 10. August 1816.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Rinecker.

In Folge rechtskräftigen Erkenntniß ist der Conscribirte Johann Kremnitzer zu Fattigau als widerspenstig erkläret und soll nunmehr dessen Vermögensbestand ausgemittelt werden. Dem zufolge werden alle diejenigen welche irgend einen Anspruch an des Kremnitzers Vermögen zu vermeinen haben, hiemit auf den 30sten dieses Monats vor Königliches Landgericht geladen um ihre Ansprüche gehörig anzubringen und den Nachweiß darüber zu sichern. Auf jede Forderung, welche nicht in diesem Termin angebracht wird, wird keine weitere Rücksicht genommen werden. Rehau, am 14. August 1816.

Königlich Baierisches Landgericht.
Brebisius, v. n.

Es ist über das Vermögen des Bauern Georg Adam Küfner von Hauenreuth der Universal-Concurs eröffnet worden. Es werden daher alle und jede Gläubiger desselben anmit dergestalt öffentlich vorgeladen, daß sie in den drei Edictstagen, namentlich in dem a) zu Produzirung der Urkunden und Liquidirung der Forderungen den 23. September curr. Vormittags 9 Uhr, b) zur Vorbringung der Einreden den 23. October curr. Vormittags 9 Uhr, c) zum Schluß der Verhandlungen den 23. November curr. Vormittags 9 Uhr anberaumten Terminen, davon jeder präclusiv und peremtorisch ist

persönlich oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, liquidiren, die Urkunden, worauf sich ihre Forderungen gründen in Original produziren sodann excipiren und zum Verschlusse verhandeln sollen. Das Aussenbleiben im ersten Termine hat den Verlust der Forderung, und das Versäumen des 2ten und 3ten Termines den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge. Zugleich werden diejenigen, welche aus irgend einem Grunde an den Gemeindeschuldner Geld oder Geldeswerth schulden, angewiesen bei Vermeidung der doppelten Zahlung nichts an den Gemeinschuldner auszuhändigen, sondern dem unterzeichneten Gerichte auszuantworten. So geschehen und gegeben Baireuth, den 1. August 1816.

Königliches Baierisches Landgericht.

Meyer.

Daß der Bauer Johannes Baderschneider in Schönbrunn und die Sybilla Catharina Hofmann von Rhodeck durch den untern 11. Juli d. J. vor dem unterzeichneten Königl. Landgericht abgeschlossenen Ehevertrag die im vormaligen Fürstenthum Baireuth geltende Gütergemeinschaft bis zur erlangten Volljährigkeit der Letztern ausgeschlossen haben, wird den gesetzlichen Vorschriften gemäß hiermit bekannt gemacht. Naila, den 10. August 1816.

König. Baierisches Landgericht.

Nürnberger.

Die Patrimonialgerichtsbarkeit, welche dem Königl. Pfarramt zu Birk über 15 Besitzungen allda, worunter sich drei unbezimmerte Güter befinden, dann über 3 Besitzungen zu Wallenbrunn und ein bezimmertes Gut zu Finkensees zukommt, soll von unterzeichnetem Königl. Landgericht, aus höchsten Auftrag des Königl. Generalkreis Commissariats, meistbietend, salva ratificatione, verkauft werden. Hiezu ist auf den 3. September c. Vormittags 9 Uhr Termin festgesetzt, und wird solches Kaufsliebhabern, mit dem Anhang bekannt gemacht, daß blos die Patrimonialgerichtsbarkeit der Gegenstand des Verkaufs ist, und die Bezahlung des Kaufschillings sogleich nach erfolgter Ratifikation erfolgen muß. Schnabelwaid, den 31. Juli 1816.

Königl. Landgericht Pegnitz.

Nägelsbach.

Zu Lichtmeß 1817 gehet der bisherige Pacht der zum Rittergut Goldcronach gehörigen Immobilien zu Ende. Da von der Gutsherrschaft eine anderweite Verpachtung auf 6 Jahre bis incl. 1822 beschlossen worden ist; so wird hiemit bekannt gemacht, daß diese Immobilien, 1) aus den Oeconomiegebäuden, nämlich einem Wohnhaus, Stallung und Scheuer 2c. 2) aus einem ohngefähr 6 Tagwerk großen Gras- und Obst-Garten an der Pachterswohnung, 3) aus dem sogenannten Obst- oder Brunnengarten, 4) aus einem Gemüsegarten, 5) aus dem sogenannten vordern Waizbühl, 6) aus dem sogenannten hintern Waizbühl, wozu sonst das Dezers-Aengerlein, der Dezers Waizbühl und der Zeitlers Waizbühl gerechnet wurden, 7) aus 3 Tagwerk Weiherwiesen, 8) aus 3 Tagwerk Feld, der Kalchofen, 9) aus 8 Tagwerk Huth bei Nemmersdorf, und 10) aus einem Winterungsweiherlein zu Sickenreuth, bestehen, und entweder einzeln oder im Ganzen auf diese Zeit verlassen werden sollen. Der Verpachtungstermin soll Sonnabends am 28. September d. J. Vormittags um 9 Uhr in dem Schlosse zu Goldkronach von Seiten der Gutsverwaltung abgehalten werden, an welchem sich die Liebhaber einfinden, ihre Angebote zu Protocoll geben, und den Zuschlag, unter Vorbehalt der Gutsherrschaftlichen Genehmigung erwarten können. Es versteht sich dabei, daß nur solche Licitanten zugelassen werden, welche als zahlungsfähig bekannt sind, oder Caution leisten können. Nähere Nachrichten wegen der Konditionen können bei der Gutsverwaltung eingeholt werden. Baireuth, am 14. August 1816.

Die Braunische Ritterguts-Verwaltung Goldkronach.

Laur.

Der wegen Diebstahl angeschuldigte und auf flüchtigen Fuße sich befindliche Kaminfegersgeselle Jacob Fürst von Johannisthal, gebürtig aus Wirenstein hat sich auf die auf dem Grunde eines hohen Erkenntnisses Königlichen Appellationsgerichts des Mainkreises vom 18. März d. J. unterm 30sten desselben Monats erlassene I. Edictal-Citation vor Gericht nicht gestellt. Derselbe wird daher in Gemäßheit der Bestimmungen des Strafgesetzbuches Theil II. Art. 422 hiemit zum II. male öffentlich vorgeladen und zur Stellung und Verantwortung

über das ihm zur Last gelegte Verbrechen binnen drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung an, vor dem Königlichen Landgerichte Kronach mit der Warnung aufgefordert, daß nach Verlauf dieses neuerlich gesetzten Termins, wider ihn als gegen einen Ungehorsamen nach den Gesetzen werde verfahren werden. Kronach, den 30 Juni 1815.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Auf den Grund mehrerer gegen den Bäckenmeister Andreas Dicker zu Königsfeld ausgeklagter Forderungen, und gestellten Antrag, wird nicht nur das von dem Schuldner verkaufte 1) sogenannte Schnapfenhaus mit Pflanzgärtlein und Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindgründen, Königsfelder-Pfarrlehen sondern auch die von demselben ebenfalls verkauften beiden Felder als: 2) ½ Tagwerk in der Wachtelsgaß Königsfelder Gotteshauslehen, 3) ¾ Tagwerk im Kulig Freyherrlich von Aufseesisches Lehen mit denen geschehenen Kaufspreisen zu 300 fl. und 295 fl. nicht minder das noch unverkaufte 4) Haus mit darauf haftender reeller Backgerechtigkeit, 1 Stadel und ½ Tagwerk Grasgarten, Königliches Rentamtslehen hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Termin auf den 6. September anberaumt, an welchem Kaufsliebhaber Vormittags 9 Uhr vor dem Königl. Landgerichte dahier zu erscheinen, ihre Aufgebote zu Protokoll zu geben, und dabei auch die Vorlage der auf jeden Stück haftenden Lasten und Abgaben, so wie den Hinschlag nach Maasgab der Executionsordnung zu gewarten haben. Hollfeld, den 14. August 1816.

Königl. Landgericht.
A. Heger.

Die Elisabetha Catharina Friederika geborne Schiffner zu Berg hat gegen ihren Ehemann Johann Georg Friedrich aus Göritz im Fürstlich Reußisch Lobensteinischen auf Trennung der Ehe wegen böslicher Verlassung angetragen. Gedachter Johann Georg Friedrich wird nun hiermit öffentlich vorgeladen, sich binnen drei Monathen und längstens in dem auf den 7. December curr. Vormittags 9 Uhr angesetzten Termin vor dem hiesig Königlichen Landgericht persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten zu stellen und über die Klage seiner Ehefrau sich vernehmen zu lassen, widrigenfalls der Grund der Ehescheidungsklage, nähmlich die bösliche Verlassung als erwiesen angenommen werden wird. Hof, den 15. August 1816.

Aus Auftrag des Königlichen Appellations-Gerichts des Mainkreises.
Königlich Baierisches Landgericht.
Engelhardt.

Georg Engel und dessen Ehefrau, Anna, zu Priesendorf, haben, um den Rest ihrer Tage ruhig verleben zu können, sich mit ihrem Verwandten Andreas Hahner von Unterhaid dahier vereinigt, daß derselbe von heute an die Curatel über dieselben übernommen hat. Wer daher immer mit rechtlichem Erfolg mit gedachten Eheleuten zu contrahiren, an dieselben Zahlungen zu leisten oder etwas von ihnen zu empfangen hat, kann dieses bei Strafe der Nichtigkeit nur mit Zuziehung des genannten Curators vollziehen. Dieses wird hiemit öffentlich bekannt gemacht. Bamberg, den 14. August 1816.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Rinecker.

Montags den 16. September d. J. nimmt die hiesige Herbstmesse ihren Anfang und erreicht Sonnabends den 28sten desselben Monats ihr Ende. Dieses wird zur Nachachtung für das handelnde Publikum hierdurch mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß auch diese Messe alle Waaren welche für solche bestimmt sind oder von solcher bezogen werden, Abgaben frei ein- und ausgehen können. Coburg, am 16. August 1816.

Magistrat der Herzogl. Residenzstadt Coburg.

Bamberger Marktgetreidpreis.

Den 17. August 1816.

	Rheinische Währung. fl.	kr.
Korn, der Schäffel	18	—
Weitzen — —	—	—
Gerste — —	—	—
Haber — —	5	30

Königliches Policei-Commissariat Bamberg.
v. Rudiger.

Nicht Amtliche Artikel.

Ankündigung einer Weinversteigerung zu Wertheim.

Auf Montag den 23sten nächstkünftigen Monaths September und folgende Tage werden aus der Verlassenschaft des verstorbenen Herrn Fürsten Johann Carl Ludwigs zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, folgende, aufs beste gehaltene, sowohl Wertheimer als Casimuths-Weine öffentlich dahier versteigert; und zwar 1 Fuder 8 Eimer 1783er, 1 Fuder 6 Eimer 1794er, 1 Fuder 8 Eimer 1798er, 1 Fuder 5 Eimer 1800er, 1 Fuder 9 Eimer 1801er, 1 Fuder 1802er 1 Fuder 7 Eimer 1803er, 14 Fuder 2 Eimer 1804er, 15 Fuder 6 Eimer 1806er, 19 Fuder 4 Eimer 1807er. 24 Fuder 6 Eimer 1808er, 10 Fuder 6 Eimer 1810er, 23 Fuder 4 Eimer 1811er, 43 Fuder 3 Eimer 1812er, 8 Fuder 9 Eimer 1815er, 1 Fuder 3 Eimer 1801er u. 1804er Mischling, welches zusammen 171 Fuder 2 Eimer beträgt, und wozu die Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden. Wertheim, am 9. August 1816.

Das vormals Lippertische Guth mit Haus Nro. 5 zu Blaich nebst mehreren walzenden Grundstücken an Wiesen, Aeckern und einem Fischwasser sollen von Lichtmeß 1817 an auf 3 oder mehrere Jahre verpachtet, oder, wenn man mit Kaufslustigen übereinkommen kann, verkauft werden. Pacht- und Kaufslustige belieben sich am 26. August d. Js. morgens 8 Uhr in dem zum genannten Guthe gehörigen Haus Nro. 5. zu Blaich einzufinden und das Weitere zu gewärtigen. Wer inzwischen die in Rede stehenden Immobilien näher kennen lernen will, wird durch den Mühlbesitzer Herrn Limmer dahier die nöthige Auskunft finden, auch kann man sich deshalb an den derzeitigen Pächter wenden. Der zu diesem Gute gehörige Zehenden zu Unterzedlitz soll am bemerkten Termin verkauft werden.

In dem Haus E. N. 481 in der Jägerstrasse ist auf Martini ein Quartier zu vermiethen, bestehend in 1 Stuben, 2 Stubenkammern und 2 Bodenkammern. Die Miethbedingnisse sind bei dem Bäckermeister Herold zu erfragen.

Auch geht der Pacht von 1 Tagwerk Feld, an dem Brandenburger Weg liegend, zu Martini zu Ende, Pachtliebhaber können sich den 15. September bei mir einfinden, dann mit Genehmigung eines wohllöblichen Stadtgerichts den Zuschlag gewärtigen. Baireuth, den 21. August 1816. Johann Leonhard Herold.

Am nächsten Sonntag, den 28ten d. M. wird die Kirchweih auf der Saas gehalten, wozu unter Versicherung der besten Bedienung gehorsamst einladet. Saas, am 21. August 1816.

Andreas Bär, Wirth.

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreises.

Sonnabend Nro. 102. Baireuth, den 24 August 1816.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 19. August 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die zum unverkennbaren Nutzen gereichende Einrichtung, daß die Bäche und Gräben von Zeit zu Zeit von dem Gesträuche gereinigt und nach der Normalbreite geführt, dadurch aber dem Wasser ein freier und ungehinderter Lauf angewiesen werden soll, scheint von den meisten Policei-Behörden unbeachtet geblieben und unterlassen worden zu seyn.

Die heftigen Regengüsse, wodurch sich das laufende Jahr gegen andere besonders auszeichnet, würden, so häufig sie auch gewesen sind, bei weitem nicht mit so unglücklichen Folgen verbunden gewesen seyn, wären die Bäche und Gräben gehörig unterhalten und dem Wasser ein schnellerer Fortgang verschaft worden, worüber die durch Wolkenbruch verunglückte Gegend des Ziefenhöchstädter Thales ein Beispiel liefert.

Es ist daher vorzüglich nothwendig, diesem wichtigen Gegenstand mehr Aufmerksamkeit als bisher zu widmen.

Zu dem Ende wird den sämmtlichen Policei-Behörden aufgetragen, die Reinigung und Fegung aller in ihren Bezirken befindlichen Flüsse, Bäche und Gräben wo möglich noch im Laufe dieses Jahrs anzuordnen, und hiezu die treffenden Gemeinden, Grundstück- und Mühlenbesitzer anzuhalten, auch da, wo der Weg der Güte nicht hinreichen sollte, mit Nachdruck diejenigen Maßregeln zu ergreifen, die die Gesetze deshalb vorschreiben.

Mit dem Schluß des Kalenderjahrs wird von jeder Policei-Behörde eine Anzeige darüber gewärtigt, wie weit diese Arbeit beendigt und vorgerückt, und welche Flüsse und Bäche gereinigt und im Stande gesetzt worden sind.

Königl. General-Commissariat des Mainkreises.

Freiherr v. Welden.

An sämmtliche Policei-Behörden im Mainkreise. Friedmann.

Die Reinigung und Instanderhaltung der Flüße, Bäche betr.

Bekanntmachung.
(Dem Schulbesuch betreffend.)

Nachstehendes wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Ein Kind, welches sich nicht in der obersten Klasse der Volksschulanstalt für die männliche oder weibliche Klasse befindet, kann zum Communions-Unterricht gar nicht gelassen werden.

2) Kein Kind darf ohne Schul-Entlassungsschein, welchen nur die Lokalschul-Inspection auszustellen befugt ist, zu irgend einem Gewerbe aufgenommen, oder zu irgend einem Dienste gedungen werden. Selbst bei der Erlaubnißertheilung zur Verheyrathung muß dieser Entlassungs-Erlaubniß-Schein noch beigebracht werden, wenn es nicht früher bei anderer Gelegenheit schon geschehen ist.

4) Die Entlassung aus den Volksschulen kann nur nach der Herbstprüfung statt haben.

5) Ein besonderes häusliches Bedürfniß, wenn es nachgewiesen ist, kann bei ausgezeichneten Schülern eine ausnahmsweise Entlassung bewürken, doch muß hierüber jederzeit erst Bericht von der Lokalschulinspection an das

Königliche General-Kreis-Commissariat erstattet, und die höchste Entschließung abgewartet werden.

5) Um wegen der ungünstigen Witterung des heurigen Jahres alle nur mögliche Erleichterung für arme Eltern eintreten zu lassen, ist die Einrichtung getroffen worden, daß sich die Schulzeit für dergleichen Kinder nur auf die Vormittagsstunden von 8 bis 11 Uhr beschränkt, wogegen für die übrigen Kinder, die darunter nicht leiden dürfen, der Unterricht wie gewöhnlich auch in den Nachmittagsstunden fortdauert. Baireuth, am 20. August 1816.

Königlich Baierisches Polizey-Commissariat als Local-Schulinspection.
von Lutzenberger.

In Folge rechtskräftigen Erkenntniß ist der Conscribirte Johann Kremnitzer zu Fattigau als widerspenstig erkläret und soll nunmehr dessen Vermögensbestand ausgemittelt werden. Dem zufolge werden alle diejenigen welche irgend einen Anspruch an des Kremnitzers Vermögen zu vermeinen haben, hiemit auf den 30sten dieses Monats vor Königliches Landgericht geladen um ihre Ansprüche gehörig anzubringen und den Nachweiß darüber zu sichern. Auf jede Forderung, welche nicht in diesem Termin angebracht wird, wird keine weitere Rücksicht genommen werden. Rehau, am 14. August 1816.

Königlich Baierisches Landgericht.
Bredisius, v. n.

Auf den Grund mehrerer gegen den Bäckenmeister Andreas Dicker zu Königsfeld ausgeklagter Forderungen, und gestellten Antrag, wird nicht nur das von dem Schuldner verkaufte 1) sogenannte Schnepfenhaus mit Pflanzgärtlein und Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindgründen, Königsfelder Pfarrlehen, sondern auch die von demselben ebenfalls verkauften beiden Felder als: 2) ½ Tagwerk in der Wachtelsgaß Königsfelder Gotteshauslehen, 3) ½ Tagwerk im Kulig Freyherrlich von Aufseeßisches Lehen mit denen geschehenen Kaufspreisen zu 300 fl. und 295 fl. nicht minder das noch unverkaufte 4) Haus mit darauf haftender reellen Backgerechtigkeit, 1 Stadel und ½ Tagwerk Grasgarten, Königliches Rentamtslehen, hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Termin auf den 6. September anberaumt, an welchem Kaufsliebhaber Vormittags 9 Uhr vor dem Königl. Landgerichte dahier zu erscheinen, ihre Aufgebothe zu Protokoll zu geben, und dabei auch die Vorlage der auf jeden Stück haftenden Lasten und Abgaben, so wie den Hinschlag nach Maaßgab der Executionsordnung zu gewarten haben. Hollfeld, den 14. August 1816.

Königl. Landgericht.
A. Heyer.

Daß der Bauer Johannes Baderschneider in Schönbrunn und die Sybilla Catharina Hofmann von Rhodeck durch den untern 11. Juli d. J. vor dem unterzeichneten Königl. Landgericht abgeschlossenen Ehevertrag die im vormaligen Fürstenthum Baireuth geltende Gütergemeinschaft bis zur erlangten Volljährigkeit der Letztern ausgeschlossen haben, wird den gesetzlichen Vorschriften gemäß hiermit bekannt gemacht. Naila, den 10. August 1816.

König. Baierisches Landgericht.
Nürmberger.

Georg Engel und dessen Ehefrau, Anna, zu Priesendorf, haben, um den Rest ihrer Tage ruhig verleben zu können, sich mit ihrem Verwandten Andreas Hahner von Unterhaid dahier vereinigt, daß derselbe von heute an die Curatel über dieselben übernommen hat. Wer daher immer mit rechtlichem Erfolg mit gedachten Eheleuten zu contrahiren, an dieselben Zahlungen zu leisten oder etwas von ihnen zu empfangen hat, kann dieses bei Strafe der Nichtigkeit nur mit Zuziehung des genannten Curators vollziehen. Dieses wird hiemit öffentlich bekannt gemacht. Bamberg, den 14. August 1816.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Rinecker.

Da die Catharina Willin zu Schönfeld nach ihrer eigenen Erklärung, das erkaufte Guth des verstorbenen Johann Männlein vulgo Bär zu Schönfeld weder zu bezahlen, noch zu bearbeiten im Stande, somit auf deren Kosten dem anderweiten Verkaufe auszusetzen ist, so wird denn auch das unbezimmerte Söldenguth mit eingehörigen 1½ Tagwerk Feld, ½ Tagwerk Wiesen, und ½ Tagwerk Holz Schönfelder Pfarrlehen mit

9 Tagwerk Feld an 2 ledigen Stücken Königliches Rentamtslehen dem anderweiten Verkaufe ausgestellt, und Termin hiezu auf den 9. September anberaumt, an welchem Kaufsliebhaber bei der unterzeichneten Stelle dahier ihre Ausgebothe zu Protocoll zu geben, und nebst Bekanntmachung der darauf haftenden Lasten, den Hinschlag nach Maßgab der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Hollfeld, den 20. August 1816.

Königliches Landgericht.

A. Heger.

Der Webermeister Johann Georg Greim zu Golderonach, und die Anna Margaretha Schmidt, Tochter des dortigen Hufschmidtmeisters Johann Michael Schmidt, haben durch den heute errichteten Ehevertrag, die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches auf dem Grund des §. 422 Tit. 1 Th. 2 des allgemeinen preussischen Landrechts, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berneck, den 1. August 1816.

Königliches Landgericht Gefrees.

Lentz.

Das halbe Wohnhaus des Webermeisters Johann Georg Schöffel zu Streitau, welches auf 143 fl. taxirt ist und worauf das gewöhnliche Handlohn 2 fl. 27½ kr. Frohngeld, 6¼ kr. Gefälle, 13¾ kr. Steuersimplum haftet, wird auf den Antrag eines Gläubigers wiederhohlt zum Verkauf ausgestellt und ist ein peremtorischer Lizitationstermin auf den 1. October Vormittags 9 Uhr bis 12 Uhr in dem hiesigen Landgerichts-Bureau anberaumt, zu welchem die besitz- und zahlungsfähigen Kaufsliebhaber eingeladen werden. Berneck, den 16. August 1816.

Königliches Landgericht Gefrees.

Lentz.

Die Menge der wider des Unterthanen Peter Hofmanns Wittwe in Oberneuses andrängenden Gläubiger macht den Vermögensstand derselben so zweifelhaft, daß eine amtliche Prüfung ihres Activ- und Passiv-Standes zu Bemessung des gerichtlichen Verfahrens beschlossen werden mußte. Es werden demnach alle diejenigen, welche an gedachte Peter Hofmanns Wittwe irgend eine Forderung zu machen haben, zur Liquidation derselben zu der auf den 3. September l. J. bezielten Tagsfahrt und zwar unter dem Präjudize vorgeladen, daß im Nichterscheinungsfalle bei gegenwärtigem Verfahren keine Rücksicht auf sie genommen werden wird. Burgebrach, am 7. August 1816.

Königliches Landgericht.

von der Pfordten.

Daß der Bauer Johann Friedel von Unterpreuschwitz und die ledige Anna Catharina Herrmannsdörfer von da in dem am 18. März c. abgeschlossenen Ehe- und Erbvertrag die Gütergemeinschaft wegen Minderjährigkeit der Braut ausgeschlossen haben, wird hiemit öffentlich bekannt gemacht. Baireuth, den 19. August 1816.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Ueber den Nachlaß des verstorbenen Schreinermeisters Georg Thomas Meyer auf der Eremitage ist wegen Unzulänglichkeit zur Befriedigung der Gläubiger der Concurs unter dem heutigen eröffnet, und der erste Edictstag zur Liquidation der Forderungen auf den 27. September dieses Jahres Vormittags 8 Uhr angesetzt worden. Es werden daher sämmtliche Gläubiger des gedachten Georg Thomas Meyer hiermit vorgeladen, sich in dem bestimmten Termine vor dem hiesigen Königl. Landgericht entweder in Person oder durch hinlänglich bevollmächtigte Anwälte einzufinden, ihre Forderungen bestimmt zu Protocoll anzuzeigen, die über die Richtigkeit und das etwaige Vorzugsrecht derselben vorhandenen Beweismittel anzugeben, und die sämmtlichen Urkunden, auf welche die Forderungen sich gründen, sowohl in den Originalien, als in vollständigen und getreuen Abschriften mit zur Stelle zu bringen. Diejenigen, welche in diesem Termine ihre Forderungen nicht anzeigen, werden damit von der Masse ausgeschlossen, so wie diejenigen, welche die Beweismittel über die Richtigkeit oder das verlangte Vorzugsrecht nicht angeben, nicht weiter damit gehört werden sollen. Für den Fall, daß in diesem Termine unter den Gläubigern keine gütliche Vereinigung wegen Vertheilung der Masse erzielt werden sollte, wird hiemit der zweite Edictstag auf den 28. October dieses Jahres Vormittags 8 Uhr

zur Vorbringung der sämmtlichen Einreden gegen die Richtigkeit der liquidirten Forderungen und gegen die verlangten Vorzugsrechte bei Vermeidung des Ausschlusses und der dritte Edictstag auf den 29. November dieses Jahres Vormittags 8 Uhr zur schlüßlichen Verhandlung der Sache angesezt. Baireuth, den 12. August 1816.

Königl. Baierisches Landgericht.
Meyer.

Wegen eines in 311 fl. 29¾ kr. rheinl. bestehenden Rückstandes an Steuern und grundherrlichen Gefällen wird auf eingelangte Requisition des Königlichen Rentamts dahier der dem Georg Metzner hieselbst zugehörige und mit 10 Klafter Brenn- und Bauholz berechtigte Gült- und Frohnhof, worauf 5 Gl. 12 pf. Erbzins, 1 Sr. 9¾ Metz Korn, 2 Sr. 14½ Metz Haber, 1 Sr. 9¾ Metz Gerste, dann die Handlohnbarkeit mit 10 Procent und der Spannfrohndienst haftet, hiemit dem Verkaufe, im Falle aber kein Liebhaber hiezu da ist, der Verpachtung sowohl im Ganzen als auch theilweise ausgesetzt und zur Steigerung Termin auf den 16. September l. J. anberaumt, wo auch der Hinschlag folgen wird. Weismain, am 14. August 1816.

Königl. Landgericht.
Leo.

Nicht Amtliche Artikel.

Eine gute Vogelflinte wird zu kaufen gesucht; Weitere Nachricht auf der Birken.

Unterzeichneten ist am 5ten d. M. Abends, auf dem Wege nach der Fantasie bei Baireuth ein 3jähriger Ochse von gelbrother Farbe entlaufen.

Wer solchen zu entdecken im Stande ist und Unterzeichneten anzeigt, hat ein gutes Douceur zu erwarten. Mistelgau, am 19. August 1816.

Georg Bär.

Traunngs- Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 9. August. Die Tochter des Rechnungs-Commissair Hofmann.

Den 15. August. Der Sohn des Lohgerbermeisters Weidmann.

Den 16. August. Der Sohn des Königl. Stadtgerichts-Canzlisten Riedel.

Den 17. August. Die Tochter der Landgerichtsdieners-Wittwe Gams.

Den 18. August. Der Sohn des Metzgermeisters Pöhlmann.

Den 19. August. Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 21. August. Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts in der Jägerstrasse.

— — Die Tochter des Sußmann David.

Gestorbene.

Den 16. August. Die Eva Margaretha Ströhlein, alt 79 Jahre.

Den 10. August. Der Sohn des Pflasterergesellen Braun in der Altenstadt, alt 6 Tage.

Den 17. August. Der Bäckergeselle Friedrich in der Altenstadt, alt 64 Jahre.

Den 17. August. Der Aug. Georg Perlebach, gewesener Kammeramtsboth, alt 65 Jahre.

Den 18. August. Der Burger und Hufschmidtmeister Pensel zu St. Georgen, alt 47 Jahre und 6 Monate.

Den 19. August. Der Sohn des Stadt-Viertelmeisters Kellein, alt 6 Tage.

— — Der Sohn des Ressourcedieners Reinlein, alt 6 Monate und 2 Tage.

Den 20. August. Die hinterlassene einzige Tochter des Professors Fikenscher dahier, alt 19 Jahre weniger 8 Tage.

Intelligenz-Blatt des Main-Kreises.

Dienstag Nro. 103. Baireuth, den 27. August 1816.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.
(Den Schulbesuch betreffend.)

Nachstehendes wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Ein Kind, welches sich nicht in der obersten Klasse der Volksschulanstalt für die männliche oder weibliche Klasse befindet, kann zum Communions-Unterricht gar nicht gelassen werden.

2) Kein Kind darf ohne Schul-Entlassungsschein, welchen nur die Lokalschul-Inspection auszustellen befugt ist, zu irgend einem Gewerbe aufgenommen, oder zu irgend einem Dienste gedungen werden. Selbst bei der Erlaubnißertheilung zur Verheyrathung muß dieser Entlassungs-Erlaubniß-Schein noch beigebracht werden, wenn es nicht früher bei anderer Gelegenheit schon geschehen ist.

4) Die Entlassung aus den Volksschulen kann nur nach der Herbstprüfung statt haben.

5) Ein besonders häusliches Bedürfniß, wenn es nachgewiesen ist, kann bei ausgezeichneten Schülern eine ausnahmsweise Entlassung bewürken, doch muß hierüber jederzeit erst Bericht von der Localschulinspection an das Königliche General-Kreis-Commissariat erstattet, und die höchste Entschließung abgewartet werden.

5) Um wegen der ungünstigen Witterung des heurigen Jahres alle nur mögliche Erleichterung für arme Eltern eintreten zu lassen, ist die Einrichtung getroffen worden, daß sich die Schulzeit für dergleichen Kinder nur auf die Vormittagsstunden von 8 bis 11 Uhr beschränkt, wogegen für die übrigen Kinder, die darunter nicht leiden dürfen, der Unterricht wie gewöhnlich auch in den Nachmittagsstunden fortdauert. Baireuth, am 20. August 1816.

Königlich Baierisches Polizey-Commissariat
als Local-Schulinspection.
von Lutzenberger.

Baireuth, den 8. August 1816.

Da die Schuhmachermeister Albrecht Teufelschen Eheleute laut gerichtlichen Ehevertrags die allgemeine Gütergemeinschaft nur rücksichtlich des in der Ehe zusammengebrachten Vermögens und des künftigen Erwerbs eingegangen, dagegen aber solche, wegen 1000 fl. vorbehaltenen Vermögens der Ehefrau, worüber sie sich die alleinige Disposition vorbehalten hat, und welche nach ihrem Tode auf ihren Sohn erster Ehe fallen sollen, ausdrücklich ausgeschlossen haben; so wird solches hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Königl. Stadtgericht.
Schweizer.

Allen denjenigen, welche Löhnungsscheine der von dem ehemalig freiwilligen Jäger-Bataillon des Main- und Rezatkreises in Handen resp. denenselben Gelder darauf ausbezahlt haben, haben sich längstens bis kommenden 5. September 1816 bei unterzeichneten Bataillon zu melden und die Scheine zu produciren, ausserdem sie nach Verfluß dieses Termins abgewiesen werden müßten; da die rückständigen Gelder im kommenden Monath an die treffenden Königlichen Gerichte zur Ausbezahlung an die Mannschaft abgesandt werden müßten. Würzburg, den 20. August 1816.

Das Königliche Baierische 2te Jäger-Bataillon.
v. Falkenhausen, Major und Commandeur.

Zum Zwecke der Tilgung mehrerer ausgeklagten Forderungen ist der öffentliche Verkauf des Söldenguths des Unterthanen Georg Zimmermann zu Burgebrach beschlossen, und Licitations-Tagsfahrt auf den 23. September beziels worden. Kaufsliebhaber haben sich an dieser Tagsfahrt bei ordentlicher Gerichtsstelle einzufinden, ihre Angebothe zu Protocoll zu geben, und nach Maßgabe der Executions-Ordnung den Zuschlag zu gewärtigen. Burgebrach, am 9. August 1816.

Königliches Landgericht.

Von der Pfordten.

Auf den Grund mehrerer gegen den Bäckenmeister Andreas Dicker zu Königsfeld ausgeklagter Forderungen, und gestellten Antrag, wird nicht nur das von dem Schuldner verkaufte 1) sogenannte Schnepfenhaus mit Pflanzgärtlein und Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindgründen, Königsfelder Pfarrlehen sondern auch die von demselben ebenfalls verkauften beiden Felder als: 2) ½ Tagwerk in der Wachtelsgaß Königsfelder Gotteshauslehen, 3) ½ Tagwerk im Kulig Freyherrlich von Aufseßisches Lehen mit denen geschehenen Kaufspreisen zu 300 fl. und 295 fl. nicht minder das noch unverkaufte 4) Haus mit darauf haftender reeller Backgerechtigkeit, 1 Stadel und ½ Tagwerk Grasgarten, Königliches Rentamtslehen, hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Termin auf den 6. September anberaumt, an welchem Kaufsliebhaber Vormittags 9 Uhr vor dem Königl. Landgerichte dahier zu erscheinen, ihre Aufgebothe zu Protokoll zu geben, und dabei auch die Vorlage der auf jeden Stück haftenden Lasten und Abgaben, so wie den Hinschlag nach Maasgab der Executionsordnung zu gewarten haben. Hollfeld, den 14. August 1816.

Königl. Landgericht.

A. Hezer.

Daß der Bauer Johannes Baderschneider in Schönbrunn und die Sybilla Catharina Hofmann von Rhodeck durch den untern 11. Juli d. J. vor dem unterzeichneten Königl. Landgericht abgeschlossenen Ehevertrag die im vormaligen Fürstenthum Baireuth geltende Gütergemeinschaft bis zur erlangten Volljährigkeit der Letztern ausgeschlossen haben, wird den gesetzlichen Vorschriften gemäß hiermit bekannt gemacht. Naila, den 10. August 1816.

König. Baierisches Landgericht.

Nürmberger.

Georg Engel und dessen Ehefrau, Anna, zu Pölesendorf, haben, um den Rest ihrer Tage ruhig verleben zu können, sich mit ihrem Verwandten Andreas Hahner von Unterhaid dahier vereinigt, daß derselbe von heute an die Curatel über dieselben übernommen hat. Wer daher immer mit rechtlichem Erfolg mit gedachten Eheleuten zu contrahiren, an dieselben Zahlungen zu leisten oder etwas von ihnen zu empfangen hat, kann dieses bei Strafe der Nichtigkeit nur mit Zuziehung des genannten Curators vollziehen. Dieses wird hiemit öffentlich bekannt gemacht. Bamberg, den 14. August 1816.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Rinecker.

Da die Catharina Willin zu Schönfeld nach ihrer eigenen Erklärung, das erkaufte Guth des verstorbenen Johann Männlein vulgo Bär zu Schönfeld weder zu bezahlen, noch zu bearbeiten im Stande, somit auf deren Kosten dem anderweiten Verkaufe auszusetzen ist, so wird denn auch das unbezimmerte Söldenguth mit eingehörigen 1½ Tagwerk Feld, ½ Tagwerk Wiesen, und ½ Tagwerk Holz Schönfelder Pfarrlehen mit 3 Tagwerk Feld an 2 ledigen Stücken Königliches Rentamtslehen dem anderweiten Verkaufe ausgestellt, und Termin hiezu auf den 9. September anberaumt, an welchem Kaufsliebhaber bei der unterzeichneten Stelle dahier ihre Aufgebothe zu Protocoll zu geben, und nebst Bekanntmachung der darauf haftenden Lasten, den Hinschlag nach Maßgab der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Hollfeld, den 20. August 1816.

Königliches Landgericht.

A. Hezer.

Die Menge der wider des Unterthanen Peter Hofmanns Wittwe in Oberneuses andrängenden Gläubiger macht den Vermögenstand derselben so zweifelhaft, daß eine amtliche Prüfung ihres Activ- und Passiv-Standes zu Bemessung des gerichtlichen Verfahrens beschlossen werden mußte. Es werden demnach

alle diejenigen, welche an gedachte Peter Hofmanns Wittwe irgend eine Forderung zu machen haben, zur Liquidation derselben zu der auf den 3. September l. J. bezielten Tagsfahrt und zwar unter dem Präjudize vorgeladen, daß im Nichterscheinungsfalle bei gegenwärtigen Verfahren keine Rücksicht auf sie genommen werden wird. Burgebrach, am 7. August 1816.

Königliches Landgericht.
von der Pfordten.

Wegen eines in 211 fl. 29¾ kr. rheinl. bestehenden Rückstandes an Steuern und grundherrlichen Gefällen wird auf eingelangte Requisition des Königlichen Rentamts dahier der dem Georg Metzner hieselbst zugehörige und mit 10 Klafter Brenn- und Bauholz berechtigte Gilt- und Frohnhof, worauf 5 Gl. 12 pf. Erbzinß, 1 Sr. 9¾ Metz Korn, 2 Sr. 14¾ Metz Haber, 1 Sr. 9½ Metz Gerste, dann die Handlohnbarkeit mit 10 Procent und der Spannfrohndienst haftet, hiemit dem Verkaufe, im Falle aber kein Liebhaber hiezu da ist, der Verpachtung sowohl im Ganzen als auch theilweise ausgesetzt und zur Steigerung Termin auf den 16. September l. J. anberaumt, wo auch der Hinschlag folgen wird. Weismain, am 14. August 1816.

Königl. Langericht.
Leo.

Daß durch das heute gefällte und bei unterzeichnetem Königl. Landgericht öffentlich ausgehängte Erkenntniß alle diejenigen Gläubiger des Schloßguthebesitzers Franz Georg Weiß zu Unterkotzau, welche sich in dem am 30. April c. angestandenen Liquidations-Termin nicht gemeldet haben, mit ihren Ansprüchen an die Concursmasse präcludirt worden sind, solches wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Hof, den 19. August 1816.

Königl. Baierisches Landgericht.
Engelhardt.

Kemnath, am 17. Juli 1816.
Nach einer höchsten Entschließung des Königlichen Appellationsgerichts des Mainkreises vom 5ten d. Ms. und Jahrs eingesandt den 14ten ejusd. soll das Ungehorsams-Verfahren wider den flüchtigen Elarpolierer Joseph Roderer von Burggrub eingeleitet werden. Es wird daher gedachter Joseph Roderer von Burggrub auf den Grund des Strafgesetz-Buches Art. 421. Theil II. hiemit vorgeladen, binnen 3 Monathen vom Tag dieser Ladung an gerechnet, bei unterzeichnetem Untersuchungs-Gericht zu erscheinen, und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigungen eines gefährlichen und gewaltsamen Diebstahls zu verantworten.

Königlich Baierisches Landgericht.
Freih. v. Andrian.

Nachfolgende, der Gemeinde Thiersheim zugehörige Gründe, als: ein Stück Feld, die Mühlstaude genannt, von 1¾ Tagwerk, geschätzt auf 297 fl. 45 kr., worauf ein Gebot von 152 fl. stehet, ½ Tagwerk Feld bei der Herrenmühle, taxirt auf 102 fl. 20 kr., auf welches 63 fl. geboten ist, ein Stück Holz beim Witzlebensteich von 1½ Tagwerk, geschätzt auf 42 fl. 58 kr. und 20 fl. darauf geboten, der obere Marktsteich von 1 Tagwerk, geschätzt auf 117 fl. 58 kr., auf welches ein Gebot von 80 fl. gelegt ist, und welche mit Steuer, Walburgis- und Michaeliszinns, beständigem Handlohn, Novalzehenden belastet sind, auf dem Felde bei der Herrnmühle jedoch nur Steuer und Novalzehenden haftet, sollen nach den, in der Verordnung d. d. München den 1. Februar 1808 enthaltenen Verkaufsmodalitäten, die Stiftungs- und Communalrealitäten betreffend, anderweit der Veräußerung an die Meistbietenden ausgestellt werden. Kaufslustige haben sich demnach am Freitag den 4. October Vormittags in dem Gottlieb Keßlerschen Wirthshause zu Thiersheim einzufinden, und den Zuschlag unter Vorbehalt höherer Genehmigung zu gewärtigen. Wunsiedel, den 23. Juli 1816.

Königlich Baierisches Landgericht.
Carner.

Das Königl. General-Commissariat des Mainkreises als Kreis- Stiftungs- und Communal-Administration hat den geschehenen Verkauf unentbehrlicher Gemeinde-Realitäten zu Steegaurach nicht genehmiget, sondern denselben wiederholt auszuschreiben befohlen. Die nachfolgenden Realitäten werden daher unter den in der allerhöchsten Verordnung vom Jahr 1808 Stück VIII. festgesetzten Bedingungen am 3. September d. J. im Orte

Steegaurach öffentlich zum Verkaufe gebracht, und der Hinschlag geschieht an diesem Tage unbedingt; jedoch mit Vorbehalt der höchsten Genehmigung des Königl. General-Commissariats

1) An Gebäuden.

Das Gemeindehaus mit Scheuer.

2) An Holz.

3 Tagwerk Buschholz der Siebenschläfersberg mit $\frac{1}{2}$ Tagwerk Anger. 2 Tagwerk Buschholz das Gallizenhölzlein, $\frac{1}{2}$ Tagwerk der sogenannte Schlag in der Haasenecke.

3) An öden Gründen und Aengern.

1 Tagwerk die Haasenecke, $\frac{1}{2}$ Tagwerk der Tränksee, $\frac{1}{4}$ Tagwerk der mittlere Denlsweg, $\frac{1}{2}$ Tagwerk die Leimengrube, $\frac{1}{4}$ Tagwerk am Mühlendorfer Weg, $\frac{1}{8}$ Tagwerk eben daselbst, $\frac{1}{2}$ Tagwerk daselbst mit einem Birnbaum, 1 Tagwerk eben daselbst, $\frac{1}{8}$ Tagwerk die alte Strasse genannt, $\frac{1}{8}$ Tagwerk der Eselheilberg genannt, $\frac{1}{8}$ Tagwerk am Eselbeilberg, $\frac{1}{8}$ Tagwerk der Schwalbenschwanz, 3 Tagwerk die Kuhgasse, wird nebst denen darauf stehenden Birnbäumen in 6 Theile verkauft, die abgemarkt sind.

3) An Aeckern.

Die Aeckerlein am Dellerwege, a) $\frac{1}{2}$ Tagwerk am Burgebracher Fahrweg mit $\frac{1}{4}$ Tagwerk öden Gründen, b) $\frac{1}{4}$ Tagwerk eben daselbst, das Neugreuth in der Hasenecken, $\frac{1}{8}$ Tagwerk Acker, 7$\frac{1}{2}$ Tagwerk Acker eben daselbst, wird in 3 Theile die abgepflockt sind, verkauft, $\frac{1}{2}$ Tagwerk Saubaumacker.

4) An Wiesen.

Die Wiesen im Höchlein 1$\frac{1}{2}$ Tagwerk,

a, b, c } jede zu $\frac{1}{2}$ Tagwerk gros,

$\frac{1}{2}$ Tagwerk die Hirtenwiese, $\frac{1}{8}$ Tagwerk im Neugreuth in der Haasenecke, $\frac{1}{8}$ Tagwerk eben daselbst, $\frac{1}{8}$ eben daselbst, $\frac{1}{8}$ Tagwerk eben daselbst, $\frac{1}{8}$ Tagwerk eben daselbst, $\frac{1}{2}$ Tagwerk am Tränksee, 1$\frac{1}{8}$ Tagwerk der Waasen, $\frac{1}{4}$ Tagwerk im Langgewand, $\frac{1}{4}$ Tagwerk der Saubaum. Der Schultheiß Zech zeigt auf Begehren diese Realitäten Jedermann vor. Bamberg, den 19. August 1816.

Königliches Landgericht Bamberg 2.
Rinecker.

Wöchentliche Anzeige der Preise
von dem zum Verkauf hieher eingebrachten Getraide.
Vom 19. bis 24. August 1816.

Der Schäffel	Waizen		Korn		Gerste		Haber.	
Preise	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
höchste . . .	30	—	24	—	18	18	7	7$\frac{1}{2}$
mittlere . . .	29	15	22	48	18	9	6	56
niedrigste . .	27	—	22	30	18	—	6	45

Baireuth, den 26. August 1816.

Königliches Polizei-Commissariat.
v. Lutzenberger.

Nachweisung
über das auf den Markt gebrachte Getraidt mit Bemerkung der Preise.

Getraidt Arten.	Kamen auf den Markt.		Preise pro Metzen. von			bis		
	Schäffel.	Metzen.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Waiz . . .	8	4	5	—	—	—	—	—
Korn . . .	3	2	3	45	—	4	—	—
Gerste . . .	3	—	2	42	—	—	—	—
Haber . . .	3	3$\frac{1}{2}$	1	15	—	1	30	—

Extrahirt Hof, den 22. August 1816.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.
Schubert.

Bamberger Marktgetreidpreis.
den 21. August 1816.

	Rheinische Währung. fl.	kr.
Korn, der Schäffel	—	—
Weizen — —	—	—
Gerste — —	—	—
Haber — —	5	45

Königliches Policei-Commissariat Bamberg.
v. Rüdiger.

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreises.

Donnerstag Nro. 104. Baireuth, den 29. August 1816.

Amtliche Artikel.

Baireuth, am 24. August 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da es sowohl die Erhaltung der Ordnung als die Vorsorge für die allgemeine öffentliche Sicherheit erfordert: daß alle Reisepässe und alle Autorisationen für Inländer zu Reisen in das Ausland, nach gemachtem Gebrauche und nach Ablauf der in denselben ausgedruckten Dauer ihrer Gültigkeit von den Inhabern wieder zurückgegeben, und gesammelt werden; so werden die sämmtlichen Königl. Policei-Behörden des Mainkreises angewiesen:

1) die von ihnen an Inländer zu Reisen im Inlande ertheilten Autorisationen, nach Anleitung der darüber geführt werdenden Verzeichnisse, sobald solche abgelaufen sind, von den Empfängern abzufordern und in der Registratur sorgfältig zu sammlen;

2) Die Pässe, welche Inländern zu Reisen in das Ausland ertheilt, und von der unterzeichneten Königlichen Stelle, Behufs ihrer Gültigkeit vor der Aushändigung visirt werden müssen, ebenfalls nach ihrem Ablauf von den Empfängern zurückzunehmen, und in der Registratur aufzubewahren;

3) Die Autorisationen aber, welche von der unterzeichneten Königl. Stelle an Inländer zu Reisen in das benachbarte Ausland auf ein Jahr gültig, in Gemäßheit der Königl. allerhöchsten Verordnung vom 16. März 1809 ertheilt werden, müssen ebenfalls den Inhabern nach Ablauf ihrer Gültigkeit in allen den Fällen, daß ihre Verhältnisse nicht die Nachsuchung der Ertheilung neuer dergleichen Autorisationen erfordern sollten, alsbald abgenommen, in eigene Verzeichnisse eingetragen, und mit diesen durch besondere Berichte vierteljährig hieher eingesendet, oder Fehlanzeige erstattet werden. In Rücksicht derjenigen Individuen, deren Verhältnisse es erfordern, daß ihnen zum Betriebe ihrer Geschäfte in dem benachbarten Auslande wieder neue Reise-Autorisationen auf ein Jahr ertheilt werden, ist wie bisher, in den vorkommenden einzelnen Fällen, besonders zu berichten, und diesen Berichten gleich jedesmal die abgelaufene Reise-Autorisation beizulegen, weil nicht eher eine neue dergleichen Autorisation ertheilt werden wird, wenn nicht zuvor die abgelaufene eingesendet worden ist.

Es ist sich hiernach auf das Genaueste zu achten.

Königliches General-Commissariat des Mainkreises.

Freiherr von Welden.

An die sämmtlichen Königl. Policei-Behörden des Mainkreises.

Grunwald.

Die Einsendung der abgelaufenen Pässe und Reise-Autorisationen betreffend.

Bekanntmachung.
(Den Schulbesuch betreffend.)

Nachstehendes wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Ein Kind, welches sich nicht in der obersten Klasse der Volksschulanstalt für die männliche oder weibliche Klasse befindet, kann zum Communions-Unterricht gar nicht gelassen werden.

2) Kein Kind darf ohne Schul-Entlassungsschein, welchen nur die Lokalschul-Inspection auszustellen befugt

ist, zu irgend einem Gewerbe aufgenommen, oder zu irgend einem Dienste gedungen werden. Selbst bei der Erlaubnißertheilung zur Verheyrathung muß dieser Entlassungs-Erlaubniß-Schein noch beigebracht werden, wenn es nicht früher bei anderer Gelegenheit schon geschehen ist.

4) Die Entlassung aus den Volksschulen kann nur nach der Herbstprüfung statt haben.

5) Ein besonders häusliches Bedürfniß, wenn es nachgewiesen ist, kann bei ausgezeichneten Schülern eine ausnahmsweise Entlassung bewürken, doch muß hierüber jederzeit erst Bericht von der Localschulinspection an das Königliche General-Kreis-Commissariat erstattet, und die höchste Entschließung abgewartet werden.

5) Um wegen der ungünstigen Witterung des heurigen Jahres alle nur mögliche Erleichterung für arme Eltern eintreten zu lassen, ist die Einrichtung getroffen worden, daß sich die Schulzeit für dergleichen Kinder nur auf die Vormittagsstunden von 8 bis 11 Uhr beschränkt, wogegen für die übrigen Kinder, die darunter nicht leiden dürfen, der Unterricht wie gewöhnlich auch in den Nachmittagsstunden fortdauert. Baireuth, am 20. August 1816.

Königlich Baierisches Policey-Commissariat
als Local-Schulinspection.
von Lutzenberger.

An dem nächstkommenden 2. September beginnt die diesjährige öffentliche feierliche Prüfung der sämmtlichen Zöglinge in allen Klassen der hiesigen Königlichen Studien-Anstalt. Am 6ten des nemlichen Monaths Nachmittags um 3 Uhr werden mehrere Studierende im großen Hörsaale Proben ihrer Fortschritte im Declamiren ablegen und am 7. September Vormittag um 10 Uhr werden unter die würdigsten Jünglinge in der hiesigen Hospital-Kirche Preise öffentlich vertheilt werden. Zu diesen verschiedenen Feierlichkeiten ladet alle Gönner und Freunde der Wissenschaften, so wie alle Eltern, Verwandte und Vormünder der hier Studirenden hiermit geziemend ein. Baireuth, am 25. August 1816.

Das Königliche Studien-Rectorat.
Degen. Wagner. Grimmer.

Auf dem Grund der in Nro. 10 S. 46 des diesjährigen Intelligenz-Blattes des Main-Kreises vom Königlichen General-Commissariate zur öffentlichen Kenntniß gebrachten wohlthätigen Schulstiftung des Titel Herrn Maximilian Prechtel Abts des aufgelößten Klosters zu Michelfeld, soll als ein fröhliches Jugendfest am 1. September d. J. Nachmittags 2 Uhr in der Kloster-Kirche zu Michelfeld die erste feierliche Preis-Vertheilung statt haben, um dem edlen Stifter den schuldigen Dank für seine so großmüthige Schenkung auszusprechen, die seinen Nahmen der Lehr-Anstalt zu Michelfeld verewigen wird. Michelfeld, den 9. August 1816.

Stuberth, Districts-Inspector.
Thumser, Local-Inspector.

Auf Ansuchen der Erben der Pfarrers Wittwe Elisabetha Rosina Hechtel zu Weisenstadt werden am Sonnabend den 21. September l. Js. im hiesigen Geschäftszimmer das zur Masse gehörige Wohnhaus, welches bürgerliche Gerechtsame, und eine Holzgerechtigkeit auf drei Klafter aus der herrschaftlichen Waldung hat, dann folgende vertheilte Gemeind-Waldtheile als a) im Röhrholz pro 1 Tagwerk Holz Nro. 15, b) in der Wulgern pro $4\frac{7}{8}$ Tagwerk $38\frac{7}{8}$ □Ruthen Nro. 146 und c) im Lederer pro $3\frac{1}{8}$ Tagwerk □Ruthen Nro. 193 einzeln oder im ganzen an die Meistbiethenden mit Vorbehalt der befraglichen Erben versteigert. Die Kaufschillinge müssen 3 Monathe nach der erfolgten Genehmigung der Erben hier erlegt werden. Kauflustige werden hiezu eingeladen, und können obige Immobilien inzwischen durch den Burgermeister Zeitler, der hiezu angewiesen wurde, sich zeigen lassen, haben sich aber über Besitz- und Zahlungsfähigkeit auszuweisen. Kirchenlamitz, den 15. August 1816.

Königlich Baierisches Landgericht Kirchenlamitz.
Ertl.

Die zu dem Ritterguthe Seidwitz, eine Stunde von Creusen gelegene, gehörige Brauerei und Braudweinbrennerei-Gerechtigkeit mit 2 Felsenkellern, dann 17 Tagwerk Felder und 10 Tagwerk Wiesen, in verschiedenen Stücken bestehend, sollen von Martini heurigen Jahres an, auf drei oder mehrere Jahre einzeln öffentlich verpachtet werden. Hiezu ist Termin auf den 19ten des nächstkommenden Monats September anberaumt worden, wo sich Pachtliebhaber Vormittag um 9 Uhr in dem Wirthshause zu Seidwitz einfinden und die Meistbietenden

den den Zuschlag, vorbehältlich der Genehmigung der betheiligten Interessenten, gewärtigen können. Die Bedingnisse unter welchen die Verpachtung geschieht, können inzwischen von der Sequestration des gedachten Ritterguthes eingeholt werden. Baireuth, den 26. August 1816.

Die Sequestration des Ritterguthes Seidwitz.
Teufel.

Die Familien-Stipendien für studierende Jünglinge aus den Geschlechtern der Reydecker, Senft und Wenzen sind abermal in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieselben haben sich binnen 3 Wochen bei dem Unterzeichneten zu melden und die vorschriftmäßigen Zeugnisse vorzulegen. Weismain, den 20. August 1816.
Das Königliche Pfarramt und der Municipalrath allda als Präsentatoren auf vorgenannte Stipendien.

Das Königl. General-Commissariat des Mainkreises als Kreis- Stiftungs- und Communal-Administration hat den geschehenen Verkauf unentbehrlicher Gemeinde-Realitäten zu Steegaurach nicht genehmiget, sondern denselben wiederholt auszuschreiben befohlen. Die nachfolgenden Realitäten werden daher unter den in der allerhöchsten Verordnung vom Jahr 1808 Regierungsblatt Stück VIII. festgesetzten Bedingungen am 3. September d. J. im Orte Steegaurach öffentlich zum Verkaufe gebracht, und der Hinschlag geschieht an diesem Tage unbedingt; jedoch mit Vorbehalt der höchsten Genehmigung des Königl. General-Commissariats

1) An Gebäuden.

Das Gemeindehaus mit Scheuer.

2) An Holz.

3 Tagwerk Buschholz der Siebenschläfersberg mit ½ Tagwerk Anger. 2 Tagwerk Buschholz das Gallizenshölzlein, ½ Tagwerk der sogenannte Schlag in der Haasenecke.

3) An öden Gründen und Aengern.

1 Tagwerk die Haasenecke, ½ Tagwerk der Tränksee, ½ Tagwerk der mittlere Denisweg, ½ Tagwerk die Leimengrube, ½ Tagwerk am Mühlendorfer Weg, ½ Tagwerk eben daselbst, ½ Tagwerk daselbst mit einem Birnbaum, 1 Tagwerk eben daselbst, ½ Tagwerk die alte Strasse genannt, ½ Tagwerk der Eselheilberg genannt, ½ Tagwerk am Eselheilberg, ⅛ Tagwerk der Schwalbenschwanz, 3 Tagwerk die Kuhgasse, wird nebst denen darauf stehenden Birnbäumen in 6 Theile verkauft, die abgemarkt sind.

3) An Aeckern.

Die Aeckerlein am Dellerwege, a) ½ Tagwerk am Burgebracher Fahrweg mit ½ Tagwerk öden Gründen, b) ½ Tagwerk eben daselbst, das Neugreuth in der Haasenecken, ½ Tagwerk Acker, 7½ Tagwerk Acker eben daselbst, wird in 8 Theile die abgepflockt sind, verkauft, ½ Tagwerk Saubaumacker.

4) An Wiesen.

Die Wiesen im Höchlein 1½ Tagwerk,

a, b, c } jede zu ½ Tagwerk gros,

½ Tagwerk die Hirtenwiese, ¼ Tagwerk im Neugreuth in der Haasenecke, ½ Tagwerk eben daselbst, ½ eben daselbst, ¼ Tagwerk eben daselbst, ½ Tagwerk eben daselbst, ½ Tagwerk am Tränksee, 1½ Tagwerk der Waasen, ½ Tagwerk im Langgewand, ½ Tagwerk der Saubaum. Der Schultheiß Zech zeigt auf Begehren diese Realitäten Jedermann vor. Bamberg, den 19. August 1816.

Königliches Landgericht Bamberg 2.
Rinecker.

In dem Debitwesen der Margaretha Hollfelder zu Würgau, ergab sich den frühern Nachlässen der Gläubiger ungeachtet, noch immer ein gegen einige hundert Gulden betragender Ueberschuß der Passiven. Mit vorläufiger Umgehung des Concursverfahrens werden zur Zeit die Gläubiger, vorzüglich die nicht bevorzugten, hiemit aufgefodert, am Freitag den 27. September l. J. dahier zu erscheinen, und sich hinsichtlich des ausgleichenden Nachlasses bestimmt zu erklären. Aussenbleibende haben den Rechtsnachtheil zu gewärtigen, daß sie der Erklärung der Mehrheit zugesellt werden. Scheßlitz, den 22. August 1816.

Königl. Baier. Landgericht Scheßlitz.
Gr. v. Lerchenfeld.

Wegen einer durch bisherige Executionsverfügungen inexigiblen Foderung wird nunmehr nach fruchtlos

sem Verkaufsversuche und nach dem Antrage des Gläubigers das kanzleizinslehenbare bebaute Gütlein des Paul Löplein zu Gentenreuth der öffentlichen Verpachtung ausgesetzt und Termin hiezu auf Dienstag den 17. September l. J. anberaumt, an welchem Tage die Pachtlustigen bei dem Königl. Landgerichte dahier zu erscheinen und hinsichtlich der Bedingungen das Weitere zu gewärtigen haben. Weismain, am 21. August 1816.

Königliches Landgericht.
Leo.

Bamberger Marktgetreidpreis
den 24. August 1816.

	Rheinische Währung	
	fl.	kr.
Korn, der Schäffel . . .	19	—
Weitzen — — . . .	—	—
Gerste — — . . .	—	—
Haber — — . . .	5	45

Königliches Policei-Commissariat Bamberg.
v. Rüdiger.

Nicht Amtliche Artikel.

Litterarische Anzeige.

An die Herren Interessenten des Sonntagsblattes.

Indem ich den Herren Theilnehmern dieses religiösen Volksblattes für den wohlwollenden Eifer, womit Sie demselben Freunde im Volke zu gewinnen suchen, den herzlichsten Dank sage, kann ich zugleich die Versicherung geben, daß die Herausgabe desselben mit Gottes Hülfe, unfehlbar zu Anfang des Octobers dieses Jahres beginnt. — Die Königl. Postämter sind bereits ersucht worden, die ferneren auf das Sonntagsblatt eingehenden Bestellungen anzunehmen, und zu seiner Zeit die erforderlichen Exemplare von dem Königl. Postamte zu Kulmbach im Mainkreise, in wöchentlichen Sendungen zu beziehen. Der Preis für den ganzen Jahrgang ist an Ort und Stelle 1 Gulden 15 kr. rhn. Bei dem nächstgelegenen Königl. Postamte macht man die Bestellung darauf. Es findet daher eine Preiserhöhung von 30 bis 45 kr. für jährliche Spedition statt. Die Nahmen der Abnehmer werden abgedruckt. Was von den eingegangenen Geldern, nach Abzug der Druck- und Papierkosten, übrig bleibt, wird dazu verwendet, um schöne Gebetbücher unter Arme in denjenigen Gemeinden, wo das Sonntagsblatt gehalten wird, unentgeldlich zu vertheilen. Am Ende des Jahrganges wird die Berechnung über Einnahme und Ausgabe in einer gedruckten Beilage gegeben. — Ich erlaube mir, zur Verbreitung dieses religiösen Volksblattes, folgenden unmaßgeblichen Vorschlag zu machen. Es wird sich leicht an jedem Orte ein Mann finden, der das schriftliche Anerbieten:

„Sonntagsblatt, für ächt evangelische Gottes- „und Christusverehrer."

„Wer Lust hat diese religiöse Wochenschrift zu lesen, „beliebe seinen Namen hieher zu unterzeichnen. Der „Lesebeitrag für das ganze Jahr ist 8 kr. rhein. Alle „Wochen wird ein halber Bogen ausgegeben" — in die Häuser solcher Gemeindglieder trägt, die fromme Unterhaltungen der Art lieben, und die Unterzeichnungen sammelt. Je 12 und 12 Leser würden dann eine Lesegesellschaft für Ein Exemplar bilden. Mich dünkt, auf diesem Wege könnte das Sonntagsblatt am wohlfeilsten und leichtesten in die Hände des Volks gebracht, und somit sein wohlthätiger Zweck am sichersten erreicht werden. Helmbrechts, im Dekanat Münchberg, am 12. August 1816.

Ludw. Pflaum, Pfarrer.

Eine Predigt über 1. Buch Mose XVII. 1. Welchen Gebrauch wir von der Allmacht Gottes zu machen haben? Gehalten am V. Trinitatis-Sonntage, nach Einschlagung des Blitzes in dem Kirchthurm zu Geseeß, von Herrn Kaplan und Pfarramtsverweser Geiger daselbst, ist in der Grau'schen Buchhandlung für 6 kr. zu haben.

Die Einnahme wird einer 83jährigen Person zur Unterstützung gereicht. Baireuth, den 28. Aug. 1816.

Im Grünenwehr ist auf Martinizjel ein ganzes Haus, Hausnummer 311 zu vermiethen. Es besteht in 6 heitzbaren Zimmern nebst einem kleinen Saale, 2 Kammern, 2 Gewölben und 2 Holzlegen. Auch kann nach Belieben die rings um dem Hause liegende Wiese dazu gegeben werden. Sollte sich ein Käufer dazu finden, so wird das Ganze, oder auch ohne Wiese verkauft. Das Nähere sagt der Eigenthümer. Kulmbach, am 21. August 1816.

Johann Christian Tauscher.

Intelligenz-Blatt

des Main-Kreises.

Sonnabend Nro. 105. Baireuth, den 31. August 1816.

Amtliche Artikel.

Bairenth, den 20. August 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von der Königl. französischen Regierung in Bezug auf die Tontine du pacte social unter dem 20. Juni d. J. erlassene Verfügung wird in Gemäßheit eines Königl. allerhöchsten Befehls vom 10ten d. M. nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliches General-Commissariat des Mainkreises.
Freiherr von Welden.

Grunwald.

Au Chateau des Tuilleries, le 20. Juni 1816.

Louis par la grace de Dieu etc.

Sur le rapport de notre Ministre Secretaire d'Etat de l'Interieur.

Vu Notre Ordonnance du 25. Octobre 1814 rélative à la tontine du pact social Nous avons ordonné et ordonnons ce qui suit.

Art. 1. Le délai accordé par l'article 7 de Notre ordonnance du 25. Octobre 1814 aux actionaires de la tontine du Pacte social, pour justifier de l'Epistence des Tetes sur lequelles reposent leurs actione et en rapporter les titres est proroge de trojs mois à date du jour de la publication de la présente ordonnance.

Les actionaires qui à l'Eppiration de ce nouveau délai n'auront pas fourni les justifications réquises, seront definitivement dechus de tous droits dans la Tontine.

Art. 2. Notre Ministre Secrétaire d'Etat au departement de l'Interieure est chargé de l'Exécution

Im Schlosse der Tullerien den 20. Juni 1816.

Ludwig von Gottes Gnaden rc.

Auf den Bericht unsers Ministers Staats-Secretairs des Innern, und in Gemäßheit unserer Ordonanz vom 25. October 1814 in Bezug der Tontine du pacte social haben Wir beschlossen und beschließen wie folgt:

Art. I. Der durch den siebenten Artikel Unserer Ordonnanz vom 25. October 1814 den Actionairs der Tontine du pacte social zugestandene Aufschub, um die Existenz der Köpfe, worauf ihre Acten beruhen, nachzuweisen, und darüber die Titel vorzulegen, ist um drei Monate vom Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Ordonnaz verlängert. Die Actionairs, welche nach Auslauf dieses neuen Aufschubes die erforderlichen Nachweisungen nicht werden gemacht haben, werden definitiv jedes Rechts in der Tontine verlustig seyn.

Art. II. Unser Minister-Staats-Secretair im Departement des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Ordonnanz, welche in das Gesetz-Bulletin eingerückt wird, beauftragt.

de la présente ordonnance, qui sera inseréé au Bulletin des lois.

Donné au Chateau des Tuillieries le 20. Juni l'an de grace 1816 ect. de notre Regue le vingt deuxième

Signé Louis.

Par le Roi

Le Ministre Secrétaire d'Etat au departement de l'Interieure
Signé Lainé

Gegeben, im Schlosse der Tuillerien, den 20. Juni des Jahres der Gnade 1816 und im 22sten Unserer Regierung.

Ludwig.

Auf Befehl des Königs
Der Minister Staats-Secretair im Departement des Innern
Lainé.

Die von der Königlichen französischen Regierung in Bezug auf die Tontine du pacte social erlassene Verfügung betr.

Baireuth, den 8. August 1816.

Da die Schuhmachermeister Albrecht Teufelschen Eheleute laut gerichtlichen Ehevertrags die allgemeine Gütergemeinschaft nur rücksichtlich des in der Ehe zusammengebrachten Vermögens und des künftigen Erwerbs eingegangen, dagegen aber solche, wegen 1000 fl. vorbehaltenen Vermögens der Ehefrau, worüber sie sich die alleinige Disposition vorbehalten hat, und welche nach ihrem Tode auf ihren Sohn erster Ehe fallen sollen, ausdrücklich ausgeschlossen haben; so wird solches hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Königl. Stadtgericht.
Schweizer.

Auf hohen Befehl des Königlichen General-Commissariates im Main-Kreise vom 25ten d. Ms. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wegen der fortdauernd ungünstigen Witterung zur Ernte der Feldfrüchte der gesetzliche Termin zur Eröffnung der Feldjagd für heuer auf den 10ten künftigen Monats hinausgesetzt sey, sohin sowohl die Königlichen Jagd-Behörden, als auch alle übrigen Jagd-Innhaber- und Jagd-Berechtigten sich hiernach zu achten haben. Baireuth, den 27. August 1816.

Königlich Baierische Baireuthische Forst-Inspection im Main- und Rezat-Kreise.
v. Heldenberg, Kreis-Forst-Inspector.

Alle diejenigen Dominicalsteuerpflichtigen des Königlichen Rentamtes Weischenfeld, welche a) die pr. 18¼⁄₅ verfallene Dominicalsteuer und b) die Kriegskosten-Peräquations-Umlagen nach dem h. Ausschreiben Königlicher Finanz-Direction vom 19. April l. J. lt. Nro. 50 des Intelligenzblatts des Mainkreises noch nicht berichtiget haben, werden hiemit aufgefordert, jene Gefälle binnen 8 Tagen und zwar die ausserhalb des Rentamtsbezirkes domiciirenden durch treffende Steuer-Mandataren, um so gewisser zu bezahlen, als sogleich nach Verlauf dieser Frist die Beitreibung auf den gesetzlichen Weg erfolgen wird. Weischenfeld, den 25. August 1816.

Königl. Rentamt.
L. Arz.

Wegen eines in 311 fl. 29¼ kr. rheinl. bestehenden Rückstandes an Steuern und grundherrlichen Gefällen wird auf eingelangte Requisition des Königlichen Rentamts dahier der dem Georg Metzner hieselbst zugehörige und mit 10 Klafter Brenn- und Bauholz berechtigte Güt- und Frohnhof, worauf 5 Gl. 12 pf. Erbzinß, 1 Sr. 9¾ Metz Korn, 2 Sr. 14¾ Metz Haber, 1 Sr. 9¾ Metz Gerste, dann die Handlohnbarkeit mit 10 Procent und der Spannfrohndienst haftet, hiemit dem Verkaufe, im Falle aber kein Liebhaber hiezu da ist, der Verpachtung sowohl im Ganzen als auch theilweise ausgesetzt und zur Steigerung Termin auf den 16. September l. J. anberaumt, wo auch der Hinschlag folgen wird. Weismain, am 14. August 1816.

Königl. Landgericht.
Leo.

Der als Webergeselle vor 4 bis 5 Jahren in die Fremde gegangene Johann Georg Bauer aus Gottsfeld, zuletzt zu Haag, wird hiermit dergestalt öf-

fentlich vorgeladen, daß sich derselbe in dem zu Regulirung der väterlichen Verlassenschaft und Auseinandersetzung mit der hinterlassenen zweiten Ehefrau seines Vaters den 1. October c. Vormittags 9 Uhr anstehenden Termine persönlich einfinde und den Termin abwarte. Im seinem Aussenbleibsfalle wird bei den Anträgen der Mitinteressenten nach den vorliegenden Verträgen und Gesetzen die Erbschaft zwischen der Wittwe und dem ihm aufgestellten Curator regulirt, und der Abwesende selbst mit allenfallsigen Einwendungen dagegen ferner nicht gehört werden. Baireuth, den 21. August 1816.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Zum Zwecke der Tilgung mehrerer ausgeklagten Forderungen ist der öffentliche Verkauf des Söldenguths des Unterthanen Georg Zimmermann zu Burgebrach beschlossen, und Licitations-Tagsfahrt auf den 23. September bezielt worden. Kaufsliebhaber haben sich an dieser Tagsfahrt bei ordentlicher Gerichtsstelle einzufinden, ihre Angebothe zu Protocoll zu geben, und nach Maßgabe der Executions-Ordnung den Zuschlag zu gewärtigen. Burgebrach, am 9. August 1816.

Königliches Landgericht.

Von der Pfordten.

Da die Catharina Willin zu Schönfeld nach ihrer eigenen Erklärung, das erkaufte Guth des verstorbenen Johann Männlein vulgo Bär zu Schönfeld weder zu bezahlen, noch zu bearbeiten im Stande, somit auf deren Kosten dem anderweiten Verkaufe auszusetzen ist, so wird denn auch das unbezimmerte Söldenguth mit eingehörigen 1½ Tagwerk Feld, ½ Tagwerk Wiesen, und ½ Tagwerk Holz Schönfelder Pfarrlehen mit 3 Tagwerk Feld an 2 ledigen Stücken Königliches Rentamtslehen den anderweiten Verkaufe ausgestellt, und Termin hiezu auf den 9. September anberaumt, an welchem Kaufsliebhaber bei der unterzeichneten Stelle dahier ihre Aufgebothe zu Protocoll zu geben, und nebst Bekanntmachung der darauf haftenden Lasten, den Hinschlag nach Maßgab der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Hollfeld, den 20 August 1816.

Königliches Landgericht.

A. Heger.

Nach der allerhöchsten Vorschrift vom 12. Mai d. J. werden alle diejenigen, welche an der hiesigen Commune Forderungen zu machen haben, auf den 1. October l. J. hiemit vorgeladen, sich auf dem hiesigen Rathhause Behufs der Liquidation und Ausscheidung der eigentlichen Communal-Schulden einzufinden, ihre Original-Documente zu produciren, und Abschriften hievon zu übergeben. Diejenigen, welche dieser Aufforderung nicht genügen, haben zu gewärtigen, daß sie mit ihrer Befriedigung den liquidirten Forderungen nachstehen müssen. Münchberg, den 9. August 1816.

Königliches Landgericht.

Molitor.

Da in der auf den zum öffentlichen Verkaufe der den Gebrüdern Werner in Büchelbach zuständigen daselbst belegenen Mühle mit einem Mahl- und Schneidgange, bestehend aus Haus, Stadel, Sallung, 1 Tagwerk Wiesen, ¼ Tagwerk Grasgarten, und 1½ Viertel öder Weiher, dann folgende ledige Grundstücke, 3 Morgen Feld das Buchfeld, 4 Morgen Feld daselbst, 4 Morgen Feld allda, 3 Morgen Feld eben daselbst, ½ Morgen Feld auf dem Rangen, ½ Morgen Feld die Buchwiese, ½ Tagwerk die Gründleinswiese, ½ Tagwerk Wiesen mit etwas Feld, die Buchwiese genannt, 1 Tagwerk der Dorfsee mit einer kleinen Winterung, 1½ Tagwerk der Webersee, angestandenen Termin kein Gebot gelegt worden ist, ist anderweiter Verkaufs-Termin in loco Büchelberg auf den 30. September bezielt worden, an welchem sich Kaufsliebhaber einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben, und den Zuschlag zu gewärtigen haben. Burgebrach, am 22. August 1816.

Königliches Landgericht.

Von der Pfordten.

Der Bauer Johann Meyer zu Haag und die ledige Anna Elisabethe Saupert daselbst haben in dem heute zu Protocoll gegebenen Ehevertrag die Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Wunsiedel, den 18. August 1816.

Königliches Baierisches Landgericht.

Carner.

Aus Auftrag der Königlichen General-Forst-Administration zu München wird die Hiltpoltsteiner Jagd, und zwar am 3. September l. J. in dem Orte Dietzhof normalmäßig verpachtet. Nach 12 Uhr Mittags werden keine Aufgebothe mehr angenommen. Waischenfeld, den 26. August 1816.

Königliches Forstamt.
Dätsch.

Zur Befriedigung mehrerer auf Zahlung dringender Gläubiger des Unterthan Philipp Thein aus Eggerbach wird dessen besitzendes halbes Hofgut bestehend aus dem Wohnhaus einer Scheuer und Nebengebäude, dann ¾ Tagwerk Garten, 16¾ Tagwerk Feld, 3½ Tagwerk Wiesen, und 2¾ Tagwerk Waldung gerichtlich verkauft. Liebhaber hiezu haben sich Freitag den 27. September d. J. in dem Lokal des unterzeichneten Landgerichts einzufinden, die Kaufsbedingnisse; so wie die auf dem Gute haftende Lasten zu vernehmen, und Angeboth zu Protokoll zu geben. Seßlach, den 16. August 1816.

Königliches Landgericht Seßlach.
Pauer.

Nachstehende der Commune Baireuth eigenthümlich zugehörigen Felder, als 1) der grose Acker von 3 Tagwerk am Königsweg nach der Eremitage, worauf der abgehende Pachter 20 Fuder Dünger fahren und 6 Mees Baireuther oder 5¾ Mez Baierisches Maas Winterkorn unterackern, dagegen der neue Pachter eben so wiederum ersetzen muß. 2) Der grose Schrädersacker 1 Tagwerk groß, welcher durch den vorigen Pachter mit 16 Fuder Dung und 3½ Mees Baireuther oder 3 Mez Baierisches Maas Korn bedüngt und besät übergeben wird, und dessen Widersatz bei dem Abpachten statt findet. 3) Das mittlere Schröders-Aeckerlein ½ Tagwerk groß. 4) Das kleine Schröders-Aeckerlein ¼ Tagwerk groß. 5) Ein Drittel vom alten Huthfeld obern Theils. 6) Das zweite Drittheil der mittlere Theil. 7) Das dritte untere Theils alle ohne Zugabe. 8) Das ehmalige Rathsdienersäckerlein ¾ Tagwerk groß ohne Zugabe, und 9) der sogenannte Weiherdam ¾ Tagwerk groß welcher von letztern Pachter mit 5 Fuder Dünger und 2 Mees Baireuther oder 1¾ Mez Baierisches Maas Winterkorn bedüngt und besät, übergeben, dann beim Abgang wieder so belassen wird, sollen auf fernere 6 Jahre verpachtet werden, und ist hierzu Termin den 9. September Vormittags 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhauße anberaumt worden. Pachtlustige haben sich daher zur bestimmten Stunde einzufinden, die Pachtbedingungen zu vernehmen und den Zuschlag salva ratificatione zu gewärtigen. Baireuth, den 29. August 1816.

Königl. Communal-Administration.
Neuper.

In der Michel Rattingerischen Schuldensache zu Peulndorf ist wegen äusserst geringen Ueberschusses der Paßiven materieller Concurs vorhanden. Zur Umgehung des förmlichen Concursverfahrens werden daher die Creditoren, vorzüglich die ungesicherten, sich gerne zu mäßigen Nachlassen verstehen, weshalb Tagsfahrt auf Montag den 30. September l. J. anberaumt ist; Aussenbleibenden werden der Mehrheit der Erschienenen beistimmend erachtet werden. Scheßlitz, den 22. August 1816.

Königliches Landgericht.
Gr. Lerchenfeld.

Mit höchster Genehmigung des Königl. General-Commissariats des Mainkreises als Kreis-, Stiftungs- und Communal-Administration verkauft die Gemeinde Seußling das Gemeindehaus daselbst, nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnungen (Regierungsblatt 1808 Stück VIII.) Bietungstermin wird auf den 5. September 1816 festgesetzt, wo Kaufsliebhaber sich zu Seußling im Hause des Schultheis Liebert einfinden mögen, der auch auf Begehren diese Realität Jedermann vorzeigt. Der Hinschlag geschiehet Mittags 12 Uhr unbedingt, doch wird die Ratification des K. General-Commissariats vorbehalten. Bamberg, den 19. August 1816.

Königl. Landgericht Bamberg II.
Rinecker.

Auf Ansuchen der Erben der Pfarrers Wittwe Elisabetha Rosina Hechtel zu Weissenstadt werden am Sonnabend den 21. September l. Js. im hiesigen Geschäftszimmer das zur Masse gehörige Wohnhaus, welches bürgerliche Gerechtsame, und eine Holzgerechtig-

telt auf drei Klafter aus der herrschaftlichen Waldung hat, dann folgende vertheilte Gemeind-Waldtheile, als a) im Röhrholz pro 1 Tagwerk Holz Nro. 15, b) in der Wulgern pro 4⅜ Tagwerk 38⅛ □Ruthen Nro. 146 und c) im Lederer pro 3½ Tagwerk □Ruthen Nro. 193 einzeln oder im ganzen an die Meistbiethenden mit Vorbehalt der befraglichen Erben versteigert. Die Kaufschillinge müssen 3 Monathe nach der erfolgten Genehmigung der Erben hier erlegt werden. Kaufslustige werden hiezu eingeladen, und können obige Immobilien inzwischen durch den Burgermeister Zeitler, der hiezu angewiesen wurde, sich zeigen lassen, haben sich aber über Besitz- und Zahlungsfähigkeit auszuweisen. Kirchenlamitz, den 15. August 1816.

Königlich Baierisches Landgericht Kirchenlamitz.

Ertl.

Die zu dem Ritterguthe Seidwitz, eine Stunde von Creusen gelegene, gehörige Brauerei und Brandweinbrennerei-Gerechtigkeit mit 2 Felsenkellern, dann 17 Tagwerk Felder und 10 Tagwerk Wiesen, in verschiedenen Stücken bestehend) sollen von Martini heurigen Jahres an, auf drei oder mehrere Jahre einzeln öffentlich verpachtet werden. Hiezu ist Termin auf den 19ten des nächstkommenden Monats September anberaumt worden, wo sich Pachtliebhaber Vormittag um 9 Uhr in dem Wirthshause zu Seidwitz einfinden und die Meistbietenden den Zuschlag, vorbehältlich der Genehmigung der betheiligten Interessenten, gewärtigen können. Die Bedingnisse unter welchen die Verpachtung geschieht, können inzwischen von der Sequestration des gedachten Ritterguthes eingeseh[e]n werden. Baireuth, den 26. August 1816.

Die Sequestration des Ritterguthes Seidwitz.

Teufel.

Die Familien-Stipendien für studierende Jünglinge aus den Geschlechtern der Repdecker, Senft und Wengen sind abermal in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieselben haben sich binnen 3 Wochen bei dem Unterzeichneten zu melden und die vorschriftmäßigen Zeugnisse vorzulegen. Weismain, den 20. August 1816.

Das Königliche Pfarramt und der Municipalrath allda als Präsentatoren auf vorgenannte Stipendien.

Das Königl. General-Commissariat des Mainkreises als Kreis-, Stiftungs- und Communal-Administration hat den geschehenen Verkauf unentbehrlicher Gemeinde-Realitäten zu Steegaurach nicht genehmiget, sondern denselben wiederholt auszuschreiben befohlen. Die nachfolgenden Realitäten werden daher unter den in der allerhöchsten Verordnung vom Jahr 1808 Regierungsblatt Stück VIII. festgesetzten Bedingungen am 3. September d. J. im Orte Steegaurach öffentlich zum Verkaufe gebracht, und der Hinschlag geschieht an diesem Tage unbedingt, jedoch mit Vorbehalt der höchsten Genehmigung des Königl. General-Commissariats

1) An Gebäuden.

Das Gemeindehaus mit Scheuer.

2) An Holz.

9 Tagwerk Buschholz der Siebenschläfersberg mit ½ Tagwerk Anger. 2 Tagwerk Buschholz das Gaulzenhölzlein, ½ Tagwerk der sogenannte Schlag in der Haasenecke.

3) An öden Gründen und Aengern.

1 Tagwerk die Haasenecke, ½ Tagwerk der Tränksee, ½ Tagwerk der mittlere Deuisweg, ½ Tagwerk die Leimengrube, ½ Tagwerk am Mühlendorfer Weg, ⅛ Tagwerk eben daselbst, ½ Tagwerk daselbst mit einem Birnbaum, 1 Tagwerk eben daselbst, ½ Tagwerk die alte Strasse genannt, ⅛ Tagwerk der Eselheilberg genannt, ⅛ Tagwerk am Eselheilberg, ⅛ Tagwerk der Schwalbenschwanz, 3 Tagwerk die Kuhgasse, wird nebst denen darauf stehenden Birnbäumen in 6 Theile verkauft, die abgemarkt sind.

5) An Aeckern.

Die Aeckerlein am Dellerwege, a) ½ Tagwerk am Burgebracher Fahrweg mit ½ Tagwerk öden Gründen, b) ½ Tagwerk eben daselbst, das Neugreuth in der Haasenecken, ⅛ Tagwerk Acker, 7½ Tagwerk Acker eben daselbst, wird in 9 Theile die abgepflockt sind, verkauft, ½ Tagwerk Saabaumacker.

4) An Wiesen.

Die Wiesen im Höchlein 1½ Tagwerk,

a
b } jede zu ½ Tagwerk gros,
c

½ Tagwerk die Hirtenwiese, ⅛ Tagwerk im Neugreuth

in der Haasenecke, ⅛ Tagwerk eben daselbst, ⅛ eben daselbst, ⅛ Tagwerk eben daselbst, ⅛ Tagwerk eben daselbst, ⅜ Tagwerk am Tränksee, 1⅛ Tagwerk der Waasen, ¼ Tagwerk im Langgewand, ¼ Tagwerk [illegible] baum. Der Schultheiß Zech zeigt auf Begehren diese Realitäten Jedermann vor. Bamberg, den 19. August 1816.

Königliches Landgericht Bamberg 2.

Rinecker.

Wegen einer durch bisherige Executionsverfügungen inexiglblen Foderung wird nunmehr nach fruchtlosem Verkaufsversuche und nach dem Antrage des Gläubigers das kanzleizinslehenbare bebaute Gütlein des Paul Löplein zu Geutenreuth der öffentlichen Verpachtung ausgesetzt und Termin hiezu auf Dienstag den 17. September l. J. anberaumt, an welchem Tage die Pachtlustigen bei dem Königl. Landgerichte dahier zu erscheinen und hinsichtlich der Bedingungen das Weitere zu gewärtigen haben. Weismain, am 21. August 1816.

Königliches Landgericht.

Leo.

Das halbe Wohnhaus des Webermeisters Johann Georg Schöffel zu Streitau, welches auf 143 fl. taxirt ist und worauf das gewöhnliche Handlohn 2 fl. 27½ kr. Frohngeld, 6½ kr. Gefälle, 13½ kr. Steuersimplum haftet, wird auf den Antrag eines Gläbigers wiederhohlt zum Verkauf ausgestellt und ist ein peremtorischer Lizitationstermin auf den 1. October Vormittags 9 Uhr bis 12 Uhr in dem hiesigen Landgerichts-Bureau anberaumt, zu welchem die besitz- und zahlungsfähigen Kaufsliebhaber eingeladen werden. Berneck, den 16. August 1816.

Königliches Landgericht Gefrees.

Lenz.

Von der unterzeichneten Gerichts-Behörde wurde über die Verlassenschaft des im September vorigen Jahres allhier verstorbenen quiescirten Justizdirectors Friedrich Christian Lange am 12ten v. Mts. der Conturs-Preceß eröffnet, und in dessen Folge die öffentliche Vorladung seiner Gläubiger beschlossen. Hievon werden dessen sämmtliche Gläubiger hiemit in Kenntniß gesetzt, und ihnen bekannt gemacht, daß als erster Edictstag ad liquidandum et producendum der 3. October, als zweiter ad excipiendum der 8. November, und als dritter Edictstag ad concludendum der 13. December anberaumt ist, in welchen Terminen sie also jedesmahl Vormittags 9 Uhr allhier zu erscheinen und ihre Rechtsnothdurft bei Strafe des Ausschlusses zu wahren haben. Da übrigens der Nachlaß nur gegen 300 fl. beträgt, so wird im ersten Edictstage die gütliche Beilegung der Sache versucht werden, weshalb diejenigen Gläubiger, welche nicht in Person erscheinen, ihre Bevollmächtigten wegen Eingehung eines Vergleichs gehörig zu instruiren haben. Gunzenhausen, den 4. August 1816.

Königliches Landgericht.

Klingsohr, Landrichter.

Da sich in dem am 12ten dieses Monats angestandenen Termin zum öffentlichen Verkauf der zur Concursmasse des Franz Georg Weiß zu Unterkotzau gehörigen Immobilien kein annehmbarer Käufer gefunden hat; so werden auf den Antrag des Curatoris-Massae gedachte Immobilien, wegen deren Beschreibung sich auf die frühere Bekanntmachung de 2. April c. (Kreis-Intelligenzblatt Num. 14, 17 und 26) mit dem Beisatz bezogen wird, daß sämmtliche Grundstücke vereinzelt werden können, anderweit feilgestellt und Kaufslustige eingeladen, in dem auf den 1. October curr. Vormittags 9 Uhr im Schloß zu Unterkotzau angesetzten Bietungstermin ihre Gebothe zu legen, wo dann die Meistbietenden salva ratificatione creditorum den Zuschlag zu gewärtigen haben. Hof, den 31. Juli 1816.

Königlich Baierisches Landgericht.

Engelhardt.

Kronach, den 5. Juli 1816.

Auf den Grund eines hohen Erkenntnisses des Königlichen Appellations-Gerichts des Mainkreises vom 26. März d. J. wurde gegen den wegen ausgezeichneter Diebstähle angeschuldigten und auf flüchtigen Fuße befindlichen Mühlknecht Andreas Sammler aus Steinwiesen das Contumacial-Verfahren eingeleitet und selber unter dem 5. April d. J. edictaliter vorgeladen. Sammler stellte sich während des gesetzlichen Termins zur Verantwortung über das ihm zur Last gelegte Ver-

brechen vor dem Gerichte nicht. Diesemnach wird derselbe in Gemäßheit der Bestimmung des Strafgesetzbuches Theil II. Art. 422. hiemit zum 2tenmale öffentlich vorgeladen, und zur Stellung und Verantwortung vor dem Königlichen Landgerichte Cronach binnen 3 Monaten vom Tage der Vorladung an mit der Warnung aufgefordert, daß nach Verlauf dieses neuerlich gesetzten Terminus wider ihn als gegen einen Ungehorsamen nach dem Gesetze verfahren werden wird.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Der Webermeister Johann Georg Greim zu Goldcronach, und die Anna Margaretha Schmidt, Tochter des dortigen Hufschmidtmeisters Johann Michael Schmidt, haben durch den heute errichteten Ehevertrag, die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches auf dem Grund des §. 422 Tit. 1 Th. 2 des allgemeinen preussischen Landrechts, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berneck, den 1. August 1816.

Königliches Landgericht daselbst.
Lenz.

Ueber den Nachlaß des verstorbenen Schreinermeisters Georg Thomas Meyer auf der Eremitage ist wegen Unzulänglichkeit zur Befriedigung der Gläubiger der Concurs unter dem heutigen eröffnet, und der erste Edictstag zur Liquidation der Forderungen auf den 27. September dieses Jahres Vormittags 8 Uhr angesetzt worden. Es werden daher sämmtliche Gläubiger des gedachten Georg Thomas Meyer hiermit vorgeladen, sich in dem bestimmten Termine vor dem hiesigen Königl. Landgericht entweder in Person oder durch hinlänglich bevollmächtigte Anwälte einzufinden, ihre Forderungen bestimmt zu Protocoll anzuzeigen, die über die Richtigkeit und das etwaige Vorzugsrecht derselben vorhandenen Beweismittel anzugeben, und die sämmtlichen Urkunden, auf welche die Forderungen sich gründen, sowohl in den Originalien, als in vollständigen und getreuen Abschriften mit zur Stelle zu bringen. Diejenigen, welche in diesem Termine ihre Forderungen nicht anzeigen, werden damit von der Masse ausgeschlossen, so wie diejenigen, welche die Beweismittel über die Richtigkeit oder das verlangte Vorzugsrecht nicht angeben, nicht weiter damit gehört werden sollen. Für den Fall, daß in diesem Termine unter den Gläubigern keine gütliche Vereinigung wegen Vertheilung der Masse erzielt werden sollte, wird hiemit der zweite Edictstag auf den 28. October dieses Jahres Vormittags 8 Uhr zur Vorbringung der sämmtlichen Einreden gegen die Richtigkeit der liquidirten Forderungen und gegen die verlangten Vorzugsrechte bei Vermeidung des Ausschlusses und der dritte Edictstag auf den 29. November dieses Jahres Vormittags 8 Uhr zur schlüßlichen Verhandlung der Sache angesetzt. Baireuth, den 12. August 1816.

Königl. Baierisches Landgericht.
Meyer.

Nicht Amtliche Artikel.

Literarische Anzeige.

An die Herren Interessenten des Sonntagsblattes.

Indem ich den Herren Theilnehmern dieses religiösen Volksblattes für den wohlwollenden Eifer, womit Sie demselben Freunde im Volke zu gewinnen suchten, den herzlichsten Dank sage, kann ich zugleich die Versicherung geben, daß die Herausgabe desselben mit Gottes Hülfe, unfehlbar zu Anfang des Octobers dieses Jahres beginnt. — Die Königl. Postämter sind bereits ersucht worden, die ferneren auf das Sonntagsblatt eingehenden Bestellungen anzunehmen, und zu seiner Zeit die erforderlichen Exemplare von dem Königl. Postamte zu Kulmbach im Mainkreise, in wöchentlichen Sendungen zu beziehen. Der Preis für den ganzen Jahrgang ist an Ort und Stelle 1 Gulden 15 kr. rhn. Bei dem nächstgelegenen Königl. Postamte macht man die Bestellung darauf. Es findet daher eine Preiserhöhung von 30 bis 45 kr. für jährliche Spedition statt. Die Namen der Abnehmer werden abgedruckt. Was von den eingegangenen Geldern, nach Abzug der Druck- und

Papierkosten, übrig bleibt, wird dazu verwendet, um schöne Gebetbücher unter Arme in denjenigen Gemeinden, wo das Sonntagsblatt gehalten wird, unentgeldlich zu vertheilen. Am Ende des Jahrganges wird die Berechnung über Einnahme und Ausgabe in einer gedruckten Beilage gegeben. — Ich erlaube mir, zur Verbreitung dieses religiösen Volksblattes, folgenden unmaßgeblichen Vorschlag zu machen. Es wird sich leicht an jedem Orte ein Mann finden, der das schriftliche Anerbieten:

„Sonntagsblatt, für ächt evangelische Gottes- „und Christusverehrer."

„Wer Lust hat diese religiöse Wochenschrift zu lesen, „beliebe seinen Namen hieher zu unterzeichnen. Der „Lesebeitrag für das ganze Jahr ist 8 kr. rhein. Alle „Wochen wird ein halber Bogen ausgegeben" — in die Häuser solcher Gemeindglieder trägt, die fromme Unterhaltungen der Art lieben, und die Unterzeichnungen sammelt. Je 12 und 12 Leser würden dann eine Lesegesellschaft für Ein Exemplar bilden. Mich dünkt, auf diesem Wege könnte das Sonntagsblatt am wohlfeilsten und leichtesten in die Hände des Volks gebracht, und somit sein wohlthätiger Zweck am sichersten erreicht werden. Helmbrechts, im Dekanat Münchberg, am 12. August 1816.

Ludw. Pflaum, Pfarrer.

In der Jägerstrasse Nr. 492 ist ein von Stein erbautes Haus aus freier Hand zu verkaufen, solches enthält 10 Stuben, 7 Kammern, 4 Boden-Kammern, 6 Holzleg einen Hof, einen Ziehbrunnen, Stallung auf 14 Stück Vieh, ober demselben zwei Böden, eine Schupfe, 5 Küchen, eine Waschküche, zwei große Felsenkeller, und einen kleinern verspeerten, ein kleines Nebengebäud enthaltend, eine Stube auf die Strasse ein Gewölb, eine Küche, über die sämmtliche Holzleg einen Boden. Die Bedingnissen können die Liebhaber bei der Eigenthümerin Nr. 275 erfahren.

In der Handlung von Unterzeichneten allhier ist Eau Admirable de cologne oder ächtes wunderbares kölnisches Wasser das Fläschgen für 56 kr. zu haben. Dieses Wasser dessen ausserordentliche Tugenden und Wirkungen sowohl für die Toilette als dessen andern vielfachen nützlichen Gebrauch seit vielen Jahren bekannt sind bedarf keiner weitern Empfehlung um dessen Werth geltend zu machen. Baireuth, den 30. August 1816.

Gebrüder Mühleisen.

Im Grünenwehr ist auf Martinizeil ein ganzes Haus, Hausnummer 311 zu vermiethen. Es besteht in 6 heitzbaren Zimmern nebst einem kleinen Saale, 2 Kammern, 2 Gewölben und 2 Holzlegen. Auch kann nach Belieben die rings um dem Hause liegende Wiese dazu gegeben werden. Sollte sich ein Käufer dazu finden, so wird das Ganze, oder auch ohne Wiese verkauft. Das Nähere sagt der Eigenthümer. Kulmbach, am 21. August 1816.

Johann Christian Tauscher.

Neue holländer Voll-Heringe sind in der Vogelischen Handlung dahier zu haben.

Traunngs- Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 24. August. Die Tochter des Burgers und Lohgerbermeisters Erhardt.

Den 25. August. Der Sohn des Burgers und Hutmachermeisters Staudt.

— — Die Tochter des Mitburgers Raithel auf der Saas.

Den 28. August. Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 27. August. Der Sohn des ehemaligen Soldaten Herrnleb.

Den 28. August. Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts zu St. Georgen.

Gestorbene.

Den 21. August. Ein ausserheliches Kind, männlichen Geschlechts in der Jägerstrasse, alt 9 Monate weniger 6 Tage.

Den 24. August. Der Burger und Bäckermeister Dannhäuser, alt 28 Jahre 8 Monate und 16 Tage.

Den 28. August. Der Sohn des Gastwirths und Metzgermeisters Köhler, alt 5 Monate und 23 Tage.

Intelligenz-Blatt des Main-Kreises.

Dienstag Nro. 106. Baireuth, den 3. Sept. 1816.

Amtliche Artikel.

Baireuth, am 24. August 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das General-Comite des landwirthschaftlichen Vereins in Baiern hat in seinem Operationsplan für 18⅚ eine Summe bestimmt, welche mit Einschluß eines großmüthigen Beitrags des allergnädigsten Protektors zu Preise-Vertheilungen in den gesammten Kreisen des Königreichs für Gegenstände der Landwirthschaft verwendet werden sollen.

Die Vorschriften für das Kreis-Landwirthschaftsfest des Mainkreises, welches am 14. October dahier zu Baireuth abgehalten werden soll, werden hiedurch mit nachstehenden zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die unterzeichnete Königliche Stelle wird gerne sehen, wenn sich recht viele verdiente Landwirthe als Preisbewerber bei dem Feste einfinden.

A.

Die Gegenstände der Feier dieses Festes, sind ausser der öffentlichen Anerkennung der Verdienste, welche sich denkende und fleissige Landwirthe um das gemeine Wesen erwerben, noch die Preise-Bestimmungen und Vertheilungen.

I. Zur Aufmunterung der Viehzucht.

a) Für die schönsten vierjährigen Zuchthengste

1r Preis. Eine Vereins-Denkmünze in Gold zu 5 Dukaten.

2r Preis. Eine Vereins-Denkmünze in Silber, jedoch im dreifachen Gewichte.

Zu jedem Preise eine Fahne mit dem Sinnbilde des Vereins und der Jahrzahl 1816 dann eine kleine silberne Denkmünze für den Führer.

b) Für die schönsten vierjährigen Zuchtstuten.

1r Preis. Eine Vereins-Denkmünze in Gold zu 4 Dukaten.

2r Preis. Eine silberne Vereins-Denkmünze, jedoch im zweifachen Gewichte.

Zu jedem Preise ebenfalls eine Fahne und eine Denkmünze für den Führer.

c) Für die schönsten 2jährigen Zuchtstiere.

d) Für die schönsten Zuchtkühe mit dem ersten Kalbe,

e) Für die schönsten Zuchtwidder,

werden gleiche Preise, Fahnen und Denkmünzen, wie bei den Zuchtstuten bestimmt.

f) Für die schönsten Schweinsbären und

g) Für die schönsten Mutterschweine

sind Vereins-Denkmünzen in Silber, jedoch von zweifachen Gewichte, mit Fahne und einer kleinen Denkmünze für den Führer ausgesetzt.

II. Zur Aufmunterung verschiedener Versuche und landwirthschaftlicher Unternehmungen.

a) Für die Beförderung der Bienenzucht.

Ein Preis, bestehend in einer Vereins-Denkmünze von Gold zu 4 Dukaten für jeden Einwohner des hiesigen und Bamberger Comitebezirks, welcher die meisten Bienenstöcke im Jahr 1815 selbst erzogen hat.

vier Preise oder Vereinsdenkmünzen in Silber für diejenigen, welche im erwähnten Jahre die meisten Bienenstöcke angekauft haben.

b) Zur Beförderung des Anbaues und der Benützung der landwirthschaftlichen Nebenzweige.

Der Verein bestimmte in seinem Operationsplane zur Aufmunterung einzelner Culturszweige, und anderer nützlichen Unternehmungen für jeden Bezirk zwanzig silberne und eine goldene Vereinsdenkmünze von 4 Du-

caten. Die Wohlthätigkeit zweier Vereins-Mitglieder hat die Anzahl dieser Preise durch ein Geschenk von 9 Stück großen neuen Spinnrädern vermehrt.

Alle diejenigen Landwirthe die sich durch irgend eine nützliche Beförderung des Anbaues und der Benutzung der landwirthschaftlichen Nebenzweige, verdient gemacht zu haben glauben, haben sich deswegen bei der Bezirks-Comité des landwirthschaftlichen Vereins dahier zu Baireuth mit den gehörigen Zeugnissen versehen, zu melden.

III. Zur Auszeichnung und Belohnung ländlicher Dienstbothen.

Nur wenige Landwirthe können die Haus- und Feldarbeiten durch ihre Familien allein verrichten, der größte Theil bedarf Gehilfen oder Dienstbothen, von deren Fleiß und Treue nicht selten das Gelingen aller Bemühungen, nicht selten ihr ganzer Wohlstand abhängt;

Der landwirthschaftliche Verein hat daher, gleich dem vorigen Jahre für jeden Kreis acht Preise, welche an jene vier männliche und vier weiblichen Dienstbothen vertheilt werden sollen, die sich durch Sittlichkeit Treue, Verträglichkeit, Fleiß und Häußlichkeit vor andern ausgezeichnet haben, bestimmt.

Jeder Preis besteht in fünf baierischen Thalern, und einer eigens für diese ehrenvolle Auszeichnung geprägten Denkmünze, welcher auf einer Seite das Symbol des landwirthschaftlichen Vereins, den Pflug mit der Umschrift: „der landwirthschaftliche Verein in Baiern" auf der andern Seite aber in einem Eichenkranze die Inschrift enthält: „dem fleißigen und redlichen Dienstbothen."

Um diese Preise können jene ländliche Dienstbothen werben, welche ausser bei den Eltern:

a) wenigst 20 Jahre, und die letzten 10 Jahre nur bei einem Dienstherrn, oder bei ein und der nämlichen Oeconomie, wenn die Eigenthümer auch gewechselt hätten, gedient haben; bei mehreren Concurrenten erhalten jene den Vorzug, welche auch in den ersten 10 Jahren die wenigsten Dienstherren gehabt hatten; und

b) sich über obige 5 Eigenschaften durch Zeugnisse des betreffenden Königl. Landgerichts oder der Orts-Vorstände, welche letztern Zeugnisse von dem Ortspfarrer bestättigt seyn müssen, genüglich ausweisen.

Werden sich Freunde der guten Sache noch besonders aufgefordert fühlen, wie bisher, durch Privat-Wohlthätigkeit die ausgesetzten Preise zu vermehren, oder zu erhöhen, so wird von den Bezirks-Comités durch zweckmäßige Verwendung der angewiesenen Summen ihren Wünschen genauest entsprochen werden.

B.

Die Bestimmungen, welche bei der Vertheilung der ausgesetzten Preise beobachtet werden, sind folgende:

1) bei den Preisen der Viehzucht.

a) auf dem Markte, wo die Preise-Vertheilung geschieht, wird ein Gericht von wenigstens 7 Sachverständigen, und unpartheiischen Männern bestellt, welches die concurrirenden Viehstücke auswählt, prüft und ihnen die Preise zuerkennt.

b) zur Preisewerbung können nur solche Viehstücke concurriren deren Besitzer durch erforderliche Zeugnisse nachweisen.

1) daß sie selbst ausübende Landwirthe sind

2) das preiswerbende Vieh entweder bis zu dem bedingten Alter der Preiswürdigkeit selbst gezogen, oder die Erziehung wenigstens seit der ersten Hälfte desselben Alters übernommen haben, und

3) daß ihre Oeconomien überhaupt gut bestellt und das preiswerbende Viehstück nicht mit Vernachläßigung der übrigen besonders gepflegt worden sey.

C.

Wie in den vorigen Jahren, so kann auch in diesem keiner mehr, als einen Preis für dieselbe Viehgattung erhalten; die Preiswürdigkeit der andern mitgebrachten Stücke wird im Falle eines Verdienstes zwar ausgesprochen, aber der zweite Preis dem nächstfolgenden schönsten Stücke eines andern Landwirths ertheilt.

D.

So kann keiner von den ernannten Richtern an der Zuerkennung der Preise für jene Viehgattungen einen Antheil nehmen, bei welchem derselbe mit einem zu Markt gebrachten Viehstück concurrirt.

E.

Die Richter tragen die Nahmen aller um Preise werbenden Landwirthe, mit den verschiedenen Viehgattungen in die ihnen mitgetheilten rubricirten Bögen ein; das Verzeichniß der Preisewerber wird am Ende nach-

gesetzt, und eine Abschrift dieser Verhandlung dem hiesigen Bezirks-Comité übergeben.

2) Bei den Preisen zur Beförderung des Anbaues und der Benützung landwirthschaftlicher Nebenzweige.

a) für die Bienenzucht.

Die Preiswerber senden ihre Zeugnisse worin die mit Worten geschriebenen Zahlen der selbst gezogenen oder angekauften Bienenstöcke von dem betreffenden Königl. Landgerichte, oder von den Ortsvorständen und dem Pfarrer bestättigt seyn müssen, wenigstens 14 Tage vor dem Landwirthschafts-Feste an das hiesige Bezirks-Comité, damit von demselben die Preiswürdigkeit ausgesprochen und bei dem Landwirthschafts-Feste zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden könne.

b) Für verschiedene Versuche und landwirthschaftliche Unternehmungen.

Diejenigen Gegenstände der landwirthschaftlichen Nebenzweige die durch Vereins-Denkmünzen noch ausserdem geehrt werden sollen, wird die hiesige Bezirks-Comité, noch näher öffentlich bestimmen. — Ein neues Spinnrad ist jedoch als Preis für das schönste gesponnene Garn, oder in dessen Ermangelung für den schönsten selbst gezogenen Flachs bestimmt.

Das gesponnene Flachsgarn muß aber in einer Quantität von wenigstens drei Pfund und von einer solchen Feinheit seyn, daß jedes Pfund wenigstens 21,000 Ellen liefert.

3) Bei den Preisen für die Dienstboten müssen die Zeugnisse der concurrirenden Dienstboten spätestens drei Wochen vor dem Kreis-Feste an die hiesige Bezirks-Comitée eingesendet werden.

Das Bezirks-Comitée wird die Preisträger bestimmen, und selbe zur Kenntniß des Königlichen General-Commissariats bringen, damit ihre Preiswürdigkeit bei dem hier am 14. October zu haltenden Kreis-Landwirthschafts-Fest, öffentlich bekannt gemacht werden könne.

Schlüßlich wird noch bemerkt, daß außer den Preisen für die Viehzucht und jenen für die Flachskultur und Spinnerei, alle übrigen Denkmünzen, so wie die Preise für die Dienstboten durch die Königlichen Landgerichte auf eine feierliche Art ausgehändigt, die preiswürdigen Individuen selbst aber, schon bei dem Landwirthschafts-Feste öffentlich gerühmt werden sollen.

Das Fest des landwirthschaftlichen Vereins für den Mainkreis, wird wie oben bemerkt wurde, am 14. October laufenden Jahrs zu Baireuth gefeiert. Preis-Bewerber werden wohl thun, wenn sie sich mit ihren preiswürdigen Stücken schon Tags vorhero einfinden, und ihre Ankunft bei der hiesigen Bezirks-Comitée und dem aufgestellten Preisgericht anmelden.

Königl. General-Commissariat des Mainkreises.

Freiherr v. Welden.

Die Feier des Kreis-landwirthschaftlichen Festes und die Vertheilung der Preise für fleißige Landwirthe und gute Dienstbothen betreffend.

Friedmann.

Baireuth, den 30. August 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Mädchen Schullehrer-Stelle zu Gösweinstein ist durch das Ableben des bisherigen Lehrers in Erledigung gekommen.

Der Dienstes-Ertrag besteht beiläufig in

221 fl. rheinl.

Diejenigen, welche sich um diese Stelle zu bewerben gedenken, haben sich mit ihren vorschriftsmäßigen Bittschriften und Zeugnissen binnen 6 Wochen anher zu wenden.

Königliches General-Commissariat des Mainkreises.

Freiherr von Welden.

Die Dienstes-Erledigung der Mädchen-Schullehrers-Stelle zu Gösweinstein betreffend.

Friedmann.

Gegen den Büttnermeister Georg Wagner jünger zu Ludwigstadt sind so viele Schulden eingeklagt, daß zur Bestimmung des gerichtlichen Verfahrens die Untersuchung dessen Vermögens- und Schuldenstandes nothwendig ist. Es werden daher alle jene, welche am besagten Wagner aus irgend einem Grunde Forderungen zu machen gedenken, vorgeladen, am 12. September d. J. früh 8 Uhr vor dem Königlichen Landgerichte dahier in Person oder durch gehörige Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen anzubringen, und die etwa in Handen habenden Beweismittel vorzulegen, im Unterlassungsfalle aber zu gewärtigen, daß sie bei eintretender Schul-

lenaustheilung mit ihren Ansprüchen ausgeschlossen werden. Ludwigstadt, am 20. August 1816.

Königlich Baierisches Landgericht Lauenstein.
Bayl.

Auf Andrigen der Creditoren des Georg Legat von Haßlbrun wird nach vorliegendem Vergleich in vim executionis dessen auf 1690 fl. geschätztes Real-Vermögen, im Wege der öffentlichen Versteigerung auf Mittwoch den 11. September im hiesigen Landgerichts-Locale gegen baare Bezahlung von 1000 fl. und das übrige gegen erste Hypothek unter den noch besonders zu bemerkenden Bedingungen verkauft, und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. Eschenbach, den 15. August 1816.

Königlich Baierisches Landgericht Eschenbach.
von Vincenti.

Da zu Bezahlung der Zinnsen auf das abgewichene Jahr 1815 von den französischen Kriegs-Contributions-Capitalien ein bedeutender Geld-Vorrath vorhanden ist; so werden sämmtliche Gläubiger, deren Obligationen auf die hiramtlichen Steuerdistricte verlauten, hiemit aufgefordert, ohne allen Vorzug die Obligationen dahier zu produciren, um die Zahlungen leisten zu können. Im Unterlassungsfall haben sich dieselben selbst zuzuschreiben, wenn sie, aus Unbekanntschaft mit ihren Forderungen nicht befriedigt, und die Gelder zur Einlösung kleiner Capitalien verwendet werden, und sie dann bis zum Schluß des Geschäfts nachwarten mussen. Iphofen, am 20. August 1816.

Königliches Rentamt.
Gebhardt.

Auf Requisition des Königlichen Rentamts dahier wird der dem Hofbauern Georg Raab dahier zugehörige, dem Königlichen Aerar Lehenbare halbe Frohn- und Gilthof dem Verkaufe ausgesetzt und zu dessen Steigerungs-Termin auf den 16ten k. M. anberaumt. Auf diesem Hofe haften folgende Abgaben, als 25 kr. Erbzinns 1 Scheffel 9½ Metzen Korn, 1 Scheffel 9⅞ Metzen Gerste, 1 Scheffel 7⅞ Metzen Haber Gilt, alles Weismainer Maases, dann in Veränderungsfällen 10 procent Handlohn. Er hat ein Steuerkapital von 1925 fl. und die Brau- dann Brennholz-Gerechtigkeit mit 5 Klaftern. Auf den Fall, daß kein Kaufsliebhaber hiezu da seyn sollte so wird der mehr besagte halbe Hof auch der Verpachtung ganz oder zu Theilen ausgesetzt. Weismain, am 22. August 1816.

Königliches Landgericht.
Leo.

Da der Hinschlag der dem Stadtwaldförster Richter dahier gehörigen Grundstücke nicht genehmigt werden, so ist der nochmahlige Verkauf derselben beschlossen, und nach den Antrag ein weiterer Bietungstermin auf den 16. September curr. Vormittags 10 Uhr anberaumt worden. Kaufslustige werden daher eingeladen, an diesem Tage in hiesig Königlichen Landgerichte zu erscheinen, und ihre Gebote zu Protocoll zu geben, der Meistbiethende hat zu gewärtigen, daß mit Genehmigung der mit vorgeladenen Gläubiger der Zuschlag des erkauften Grundstücks sogleich erfolgt. Münchberg, den 20. August 1816.

Königliches Landgericht.
Molitor.

Alle diejenigen Dominicalsteuerpflichtigen des Königlichen Rentamtes Weischenfeld, welche a) die pr. 18⅘ verfallene Dominicalsteuer und b) die Kriegskostenperäquations-Umlagen hievon nach dem h. Ausschreiben Königlicher Finanz-Direction vom 19. April l. J. lt. Nro. 50 des Intelligenzblatts des Mainkreises noch nicht berichtiget haben, werden hiemit aufgefordert, jene Gefälle binnen 8 Tagen und zwar die ausserhalb des Rentamtsbezirkes domicilirenden durch treffende Steuer-Mandataren, um so gewisser zu bezahlen, als sogleich nach Verlauf dieser Frist die Beitreibung auf den gesetzlichen Weg erfolgen wird. Weischenfeld, den 25. August 1816.

Königl. Rentamt.
L. Art.

Nachstehende der Commune Baireuth eigenthümlich zugehörigen Felder, als 1) der grose Acker von 3 Tagwerk am Königsweg nach der Eremitage, worauf der abgehende Pachter 20 Fuder Dünger fahren und 6 Mees Baireuther oder 5⅞ Mez Baierisches Maas Winterkorn unterackern, dagegen der neue Pachter eben so wiederum ersetzen muß. 2) Der grose Schröttersacker 1 Tagwerk groß, welcher durch den vorigen Pachter mit 16 Fuder Dung und 3⅞ Mees Baireuther oder 3 Mez Baierisches

Maas Korn bedüngt und besät übergeben wird und dessen Wiederersatz bei dem Abpachten statt findet. 3) Das mittlere Schröders-Aeckerlein ¼ Tagwerk groß. 4) Das kleine Schröders-Aeckerlein ¼ Tagwerk groß. 5) Ein Drittel vom alten Hulhfeld obern Theils. 6) Das zweite Drittheil der mittlere Theil. 7) Das dritte untern Theils alle ohne Zugabe. 8) Das ehemalige Rathsdienersäckerlein ¼ Tagwerk groß ohne Zugabe, und 9) der sogenannte Weiherdam ¼ Tagwerk groß welcher von letztern Pachter mit 5 Fuder Dünger und 2 Mets Baireuther oder 1⅞ Mez Baierisches Maas Winterkorn bedüngt und besät, übergeben, dann beim Abgang wieder so belassen wird, sollen auf fernere 6 Jahre anderweit verpachtet werden, und ist hierzu Termin den 9. Sept. Vormittags 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhauße anberaumt worden. Pachtlustige haben sich daher zur bestimmten Stunde einzufinden, die Pachtbedingungen zu vernehmen und den Zuschlag salva ratificatione zu gewärtigen. Baireuth, den 29. August 1816.

Königl. Communal-Administration.

Neuper.

Zum Zwecke der Tilgung mehrerer ausgeklagten Forderungen ist der öffentliche Verkauf des Söldenguths des Unterthanen Georg Zimmermann zu Burgebrach beschlossen, und Licitations-Tagsfahrt auf den 23. September bezielt worden. Kaufsliebhaber haben sich an dieser Tagsfahrt bei ordentlicher Gerichtsstelle einzufinden, ihre Angebothe zu Protocoll zu geben, und nach Maßgabe der Executions-Ordnung den Zuschlag zu gewärtigen. Burgebrach, am 9. August 1816.

Königliches Landgericht.

Von der Pfordten.

Mit höchster Genehmigung des Königl. General-Commissariats des Mainkreises als Kreis-Stiftungs- und Communal-Administration verkauft die Gemeinde Seußling das Gemeindehaus daselbst, nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnungen (Regierungsblatt 1808 Stück VIII.) Bietungstermin wird auf den 5. September 1816 festgesetzt, wo Kaufsliebhaber sich zu Seußling im Hause des Schultheis Liebert einfinden mögen, der auch auf Begehren diese Realität Jedermann vorzeigt. Der Hinschlag geschiehet Mittags 12 Uhr unbedingt, doch wird die Ratification des K. General-Commissariats vorbehalten. Bamberg, den 19. August 1816.

Königl. Landgericht Bamberg II.

Rittecker.

Auf Ansuchen der Erben der Pfarrers Wittwe Elisabetha Rosina Hechtel zu Weisenstadt werden am Sonnabend den 21. September l. Js. im hiesigen Geschäftszimmer das zur Masse gehörige Wohnhaus, welches bürgerliche Gerechtsame, und eine Holzgerechtigkeit auf drei Klafter aus der herrschaftlichen Waldung hat, dann folgende vertheilte Gemeind-Waldtheile als a) im Röhrholz pro 1 Tagwerk Holz Nro. 15, b) in der Wulgern pro 4½ Tagwerk 38¾ □Ruthen Nro. 146 und c) im Lederer pro 3½ Tagwerk □Ruthen Nro. 193 einzeln oder im ganzen an die Meistbiethenden mit Vorbehalt der befraglichen Erben versteigert. Die Kaufschillinge müssen 3 Monathe nach der erfolgten Genehmigung der Erben hier erlegt werden. Kaufslustige werden hiezu eingeladen, und können obige Immobilien inzwischen durch den Burgermeister Zeitler, der hiezu angewiesen wurde, sich zeigen lassen, haben sich aber über Besitz- und Zahlungsfähigkeit auszuweisen. Kirchenlamiz, den 15. August 1816.

Königlich Baierisches Landgericht Kirchenlamiz.

Ertl.

Zur Befriedigung mehrerer auf Zahlung dringender Gläubiger des Unterthan Philipp Thein aus Eggerbach wird dessen besitzendes halbes Hofgut bestehend aus dem Wohnhaus einer Scheuer und Nebengebäude, dann ¼ Tagwerk Garten, 16¾ Tagwerk Feld, 3¾ Tagwerk Wiesen, und 2¾ Tagwerk Waldung gerichtlich verkauft. Liebhaber hiezu haben sich Freitag den 27. September d. J. in dem Lokal des unterzeichneten Landgerichts einzufinden, die Kaufsbedingnisse; so wie die auf dem Gute haftende Lasten zu vernehmen, und ihr Angeboth zu Protokoll zu geben. Seßlach, den 16. August 1816.

Königliches Landgericht Seßlach.

Pauer.

Die Familien-Stipendien für studierende Jünglinge aus den Geschlechtern der Reydecker, Senft und Wengen sind abermal in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieselben haben sich binnen 3 Wochen bei

dem Unterzeichneten zu melden und die vorschriftmäßigen Zeugnisse vorzulegen. Weismain, den 20. August 1816. Das Königliche Pfarramt und der Municipalrath allda als Präsentatoren auf vorgenannte Stipendien.

Wegen einer durch bisherige Executionsverfügungen inexigiblen Foderung wird nunmehr nach fruchtlosem Verkaufsversuche und nach dem Antrage des Gläubigers das kanzleizinslehenbare bebaute Gütlein des Paul Löplein zu Gentenreuth der öffentlichen Verpachtung ausgesetzt und Termin hiezu auf Dienstag den 17. September l. J. anberaumt, an welchem Tage die Pachtlustigen bei dem Königl. Landgerichte dahier zu erscheinen und hinsichtlich der Bedingungen das Weitere zu gewärtigen haben. Weismain, am 21. August 1816.

Königliches Landgericht.

Leo.

Das Hospital zu Hof besitzt noch eine bedeutende Anzahl von Gerichtssassen, die nach wiederholtem höchsten Befehle öffentlich verkauft werden sollen. Indem ich dies hierdurch bekannt mache, lade ich annehmbare und zahlungsfähige Kaufsliebhaber zugleich ein, sich an dem auf den 14. September d. J. bestimmten Verkaufstermin, und den hiezu gewählten Stunden, von Vormittags 8 — 12 Uhr, einzufinden. Hof, den 26. August 1816.

Königl. Baierische allgemeine Stiftungs-Administration.

Reck.

Der zur Ganthmasse des Adam Roß zu Hohenpölz gehörige halbe Hof, das Roßenhöflein genannt, St. B. Nr. 40 bestehend in 1 Haus mit Stadel, ⅞ Tagw. Garten, 15⅞ Tagw. Feld, ¼ Tagw. Wiese, 2¾ Tagw. Holz Hollfelder Gotteshauslehen mit 1 fl. 58 kr. 1 pf. Steuer-Simplum onerirt, mit 10 Procent handlohnbar worauf 14⅛ kr. Erbzins, dann 1 Scheffel 4 Metz Korn, 1 Scheffel 3½ Metz Haber Gült haftet, dann ein walzendes Gärtchen zu ⅛ Tagw. St. B. Nr. 41 Hohenpölzer Gotteshauslehen mit 1 kr. 4 pf. Steuer-Simplum belastet, wird vom unterzeichneten Königl. Landgerichte dem öffentlichen Verkauf ausgesetzet und zum Aufstriche Termin auf Montag den 16. September Vormittag 10 Uhr anberaumt, an welchem Tage sich die Kaufslustigen bei der unterzeichneten Stelle einzufinden, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, und das Weitere nach Maasgabe der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Die Käufer haben sich zugleich in termino praefixo über ihre Besitz- und Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen. Hollfeld, den 25. August 1816.

Königl. Landgericht.

A. Heger.

Die den minderjährigen Beckermeister Hörnerlschen Kindern dahier zugehörigen Immobilien, bestehend 1) in 1 auf dem Röhrenplatz dahier gelegenen Wohnhause mit Backgerechtigkeit und allen zur Bäckerprofession und Brauerei gehörigen Geräthschaften, 2) in ½ Stadel beim Repfleinsbrunnen, 3) in einem an der Thurnauer Strasse gelegenen Acker von 1¾ Tagwerk Größe und 4) in zweien auf dem Rehberg liegenden nur durch einen Rain von einander getrennten 2 Tagwerk enthaltenden Reuthen, sollen auf anderweite 3 Jahre öffentlich an die Meistbietenden verpachtet werden. Strichstagesfahrt ist auf Montag den 23. September Vormittags 10 Uhr curr. anberaumt worden, an welcher zahlungsfähige Pachtlustige im hiesigen Landgerichts-Locale sich einzufinden, die Pachtbedingungen zu vernehmen, ihre Aufgebothe sofort zu Protokoll zu geben und den Hinschlag zu gewärtigen haben. Culmbach, den 22. August 1816.

Königl. Landgericht

Garis.

Donnerstags den 5ten d. M. Vormittags 10 Uhr, werden in dem hiesigen Waisenhaushof verschiedene Bänke Gegitter und Bretterstücke an den Meistbietenden öffentlich verkauft. Baireuth, den 1. September 1816.

Die Königl. allgemeine Stiftungs-Administration.

Dennler.

Alle diejenigen Darleiher von Contributions-Vorlehen von dem Jahr 1807 und 1808 mit ihren Obligationen auf die Steuerdistrikte Gefrees, Lützenreuth, Nemmersdorf, Neudorf, Streitau, und Zettlitz des unterzeichneten Rentamts angewiesen sind, werden aufgefordert, sich künftigen Donnerstag den 12ten d. M. dahier einzufinden, und, wenn sie sich durch Vorzeigung ihrer Obligationen als Eigenthümer werden erwiesen haben,

die Zinnsen davon auf die Zeit vom 1. Januar bis letzten December 1815 in Empfang zu nehmen. Erscheinen dieselben nicht, so werden die Beträge dem Königlichen Landgericht auf Kosten der Gläubiger zur Asservation übergeben werden. Mt. Schorgast, am 1. September 1816.

Königliches Rentamt Gefrees.
Ritter.

Wolf Schelter Müllermeister zu Marktleuthen und dessen Ehefrau Elisabetha Schelter gebohrne Hättmann haben die landesübliche Gütergemeinschaft sowohl über ihr Vermögen als Erwerb heute unter sich gerichtlich ausgeschlossen, welches vorschriftsmäßig hiemit bekannt gemacht wird. Kirchenlamitz, den 21. August 1816.

Königliches Baier. Landgericht allda.
Ertl, Landrichter.

Am Freitag den 6. September 1816 werden die Besoldungs- und Pensions-Getraidter für das IV. Quartal 18 15/16 abgegeben. Die Empfänger haben sich frühe 9 Uhr mit den Quittungen ohnfehlbar einzustellen, weil am andern Tagen keine Abgabe statt findet. Baireuth, den 1. September 1816.

Königl. Baierisches Rentamt.
von Geiger.

Issigau, den 26. August 1816.

Da die Ursachen der Veräusserung der Modesmühle und Grundstücke unterhalb Marxgrün, sich entfernt haben; so wird der auf den 7. September angesetzte Termin zum Verkauf derselben wieder aufgehoben.

Königl. Baierisches herrlich Pütnerisches Patrimonialgericht.
Müller.

Zur Habhaftwerdung einer längst ausgeklagten Consensforderung wird das sämmtliche Grundvermögen des Paulus Wölflein zu Sasbach am Donnerstag den 26. September l. J. dahier dem öffentlichen Striche ausgesetzt. Scheßlitz, am 27. August 1816.

Königliches Landgericht.
Gr. Lerchenfeld.

Es wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß alle diejenigen, welche in dem auf heute angestandenen peremtorischen Liquidationstermin ihre Ansprüche und Forderungen an die Catharina Pitroffin resp. deren Tochtermann Conrad Hübner zu Brünberg nicht angemeldet haben, durch das heute erlassene Präclusionserkenntniß damit an die Masse gänzlich ausgeschlossen worden sind. Stadtsteinach, den 24. August 1816.

Königl. Landgericht.
Lamberger.

Bamberger Marktgetreidpreis.

den 2. August 1816.

	Rheinische Währung. fl.	kr.
Korn, der Schäffel	—	—
Weitzen — —	—	—
Gerste — —	—	—
Haber — —	5	40

Königliches Policei-Commissariat Bamberg.
v. Rüdiger.

Nachweisung

über das auf den Markt gebrachte Getraidt mit Bemerkung der Preise.

Getraidt Arten.	Kamen auf den Markt. Schäffel.	Metzen.	Preise von fl.	kr.	pf.	bis fl.	kr.	pf.
			pro Metzen.					
Waiz . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
Korn . . .	—	2	4	—	—	—	—	—
Gerste . . .	—	5	2	22	2	—	—	—
Haber . . .	14	3	1	22	2	1	30	—

Extrahirt Hof, den 29. August 1816.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.
Schubert.

Wöchentliche Anzeige der Preise
von dem zum Verkauf hieher eingebrachten Getraide.
Vom 19. bis 24. August 1816.

Der Schäffel	Waizen		Korn		Gerste		Haber.	
Preise	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Höchste . . .	30	—	25	30	—	—	7	12
mittlere . . .	29	37	24	—	18	—	7	9½
niedrigste . .	29	15	22	48	—	—	7	7½

Baireuth, den 2. Sept. 1816.
Königliches Polizei-Commissariat.
v. Lutzenberger.

Nicht Amtliche Artikel.

Literarische Anzeige.

An die Herren Interessenten des Sonntagsblattes.

Indem ich den Herren Theilnehmern dieses religiösen Volksblattes für den wohlwollenden Eifer, womit Sie demselben Freunde im Volke zu gewinnen suchen, den herzlichsten Dank sage, kann ich zugleich die Versicherung geben, daß die Herausgabe desselben mit Gottes Hülfe, unfehlbar zu Anfang des Octobers dieses Jahres beginnt. — Die Königl. Postämter sind bereits ersucht worden, die ferneren auf das Sonntagsblatt eingehenden Bestellungen anzunehmen, und zu seiner Zeit die erforderlichen Exemplare von dem Königl. Postamte zu Kulmbach im Mainkreise, in wöchentlichen Sendungen zu beziehen. Der Preis für den ganzen Jahrgang ist an Ort und Stelle 1 Gulden 15 kr. rhn. Bei dem nächstgelegenen Königl. Postamte macht man die Bestellung darauf. Es findet daher eine Preiserhöhung von 30 bis 45 kr. für jährliche Spedition statt. Die Nahmen der Abnehmer werden abgedruckt. Was von den eingegangenen Geldern, nach Abzug der Druck- und Papierkosten, übrig bleibt, wird dazu verwendet, um schöne Gebetbücher unter Arme in denjenigen Gemeinden, wo das Sonntagsblatt gehalten wird, unentgeldlich zu vertheilen. Am Ende des Jahrganges wird die Berechnung über Einnahme und Ausgabe in einer gedruckten Beilage gegeben. — Ich erlaube mir, zur Verbreitung dieses religiösen Volksblattes, folgenden unmaßgeblichen Vorschlag zu machen. Es wird sich leicht an jedem Orte ein Mann finden, der das schriftliche Anerbieten:

„Sonntagsblatt, für ächt evangelische Gottes- „und Christusverehrer."

„Wer Lust hat diese religiöse Wochenschrift zu lesen, „beliebe seinen Namen hieher zu unterzeichnen. Der „Lesebeitrag für das ganze Jahr ist 8 kr. rhein. Alle „Wochen wird ein halber Bogen ausgegeben" — in die Häuser solcher Gemeindglieder trägt, die fromme Unterhaltungen der Art lieben, und die Unterzeichnungen sammelt. Je 12 und 12 Leser würden dann eine Lesegesellschaft für Ein Exemplar bilden. Mich dünkt, auf diesem Wege könnte das Sonntagsblatt am wohlfeilsten und leichtesten in die Hände des Volks gebracht, und somit sein wohlthätiger Zweck am sichersten erreicht werden. Helmbrechts, im Dekanat Münchberg, am 12. August 1816.

Ludw. Pflaum, Pfarrer.

Im Grünenwehr ist auf Martinizicl ein ganzes Haus, Hausnummer 211 zu vermiethen. Es besteht in 6 heizbaren Zimmern nebst einem kleinen Saale, 2 Kammern, 2 Gewölben und 2 Holzlegen. Auch kann nach Belieben die rings um dem Hause liegende Wiese dazu gegeben werden. Sollte sich ein Käufer dazu finden, so wird das Ganze, oder auch ohne Wiese verkauft. Das Nähere sagt der Eigenthümer. Kulmbach, am 24. August 1816.

Johann Christian Tauscher.

Am Sonnabend oder Sonntag fährt eine leere Chaise nach Nürnberg. Das Nähere beim Lohn-Kutscher Albrecht im Rennwege.

Bekanntmachung.

Die Administration des Baireuther Zeitungs-Comtoirs wurde vom 1. September d. J. an dem Herrn Rechnungs-Revisor Teufel allhier übertragen und das Comtoir in E. N. 293 der breiten Straße verlegt. Die in Nro. 17 des diesjährigen Intelligenz-Blatts enthaltene Verordnung, die Bestrafung des Wild-Diebstahls betreffend, wird gegen Bezahlung von 6 kr. für das Stück daselbst abgegeben.

Intelligenz-Blatt des Main-Kreises.

Donnerstag Nro. 107. Baireuth, den 5. Sept. 1816.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 24. August 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da man wahrgenommen hat, daß die in Betreff der baulichen Unterhaltung der Pfarrhöfe und Beneficial-häuser gegebenen allerhöchsten Verordnungen von den diesortigen Königlichen Kreisbehörden nicht durchgehends beobachtet und auf deren Erfüllung gehalten werde; so findet man sich veranlaßt selbe in Nachfolgenden zur wiederholten Kenntniß und unfehlbaren Darnachachtung mit dem Beifügen mitzutheilen, daß die dagegen handelnden Unterbehörden streng verantwortlich gemacht werden sollen.

Königliches General-Commissariat des Mainkreises, als Kreis Stiftungs- und Communal-Administration.

Freiher von Welden.

An sämmtliche Königl. Landgerichte, Distrikts-Stiftungs-Administrationen, dann die Kreisbau-Inspection.

Breuning.

Die Baufälle bei den Pfarrhöfen und Beneficialhäusern betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben aus manchfachen in Ansehung der Wiederherstellung der katholischen Pfarr- und Beneficial-Gebäuden vorgekommenen Anlassen, die Ueberzeugung geschöpft, daß die großen kostspieligen Haupt-Baufälle bei denselben größtentheils daher rühren, daß die Pfarrer und Beneficiaten, so weit ihnen die bauliche Unterhaltung dieser Gebäude obliegt, sich dieser Pflicht so häufig auf verschiedene Weise zu entziehen suchen, und die Wendung kleiner Baufälle, und die Führung der von Zeit zu Zeit sich ergebenden Reparaturen vernachlässigen, wodurch nach und nach große Bau-Gebrechen überhandnehmen, und sowohl den Pfarrfonds, als den Bau-Concurrenzpflichtigen, um so lästiger fallen, je häufiger sie eintreten, und nicht selten die Aufbringung der Mittel zu ihrer Deckung sehr erschweren.

Wir verordnen daher, wie folgt:

1) Die Pfarrer und Beneficiaten, denen die Unterhaltung der Pfarr- und Beneficial-Gebäude obliegt, sollen angehalten werden, den guten baulichen Zustand derselben zu erhalten, und zu diesem Ende die sich ergebenden Baufälle auf der Stelle, und von Jahr zu Jahr zu wenden.

2) Pfarrer und Beneficiaten, welche absichtlich oder aus offenbarer Nachlässigkeit die Wendung der Baufälle unterlassen, und dadurch die Nothwendigkeit eines Hauptbaues oder einer Hauptbau-Reparatur veranlassen, haften zunächst für die Bestreitung des erforderlichen Aufwandes; und damit sie nicht durch Verlassung ihrer Stelle sich der diesfallsigen Pflicht entziehen können, so sollen dergleichen, fahrlässige Pfarrer nicht auf andere Pfründen befördert werden, bis sie sich ihrer Verbindlichkeit in Ansehung der Baureparaturen gehörig entlediget haben werden.

3) Haben andere physische oder moralische Personen die gänzliche Last der baulichen Unterhaltung der Pfarrhöfe, und Beneficial-Häuser; so sollen die Erstern ebenfalls, wenn Bau-Gebrechen sich zeigen, an die Baufälle-Wendung fleißig erinnert, und die Letztern dazu angehalten werden.

4) Die Landrichter, und die betreffenden Patrimo-

nialgerichts-Beamten haben in ihren Bezirken, wenn sie ihre Geschäfte in die Pfarrorte führen, den baulichen Zustand der Pfarr- und Beneficial-Gebäude zu beobachten und wenn sie Mängel entdecken, die Pfarrer und Beneficiaten ohne weiters zu deren Reparatur anzuweisen, und bei weiterm Saumsal nach Verflusse des ihnen hiefür anzuberaumenden Termins oder auch nach Befund der Umstände schon sogleich anfänglich an die betreffenden General-Kreis-Commissariate zur weitern geeigneten Verfügung Bericht zu erstatten. Zeigen sich Hauptbaufälle, so haben sie gleichfalls zu deren Wendung das Geeignete sogleich gehörig zu veranlassen.

In den Städten haben die Policei-Directoren und Commissaire gleiches zu beobachten.

Auch die Stiftungs-Administratoren haben bei ihren in Amts-Geschäften treffenden Reisen die Pfarr- und Beneficial-Häuser zu besichtigen, und die entdeckten Baufälle den betreffenden Landgerichten zur weitern Verfügung zu notificiren, oder da wo die bauliche Unterhaltung aus dem Stiftungs-Vermögen bestritten werden muß, wegen schleuniger Wendung der Baufälle das Geeignete selbst einzuleiten.

Den Kreis- und Landbau-Inspectoren, machen wir es zur Pflicht, ebenfalls auf ihren Geschäfts-Reisen Einsicht von dem baulichen Zustande der Pfarr- und Beneficial-Gebäude zu nehmen, und die bemerkten Bau-Gebrechen der betreffenden Policeibehörde, oder in dem so eben angeführten Falle der Unterhalts-Verbindlichkeit aus den Stiftungs-Mitteln der einschlägigen Stiftungs-Administration zur Abstellung anzuzeigen.

Die General-Kreis-Commissaire haben auf ihren Visitations-Reisen im Allgemeinen aufmerksam zu seyn, ob die Unterbehörden ihre diesfallsigen Pflichten erfüllen.

5) Bei dem Abgange der Pfarrer oder Beneficiaten von ihren Pfründen durch Todfall oder Abzug sollen gehörige Baufälls-Schätzungen vorgenommen werden. Die Erfahrung lehrt wie sehr in vielen Fällen die zwischen den abgegangenen Pfarrern und Beneficiaten, und deren Nachfolgern getroffenen Vergleiche, und Abfindungen wegen der Baufälle zum Nachtheile der Pfarreien und Beneficien gereichten. Es dürfen daher künftig dergleichen Vergleiche oder Abfindungen wegen Erreichung und Bestreitung oder Uebernahme der Baufälle bei solchen Pfründen ohne hinreichende Sicherstellung für die richtige vollständige Wendung der Baufälle nicht statt haben, sondern diese sollen jederzeit nach der geschehenen Einschätzung mit Rücksicht auf die Verhältnisse in Ansehung der Baupflichtigkeit, aus dem Rücklasse des mit Tod Abgegangenen, oder aus dem Vermögen des Abziehenden bestritten werden.

An der Verlassenschaft darf unter keinem Vorwande Etwas verabfolgt werden, bis der Gegenstand der Baufälle berichtiget, deren Wendung gehörig bestritten, oder die zu diesem Ende erforderliche und vollkommen hinreichende Summe deponirt seyn wird.

6) Indem Wir diese Vorschriften zur genauern Erfüllung der den Pfarrern und Beneficiaten obliegenden Verbindlichkeit rücksichtlich der baulichen Unterhaltung ihrer Gebäude hiemit ertheilen, und durch das Regierungsblatt bekannt machen lassen, fügen Wir noch ausdrücklich bei, daß dadurch die in Folge bestehenden Verordnungen und Verträge oder Observanz gegebene principale oder subsidiarische Hauptpflichtigkeit oder Concurrenz Verbindlichkeit anderer physischer und moralischer Personen, und insbesondere der Condecimatoren weder einer Abänderung, noch einer Beschränkung unterliege.

Wir versehen Uns vielmehr zu den in solcher Art Bau- und Concurrenzpflichtigen, daß sie ihre Verbindlichkeit um so bereitwilliger erfüllen werden, je mehr sie in Unserer Sorgfalt zur Verhütung und Verminderung der großen und Hauptbaufälle zugleich die schonenden Rücksichten für ihr eigenes Interesse erkennen werden.

München den 8. Juli 1811.

Aus Seiner Majestät des Königs Special-Vollmacht.

Graf von Montgelas.

Auf Königl. allerhöchsten Befehl
der General-Secretair
F. Kobell.

(Die bauliche Unterhaltung der Pfarr- und Beneficial-Gebäude betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In der General-Verordnung vom 8. Juli l. J. im Betreff der Baufälle bei den Pfarrhöfen, und Beneficial-Häußern (Rggsbl. Seite 873 ic.) ist §. 2 die Bestimmung ausgesprochen:

„Pfarrer und Beneficiaten, welche absichtlich oder aus offenbarer Nachlässigkeit die Wendung der Baufälle (so weit ihnen nemlich diese obliegt) unterlassen und dadurch die Nothwendigkeit eines Hauptbaues, oder einer Hauptreparatur veranlassen, haften zunächst

für die Bestreitung des erforderlichen Aufwandes, und damit sie nicht durch Verlassung ihrer Stellen sich der diesfallsigen Pflicht entziehen können, so sollen dergleichen Fahrlässige Pfarrer nicht auf andere Pfründen befördert werden, bis sie sich ihrer Verbindlichkeit in Ansehung der Baureparaturen gehörig entledigt haben werden."

Damit nun diese Vorschriften desto genauer in Vollzug gesetzt werden, so wird hiemit als allgemeines Requisit für die Beförderungs- und Versetzungsgesuche solcher prabendirenden Geistlichen verordnet, daß sie in ihren diesfallsigen Vorstellungen durch Zeugnisse der einschlägigen Policei-Behörden über die ihrer Seits geschehene Erfüllung ihrer Verbindlichkeit in Ansehung der Unterhaltung ihrer Gebäude, so weit sie ihnen obliegt, sich gehörig auszuweisen haben.

Die Landgerichte oder sonstigen Policeibehörden haben daher in den, den Pfarrern und Beneficiaten zu dem Behufe ihrer Beförderungs-Gesuche auszustellenden Zeugnissen über diesen Umstand ausdrücklich ihre Erklärung abzugeben, und so ferne sich diese Geistlichen eine Nachlässigkeit rücksichtlich der Unterhaltung der Gebäude zu Schulden kommen lassen, dieses ausdrücklich und umständlich zu bemerken.

Dieselben haben hiebei um so strengere Gewissenhaftigkeit zu beobachten, als sie für den Inhalt solcher Zeugnisse verantwortlich bleiben. Dergleichen Zeugnisse sollen verschlossen mit den Vorstellungen übergeben werden.

Die Königl. General-Commissariate haben in ihren Personal-Begutachtungen über die Besetzung der geistlichen Pfründen, und bei der Vorlage einzelner Gesuche diesen Umstand jederzeit in Erwägung zu ziehen und wenn die erforderliche Aufklärung darüber mangelt, dieselbe sogleich nachholen zu lassen um in den zu erstattenden Berichten diesfalls bestimmte Erinnerung abgeben zu können.

Diese Vorschriften sollen mit dem Eintritte der zweiten Hälfte des gegenwärtigen Etats, d. i. vom letzten März des künftigen Kalender-Jahres an, allenthalben gleichförmig beobachtet werden. München den 9. December 1811.

Graf von Montgelas.

Durch den Minister
der General-Secretair
F. Kobell.

(Die Zeugnisse über die bauliche Unterhaltung der Pfarr- und Beneficial-Gebäude betreffend.)

In der Verordnung vom 9. December v. J. im Betreffe der baulichen Unterhaltung der Pfarr- und Beneficial-Gebäude (Rggsbl. LXXIX. Stück Seite 1818 2c.) ist als allgemeines Requisit für die Beförderungs- und Versetzungsgesuche der mit Pfarreien und Beneficien versehenen Geistlichen vorgeschrieben, daß sie in ihren diesfallsigen Vorstellungen durch Zeugnisse der einschlägigen Policeibehörden über die ihrer Seits geschehene Erfüllung ihrer Verbindlichkeit, in Ansehung der Unterhaltung ihrer Gebäude, so weit sie ihnen obliegt, sich gehörig auszuweisen haben, und daher den Landgerichten oder sonstigen Policeibehörden aufgetragen, in den den Pfarrern und Beneficiaten zu dem Behufe ihrer Beförderungsgesuche auszustellenden Zeugnissen, welche mit den Vorstellungen verschlossen übergeben werden sollen, über diesen Umstand ausdrücklich ihre Erklärung abzugeben und soferne sich diese Geistlichen eine Nachlässigkeit rücksichtlich der Unterhaltung der Gebäude zu Schulden kommen lassen, dieses ausdrücklich und umständlich zu bemerken.

Dieser klaren Vorschriften ohngeachtet hat man wahrgenommen, daß bisher fast den meisten Bewerbern um andere Stellen diese Zeugnisse fehlten; daß theils viele Pfarrer selbst unterließen, sich dem Zeitpuncte, von welchem an die erwähnte Verordnung in Wirksamkeit getreten ist, neuere Zeugnisse im Bezuge auf diesen Punkt beizubringen; theils aber und hauptsächlich die Landgerichte, obschon sie seitdem den Pfarrern Zeugnisse zur Unterstützung ihrer Beförderungsgesuche ausgestellt haben, doch in denselben den Gegenstand der baulichen Unterhaltung der Pfarrgebäude ganz mit Stillschweigen umgiengen, und daß sogar Beispiele über die Verweigerung solcher Zeugnisse vorgekommen seyn.

Hieraus müßte nun die Folge entstehen, daß manches Gesuch, bei übrigens nicht ungünstigen Qualificationsverhältnissen der Competenten, ganz unberücksichtigt bleiben, und daß mancher, in letzterer Beziehung selbst übergangen werden müßte, weil ihm die betreffenden Requisiten fehlen.

Es werden nicht nur die in besagter Weise präbendirten Geistlichen wiederholt aufmerksam gemacht, daß in solcher Art verordnete Requisit sich gehörig zu verschaffen, aussendem sie sich die Schuld selbst beimessen

müssen, wenn ihre Gesuche nicht berücksichtiget werden; sondern auch die Königlichen Landgerichte und sonstigen betreffenden Polizeibehörden wiederholt angewiesen, so oft sie in den Fall kommen, Zeugnisse für die Pfarrer und Beneficiaten, im Bezug auf deren Beförderungsgesuche auszustellen, jedesmal über den Umstand wegen der Erfüllung der Verbindlichkeit der Unterhaltung der Gebäude nach den gegebenen Vorschriften sich gehörig zu äußern.

Beamte, welche dieses unterlassen, sollen nach Umständen in eine angemessene Ordnungsstrafe genommen werden.

Zugleich werden die Königlichen Generalkommissariate wiederholt erinnert, künftig bei vorkommenden Gesuchen dieser Art, jedesmal, sobald sie bei deren Eintreffen den Mangel dieses Requisites bemerken, dasselbe sogleich schleunigst ergänzen zu lassen und dergleichen unvollständige Gegenstände der allerhöchsten Stelle nicht mehr zur Vorlage zu bringen, ohne jedoch dadurch die Erstattung der Hauptberichte über die Wiederbesetzung erledigter Stellen über den verordneten Termin aufhalten zu lassen. München, den 1. August 1812.

Die allerhöchste Verordnung vom 24. September 1808 Regierungsblatt St. 63. §. 76 und 77 enthält:

Daß die Zufuhr an Brod und Fleisch, unter gehöriger Polizeibeschau, so wie die Zufuhr der Lebensmittel auf den öffentlichen Markt, weder durch Patente, noch durch andere Hindernisse beschränkt werden, und allen, welche Victualien zu Markte bringen, sie mögen in eigenen Erzeugnissen, oder auf dem Lande erhandelten Gegenständen bestehen, alle Sicherheit gewährt, und die Mittel des Absatzes erleichtert werden sollen.

Nur allein der Verkauf vor den Thoren und den nächsten Umgebungen der Stadt, kann und darf nicht geschehen, „damit alles, was der Stadt zugeführt wird, auch auf den Markt, wofür es bestimmt ist, gebracht werde."

Welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Baireuth, den 4. September 1816.

Königliches Polizei-Commissariat.

v. Lutzenberger.

Baireuth, den 12. August 1816.

Von dem Königlich Baierischen Stadtgericht Baireuth

Da sich in dem am 6ten l. Mts. zum öffentlichen Verkaufe der beiden zur Schuhmacher-Meister Niedermannschen Verlassenschaftsmasse gehörigen und in der hiesigen Ochsenbasse gelegenen Wohnhäußer, angestandenen Termin kein Kaufslustiger eingefunden hat; so werden auf den Antrag des Vormunds der minorennen Niedermannschen Relicten beide Wohnhäußer anderweit feilgestellt, und Bietungstermin auf den 8. October Vormittags 9 Uhr vor dem Commissarius Stadtgerichts-Accessist Knoll mit dem Bemerken angesetzt, daß die Einsicht der gerichtlichen Taxen beider Wohnhäußer Jedermann in der Registratur freisteht, daß der Vormund Sprachlehrer Senft jedem Kaufsliebhaber das Innere der Häußer zu zeigen hat, und daß die nähere Beschreibung dieser Realitäten in dem Intelligenz-Blatt des Mainkreises sub Nro. 77. 84. und 89. des heurigen Jahrgangs aufgefunden werden kann. Besitz- und Zahlungsfähige Kaufsliebhaber, welche nun entweder Beide oder Eines dieser Wohnhäuser zu kaufen gesonnen sind, haben in dem angesetzten peremtorischen Termin ihre Gebote zu legen, und dürfen die Meistbietenden den Hinschlag nach erfolgter Genehmigung der vormundschaftlichen Gerichte gewärtigen.

Strampfer.

Gegen Joseph Horn in Horschdorf wird auf Antrag mehrerer Gläubiger das seithero sistirte Concursverfahren neuerlich eingeleitet. Es wird daher ein jeder, welcher an den Gemeinschuldner Horn irgend einen Anspruch zu machen glaubt, hieher zur Liquidation seiner Forderung vorgeladen, und zu diesem Ende Termin auf Freitag den 20. September l. J. früh 9 Uhr auf dem hiesigen Landgerichte bestimmt, an welchem die sämmtlichen Gläubiger in Person oder durch Bevollmächtigte zuerscheinen, ihre Foderungen unter der Strafe vom Concurse ausgeschlossen zu werden, anzubringen, und sämmtliche Beweismittel zur Herstellung der Liquidität und des etwaigen Vorzugsrechts in rechtlicher Form darzulegen haben. Zur Einbringung der dagegen Statt findenden Einreden wird Termin auf Mittwoch den 16. October l. J. und zur schlüssigen Verhandlung Termin auf Frei-

tag den 22. November l. J. jedesmal früh 9 Uhr dahier unter dem Rechtsnachtheile festgesetzt, daß diejenigen, welche an 2ten und 3ten Termin nicht erscheinen mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen, und aus den Acten, wie sie liegen, hinsichtlich der Liquidität und des Vorzugs erkannt werden soll. Lichtenfels, am 16. August 1816.

Königliches Landgericht.

Gegen den Bauern Adam Roß zu Hohenpölz ist vom Königlichen Landgerichte dahier der Concurs-Proceß erkannt worden. Es werden daher alle, und jede, welche einen gegründeten Anspruch an denselben machen zu können glauben, zur Liquidation ihrer Forderungen hieher vorgeladen. Zu diesem Ende wird Tagsfahrt auf Montag, den 23. September frühe um 9 Uhr anberaumt, bei welchem die sämmtlichen Gläubiger in Person, oder durch hinlänglich bevollmächtigte Anwäldte dahier erscheinen, ihre Forderung unter der Strafe, von dem Concurse ausgeschlossen zu werden, nicht nur anzubringen, sondern auch sämmtliche Beweismittel zur Herstellung derselben Liquidität, und des etwaigen Vorzugsrechts in rechtlicher Form vorzubringen haben. Zur Einbringung der dagegen stattfindenden Einreden wird eine weitere Tagsfahrt auf den Montag, den 21. October und zum Beschlusse der Verhandlungen die endliche Tagsfahrt auf den Montag den 18. November jedesmal frühe 9 Uhr bei dem Königlichen Landgerichte unter dem Rechtsnachtheile festgesetzt, daß diejenigen, welche bei der zweiten, und dritten Tagsfahrt nicht erscheinen, mit den sie dabei treffenden Handlungen ausgeschlossen, und aus den Acten, wie sie liegen, in Hinsicht der Liquidität sowohl, als des Vorzugsrechts erkannt werden soll. Hollfeld, den 25. August 1816.

Königliches Landgericht.

A. Heger.

Gegen den Büttnermeister Georg Wagner jünger zu Ludwigstadt sind so viele Schulden eingeklagt, daß zur Bestimmung des gerichtlichen Verfahrens die Untersuchung dessen Vermögens- und Schuldenstandes nothwendig ist. Es werden daher alle jene, welche am besagten Wagner aus irgend einem Grunde Forderungen zu machen gedenken, vorgeladen, am 12. September d. J. früh 8 Uhr vor dem Königlichen Landgerichte dahier in Person oder durch gehörige Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen anzubringen, und die etwa in Handen habenden Beweismittel vorzulegen, im Unterlassungsfalle aber zu gewärtigen, daß sie bei eintretender Schuldenaustheilung mit ihren Ansprüchen ausgeschlossen werden. Ludwigstadt, am 20. August 1816.

Königlich Baierisches Landgericht Lauenstein.

Banl.

Auf Andringen der Creditoren des Georg Legar von Haßlbrun wird nach vorliegendem Vergleich in vim executionis dessen auf 1690 fl. geschätztes Real-Vermögen, im Wege der öffentlichen Versteigerung auf Mittwoch den 11. September im hiesigen Landgerichts-Locale gegen baare Bezahlung von 1000 fl. und das übrige gegen erste Hypothek unter den noch besonders zu bemerkenden Bedingungen verkauft, und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. Eschenbach, den 15. August 1816.

Königlich Baierisches Landgericht Eschenbach.

von Vincenti.

Auf Requisition des Königlichen Rentamts dahier wird der dem Hofbauern Georg Raab dahier zugehörige, dem Königlichen Aerar Lehenbare halbe Frohn- und Gülthof dem Verkaufe ausgesetzt und zu dessen Steigerung Termin auf den 16ten k. M. anberaumt. Auf diesem Hofe haften folgende Abgaben, als 25 kr. Erbzinns 1 Scheffel 9½ Metzen Korn, 1 Scheffel 9½ Metzen Gerste, 1 Scheffel 7½ Metzen Haber Gilt, alles Weismainer Maaßes, dann in Veränderungsfällen 10 proCent Handlohn. Er hat ein Steuerkapital von 1925 fl. und die Brau- dann Brennholz-Gerechtigkeit mit 5 Klafter. Auf den Fall, daß kein Kaufsliebhaber hiezu da seyn sollte so wird der mehr besagte halbe Hof auch der Verpachtung ganz oder zu Theilen ausgesetzt. Weismain, am 22. August 1816.

Königliches Landgericht.

Leo.

Da der Hinschlag der dem Stadtwaldförster Richter dahier gehörigen Grundstücke nicht genehmigt worden, so ist der nochmahlige Verkauf derselben beschlossen, und nach den Antrag ein weiterer Bietungstermin auf den 16. September curr. Vormittags 10 Uhr anberaumt worden. Kaufslustige werden daher eingeladen,

an diesem Tage im hiesig Königlichen Landgerichte zu erscheinen, und ihre Gebote zu Protocoll zu geben. Der Meistbiethende hat zu gewärtigen, daß mit Genehmigung der mit vorgeladenen Gläubiger der Zuschlag des erkauften Grundstücks sogleich erfolgt. Münchberg, den 20. August 1816.

Königliches Landgericht.
Molitor.

Alle diejenigen Dominicalsteuerpflichtigen des Königlichen Rentamtes Weischenfeld, welche a) die pr. $18\frac{1}{1}\frac{5}{6}$ verfallene Dominicalsteuer und b) die Kriegskostenperäquations-Umlagen hievon nach dem h. Ausschreiben Königlicher Finanz-Direction vom 19. April l. J. lt. Nro. 50 des Intelligenzblatts des Mainkreises noch nicht berichtiget haben, werden hiemit aufgefordert, jene Gefälle binnen 8 Tagen und zwar die ausserhalb des Rentamtsbezirkes domicilirenden durch treffende Steuer-Mandataren, um so gewisser zu bezahlen, als sogleich nach Verlauf dieser Frist die Beitreibung auf den gesetzlichen Weg erfolgen wird. Weischenfeld, den 25. August 1816.

Königl. Rentamt.
L. Art.

Nachstehende der Commune Baireuth eigenthümlich zugehörigen Felder, als 1) der grose Acker von 3 Tagwerk am Königsweg nach der Eremitage, worauf der abgehende Pachter 20 Fuder Dünger fahren und 6 Mees Baireuther oder $5\frac{1}{4}$ Mez Baierisches Maas Winterkorn unterackern, dagegen der neue Pachter eben so wiederum ersetzen muß. 2) Der grose Schrödersacker 1 Tagwerk groß, welcher durch den vorigen Pachter mit 16 Fuder Dung und $3\frac{1}{2}$ Mees Baireuther oder 3 Mez Baierisches Maas Korn bedüngt und besät übergeben wird und dessen Wiederersatz bei dem Abpachten statt findet. 3) Das mittlere Schröders-Aeckerlein $\frac{1}{2}$ Tagwerk groß. 4) Das kleine Schröders-Aeckerlein $\frac{1}{2}$ Tagwerk groß. 5) Ein Drittel vom alten Huthfeld obern Theils. 6) Das zweite Drittheil der mittlere Theil. 7) Das dritte untern Theils alle ohne Zugabe. 8) Das ehemalige Rathsdienersäckerlein $\frac{3}{4}$ Tagwerk groß ohne Zugabe; und 9) der sogenannte Weiherdam $\frac{3}{4}$ Tagwerk groß welcher von letztern Pachter mit 5 Fuder Dünger und 2 Mees Baireuther oder $1\frac{3}{4}$ Mez Baierisches Maas Winterkorn bedüngt und besät, übergeben, dann beim Abgang wieder so belassen wird, sollen auf fernere 6 Jahre anderweit verpachtet werden, und ist hierzu Termin den 9. Sept. Vormittags 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhauße anberaumt worden. Pachtlustige haben sich daher zur bestimmten Stunde einzufinden, die Pachtbedingungen zu vernehmen und den Zuschlag salva ratificatione zu gewärtigen. Baireuth, den 29. August 1816.

Königl. Communal-Administration.
Neuper.

Zur Befriedigung mehrerer auf Zahlung dringender Gläubiger des Unterthan Philipp Thein aus Eggerbach wird dessen besitzendes halbes Hofgut bestehend aus dem Wohnhaus einer Scheuer und Nebengebäude, dann $\frac{1}{4}$ Tagwerk Garten, $16\frac{3}{4}$ Tagwerk Feld, $3\frac{1}{4}$ Tagwerk Wiesen, und $2\frac{1}{4}$ Tagwerk Waldung gerichtlich verkauft. Liebhaber hiezu haben sich Freitag den 27. September d. J. in dem Lokal des unterzeichneten Landgerichts einzufinden, die Kaufsbedingnisse; so wie die auf dem Gute haftenden Lasten zu vernehmen, und ihr Angeboth zu Protokoll zu geben. Seßlach, den 16. August 1816.

Königliches Landgericht Seßlach.
Pauer.

Das Hospital zu Hof besitzt noch eine bedeutende Anzahl von Gerichtssassen, die nach wiederholtem höchsten Befehle öffentlich verkauft werden sollen. Indem ich dies hierdurch bekannt mache, lade ich annehmbare und zahlungsfähige Kaufsliebhaber zugleich ein, sich an dem auf den 14. September d. J. bestimmten Verkaufstermin, und den hiezu gewählten Stunden, von Vormittags 8 — 12 Uhr, einzufinden. Hof, den 26. August 1816.

Königl. Baierische allgemeine Stiftungs-Administration.
Reck.

Der zur Ganthmasse des Adam Roß zu Hohenpölz gehörige halbe Hof, das Roßenhöflein genannt, St. B. Nr. 40 bestehend in 1 Haus mit Stadel, $\frac{1}{2}$ Tagw. Garten, $15\frac{1}{4}$ Tagw. Feld, $\frac{1}{4}$ Tagw. Wiese, $2\frac{1}{4}$ Tagw. Holz Hollfelder Gotteshauslehen mit 1 fl. 58 kr. 1 pf. Steuer-Simplum onerirt, mit 10 Procent handlohnbar worauf $14\frac{1}{2}$ kr. Erbzins, dann 1 Scheffel 4 Mez Korn, 1 Scheffel $3\frac{3}{4}$ Mez Haber Gült haftet, dann ein

walzendes Gärtchen zu ½ Tagw. St. B. Nr. 41 Hohenpölzer Gotteshäuslehen mit 1 kr. 4 pf. Steuer-Simplum belastet, wird vom unterzeichneten Königl. Landgerichte dem öffentlichen Verkauf ausgesetzet und zum Aufstriche Termin auf Montag den 16. September Vormittag 10 Uhr anberaumt, an welchem Tage sich die Kaufslustigen bei der unterzeichneten Stelle einzufinden, ihre Ausgebote zu Protocoll zu geben, und das Weitere nach Maasgabe der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Die Käufer haben sich zugleich in termino praefixo über ihre Besitz- und Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen. Hollfeld, den 25. August 1816.

Königl. Landgericht.
A. Heger.

Alle diejenigen Darleiher von Contributions-Vorlehen von dem Jahr 1807 und 1808 welche mit ihren Obligationen auf die Steuerdistrikte Gefrees, Lüzenreuth, Nemmersdorf, Neudorf, Streitau, und Zettlitz des unterzeichneten Rentamts angewiesen sind, werden aufgefordert, sich künftigen Donnerstag den 12ten d. M. dahier einzufinden, und, wenn sie sich durch Vorzeigung ihrer Obligationen als Eigenthümer werden erwiesen haben, die Zinnsen davon auf die Zeit von 1. Januar bis letzten December 1815 in Empfang zu nehmen. Erscheinen dieselben nicht, so werden die Beträge dem Königlichen Landgericht auf Kosten der Gläubiger zur Asservation übergeben werden. Mt. Schorgast, am 1. September 1816.

Königliches Rentamt Gefrees.
Ritter.

Wolf Schelter Müllermeister zu Marktleuthen und dessen Ehefrau Elisabetha Schelter gebohrne Hüttmann haben die landesübliche Gütergemeinschaft sowohl über ihr Vermögen als Erwerb heute unter sich gerichtlich ausgeschlossen, welches vorschriftsmäßig hiemit bekannt gemacht wird. Kirchenlamitz, den 21. August 1816.

Königliches Baier. Landgericht allda.
Ertl, Landrichter.

Da auf Ansuchen des Kaufmanns Conrad de Jos zu Schaffhausen der in der Rennbahn dahier belegene Garten des Kaufmanns Samuel Friedrich Eckardt nebst Zubehörungen an den Meistbietenden öffentlich Schulden halber verkauft werden soll, und der Bietungstermin auf den 18. October curr. Vormittags um 9 Uhr auf dem hiesig Königl. Landgerichte angesetzt worden; so wird solches und daß gedachter Garten nach der davon aufgenommenen Taxe auf 690 fl. rheinl. gewürdiget worden, den Kauflustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im Bietungstermin, welcher peremtorisch ist, das Grundstück dem Meistbietenden nach der Verordnung de 26. August 1805 zugeschlagen und auf die etwa nachher einkommenden Gebothe nicht weiter geachtet werden solle. Hof den 20. August 1816.

Königl. Baierisches Landgericht.
Engelhardt.

Nachdem die in mehreren öffentlichen Blättern unterm 18. Febr. 1814 angekündigte Untersuchung des Konsens- und Hypothekenwesens im diesseitigen Gerichtsbezirke beendigt, und der Geschäftsgang für diesen Gegenstand von dem durchlauchtigsten Gutsherrn angeordnet ist: so dienen folgende Erklärungen und Bestimmungen zur Nachricht und Bemessung: 1) bestätigen vorgedachter Gutsherr, des Herrn Herzogs Wilhelm in Baiern Durchlaucht, alle seit der Uebernahme der Herrschaft Banz von Ihren hiesigen Behörden in Ihrem Namen ausgestellten und erneuerten Konsense; Höchstdieselben haften folglich dafür vollkommen und eben so, wie die Königliche Stelle für diejenigen, welche von dieser ausgestellt und erneuert werden. 3) Werden Se. herzogliche Durchlaucht nun auch gegen die Reverse, welche von Ihnen selbst den Gläubigern Ihrer Unterthanen während der bisherigen Prüfung und Untersuchung einsweilen ausgestellt worden sind, die förmlichen Konsens-Urkunden oder Erneuerungen ausfertigen und übergeben lassen. 3) Geschehen diese Ausfertigungen, wie künftig alle dergleichen, ohne Unterschied und Ausnahme, durch Ihre mittels Specialvollmacht dazu angewiesene und ermächtigte Kabinetskanzlei zu Bamberg in Höchstihrem Namen, unter Ihrem Insiegel, und unter der Unterschrift des Kanzlers oder jeweiligen Vorstandes, und sind dieselben demnach für gesetzliche Wirkung gerade so anzusehen, als wären sie von Sr. herzoglichen Durchlaucht eigenhändig unterzeichnet. 4) Könne, wenn bei dem hiesigen Rentamte und der unten genannten Behörde Consensausstellungsgesuche vorkom-

men, die Gläubiger der Lehenbesitzer in der Herrschaft Banz sicher darauf rechnen, daß nach den nöthigen Vorarbeiten, zu welchen dem Ersteren eine Frist von 8 Tagen, der letzteren aber, wenn nicht ausserordentliche Umstände einen grösseren Verzug verursachen, eine solche von längstens drei Wochen vorgeschriebenen und Beiden zu Verbesserungen etwaiger Mängel nur noch Eine von 8 Tagen gestattet ist, die Konsens-Urkunde von der herzoglichen Kabinets-Kanzlei in Bamberg ohne sonstige Hindernisse oder Anstände jedesmal binnen 24 Stunden ausgefertiget und ihnen nach Berichtigung der übrigen Erfordernisse von ihr selbst, im Falle aber, daß durch das neue Konsens-Capital eine ältere Schuld getilgt werden solle, von der unterzeichneten Behörde, gegen jenes, statt des Ausnehmwerk, zu beziehende Kapital eingehändigt werden wird. 5) Haben an den drei benannten Orten die nemlichen Behandlugen und Fristen bei den Konsens-Erneuerungsgesuchen Statt; diese sind jedoch gerade bei der herzoglichen Kabinetskanzlei in Bamberg vorzubringen, die dann den Inhabern einer Konsens-Urkunde gegen ihre Ablieferung einen Recognitionsschein ausstellen, und beiläufig die Zeit bestimmen wird, wann dieselbe mit der Erneuerung wieder in Empfang genommen werden kann. Banz, am 23. August 1816.

Königl herzogl. Baierisches Herrschaftsgericht.
A. Stahl, Königl. herzogl. Baierischer
Herrschaftsrichter.

Michael Hämmerich, Flößer zu Oberrodach hat zur Sicherheit seiner Gläubiger einen annehmbaren Bürgen gestellt und dieser sich bereit erklärt, den mit den Gläubigern vom Michael Hämmerich schon getroffenen Nachlaß entweder beizubehalten oder sich gänzlich mit denselben abfinden. Es werden daher sämmtliche Gläubiger des Hämmerich vorgeladen am 17. September Vermittag 9 Uhr dahier im Königl. Landgericht zu erscheinen, und sich auf die Vorschläge des Michael Hämmerich resp. dessen Bürgen zu erklären, zugleich auch in eventum ihre Forderungen unter Vorlegung sämmtlicher Beweißmittel sub praejud. praeclus. falls eine gütliche Uebereinkunft nicht zu Stande kommen sollte, zu liquidiren. Kronach, am 14. August 1816.

Königl. Landgericht.
Sondinger.

Am Freitag den 6. September 1816 werden die Besoldungs- und Pensions Getraidter für das IV. Quartal $18\frac{16}{17}$ abgegeben. Die Empfänger haben sich frühe 9 Uhr mit den Quittungen ohnfehlbar einzustellen, weil an andern Tagen keine Abgabe statt findet. Baireuth, den 1. September 1816.

Königl. Baierisches Rentamt.
von Geiger.

Zur Habhaftwerdung einer längst ausgeklagten Konsensforderung wird das sämmtliche Grundvermögen des Paulus Wölflein zu Gösbach am Donnerstag den 26. September l. J. dahier dem öffentlichen Striche ausgesezt. Scheßlitz, am 27. August 1816.

Königliches Landgericht.
Gr. Lerchenfeld.

Das halbe Wohnhaus des Webermeisters Johann Georg Schöffel zu Streitau, welches auf 143 fl. taxirt ist und worauf das gewöhnliche Handlohn 2 fl. 27½ kr. Frohngeld, 6¼ kr. Gefälle, 13¼ kr. Steuersimplum haftet, wird auf den Antrag eines Gläbigers wiederholt zum Verkauf ausgestellt und ist ein peremtorischer Lizitationstermin auf den 1. October Vormittags 9 Uhr bis 12 Uhr in dem hiesigen Landgerichts-Bureau anberaumt, zu welchem die besitz- und zahlungsfähigen Kaufsliebhaber eingeladen werden. Berneck, den 16. August 1816.

Königliches Landgericht Gefrees.
Lentz.

Alle diejenigen, welche sich in dem in der Schmied Johann Christoph Obelmischen Debitsache zu Tiefendorf am 20. August c. angestandenen Liquidationstermin mit ihren allenfallsigen Ansprüchen nicht gemeldet haben, werden dem in der öffentlichen Ladung vom 6. Juli c. angedrohten Präjudiz gemäs an der vorhandenen Masse hiermit ausgeschlossen und wird letztern, soweit sie zureicht, unter die Gläubiger, welche sich gemeldet und ihre Forderungen gehörig ausgeführt haben, vertheilt werden. Hof, den 27. August 1816,

Königl. Baierisches Landgericht.
Engelhardt.

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreises.

Sonnabend Nro. 108. Baireuth, den 7. Sept. 1816.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 2. September 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

werden sämmtliche Pfarrämter ausdrücklich auf §. 9 der Special-Instruction für die Distrikts-Dekane verwiesen, da dessen Vernachlässigung immer häufiger vorzukommen anfängt.

Königliches General-Commissariat des Mainkreises, als protestantisches General-Decanat.
Freiherr v. Welden.

Trauungen betreffend. Grunwald.

Künftigen Donnerstag den 12ten d. M. Vormittags und die folgenden Tage wird die Prüfung der die hiesigen Volksschulen besuchenden Jugend in dem Schulgebäude an der Hauptkirche vorgenommen werden. Indem dieses die Localschul-Inspection hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringt, ladet sie die Eltern, Pflegeltern und Vormünder der Kinder, wie auch alle Freunde des Schulwesens ein, diesen öffentlichen Prüfungen beizuwohnen, um zu erfahren, welche Fortschritte die Schuljugend nun im 2ten Jahr der neuen Schulorganisation in den ihr nöthigen Kenntnissen gemacht habe, und zu welchen Hoffnungen sie berechtige. Baireuth, am 4. September 1816.

Königlich Baierisches Polizei-Commissariat.
von Lutzenberger.

Anzeige der Polizeistrafen.

Mehrere Personen wurden wegen Schadenhüthen theils in Geld, theils in Arrest-Strafe genommen.

Mehrere liederliche Weibspersonen sind wegen öffentlichem Unfug mit Arrest bestraft worden.

Ein Kaufmannsdiener wurde mit 1 fl. 30 kr. bestraft, weil er auf öffentlicher Strasse geschossen hat.

Wegen Fleischverheimlichung wurden mehrere Metzgermeister in einen Thaler Strafe genommen.

Wegen unterlassener Anzeige der Fremden, dann unrichtiger, oder auch nur nicht genauer Führung der Fremdenbücher wurden mehrere Gastwirthe jeder mit 1 Thaler bestraft.

Auf den Markt gebrachtes unzeitiges Obst ist weggenommen worden. Ein gleiches ist mit verfälschten Schmalz, und verdorbenen Eyern geschehen.

Mehrere Metzger sind wegen in ihren Fleischbänken vorgefundenen Unreinlichkeiten mit 1 fl. 30 kr. bestraft worden.

Ein Schuhmachergeselle ist wegen Pfuscherei mit 48stündigen Arrest bestraft, ein anderer wegen wiederholter Pfuscherei mit körperlicher Züchtigung belegt worden.

Ein Examinator mußte wegen unterlassener Meldung eines einpassirten Fremden 30 kr. Strafe bezahlen.

Einige Metzger wurden, weil sie ihre Hunde ohne Maulkorb herumlaufen ließen, mit 1 Thaler bestraft.

Verschiedene Personen, welche zum Feuerdienst bei den Spritzen angestellt sind, wurden wegen Vernachlässigung ihrer Obliegenheit beim Probiren der Feuerspritzen in angemessene Strafen genommen.

Mehrere hiesige Einwohner wurden wegen unterlassener Anzeige von Fremden mit Erinnerung an ihre Verpflichtung, sich der allgemeinen Ornung nicht zu entziehen, andere hierwegen dann wegen Beherbergung fremder Personen ohne vorhergängige Anzeige mit Geld oder Arrest bestraft.

Einige Dienstmägde wurden wegen liederlichen Betragen von hier weggewiesen.

27 Personen sind wegen Verunreinigung der Straß

sen und öffentlichen Plätze mit 1 fl. 30 kr., 1 fl., 30 kr., 24 kr. und 15 kr. bestraft worden.

Einige Wirthe wurden wegen unerlaubtem Musickhalten in verhältnismäßige Geld-Strafen genommen.

Ein Metzger ist wegen Tobackrauchen in der Fleischbank mit 1 Thaler bestraft worden.

Eine Bierschenk mußte wegen Verzapfung trüben Biers 5 Thaler Strafe und die Untersuchungs-Kosten bezahlen.

Wegen geringern bei der Feuerschau vorgefundenen Nachlässigkeiten wurden mehrere hiesige Einwohner theils gewarnt theils mit verhältnißmäßigen Geldstrafen belegt.

Zwei Gastwirthe wurden mit 5 und 2 Thalern dann Zahlung der Kosten bestraft, weil sie die Päße der Fremden zum Visiren nicht vorgelegt haben.

Mehrere Bauern wurden mit resp. 1 fl. 30 kr. 1 fl. 45 kr. 24 kr. in Strafe genommen, weil sie Holz zum Verkauf brachten, welches die gehörige Länge nicht hatte.

Zwei Dienstknechte wurden mit 12 Stunden Arrest bestraft, weil sie im Wirthshaus Raufhändel angefangen haben.

Eine Dienstmagd kam wegen eigenmächtiger Verlassung des Dienstes 2 Tage in Arrest.

Eben so wurden zwei andere Dienstmägde, weil sie sich ohne eingeholte Erlaubniß von Seite ihrer Herrschaft Abends aus dem Hause entfernten, und den Tanzboden besuchten, mit Arrest bestraft.

Drei Bauern sind in 1 fl. und 1 fl. 30 kr. Strafe genommen worden, weil sie Holz an 2 Käufer verkauft haben.

Wegen Verunreinigung der öffentlichen Brunnen wurden verschiedene Personen angemessen bestraft.

Wegen schnellen Reitens in der Stadt wurden Geld- und Arreststrafen erkannt.

Einige Kauf- und Handelsleute sind wegen Oeffnen ihrer Läden an den Sonntägen während des Gottesdienstes jeder in 1 fl. Strafe genommen worden.

Wegen Hetzen der Kälber mußte ein Metzger 1 Thlr. Strafe erlegen.

Ein anderer Metzger mußte wegen Behältung des Vorplatzes im Schießgraben 5 Thlr. Strafe zahlen; desgleichen zwei Metzger wegen Fleischverkauf im Hause 5 Thaler jeder.

Einige Zimmergesellen wurden mit Arrest bestraft, weil sie ohne Vorwissen ihrer Meister Bauarbeiten übernommen haben.

Eine Weibsperson ist mit 3 tägigen Arrest bestraft worden, weil sie ein mitgenommenes Paraplule für sich behalten, und nicht sogleich wieder zurückgegeben hat. Es traten zwei Fälle ein, daß wegen gefundener Sachen, weil von Seite der Finder die gesetzlich vorgeschriebene Anzeige bei der Policei nicht geschehen ist, diese an das Königliche Stadgericht zur weitern Untersuchung und Bestrafung übergeben worden sind.

Ein Bäcker wurde wegen unterlassenen Ansagen erkauften Getraides mit 3 fl. 30 kr. bestraft.

Wegen ordnungswidrigen Aeusserungen gegen die mit der Broduntersuchung beauftragten Personen wurde ein Bäckermeister neben Bezahlung der Untersuchungs-Kosten mit 24 stündigem Arrest bei Wasser und Brod bestraft.

Wegen unterlassenen Backens von schwarzen Brod, sind 5 Bäcker, da frühere Erinnerungen fruchtlos geblieben sind, zu 24 stündigen Arrest und Bezalung der Untersuchungs-Kosten verurtheilt worden.

Wegen Mangel an gehörigen Getraid- und Brodvorrath wurden 3 Bäcker mit 10 Thlr. Strafe belegt.

Wegen Brodverweigerung wurde ein anderer Bäcker mit 24 stündigen Arrest bei Wasser und Brod belegt.

Wegen Brod-Verheimlichung wurden 2 Bäcker neben Bezahlung der Untersuchungs-Kosten mit drei tägigem Arrest abwechselnd mit Wasser und Brod bestraft.

Gegen drei andere Bäcker wurde wegen fortgesetzter und bereits bestrafter Weigerung, sich in die gehörigen Getraid- und Brodvorräthe zu setzen, die Einziehung der Gewerbs-Gerechtigkeit erkannt. Baireuth, am 7. September 1816.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.
v. Lutzenberger, Policeidirector.

Das unterzeichnete Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Baiern für den Bezirk Baireuth hat beschlossen, die ihm — vermög Operationsplan pro 181 7/8 St. 20 zur Disposition überlassenen

20 silberne und

1 goldene Vereins-Denkmünzen

auf nachfolgende Weise zu verwenden:

1) Drei silberne Vereinsdenkmünzen für diejenigen Landwirthe, die sich durch Zeugnisse ihrer Ortsvorstände

de, Pfarrämter oder einschlägigen Gerichte ausweisen können:

daß sie im laufenden Jahr wenigstens ½ Metzen rußisches Korn von Astrakan ausgesäet und verhältnißmäßig den höchsten Ertrag davon geärndtet haben.

Auch sollen diejenigen mit obigen Voraussetzungen mit concurriren können, welche von dieser vorzüglich empfehlungswürdigen Getraidtart guten Saamen gezogen, an die Landwirthe abgegeben und zum Anbau aufgemuntert haben.

2) Zwei silberne Denkmünzen für diejenigen Landwirthe, die sich mit Anpflanzung der Maulbeerbäume Behufs des Seidenbaues abgegeben, und wirklich Producte von Bedeutung aus selbst gewonnener Seide nachweisen können.

3) Drei silberne Denkmünzen für diejenigen Landwirthe, die durch legale Zeugnisse nachweisen können:

Daß sie durch Fleiß und Aufmerksamkeit ihr gewonnenes Heu gut eingebracht und durch Ansäung einer verhältnißmäßigen Menge Graswaide gegründete Hoffnung haben, ihren ganzen Viehstand durchwintern zu können.

4) Vier silberne Denkmünzen für diejenigen Landwirthe, die vorschriftsmäßig nachweisen können:

Daß sie im Laufe dieses Jahrs entweder eine neue Hopfenpflanzung von wenigstens 200 Stangen zweckmäßig angelegt oder ihre früheren Anlagen um eben so viel vergrößert haben.

5) Zwei silberne Denkmünzen denjenigen Landwirthen, die sich gerichtlich ausweisen können:

wenigstens vier Fuder verschlammtes Heu zweckmäßig vom Schmutz gereinigt, getrocknet und zum künftigen Wintergebrauch als gesunde Fütterung aufbewahrt zu haben.

6) Zwei silberne Denkmünzen denjenigen Landwirthen, die gerichtlich und durch das Urtheil sachverständiger Männer nachweisen können:

Daß sie im Laufe dieses Jahrs wenigstens 100 Stück veredelte Obstbäume zweckmäßig und an solchen Orten angepflanzt haben, wo früher noch keine Obstbäume gestanden haben, und daß sie solche sorgfältig warten.

7) Eine silberne Denkmünze demjenigen Familienvater, der bei der Bekanntmachung dieser Preise vor seinem Ortsgericht die größte Quantität aus Erdäpfeln oder Kartoffeln selbst bereiteten Gries oder Mehl vorzeigen kann.

8) Eine silberne Denkmünze demjenigen Ziegler, der durch gerichtliches und sachverständiger Zeugniß nachweisen kann:

Daß er die besten, dauerhaftesten Ziegel und den besten gebrannten Kalk liefert.

9) Eine silberne Denkmünze demjenigen Landwirth, welcher durch Zeugnisse nachweisen kann:

Daß er — wenigstens 20 Centner Kleeheu bereitet und gut eingebracht habe.

10) Eine silberne Denkmünze demjenigen Landwirth, welcher durch Zeugnisse nachweisen kann:

Das isländische Moos als Fütterungsmittel für Pferde oder anderes Vieh angewandt zu haben.

11) Eine goldene Denkmünze demjenigen Landwirth, der gerichtlich nachweisen kann:

Daß er seit den letzten sechs Jahren durch Fleiß und zweckmäßig verbesserte Bewirthschaftung seines Gutes den Ertrag desselben wenigstens um 6 procent erhöht habe.

Auch wird noch bekannt gemacht, daß der Eifer derjenigen Landwirthe, welche im folgenden Jahre durch Verpflanzung abgerissener Kartoffelreben die größte Quantität Erdäpfel erbauen werden, durch Zwei silberne Denkmünzen und öffentliche Bekanntmachung geehrt werden soll.

Die Preisbewerber haben ihre Eingaben mit den nöthigen Zeugnissen längstens bis zum 6. October dieses Jahrs an das unterzeichnete Bezirks-Comité portofrei einzusenden, worauf dem würdigsten Preisbewerber durch das treffende Königliche Landgericht der wohlerworbene Preis auf eine feierliche Weise, nach den Bestimmungen des General-Comités des landwirthschaftlichen Vereins in Baiern zu München ausgehändigt, und die Bekanntmachung bei der Begehung des landwirthschaftlichen Festes selbst, erfolgen wird. Bairenth, am 30. August 1816.

Das Bezirks-Comite des landwirthschaftlichen Vereins in Baiern.

Ritter von Schallern, b. j. d. M. — Degel, Secr.

Gegen den Büttnermeister Georg Wagner jünger

zu Ludwigstadt sind so viele Schulden eingeklagt, daß zur Bestimmung des gerichtlichen Verfahrens die Untersuchung dessen Vermögens- und Schuldenstandes nothwendig ist. Es werden daher alle jene, welche an bezagten Wagner aus irgend einem Grunde Forderungen zu machen gedenken, vorgeladen, am 12. September d. J. früh 8 Uhr vor dem Königlichen Landgerichte dahier in Person oder durch gehörige Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen anzubringen, und die etwa in Handen habenden Beweismittel vorzulegen, im Unterlassungsfalle aber zu gewärtigen, daß sie bei eintretender Schuldenaustheilung mit ihren Ansprüchen ausgeschlossen werden. Ludwigstadt, am 20. August 1816.

Königlich Baierisches Landgericht Lauenstein.

Bayl.

Auf Andrigen der Creditoren des Georg Legat von Haßlbrun wird nach vorliegendem Vergleich in viam executionis dessen auf 1690 fl. geschätztes Real-Vermögen, im Wege der öffentlichen Versteigerung auf Mittwoch den 11. September im hiesigen Landgerichts-Locale gegen baare Bezahlung von 1000 fl. und das übrige gegen erste Hypothek unter den noch besonders zu bemerkenden Bedingungen verkauft, und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. Eschenbach, den 15. August 1816.

Königlich Baierisches Landgericht Eschenbach.

von Vincenti.

Auf Requisition des Königlichen Rentamts dahier wird der dem Hofbauern Georg Raab dahier zugehörige, dem Königlichen Aerar lehenbare halbe Frohn- und Gilthof dem Verkaufe ausgesetzt und zu dessen Steigerung Termin auf den 16ten l. M. anberaumt. Auf diesem Hofe haften folgende Abgaben, als 25 kr. Erbzinns 1 Scheffel 9½ Metzen Korn, 1 Scheffel 9½ Metzen Gerste, 1 Scheffel 7½ Metzen Haber-Gilt, alles Weismainer Maases, dann in Veränderungsfällen 10 procent Handlohn. Er hat ein Steuerkapital von 1925 fl. und die Brau- dann Brennholz-Gerechtigkeit mit 3 Klafter. Auf den Fall, daß kein Kaufsliebhaber hiezu da seyn sollte; so wird der mehr besagte halbe Hof auch der Verpachtung ganz oder zu Theilen ausgesetzt. Weismain, am 27. August 1816.

Königliches Landgericht.

Lex.

Da der Hinschlag der dem Stadtwaldförster Richter dahier gehörigen Grundstücke nicht genehmigt worden, so ist der nochmahlige Verkauf derselben beschlossen, und nach dem Antrag ein weiterer Bietungstermin auf den 16. September curr. Vormittags 10 Uhr anberaumt worden. Kaufslustige werden daher eingeladen, an diesem Tage im hiesig. Königlichen Landgerichte zu erscheinen, und ihre Gebote zu Protocoll zu geben. Der Meistbiethende hat zu gewärtigen, daß mit Genehmigung der mit vorgeladenen Gläubiger der Zuschlag des erkauften Grundstücks sogleich erfolgt. Münchberg, den 20. August 1816.

Königliches Landgericht.

Molitor.

Das Hospital zu Hof besitzt noch eine bedeutende Anzahl von Gerichtsfassen, die nach wiederholtem höchsten Befehle öffentlich verkauft werden sollen. Indem ich dies hierdurch bekannt mache, lade ich annehmbare und zahlungsfähige Kaufsliebhaber zugleich ein, sich an dem auf den 14. September d. J. bestimmten Verkaufstermin, und den hiezu gewählten Stunden, von Vormittags 8—12 Uhr, einzufinden. Hof, den 26. August 1816.

Königl. Baierische allgemeine Stiftungs-Administration.

Reck.

Der zur Ganthmasse des Adam Roß zu Hohenpölz gehörige halbe Hof, das Roßenhäfeln genannt, St. B. Nr. 40 bestehend in 1 Haus mit Stadel, ⅞ Tagw. Garten, 15⅞ Tagw. Feld, ¼ Tagw. Wiese, 2¼ Tagw. Holz Hollfelder Gotteshauslehen mit 1 fl. 58 kr. 1 pf. Steuer-Simplum onerirt, mit 10 Procent Handlohn, bat worauf 14½ kr. Erbzins, dann 1 Scheffel 4 Mez Korn, 1 Scheffel ⅔ Mez Haber Gült haftet, dann ein walzendes Gärtchen zu ½ Tagw. St. B. Nr. 41 Hohenpölzer Gotteshauslehen mit 1 kr. 4 pf. Steuer-Simplum belastet, wird vom unterzeichneten Königl. Landgerichte dem öffentlichen Verkauf ausgesetzet und zum Aufstriche Termin auf Montag den 16. September Vormittag 10 Uhr anberaumt, an welchem Tage sich die Kaufslustigen bei der unterzeichneten Stelle einzufinden, ihre Aufgebothe zu Protocoll zu geben, und das Weitere nach Maaß-

gabe der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Die Käufer haben sich zugleich in termino praefixo über ihre Besitz- und Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen. Hollfeld, den 25. August 1816.

Königl. Landgericht.
A. Heger.

Alle diejenigen Darleiher von Contributions-Vorschen von dem Jahr 1807 und 1808 welche mit ihren Obligationen auf die Steuerdistrikte Gefrees, Lützenreuth, Nemmersdorf, Neudorf, Streitau, und Zettlitz des unterzeichneten Rentamts angewiesen sind, werden aufgefordert, sich künftigen Donnerstag den 12ten d. M. dahier einzufinden, und, wenn sie sich durch Vorzeigung ihrer Obligationen als Eigenthümer werden erwiesen haben, die Zinnsen davon auf die Zeit vom 1. Januar bis letzten December 1815 in Empfang zu nehmen. Erscheinen dieselben nicht, so werden die Beträge dem Königlichen Landgericht auf Kosten der Gläubiger zur Asservation übergeben werden. Mt. Schorgast, am 1. September 1816.

Königliches Rentamt Gefrees.
Ritter.

Wolf Schelter Müllermeister zu Marktleuthen und dessen Ehefrau Elisabetha Schelter gebohrne Hüttmann haben die landesübliche Gütergemeinschaft sowohl über ihr Vermögen als Erwerb heute unter sich gerichtlich ausgeschlossen, welches vorschriftsmäßig hiemit bekannt gemacht wird. Kirchenlamitz, den 21. August 1816.

Königliches Baier. Landgericht allda.
Ertl, Landrichter.

Da auf Ansuchen des Kaufmanns Conrod de Jos zu Schaffhaußen der in der Rennbahn dahier belegene Garten des Kaufmanns Samuel Friedrich Ekkardt nebst Zubehörungen an den Meistbietenden öffentlich Schulden halber verkauft werden soll, und der Bietungstermin auf den 18. October curr. Vormittags um 9 Uhr auf dem hiesig Königl. Landgerichte angesetzt worden; so wird solches und daß gedachter Garten nach der davon aufgenommenen Taxe auf 690 fl. rheinl. gewürdiget worden, den Kauflustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im Bietungstermin, welcher peremtorisch ist, das Grundstück dem Meistbietenden nach der Verordnung de 26. August 1805 zugeschlagen und auf die etwa nachher einkommenden Gebothe nicht weiter geachtet werden solle. Hof den 20. August 1816.

Königl. Baierisches Landgericht.
Engelhardt.

Nachdem die in mehreren öffentlichen Blättern untern 18. Februar 1814 angekündigte Untersuchung des Konsens- und Hypothekenwesens im diesseitigen Gerichtsbezirke beendigt, und der Geschäftsgang für diesen Gegenstand von dem durchlauchtigsten Gutsherrn angeordnet ist: so dienen folgende Erklärungen und Bestimmungen zur Nachricht und Bemessung: 1) bestätigen vorgedachter Gutsherr, des Herrn Herzogs Wilhelm in Baiern Durchlaucht, alle seit der Uebernahme der Herrschaft Banz von Ihren hiesigen Behörden in Ihrem Nemen ausgestellten und erneuerten Konsense; Höchstdieselben haften folglich dafür vollkommen und eben so, wie die Königliche Stelle für diejenigen, welche von dieser ausgestellt und erneuert werden. 3) Werden Se. herzogliche Durchlaucht nun auch gegen die Reverse, welche von Ihnen selbst den Gläubigern Ihrer Unterthanen während der bisherigen Prüfung und Untersuchung einsweilen ausgestellt worden sind, die förmlichen Konsens-Urkunden oder Erneuerungen ausfertigen und übergeben lassen. 3) Geschehen diese Ausfertigungen, wie künftig alle dergleichen, ohne Unterschied und Ausnahme, durch Ihre mittels Specialvollmacht dazu angewiesene und ermächtigte Kabinetskanzlei zu Bamberg in Höchstihrem Namen, unter Ihrem Insiegel, und unter der Unterschrift des Kanzlers oder jeweiligen Vorstandes, und sind dieselben demnach für gesetzliche Wirkung gerade so anzusehen, als wären sie von Sr. herzoglichen Durchlaucht eigenhändig unterzeichnet. 4) Könne, wenn bei dem hiesigen Rentamte und der untern genannten Behörde Consensausstellungsgesuche vorkommen, die Gläubiger der Lehenbesitzer in der Herrschaft Banz sicher darauf rechnen, daß nach den nöthigen Vorarbeiten, zu welchen dem Ersteren eine Frist von 8 Tagen, der letzteren aber, wenn nicht ausserordentliche Umstände einen größeren Verzug verursachen, eine solche von längstens drei Wochen vorgeschrieben und Beiden zu Verbesserungen etwaiger Mängel nur noch Eine von 8 Tagen gestattet ist, die Konsens-Urkunde von der her-

zoglichen Kabinets-Kanzlei in Bamberg ohne sonstige Hindernisse oder Anstände jedesmal binnen 24 Stunden ausgefertiget und ihnen nach Berichtigung der übrigen Erfordernisse von ihr selbst, im Falle aber, daß durch das neue Konsens-Capital eine ältere Schuld getilgt werden solle, von der unterzeichneten Behörde, gegen jenes, statt des Aufnehmers, zu beziehende Kapital eingehändigt werden wird. 5) Haben auf den drei benannten Orten die nemlichen Behandlungen und Fristen bei den Konsens-Erneuerungs-Gesuchen Statt, diese sind jedoch gerade bei der herzoglichen Kabinetskanzlei in Bamberg vorzubringen, die dann den Inhabern einer Konsens-Urkunde gegen ihre Ablieferung einen Recognitionsschein ausstellen, und beiläufig die Zeit bestimmen wird, wann dieselbe mit der Erneuerung wieder in Empfang genommen werden kann. Banz, am 23. August 1816.

Königl herzogl. Baierisches Herrschaftsgericht.
A. Stahl, Königl. herzogl. Baierischer Herrschaftsrichter.

Michael Hämmerich, Flößer zu Oberrodach hat zur Sicherheit seiner Gläubiger einen annehmbaren Bürgen gestellt und dieser sich bereit erklärt, den mit den Gläubigern vom Michael Hämmerich schon getroffenen Nachlaß entweder beizubehalten oder sich gänzlich mit denselben abfinden. Es werden daher sämmtliche Gläubiger des Hämmerich vorgeladen am 17. September Vormittag 9 Uhr dahier im Königl. Landgericht zu erscheinen, und sich auf die Vorschläge des Michael Hämmerich resp. dessen Bürgen zu erklären, zugleich auch in eventum ihre Forderungen unter Vorlegung sämmtlicher Beweißmittel sub praejud. praeclus. falls eine gütliche Uebereinkunft nicht zu Stande kommen sollte, zu liquidiren. Kronach, am 14. August 1816.

Königl. Landgericht.
Sordinger.

Zur Habhaftwerdung einer längst ausgeklagten Consensforderung wird das sämmtliche Grundvermögen des Paulus Wölflein zu Güsbach am Donnerstag den 26. September l. J. dahier dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt. Scheßlitz, am 27. August 1816.

Königliches Landgericht.
Gr. Lerchenfeld.

Alle diejenigen, welche sich in dem in der Schmied Johann Christoph Oheimischen Debitsache zu Tiefendorf am 20. August c. angestandenen Liquidationstermin mit ihren allenfallsigen Ansprüchen nicht gemeldet haben, werden dem in der öffentlichen Ladung vom 6. Juli c. angedrohten Präjudiz gemäs an der vorhandenen Masse hiermit ausgeschlossen und wird leztere, soweit sie zureicht, unter die Gläubiger, welche sich gemeldet und ihre Forderungen gehörig ausgeführt haben, vertheilt werden. Hof, den 27. August 1816.

Königl. Baierisches Landgericht.
Engelhardt.

Auf den Antrag der nachgelassenen Erbs-Interessenten des verstorbenen Schuhmachermeisters Christoph Adam Münz zu Helmbrechts soll das von ihnen seither besessene 3 Tagwerk grose Stück Waldung in Hohberg, so vorher ein Domainen-Grundstück gewesen, und auf 603 fl. rheinl. gerichtlich gewürdigt worden ist, öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf den 23. September c. Nachmittags um 2 Uhr in loco Helmbrechts anberaumt worden, in welchem sich Kaufslustige, die sich über ihre Besitz- und Zahlungsfähigkeit auszuweisen im Stande sind, gehörig einzufinden, und den Zuschlag salva ratificatione der Interessenten nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Münchberg, den 26. August 1816.

Königl. Landgericht.
Molitor.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß der ledige Metzger Christoph Erdmann Klemm von Voigtsberg und die verwittibte Gastwirthin Friederike Elisabetha Langheinrichin geborne Ruckdeschel dahier durch den am 25. huj. gerichtlich errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben. Hof den 26. Juli 1816.

Königlich Baierisches Landgericht.
Engelhardt.

Auf Requisition des Königl. Landgerichts Hollfeld

wird der 7te Theil der verwittibten Amtmännin Sophia Mayer zu Hollfeld an dem Gute Fassoldshof dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Strichtermin wurde auf Donnerstag den 26. September l. J. festgesetzt. Kaufsliebhaber können nach vorgängiger Gutseinweisung, wozu der Schuldheiß Kellermann zu Fassoldshof angewiesen ist, am bestimmten Tage Vormittag bei dem Königl. Landgerichte dahier erscheinen, die Erträgnisse, Gerechtigkeiten und Abgaben des Guts erfahren, und den Hinschlag nach der Executionsordnung gewärtigen. Waismain, am 19. August 1816.

Königl. Landgericht.

Leo.

Dienstags, den 10. Sept. d. J., Vormittags um 10 Uhr, wird im Rentamtshause zu Münchberg das diesjährige in den herrschaftlichen Forstereien Sparneck und Kirchenlamiz erlangte Pech von 20 Centner 61 Pfund auf höchste Genehmigung an den Meistbietenden verkauft. Kaufslustige haben sich daher zur bestimmten Zeit einzufinden. Münchberg und Baireuth, den 2. Sept. 1816.

Königl. Rentamt Münchberg und Forstamt Selb.

Ernst. Moser.

Da die unterm 3. Juni abhin gegen den wegen ausgezeichneten Diebstahl processirten Taglöhner Andreas Krauß von der Ziegelhütte bei Michlfeld öffentlich ausgeschriebene Edictalcitation ohne Erfolg geblieben ist; so ladet man denselben hiemit zum zweitenmal öffentlich vor, und fordert ihn auf, sich nun binnen weiteren 3 Monaten beim hiesigen Gerichte zu stellen, oder zu gewärtigen, daß nach Verlauf dieses Termins wider ihn als gegen einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäß verfahren werden wird. Eschenbach den 3. Sept. 1816.

Königl. Baier. Landgericht Eschenbach.

v. Vincenti, Landrichter.

Zur Befriedigung der Creditorschaft des bürgerlichen Metzgermeisters Mathias Schwarz von Weiden werden mit seiner Einwilligung nachstehende Realitäten desselben, mit Ausschluß der realen Metzgergerechtigkeit, mit einigen Mobilien künftigen Samstag den 28. September 1816 öffentlich an die Meistbiethenden versteigert. Die Verkaufs-Realitäten bestehen: 1) in dem gemauerten zweigädigen, mit Ziegel gedeckten Wohnhause, in der Badgasse sammt Hofraith, Schupfe, Stallung und 2 Kellern, von denen in einem ein Gebräu Bier gelegt werden kann, 2) in dem hiefür treffenden ganzen Gemeindegründe-Antheile, 3) in dem Acker im Ablest zu 4 Metzen Aussaat sammt Hopfengestell zu 350 Stangen, 4) in dem Acker auf dem Lindenstocke zu 3 Metzen Aussaat, 5) in dem Acker in der obern Hetzenricht zu 5 Metzen Aussaat. Die Kaufsbedingungen werden vor der Versteigerung selbst festgesetzt werden. Kaufsliebhaber werden daher eingeladen, an diesem Tage in Weiden vor der dort sich einfindenden Königlichen Landgerichts-Commission ihre Angebothe zu Protocoll anzugeben, wobei bemerket wird, daß die Zuschlagung von der Ratifikation des Schwarz abhänge. Auswärtige Käufer haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit entweder durch obrigkeitliche Zeugnisse oder acceptable Bürgschaft auszuweisen. Beschlossen Neustadt an der Waldnaab, im Mainkreise, am 8. Juli 1816.

Königliches Landgericht Neustadt.

Freiherr v. Lichtenstern, Landrichter.

Auf hohem Befehl des Königlichen General-Commissariats vom Mainkreis et $\frac{1}{2}\frac{1}{8}$ dies werden vom hiesigen Königlichen Landgerichte 48 Königlich baierische Staats-Lotterie-Anlehens-Loose, wovon 12 unter dem Buchstaben K. Nro. 757 bis 768 incl. 12 Stück mit lit. F, von Nro. 36 bis 47 incl. und 24 Stücke mit lit. T. von Nro. 390 bis 413 incl. bezeichnet sind, und jedes auf 500 fl. lautet, nebst den verfallenen und künftig anfallenden Interessen und Zins-Coupons auf kommenden Dienstag den 1. October l. J. öffentlich gegen gleich baare Bezahlung bei hiesig Königlichen Landgerichte versteigert. Kaufsliebhaber haben sich also am oben benannten Tage bei hiesig Königlichen Amte einzufinden, wobei man aber bemerket, daß Fremde ihre Zahlungsfähigkeit durch gerichtliche Zeugnisse gehörig auszuweisen haben. Neustadt an der Waldnaab, am 19. August 1816.

Königliches Landgericht Neustadt.

Der Königliche Landrichter, Freiherr v. Lichtenstern.

Am 11. Juli l. J. ist der ledige Buchbindergeselle Johann Christian Weber, Sohn des weiland Pfarrers Weber zu Illesheim diesseitigen Gerichts, ca-

hier ohne Hinterlassung einer letzwilligen Anordnung mit Tode abgegangen. Da nun die Erben seines sich etwa auf 2000 fl. rheinl. belaufenden Nachlasses diesseits unbekannt sind; so werden dieselben hiemit öffentlich vorgeladen, sich innerhalb 3 Monaten und längstens an dem auf den 11. November d. J. Vormittags 9 Uhr anstehenden peremtorischen Termine vor dem unterschriebenen Gerichte persönlich oder schriftlich, oder durch einen mit gerichtlichen Zeugnissen von ihrem Leben und Aufenthalte versehenen Bevollmächtigten ohnfehlbar sich zu melden, und über ihr Verwandtschafts-Verhältniß zu dem Erblasser sich rechtsgenügend auszuweisen, weil, wenn kein Erbe sich meldete, nach Verlauf dieses Termins zum Besten des Fiscus weiter rechtlich verfügt werden müßte, die später sich meldenden näheren oder gleich nahen Erben aber lediglich an das, was alsdann von der Erbschaft noch vorhanden ist, gewiesen würden. Zugleich werden auch alle jene, welche an dem fraglichen Nachlasse ex quocunque titulo Forderungen zu haben vermeinen, aufgefordert diese längstens bis zum 30. des k. Mts. September bei dem unterzeichneten Königlichen Landgerichte um so gewisser anzumelden, und auf eine rechtsbeständige Art, durch Vorlage der Schulddocumente und sonstiger Beweismittel darzuthun, als im widrigen, nach fruchtlosem Verlaufe dieses Termins ohne weitere Rücksicht geschlossen, und die sich später meldenden Prätendenten lediglich an die Intestaterben die sich als solche legitimirt haben, pro rata sich zu halten verbunden seyn sollen. Windsheim im Rezatkreise, den 7. August 1816.

Königlich Baierisches Landgericht.

Engerer.

Nicht Amtliche Artikel.

Im Gasthofe zur Krone ist eine Stube mit Meublen und Bett alsstündlich zu vermiethen. Das Nähere ist bei dem Eigenthümer zu erfahren.

Trauungs-Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 1. Sept. Johann Georg Böhner, Taglohnarbeiter in Baireuth mit Anna Katharina Endnerin von St. Georgen.

Den 3. Sept. Johann Andreas Jahreiß, Knopfmachergeselle aus Weissenstadt, mit Johanna Barbara Fuhrmännin von St. Georgen.

Geborne.

Den 23. August. Der Sohn des Kaufmann Wolf Philipp Wertheimber

Den 28. August. Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts in der Jägerstrasse.

Den 30. August. Die Tochter des Mitbürgers und Innwohners Schmidt in der Jägerstrasse.

Den 2. Sept. Der Sohn des Königl. Registrators Prediger, in der Jägerstrasse.

— — Die Tochter des Schneidermeisters Gutmann.

Den 3. Sept. Der Sohn des Taglöhners Stichs auf der Dürrschniz.

— — Die Zwillingstöchter des Zieglermeisters Hofmann vorm Kottenbacher Thor.

— — Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts zu St. Georgen.

— — Die Tochter des Taglöhners Schrödel zu St. Georgen.

Gestorbene.

Den 29. August. Der Schneidermeister Johann Michael Eckert aus Erlangen, starb im Irrenhause, alt 68 Jahre.

Den 30. August. Maria Elisabetha Weidmännin, alt angeblich 75 Jahre.

Den 31. August. Der Sohn des Königl. Finanz-Registrators Steinhart, in der Jägerstrasse, alt 7 Monate und 17 Tage.

— — Die Tochter des Schneidermeisters Hoffmann, alt 1 Jahr, 3 Monate und 5 Tage.

Den 1. Sept. Die Wittwe des Königl. preussischen Generalmajors Freiherrn von Plotho, alt 70 Jahr und 2 Monate.

Den 2. Sept. Der Arrestant Wolfgang Gerner dahier, aus Brand, alt angeblich 38 Jahre.

— — Die Ehefrau des Kaufmanns Elkan Würzburger, alt 23 Jahre.

Den 3. Sept. Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts zu St. Georgen.

— — Der Bäckergeselle Johann Conrad Hertel zu St. Georgen, alt 63 Jahre und 8 Tage.

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreises.

Dienstag **Nro. 109.** Baireuth, den 10. Sept. 1816.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 1. September 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schulstelle zu Ludwag ist durch das Ableben des bisherigen Lehrers in Erledigung gekommen. Ihr Ertrag wird auf 215 fl. berechnet. Diejenigen, welche sich darum zu bewerben gedenken, haben sich mit ihren Bittschriften und vorschriftsmäßigen Zeugnissen binnen Wochen anher zu wenden.

Königliches General-Commissariat des Mainkreises.

Freiherr von Welden.

Die Erledigung des katholischen Schuldienstes zu Ludwag betreffend. Friedmann.

Baireuth, am 6. September 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da in Gemäßheit einer allerhöchsten Entschließung vom 26sten vor. Mon. die bisher zwischen den ältern Staaten Seiner Königlichen Majestät und dem Fürstenthume Würzburg für die Getraide-Ausfuhr bestandenen Esitozölle aufgehoben, und eine allgemeine Zollfreiheit, dieses Artikels allergnädigst genehmigt worden ist; so wird dieses hiermit zur allgemeinen Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht.

Königl. General-Commissariat des Mainkreises.

Freiher von Welden.

Bekanntmachung.

Die Aufhebung des Getraide-Esitozolls zwischen den ältern Baierischen Staaten und dem Fürstenthume Würzburg betreffend. Friedmann.

Baireuth, den 2. September 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

werden sämmtliche Pfarrämter ausdrücklich auf §. 9 der Special-Instruction für die Districts-Dekane verwiesen, da dessen Vernachlässigung immer häufiger vorzukommen anfängt.

Königliches General-Commissariat des Mainkreises, als protestantisches General-Decanat.

Freiherr v. Welden.

Trauungen betreffend. Grunwald.

Die allerhöchste Verordnung vom 24. September 1808 Regierungsblatt St. 63. §. 76 und 77 enthält:

Daß die Zufuhr an Brod und Fleisch, unter gehöriger Policeibeschau, so wie die Zufuhr der Lebensmittel auf den öffentlichen Markt, weder durch Patente, noch durch andere Hindernisse beschränkt werden, und allen, welche Victualien zu Markte bringen, sie mögen in eigenen Erzeugnissen, oder auf dem Lande erhandelten Gegenständen bestehen, alle Sicherheit gewährt, und die Mittel des Absatzes erleichtert werden sollen.

Nur allein der Verkauf vor den Thoren und den nächsten Umgebungen der Stadt, kann und darf nicht geschehen, „damit alles, was der Stadt zugeführt wird, auch auf den Markt, wofür es bestimmt ist, gebracht werde."

Welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Anhange gebracht wird, daß allen, welche Victualien an Brod, Fleisch, Mehl aller Gattung und Köcher zu Markte bringen, sie mögen in eigenen Erzeugnissen oder auf dem Lande erhandelten Gegenständen bestehen, alle

Sicherheit werde gewährt, und die Mittel des Absatzes erleichtert werden. Baireuth, den 4. Sept. 1816.

Königliches Policei-Commissariat.

v. Lutzenberger.

Das unterzeichnete Bezirks-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Baiern hat in Folge des von dem General-Comité unterm 25. Juli bekannt gemachten Programs zu dem Kreislandwirthschafts-Feste dieses Jahrs und dessen § II b. der ihr zur Vertheilung überlassenen 20 silbernen und einer goldenen Vereins-Denkmünzen in dem Umkreise seines Bezirks folgende Bestimmung gegeben:

1) Vier silberne Denkmünzen für diejenigen Gärtnern, Garteninhaber, Pächter auch Schullehrer wo Industrie-Gärten bestehen, welche durch landgerichtliche Zeugnisse beweisen, daß sie eine neue Baumschule von edlern in der Gegend noch nicht allgemein angebauten Obstgattungen errichtet, oder auch in schon bestehenden Baumschulen solche bessere neue Obstgattungen erzogen haben.

2) Drei dergleichen für diejenigen, welche Muster, doch wenigstens zu 50 Pfund an Gewicht des schönsten von ihnen selbst gebauten, gebrochenen, und bis zum Spinnen zubereiteten Hanfes bei dem Comité vorzeigen, und ihr Angeben der Selbsterzielung durch landgerichtliche Zeugnisse bestättigt haben werden.

3) Drei dergleichen für diejenigen, welche beweisen werden, den meisten Mohnsaamen in diesem Jahr gezogen zu haben.

4) Drei eben so für diejenigen, welche in diesem Jahr den meisten Reps gebaut haben.

5) Dann drei für diejenigen welche den meisten und schönsten Krapp gebaut haben.

6) Zwei dergleichen für die welche den meisten Waid, und

7) Zwei für die welche den meisten und schönsten Taback gebaut haben.

Die Muster jeder Gattung und die Zeugnisse der Selbsterzielung müssen, wie es bei dem Hanfbaue vorgeschrieben ist, und zwar zum längsten bis den 30sten dieses Monats bei dem Bezirks-Comite dahier und zwar bei Herrn Domvikar Link in dessen Behausung District IV. Nro. 2032 übergeben werden.

8) Endlich erhält derjenige, welcher innerhalb der eben bestimmten Zeitfrist nachweisen wird innerhalb dem Bezirk die erste Hanfreibmühle nach Art der in den Rheingegenden üblichen mit an der Stirn gefurchten Steinen entweder durch Wasser, oder mittelst eines Pferdes oder Ochsens getrieben errichtet zu haben, eine goldene Denkmünze von 4 Dukaten. Die von dem unterzeichneten Comité zuerkannten Preise werden durch die Königl. Landgerichte auf eine feierliche Art ausgehändigt, die preiswürdigen Individuen selbst aber bei dem am 14. October zu Baireuth begangenwerdenden Landwirthschaftsfeste öffentlich gerühmt werden.

Sämmtliche Herren Landrichter, Herren Pfarrer, und auf dem Lande wohnenden Freunde der Landwirthschaft, vorzüglich aber die Mitglieder des Vereins werden hiemit noch besonders ersucht, die Bekanntmachung dieser Preise-Bestimmungen in ihrer Gegend möglichst zu befördern. Bamberg, den 3. September 1816.

Das Bezirks-Comite des landwirthschaftlichen Vereins in Baiern zu Bamberg.

Baireuth, den 2. Sept. 1816.

Von dem Königlichen Stadtgerichte Baireuth

wird hiemit bekannt gemacht, daß denjenigen Gläubigern, welche sich in der Concurssache des hiesigen Schutzjuden Wolf Gunzenhäuser an dem am 12. October praet. ai. angestandenen Liquidationstermin nicht gemeldet haben, durch das Präclusions-Erkenntniß vom 22. März c. ai. wegen ihrer Forderungen an die Massa ein ewiges Stillschweigen auferlegt worden ist.

Schweizer.

v. Winterbach.

Alle Königliche Stadt-Land-Orts- und Patrimonial-Gerichte dann Rentämter des vormaligen Fürstenthums Baireuth fordern wir hierdurch auf, mit Ablauf des IV. Quartals 18 1/5 die in solchem ausgefertigten Unterthansbriefe zur Siegelung, oder in deren Ermangelung die tabellarischen Fehlanzeigen, nach der Form der Siegelanzeigen, in dem vorgeschriebenen Termin um so pünctlicher anher einzusenden, als uns nur ein kurzer Rechnungseinsendungs-Termin nachgelassen ist, und wir im entgegengesetzten Fall gezwungen seyn würden,

die Reste mit Ernst beizutreiben, und die säumigen Stellen der höchsten Behörde anzuzeigen. Baireuth, am 4. September 1816.

Königliches Siegel-Amt.
Dieterich. Berner.

Auf Andringen der Gläubiger des Kaspar Bogner, Bauers in Schwarzenbach wird dessen Anwesen, welches bereits im Intelligenzblatte des Mainkreises Nro. 43 und 44 unterm 26. März d. J. öffentlich ausgebothen und nähers beschrieben wurde, wiederholt zum Verkaufe ausgeschrieben, und hiezu auf Montag den 7ten October d. J. Tagsfahrt am Landgerichtssitze bestimmt. Kaufslustige, welche sich über Zahlungsfähigkeit legitimiren können, werden hiezu mit dem Bemerken vorgeladen, daß die Zuschlagung unter den frühers bekannt gemachten Bedingungen geschehe. Decretirt zu Türschenreuth im Mainkreise, am 28. August 1816.

Königliches Landgericht Türschenreuth.
Der Königl. Landrichter,
Desch.

Vom Königlichen Landgerichte Lauenstein. wird nach Vorschrift des allgemeinen preussischen Landrechts Theil II. Tit. I. §. 422 öffentlich bekannt gemacht, daß in dem unterm heutigen gerichtlich aufgenommenen Ehevertrage des verwittibten Königl. Schullehrers Heinrich Rentsch zu Ludwigstadt und der Jungfrau Wilhelmine Knieling zu Neuhüttendorf, die dahier geltende Gütergemeinschaft ausgeschlossen worden sey. Ludwigstadt, am 29. August 1816.

Bayl.

Da auf Ansuchen des Kaufmanns Conrad de Jos zu Schaffhausen der in der Rennbahn dahier belegene Garten des Kaufmanns Samuel Friedrich Ekkardt nebst Zubehörungen an den Meistbietenden öffentlich Schulden halber verkauft werden soll, und der Bietungstermin auf den 18. October curr. Vormittags um 9 Uhr auf dem hiesig Königl. Landgerichte angesetzt worden; so wird solches und daß gedachter Garten nach der davon aufgenommenen Taxe auf 690 fl. rheinl. gewürdiget worden, den Kaufslustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im Bietungstermin, welcher peremtorisch ist, das Grundstück dem Meistbietenden nach der Verordnung d. 26. August 1805 zugeschlagen und auf die etwa nachher einkommenden Gebothe nicht weiter geachtet werden solle. Hof den 20. August 1816.

Königl. Baierisches Landgericht.
Engelhardt.

Auf den Antrag der nachgelassenen Erbs-Interessenten des verstorbenen Schuhmachermeisters Christoph Adam Münz zu Helmbrechts soll das von ihnen seither besessene 3 Tagwerk grose Stück Waldung in Hohberg, so vorher ein Domainen-Grundstück gewesen, und auf 603 fl. rheinl. gerichtlich gewürdigt worden ist, öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf den 23. September c Nachmittags um 2 Uhr in loco Helmbrechts anberaumt worden, in welchem sich Kaufslustige, die sich über ihre Besitz- und Zahlungsfähigkeit auszuweisen im Stande sind, gehörig einzufinden, und den Zuschlag salva ratificatione der Interessenten nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Münchberg, den 26. August 1816.

Königl. Landgericht.
Molitor.

Auf Requisition des Königl. Landgerichts Hollfeld wird der 7te Theil der verwittibten Amtmännin Sophia Mayer zu Hollfeld an dem Gute Fassoldshof dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Strichtermin wurde auf Donnerstag den 26. September l. J. festgesetzt. Kaufsliebhaber können nach vorgängiger Gutseinweisung, wozu der Schuldheiß Kellermann zu Fassoldshof angewiesen ist, am bestimmten Tage Vormittag bei dem Königl. Landgerichte dahier erscheinen, die Erträgnisse, Gerechtigkeiten und Abgaben des Guts erfahren, und den Hinschlag nach der Executionsordnung gewärtigen. Waismain, am 19. August 1816.

Königl. Landgericht.
Leo.

Auf hohem Befehl des Königlichen General-Commissariats vom Mainkreis dd. 4/9 dies werden vom hiesigen Königlichen Landgerichte 48 Königlich baierische Staats-Lotterie-Anlehens-Loose, wovon 12 unter dem Buchs

staben K. Nro. 757 bis 768 incl. 12 Stück mit lit. F, von Nro. 36 bis 47 incl. und 24 Stücke mit lit. T. von Nro. 390 bis 413 incl. bezeichnet sind, und jedes auf 500 fl. lautet, nebst den verfallenen und künftig anfallenden Interessen und Zins-Coupons auf kommenden Dienstag den 1. October l. J. öffentlich gegen gleich baare Bezahlung bei hiesig Königlichen Landgerichte versteigert. Kaufsliebhaber haben sich also am oben benannten Tage bei hiesig Königlichen Amte einzufinden, wobei man aber bemerkt, daß Fremde ihre Zahlungsfähigkeit durch gerichtliche Zeugnisse gehörig auszuweisen haben. Neustadt an der Waldnaab, am 19. August 1816.

Königliches Landgericht Neustadt.

Der Königliche Landrichter, Freiherr v. Lichtenstern.

In der Pflegschafts-Sache der Rathsbürger und Viehhändler Johann Georg Sackischen Kinder dahier ist die genaue Ausmittelung des Schulden-Zustandes nöthig. Es werden daher alle diejenigen, welche aus irgend einen Titel Ansprüche an gedachten Sack zu haben glauben, aufgefordert, ihre Forderungen entweder in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte, im Termin den 14. October früh 9 Uhr vor unterzogenen Gerichten zu Protocoll zu erklären und gehörig nachzuweisen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß das Inventarium abgeschlossen wird, so wie es vorliegt. Schwarzenbach an der Saale, den 28. August 1816.

Königlich Baierische Fürstlich Schönburgische Gerichte.

Werner.

Nachdem die in mehreren öffentlichen Blättern unterm 18. Februar 1814 angekündigte Untersuchung des Konsens- und Hypothekenwesens im diesseitigen Gerichtsbezirke beendigt, und der Geschäftsgang für diesen Gegenstand von dem durchlauchtigsten Gutsherrn angeordnet ist: so dienen folgende Erklärungen und Bestimmungen zur Nachricht und Bemessung: 1) bestätigen vorgedachter Gutsherr, des Herrn Herzogs Wilhelm in Baiern Durchlaucht, alle seit der Uebernahme der Herrschaft Banz von Ihren hiesigen Behörden in Ihrem Namen ausgestellten und erneuerten Konsense; Höchstdieselben haften folglich dafür vollkommen und eben so, wie die Königliche Stelle für diejenigen, welche von dieser ausgestellt und erneuert werden. 3) Werden Se. herzogliche Durchlaucht nun auch gegen die Reverse, welche von Ihnen selbst den Gläubigern Ihrer Unterthanen während der bisherigen Prüfung und Untersuchung einstweilen ausgestellt worden sind, die förmlichen Konsens-Urkunden oder Erneuerungen ausfertigen und übergeben lassen. 3) Geschehen diese Ausfertigungen, wie künftig alle dergleichen, ohne Unterschied und Ausnahme, durch Ihre mittels Specialvollmacht dazu angewiesene und ermächtigte Kabinetskanzlei zu Bamberg in Höchstihrem Namen, unter Ihrem Insiegel, und unter der Unterschrift des Kanzlers oder jeweiligen Vorstandes, und sind dieselben demnach für gesetzliche Wirkung gerade so anzusehen, als wären sie von Sr. herzoglichen Durchlaucht eigenhändig unterzeichnet. 4) Könne, wenn bei dem hiesigen Rentamte und der unten genannten Behörde Consensausstellungsgesuche vorkommen, die Gläubiger der Lehenbesitzer in der Herrschaft Banz sicher darauf rechnen, daß nach den nöthigen Vorarbeiten, zu welchen dem Ersteren eine Frist von 8 Tagen, der letzteren aber, wenn nicht ausserordentliche Umstände einen größeren Verzug verursachen, eine solche von längstens drei Wochen vorgeschrieben und Beiden zu Verbesserungen etwaiger Mängel nur noch Eine von 8 Tagen gestattet ist, die Konsens-Urkunde von der herzoglichen Kabinets-Kanzlei in Bamberg ohne sonstige Hindernisse oder Anstände jedesmal binnen 24 Stunden ausgefertiget und ihnen nach Berichtigung der übrigen Erfordernisse von ihr selbst, im Falle aber, daß durch das neue Konsens-Capital eine ältere Schuld getilgt werden solle, von der unterzeichneten Behörde, gegen jenes, statt des Ausnehmers, zu beziehende Kapital eingehändigt werden wird. 5) Haben an den drei benannten Orten die nemlichen Behandlugen und Fristen bei den Konsens-Erneuerungsgesuchen Statt; diese sind jedoch gerade bei der herzoglichen Kabinetskanzlei in Bamberg vorzubringen, die dann den Inhabern einer Konsens-Urkunde gegen ihre Ablieferung einen Recognitionsschein ausstellen, und beiläufig die Zeit bestimmen wird, wann dieselbe mit der Erneuerung wieder in Empfang genommen werden kann. Banz, am 23. August 1816.

Königl. herzogl. Baierisches Herrschaftsgericht.

A. Stahl, Königl. herzogl. Baierischer Herrschaftsrichter.

Michael Hämmerich, Flösser zu Oberrodach hat zur Sicherheit seiner Gläubiger einen annehmbaren Bürgen gestellt und dieser sich bereit erklärt, den mit den Gläubigern vom Michael Hämmerich schon getroffenen Nachlaß entweder beizubehalten oder sich gänzlich mit denselben abfinden. Es werden daher sämmtliche Gläubiger des Hämmerich vorgeladen am 17. September Vormittag 9 Uhr dahier im Königl. Landgericht zu erscheinen, und sich auf die Vorschläge des Michael Hämmerich resp. dessen Bürgen zu erklären, zugleich auch in eventum ihre Forderungen unter Vorlegung sämmtlicher Beweißmittel sub praejud. praeclus. falls eine gütliche Uebereinkunft nicht zu Stande kommen sollte, zu liquidiren. Kronach, am 14. August 1816.

Königl. Landgericht.

Sordinger.

Alle diejenigen, welche sich in dem in der Schmied Johann Christoph Oheimischen Debitsache zu Tiefendorf am 20. August c. angestandenen Liquidationstermin mit ihren allenfallsigen Ansprüchen nicht gemeldet haben, werden dem in der öffentlichen Ladung vom 6. Juli c. angedrohten Präjudiz gemäs an der vorhandenen Masse hiermit ausgeschlossen und wird leztere, soweit sie zureicht, unter die Gläubiger, welche sich gemeldet und ihre Forderungen gehörig ausgeführt haben, vertheilt werden. Hof, den 27. August 1816.

Königl. Baierisches Landgericht.

Engelhardt.

Gegen Joseph Horn in Horschdorf wird auf Antrag mehrerer Gläubiger das seithero sistirte Concurs-Verfahren neuerlich eingeleitet. Es wird daher ein jeder, welcher an den Gemeinschuldner Horn irgend einen Anspruch zu machen glaubt, hieher zur Liquidation seiner Forderung vorgeladen, und zu diesem Ende Termin auf Freitag den 20. September l. J. früh 9 Uhr auf dem hiesigen Landgerichte bestimmt, an welchem die sämmtlichen Gläubiger in Person oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Foderungen unter der Strafe von Concurse ausgeschlossen zu werden, anzubringen, und sämmtliche Beweismittel zur Herstellung der Liquidität und des etwaigen Vorzugsrechts in rechtlicher Form darzulegen haben. Zur Einbringung der dagegen Statt findenden Einreden wird Termin auf Mittwoch den 16. October l. J. und zur schlüssigen Verhandlung Termin auf Freitag den 22. November l. J. jedesmal früh 9 Uhr dahier unter dem Rechtsnachtheile festgesetzt, daß diejenigen, welche an 2ten und 3ten Termin nicht erscheinen mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen, und aus den Acten, wie sie liegen, hinsichtlich der Liquidität und des Vorzugs erkannt werden soll. Lichtenfels, am 16. August 1816.

Königliches Landgericht.

Gegen den Bauern Adam Roß zu Hohenpölz ist vom Königlichen Landgerichte dahier der Concurs-Proceß erkannt worden. Es werden daher alle, und jede, welche einen gegründeten Anspruch an denselben machen zu können glauben, zur Liquidation ihrer Forderungen hieher vorgeladen. Zu diesem Ende wird Tagsfahrt auf Montag, den 23. September frühe um 9 Uhr anberaumt, bei welchem die sämmtlichen Gläubiger in Person, oder durch hinlänglich bevollmächtigte Anwäldte dahier erscheinen, ihre Forderung unter der Strafe, vom dem Concurse ausgeschlossen zu werden, nicht nur anzubringen, sondern auch sämmtliche Beweismittel zur Herstellung derselben Liquidität, und des etwaigen Vorzugsrechts in rechtlicher Form vorzubringen haben. Zur Einbringung der dagegen stattfindenden Einreden wird eine weitere Tagsfahrt auf den Montag, den 21. October und zum Beschlusse der Verhandlungen die endliche Tagsfahrt auf den Montag den 18. November jedesmal frühe 9 Uhr bei dem Königlichen Landgerichte unter dem Rechtsnachtheile festgesetzt, daß diejenigen, welche bei der zweiten, und dritten Tagsfahrt nicht erscheinen, mit den sie dabei treffenden Handlungen ausgeschlossen, und aus den Acten, wie sie liegen, in Hinsicht der Liquidität sowohl, als des Vorzugsrechts erkannt werden soll. Hollfeld, den 25. August 1816.

Königliches Landgericht.

A. Heger.

Nachdem über das Vermögen des Bauern Johann Welscher von Marienroth, der Concurs erkannt worden, so werden nunmehr alle jene, welche aus irgend einem Grunde Forderungen an denselben zu machen

gedenken, unter dem Präjudiz des Ausschusses von der Massa und ihren übrigen Rechtszuständigkeiten, hiemit aufgefordert, zur Anzeige und Nachweisung ihrer Forderungen unter Vorlage der Documente, oder sonstigen Beweismittel, und Angabe der Vorzugsrechte auf den 30. September zur Anbringung ihrer Einwendungen auf den 31. October, und zum Beschluß der Sache auf den 16. November d. Js. jedesmal Morgens 9 Uhr bei hiesiger Gerichtsstelle zu erscheinen. Zugleich wird bekannt gemacht, daß am ersten Edictstage, nemlich am 30. September das kammerlehenbare gebundene ganze Dorfguth des Johann Welscher, welches ausser den Wohn- und Oekonomie-Gebäuden aus 26 Morgen Feld, 9 Morgen Wiesen und 9¾ Morgen Waldungen besteht, öffentlich an den Meistbietenden zum Verkaufe ausgestellt werden wird. Kaufslustige werden daher aufgefordert, am 30. September d. Js. früh um 9 Uhr hier zu erscheinen, und ihre Anbothe zu Protocoll zu geben, worauf sie sodann die Adjudication unter Vorbehalt der Genehmigung der Creditorschaft zu gewärtigen haben. Nordhalben, am 16. August 1816.

Königl. Baierisches Landgericht Teuschnitz.

Maiser.

Victualien-Preise in der Königl. Baierischen Kreis-Stadt Baireuth.

Nach Königl. Baierischem Maas und Gewicht und in rheinischer Währung.

A.

der Policei-Taxe unterworfene Victualien.

Die Preise derselben sind vom 5. Sept. bis 5. October 1816 festgesetzt worden, wie folgt:

Bäcker-Tax.

I. Brod.

1) Waizen-Brod: Für 1 kr. 3 Loth — Quint. Für 2 kr. 6 Loth — Quint.

2) Korn- und Waizenbrod: Ein Laiblein zu 1 kr. 5 Loth — Quint. Ein Kümmelstollen zu 2 kr. 10 Loth — Quint. Ein Kümmelstollen zu 4 kr. — Pfund 20 Loth.

3) Korn-Brod: Ein Laib zu 4 kr. — Pfund 27 Loth — Quint. Ein Laib zu 8 kr. 1 Pfund 22 Loth — Quint. Ein Laib zu 12 kr. 2 Pfund 17 Loth — Quint. Ein Laib zu 16 kr. 3 Pfund 12 Loth — Quint.

4) Römisches Brod: Ein Laib zu 4 kr. 14 Loth 2 Quint. Ein Laib zu 8 kr. — Pfund 29 Loth — Quint. Ein Laib zu 12 kr. 1 Pfund 11 Loth 2 Quint.

Melber-Tax.

pro Metzen Malz 4 fl. 40 kr.

II.

Mehl.

1/32 Metz. von dem besten Weizenmehl 10 kr. — pf. 1/32 Metzen von weißem Waizenmehl 9 kr. — pf. 1/32 Metzen von dem Waitzenmittelmehl 7 kr. 2 pf. 1/32 Metzen von dem Waizennachmehl 4 kr. 2 pf. 1/32 Metzen von weisem Gerstenmehl 5 kr. — pf. 1/32 Metzen von dem Gersten-Nachmehl 3 kr. — pf.

Melber-Tax.

pro Metzen Gersten 2 fl. 58 kr.

III.

Köchel.

1/32 Metzen der feinsten Gerste 30 kr. — pf. 1/32 Metzen der feinen Gerste 24 kr. — pf. 1/32 Metzen der Mittelgerste 15 kr. — pf. 1/32 Metzen der groben Gerste 12 kr. — pf. 1/32 Metzen der gerissenen Gerste 8 kr. 1 pf. 1/32 Metzen Waizengries 13 kr. 3 pf. 1/32 Metzen Gerstengries 6 kr. 2 pf. 1/32 Metzen gerissene Haber-Grütze 10 kr. 2 pf. 1/32 Metzen ungerissene Haber-Grütze 11 kr. 2 pf. 1/32 Hierse — kr. — pf. 1/32 Metzen Haidel — kr. — pf. 1/32 Metzen Hanfkörner 4 kr. — pf.

IV.

Fleisch.

1) Rindfleisch: Ein Pfund des besten Ochsenfleisches 11 kr. — pf. Ein Pfund des geringeren 10 kr. — pf. Ein Pfund des besten Kuhfleisches 8 kr. — pf. Ein Pfund des geringeren 7 kr. — pf. Ein Ochsen- oder Kuhmaul 9 kr. Ein Ochsenfuß 7 kr. Ein Kuh- oder Kalbenfuß 5 kr. Ein Pfund Fleck 3 kr.

2) Kalbfleisch: Ein Pfund, wenn das Kalb über 40 Pfund wiegt 9 kr. — pf. Ein Pfund wenn es unter 40 Pfund wiegt 8 kr. — pf. Ein Kalbskopf 10 kr. Ein gebrühter Kalbskopf 24 kr. Ein Gekrös 8 kr. Ein paar Priese 5 kr. Vier gebrühte Kälberfüße 7 kr. Ein Pfund Gelüng 9 kr. — Pf.

3) Schweinfleisch: Ein Pfund Schweinenfleisch 10 kr. — pf. Ein Pfund roher Speck 15 kr. — pf. Eine Südwurst 1 kr. 2 pf. Eine Bratwurst, auf ein

Pfund 8 Stück 2 kr. 2 pf. Ein Pfund Schmeer 16 kr. — pf. Ein Pfund Preßsack 12 kr.

4) Schöpsenfleisch: Ein Pfund Hammelfleisch 9 kr. — pf. Ein Pfund Schaaffleisch 8 kr. — pf. Ein Pfund Lammfleisch 9 kr. — pf.

5) Bock- und Heberlingsfleisch: Ein Pfund von einem geschnittenen Bock 5 kr. — pf. Ein Pfund von einem nicht geschnittenen Bock, von Gaiß- und Heberlingsfleisch 4 kr. — pf.

V.

Bier.

Die Maas braunes Winterbier — kr. — pf. Die Maas Sommerbier 4 kr. 2 pf. Die Maas weißes Bier 4 kr. 3 pf. Der Krug braunes Bier 1½ Maas haltend 6 kr. 2 pf. Eine Bouteille, ¾ Maas haltend 4 kr. 2 pf.

VI.

Unschlitt.

Ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 23 kr. Ein Pfund unausgelassenes Unschlitt 17 kr. Ein Pfund gezogene Lichter 24 kr. Ein Pfund gegossene mit baumwollenen Dochten 26 kr. Ein Pfund Seife 22 kr. — pf. Ein Pfund Nierenfett 21 kr.

VII.

Salz.

Ein 1/16 Metzen Salz 7 kr. 1 pf. Ein Metzen Salz 3 fl. 52 kr. Die Kuffe Salz 9 fl. 32 kr.

B.

Der Policei-Taxe nicht unterworfene Victualien und andere Gegenstände.

Die Preise derselben waren im verflossenen Monat Juli 1816 nach dem Durchschnitt berechnet, folgende:

I.

Getraid.

Der Scheffel Waizen 27 fl. 12½ kr. der Metzen 4 fl. 32 kr. Der Scheffel Korn 23 fl. 34 kr. der Metzen 3 fl. 55 kr. Der Scheffel Gerste 18 fl. 7 kr. der Metzen 3 fl. 1 kr. Der Scheffel Haber 6 fl. 59 kr. der Metzen 1 fl. 9 kr. Der Metzen Erbsen 3 fl. — kr. 1/16 Metzen 7 kr. — pf. Der Metzen Linsen 2 fl. — kr. 1/16 Metzen 4 kr. 3 pf.

II.

Heu und Stroh.

Ein Centner Heu 1 fl. 15 kr. Ein Schock langes Stroh 11 fl. — kr. Ein Schock kurzes Stroh 8 fl. — kr. — 8 fl.

III.

Holz.

Eine Klafter hartes Holz 9 bis 10 fl. — kr. Eine Klafter weiches Holz 7 fl. bis 8 fl. — kr.

IV.

Fische.

Karpfen, das Pfund zu 18 kr. Hechte, das Pfund zu 24 kr. Forellen, das Pfund zu 24 kr. Ruppen, das Pfund zu — kr. Aalfische das Pfund 1 fl. 20 kr. Weisfische das Pfund zu 9 kr. 2 pf. Grundeln die Maas zu 24 kr. Krebse das Schock zu 30 kr.

V.

Victualien überhaupt.

Gänse, junge das Stück zu — fl. 36 kr. Enten, das Stück, zu 21 kr. Hühner, alte, das Stück zu 17 kr. Hühner junge, das Stück zu 9½ kr. Kappaunen, das Stück zu — fl. Tauben, alte, das Stück zu 7 kr. Tauben, junge, das Stück zu 7 kr. — pf. Hasen, das Stück zu 1 fl. — kr. Rebhühner, das Stück zu 24 kr. Schnepfen, — kr. Krammetsvögel, — kr. — pf. Schmalz das Pfund zu 28 kr. Butter, das Pfund zu 23 kr. Eier, 6 Stück zu 4 kr. Erdäpfel, der Metzen zu 40 kr. Zwetschgen das Pfund zu 9 kr. Milch, die Maas zu 3 kr. 2 pf. Baireuth, den 5. Sept. 1816.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.
v. Lutzenberger.

Bamberger Marktgetreidpreis den 4. September 1816.

	Rheinische Währung fl.	kr.
Korn, der Schäffel	19	30
Weizen — —	29	—
Gerste — —	—	—
Haber — —	5	40

Königliches Policei-Commissariat Bamberg.
v. Rüdiger.

Bamberger Marktgetreidpreis.

den 31. August 1816.

	Rheinische Währung. fl.	kr.
Korn, der Schäffel	19	—
Weitzen — —	29	—
Gerste — —	—	—
Haber — —	5	45

Königliches Policei-Commissariat Bamberg.
v. Rüdiger.

Wöchentliche Anzeige der Preise

von dem zum Verkauf hieher eingebrachten Getraide.

Vom 2. bis 7. September 1816.

Der Schäffel	Waizen		Korn		Gerste		Haber	
Preise	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
höchste . . .	36	—	30	—	22	30	7	30
mittlere . . .	33	—	27	—	19	30	7	21
niedrigste . .	80	—	24	—	16	30	7	12

Baireuth, den 8. Sept. 1816.
Königliches Polizei-Commissariat.
v. Lutzenberger.

Nachweisung

über das auf den Markt gebrachte Getraidt mit Bemerkung der Preise.

Getraidt Arten.	Kamen auf den Markt.		Preise von			bis		
	Schäffel.	Metzen.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
			pro Metzen.					
Waiz . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
Korn . . .	—	2	4	30	—	4	45	—
Gerste . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
Haber . . .	7	5½	1	22	2	1	45	—

Extrahirt Hof, den 5. September 1815.
Königlich Baierisches Policei-Commissariat.
Schubert.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein fehlerfreyes sechsjähriges Reitpferd, für welches Gewähr geleistet wird, ist zu verkaufen. Zu erfragen auf der Birken.

Neue holländische Voll-Heringe sind zu haben bei

Leixner et Hartmann.

Intelligenz-Blatt des Main-Kreises.

Donnerstag Nro. 110. Baireuth, den 12. Sept. 1816.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 6. September 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Königliche Policei Commissariate, Land- und Herrschafts-Gerichte des Main-Kreises werden hierdurch angewiesen, die Qualifications-Listen für das Dienst-Jahr 181⅞ nach dem Stande des Personals vom 1. August d. J. in der vorgeschriebenen bekannten Form binnen 14 Tägen ganz unfehlbar der unterzeichneten Stelle vorzulegen.

Bei den Policei-Actuarien und Offizianten ist zugleich anzugeben, ob sie Rechts-Studien haben oder nicht.

Bei den Königlichen Landgerichten aber ist in der Rubrick: Anlagen ꝛc. beizusetzen, ob sich die betreffenden Individuen mehr für das Justiz- oder für das Policeifach qualifiziren.

Ueberall ist zu bemerken, ob die Anstellung definitiv oder provisorisch ist:

Königliches General-Commissariat des Mainkreises.

Freiherr v. Welden.

Qualifications-Listen für das Dienstjahr 181⅞ betr.

Die allerhöchste Verordnung vom 24. September 1808 Regierungsblatt St. 63. §. 76 und 77 enthält:

Daß die Zufuhr an Brod und Fleisch, unter gehöriger Policeibeschau, so wie die Zufuhr der Lebensmittel auf den öffentlichen Markt, weder durch Patente, noch durch andere Hindernisse beschränkt werden, und allen, welche Victualien zu Markte bringen, sie mögen in eigenen Erzeugnissen, oder auf dem Lande erhandelten Gegenständen bestehen, alle Sicherheit gewährt, und die Mittel des Absatzes erleichtert werden sollen.

Nur allein der Verkauf vor den Thoren und den nächsten Umgebungen der Stadt, kann und darf nicht geschehen, „damit alles, was der Stadt zugeführt wird, auch auf den Markt, wofür es bestimmt ist, gebracht werde."

Welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Anhange gebracht wird, daß allen, welche Victualien an Brod, Fleisch, Mehl aller Gattung und Köchet zu Markte bringen, sie mögen in eigenen Erzeugnissen oder auf dem Lande erhandelten Gegenständen bestehen, alle Sicherheit werde gewährt, und die Mittel des Absatzes erleichtert werden. Baireuth, den 4. Sept. 1816.

Königliches Policei-Commissariat.

v. Lugenberger.

Alle Königliche Stadt-Land-Orts- und Patrimonial-Gerichte dann Rentämter des vormaligen Fürstenthums Baireuth fordern wir hierdurch auf, mit Ablauf des IV. Quartals 18¹⁵⁄₁₆ die in solchem ausgefertigten Unterthansbriefe zur Siegelung, oder in deren Ermangelung die tabellarischen Fehlanzeigen, nach der Form der Siegelanzeigen, in dem vorgeschriebenen Termin um so pünctlicher anher einzusenden, als uns nur ein kurzer Rechnungseinsendungs-Termin nachgelassen ist, und wir im entgegengesetzten Fall gezwungen seyn würden, die Reste mit Ernst beizutreiben, und die säumigen Stellen der höchsten Behörde anzuzeigen. Baireuth, am 4. September 1816.

Königliches Siegel-Amt.

Dieterich. Werner.

Ueber den Nachlaß des verstorbenen Schreinermeisters Georg Thomas Meyer auf der Eremitage ist wegen Unzulänglichkeit zur Befriedigung der Gläubiger der Concurs unter dem heutigen eröffnet, und der erste Edictstag zur Liquidation der Forderungen auf den 27. September dieses Jahres Vormittags 8 Uhr angesetzt worden. Es werden daher sämmtliche Gläubiger des gedachten Georg Thomas Meyer hiermit vorgeladen, sich in dem bestimmten Termine vor dem hiesigen Königl. Landgericht entweder in Person oder durch hinlänglich bevollmächtigte Anwälte einzufinden, ihre Forderungen bestimmt zu Protocoll anzuzeigen, die über die Richtigkeit und das etwaige Vorzugsrecht derselben vorhandenen Beweismittel anzugeben, und die sämmtlichen Urkunden, auf welche die Forderungen sich gründen, sowohl in den Originalien, als in vollständigen und getreuen Abschriften mit zur Stelle zu bringen. Diejenigen, welche in diesem Termine ihre Forderungen nicht anzeigen, werden damit von der Masse ausgeschlossen, so wie diejenigen, welche die Beweismittel über die Richtigkeit oder das verlangte Vorzugsrecht nicht angeben, nicht weiter damit gehört werden sollen. Für den Fall, daß in diesem Termine unter den Gläubigern keine gütliche Vereinigung wegen Vertheilung der Masse erzielt werden sollte, wird hiemit der zweite Edictstag auf den 28. October dieses Jahres Vormittags 8 Uhr zur Vorbringung der sämmtlichen Einreden gegen die Richtigkeit der liquidirten Forderungen und gegen die verlangten Vorzugsrechte bei Vermeidung des Ausschlusses und der dritte Edictstag auf den 29. November dieses Jahres Vormittags 8 Uhr zur schlüßlichen Verhandlung der Sache angesetzt. Baireuth, den 12. August 1816.

Königl. Baierisches Landgericht.
Meyer.

Alle diejenigen welche Forderungen an den Nachlaß des dahier verstorbenen Metzgermeisters Wilhelm Clarner zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, in dem zu Liquidation der Forderungen anberaumten Termin den 30. September c. Vormittags 10 Uhr hier zu erscheinen, ihre Ansprüche anzumelden, und gehörig nachzuweisen. Der Nichterscheinende hat zu gewärtigen, daß er seiner Ansprüche verlustig, und die vorhandene Masse unter die bekannten Gläubiger vertheilt werde. Münchberg, den 30. August 1816.

Königliches Landgericht.
Molitor.

Das in der Gantsache des Bauern Martin Stricker zu Schlopp gefällte Prioritätsurtheil, ist, in Gemäßheit Cap. 19. §. 15. Nro. 3. der Baierischen Gerichtsordnung, in vim publicati an die Gerichtsthüre angeheftet, auch alle Gläubiger, welche am ersten Edictstage sich nicht angemeldet haben, mit ihren allenfallsigen Ansprüchen an die Strickerische Concurs-Masse, durch dieses Urtheil ausgeschlossen worden. Stadtsteinach, den 28. August 1816.

Königliches Landgericht.
Lamberger.

Auf Requisition des Königl. Landgerichts Weismain wird hierdurch das von Johann Peter Weber zu Gerttenroth besessene sub Lit. Mainroth belegene anhero mannlehenbare 1 Tagwerk Feld im Tiefenthal, Schuldenhalber nun in Erbzinnslehens-Eigenschaft, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzet, und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiermit eingeladen, sich auf Donnerstag den 3. October l. J. Vormittags gegen 10 Uhr, in der Behausung des Gastwirths Grünes zu Mainroth einzufinden, die auf diesen Lehenstück haftenden Lasten, so wie die Verkaufs-Bedingnisse selbst zu vernehmen, und dann des Hinschlags an den Meistbietenden, in Gefolge der in der Executions-Ordnung vorgeschriebenen Bestimmung gewärtig zu seyn. Buchau, am 26. August 1816.

Königl. Baier. Gräflich Giechisches Patrimonialamt alda.
Hoffmann.

Auf Andringen der Gläubiger des Kaspar Bogner, Bauers in Schwarzenbach wird dessen Anwesen, welches bereits im Intelligenzblatte des Mainkreises Nro. 43 und 44 unterm 26. März d. J. öffentlich ausgeboten und näher beschrieben wurde, wiederholt zum Verkaufe ausgeschrieben, und hiezu auf Montag den 7ten October d. J. Tagsfahrt am Landgerichtssitze bestimmt. Kaufslustige, welche sich über Zahlungsfähigkeit legitimiren können, werden hiezu mit dem Bemerken vorgela

den, daß die Zuschlagung unter den früheren bekannt gemachten Bedingungen geschehe. Decretirt zu Türschenreuth im Mainkreise, am 28. August 1816.

Königliches Landgericht Türschenreuth.
Der Königl. Landrichter,
Desch.

Vom Königlichen Landgerichte Lauenstein.
wird nach Vorschrift des allgemeinen preussischen Landrechts, Theil II. Tit. I. §. 422 öffentlich bekannt gemacht, daß in dem unterm heutigen gerichtlich aufgenommenen Ehevertrage des verwittibten Königl. Schullehrers Heinrich Rentsch zu Ludwigstadt und der Jungfrau Wilhelmine Knieling zu Neuhüttendorf, die dahier geltende Gütergemeinschaft ausgeschlossen worden sey. Ludwigstadt, am 29. August 1816.

Bayl.

Auf den Antrag der nachgelassenen Erbs-Interessenten des verstorbenen Schuhmachermeisters Christoph Adam Münz zu Helmbrechts soll das von ihnen seither besessene 3 Tagwerk grose Stück Waldung in Hohberg, so vorher ein Domainen-Grundstück gewesen, und auf 603 fl. rheinl. gerichtlich gewürdigt worden ist, öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf den 23. September c. Nachmittags um 2 Uhr in loco Helmbrechts anberaumt worden, in welchem sich Kaufslustige, die sich über ihre Besitz- und Zahlungsfähigkeit auszuweisen im Stande sind, gehörig einzufinden, und den Zuschlag salva ratificatione der Interessenten nach Vorschrift der Exeutionsordnung zu gewärtigen haben. Münchberg, den 26. August 1816.

Königl. Landgericht.
Mollitor.

Auf hohem Befehl des Königlichen General-Commissariats vom Mainkreis dd. 4/8 dies werden vom hiesigen Königlichen Landgerichte 48 Königlich baierische Staats-Lotterie-Anlehens-Loose, wovon 12 unter dem Buchstaben K. Nro. 757 bis 768 incl. 12 Stück mit lit. F, von Nro. 36 bis 47 incl. und 24 Stücke mit lit. T. von Nro. 390 bis 413 incl. bezeichnet sind, und jedes auf 500 fl. lautet, nebst den verfallenen und künftig anfallenden Interessen und Zins-Coupons auf kommenden Dienstag den 1. October l. J. öffentlich gegen gleich baare Bezahlung bei hiesig Königlichen Landgerichte versteigert. Kaufsliebhaber haben sich also am oben benannten Tage bei hiesig Königlichen Amte einzufinden, wobei man aber bemerket, daß Fremde ihre Zahlungsfähigkeit durch gerichtliche Zeugnisse gehörig auszuweisen haben. Neustadt an der Waldnaab, am 19. August 1816.

Königliches Landgericht Neustadt.
Der Königliche Landrichter, Freiherr v. Lichtenstern.

Gegen Joseph Horn in Horschdorf wird auf Antrag mehrerer Gläubiger das seithero sistirte Concurs-Verfahren neuerlich eingeleitet. Es wird daher ein jeder, welcher an den Gemeinschuldner Horn irgend einen Anspruch zu machen glaubt, hieher zur Liquidation seiner Forderung vorgeladen, und zu diesem Ende Termin auf Freitag den 20. September l. J. früh 9 Uhr auf dem hiesigen Landgerichte bestimmt, an welchem die sämmtlichen Gläubiger in Person oder durch Bevollmächte zu erscheinen, ihre Foderungen unter der Strafe von Concurse ausgeschlossen zu werden, anzubringen, und sämmtliche Beweismittel zur Herstellung der Liquidität und des etwaigen Vorzugsrechts in rechtlicher Form darzulegen haben. Zur Einbringung der dagegen Statt findenden Einreden wird Termin auf Mittwoch den 16. October l. J. und zur schlüssigen Verhandlung Termin auf Freitag den 22. November l. J. jedesmal früh 9 Uhr dahier unter dem Rechtsnachtheile festgesetzt, daß diejenigen, welche an 2ten und 3ten Termin nicht erscheinen mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen, und aus den Acten, wie sie liegen, hinsichtlich der Liquidität und des Vorzugs erkannt werden soll. Lichtenfels, am 16. August 1816.

Königliches Landgericht.

Gegen den Bauern Adam Roß zu Hohenpölz ist vom Königlichen Landgerichte dahier der Concurs-Proceß erkannt worden. Es werden daher alle, und jede, welche einen gegründeten Anspruch an denselben machen zu können glauben, zur Liquidation ihrer Forderungen hieher vorgeladen. Zu diesem Ende wird Tagsfahrt auf Montag, den 23. September frühe um 9 Uhr anberaumt, bei welchem die sämmtlichen Gläubiger in Person, oder durch hinlänglich bevollmächtigte Anwäldte dahier erscheinen, ihre Forderung unter der Strafe, von

dem Concurse ausgeschlossen zu werden, nicht nur anzubringen, sondern auch sämmtliche Beweismittel zur Herstellung derselben Liquidität, und des etwaigen Vorzugsrechts in rechtlicher Form vorzubringen haben. Zur Einbringung der dagegen statt findenden Einreden wird eine weitere Tagsfahrt auf den Montag, den 21. October und zum Beschlusse der Verhandlungen die endliche Tagsfahrt auf den Montag den 18. November jedesmal frühe 9 Uhr bei dem Königlichen Landgerichte unter dem Rechtsnachtheile festgesetzt, daß diejenigen, welche bei der zweiten, und dritten Tagsfahrt nicht erscheinen, mit den sie dabei treffenden Handlungen ausgeschlossen, und aus den Acten, wie sie liegen, in Hinsicht der Liquidität sowohl, als des Vorzugsrechts erkannt werden soll. Hollfeld, den 25. August 1816.

Königliches Landgericht.
A. Heger.

Nachdem über das Vermögen des Bauern Johann Welscher von Marienroth, der Concurs erkannt worden, so werden nunmehr alle jene, welche aus irgend einem Grunde Forderungen an denselben zu machen gedenken, unter dem Präjudiz des Ausschusses von der Massa und ihren übrigen Rechtszuständigkeiten, hiemit aufgefordert, zur Anzeige und Nachweisung ihrer Forderungen unter Vorlage der Documente, oder sonstigen Beweismittel, und Angabe der Vorzugsrechte auf den 30. September zur Anbringung ihrer Einwendungen auf den 31. October, und zum Beschluß der Sache auf den 16. November d. Js. jedesmal Morgens 9 Uhr bei hiesiger Gerichtsstelle zu erscheinen. Zugleich wird bekannt gemacht, daß am ersten Edictstage, nemlich am 30. September das kammerlehenbare gebundene ganze Dorfguth des Johann Welscher, welches ausser den Wohn- und Oekonomie-Gebäuden aus 26 Morgen Feld, 9 Morgen Wiesen und 9⅞ Morgen Waldungen besteht, öffentlich an den Meistbietenden zum Verkaufe ausgestellt werden wird. Kauflustige werden daher aufgefordert, am 30. September d. Js. früh um 9 Uhr hier zu erscheinen, und ihre Anbothe zu Protocoll zu geben, worauf sie sodann die Adjudication unter Vorbehalt der Genehmigung der Creditorschaft zu gewärtigen haben. Nordhalben, am 16. August 1816.

Königl. Baierisches Landgericht Teuschnitz.
Maiser.

Auf Requisition des Königl. Landgerichts Hollfeld wird der 7te Theil der verwittibten Amtmännin Sophia Mayer zu Hollfeld an dem Gute Fassoldshof dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Strichtermin wurde auf Donnerstag den 26. September l. J. festgesetzt. Kaufsliebhaber können nach vorgängiger Gutseinweisung, wozu der Schuldheiß Kellermann zu Fassoldshof angewiesen ist, am bestimmten Tage Vormittag bei dem Königl. Landgerichte dahier erscheinen, die Ertr" gnisse, Gerechtigkeiten und Abgaben des Guts erfahren, und den Hinschlag nach der Executionsordnung gewärtigen. Waismain, am 19. August 1816.

Königl. Landgericht.
Leo.

Nicht Amtliche Artikel.

Montag den 30. September l. J. früh 10 Uhr werden in dem sogenannten Steinachholze zwischen Treunitz und Stadelhofen 36 Holländerstämme, worunter 22 Weistannen und 14 Fichten, dann gegen 150 Schneid- und Baustämme von den nemlichen Holzgattungen, auf dem Platze verstrichen. Da sich in der Nähe des besagten Holzes sehr viele Schneidmühlen befinden, und die Fahrwege selbst kein Hinderniß entgegen setzen, so wird einer zahlreichen Concurrenz entgegen gesehen, und übrigens die Bemerkung beigefügt, daß die Kaufsbedingnisse beim Striche selbst zu vernehmen seien, und Nicol aus Dietrich zu Stadelhofen den Auftrag zum Einweisen erhalten habe. Schesliz, am 3. Sept. 1816.

Amon, Rechtspracticant.

Zwei Kapitalien von 500 fl. und 400 fl. rheinl. sind gegen erste Sicherheit zu verleihen. Das Nähere beim Unterzeichneten Marx Lachauer.

Intelligenz-Blatt des Main-Kreises.

Sonnabend Nro. 111. Baireuth, den 14. Sept. 1816.

Amtliche Artikel.

Alle Königliche Stadt- Land- Orts- und Patrimonial-Gerichte dann Rentämter des vormaligen Fürstenthums Baireuth fordern wir hierdurch auf, mit Ablauf des IV. Quartals 18 15/16 die in solchem ausgefertigten Unterthansbriefe zur Siegelung, oder in deren Ermangelung die tabellarischen Fehlanzeigen, nach der Form der Siegelanzeigen, in dem vorgeschriebenen Termin um so pünctlicher anher einzusenden, als uns nur ein kurzer Rechnungseinsendungs-Termin nachgelassen ist, und wir im entgegengesetzten Fall gezwungen seyn würden, die Reste mit Ernst beizutreiben, und die säumigen Stellen der höchsten Behörde anzuzeigen. Baireuth, am 4. September 1816.

Königliches Siegel-Amt.
Dieterich. Berner.

Dienstag den 8. October d. J. wird im Büreau des unterzeichneten Compagnie-Commandos eine bedeutende Parthie alter, jedoch zum Dienst der National-Garde 3 Classe, noch brauchbarer Gewehre, Säbel und Patrontaschen rc. licitando verkauft, wozu die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Baireuth, am 10. September 1816.

Das 2te Compagnie-Commando 3ter Gendarmerie-Legion.
Gomler, Hauptmann.
Sauer,
Rechnungs-Führer.

Alle diejenigen, welche Forderungen an den Nachlaß des dahier verstorbenen Metzgermeisters Wilhelm Clarner zu machen haben, werden hierdurch aufgefodert, in dem zu Liquidation der Forderungen anberaumten Termin den 30. September c. Vormittags 10 Uhr hier zu erscheinen, ihre Ansprüche anzumelden, und gehörig nachzuweisen. Der Nichterscheinende hat zu gewärtigen, daß er seiner Ansprüche verlustig, und die vorhandene Masse unter die bekannten Gläubiger vertheilt werde. Münchberg, den 30. August 1816.

Königliches Landgericht.
Mollier.

Auf Andringen der Gläubiger des Kaspar Bogner, Bauers in Schwarzenbach wird dessen Anwesen, welches bereits im Intelligenzblatte des Mainkreises Nro. 43 und 44 unterm 26. März d. J. öffentlich ausgebothen und näher beschrieben wurde, wiederholt zum Verkaufe ausgeschrieben, und hiezu auf Montag den 7ten October d. J. Tagsfahrt am Landgerichtssitze bestimmt. Kaufslustige, welche sich über Zahlungsfähigkeit legitimiren können, werden hiezu mit dem Bemerken vorgeladen, daß die Zuschlagung unter den frühers bekannt gemachten Bedingungen geschehe. Decretirt zu Türschenreuth im Mainkreise, am 28. August 1816.

Königliches Landgericht Türschenreuth.
Der Königl. Landrichter,
Desch.

Vom Königlichen Landgerichte Lauenstein wird nach Vorschrift des allgemeinen preussischen Landrechts Theil II. Tit. I. §. 422 öffentlich bekannt gemacht, daß in dem unterm heutigen gerichtlich aufgenommenen Ehevertrage des verwittibten Königl. Schullehrers Heinrich Rentsch zu Ludwigstadt und der Jungfrau Wilhelmine Knieling zu Neuhüttendorf, die dahier geltende Gütergemeinschaft ausgeschlossen worden sey. Ludwigstadt, am 29. August 1816.

Bayl.

Nach dem Antrag der Samuel Gottfrid Riedellischen Relikten dahier wird die denselben zuständige Waldung in dem Pulschnizberg, welche nach ihrem Flächinhalt 9 Tagwerk beträgt, und worüber die gerichtliche Schätzung eingesehen werden kann, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Kaufsliebhaber haben sich in dem hierzu auf den 1. October c. Vormittags 9 Uhr anberaumten Termine bei dem hiesigen Landgerichte einzufinden ihre Aufgebothe zu Protocoll zu erklären, und wegen des Hinschlags das Weitere zu gewärtigen. Münchberg, den 31. August 1816.

Königl Landgericht.
Molitor.

Kemnath, den 26. August 1816.

Wegen der gegen den Unterthan Andreas Wagner zu Lienlas sowohl eingeklagten als zur Anzeige gekommenen Forderungen wird dessen Grundvermögen, in einem zur Gutsherrschaft Lienlas in Fuchsendorf Grund- und Handlohnbaren mit Haus und Stadel versehenen ¾tels Hof bestehend dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Sämmtliche Kaufsliebhaber, welchen Einsicht von dem Hofe zu nehmen überlassen bleibt, und die mit diesem verbundenen Rechte, Lasten und Abgaben zu jeder Zeit, so wie vor dem Verkaufe selbst bekannt gemacht werden sollen, haben daher am Donnerstag den 31. October l. J. als den zum Ausstrich bestimmten Tag bei hiesigem Landgerichte sich einzufinden, das Aufgeboth zu erklären, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen.

Königl. Landgericht.
v. Andrian.

Kemnath, am 30. August 1816.

Das zur Gantmasse des Johann Zeder zu Neustadt gehörige frei und eigene Tropfhaus nebst einem ¼ Tagwerk großen Pflanz- und Grasgärtchen wird zur Befriedigung der Schulden dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Kaufslustige, welche von der Eigenschaft dieser mit den Besitz-Nummern 148 und 139 bezeichneten Realitäten sich durch Einsicht überzeugen, und die auf solche haftenden Lasten zu jeder Zeit erfahren können, haben daher am Mittwoch den 30. October l. J. als den zum Ausstrich bestimmten Termin sich bei Königl. Landgerichte dahier zu melden, die Aufgebothe zu erklären, und den Hinschlag der Vorschrift der Exekutionsordnung gemäß zu gewärtigen.

Königl. Landgericht Kemnath.
v. Andrian.

Auf Antrag der freyherrlich von Tucherischen Familie zu Nürnberg als Käuferin des Guthes des Bauern Johann Peter zu Stralenfels werden von Königl. Baierischen Landgerichts wegen alle diejenigen, welche auf das bis hieher dem Johann Decker eigenthümlich zugestandene Guth zu Stralenfels Realansprüche zu haben glauben, durch dieses Special-Liquidations-Edict aufgefodert, solche Ansprüche welcher Art sie auch sind, innerhalb der nächsten vierzig fünf Tägen bei dem Königl. Landgerichte dahier anzuzeigen, widrigenfalls sie nach Verlauf dieses Termins mit solchen an die jetzigen und künftigen Besitzer dieses Guthes nicht mehr werden gehört werden sondern für nun an immer damit ausgeschlossen werden. Gräfenberg, den 4. Sept. 1816.

Königl. Baierisches Landgericht.
Geiger.

Da sich in dem am 12ten dieses Monats angestandenen Termin zum öffentlichen Verkauf der zur Concursmasse des Franz Georg Weiß zu Unterkotzau gehörigen Immobilien kein annehmbarer Käufer gefunden hat; so werden auf den Antrag des Curatoris-Massae gedachte Immobilien, wegen deren Beschreibung sich auf die frühere Bekanntmachung de 2. April c. (Kreis-Intelligenzblatt Num. 14, 17 und 26) mit dem Beisatz bezogen wird, daß sämmtliche Grundstücke vereinzelt werden können, anderweit feilgestellt und Kaufslustige eingeladen, in dem auf den 1. October curr. Vormittags 9 Uhr im Schloß zu Unterkotzau angesetzten Bietungstermin ihre Gebothe zu legen, wo dann die Meistbietenden salva ratificatione creditorum den Zuschlag zu gewärtigen haben. Hof, den 31. Juli 1816.

Königlich Baierisches Landgericht.
Engelhardt.

Da in der auf den zum öffentlichen Verkaufe der den Gebrüdern Werner in Büchelbach zuständigen daselbst belegenen Mühle mit einem Mahl- und Schneidgange, bestehend aus Haus, Stadel, Sallung, 1 Tag-

werk Wiesen, ½ Tagwerk Grasgarten, und 1½ Viertel öder Weiher, dann folgende ledige Grundstücke, 3 Morgen Feld das Buchfeld, 4 Morgen Feld daselbst, 4 Morgen Feld allda, 3 Morgen Feld eben daselbst, ½ Morgen Feld auf dem Rangen, ½ Morgen Feld die Buchwiese, ½ Tagwerk die Gründleinswiese, ½ Tagwerk Wiesen mit etwas Feld, die Buchwiese genannt, 1 Tagwerk der Dorfsee mit einer kleinen Winterung, 1½ Tagwerk der Webersee, angestandenen Termin kein Gebot gelegt worden ist, ist anderweiter Verkaufs-Termin in loco Büchelberg auf den 30. September bezielt worden, an welchem sich Kaufsliebhaber einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben, und den Zuschlag zu gewärtigen haben. Burgebrach, am 22. August 1816.

Königliches Landgericht.

Von der Pfordten.

Künftigen Freitag den 27sten dies Monats wird der nach Aussterben des Dippoldischen Mannesstammes dem allerhöchsten Aerar heimgefallene Acker auf der Ruhe an den Meistbiethenden verkauft. Auerbach, den 6. September 1816.

Königliches Rentamt allda.

Paur

Nicht Amtliche Artikel.

Anfangs October erscheint im Steindruck bei F. E. Birner dahier unter nachstehendem Titel:

Vier Lieder mit Begleitung des Piano-Forte, in Musik gesetzt, und seinen schätzbaren Schülerinnen und Schülern hochachtungsvoll gewidmet von J. A. Mietel, Stadt-Cantor.

Um die Kosten hinreichend gedeckt zu wissen, wird der Weg der Subscription eröffnet. Der Preis ist 45 kr. Die respectiven Liebhaber haben sich deshalb an den Verfasser oder F. E. Birner hieselbst zu wenden. Sammler, die sich damit befassen mögen, erhalten das 7te Exemplar frei. Baireuth, den 1. September 1816.

Meine durch allerhöchste Entschließung vom 26. Juli l. J. genehmigte Versetzung von Hollfeld hieher zeige ich hiermit unter Offerirung meiner anwaltschaftlichen Dienste mit dem Bemerken an, daß ich in der großen Klostergasse Hausnummer 136 wohne. Hof, 8. September 1816.

Mayer, Advocat.

1000 fl. rheinl. sind im Ganzen oder getheilt gegen Hypothekarische Sicherheit auszuleihen. Wo? sagt das Zeitungs-Comtoir.

Montag den 30. September l. J. früh 10 Uhr werden in dem sogenannten Steinachholze zwischen Treunitz und Stadelhofen 36 Holländerstämme, worunter 22 Weistannen und 14 Fichten, dann gegen 150 Schneid- und Baustämme von den nemlichen Holzgattungen, auf dem Platze verstrichen. Da sich in der Nähe des besagten Holzes sehr viele Schneidmühlen befinden, und die Fahrwege selbst kein Hinderniß entgegen setzen, so wird einer zahlreichen Concurrenz entgegen gesehen, und übrigens die Bemerkung beigefügt, daß die Kaufsbedingnisse beim Striche selbst zu vernehmen seien, und Nicol aus Dietrich zu Stadelhofen den Auftrag zum Einweisen erhalten habe. Scheßlitz, am 3. Sept. 1816.

Amon, Rechtspracticant.

Aus einem Briefe eines Menschenfreundes.

— — Sollte die jetzige Zeit, worin wir zwar wohl gewiß keine Hungersnoth, aber doch immer eine Theurung zu erwarten haben, welche für den Armen drückend genug werden könnte, nicht wohlthätige, menschenfreundliche Männer anregen, sich zur Errichtung von Speiseanstalten, besonders durch die so vortreffliche rumfordische Suppe, zu vereinigen? Man sagt zwar, es habe ehemals Vorurtheile gegen diese Suppe gegeben. Das mag sein; ehemals. Man kann aber hoffen, daß auch darüber vernünftigere Begriffe allgemeiner geworden sind. Wer es nicht der Mühe werth gefunden hat, sich über die Beschaffenheit dieser Suppe am rechten Orte zu belehren; der wird ja wohl die Bescheidenheit und Rechtlichkeit haben, nicht nachtheilig darüber zu urthei-

len. Wer sie aber kennt, der wird wissen, und daher auch in seinem Umgangskreise bekannt zu machen suchen, daß sie eine der kräftigsten, nahrhaftesten, wohlschmekkendsten und leichtverdaulichsten Speisen ist, welche nur immer sowohl für den arbeitenden, als auch für den kranken, schwachen Armen erdacht werden kann; und daß es (was als die Hauptsache betrachtet werden muß) nicht blos dem Armen, sondern selbst wohlhabenden, rechtlichen, aber durch Arbeit beschäftigten Bürgersamilien unmöglich ist, sich eine so kräftige Speise einzeln zu kochen, noch unmöglicher, sie um den Preis zu kochen, wie sie gegeben werden kann, wenn sie in Menge bereitet wird. Dabei kommt auch noch der Zeitverlust sehr in Anschlag, welchen der Käufer der Suppe erspart, indem er durch keine Zubereitung der Gemüse, durch keine Aufsicht auf das Feuer, und das langsame Kochen, welches die Hauptbedingung der Güte der Suppe ist, in seinen Arbeiten gestört wird.

Sollten diese Vortheile nicht gute Menschen erwekken, die herrliche Erfindung des edlen Grafen Rumford für den nächsten Winter zur Erleichterung der Armen zu benutzen?

Und sollten denn unseren Gegenden die freundlichgesinnten, wohlthätigen Frauen fehlen, welche, wie anderwärts verwundete u. s. w. Krieger, bei uns Frauensvereine bildeten für die Sättigung und Erquikung der Armen? Sollten sich keine menschenfreundlichen Frauen und Jungfrauen finden, welche sich verbänden, abwechselnd bei dem Zubereiten des Gemüses und dem Kochen der Speise gegenwärtig zu sein, um sowohl Untreue, als Nachlässigkeit, Unreinlichkeit und andere Fehler zu verhüten? — — —

Vocalions.

Trauungs- Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 4. Sept. Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 5. Sept. Die Tochter des Strassenbau-Practicanten Joseph Planes dahier.

— — Die Tochter des Färbermeisters Hofmann in der Ziegelgasse.

Gestorbene.

Den 4. Sept. Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts in der Jägerstrasse, alt 4 Jahre und 2 Monate.

— — Die Zwillingstochter des Ziglermeisters Hofmann vorm Kotterbacher Thor, alt 1 Tag.

Den 4. Sept. Die Tochter des Tuchmachermeisters Fehling zu St. Georgen, alt 4 Monate und 11 Tage.

Den 7. Sept. Die Taglöhners-Wittwe Katharina Pfaffenbergerin in der Jägerstrasse, alt 65 Jahre.

Den 8. Sept. Die Invaliden-Wittwe Anna Tautin in der Jägerstrasse, alt 83 Jahre.

Den 10. Sept. Die Ehegattin des Senators Haffauer, alt 75 Jahre 9 Monate und 26 Tage.

Den 11. Sept. Der Glätter Pöhlmann dahier, alt angeblich 60 Jahre.

— — Der Sohn des Kaufmann Wolf Philipp Wertheim, alt 18 Tage.

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreises.

Dienstag Nro. 112. Baireuth, den 17. Sept. 1816.

Amtliche Artikel.

Am nächsten Donnerstag den 19ten d. M. Nachmittags um 3 Uhr wird die öffentliche Preises-Vertheilung an die Elementar-Schüler dahier und zu St. Georgen in der Hospitalkirche statt haben.

Die Eltern und alle Freunde des Elementar-Unterrichts ladet zu dieser Feierlichkeit ein. Baireuth, den 15. September 1816.

Die Königl. Local-Schul-Inspection.
v. Lutzenberger.

Baireuth, den 12. September 1816.
Von dem Königlich Baierischen Stadtgericht Baireuth
wird in Gemäßheit des §. 422. Theil II. Titel I. des preussischen Landrechts hierdurch bekannt gemacht, daß der Herr Appellationsgerichts-Advokat Erhard Christian Hagen dahier, und namens der Verlobten desselben, der Demoiselle Johanne Emilie Sophia Henze, des verstorbenen Hofgerichts-Assessors Johann Gottlieb Henze zu Thurnau nachgelassenen Tochter, deren Vormund, der Herr Dr. med. Johann Friedrich Henze dahier, in dem unterm 11. September curr. aufgenommenen stadtgerichtlichen Protocolle die dahier eingeführte eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Schweizer.

Baireuth, den 5. September 1816.
Von dem Königlichen Stadtgerichte Baireuth
wird das den Relicten des Bäckermeisters Ströber zugehörige Haus am obern Thore, mit der darauf ruhenden Bäckerei-Gerechtigkeit, dann ein halber Stadel und ein Felskeller zu St. Georgen auf Ansuchen der Interessenten von Martini heurigen Jahres an bis Jacobi 1818 öffentlich an den Meistbietenden verpachtet. Auch können die benöthigten Bäckerei- und Brauerei-Geräthschaften dem Pachter nach einem Inventario mit überlassen werden. Pachtlustige werden eingeladen, sich am 7. October curr. Vormittags 9 Uhr im Local des Königlichen Stadtgerichts vor dem Commissario, dem Königlichen Stadtgerichts-Assessor Pöhlmann einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Schweizer.
v. Winkerbach.

Baireuth, den 5. September 1816.
Von dem Königlichen Baierischen Stadtgerichte Baireuth wird hiermit bekannt gemacht, daß nicht nur alle diejenigen Gläubiger der Michael Senfftischen Eheleute dahier, welche sich mit ihren Ansprüchen an dieselben am 2. August der ergangenen öffentlichen Ladung zu Folge, nicht gemeldet haben, durch die ergangene Praeclusoria de hodierno für immer ausgeschlossen worden sind, sondern, daß auch der von der Rosina Margaretha Senfft auf den Grund der Culmbachschen Landesconstitution §. 6. Tit. VII. gebetenen Separation und Versicherung ihres Vermögens statt gegeben, und daher von nun an unter den Michael Senfft'schen Eheleuten die Gütergemeinschaft ausgeschlossen worden ist.

Schweizer.
v. Winkerbach.

Am 24ten d. M. Vormittags 10 Uhr werden im hiesig Königl. Strafarbeitshause 11 Pfund 28 Loth

Baumwollengarn, 32 Metzen Kleien, 1 messinger Brunnenstiefel, und 4 Mühlsteine an Meistbietende verkauft. Baireuth, den 14. September 1816.

Die Königl. Strafarbeitshaus-Inspection.

Timmermann.

Kemnath, den 6. Sept. 1816.

Da der Michael Dörterl ein unverheuratheter Dienstjung angeblich aus Pechhof Ortsgericht Dießfurth, welcher sich des Verbrechens des Diebstahls verdächtig gemacht, auf die Erste Edictalcitation vor unterzeichnetem Königl. Landgericht als Untersuchungsgericht, sich nicht gestellt; so wird derselbe nach Vorschrift des Art. 422 Theil II. des St. G. B. hiemit zum zweitenmale öffentlich vorgeladen, sich innerhalb drei Monaten vor dem unterzeichneten Königl. Landgericht einzufinden und sich zu verantworten, unter der Verwarnung daß nach fruchtlosem Ablauf dieses Termins, wider ihn als gegen einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäß werde verfahren werden.

Königliches Landgericht.

Frhr. v. Andrian.

Alle diejenigen, welche Forderungen an den Nachlaß des dahier verstorbenen Metzgermeisters Wilhelm Clarner zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, in dem zu Liquidation der Forderungen anberaumten Termin den 30. September c. Vormittags 10 Uhr hier zu erscheinen, ihre Ansprüche anzumelden und gehörig nachzuweisen. Der Nichterscheinende hat zu gewärtigen, daß er seiner Ansprüche verlustig, und die vorhandene Masse unter die bekannten Gläubiger vertheilt werde. Münchberg, den 30. August 1816.

Königliches Landgericht.

Mollitor.

Nach dem Antrag der Samuel Gottfrid Kleditzschen Relikten dahier wird die denselben zuständige Waldung in dem Pulschnizberg, welche nach ihrem Flächinhalt 9 Tagwerk beträgt, und worüber die gerichtliche Schätzung eingesehen werden kann, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Kaufsliebhaber haben sich in dem hierzu auf den 1. October c. Vormittags 9 Uhr anberaumten Termine bei dem hiesigen Landgerichte einzufinden ihre Aufgebothe zu Protocoll zu erklären, und wegen des Hinschlags das Weitere zu gewärtigen. Münchberg, den 31. August 1816.

Königl Landgericht.

Mollitor.

Kemnath, den 26. August 1816.

Wegen der gegen den Unterthan Andreas Wagner zu Lienlas sowohl eingeklagten als zur Anzeige gekommenen Forderungen wird dessen Grundvermögen, in einem zur Gutsherrschaft Lienlas in Fuchsendorf Grund- und Handlohnbaren mit Haus und Stadel versehenen ¼tels Hof bestehend dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Sämmtliche Kaufsliebhaber, welchen Einsicht von dem Hofe zu nehmen überlassen bleibt, und die mit diesem verbundenen Rechte, Lasten und Abgaben zu jeder Zeit, so wie vor dem Verkaufe selbst bekannt gemacht werden sollen, haben daher am Donnerstag den 31. October l. J. als den zum Ausstrich bestimmten Tag bei hiesigem Landgerichte sich einzufinden, das Aufgeboth zu erklären, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen.

Königl. Landgericht.

v. Andrian.

Kemnath, am 30. August 1816.

Das zur Gantmasse des Johann Zeder zu Neustadt gehörige frei und eigene Tropfhaus nebst einem ½ Tagwerk großen Pflanz- und Graßgärtchen wird zur Befriedigung der Schulden dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Kauflustige, welche von der Eigenschaft dieser mit den Besitz-Nummern 138 und 139 bezeichneten Realitäten sich durch Einsicht überzeugen, und die auf solche haftenden Lasten zu jeder Zeit erfahren können, haben daher am Mittwoch den 30. October l. J. als den zum Ausstrich bestimmten Termin sich bei Königl. Landgerichte dahier zu melden, die Aufgebothe zu erklären, und den Hinschlag der Vorschrift der Executionsordnung gemäß zu gewärtigen.

Königl. Landgericht Kemnath.

v. Andrian.

Auf Antrag der Freyherrlich von Tucherischen Familie zu Nürnberg als Käuferin des Guthes des Bauern Johann Decker zu Stralenfels werden von Königl. Baierischen Landgerichts wegen alle diejenigen, welche

auf das bis hieher dem Johann Decker eigenthümlich zugestandene Guth zu Stralenfels Realansprüche zu haben glauben, durch dieses Special-Liquidations-Edict aufgefodert, solche Ansprüche welcher Art sie auch sind, innerhalb der nächsten vierzig fünf Tägen bei dem Königl. Landgerichte dahier anzuzeigen, widrigenfalls sie nach Verlauf dieses Termins mit solchen an die jetzigen und künftigen Besitzer dieses Guthes nicht mehr werden gehört sondern für nun an immer damit ausgeschlossen werden. Gräfenberg, den 4. Sept. 1816.

Königl. Baierisches Landgericht.

Geiger.

Künftigen Freitag den 27sten dies Monats wird der nach Aussterben des Dippoldischen Mannsstammes dem allerhöchsten Aerar heimgefallene Acker auf der Ruhe an den Meistbiethenden verkauft. Auerbach, den 6. September 1816.

Königliches Rentamt allda.

Paur

Auf Requisition des Königl. Landgerichts Weismain wird hierdurch das von Johann Peter Weber zu Gerttenroth besessene sub Tit. Mainroth belegene anhero mannlehenbare 1 Tagwerk Feld im Tiefenthal, Schuldenhalber nun in Erbzinnslehens-Eigenschaft, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzet, und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiermit eingeladen, sich auf Donnerstag den 3. October l. J. Vormittags gegen 10 Uhr, in der Behausung des Gastwirths Grünes zu Mainroth einzufinden, die auf diesen Lehenstück haftenden Lasten, so wie die Verkaufs-Bedingnisse selbst zu vernehmen, und dann des Hinschlags an den Meistbietenden, in Gefolge der in der Executions-Ordnung vorgeschriebenen Bestimmung gewärtig zu seyn. Buchau, am 26. August 1816.

Königl. Baier. Gräflich Giechisches Patrimonialamt allda.

Hoffmann.

Die zur Johann Giek'schen Conkursmasse zu Schwürbiz unstreitig gehörigen Grundbesitzungen; als 1) 2 Forsttheile in der Gäritzen, 2) 2 Forsttheile zu Neuensee, 3) eine Waldparzelle zu Graitz im Brand, 4) 1 Morgen Feld auf dem Zimmerplatz zu Schwürbiz, 5) 1¼ Morgen Feld hinter der Gäritzen allda, 6) 1¼ Morgen der Hünnerberg, 7) ¾ Morgen Feld das Neuäckerlein unter der Gäritzen, 8) 1¼ Morgen Feld der Hummelgarten an der Gäritzen, 9) 2½ Morgen Feld mit Wiese der Marteracker, 10) 2½ Morgen Feld der rothe Hügelacker zu Neuensee, 11) 1¼ Morgen Feld der Königsacker, 12) ¾ Morgen Feld das Neuäckerlein an der Schwalbenwiese, wurden an dem gestrigen 1sten Verstrichstermine mit annehmbaren Ausgebothen nicht besetzt. Dieselben werden daher Dienstag den 24. September Vormittags zu Schwürbiz in der Wohnung des Schultheißen zum nochmahligen Ausstriche unter den in der Exekutionsordnung vorgeschriebenen Bedingungen, mit Bekanntmachung der Abgaben gebracht. Diejenigen Felder, welche mit Wintersaat zu bestellen sind, können mit Vorbehalt der Genehmigung der Creditoren auch sogleich unbedingt hingeschlagen werden. Lichtenfels, 11. September 1816.

Königl. Landgericht.

Schell.

Der Bauer Johann Meyer zu Haag und die ledige Anna Elisabethe Saupert daselbst haben in dem heute zu Protocoll gegebenen Ehevertrag die Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Wunsiedel, den 18. August 1816.

Königliches Baierisches Landgericht.

Carger.

Nachweisung

über das auf den heutigen Wochen-Markt gebrachte Getraidte mit Bemerkung der Preise.

Getraidt-Arten.	Kamen auf den Markt.		Preise					
			von			bis		
	Schäffel.	Metzen.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
			pro Metzen.					
Waiz . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
altes Korn .	—	2	4	48	—	—	—	—
neues Korn.	3	—	3	30	—	4	15	—
Gerste . . .	—	1	2	22	2	—	—	—
Haber . . .	1	1	1	45	—	—	—	—

Extrahirt Hof, den 12. September 1816.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.

Schubert.

Wöchentliche Anzeige der Preise
von dem zum Verkauf hieher eingebrachten Getraide.
Vom 9. bis 14. September 1816.

Der Schäffel	Waitzen		Korn		Gerste		Haber.	
Preise	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
höchste . . .	37	36	31	36	21	—	—	—
mittlere . . .	33	—	28	30	19	30	8	15
niedrigste . .	30	30	24	—	18	—	—	—

Baireuth, den 15. Sept. 1816.

Königliches Polizei-Commissariat.
v. Lutzenberger.

Bamberger Marktgetreidpreis
den 11. September 1816.

	Rheinische Währung fl.	kr.
Korn, der Schäffel . . .	22	—
Weitzen — — . . .	30	—
Gerste — — . . .	13	—
Haber — — . . .	6	40

Königliches Policei-Commissariat Bamberg.
v. Rödizer.

Nicht Amtliche Artikel.

Montag den 30. September l. J. früh 10 Uhr werden in dem sogenannten Steinachholze zwischen Treunitz und Stadelhofen 36 Holländerstämme, worunter 22 Weistannen und 14 Fichten, dann gegen 150 Schneid- und Baustämme von den nemlichen Holzgattungen, auf dem Platze verstrichen. Da sich in der Nähe des besagten Holzes sehr viele Schneidmühlen befinden, und die Fahrwege selbst kein Hinderniß entgegen setzen, so wird einer zahlreichen Concurrenz entgegen gesehen, und übrigens die Bemerkung beigefügt, daß die Kaufsbedingnisse beim Striche selbst zu vernehmen seien, und Nicol aus Dietrich zu Stadelhofen den Auftrag zum Einweisen erhalten habe. Scheßlitz, am 3. Sept. 1816.

Amon, Rechtspracticant.

Ich habe den Auftrag 1000 Gulden und 600 fl. rheinl. gegen sichere Hypothek in dem hiesigen Königlichen Stadtgerichts-Bezirk, und dem Königlichen Landgericht Schnabelwaid zu verleihen. Dan 250 fl. und widerum 250 fl. rhrinl. in der Nähe derselben. Baireuth, den 13. September 1816.

Wich, Taxator Nro. 388.

Da mehrere von den Partial-Obligationen, welche die Harmonie-Gesellschaft im Jahr 1806 zum Ankauf des Gesellschaftshauses ausgestellt hat aus den Händen der Actionairs inzwischen in die dritte Hand gekommen sind, so werden diejenigen Inhaber derselben, welche nicht Mitglieder der Gesellschaft sind, hierdurch eingeladen und aufgefordert am Dienstag den 8. October Nachmittags 2 Uhr sich im Gesellschaftshause Nro. 102 einzufinden und ihre Obligationen zu produciren, um, da die Zeit, auf welche dieselben ausgestellt sind, abgelaufen ist mit ihnen wegen Verlängerung der Obligationen oder Zurückbezahlung der Vorlehen unterhandeln zu können. Baireuth, den 12. September 1816.

Die Vorsteher der Harmonie-Gesellschaft.

Die Synodalpredigt so am 9. September in der Hospitalkirche dahier vom Herrn Pfarrer Scherer gehalten worden, ist nun gedruckt für 9 kr. in der Zeitungs-Druckerei zu haben. Baireuth, den 16. September 1816.

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreises.

Donnerstag Nro. 113. Baireuth, den 19. Sept. 1816.

Amtliche Artikel.

Baireuth, am 16. September 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem bevorstehenden Schluß des Etatsjahres findet man sich veranlaßt, die sämmtlichen Conscriptions-Behörden des Mainkreises aufzufordern, unfehlbar bis zum 15. October d. J.

1) an die Militair-Conscriptions-Casse alle zum Anfall gekommene Militair-Conscriptions-Cassen-Gelder abzuliefern und mit derselben vollständig abzurechnen.

2) Die Einstands-Capital-Uebersicht mit dem Einstands-Capitalien-Hauptbuch vorzulegen.

Mit Ablauf des Termins werden die Behörden, welche die Weisung nicht befolgt haben, durch Absendung von Wartboten und Ordnungsstrafen dazu angehalten werden.

Königl. General-Commissariat des Mainkreises.

Freiherr von Welden.

An sämmtliche Königliche Conscriptions-Behörden des Mainkreises
Militair-Conscriptions-Rechnungs-Wesen betreffend.

Friedmann.

Baireuth, den 12. September 1816.

Von dem Königlich Baierischen Stadtgericht Baireuth

wird in Gemäßheit des §. 422. Theil II. Titel I. des preussischen Landrechts hierdurch bekannt gemacht, daß der Herr Appellationsgerichts-Advokat Erhard Christian Hagen dahier, und namens der Verlobten desselben, der Demoiselle Johanne Emilie Sophia Henze, des verstorbenen Hofgerichts-Assessors Johann Gottlieb Henze zu Thurnau nachgelassenen Tochter, deren Vormund, der Herr Dr. med. Johann Friedrich Henze dahier, in dem unterm 11. September curr. aufgenommenen stadtgerichtlichen Protocolle die dahier eingeführte eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Schweizer.

Baireuth, den 5. September 1816.

Von dem Königlichen Stadtgerichte Baireuth

wird das den Relicten des Bäckermeisters Strößer zugehörige Haus am obern Thore, mit der darauf ruhenden Bäckerei-Gerechtigkeit, dann ein halber Stadel und ein Felskeller zu St. Georgen auf Ansuchen der Interessenten von Martini heurigen Jahres an bis Jacobi 1818 öffentlich an den Meistbietenden verpachtet. Auch können die benöthigten Bäckerei- und Brauerei-Geräthschaften dem Pachter nach einem Inventario mit überlassen werden. Pachtlustige werden eingeladen, sich am 7. October curr. Vormittags 9 Uhr im Local des Königlichen Stadtgerichts vor dem Commissario, dem Königlichen Stadtgerichts-Assessor Pöhlmann einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Schweizer.

v. Winterbach.

Baireuth, den 5. September 1816.

Von dem Königlichen Baierischen Stadtgerichte Baireuth wird hiermit bekannt gemacht, daß nicht nur alle diejenigen Gläubiger der Michael Senfftischen Eheleute dahier, welche sich mit ihren Ansprüchen an dieselben am 2. August der ergangenen öffentlichen Ladung-

Folge, nicht gemeldet haben, durch die ergangene Praeclusoria de hodierno für immer ausgeschlossen worden sind, sondern, daß auch der von der Rosina Margaretha Senfft auf den Grund der Culmbachschen Landesconstitution §. 6. Tit. VII. gebetenen Separation und Versicherung ihres Vermögens statt gegeben, und daher von nun an unter den Michael Senfft'schen Eheleuten die Gütergemeinschaft ausgeschlossen worden ist.

Schweizer.

v. Winterbach.

Baireuth, den 12. August 1816.

Von dem Königlich Baierischen Stadtgericht Baireuth

Da sich in dem am 6ten l. Ms. zum öffentlichen Verkaufe der beiden zur Schuhmacher-Meister Niedermannschen Verlassenschaftsmasse gehörigen und in der hiesigen Ochsengasse gelegenen Wohnhäuser, angestandenen Termin kein Kaufslustiger eingefunden hat; so werden auf den Antrag des Vormunds der minorennen Niedermannschen Relicten beide Wohnhäuser anderweit feilgestellt, und Bietungstermin auf den 8. October Vormittag 9 Uhr vor dem Commissarius Stadtgerichtsassessor Knoll mit dem Bemerken angesetzt, daß die Einsicht der gerichtlichen Taxen beider Wohnhäuser Jedermann in der Registratur freisteht, daß der Vormund Sprachlehrer Senft jedem Kaufsliebhaber das Innere der Häußer zu zeigen hat, und daß die nähere Beschreibung dieser Realitäten in dem Intelligenz-Blatt des Mainkreises sub Nro. 77. 84. und 89. des heurigen Jahrgangs aufgefunden werden kann. Besitz- und Zahlungsfähige Kaufsliebhaber, welche nun entweder Beide oder Eines dieser Wohnhäuser zu kaufen gesonnen sind, haben in dem angesetzten peremtorischen Termin ihre Gebote zu legen, und dürfen die Meistbietenden den Hinschlag nach erfolgter Genehmigung der vormundschaftlichen Gerichte gewärtigen.

Strampfer.

Nach der allerhöchsten Vorschrift vom 12. Mai d. J. werden alle diejenigen, welche an der hiesigen Commune Forderungen zu machen haben, auf den 1. October l. J. hiemit vorgeladen, sich auf dem hiesigen Rathhause Behufs der Liquidation und Ausscheidung der eigentlichen Communal-Schulden einzufinden, ihre Original-Documente zu produciren, und Abschriften hievon zu übergeben. Diejenigen, welche dieser Aufforderung nicht genugen, haben zu gewärtigen, daß sie mit ihrer Befriedigung den liquidirter Forderungen nachstehen müssen. Münchberg, den 9. August 1816.

Königliches Landgericht.

Molitor.

Am 24ten d. M. Vormittags 10 Uhr werden im hiesig Königl. Strafarbeitshause 11 Pfund 28 Loth Baumwollengarn, 32 Metzen Kleien, 1 messinger Brunnenstiefel, und 4 Mühlsteine an Meistbietende verkauft. Baireuth, den 14. September 1816.

Die Königl. Strafarbeitshaus-Inspection.

Zimmermann.

Am 11. Juli l. J. ist der ledige Buchbindergeselle Johann Christian Weber, Sohn des weiland Pfarrers Weber zu Illesheim diesseitigen Gerichts, dahier ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung mit Tode abgegangen. Da nun die Erben seines sich etwa auf 2000 fl. rheinl. belaufenden Nachlasses diesseits unbekannt sind; so werden dieselben hiemit öffentlich vorgeladen, sich innerhalb 3 Monaten und längstens an dem auf den 11. November d. J. Vormittags 9 Uhr anstehenden peremtorischen Termine vor dem unterschriebenen Gerichte persönlich oder schriftlich, oder durch einen mit gerichtlichen Zeugnissen von ihrem Leben und Aufenthalte, versehenen Bevollmächtigten ohnfehlbar sich zu melden, und über ihr Verwandtschafts-Verhältniß zu dem Erblasser sich rechtsgenügend auszuweisen, weil, wenn kein Erbe sich meldete, nach Verlauf dieses Termins zum Besten des Fiscus weiter rechtlich verfügt werden müßte, die später sich meldenden näheren oder gleich nahen Erben aber lediglich an das, was alsdann von der Erbschaft noch vorhanden ist, gewiesen würden. Zugleich werden auch alle jene, welche an dem fraglichen Nachlasse ex quocunque titulo Forderungen zu haben vermeinen, aufgefordert diese längstens bis zum 30. des l. Ms. September bei dem unterzeichneten Königlichen Landgerichte um so gewisser anzumelden, und auf eine rechtsbeständige Art, durch Vorlage der Schuld-Documente und sonstiger Beweismittel darzuthun, als im widrigen, nach fruchtlosem Verlaufe dieses Termins

ohne weitere Rücksicht geschlossen, und die sich später meldenden Prätendenten lediglich an die Intestaterben die sich als solche legitimirt haben, pro rata sich zu halten verbunden seyn sollen. Windsheim im Rezatkreise, den 7. August 1816.

Königlich Baierisches Landgericht.
Engerer.

Nach dem Antrag der Samuel Gottfrid Riedelischen Relikten dahier wird die denselben zuständige Waldung in dem Pulschnitzberg, welche nach ihrem Flächeninhalt 9 Tagwerk beträgt, und worüber die gerichtliche Schätzung eingesehen werden kann, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Kaufsliebhaber haben sich in dem hierzu auf den 1. October c. Vormittags 9 Uhr anberaumten Termine bei dem hiesigen Landgerichte einzufinden ihre Aufgebothe zu Protocoll zu erklären, und wegen des Hinschlags das Weitere zu gewärtigen. Münchberg, den 31. August 1816.

Königl. Landgericht.
Molitor.

Auf Antrag der Freyherrlich von Tuchnerischen Familie zu Nürnberg als Käuferin des Guthes des Bauern Johann Decker zu Stralenfels werden von Königl. Baierischen Landgerichts wegen alle diejenigen, welche auf das bis hieher dem Johann Decker eigenthümlich zugestandene Guth zu Stralenfels Realansprüche zu haben glauben, durch dieses Special-Liquidations-Edict aufgefodert, solche Ansprüche welcher Art sie auch sind, innerhalb der nächsten vierzig fünf Tägen bei dem Königl. Landgerichte dahier anzuzeigen, widrigenfalls sie nach Verlauf dieses Termins mit solchen an die jetzigen und künftigen Besitzer dieses Guthes nicht mehr werden gehört, sondern für nun an immer damit ausgeschlossen werden. Gräfenberg, den 4. Sept. 1816.

Königl. Baierisches Landgericht.
Geiger.

Auf Requisition des Königl. Landgerichts Weismain wird hierdurch das von Johann Peter Weber zu Gerttenroth besessene sub Tit. Mainroth belegene anhero mannlehenbare 1 Tagwerk Feld im Tiefenthal, Schuldenhalber nun in Erbzinnslehens-Eigenschaft, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzet, und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiermit eingeladen, sich auf Donnerstag den 3. October l. J. Vormittags gegen 10 Uhr, in der Behausung des Gastwirths Grünes zu Mainroth einzufinden, die auf diesen Lehenstück haftenden Lasten, so wie die Verkaufs-Bedingnisse selbst zu vernehmen, und dann des Hinschlags an den Meistbietenden, in Gefolge der in der Executions-Ordnung vorgeschriebenen Bestimmung gewärtig zu seyn. Buchau, am 26. August 1816.

Königl. Baier. Gräflich Giechisches Patrimonialamt allda.
Hoffmann.

Künftigen Freitag den 27sten dies Monats wird der nach Aussterben des Dippoldischen Mannsstammes dem allerhöchsten Aerar heimgefallene Acker auf der Ruhe an den Meistbiethenden verkauft. Auerbach, den 6. September 1816.

Königliches Rentamt allda.
Paur.

Von der Königl. allgemeinen Stiftungs-Administration Pegnitz, und dem Königl. Forstamte Baireuth, werden gemeinschaftlich am 23ten d. M. in der Creußner Gotteshauswaldung, die Ruspen genannt, mehrere Forstprodukte, bestehend in 13 Stück Plöcher, 36 Klafter Stöcke und 44 Fuder grüne Aststreu an Meistbietende unter Vorbehalt höchster Ratification versteigert. Wozu Liebhaber eingeladen werden. Baireuth, den 14. September 1816.

Glas. Jhmann.

Der Schuhmachermeister Nicolaus Lindner zu Wiesentfels hat sich für Zahlungsunfähig erklärt, und sein blos in einigen Immobilien bestehedes Vermögen zu Befriedigung seiner Gläubiger gerichtlich zu verkaufen gebeten; diesemnach werden bekannte und unbekannte Gläubiger, welche an gedachten Lindner Forderungen haben, bei Verlust derselben aufgefordert am Dienstag den 8. October 1816 Vormittags um neun Uhr persönlich oder durch legale Bevollmächtigte, vor dem Königl. gräflich Giechischen Herrschaftsgerichte Thurnau und zwar im Amtssitze zu Wiesentfels zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren, die Beweismittel anzugeben und re-

spective zu produciren, zugleich aber wegen Geringfügigkeit der Masse an demselben Tage zu excipiren und zu concludiren. Die Immobilien des Schuldners welche 1) in einem gräflich Giech'sch Wiesentfelser Kammergamelehenbaren, zu Wiesentfels gelegenen mit Gemeindrecht versehenen Tropfhaus. 2) in einem dergleichen lehenbaren in der Treunitzer Flurmarkung befindlichen Tagwerk Feld bestehen und wovon das erstere auf 156 fl. 15 kr. rheinl das letztere aber auf 68 fl. 45 kr. gerichtlich geschätzet worden ist, werden hiemit zugleich dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und besitz und zahlungsfähige Liebhaber am Freitag den 11. October 1816 Vormittags 10 Uhr in erwähnten Amtesitze zu Wiesentfels zu erscheinen, eingeladen, woselbst sie ihre Aufgebote zu Protocoll geben und den Hinschlag nach Vorschrift der Executionsordnung pulict 12 Uhr Mittags erwarten können. Thurnau, den 5. September 1816.

Königl. Baierisch Gräflich Giechisches Herrschafts-Gericht Thurnau.

Hoffmann.

In der Pflegschafts-Sache der Rathsbürger und Viehhändler Johann Georg Sackischen Kinder dahier ist die genaue Ausmittelung des Schulden-Zustandes nöthig. Es werden daher alle diejenigen, welche aus irgend einen Titel Ansprüche an gedachten Sack zu haben glauben, aufgefordert, ihre Forderungen entweder in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte, im Termin den 14. October früh 9 Uhr vor unterzogenen Gerichten zu Protocoll zu erklären und gehörig nachzuweisen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß das Inventarium abgeschlossen wird, so wie es vorliegt. Schwarzenbach an der Saale, den 28. August 1816.

Königlich Baierische Fürstlich Schönburgische Gerichte.

Werner.

Die Elisabetha Catharina Friederika geborne Schiffner zu Berg hat gegen ihren Ehemann Johann Georg Friedrich aus Göritz im Fürstlich Reußisch Lobensteinischen auf Trennung der Ehe wegen böslicher Verlassung angetragen. Gedachter Johann Georg Friedrich wird nun hiermit öffentlich vorgeladen, sich binnen drei Monathen und längstens in dem auf den 7. December curr. Vormittags 9 Uhr angesetzten Termin vor dem hiesig Königlichen Landgericht persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten zu stellen und über die Klage seiner Ehefrau sich vernehmen zu lassen, widrigenfalls der Grund der Ehescheidungsklage, nähmlich die bösliche Verlassung als erwiesen angenommen werden wird. Hof, den 15. August 1816.

Aus Auftrag des Königlichen Appellations-Gerichts des Mainkreises.

Königlich Baierisches Landgericht.

Engelhardt.

Bamberger Marktgetreidpreise.

den 14. September 1816.

	Rheinische Währung. fl.	kr.
Korn, der Schäffel	20	—
Weitzen — —	27	30
Gerste — —	12	15
Haber — —	6	40

Königliches Policei-Commissariat Bamberg.

v. Rüdiger.

Nicht Amtliche Artikel.

Künftigen Sonntag den 22. September curr. ist zu Carolinenreuth Kirchweih, wozu Unterzeichneter mit der Versicherung promtester Bedienung um zahlreichen Zuspruch bittet. Carolinenreuth, am 16. September 1816.

Schubert.

Da mehrere von den Partial-Obligationen, welche die Harmonie-Gesellschaft im Jahr 1806 zum Ankauf des Gesellschaftshauses ausgestellt hat aus den Händen der Actionairs inzwischen in die dritte Hand gekommen sind, so werden diejenigen Inhaber derselben, welche nicht Mitglieder der Gesellschaft sind, hierdurch eingeladen und aufgefordert am Dienstag den 8. October Nachmittags 2 Uhr sich im Gesellschaftshause Nro. 102 einzufinden und ihre Obligationen zu produciren, um, da die Zeit, auf welche dieselben ausgestellt sind, abgelaufen ist, mit ihnen wegen Verlängerung der Obligationen oder Zurückbezahlung der Vorlehen unterhandeln zu können. Baireuth, den 12. September 1816.

Die Vorsteher der Harmonie-Gesellschaft.

Intelligenz-Blatt des Main-Kreises.

Sonnabend Nro. 114. Baireuth, den 21. Sept. 1816.

Amtliche Artikel.

Bairenth, den 5. September 1816.

Von dem Königlichen Stadtgerichte Baireuth

wird das den Relicten des Bäckermeisters Ströber zugehörige Haus am obern Thore, mit der darauf ruhenden Bäckerei-Gerechtigkeit, dann ein halber Stadel und ein Felskeller zu St. Georgen auf Ansuchen der Interessenten von Martini heurigen Jahres an bis Jacobi 1818 öffentlich an den Meistbietenden verpachtet. Auch können die benöthigten Bäckerei- und Brauerei-Geräthschaften dem Pachter nach einem Inventarie mit überlassen werden. Pachtlustige werden eingeladen, sich am 7. October curr. Vormittags 9 Uhr im Local des Königlichen Stadtgerichts vor dem Commissario, dem Königlichen Stadtgerichts-Assessor Pöhlmann einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Schweizer.

v. Winterbach.

Baireuth, den 5. September 1816.

Von dem Königlichen Baierischen Stadtgerichte Baireuth wird hiermit bekannt gemacht, daß nicht nur alle diejenigen Gläubiger der Michael Senfftischen Eheleute dahier, welche sich mit ihren Ansprüchen an dieselben am 2. August der ergangenen öffentlichen Ladung zu Folge, nicht gemeldet haben, durch die ergangene Praeclusoria de hodierno für immer ausgeschlossen worden sind, sondern, daß auch der von der Rosina Margaretha Senfft auf den Grund der Culmbachischen Landesconstitution §. 6. Tit. VII. gebetenen Separation und Versicherung ihres Vermögens statt gegeben, und daher von nun an unter den Michael Senfft'schen Eheleuten die Gütergemeinschaft ausgeschlossen worden ist.

Schweizer.

v. Winterbach.

Der Schuhmachermeister Nicolaus Lindner zu Wiesentfels hat sich für Zahlungsunfähig erklärt, und sein blos in einigen Immobilien bestehendes Vermögen zu Befriedigung seiner Gläubiger gerichtlich zu verkaufen gebeten; diesemnach werden bekannte und unbekannte Gläubiger, welche an gedachten Lindner Forderungen haben, bei Verlust derselben aufgefordert am Dienstag den 8. October 1816 Vormittags um neun Uhr persönlich oder durch legale Bevollmächtigte, vor dem Königl. gräflich Giechischen Herrschaftsgerichte Thurnau und zwar im Amtssitze zu Wiesentfels zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren, die Beweismittel anzugeben und respective zu produciren, zugleich aber wegen Geringfügigkeit der Masse an demselben Tage zu excipiren und zu concludiren. Die Immobilien des Schuldners welche 1) in einem gräflich Giechisch Wiesentfelser Kammeramtslehenbaren, zu Wiesentfels gelegenen mit Gemeindrecht versehenen Tropfhaus. 2) in einem dergleichen lehenbaren in der Treunitzer Flurmarkung befindlichen Tagwerk Feld bestehen und wovon das erstere auf 156 fl. 15 kr. theil das letztere aber auf 68 fl. 45 kr. gerichtlich geschätzet worden ist, werden hiemit zugleich dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und besitz- und zahlungsfähige Liebhaber am Freitag den 11. October 1816 Vormittags 10 Uhr in erwähntem Amtssitze zu Wiesentfels zu erscheinen, eingeladen, woselbst sie ihre Aufgebote zu Protocoll geben und den Hinschlag nach Vorschrift der

Executionsordnung punct 12 Uhr Mittags erwarten können. Thurnau, den 5. September 1816.

Königl. Baierisch Gräflich Giechisches Herrschafts-Gericht Thurnau.

Hoffmann.

Da Behufs der Auseinandersetzung der Kinder des dahier verstorbenen Huthmachermeisters Georg Christian Adam Buhl das in der hiesigen großen Klostergasse belegene Wohnhauß Steuer-Num. 161 und die am Kreuzstein belegenen ¾ Jauchert Feld und Wiese an die Meistbietenden öffentlich verkauft werden sollen und der Bietungstermin auf den 5. November curr. Vormittags um 9 Uhr auf dem hiesigen Königlichen Landgericht angesetzt worden ist, so wird solches und daß gedachtes Wohnhauß nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Registratur eingesehen werden kann, auf 2806 fl. 30 kr. rheinl., die ¾ Jauchert Feld und Wiese am Kreuzstein aber auf 550 fl. rheinl. gewürdiget worden, den Kauflustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im Bietungstermin, welcher peremtorisch ist, das Grundstück dem Meistbietenden unter Vorbehalt der Genehmigung der Interessenten zugeschlagen und auf die etwa nachher einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden solle. Hof, den 6. Sept. 1816.

Königl. Baierisches Landgericht.

Engelhardt.

Das Trüpshaus Nro. 1 des Maurergesellen Conrad Wehmann auf der Goldmühle, welches auf 140 fl. rheinl. taxirt ist, und worauf das gewöhnliche Handlohn 31¾ kr. Gefäll, 3¾ kr. Grundsteuer Simplum haftet, wird auf den Antrag eines Gläubiges zum Verkauf ausgestellt und ist ein Licitationstermin auf Donnerstags, den 31. October Vormittags 9 Uhr im hiesigen Landgerichte Berneck anberaumt, zu welchem die besitz- und zahlungsfähigen Kaufsliebhaber eingeladen werden. Berneck, den 16. September 1816.

Königl. Baierisches Landgericht daselbst.

Lenz.

Die Gantgläubiger des bürgerlichen Glasermeisters Wenzl Heldmann zu Floß zu befriedigen, muß dessen Anwesen versteigert werden. Dieses besteht in einem im Markte Floß gelegenen, dermal sehr baufälligen Wohnhause, auf welchem bisher das Glasergewerbe getrieben wurde, einem an diesem Wohnhause liegenden ⅛ Tagwerk haltenden Garten, dann einem ½ Tagwerk Feld. Zur Versteigerung dieses Anwesens wird der 10. October d. J. anberaumet, und Kaufsliebhaber werden hiezu mit der Eröffnung vorgeladen, daß vor Anfang dieser Subhastation vor der zu dieser in Floß sich einfindenden Königl. Landgerichts-Commission die Kaufsbedingnisse, und alle auf obigem Anwesen haftenden Lasten noch näher bekannt gemacht werden sollen. Die Meistbiethenden erhalten salva ratificatione creditorum den Zuschlag obiger Realitäten. Auswärtige Käufer haben ihre Zahlungsfähigkeit durch obrigkeitliche Zeugnisse legal nachzuweisen. Neustadt an der Waldnab, am 31. August 1816.

Königl. Landgericht.

Freih. von Lichtenstern, Landrichter.

Kemnath, den 26. August 1816.

Wegen der gegen den Unterthan Andreas Wagner zu Lienlas sowohl eingeklagten als zur Anzeige gekommenen Forderungen wird dessen Grundvermögen, in einem zur Gutsherrschaft Lienlas in Fuchsendorf Grund- und Handlohnbaren mit Hauß und Stadel versehenen ¼tels Hof bestehend dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Sämmtliche Kaufsliebhaber, welchen Einsicht von dem Hofe zu nehmen überlassen bleibt, und die mit diesem verbundenen Rechte, Lasten und Abgaben zu jeder Zeit, so wie vor dem Verkaufe selbst bekannt gemacht werden sollen, haben daher am Donnerstag den 31. October l. J. als den zum Aufstrich bestimmten Tag bei hiesigem Landgerichte sich einzufinden, das Ausgeboth zu erklären, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen.

Königl. Landgericht.

v. Andrian.

Schon unterm 4. März d. J. hat man den gerichtlichen Verkauf des Allodial-Guts Pichererreuth, welches der Frau Gutsbesitzerin Caroline von Wissell zu [illegible]reuth gehöret, öffentlich ausgeschrieben, und hiezu den 16. Mai d. J. anberaumt. Baierische National-Zeitung dd. 10. April Nro. 87. Beilage zur allgemeinen Zeitung in Augsburg dd. 11. April Nro. 43. Intel-

ligenzblatt des Mainkreises dd. 11ten ejusdem Nro. 44. Amberger Wochenblatt dd. 12ten ejusdem Nro. 15. Da sich indessen keine Kaufsliebhaber einfanden, und die Creditorschaft, welche hiebei betheiliget ist, auf den neuerlichen Verkaufs-Versuch angedrungen hat, so wird hiemit das in den allegirten Blättern schon beschriebene v. Wissell'sche Gut Pichersreuth unter denselben Bestimmungen noch einmal öffentlich ausgebothen, und Tagsfahrt zur Versteigerung auf Donnerstag den 17. October im Pichersreuth fixirt. Kaufsliebhaber werden daher eingeladen, an diesem Tage dortselbst zu erscheinen, und ihre Kaufsanbothe zu Protocoll einzulegen. Gegeben Neustadt an der Waldnaab, den 21. August 1816.

Königliches Landgericht daselbst.
Freiherr von Lichtenstern, Landrichter.

Der wegen Diebstahl angeschuldigte und auf flüchtigem Fuße sich befindliche Kaminfegersgeselle Jacob Fürst von Johannisthal, gebürtig aus Wirsenstein hat sich auf die auf den Grunde eines hohen Erkenntnisses Königlichen Appellationsgerichts des Mainkreises vom 18. März d. J. unterm 30sten desselben Monats erlassene I. Edictal-Citation vor Gericht nicht gestellt. Derselbe wird daher in Gemäßheit der Bestimmungen des Strafgesetzbuches Theil II. Art. 422 hiemit zum II. male öffentlich vorgeladen und zur Stellung und Verantwortung über das, ihm zur Last gelegte Verbrechen binnen drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung an, vor dem Königlichen Landgerichte Kronach mit der Warnung aufgefordert, daß nach Verlauf dieses neuerlich gesetzten Termins, wider ihn als gegen einen Ungehorsamen nach den Gesetzen werde verfahren werden. Kronach, den 30 Juni 1815.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Nicht Amtliche Artikel.

Der, in dem Intelligenz-Blatte des Mainkreises Num. 111 d. J. befindliche Auszug eines Briefes von einem Menschenfreunde, die Vereinigung menschenfreundlicher Männer zur Errichtung von Weisenanstalten, besonders durch die so vortreffliche Rumford'sche Suppe, betreffend, veranlaßte Unterzeichneten, des, um die Menschheit so vielfältig sich verdient gemachten Geheimen Raths, Hermbstädt, zu Berlin in seinem gemeinnützigen Rathgeber für den Bürger und Landmann rc. 1816 XLIX. S. 187 rc. mit aufgenommene Anweisung zur Verfertigung des Rumford'schen Suppengrieses um so mehr auch in dem obenbemerkten Blatte wörtlich und im Ganzen bekannt seyn wird, und jene Anweisung nicht unberücksichtiget zu lassen, besonders verdient. Das Verfahren nach solcher ist folgendes. Zu diesem gesunden Nahrungsmittel nehme man 100 Pfund Gerste, (zu 40 Pfund der Metzen) oder an deren Stelle Weitzen, Hafer, Buchwaitzen, oder Mais, nebst 200 Pfund Erbsen, oder an deren Stelle Linsen, weiße Bohnen oder Puffbohnen. Man malze jedes besonders, und trocken das daraus gebildete Malz, gleich dem gewöhnlichen Luftmalz. Ferner nehme man 300 bis 400 Pfund Kartoffeln, oder an deren Stelle Mohrrüben, weiße Rüben, oder irgend eine Kohlart. Man koche die Kartoffeln, oder die andere Substanzen mit wenigem Wasser, oder auch mit Wasserdünsten; stampfe sie dann klein, und lasse das Verkleinerte an einem warmen luftigen Orte vollkommen austrocknen. Ist dieses geschehen, so wird nun das Malz, so wie das getrocknete Gemüse geschrotet, in welchem Zustande sie nun lange aufbewahrt werden können. Zu der oben angegebenen Masse Malz und getrocknetem Gemüse werden 500 Pfund Rindfleisch sammt den Knochen (an dessen Stelle man auch das Fleisch von andern Thieren gebrauchen kann) gesetzt, das man vorher durch scharfe Stampfen möglichst klein gestampft hat. Nun wird die oben angegebene Masse Malz und getrocknetes Gemüse mit dem gestampften Fleische wohl unter einander gemengt, und darauf hinzugethan 250 Pfund Salz, 40 Pfund Ingber, 10 Pfund Kümmel, 40 Pfund Pfeffer, und 400 Pfund gestampfte Zwiebeln. Hierauf wird nun alles in einer Stampfmühle bearbeitet, so daß ein Brei daraus entstehet. Ist

dieses geschehen, so wird der weiche Brei herausgenommen, und in Form von solcher Gestalt gebracht, daß der Brei in kleine Stücke von der Gröste eines Kubikzolls abgetheilt wird, die man dann auf glatt gehobelten Bretern ausbreitet. So werden nun die Stücke, nebst den Breitern, in eine Obstderre gesetzt, und vollkommen ausgetrocknet. Die trockne Masse wird nun auf einer Getraidemühle geschrottet; da man dann, aus der oben angegebenen Masse, zusammen 2600 Pfund Gries gewinnet. Wenn von jenem Greise 8 Loth in 2 Pfund Brunnwasser bis zum Kochen erhitzt werden, so gewinnet man sogleich eine gute wohlschmeckende Suppe, durch die ein hungriger Arbeiter eine sehr zweckmäßige und sättigende Nahrung erhält, die nicht über 4 Pfennige zu stehen kommt. Wer sich mit der Fabrikation dieses Grieses im Großen beschäftigen will, wird beim Debit desselben einen hinreichenden Gewinst finden, um die Fabrikation zu einem einträglichen Nahrungserwerb zu machen. Wir haben daher die Zubereitung dieses Grieses zum allgemeinen Besten hier mitgetheilt. Nun folgende Berechnung, was allenfalls 500 Arme eines Orts täglich und so auf 5 Monate vom 1. October bis zum letzten Februar, 151 Tage, die Portion Suppengries zu 4 oder 6 Pfennig gerechnet, kosten würden. Zu 4 Pfennigen macht der tägliche Betrag 8 fl. 20 kr. und zu 6 Pfennig 12 fl. 30 kr. Auf die 5 Monate beläuft sich, zu 4 Pfennigen die Portion, der Aufwand auf 1258 fl. 20 kr. und zu 6 Pfennigen auf 1887 fl. 30 kr. Der Aufwand für 75,500 Portionen, durch welche 500 Menschen dem nagenden und verzehrenden Hunger nicht Preis gegeben; dem Staate gesund erhalten, und ihm Sicherheit verschaffen werden, welcher sich ausserdem offenbar gefährdet, und Herzlosigkeit sich bestraft sehen muß. Litte aber nur diese, sich selbst die unausbleibliche Strafe zugezogen, und träfe gute Menschen nicht mit. In einem Orte, in welchem 10,200 Einwohner leben, werden doch wohl sich davon 500 befinden, von welchen jeder täglich 4 oder 6 Pfennige für seine unglücklichen, hungernden Mitmenschen entbehren, ja, sollten deren 1000 seyn, 2 oder 3 kr. beitragen kann, ohne sich im mindesten, bei gewöhnlicher, herrschender Lebensweise, einschränken zu dürfen. — Man wähle nun aber die Rumford'sche Suppe, oder den Suppengrieß, welcher in verschiedenen Hinsichten vorzüglicher, alshier seyn möchte; und besonders Orten auf dem Lande, welche durch das, in diesem Jahre ausserordentlich lang angehaltene Regenwetter, durch Hagel und Ueberschwemmungen äusserst gelitten haben, die Zubereitung dieses Suppengrießes durch Fabriken sehr zu Statten kommen würden: — so thue man es nur zeitlich. Pflicht, welche wir unsern unglücklichen, leidenden Nebenmenschen schuldig sind, heischet es, und allgemeine Sicherheit in Zeiten besonders, wo, verlassen, Verzweifelung und unwiderstehlicher Hunger mit der Selbsterhaltung im Kampfe liegen, machen unverweilte Entschließung höchst erforderlich. Daher aber auch, zur unverzögerlichen Veranstaltung der einen, oder der andern Zubereitung sowohl, als zu einer Betrags-Subscription auf die ganze Zeit dieser Armenverpflegung, keine Zeit versäumt werden darf. Daß auch humane Regierungen aus gleichen Beweggründen mitwirken, davon zeugen Beispiele vergangener Jahre, so wie einige hie und da sich auch jetzt schon aufs Thätigste beweisen.

K. R. G.

Trauungs- Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 12. Sept. Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 15. Sept. Die Tochter des Lichterziehermeisters Werner.

Den 13. Sept. Der Sohn des Schneidermeisters Altkofer.

Gestorbene.

Den 11. Sept. Der Schuhmachermeister Detzer, alt 6[illegible] Jahre 6 Monate und 19 Tage.

Den 12. Sept. Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlecht, alt 3 Monate und 10 Tage.

— — Die Tochter des Taglöhners Voit allhier, alt 7 Jahre 5 Monate und 1 Tag.

— — Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts in der Jägerstrasse, alt 22 Tage.

— — Der preussische Invalide Friederich Wilhelm Paul in der Jägerstrasse, alt 70 Jahre.

Den 13. Sept. Die Tochter des Mitburgers und Schultheißen Schrämlein in der Altenstadt, alt 7 Monate und 14 Tage.

Intelligenz-Blatt des Main-Kreises.

Dienstag Nro. 115. Baireuth, den 24. Sept. 1816.

Amtliche Artikel.

Der Gottlieb Walch aus Sommersdorf Königlichen Landgerichts Ansbach, Vice-Corporal des Königl. Bairischen 12ten Linien-Infanterie-Regiments wurde seit dem 23. Januar 1813 in den Listen als im russischen Feldzuge als vermißt geführt und am 1. März 1814 vermöge Regimentsbefehl in derselben Eigenschaft in Abgang gebracht. Da man nun seit dieser Zeit über die Existenz des vermißten Gottlieb Walch keine Nachricht erhalten hat, so wird derselbe auf die exhibirte Vorstellung seiner nächsten Verwandten und zwar in Gemäsheit der vorliegenden allerhöchsten Verordnungen hiemit vorgeladen, binnen einem Jahre (a die insert. gerechnet) allhier sich zu melden, ausser dessen er werde für tod erkannt, und sein Vermögen den legitimen Erben werde verabfolgt werden. Baireuth, den 18. Juli 1816.

Königlich Baierisches 13tes Linien-Infanterie-Regiment.
von Bach, Obristlieutenant.
von Wachter, Regiments-Auditor.

Der Bauer Johann Meyer zu Haag und die ledige Anna Elisabethe Saupert daselbst haben in dem heute zu Protocoll gegebenen Ehevertrag die Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Wunsiedel, den 18. August 1816.

Königliches Baierisches Landgericht.
Carner.

Der Schuhmachermeister Nicolaus Lindner zu Wiesentfels hat sich für zahlungsunfähig erklärt, und sein blos in einigen Immobilien bestehendes Vermögen zu Befriedigung seiner Gläubiger gerichtlich zu verkaufen gebeten; diesemnach werden bekannte und unbekannte Gläubiger, welche an gedachten Lindner Forderungen haben, bei Verlust derselben aufgefordert am Dienstag den 8. October 1816 Vormittags um neun Uhr persönlich oder durch legale Bevollmächtigte, vor dem Königl. gräflich Giechischen Herrschaftsgerichte Thurnau und zwar im Amtssitze zu Wiesentfels zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren, die Beweismittel anzugeben und respective zu produciren, zugleich aber wegen Geringfügigkeit der Masse an demselben Tage zu excipiren und zu concludiren. Die Immobilien des Schuldners welche 1) in einem gräflich Giechisch Wiesentfelser Kammeramtslehenbaren, zu Wiesentfels gelegenen mit Gemeindrecht versehenen Tropfhaus. 2) in einem dergleichen lehenbaren in der Treunitzer Flurmarkung befindlichen Tagwerk Feld bestehen und wovon das erstere auf 156 fl. 15 kr. rheinl. das letztere aber auf 68 fl. 45 kr. gerichtlich geschätzet worden ist, werden hiemit zugleich dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und besitz und zahlungsfähige Liebhaber am Freitag den 11. October 1816 Vormittags 10 Uhr in erwähntem Amtssitze zu Wiesentfels zu erscheinen, eingeladen, woselbst sie ihre Aufgebote zu Protocoll geben und den Hinschlag nach Vorschrift der Executionsordnung punct 12 Uhr Mittags erwarten können. Thurnau, den 5. September 1816.

Königl. Baierisch Gräflich Giechisches Herrschafts-Gericht Thurnau.
Hoffmann.

Da Behufs der Auseinandersetzung der Kinder des dahier verstorbenen Huthmachermeisters Georg Christian Adam Buhl das in der hiesigen großen Klostergasse belegene Wohnhauß Steuer-Num. 161 und die

am Kreuzsteln belegenen ¾ Jauchert Feld und Wiese an die Meistbietenden öffentlich verkauft werden sollen und der Bietungstermin auf den 5. November curr. Vormittags um 9 Uhr auf dem hiesigen Königlichen Landgericht angesetzt worden ist, so wird solches und daß gedachtes Wohnhauß nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Registratur eingesehen werden kann, auf 2805 fl. 30 kr. rheinl., die ¾ Jauchert Feld und Wiese am Kreuzsteln aber auf 530 fl. rheinl. gewürdiget worden, den Kauflustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im Bietungstermin, welcher peremtorisch ist, das Grundstück dem Meistbietenden unter Vorbehalt der Genehmigung der Interessenten zugeschlagen und auf die etwa nachher einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden solle. Hof, den 6. Sept. 1816.

Königl. Baierisches Landgericht.
Engelhardt.

Aus Auftrag des Königichen Landgerichts Rehau sollen die zum Nachlaß des dahier verstorbenen Kaufmanns Christian Martin Schmidt gehörigen Immobilien, bestehend in a) einem massiv erbauten Wohnhaus mit 4 Stuben, 4 Kammern, 2 Küchen, 1 Speißgewölbe und Backofen sub Num. 4 bei der Angermühle situirt und auf 625 fl. rheinl. eingeschätzt, b) einer Scheuer von Holz 2 Stockwerke hoch mit 2 Panzen, 1 Lehmentennen und 3 belegten Böden für 268 fl. 20 kr. rheinl. taxirt, c) einer Wagen und Holzschupfe gleichfalls zweistöckig und mit 2 belegten Böden versehen auf 150 fl. gewürdiget, d) in einem Pflanzgarten am Haus 20 Ruthen enthaltend und auf 10 fl. angeschlagen, e) einem Grasgarten hinter demselben mit einem Bretterzaun umschlossen von 220 Ruthen Flächenmaß und auf 440 fl. rheinl. geschätzt, f) einem darinnen befindlichen Gemüßgarten von 45 Ruthen Flächeninhalt und auf 91 fl. 40 kr. rheinl. gewürdiget, g) 1½ Jauchert Feld am Wendler gelegen von 2 Abtheilungen taxirt für 86 fl. 45 kr. rheinl. h) ½ Jauchert Feld, das Steinbruchsäckerlein genannt in der Porschnitz taxirt für 28 fl. 20 kr. rheinl. i) in 3½ Jauchert dergleichen die hinteren Porschnitzfelder genannt, in 3 Stücke abgetheilt und auf 135 fl. 25 kr. rheinl. eingeschätzt, k) 1¾ Jauchert dergleichen das Pfarrhölzlein genannt ebenfalls in der Porschnitz für 61 fl. 30 kr. rheinl. taxirt, l) in 1½ Jauchert Wiese in der hinteren Porschnitz für 95 fl. rheinl. gewürdiget, endlich in m) 2¾ Jauchert dergleichen am Wendler auf 146 fl. 37½ kr. rheinl. angeschlagen, öffentlich an die Meistbiethenden verkauft werden. Es ist zu dieser Versteigerung ein Termin auf Montag den 21. künftigen Monats October Vormittag um 9 Uhr auf hiesigem Schloß jüngerer Linie anberaumt, woselbst die Kaufslustigen ihre Geborhe abzugeben, und den Zuschlag der besagten Realitäten mit Vorbehalt der Genehmigung des Königl. Landgerichts und der Realgläubiger Mittags um 12 Uhr zu gewärtigen haben. Die auf diesen Besitzungen haftenden Lasten und Abgaben sind 1) vom Wohnhaus und Pflanzgarten 36 kr. fränk. Erbzinß, 1 Fastnachtshenne, 2 Schneidtage, 3 Tage Heufrohn, 2 Clafter Holzhauen und die Grundsteuer von 165 fl. Capital, 2) vom Grasgarten incl. der Scheuer, Schupfe und des Gemüßgartens 2 fl. 24 kr. fränk. Erbzins und einer Steuer von 20 fl. Capital, 3) vom Feld und der Wiese im Wendler 1 Gartenhuhn und 44½ kr. fränk. Huthgeld, ingleichen die Steuer von 250 fl. Capital, 4) von den Feldern und Wiesen in der Porschnitz gleichfalls 1 Gartenhuhn, 1 fl. 12 kr. fränk. Huthgeld und die Steuer von 240 fl. Capital; so wie von sämmtlichen Stücken der 10te Pfennig, Lehengeld und Todesfall, wenn aber der Lehensherr stirbt, zum 20sten Pfennig, wogegen der Hausbesitzer alle Jahre 1 Clafter Deputatholz von der Guthsherrschaft erhält, und an den Gemeinderechten Theil hat. Die nähere Beschaffenheit dieser Realitäten können die Liebhaber entweder aus den Taxations-Protocollen oder durch Beaugenscheinigung kennen lernen, zu welchem Ende sie sich an den Gerichtsdiener Hirschmann zu wenden haben, Oberkotzau, den 12. September 1816.

Das Königlich Baierische Freiherrlich von Kotzauische Ortsgericht.
Wächter.

Kemnath, am 30. August 1816.

Das zur Gantmasse des Johann Zeder zu Neustadt gehörige frei und eigene Tropfhaus nebst einem ¼ Tagwerk großen Pflanz- und Graßgärtchen wird zur Befriedigung der Schulden dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Kauflustige, welche von der Eigenschaft dieser mit den Besitz-Nummern 138 und 139 bezeichneten Realitäten sich durch Einsicht überzeugen, und die auf solche

haftenden Lasten zu jeder Zeit erfahren können, haben daher am Mittwoch den 30. October l. J. als den zum Aufstrich bestimmten Termin sich bei Königl. Landgerichte dahier zu melden, die Aufgebothe zu erklären, und den Hinschlag der Vorschrift der Exekutionsordnung gemäß zu gewärtigen.

Königl. Landgericht Kemnath.
v. Andrian.

Nicolaus Dahinten, Zimmergeselle von Schwarzenbach an der Saale und Christian Bauer, vorhin Zimmergeselle zu Schwarzenbach an der Saale, nachheriger Legionist vom 3. Bataillon der mobilen Legion des Mainkreises, beide eines geflissenen gefährlichen Diebstahls und Letzterer insbesondere der Desertion unter erschwerenden Umständen beschuldigt, sind auf die unterm 29. März dieses Jahrs vor unterzeichneter Behörde ergangene öffentliche Ladung, während des ihnen verstatteten dreimonatlichen Zeitraums, nicht erschienen. Es werden daher die beiden Entwichenen, Dahinten und Bauer hierdurch nochmals geladen, sich in dem, zu ihrer Verantwortung, ihnen anderweit verstatteten dreimonatlichen Zeitraume, vor unterzeichneter Behörde, um so gewisser zu stellen, als ausserdem gegen sie, als gegen Ungehorsame verfahren werden wird. Wunsiedel, den 18. Sept. 1816.

Königl. Baier. Land- und Criminal-Untersuchungs-Gericht.
Carner, Landrichter.

Gegen den jüngst abgelebten Fabrikanten Christian Martin Schmidt zu Oberkotzau ist wegen Unzulänglichkeit seines Vermögens zur Tilgung seines Schuldenstandes von dem unterzeichneten Königlichen Landgerichte der Gant-Proceß erkannt, und das desfallsige Erkenntniß rechtskräftig geworden. Zur rechtlichen Prüfung des Schmidtischen Schuldenstandes werden daher die gesetzlichen Ediktstäge und zwar der Ite zur Anbringung auf Montag den 28. October l. J. der IIte zur Vorbringung der Einreden auf Montag den 25. November l. Js. und der IIIte zum Beschlusse der Verhandlung auf Montag den 23. December l. Js. unter den in den Gesetzen auf die nichterscheinenden Gläubiger bestimmten Rechtsnachtheilen anberaumt. Zur Nachachtung ein oder des andern Gläubigers wird hiebei bemerkt, daß die Schmidtische Masse zur Deckung der privilegirten Forderungen kaum auslangen werde. Rehau, am 17. September 1816.

Königl. Landgericht.
Rottlauf.

Nach dem gemachten freiwilligen Antrag der Friedrich Schelterschen Relicten zu Kupferberg werden zum Behuf der Erbsauseinandersetzung, die von dem verlebten Rathsburger Friedrich Schelter allda zeithero besessenen Immobilien als: 1) Ein Wohnhaus Num. 45 mit angebauten Stadel sammt zugehörigen Obst- und Grasgarten hinter dem Haus liegend, insgleichen die dazu gehörigen Gemeindtheile, sämmtlich für 561 fl. rheinl. gewürdigt, dann 2) ein Wurzgärtlein ausserhalb der Stadtmauer liegend, für 11 fl. rheinl. taxirt, 3) zwei Tagwerk Holz im Stein, für 385 fl. geschätzt, sämmtlich bei Kupferberg liegend und der Stadt daselbst lehenbar, ingleichen 4) ein Tagwerk Feld in der Peunth Plassenburg Canzleimannlehen, letzteres für 188 fl. rheinl. gewürdigt, auf welchen Immobilien bereits und zwar auf das Haus mit Zubehör incl. des Gärtleins ausser der Stadtmauer ein Geboth von 600 fl. rheinl. und auf die 2 Tagwerk Holz ein dergleichen Angeboth mit 40 fl. rheinl. gelegt worden, zum öffentlichen Kauf an den Meistbiethenden ausgebothen. Biethungstermin hiezu ist von unterzeichnetem Königl. Landgericht auf Dienstag den 22. October anberaumt worden, an welchem sich Kaufslustige Vormittags um 9 Uhr in der Behausung des Burgermeisters Brückner zu Kupferberg vor dem dortselbst eintreffenden Landgerichts-Deputirten sich einfinden ihre Kaufs- und resp. Mehrgebothe anzeigen und gewärtigen können, daß dem Meistbiethenden diese Immobilien, jedoch mit Zufriedenheit der Schelterischen Erbs-Interessenten nach gesetzlicher Vorschrift zugeschlagen werden. Culmbach, den 12. September 1816.

Königl. Landgericht.
Gareis.

Da der den Johann Steinhäuserischen Relicten zu Obergattendorf zugehörige Erbhof sub Nr. 11 wobei sich ein beträchtliches Wirtshaus-Inventarium an Vieh, Schiff und Geschirr, Getraid und Fütterung befindet, von nächstkünftigen Lichtmeß an, auf 3 Jahre anderweit verpachtet werden soll; so ist zur Bekanntma-

chung der Bedingungen und Abgabe der Gebothe ein Termin auf den 10ten des künftigen Monaths October Vormittags 9 Uhr in der Wohnung des Justitiars zu Hof anberaumt, woselbst die Pachtlustigen zu erscheinen, und wenn das höchste Geboth von den Vormündern und der vormundschaftlichen Behörde annehmlich befunden werden wird, den Zuschlag Mittags um 12 Uhr zu gewärtigen haben. Wer von der nähern Beschaffenheit dieser Realitäten unterrichtet seyn will, hat sich an den Ortsvorsteher Hoffmann zu Obergattendorf zu wenden. Schloß Gattendorf, den 18. September 1816.

Das Königl. Baierische Freiherrl. von Reitzensteinische Ortsgericht.

Wächter.

Auf die nach der Vermögens-Insufficienz-Erklärung des Webermeisters Johann Adam Schneider von Sauerhof zwischen desselben Gläubigern geschehene Vereinigung, mit Umgehung des Concurses das vorhandene Vermögen unter sich zu vertheilen, ist dem gestellten Antrage auf die Veräusserung des Schneider'schen Immund Mobiliare von d. r Königlichen Landgericht Münchberg statt gegeben worden. Es wird daher im Auftrag belobten Königlichen Landgerichts das gedachte unbeweg- und bewegliche Vermögen des Johann Adam Schneider, wovon Ersteres in einen auf 357 fl. rheinl. gerichtlich geschätzten Wohnhause mit Gärtlein zu Sauerhof, letzteres aber nur in einigen wenigen Hausgeräthe bestehet, hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgebothen, Termin hiezu auf Mittwoch den 16. October d. J. Vormittags 9 Uhr angesetzt, und besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber angewiesen, bemerkten Tags zur Licitation auf benannte Verkaufsgegenstände im Orte Sauerhof sich einzufinden. Guttenberg, den 16. September 1816.

Königl. Baierisch Freiherrlich von Guttenbergisches Patrimonialgericht.

Kiesner.

Ein halbes Wohnhaus mit einem Gärtlein und halben Stadel, dem verlebten Nicolaus Fug zu Stockheim gehörig, wird dem Verkaufe ausgebothen und zum Versteigerungstermin der 4. October d. J. anberaumt, wo sich die Kaufsliebhaber beim Königl. Landgerichte dahier melden und den Hinschlag nach der Executionsordnung gewärtigen können. Cronach, den 6. September 1816.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Wöchentliche Anzeige der Preise von dem zum Verkauf hieher eingebrachten Getraide.

Vom 9. bis 14. September 1816.

Der Schäffel Preise	Waizen fl.	Waizen kr.	Korn fl.	Korn kr.	Gerste fl.	Gerste kr.	Haber fl.	Haber kr.
höchste . . .	36	—	30	—	21	—	—	—
mittlere . . .	33	—	27	—	19	30	9	—
niedrigste . .	30	—	24	21	17	6	—	—

Baireuth, den 22. Sept. 1816.

Königliches Polizei-Commissariat.

v. Lutzenberger.

Bamberger Marktgetreidpreis.

Den 18. September 1816.

	Rheinische Währung fl.	kr.
Korn, der Schäffel	18	—
Weitzen — —	24	—
Gerste — —	—	—
Haber — —	5	36

Königliches Polizei-Commissariat Bamberg.

v. Rüdiger.

Nachweisung über das auf den heutigen Wochen-Markt gebrachte Getraidt mit Bemerkung der Preise.

Getraidt Arten.	Kamen auf den Markt. Schäffel.	Mezzen.	Preise von fl.	kr.	pf.	bis fl.	kr.	pf.
			pro Metzen.					
Waiz . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
altes Korn .	2	2	4	48	—	—	—	—
neues Korn.	6	—	3	—	—	3	45	—
Gerste . . .	—	1½	2	15	—	—	—	—
Haber . . .	1	3	1	45	—	1	48	—

Extrahirt Hof, den 19. September 1816.

Königlich Baierisches Polizei-Commissariat.

Schubert.

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreises.

Donnerstag Nro. 116. Baireuth, den 26. Sept. 1816.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 20. September 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach einem allerhöchsten Rescripte vom 7. Sept. die Pfarrei Hohenberg im Decanate und Landgerichte Wunsiedel bei einem Gehalte von 600 Gulden mit einem eigenen Pfarrer besetzt werden soll.

Bewerber haben sich auf die vorgeschriebene Art innerhalb 4 Wochen zu melden.

Königliches General-Commissariat des Mainkreises, als protestantisches General-Decanat.

Freiherr v. Welden.

Besetzung der Pfarrei Hohenberg betr. Grunwald.

Baireuth, den 26. September 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach einem allerhöchsten Rescripte vom 7. Sept. die Pfarrei Schirnding im Decanate und Landgerichte Wunsiedel mit einem Einkommen von 498 fl. 28 kr. ohne Verbindung mit Filialen u. d. gl. wieder besetzt werden soll.

Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen auf die vorgeschriebene Art zu melden.

Königliches General-Commissariat des Mainkreises, als protestantisches General-Decanat.

Freiherr v. Welden.

Besetzung der Pfarrei Schirnding betr. Grunwald.

An die Stelle des verstorbenen Stadtviertelmeisters Küneth ist der bisherige Assistent, Flaschnermeister Christian Hassauer als Stadtviertelmeister aufgestellt worden, und in die dadurch erledigte Assistentenstelle der Schreinermeister Andreas Döhring getreten.

Dieses wird hiermit zur Kenntniß der hiesigen Einwohner gebracht, um sich bedürfenden Falls an dieselben wenden zu können. Baireuth, den 18. Sept. 1816.

Königliches Polizei-Commissariat.

v. Lutzenberger.

Baireuth, den 12. September 1816.

Von dem Königlich Baierischen Stadtgericht Baireuth

wird in Gemäßheit des §. 422. Theil II. Titel I. des preussischen Landrechts hierdurch bekannt gemacht, daß der Herr Appellationsgerichts-Advokat Erhard Christian Hagen dahier, und namens der Verlobten desselben, der Demoiselle Johanne Emilie Sophia Henze, des verstorbenen Hofgerichts-Assessors Johann Gottlieb Henze zu Thurnau nachgelassenen Tochter, deren Vormund, der Herr Dr. med. Johann Friedrich Henze dahier, in dem unterm 11. September curr. aufgenommenen stadtgerichtlichen Protocolle die dahier eingeführte eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Schweitzer.

Kemnath, am 17. Juli 1816.

Nach einer höchsten Entschließung des Königlichen Appellationsgerichts des Mainkreises vom 5ten d. Ms. und Jahrs eingesandt den 14ten ejusd. soll das Ungehorsams-Verfahren wider den flüchtigen Glaspolierer Joseph Roderer von Burggrub eingeleitet werden.

Es wird daher gedachter Joseph Rod-rer von Burggrub auf den Grund des Strafgesetz-Buches Art. 421. Theil II. hiemit vorgeladen, binnen 3 Monathen vom Tag dieser Ladung an gerechnet, bei unterzeichnetem Untersuchungs-Gericht zu erscheinen, und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigungen eines gefährlichen und gewaltsamen Diebstahls zu verantworten.

Königlich Baierisches Landgericht.

Freih. v. Andrian.

Da Behufs der Auseinandersetzung der Kinder des dahier verstorbenen Huthmachermeisters Georg Christian Adam Buhl das in der hiesigen großen Klostergasse belegene Wohnhauß Steuer-Num. 161 und die am Kreuzstein belegenen ¾ Jauchert Feld und Wiese, an die Meistbietenden öffentlich verkauft werden sollen und der Bietungstermin auf den 5. November curr. Vormittags um 9 Uhr auf dem hiesigen Königlichen Landgericht angesetzt worden ist, so wird solches und daß gedachtes Wohnhauß nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Registratur eingesehen werden kann, auf 2806 fl. 30 kr. rheinl., die ¾ Jauchert Feld und Wiese am Kreuzstein aber auf 550 fl. rheinl. gewürdiget worden, den Kauflustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im Bietungstermin, welcher peremtorisch ist, das Grundstück dem Meistbietenden unter Vorbehalt der Genehmigung der Interessenten zugeschlagen und auf die etwa nachher einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden solle. Hof, den 6. Sept. 1816.

Königl. Baierisches Landgericht.

Engelhardt.

Aus Auftrag des Königichen Landgerichts Rehau sollen die zum Nachlaß des dahier verstorbenen Kaufmanns Christian Martin Schmidt gehörigen Immobilien, bestehend in a) einem massiv erbauten Wohnhaus mit 4 Stuben, 4 Kammern, 2 Küchen, 1 Speißgewölbe und Backofen sub Num. 4 bei der Angermühle situirt und auf 625 fl. rheinl. eingeschätzt, b) einer Scheuer von Holz 2 Stockwerke hoch mit 2 Panzen, 1 Lehmentennen und 3 belegten Böden für 268 fl 20 kr. rheinl. taxirt, c) einer Wagen- und Holzschupfe gleichfalls zweistöckig und mit 2 belegten Böden versehen auf 150 fl. gewürdiget, d) in einem Pflanzgarten am Haus 10 Ruthen enthaltend und auf 10 fl. angeschlagen, e) einem Grasgarten hinter demselben mit einem Bretterzaun umschlossen von 220 Ruthen Flächenmaß und auf 440 fl. rheinl. geschätzt, f) einem darinnen befindlichen Gemüßgarten von 45 Ruthen Flächeninhalt und auf 91 fl. 40 kr. rheinl. gewürdiget, g) 1½ Jauchert Feld am Wendler gelegen von 2 Abtheilungen taxirt für 86 fl. 45 kr. rheinl. h) ½ Jauchert Feld, das Steinbruchsäckerlein genannt in der Porschniz taxirt für 28 fl. 20 kr. rheinl. i) in 3¾ Jauchert dergleichen die hinteren Porschnizfelder genannt, in 3 Stücke abgetheilt und auf 135 fl. 25 kr. rheinl. eingeschätzt, k) 1½ Jauchert dergleichen das Pfarrhölzlein genannt ebenfalls in der Porschniz für 61 fl. 50 kr. rheinl. taxirt, l) in 1½ Jauchert Wiese in der hinteren Porschulz für 95 fl. rheinl. gewürdiget, endlich in m) 2¾ Jauchert dergleichen am Wendler auf 146 fl. 37½ kr. rheinl. angeschlagen, öffentlich an die Meistbiethenden verkauft werden. Es ist zu dieser Versteigerung ein Termin auf Montag den 21. künftigen Monats October Vormittag um 9 Uhr auf hiesigem Schloß jüngerer Linie anberaumt, woselbst die Kaufslustigen ihre Geborhe abzugeben, und den Zuschlag der besagten Realitäten mit Vorbehalt der Genehmigung des Königl. Landgerichts und der Realgläubiger Mittags um 12 Uhr zu gewärtigen haben. Die auf diesen Besitzungen haftenden Lasten und Abgaben sind 1) vom Wohnhaus und Pflanzgarten 36 kr. fränk. Erbzinß, 1 Fastnachtshenne, 2 Schnitdtage, 3 Tage Heufrohn, 2 Clafter Holzhauen und die Grundsteuer von 165 fl. Capital, 2) vom Grasgarten incl. der Scheuer, Schupfe und des Gemüßgartens 2 fl. 24 kr. fränk. Erbzins und einer Steuer von 20 fl. Capital, 3) vom Feld und der Wiese im Wendler 1 Gartenhuhn und 44½ kr. fränk. Huthgeld, ingleichen die Steuer von 250 fl. Capital, 4) von den Feldern und Wiesen in der Porschniz gleichfalls 1 Gartenhuhn, 1 fl. 12 kr. fränk. Huthgeld und die Steuer von 240 fl. Capital; so wie von sämmtlichen Stücken der 10te Pfennig, Lehengeld und Todensfall, wenn aber der Lehensherr stirbt, zum 20sten Pfennig, wogegen der Hausbesitzer alle Jahre 1 Clafter Deputatholz von der Guthsherrschaft erhält, und an den Gemeindrechten Theil hat. Die nähere Beschaffenheit dieser Realitäten können die Liebhaber entweder aus den Taxations-Protocollen oder durch Beaugenscheinigung kennen lernen, zu welchem Ende sie sich an den Gerichts-

diener Hirschmann zu wenden haben. Oberkotzau, den 12. September 1816.

Das Königlich Baierische Freiherrlich von Kotzauische Ortsgericht.

Wächter.

Nach dem Antrag des Herrn Kammerherrn Freiherrn von Reitzenstein zu Regnitzlosau sollen die ihm und seinen Geschwistern zugehörige Canzleilehen zu Pilgramsreuth und Föhrenreuth 1) aus einem Guth Nro. 24 zu Pilgramsreuth worauf an jährlichen Gefällen 2 fl. 26 gr. 6 pf. fränkl. haften, und welches mit 1015 fl. rheinl. in der Steuer liegt, 2) aus einem dergleichen Nro. 25 daselbst, mit den nehmlichen Abgaben und Steuer belegt, 3) aus einem dergleichen Nro. 26 allda Abgaben 1 fl. 13 gr. Steuer-Capital 400 fl., 4) aus einem dergleichen Nro. 46 Gefälle wie ad 1 Steuer-Capital 335 fl. 5) aus einem Tropfhaus Nro. 47 Abgaben 10 gr. Steuer 145 fl., 6) aus einem Güthlein Nro. 49 Abgaben wie sub Nro. 1 Steuer-Capital 1075 fl., 7) aus einem dergleichen Nro. 51 Gefälle wie ad 1 Steuer-Capital 1545 fl., 8) aus einem dergl. Nro. 55 Abgaben wie ad 1 Steuer-Capital 1400 fl., 9) aus einem dergleichen auf der Degenreuth Nro. 65 Gefälle 1 fl. 4 gr. 6 pf. fränk. Steuer-Capital 380 fl., 10) aus einem Güthlein Nro. 8 zu Föhrenreuth Gefälle 2 fl. 26 gr. 6 pf. fränk. Steuer-Capital 965 fl. rheinl. 11) aus einem dergleichen Nro. 9 daselbst Gefälle wie vorstehend, Steuer-Capital 1050 fl. wovon bei allen Veränderungen der 1ter fl. Lehengeld und bei Absterben des Lehenherrn der 10te fl. Todenfall gegeben werden muß, meistbietend verkauft werden. Es ist hiezu Termin auf den 13. November Vormittags 9 Uhr anberaumt, worinnen sich Kaufslustige einzufinden, und gegen ein annembares Geboth des Zuschlags zu gewärtigen haben. Zugleich werden die sämmtlichen Interessenten, der Königl. preussische Herr Major Friedrich Carl Wilhelm von Reitzenstein und die Frau Henriette Caroline Wilhelmine Freifrau von Kühnefeld zur Wahrung ihres Bestens hiezu mit dem Anhang vorgeladen, daß bei ihrem Ausbleiben angenommen werden solle, daß sie diese dem unterzeichneten Landgericht überlassen wollen. Rehau den 28. Juli 1816.

Königliches Landgericht.

Rottlauf

Nachfolgende, der Gemeinde Thiersheim zugehörige Gründe, als: ein Stück Feld, die Mühlstande genannt, von 1⅞ Tagwerk, geschätzt auf 297 fl. 45 kr., worauf ein Gebot von 152 fl. stehet, ⅞ Tagwerk Feld bei der Herrenmühle, taxirt auf 102 fl. 20 kr., auf welches 63 fl. geboten ist, ein Stück Holz beim Witzlebensteich von 1⅞ Tagwerk, geschätzt auf 42 fl. 58 kr. und 20 fl. darauf geboten, der obere Marktsteich von 1 Tagwerk, geschätzt auf 117 fl. 58 kr., auf welches ein Gebot von 80 fl. gelegt ist, und welche mit Steuer, Walburgiss- und Michaeliszinns, beständigem Handlohn, Novalzehenden belastet sind, auf dem Felde bei der Herrnmühle jedoch nur Steuer und Novalzehenden haftet, sollen nach den, in der Verordnung d. d. München den 1. Februar 1808 enthaltenen Verkaufsmodalitäten, die Stiftungs- und Communalrealitäten betreffend, anderweit der Veräußerung an die Meistbietenden ausgestellt werden. Kaufslustige haben sich demnach am Freitag den 4. October Vormittags in dem Gottlieb Keßlerschen Wirthshause zu Thiersheim einzufinden, und den Zuschlag unter Vorbehalt höherer Genehmigung zu gewärtigen. Wunsiedel, den 23. Juli 1816.

Königlich Baierisches Landgericht.

Carner.

Ein halbes Wohnhaus mit einem Gärtlein und halben Stadel, dem verlebten Nicolaus Fug zu Stockheim gehörig, wird dem Verkaufe ausgebothen, und zum Versteigerungstermin der 4. October d. J. anberaumt, wo sich die Kaufsliebhaber beim Königl. Landgerichte dahier melden und den Hinschlag nach der Executionsordnung gewärtigen können. Cronach, den 6. September 1816.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Auf die nach der Vermögens-Insufficienz-Erklärung des Webermeisters Johann Adam Schneider von Sauerhof zwischen desselben Gläubigern geschehene Vereinigung, mit Umgehung des Concurses, das vorhandene Vermögen unter sich zu vertheilen, ist dem gestellten Antrage auf die Veräusserung des Schneider'schen Im- und Mobiliare von dem Königlichen Landgericht Münchberg statt gegeben worden. Es wird daher im Auftrag

selbten Königlichen Landgerichts das gedachte unbeweg- und bewegliche Vermögen des Johann Adam Schneider, wovon Ersteres in einem auf 337 fl. rheinl. gerichtlich geschätzten Wohnhause mit Gärtlein zu Sauerhof, letzteres aber nur in einigem wenigen Hausgeräthe besteht, hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgebothen, Termin hiezu auf Mittwoch den 16. October d. J. Vormittags 9 Uhr angesetzt, und besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber angewiesen, bemerkten Tags zur Licitation auf benannte Verkaufsgegenstände im Orte Sauerhof sich einzufinden. Guttenberg, den 16. September 1816.

Königl. Baierisch Freiherrlich von Guttenbergisches Patrimonialgericht.

Kiesner.

Alle diejenigen Darleiher von Contributions-Vorlehen von den Jahren 1807 und 1808 welche mit ihren Obligationen auf die Steuer-Distrikte Berneck, Bischofsgrün, Goldkronach, Himmelkron, Mt. Schorgast und Metzlersreuth des unterzeichneten Rentamts angewiesen sind, werden aufgefordert, sich künftigen Montag den 30ten d. M. dahier einzufinden, und, wenn sie sich durch Vorzeigung ihrer Obligationen als Eigenthümer werden erwiesen haben, die Zinsen davon auf die Zeit von 1. Jenner bis letzten December 1815 in Empfang zu nehmen. Erscheinen dieselben nicht, so werden die Betrage zur Bezahlung kleiner Kapitalien sogleich verwendet werden. Mt. Schorgast, den 10. September 1816.

Königliches Rentamt Gefrees.

Ritter.

Wider den Handelsmann Peter von Berg in Ebrach wurde von dem unterfertigten Landgerichte der Concurs-Proceß erkannt. Es werden demnach alle diejenigen, welche an den Gemeinde-Schuldner eine gegründete Forderung zu machen haben, zur Liquidation derselben auf den 24. October l. J. vorgeladen, an welchem Tage die Gläubiger in Person, oder durch hinlänglich bevollmächtigte Anwälte zu erscheinen und ihre Forderungen bei Strafe des Ausschlusses nicht nur anzubringen, sondern auch die zur Herstellung der Liquidität sowohl als Priorität in Handen habenden Beweismittel vorzulegen haben. Zur Vorbringung der dagegen statt habenden Einreden wird Termin auf dem 25. Nov. und zum Beschlusse der Verhandlungen eine endliche Tagsfahrt auf den 20. December unter dem Rechtsnachtheile bezielt, daß diejenigen, welche am zweiten und dritten Edictstage nicht erscheinen, ausgeschlossen, und aus den Acten wie sie liegen, sowohl hinsichtlich der Liquidität als Priorität, erkannt werden wird. Burgebrach, am 15. Sept. 1816.

Königliches Landgericht.

von der Pfordten.

Zur Befriedigung mehrerer Gläubiger der Posthalter Kleinischen Relicten sollen die denselben zugehörigen Grundstücke a) 4½ Tagwerk Feld im heiligen Grund und b) 1 Tagwerk Feld die Gränz genannt, verkauft werden. Termin hiezu steht auf Sonnabend den 2. November Vormittags 10 Uhr an, in welchem Kauflustige in hiesiger Gerichtsstelle erscheinen, ihre Gebothe zu Protocoll geben und den Zuschlag an den Meistbiethenden gewärtigen können. Beide Grundstücke sind auf 925 fl. rh. taxirt worden und kann das Taxations-Protocoll zur Einsicht vorgelegt werden. Truppach, den 21. Sept.

Königl. Baierisches Regierungsrath Beerisches Patrimonial-Gericht.

Schöpff.

Alle diejenigen, die in dem in der Johann Christoph Seilerischen Verlassenschaftssache auf den 11. Juni curr. angestandenen Liquidationstermin ihre Forderungen nicht angezeigt haben, werden hiermit an der vorhandenen Masse präcludirt. Baireuth, den 11. Sept. 1816.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Nicht Amtliche Artikel.

Der Unterzeichnete ist Willens sein Wohnhaus mit der Mahlmühle, einem Stadel, Stallung, Mulzhaus, und Schaafstall, das Waldrecht auf 2 Klafter weiches Scheitholz ½ Klafter Stöck, ferner ½ Tagwerk Holz, 1½ Tagwerk öden Platz, 1 Garten an der Mühlleithen, 1 Tagwerk Feld, ½ Tagwerk Wiesen an der Mußleithen, 2½ Tagwerk Wiesen und Rangen um die Mühlwiese, aus freier Hand zu verkaufen. Goldcronach, den 21. September 1816.

Künnert, Müllermeister.

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreises.

Sonnabend Nro. 117. Baireuth, den 28. Sept. 1816.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 12. August 1816.

Von dem Königlich Baierischen Stadtgericht Baireuth

Da sich in dem am 6ten l. Ms. zum öffentlichen Verkaufe der beiden zur Schuhmacher-Meister Niedermannschen Verlassenschaftsmasse gehörigen und in der hiesigen Ochsengasse gelegenen Wohnhäußer, angestandenen Termin kein Kaufslustiger eingefunden hat; so werden auf den Antrag des Vormunds der minorennen Niedermannschen Relicten beide Wohnhäußer anderweit feilgestellt, und Bietungstermin auf den 8. October Vormittags 9 Uhr vor dem Commissarius Stadtgerichts-Accessist Knoll mit dem Bemerken angesetzt, daß die Einsicht der gerichtlichen Taxen beider Wohnhäußer Jedermann in der Registratur freisteht, daß der Vormund Sprachlehrer Senft jedem Kaufsliebhaber das Innere der Häußer zu zeigen hat, und daß die nähere Beschreibung dieser Realitäten in dem Intelligenz-Blatt des Mainkreises sub Nro. 77. 84. und 89. des heurigen Jahrgangs aufgefunden werden kann. Besitz- und Zahlungsfähige Kaufsliebhaber, welche nun entweder Beide oder Eines dieser Wohnhäuser zu kaufen gesonnen sind, haben in dem angesetzten peremtorischen Termin ihre Gebote zu legen, und dürfen die Meistbietenden den Hinschlag nach erfolgter Genehmigung der vormundschaftlichen Gerichte gewärtigen.

Strampfer.

In der Pflegschafts-Sache der Rathsbürger und Viehhändler Johann Georg Sackischen Kinder dahier, ist die genaue Ausmittelung des Schulden-Zustandes nöthig. Es werden daher alle diejenigen, welche aus irgend einem Titel Ansprüche an gedachten Sack zu haben glauben, aufgefordert, ihre Forderungen entweder in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte, im Termin den 14. October früh 9 Uhr vor unterzogenen Gerichten zu Protocoll zu erklären und gehörig nachzuweisen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß das Inventarium abgeschlossen wird, so wie es vorliegt. Schwarzenbach an der Saale, den 28. August 1816.

Königlich Baierische Fürstlich Schönburgische Gerichte.

Werner.

Der unter dem 3. September 1816 beschäftigte Verkauf über die Patrimonialgerichtsbarkeit, welche dem Königl. Pfarramte zu Birk zusteht, und worunter sich drei unbezimmerte Güter, dann 3 Besitzungen zu Wallenbrunn und ein bezimmertes zu Finkensees befinden, erhielt die höchste Genehmigung nicht. Aus höchsten Auftrag wird nun ein anderweiter Bietungstermin auf den 4. November curr. Vormittags 9 Uhr salva ratificatione anberaumt, welches den Kaufsliebhabern mit dem Bemerken notificirt wird, daß blos die Patrimonialgerichtsbarkeit der Gegenstand des Verkaufs ist, und die Bezahlung des Kaufschilling sogleich nach erfolgter ratification erfolgen muß. Schnabelwald, am 17. September 1816.

Königl. Landgericht Pegnitz.

Nägelsbach.

Auf Antrag der Martin Schrauderischen Creditorschaft zu Steinfeld werden zur Beitreibung des Güter-Kaufschillings nachfolgende Grundstücke dem weitern Verkaufe auf Gefahr und Kosten der säumigen Schuldner auf Montag den 11. November Nachmittags im Sebastian Schrauderischen Wirthshause zu Steinfeld durch

öffentlichen Strich ausgesetzt, als ¾ Morgen der Wurzauer Weg, 1½ Morgen der Haversacker, 1¾ Morgen Holz im Steinig, 1½ Morgen Holz im Kohl. Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen, und haben sogleich den unbedingten Hinschlag zu gewärtigen. Scheßlitz den 23. September 1816.

Königl. Landgericht.
G. v. Lerchenfeld.

Gegen das Vermögen des Fuhrmanns Johann Georg Schlee sen. von Nordhalben ist der Concurs rechtskräftig erkannt worden, weshalb hiemit zur Nachachtung der Gläubiger dieses Schuldners die Ausschreibung der Edictstäge statt hat. Erster Edictstag ad producendum et liquidandum am Samstag den 19. October. Zweiter Edictstag ad excipiendum am Dienstag den 19. November. Dritter Edictstag ad concludendum am Dienstag den 3. December. Wer an den Fuhrmann Johann Georg Schlee eine Foderung zu machen gedenket, der hat solche an den oben bezeichneten Tägen sub poena praeclusionis hierorts anzubringen. Zugleich werden am ersten Edictstäge nemlich am 19. October folgende Immobilien des Gemeinschuldners unter Vorbehalt der Genehmigung der Creditorschaft öffentlich dahier zum Verkaufe gebracht: a) der vierte Theil von einem bürgerlichen Wohnhause in Nordhalben, b) der vierte Theil von einem Stadel, c) ein Feld in der Bitteröder, d) ein Feld in der Fichtern, e) ein Feld im Wald, f) ein Feld im Rechberg, g) ein Feld in der Rechberger Strasse, h) eine Wiese in Förtschenleiten, i) eine Wiese vorm Wald. Kaufslustige haben am Strichstermine ihre Angebothe früh um 9 Uhr beim Königlichen Landgerichte dahier zu Protocoll zu legen. Nordhalben, am 6. September 1816.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Meisner.

Auf den Grund einer allerhöchsten Genehmigung des Königl. Generalcommissariats des Mainkreises als Kreisstiftungs- und Communaladministration, werden am Montage den 7. October die in der dahiesigen Gemeindswaldung auf dem Walddistricte Brunnenstock im Loosen aufgenommenen Commercialstämmen der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt. Liebhaber hiezu haben solche zuvor in Augenschein zu nehmen, dann sich an dem oben erwähnten Tage früh um 9 Uhr auf dem Rathhaus bei unterzeichneter Stelle einzufinden, um allda ihre Aufgebothe zu Protocoll geben zu können. Stadtsteinach, den 23. September 1816.

Königliche Communaladministration.
Christenn.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß viele schlechte Menschen von der Herzensgüte des Titl. Freih. von Grafenreuth, Ortsgerichts-Besitzer zu Schlammersdorf diesseitigen Landgerichts, üblen Gebrauch machen, und demselben Gelder gegen hohe Procente, oder gegen Ausstellung von Handscheinen über größere Summen, als die verabfolgten, vorleihen: um diesem Unfuge zu steuern, wird hiemit unter eigner Zustimmung des Titl. Freih. von Grafenreuth Jedermann gewarnt, mit demselben Darleihungs-Contracte ohne diesseitige Zustimmung einzugehen, da jedes künftige Vorleihen als ungültig erklärt, und Jeder der Impetranten mit seinen Foderungen zurückgewiesen werden würde. Eschenbach im Mainkreise, den 20. September 1816.

Königlich Baierisches Landgericht.
Der Königliche Landrichter, von Vincenti.

Auf den Antrag der Bauer Michael Hagenschen Erben zu Mistelbach sollen nachstehende zu dessen Nachlaß gehörig und daselbst gelegene walzende Stücke öffentlich verkauft werden, nähmlich: 1) 1½ Tagwerk Feld im Aichicht ded. auf 250 fl. rheinl. gewürdiget, 2) ½ Tagwerk Feld, der Steinflek auf 75 fl. rheinl. taxirt, 3) 1 Tagwerk Feld der innere Lotten auf 120 fl. rheinl. geschätzt, 4) ½ Tagwerk der äussere Lotten dessen Werth ded. auf 150 fl. rheinl. angegeben worden, 5) ½ Tagwerk Wiesen im Weiher, Schätzwerth 115 fl. rheinl., 6) ½ Tagwerk Feld, der krumme Acker, auf 85 fl. rheinl. taxirt, 7) 1½ Tagwerk Wiese im Aichigt nebst 2 dazu gehörigen Feldspitzlein auf 170 fl. rheinl. gewürdigt, 8) 2 Tagwerk Wiese in der Au, Schätzungswerth 650 fl. rheinl., 9) 1½ Tagwerk Feld, das Steinmäuerlein auf 160 fl. geschätzt. Dies und daß hiezu Termin auf den 8. October 9 Uhr und zwar nach dem Antrag der Erben im Wirthshause zu Mistelbach angesetzt worden, wird den Kaufslustigen mit der Bemerkung eröffnet, daß die Taxe in der Registratur des Königlichen Landgerichts eingesehen werden kann, und der Besitz-

und Zahlungsfähige Meistbietende den Zuschlag nach Anleitung der Executions-Ordnung zu gewärtigen hat. Baireuth, den 20. September 1816.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Nach dem Antrag des Herrn Kammerherrn Freiherrn von Reitzenstein zu Regnizlosau sollen die ihm und seinen Geschwistern zugehörige Canzleilehen zu Pilgramsreuth und Föhrenreuth 1) aus einem Guth Nro. 24 zu Pilgramsreuth worauf an jährlichen Gefällen 2 fl. 26 gr. 6 pf. fränkl. haften, und welches mit 1015 fl. rheinl. in der Steuer liegt, 2) aus einem dergleichen Nro. 25 daselbst, mit den nehmlichen Abgaben und Steuer belegt, 3) aus einem dergleichen Nro. 26 allda Abgaben 1 fl. 13 gr. Steuer-Capital 400 fl., 4) aus einem dergleichen Nro. 46 Gefälle wie ad 1 Steuer-Capital 335 fl. 5) aus einem Trüpfhaus Nro. 47 Abgaben 10 gr. Steuer 145 fl., 6) aus einem Güthlein Nro. 49 Abgaben wie sub Nro. 1 Steuer-Capital 1075 fl., 7) aus einem dergleichen Nro. 51 Gefälle wie ad 1 Steuer-Capital 1545 fl., 8) aus einem dergl. Nro. 55 Abgaben wie ad 1 Steuer-Capital 1400 fl., 9) aus einem dergleichen auf der Degenreuth Nro. 65 Gefälle 1 fl. 4 gr. 6 pf. fränk. Steuer-Capital 380 fl., 10) aus einem Güthlein Nro. 8 zu Föhrenreuth Gefälle 2 fl. 26 gr. 6 pf. fränk. Steuer-Capital 965 fl. rheinl. 11) aus einem dergleichen Nro. 9 daselbst Gefälle wie vorstehend, Steuer-Capital 1050 fl. wovon bei allen Veränderungen der 1ter fl. Lehengeld und bei Absterben des Lehenherrn der 10te fl. Todenfall gegeben werden muß, meistbiethend verkauft werden. Es ist hiezu Termin auf den 13. November Vormittags 9 Uhr anberaumt, worinnen sich Kaufslustige einzufinden, und gegen ein annembares Geboth des Zuschlags zu gewärtigen haben. Zugleich werden die sämmtlichen Interessenten, der Königl. preussische Herr Major Friedrich Carl Wilhelm von Reitzenstein und die Frau Henriette Caroline Wilhelmine Freifrau von Rühnefeld zur Wahrung ihres Bestens hiezu mit dem Anhang vorgeladen, daß bei ihrem Ausbleiben angenommen werden solle, daß sie diese dem unterzeichneten Landgericht überlassen wollen. Rehau, den 28. Juli 1816.

Königliches Landgericht.
Röttlauf.

Alle diejenigen Darleiher von Contributions-Vorlehen von den Jahren 1807 und 1808 welche mit ihren Obligationen auf die Steuer-Distrikte Berneck, Bischofsgrün, Goldkronach, Himmelkron, Mt. Schorgast und Metzlersreuth des unterzeichneten Rentamts angewiesen sind, werden aufgefordert, sich künftigen Montag den 30ten d. M. dahier einzufinden, und, wenn sie sich durch Vorzeigung ihrer Obligationen als Eigenthümer werden erwiesen haben, die Zinsen davon auf die Zeit vom 1. Jenner bis letzten December 1815 in Empfang zu nehmen. Erscheinen dieselben nicht, so werden die Beträge zur Bezahlung kleiner Kapitalien sogleich verwendet werden. Mt. Schorgast, den 10. September 1816.

Königliches Rentamt Gefrees.
Ritter.

Wider den Handelsmann Peter von Berg in Ebrach wurde von dem unterfertigten Landgerichte der Concurs-Proceß erkannt. Es werden demnach alle diejenigen, welche an den Gemeinde-Schuldner eine gegründete Forderung zu machen haben, zur Liquidation derselben auf den 24. October l. J. vorgeladen, an welchem Tage die Gläubiger in Person, oder durch hinlänglich bevollmächtigte Anwälte zu erscheinen und ihre Forderungen bei Strafe des Ausschlusses nicht nur anzubringen, sondern auch die zur Herstellung der Liquidität sowohl als Priorität in Handen habenden Beweismittel vorzulegen haben. Zur Vorbringung der dagegen statt habenden Einreden wird Termin auf dem 25. Nov. und zum Beschlusse der Verhandlungen eine endliche Tagsfahrt auf den 20. December unter dem Rechtsnachtheile bezielt, daß diejenigen, welche am zweiten und dritten Edictstage nicht erscheinen, ausgeschlossen, und aus den Acten wie sie liegen, sowohl hinsichtlich der Liquidität als Priorität, erkannt werden wird. Burgebrach, am 15. Sept. 1816.

Königliches Landgericht.
von der Pfordten.

Von dem unterzeichneten Königlichen Landgerichte ist auf Ansuchen des Königlichen Appellations-Gerichts-Advocaten Streit II. der seit 28 Jahren verschollene aus Elchersreuth bei Wunsiedel gebürtige Bauerssohn Johann Heinrich Purucker nebst seinen etwa zu-

rückgelassenen Erben und Erbnehmern dergestalt öffentlich vorgeladen worden, daß er sich binnen 9 Monaten und zwar längstens in dem auf den 15. Mai 1817 Vormittags bey dem gedachten Königlichen Landgerichte anberaumten Termin persönlich oder schriftlich melden und daselbst weitere Anweisung, im Fall seines Aussenbleibens aber gewärtigen solle, daß er werde für tod erklärt und sein sämmtlich zurückgelassenes Vermögen seinen nächsten Erben, die sich als solche gesetzlich legitimiren können, zugeeignet werden. Wunsiedel, den 31 Juli 1816.

Königliches Landgericht daselbst.

Carner.

Bamberger Marktgetreidpreis

den 21. September 1816.

Rheinische Währung

	fl.	kr.
Korn, der Schäffel . . .	18	45
Weizen — — . . .	24	—
Gerste — — . . .	—	—
Haber — — . . .	5	—

Königliches Policei-Commissariat Bamberg.

v. Rüdiger.

Nicht Amtliche Artikel.

Der Unterzeichnete ist Willens sein Wohnhaus mit der Mahlmühle, einem Stadel, Stallung, Mulzhaus, und Schaafstall, das Waldrecht auf 2 Klafter welches Scheitholz ½ Klafter Stöck, ferner ½ Tagwerk Holz, 1½ Tagwerk öden Platz, 1 Garten an der Mühlleithen, 1 Tagwerk Feld, ½ Tagwerk Wiesen an der Mußleithen, 2½ Tagwerk Wiesen und Rangen um die Mühlwiese, aus freier Hand zu verkaufen. Goldkronach, den 21. September 1816.

Künnert, Müllermeister.

In dem Hause Num. 347 an der Damm-Allee ist von künftigem Monat October an, ein Quartier, bestehend in 1 Stube, 1 Kammer und Holzlege Monat- oder Vierteljahrweise zu vermiethen.

Trauungs- Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 16. Sept. Ein aussereheliches Kind männlichen Geschlechts in der Jägersstrasse.

Den 21. Sept. Die todgeborne Tochter des Bäckermeisters Krodel in der Jägerstrasse.

— — Ein todgebornes aussereheliches Kind männlichen Geschlechts in Kottenbach.

Den 22. Sept. Ein aussereheliches Kind weiblichen Geschlechts.

Den 23. Sept. Die Tochter des Königl. Baierischen Oberlieutenants und Kreis-Commando-Adjutanten Freiherrn von Völderndorff und Waradein.

Den 24. Sept. Die Tochter des Kutschers Stelzner dahier.

— — Der Sohn des Taglöhners Johannes.

Den 25. Sept. Ein aussereheliches Kind weiblichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 18. Sept. Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 14 Tage.

— — Der Schuhmachermeister Merkel, alt 64 Jahre und 2 Tage.

Den 19 Sept. Der Schmidtmeister Zölsch von Eckersdorf starb allhier.

Den 21. Sept. Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, als 1 Monat und 28 Tage.

— — Ein todgebornes Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Ein aussereheliches Kind männlichen Geschlechts zu St. Georgen, alt 3 Wochen 2 Tage.

Den 22. Sept. Die verwittwete Secretair Albertl dahier, alt 74 Jahre, 6 Monate und 28 Tage.

— — Die Tochter des Traiteurs Schmidt auf dem Herzog, alt 6 Monate und 12 Tage.

Den 24. Sept. Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts in der Jägerstrasse, alt 8 Tage.

— — Die hinterlassene Wittwe des verstorbenen Gastwirths Johann Matthäus Stumpf zum goldenen Stern zu St. Georgen, starb in der Jägerstrasse, alt 82 Jahre, 3 Monat und 4 Tage.

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreises.

Dienstag Nro. 118. Baireuth, den 1. October 1816.

Amtliche Artikel.

Es sollen die Immobilien des minderjährigen Johann Michael Angerer, welche sind: 1) ein halbes Haus zu Goldkronach, worauf haften 75 fl. Steuerkapital 9½ kr. rheinl. Grundzinns 1) auf 75 fl. rheinl. taxirt, 2) ein daran an der Mühlleithen liegendes Gärtlein mit 6½ kr. Erbzinns belegt auf 25 fl., 3) der Gemeindetheil Feld in der hintern Silberleithen mit 10 fl. Steuerkapital und 3½ kr. Erbzinns belastet auf 10 fl., 4) der Gemeindetheil im Gaberschaft mit 5 fl. Steuerkapital und 3½ kr. Erbzinns belegt, auf 15 fl. und 5) der neue Gemeindetheil Feld an der Otterleithen auf 15 fl. gewürdigt, nach dem Antrage des Vormunds zur Bezahlung der Schulden an den Meistbiethenden öffentlich verkauft werden. Hiezu ist Bietungs-Termin auf Freitag den 1. November Vormittags von 9 bis 12 Uhr in dem Bureau hiesigen Landgerichts anberaumt, in welchem sich Zahlungsfähige Kaufslustige einzufinden haben. Berneck, den 18. September 1816.

Königliches Landgericht Gefrees.
Lenz.

Um vollkommene Ueberzeugung zu gewinnen, ob in dem bis jetzt anhängig gewordenen Debitwesen des hiesigen Bürgers und Rothgärbers Joseph Korzendörfer im Executions- oder förmlichen Concurs-Wege in der Folge einzuschreiten sey, findet sich das hiesig Königliche Landgericht veranlaßt, alle bekannte sowohl, als die bis jetzt unbekannt gebliebenen Gläubiger dieses Schuldners, hieher vorgeladen, und ihre sämmtlichen Forderungen an die Joseph Korzendörferischen Eheleute, oder auf ihr Vermögenrecht förmlich liquidiren und bescheinigen zu lassen. Zu diesem Ende wird auf Dienstag den 8. October Termin festgesetzt. Diejenigen Gläubiger, welche sich an diesem Liquidations-Termin in Person oder durch hinlänglich bevollmächtigte Anwälte nicht einfinden, werden sich die Schuld selbst zumessen, wenn nach dem Antrag der mehrzähligen Liquidation weiter verfahren, und die aus dem bereits beschlossenen Verkaufe der Joseph Kurzendörferischen Realitäten zu erlösenden Gelder an die bis dahin bekannt gewordenen Creditoren ausbezahlt, dann die allenfalls übrig bleibenden Beträge an den Debitor ausbezahlt, oder die sonstigen Vorschläge der Gläubiger zur Güte angenommen und von Landgerichtswegen genehm gehalten werden. Stadtsteinach, am 18. September 1816.

Königl. Landgericht.
Lamberger.

Es wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß diejenigen Gläubiger des vormahligen Gütleinsbesitzers Conrad Gebhardt zu Haingrün, welche in dem am 14. Sept. abgehaltenen peremtorischen Liquidationstermin nicht erschienen, mit ihren etwannigen Forderungen und Ansprüchen gegen die Masse ausgeschlossen worden sind. Wunsiedel, den 16. Sept. 1816.

Königlich Baierisches Landgericht.
Carner.

Der den abwesenden Gebrüdern Schöffel zu Enchenreuth zugehörige Halbhof, wozu ein Wohnhaus, eine Scheune, ½ Tagwerk Grasgarten, 13 Tagwerk Felder, 4½ Tagwerk Wiesen und 1 Tagwerk Holz gehörig ist, wird hiemit dem Verkauf ausgesetzt, und hiezu Termin auf Dienstag den 8. October l. J. im Orte Enchenreuth anberaumt, in welchem sich Kauf- und Zahlungsfähige

einzufinden und ihre Angebote zu Protocoll zu geben haben. Die auf diesem Halbhofe haftenden Lasten und Abgaben können täglich in diesseitiger Registratur eingesehen werden. Stadtsteinach, den 21. Septemb. 1816.

Königl. Landgericht.

Lamberger.

Da der Fuhrmann Dietrich Neff zu Neuensang sich für insolvent erklärt, und sein Vermögen an seine Gläubiger abgetreten hat, so wird über dasselbe der Universal-Concurs hierdurch eröffnet, und den noch unbekannten Gläubigern desselben bekannt gemacht, daß zu Liquidation aller Forderungen Termin auf den 21. October c. Vormittags 9 Uhr anberaumt worden ist. In demselben haben sich daher alle und jede Gläubiger bei Verlust ihrer Forderungen zu melden, und die zum Nachweis desselben erforderlichen Beweismittel anzuzeigen. Zu Einbringung der Einreden wird zugleich auf den 18. November c. und zum Schluß der Sache auf den 16. December Termin anberaumt, und auch zu diesen sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß der Nichterscheinende ausgeschlossen und nach Lage der Acten über seine Forderung erkannt werde. Münchberg, den 17. September 1816.

Königl. Landgericht.

Beck, Civ. Adj.

Abs. Dir.

Nach dem Antrag des Bauern Nikol Hoffmann von Meierhof werden die der Wittwe Hannemann dahier zugehörigen Grundstücke, 1½ Tagwerk Feld aufm Rebühl von Guttenbergisches Lehen taxirt pro. 240 fl. rheinl. 2½ Tagwerk Feld am Meinhofer Weg, Münchberger Städtlehen taxirt 350 fl. rheinl. zum öffentlichen Verkauf ausgestellt. Da Bietungstermin auf den 22. Oct. curr. anberaumt worden; so werden Kaufsliebhaber aufgefordert, an diesem Tage Vormittags 10 Uhr hier zu erscheinen, und ihre Gebote zu Protocoll zu geben. Der Meistbiethende darf erwarten, daß der Zuschlag des Grundstücks unter den gesetzlichen Bedingungen sogleich erfolgt. Münchberg, den 19. September 1816.

Königl. Landgericht.

Beck, Civ. Adj. v. n.

Gegen das Vermögen des Fuhrmanns Johann Georg Schlee sen. von Nordhalben ist der Concurs rechtskräftig erkannt worden, weshalb hiemit zur Nachachtung der Gläubiger dieses Schuldners die Ausschreibung der Edictstäge statt hat. Erster Edictstag ad producendum et liquidandum am Samstag den 19. October. Zweiter Edictstag ad excipiendum am Dienstag den 19. November. Dritter Edictstag ad concludendum am Dienstag den 3. December. Wer an den Fuhrmann Johann Georg Schlee eine Foderung zu machen gedenket, der hat solche an den oben bezeichneten Tägen sub poena praeclusionis hierorts anzubringen. Zugleich werden am ersten Edictstäge nemlich am 19. October folgende Immobilien des Gemeinschuldners unter Vorbehalt der Genehmigung der Creditorschaft öffentlich dahier zum Verkaufe gebracht: a) der vierte Theil von einem bürgerlichen Wohnhause in Nordhalben, b) der vierte Theil von einem Stadel, c) ein Feld in der Elteröder, d) ein Feld in der Fichtern, e) ein Feld im Wald, f) ein Feld im Rechberg, g) ein Feld in der Rechberger Strasse, h) eine Wiese in Förtschenleiten, i) eine Wiese vorm Wald. Kaufslustige haben am Strichstermine ihre Angebothe früh um 9 Uhr beim Königlichen Landgerichte dahier zu Protocoll zu legen. Nordhalben, am 6. September 1816.

Königliches Landgericht Teuschnitz.

Meisner.

Die in dem Depositorio des unterfertigten Königlichen Landgerichts befindlichen Lotterie-Anlehensloose von 1600 fl. rh. Lit. K Nro. 826 827 und 828 sollen am 8. October Vormittags 9 Uhr meistbietend gegen sogleich baare Zahlung verkauft werden, weshalb sich zahlungsfähige Kaufsliebhaber hieselbst einzufinden und das weitere zu gewärtigen haben. Selb, am 23. Sept. 1816.

Königl. Baier. Landgericht.

Reiche.

Gegen den Bauern Andreas Herrmann von Altenreuth wurde unterm 14. Juli publ. 25. August d. J. der Concurs-Proceß erkannt, welches Erkenntniß unterm 8ten d. M. durch stillschweigende Verzicht auf Appellation in Rechtskraft erwachsen ist. Es werden daher alle diejenigen Individuen, welche irgend einen rechtlich begründeten Anspruch an die Andreas Herr-

männischen Eheleute ꝛc. machen zu können glauben, zur rechtsförmlichen Liquidirung ihrer Forderungen hieher vorgeladen. Zu diesem Ende wird Tagsfahrt auf Donnerstag den 15. October d. J. anberaumt, bei welcher die sämmtlichen Gläubiger in Person, oder durch hinlänglich bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen unter der Strafe von diesem Concurse ausgeschlossen zu werden, nicht nur anzubringen, sondern auch sämmtliche Beweismittel zur Herstellung der Liquidität derselben und des Vorzugsrechtes vorzulegen haben. Zur Einbringung der dagegen stattfindenden Einreden wird eine weitere Tagesfahrt auf Donnerstag den 14. November d. J. und zum Beschlusse der Verhandlungen die endliche Tagsfahrt auf Samstag den 14. December d. J. jedesmal von 9 bis 12 Uhr ꝛc. unter dem Rechtsnachtheile anberaumt, daß diejenigen, welche am 2ten oder 3ten Termin nicht erscheinen, mit den sie dabei treffenden Handlungen ausgeschlossen und aus den Acten, wie sie liegen, in Hinsicht der Liquidität sowohl, als des Vorzugsrechtes erkannt werden soll. Stadtsteinach, am 17. September 1816.

Königl. Landgericht.
Lamberger.

Am 11. Juli l. J. ist der ledige Buchbindergeselle Johann Christian Weber, Sohn des weiland Pfarrers Weber zu Illesheim diesseitigen Gerichts, dahier ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung mit Tode abgegangen. Da nun die Erben seines sich etwa auf 2000 fl. rheinl. belaufenden Nachlasses diesseits unbekannt sind; so werden dieselben hiemit öffentlich vorgeladen, sich innerhalb 3 Monaten und längstens an dem auf den 11. November d. J. Vormittags 9 Uhr anstehenden peremtorischen Termine vor dem unterschriebenen Gerichte persönlich oder schriftlich, oder durch einen mit gerichtlichen Zeugnissen von ihrem Leben und Aufenthalte versehenen Bevollmächtigten ohnfehlbar sich zu melden, und über ihr Verwandtschafts-Verhältniß zu dem Erblasser sich rechtsgenügend auszuweisen, weil, wenn kein Erbe sich meldete, nach Verlauf dieses Termins zum Besten des Fiscus weiter rechtlich verfügt werden müßte, die später sich meldenden näheren oder gleich nahen Erben aber lediglich an das, was alsdann von der Erbschaft noch vorhanden ist, gewiesen würden. Zugleich werden auch alle jene, welche an dem fraglichen Nachlasse ex quocunque titulo Forderungen zu haben vermeinen, aufgefordert diese längstens bis zum 30. des k. Mts. September bei dem unterzeichneten Königlichen Landgerichte um so gewisser anzumelden, und auf eine rechtsbeständige Art, durch Vorlage der Schulddocumente und sonstiger Beweismittel darzuthun, als im widrigen, nach fruchtlosem Verlaufe dieses Termins ohne weitere Rücksicht geschlossen, und die sich später meldenden Prätendenten lediglich an die Intestaterben die sich als solche legitimirt haben, pro rata sich zu halten verbunden seyn sollen. Windsheim im Rezatkreise, den 7. August 1816.

Königlich Baierisches Landgericht.
Engerer.

Das im Baireuther Intelligezblatte sub Nro. 48 öffentlich zum Verkaufe dargethanene und unterm 29. April von dem Bäckergesellen Georg Schmidt ersteigerte aber bis jetzt unbezahlt gelassene Anwesen des Bürgers und Bäckermeisters Johann Bauer wird nach den Bestimmungen der Novellen zur Baierischen Gerichtsordnung CCLXXXVII. Nro. 15 und auf besondern Antrag der Gläubiger künftigen Donnerstag den 10. October d. J. wiederholt der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt. Kaufsliebhaber werden daher eingeladen sich an diesem Tage vor hiesig Königl. Landgerichte einzufinden und nach vorgegangener geeigneter Besichtigung dieses Anwesens ihr Aufboth zu Protocoll abzugeben und sodann den Zuschlag zu erwarten. Der Termin zur Versteigerung selbst dauert verordnungsmäßig von Vormittag 9 bis 12 Uhr Mittags. Die auf dem erwähnten Bauerischen Anwesen haftenden Abgaben und sonstige Verbindlichkeiten können die Steigerungslustigen am Steigerungstage gleichzeitig erfahren. Stadtsteinach, am 17. September 1816.

Königl. Landgericht.
Lamberger.

Auf Antrag der nächsten Verwandten werden hiemit nachstehende über 10 Jahre von ihrem Geburts- und Wohnorte abwesende und verschollene Personen, nehmlich 1) der Bauer Georg Lochner von Grafenreuth, Sohn des Bauers Johann Georg Lochner allda, 2) der Mezgergeselle Johann Schöpf von hier, Sohn des verstorbenen Burgers und Mezgermeisters Georg

Wolf Schöpf dahier, 3) der Metzgergeselle Johann Christoph Seyferth von hier, Sohn des Burgers und Metzgermeisters Johann Michael Seyferth hieselbst, hiemit edictaliter aufgefordert, binnen 9 Monaten über ihre Person und ihren Aufenthaltsort bestimmte amtliche Nachricht zu geben, spätestens aber in dem am 31. December dieses Jahrs sich vor dem Königl. Landgerichte dahier in Person oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte einzufinden und weitere Anweisung zu gewärtigen, widrigenfalls sie durch Erkenntniß für tod werden erklärt und ihr Vermögen oder Ansprüche den sich legitimirenden nächsten Intestaterben ohne Caution werden überlassen werden. Wunsiedel, den 8. April 1816.

Königliches Landgericht.

Carner.

Wöchentliche Anzeige der Preise
von dem zum Verkauf hieher eingebrachten Getraide.
Vom 23. bis 28. September 1816.

Der Schäffel	Waizen		Korn		Gerste		Haber.	
Preise	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
höchste . . .	36	—	29	36	20	30	8	15
mittlere . . .	33	—	27	—	19	30	7	52½
niedrigste . .	31	20	25	—	18	—	7	30

Baireuth, den 29. Sept. 1816.

Königliches Polizei-Commissariat.

v. Lutzenberger.

Nachweisung
über das auf den heutigen Wochen-Markt gebrachte Getraide mit Bemerkung der Preise.

Getraide Arten.	Kamen auf den Markt.		Preise					
			von			bis		
	Schäffel.	Metzen.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
			pro Metzen.					
Waiz . . .	—	3	6	15	—	—	—	—
Korn . . .	4	2	4	—	—	4	45	—
Gerste . . .	—	2	2	33	2	—	—	—
Haber . . .	—	3	1	30	—	1	33	—

Extrahirt Hof, den 26. September 1815.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.

Schubert.

Bamberger Marktgetreidpreis.
den 25. September 1816.

	Rheinische Währung. fl.	kr.
Korn, der Schäffel , , , ,	19	30
Weitzen — — , , , ,	24	—
Gerste — — , , , ,	—	—
Haber — — , , , ,	4	30

Königliches Policei-Commissariat Bamberg.

v. Rüdiger.

Nicht Amtliche Artikel.

Ich bin entschlossen von meinen Grundbesitzungen, mit ausdrücklicher Bewilligung des gegen gerichtliche Versicherung darauf zu fordern habenden Gläubigers, 3 Tagwerk Feld- und Wiesenland, am Fahrweg von hier nach dem Baiteuther Floßanger, gelegen, entweder einzeln oder im Ganzen zu verkaufen. Kaufsliebhaber, denen ich auf jedesmaliges Verlangen das Grundstück vorzeigen werde, können sich am 12. October c. dahier im Pozelischen Wirthshaus einfinden, und bei annehmlichen Gebot, des Hinschlags gewärtigen. St. Johannis, am 25. September 1816.

Christoph Meyer.

In der Nacht, vom 28. auf den 29. September, wurde eine mit weißer Oelfarb angestrichene Gartenbank entwendet. Eine ähnliche wurde schon vor ohngefähr 4 Wochen von eben denselben Orte entwendet, diejenigen welchen eine oder die andere dieser Bänken zum Verkauf zugebracht seyn sollte, werden höflichst gebeten in der Zeitungs-Druckerei gefällige Anzeige hierron zu machen. Die Zurückgabe gegen den Kaufsbetrag wird jedoch jedem frei gestellt.

Es wird sogleich oder auf das nächste Ziel ein unbeweibter Kutscher gesucht der mit guten Zeugnissen versehen ist, auf der Birken.

Intelligenz-Blatt des Main-Kreises.

Donnerstag Nro. 119. Baireuth, den 3. October 1816.

Amtliche Artikel.

Auf den Antrag der Bauer Michael Hagenschen Erben zu Mistelbach sollen nachstehende zu dessen Nachlaß gehörig und daselbst gelegene walzende Stücke öffentlich verkauft werden, nähmlich: 1) 1½ Tagwerk Feld im Aichicht dcd. auf 250 fl. rheinl. gewürdiget, 2) ½ Tagwerk Feld, der Steinfiek auf 75 fl. rheinl. taxirt, 3) 1 Tagwerk Feld der innere Lotten auf 120 fl. rheinl. geschätzt, 4) ½ Tagwerk der äussere Lotten dessen Werth dcd. auf 150 fl. rheinl. angegeben worden, 5) ¾ Tagwerk Wiesen im Weiher, Schätzwerth 115 fl. rheinl., 6) ½ Tagwerk Feld, der krumme Acker, auf 85 fl. rheinl. taxirt, 7) 1½ Tagwerk Wiese im Aichigt nebst 2 dazu gehörigen Feldspitzlein auf 170 fl. rheinl. gewürdigt, 8) 2 Tagwerk Wiese in der Au, Schätzungswerth 650 fl. rheinl., 9) 1½ Tagwerk Feld, das Steinmäuerlein auf 160 fl. geschätzt. Dies und daß hiezu Termin auf den 8. Oct. Vormittags 9 Uhr und zwar nach den Antrag der Erben im Wirthshause zu Mistelbach angesetzt worden, wird den Kaufslustigen mit der Bemerkung eröffnet, daß die Taxe in der Registratur des Königlichen Landgerichts eingesehen werden kann, und der Besitz- und Zahlungsfähige Meistbietende den Zuschlag nach Anleitung der Executions-Ordnung zu gewärtigen hat. Baireuth, den 20. September 1816.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Aus Auftrag des Königlichen Landgerichts Rehau sollen die zum Nachlaß des dahier verstorbenen Kaufmanns Christian Martin Schmidt gehörigen Immobilien, bestehend in a) einem massiv erbauten Wohnhaus mit 4 Stuben, 4 Kammern, 2 Küchen, 1 Speißgewölbe und Backofen sub Num. 4 bei der Angermühle stuirt und auf 625 fl. rheinl. eingeschätzt, b) einer Scheuer von Holz 2 Stockwerke hoch mit 2 Panzen, 1 Lehmentennen und 3 belegten Böden für 268 fl. 20 kr. rheinl. taxirt, c) einer Wagen- und Holzschupfe gleichfalls zweistöckig und mit 2 belegten Böden versehen auf 150 fl. gewürdiget, d) in einem Pflanzgarten am Haus 10 Ruthen enthaltend und auf 10 fl. angeschlagen, e) einem Grasgarten hinter demselben mit einem Bretterzaun umschlossen von 220 Ruthen Flächenmaß und auf 440 fl. rheinl. geschätzt, f) einem darinnen befindlichen Gemüßgarten von 45 Ruthen Flächeninhalt und auf 91 fl. 40 kr. rheinl. gewürdiget, g) 1½ Jauchert Feld am Wendler gelegen von 2 Abtheilungen, taxirt für 86 fl. 45 kr. rheinl. h) ½ Jauchert Feld, das Steinbruchsäckerlein genannt in der Porschnlz taxirt für 28 fl. 20 kr. rheinl. i) in 3½ Jauchert dergleichen die hinteren Porschnizfelder genannt, in 3 Stücke abgetheilt und auf 135 fl. 25 kr. rheinl. eingeschätzt, k) 1½ Jauchert dergleichen das Pfarrhölzlein genannt ebenfalls in der Porschnlz für 61 fl. 50 kr. rheinl. taxirt, l) in 1½ Jauchert Wiese in der hinteren Porschulz für 95 fl. rheinl. gewürdiget, endlich in m) 2½ Jauchert dergleichen am Wendler auf 146 fl. 37½ kr. rheinl. angeschlagen, öffentlich an die Meistbiethenden verkauft werden. Es ist zu dieser Versteigerung ein Termin auf Montag den 21. künftigen Monats October Vormittag um 9 Uhr auf hiesigem Schloß jüngerer Linie anberaumt, woselbst die Kaufslustigen ihre Gebothe abzugeben, und den Zuschlag der besagten Realitäten mit Vorbehalt der Genehmigung des Königl. Landgerichts und der Realgläubiger Mittags um 12 Uhr zu gewärtigen haben. Die auf diesen Besitzungen haftenden Lasten und Abgaben sind 1) vom Wohnhaus und Pflanzgarten 86 kr. fränk. Erb-

zinß, 1 Fastnachtshenne, 2 Schneidtage, 8 Tage Hen-frohn, 2 Claster Holzhauen und die Grundsteuer von 165 fl. Capital, 2) vom Grasgarten incl. der Scheuer, Schupfe und des Gemüßgartens 2 fl. 24 kr. fränk. Erbzins und einer Steuer von 20 fl. Capital, 3) vom Feld und der Wiese im Wendler 1 Gartenhuhn und 44½ kr. fränk. Huthgeld, ingleichen die Steuer von 250 fl. Capital, 4) von den Feldern und Wiesen in der Porschnitz gleichfalls 1 Gartenhuhn, 1 fl. 12 kr. fränk. Huthgeld und die Steuer von 240 fl. Capital; so wie von sämmtlichen Stücken der 10de Pfennig, Lehengeld und Todesfall, wenn aber der Lehensherr stirbt, zum 20sten Pfennig, wogegen der Hausbesitzer alle Jahre 1 Claster Deputatholz von der Guthsherrschaft erhält, und an den Gemeindrechten Theil hat. Die nähere Beschaffenheit dieser Realitäten können die Liebhaber entweder aus den Taxations-Protocollen oder durch Beaugenscheinigung kennen lernen, zu welchem Ende sie sich an den Gerichtsdiener Hirschmann zu wenden haben. Oberkotzau, den 12. September 1816.

Das Königlich Baierische Freiherrlich vom Kotzauische Ortsgericht.

Wächter.

Um vollkommene Ueberzeugung zu gewinnen, ob in dem die jetzt anhängig gewordenen Debitwesen des hiesigen Bürgers und Rothgärbers Joseph Korzendörfer im Executions- oder förmlichen Concurs-Wege in der Folge einzuschreiten sey, findet sich das hiesig Königliche Landgericht veranlaßt, alle bekannte sowohl, als die bisjetzt unbekannt gebliebenen Gläubiger dieses Schuldners, hieher vorzuladen, und ihre sämmtlichen Forderungen an die Joseph Korzendörferischen Eheleute, oder auf ihr Vermögenrecht förmlich liquidiren und bescheinigen zu lassen. Zu diesem Ende wird auf Dienstag den 8. October Termin festgesetzt. Diejenigen Gläubiger, welche sich an diesem Liquidations-Termin in Person oder durch hinlänglich bevollmächtigte Anwälte nicht einfinden, werden sich die Schuld selbst zumessen, wenn nach dem Antrag der mehrzähligen Liquidanten weiter verfahren, und die aus dem bereits beschlossenen Verkaufe der Joseph Korzendörferischen Realitäten zu erlösenden Gelder an die bis dahin bekannt gewordenen Creditoren ausbezahlt, dann die allenfalls übrig bleibenden Beträge an den Debitor ausbezahlt, oder die sonstigen Vorschläge der Gläubiger zur Güte angenommen und von Landgerichtswegen genehm gehalten werden. Stadtsteinach, am 18. September 1816.

Königl. Landgericht.

Lamberger.

Es wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß diejenigen Gläubiger des vormahligen Gütleinsbesitzers Conrad Gebhardt zu Haingrün, welche in dem am 14. Sept. abgehaltenen peremtorischen Liquidations-termin nicht erschienen, mit ihren etwannigen Forderungen und Ansprüchen gegen die Masse ausgeschlossen worden sind. Wunsiedel, den 16. Sept. 1816.

Königlich Baierisches Landgericht.

Carner.

Der den abwesenden Gebrüdern Schöffel zu Enchenreuth zugehörige Halbhof, wozu ein Wohnhaus, eine Scheune, ½ Tagwerk Grasgarten, 13 Tagwerk Felder, 4½ Tagwerk Wiesen und 1 Tagwerk Holz gehörig ist, wird hiemit dem Verkauf ausgesetzt und hiezu Termin auf Dienstag den 8. October l. J. im Orte Enchenreuth anberaumt, in welchem sich Kauf- und Zahlungsfähige einzufinden und ihre Angebote zu Protocoll zu geben haben. Die auf diesem Halbhofe haftenden Lasten und Abgaben können täglich in diesseitiger Registratur eingesehen werden. Stadtsteinach, den 21. Septemb. 1816.

Königl. Landgericht.

Lamberger.

Das im Baireuther Intelligenzblatte sub Nro. 48 öffentlich zum Verkaufe dargethanene und unterm 29. April von dem Bäckergesellen Georg Schmidt ersteigerte aber bis jetzt unbezahlt gelassene Anwesen des Bürgers und Bäckermeisters Johann Bauer wird nach den Bestimmungen der Novellen zur Baierischen Gerichtsordnung CCLXXXVII. Nro. 15 und auf besondern Antrag der Gläubiger künftigen Donnerstag den 10. October d. J. wiederholt der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt. Kaufsliebhaber werden daher eingeladen, sich an diesem Tage vor hiesig Königl. Landgerichte einzufinden und nach vorgegangener geeigneter Besichtigung dieses Anwesens ihr Anboth zu Protocoll abzugeben und sodann den Zuschlag zu erwarten. Der Termin zur Versteigerung selbst dauert verordnungsmäßig von

Vormittags 9 bis 12 Uhr Mittags. Die auf dem erwähnten Bauerischen Anwesen haftenden Abgaben und sonstige Verbindlichkeiten können die Steigerungslustigen am Steigerungstage gleichzeitig erfahren. Stadtsteinach, am 17. September 1816.

Königl. Landgericht.

Lamberger.

Gegen den jüngst abgelebten Fabrikanten Christian Martin Schmidt zu Oberkozzau ist wegen Unzulänglichkeit seines Vermögens zur Tilgung seines Schuldenstandes von dem unterzeichneten Königlichen Landgerichte der Gant-Proceß erkannt, und das desfallsige Erkenntniß rechtskräftig geworden. Zur rechtlichen Prüfung des Schmidtischen Schuldenstandes werden daher die gesetzlichen Edictstäge und zwar der Ite zur Anbringung auf Montag den 28. October l. J. der IIte zur Vorbringung der Einreden auf Montag den 25. November l. Js. und der IIIte zum Beschlusse der Verhandlung auf Montag den 23. December l. Js. unter den in den Gesetzen auf die nichterscheinenden Gläubiger bestimmten Rechtsnachtheilen anberaumt. Zur Nachachtung ein oder des andern Gläubigers wird hiebei bemerkt, daß die Schmidtische Masse, zur Deckung der privilegirten Forderungen kaum auslangen werde. Rehau, am 17. September 1816.

Königl. Landgericht.

Rottlanf.

Zur Befriedigung mehrerer Gläubiger der Posthalter Kleinischen Relicten sollen die denselben zugehörigen Grundstücke a) 4½ Tagwerk Feld im heiligen Grund und b) 1 Tagwerk Feld die Gränz genannt, verkauft werden. Termin hiezu steht auf Sonnabend den 2. November Vormittags 10 Uhr an, in welchem Kauflustige in hiesiger Gerichtsstelle erscheinen, ihre Gebothe zu Protocoll geben und den Zuschlag an den Meistbiethenden gewärtigen können. Beide Grundstücke sind auf 925 fl. rh. taxirt worden und kann das Taxations-Protocoll zur Einsicht vorgelegt werden. Truppach, den 21. Sept. 1816.

Königl. Baierisches Regierungsrath Beerisches Patrimonial-Gericht.

Schöpff.

Das Tripfhaus Nro. 1 des Maurergesellen Conrad Wehmann auf der Goldmühle, welches auf 140 fl. rheinl. taxirt ist, und worauf das gewöhnliche Handlohn 31½ kr. Gefäll, 3¾ kr. Grundsteuer Simplum haftet, wird auf den Antrag eines Gläubiges zum Verkauf ausgestellt und ist ein Licitationstermin auf Donnerstags, den 31. October Vormittags 9 Uhr im hiesigen Landgerichte Berneck anberaumt, zu welchem die besitz- und zahlungsfähigen Kaufsliebhaber eingeladen werden. Berneck, den 16. September 1816.

Königl. Baierisches Landgericht Gefrees.

Lenz.

Auf die nach der Vermögens-Insufficienz-Erklärung des Webermeisters Johann Adam Schneider von Sauerhof zwischen desselben Gläubigern geschehene Vereinigung, mit Umgehung des Concurses, das vorhandene Vermögen unter sich zu vertheilen, ist dem gestellten Antrage auf die Veräusserung des Schneider'schen Immo- und Mobiliare von dem Königlichen Landgericht Münchberg statt gegeben worden. Es wird daher im Auftrag belobten Königlichen Landgerichts das gedachte unbeweg- und bewegliche Vermögen des Johann Adam Schneider, wovon Ersteres in einem auf 357 fl. rheinl. gerichtlich geschätzten Wohnhause mit Gärtlein zu Sauerhof, letzteres aber nur in einigem wenigen Hausgeräthe besteht, hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgebothen, Termin hiezu auf Mittwoch den 16. October d. J. Vormittags 9 Uhr angesetzt, und besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber angewiesen, bemerkten Tags zur Licitation auf benannte Verkaufsgegenstände im Orte Sauerhof sich einzufinden. Guttenberg, den 16. September 1816.

Königl. Baierisch Freiherrlich von Guttenbergisches Patrimonialgericht.

Kieener.

Das Königlich Baier'sche Landgericht Eschenbach.

Wird hiemit auf Andringen der Titl. Jakob von Müllerschen Creditoren das der Landgrafschaft zu Leuchtenberg zu Lehen rührende Gut Vorbach wiederholt vorbehaltlich der Lehenherrlichen- und Creditorschaftlichen Genehmigung kommenden Freitag den 18. October früh 9 Uhr am Sitze des Königlichen Landgerichts zu Eschenbach zur öffentlichen Versteigerung an den Meistbiethenden, womöglich gegen baare Bezahlung ausgebothen.

Vorläufig wird bemerkt, daß dermahlen auf dieses Gut einschlüssig der grundherrlichen Gerechtsammen 6125 fl. gebothen sind, und daß Kaufsliebhaber in der Zwischenzeit dasselbe einsehen, und sich zu diesem Ende an den Obmann Lautner zu Vorbach wenden mögen: unbekannte Kaufslustige haben sich über ihr Vermögen durch obrigkeitliche Zeugnisse zu legitimiren. Eschenbach, den 28. September 1816.

Der Königliche Landrichter, von Vincenti.

Gegen die Moritz Sinkelischen Erben auf der Horlachen sind gegenwärtig so viele Schulden ausgeklagt und zur Verfolgung im Executionswege angereist, daß das hiesig Königl. Landgericht zur Vermeidung aller in der Folge sich ergebenden Anstände vorerst eine allgemeine Schuldenliquidation für zweckdienlich erachtet, um sodann bemessen zu können, ob auf dem bisher eingeleiteten Executions- oder im Concurswege weiter einzuschreiten sey. Aus diesem Gesichtspuncte bestimmt das hiesig Königl. Landgericht künftigen Montag, den 14. October d. J. zum allgemeinen Liquidations-Termin. Alle jene Individuen, welche an die Moritz Sinkelischen Relicten, aus immer für einen rechtlichen Grunde Forderungen zu machen haben, werden daher auf den vorgesetzten Commissionstage zur rechtsförmigen Liquidirung ihres Guthabens mit der Erinnerung vorgeladen, daß sie im Nichterscheinungsfalle sich die Schuld selbst beizumessen haben, wenn in soferne die liquidirten Schuldposten von dem Activ-Vermögen gedeckt werden können, nach den Anträgen der mehrzähligen Gläubiger eingeschritten wird, und bis dahin bekannt gewordenen Passiven abgetilgt werden. Zugleich wird hier vorläufig bemerkt, daß wenn von Landgerichtswegen noch vor diesem Liquidationstage das sämmtliche Vermögen der Moritz Sinkelischen Erben in gerichtliche Taxation legen wird, um daselbst das Verhältniß zwischen Schulden und Vermögen genauer abwiegen und hierauf die zu stellenden Anträge der Gläubiger sowohl, als der Sinkelischen Relicten gehörig würdigen zu können. Stadtsteinach, am 20. September 1816.

Königl. Landgericht.

Lamberger.

Nicht Amtliche Artikel.

Das gelungene Unternehmen einiger Künstler Deutschlands, Städte mit ihren Gegenden und ausgezeichnete Ansichten, wohin vorzüglich die Sächsischen gehören, in schön illuminirten Kupferstichen darzustellen, veranlaßte mich, die Königlich Baierische Kreisstadt Baireuth nebst ihren schönen Umgebungen, welche unstreitig zu den Gewähltesten in Deutschland gehören dürften, von vier Seiten in Gemählde nach der Natur zu bringen.

Der berühmte Künstler Herr Hammer in Dresden übernimmt den Kupferstich, von dessen Hand sowohl die sächsischen Prospecte, als auch viele andere treffliche Arbeiten bei dem kunstliebenden Publikum vortheilhaft bekannt sind.

Da ich mir schmeicheln darf, sowohl bei der richtigen Aufnahme der Gegend und Stadt, als bei der Ausarbeitung selbst, den höchstmöglichsten Fleiß angewendet zu haben; so darf ich auch hoffen, jeden Kenner und Liebhaber zu befriedigen.

Weil übrigens das ganze Werk, welches in vier Prospecten erscheinen wird, eine sehr kostbare Unternehmung ist, so sehe ich mich veranlaßt, den Weg der Subscription zu eröffnen.

Die Größe eines jeden Blattes ist 28 Zoll in der Länge, und 19 Zoll in der Höhe.

Es wird auf englischem Velin-Papier durch den bekannten Künstler Herrn Balzer in Dresden illuminirt.

Jedes Blatt wird im Subscriptions-Preis für 4 Thlr. sächsisch oder 7 fl. 12 kr. rheinl. ausgegeben.

Für nicht Subscribirende kann das Blatt nur für 9 fl. rheinl. abgegeben werden.

Das erste Blatt, welches von der Nordseite der Stadt aufgenommen ist, ist bereits unter der Hand des Künstlers Herrn Hammer und wird binnen 2 Monaten abgeliefert werden, worauf das zweite bald darauf folgen und mit dem dritten und vierten fortgefahren wird, welche die Ansichten von den entgegengesetzten Seiten enthalten werden.

Die Subscription bleibt bis Ende dieses Jahres eröffnet und die verehrlichen Kunstfreunde und Subscribenten-Sammler erhalten das 12te Exemplar von jeder Platte gratis.

Die Briefe und Bestellungen werden portofrei an den Herrn Buchdrucker F. C. Birner zu Baireuth erbeten.

Georg Schuhmacher junior.

In der Hauptstrasse C. N. 30 ist ein Logis für einen ledigen Herrn mit oder ohne Meubles allstündlich zu beziehen.

Im Hause Nro. 244 im Rennweg ist täglich ein Quartier mit oder ohne Meubel zu vermiethen, wie auch für einen Lohnkutscher mit Stallung, Boden und Wagenremise. Das Nähere erfährt man beim Eigenthümer.

Intelligenz-Blatt

des Main-Kreises.

Sonnabend   Nro. 120.   Bayreuth, den 5. October 1816.

Amtliche Artikel.

Zur Warnung für andere wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß vom 1. Juli bis letzten September 1816

a) wegen verschuldeter Malz-Aufschlags-Defraudationen,

1 Bierbrauer in 180 fl. Strafe,
6 Bierbrauer jeder in 150 fl. Strafe,
2 Bierbräuer jeder in 25 fl.
1 Bierbrauer in 22 fl. 30 kr. Strafe und
3 Bierbrauer jeder in 12 fl. 30 kr. Strafe; dann

b) wegen Pflichtwidrigkeit,

1 Malzmüller in 30 fl. Strafe,
1 Malzmüller in 18 fl. 45 kr. Strafe,
3 Malzmüller jeder in 5 fl. Strafe,
1 Malzmüller in 4 fl. 30 kr. Strafe,
1 Malzmüller in 3 fl. Strafe und sämmtlich in die Kostenzahlung, ingleichen
2 Bauern in die Untersuchungskosten, durch die wider sie gefällten Erkenntnisse verurtheilt worden sind. Baireuth, den 1. October 1816.

Königliches Oberaufschlagamt.

Wagner.   Zehelein.

Ohnerachtet man den Aufschlagspflichtigen zu Baireuth und St. Georgen, am 3. Jannar 1816 in dem Baireuther Intelligenzblatt und zwar sub Nro. 3, 4, und 5 hat bekannt gemacht, daß die Abgabe der Malzpolleten von früh um 8 Uhr bis 10 Uhr Vormittags dann Nachmittags von 1 bis 2 Uhr, Statt hat, weil die übrige Zeit ebenfalls zu Dienst-Verrichtungen erforderlich ist; so wurde jedoch dieser Anordnung von verschiedenen Bierbräuenden und Brandeweinbrennern, kein Genüge geleistet; und dahero sich die untenbemerkte Königl. Behörde veranlaßt siehet, nochmals die Individuen zur Befolgung dieser Anordnung unter dem Anhang aufzufordern, daß wenn sie zu den gesetzten Stunden die Polleten nicht abhohlen; ihnen an diesem Tag keine Polleten ertheilet wird. Die Mezgermeister zu Baireuth und St. Georgen, will man ebenfalls an die Befolgung dieser Verfügung erinnern; weil sie die vorgeschriebenen Stunden zur Bezahlung ihres schuldigen Fleischaufschlags nicht einhielten. Baireuth, am 30. September 1816.

Königl. Baierisches Unteraufschlagamt allda.

Richter.

Der Blumen und Gemüs-Garten hinter der reformirten Kirche, 5¼ Baireuther Tagwerk groß, und wozu 1 Gewächshaus, 1 Wohnung, Stadel, und Viehstall gehörig ist, soll Freitags den 11ten dieses Monats Vormittags 10 Uhr im Bureau auf weitere 6 Jahre, an den Meistbiethenden öffentlich verpachtet werden. Der künftige Pachter muß eine Caution von 200 fl. fränk. aus eignen Mitteln leisten und dieses im Termin nachweisen können, ausserdem er nicht zugelassen werden kann. Baireuth, den 2. October 1816.

Königliche Stiftungs-Administration.

Dennler.

Zu Erlangung des Mindergeboths bei der Lieferung von 25 Klafter weichen Scheitholz, für das Grabenreuther Stift zu St. Georgen und 25 Klafter dergleichen für das Stadt-Lazareth dahier stehet Donnerstags den 10ten dieses Monats Vormittag 10 Uhr Termin an, an welchem sich die Holzverkäufer einfinden und das Weiter

zu gewärtigen können. Baireuth, den 1. Oct. 1816.

Die Königliche Stiftungs-Administration.

Deanler.

Wegen einer auf Execution beruhenden Forderung soll das von dem Bauersmann Johann Schuster zu Zettmaisel bei Harsdorf besitzende Gut, H. Num. 8 welches den Regierungsrath Scheckischen Relicten zu Lehen gehet, und nach Abzug der hierauf haftenden Lasten und Abgaben pro 1453 fl. rheinl. gerichtlich gewürdiget worden, subhastirt werden. Strichtagesfahrth ist auf Freitag den 1. November Vormittags 10 Uhr curr. anberaumt worden, an welcher Besitz- und Zahlungsfähige Kaufslustige in dem Schirmerischen Gasthofe zu Harsdorf sich einzufinden, ihre Angebothe sofort zum gerichtlichen Protocoll zu geben, und den Hinschlag mit dem Glockenschlag 12 Uhr nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Diejenigen Steigerungs-Liebhaber, welche ausser dem hiesigen Landgerichts-Bezirke ansäßig, oder hinsichtlich ihres Vermögens sonst unbekannt sind, haben in dem oben angesetzten Bietungs-Termin ihr Vermögen durch Atteste ihres einschlägigen Gerichts nachzuweisen. Das Taxations-Instrument kann übrigens während der gewöhnlichen Kanzleistunde in hiesiger Registratur täglich eingesehen werden. Culmbach, am 21. September 1816.

Königlich Baierisches Landgericht.

Garris.

Auf den Antrag der Bauer Michael Hagenschen Erben zu Mistelbach sollen nachstehende zu dessen Nachlaß gehörig und daselbst gelegene walzende Stücke öffentlich verkauft werden, nähmlich: 1) 1½ Tagwerk Feld im Alchicht ded. auf 250 fl. rheinl. gewürdiget, 2) ½ Tagwerk Feld, der Steinfleck auf 75 fl. rheinl. taxirt, 3) 1 Tagwerk Feld der innere Lotten auf 120 fl. rheinl. geschätzt, 4) ⅞ Tagwerk der äussere Lotten dessen Werth ded. auf 150 fl. rheinl. angegeben worden, 5) ¾ Tagwerk Wiesen im Weiher, Schätzwerth 115 fl. rheinl., 6) ⅞ Tagwerk Feld, der krumme Acker auf 85 fl. rheinl. taxirt, 7) 1½ Tagwerk Wiese im Alchigt nebst 2 dazu gehörigen Feldspitzlein auf 170 fl. rheinl. gewürdigt, 8) 2 Tagwerk Wiese in der Au, Schätzungswerth 650 fl. rheinl., 9) 1½ Tagwerk Feld, das Steinmäuerlein auf 160 fl. geschätzt. Dies und daß hiezu Termin auf den 8. Oct. Vormittags 9 Uhr und zwar nach den Antrag der Erben im Wirthshause zu Mistelbach angesetzt worden, wird den Kaufslustigen mit der Bemerkung eröffnet, daß die Taxe in der Registratur des Königlichen Landgerichts eingesehen werden kann, und der Besitz- und Zahlungsfähige Meistbietende den Zuschlag nach Anleitung der Executions-Ordnung zu gewärtigen hat. Baireuth, den 20. September 1816.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Es wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß diejenigen Gläubiger des vormahligen Gütleinsbesitzers Conrad Gebhardt zu Haingrün, welche in dem am 14. Sept. abgehaltenen peremtorischen Liquidationstermin nicht erschienen, mit ihren etwannigen Forderungen und Ansprüchen gegen die Masse ausgeschlossen worden sind. Wunsiedel, den 16. Sept. 1816.

Königlich Baierisches Landgericht.

Carner.

Das im Baireuther Intelligenzblatte sub Nro. 48 öffentlich zum Verkaufe dargethanene und unterm 29. April von dem Bäckergesellen Georg Schmidt ersteigerte aber bis jetzt unbezahlt gelassene Anwesen des Bürgers und Bäckermeisters Johann Bauer wird nach den Bestimmungen der Novellen zur Baierischen Gerichtsordnung CCLXXXVII. Nro. 15 und auf besondern Antrag der Gläubiger künftigen Donnerstag den 10. October d. J. wiederholt der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt. Kaufsliebhaber werden daher eingeladen, sich an diesem Tage vor hiesig Königl. Landgerichte einzufinden und nach vorgegangener geeigneter Besichtigung dieses Anwesens ihr Anboth zu Protocoll abzugeben und sodann den Zuschlag zu erwarten. Der Termin zur Versteigerung selbst dauert verordnungsmäßig von Vormittags 9 bis 12 Uhr Mittags. Die auf dem erwähnten Bauerischen Anwesen haftenden Abgaben und sonstige Verbindlichkeiten können die Steigerungslustigen am Steigerungstage gleichzeitig erfahren. Stadtsteinach, am 17. September 1816.

Königl. Landgericht.

Lamberger.

Der unter dem 3. September 1815 beschäftigte

Verkauf über die Patrimonialgerichtsbarkeit, welche dem Königl. Pfarramte zu Birk zusteht, und worunter sich drei unbezimmerte Güter, dann 3 Besitzungen zu Wallenbrunn und ein bezimmertes zu Finkensees befinden, erhielt die höchste Genehmigung nicht. Aus höchstem Auftrag wird nun ein anderweiter Bietungstermin auf den 4. November curr. Vormittags 9 Uhr salva ratificatione anberaumt, welches den Kaufsliebhabern mit dem Bemerken notificirt wird, daß blos die Patrimonialgerichtsbarkeit der Gegenstand des Verkaufs ist, und die Bezahlung des Kaufschillings sogleich nach erfolgter ratification erfolgen muß. Schnabelwaid, am 17. September 1816.

Königl. Landgericht Pegnitz.

Nägelsbach.

Kronach, den 5. Juli 1816.

Auf den Grund eines hohen Erkenntnisses des Königlichen Appellations-Gerichts des Mainkreises vom 26. März d. J. wurde gegen den wegen ausgezeichneter Diebstähle angeschuldigten und auf flüchtigen Fuße befindlichen Mühlknecht Andreas Sammler aus Steinwiesen das Contumacial-Verfahren eingeleitet und selber unter dem 5. April d. J. edictaliter vorgeladen. Sammler stellte sich während des gesetzlichen Termins zur Verantwortung über das ihm zur Last gelegte Verbrechen vor dem Gerichte nicht. Diesemnach wird derselbe in Gemäßheit der Bestimmung des Strafgesetzbuches Theil II. Art. 422. hiemit zum 2tenmale öffentlich vorgeladen, und zur Stellung und Verantwortung vor dem Königlichen Landgerichte Cronach binnen 3 Monaten vom Tage der Vorladung an mit der Warnung aufgefordert, daß nach Verlauf dieses neuerlich gesetzten Termins wider ihn als gegen einen Ungehorsamen nach dem Gesetze verfahren werden wird.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Wider den Handelsmann Peter von Berg in Ebrach wurde von dem unterfertigten Landgerichte der Concurs-Proceß erkannt. Es werden demnach alle diejenigen, welche an den Gemeinschuldner eine gegründete Forderung zu machen haben, zur Liquidation derselben auf den 24. October l. J. vorgeladen, an welchem Tage die Gläubiger in Person, oder durch hinlänglich bevollmächtigte Anwälte zu erscheinen und ihre Forderungen bei Strafe des Ausschlusses nicht nur anzubringen, sondern auch die zur Herstellung der Liquidität sowohl als Priorität in Handen habenden Beweismittel vorzulegen haben. Zur Vorbringung der dagegen statt habenden Einreden wird Termin auf dem 25. Nov. und zum Beschlusse der Verhandlungen eine endliche Tagsfahrt auf den 20. December unter dem Rechtsnachtheile beziehlt, daß diejenigen, welche am zweiten und dritten Edictstage nicht erscheinen, ausgeschlossen, und aus den Acten wie sie liegen, sowohl hinsichtlich der Liquidität als Priorität, erkannt werden wird. Burgebrach, am 15. Sept. 1816.

Königliches Landgericht.

von der Pfordten.

Das dem freiherrlich von Aufsseßischen Censiten Johann Hoy zu Breitenlohsau zugehörige Söldengut Nro. 23 daselbst wird aus Auftrag des Königl. Landgerichts Hollfeld dem nochmahligen Verkauf ausgesetzt, und hiezu Termin auf den 2. November d. J. Vormittag um 10 Uhr anberaumt; diejenigen, welche dasselbe zu erkaufen gesonnen sind, haben sich dahero im obigen Termin im hiesigen Schloß einzufinden, ihre Ausgeboths zu Protocoll abzugeben und hiernächst den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Kainach, den 27. September 1816.

Königl. Freiherrl. von Aufsseeßisches Patrimonial-Gericht.

Schell.

Auf den Antrag der nachgelassenen Erben des zu Forthof am 16. Juli curr. verstorbenen Bauern Johann Michael Detzer werden alle diejenigen, welche an desselben Nachlaß eine Forderung oder Anspruch zu haben gedenken, vorgeladen, solche am 7. November curr. Vormittags 9 Uhr im hiesigen Königlichen Landgerichte und zwar bei Vermeidung des Verlustes derselben anzuzeigen, und resp. zu bescheinigen. Baireuth, am 30. September 1816.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Zur Nachricht für alle diejenigen Darleiher der Conventions-Darlehen von den Jahren 1807 und 1808

welche mit ihren Obligationen auf die Steuer-Districte Altenplos, Benk, und Ramsenthal angewiesen sind, wird hierdurch bekannt gemacht, daß Termin zur Ausbezahlung der auf die Zeit vom 1. Januar 1815 bis letzten December 1816 fälligen Zinnsen, auf Montag den 14ten d. Mts. festgesetzt ist, in welchem sich die Eigenthümer mit ihren Obligationen einzufinden haben, und auf Vorzeigung derselben, den Betrag ihrer zu fordern habenden Zinnsen in Empfang nehmen können. Erscheinen dieselben in diesem Termin nicht, so wird die übrig bleibende Baarschaft zur Bezahlung geringer Capitalien verwendet. Baireuth, den 4. October 1816.

Königlich Baierisches Rentamt.
Geiger.

Nicht Amtliche Artikel.

In dem von Reitzensteinischen Wohnhause E. Nro. 308 in der Friederichsstrasse ist das Logis in der Mansarde, welches aus 3 Zimmern, 2 Kabinetern, 1 Kammer, 1 Küche, nebst Boden, Keller, Mitgebrauch des Waschhauses und der Mang bestehet, im Ganzen oder auch Theilweise zu vermiethen. Es kann sogleich oder auch vom nächsten Ziel Martini an bezogen, auch auf Verlangen Stallung dazu gegeben werden. Wegen der Einsicht und Mieth-Bedingungen wendet man sich an mich. Baireuth, am 3. October 1816.

Wilhelm Friederich Freiherr von Reitzenstein.

Es ist ein viereckigter Wagen zu verkaufen. Das Nähere erfährt man bei dem Unterzeichneten. Baireuth, am 3. October 1816.

Wilhelm Friedrich Freiherr von Reitzenstein, wohnhaft in der Friedrichsstrasse E. N. 308.

Dem Unterzeichten ist am 1sten dieses ein Ochse entlaufen. Er ist von brauner Farbe, hat einen breiten Kopf und dicke Hörner. Derjenige, welchem etwas hievon bekannt werden sollte, wird ersucht, mir sogleich Nachricht zu geben. Hermannshof, bei der Hohenwarte, am 9. October 1816.

Johann Hagen, Pächter.

Getraute.

Den 3. Oct. Der Schuhmachermeister Georg Melchior Sammet zu St. Georgen, mit Jungfer Sabina Margaretha Wielandin von hier.

Geborne.

Den 26. Sept. Der Sohn des Stadt-Cantors Riedel.

Den 28. Sept. Ein todgebornes Kind, männlichen Geschlechts.

Den 27. Sept. Der Sohn des Webermeisters Popp in der Jägerstrasse.

Den 29. Sept. Die Tochter des Wagnermeisters Hauf vorm Brandenburger Thor.

Den 1. Oct. Der Sohn des Porcellain-Arbeiters Joh. Christoph Tutschek zu St. Georgen.

— — Der Sohn des Taglöhners Kolb zu St. Georgen.

Den 4. Oct. Der Sohn des Königl. Lotto-Directors Zenger dahier.

Gestorbene.

Den 26. Sept. Die Tochter des Schloßbauers Meyer auf der Saas, alt 2 Monate und 19 Tage.

— — Der Hof-Conditor Strauß, alt 53 Jahre 6 Monathe und 5 Tage.

— — Der Sohn des Schneidermeisters Alkofer, alt 8 Tage.

Den 28. Sept. Der Joseph Grüner, Feldwaibel beim 13ten Lin. Inf. Reg. aus Hollfeld, alt 29 Jahre.

— — Der Sohn des Weisbäckermeisters Mann, alt 5 Monate und 11 Tage.

— — Ein todgebornes Kind, männlichen Geschlechts.

Den 29. Sept. Der Sohn des Burgers und Schneidermeisters Sammet, alt 8 Monathe und 28 Tage.

Den 30. Sept. Der Feldwaibel Friedrich Kramer vom Königl. Baier. 13ten Lin. Inf. Reg. 3ten Bataillon, 13ten Compagnie aus Ansbach gebürtig, alt 41 Jahre.

— — Der Schuhmachergesell Meyer, alt angeblich 26 Jahre.

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreises.

Dienstag Nro. 121. Baireuth, den 8. October 1816.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 5. October 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zwar jedem Landwirth bekannt, daß, wenn das Getraide nicht gehörig getrocknet eingeärndtet, und in die Schrüne gebracht wird, dasselbe leicht verdirbt und dumpfigt wird; da jedoch mehrere Landleute die Erfahrung gemacht haben, daß dieses Verderben der Frucht im heurigen Jahre vorzüglich schnell überhand nimmt; so haben die Königl. Policei-Behörden durch die Ortsvorsteher, Pfarrer ꝛc. die Landleute auf diesen Umstand aufmerksam zu machen, damit dieselben fleißige Nachsicht halten, und sich dadurch vor möglichen Schaden hüthen.

Königl. General-Commissariat des Mainkreises.

Freiher von Welden.

An die Königlichen Policei-Behörden des Mainkreises.

Die diesjährige Erndte betreffend. Grunwald.

Es ist die jährliche Militair-Conscription der in dem Jahre

1797.

gebohrnen Jünglinge befohlen worden.

Zur Verfertigung der Conscriptions-Listen wird daher Tagesfahrt auf

Mittwoch den 16. October und

Donnerstag den 17. October d. J.

im Bureau des Königl. Policei-Commissariats angesetzt, und zwar an jeden der vorbemerkten Tage Vormittags von 8 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr.

Es werden daher alle in dem Jahrgang

1797.

gebohrnen Jünglinge, oder in deren Abwesenheit ihre Eltern, Vormünder, Pfleg-Eltern oder sonstige Verwandte vorgeladen sich zu stellen um das Einschreiben des Militairpflichtigen in die Liste vollziehen zu können. Erscheint an den vorbemerkten Tagen weder der Conscriptionspflichtige noch dessen Eltern oder Anverwandte, so wird die Einschreibung in die Liste, so viel sie geschehen kann, von Amtswegen erfolgen, und der Conscriptionspflichtige wird, wenn er zum Militair-Dienst tauglich befunden wird, mit folgenden Strafen belegt.

1) er verliert den Anspruch auf Stellung eines Ersatzmannes,
2) das Recht mit den übrigen Conscribirten zu loosen, und wird
3) in der Liste als ein solcher bezeichnet welcher zuerst einzureihen ist.

Hiernach haben sich daher alle im Jahre

1797.

gebohrne Jünglinge, deren Eltern und Verwandte genau zu achten. Baireuth, den 8. October 1816.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.

v. Lutzenberger.

Am 15ten dieses Monats Vormittags um 9 Uhr werden auf dem Bureau des unterfertigten Policei-Commissariats, mit Vorbehalt der höchsten Bestätigung des Königlichen General-Commissariats sieben Stück verzinnslicher Lotterie-Loose jedes zu 500 fl. mit Lit. C. bezeichnet, öffentlich versteigert. Dieses wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Hof, den 3. October 1816.

Königliches Policei-Commissariat.
Schubert.

Zur Nachricht für alle diejenigen Darleiher der Contributions-Anlehen von den Jahren 1807 und 1808, welche mit ihren Obligationen auf die Steuer-Districte Altenplos, Benk, Bindloch und Ramsenthal angewiesen sind, wird hierdurch bekannt gemacht, daß Termin zur Ausbezahlung der auf die Zeit vom 1. Januar 1815 bis letzten December 1816 fälligen Zinnsen, auf Montag den 14ten d. Ms. festgesetzt ist, in welchem sich die Eigenthümer mit ihren Obligationen einzufinden haben, und auf Vorzeigung derselben, den Betrag ihrer zu fordern habenden Zinnsen in Empfang nehmen können. Erscheinen dieselben in diesem Termin nicht; so wird die übrig bleibende Baarschaft zur Bezahlung geringer Capitalien verwendet. Baireuth, den 4. October 1816.

Königlich Baierisches Rentamt.
v. Geiger.

Der Blumen- und Gemüs-Garten hinter der reformirten Kirche, 5¼ Baireuther Tagwerk groß, und wozu 1 Gewächshaus, 1 Wohnung, Stadel, und Viehstall gehörig ist, soll Freitags den 11ten dieses Monats Vormittags 10 Uhr im Bureau auf weitere 6 Jahre, an den Meistbiethenden öffentlich verpachtet werden. Der künftige Pachter muß eine Caution von 200 fl. fränk. aus eignen Mitteln leisten und dieses im Termin nachweisen können, ausserdem er nicht zugelassen werden kann. Baireuth, den 2. October 1816.

Königliche Stiftungs-Administration.
Dennler.

Zu Erlangung des Mindergebaths bei der Lieferung von 25 Klafter weichen Scheitholz, für das Gravenreuther Stift zu St. Georgen und 25 Klafter dergleichen für das Stadt-Lazareth dahier stehet Donnerstags den 10ten dieses Monats Vormittag 10 Uhr Termin an, an welchem sich die Holzverkäufer einfinden und das Weitere gewärtigen können. Baireuth, den 1. Oct. 1816.

Die Königliche Stiftungs-Administration.
Dennler.

Auf den Antrag der Bauer Johann Nikol Langischen Eheleute zu Wölbattendrof wird andurch der den Johann Erhardt Spitzbartischen Kindern gehörige, in Joditz belegene, dem Königlichen Rentamt Hof zu Lehen gehende ¼ Hof Nro. 27 nebst Zubehörungen an den Meistbietenden, um die Schulden zu tilgen, zum Verkauf ausgestellt. Der Licitations-Termin ist auf den 8. November curr. Vormittags 9 Uhr in loco Joditz anberaumt worden, in welchem Kaufslustige erscheinen können und der Meistbietende nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung den Zuschlag zu gewärtigen hat. Die über gedachten Komplex aufgenommene Taxe, welche in der Registratur der unterfertigten Königlichen Behörde eingesehen werden kann, beträgt nach Abzug aller Lasten und Abgaben 1715 fl. 50 kr. rheinl. Hof, am 1. October 1816.

Königliches Landgericht.
Engelhardt.

Auf den Antrag der nachgelassenen Erben des zu Forthof am 16. Juli curr. verstorbenen Bauern Johann Michael Detzer werden alle diejenigen, welche an desselben Nachlaß eine Forderung oder Anspruch zu haben gedenken, vorgeladen, solche am 7. November curr. Vormittags 9 Uhr im hiesigen Königlichen Landgericht und zwar bei Vermeidung des Verlustes derselben anzuzeigen, und resp. zu bescheinigen. Baireuth, am 30. September 1816.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Das dem freiherrlich von Auffseesischen Censiten Jo-

hann Hoy zu Breitenlösau zugehörige Söldenguth Nro. 23 dortselbst wird aus Auftrag des Königl. Landgerichts Hollfeld dem nochmahligen Verkauf ausgesetzt, und hiezu Termin auf den 2. Movembee d. J. Vormittags um 10 Uhr anberaumt; diejenigen, welche dasselbe zu erkaufen gesonnen sind, haben sich dahero im obigen Termin im hiesigen Schloß einzufinden, ihre Aufgebothe zu Protocoll abzugeben und hiernächst den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Kainach, den 27. September 1816.

Königl. Freiherrl. von Aufsseesisches Patrimonial-Gericht.

Schell.

Das zu Kirchbuchau belegene mit Nro. 10 bezeichnete und auf 220 fl. rheinl. taxirte Wohnhaus des Webermeisters Johann Wolfgang Brückner, soll am 24. November Vormittags 9 Uhr dahier in viam executionis meistbietend verkauft werden, welches besitz- und zahlungsfähigen Liebhabern mit dem Bemerken eröffnet wird, daß der Zuschlag nach Maßgabe der Executionsordnung erfolgt und das Taxations-Protocoll dahier zu jeder Stunde eingesehen werden kann. Thurnau, den 1. October 1816.

Königl. Baierisch Gräflich Giechisches Herrschafts-Gericht.

Knoch.

Nach dem Antrag des Bauern Nikol Hoffmann von Meierhof werden die der Wittwe Hannemann dahier zugehörigen Grundstücke, 1½ Tagwerk Feld aufm Rehbühl von Guttenbergisches Lehen taxirt pro 240 fl. rheinl. 2½ Tagwerk Feld am Meinhöfer Weg, Münchberger Stadtlehen taxirt 350 fl. rheinl. zum öffentlichen Verkauf ausgestellt. Da Bietungstermin auf den 22. Oct. curr. anberaumt worden; so werden Kaufsliebhaber aufgefordert, an diesem Tage Vormittags 10 Uhr hier zu erscheinen, und ihre Gebote zu Protocoll zu geben. Der Meistbiethende darf erwarten, daß der Zuschlag des Grundstücks unter den gesetzlichen Bedingungen sogleich erfolgt. Münchberg, den 19. September 1816.

Königl. Landgericht.

Beck, Civ. Adj. v. u.

Gegen den Bauern Andreas Herrmann von Altenreuth wurde unterm 14. Juli publ. 25. August d. J. der Concurs-Proceß erkannt, welches Erkenntniß unterm 8ten d. M. durch stillschweigende Verzicht auf Appellation in Rechtskraft erwachsen ist. Es werden daher alle diejenigen Individuen, welche irgend einen rechtlich begründeten Anspruch an die Andreas Herrmännischen Eheleute rc. machen zu können glauben, zur rechtsförmlichen Liquidirung ihrer Forderungen hieher vorgeladen. Zu diesem Ende wird Tagsfahrt auf Donnerstag den 15. October d. J. anberaumt, bei welcher die sämmtlichen Gläubiger in Person, oder durch hinlänglich bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen unter der Strafe von diesem Concurse ausgeschlossen zu werden, nicht nur anzubringen, sondern auch sämmtliche Beweismittel zur Herstellung der Liquidität derselben und des Vorzugsrechtes vorzulegen haben. Zar Einbringung der dagegen stattfindenden Einreden wird eine weitere Tagsfahrt auf Donnerstag den 14. November d. J. und zum Beschlusse der Verhandlungen die endliche Tagsfahrt auf Samstag den 14. December d. J. jedesmal von 9 bis 12 Uhr unter dem Rechtsnachtheile anberaumt, daß diejenigen, welche am 2ten oder 3ten Termin nicht erscheinen, mit den sie dabei treffenden Handlungen ausgeschlossen und aus den Acten, wie sie liegen, in Hinsicht der Liquidität sowohl, als des Vorzugsrechtes erkannt werden soll. Stadtsteinach, am 17. September 1816.

Königl. Landgericht.

Lamberger.

Es sollen die Immobilien des minderjährigen Johann Michael Angerer, welche sind: 1) ein halbes Haus zu Goldkronach, worauf haften 75 fl. Steuerkapital 9½ kr. rheinl. Grundzinns r) auf 75 fl. rheinl. taxirt, 2) ein daran an der Mäßleithen liegendes Gärtlein mit 6½ kr. Erbzinns belegt auf 25 fl., 3) der Gemeindetheil Feld in der hintern Silberleithen mit 10 fl. Steuerkapital und 3½ kr. Erbzinns belastet auf 10 fl., 4) der Gemeindetheil im Gaberschaft mit 5 fl. Steuerkapital und 3½ kr. Erbzinns belegt, auf 15 fl. und 5) der neue Gemeindetheil Feld an der Otterleithen auf 15 fl. gewürdigt, nach dem Antrage des Vormunds zur Bezahlung der Schulden an den Meistbiethenden öffentlich verkauft werden. Hiezu ist Bietungs-Termin au, Freitag den 1. November Vormittags von 9 bis 12 Uhr in dem

Bureau hiesigen Landgerichts anberaumt, in welchem die zahlungsfähige Kaufslustige einzufinden haben. Berneck, den 18. September 1816.

Königliches Landgericht Gefrees.
Lenz.

Wöchentliche Anzeige der Preise
von dem zum Verkauf hieher eingebrachten Getraide.
Vom 30. September bis 5. Oct. 1816.

Der Schäffel	Waizen		Korn		Gerste		Haber	
Preise	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
höchste	36	48	31	30	19	—	—	—
mittlere	33	—	27	—	18	—	8	45
niedrigste	26	12	25	20	16	30	—	—

Baireuth, den 7. Oct. 1816.
Königliches Polizei-Commissariat.
v. Lutzenberger.

Bamberger Marktgetreidpreis
den 28. September 1816.

	Rheinische Währung	
	fl.	kr.
Korn, der Schäffel	21	—
Weitzen — —	—	—
Gerste — —	—	—
Haber — —	5	—

Königliches Policei-Commissariat Bamberg.
v. Rüdiger.

Bamberger Marktgetreidpreis
den 2. October 1816.

	Rheinische Währung	
	fl.	kr.
Korn, der Schäffel . . .	21	—
Weitzen — — . . .	27	—
Gerste — — . . .	—	—
Haber — — . . .	5	45

Königliches Policei-Commissariat Bamberg.
v. Rüdiger.

Nachweisung
über das auf den heutigen Wochen-Markt gebrachte Geraidt mit Bemerkung der Preise.

Getraidt Arten.	Kamen auf den Markt.		Preise von			Preise bis			
	Schäffel,	Metzen.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	
			pro Metzen.						
Waiz . . .	2	—	6	30	—	—	—	—	
Korn . . .	1	1½	4	—	—	5	—	—	
Gerste . . .	—	1	—	—	—	—	—	—	
Haber . . .	2	5¼	1	45	—	2	—	—	wurde nicht verkauft.

Extrahirt Hof, den 26. September 1815.
Königlich Baierisches Policei-Commissariat.
Schubert.

Nicht Amtliche Artikel.

Vom künftigen Ziel Lichtmeß an, ist ein hier liegender groser Garten, nebst Wohnung, Glashaus, Viehstall, zu verpachten. Die Wohnung ꝛc. kann auf Verlangen schon vor dem Ziel Martini d. J. zur Miethe überlassen werden. Das Nähere erfährt man im Zeitungs-Comtoir.

Ich mache hiermit bekannt, daß bei der bevorstehenden Einbringung der Blumenscherbengewächse in das Glashaus aus verschiedenen Ursachen keine derselben zur Auswinterung angenommen werden können.

Oertel.

Es ist ein viersitziger Wagen zu verkaufen. Das Nähere erfährt man bei dem Unterzeichneten. Baireuth, am 3. October 1816.

Wilhelm Friedrich Freiherr von Reitzenstein, wohnhaft in der Friedrichsstrasse E. N. 308.

Eine noch ganz gute viersitzig bedeckte Chaise in 4 Federn hängend, steht um billigen Preis zu verkaufen beim Sattlermeister Rogner im Rennweg.

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreises.

Donnerstag Nro. 122. Baireuth, den 10. October 1816.

Amtliche Artikel.

Nach dem Antrag des Bauern Nikol Hoffmann von Meierhof werden die der Wittwe Hannemann dahier zugehörigen Grundstücke, 1½ Tagwerk Feld aufm Rehebühl von Guttenbergisches Lehen, taxirt pro 240 fl. rheinl. 2½ Tagwerk Feld am Meinhöfer Weg, Münchberger Stadtlehen taxirt 350 fl. rheinl. zum öffentlichen Verkauf ausgestellt. Da Bietungstermin auf den 22. Oct. curr. anberaumt worden; so werden Kaufsliebhaber aufgefordert, an diesem Tage Vormittags 10 Uhr hier zu erscheinen, und ihre Gebote zu Protocoll zu geben. Der Meistbiethende darf erwarten, daß der Zuschlag des Grundstücks unter den gesetzlichen Bedingungen sogleich erfolgt.

Münchberg, den 19. September 1816.

Königl. Landgericht.

Beck, Civ. Adj. v. n.

Gegen den Bauern Andreas Herrmann von Altenreuth wurde unterm 14. Juli publ. 25. August d. J. der Concurs-Proceß erkannt, welches Erkenntniß unterm 8ten d. M. durch stillschweigende Verzicht auf Appellation in Rechtskraft erwachsen ist. Es werden daher alle diejenigen Individuen, welche irgend einen rechtlich begründeten Anspruch an die Andreas Herrmännischen Eheleute ꝛc. machen zu können glauben, zur rechtsförmlichen Liquidirung ihrer Forderungen hieher vorgeladen. Zu diesem Ende wird Tagsfahrt auf Donnerstag den 15. October d. J. anberaumt, bei welcher die sämmtlichen Gläubiger in Person, oder durch hinlänglich bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen unter der Strafe von diesem Concurse ausgeschlossen zu werden, nicht nur anzubringen, sondern auch sämmtliche Beweismittel zur Herstellung der Liquidität derselben und des Vorzugsrechtes vorzulegen haben. Zur Einbringung der dagegen stattfindenden Einreden wird eine weitere Tagsfahrt auf Donnerstag den 14. November d. J. und zum Beschlusse der Verhandlungen die endliche Tagsfahrt auf Samstag den 14. December d. J. jedesmal von 9 bis 12 Uhr unter dem Rechtsnachtheile anberaumt, daß diejenigen, welche am 2ten oder 3ten Termin nicht erscheinen, mit den sie dabei treffenden Handlungen ausgeschlossen und aus den Acten, wie sie liegen, in Hinsicht der Liquidität sowohl, als des Vorzugsrechtes erkannt werden soll.

Stadtsteinach, am 17. September 1816.

Königl. Landgericht.

Lamberger.

Nach dem gemachten freiwilligen Antrag der Friedrich Schelterschen Relicten zu Kupferberg werden zum Behuf der Erbsauseinandersetzung, die von dem verlebten Rathsburger Friedrich Schelter allda zeithero besessenen Immobilien als: 1) Ein Wohnhaus Num. 45 mit angebautem Stadel sammt zugehörigen Obst- und Grasgarten hinter dem Haus liegend, ingleichen die dazu gehörigen Gemeindtheile, sämmtlich für 561 fl. rheinl. gewürdigt, dann 2) ein Wurzgärtlein ausserhalb der Stadtmauer liegend, für 11 fl. rheinl. taxirt, 3) zwei Tagwerk Holz im Stein, für 385 fl. geschätzt, sämmtlich bei Kupferberg liegend und der Stadt daselbst lehenbar, ingleichen 4) ein Tagwerk Feld in der Preunth Plassenburg Canzleimannlehen, letzteres für 188 fl. rheinl. gewürdigt, auf welchen Immobilien bereits und zwar auf das Haus mit Zubehör incl. des Gärtleins ausser der Stadtmauer ein Geboth von 600 fl. rheinl. und auf die 2 Tagwerk Holz ein dergleichen Angeboth mit 40 fl. rheinl. gelegt worden, zum öffentlichen Kau auf

den Meistbiethenden ausgebothen. Biethungstermin hiezu ist von unterzeichnetem Königl. Landgericht auf Dienstag den 22. October anberaumt worden, an welchem sich Kaufslustige Vormittags um 9 Uhr in der Behausung des Burgermeisters Brückner zu Kupferberg vor dem dortselbst eintreffenden Landgerichts-Deputirten sich einfinden ihre Kaufs- und resp. Mehrgebothe anzeigen und gewärtigen können, daß dem Meistbiethenden diese Immobilien, jedoch mit Zufriedenheit der Scheiterischen Erbs-Interessenten nach gesetzlicher Vorschrift zugeschlagen werden. Culmbach, den 12. September 1816.

Königl. Landgericht.

Gareis.

Da die unterm 3. Juni abhin gegen den, wegen ausgezeichneten Diebstahl processirten Taglöhner Andreas Krauß von der Ziegelhütte bei Michlfeld öffentlich ausgeschriebene Edictalcitation ohne Erfolg geblieben ist; so ladet man denselben hiemit zum zweitenmal öffentlich vor, und fordert ihn auf, sich nun binnen weiteren 3 Monaten beim hiesigen Gerichte zu stellen, oder zu gewärtigen, daß nach Verlauf dieses Termins wider ihn als gegen einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäß verfahren werden wird. Eschenbach den 3. Sept. 1816.

Königl. Baier. Landgericht Eschenbach.

v. Vincenti, Landrichter.

Das Tropfhaus Nro. 1 des Maurergesellen Conrad Wehmann auf der Goldmühle, welches auf 140 fl. rheinl. taxirt ist, und worauf das gewöhnliche Handlohn 31½ kr. Gefäll, 32 kr. Grundsteuer Simplum haftet, wird auf den Antrag eines Gläubiges zum Verkauf ausgestellt und ist ein Licitationstermin auf Donnerstag, den 31. October Vormittags 9 Uhr im hiesigen Landgerichte Berneck anberaumt, zu welchem die besitz- und zahlungsfähigen Kaufsliebhaber eingeladen werden. Berneck, den 16. September 1816.

Königl. Baierisches Landgericht Gefrees.

Lenz.

Das dem freiherrlich von Aufsseesischen Censiten Johann Hoy zu Breitenlösau zugehörige Söldenguth Nro. 23 daselbst wird auf Auftrag des Königl. Landgerichts Hollfeld dem nochmahligen Verkauf ausgesetzt, und hiezu Termin auf den 2. November d. J. Vormittags um 10 Uhr anberaumt: diejenigen, welche dasselbe zu erkaufen gesonnen sind, haben sich dahero im obigen Termin im hiesigen Schloß einzufinden, ihre Aufgebothe zu Protocoll abzugeben und hiernächst den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Kainach, den 27. September 1816.

Königl. Freiherrl. von Aufsseesisches Patrimonial-Gericht.

Schell.

Vermöge höchsten Rescripts der Königl. Central-Zucht- Strafarbeitshäuser Administration, sollen nachbemerkte, dem hiesig Königl. Strafarbeitshause gehörige Realitäten an Meistbietende verpachtet werden, als:

a) Feldgründe:

1) Das sogenannte Spitzäckerlein ad ½ Tagwerk, 2) das Fischknecht Gräfische Feld ad 1 Tagwerk, 3) das Stadeläckerlein ad ½ Tagwerk, 4) der Köhlersacker ad 1 Tagwerk.

b) Wiesgründe:

1) Die kleine Wiese am Brand, 2) die Zuchthauswiese ad ½ Tagwerk, 3) die Köhlerswiese ad ½ Tagwerk, c) ein sehr geräumiger und bequem eingerichteter Stadel. Sämmtlich vorgenannte Feldgründe sind von bester Qualität, und die Wiesen durchgehends zweimähdig. Dieselben werden einzeln oder im Ganzen auf 3 Jahre verpachtet, je nachdem sich zu ein oder der andern Verpachtungsart annehmbare Pachtliebhaber finden. Die unterzeichnete Königl. Stelle hat den Vollzug dieses Geschäfts auf den 15ten d. M. festgesetzt, an welchem Tage Morgens 9 Uhr Pachtliebhaber im hiesigen Strafarbeitshause sich einfinden, die nähern Pachtbedingnisse entnehmen und ihre Gebothe sodann zu Protocoll geben mögen. Baireuth, den 7. October 1816.

Die Königl. Strafarbeitshaus-Inspection.

Zimmermann.

Gegen den kürzlich abgelebten Fabrikanten Christian Martin Schmidt zu Oberlotzau ist wegen Unzulänglichkeit seines Vermögens zur Tilgung seines Schuldenstandes von dem unterzeichneten Königlichen Landgerichte der Gant-Proceß erkannt, und das diesfallsige Erkenntniß rechtskräftig geworden. Zur rechtlichen Prüfung

des Schmidtischen Schuldenstandes werden daher die gesetzlichen Edictstäge und zwar der Ite zur Anbringung auf Montag den 28. October l. J. der IIte zur Vorbringung der Einreden auf Montag den 25. November l. Js. und der IIIte zum Beschlusse der Verhandlung auf Montag den 23. December l. Js. unter den in den Gesetzen auf die nichterscheinenden Gläubiger bestimmten Rechtsnachtheilen anberaumt. Zur Nachachtung ein oder des andern Gläubigers wird hiebei bemerkt, daß die Schmidtische Masse zur Deckung der privilegirten Forderungen kaum auslangen werde. Rehau, am 17. September 1816.

Königl. Landgericht.
Rottlanf.

Victualien-Preise in der Königl. Baierischen Kreis-Stadt Baireuth.

Nach Königl. Baierischem Maaß und Gewicht und in rheinischer Währung.

A.

der Polizei-Taxe unterworfene Victualien. Die Preise derselben sind vom 5. Oct. bis 5. November 1816 festgesetzt worden, wie folgt:

Bäcker-Tax.

I. Brod.

1) Waizen-Brod: Für 1 kr. 2 Loth 3 Quint. Für 2 kr. 5 Loth 2 Quint.

2) Korn- und Waizenbrod: Ein Laiblein zu 1 kr. 4 Loth 2 Quint. Ein Kümmelstollen zu 2 kr. 9 Loth — Quint. Ein Kümmelstollen zu 4 kr. — Pfund 18 Loth.

3) Korn-Brod: Ein Laib zu 4 kr. — Pfund 22 Loth — Quint. Ein Laib zu 8 kr. 1 Pfund 12 Loth — Quint. Ein Laib zu 12 kr. 2 Pfund 2 Loth — Quint. Ein Laib zu 16 kr. 2 Pfund 24 Loth — Quint.

4) Römisches Brod: Ein Laib zu 4 kr. 13 Loth 2 Quint. Ein Laib zu 8 kr. — Pfund 27 Loth — Quint. Ein Laib zu 12 kr. 1 Pfund 8 Loth 2 Quint.

Melber-Tax.

pro Metzen Walz 5 fl. 20 kr.

II.

Mehl.

1/32 Metz. von dem besten Weizenmehl 11 kr. — pf. 1/32 Metzen von weißem Walzenmehl 10 kr. — pf. 1/32 Metzen von dem Walzenmittelmehl 8 kr. 2 pf. 1/32 Metzen von dem Walzennachmehl 5 kr. 2 pf. 1/32 Metzen von weißem Gerstenmehl 5 kr. 2 pf. 1/32 Metzen von dem Gersten-Nachmehl 3 kr. 3 pf.

Melber-Tax.

pro Metzen Gersten 2 fl. 58 kr.

III.

Köchet.

1/32 Metzen der feinsten Gerste 30 kr. — pf. 1/32 Metzen der feinen Gerste 24 kr. — pf. 1/32 Metzen der Mittelgerste 15 kr. — pf. 1/32 Metzen der groben Gerste 14 kr. — pf. 1/32 Metzen der gerissenen Gerste 8 kr. 1 pf. 1/32 Metzen Waizengries 14 kr. 3 pf. 1/32 Metzen Gerstengries 6 kr. 2 pf. 1/32 Metzen gerissene Haber-Grütze 10 kr. 2 pf. 1/32 Metzen ungerissene Haber-Grütze 11 kr. 2 pf. 1/32 Hierse — kr. — pf. 1/32 Metzen Haidel — kr. — pf. 1/32 Metzen Hanfkörner — kr. — pf.

IV.

Fleisch.

1) Rindfleisch: Ein Pfund des besten Ochsenfleisches 11 kr. — pf. Ein Pfund des geringeren 10 kr. — pf. Ein Pfund des besten Kuhfleisches 8 kr. — pf. Ein Pfund des geringeren 7 kr. — pf. Ein Ochsen- oder Kuhmaul 9 kr. Ein Ochsenfuß 7 kr. Ein Kuh- oder Kalbenfuß 5 kr. Ein Pfund Fleck 3 kr.

2) Kalbfleisch: Ein Pfund, wenn das Kalb über 40 Pfund wiegt 9 kr. — pf. Ein Pfund wenn es unter 40 Pfund wiegt 8 kr. — pf. Ein Kalbskopf 10 kr. Ein gebrühter Kalbskopf 24 kr. Ein Gekrös 8 kr. Ein paar Priese 5 kr. Vier gebrühte Kälbersüße 7 kr. Ein Pfund Gelüng 9 kr. — pf.

3) Schweinfleisch: Ein Pfund Schweinenfleisch 11 kr. — pf. Ein Pfund roher Speck 16 kr. — pf. Eine Südwurst 1 kr. 2 pf. Eine Bratwurst, auf ein Pfund 8 Stück 2 kr. 2 pf. Ein Pfund Schmeer 17 kr. — pf. Ein Pfund Preßsack 12 kr.

4) Schöpsenfleisch: Ein Pfund Hammelfleisch 9 kr. — pf. Ein Pfund Schaaffleisch 8 kr. — pf. Ein Pfund Lammfleisch 9 kr. — pf.

5) Bock- und Heberlingsfleisch: Ein Pfund von einem geschnittenen Bock 5 kr. — pf. Ein Pfund von einem nicht geschnittenen Bock, von Gaiß- und Heberlingsfleisch 4 kr. — pf.

V.

Bier.

Die Maas braunes Winterbier — kr. — pf. Die Maas Sommerbier 4 kr. 2 pf. Die Maas weißes Bier 4 kr. 3 pf. Der Krug braunes Bier $1\frac{1}{2}$ Maas haltend 6 kr. 2 pf. Eine Bouteille, $\frac{3}{4}$ Maas haltend 4 kr. 2 pf.

VI.

Unschlitt.

Ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 23 kr. Ein Pfund unausgelassenes Unschlitt 17 kr. Ein Pfund gezogene Lichter 24 kr. Ein Pfund gegossene mit baumwollenen Dochten 26 kr. Ein Pfund Seife 22 kr. — pf. Ein Pfund Nierenfett 21 kr.

VII.

Salz.

Ein $\frac{1}{16}$ Metzen Salz 7 kr. 1 pf. Ein Metzen Salz 3 fl. 52 kr. Die Kuffe Salz 9 fl. 32 kr.

B.

Der Policei-Taxe nicht unterworfene Victualien und andere Gegenstände.

Die Preise derselben waren im verflossenen Monat Sept. 1816 nach dem Durchschnitt berechnet, folgende:

I.

Getraid.

Der Scheffel Waizen 32 fl. 48 kr. der Mezen 5 fl. 28 kr. Der Scheffel Korn 27 fl. 54 kr. der Mezen 4 fl. 39 kr. Der Scheffel Gerste 19 fl. $35\frac{3}{4}$ kr. der Mezen 3 fl. $15\frac{3}{4}$ kr. Der Scheffel Haber 7 fl. $57\frac{3}{4}$ kr. der Mezen 1 fl. $19\frac{3}{4}$ kr. Der Metzen Erbsen — fl. — kr. $\frac{1}{16}$ Metzen — kr. — pf. Der Metzen Linsen — fl. — kr. $\frac{1}{16}$ Metzen — kr. — pf.

II.

Heu und Stroh.

Ein Centner Heu 1 fl. 15 kr. Ein Schock langes Stroh 10 fl. 30 kr. Ein Schock kurzes Stroh 7 fl. — kr. — — fl.

III.

Holz.

Eine Klafter hartes Holz 9 bis 10 fl. — kr. Eine Klafter weiches Holz 7 fl. bis 8 fl. — kr.

IV.

Fische.

Karpfen, das Pfund zu 18 kr. Hechte, das Pfund zu 24 kr. Forellen, das Pfund zu 24 kr. Ruppen, das Pfund zu — kr. Aalfische das Pfund — fl. — kr. Weisfische das Pfund zu 9 kr. — pf. Grundeln die Maas zu — kr. Krebse das Schock zu 30 kr.

V.

Victualien überhaupt.

Gänse, das Stück zu — fl. 43 kr. 2 pf. Enten, das Stück, zu 25 kr. Hühner, alte, das Stück zu 17 kr. Hühner junge, das Stück zu $11\frac{1}{2}$ kr. Kappaunen, das Stück zu 1 fl. Tauben, alte, das Stück zu 7 kr. Tauben, junge, das Stück zu 6 kr. 2 pf. Hasen, das Stück zu 1 fl. — kr. Rebhühner, das Stück zu 25 kr. Schnepfen, — kr. Krammetsvögel, 4 kr. — pf. Schmalz das Pfund zu 36 kr. Butter, das Pfund zu 26 kr. Eier, 6 Stück zu 4 kr. Erdäpfel, der Metzen zu 1 fl. Zwetschgen das Pfund zu 10 kr. Milch, die Maas zu 3 kr. 2 pf. Baireuth, den 5. October 1816.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.

v. Lutzenberger.

Bamberger Marktgetreidpreis den 5. October 1816.

	Rheinische Währung fl.	kr.
Korn, der Schäffel . . .	23	15
Weizen — — . . .	28	30
Gerste — — . . .	12	—
Haber — — . . .	5	—

Königliches Policei-Commissariat Bamberg.

v. Rädiger.

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreises.

Sonnabend Nro. 123. Bairenth, den 12. October 1816.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 7. October 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Johann Zanner in Kohlberg ist diese katholische Pfarrei erledigt worden, sie liegt in der Diöcese Regensburg, dem Decanate Sulzbach, dem Landgerichte Neustadt an der Waldnaab; die Seelenzahl dieser Pfarrei beläuft sich auf 588 Seelen; mit der Pfarrei ist kein Filial verbunden, auch keine Hilfspriester angestellt; der Ertrag der Pfarrei beläuft sich im Geld und Naturalien auf 495 fl. 13¾ kr.; Lasten haften auf dieser Pfarrei keine. Die Kompetenten um diese Pfarrstelle haben sich binnen 14 Tagen bei der unterzeichneten Stelle unter Vorlegung der vorschriftsmäßigen Zeugnisse zu melden.

Königl. General-Commissariat des Mainkreises.

Freiher von Welden.

Die erledigte Pfarrei zu Kohlberg betreffend.

Friedmann.

Baireuth, am 10. October 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Schlosser ist die katholische Pfarrei Kleuckheim erledigt worden.

Diese Pfarrei, welche eine Seelenzahl von 882 Seelen zählt, liegt in der Diöces Bamberg, dem Decanate und Landgericht Lichtenfels, sie hat eine Filial-Kirche zu Oberküps zu versehen; kein Hilfspriester ist bei derselben angestellt. Der Ertrag der Pfarrei berechnet sich in Geld und Naturalien auf 714 fl. 58 kr., die Lasten betragen jährlich gegen 44 fl. Die Competenten um diese Pfarrei haben ihre Gesuche mit den vorgeschriebenen Zeugnissen binnen 14 Tagen bei der unterzeichneten Königl. Stelle einzureichen.

Königliches General-Commissariat des Mainkreises.

Freiherr von Welden.

Die Erledigung der Pfarrei Kleuckheim betreffend.

Friedmann.

Baireuth, 3. October 1816.

Von dem Königlich Baierischen Stadtgerichte Baireuth wird hiermit bekannt gemacht, daß das zum Nachlasse des Bürgermeisters Mathäus Penker gehörige Haus nebst Zugehörungen zu Sanct Georgen auf den Antrag der Erben öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll. Dieses Haus liegt in der Hauptstrasse zu Sanct Georgen, und ist mit der Nro. 40 bezeichnet. Es ist 42½ Schuh lang, 30½ Schuh breit, 2 Stockwerk hoch. Das untere Stockwerk ist ganz massiv, und von dem zweiten auch die vordere Fronte. Die übrigen Wände sind vom Riegelfachwerk. Das Dach ist theils einfach, theils doppelt mit Ziegeln gedeckt. Das Haus enthält: 4 Kellerabtheilungen, sämmtlich in Felsen gehauen, 4 Stuben, 4 Stubenkammern, 1 Haus-

kammer, 4 Küchen, von denen 2 gewölbt sind, 1 Hausplatz, 1 mit Brettern verschlagenen Gang und 3 mit Brettern gebruckte und verschlagene Dachkammern. Das Seitengebäude ist 34 Schuh lang, 15 Schuhe breit, 1 Stockwerk hoch, die vordere Seite massiv, das Uebrige Fachwerk. Es enthält Stallungen und eine Schlachtkammer. Das Schupfengebäude ist 39 Schuhe lang, 11½ Schuhe breit, 1 Stockwerk hoch, und hat ein mit Schindeln gedecktes Pult oder Manteldach. Es dient zur Aufbewahrung von Braugeräthschaften und zu Holzlegen. Hienächst befinden sich auch in dem 36 Schuhe langen und 30 Schuhe breiten Hofraume, zwei Schweinställe und eine Holzlege, 28 Schuhe lang und 8 Schuhe breit, ein Stockwerk hoch und mit Schindeln gedeckt. An das Hofrecht stößt der Garten welcher 40 Quadratruthen groß ist. Sämmtliche vorbeschriebene Realitäten sind auf 1420 fl. gerichtlich taxirt und mit einem Steuer-Capital von 1600 fl. belegt. Zur Licitation auf dieselben ist ein Termin auf den siebenden November Vormittags neun Uhr vor dem Commissarius, Assessor Pöhlmann anberaumt worden, zu welchem daher Kaufslustige hiermit eingeladen werden.

Schweizer.

v. Winterbach.

Baireuth, den 24. Sept. 1816.

Von dem Königlich Baierischen Stadtgericht Baireuth

wird andurch bekannt gemacht, daß am 6. Sept. l. J. in der Hecke des hiesigen sogenannten Damm-Weihers ein silbernes Crucifix mit zinnener Platte versteckt gefunden worden ist, welches wahrscheinlich von einem der Särge in der Fürstlichen Gruft der hiesigen Stadtkirche entwendet worden ist. Da jedoch über den wahren Eigenthümer desselben noch keine rechtliche Gewißheit vorliegt, so werden alle diejenigen unbekannten Eigenthümer, welche ihre Rechte auf dieses Crucefix nachweisen zu können glauben, andurch aufgefordert, sich bei Vermeidung des Ausschlusses mit solchen innerhalb 4 Wochen und zwar längstens in dem hiezu auf den 7. November Vormittags 9 Uhr angesetzten Termine vor dem Inquirenten Stadtgerichtsassessor Binder zu melden und ihre Rechte glaubhaft nachzuweisen.

Schweizer.

v. Winterbach.

Zur Nachricht für alle diejenigen Darleiher der Contributions-Vorlehen von den Jahren 1807 und 1808, welche mit ihren Obligationen auf die Steuerdistricte Busbach, Eckersdorf, Emtmannsberg und Oberkonnersreuth angewiesen sind, wird hiermit bekannt gemacht, daß Termin zur Auszahlung der auf die Zeit vom 1. Januar 1815 bis letzten Dec. 1816 fälligen Zinsen auf Mittwoch den 16. Oct. 1816 festgesetzt ist, in welchem sich die Eigenthümer mit ihren Obligationen einzufinden haben, und auf Vorzeigung derselben den Betrag ihrer zu fordern habenden Zinsen in Empfang nehmen können. Erscheinen dieselben in diesem Termin nicht; so wird die übrig bleibende Baarschaft zur Bezahlung geringer Capitalien verwendet. Baireuth, den 10. October 1816.

Königl. Rentamt.

v. Geiger.

Nach dem gemachten freiwilligen Antrag der Friedrich Schelterschen Relicten zu Kupferberg werden zum Behuf der Erbsauseinandersetzung, die von dem verlebten Rathsburger Friedrich Schelter alleda zeither besessenen Immobilien als: 1) Ein Wohnhaus Num. 45 mit angebautem Stadel sammt zugehörigen Obst- und Grasgarten hinter dem Haus liegend, ingleichen die dazu gehörigen Gemeindtheile, sämmtlich für 561 fl. rheinl. gewürdigt, dann 2) ein Wurzgärtlein ausserhalb der Stadtmauer liegend, für 11 fl. rheinl. taxirt, 3) zwei Tagwerk Holz im Stein, für 385 fl. geschätzt, sämmtlich bei Kupferberg liegend und der Stadt daselbst lehenbar, ingleichen 4) ein Tagwerk Feld in der Peunth, Plassenburg Canzleimannlehen, letzteres für 188 fl. rheinl. gewürdigt, auf welchen Immobilien bereits und zwar auf das Haus mit Zubehör incl. des Gärtleins ausser der Stadtmauer ein Geboth von 600 fl. rheinl. und auf die 2 Tagwerk Holz ein dergleichen Angeboth mit 40 fl. rheinl. gelegt worden, zum öffentlichen Kauf an den Meistbiethenden ausgebothen. Biethungstermin hiezu ist von unterzeichnetem Königl. Landgericht auf Dienstag den 22. October anberaumt worden, an welchem sich Kaufslustige Vormittags um 9 Uhr in der Behausung des Burgermeisters Brückner zu Kupferberg vor dem dortselbst eintreffenden Landgerichts-Deputirten sich einfinden ihre Kaufs- und resp. Mehrgebothe anzeigen und gewärtigen können, daß dem Meistbiethenden diese Immo-

bilien, jedoch mit Zufriedenheit der Schelterischen Erbs-Interessenten nach gesetzlicher Vorschrift zugeschlagen werden. Culmbach, den 12. September 1816.

Königl. Landgericht.
Gareis.

Vermöge höchsten Rescripts der Königl. Central-Zucht- Strafarbeitshäuser Administration, sollen nachbemerkte, dem hiesig Königl. Strafarbeitshause gehörige Realitäten an Meistbietende verpachtet werden, als:

a) Feldgründe:

1) Das sogenannte Spitzäckerlein ad ½ Tagwerk, 2) das Fischknecht Graßische Feld ad 1 Tagwerk, 3) das Stadeläckerlein ad ½ Tagwerk, 4) der Köhlersacker ad 1 Tagwerk.

b) Wiesgründe:

1) Die kleine Wiese am Brand, 2) die Zuchthauswiese ad ½ Tagwerk, 3) die Köhlerswiese ad ½ Tagwerk, c) ein sehr geräumiger und bequem eingerichteter Stadel. Sämmtlich vorgenannte Feldgründe sind von bester Qualität, und die Wiesen durchgehends zweimähdig. Dieselben werden einzeln oder im Ganzen auf 3 Jahre verpachtet, je nachdem sich zu ein oder der andern Verpachtungsart annehmbare Pachtliebhaber finden. Die unterzeichnete Königl. Stelle hat den Vollzug dieses Geschäfts auf den 15ten d. M. festgesetzt, an welchem Tage Morgens 9 Uhr Pachtliebhaber im hiesigen Strafarbeitshause sich einfinden, die nähern Pachtbedingnisse entnehmen und ihre Gebothe sodann zu Protocoll geben mögen. Baireuth, den 7. October 1816.

Die Königl. Strafarbeitshaus-Inspection.
Zimmermann.

Auf hohen Befehl des Königlichen Appellationsgerichts des Mainkreises zu Bamberg wird von dem Königlichen Landgericht Naila das im vormahligen Fürstenthum Baireuth, Landgerichts Naila, Steuerdistricts Selbiz und Naila liegende allodificirte Ritterguth Rothenbürg, welches nachstehende Bestandtheile hat: 1) das Castrum, die jetzige Pachterswohnung, 50 Schuh lang, 20 Schuh breit, 2 Stockwerk hoch, wovon der erste Stock zu 7½ Fuß hoch, halb von Schrotholz und halb von Bindwerk, dann das Dach mit Schindeln gedeckt ist. Der erste Stock enthält eine Stube, einen gewölbten Schaafstall, einen Hausplatz, eine Küche mit einem angebauten bedachten Backofen und eine Kammer, dann der zweite Stock drey Kammern, einen Hausplatz, unter dem Dach auf dem Hauptgebälke einen Hausplatz, noch zwei mit Brettern verschlagene Kammern und einen Boden. 2) Ein massivgemauertes Gebäude, ein Stock hoch, 35 Fuß lang, 20 Fuß breit, mit Schindeln gedeckt. In demselben befindet sich ein Keller zwei Gewölbe und unter dem Dach zwei Getraid-Böden, 3) ein Kuhstall, 44 Fuß lang, 15 Fuß breit, 7 Fuß hoch einstöckig von Schrotholz erbaut, mit Schindeln und Stroh gedeckt, und unter dem Dach befindet sich ein Boden, 4) ein Ochsenstall von 40 Fuß Länge und 20 Fuß Breite, einstöckig von Schrotholz erbaut, und mit einem halben Schindeldach. Die vordere Wand ist mit Brettern verschlagen, 5) eine Holzlege, welche an den Ochsenstall angebauet, mit Brettern verschlagen, und Schindeln gedacht ist, dann 12 Fuß in der Länge, 8 Fuß in der Höhe hat, 6) eine Wagenschupfe und Schaafstall unter einem Dach von Stroh und Schindeln gebaut von 36 Fuß Länge und 24 Fuß Breite, 7) eine Scheune, 56 Fuß lang, 36 Fuß breit, einstöckig mit Brettern verschlagen und mit Schindeln gedeckt, enthält einen Tennen und zwei Panzen, 8) ein Thorhauß und Holzschupfe, 21 Fuß lang, 18 Fuß breit einstöckig, mit einem halben Schindeldach erbaut, und mit Brettern verschlagen, 9) ein am Castro liegendes Gemüßgärtlein von 5 Quadrat-Ruther, 10) 72½ Jauchert und 28 Ruthen Felder, 11) 23½ Jauchert und 27 Ruthen Wiesen, 12) 66½ Jauchert und 38 Ruthen Waldungen, 13) die niedere Jagdgerechtigkeit als Kuppeljagd mit dem vormaligen Ritterguth Selbiz und dem Ritterguth Dürrenthal wobei zu bemerken ist, daß Letzteres die sogenannte Staude oder Nußbühl und Ersteres die Rennreuther Huth allein besucht. 14) Die zahme Fischerei in dem Brauteichlein, in dem obern Dorfteich 40 Ruthen groß, in dem untern Dorfteich 34 Ruthen groß, in dem kleinen Hüttungs- oder Böhmsteichlein, 25 Ruthen enthaltend, und die wilde Fischerei im sogenannten Tennigbächlein, 15) die Laudemialgefälle und Policeistrafen, dann Handlöhner- und Todenfalls-Lehengelder von den Hintersassen zu Rothenbürg ec. und worauf bereits ein Gebot von 17650 fl. rheinl. gelegt, aber von der von Dobeneckischen Creditorschaft nicht genehmigt worden ist, hiermit fernerweit öffentlich zum Verkauf ausgestellt, und ein peremtori-

scher Bietungstermin auf den 12. November c. Vormittags 8 Uhr angesetzt, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und bei annehmlichen Bedingungen den Zuschlag mit Vorbehalt der Genehmigung der Major von Dobeneckischen Creditorschaft zu gewärtigen haben. Die Taxe dieses Guths beträgt nach Abzug aller und jeder Lasten und Abgaben, welche aus den verhandelten Taxations-Acten ersichtlich sind, die zu jeder Zeit in der Registratur dahier eingesehen werden können, die Summe von 23,109 fl. $11\frac{3}{8}$ kr. fränk. oder 28,886 fl. 29 kr. rheinl. Naila, den 20. Sept. 1816.

Königliches Landgericht.
Nürnberger.

Nach dem Antrag des Herrn Kammerherrn Freiherrn von Reitzenstein zu Regnitzlosau sollen die ihm und seinen Geschwistern zugehörige Canzleilehen zu Pilgramsreuth und Föhrenreuth 1) aus einem Guth Nro. 24 zu Pilgramsreuth, worauf an jährlichen Gefällen 2 fl. 26 gr. 6 pf. fränk. haften, und welches mit 1025 fl. rheinl. in der Steuer liegt, 2) aus einem dergleichen Nro. 25 daselbst, mit den nehmlichen Abgaben und Steuer belegt, 3) aus einem dergleichen Nro. 26 allda Abgaben 2 fl. 18 gr. Steuer-Capital 400 fl., 4) aus einem dergleichen Nro. 46 Gefälle wie ad 1 Steuer-Capital 335 fl. 5) aus einem Tropfhaus Nro. 47 Abgaben 10 gr. Steuer 145 fl., 6) aus einem Güthlein Nro. 49 Abgaben wie sub Nro. 1 Steuer-Capital 1075 fl., 7) aus einem dergleichen Nro. 51 Gefälle wie ad 1 Steuer-Capital 1545 fl., 8) aus einem dergl. Nro. 55 Abgaben wie ad 1 Steuer-Capital 1400 fl., 9) aus einem dergleichen auf der Dehenreuth Nro. 65 Gefälle 1 fl. 4 gr. 6 pf. fränk. Steuer-Capital 380 fl., 10) aus einem Güthlein Nro. 8 zu Föhrenreuth Gefälle 2 fl. 26 gr. 6 pf. fränk. Steuer-Capital 965 fl. rheinl. 11) aus einem dergleichen Nro. 9 daselbst Gefälle wie vorstehend, Steuer-Capital 1050 fl. wovon bei allen Veränderungen der 10ter fl. Lehengeld und bei Absterben des Lehnherrn der 30te fl. Todenfall gegeben werden muß, meistbiethend verkauft werden. Es ist hiezu Termin auf den 13. November Vormittags 9 Uhr anberaumt, worinnen sich Kaufslustige einzufinden, und gegen ein annehmbares Geboth des Zuschlags zu gewärtigen haben. Zugleich werden die sämmtlichen Interessenten, der Königl. preussische Herr Major Friedrich Carl Wilhelm von Reitzenstein und die Frau Henriette Caroline Wilhelmine Freifrau von Rühnefeld zur Wahrung ihres Bestens hiezu mit dem Anhang vorgeladen, daß bei ihrem Ausbleiben angenommen werden solle, daß sie diese dem unterzeichneten Landgericht überlassen wollen. Rehau, den 28. Juli 1816.

Königliches Landgericht.
Rottlauf

Da der Fuhrmann Dietrich Neff zu Neuenfang sich für insolvent erklärt, und sein Vermögen an seine Gläubiger abgetreten hat, so wird über dasselbe der Universal-Concurs hierdurch eröffnet, und den noch unbekannten Gläubigern desselben bekannt gemacht, daß zu Liquidation aller Forderungen Termin auf den 21. October c. Vormittags 9 Uhr anberaumt worden ist. In demselben haben sich daher alle und jede Gläubiger bei Verlust ihrer Forderungen zu melden, und die zum Nachweis desselben erforderlichen Beweismittel anzuzeigen. Zu Einbringung der Einreden wird zugleich auf den 18. November c. und zum Schluß der Sache auf den 16. December Termin anberaumt, und auch zu diesen sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß der Nichterscheinende ausgeschlossen und nach Lage der Acten über seine Forderung erkannt werde. Münchberg, den 17. September 1816.

Königl. Landgericht.
Bick, Civ. Adj.
Abs. Dir.

Wegen einer auf Execution beruhenden Forderung soll das von dem Bauersmann Johann Schuster zu Zettmaisel bei Harsdorf besitzende Gut, H. Num. 8 welches den Regierungsrath Schöckischen Relicten zu Lehen gehet, und nach Abzug der hierauf haftenden Lasten und Abgaben pro 1453 fl. rheinl. gerichtlich gewürdiget worden, subhastirt werden. Strichtagesfahrth ist auf Freitag den 1. November Vormittags 10 Uhr anberaumt worden, an welcher Besitz- und Zahlungsfähige Kaufslustige in dem Schirmerischen Gasthofe zu Harsdorf sich einzufinden, ihre Angebothe sofort zum gerichtlichen Protocoll zu geben, und den Hinschlag mit dem Glockenschlag 12 Uhr nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Diejenigen Steigerungs-Liebhaber, welche ausser dem hiesigen Landgerichts-Bezirke ansäßig, oder hinsichtlich ihres Vermögens sonst unbekannt

sind, haben in dem oben angesetzten Bietungs-Termin ihr Vermögen durch Atteste ihres einschlägigen Gerichts nachzuweisen. Das Taxations-Instrument kann übrigens während der gewöhnlichen Kanzleistunden in hiesiger Registratur täglich eingesehen werden. Culmbach, am 21. September 1816.

Königlich Baierisches Landgericht.
Gareis.

Der unter dem 3. September 1816 beschäftigte Verkauf über die Patrimonialgerichtsbarkeit, welche dem Königl. Pfarramte zu Birk zusteht, und worunter sich drei unbezimmerte Güter, dann 3 Besitzungen zu Wallenbrunn und ein bezimmertes zu Finkensee befinden, erhielt die höchste Genehmigung nicht. Aus höchstem Auftrag wird nun ein anderweiter Bietungstermin auf den 4. November curr. Vormittags 9 Uhr salva ratificatione anberaumt, welches den Kaufsliebhabern mit dem Bemerken notificirt wird, daß blos die Patrimonialgerichtsbarkeit der Gegenstand des Verkaufs ist, und die Bezahlung des Kaufschillings sogleich nach erfolgter ratification erfolgen muß. Schnabelwaid, am 17. September 1816.

Königl. Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Es wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß unter dem heutigen Tage der Herr Doctor medicinae Christian Schmidt dahier und dessen Ehegattin Christiane Catharina Friederika Franciska die in hiesiger Provinz geltende Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben. Wunsiedel, den 30. September 1816.

Königl. Baierisches Landgericht.
Carner.

Sonntags den 27. October wird der diesjährige 3te Markt dahier abgehalten werden. Dies bringt hierdurch zur Kenntniß. Pegnitz, am 3. October 1816.

Der Municipalrath.

Johann Kielmann ein Strumpfwirkergesell aus Döhlau ließ seit 13 Jahren, wo er während seiner mehr als 30jährigen Abwesenheit einmal aus Chur im Graubündten schrieb, nichts mehr von sich hören. Da seine Verwandten um die Ausfolgung seines in 56 fl. bestehenden Vermögens bitten, so werden der genannte Kielmann oder dessen allenfallsige Descendenten hiemit unter dem gesetzlichen Nachtheile edictaliter vorgeladen, daß sie sich in Zeit eines halben Jahres von dem Tage der gegenwärtigen Vorladung an persönlich oder durch hinlängliche Bevollmächtigte dahier stellen, und sich sowohl hinsichtlich ihrer Person als ihres Erbrechtes genugsam ausweisen, ausserdessen nach Verlauf dieses Termins den Anverwandten desselben sein Vermögen gegen Caution ausgefolgt werden wird. Geschehen Waldsassen, den 18. September 1816.

Königl. Landgericht Waldsassen im Mainkreise.
Lic. Troppmann.

Nach zweimaliger fruchtloser Ausbietung des Immobiliarvermögens des verganthen Johann Knauer Bäckenmeister zu Küps bestehend in einem zweistöckigen Wohnhause mit Bäck- Brau- und Schenkgerechtigkeit, nebst Stadel, Stallung, Malzdürr- und Zugehörungen, einem Hopfengarten, einem Acker in der Viehgaß, werden diese Realitäten so wie auch einige Fässer und Kufen wiederholt auf Antrag der Gläubiger dem öffentlichen Verkaufe hiemit ausgesetzt und Strichtermin auf Donnerstag den 31. October Vormittag 10 Uhr anberaumt. Die darauf haftenden Lasten und Giebigkeiten, die Kaufsbedingnisse, dann den bedingten Hinschlag können die Kaufsliebhaber an diesem Tage gewärtigen. Kronach, am 21. September 1816.

Königl. Landgericht.
Sondinger.

Es sollen auf Andringen eines Realgläubigers die Immobilien des Lohgerbersgesellen Johann Schlenk zu Berneck 1) das Wohnhaus am Markte zu Berneck Nro. 2 worauf haftet 1 fl. 2¼ kr. Steuer-Simplum Besitz Nro. 15, 37½ kr. Wald. und Michaeli-Zins zum Rentamt Gefrees, 2¼ kr. Steuer-Simplum auf 1½ Klafter weiches Scheitholz als Gerechtholz B. Nro. 16 dann 18½ kr. Gefälle, 52 kr. Burgergeld, 1¼ kr. Fischwasserzins zur Stadt-Commun, auf 900 fl. rheinl. gewürdigt, 2) das Kellergebäude an der Badleithen über dem Oelsnitzflusse Besitz Nro. 18 welches zur Zeit mit keinem Steuer-Capital belegt und auf 125 fl. taxirt ist, an die Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Hiezu ist der

tungstermin auf Mittwoch den 6. November Vormittags von 9 bis 12 Uhr, anberaumt, in welchem sich Kaufslustige, die ihre Zahlungsfähigkeit nachweisen können, einzufinden haben. Schlüßlich wird bemerkt, daß der Vater des Schuldners, Rothgerbermeister Johann Wilhelm Schlenk, lebenslänglich die Wohnung in der obern Stube des Hauses, einen Platz auf dem Boden zur Aufbewahrung des erbauten Getraides und Futter, einen Platz zur Stellung eines Stück Viehs, einen Platz zu einer Mistſtätte, einen Platz zur Holzlege und einen Platz im Hauskeller zur Aufbewahrung der Erdäpfel, hat. Das Taxations-Protokoll kann in der Registratur jederzeit eingesehen werden. Berneck, den 1. October 1816.

Königl. Baierisches Landgericht Gefrees.

Lenz.

Das zu Kirchbuchau belegene mit Nro. 10 bezeichnete und auf 220 fl. rheinl. taxirte Wohnhaus des Webermeisters Johann Wolfgang Brückner, soll am 24. November Vormittags 9 Uhr dahier in vim executionis meistbietend verkauft werden, welches besitz- und zahlungsfähigen Liebhabern mit dem Bemerken eröffnet wird, daß der Zuschlag nach Maßgabe der Executionsordnung erfolgt und das Taxations-Protocoll dahier zu jeder Stunde eingesehen werden kann. Thurnau, den 1. October 1816.

Königl. Baierisch Gräflich Giechisches Herrschafts-Gericht.

Knoch.

Am 16ten dies starb in Mühlfeld der vormalige Wildmeister zu Horlach, Johann Georg Duffold, Kinderlos mit Hinterlassung eines gerichtlich aufgenommenen Testaments, Kraft dessen er seine Ehegattin, und nunmehrige Wittwe Anna Margaretha gebohrne Lieftzr zur Universalerbin einsetzte; zur Publication dieses Testaments; Abnahm der Obsignation und Vermögens-Einräumung wird hiemit Mittwoch der 30. October in loco Mühlfeld festgesetzt, und dies den unbekannten allenfallsigen Verwandten zu dem Ende eröffnet, um an dem bestimmten Tage entweder in Person, oder durch hinreichend instruirte Anwälde zu erscheinen, und über die Anerkennung oder Nichtanerkennung dieses Testaments ihre Erklärung abzugeben. Im Falle an dem festgesetzten Tage Niemand erscheinen sollte, so wird mit der Vermögens-Einräumung an die Wittwe fortgefahren. Eschenbach im Mainkreise, den 30. September 1816.

Königlich Baierisches Landgericht.

von Vincenti, Landrichter.

Auf den Antrag der Bauer Johann Nikol Langischen Eheleute zu Wölbattendorf wird andurch der den Johann Erhardt Spitzbartischen Kindern gehörige, in Jodiz belegene, dem Königlichen Rentamt Hof zu Lehen gehende ¼ Hof Nro. 27 nebst Zubehörungen an den Meistbietenden, um die Schulden zu tilgen, zum Verkauf ausgestellt. Der Licitations-Termin ist auf den 8. November curr. Vormittags 9 Uhr in loco Jodiz anberaumt worden, in welchem Kaufslustige erscheinen können und der Meistbietende nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung den Zuschlag zu gewärtigen hat. Die über gedachten Komplex aufgenommene Taxe, welche in der Registratur der unterfertigten Königlichen Behörde eingesehen werden kann, beträgt nach Abzug aller Lasten und Abgaben 1715 fl. 50 kr. rheinl. Hof, am 1. October 1816.

Königliches Landgericht.

Engelhardt.

Nicht Amtliche Artikel.

Zubereitung einer nahrhaften und wohlfeilen Suppe, besonders für Einwohner solcher Orte, an welchen keine Rumford'schen Suppenanstalten sich befinden.

Die Zubereitung einer solchen Suppe ist folgende:

In einem Topfe, von 3 Maas Wasser gefüllt, rührt man 10 Loth Gerstenmehl nach und nach hinein; bringt es zum Kochen; thut 10 Loth Erbsen dazu; setzt über einem mäßigen Feuer das Kochen 2 Stunden lang fort; thut sodann 1 Pfund Erdäpfel roh und geschält dazu; worauf das Kochen noch 1 Stunde lang fortgesetzt wird. Während dieser Zeit muß die Suppe bei nur wallendem, langsamen Kochen, wodurch die Suppe breiartig wird, fleißig umgerührt werden, um Erbsen und Erdäpfel gänz-

lich zu zerrühren. Nun bekommt die Suppe 2 Loth Salz, auch, wer sie säuerlich essen will, etwas Essig, und wird über 10 Loth dünnen, — je feiner, je besser — Brod- oder Semmelschnitten von altgebackenem Brode, die in 1 Loth Butter und Schmalz, oder Speck oder Schweinschmalz, gebäht werden, angerichtet. Wer diese Suppe noch schmackhafter machen will, thut etwas gesalzenes Schweinfleisch oder Speck, oder geräuchertes Rindfleisch in ganz klein zerschnittenen Stücken, oder auch Kümmel, Zwiebeln und anderes Wurzelwerk hinein. Ein Seidel solcher Suppe sättiget einen erwachsenen Menschen, und kostet, troz der jetzigen hohen Preise ohne das Holz zu rechnen, nach genauer Berechnung keinen Kreuzer. Sie sättiget mehr, als 1 Pfund 8 Loth Brod, das nach jetziger Taxe (im December 1802) 5 kr. kostet. Statt Gerstenmehl darf durchaus kein anderes dazu genommen werden. Es kann auch das Nachmehl darunter bleiben. Zur geschwindern und bessern Auflösung der Erbsen und Erdäpfel ist es dienlich, jene am Abend vorher im Wasser einzuweichen, und sie die Nacht über in warmer Asche, oder in einer warmen Ofenröhre in einem Topfe stehen zu lassen, und am folgenden Morgen die Bälge und das Wasser davon zu sondern; die vollkommen rein gewaschenen Erdäpfel hingegen gar zu kochen, und sie sodann geschält, zu einem Brei zusammen zu drücken. Worauf diese und jene in das, mit dem Gerstenmehle kochende Wasser gethan werden. — Ob mir schon die Güte dieser Suppe bekannt war, ich auch weiß, daß Stadt- und Landbewohner, wovon viele keineswegs arm waren, sondern, bei der dortmaligen ganz ausserordentlichen Theuerung, ihren Wohlstand möglichst zu erhalten, und nicht herunter zu kommen, suchten, — sich mit ihrer Familie und Gesinde dieselbe wohl schmecken ließen, und dabei gesund blieben; in dem entkräftender Hunger, Sorgen und Kummer an ihnen nicht nagten: so ließ ich doch gleichwohl, des Preises wegen, eine Probe, ganz nach obiger Vorschrift kochen. Zu 3 Pfund Wasser, welche 5 Pfund 26 Loth wogen, kamen 10 Loth weißes Gerstenmehl, die, nach den jetzigen Preisen zu 5¼ kr. 1 kr. 1½ pf. kosteten; 10 Loth Erbsen 2 kr. 2¼ pf.; Erdäpfel, den Metzen 1 fl. 15 kr. 1 kr. ½ pf. Salz 8 Loth 1½ pf.; 10 Loth Brod, das Pfund zu 4 kr. 2½ pf. 1 kr. ¾ pf. und 3 Loth Butter, zu 24 kr. das Pfund 3 pf. Diese Bestandtheile zusammen hatten am Gewicht 7 Pfund 28 Loth, und kosteten 8 kr. 1 pf. Erhalten wurden 5⅞ Seidel Suppe. Diese, in die 8 kr. 1 pf. oder in 33 pf. dividirt, kostet eine Portion von 1 Seidel 1 Pfund 18 Loth 1 kr. 2 pf. Auch bei dieser Bekanntmachung wird es an spöttelnden Witzeleien nicht fehlen. Unbemerkt würde dies gelassen worden seyn, wenn von ihnen nicht schlimme Folgen zu besorgen wären. Denn manche Familie würde von dieser Speise keinen Gebrauch machen, welcher von ihr, oder jene unterlassen worden wären; nun aber im Elende fortleben muß. Will man nicht nutzen; so suche man doch auch nicht zu schaden. — Was Bosheit, oder auch nur Leichtsinn, besonders in Zeiten der Noth und des Elendes Ursache zu den traurigsten Folgen werden können, davon zeuget folgendes Beispiel. Als Professor Plancquet in Tübingen 1771, zu welcher Zeit schreckliche Hungersnoth schon drohte, zu dieser und pestartiger Krankheiten Verhütung, in einer Schrift unter dem Titel Anweisung, wie man ohne Früchte mit geringern Kosten sich dennoch ernähren könne. Tübingen, bei Fues, 4. den Vorschlag machte, aus Knochen ein angenehmes, wohlfeiles und kräftiges Nahrungsmittel zu bereiten; mißfiel dieser redliche Vorschlag nicht nur, sondern es wurden auch dem Umlaufe seiner Schrift alle mögliche Hindernisse in den Weg gelegt. Sogar mußten die Hunde, weil sie, wenn die Knochen für die Menschen gebraucht werden sollten, Hungers sterben, mit einem Supplike wider desselben Rath protestiren. Wie vielen Menschen hätte, nach Ploucquets Vorschlag, das Leben erträglich gemacht, und ihnen dasselbe erhalten werden können! So ging es dem Menschenfreunde Ploucquet; ganz anders nach 32 Jahren dem Cadat de Vaux, dessen Schrift betitelt: Die Gallerte aus Knochen auf Befehl und Kosten der französischen Regierung gedruckt, und in ganz Frankreich vertheilt werden mußte. — Mit Grunde kann nicht widersprochen werden, daß eine Suppe, zu der Wurzelwerk kommt, bei dessen hohem Preise und bei dem Umstande, daß in dem verflossenen Sommer weniges gerathen, und manches schon jetzt beinahe nicht mehr zu bekommen ist, nicht nur theuer werden muß, sondern daß sie auch mit Wurzelwerk nicht lange fortgekocht werden kann. Die vortreffliche, angenehme, kräftige und leicht zu bereitende, für Gesunde, Kranke und Arme wichtige, in allen Haushaltungen, Spitälern u. s. w. höchst nützliche Gallerte aus Knochen ist schon ohnehin, und bleibt alsdann auch das einzige wohlfeilste Nahrungsmittel.

Nimmt man an, daß in einem Orte die Bevölkerung 10,000 Menschen stark sey, und daß, nach Plouequett und Cadet de Vaux Rechnung, daß von der Hälfte derselben jeder täglich nur ein Pfund Fleisch im Durchschnitte bedürfe; so beträgt dieser Bedarf 5000 Pfund Fleisch. Davon, nach Cadet de Vaux, den sechsten Theil als Knochen angenommen, bekommt man 833⅓ Pfund Knochen. Ein Pfund gibt 4 Pfund Gallerte, sonach würden aus 833⅓ Pfund Knochen 3333⅓ Pfund Gallerte erhalten. Auf 500 Menschen kommen 166⅔ Pfund Knochen, welche 666⅔ Pfund Gallerte geben. Von 833⅓ Pfund Knochen 166⅔ abgezogen; verbleiben 666⅔ Pfund. Daher nicht zu befürchten ist, daß vorzüglich unentbehrliche, so wie die zum Vergnügen und Zeitvertreibe gehaltenen großen Hunde und Hündchen, um so weniger sich veranlaßt sehen werden, mit Klagschriften einzukommen, als der größte Theil der leztern besonders so gespeiset wird, daß für mehrere Menschen schon noch Knochen über bleiben. — Die einfachste Art, aus den Knochen eine Sulz zu bereiten, wie sie Plouequet in seinen Anmerkungen über Cadet de Vaux Schrift: Gallerte aus Knochen 2c. Tübingen 1804 angibt, ist diese. Man nimmt Rinds- oder Kalbsknochen wozu auch wohl Hammel- oder Schaafsknochen, — die von Schweinen sind die vorzüglichsten, und geben die geschmackteste Gallerte — genommen werden können, zerhackt oder zerstößt sie, — geschiehet es in einen eisernen Mörser mit etwas Wasser, — so klein, als man kann. Wer 1 Pfund solcher Knochen hat, nimmt 1 Maas Wasser in einem Hafen dazu nebst etwas Salz; deckt den Hafen mit einem Deckel zu, und verwahrt den Deckel mit Leimen (Thon), wobei nur ein kleines Loch offen gelassen wird; sezt alsdann diesen Hafen ans Feuer, und läßt es kochen; je länger, je besser. Wer den Deckel nicht mit Leimen befestiget hat, muß Wasser nachfüllen, und länger kochen, nachmals seihet man es durch, und läßt es erkalten, so wird eine schöne Sulze entstehen, welche zum Gebrauch angewandt werden kann. Aus 1 Pfund Knochen erhält man 4 Pfund Sulz, mit der 3 Personen einen Tag über daran genug haben. — Mit welch geringer Mühe und unbedeutender Aufsicht kann Jedes sich die vorzüglichste, gesundeste und nahrhafteste Gallerte bereiten! Und doch so ungeachtet!

K. R. G.

Meinen werthesten Freunden und Anverwandten, von den ich vor meinem gänzlichen Abzug nicht persönlichen Abschied nehmen konnte, wünsche ich wohl zu leben, und empfehle mich mit Frau und Kindern zur fernern Freundschaft und Gewogenheit bestens. Pegnitz, am 8. October 1816.

Erb, Königl. Rentbeamter zu Mindelheim.

Es ist ein viersitziger Wagen zu verkaufen. Das Nähere erfährt man bei dem Unterzeichneten. Bayreuth, am 3. October 1816.

Wilhelm Friedrich Freiherr von Reitzenstein, wohnhaft in der Friedrichsstrasse E. N. 308.

Unterzeichneter hat den Auftrag mehrere Capitalien zu verleihen.

Wich, Taxator Nro. 388.

Trauungs- Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 2. Oct. Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts in der Jägerstrasse.

Den 3. Oct. Der Sohn des Polizeidieners Schmidt dahier.

Den 7. Okt. Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Der Sohn des Taglöhners Scheib.

— — Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 9. Oct. Die Tochter des Webermeisters Hofmann in der Jägerstrasse.

— — Der Sohn des Pachters Zeitler in der Altenstadt.

Gestorbene.

Den 1. Oct. Die Wittwe des hochfürstl. Expeditionsraths Schöpff, alt 75 Jahre.

Den 5. Oct. Der Stadt-Apotheker Eber, alt 60 Jahre und 20 Tage.

Den 7. Oct. Die Soldaten-Wittwe Staudmetz, alt 75 Jahre.

Den 8. Oct. Die hinterlassene Wittwe des verstorbenen pensionirten herrschaftlichen Kutschers Peez in der Jägerstrasse, alt 66 Jare 6 Monate und 22 Tage.

— — Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 4 Monate und 20 Tage.

Den 9. Oct. Der Riemermeister Händel, alt 31 Jahre, 3 Monate und 7 Tage.

Intelligenz-Blatt des Main-Kreises.

Dienstag Nro. 124. Baireuth, den 15. October 1816.

Amtliche Artikel.

Baireuth, am 13. October 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da von mehreren Pelicei-Behörden des Mainkreises die Vorstellung gemacht worden, daß die Resultate der diesjährigen Erndte bis zum 16ten d. M. um deswillen nicht zur Anzeige gebracht werden können, weil bis dahin die Erndte noch nicht überall vollendet seyn wird: so gestattet die unterzeichnete Stelle zu der in diesem Betreff angeordneten Anzeige hiermit noch einen weitern Termin bis Ende dieses Monats in der Art, daß solcher in jedem Fall innen zu halten ist, indem, wenn die Erndte auch zum Theil sich noch mehr verspäten sollte, die Resultate derselben dennoch nach Wahrscheinlichkeits-Berechnung approximativ anzuzeigen sind. Würden dann nach vollendeter Erndte bedeutend verschiedene Resultate hervorgehen, so müssen solche nachholend zur Anzeige gebracht werden.

Königliches General-Commissariat des Mainkreises.
Freih. v. Massenbach, Director.

Die Resultate der diesjährigen Erndte betreffend.

Friedmann.

Die gegenwärtigen für die Armuth harten Zeitverhältnisse machen es nothwendig, für ihre unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse durch ausserordentliche Unterstützungen zu sorgen.

Um diesen wohlthätigen, jedem Freunde der Menschheit und der Armuth willkommenen Zweck zu erreichen, hat die Armen-Commission einstimmig den Beschluß gefaßt, daß eine Subscription auf ausserordentliche, monatlich abzureichende, Unterstützungs-Beiträge für die hiesigen Stadtarmen eröffnet werden soll.

Diese Subscription ist auf die Dauer von sechs Monathen bestimmt. Nach deren Verlauf hören diese Beiträge auf.

Eine Auswahl von den angesehensten Mitgliedern der Armen-Commission hat die Bemühung der Subscribenten-Sammlung freiwillig zu größerer Beförderung dieser guten Sache übernommen.

Jeder hiesige Einwohner, der zur Unterstützung seiner ärmern Mitbürger beitragen will, besonders aber jene, welche dieses nach ihren Vermögens-Verhältnissen thun können, werden daher dringenst ersucht und aufgefordert, die wohlthätigen Absichten der Armen-Commission durch Unterzeichnung reichlicher Beiträge kräftigst zu unterstützen.

Ueber die Verwendung dieser Unterstützungs-Beiträge wird seiner Zeit öffentliche Rechnung abgelegt werden.

Baireuth, den 11. October 1816.

Die Armen-Commission.
Fikenscher. Krauße. von Lutzenberger.

Baireuth, 3. October 1816.

Von dem Königlich Baierischen Stadtgerichte Baireuth wird hiermit bekannt gemacht, daß das zum Nachlasse des Bürgermeisters Mathäus Penker gehörige Haus nebst Zugehörungen zu Sanct Georgen auf den Antrag der Erben öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll. Dieses Haus liegt in der Hauptstrasse zu Sanct Georgen, und ist mit der Nro. 40 bezeichnet. Es ist 42½ Schuh lang, 30½ Schuh breit, 2 Stockwerk hoch. Das untere Stockwerk ist ganz massiv, und von dem zweiten auch die vordere Fronte. Die übrigen Wände sind vom Riegelfachwerk. Das Dach ist theils einfach, theils doppelt mit Ziegeln gedeckt. Das Haus enthält: 4 Kellerabtheilungen, sämmtlich in Felsen gehauen, 4 Stuben, 4 Stubenkammern, 1 Hauskammer, 4 Küchen, von denen 2 gewölbt sind, 1 Hausplatz, 1 mit Brettern verschlagenen Gang und 3 mit Brettern gebruckte und verschlagene Dachkammern. Das Seitengebäude ist 34 Schuh lang, 15 Schuhe breit, 1 Stockwerk hoch, die vordere Seite massiv, das Uebrige Fachwerk. Es enthält Stallungen und eine Schlachtkammer. Das Schupfengebäude ist 39 Schuhe lang, 11½ Schuhe breit, 1 Stockwerk hoch, und hat ein mit Schindeln gedecktes Pult oder Manteldach. Es dient zur Aufbewahrung von Braugeräthschaften und zu Holzlegen. Hiernächst befinden sich auch in dem 36 Schuhe langen und 30 Schuhe breiten Hofraume, zwei Schweinställe und eine Holzlege, 28 Schuhe lang und 8 Schuhe breit, ein Stockwerk hoch und mit Schindeln gedeckt. An das Hofrecht stößt der Garten welcher 40 Quadratruthen groß ist. Sämmtliche vorbeschriebene Realitäten sind auf 1420 fl. gerichtlich taxirt und mit einem Steuer-Capital von 1600 fl. belegt. Zur Licitation auf dieselben ist ein Termin auf den siebenden November Vormittags neun Uhr vor dem Commissarius, Assessor Pöhlmann anberaumt worden, zu welchem daher Kaufslustige hiermit eingeladen werden.

Schweizer.

v. Winterbach.

Baireuth, den 24. Sept. 1816.

Von dem Königlich Baierischen Stadtgericht Baireuth

wird andurch bekannt gemacht, daß am 6. Sept. l. J. in der Hecke des hiesigen sogenannten Damm-Weihers ein silbernes Crucifix mit zinnener Platte versteckt gefunden worden ist, welches wahrscheinlich von einem der Särge in der Fürstlichen Gruft der hiesigen Stadtkirche entwendet worden ist. Da jedoch über den wahren Eigenthümer desselben noch keine rechtliche Gewißheit vorliegt, so werden alle diejenigen unbekannten Eigenthümer, welche ihre Rechte auf dieses Crucefix nachweisen zu können glauben, andurch aufgefordert, sich bei Vermeidung des Ausschlusses mit solchen innerhalb 4 Wochen und zwar längstens in dem hiezu auf den 7. November Vormittags 9 Uhr angesetzten Termine vor dem Inquirenten Stadtgerichtsassessor Binder zu melden und ihre Rechte glaubhaft nachzuweisen.

Schweizer.

v. Winterbach.

Zur Nachricht für alle diejenigen Darleiher der Contributions-Vorlehen von den Jahren 1807 und 1808, welche mit ihren Obligationen auf die Steuerdistricte Busbach, Eckersdorf, Emtmannsberg und Oberkonnersreuth angewiesen sind, wird hiermit bekannt gemacht, daß Termin zur Auszahlung der auf die Zeit vom 1. Januar 1815 bis letzten Dec. 1816 fälligen Zinsen auf Mittwoch den 16. Oct. 1816 festgesetzt ist, in welchem sich die Eigenthümer mit ihren Obligationen einzufinden haben, und auf Vorzeigung derselben den Betrag ihrer zu fordern habenden Zinsen in Empfang nehmen können. Erscheinen dieselben in diesem Termin nicht; so wird die übrig bleibende Baarschaft zur Bezahlung geringer Capitalien verwendet. Baireuth, den 10. October 1816.

Königl. Rentamt.

v. Geiger.

Auf Hohen Befehl des Königlichen Appellationsgerichts des Mainkreises zu Bamberg wird von dem Königlichen Landgericht Naila das im vormahligen Fürstenthum Baireuth, Landgerichts Naila, Steuerdistricts Selbitz und Naila liegende allodificirte Ritterguth Rothenbürg, welches nachstehende Bestandtheile hat: 1) das Castrum, die jetzige Pachterswohnung, 50 Schuh lang, 20 Schuh breit, 2 Stockwerk hoch, wovon der erste Stock zu 7½ Fuß hoch, halb von Schrotholz und halb von Bindwerk, dann das Dach mit Schindeln gedeckt ist. Der erste Stock enthält eine Stube, einen gewölb-

en Schaafstall, einen Hausplatz, eine Küche mit einem angebauten bedachten Backofen und eine Kammer, dann der zweite Stock drey Kammern, einen Hausplatz, unter dem Dach auf dem Hauptgebälke einen Hausplatz, noch zwei mit Brettern verschlagene Kammern und einen Boden. 2) Ein massivgemauertes Gebäude, ein Stock hoch, 35 Fuß lang, 20 Fuß breit, mit Schindeln gedeckt. In demselben befindet sich ein Keller zwei Gewölbe und unter dem Dach zwei Getraid-Böden, 3) ein Kuhstall, 44 Fuß lang, 15 Fuß breit, 7 Fuß hoch einstöckig von Schrotholz erbaut, mit Schindeln und Stroh gedeckt, und unter dem Dach befindet sich ein Boden, 4) ein Ochsenstall von 40 Fuß Länge und 20 Fuß Breite, einstöckig von Schrotholz erbaut, und mit einem halben Schindeldach. Die vordere Wand ist mit Brettern verschlagen, 5) eine Holzlege, welche an den Ochsenstall angebauet, mit Brettern verschlagen, und Schindeln gedacht ist, dann 12 Fuß in der Länge, 8 Fuß in der Höhe hat, 6) eine Wagenschupfe und Schaafstall unter einem Dach von Stroh und Schindeln gebaut von 36 Fuß Länge und 24 Fuß Breite, 7) eine Scheune, 56 Fuß lang, 36 Fuß breit, einstöckig mit Brettern verschlagen und mit Schindeln gedeckt, enthält einen Tennen und zwei Panzen, 8) ein Thorhaus und Holzschupfe, 21 Fuß lang, 18 Fuß breit einstöckig, mit einem halben Schindeldach erbaut, und mit Brettern verschlagen, 9) ein am Castro liegendes Gemüßgärtlein von 5 Quadrat-Ruther, 10) 72¾ Jauchert und 28 Ruthen Felder, 11) 23¾ Jauchert und 27 Ruthen Wiesen, 12) 66¾ Jauchert und 38 Ruthen Waldungen, 13) die niedere Jagdgerechtigkeit als Kuppeljagd mit dem vormaligen Ritterguth Selbiz und dem Ritterguth Dürrenthal wobei zu bemerken ist, daß Letzteres die sogenannte Staude oder Nußbühl und Ersteres die Rennreuther Huth allein besucht. 14) Die zahme Fischerei in dem Brauteichlein, in dem obern Dorfteich 40 Ruthen groß, in dem untern Dorfteich 34 Ruthen groß, in dem kleinen Hüttungs- oder Böhmsteichlein, 25 Ruthen enthaltend, und die wilde Fischerei im sogenannten Tennigbächlein, 15) die Laudemialgefälle und Policeistrafen, dann Handlöhners und Todenfalls-Lehengelder von den Hintersaßen zu Rothenbürg ic. und worauf bereits ein Gebot von 17650 fl. rheinl. gelegt, aber von der von Dobeneckischen Creditorschaft nicht genehmigt worden ist, hiermit fernerweit öffentlich zum Verkauf ausgestellt, und ein peremtorischer Bietungstermin auf den 12. November c. Vormittags 8 Uhr angesetzt, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und bei annehmlichen Bedingungen den Zuschlag mit Vorbehalt der Genehmigung der Major von Dobeneckischen Creditorschaft zu gewärtigen haben. Die Taxe dieses Guths beträgt nach Abzug aller und jeder Lasten und Abgaben, welche aus den verhandelten Taxations-Acten ersichtlich sind, die zu jeder Zeit in der Registratur dahier eingesehen werden können, die Summe von 23,109 fl. 11$\frac{1}{2}$ kr. fränk. oder 28,886 fl. 29 kr. rheinl. Naila, den 20. Sept. 1816.

Königliches Landgericht.

Nürnberger.

Kemnath, den 6. Sept. 1816.

Da der Michael Dötterl ein unverheuratheter Dienstjung angeblich aus Pechhof Ortsgericht Dießfurth, welcher sich des Verbrechens des Diebstahls verdächtig gemacht, auf die Erste Edictalcitation vor unterzeichnetem Königl. Landgericht als Untersuchungsgericht, sich nicht gestellt; so wird derselbe nach Vorschrift des Art. 422 Theil II. des St. G. B. hiemit zum zweitenmale öffentlich vorgeladen, sich innerhalb drei Monaten vor dem unterzeichneten Königl. Landgericht einzufinden und sich zu verantworten, unter der Verwarnung, daß nach fruchtlosem Ablauf dieses Termins, wider ihn als gegen einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäß werde verfahren werden.

Königliches Landgericht.

Frhr. v. Andrian.

Da der Fuhrmann Dietrich Neff zu Neuensang sich für insolvent erklärt, und sein Vermögen an seine Gläubiger abgetreten hat, so wird über dasselbe der Universal-Concurs hierdurch eröffnet, und den noch unbekannten Gläubigern desselben bekannt gemacht, daß zu Liquidation aller Forderungen Termin auf den 21. October c. Vormittags 9 Uhr anberaumt worden ist. In demselben haben sich daher alle und jede Gläubiger bei Verlust ihrer Forderungen zu melden, und die zum Nachweis desselben erforderlichen Beweismittel anzuzeigen. Zu Einbringung der Einreden wird zugleich auf den 18. November c. und zum Schluß der Sache auf den 16. December Termin anberaumt, und auch zu diesem sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß der Nichterscheinende ausgeschlossen und nach Lage

der Acten über seine Forderung erkannt werde. Münchberg, den 17. September 1816.

Königl. Landgericht.

Beck, Civ. Adj.

Abs. Dir.

Nach den Antrag des Realgläubigers würden die dem Webermeister Jacob Herrich zu Helmbrechts gehörigen Grundstücke ein halbes Wohnhaus am Wege nach Kleinschwarzenbach, Tax 200 fl., ein Jauchert Feld auf der Höhe Tax 80 fl., dann ½ Jauchert Feld aufm Kirchberg Tax 75 fl. Helmbrechtischer Burgerlehen, zum öffentlichen Verkauf ausgestellt. Da Bietungs-Termin auf den 5. November curr. Vormittags 10 Uhr anberaumt worden ist, so werden Kaufslustige eingeladen, an diesem Tage zu Helmbrechts sich einzufinden, und ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben. Münchberg, den 4. October 1816.

Königliches Landgericht.

Molitor.

Es wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß am 24. October Vor- und Nachmittags auf dem hiesigen Rathhauße eine Quantität Wein in Bouteillen von verschiedenen Sorten, desgleichen mehrere Bouteillen Arak und Rhum öffentlich parthienweise an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Die Anzahl der zu versteigernden Bouteillen beläuft sich auf 620. Wunsiedel, den 7. October 1816.

Königl. Baierisches Landgericht daselbst.

Carner.

Sämmtliche Gläubiger, welche mit ihren Forderungen auf die in den Jahren 1807 und 1808 aufrecht gemachten Contributions-Vorlehen auf die zum hiesigen Rentamte gehörigen Steuerdistriete Dachsbach, Diespeck, Emskirchen, Gutenstetten, Hagenbüchach, Münchsteinach, Rauschenberg, Roßbach, Schauerheim, Schornweisach und Uehlfeld angewiesen sind, haben im Laufe des Monats October 1816 unter Vorzeigung der Obligationen die Zinsen auf das Jahr 1815 dahier in Empfang zu nehmen, oder zu gewärtigen, daß die betreffenden Summen auf ihre Kosten ins landgerichtliche Depositorium eingezahlt werden. Neustadt an der Aisch, am 2. October 1816.

Königl. Rentamt.

Butters.

Wöchentliche Anzeige der Preise von dem zum Verkauf hieher eingebrachten Getraide.

Vom 7. bis 12. October 1816.

Der Schäffel	Waizen		Korn		Gerste		Haber.	
Preise	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
höchste . . .	36	—	31	30	20	15	—	—
mittlere . . .	33	—	27	—	18	—	9	22½
niedrigste . .	28	30	22	30	15	—	—	—

Baireuth, den 13. Oct. 1816.

Königliches Polizei-Commissariat.

v. Lutzenberger.

Nachweisung

über das auf den heutigen Wochen-Markt gebrachte Getraidt mit Bemerkung der Preise.

Getraidt Arten.	Kamen auf den Markt.		Preise					
			von			bis		
	Schäffel.	Mezzen.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
			pro Metzen.					
Waiz . . .	2	2	6	—	—	6	30	—
Korn . . .	7	3	3	7	2	4	30	—
Gerste . . .	—	3	2	32	2	3	—	—
Haber . . .	40	—	1	—	—	1	22	2

Extrahirt Hof, den 10. October 1815.

Königlich Baierisches Polizei-Commissariat.

Schubert.

Nicht Amtliche Artikel.

Im neuen Weg E. N. 586 sind 4 spanische Mutterschafe zu verkaufen.

Bey dem Kaufmann Bock dahier sind zu haben: Frische Essiggurken in Fäßchen, und offen, neue holländ. Vollheringe, neuer österreichischer Senf, Alaun nach dem Fabrikpreis, Braunstein 3 kr. das Pfund, nebst allen andern Spezerei- und Farb-Waaren.

Intelligenz-Blatt des Main-Kreises.

Donnerstag Nro. 125. Baireuth, den 17. October 1816.

Amtliche Artikel.

Baireuth, am 14. October 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Policei-Behörden, welche die Erhebung der Brand-Assecuranz-Beiträge für 18 1/7 nunmehr vollendet haben, werden aufgefordert, gedachte Beiträge an die Brand-Assekuranz-Vorschuß-Kasse dahier sofort baar einzusenden, nachdem sie zuvor die festgesetzten Entschädigungen von den im Laufe des Jahres 18 1/7 vorgefallenen Brandschäden davon bezahlt haben werden, welche mit den Quittungen der Empfänger statt baaren Geldes einzurechnen sind. Von diesen Beiträgen dürfen aber die Brandschäden für 18 1/7 nicht berichtiget werden, wenn nicht besondere Autorisation dazu vorliegt.

Freih. v. Massenbach, Director.

An sämmtliche Policei-Behörden des Mainkreises.

Friedmann.

Brand-Assekuranz-Beiträge für 18 1/7.

Die gegenwärtigen für die Armuth harten Zeitverhältnisse machen es nothwendig, für ihre unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse durch ausserordentliche Unterstützungen zu sorgen.

Um diesen wohlthätigen, jedem Freunde der Menschheit und der Armuth willkommenen Zweck zu erreichen, hat die Armen-Commission einstimmig den Beschluß gefaßt, daß eine Subscription auf ausserordentliche, monatlich abzureichende, Unterstützungs-Beiträge für die hiesigen Stadtarmen eröffnet werden soll.

Diese Subscription ist auf die Dauer von sechs Monathen bestimmt. Nach deren Verlauf hören diese Beiträge auf.

Eine Auswahl von den angesehensten Mitgliedern der Armen-Commission hat die Bemühung der Subscribenten-Sammlung freiwillig zu größerer Beförderung dieser guten Sache übernommen.

Jeder hiesige Einwohner, der zur Unterstützung seiner ärmern Mitbürger beitragen will, besonders aber jene, welche dieses nach ihren Vermögens-Verhältnissen thun können, werden daher dringenst ersucht und aufgefordert, die wohlthätigen Absichten der Armen-Commission durch Unterzeichnung reichlicher Beiträge kräftigst zu unterstützen.

Ueber die Verwendung dieser Unterstützungs-Beiträge wird seiner Zeit öffentliche Rechnung abgelegt werden.

Baireuth, den 11. October 1816.

Die Armen-Commission.

Fikenscher. Krauße. von Lutzenberger.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Wiederanfang des Unterrichts bei den hiesigen Volksschulen künftigen 21ten d. M. statt haben wird. Zugleich werden alle Eltern, deren Kinder bereits das 6te Jahr erreicht haben oder älter sind, ingleichen diejenigen, deren Kinder in einigen Monathen das 6te Jahr erreichen werden, aufgefordert, diese ihre Kinder jetzt mit dem beginnenden neuen diesjährigen Schul-Unterricht in die Schule

zu schicken, da während des Laufs des Jahrs und bis zum October des künftigen Jahrs keine Annahme der Kinder zum Unterricht mehr statt finden kann. Baireuth, am 12. October 1816.

Königliche Baierische Local-Schul-Inspection.

Die Uferbesitzer an dem Main, Mistelbach und Sendelbach in hiesiger Stadtmarkung werden hierdurch aufgefordert, in den gegenwärtigen Herbsttagen sich der Reinigung des Flußbeets gehörig zu unterziehen, widrigenfalls solches auf ihre Kosten von Amtswegen verfügt werden wird. Baireuth, am 14. October 1816.

Königlich Baierisches Polizei-Commissariat.

v. Lutzenberger.

Baireuth, 3. October 1816.

Von dem Königlich Baierischen Stadtgerichte Baireuth wird hiermit bekannt gemacht, daß das zum Nachlasse des Bürgermeisters Mathäus Penker gehörige Haus nebst Zugehörungen zu Sanct Georgen auf den Antrag der Erben öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll. Dieses Haus liegt in der Hauptstrasse zu Sanct Georgen, und ist mit der Nro. 40 bezeichnet. Es ist 42½ Schuh lang, 30½ Schuh breit, 2 Stockwerk hoch. Das untere Stockwerk ist ganz massiv, und von dem zweiten auch die vordere Fronte. Die übrigen Wände sind vom Riegelfachwerk. Das Dach ist theils einfach, theils doppelt mit Ziegeln gedeckt. Das Haus enthält: 4 Kellerabtheilungen, sämmtlich in Felsen gehauen, 4 Stuben, 4 Stubenkammern, 1 Hauskammer, 4 Küchen, von denen 2 gewölbt sind, 1 Hausplatz, 1 mit Brettern verschlagenen Gang und 3 mit Brettern gebruckte und verschlagene Dachkammern. Das Seitengebäude ist 34 Schuh lang, 15 Schuhe breit, 1 Stockwerk hoch, die vordere Seite massiv, das Uebrige Fachwerk. Es enthält Stallungen und eine Schlachtkammer. Das Schupfengebäude ist 39 Schuhe lang, 11½ Schuhe breit, 1 Stockwerk hoch, und hat ein mit Schindeln gedecktes Pult- oder Manteldach. Es dient zur Aufbewahrung von Braugeräthschaften und zu Holzlegen. Hiernächst befinden sich auch in dem 36 Schuhe langen und 30 Schuhe breiten Hofraume, zwei Schweinställe und eine Holzlege, 28 Schuhe lang und 8 Schuhe breit, ein Stockwerk hoch und mit Schindeln gedeckt. An das Hofrecht stößt der Garten welcher 40 Quadratruthen groß ist. Sämmtliche vorbeschriebene Realitäten sind auf 1420 fl. gerichtlich taxirt und mit einem Steuer-Capital von 1000 fl. belegt. Zur Licitation auf dieselben ist ein Termin auf den siebenden November Vormittags neun Uhr vor dem Commissarius, Assessor Pöhlmann anberaumt worden, zu welchem daher Kaufslustige hiermit eingeladen werden.

Schweizer.

v. Winterbach.

Baireuth, den 24. Sept. 1816.

Von dem Königlich Baierischen Stadtgericht Baireuth

wird andurch bekannt gemacht, daß am 6. Sept. l. J. in der Hecke des hiesigen sogenannten Damm-Weihers ein silbernes Crucifix mit zinnener Platte versteckt gefunden worden ist, welches wahrscheinlich von einem der Särge in der Fürstlichen Gruft der hiesigen Stadtkirche entwendet worden ist. Da jedoch über den wahren Eigenthümer desselben noch keine rechtliche Gewißheit vorliegt, so werden alle diejenigen unbekannten Eigenthümer, welche ihre Rechte auf dieses Crucefix nachweisen zu können glauben, andurch aufgefordert, sich bei Vermeidung des Ausschlusses mit solchen innerhalb 4 Wochen und zwar längstens in dem hiezu auf den 7. November Vormittags 9 Uhr angesetzten Termine vor dem Inquirenten Stadtgerichtsassessor Binder zu melden und ihre Rechte glaubhaft nachzuweisen.

Schweizer.

v. Winterbach.

Der Hof des Johann Spörl zu Altenreuth ist in vim executionis gerichtlich zu veräußern, und wird hiezu Termin auf den 16. November l. J. anberaumt, in welchem Termine sich Besitz- und Zahlungsfähige Kaufsliebhaber im Orte Altenreuth einfinden, ihr Aufgeboth angeben und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Zu diesem Hofe, welcher Besitz-Nummer 149 hat, gehört ein Haus und Stadel von Holz, ein Backofen, circa 7½ Tagwerk Wiesen, 36½ Morgen Felder und 5½ Tagwerk Holz, ist zum

Königlichen Rentamte Stadtsteinach lehenbar und reicht dahin, 1 fl. 41½ kr. Steuer zu ein Simplum, 5 fl. 55 kr. Erbzinns, 8 Schäffel 3 1/12 Metzen Hafer Gült, den Zehenten, dann in allen Veränderungsfällen den 10ten Gulden des Werths zum Handlohn. Stadtsteinach, den 4. October 1816.

Königliches Landgericht.
Lamberger.

Es wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß am 24. October Vor- und Nachmittags auf dem hiesigen Rathhause eine Quantität Wein in Bouteillen von verschiedenen Sorten, desgleichen mehrere Bouteillen Arak und Rhum öffentlich parthienweise an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Die Anzahl der zu versteigernden Bouteillen beläuft sich auf 620. Wunsiedel, den 7. October 1816.

Königl. Baierisches Landgericht daselbst.
Carner.

Auf Andringen der Gläubiger des gewesenen Söldenguths-Besitzers Johann Michael Rieß zu Benk, ist dessen Vermögen in Beschlag genommen worden. Es ist zweifelhaft, ob dessen Vermögen zu Bezahlung sämmtlicher Gläubiger hinreichet. Es werden daher alle und jede, welche an gedachten Johann Michael Rieß aus irgend einem Rechtsgrunde Forderung haben, dergestalt öffentlich anmit geladen, daß sie in dem den 14. Nov. c. Vormittags 9 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle des unterzeichneten Königl. Landgerichts anstehenden Termin in Person, oder durch einen genugsam legitimirten Bevollmächtigten erscheinen, ihre Forderungen liquidiren, und mit den Beweisen belegen. Der Aussenbleibende wird an der Masse, welche aus dem Kaufschillinge über die Riesischen Immobilien besteht, präcludirt, und demselben ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Baireuth, den 8. October 1816.

Königl. Landgericht.
Meyer.

Es sollen die Immobilien des minderjährigen Johann Michael Angerer, welche sind: 1) ein halbes Haus zu Goldkronach, worauf haften 75 fl. Steuerkapital 9¾ kr. rheinl. Grundzinns auf 75 fl. rheinl. taxirt, 2) ein daran an der Mühlleithen liegendes Gärtlein mit 0½ kr. Erbzinns belegt auf 25 fl., 3) der Gemeindetheil Feld in der hintern Silberleithen mit 10 fl. Steuerkapital und 3½ kr. Erbzinns belastet auf 10 fl., 4) der Gemeindetheil im Goberschaft mit 5 fl. Steuerkapital und 3½ kr. Erbzinns belegt, auf 15 fl. und 5) der neue Gemeindetheil Feld an der Otterleithen auf 15 fl. gewürdigt, nach dem Antrage des Vormunds zur Bezahlung der Schulden an den Meistbiethenden öffentlich verkauft werden. Hiezu ist Bietungs-Termin auf Freitag den 1. November Vormittags von 9 bis 12 Uhr in dem Bureau hiesigen Landgerichts anberaumt, in welchem sich zahlungsfähige Kaufslustige einzufinden haben. Berneck, den 18. September 1816.

Königliches Landgericht Gefrees.
Lenz.

Nach zweimaliger fruchtloser Ausbietung des Immobiliarvermögens des vergantheten Johann Knauer, Bäckenmeister zu Küps, bestehend in einem zweistöckigen Wohnhause mit Bäck- Brau- und Schenkgerechtigkeit, nebst Stadel, Stallung, Malzdürr- und Zugehörungen, einem Hopfengarten, einem Acker in der Viehgaß, werden diese Realitäten so wie auch einige Fässer und Kufsen wiederholt auf Antrag der Gläubiger dem öffentlichen Verkaufe hiemit ausgesetzt und Strichtermin auf Donnerstag den 31. October Vormittags 10 Uhr anberaumt. Die darauf haftenden Lasten und Giebigkeiten, die Kaufsbedingnisse, dann den bedingten Hinschlag können die Kaufsliebhaber an diesem Tage gewärtigen. Kronach, am 21. September 1816.

Königl. Landgericht.
Sondinger.

Nach dem Antrag des Realgläubigers werden die dem Webermeister Jacob Herrich zu Helmbrechts gehörigen Grundstücke: ein halbes Wohnhaus am Wege nach Kleinschwarzenbach, Tax 200 fl., ein Jauchert Feld auf der Höhe, Tax 80 fl., dann ½ Jauchert Feld aufm Kirchberg, Tax 75 fl. Helmbrechtscher Burgerlehen, zum öffentlichen Verkauf ausgestellt. Da Bietungs-Termin auf den 5. November curr. Vormittags 10 Uhr anberaumt worden ist, so werden Kaufslustige eingeladen, an diesem Tage zu Helmbrechts sich einzufinden, und ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben. Münchberg, den 4. October 1816.

Königliches Landgericht.
Mosster.

Bamberger Marktgetreidpreis.
den 9. October 1816.

	Rheinische Währung. fl.	kr.
Korn, der Schäffel	23	30
Weitzen — —	27	—
Gerste — —	[illegible]	—
Haber — —	4	48

Königliches Policei-Commissariat Bamberg.
v. Rüdiger.

Bamberger Marktgetreidpreis
den 12. October 1815.

	Rheinische Währung fl.	kr.
Korn, der Schäffel	24	—
Weitzen — —	28	30
Gerste — —	14	—
Haber — —	5	15

Königliches Pallcei-Commissariat Bamberg.
v. Rüdiger.

Nicht Amtliche Artikel.

Das Paschalsche Familien-Stipendium, welches hundert und funfzig Gulden rheinl. beträgt und der Stiftungsacte gemäs nur von Zöglingen auf der Universität genossen werden kann, ist für das Jahr 18$\frac{1}{6}$ erledigt. Obgleich schon einige Studirende bereits darum supplicirt haben, so wird die Erledigung doch, um den gesetzlichen Vorschriften zu genügen, hiermit öffentlich bekannt gemacht. Diejenigen, welche um dieses Benefiz nachsuchen wollen, haben ihre Vorstellugen mit Beifügung der erforderlichen Würdigkeits- und Bedürfniß-Atteste innerhalb drei Wochen vom Tage der Bekanntmachung an, bei dem Unterzeichneten einzureichen. Im Fall studirende Anverwandte des Stifters Pascha vorhanden seyn und zum gedachten Stipendium sich melden sollten, so haben diese noch besonders ihre Stammtafeln beizulegen. Baireuth, am 12. October 1816.

Wagner, Königl. Professor und Bibliothekar, als Collator des Paschaischen Familien-Stipendii.

Winandy Vater und Sohn,
Tuch- und Casimir-Fabrikanten von Verviers,

beziehen diese Bamberger Herbstmesse mit einem vollständigen Lager in folgenden Artikeln, nämlich: superfeine, feine und andere Tücher und Casimirs ihrer eigenen Fabrik; ganz feine und breite Castorines für Winterkleider; geköperte und ungeköperte Coatings (Biebers genannt); Damentücher, Draps de Silésie, und Halbtücher. Verschiedene Zeuge für Beinkleider und Westen, nach dem neuesten Geschmack. Espagnolettes, Gesundheits- und andere Flanelle und Finettes, Molletons; Englische Percales und Tricots, Lyoner Leventine und superfeine schwarze Zeuge für Damenkleider rc. Sie werden sowohl im Ausschnitte als en gros verkaufen, und ihr Mögliches thun, um fortwährend das Zutrauen ihrer werthen Käufer zu verdienen. Sie benachrichtigen zu gleicher Zeit, daß andere Geschäfte ihnen nicht erlauben, die künftige Maimesse in Bamberg, auch vor einem Jahre keine in Baireuth, zu halten, und daß sie ein Handlungshaus in Basel in der Schweiz gebildet haben, von wo aus sie das ganze Jahr die Bestellungen, die man ihnen dahin schicken wird, am besten erfüllen werden. Ihr Waarenlager ist im Bambergerhofe, im grosen Saale des ersten Stockes.

In Hof ist das Wohnhaus Nro. 115 in der vordern Stadt am Markt, aus freier Hand zu verkaufen. Kaufsliebhaber können solches seiner innern Einrichtung wegen stündlich einsehen, und bei dem Eigenthümer die Bedingungen erfahren.

Vom künftigen Ziel Lichtmeß an, ist ein hier liegender groser Garten, nebst Wohnung, Glashaus, Viehstall, zu verpachten. Die Wohnung rc. kann auf Verlangen schon vor dem Ziel Martini d. J. zur Miethe überlassen werden. Das Nähere erfährt man im Zeitungs-Comtoir.

Es ist jemand gesonnen seinen Felsenkeller Nro. 528 auf dem Herzog, worin 8 bis 9 Gebräu Bier können gebraut werden, ein Kellerhauß nebst Garten und Gartenhauß auf Martini aus freier Hand zu verpachten oder zu verkaufen. Das Nähere kann man bei dem Eigenthümer Nro. 276 erfahren.

Intelligenz-Blatt des Main-Kreises.

Sonnabend Nro. 126. Baireuth, den 19. October 1816.

Amtliche Artikel.

Die gegenwärtigen für die Armuth harten Zeitverhältnisse machen es nothwendig, für ihre unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse durch ausserordentliche Unterstützungen zu sorgen.

Um diesen wohlthätigen, jedem Freunde der Menschheit und der Armuth willkommenen Zweck zu erreichen, hat die Armen-Commission einstimmig den Beschluß gefaßt, daß eine Subsciption auf ausserordentliche, monatlich abzureichende, Unterstützungs-Beiträge für die hiesigen Stadtarmen eröffnet werden soll.

Diese Subsciption ist auf die Dauer von sechs Monathen bestimmt. Nach deren Verlauf hören diese Beiträge auf.

Eine Auswahl von den angesehensten Mitgliedern der Armen-Commission hat die Bemühung der Subscribenten-Sammlung freiwillig zu größerer Beförderung dieser guten Sache übernommen.

Jeder hiesige Einwohner, der zur Unterstützung seiner ärmern Mitbürger beitragen will, besonders aber jene, welche dieses nach ihren Vermögens-Verhältnissen thun können, werden daher dringenst ersucht und aufgefordert, die wohlthätigen Absichten der Armen-Commission durch Unterzeichnung reichlicher Beiträge kräftigst zu unterstützen.

Ueber die Verwendung dieser Unterstützungs-Beiträge wird seiner Zeit öffentliche Rechnung abgelegt werden. Baireuth, den 11. October 1816.

Die Armen-Commission.

Flkenschen. Krauße. von Lutzenberger.

Die Uferbesitzer an dem Main, Mistelbach und Sendelbach in hiesiger Stadtmarkung werden hierdurch aufgefordert, in den gegenwärtigen Herbsttagen sich der Reinigung des Flußbeets gehörig zu unterziehen, widrigenfalls solches auf ihre Kosten von Amtswegen verfügt werden wird. Baireuth, am 14. October 1816.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.

v. Lutzenberger.

Der in dem hiesigen Kreis-Intelligenz-Blatt Nro. 121 zur anderweiten Verpachtung ausgesetzte Blumen- und Gemüs-Garten hinter der reformirten Kirche, wird wegen des zu gering ausgefallenen Meistgebotes, unter den nehmlichen Bedingungen abermalen Freitags den 6ten k. Ms. Vormittags 10 Uhr im Bureau salva ratificatione öffentlich verpachtet, wozu Liebhaber eingeladen werden. Baireuth, am 16. October 1816.

Die Königl. allgemeine Stiftungs-Administration.

Dennler.

Es wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß unter dem heutigen Tage der Herr Doctor medicinae Christian Schmidt dahier und dessen Ehegattin Christiane Catharina Friederika Francisca geborne Börger die in hiesiger Provinz geltende Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben. Wunsiedel, den 30. September 1816.

Königl. Baierisches Landgericht.

Carner.

Am 14ten d. M. war Termin zur Auszahlung der zweijährigen Zinnsen von Contributions-Vorlehen für die Steuerdistricte Altenplos, Berck, Lindigch und Ramsenthal, dann am 16ten d. M. für die Steuerdistricte Bußbach, Eckersdorf, Emtmannsberg und Oberconnersreuth anberaumt. Da in diesen Terminen viele Obligations-Eigenthümer ausgeblieben, so geschieht an alle diejenigen, welche nicht erschienen, und noch unbefriedigt sind, die Aufforderung, künftigen Dienstag den 22ten d. M. um so bestimmter den Betrag ihrer Zinnsforderung in Empfang zu nehmen; als ausserdem die übrig bleibende Baarschaft zur Abtragung kleinerer Kapitalien verwendet wird, und daher die Befriedigung ihrer Forderung solange beruhen muß, bis wieder ein hinlänglicher Geldvorrath beisammen seyn wird. Bayreuth am 17. October 1816.

Königliches Rent-Amt.
v. Geiger.

Der Bauer und Landwehrmann Johann Kreutzer zu Frankenhammer und Anne Catharine Götz von Escherlich haben in dem unterm 30. September gerichtlich verlautbarten Ehevertrage die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen §. 422 Tit. I. Theil II. des allgemeinen Landrechts hierdurch bekannt gemacht wird. Berneck, den 30. September 1816.

Königl. Bairisches Landgericht Berneck.
Lentz.

Es wird bekannt gemacht, daß der ½ Hof des noch minderjährigen Mathäus Reichel zu Oberpferdt, welcher aus einem Wohnhaus und den nöthigen Oeconomiegebäuden, aus 23½ Jauchert Feld, 16 Jauchert Wiesen und mehreren Triften besteht, dann Gemeinderecht hat, auf 5 von Lichtmeß 1817 anfangende Jahre, nebst einigem Wirthschafts-Inventarium öffentlich an den Meistbiethenden verpachtet werden soll. Da nun peremtorischer Termin auf den 15. November Vormittags 9 Uhr angesetzt worden, so werden Pachtlustige vorgeladen, an demselben in loco Oberpferdt zu erscheinen und ihre Gebote zu legen. Zugleich wird ihnen gestattet, die vorläufig regulirten Bedingungen in der Registratur des Königlichen Landgerichts einzusehen. Hof, am 9. October 1816.

Königl. Baierisches Landgericht.
Engelhardt.

Zur Hülfsvollstreckung wird der dem Bäckermeister Johann Lein dahier zugehörige Keller nebst Garten, auf 425 fl. rheinl. taxirt, und worauf ausser der Handlohnbarkeit zum 20ten Gulden, 3½ kr. rheinl. Erbzins haften, hierdurch öffentlich feilgestellt und Termin zum Verkauf auf den 4. November curr. früh 9 Uhr angesetzt, in welchem sich Kaufslustige einzufinden, ihr Angeboth zu Protocoll zu erklären und des Zuschlags salva ratificatione der Hypothekengläubiger zu gewärtigen haben. Schwarzenbach an der Saale, den 26. Sept. 1816.

Königlich Bairische Fürstlich Schönburgische Gerichte.
Werner.

Da auf Ansuchen der Johann Heinrich Meiselschen Relicten dahier, das unter ihnen noch gemeinschaftliche an der Chaussee von hier nach Zedwitz belegene Grundstück am Trappenberg, 1¼ Jauchert Wiesen und 8¾ Jauchert Feld an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden soll, und der Bietungstermin auf den 23. November curr. Vormittags 9 Uhr auf dem Königlichen Landgericht angesetzt worden, so wird solches, und daß gedachtes Grundstück nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Registratur eingesehen werden kann, auf 2609 fl. rheinl. gewürdiget worden, den Kaufslustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im Bietungstermin, welcher peremtorisch ist, das Grundstück dem Meistbietenden unter Vorbehalt der Genehmigung der Interessenten und der vormundschaftlichen Behörde unfehlbar zugeschlagen, und auf die etwa nachher einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden solle. Hof, am 24. September 1816.

Königl. Landgericht.
Engelhardt.

Nachdem Andreas Göpper zu Cunreuth die aus der Joseph Schrammischen Gant erkaufte Sölde, nicht ganz bezahlt hat, so wird dieselbe hiemit anderweit dem Verkauf ausgesetzt und hiezu Termin auf Mittwoch den

20. November l. J. anberaumt, in welchem Termine sich Besitz- und Zahlungsfähige Kaufsliebhaber im Orte Cunreuth einfinden, ihr Aufgeboth angeben, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Zu dieser Sölde, welche Besitz-Nummer 66 hat, gehört ein Wohnhaus und Stadel von Holz, ein Backofen, circa 1/12 Tagwerk Garten, 1 1/4 Tagwerk Wiesen 16 Tagwerk Felder und 1 1/4 Tagwerk Holz, ist zum Königlichen Rentamte Stadtsteinach lehenbar und reicht dahin 1 fl. 18 3/4 kr. Steuer zu ein Simplum, den Zehenten, 2 fl. 3/4 kr. Erbzinns, auf Absterben des Lehenherrn 1 fl. 45 kr. Lehengeld und 47 1/2 kr. Schreibgebühr, dann in allen Veränderungsfällen den 10ten Gulden des Werths zum Handlohn. Stadtsteinach, den 4. October 1816.

Königliches Landgericht.
Lamberger.

Nach zweimaliger fruchtloser Ausbietung des Immobiliarvermögens des verganthen Johann Knauer, Bäckenmeister zu Küps, bestehend in einem zweistöckigen Wohnhause mit Bäck- Brau- und Schenkgerechtigkeit, nebst Stadel, Stallung, Malzdürre und Zugehörungen, einem Hopfengarten, einem Acker in der Viehgaß, werden diese Realitäten so wie auch einige Fässer und Kufsen wiederholt auf Antrag der Gläubiger dem öffentlichen Verkaufe hiemit ausgesetzt und Strichtermin auf Donnerstag den 31. October Vormittags 10 Uhr anberaumt. Die darauf haftenden Lasten und Giebigkeiten, die Kaufsbedingnisse, dann den bedingten Hinschlag können die Kaufsliebhaber an diesem Tage gewärtigen. Kronach, am 21. September 1816.

Königl. Landgericht.
Sondinger.

Nicolaus Dahinten, Zimmergeselle von Schwarzenbach an der Saale und Christian Bauer, vorhin Zimmergeselle zu Schwarzenbach an der Saale, nachheriger Legionist vom 3. Bataillon der mobilen Legion des Mainkreises, beide eines geflissenen gefährlichen Diebstahls und Letzterer insbesondere der Desertion unter erschwerenden Umständen beschuldigt, sind auf die unterm 29. März dieses Jahrs vor unterzeichneter Behörde ergangene öffentliche Ladung, während der ihnen verstatteten dreimonatlichen Zeitraums, nicht erschienen. Es werden daher die beiden Entwichenen, Dahinten und Bauer hierdurch nochmals geladen, sich in dem, zu ihrer Verantwortung, ihnen anderweit verstatteten dreimonatlichen Zeitraume, vor unterzeichneter Behörde, um so gewisser zu stellen, als ausserdem gegen sie, als gegen Ungehorsame verfahren werden wird. Wunsiedel, den 18. Sept. 1816.

Königl. Baier. Land- und Criminal-Untersuchungs-Gericht.
Carner, Landrichter.

Der wegen Diebstahl angeschuldigte und auf flüchtigem Fuße sich befindliche Kaminfegersgeselle Jacob Fürst von Johannisthal, gebürtig aus Wixenstein, hat sich auf die auf den Grund eines hohen Erkenntnisses Königlichen Appellationsgerichts des Mainkreises vom 18. März d. J. unterm 30sten desselben Monats erlassene I. Edictal-Citation vor Gericht nicht gestellt. Derselbe wird daher in Gemäßheit der Bestimmungen des Strafgesetzbuches Theil II. Art. 422 hiemit zum II. male öffentlich vorgeladen und zur Stellung und Verantwortung über das ihm zur Last gelegte Verbrechen binnen drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung an, vor dem Königlichen Landgerichte Kronach mit der Warnung aufgefordert, daß nach Verlauf dieses neuerlich gesetzten Termins, wider ihn als gegen einen Ungehorsamen nach den Gesetzen werde verfahren werden. Kronach, den 30 Juni 1816.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Zur Befriedigung mehrerer Gläubiger der Posthalter Kleinischen Relicten sollen die denselben zugehörigen Grundstücke a) 4 1/2 Tagwerk Feld im heiligen Grund und b) 1 Tagwerk Feld die Gränz genannt, verkauft werden. Termin hiezu steht auf Sonnabend den 2. November Vormittags 10 Uhr an, in welchem Kaufslustige in hiesiger Gerichtsstelle erscheinen, ihre Gebothe zu Protocoll geben und den Zuschlag an den Meistbiethenden gewärtigen können. Beide Grundstücke sind auf 925 fl. taxirt worden und kann das Taxations-Protocoll zur Einsicht vorgelegt werden. Truppach, den 21. Sept. 1816.

Königl. Baierisches Regierungsrath Beerisches Patrimonial-Gericht.
Schöpff.

Auf den Antrag der nachgelassenen Erben des zu Forthof am 16. Juli curr. verstorbenen Bauern Johann Michael Detzer, werden alle diejenigen, welche an desselben Nachlaß eine Forderung oder Anspruch zu haben gedenken, vorgeladen, solche am 7. November curr. Vormittags 9 Uhr im hiesigen Königlichen Landgericht und zwar bei Vermeidung des Verlustes derselben anzuzeigen, und resp. zu bescheinigen. Baireuth, am 30. September 1816.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Nicht Amtliche Artikel.

Das in der Altstadt Hof gelegene, ehemalige Kaufmann Knollische Wohnhaus Nro. 493 ist aus freier Hand zu verkaufen. Es hat drei Etagen. Die untere enthält: eine geräumige Stube, eine Küche, einen gewölbten Laden, eine daran stoßende gewölbte Ladenstube und einen Keller. Die mittlere: eine geräumige Stube, einen durch das ganze Haus laufenden Saal, welcher mit sehr leichten Kosten zu zwei Stuben umgeschaffen werden kan, eine Kuche. Die obere: vorne heraus eine Stube, zwei Kammern, hinten eine sehr geräumige Stube und 1 Boden. Das Haus ist ganz neu erbaut und mit Schiefer gedeckt. Es hat auch einen schönen Hof, einen daran stoßenden 60 Schuh langen Garten mit Gartenhäusgen und Kegelbahn, ein darauf folgendes 60 Schuh langes, mit dem Garten gleich liegendes Feld. Dazu kann noch gegeben werden: ein ohnweit der Stadt gelegenes Aeckerlein. Das Nähere ist bei Endesunterzeichneten zu erfahren. Culmbach, den 1. October 1816.

Johann Georg Fleischmann,
Kaufmann.

In der Schrollengasse E. N. 334 der Heuwaage gegenüber ist ein Logis für eine ledige Person mit oder ohne Meubles stündlich zu verlassen. Das Nähere ist bei dem Eigenthümer zu erfragen.

Es hat der göttlichen Vorsehung gefallen, meinen guten, treuen Gatten und unsern Vater, weiland Christian Friedrch Zuber, Gastwirth und Gutsbesitzer in Bernstein am Wald, nach einem neuntägigen Krankenlager an der Brustwassersucht im 64sten seiner Lebensjahre, am 8ten dieses Monats aus der Zeitlichkeit in die Ewigkeit abzufordern.

Mit wehmüthigen Empfindungen zeigen wir diesen uns betroffenen Trauerfall allen unsern Verwandten, Gönnern und Freunden gehorsamst an, erwarten keine Beileids-Bezeigungen und empfehlen uns Ihrer fortdauernden Gewogenheit und Freundschaft! Bernstein am Wald, den 10. October 1816.

Friedericka Charlotta Augusta Zuber gebohrne von Reitzenstein, Wittwe.
Carolina Sophia Augusta Zuber, verehlichte Schullehrerin Scheiding.
Heinrich Zuber, Königl. Forstamtsgehülf.
Carl Johann Friedrich Zuber, Gastwirth.
Charlotta Sophia Catharina Zuber, verehelichte Pfarrerin Tillmann.

Trauungs- Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 10. Oct. Die Tochter des Maurergesellen Kolb in der Jägerstrasse.
— — Ein ausserehelichés Kind, männlichen Geschlechts.
Den 11. Oct. Ein ausserehelisches Kind, männlichen Geschlechts in der Jägerstrasse.
Den 13. Oct. Ein ausserehelisches Kind, weiblichen Geschlechts.
— — Ein ausserehelisches Kind, weiblichen Geschlechts.
Den 16. Oct. Der Sohn des Expedienten Aufsfeld.

Gestorbene.

Den 12. Oct. Die Tochter des Professors D. Jordan, alt 3 Monat und 7 Tage.
— — Die Ehefrau des Taglöhners Melzner auf der Dürschnitz, alt 34 Jahre, 9 Monate und 19 Tage.
Den 14. Oct. Der Joh. Georg Anselstädter, gemeiner Soldat vom 13ten Lin. Inf. Regiment aus Haßla bei Dinkelsbühl, alt 23 Jahre.
Den 16. Oct. Die Tochter des Maurergesellen Kolb in der Jägerstrasse, alt 6 Tage.

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreises.

Dienstag Nro. 127. Baireuth, den 22. October 1816.

Amtliche Artikel.

Baireuth, am 17. October 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit eines Königl. allerhöchsten Rescripts vom 12ten d. M. werden die sämmtlichen Königl. Policei-Behörden angewiesen, gegen die Uebertreter der Königl. allerhöchsten Verordnungen vom 19. Juli 1802, 6. Februar 1804 und 20. April 1811, durch welche bestimmt ist, daß den Posten auf das mit dem Posthorn gegebene Zeichen nach Möglichkeit ausgewichen werden solle um die Reisenden unaufgehalten zu befördern, und Unglücksfälle zu vermeiden, mit angemessener Strafe zu verfahren.

Zugleich soll das Verbot das Tragen der Postkleidung betreffend (Reg. Blatt. für 1809 S. 173) wiederholt in Erinnerung gebracht werden.

Es ist sich hiernach auf das Genaueste zu achten.

Königliches General-Commissariat des Mainkreises.

Freih. v. Massenbach, Director.

An die sämmtlichen Königl. Policei-Behörden des Mainkreises.

Das Ausweichen der Posten betreffend.

Grunwald.

Baireuth, den 15. October 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Königl. äussere Amtsstellen wurden bereits angewiesen, sogleich mit dem Schlusse des Etats-Jahres die Irrenhaus-Tagelder-Rechnung pro 18 1/2 vorzulegen. Sie werden nun daran erinnert und aufgefordert, besagte Rechnung längstens binnen 14 Tagen bei Vermeidung mißliebiger Maasregeln hieher einzusenden.

Königliches General-Commissariat des Mainkreises, als Kreis-Stiftungs- und Communal-Administration.

Freiherr von Massenbach, Dir.

An sämmtliche Königl. äussere Amtsstellen des ehemaligen Fürstenthums Baireuth.

Die Irrenhaus-Tagelder-Rechnungen pro 18 1/2 betr.

Breuning.

Baireuth, den 16. October 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf geschehene einzelne Anfragen wird hierdurch allgemein die Weisung ertheilt, daß die Anzeigen über Getraide-Handel, Getraide-Preise, Exportation und so weiter bis auf erfolgende anderweite Verfügung ferner wie

bisher am 1. 8. 16. und 24. jeglichen Monats von den Policei-Behörden an die unterzeichnete Stelle zu erstatten sind.

Königl. General-Commissariat des Mainkreises.
Freih. v. Massenbach, Director.

Friedmann.

Die Getraide-Preise betreffend.

Die Militair-Conscriptions-Liste der in dem Jahr 1797 in dem Bezirke der Kreis-Stadt Baireuth gebohrnen Jünglinge, ist nun verfertiget, und es wird zu deren Berichtigung Tagesfahrt auf

Donnerstag den 14. November und Freitags den 15. November d. J. jedesmal Vormittags von 8 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr, auf dem Bureau des Königlichen Policei-Commissariats

hiermit festgesetzt.

Es werden hiezu alle, in dem Jahre 1797 gebohrnen Jünglinge, so wie auch diejenigen, welche im vorigen Jahre zur Ziehung auf den Jahrgang 1797 verwiesen worden sind, deren Eltern, Vormünder, Pflegeltern, oder sonstige Verwandte, öffentlich vorgeladen, und zugleich folgende Strafen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, womit die Gesetze den ungehorsam Aussenbleibenden belegen.

1) der Conscriptionspflichtige verliert das Recht mit den übrigen Conscribirten zu loosen,
2) er verliert den Anspruch auf Stellung eines Ersatzmannes,
3) er wird mit einer längern Dienstzeit, und
4) mit Confiscation seines Vermögens bestraft.
5) Die Eltern, Pflegeltern, Vormünder, oder sonstige Verwandte, werden für ihre Person, mit den geeigneten gesetzlichen Geld oder Leibesstrafen belegt.

Da diese Termine öffentlich bekannt gemacht werden; so wird auf den Einwand, sie nicht gewußt zu haben, um so weniger Rücksicht genommen werden, als jeder Militairpflichtige, bei der Conscription der Jünglinge seiner Alters-Classe ohnedies verbunden ist, sich, auch unaufgefordert zu melden, und für sein Einschreiben in der Conscriptions-Liste Sorge zu tragen. Baireuth, den 19. October 1816.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.
v. Lutzenberger.

Die Uferbesitzer an dem Main, Mistelbach und Sendelbach in hiesiger Stadtmarkung werden hierdurch aufgefordert, in den gegenwärtigen Herbsttagen sich der Reinigung des Flußbetts gehörig zu unterziehen, widrigenfalls solches auf ihre Kosten von Amtswegen verfügt werden wird. Baireuth, am 14. October 1816.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.
v. Lutzenberger.

Eingetretener Hindernisse wegen konnten die unterm 3. October angekündigten Lotterie-Anlehens-Loose in dem heutigen Termine nicht veräußert werden. Es wird demnach ein anderweiter Termin auf den 24ten d. Vormittags 9 Uhr zu dieser Veräusserung hiemit ausgeschrieben. Hof, den 15. October 1816.

Königliches Policei-Commissariat.
Schubert.

Der in dem hiesigen Kreis-Intelligenz-Blatt Nro. 121 zur anderweiten Verpachtung ausgesetzte Blumen- und Gemüß-Garten hinter der reformirten Kirche, wird wegen des zu gering ausgefallenen Meistgebotes, unter den nehmlichen Bedingungen abermalen Freitags den 6ten k. Ms. Vormittags 10 Uhr im Bureau salva ratificatione öffentlich verpachtet, wozu Liebhaber eingeladen werden. Baireuth, am 16. October 1816.

Die Königl. allgemeine Stiftungs-Administration.
Dennler.

Montags den 4ten nächstkünftigen Monats November Vormittags 10 Uhr, wird im Bureau 1) der Quellshof, wozu 1 zweigädiges Haus mit Stallung, 1 separater Viehstall, 1 Backofen, 1 Milchgruben, 7½ Tagwerk Feld, 4½ Tagwerk Wiesen, 2) das vormals Bau-Inspector Spindlerische Gütlein, bestehend in einem halben eingädigen Wohnhaus, ½ Stadel, 3½ Tagwerk Felder ⅞ Tagwerk Wiesen dann 3) das Bäck Uebelhackische Gütlein, von ½ Stadel, Milchgrube, 3½ Tagwerk Feld, ⅞ Tagwerk Wiesen, auf weitere 6 Jahre an den Meistbiethenden öffentlich verpachtet. Zur Caution muß 125 fl. Capital erlegt werden. Diejenigen so ihre Angebothe zu Protocoll geben wollen, müssen aus eigenen Mitteln diese Caution leisten, und dieses durch gerichtliche Atteste nachweisen können, ausserdem sie nicht zugelassen werden. Baireuth, den 16 October 1816.

Königl. allgem. Stiftungs-Administration.

Deppler.

Am 14ten d. M. war Termin zur Auszahlung der zweijährigen Zinnsen von Contributions-Vorlehen für die Steuerdistricte Altenplos, Benck, Lindloch und Mamsenthal, dann am 16ten d. M. für die Steuerdistricte Bußbach, Eckersdorf, Emtmannsberg und Oberzonnersreuth anberaumt. Da in diesen Terminen viele Obligations-Eigenthümer ausgeblieben, so geschieht an alle diejenigen, welche nicht erschienen, und noch unbefriedigt sind, die Aufforderung, künftigen Dienstag den 22ten d. M. um so bestimmter den Betrag ihrer Zinnsforderung in Empfang zu nehmen; als ausserdem die übrig bleibende Baarschaft zur Abtragung kleinerer Kapitalien verwendet wird, und daher die Befriedigung ihrer Forderung solange beruhen muß, bis wieder ein hinlänglicher Geldvorrath beisammen seyn wird. Baireuth am 17. October 1816.

Königliches Rent-Amt.

v. Geiger.

Der unter dem 3. September 1816 beschäftigte Verkauf über die Patrimonialgerichtsbarkeit, welche dem Königl. Pfarramte zu Birk zusteht, und worunter sich drei unbezimmerte Güter, dann 13 Besitzungen zu Wallenbrunn und ein bezimmertes zu Finkenfers befinden, erhielt die höchste Genehmigung nicht. Aus höchsten Auftrag wird nun ein anderweiter Bietungstermin auf den 4. November curr. Vormittags 9 Uhr salva ratificatione anberaumt, welches den Kaufsliebhabern mit dem Bemerken notificirt wird, daß blos die Patrimonialgerichtsbarkeit der Gegenstand des Verkaufs ist, und die Bezahlung des Kaufschillings sogleich nach erfolgter ratification erfolgen muß. Schnabelwaid, am 17. September 1816.

Königl. Landgericht Pegnitz.

Nägelsbach.

Auf das dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzte Guth des Urban Wölfel zu Nurn wurde ein Aufgeboth zu 1200 fl. gelegt. Dieses wird den Kaufsliebhabern mit dem Anhange bekannt gemacht, daß zur weitern Versteigerung und zum Hinschlags-Termin auf den 28. October anberaumt sey. Kronach, am 4. October 1816.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

In dem auf den 26. August l. J. zum Verkaufe des Conrad Fugmännischen Guts zu Neukes anberaumten Termin wurde kein Aufgeboth gelegt; es wird daher neuer Verkaufs-Termin auf den 28ten l. Ms. anberaumt. Kronach, am 4. October 1816.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Auf hohen Befehl des Königlichen Appellationsgerichts des Mainkreises zu Bamberg, wird von dem Königlichen Landgericht Naila das im vormahligen Fürstenthum Baireuth, Landgerichts Naila, Steuerdistricts Selbitz und Naila liegende allodificirte Ritterguth Rothenbürg, welches nachstehende Bestandtheile hat: 1) das Castrum, die jetzige Pachterswohnung, 50 Schuh lang, 20 Schuh breit, 2 Stockwerk hoch, wovon der erste Stock zu 7½ Fuß hoch, halb von Schrotholz und halb von Bindwerk, dann das Dach mit Schindeln gedeckt ist. Der erste Stock enthält eine Stube, einen gewölbten Schaafstall, einen Hausplatz, eine Küche mit einem angebauten bedachten Backofen und eine Kammer, dann der zweite Stock drey Kammern, einen Hausplatz, unter dem Dach auf dem Hauptgebälke einen Hausplatz, noch zwei mit Brettern verschlagene Kammern und einen Boden. 2) Ein massivgemauertes Gebäude, ein Stock

hoch, 35 Fuß lang, 20 Fuß breit, mit Schindeln gedeckt. In demselben befindet sich ein Keller zwei Gewölbe und unter dem Dach zwei Getraid-Böden, 3) ein Kuhstall, 44 Fuß lang, 15 Fuß breit, 7 Fuß hoch einstöckig von Schrotholz erbaut, mit Schindeln und Stroh gedeckt, und unter dem Dach befindet sich ein Boden, 4) ein Ochsenstall von 40 Fuß Länge und 20 Fuß Breite, einstöckig von Schrotholz erbaut, und mit einem halben Schindeldach. Die vordere Wand ist mit Brettern verschlagen, 5) eine Holzlege, welche an den Ochsenstall angebauet, mit Breitern verschlagen, und Schindeln gedacht ist, dann 12 Fuß in der Länge, 8 Fuß in der Höhe hat, 6) eine Wagenschupfe und Schaafstall unter einem Dach von Stroh und Schindeln gebaut von 36 Fuß Länge und 24 Fuß Breite, 7) eine Scheune, 56 Fuß lang, 36 Fuß breit, einstöckig mit Brettern verschlagen und mit Schindeln gedeckt, enthält einen Tennen und zwei Panzen, 8) ein Thorhauß und Holzschupfe, 21 Fuß lang, 18 Fuß breit einstöckig, mit einem halben Schindeldach erbaut, und mit Brettern verschlagen, 9) ein am Castro liegendes Gemüßgärtlein von 5 Quadrat-Ruthen, 10) 72½ Jauchert und 28 Ruthen Felder, 11) 23⅞ Jauchert und 27 Ruthen Wiesen, 12) 66¾ Jauchert und 38 Ruthen Waldungen, 13) die niedere Jagdgerechtigkeit als Kuppeljagd mit dem vormaligen Ritterguth Selbiz und dem Ritterguth Dürrenthal wobei zu bemerken ist, daß Letztere die sogenannte Staude oder Nußbühl und Ersteres die Rennreuther Huth allein besucht. 14) Die zahme Fischerei in dem Brauteichlein, in dem obern Dorfteich 40 Ruthen groß, in dem untern Dorfteich 34 Ruthen groß, in dem kleinen Hüttungs- oder Böhmsteichlein, 25 Ruthen enthaltend, und die wilde Fischerei im sogenannten Tennigbächlein, 15) die Laudemialgefälle und Policeistrafen, dann Handlöhner- und Todenfalls-Lehengelder von den Hintersassen zu Rothenbürg rc. und worauf bereits ein Gebot von 17650 fl. rheinl. gelegt, aber von der von Dobeneckischen Creditorschaft nicht genehmigt worden ist, hiermit fernerweit öffentlich zum Verkauf ausgestellt, und ein peremtorischer Bietungstermin auf den 12. November c. Vormittags 8 Uhr angesetzt, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und bei annehmlichen Bedingungen den Zuschlag mit Vorbehalt der Genehmigung der Major von Dobeneckischen Creditorschaft zu gewärtigen haben. Die Taxe dieses Guths beträgt nach Abzug aller und jeder Lasten und Abgaben, welche aus den verhandelten Taxationsacten ersichtlich sind, die zu jeder Zeit in der Registratur dahier eingesehen werden können, die Summe von 23,199 fl. 11⅞ kr. fränk. oder 28,886 fl. 29 kr. rheinl. Naila, den 20. Sept. 1816.

Königliches Landgericht.
Nürmberger.

Es wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß unter dem heutigen Tage der Herr Doctor medicinae Christian Schmidt dahier und dessen Ehegattin Christiane Catharina Friederika Francisca geborne Börger die in hiesiger Provinz geltende Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben. Wunsiedel, den 30. September 1816.

Königl. Baierisches Landgericht.
Carner.

Wöchentliche Anzeige der Preise
von dem zum Verkauf hieher eingebrachten Getraide.
Vom 14. bis 19. October 1816.

Der Schäffel	Waizen		Korn		Gerste		Haber	
Preise	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
höchste . . .	37	12	32	24	19	7½	9	22½
mittlere . . .	35	—	30	—	18	—	9	—
niedrigste . .	28	30	28	—	16	—	8	—

Baireuth, den 20. Oct. 1816.

Königliches Polizei-Commissariat.
v. Lutzenberger.

Nachweisung
über das auf den heutigen Wochen-Markt gebrachte Getraide mit Bemerkung der Preise.

Getraidt Arten.	Kamen auf den Markt.		Preise von			bis		
	Schäffel.	Metzen.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
			pro Metzen.					
Waiz . . .	6	5	6	30	—	—	—	—
Korn . . .	1	1½	4	30	—	—	—	—
Gerste . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
Haber . . .	6	5	—	38	—	1	7	2
Dünkel . . .	15	1	6	45	—	7	—	—

Extrahirt Hof, den 17. October 1816.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.
Schubert.

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreises.

Donnerstag Nro. 128. Baireuth, den 24. October 1816.

Amtliche Artikel.

Baireuth, am 21. October 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

werden hierdurch die wegen Dispensationen in Ehesachen berichtenden Behörden erinnert, sogleich bei dem Antrage auf eine Dispensation das Vermögen des zur Heirath entschlossenen Paares mit anzuzeigen, um Verzögerungen und vermehrte Kosten zu vermeiden.

Damit aber ganz entbehrliche Berichte über diesen Gegenstand, und mit ihnen die Kosten den Partheien erspart werden; so wird folgende allerhöchste Verordnung vom 2. October 1811, ausgeschrieben den 23ten des nämlichen Monats:

„Nach einem höchsten Rescript vom 2ten d. M. soll bis auf weitere Verordnung in denjenigen Landes-Antheilen, wo das Königlich preussische allgemeine Landrecht noch gültig ist, wegen Dispensationen bei Verheirathungen zwischen Bluts-Verwandten und Verschwägerten der Bestimmung des gedachten Allgemeinen Landrechts nachgegangen werden. Welches hiemit zur Kenntniß der Geistlichen und weltlichen Behörden und des Publicums gebracht wird."

hierdurch wiederholt.

Königl. General-Commissariat des Mainkreises.
Freih. v. Massenbach, Director.

Publicandum.
Dispensation in Ehesachen.

Friedmann.

Die Militair-Conscriptions-Liste der in dem Jahr 1797 in dem Bezirke der Kreis-Stadt Baireuth gebohrnen Jünglinge, ist nun verfertiget, und es wird zu deren Berichtigung Tagesfahrt auf

Donnerstag den 14. November und Freitags den 15. November d. J. jedesmal Vormittags von 8 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr, auf dem Bureau des Königlichen Policei-Commissariats

hiermit festgesetzt.

Es werden hiezu alle, in dem Jahre 1797 gebohrnen Jünglinge, so wie auch diejenigen, welche im vorigen Jahre zur Ziehung auf den Jahrgang 1797 verwiesen worden sind, deren Eltern, Vormünder, Pflegeltern, oder sonstige Verwandte, öffentlich vorgeladen, und zugleich folgende Strafen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, womit die Gesetze den ungehorsam Aussenbleibenden belegen.

1) der Conscriptionspflichtige verliert das Recht mit den übrigen Conscribirten zu loosen,
2) er verliert den Anspruch auf Stellung eines Ersatzmannes,
3) er wird mit einer längern Dienstzeit, und
4) mit Confiscation seines Vermögens bestraft.

5) Die Eltern, Pflegeltern, Vormünder, oder sonstige Verwandte, werden für ihre Person, mit den geeigneten gesetzlichen Geld oder Leibesstrafen belegt.

Da diese Termine öffentlich bekannt gemacht werden; so wird auf den Einwand, sie nicht gewußt zu haben, um so weniger Rücksicht genommen werden, als jeder Militairpflichtige, bei der Conscription der Jünglinge seiner Alters-Classe ohnedies verbunden ist, sich, auch unaufgefordert zu melden, und für sein Einschreiben in der Conscriptions-Liste Sorge zu tragen. Baireuth, den 19. October 1816.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.

v. Lutzenberger.

Die Uferbesitzer an dem Main, Mistelbach und Sendelbach in hiesiger Stadtmarkung werden hierdurch aufgefordert, in den gegenwärtigen Herbsttagen sich der Reinigung des Flußbeets gehörig zu unterziehen, widrigenfalls solches auf ihre Kosten von Amtswegen verfügt werden wird. Baireuth, am 14. October 1816.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.

v. Lutzenberger.

Der in dem hiesigen Kreis-Intelligenz-Blatt Nro. 121 zur anderweiten Verpachtung ausgesetzte Blumen- und Gemüs-Garten hinter der reformirten Kirche, wird wegen des zu gering ausgefallenen Meistgebotes, unter den nehmlichen Bedingungen abermalen Freitags den 8ten l. Ms. Vormittags 10 Uhr im Bureau salva ratificatione öffentlich verpachtet, wozu Liebhaber eingeladen werden. Baireuth, am 16. October 1816.

Die Königl. allgemeine Stiftungs-Administration.

Dennler.

Montags den 4ten nächstkünftigen Monats November Vormittags 10 Uhr, wird im Bureau 1) der Quellhof, wozu 1 zweigädiges Haus mit Stallung, 1 separater Viehstall, 1 Backofen, 1 Milchgruben, 7¼ Tagwerk Feld, 4⅞ Tagwerk Wiesen, 2) das vormals Bau-Inspector Spindlerische Gütlein, bestehend in einem halben eingädigen Wohnhaus, ½ Stadel, 3¾ Tagwerk Felder ¾ Tagwerk Wiesen dann 3) das Bäck Uebelhackische Gütlein, von ½ Stadel, Milchgrube, 3¼ Tagwerk Feld, ¾ Tagwerk Wiesen, auf weitere 6 Jahre an den Meistbiethenden öffentlich verpachtet. Zur Caution muß 125 fl. rheinl. erlegt werden. Diejenigen, so ihre Angebothe zu Protocoll geben wollen, müssen aus eigenen Mitteln diese Caution leisten, und dieses durch gerichtliche Atteste nachweisen können, ausserdem sie nicht zugelassen werden. Baireuth, den 16 October 1816.

Königl. allgem. Stiftungs-Administration.

Dennler.

Nach dem anhero ergangenen höchstverehrlichen Genehmigungs-Rescript, sind folgende Kinder zu Waisenhaus-Beneficien gelanget, als:

Zu 38 fl. 45 kr. jährlich, die Bierkärner Meyerischen Kinder zu Baireuth.

Zu 19 fl. 22½ kr. der Waise Johann Friedrich Weinel zu Schirnding.

Zu 19 fl. 22½ kr. der Johann Adam Meyer auf der Eremitage. Mit 1. September 1816 treten diese Kinder im Genuß, dann

Zu 10 fl. 30 der Kammer-Assistent Riesenwertische Sohn dermalen zu Eckersdorf.

Zu 8 fl. die Handelsmann Schilppischen Kinder zu Wunsiedel. Vom 1. October 1816 an zahlbar, auch erhielte

12 fl. der Kutscher Schmidtische Sohn zu Baireuth, als einen Lehrgeldbeitrag. Baireuth, den 20. October 1816.

Die Königl. Baierische allgemeine Stiftungs-Administration.

Dennler.

Am 12. November c. Vormittags 9 Uhr sollen bei hiesigem Königl. Landgericht 1 Silber-Service, bestehend in 6 silbernen Löffeln, 6 silbernen Gabeln, 6 silbernen Messern, 1 Vorleglöffel. Ferner ein großes silbernes Herz, dann 36 Stücke Servietres, 36 Stücke Handtücher, 6 Stück Tischtücher, 2 Bettzügen von Kattun,

1 Bettvorhang, 4 Kopfkissenzügen, 6 Betttücher, 6 Beiddecken, 30 Ellen gebleichte Leinwand, 27 Ellen dergleichen, 27 Ellen ungebleichte, 42 Ellen Gemödeltes, welche Effecten noch neu und ungebraucht sind, öffentlich an die Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Kaufslustige haben sich im Königlichen Landgerichts-Locale einzufinden. Hof, am 8. August 1816.

Königl. Landgericht.
Engelhardt.

Es wird bekannt gemacht, daß der ½ Hof des noch minderjährigen Mathäus Reichel zu Oberpferdt, welcher aus einem Wohnhaus und den nöthigen Oeconomiegebäuden, aus 23½ Jauchert Feld, 16 Jauchert Wiesen und mehreren Triften besteht, dann Gemeinderecht hat, auf 5 von Lichtmeß 1817 anfangende Jahre, nebst einigem Wirthschafts-Inventarium öffentlich an den Meistbiethenden verpachtet werden soll. Da nun peremtorischer Termin auf den 15. November Vormittags 9 Uhr angesetzt worden, so werden Pachtlustige vorgeladen, in demselben in loco Oberpferdt zu erscheinen und ihre Gebote zu legen. Zugleich wird ihnen gestattet, die vorläufig regulirten Bedingungen in der Registratur des Königlichen Landgerichts einzusehen. Hof, am 9. October 1816.

Königl. Baierisches Landgericht.
Engelhardt.

Nachdem der wegen verschiedener gewaltsamer Einbrüche verhaftete in hiesiger Frohnveste aber durchgebrochene Johann Straffer von Poßdorf, 19 Jahre alt, katholisch, sich auf die gegen ihn erlassene Ladung binnen den fürgestreckten 3 Monaten nicht gemeldet hat, so wird derselbe auf den Grund des Strafgesetzbuches Art. 422 zu zweitenmal öffentlich vorgeladen, binnen weitern 3 Monaten vor dahiesigem Landgerichte zu erscheinen, oder zu gewarten, daß nach abermahligem Ablauf dieser Frist, wider ihn als gegen einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäß verfahren werde. Hollfeld, am 16. October 1816.

Königliches Landgericht.
A. Heger.

Am 4ten des l. Ms. November ist die Aufnahme der in die landärztliche Schule dahier neu eintretenden Kandidaten für das Schuljahr 181⁶⁄₇ festgesetzt. Die Aspiranten haben sich daher an diesem Tage mit den legalen Zeugnissen über die vorgeschriebenen Vorstudien versehen, bei dem Königlichen Directorium zur Eintritts-Prüfung einzufinden. Bamberg, am 5. October 1816.

Das Königliche Directorium der Schule für Landärzte.
Dern.

Alle diejenigen, welche in dem am 27ten v. M. angestandenen ersten Edictstäge in der Concurssache des verstorbenen Schreinermeisters Georg Thomas Meyer von der Eremitage, ihre etwaigen Forderungen und Ansprüche nicht angezeigt haben, werden hiermit in Gemäßheit des in der Edictalladung angedrohten Rechtsnachtheils von der Masse mit der Eröffnung ausgeschlossen, daß die Vertheilung der Gantmasse unter die in dem obengedachten Termine erschienenen Liquidanten, der getroffenen gütlichen Vereinigung gemäß, demnächst erfolgen wird. Baireuth, den 4. October 1816.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Auf das dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzte Guth des Urban Völkel zu Nurn wurde ein Aufgeboth zu 1200 fl. gelegt. Dieses wird den Kaufsliebhabern mit dem Anhange bekannt gemacht, daß zur weitern Versteigerung und zum Hinschlage Termin auf den 28. October anberaumt sey. Kronach, am 4. October 1816.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Wegen vielen und dringenden Schulden, wird das Kammerlehenbare halbe Dorfguth, dann zwei ledige Wiesgründe des Bauern Peter Schnappauf von Tschirn in Folge eines rechtskräftigen Erkenntnisses an den Meistbiethenden öffentlich verkauft. Wer Käufer werden will, der hat am Donnerstag den 21. November d. J. hier beim Königlichen Landgerichte zu erscheinen, und seine Angebothe zu Protocoll zu geben, worauf sodann der Hinschlag nach erhohlter Genehmigung der Creditoren erfolgen soll. Zugleich werden alle jene, welche an den Bauern Peter Schnappauf von Tschirn eine Forderung zu machen haben, aufgefordert, am oben festgesetzten Versteigerungs-Tage hier zu erscheinen, und ihre Ansprüche zu liquidiren, wobei bemerkt wird, daß diese Liquidations-Verhandlung im Falle einer ans-

brechenden Ganth als erster Edictstag gelten soll, weshalb für die Nichterscheinenden der Rechtsnachtheil des Ausschlusses angedrohet wird. Nordhalben, den 7. October 1816.

Königlich Baierisches Landgericht Teuschnitz im Mainkreise.

In dem auf den 26. August l. J. zum Verkaufe des Conrad Fugmännischen Guts zu Neußes anberaumten Termin wurde kein Aufgeboth gelegt; es wird daher neuer Verkaufs-Termin auf den 28ten l. Ms. anberaumt. Kronach, am 4. October 1816.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Nach dem Antrag des Realgläubigers werden die dem Webermeister Jacob Herrich zu Helmbrechts gehörigen Grundstücke: ein halbes Wohnhaus am Wege nach Kleinschwarzenbach, Tax 200 fl., ein Jauchert Feld auf der Höhe, Tax 80 fl., dann ½ Jauchert Feld aufm Kirchberg, Tax 75 fl. Helmbrechtischer Burgerlehen, zum öffentlichen Verkauf ausgestellt. Da Bietungs-Termin auf den 5. November curr. Vormittags 10 Uhr anberaumt worden ist, so werden Kaufslustige eingeladen, an diesem Tage zu Helmbrechts sich einzufinden, und ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben. Münchberg, den 4. October 1816.

Königliches Landgericht.
Molitor.

Es sollen auf Andringen eines Realgläubigers die Immobilien des Lohgerbergesellen Johann Schlenk zu Berneck 1) das Wohnhaus am Markte zu Berneck Nro. 2 worauf haftet 1 fl. 2½ kr. Steuer-Simplum Besitz Nro. 15, 37½ kr. Wald- und Michaeli Zins zum Rentamt Gefrees, 2½ kr. Steuer-Simplum auf 1½ Klafter weiches Scheitholz als Gerechtholz B. Nro. 16 dann 18½ kr. Gefälle, 52 kr. Burgergeld, 1½ kr. Fischwasserzins zur Stadt-Commun, auf 900 fl. rheinl. gewürdigt, 2) das Kellergebäude an der Badleithen über dem Oelsnitzflusse Besitz Nro. 18, welches zur Zeit mit keinem Steuer-Capital belegt und auf 125 fl. taxirt ist, an die Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Hiezu ist Bietungstermin auf Mittwoch den 6. November Vormittags von 9 bis 12 Uhr, anberaumt, in welchem sich Kaufslustige, die ihre Zahlungsfähigkeit nachweisen können, einzufinden haben. Schlüßlich wird bemerkt, daß der Vater des Schuldners, Rothgerbermeister Johann Wilhelm Schlenk, lebenslänglich die Wohnung in der obern Stube des Hauses, einen Platz auf dem Boden zur Aufbewahrung des erbauten Getraides und Futter, einen Platz zur Stellung eines Stück Viehs, einen Platz zu einer Miststätte, einen Platz zur Holzlege und einen Platz im Hauskeller zur Aufbewahrung der Erdäpfel, hat. Das Taxations-Protocoll kann in der Registratur jederzeit eingesehen werden. Berneck, den 1. October 1816.

Königl. Baierisches Landgericht Gefrees.
Lenz.

Bamberger Marktgetreidpreis
den 16. October 1816.

Rheinische Währung	fl.	kr.
Korn, der Schäffel	25	30
Weitzen — —	29	30
Gerste — —	—	—
Haber — —	5	—

Königliches Policei-Commissariat Bamberg.
v. Rüdiger.

Bamberger Marktgetreidpreis.
den 19. October 1816.

Rheinische Währung.	fl.	kr.
Korn, der Schäffel	27	—
Weitzen — —	29	30
Gerste — —	—	—
Haber — —	5	10

Königliches Policei-Commissariat Bamberg.
v. Rüdiger.

Nicht Amtliche Artikel.

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreises.

Sonnabend Nro. 129. Baireuth, den 26. October 1816.

Amtliche Artikel.

Baireuth, am 21. October 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

werden hierdurch die wegen Dispensationen in Ehesachen berichtenden Behörden erinnert, sogleich bei dem Antrage auf eine Dispensation das Vermögen des zur Heirath entschlossenen Paares mit anzuzeigen, um Verzögerungen und vermehrte Kosten zu vermeiden.

Damit aber ganz entbehrliche Berichte über diesen Gegenstand, und mit ihnen die Kosten den Partheien erspart werden; so wird folgende allerhöchste Verordnung vom 2. October 1811, ausgeschrieben den 23ten des nämlichen Monats:

„Nach einem höchsten Rescript vom 2ten d. M. soll bis auf weitere Verordnung in denjenigen Landes-Antheilen, wo das Königlich preussische allgemeine Landrecht noch gültig ist, wegen Dispensationen bei Verheirathungen zwischen Bluts-Verwandten und Verschwägerten der Bestimmung des gedachten Allgemeinen Landrechts nachgegangen werden. Welches hiemit zur Kenntniß der Geistlichen und weltlichen Behörden und des Publicums gebracht wird."

hierdurch wiederholt.

Königl. General-Commissariat des Mainkreises.
Freih. v. Massenbach, Director.

Publicandum.
Dispensation in Ehesachen. Friedmann.

Baireuth, den 25. October 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende allerhöchste Verordnung vom 16ten d. M. den Getraidhandel betreffend, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliches General-Commissariat des Mainkreises.
Freih. v. Massenbach, Director.

Den Getraidhandel betreffend. Friedmann.

Wir haben in Erwägung der obwaltenden Umstände rücksichtlich des Getraidehandels beschlossen, und verordnen:

I.

Die in Unserer Verordnung vom 30. Januar 1813, die Freiheit des Getraide-Handels betreffend, §. II. Nro. 1. Litt. A. bewilligten Ausnahmen, vermöge welchen solchen inländischen Producenten, die auf unchaussirten Wegen 3 Stunden und auf chaussirten Wegen 6 Stunden vom nächsten Schrannenplatze entfernt, oder so nahe an

der Gränze wohnhaft sind, daß sie bei der Ausfuhr eine inländische Schranne berühren, erlaubt worden ist, ihr selbst erbautes Getraid ins Ausland zu verführen, oder an Ausländer zu verkaufen, sind von nun an, und bis auf weitere Bestimmung, dergestalt aufgehoben, daß die Ausfuhr allenthalben nur unmittelbar von einer inländischen Schranne oder ordentlichen Getraidmarkte aus, geschehen darf.

II.

Nachdem bereits unterm 28. Sept. d. J. die Vorsorge getroffen worden ist, daß die anfallenden ärarialischen Gültgetraider in Natur eingedient werden sollen, und nachdem diese Maßregel sich gleichzeitig so weit nur immer thunlich, auch auf die Getraide der Stiftungen und Communitanten ausdehnen wird, so fällt hierdurch der in oben besagter Verordnung § II. Nro. 1. Litt. B. gemachte Vorbehalt der unbeschränkten Ausfuhr solcher Getraide für das laufende Verwaltungs-Jahr 18 1/7 von selbst hinweg.

III.

Die Verfügung vom 17. Julius d. J. kraft welcher die Essito-Behandlung des Getraides, so weit die Ausfuhr desselben nach den vorstehenden Bestimmungen noch zuläßig ist, ausschließend nur bei den Mautoberämtern vorgenommen werden soll, wird hiermit wiederholt, und den unteren Mautämtern und Stationen wird bei schwerer Verantwortlichkeit untersagt, Getraidfuhren, von wem immer, ohne mautoberämtliche Nachweisung über die Gränzen in das Ausland passiren zu lassen. Die Mautoberämter selbst haben jedoch keine Essito-Mautbehandlung zu gestatten, oder anzunehmen, wenn nicht, dem Art. II. Nro. 1. Litt. E. Unserer mehr allegirten Verordnung über die Freiheit des Getraide-Handels vom 30. Januar 1813 gemäß jedesmal von der treffenden Policei-Behörde ein legales Zeugniß beigebracht ist, daß das zur Ausfuhr bestimmte Getraid auf einer inländischen Schranne erkauft sey.

IV.

Wer mit Umgehung der Schrannen und ordentlichen Märkte oder mit Umgehung der Mautoberämter Getraide auszuführen versucht, hat die Confiscation desselben, oder, wenn die unerlaubte Ausfuhr schon vollbracht wäre, eine dem Werthe des ausgeführten Vorrathes gleichkommende Geldstrafe unnachsichtlich zu gewärtigen, gleiche Strafe wird auf alle andere Uebertrettungen der oft erwähnten Verordnung von 30. Jenner 1813, statt denjenigen Geldbußen gesetzt, welche dort selbst §. III angedroht sind. Der Ertrag der Confiscationen und Strafen, so wie der höhern Essito-Zölle, dann die eingedienten Getreide des Aerars der Stiftungen und der Communitanten, nach Abzug des Selbstbedarfs sind zur Unterstützung Unserer Unterthanen bestimmt.

V.

Die Schrannen Ordnungen sollen allenthalben neuerdings publicirt, mit der größten Strenge vollzogen, und alle Mißbräuche dagegen mit dem ernstlichsten Nachdrucke abgestellt werden. München, den 16. October 1816.

Die Militair-Conscriptions-Liste der in dem Jahr 1797 in dem Bezirke der Kreis-Stadt Baireuth gebohrnen Jünglinge, ist nun verfertiget, und es wird zu deren Berichtigung Tagesfahrt auf

Donnerstag den 14. November und Freitags den 15. November d. J. jedesmal Vormittags von 8 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr, auf dem Bureau des Königlichen Policei-Commissariats

hiermit festgesetzt.

Es werden hiezu alle, in dem Jahre 1797 gebohrnen Jünglinge, so wie auch diejenigen, welche im vorigen Jahre zur Ziehung auf den Jahrgang 1797 verwiesen worden sind, deren Eltern, Vormünder, Pflegeltern, oder sonstige Verwandte, öffentlich vorgeladen, und zugleich folgende Strafen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, womit die Gesetze den ungehorsam Aussenbleibenden belegen.

1) der Conscriptionspflichtige verliert das Recht mit den übrigen Conscribirten zu loosen,
2) er verliert den Anspruch auf Stellung eines Ersatzmannes,
3) er wird mit einer längern Dienstzeit, und
4) mit Confiscation seines Vermögens bestraft.

5) Die Eltern, Pflegeltern, Vormünder, oder sonstige Verwandte, werden für ihre Person, mit den geeigneten gesetzlichen Geld oder Leibesstrafen belegt.

Da diese Termine öffentlich bekannt gemacht werden; so wird auf den Einwand, sie nicht gewußt zu haben, um so weniger Rücksicht genommen werden, als jeder Militairpflichtige, bei der Conscription der Jünglinge seiner Alters-Classe ohnedies verbunden ist, sich, auch unaufgefordert zu melden, und für sein Einschreiben in der Conscriptions-Liste Sorge zu tragen. Baireuth, den 19. October 1816.

Königlich Baierisches Polizei-Commissariat.

v. Lutzenberger.

Am 12. November c. Vormittags 9 Uhr sollen bei hiesigem Königl. Landgericht 1 Silber-Service, bestehend in 6 silbernen Löffeln, 6 silbernen Gabeln, 6 silbernen Messern, 1 Vorleglöffel. Ferner ein großes silbernes Herz, dann 36 Stücke Servietts, 36 Stücke Handtücher, 6 Stück Tischtücher, 2 Bettzügen von Kattun, 1 Bettvorhang, 4 Kopfkissenzügen, 6 Betttücher, 6 Bettdecken, 30 Ellen gebleichte Leinwand, 27 Ellen dergleichen, 27 Ellen ungebleichte, 42 Ellen Gemödeltes, welche Effecten noch neu und ungebraucht sind, öffentlich an die Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Kaufslustige haben sich im Königlichen Landgerichts-Locale einzufinden. Hof, am 8. August 1816.

Königl. Landgericht.

Engelhardt.

Es wird bekannt gemacht, daß der ½ Hof des noch minderjährigen Mathäus Reichel zu Oberpferdt, welcher aus einem Wohnhaus und den nöthigen Oeconomiegebäuden, aus 23¾ Jauchert Feld, 16 Jauchert Wiesen und mehreren Triften besteht, dann Gemeinderecht hat, auf 5 von Lichtmeß 1817 anfangende Jahre, nebst einigem Wirthschafts-Inventarium öffentlich an den Meistbiethenden verpachtet werden soll. Da nun peremtorischer Termin auf den 15. November Vormittags 9 Uhr angesetzt worden, so werden Pachtlustige vorgeladen, in demselben in loco Oberpferdt zu erscheinen und ihre Gebote zu legen. Zugleich wird ihnen gestattet, die vorläufig regulirten Bedingungen in der Registratur des Königlichen Landgerichts einzusehen. Hof, am 9. October 1816.

Königl. Baierisches Landgericht.

Engelhardt.

Alle diejenigen, welche in dem am 27ten v. M. angestandenen ersten Edictstage in der Concurssache des verstorbenen Schreinermeisters Georg Thomas Meyer von der Eremitage, ihre etwaigen Forderungen und Ansprüche nicht angezeigt haben, werden hiermit in Gemäßheit des in der Edictalladung angedrohten Rechtsnachtheils von der Masse mit der Eröffnung ausgeschlossen, daß die Vertheilung der Gantmasse unter die in dem obengedachten Termine erschienenen Liquidanten, der getroffenen gütlichen Vereinigung gemäß, demnächst erfolgen wird. Baireuth, den 4. October 1816.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Das zu Kirchbuchau belegene mit Nro. 10 bezeichnete und auf 220 fl. rheinl. taxirte Wohnhaus des Webermeisters Johann Wolfgang Brückner, soll am 24. November Vormittags 9 Uhr dahier in vim executionis meistbietend verkauft werden, welches besitz- und zahlungsfähigen Liebhabern mit dem Bemerken eröffnet wird, daß der Zuschlag nach Maßgabe der Executionsordnung erfolgt und das Taxations-Protocoll dahier zu jeder Stunde eingesehen werden kann. Thurnau, den 1. October 1816.

Königl. Baierisch Gräflich Giechisches Herrschafts-Gericht.

Knoch.

Auf den Antrag der Bauer Johann Nikol Langischen Eheleute zu Wölbattendorf wird andurch der den Johann Erhardt Spitzbartischen Kindern gehörige, in Joditz belegene, dem Königlichen Rentamt Hof zu Lehen gehende ¼ Hof Nro. 27 nebst Zubehörungen an den Meistbietenden, um die Schulden zu tilgen, zum Verkauf ausgestellt. Der Licitations-Termin ist auf den 8. November curr. Vormittags 9 Uhr in loco Joditz anberaumt worden, in welchem Kaufslustige er-

scheinen können und der Meistbietende nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung den Zuschlag zu gewärtigen hat. Die über gedachten Komplex aufgenommene Taxe, welche in der Registratur der unterfertigten Königlichen Behörde eingesehen werden kann, beträgt nach Abzug aller Lasten und Abgaben 1715 fl. 50 kr. rheinl. Hof, am 1. October 1816.

Königliches Landgericht.
Engelhardt.

Nicht Amtliche Artikel.

Das Paschaische Familien-Stipendium, welches hundert und funfzig Gulden rheinl. beträgt und der Stiftungsacte gemäs nur von Zöglingen auf der Universität genossen werden kann, ist für das Jahr 18$\frac{16}{17}$ erledigt. Obgleich schon einige Studirende bereits darum supplicirt haben, so wird die Erledigung doch, um den gesetzlichen Vorschriften zu genügen, hiermit öffentlich bekannt gemacht. Diejenigen, welche um dieses Benefiz nachsuchen wollen, haben ihre Vorstellungen mit Beifügung der erforderlichen Würdigkeits- und Bedürfniß-Atteste innerhalb drei Wochen vom Tage der Bekanntmachung an, bei dem Unterzeichneten einzureichen. Im Fall studirende Anverwandte des Stifters Pascha vorhanden seyn und zum gedachten Stipendium sich melden sollten, so haben diese noch besonders ihre Stammtafeln beizulegen. Baireuth, am 12. October 1816.

Wagner, Königl. Professor und Bibliothekar, als Collator des Paschaischen Familien-Stipendii.

Vom künftigen Ziel Lichtmeß an, ist ein hier liegender groser Garten, nebst Wohnung, Glashaus, Viehstall, zu verpachten. Die Wohnung rc. kann auf Verlangen schon vor dem Ziel Martini d. J. zur Miethe überlassen werden. Das Nähere erfährt man im Zeitungs-Comtoir.

In der Opernstrasse Nro. 170 ist ein Logis von 2 Stuben, 1 Kammer, 1 Alkov nebst Holzboden, alsstündlich zu vermiethen.

Trauungs- Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 24. Oct. Der Johann Michael Braun, Mulzer und Pflasterergesell dahier, mit Margaretha Schillerin von der Altenstadt.

— — Der Johann Elias Röder, Obsthändler und Musikant in der Jägerstrasse, mit Carolina Friederika Sibilla Dorothea Pinselin von dort.

Geborne.

Den 18. Oct. Die Tochter des Mitburgers Gutmann in der Altenstadt.

Den 20. Oct. Der Sohn des Schuhmachers Bubmann zu St. Georgen.

— — Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Der Sohn des chirurgischen Praktikanten Geiger beim Königl. 13ten Lin. Inf. Regiment.

Den 21. Oct. Die Tochter des Büttnermeisters Gebhardt zu St. Georgen.

— — Die Tochter des Schreinermeisters Kempf.

Den 22. Oct. Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 17. Oct. Der Bäckermeister Küneth, alt 53 Jahre 5 Monate und 28 Tage.

— — Die Ehefrau des Maurergesellen Bauer dahier, alt 50 Jahre 1 Monath und 29 Tage.

— — Die Wittwe des Fuhrmanns Ziegler, alt 70 Jahre und 10 Tage.

Den 20. Oct. Die hinterlassene älteste Tochter des Invaliden Rosenhauer dahier, alt 33½ Jahr.

— — Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 3 Monate und 9 Tage.

— — Die hinterlassene Demoiselle Tochter des Hof-Kammer- und Consistorialraths Lange dahier, alt 50 Jahre, 9 Monate und 21 Tage.

Den 23. Oct. Der Burger und Tuchmachermeister Johann Gottfried Fehling zu St. Georgen, alt 26 Jahre.

Intelligenz-Blatt

des Main-Kreises.

Dienstag Nro. 130. Baireuth, den 29. October 1816.

Amtliche Artikel.

Baireuth, am 21. October 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

werden hierdurch die wegen Dispensationen in Ehesachen berichtenden Behörden erinnert, sogleich bei dem Antrage auf eine Dispensation das Vermögen des zur Heirath entschlossenen Paares mit anzuzeigen, um Verzögerungen und vermehrte Kosten zu vermeiden.

Damit aber ganz entbehrliche Berichte über diesen Gegenstand, und mit ihnen die Kosten den Partheien erspart werden; so wird folgende allerhöchste Verordnung vom 2. October 1811, ausgeschrieben den 23ten des nämlichen Monats:

„Nach einem höchsten Rescript vom 21ten d. M. soll bis auf weitere Verordnung in denjenigen Landes-Antheilen, wo das Königlich preussische allgemeine Landrecht noch gültig ist, wegen Dispensationen bei Verheirathungen zwischen Bluts-Verwandten und Verschwägerten der Bestimmung des gedachten Allgemeinen Landrechts nachgegangen werden. Welches hiemit zur Kenntniß der Geistlichen und weltlichen Behörden und des Publicums gebracht wird.“

hierdurch wiederholt.

Königl. General-Commissariat des Mainkreises.

Freih. v. Massenbach, Director.

Publicandum.

Dispensation in Ehesachen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Publicat vom 7. August d. J. Baireuther Intelligenzblatt Nr. 97. wurde sämmtlichen Königlichen Untergerichten des Mainkreises aufgegeben, die Libelle über die ruhenden oder absolut uneinbringlichen Taxgefälle pro 18$\frac{15}{16}$ bis den 5ten d. Ms. einzusenden, und die exigiblen Taxen einzuzahlen, widrigenfalls die hiernach verborgten Ausstände auf Kosten der säumigen Untergerichte durch Executionsbothen abgeholt werden sollten.

Ob nun gleich dieser Termin bereits verflossen, und das Königliche Appellations-Gerichts-Expeditions-Amt zu allem Ueberflusse jedem Untergericht die specifischen Designationen über dergleichen unverborgte Rückstände mitgetheilt hat, so sind jedoch die meisten Untergerichte mit deren Einzahlung noch zurück.

Gedachte noch rückständige Untergerichte werden daher auf Antrag Königlichen Appellations-Gerichts-Expeditions-Amts nochmahls zur baaren Einzahlung der gedachten Rückstände mit Vorsteckung einer achttägigen Frist a dato in der Masse angewiesen, daß nach nun verstrichenen obigem Termin keine Posten mehr weder niedergeschlagen, noch als absolut uneinbringlich nachgewiesen werden dürfen.

Sollte auch dieser Termin fruchtlos vorübergehen, so werden an die säumigen Stellen blos mit Bemerkung der

im Ganzen betragenden Schuldigkeit Executions-Bothen abgesendet, und diese so lange auf Kosten der Gerichts-Vorstände liegen bleiben, bis die Reste rein eingeliefert sind. Bamberg, den 28. October 1816.

Königliches Appellations-Gericht des Mainkreises.

Freiherr v. Seckendorf. Klick.

Baireuth, am 14. October 1816.

Von dem Königlich Baierischen Stadtgerichte Baireuth wird hiermit bekannt gemacht, daß die ursprünglich auf den Sachsen-Weimarschen Kammerjunker und Hofrath Georg Sigmund v. Benkendorf zu Schlottenhof und Göppmannsbühl als Darleiher verlautende, vom 6. Juli datirte über ein zu 4 Procent verzinnsliches Capital von 1800 fl. fränk. ausgestellte, und unterm 28. März 1803 auf die Ehegattin des Herrn Kreissecretairs Ritter, Friederike Marianne Henrike, gebohrne v. Flotow überschriebene Kammer-Assecuration, deren unbekannter Innhaber auf den Antrag des Herrn Kreissecretairs Ritter durch die in Nro. 92. der hiesigen Zeitung, und in den Nummern 41, 57 und 69 des hiesigen Intelligenzblatts, dann in den Nummern 76, 97 und 116 der Leipziger Zeitung inserirte Edictalcitation öffentlich vorgeladen wurde, durch das heute ergangene Präclusions-Erkenntniß für kraftlos erklärt worden ist.

Schweizer, Stadtgerichts-Director.

Die bekannt gemachte Verpachtung des Quckhofes, gehet wegen eingetretener Hindernisse nicht vor sich. Baireuth, den 25. October 1816.

Die Königl. Stiftungs-Administration.

Dennler.

Wegen einer schon längst ausgeklagten Forderung gegen den Conrad Kreuzer zu Seidwiz, wird, in Ermanglung anderer Executions-Objecte, dessen Tröpfhaus dortselbst, bestehend aus zwei Wohnstuben, einer Kammer, Küche und Stall, nebst einem dabei befindlichen Gras- und Hausgarten, dem öffentlichen Verkaufe anderweit ausgesetzt und Bietungstermin auf den 3. December 1816 im Landgerichtslocale anberaumt, welches den Kaufsliebhabern, mit dem Bemerken eröffnet wird, daß der Hinschlag, der Executionsordnung gemäs, erfolgen wird. Schnabelwaid, am 4. October 1816.

Königl. Landgericht Pegniz.

Nägelsbach.

Der Handelsmann und Billardeur Andreas Greb... py von Culmbach und die ledige Heinriette Zeltzer aus Lugs haben in dem sub 21. October 1816 gerichtlich verlautbarten Ehe- und Erbvertrag die eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, welches auf den Grund des Nro. 422 Tit. I. Th. II. des allg. preußischen Landrechts hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Culmbach, den 18. October 1816.

Königl. Landgericht.

Gareis.

Zur Nachricht für alle diejenigen Darleiher der Contributions-Verlehen von den Jahren 1807 und 1808 welche mit ihren Obligationen auf die Steuerdistricte, Gesees, Görschnitz, Hinterleibach, Johannis, Mengersreuth, Neukirchen, und Pettendorf angewiesen sind, wird hiermit bekannt gemacht, daß Termin zur Auszahlung der auf die Zeit vom 1. Januar 1815 bis letzten December 1816 fälligen Zinsen auf Freitag den 1. November 1816 festgesetzt ist, in welchem sich die Eigenthümer mit ihren Obligationen einzufinden haben, und auf Vorzeigung derselben den Betrag ihrer zu fordern habenden Zinsen in Empfang nehmen können. Erscheinen dieselben in diesem Termin nicht; so wird die übrigbleibende Baarschaft zur Bezahlung geringer Capitalien verwendet. Baireuth, den 25. October 1816.

Königl. Rentamt.

v. Geiger.

Zur Hülfsvollstreckung wird der dem Bäckermeister Johann Lein dahier zugehörige Keller nebst Garten, auf 425 fl. rheinl. taxirt, und worauf ausser der Handlohnbarkeit zum 10ten Gulden, 32 kr. rheinl. Erbzins haften, hierdurch öffentlich feilgestellt und Termin zum Verkauf auf den 4. November curr. früh 9 Uhr angesetzt, in welchem sich Kaufslustige einzufinden, ihr Angeboth zu Protocoll zu erklären und des Zuschlags salva ratificatione der Hypothekengläubiger zu gewärtigen haben. Schwarzenbach an der Saale, den 26. Sept 1816.

Königlich Baierische Fürstlich Schönburgische Gerichte.

Werner.

Da auf Ansuchen des Königl. preussischen Hauptmanns Friedrich von Holleben dermalen zu Er-

furth, das in der hiesigen Altstadt belegene, dem Wagnermeister Johann Adam Fickert gehörige mit Nro. 502 bezeichnete Wohnhaus, sammt Garten, Feld und Münstertheil an den Meistbietenden öffentlich Schuldenhalber verkauft werden soll, und der Bietungstermin auf den 22. November curr. Vormittags 9. Uhr auf dem hiesigen Königl. Landgericht angesetzt worden; so wird solches, und daß gedachte Grundstücke nach der davon aufgenommene Taxe, welche in der Registratur eingesehen werden kann, nach Abzug der darauf haftenden Abgaben, auf 1109 fl. 20 kr. rheinl. gewürdiget worden, den Kauflustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im Bietungstermin, welcher peremtorisch ist, das Grundstück dem Meistbietenden nach Anleitung der Executionsordnung zugeschlagen und auf die etwa nachher einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden solle. Hof, den 14. October 1816.

Königl. Baierisches Landgericht.

Engelhardt.

Von dem Königl. Landgericht in Windsheim ist auf das — Namens der Verwandten gestellte Ansuchen des Curators Andreas Rösch von Illesheim der seit 16 Jahren verschollene, aus Windsheim am 9. Januar 1770 gebürtige Taglöhnerssohn Jobst Kraft, welchem aus dem kürzlich getheilten Nachlasse seines dahier verstorbenen Bruders ein baares Vermögen von 98 fl. 36 kr. rheinl. zufiel, nebst seinen etwa zurückgelassenen Erben und Erbnehmern dergestalt öffentlich vorgeladen worden, daß er sich binnen 9 Monathen, und zwar längstens in dem auf den 1. August 1817 Morgens um 9 Uhr anberaumten Termin auf der Gerichtsstube des hiesig Königlichen Landgerichts vor dem Deputirten Rechts-Practicant Häckl persönlich oder schriftlich melden, und daselbst weitere Anweisung, im Fall seines Ausbleibens aber gewärtigen solle, daß er werde für tod erklärt, und daß gedachtes Erbvermögen seinen nächsten Erben, die sich als solche gesetzmäßig legitimiren können, werde zugeeignet werden. Windsheim im Rezatkreis, den 7. October 1816.

Königl. Baierisches Landgericht.

Engerer.

Da auf Ansuchen der Johann Heinrich Meinelschen Relicten dahier, das unter ihnen noch gemeinschaftliche an der Chaussee von hier nach Zedwitz belegene Grundstück am Trappenberg, 1¼ Jauchert Wiesen und 8¼ Jauchert Feld an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden soll, und der Bietungstermin auf den 23. November curr. Vormittags 9 Uhr auf dem Königlichen Landgericht angesetzt worden, so wird solches, und daß gedachtes Grundstück nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Registratur eingesehen werden kann, auf 2600 fl. rheinl. gewürdiget worden, den Kauflustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im Bietungstermin, welcher peremtorisch ist, das Grundstück dem Meistbietenden unter Vorbehalt der Genehmigung der Interessenten und der vormundschaftlichen Behörde unfehlbar zugeschlagen, und auf die etwa nachher einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden solle. Hof, am 24. September 1816.

Königl. Landgericht.

Engelhardt.

Der Bauer und Landwehrmann Johann Kreuzer zu Frankenhammer und Anna Catharine Götz von Escherlich haben in dem unterm 30. September gerichtlich verlautbarten Ehevertrage die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen §. 422 Tit. I. Theil II. des allgemeinen Landrechts hierdurch bekannt gemacht wird. Berneck, den 30. September 1816.

Königl. Baierisches Landgericht Gefrees.

Lenz.

Da in dem zum öffentlichen Verkaufe der im hiesigen Depositorio befindlichen Lotterie-Anlehens-Loose von 1500 fl. Lit. K. Nro. 826 827 und 828 auf den 8ten d. M. angesetzt gewesenen Bietungstermin sich kein Kaufsliebhaber eingefunden hätte, so werden solche auf den gemachten Antrag anderweit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt und Kaufslustige daher angewiesen, sich am 4. November Vormittags 9 Uhr vor hiesigem Königl. Landgerichte einzufinden, ihre Gebothe abzugeben, des Zuschlages an den Meistbiethenden und der Verabfolgung der Loose gegen Bezahlung der Kaufssumme und Zinnsen zu gewärtigen. Selb, den 22. October 1816.

Königliches Landgericht.

Reiche.

Der Herr Medicinalrath, Landgerichtsarzt Dr. Hechtel dahier hat ⅓ seiner Besoldung und weitern gerichtlichen Einnahme seinen Gläubigern zur successiven Befriedigung abgetreten. Theils um sämmtliche Gläubiger und den Betrag ihrer Forderungen bestimmt zu wissen, theils um unter ihnen die Priorität ihrer Befriedigung zu bestimmen, ist ein Termin zur Liquidation aller und jeder Forderungen an den Herrn Medicinalrath Dr. Hechtel und zur Vereinigung der Gläubiger über die Art ihrer Befriedigung auf den 6. December curr. Vormittags 9 Uhr angesetzt worden. Sämmtliche bekannte und unbekannte Creditoren haben in diesem Termin zu erscheinen und diejenigen Gläubiger des Herrn Medicinalraths Landgerichtsarzt Dr. Hechtel, welche in diesem Termin nicht erscheinen, werden von der Perception der aus der abgetretenen Besoldungsterz und gerichtlichen Einnahme entstehenden Masse ausgeschlossen und ihres Regresses an die zur Perception gelangenden Gläubiger verlustig erklärt. Hof, den 15. October 1816.

Königl. Baier. Landgericht.

Engelhardt.

Wegen einer auf Execution beruhenden Forderung soll das von dem Bauersmann Johann Schuster zu Zettmaisel bei Harsdorf besitzende Gut, H. Num. 8 welches den Regierungsrath Schmidtischen Relicten zu Lehen gehet, und nach Abzug der hierauf haftenden Lasten und Abgaben pro 1453 fl. rheinl. gerichtlich gewürdiget worden, subhastirt werden. Strichtagesfahrt ist auf Freitag den 1. November Vormittags 10 Uhr anberaumt worden, an welcher Besitz- und Zahlungsfähige Kaufslustige in dem Schirmerischen Gasthofe zu Harsdorf sich einzufinden, ihre Angebothe sofort zum gerichtlichen Protocoll zu geben, und den Hinschlag mit dem Glockenschlag 12 Uhr nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Diejenigen Steigerungs-Liebhaber, welche außer dem hiesigen Landgerichts-Bezirke ansäßig, oder hinsichtlich ihres Vermögens sonst unbekannt sind, haben in dem oben angesetzten Bietungs-Termin ihr Vermögen durch Atteste ihres einschlägigen Gerichts nachzuweisen. Das Taxations-Instrument kann übrigens während der gewöhnlichen Kanzleistunden in hiesiger Registratur täglich eingesehen werden. Culmbach, am 21. September 1816.

Königlich Baierisches Landgericht.

Gareis.

Wöchentliche Anzeige der Preise
von dem zum Verkauf hieher eingebrachten Getraide.
Vom 21. bis 26. October 1816.

Der Schäffel Preise	Waizen fl.	kr.	Korn fl.	kr.	Gerste fl.	kr.	Haber fl.	kr.
höchste . . .	36	—	34	45	19	30	9	—
mittlere . . .	33	—	30	—	18	30	7	52½
niedrigste . . .	31	30	28	30	18	—	6	45

Baireuth, den 27. Oct. 1816.

Königliches Polizei-Commissariat.

v. Lotzenberger.

Nachweisung
über das auf den heutigen Wochen-Markt gebrachte Getraidt mit Bemerkung der Preise.

Getraidt Arten.	Kamen auf den Markt. Schäffel	Mezzen	Preise pro Metzen von fl.	kr.	pf.	bis fl.	kr.	pf.
Waiz . . .	1	2	6	[illegible]	—	—		
Korn . . .	1	1	4	30	—	5	30	—
Gerste . . .	1	2	2	58	—	—	—	—
Haber . . .	17	5	1	4	—	1	30	—

Extrahirt Hof, den 24. October 1816.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.

Schubert.

Bamberger Marktgetreidpreis.
den 23. October 1816.

Rheinische Währung.	fl.	kr.
Korn, der Schäffel	30	—
Weitzen — —	30	—
Gerste — —	—	—
Haber — —	6	—

Königliches Policei-Commissariat Bamberg.

v. Rüdiger.

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreises.

Donnerstag Nro. 131. Baireuth, den 31. October 1816.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Publicat vom 7. August d. J. Baireuther Intelligenzblatt Nr. 97. wurde sämmtlichen Königlichen Untergerichten des Mainkreises aufgegeben, die Libelle über die ruhenden oder absolut uneinbringlichen Taxgefälle pro 18$\frac{15}{16}$ bis den 5ten d. Mts. einzusenden, und die exigiblen Taxen einzuzahlen, widrigenfalls die hiernach unverborgten Ausstände auf Kosten der säumigen Untergerichte durch Executionsbothen abgeholt werden sollten.

Ob nun gleich dieser Termin bereits verflossen, und das Königliche Appellations-Gerichts-Expeditions-Amt zu allem Ueberflusse jedem Untergericht die specifischen Designationen über dergleichen unverborgte Rückstände mitgetheilt hat, so sind jedoch die meisten Untergerichte mit deren Einzahlung noch zurück.

Gedachte noch rückständige Untergerichte werden daher auf Antrag Königlichen Appellations-Gerichts-Expeditions-Amts nochmahls zur baaren Einzahlung der gedachten Rückstände mit Vorsteckung einer achttägigen Frist a dato in der Masse angewiesen, daß nach nun verstrichenen obigem Termin keine Posten mehr weder niedergeschlagen, noch als absolut uneinbringlich nachgewiesen werden dürfen.

Sollte auch dieser Termin fruchtlos vorübergehen, so werden an die säumigen Stellen blos mit Bemerkung der im Ganzen betragenden Schuldigkeit Executions-Bothen abgesendet, und diese so lange auf Kosten der Gerichts-Vorstände liegen bleiben, bis die Reste rein eingeliefert sind. Bamberg, den 23. October 1816.

Königliches Appellations-Gericht des Mainkreises.

Freiherr v. Seckendorf. Klick.

Der dahier im Gasthofe zur goldenen Sonne als Kellerer gestandene Traugott Wilhelm Baudrich aus Abtnauendorf bei Leipzig gebürtig, ist allhier verstorben, und von dem aufgestellten Kurator dessen Verlassenschaftsmasse nach fruchtloser Erforschung dessen eigentlichen Erben auf öffentliche Vorladung dessen unbekannten Erben, oder nächsten Verwandten angetragen worden. Daher werden alle diejenigen, welche auf den Vermögensnachlaß des Verstorbenen rechtliche Ansprüche zu haben gedenken, hiermit aufgefordert, diese ihre Ansprüche binnen neun Monaten, und zwar längstens in dem auf den 15. August 1817 Vormittags 10 Uhr angesetzten Termine bei hiesigem Stadtgerichte rechtlicher Ordnung nach geltend zu machen, als ausserdem dieser Nachlaß, denen, die sich dazu gehörig legitimiren, extradirt, und Falls es an der rechtsgenüglichen Legitimation mangeln sollte, als herrenloses Gut dem Königl. Fiskus zugesprochen werden wird. Baireuth, am 21. October 1816.

Königl. Baierisches Stadtgericht.

Schweizer.

Alle jene, welche in die Verlassenschaft des zu Bamberg verlebten Juden Phillpp Seligsberg etwas zu zahlen haben, werden hiermit aufgefordert, diese Zahlungen bei Vermeidung des nochmahlichen Ersatzes an Niemand anders, als an den, als Masse Curator aufgestellten Handelsmann Johann Samuel Heßlein zu Bamberg zu leisten. Bamberg, 15. October 1816.

Königliches Stadtgericht.

Zur Hülfsvollstreckung wird der dem Bäckermeister Johann Lein dahier zugehörige Keller nebst Garten, auf 425 fl. rheinl. taxirt, und worauf ausser der Handlohnbarkeit zum 10ten Gulden, 3¾ kr. rheinl. Erbzins haften, hierdurch öffentlich feilgestellt und Termin zum Verkauf auf den 4. November curr. früh 9 Uhr angesetzt, in welchem sich Kaufslustige einzufinden, ihr Angeboth zu Protocoll zu erklären und des Zuschlags salva ratificatione der Hypotheckengläubiger zu gewärtigen haben. Schwarzenbach an der Saale, den 26. Sept. 1816.

Königlich Baierische Fürstlich Schönburgische Gerichte.

Werner.

Zur Nachricht für alle diejenigen Darleiher der Contributions-Vorlehen von den Jahren 1807 und 1808 welche mit ihren Obligationen auf die Steuerdistricte, Gefees, Görschnitz, Hinteraleibach, Johannis, Mengersreuth, Neukirchen, und Pettendorf angewiesen sind, wird hiermit bekannt gemacht, daß Termin zur Auszahlung der auf die Zeit vom 1. Januar 1815 bis letzten December 1816 fälligen Zinsen auf Freitag den 1. November 1816 festgesetzt ist, in welchem sich die Eigenthümer mit ihren Obligationen einzufinden haben, und auf Vorzeigung derselben den Betrag ihrer zu fordern habenden Zinsen in Empfang nehmen können. Erscheinen dieselben in diesen Termin nicht; so wird die übrigbleibende Baarschaft zur Bezahlung geringer Capitalien verwendet. Baireuth, den 25. October 1816.

Königl. Rentamt.

v. Geiger.

Gegen den Bauersmann Thomas Phefold von Fuhrmansreuth liegt bereits ein solcher Schuldenstand actenmäßig vor, daß bei dem Zusammenhalte desselben mit dem gerichtlich erhobenen Vermögenstax es bedenklich ist, zur Befriedigung eines einzelnen Gläubigers dessen Wirthschaftgut der Subhastation zu unterwerfen, und vor allem rechtliche Gewißheit darüber nothwendig wird, ob nicht noch unbekannte Schulden vorhanden sind, um das weitere Verfahren bemessen zu können. Die unterzeichnete Behörde findet sich dadurch bewogen, alle diejenigen, welche an Thomas Phefold aus was immer für einem Grunde eine noch nicht gerichtlich angemeldete und berichtigte Foderung zu machen haben, auf Mittwoch den 20. November d. J. öffentlich zu dem Ende hieher vorgeladen, um ihre Ansprüche gehörig zu liquidiren, und allenfalls die weitern geeigneten Anträge zu stellen. Diejenigen, welche hiebei nicht erscheinen, haben es sich selbst zuzumessen, wenn ihre Ansprüche unberücksichtigt bleiben, und nach dem Antrage der bekannten Gläubiger in der Behandlung dieses Debitwesens weiters rechtlicher Ordnung nach, fürgefahren werden wird. Beschlossen Ebnath, den 18. October 1816.

Königl. Baier. Gräflich und Freiherrlich von Hirschbergisches Herrschaftsgericht Ebnath im Mainkreise.

Althamer.

Von Seite des Königlichen Landgerichts Pottenstein wird in Sache Georg Eckart von Regenthal gegen Johann Brütting von Kirchenbirkig, 124 fl. Foderung betreffend, der Hausacker des Johann Brütting von Kirchenbirkig in vim executionis verkauft, und hiezu Tagsfahrt auf Donnerstag den 14. November in Pottenstein anberaumt. Der Acker ist ½ Tagwerk groß, Bamberger Kammerlehen, giebt 10½ kr. Erbzins und 4½ kr. Steuersimplum, und liegt am Dorfe Kirchenbirkig. Kaufsliebhaber haben am genannten Tage beim Königlichen Landgerichte zu erscheinen. Pottenstein, den 18. October 1816.

Forg.

Es sollen auf Andringen eines Realgläubigers die Immobilien des Lohgerbersgesellen Johann Schenk zu Berneck 1) das Wohnhaus am Markte zu Berneck Nro. 2 worauf haftet 1 fl. 2½ kr. Steuer-Simplum, Besitz Nro. 15, 37½ kr. Wald. und Michaeli-Zins zum Rentamt Gefrees, 2½ kr. Steuer-Simplum auf 1½ Klafter weiches Scheitholz als Gerechtholz B. Nro. 16 dann 18¾ kr. Gefälle, 52 kr. Burgergeld, 1½ kr. Fischwasserzins zur Stadt-Commun, auf 900 fl. rheinl. gewürdigt, 2) das Kellergebäude an der Badleithen über dem Oelsnitzflusse Besitz Nro. 18, welches zur Zeit mit keinem Steuer-Capital belegt und auf 125 fl. taxirt ist, an die Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Hiezu ist Bietungstermin auf Mittwoch den 6. November Vormittags von 9 bis 12 Uhr, anberaumt, in welchem sich Kaufslustige, die ihre Zahlungsfähigkeit nachweisen können,

einzufinden haben. Schlüßlich wird bemerkt, daß der Vater des Schuldners, Rothgerbermeister Johann Wilhelm Schlenk, lebenslänglich die Wohnung in der obern Stube des Hauses, einen Platz auf dem Boden zur Aufbewahrung des erbauten Getraides und Futter, einen Platz zur Stellung eines Stück Viehs, einen Platz zu einer Miststätte, einen Platz zur Holzlege und einen Platz im Hauskeller zur Aufbewahrung der Erdäpfel, hat. Das Taxations-Protokoll kann in der Registratur jederzeit eingesehen werden. Berneck, den 1. October 1816.

Königl. Baierisches Landgericht Gefrees.

Lentz.

Auf neuerlichen wiederholten Antrag der Gläubiger des verstorbenen Büttnermeisters Johann Adam Franzer dahier, wird das zur Debit- und Verlassenschafts-Masse desselben gehörige im sogenannten Oberhacken dahier liegende und mit Num. 60 dermalen bezeichnete stadtlehenbare Wohnhauß nebst Zubehörungen, Schulden halber wiederholter zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und hiezu ein Bietungs-Termin auf Donnerstag den 21. November d. J. Vormittags um 9 Uhr auf hiesigen Königlichen Landgericht mit der weitern Bekanntmachung angesetzt, daß gedachtes Wohnhaus nach der hierüber aufgenommenen Taxe, welche in der Registratur eingesehen werden kann, auf 950 fl. fränk. oder 1187 fl. 30 kr. rhein. vorhin schon gewürdiget worden ist. Die annehmbaren Kaufsliebhaber werden daher hiezu mit der Eröffnung vorgeladen, daß dem Meistbietenden dieses Wohnhaus nebst Zubehör nach Vorschrift der Executions-Ordnung zugeschlagen werden soll. Auch werden die allenfals noch unbekannten Gläubiger des ersagten Büttnermeisters Johann Adam Franzer zur Abgabe und Bescheinigung ihrer habenden Forderungen hiezu vorbeschieden. Culmbach, den 7. October 1816.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Am 12. November c. Vormittags 9 Uhr sollen bei hiesigem Königl. Landgericht 1 Silber-Service, bestehend in 6 silbernen Löffeln, 6 silbernen Gabeln, 6 silbernen Messern, 1 Vorleglöffel. Ferner ein großes silbernes Herz, dann 36 Stücke Serviettes, 36 Stücke Handtücher, 6 Stück Tischtücher, 2 Bettzügen von Kattun, 1 Bettvorhang, 4 Kopfkissenzügen, 6 Betttücher, 6 Bettdecken, 30 Ellen gebleichte Leinwand, 27 Ellen dergleichen, 27 Ellen ungebleichte, 42 Ellen Gemödeltes, welche Effecten noch neu und ungebraucht sind, öffentlich an die Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Kaufslustige haben sich im Königl. Landgerichts-Locale einzufinden. Hof, am 8. August 1816.

Königl. Landgericht.

Engelhardt.

Der Müllermeister Jacob Keßling — Pachter der Rohmühle zu Weidenberg und dessen Verlobte Catharina Margaretha Hertrich zu Gottersdorf haben durch Vertrag die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Münchberg, den 23. October 1816.

Königliches Landgericht.

Molitor.

Gegen Wolfgang Hertel zu Zapfendorf wurde von unterzeichnetem Königl. Landgerichte der Gantproceß erkannt; Es werden daher alle und jede, welche einen Anspruch von irgend einer Art gegen gedachten Hertel machen zu können glauben, hieher zur Liquidation ihrer Foderungen vorgeladen. Zu dem Ende wird Tagsfahrt auf Mittwoch den 20. November l. J. früh 9 Uhr anberaumt, bei welchem sämmtliche Gläubiger in Person oder durch gehörig zu bevollmächtigende Anwälde zu erscheinen, ihre Forderungen unter der Strafe, von dem Concurse ausgeschlossen zu werden, nicht nur anzubringen, sondern auch sämmtliche Beweismittel zur Herstellung derselben Liquidität und des etwaigen Vorzugsrechts in rechtlicher Form darzulegen haben. Zur Einbringung der dagegen statt findenden Einreden wird eine weitere Tagsfahrt auf Donnerstag den 19. December l. J. und zum Beschlusse der Verhandlungen die endliche Tagsfahrt auf Montag den 30. December l. J. jedesmal früh 9 Uhr dahier unter dem Rechtsnachtheile festgesetzt, daß diejenigen, welche bei der IIten und IIIten Tagsfahrt nicht erscheinen, mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen, und aus den Acten, wie sie liegen in Hinsicht der Liquidität sowohl als Priorität erkannt werden soll. Scheßlitz, den 20. October 1816.

Königl. Landgericht.

B. v. Lerchenfeld.

Der Herr Medicinalrath, Landgerichtsarzt Dr. Hechtel dahier hat ⅓ seiner Besoldung und weitern gerichtlichen Einnahme seinen Gläubigern zur successiven Befriedigung abgetreten. Theils um sämmtliche Gläubiger und den Betrag ihrer Forderungen bestimmt zu wissen, theils um unter ihnen die Priorität ihrer Befriedigung zu bestimmen, ist ein Termin zur Liquidation aller und jeder Forderungen an den Herrn Medicinalrath Dr. Hechtel und zur Vereinigung der Gläubiger über die Art ihrer Befriedigung auf den 6. December curr. Vormittags 9 Uhr angesetzt worden. Sämmtliche bekannte und unbekannte Crediteren haben in diesem Termin zu erscheinen und diejenigen Gläubiger des Herrn Medicinalraths Landgerichtsarzt Dr. Hechtel, welche in diesem Termin nicht erscheinen, werden von der Perception der aus der abgetretenen Besoldungsterz und gerichtlichen Einnahme entstehenden Masse ausgeschlossen und ihres Regresses an die zur Perception gelangenden Gläubiger verlustig erklärt. Hof, den 15. October 1816.

Königl. Baier. Landgericht.

Engelhardt.

Vom Königlichen Landgericht Kemnath wird auf Ansuchen des Michael Eckert zu Neubau eine Wiese von 1⅞ Tagwerk zu Metterleid des Anton Sutter, worauf an Steuer jährlich 24 kr. Michaeliszins haften, in Kraft der Hülfevollstreckung zum öffentlichen Verkaufe hiemit ausgestellt, und zugleich bekannt gemacht, daß hiezu Termin auf Freitag den 15. November l. J. Vormittags 9 Uhr anberaumt worden. Besitzfähige zahlbare Kaufslustige haben sich in diesem Termin vor unterzeichnetem Landgerichte einzufinden, und der Meistbietende den Zuschlag mit dem Glockenschlag 12 Uhr unter den ihm vorher bekannt gemacht werdenden Bedingungen zu gewärtigen. Kemnath, am 8. October 1816.

Der Königliche Landrichter.

Freiherr v. Andrian.

Bamberger Marktgetreidpreis

den 26. October 1816.

	Rheinische Währung fl.	kr.
Korn, der Schäffel . . .	30	—
Weizen — — . . .	30	—
Gerste — — . . .	—	—
Haber — — . . .	6	—

Königliches Policei-Commissariat Bamberg.

v. Rüdiger.

Nicht Amtliche Artikel.

Von letztverwichener Leipziger Michaelismesse erhielten wir neuen Vorrath, in feinen und ordinairen Tüchern, englischen Bieber und Calmucks, Ladys-Coatings, Gilets zeuge, Wollen-Cords Casimirs, Damentücher, Cattun, Bombazin und mehrere dergleichen Artikels nach neustem Geschmack. Wir empfehlen uns damit unter Versicherung der billigsten Preise.

Gebrüder Würzburger.

Das Paschalsche Familien-Stipendium, welches hundert und funfzig Gulden rheinl. beträgt und der Stiftungsacte gemäs nur von Zöglingen auf der Universität genossen werden kann, ist für das Jahr 18⅛ erledigt. Obgleich schon einige Studirende bereits darum supplicirt haben, so wird die Erledigung doch, um den gesetzlichen Vorschriften zu genügen, hiermit öffentlich bekannt gemacht. Diejenigen, welche um dieses Benefiz nachsuchen wollen, haben ihre Vorstellungen mit Beifügung der erforderlichen Würdigkeits- und Bedürfniß-Atteste innerhalb drei Wochen vom Tage der Bekanntmachung an, bei dem Unterzeichneten einzureichen. Im Fall studirende Anverwandte des Stifters Pascha vorhanden seyn und zum gedachten Stipendium sich melden sollten, so haben diese noch besonders ihre Stammtafeln beizulegen. Baireuth, am 12. October 1816.

Wagner, Königl. Professor und Bibliothekar, als Collator des Paschalschen Familien-Stipendii.

In E. Nro. 371 in der Judengaße ist ein Quartier zu vermiethen, dasselbe besteht in 3 heizbaren Stuben, großen Küche, Kammern und Holzlege, einer Kellerabtheilung, und Mitgebrauch des Waschkessels und kann sogleich bezogen werden. Das Nähere ist bei dem Bäcker Mann zu erfahren.

Intelligenz-Blatt des Main-Kreises.

Sonnabend Nro. 132. Baireuth, den 2. November 1816.

Amtliche Artikel.

Baireuth, am 28. October 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer allerhöchsten Entschließung vom 18ten d. M. soll zur Erleichterung des wechselseitigen Getreide-Verkehrs die Erhebung des Weggeldes von den Getreide-Fuhren aus Würzburg nach Altbaiern oder wechselweise nach den allgemeinen Bestimmungen, die für den inländischen Verkehr in den ältern Königlichen Staaten festgesetzt sind, gepflogen werden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königliches General-Commissariat des Mainkreises.

Freih. v. Massenbach, Director.

Den Getreide-Handel betreffend. Grauwald.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Publicat vom 7. August d. J. Baireuther Intelligenzblatt Nr. 97. wurde sämmtlichen Königlichen Untergerichten des Mainkreises aufgegeben, die Libelle über die ruhenden oder absolut uneinbringlichen Taxgefälle pro 18 $\frac{1}{1}$ bis den 5ten d. Ms. einzusenden, und die exigiblen Taxen einzuzahlen, widrigenfalls die hiernach uns verborgten Ausstände auf Kosten der säumigen Untergerichte durch Executionsbothen abgeholt werden sollten.

Ob nun gleich dieser Termin bereits verflossen, und das Königliche Appellations-Gerichts-Expeditions-Amt zu allem Ueberflusse jedem Untergericht die specifischen Designationen über dergleichen unverborgte Rückstände mitgetheilt hat, so sind jedoch die meisten Untergerichte mit deren Einzahlung noch zurück.

Gedachte noch rückständige Untergerichte werden daher auf Antrag Königlichen Appellations-Gerichts-Expeditions-Amts nochmahls zur baaren Einzahlung der gedachten Rückstände mit Vorsteckung einer achttägigen Frist a dato in der Masse angewiesen, daß nach nun verstrichenen obigem Termin keine Posten mehr weder niedergeschlagen, noch als absolut uneinbringlich nachgewiesen werden dürfen.

Sollte auch dieser Termin fruchtlos vorübergehen, so werden an die säumigen Stellen blos mit Bemerkung der im Ganzen betragenden Schuldigkeit Executions-Bothen abgesendet, und diese so lange auf Kosten der Gerichts-Vorstände liegen bleiben, bis die Reste rein eingeliefert sind. Bamberg, den 23. October 1816.

Königliches Appellations-Gericht des Mainkreises.

Freiherr v. Seckendorf. Klick.

Alle jene, welche in die Verlassenschaft des zu Bamberg verlebten Juden Phillipp Seligsberg etwas zu zahlen haben, werden hiermit aufgefordert, diese Zahlungen bei Vermeidung des nochmahlichen Ersatzes an Niemand anders, als an den, als Masse-Curator aufgestellten Handelsmann Johann Samuel Heßlein zu Bamberg zu leisten. Bamberg, 15. October 1816.

Königliches Stadtgericht.

Freitags den 8ten nächstigen Monats Vormittags

10 Uhr, im Bureau sollen die zu der hiesigen Allmosenkassen-Pflege gehörigen sämmtlichen Weiher, auf fernere 6 Jahre theils zu Land, theils zu Wasser, öffentlich verpachtet werden. Baireuth, den 29. October 1816.

Die Königl. Baierische Stiftungs-Administration.

Dennler.

Gemäß allergnädigsten Befehles des Königl. General-Commissariats des Mainkreises d. d. 4ten v. M. werden künftigen Freitag den 29. November im Markte Parkstein nachstehende Communal-Realitäten daselbst unter den in der allerhöchsten Verordnung vom 1. Februar 1808 (Regierungsblatt 1808 St. 8 S. 457) die Verkaufs-Modalität der Stiftungs- und Communal-Realitäten betr. festgesetzten Bedingungen salva ratificatione des Königl. General-Commissariats des Mainkreises öffentlich an die Meistbiethenden versteigert. Neben den gesetzlichen Bedingungen werden vor der Versteigerung selbst die weitern Rechte und Lasten, welche der Käufer zu übernehmen hat und die Lokalverhältnisse geboten, festgesetzt werden. Kaufsliebhaber werden daher eingeladen, an diesem Tage in Parkstein zu erscheinen und ihre Anbothe zu Protokoll zu geben. Auswärtige Käufer haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit durch obrigkeitliche Zeugnisse oder durch annehmbare Bürgschaft auszuweisen. Beschlossen Neustadt an der Waldnaabe im Mainkreise, am 14. October 1816.

Königl. Baierisches Landgericht Neustadt.

Freiherr von Lichtenstern, Landrichter.

Gegen den Bauersmann Thomas Pesold von Fuhrmannsreuth liegt bereits ein solcher Schuldenstand aktenmäßig vor, daß bei dem Zusammenhalte desselben mit der gerichtlich erhobenen Vermögenstaxe es bedenklich ist, zur Befriedigung eines einzelnen Gläubigers dessen Viertelhofgut der Subhastation zu unterwerfen, und vor allem rechtliche Gewißheit darüber nothwendig wird, ob nicht noch unbekannte Schulden vorhanden sind, um das weitere Verfahren bemessen zu können. Die unterzeichnete Behörde findet sich dadurch bewogen, alle diejenigen, welche an Thomas Pesold aus was immer für einem Grunde eine noch nicht gerichtlich angemeldete und berichtigte Foderung zu machen haben, auf Mittwoch den 20. November d. J. öffentlich zu dem Ende hieher vorgeladen, um ihre Ansprüche gehörig zu liquidiren, und allenfalls die weitern geeigneten Anträge zu stellen. Diejenigen, welche hiebei nicht erscheinen, haben es sich selbst zuzumessen, wenn ihre Ansprüche unberücksichtigt bleiben, und nach dem Antrage des bekannten Gläubigers in der Behandlung dieses Debitwesens weiters rechtlicher Ordnung nach, fürgefahren werden wird. Beschlossen Ebnath, den 18. October 1816.

Königl. Baier. Gräflich und Freiherrlich von Hirschbergisches Herrschaftsgericht Ebnath im Mainkreise.

Althamer.

Von Seite des Königlichen Landgerichts Pottenstein wird in Sache Georg Eckart von Regenthal gegen Johann Brütting von Kirchenbirkig, 124 fl. Foderung betreffend, der Hausacker des Johann Brütting von Kirchenbirkig in viam executionis verkauft, und hiezu Tagsfahrt auf Donnerstag den 14. November in Pottenstein anberaumt. Der Acker ist ½ Tagwerk groß, Bamberger Kammerlehen, giebt 10½ kr. Erbzins und 4½ kr. Steuersimplum, und liegt am Dorfe Kirchenbirkig. Kaufsliebhaber haben am genannten Tage beim Königlichen Landgerichte zu erscheinen. Pottenstein, den 18. October 1816.

Forg.

Gegen Wolfgang Hertel zu Zapfendorf wurde von unterzeichnetem Königl. Landgericht der Gantproceß erkannt; Es werden daher alle und jede, welche einen Anspruch von irgend einer Art gegen gedachten Hertel machen zu können glauben, hieher zur Liquidation ihrer Foderungen vorgeladen. Zu dem Ende wird Tagesfahrt auf Mittwoch den 20. November l. J. früh 9 Uhr anberaumt, bei welchem sämmtliche Gläubiger in Person oder durch gehörig zu bevollmächtigende Anwälde zu erscheinen, ihre Forderungen unter der Strafe, von dem Concurse ausgeschlossen zu werden, nicht nur anzubringen, sondern auch sämmtliche Beweismittel zur Herstellung derselben Liquidität und des etwaigen Vorzugsrechts in rechtlicher Form darzulegen haben. Zur Einbringung der dagegen statt findenden Einreden wird eine weitere Tagsfahrt auf Donnerstag den 19. December l. J. und zum Beschlusse der Verhandlungen die endliche Tagsfahrt auf Montag den 30. December l. J. jedesmal früh 9 Uhr dahier unter dem Rechtsnachtheile festgesetzt, daß

diejenigen, welche bei der IIten und IIIten Tagsfahrt nicht erscheinen, mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen, und auch den Acten, wie sie liegen in Hinsicht der Liquidität sowohl als Priorität erkannt werden soll. Scheßlitz, den 20. October 1816.

Königl. Landgericht.

G. v. Lerchenfeld.

Vom Königlichen Landgericht Kemnath wird auf Ansuchen des Michael Eckert zu Neubau eine Wiese von 1½ Tagwerk zu Metterfeld des Anton Sutter, worauf an Steuer jährlich 24 kr. Michaeliszins haften, in Kraft der Hülfsvollstreckung zum öffentlichen Verkaufe hiemit ausgestellt, und zugleich bekannt gemacht, daß hiezu Termin auf Freitag den 15. November l. J. Vormittags 9 Uhr anberaumt worden. Besitzfähige zahlbare Kaufslustige haben sich in diesem Termin vor unterzeichnetem Landgerichte einzufinden, und der Meistbietende den Zuschlag mit dem Glockenschlag 12 Uhr unter den ihm vorher bekannt gemacht werdenden Bedingungen zu gewärtigen. Kemnath, am 8. October 1816.

Der Königliche Landrichter.

Freiherr v. Andrian.

Da auf Ansuchen der Johann Heinrich Meinelschen Relicten dahier, das unter ihnen noch gemeinschaftliche an der Chausse von hier nach Zedtwitz belegene Grundstück am Trappenberg, 1½ Jauchert Wiesen und 8½ Jauchert Feld an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden soll, und der Bietungstermin auf den 23. November curr. Vormittags 9 Uhr auf dem Königlichen Landgericht angesetzt worden, so wird solches, und daß gedachtes Grundstück nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Registratur eingesehen werden kann, auf 2600 fl. rheinl. gewürdiget worden, den Kaufslustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im Bietungstermin, welcher peremtorisch ist, das Grundstück dem Meistbietenden unter Vorbehalt der Genehmigung der Interessenten und der vormundschaftlichen Behörde unfehlbar zugeschlagen, und auf die etwa nachher einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden solle. Hof, am 24. September 1816.

Königl. Landgericht.

Engelhardt.

Der Bauer und Landwehrmann Johann Kreutzer zu Frankenhammer und Anne Catharine Groß von Escherlich haben in dem unterm 30. September gerichtlich verlautbarten Ehevertrage die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen §. 422 Tit. I. Theil II. des allgemeinen Landrechts hierdurch bekannt gemacht wird. Berneck, den 30. September 1816.

Königl. Bairisches Landgericht Gefrees.

Lenz.

Da auf Ansuchen des Königl. preussischen Hauptmanns Friedrich von Holleben dermalen zu Erfurth, das in der hiesigen Altstadt belegene, dem Wagnermeister Johann Adam Fickert gehörige mit Nro. 502 bezeichnete Wohnhaus, sammt Garten, Feld und Münstertheil an den Meistbietenden öffentlich Schuldenhalber verkauft werden soll, und der Bietungstermin auf den 22. November curr. Vormittags 9. Uhr auf dem hiesigen Königl. Landgericht angesetzt worden; so wird solches, und daß gedachte Grundstücke nach der davon aufgenommene Taxe, welche in der Registratur eingesehen werden kann, nach Abzug der darauf haftenden Abgaben, auf 1109 fl. 20 kr. rheinl. gewürdiget worden, den Kaufslustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im Bietungstermin, welcher peremtorisch ist, das Grundstück dem Meistbietenden nach Anleitung der Executionsordnung zugeschlagen und auf die etwa nachher einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden solle. Hof, den 14. October 1816.

Königl. Baierisches Landgericht.

Engelhardt.

Der Webermeister Johann Heinrich Schwabe und dessen Verlobte Margaretha Johanna Kalthel dahier, haben in dem heute zu Protocoll erklärten Ehevertrag die allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Schwarzenbach a. d. S., den 2. October 1816.

Königl. Baier. Fürstlich Schönburgische Gerichte.

Werner.

Nachdem der wegen verschiedener gewaltsamer Ein-

brückte verhaftete in hiesiger Frohnveste aber durchgebrochene Johann Grasser von Bordorf, 19 Jahre alt, katholisch, sich auf die gegen ihn erlassene Ladung binnen den fürgesteckten 3 Monaten nicht gemeldet hat, so wird derselbe auf den Grund des Strafgesetzbuches Art. 422 zum zweitenmal öffentlich vorgeladen, binnen weitern 3 Monaten vor dahiesigem Landgerichte zu erscheinen, oder zu gewarten, daß nach abermaligem Ablaufe dieser Frist, wider ihn als gegen einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäß verfahren werde. Hollfeld, am 16. October 1816.

Königliches Landgericht.
A. Heger.

Da die unterm 3. Juni abhin gegen den, wegen ausgezeichneten Diebstahl processirten Taglöhner Andreas Krauß von der Ziegelhütte bei Mickfeld öffentlich ausgeschriebene Edictalcitation ohne Erfolg geblieben ist; so ladet man denselben hiemit zum zweitenmal öffentlich vor, und fordert ihn auf, sich nun binnen weitern 3 Monaten beim hiesigen Gerichte zu stellen, oder zu gewärtigen, daß nach Verlauf dieses Termins wider ihn als gegen einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäß verfahren werden wird. Eschenbach den 3. Sept. 1816.

Königl. Baier. Landgericht Eschenbach.
v. Vincenti, Landrichter.

Da sich in dem am 1. September d. J. angestandenen Edictaltermin der Inhaber der dem Michael Reder, Georg Oetzer und Johann Hofmann zu Meilendorf ab Handen gekommenen landständischen Contributions-Vorlehen-Obligation vom Jahre 1807 Nro. 981 über 250 fl. Kapital nicht gemeldet hat, so wird gedachte Obligation hiermit für ungültig erklärt. Baireuth, den 6. October 1816.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Nicht Amtliche Artikel.

Von letztverwichener Leipziger Michaelismesse erhielten wir neuen Vorrath, in feinen und ordinären Tüchern, englischen Bieber und Calmucks, Ladys-Coatings, Gilletzeuge, Wollen-Cords-Casimirs, Damenstücher, Cattun, Bombazin und mehrere dergleichen Artikeln nach neustem Geschmack. Wir empfehlen uns damit unter Versicherung der billigsten Preise.

Gebrüder Würzburger.

In einer Specerei-Handlung in Hof, wird ein Lehrling angenommen. Das Nähere ist in dem Zeitungs-Comtoir in Baireuth zu erfahren.

In der Schrollengasse E. N. 334 ist ein Logis bestehend in einem Zimmer und Alkov, wozu auch eine Holzlege abgegeben werden kann, für eine ledige Person mit oder ohne Meubles stündlich zu verlassen. Das Nähere ist im Zeitungs-Comtoir zu erfahren.

Trauungs- Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 27. Oct. Der Friedrich Küfner, Zimmergesell und Bräuknecht in der Jägerstrasse, mit Margaretha Weißin von St. Georgen.

— — Der Johann Martin Backer, Mitburger auf der Saas, ein Wittwer, mit Elisabetha Barbara Freibergerin von Droßenfeld.

Geborne.

Den 29. Oct. Die Tochter des Gastwirths Dollhopf zur goldenen Krone.

Gestorbene.

Den 25. Oct. Die Tochter des Taglöhners Schrödel zu St. Georgen, alt 2 Jahre.

— — Der Johann Leonhard Hammelsbacher von hier, alt angeblich 21 Jahre.

Den 27. Oct. Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts in der Jägerstrasse, alt 9 Wochen.

Den 28. Oct. Die Wittwe des Peruquiers Versche dahier, alt 76 Jahre.

Den 30. Oct. Der Sohn des Taglöhners Johannes dahier, alt 1 Monat 6 Tage.

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreises.

Dienstag Nro. 133. Baireuth, den 5. November 1816.

Amtliche Artikel.

Baireuth, am 1. November 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

So wohlthätig die allerhöchste Vorsorge ist, zu Folge welcher von den Aerarial-Getreide-Böden, desgleichen von denen der Kommunitäten und Stiftungen Saam- und Eß-Getreide an die bedürftigen Unterthanen verabfolgt werden soll, so ist doch vorauszusehen, daß mehr Anträge auf dergleichen Abgaben vorkommen werden, als nach dem Belang der Vorräthe befriedigt werden können.

Damit nun in solchen Fällen der Bedürftigere vor dem minder Bedürftigen vorzugsweise berücksichtiget werde, ist es dringend nothwendig, daß die Königlichen Policei-Behörden, welche zu Ausstellung von Attesten Behufs solcher Getreide-Abgaben angegangen, oder zur Berichts-Erstattung über Gesuche dieser Art aufgefordert werden, dergleichen Gesuche mit der strengsten Gewissenhaftigkeit prüfen, und mit vollkommenster Unbefangenheit darüber sich äußern. Die Königlichen Policei-Behörden haben die Wichtigkeit dieses Gegenstandes nicht aus den Augen zu setzen, und nicht zu gestatten, daß solcher von den ihnen untergeordneten Individuen mit Gleichgültigkeit behandelt werde, wofür sie hiermit persönlich verantwortlich gemacht werden.

Königliches General-Commissariat des Mainkreises.

Freih. v. Massenbach, Director.

An sämmtliche Königliche Policei-Behörden des Mainkreises.

Getreide-Abgaben betreffend.

Friedmann.

Baireuth, den 21. October 1816.

Von dem Königlich Baierischen Stadtgericht Baireuth

werden die zum Nachlaß des Mitbürgers Peter Baierlein von der Altenstadt gehörigen Immobilien auf den Antrag der Erben Behufs der Erbsonderung öffentlich an den Meistbiethenden verkauft. Sie bestehen I. in einem Söldengute, zu welchem gehört 1) an Gebäuden: a) das mit Nro. 813 bezeichnete in der Altenstadt belegene Haus, welches 55 Schuhe lang 32 Schuhe breit, 2 Stockwerke hoch, massiv und mit Ziegeln gedeckt ist, b) eine daran gebaute 25' lange 9' breite 1 Stock hohe von Holz abgebundene Schupfe, c) ein ganz massiver 12' langer und 6' breiter gewölbter Schweinstall. d) ein Kellerhaus, 24' lang, 19' breit, 2 Stockwerke hoch, ganz massiv und mit Ziegeln gedeckt, e) eine darneben befindliche Brunnenstube ganz massiv gewölbt, 24' lang und eben so breit, mit drei Milchgruben, f) eine in zwei Theile getheilte 6' lange, 3' breite Fischgrube. g) ein Stadel, 36' lang, 34' breit 1 Stockwerk hoch zum vierten Theile massiv, ¾ aber vom Holz, mit Brettern verschlagen und mit Ziegeln gedeckt, h) ein Viehstall 16' lang, 8' breit 7' hoch ganz massiv mit Ziegeln gedeckt, i) ein Backofen von Backsteinen und Ziegeln erbaut und mit Schindeln gedeckt, 12' lang, 8½' breit. 2) An Grundstücken: ¼ Tagwerk Feld, der Hügel hinter dem Haus, ¼ Tagwerk der breite Grund, ¼ Tagwerk der Straßenacker, 4¼ Tagwerk das kurze Gewend, ⅞ Tag-

werk der Letten und noch ⅞ Tagwerk eben so genannt, ⅞ Tagwerk am Strassenacker, ferner ⅞ Tagwerk Busch-werk, Gemeindetheile, und 30 Quadratruthen Gartenland, theils vor dem Hause, theils neben dem Backofen und der Scheune belegen. II. An walzenden Stücken: ⅞ Tagwerk Feld der Steinacker, und 1⅞ Tagwerk Wiesen, die Schreiberswiese genannt. Die zum Söldenguto gehörigen Gebäude sind auf 1600 fl. die Grundstücke auf 2353 fl. 40 kr. und die beiden walzenden Stücke auf 643 fl. 45 kr. gerichtlich geschätzt worden, und bei dieser Taxe ist auch auf 2 Klafter jährliches Gerechtholz mit Rücksicht genommen. Vom Söldengute sind dem hiesigen Stadt-Pfarr-Amte, dem es zu Lehen gehet, jährlich 5 fl. fränk. Walburgis und Michaeliszins, 10 kr. für eine Fastnachtshenne, 10 kr. für zwei Herbsthüner und 4 fl. fränk. beständiges Handlohn zu entrichten. Ausserdem haftet auf demselben ein Steuer-Simplum von 55⅞ kr. rheinl. dann 13⅞ kr. rheinl. Erbzins zur Altenstädter Gemeinkasse, und insbesondere auf der vorerwähnten sogenannten Schreiberswiese das Handlohn mit dem 10ten Gulden in allen Besitzveränderungsfällen. Zur Licitation auf die vorbeschriebenen Realitäten ist ein Termin auf den 8. Januar 1817 Vormittags um 9 Uhr vor dem Commissario, Assessor Pöhlmann anberaumt worden, und Kaufslustige werden eingeladen, sich in solchem einzufinden und ihre Gebote abzulegen. Die gerichtlich aufgenommene Taxe dieser Realitäten kann Kaufslustigen in der Stadtgerichts-Registratur auf vorhergegangenes Anmelden zur Einsicht vorgelegt werden.

Schweizer.

von Winterbach.

Den 11ten d. Ms. wird eine Lieferung von 2000 Centner Heu, und 1200 Centner Stroh vor unterzeichneter Commission an den Wenigstnehmenden öffentlich versteigert. Liebhaber zu dieser Lieferung für die hiesige Garnison, haben sich am genannten Tag, Vormittags 10 Uhr, in der Regiments-Canzlei des 13ten Linien-Infanterie-Regiments einzufinden und ihre Gebote zu eröffnen. Baireuth, am 2. November 1816.

Von Königlicher 13ten Linien-Infanterie-Regiments-Oeconomie Commission.

von Bach, Oberstlieutenant.

Schmidt, Kassern-Verwalter.

Gegen den Wagnermeister Nicol Kaiser zu Schirnding wurde unterm 6 August curr. der Concurs erkannt, welcher Beschluß nunmehr auch die Rechtskraft beschritten hat. Es werden daher alle diejenigen, welche einen begründeten Anspruch an den gedachten Kaiser machen zu können glauben, aufgefordert, sich an den drei Edictstagen, nemlich: den 17. December c. a. ad liquidandum, den 18. Januar 1817 ad excipiendum, den 21. Februar ejusd. ai. ad replicandum et concludendum jedesmal Vormittags um 9 Uhr, vor dem Königlichen Landgerichte entweder in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte einzufinden, und alle auf ihre Forderungen Bezug habenden Documente in Original oder vidimirten Abschriften vorzulegen. Diejenigen, welche im ersten Termin nicht erscheinen, werden mit ihren Ansprüchen an die Masse gänzlich präcludirt, und diejenigen, welche in dem II. und III. Termin ausbleiben mit den sie dabei treffenden Handlungen ausgeschlossen werden. Wunsiedel, den 28. October 1816.

Königl. Baierisches Landgericht daselbst.

Carner.

Wegen einer schon längst ausgeklagten Forderung gegen den Conrad Kreuzer zu Seidwitz, wird, in Ermanglung anderer Executions-Objecte, dessen Tropfhaus dorselbst, bestehend aus zwei Wohnstuben, einer Kammer, Küche und Stall, nebst einem dabei befindlichen Gras- und Hausgarten, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Bietungstermin auf den 3. December 1816 im Landgerichtslocale anberaumt, welches den Kaufsliebhabern, mit dem Bemerken eröffnet wird, daß der Hinschlag, der Executionsordnung gemäß, erfolgen wird. Schnabelwaid, am 4. October 1816.

Königl. Landgericht Pegnitz.

Nägelsbach.

Die Königs-Küche, und ein Kegelbahnhäuschen auf dem Alexandersbaad sollen zum Abbrechen an die Meistbietenden mit Vorbehalt höchster Genehmigung verkauft werden, wozu Termin auf Sonnabend, den 9. November d. Js. Nachmittags um 2 Uhr auf dem Alexandersbaad ansteht. Kaufslustige werden hierzu eingeladen. Wunsiedel, den 30. October 1816.

Königlich Baierisches Rentamt.

Da bis Martini l. J. der Bestand der Gebäude und Güter der Andreas Dauerischen Gantmasse zu Pöyendorf zu Ende gehet, so werden dieselben andurch dem öffentlichen Verkaufe, oder in Ermanglung eines Liebhabers dem weiteren Pachte ausgesetzt, und Strich-Termin auf Freitag den 22. November Vormittags anberaumt, wozu die Kaufs- oder Bestandliebhaber sich im dortigen Wirthshause einzufinden, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen eingeladen werden. – Scheßlitz, den 25. October 1816.

Königliches Landgericht allda.

Graf v. Lerchenfeld.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß der auf den 16. November anberaumte Termin zur Subhastation des Johann Spörlischen Hofes zu Altenreuth, aufgehoben worden ist. Stadtsteinach, den 22. October 1816.

Königl. Landgericht.

Lamberger.

Alle jene, welche in die Verlassenschaft des zu Bamberg verlebten Juden Philipp Seligsberg etwas zu zahlen haben, werden hiermit aufgefordert, diese Zahlungen bei Vermeidung des nochmahlichen Ersatzes an Niemand anders, als an den, als Masse Curator aufgestellten Handelsmann Johann Samuel Heßlein zu Bamberg zu leisten. Bamberg, 15. October 1816.

Königliches Stadtgericht.

Freitags den 8ten nächstigen Monats Vormittags 10 Uhr, im Bureau sollen die zu der hiesigen Allmosenskassen Pflege gehörigen sämmtlichen Weiher, auf fernere 6 Jahre theils zu Land, theils zu Wasser, öffentlich verpachtet werden. Baireuth, den 29. October 1816.

Die Königl. Baierische Stiftungs-Administration.

Dennler.

Gegen den Bauersmann Thomas Pesold von Fuhrmansreuth liegt bereits ein solcher Schuldenstand aktenmäßig vor, daß bei dem Zusammenhalte desselben mit der gerichtlich erhobenen Vermögenstaxe es bedenklich ist, zur Befriedigung eines einzelnen Gläubigers dessen Wirthshofgut der Subhastation zu unterwerfen, und vor allem rechtliche Gewißheit darüber nothwendig wird, ob nicht noch unbekannte Schulden vorhanden sind, um das weitere Verfahren bemessen zu können. Die unterzeichnete Behörde findet sich dadurch bewogen, alle diejenigen, welche an Thomas Pesold aus was immer für einem Grunde eine noch nicht gerichtlich angemeldete und berichtigte Foderung zu machen haben, auf Mittwoch den 20. November d. J. öffentlich zu dem Ende hieher vorgeladen, um ihre Ansprüche gehörig zu liquidiren, und allenfalls die weitern geeigneten Anträge zu stellen. Diejenigen, welche hiebei nicht erscheinen, haben es sich selbst zuzumessen, wenn ihre Ansprüche unberücksichtigt bleiben, und nach dem Antrage der bekannten Gläubiger in der Behandlung dieses Debitwesens weiters rechtlicher Ordnung nach, fürgefahren werden wird. Beschlossen Ebnath, den 18. October 1816.

Königl. Baier. Gräflich und Freiherrlich von Hirschbergisches Herrschaftsgericht Ebnath im Mainkreise.

Althamer.

Von Seite des Königlichen Landgerichts Pottenstein wird in Sache Georg Eckart von Regenthal gegen Johann Brütting von Kirchenbirkig, 124 fl. Foderung betreffend, der Hausacker des Johann Brütting von Kirchenbirkig in viam executionis verkauft, und hiezu Tagsfahrt auf Donnerstag den 14. November in Pottenstein anberaumt. Der Acker ist ½ Tagwerk groß, Bamberger Kammerlehen, giebt 10½ kr. Erbzins und 4½ kr. Steuersimplum, und liegt am Dorfe Kirchenbirkig. Kaufsliebhaber haben am genannten Tage beim Königlichen Landgerichte zu erscheinen. Pottenstein, den 18. October 1816.

Forg.

Vom Königlichen Landgericht Kemnath wird auf Ansuchen des Michael Eckert zu Neubau eine Wiese von 1½ Tagwerk zu Wetterfeld des Anton Sitter, worauf an Steuer jährlich 24 kr. Michaeliszins haften, in Kraft der Hülfsvollstreckung zum öffentlichen Verkaufe hiemit ausgesetzt, und zugleich bekannt gemacht, daß hiezu Termin auf Freitag den 15. November l. J. Vormittags 9 Uhr anberaumt worden. Besitzfähige Zahlba-

re Kaufslustige haben sich in diesem Termin vor unterzeichnetem Landgerichte einzufinden, und der Meistbietende den Zuschlag mit dem Glockenschlag 12 Uhr unter den ihm vorher bekannt gemacht werdenden Bedingungen zu gewärtigen. Kemnath, am 8. October 1816.

Der Königliche Landrichter.

Freiherr v. Andrian.

Da auf Ansuchen des Königl. preussischen Hauptmanns Friedrich von Hollebeu dermalen zu Erfurth, das in der hiesigen Altstadt belegene, dem Wagnermeister Johann Adam Fickert gehörige mit Nro. 302 bezeichnete Wohnhaus, sammt Garten, Feld- und Münsterthell an den Meistbietenden öffentlich Schuldenhalber verkauft werden soll, und der Bietungstermin auf den 22. November curr. Vormittags 9. Uhr auf dem hiesigen Königl. Landgericht angesetzt worden; so wird solches, und daß gedachte Grundstücke nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Registratur eingesehen werden kann, nach Abzug der darauf haftenden Abgaben, auf 1109 fl. 20 kr. rheinl. gewürdiget worden, den Kaufslustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im Bietungstermin, welcher peremtorisch ist, das Grundstück dem Meistbietenden nach Anleitung der Executionsordnung zugeschlagen und auf die etwa nachher einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden soll. Hof, den 14. October 1816.

Königl. Baierisches Landgericht.

Engelhardt.

Wöchentliche Anzeige der Preise

von dem zum Verkauf hieher eingebrachten Getraide.

Vom 28. October bis 2. November 1816.

Der Schäffel Preise	Waizen fl.	Waizen kr.	Korn fl.	Korn kr.	Gerste fl.	Gerste kr.	Haber fl.	Haber kr.
höchste	36	—	34	48	21	—	9	—
mittlere	33	—	32	15	19	—	7	30
niedrigste	30	—	30	—	18	—	6	—

Baireuth, den 3. Nov. 1816.

Königliches Polizei-Commissariat.

v. Luxenberger.

Nachweisung

über das auf den heutigen Wochen-Markt gebrachte Getraidt mit Bemerkung der Preise.

Getraidt Arten.	Kamen auf den Markt. Schäffel.	Mezen.	Preise von fl.	kr.	pf.	bis fl.	kr.	pf.
			pro Mezen.					
Waiz . . .	—	4	0	—	—	—	—	—
Korn . . .	1	3	5	—	—	—	—	—
Gerste . . .	4	3	2	45	—	—	—	—
Haber . . .	66	3	1	—	—	1	22	2
Dünkel . . .	21	4	6	4	—	—	—	—

Extrahirt Hof, den 31. October 1816.

Königlich Baierisches Policei Commissariat.

Schubert.

Bamberger Marktgetreidpreis

den 30. October 1816.

Rheinische Währung	fl.	kr.
Korn, der Schäffel . . .	28	30
Weitzen — — . . .	30	—
Gerste — — . . .	—	—
Haber — — . . .	5	30

Königliches Policei-Commissariat Bamberg.

v. Rüdiger.

Bamberger Marktgetreidpreis.

den 2. November 1816.

Rheinische Währung.	fl.	kr.
Korn, der Schäffel	30	—
Weitzen — —	—	—
Gerste — —	—	—
Haber — —	6	—

Königliches Policei-Commissariat Bamberg.

v. Rüdiger.

Nicht Amtliche Artikel.

Am Mittwoch den 6. November d. J. sollen in dem Hause E. N. 181. in der Opernstrasse mehrere Effecten als Uhren, große Spiegel, Kanapee, Sessel, Commode, Schränke rc. gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden; Kaufslustige werden eingeladen, Vormittag 9 Uhr und Nachmittags 2 Uhr sich einzufinden. Baireuth, den 1. November 1816.

Wich, Taxator.

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreises.

Donnerstag   Nro. 134.   Baireuth, den 7. November 1816.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 1. November 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 30. Juni d. J. stürzte der 14jährige Sohn des Bäckers Depser zu Weidenberg in den durch den untern Markt fließenden Steinachfluß bei dem Wöhr der Rohrmühle daselbst, und würde gewiß, da er sich in augenscheinlicher Lebensgefahr befand, sein Leben eingebüßt haben, wenn er nicht durch die grose Anstrengung, Entschlossenheit und thätige Hülfe des Rothgerbers Michael Dollhopf, dann des Rothgerbers Sohn Elias Vogel, beide aus Weidenberg, gerettet worden wäre.

Dieses Beispiel edler Hülfsleistung und muthiger Entschlossenheit wird daher zur gerechten Würdigung und Nachahmung hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Königl. General-Commissariat des Mainkreises.
Freih. v. Massenbach, Director.

Die Rettung des 14jährigen Johann Adam Depser zu Weidenberg vom Wassertod betreffend.

Grunwald.

Den 11ten d. Ms. wird eine Lieferung von 2000 Centner Heu, und 1200 Centner Stroh vor unterzeichneter Commission an den Wenigstnehmenden öffentlich versteigert. Liebhaber zu dieser Lieferung für die hiesige Garnison, haben sich am genannten Tag, Vormittags 10 Uhr, in der Regiments-Canzlei des 13ten Linien-Infanterie-Regiments einzufinden und ihre Gebote zu eröffnen. Baireuth, am 2. November 1816.

Von Königlicher 13ten Linien-Infanterie-Regiments-Oeconomie-Commission.
von Bach, Oberstlieutenant.
Schmidt, Kassern-Verwalter.

Unterzeichnetes Landgericht findet nothwendig sich von dem ganzen Schuldenstand des Hofbauern Johann Conrad Flügel zu Premeusel in Kenntniß zu setzen. Es werden daher alle diejenigen, welche irgend eine rechtliche Forderung an den Flügelschen Eheleuten zu haben glauben, hiemit aufgefordert, solche in dem hiezu auf den 14. November Vormittags 9 Uhr vor hiesig Königlichen Landgericht anstehenden Liquidations-Termin, entweder persönlich oder anwaltschaftlich unter Producirung der darüber in Handen habenden Documente in Ur- und Abschrift, sub poena praeclusionis anzubringen. Städtsteinach, den 29. October 1816.

Königl. Landgericht.
Lamberger.

Auf den Antrag der Gläubiger der Wittwe Webersmeisterin Barbara Gläßel zu Schauenstein, werden in vim executionis die derselben zugehörigen und auf 660 fl. rhinl. taxirten Immobilien, als 1) das Wohnhaus Nro. 22. welches 36 Fuß lang, und 22 Fuß breit, zweistöckig erbaut, und mit Schindeln gedeckt ist, dann im untern Stock eine Stube, gewölbte Küche, und unter derselben einen gewölbten Keller von 10 Fuß Länge und 7 Fuß Breite, in obern Stock aber eine Stube, zwei Kammern und einen Boden enthält, 2) das zum Haus gehörige Gemüßgärtlein, 3) drei Achtel Tagwerk Feld am Edlendörfer Weg, und 4) drei Achtel Tagwerk

Wiese im Eselsgrund hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgeboten, und es ist ein Bietungs-Termin auf den 13. December curr. Vormittags 8 Uhr angesetzt worden, in welchem sich Kaufsliebhaber daher einzufinden, und den Zuschlag bei annehmlichen Bedingungen nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 30. October 1816.

Königliches Landgericht.

Nürnberger.

Der Webermeister Johann Heinrich Schwalbe und dessen Verlobte Margaretha Johanna Raithel dahier, haben in dem heute zu Protocoll erklärten Ehevertrag die allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Schwarzenbach a. d. S., den 2. October 1816.

Königl. Baier. Fürstlich Schönburgische Gerichte.

Werner.

Durch das in der Metzgermeister Georg Ernst Greßmännischen Concurssache von Töpen am 10ten l. Ms. ergangene heute publicirte Classen-Urtel, sind alle diejenigen, welche sich weder im Liquidations-Termin gemeldet, noch sonst ihre Forderungen angezeigt haben, in Gemäßheit des den erlassenen Edictal- und special Ladungen beigefügten Rechtsnachtheils mit ihren allenfallsigen Rechten und Ansprüchen an die Greßmännische Masse präcludirt und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen gegen die erschienenen Creditoren auferlegt worden. Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Hof, den 25. October 1816.

Königlich Baierisches Landgericht

In legaler Abwesenheit des Königlichen Landrichters.

Brigleb, Adjunct.

Auf neuerlichen wiederholten Antrag der Gläubiger des verstorbenen Büttnermeisters Johann Adam Franzer dahier, wird das zur Debit- und Verlassenschafts-Masse desselben gehörige im sogenannten Oberhacken dahier liegende und mit Num. 60 dermalen bezeichnete stadtlehenbare Wohnhauß nebst Zubehörungen, Schulden halber wiederholter zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und hiezu ein Bietungs-Termin auf Donnerstag den 21. November d. J. Vormittags um 9 Uhr auf hiesigen Königlichen Landgericht mit der weitern Bekanntmachung angesetzt, daß gedachtes Wohnhaus nach der hierüber aufgenommenen Taxe, welche in der Registratur eingesehen werden kann, auf 950 fl. fränk. oder 1187 fl. 30 kr. rhein. vorhin schon gewürdiget worden ist. Die annehmbaren Kaufsliebhaber werden daher hiezu mit der Eröffnung vorgeladen, daß dem Meistbietenden dieses Wohnhaus nebst Zubehör nach Vorschrift der Executions-Ordnung zugeschlagen werden soll. Auch werden die allenfals noch unbekannten Gläubiger des ersagten Büttnermeisters Johann Adam Franzer zur Abgabe und Bescheinigung ihrer habenden Forderungen hiezu vorbeschieden. Culmbach, den 7. October 1816.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Der Müllermeister Jacob Kießling — Pachter der Rohmühle zu Weidenberg und dessen Verlobte Catharina Margaretha Hertrich zu Gottersdorf haben durch Vertrag die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Münchberg, den 23. October 1816.

Königliches Landgericht.

Mollitor.

Johann Lorenz Hahn, Büttnergeselle aus St. Johannis, hat sich ohngefähr vor 45 Jahren in die Fremde begeben, und seit 30 Jahren sind keine Nachrichten mehr von ihm eingegangen. Es wird daher gedachter Johann Lorenz Hahn, so wie dessen etwa hinterlassene unbekannte Erben und Erbnehmer hiemit geladen sich binnen 9 Monaten und längstens am 24 Juli 1817 Vormittags 9 Uhr persönlich durch gehörig Bevollmächtigte vor hiesigen Königl. Landgericht zu melden, und resp. auszuweisen, widrigenfalls nach dessen erfolgter Todeserklärung sein Nachlaß an seine bekannten sich als solche legitimirenden nächste Erben ausgeantwortet werden wird. Baireuth, den 24. September 1816.

Königl. Landgericht.

Von Seiten des Königlichen Landgerichts Pottenstein.

Zur Tilgung ausgeklagter Consensschulden werden nachstehende walzende Grundstücke des Laurenz Wohlhöfer von Gößweinstein dem öffentlichen Aufstriche

ausgesetzt. ¾ Tagwerk Feld im Fischergraben, ¾ Tagwerk Feld im Gönig, ¾ Tagwerk Feld in Löcherteuſtein; sämmtliche Grundstücke sind handlohnbar zum Königl. Rentamte Gößweinstein, und Zehendabgabe unterworfen. Als Strichtermin wird Donnerstag der 28. Nov. l. J. anberaumt. Kaufsliebhaber haben an besagtem Tage Nachmittags 2 Uhr in dem Gasthause bei Franz Helldörfer zu Gößweinstein sich einzufinden, die weiteren Lasten der Grundstücke sich bekannt machen zu lassen, ihre Aufgebothe zu Protocoll zu geben, und der Meistbiethende nach Vorschrift der Executionsordnung den Hinschlag zu erwarten. Pottenstein, am 19. October 1816.

Förg.

Victualien-Preise in der Königl. Baierischen Kreis-Stadt Baireuth.

Nach Königl. Baierischem Maas und Gewicht und in rheinischer Währung.

A.

der Policei-Taxe unterworfene Victualien.

Die Preise derselben sind vom 5. Nov. bis 5. December 1816 festgesetzt worden, wie folgt:

Bäcker-Tax.

I. Brod.

1) Waizen-Brod: Für 1 kr. 2 Loth 3 Quint. Für 2 kr. 5 Loth 2 Quint.

2) Korn- und Waizenbrod: Ein Laiblein zu 1 kr. 4 Loth 1½ Quint. Ein Kümmelstollen zu 2 kr. 8 Loth 3 Quint. Ein Kümmelstollen zu 4 kr. — Pfund 17 Loth 2 Quint.

3) Korn-Brod: Ein Laib zu 4 kr. — Pfund 21 Loth — Quint. Ein Laib zu 8 kr. 1 Pfund 10 Loth — Quint. Ein Laib zu 12 kr. 1 Pfund 31 Loth — Quint. Ein Laib zu 16 kr. 2 Pfund 20 Loth — Quint.

4) Römisches Brod: Ein Laib zu 4 kr. 13 Loth 1 Quint. Ein Laib zu 8 kr. — Pfund 26 Loth 2 Quint. Ein Laib zu 12 kr. 1 Pfund 7 Loth 3 Quint.

Melber-Tax.

pro Metzen Waiz 5 fl. 40 kr.

II.

Mehl.

$\frac{1}{32}$ Metz. von dem besten Weizenmehl 11 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von weißem Waizenmehl 10 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von dem Waizenmittelmehl 9 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von dem Waizennachmehl 6 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von weisem Gerstenmehl 5 kr. 3 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von dem Gersten-Nachmehl 4 kr. — pf.

Melber-Tax.

pro Metzen Gersten 3 fl. 7½ kr.

III.

Köchet.

$\frac{1}{32}$ Metzen der feinsten Gerste 33 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der feinen Gerste 25 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der Mittelgerste 16 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der groben Gerste 15 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der gerissenen Gerste 8 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Waizengries 15 kr. 1 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Gerstengries 6 kr. 3 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen gerissene Haber-Grütze 11 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen ungerissene Haber-Grütze 12 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Hierse — kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Haidel — kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Hanfkörner — kr. — pf.

IV.

Fleisch.

1) Rindfleisch: Ein Pfund des besten Ochsenfleisches 10 kr. 2 pf. Ein Pfund des geringeren 9 kr. 2 pf. Ein Pfund des besten Kuhfleisches 8 kr. — pf. Ein Pfund des geringeren 7 kr. — pf. Ein Ochsen- oder Kuhmaul 9 kr. Ein Ochsenfuß 7 kr. Ein Kuh- oder Kalbenfuß 5 kr. Ein Pfund Fleck 3 kr.

2) Kalbfleisch: Ein Pfund, wenn das Kalb über 40 Pfund wiegt 9 kr. — pf. Ein Pfund wenn es unter 40 Pfund wiegt 8 kr. — pf. Ein Kalbskopf 10 kr. Ein gebrühter Kalbskopf 24 kr. Ein Gekrös 8 kr. Ein paar Briese 5 kr. Vier gebrühte Kälbersfüße 7 kr. Ein Pfund Gelüng 9 kr. — pf.

3) Schweinfleisch: Ein Pfund Schweinenfleisch 12 kr. — pf. Ein Pfund roher Speck 16 kr. — pf. Eine Sudwurst 1 kr. 2 pf. Eine Bratwurst, auf ein Pfund 8 Stück 2 kr. 2 pf. Ein Pfund Schmeer 17 kr. — pf. Ein Pfund Preßsack 12 kr.

4) Schöpfenfleisch: Ein Pfund Hammelfleisch 9 kr. — pf. Ein Pfund Schaaffleisch 8 kr. — pf. Ein Pfund Lammfleisch 9 kr. — pf.

5) Bock- und Heberlingsfleisch: Ein Pfund von einem geschnittenen Bock 5 kr. — pf. Ein Pfund von einem nicht geschnittenen Bock, von Gaiß- und Heberlingsfleisch 4 kr. — pf.

V.

Bier.

Die Maas braunes Winterbier 4 kr. 2 pf. Die Maas Sommerbier 4 kr. 2 pf. Die Maas weißes Bier 4 kr. 3 pf. Der Krug braunes Bier 1 1/8 Maas haltend 6 kr. 2 pf. Eine Bouteille, ⅜ Maas haltend 4 kr. 2 pf.

VI.

Unschlitt.

Ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 26½ kr. Ein Pfund unausgelassenes Unschlitt 20½ kr. Ein Pfund gezogene Lichter 27½ kr. Ein Pfund gegossene mit baumwollenen Dochten 29½ kr. Ein Pfund Seife 25½ kr. — pf. Ein Pfund Nierenfett 21½ kr.

VII.

Salz.

Ein 1/16 Metzen Salz 7 kr. 1 pf. Ein Metzen Salz 3 fl. 52 kr. Die Kuffe Salz 9 fl. 32 kr.

B.

Der Policei-Taxe nicht unterworfene Victualien und andere Gegenstände.

Die Preise derselben waren im verflossenen Monat Oct. 1816 nach dem Durchschnitt berechnet, folgende:

I.

Getraid.

Der Scheffel Waizen 33 fl. 54½ kr. der Mezen 5 fl. 39 kr. Der Scheffel Korn 29 fl. 27½ kr der Mezen 4 fl. 54½ kr. Der Scheffel Gerste 18 fl. 19½ kr. der Mezen 3 fl. 3½ kr. Der Scheffel Haber 8 fl. 26 kr. der Mezen 1 fl. 19½ kr. Der Metzen Erbsen — fl. — kr. 1/16 Metzen — kr. — pf. Der Metzen Linsen — fl. — kr. 1/16 Metzen — kr. — pf.

II.

Heu und Stroh.

Ein Centner Heu 1 fl. 15 bis 1 fl. 30 kr. Ein Schock langes Stroh 10 fl. — kr. bis 11 fl. Ein Schock kurzes Stroh 7 fl. — kr. — — fl.

III.

Holz.

Eine Klafter hartes Holz 9 fl. 30 kr. bis 10 fl. — kr. Eine Klafter weiches Holz 7 fl. 30 kr. bis 8 fl. — kr.

IV.

Fische.

Karpfen, das Pfund zu 18 kr. Hechte, das Pfund zu 24 kr. Forellen, das Pfund zu 24 kr. Ruppen, das Pfund zu — kr. Aalfische das Pfund — fl. — kr. Weisfische das Pfund zu 9 kr. — pf. Grundeln die Maas zu 24 kr. Krebse das Schock zu 45 kr.

V.

Victualien überhaupt.

Gänse, das Stück zu — fl. 38 kr. — pf. Enten, das Stück, zu 24 kr. Hühner, alte, das Stück zu 16 kr. Hühner junge, das Stück zu 10½ kr. Kappaunen, das Stück zu — fl. Tauben, alte, das Stück zu — kr. Tauben, junge, das Stück zu 6 kr. — pf. Hasen, das Stück zu 1 fl. — kr. Rebhühner, das Stück zu 26 kr. Schnepfen, 39½ kr. Krammetsvögel, 7 kr. 2 pf. Schmalz das Pfund zu 36 kr. Butter, das Pfund zu 27½ kr. Eier, 4 Stück zu 4½ kr. Erdäpfel, der Metzen zu 1 fl. 30 kr. Zwetschgen das Pfund zu 10 kr. Milch, die Maas zu 3 kr. 2 pf. Baireuth, den 2. November 1816.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.
v. Lutzenberger.

Nicht Amtliche Artikel.

In einer Specerei-Handlung in Hof, wird ein Lehrling angenommen. Das Nähere ist in dem Zeitungs-Comtoir in Baireuth zu erfahren.

Ein schwarzbraunes Reitpferd, Stute, auch zum Fahren brauchbar, ist dahier zu verkaufen. Das Nähere erfährt man in der Zeitungs-Druckerei im goldnen Adler hierselbst.

Von letztverwichener Leipziger Michaelismesse erhielten wir neuen Vorrath, in feinen und ordinairen Tüchern, englischen Bieber und Calmucks, Ladys-Coatings, Gilets-zeuge, Wollen-Cords Casimirs, Damentücher, Cattun, Bombazin und mehrere dergleichen Artikels nach neustem Geschmack. Wir empfehlen uns damit unter Versicherung der billigsten Preise.

Gebrüder Würzburger.

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreises.

Sonnabend Nro. 135. Baireuth, den 9. November 1816.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 4. November 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nur sehr wenige Polizey-Stellen haben die im 26 Stück des Baireuther Anzeigers von 1811 vorgeschriebenen Armen-Conscriptions-Tabellen und den Jahrs-Etat auf das Rechnungs-Jahr 18 15/16 vorgelegt. Die noch rückständigen Behörden werden zu deren Einsendung binnen 14 Tagen alles Ernstes erinnert, indem nach deren fruchtlosen Verlauf ohne weiters Executions-Bothen abgesendet werden.

Königl. General-Commissariat des Mainkreises.

Freih. v. Massenbach, Director.

An sämmtliche Königliche Polizei-Behörden des Mainkreises.

Das Armenwesen betreffend.

Fliedmann.

Unterzeichnetes Landgericht findet nothwendig sich von dem ganzen Schuldenstand des Hofbauern Johann Conrad Flügel zu Premeusel in Kenntniß zu setzen. Es werden daher alle diejenigen, welche irgend eine rechtliche Forderung an den Flügelschen Eheleuten zu haben glauben, hiemit aufgefordert, solche in dem hiezu auf den 14. November Vormittags 9 Uhr vor hiesig Königlichen Landgericht anstehenden Liquidations-Termin, entweder persönlich oder anwalschaftlich unter Producirung der darüber in Handen habenden Dokumente in Ur- und Abschrift, sub poena praeclusionis anzubringen. Stadtsteinach, den 29. October 1816.

Königl. Landgericht.

Lamberger.

Auf den Antrag der Gläubiger der Wittwe Webermeisterin Barbara Gläßel zu Schauenstein, werden in vim executionis die derselben zugehörigen und auf 660 fl. rheinl. taxirten Immobilien, als 1) das Wohnhaus Nro. 22. welches 36 Fuß lang, und 22 Fuß breit, zweistöckig erbaut, und mit Schindeln gedeckt ist, dann in untern Stock eine Stube, gewölbte Küche, und unter derselben einen gewölbten Keller von 10 Fuß Länge und 7 Fuß Breite, im obern Stock aber eine Stube, zwei Kammern und einen Boden enthält, 2) das zum Haus gehörige Gemüßgärtlein, 3) drei Achtel Tagwerk Feld am Edlendörfer Weg, und 4) drei Achtel Tagwerk Wiese im Eseisgrund hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgeboten, und es ist ein Bietungs-Termin auf den 13. December curr. Vormittags 8 Uhr angesetzt worden, in welchem sich Kaufsliebhaber daher einzufinden, und den Zuschlag bei annehmlichen Bedingungen nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 30. October 1816.

Königliches Landgericht.

Nürmberger.

Von Seiten des Königlichen Landgerichts Pottenstein.

Zur Tilgung ausgeklagter Consensschulden werden nachstehende walzende Grundstücke des Lorenz Wohlhöfer von Gößweinstein dem öffentlichen Aufstrich ausgesetzt. ½ Tagwerk Feld im Fischergraben, ½ Tagwerk Feld im Gömig, ½ Tagwerk Feld in Löchertenstein; sämmtliche Grundstücke sind handlohnbar zum Königl.

Rentamte Gößweinstein, und Zehendabgabe unterworfen. Als Strichtermin wird Donnerstag der 28. Nov. l. J. anberaumt. Kaufsliebhaber haben an besagtem Tage Nachmittags 2 Uhr in dem Gasthause bei Franz Helldörfer zu Gößweinstein sich einzufinden, die weiteren Lasten der Grundstücke sich bekannt machen zu lassen, ihre Ausgebothe zu Protocoll zu geben, und der Meistbiethende nach Vorschrift der Executionsordnung den Hinschlag zu erwarten. Pottenstein, am 19. October 1816.

Förg.

Auf den zur Gantmasse des Adam Roß zu Hetzenpödelz gehörigen halben Hof und ½ Tagwerk Gärtchen wurde beim abgehaltenen Strichtermin ein Ausgeboth von 1155 fl. rheinl. geleget. Da aber solches die gerichtlich erhobene Taxe nicht erreicht; so wird anderweiter Strichtermin auf Dienstag den 19. November Vormittags 10 Uhr hiermit anberaumt. Kaufslustige haben sich daher an diesem Tage bei dem Königlichen Landgerichte dahier einzufinden, ihre Mehrgebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach Maasgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Hollfeld, den 30. October 1816.

Königl. Landgericht.

A. Heger.

Nach vorliegender hohen Bestimmung Königlicher Finanz-Administration wird das durch das Absterben des Konrad und Simon Zeitler zu Findloch heimgefallene ehehin Canzleimannlehenbare ½ Tagwerk Feld, am Baumgarten, als freies Eigenthum lediglich nur mit dem verhältnißmäßigen Steuerkapital belegt, öffentlich an den Meistbietenden, der sich nöthigenfalls über seine Zahlungsfähigkeit durch ein Attest seiner Policei-Behörde ausweisen können muß, verkauft. Hiezu ist Termin auf den 18. November d. J. in dem Geschäftszimmer des unterzeichneten Rentamts früh 10 Uhr anberaumt, und erfolgt vorbehaltlich der allerhöchsten Genehmigung der Zuschlag um zwölf Uhr, wozu Kaufsliebhaber eingeladet. Baireuth, den 7. November 1816.

Königlich Rentamt.

v. Geiger.

Um zu ermessen, ob gegen den Johann Förtsch zu Reichenbach executiv oder excussiv zu verfahren sey, wird eine nähere Untersuchung seines Schulden- und Vermögensstandes nothwendig. Zu diesem Ende werden dessen sämmtliche bisher bekannte und unbekannte Gläubiger auf den 19. November 1816 zur Angabe ihrer Forderungen und Vorlegung ihrer Documente bei Vermeidung der widrigens für sie entstehenden nachtheiligen Folgen, vorgeladen. Stadtsteinach, den 18. October 1816.

Königl. Landgericht.

Lamberger.

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß der Wirths- und Bauernsohn Johann Simon Witzgall zu Grafendobrach und dessen Verlobte, die minderjährige Dorothea Höhnin von Altdroßenfeld durch den am 1. Februar d. J. errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft hinsichtlich des Capitals-Vermögens der Braut unter sich ausgeschlossen haben, und daß in Ansehung des übrigen Vermögens die Gütergemeinschaft bis zum Eintritte der Volljährigkeit der Braut ausgesetzt bleibt. Baireuth, den 28. October 1816.

Königl. Landgericht.

Meyer.

Auf wiederholte Requisition des K. Landgerichts Weismain wird in vim executionis das Freiherrlich von Schaumbergische Guth des Pankraz Herold zu Modschiedel, bestehend in einem Haus, Stadel, Nebengebäuden, Hofraith und Garten, ein Acker auf dem Kies zu 2 Tagwerk, ein Acker im Schließenreuth zu 1 Tagwerk, ein Aeckerlein ob der Stauden, die Hälfte des Brunnens Ackers, ein Aeckerlein an der Hälfte des Ackers und Holz am Frauenholz auf Mittwoch den 20. November d. J. zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Dieses Guth ist dem Freiherrn von Schaumberg lehen und handlohnbar, und giebt diesem in Veränderungsfällen 1 fl. von 10 fl. Handlohn, und jährlich 54 kr. fränk. zur Erbzins, dann 3 fl. 19½ kr. fränk. an ord. Gefällen, die Steuer aber wird dermahlen zum Königl. Rentamt Weismain entrichtet. Die fernere Eigenschaft dieses Guths, nebst den übrigen Kaufsbedingnissen wird den Kaufsliebhabern an dem Strichtermin, der bei hiesigem Gericht dahier abgehalten wird, vorgelegt werden, wo zugleich der Meistbie-

thende den Hinschlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen hat. Strössendorf, am 26. October 1816.

Königl. Baier. Freih. von Schaumbergisches Patrimonialgericht.

Metzer.

Der Webermeister Johann Heinrich Schwabe und dessen Verlobte Margaretha Johanna Raithel dahier, haben in dem heute zu Protocoll erklärten Ehevertrag die allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Schwarzenbach a. d. S., den 2. October 1816.

Königl. Baier. Fürstlich Schönburgische Gerichte.

Werner.

Auf neuerlichen wiederholten Antrag der Gläubiger des verstorbenen Büttnermeisters Johann Adam Franzer dahier, wird das zur Debits und Verlassenschafts-Masse desselben gehörige im sogenannten Oberhacken dahier liegende und mit Num. 60 dermalen bezeichnete stadtlehenbare Wohnhauß nebst Zubehörungen, Schulden halber wiederholter zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und hiezu ein Bietungs-Termin auf Donnerstag den 21. November d. J. Vormittags um 9 Uhr auf hiesigen Königlichen Landgericht mit der weitern Bekanntmachung angesetzt, daß gedachtes Wohnhaus nach der hierüber aufgenommenen Taxe, welche in der Registratur eingesehen werden kann, auf 950 fl. fränk. oder 1187 fl. 30 kr. rhein. vorhin schon gewürdiget worden ist. Die annehmbaren Kaufsliebhaber werden daher hiezu mit der Eröffnung vorgeladen, daß dem Meistbietenden dieses Wohnhaus nebst Zubehör nach Vorschrift der Executions-Ordnung zugeschlagen werden soll. Auch werden die allenfals noch unbekannten Gläubiger des erfagten Büttnermeisters Johann Adam Franzer zur Abgabe und Bescheinigung ihrer habenden Forderungen hiezu vorbeschieden. Culmbach, den 7. October 1816.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Der Müllermeister Jacob Kleßling — Pachter der Rohmühle zu Weidenberg und dessen Verlobte Catharina Margaretha Herrich zu Gottersdorf haben durch Vertrag die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Münchberg, den 23. October 1816.

Königliches Landgericht.

Molitor.

Nikolaus Dahinten, Zimmergeselle von Schwarzenbach an der Saale und Christian Bauer, vorhin Zimmergeselle zu Schwarzenbach an der Saale, nachheriger Legionist vom 3. Bataillon der mobilen Legion des Mainkreises, beide eines geflissenen gefährlichen Diebstahls und Letzterer insbesondere der Desertion unter erschwerenden Umständen beschuldigt, sind auf die unterm 29. März dieses Jahrs vor unterzeichneter Behörde ergangene öffentliche Ladung, während des ihnen verstatteten dreimonatlichen Zeitraums, nicht erschienen. Es werden daher die beiden Entwichenen, Dahinten und Bauer hierdurch nochmals geladen, sich in dem, zu ihrer Verantwortung, ihnen anderweit verstatteten dreimonatlichen Zeitraume, vor unterzeichneter Behörde, um so gewisser zu stellen, als ausserdem gegen sie, als gegen Ungehorsame verfahren werden wird. Wunsiedel, den 18. Sept. 1816.

Königl. Baier. Land- und Criminal-Untersuchungs-Gericht.

Carner, Landrichter.

Kemnath, den 6. Sept. 1816.

Da der Michael Dötterl ein unverheuratheter Dienstjung angeblich aus Pechhof Ortsgericht Dießfurth, welcher sich des Verbrechens des Diebstahls verdächtig gemacht, auf die Erste Edictalcitation vor unterzeichnetem Königl. Landgericht als Untersuchungsgericht, sich nicht gestellt; so wird derselbe nach Vorschrift des Art. 422 Theil II. des St. G. B. hiemit zum zweitenmale öffentlich vorgeladen, sich innerhalb drei Monaten vor dem unterzeichneten Königl. Landgericht einzufinden und sich zu verantworten, unter der Verwarnung, daß nach fruchtlosem Ablauf dieses Termins, wider ihn als gegen einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäß werde verfahren werden.

Königliches Landgericht.

Frhr. v. Andrian.

Nicht Amtliche Artikel.

Da meine Meuble-Handlung durch neue Bureaux, Comode, Tische, Spiegel von verschiedener Größe, Canapee und Sessel und dergleichen, die sich durch Neuheit und Elegance besonders auszeichnen, Zuwachs erhalten hat, so empfiehlt sich damit, unter Versicherung der billigsten Preise ganz gehorsamst

Js. Würzburger,
Nro. 36 der Spitalkirche gegenüber.

In einer Specerei-Handlung in Hof, wird ein Lehrling angenommen. Das Nähere ist in dem Zeitungs-Comtoir in Baireuth zu erfahren.

Da von den Büchern meiner Schwiegertochter der Frau Rittmeister v. Schubarth sehr viele theils ganze theils einzelne Bände fehlen, so ersuche ich hiemit Nahmens meiner Frau Schwiegertochter alle diejenigen Personen, welche dergleichen einzelne Bände von ihr erhalten haben sollten, solche gefälligst entweder an mich abzugeben, oder, wenn sie solche noch länger behalten wollten, mich gefälligst von dem Besitz derselben in Kenntniß zu setzen. Meyernberg, am 8. November 1816.

Freifrau von Schubart, geborne
Freyin von Künsberg.

Die Ausspielung der Rittergüter Oberndorf und Maisees geht ununterbrochen ihren Gang fort, wobei noch 34 bedeutende Geldgewinnste zu 1500 fl. 1100 fl. 1000 fl. 900 fl. rc. sind. Loose sind daher bei Unterzeichnetem à 7 fl. rheinl. zu haben.

Wich, Taxator Nro. 388.

Im Hofrath Köllerschen Hause, C. N. 544 in der Friedrichsstrasse ist die untere Etage ganz oder getheilt, zum Gebrauch für eine oder auch zwei Familien eingerichtet, auf Lichtmeß 1817 zu vermiethen. Das Nähere erfährt man bei den Hausbesitzern.

In dem Hause Nro. 230 sind 1) eine große Stube zur ebner Erde, eine Stuben- und Hauskammer mit einem Verschlage und Wandschranke, Keller und Holzlege, dann 2) im obern Stock vorn heraus eine Stube, Stubenkammer, ein großer Hausplatz mit einer Kammer, zu vermiethen, und nächstkommende Lichtmesse zu beziehen. Beide Quartiere haben den Mitgebrauch der Waschstube, des Kessels und der Mange. Das Nähere bei der Eigenthümerin.

Trauungs- Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 2. Nov. Der Sohn des Medicinalraths und Stadtphysici D. Hirsch.

— — Ein außerehelichKind weiblichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind weiblichen Geschlechts.

Den 3. Nov. Die Tochter des Mitburgers Hörath auf dem Jacobshof.

— — Ein außereheliches Kind weiblichen Geschlechts.

Den 4. Nov. Die Tochter des Königl. baierischen Policei-Directors von Lutzenberger.

— — Ein todgebornes Kind, weiblichen Geschlechts zu St. Georgen.

Den 6. Nov. Die Tochter des Burgers Lauterbach zu St. Georgen.

Gestorbene.

Den 30. October. Die Ehefrau des pensionirten Hallverwalters Braun, alt 64 Jahre, 9 Monate und 12 Tage.

— — Der Sohn des Taglöhners Johannes, alt 1 Monat und 6 Tage.

— — Maria Sophia Schöchin auf der Dürschnitz, alt angeblich 49 Jahre.

— — Der Zimmergeselle Wirth, alt angeblich 79 Jahre.

Den 31. October. Die Ehefrau des Melbermeisters Drechsel, alt 50 Jahre, 2 Monate und 17 Tage.

Den 4. Nov. Die Soldatenwittwe Karpfin auf der Dürschnitz, alt angeblich 49 Jahre.

Intelligenz-Blatt des Main-Kreises.

Dienstag Nro. 136. Baireuth, den 12. November 1816.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 4. November 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nur sehr wenige Polizey-Stellen haben die im 26 Stück des Baireuther Anzeigers von 1811 vorgeschriebenen Armen-Conscriptions-Tabellen und den Jahrs-Etat auf das Rechnungs-Jahr 18 1/7 vorgelegt. Die noch rückständigen Behörden werden zu deren Einsendung binnen 14 Tagen alles Ernstes erinnert, indem nach deren fruchtlosen Verlauf ohne weiters Executions-Bothen abgesendet werden.

Königl. General-Commissariat des Mainkreises.
Freih. v. Massenbach, Director.

An sämmtliche Königliche Polizei-Behörden des Mainkreises.
Das Armenwesen betreffend. Friedmann.

Baireuth, den 6. November 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Was Seine Königliche Majestät laut Königl. Ministerial-Rescript vom 28. September in Betreff der Errichtung höherer Bürgerschulen zu beschließen allergnädigst geruhet haben, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und es werden die Localbehörden, welche das Bedürfniß einer solchen Schule für ihren Ort erkennen, aufgefordert, mit ihren diesfallsigen Berichten sich anher zu wenden.

Königliches General-Commissariat des Mainkreises.
Freih. von Massenbach, Director.

Grunwald.

Nachdem die bisher bestandenen Real-Schulen bei erfolgter Auflösung der Real-Institute ihren ersten und vorzüglichen Zweck, die Schüler zum Eintritte in diese Institute vorzubereiten, nicht mehr erreichen können; so haben Se. Königl. Majestät zu beschließen geruhet, daß dieselben künftig ihre zweite Bestimmung, den Bürgersöhnen eine ihrem Berufe angemessene höhere Bildung zu verschaffen, um so besser erfüllen, eine dieser Bestimmung gemäße Einrichtung erhalten- und unter der Benennung

„höhere Bürgerschulen"

bestehen sollen.

In Hinsicht dieser Schulen wird Folgendes festgesetzt:

1) Der Unterricht in denselben erstreckt sich auf

a) eine gesteigerte Religions- und Sittenlehre, mit besonderer Hinweisung auf die Pflichten der Schüler als künftige Bürger und Hausväter, und mit einem kurzen Unterrichte über die Rechte, welche sie als solche haben,

b) geschichtliche und
c) geographische Kenntniß des Vaterlandes und der sämmtlichen Länder von Europa, unter besonderer Bemerkung ihrer Kultur Verhältnisse, ihrer Natur- und Kunst-Producte und ihres Handels. Von den übrigen Erdtheilen ist nur das Nothwendigste und Wissenswürdigste unter derselben Bemerkung in dem Unterricht mit aufzunehmen,
d) Kosmographie
e) das Nöthigste aus der Natur-Beschreibung und der Naturlehre, mit stäter Hinweisung und Anwendung auf die bürgerlichen Gewerbe;
f) Arithmetik vollständig und gleichfalls mit stäter Anwendung auf das bürgerliche Leben. — Auch das Nöthigste aus der Plani- und Stereometrie;
g) gesteigerte Kenntniß der deutschen Sprache, und Uebung in der Fertigung solcher Aufsätze, welche im bürgerlichen Geschäfts-Leben gewöhnlich vorkommen;
h) französische Sprachlehre,
i) Kalligraphie, und
k) Zeichnen.

2) Ein zweijähriger Kursus mit wöchentlichen 20 Stunden für die Gegenstände von a bis k, wird zu diesem Unterrichte bestimmt. Für den französischen Sprach Unterricht, die Kalligraphie und das Zeichnen sind von den Königlichen Kommissariaten selbst die nach Verhältniß der Schülerzahl und ihrer Vorkenntnisse nöthig erachteten Stunden anzuweisen.

Die Eintheilung obiger 20 Stunden für die Lehrgegenstände ist den Lehrern selbst zu überlassen, welche ein Schema davon dem Inspector zur Bestättigung vorzulegen haben.

3) Die Schüler sind in zwei Abtheilungen zu theilen. — In größeren Städten, wo die Zahl derselben es fordert, ist für jede Abtheilung ein eigener Lehrer aufzustellen, wo aber die Zahl nur fünfzig, oder noch weniger beträgt, sind beide Klassen von einem Hauptlehrer in der Art zu besorgen, daß die eine Vor- und die andere Nachmittags in den wissenschaftlichen Gegenständen von a — k unterrichtet, und jedesmal die Klasse welche diesem Unterrichte nicht beizuwohnen hat, während desselben in einem anderen Zimmer, oder nach demselben in dem nämlichen Zimmer in der französischen Sprache, im Schönschreiben und Zeichnen durch die besonderen — für diese Fächer bestimmten Lehrer geübt wird.

4) Die unmittelbare Aufsicht und Leitung dieser höheren Bürger-Schulen, in welche die Schüler nach vollendetem Lehr-Kurse der deutschen Volks-Schulen, oder auch der lateinischen Vorbereitungs Schulen aufgenommen werden, ist in den grösseren Städten den Local-Schul-Commissairen, in den übrigen Orten dem Local-Schul-Inspector zu übertragen.

5) Die Existenz dieser Schulen soll aus Local-Mitteln bestritten, und wo es nothwendig ist, ein Klassengeld von jährlichen zwei Gulden von jedem zahlungsfähigen Schüler erhoben werden.

6) Wo bisher Real-Schulen bestanden haben, sind sie sogleich, wenn eine hinlängliche Anzahl von Schülern sich meldet, als solche höhere Bürgerschulen einzurichten, wobei bemerkt wird, daß denjenigen Ortschaften, welche bisher einen Beitrag aus der allgemeinen Schul-Dotation zum Unterhalte der Real-Schulen erhielten, künftig auch ein solcher für die Existenz der höheren Bürger-Schule, in wie weit sie durch das Klassengeld und andere Local-Mittel nicht gedeckt ist, werde verabreichet werden.

7) Das Lehr-Personale und die Localitäten der bisherigen Real-Schulen sind künftig für die höhern Bürger-Schüler zu verwenden.

8) Der etatsmäßige Gehalt der Lehrer wird auf fünfhundert Gulden festgesetzt, jedoch so, daß diejenigen, welche bisher als Real-Lehrer einen Mehrbezug hatten, in demselben belassen werden. Auch kann in grösseren Städten wo die Anzahl der Schüler grösser, und der Lebens-Bedarf theuer ist, eine Zulage zu jenen 500 fl.

wo es Local-Mittel gestatten, bewilligt werden. Der Unterricht in der französischen Sprache, im Schönschreiben und Zeichnen, wird, wie bisher, durch angemessene Remunerationen honorirt.

9) In denjenigen Städten, wo bisher eine Real-Schule nicht bestand, jedoch das Bedürfniß einer höheren Bürgerschule gefühlt wird, und hinlängliche Local-Mittel zu ihrer Unterhaltung aufgefunden werden, haben die Königl. General- und Local-Commissariate die Gemeinden vernehmen zu lassen, und nach genauer Würdigung der vorgeschlagenen Mittel, über die Errichtung solcher Schulen erschöpfenden Bericht anher zu erstatten, worauf weitere allerhöchste Entschließung erfolgen wird. München, den 28. September 1816.

Die Errichtung erforderlicher höherer Bürger-Schulen betreffend.

Unterzeichnetes Landgericht findet nothwendig sich von dem ganzen Schuldenstand des Hofbauern Johann Conrad Flügel zu Premeusel in Kenntniß zu setzen. Es werden daher alle diejenigen, welche irgend eine rechtliche Forderung an den Flügelschen Eheleuten zu haben glauben, hiemit aufgefordert, solche in dem hiezu auf den 14. November Vormittags 9 Uhr vor hiesig Königlichen Landgericht anstehenden Liquidations-Termin, entweder persönlich oder anwaltschaftlich unter Producirung der darüber in Handen habenden Documente in Ur- und Abschrift, sub poena praeclusionis anzubringen. Stadtsteinach, den 29. October 1816.

Königl. Landgericht.
Lamberger.

Künftigen Donnerstag als den 21. November laufenden Jahrs werden 3 Centner 70 Pfund altes Kupfer versteichen. Auerbach, am 8. November 1816.

Beim Königlichen Rentamte Auerbach.
von Pauer, Rentbeamter.

Am 25sten d. Monats Vormittags 10 Uhr wird in dem hiesigen Rentamts-Locale eine Quantität Pech vorbehältlich hoher Genehmigung verkauft, wozu Kaufslustige eingeladen werden. Baireuth, den 8. November 1816.

Königl. Rentamt.
von Geiger.

Auf den Antrag des Curatoris Massae werden die zur Concurs-Masse des verstorbenen Rathswirths und Metzgermeisters Georg Christoph Regelein zu Lichtenberg gehörigen und auf 2598 fl. 55 kr. rheinl. taxirten Immobilien, bestehend 1) in einem halben Wohnhaus Nro. 43 welches oben am Markte liegt, 68 Schuh in der Länge und 22 Schuh in der Breite hat, zweistöckig von Mauerwerk neu erbaut und mit Schiefer gedeckt ist. Im untern Stock befindet sich eine nicht ausgebaute Stube, eine gewölbte Küche und Stallung nebst einer Speißkammer und Hausplatz, und unter diesem ein gewölbter Keller von 14 Schuh Länge und 10 Schuh Breite. Im obern Stock sind zwei Stuben, wovon nur eine ausgebaut ist, zwei Kammern und ein Hausplatz, dann unter dem Dach zwei gespinnte Böden. 2) In einer halben Scheune im Anger. Die ganze Scheune ist einstöckig, von Bindwerk erbaut, mit Brettern verschlagen und Schindeln gedeckt, und hat in der Länge 31 und in der Breite 30 Fuß. 3) In der Hälfte eines gewölbten Kellers nebst einem Platz und Gärtlein neben dem herrschaftlichen Keller im Mulzhaus. Der ganze Keller enthält 31 Fuß Länge und 14½ Fuß Breit. 4) In der Hälfte eines Felsenkellers am Lobensteiner Weg. Der ganze Keller hat 41 Fuß Länge und 10 Fuß Breite. 5) In dem zu obigen Hause gehörigen halben Angerloos oder Gemeindetheil zu Wiesen abtirt. 6) In einem halben Tagwerk Peuntheuwiesen Nro. 13. 7) In einem halben Tagwerk Wiese auf dem Rad. 8 In zwei Tagwerk Wiesen, die Thiersbacher Schaafwiese genannt; 9) In einem Gemüßgärtlein am Graben von 4 Quadratruthen; 10) In einem Tagwerk Feld auf dem Stumpfe. 11) In einem Tagwerk Feld im Anger hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und es ist ein peremtorischer Licitationstermin auf den 14. December curr. Vormittags 8 Uhr angesetzt worden, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und bei annehmlichen Bedingungen den Zuschlag salva ratificatione der Gläubiger nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 26. October 1816.

Königl. Landgericht.
Nürnberger.

Auf den zur Gantmasse des Adam Rost zu Hohenpölz gehörigen halben Hof und ⅛ Tagwerk Gärtchen wurde beim abgehaltenen Strichtermin ein Aufgeboth von 1155 fl. rheinl. geleget. Da aber solches die gerichtlich erhobene Taxe nicht erreicht; so wird anderweiter Strichtermin auf Dienstag den 19. November Vormittags 10 Uhr hiermit anberaumt. Kaufslustige haben sich daher an diesem Tage bei dem Königlichen Landgerichte dahier einzufinden, ihre Mehrgebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach Maasgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Hollfeld, den 30. October 1816.

Königl. Landgericht.
A. Heger.

Bamberger Marktgetreidpreis
den 9. November 1816.

Rheinische Währung	fl.	kr.
Korn, der Schäffel . . .	29	—
Weitzen — — . . .	32	—
Gerste — — . . .	—	—
Haber — — . . .	5	30

Königliches Policei-Commissariat Bamberg.
v. Rüdiger.

Wöchentliche Anzeige der Preise
von dem zum Verkauf hieher eingebrachten Getraide.
Vom 4. bis 9. November 1816.

Der Schäffel	Waizen		Korn		Gerste		Haber.	
Preise	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
höchste . . .	36	—	36	—	24	45	9	—
mittlere . . .	33	—	33	—	22	—	8	15
niedrigste . . .	32	12	30	—	19	12	7	30

Baireuth, den 10. Nov. 1816.
Königliches Polizei-Commissariat.
v. Lutzenberger.

Bamberger Marktgetreidpreis.
den 6. November 1816.

Rheinische Währung.	fl.	kr.
Korn, der Schäffel	30	—
Weitzen — —	—	—
Gerste — —	—	—
Haber — —	5	30

Königliches Policei-Commissariat Bamberg.
v. Rüdiger.

Nachweisung
über das auf den heutigen Wochen-Markt gebrachte Getraidt mit Bemerkung der Preise.

Getraidt Arten.	Kamen auf den Markt.		Preise pro Metzen.					
			von			bis		
	Schäffel.	Metzen.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Waiz . . .	—	4	5	30	—	—		—
Korn . . .	4	2	4	51	—	5	7	—
Gerste . . .	2	3	2	45	—	2	48	—
Haber . . .	57	—	1	12	—	1	26	—

Extrahirt Hof, den 7. November 1816.
Königlich Baierisches Policei-Commissariat.
Schubert.

Nicht Amtliche Artikel.

Intelligenz - Blatt
des Main - Kreises.

Donnerstag Nro. 137. Baireuth, den 14. November 1816.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 6. November 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Se. Königliche Majestät haben laut Königlichen Ministerial-Rescripts vom 28. September l. J. in Betreff der Errichtung lateinischer Vorbereitungs-Schulen, besondere Bestimmungen zu fassen geruht, um dieselben anstatt der bisherigen mit den Gymnasial-Anstalten verbundenen Primärschulen eine zweckmäsigere Verfassung zu geben.

Es werden daher diese allerhöchsten Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die Local-Behörden zugleich aufgefordert, über die nöthige und mögliche Errichtung einer solchen Vorbereitungs-Schule in einer Stadt oder in einem Markte ihre gutachtlichen Berichte und Vorschläge demnächst an das Königliche General-Kommissariat zu befördern.

1) Die bisher mit Gymnasien und Progymnasien vereinigten Ober- und Unter-Primärschulen sollen von diesen Anstalten getrennt, und anstatt derselben künftig gesonderte lateinische Vorbereitungsschulen eingerichtet werden. Auch jene Primärschulen, welche bisher in kleinern Städchen ohne ein Gymnasium- oder Progymnasium isolirt standen — eben so die in mehreren Landstädchen und Märkten bestehenden, und in den eingeschickten Tabellen verzeichneten Supplementar- oder Rectors-Schulen sollen künftig die Einrichtung und den Namen lateinische Vorbereitungs-Schulen erhalten.

2) Der Zweck dieser Schulen ist, ihre Schüler zum Eintritte in das Progymnasium gehörig vorzubereiten.

3) Diesen Zweck zu erreichen wird ihnen folgende Einrichtung gegeben.

A. In Hinsicht auf den Umfange des Unterrichts werden als Lehrgegenstände vorgeschrieben:

1) Die ganze Religions- und Sittenlehre im kurzen Auszuge verbunden mit
2) der biblischen Geschichte des alten Testaments, und der Lebens-Geschichte Jesu.
3) In der deutschen Sprachlehre die Ortographie, Etimologie und Sintax.
4) In der lateinischen Sprachlehre dieselben 3 Haupttheile jedoch mit Beschränkung auf die Sintaxin communem.
5) Die allgemeine und die vaterländische Geographie.
6) In der Aritmethik die 4 Rechnungs-Arten in ungenannten und genannten Zahlen (mit Beibringung einer genauen Kenntniß des vaterländischen Maaßes, Gewichtes, der Geldmünzen nach ihrem Werthe) und die Lehre von den Brüchen. Vorzüglich ist das Kopfrechnen zu betreiben.
7) Kalligraphische Uebungen.

B. Hinsichtlich der Zeit werden für diesen Unterricht ein zweijähriger Lehr-Cursus und wöchentlich 20 Lehrstunden für die obengenannten wissenschaftlichen Gegenstände, dann an solchen Orten, wo ein eigner Schreiblehrer aufgestellt ist, noch 6 Stunden für den kalligraphischen Unterricht vorgeschrieben. — Wo ein eigner Schreiblehrer nicht aufgestellt werden kann, hat der Lehrer der Klasse die kalligraphischen Uebungen, jedoch ohne Vermehrung seiner Stunden-Zahl zu besorgen, und sich der angeordneten Musterschriften zu bedienen.

Von den vorgeschriebenen Lehrstunden sind wenigstens 10 auf den deutsch und lateinischen Sprachunterricht, die übrigen auf die andern Lehrgegenstände zu verwenden.

Die Eintheilung dieser Stunden für die einzelnen Lehrgegenstände hat jeder Lehrer selbst zu machen, und am Anfange eines jeden Semesters, dem Inspector das Schema dieser Eintheilung zur Bestättigung vorzulegen.

C. Die lateinische Vorbereitungs-Schule besteht aus einer obern und untern Abtheilung. In jeder derselben hat der Schüler der Regel nach ein Jahr zu verweilen.

D. Als Bedingniß zur Aufnahme eines Knabens in die genannten Schulen wird festgesetzt, daß derselbe in einer in Gegenwart des Inspectors von dem Lehrer vorzunehmenden Prüfung, wozu der Tag, die Stunden und der Ort öffentlich bekannt zu machen sind, beweise, daß er das Deutsche fertig und richtig, das Lateinische aber wenigstens nothdürftig lesen und schreiben könne, und in den übrigen Gegenständen des deutschen Schulunterrichts die seinem Alter angemessene Kenntnisse besitze.

Das Vorrücken von der untern Abtheilung in die obern wird ebenfalls nur nach einer wohl bestandenen Prüfung gestattet.

Jene, welche ins Progymnasium übergehen wollen, sind zuvor von dem Lehrer desselben in Beisein des Rectors oder Subrectors einer strengen Prüfung zu unterwerfen, und nur dann aufzunehmen, wenn sie in allen Lehrgegenständen der Vorbereitungsschulen als gründlich unterrichtet gefunden werden.

4) Das Locale dieser Schulen soll, wo immer, und so bald als möglich von jenem der Gymnasien gesondert werden und die Königl. Kreis- und Local-Commissariate haben jede Gelegenheit zu dieser Sonderung zu benützen. Bis diese bewerkstelliget werden kann, sind sie einsweilen in den bisherigen Localitäten der Primärschulen unterzubringen.

5) Wenn in größeren Städten wegen Menge der Schüler mehrere solche Schulen angelegt werden müssen; so ist die Einrichtung so zu treffen, daß immer jede Abtheilung einen eigenen Lehrer erhält.

6) Das Lehrerpersonale, welches bisher bei den Primärschulen angestellt war, ist auch für die lateinischen Vorbereitungsschulen zu verwenden.

7) Der etatsmäßige Gehalt dieser Lehrer ist 500 fl. mit Einrechnung der etwa vorhandenen freien Wohnung und anderer Emolumente.

In größern Städten ist dieser Gehalt, wenn Localmittel es gestatten, auf 600 fl. zu erhöhen.

Diejenigen Lehrer, welche als bisherige Primärlehrer einen größern Gehalt gezogen haben, behalten denselben. — Dagegen bleiben auch die Lehrer solcher Schulen in den Märkten, wo nur wenige lateinische Schüler zu unterrichten sind, in dem Bezuge ihrer bisherigen, in den vorgelegten Tabellen angezeigten Gehalte, wenn sie auch die etatsmäßige Summe nicht erreichen.

8) Die Gehalte der Lehrer, wie die der Real-Exigenz dieser Schulen, sind aus Localmitteln zu bestreiten. Zwar werden einsweilen jene Beiträge aus der allgemeinen Schul-Dotation, welche für die Primär- und Supplementarschulen verwendet worden sind, noch auf so lange, bis hinlängliche Local-Mittel aufgefunden werden, für die lateinischen Vorbereitungs-Schulen bewilliget; die Königlichen Kreis- und Local-Commissariate aber angewiesen, die Ausmittlung der Local-Quellen möglichst zu beschleunigen.

Um der Schuldotation sogleich wenigstens einige Erleichterung zu verschaffen, wird

9) die Einführung eines Classengeldes in der Art angeordnet, daß das doppelte von dem für die Volksschulen bestimmten Schulgelde von jedem zahlungsfähigen lateinischen Vorbereitungs-Schüler entrichtet werde, dieses Schuldgeld kann nach Bedürfniß des Local-Schulfonds auch erhöhet werden; jedoch soll der jährliche Beitrag von jedem einzelnen Schüler die Summe von 4 fl. nicht übersteigen.

10) Die unmittelbare Aufsicht über diese Schulen, und ihre Leitung wird an solchen Orten, wo Gymnasien sich befinden, den Rectoren derselben — wo ein Progymnasium mit einem Subrector ist, dem Subrector — und in Landstädtchen oder in Märkten, wo eine solche Schule neben der Volksschule besteht, oder wo der erste Lehrer

der deutschen Knabenschule zugleich den lateinischen Vorbereitungs-Unterricht ertheilet, dem Local-Schul-Inspector oder, wenn dieser nicht ganz dazu geeignet wäre, dem Districts-Schulinspector übertragen.

11) Da in mehreren Berichten der Wunsch geäussert wurde, daß die Zahl solcher Schulen auf dem Lande vermehrt werden möchte, so sollen die Gemeinden derjenigen Orte, wo ein solches Bedürfniß sich zeiget, vorzüglich wo mehrere Königliche Beamten und wohlhabende Bürger sich befinden, durch die betreffenden Landgerichte vernommen werden, ob sie eine solche Schule wünschen, was sie zu ihrer Unterhaltung nebst dem erwähnten Klassen-Schulgelde beitragen können und wollen. Die darüber geführten Protokolle sind mit einem motivirten Gutachten zu begleiten. Werden Localmittel z. B. Beneficien zu der Unterhaltung der Lehrer in Vorschlag gebracht; so ist über das Verhältniß solcher Localmittel, besonders über den Betrag dieser Beneficien, die damit verbundenen Functionen, ihre Verwendbarkeit zu jenem Zwecke, &c. vollständiger Bericht beizufügen.

Auf Beischüsse aus der Schuldotation ist jedoch auf keinen Fall zu rechnen.

Königliches General-Commissariat des Mainkreises.

Freih. v. Massenbach, Director.

Die lateinische Vorbereitungs-Schule betreffend. Friedmann.

Bekanntmachung.

(Den Verkauf der Lotterie-Loose betreffend.)

Bei der Königl. Kriegskosten-Casse sind 7 Stück verzinnsliche Lotterie-Loose, als Lit. I. Nro 34 und 35 und 385 bis 389 incl. jedes zu 500 fl. deponirt, welche höchstem Befehl des Königl. General-Commissariats zu Folge durch das unterzeichnete Policei-Commissariat dem öffentlichen Verkauf durch Aufstrich ausgesetzet werden sollen. Es wird hierzu Termin auf Donnerstag den 21ten d. M. Nachmittags 3 Uhr in dem Geschäftszimmer des Königl. Municipal-Rathes anberaumt. Hiebei werden folgende Verkaufsbedingnisse bekannt gemacht. 1) Der Verkauf geschiehet unter Vorbehalt höchster Genehmigung, jedoch wird nach Verlangen der Verkaufsverhandlungen von Seite Königl. General-Kreis-Commissariats unverzüglich resolvirt werden. 2) Die Loose bleiben bis zur Auswechslung bei der Königl. Haupt-Casse deponirt, können aber am Verkaufs-Termin dort eingesehen werden. 3) Die Zinnsen unterliegen keinem Cours, und müssen deshalb pari vergütet werden. Baireuth, dem 7. Nov. 1816.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.

v. Lutzenberger.

Mit dem ersten December wird die von vielen Seiten her theils verlangte, theils gewünschte Speise-Anstalt eröffnet werden. Es werden verschiedene Arten nahrhafter Suppen mit eben so nahrhaften Gemüsen abwechseln, und die Gaben werden so reichlich sein, daß sie in der Regel jede Person vollkommen sättigen. Diese Anstalt ist zunächst für die Armen bestimmt, welche sich so sorgfältig zubereitete, kräftige Speisen nie, am wenigsten bei der jetzigen Theuerung der Lebensmittel selbst zubereiten können. Diesen wird sie als ein Theil ihres Almosens gereicht. Da aber in dem Falle, aus Mangel an Gemüsen, aus Mangel an Feuerung, aus Mangel an Zeit sich ähnliche gesunde und nahrhafte Speisen nicht selbst kochen zu können, auch mancher anderer nicht eigentlich armer Einzelner, oder ganze mit Arbeiten ausser ihrer Wohnung beschäftigte Familien sind; so wird man gern, so weit es die Vorräthe und die Kochgefäße erlauben, überhaupt jedem, welcher sich 8 Tage vor dem Anfang eines Monats meldet, aus der Anstalt mittheilen, und zwar solchen Käufern die Portion, welche in einer Maas besteht, nach vorläufiger Berechnung für 5 Kreuzer. Wer sich, besonders das erstemal, nicht 8 Tage vor Anfang des folgenden Monats meldet, kann dann in dem nächsten Monate nichts erhalten, da nothwendig die Zahl der Portionen voraus bekannt sein muß, auf welche Vorbereitungen zu machen sind.

Die unmittelbare Aufsicht über das Kochen hat der Herr Bauinspector Birckel übernommen; andere diesen Gegenstand betreffende Geschäfte, die Herren Kriegsrath Memmert, Dekan Starcke und Assessor Krauße. Bei der Vertheilung der Speisen werden abwechselnd mehrere Mitglieder der Armen-Commission gegenwärtig seyn

auch haben menschenfreundliche, wohlgesinnte Frauen Hoffnung gemacht, Antheil an der Aufsicht über die Zubereitung der Speisen und deren Vertheilung nehmen zu wollen.

Bei allen diesen Personen, so wie bei jedem Mitgliede der Armen-Commission können sich diejenigen melden, welche eine oder mehrere Portionen zu bekommen wünschen. Wenn durch eine große Zahl von Meldungen und durch vielleicht noch eintretende ausserordentliche Wohlthätigkeit, so wie durch wohlfeilere Preise mancher Lebensmittel es möglich wird, die Portionen auch wohlfeiler zu kochen, so wird dieses sogleich bekannt gemacht werden, so wie überhaupt eine nähere Bekanntmachung der ganzen Einrichtung noch vorbehalten bleibt.

Vorläufig wird hierdurch erklärt, daß es nicht nur jedem rechtlichen Einwohner der Stadt frei steht, die Speisenanstalt zu besuchen, die Speisen zu kosten, und sich von der Reinlichkeit und Sorgfalt bei ihrer Zubereitung, so wie von ihrer Güte zu überzeugen; sondern daß dieses sogar recht dringend gewünscht und gebeten wird. Sollte es dann Unvernünftige und Uebelwollende geben, welche von diesem Anerbieten keinen Gebrauch machen, und doch vom Hörensagen und aus eigenem bösen Triebe die Anstalt verlästern, und dem Armen seine Zuflucht und Unterstützung verleiden, den Wohlthätern ihren guten Willen verbittern wollten; so wüßte das ganze Publicum, was es von solchen Menschen zu denken hätte.

Die Armen-Commission.
v. Lutzenberger.

Gegen Christoph Gampert Gastwirth und Mezgermeister in Küps ist der Gantproceß erkannt, es werden daher sämmtliche Gläubiger desselben hiemit auf den 27. November d. J. zur Liquidation ihrer Forderungen vor hiesigem Königl. Landgericht vorgeladen und aufgefordert an diesem Tage alle Beweismittel zur Herstellung der Liquidität und Priorität ihrer Forderungen sub praejudicio praeclusionis vorzulegen. Zugleich wird Termin ad excipiendum auf den 20. December l. J. dann ad concludendum auf den 16. Januar 1817 jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt und zwar unter dem Rechtsnachtheil, daß die Nichterscheinenden mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen werden. Kronach am 16. October 1816.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Auf Antrag des Johann Hügerich, Wirths zu Straßgich werden folgende Grundbesitzungen desselben, als a) $\frac{1}{8}$ Lehen mit Hauß, Scheune, Nebenbau $27\frac{1}{8}$ Morgen Feld, $10\frac{3}{8}$ Morgen Wiesen, Königl. Lehen, b) die Wirths-Sölde mit $3\frac{1}{16}$ Morgen Feld, $\frac{3}{8}$ Morgen Wiesen detto Lehen nebst Braugeschirr und Fässer, Dienstag den 19. November im Wege öffentlichen Strichs verkauft, und zwar mit dem Bedeuten, daß solche bei einem die Taxe erreichenden oder solche übersteigenden Aufgebothe sogleich unbedingt hingeschlagen werden sollen. Kaufslustige haben sich daher beregten Tags zur gewöhnlichen Frühezeit 9 Uhr in dem Hügerischen Wirthshauße zu Straßgich, einzufinden, und nach genommener Einsicht der Strichsobjecte die näheren Bedingnisse zu vernehmen. Scheßliz, am 6. Nov. 1816.

Königliches Landgericht.
Graf v. Lerchenfeld.

Auf den zur Gantmasse des Adam Rost zu Hohenpölz gehörigen halben Hof und $\frac{1}{4}$ Tagwerk Gärtchen wurde beim abgehaltenen Strichtermin ein Aufgeboth von 1155 fl. rheinl. geleget. Da aber solches die gerichtlich erhobene Taxe nicht erreicht; so wird anderweiter Strichtermin auf Dienstag den 19. November Vormittags 10 Uhr hiermit anberaumt. Kaufslustige haben sich daher an diesem Tage bei dem Königlichen Landgerichte dahier einzufinden, ihre Mehrgebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach Maasgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Hollfeld, den 30. October 1816.

Königl. Landgericht.
A. Heyer.

Auf den Antrag der Gläubiger der Wittwe Webermeisterin Barbara Gläßel zu Schauenstein, werden in vim executionis die derselben zugehörigen und auf 669 fl. rheinl. taxirten Immobilien, als 1) das Wohnhaus Nro. 22. welches 36 Fuß lang, und 22 Fuß breit,

zweistöckig erbaut, und mit Schindeln gedeckt ist, dann in untern Stock eine Stube, gewölbte Küche, und unter derselben einen gewölbten Keller von 10 Fuß Länge und 7 Fus Breite, in obern Stock aber eine Stube, zwei Kammern und einen Boden enthält, 2) das zum Haus gehörige Gemüßgärtlein, 3) drei Achtel Tagwerk Feld am Edlendorfer Weg, und 4) drei Achtel Tagwerk Wiese im Eselsgrund hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgeboten, und es ist ein Bietungs-Termin auf den 13. December curr. Vormittags 8 Uhr angesetzt worden, in welchem sich Kaufsliebhaber daher einzufinden, und den Zuschlag bei annehmlichen Bedingungen nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 30. October 1816.

Königliches Landgericht.
Nürmberger.

Von Seiten des Königlichen Landgerichts Pottenstein.

Zur Tilgung ausgeklagter Consensschulden werden nachstehende walzende Grundstücke des Laurenz Wohlhöfer von Gößweinstein dem öffentlichen Aufstrich ausgesetzt. ⅛ Tagwerk Feld im Fischergraben, ⅛ Tagwerk Feld im Gömig, ⅛ Tagwerk Feld in Löchertenstein; sämmtliche Grundstücke sind handlohnbar zum Königl. Rentamte Gößweinstein, und Zehendabgabe unterworfen. Als Strichtermin wird Donnerstag der 28. Nov. l. J. anberaumt. Kaufsliebhaber haben an besagtem Tage Nachmittags 2 Uhr in dem Gasthause bei Franz Helldörfer zu Gößweinstein sich einzufinden, die weiteren Lasten der Grundstücke sich bekannt machen zu lassen, ihre Aufgebothe zu Protocoll zu geben, und der Meistbiethende nach Vorschrift der Executionsordnung den Hinschlag zu erwarten. Pottenstein, am 19. October 1816.

Förg.

In Sachen des Aufgebot der unbekannten Gläubiger des Bauern Johann Adam Pezoldischen Nachlasses zu Kottenbach betreffend, erkennt das Königlich Baierische Landgericht Bairuth den Acten gemäß anmit für Recht: daß die Förmlichkeiten richtig, zur Sache selbst aber diejenigen unbekannten Gläubiger, welche durch Edictal-Citation vom 30. October 1815 vorgeladen gewesen, und in dem zu Liquidirung ihrer Forderungen dem 7. Februar curr. angestandenen Termine nicht erschienen sind, mit ihren Forderungen an der Masse wie hiemit geschieht, zu präcludiren und denselben deshalb ewiges Stillschweigen aufzulegen ist.

Von Rechtswegen.

Baireuth, den 10. October 1816.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Nach vorliegender hohen Bestimmung Königlicher Finanz-Administration wird das durch das Absterben, des Konrad und Simon Zeitler zu Bindloch heimgefallene ehehin Canzleimannlehenbare ⅛ Tagwerk Feld, am Baumgarten, als freies Eigenthum lediglich nur mit dem verhältnißmäßigen Steuerkapital belegt, öffentlich an den Meistbietenden, der sich nöthigenfalls über seine Zahlungsfähigkeit durch ein Attest seiner Policei-Behörde ausweisen können muß, verkauft. Hiezu ist Termin auf den 18. November d. J. in dem Geschäftszimmer des unterzeichneten Rentamts frühe 10 Uhr anberaumt, und erfolgt vorbehaltlich der allerhöchsten Genehmigung der Zuschlag um zwölf Uhr, wozu Kaufsliebhaber einladet. Baireuth, den 7. November 1816.

Königlich Rentamt.
v. Geiger.

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß der Wirths- und Bauernsohn Johann Simon Witzgall zu Grafendobrach und dessen Verlobte, die minderjährige Dorothea Höhnin von Altdroßenfeld durch den am 1. Februar d. J. errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft hinsichtlich des Capitals-Vermögens der Braut unter sich ausgeschlossen haben, und daß in Ansehung des übrigen Vermögens die Gütergemeinschaft bis zum Eintritte der Volljährigkeit der Braut ausgesetzt bleibt. Baireuth, den 28. October 1816.

Königl. Landgericht.
Meyer.

Gegen Wolfgang Hertel zu Zapfendorf wurde von unterzeichnetem Königl. Landgerichte der Gantproceß erkannt; Es werden daher alle und jede, welche einen Anspruch von irgend einer Art gegen gedachten Hertel machen zu können glauben, hieher zur Liquidation ihrer Foderungen vorgeladen. Zu dem Ende wird Tagsfahrt auf Mittwoch den 20. November l. J. früh 9 Uhr an-

beraumt, bei welchem sämmtliche Gläubiger in Person oder durch gehörig zu bevollmächtigende Anwälde zu erscheinen, ihre Forderungen unter der Strafe, von dem Concurse ausgeschlossen zu werden, nicht nur anzubringen, sondern auch sämmtliche Beweismittel zur Herstellung derselben Liquidität und des etwaigen Vorzugsrechts in rechtlicher Form darzulegen haben. Zur Einbringung der dagegen statt findenden Einreden wird eine weitere Tagsfahrt auf Donnerstag den 19. December l. J. und zum Beschlusse der Verhandlungen die endliche Tagsfahrt auf Montag den 30. December l. J. jedesmal früh 9 Uhr dahier unter dem Rechtsnachtheile festgesetzt, daß diejenigen, welche bei der IIten und IIIten Tagsfahrt nicht erscheinen, mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen, und aus den Acten, wie sie liegen in Hinsicht der Liquidität sowohl als Priorität erkannt werden soll. Scheßlitz, den 20. October 1816.

Königl. Landgericht.
G. v. Lerchenfeld.

Auf den Grund der Vorschrift des §. 422. Tit. I. Th. II. des A. L. R. wird die zwischen dem Porcellainmahler Carl Magnus Hutschenreuther zu Hohenberg und der Tochter des Herrn Forstbereuthers Reuß daselbst, Johanna Reuß, durch den gerichtlichen Ehevertrag vom 23ten v. Mts. festgesetzte Ausschließung der ehelichen allgemeinen Gütergemeinschaft zu Jedermanns Wissenschaft hierdurch bekannt gemacht. Selb, den 1. November 1816.

Königlich Baierisches Landgericht.
v. Reiche.

Auf den Antrag des Lebküchners Johann Adam Lorenz Kauper zu Hof, und dessen Cessionair Samson Herz dortselbst, werden in vim executionis die dem Mauermeister Johann Georg Crasser zu Lichtenberg zugehörigen Marktlehenbaren Immobilien, welche auf 1930 fl. 50 kr. rheinl. gewürdigt worden sind, und in 1) einer Scheune am Seebener Weg liegend, einstöckig von Bindwerk erbaut, mit Brettern verschlagen, und mit Schindeln gedeckt, worinnen ein gebohlter Tennen, zwei Panzen und zwei belegte Böden enthalten sind, dann in der Länge 32 Schuh und in der Breite 26 Schuh hat, 2) einem halben Tagwerk Graß-Garten am Steebener Weg, 3) sechs und ein Achtel Tagwerk Wiese inclusive eines Aeckerleins am Lobensteiner Weg, 4) zwei und ein Achtel Tagwerk Wiese inclusive eines Aeckerleins am Lobensteiner Weg, 4) zwei und ein Achtel Tagwerk Feld, oben daselbst 5) ein Viertel Tagwerk Feld am Kohlweg, bestehen, hiermit zum öffentlichen gerichtlichen Verkauf ausgestellt, und es wird ein Bietungs-Termin auf den 17. December curr. Vormittags 8 Uhr angesetzt, in welchem Kaufsliebhaber sich hierzu einzufinden, und bei annehmlichen Kaufsbedingungen den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 29. October 1816.

Königliches Landgericht.
Nürmberger.

Zur Berichtigung einer Consensschuld und sonstiger auf Execution beruhender Forderungen ist der öffentliche Verkauf der Realitäten des Johann Krüppelt, ledigen Standes aus Niedermirschberg beschlossen worden. Diese Realitäten bestehen a) in ¼ einer Hube, das Andingsviertel genannt mit einem Wohnhause, Scheune und Hofraith, ⅛ Morgen Gras- und Obstgarten, 6¾ Tagwerk Feld, ¼ Morgen Wiese und 2¾ Acker Holz, nebst ganzem Gemeindrecht, b) in 1¼ Morgen Wiese im Hainbach. Zum Aufstriche ist Termin auf Montag den 25. November d. J. anberaumt, an welchem Tage früh 9 Uhr Kaufsliebhaber sich vor dem unterzeichneten Landgerichte einfinden, ihre Aufgebothe zu Protocoll geben, und den Hinschlag der Executions-Ordnung gemäß gewärtigen können. Ebermannstadt, den 28. October 1816.

Königlich Baierisches Landgericht.
Stark.

Auf wiederholte Requisition des K. Landgerichts Weismain wird in vim executionis das Freiherrlich von Schaumbergische Guth des Pankraz Herold zu Modschiedel, bestehend in einem Haus, Stadel, Nebengebäuden, Hofraith und Garten, ein Acker auf dem Kies zu 2 Tagwerk, ein Acker im Schließenreuth zu 1 Tagwerk, ein Aeckerlein ob der Stauden, die Hälfte des Brunnenackers, ein Aeckerlein an der Hälfte des Ackers und Holz am Frauenholz auf Mittwoch den 20. November d. J. zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Dieses Guth ist dem Freiherrn von Schaumberg lehen- und handlohnbar, und giebt diesem in Veränderungsfällen 1 fl. von 10 fl. Hand-

lohn, und jährlich 54 kr. fränk. zur Erbzins, dann 3 fl. 19½ kr. fränk. an ord. Gefällen, die Steuer aber wird dermahlen zum Königl. Rentamt Weismain entrichtet. Die fernere Eigenschaft dieses Guths, nebst den übrigen Kaufsbedingnissen wird den Kaufsliebhabern an dem Strichtermin, der bei hiesigem Gericht dahier abgehalten wird, vorgelegt werden, wo zugleich der Meistbiethende den Hinschlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen hat. Strößendorf, am 26. October 1816.

Königl. Baier. Freih. von Schaumbergisches Patrimonialgericht.

Metzer.

Da die 4te hiesige Kirchweih den Sonntag vor Andreas, jederzeit in das Ernde-Dankfest, fält, so wird die Kirchweih an diesem Tag aufgehoben, und dagegen der Sonntag vor dem Erndefeste hiezu bestimmt, welches dem ver- und kaufenden Publico hiemit bekannt gemacht wird. Creussen, den 6. Nov. 1816.

Der Königliche Municipalrath allda.

Den 18ten d. M. Vormittags 9 Uhr werden drei Stück Tannhirschhäute und eben so viele Gewichter der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt; wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden. Baireuth, den 11. November 1816.

Königl. Baierisches Forstamt dahier

Glas.

Da Georg Popp Flößer aus Neuses sich der unterm 4. Februar vorigen Jahrs ergangenen Ladung ungeachtet bisher nicht gestellt hat, so werden nunmehr auf weiteren Antrag der Gläubiger und auf den Grund dieser öffentlichen Vorladung sämmtlicher Gläubiger desselben hiemit auf den 27. November d. J. zur Liquidation ihrer Forderungen vor hiesigem Königl. Landgericht vorgeladen und aufgefordert, an diesem Tage alle Beweismittel zur Herstellung der Liquidität und Priorität ihrer Forderungen sub praejudicio praeclusionis vorzulegen. Zugleich wird Termin ad excipiendum auf den 20. December l. J. dann ad concludendum auf den 16. Januar 1817 jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt und zwar unter dem Rechtsnachtheil, daß die Nichterscheinenden mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen werden. Kronach, am 16. October 1816.

Königl. Landgericht.

Sondinger.

Die Amtsgeschäften erlauben durchaus nicht, daß um einer jeden einzelnen Abgabe willen an jedem beliebigen Tage das Magazin des unterzeichneten Rentamts geöffnet wird. Besoldungs- und Pensions-Empfänger erfahren den Tag der Abgabe jedesmal durch die Einrückung im allgemeinen Anzeiger. Auch wird dafür gesorgt werden, daß noch ein besonderer Anschlag an der Amtsthüre statt findet. Zu andern ausserordentlichen Abgaben ist Montag und Donnerstag früh von 9 — 12 Uhr die Zeit bestimmt, welches hierdurch wiederholt bekannt gemacht wird. Baireuth, den 12. November 1816.

Königl. Rentamt.

v. Geiger.

Auf den Antrag des Webermeisters Johann Wolfgang Fikenscher zu Helmbrechts, soll das dem Unterthan Nicol Weber daselbst gehörige Burger-Rathslehenbare Wohnhaus Nro. 120, so mit 200 fl. rhei. Steuer-Capital belegt und auf 300 fl. rheinl. gerichtlich taxirt ist, öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf den 30. November c. Nachmittags um 2 Uhr angesetzt worden, welches besitz- und zahlungsfähigen Kaufslustigen mit dem Bemerken hierdurch eröffnet wird, daß der Zuschlag an den Meistbiethenden nach Vorschrift der Executionsordnung erfolgt, und daß das Taxations Instrument in der Registratur des unterzeichneten Königl. Landgerichts eingesehen werden kann. Münchberg, den 28. October 1816.

Königl. Landgericht.

Molitor.

Nicht Amtliche Artikel.

Wir entledigen uns der traurigen Pflicht und machen andurch unsern theuern Verwandten und Freunden bekannt, daß unser treuer Gatte und zärtliebender Vater Heinrich Nicolaus Felker, Unteraufschläger und Aerarius bei dem vormaligen Richteramt Selb den 25. Oktober l. J. Nachts um 11 Uhr in seinem bald zurück-

gelegten 72sten Lebensjahre an einer Entkräftung nach 5wöchentlicher Krankheit zu einem bessern Leben sanft entschlummerte. Wer seinen unermüdeten Diensteifer, seine unbestechliche Berufstreue, seine wohlwollenden Gesinnungen und gewissenhafte Sorgfalt für die Seinigen kannte, wird unsern tiefen Schmerz über seinen immer noch zu frühe für uns erfolgten Tod gerecht finden. Wir bitten um eine stille Theilnahme an unserm so innigsten fühlenden Verluste und empfehlen uns zu fernerer Freundschaft und Wohlgewogenheit. Selb, den 28. October 1816.

Eva Margaretha Feiler geb. König, Wittwe.
Cath. Ros. Heinr. Feiler, Tochter.

Ein in rentamtlichen Geschäften erfahrnes Subject, das sich sowohl in Hinsicht seiner Kenntnisse, als auch seines moralischen Betragens mit den besten Zeugnissen ausweisen kann, sucht bei einem Königl. Rentamte ein Unterkommen. Das Nähere ist bei der Redaction des Intelligenzblattes zu erfahren.

Die Archivrath Ehrlicherschen Erben sind gesonnen, ihr dahier gemeinschaftlich besitzendes Wohnhaus in der Friedrichsstrasse anderweit dem öffentlichen, aussergerichtlichen Verkaufe auszusetzen, zu welchem Behufe Bietungs-Termin auf den 25. November d. J. Vormittags, in der Wohnung des Unterzeichneten, angesetzt wird. Zur nähern Information für Kaufslustige folgt nachstehende

Beschreibung.

Gedachtes Wohnhauß hat eine der schönsten Lagen in der Friederichsstrasse, von der einen Seite die Aussicht in die nahe liegenden Gärten, von der andern ins freie. Dasselbe besteht aus dem 47 Schuh langen, und 44 Schuh breiten Haupt- und aus dem unmittelbar angebauten 35 Schuh langen und 28 Schuh breiten Hintergebäude, wovon das erstere ganz, das letztere aber nur zu ½ massiv ist; beide sind zwei Stockwerk hoch, ohne das Erdgeschoß, und im vollkommenen guten und brauchbaren Zustande. Ausser 5 schönen und geräumigen Kellern und 3 Gewölben, wohin eine steinerne Treppe von 12 Stufen vom Erdgeschosse abwärts führt, einer gewölbten Waschstube und einem Seitengewölbe, befinden sich in demselben: mit Inbegriff des Hintergebäudes, 6 heitzbare Zimmer, 1 Kammer und Küchen. Der erste Stock, zu welchem eine hölzerne Treppe führt, enthält 5 heitzbare Zimmer, 1 Kabinet, 1 Speise-Kammer und 1 Küche nebst einem mit Glasfenstern versehenen Gang. Der zweite Stock besteht aus 6 heitzbaren Zimmern, 1 Kammer, einer Küche und gleichfalls aus einem mit Glasfenstern versehenen Gang. Ausserdem befinden sich in dem Gebäude, und zwar auf dem Hauptgebälke, 2 mit Brettern verschlagene Dachkammern und gegen den Hof zu, ein großer Waschhängboden, so wie auf dem Kehlgebälke ein gleichfalls gebruckter Boden. An das eben beschriebene Haupt- und Hintergebäude schließt sich noch ein drittes. 35 Schuh lang, 8 Schuh breit und 2 Stockwerk hoch. Dasselbe enthält, ausser 1 Speise und 1 Neben-Kammer, nebst einem kleinen Boden, mehrere Gänge, Wandschränke, 6 unterschiedene Abtritte und eine Hühnerstiege. Weiters ist zu bemerken, daß von dem Gange des Hauptgebäudes, womit die Gänge dieses Nebengebäudes, unmittelbar zusammen hängen, eine 6 Stufen hohe Treppe zu einem kleinen Vorplatze und von diesem aus in eine kleine Wohnstube nebst Kammer führt. Der innere Hofraum, welcher durch das Hauptgebäude, durch die beiden Hintergebäude und gegen Morgen durch eine Mauer eingeschlossen wird, enthält 2¼ []Ruthen und ist durchaus geschalt. Von da aus kömmt man, auf 10 steinernen Stufen, linker Hand in den angränzenden, 64 []Ruthen enthaltenden Gemüß- und Blumen-Garten, worin sich 1 Gartenhauß befindet, gerade aus von der oben beschriebenen Treppe, 6 steinerne Stufen herab aber in die äussere, 10 []Ruthen große Hofraith, die gegen die Strasse zu, von einer steinernen Brüstung mit einem großen Einfahrtthor begränzt wird, und welche 2 Remissen nebst einer Stallung auf 5 Pferde und einen Brunnen in sich faßt. Der Werth dieser sämmtlichen Gegenstände ist mit Berücksichtigung der darauf haftenden Lasten und Abgaben, im Jahre 1813, gerichtlich auf 6699 fl. 25 kr. erhoben worden.

Mayer, Königl. Appellationsgerichts-Advocat.
mand. noie.

Bekanntmachung.

Da die meisten Königl. Landgerichte, Patrimonial-Gerichte 2c. mit Berichtigung der von ihnen schuldigen — und mittelst mitgetheilten Rest-Verzeichnissen nachgewiesenen Inserir-Gebühren, noch immer im Rückstand sind; so werden dieselben hiemit wiederholt ersucht, diese Ausstände schleunigst zu berichtigen, oder die Anstände hieher anzuzeigen, ausserdem bei höchster Stelle Beschwerde geführt werden muß. Zugleich wird die schleunige Zahlung der von mehreren Königl. Amtsstellen noch restirenden Kosten, wegen Mittheilung des Intelligenzblatts Nro. 17 l. J. den Wilddiebstahl betreffend, erinnert.

Baireuther Zeitungs-Comtoir.

Intelligenz-Blatt des Main-Kreises.

Sonnabend Nro. 138. Baireuth, den 16. November 1816.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.
(Den Verkauf der Lotterie-Loose betreffend.)

Bei der Königl. Kriegskosten-Casse sind 7 Stück verzinsliche Lotterie-Loose, als Lit. I. Nro 34 und 35 und 385 bis 389 incl. jedes zu 500 fl. deponirt, welche höchstem Befehl des Königl. General Commissariats zu Folge durch das unterzeichnete Policei-Commissariat dem öffentlichen Verkauf durch Aufstrich ausgesetzet werden sollen. Es wird hierzu Termin auf Donnerstag den 21ten d. M. Nachmittags 3 Uhr in dem Geschäftszimmer des Königl. Municipal-Rathes anberaumt. Hiebei werden folgende Verkaufsbedingnisse bekannt gemacht. 1) Der Verkauf geschiehet unter Vorbehalt höchster Genehmigung, jedoch wird nach Verlangen der Verkaufsverhandlungen von Seite Königl. General-Kreis Commissariats unverzüglich resolvirt werden. 2) Die Loose bleiben bis zur Auswechslung bei der Königl. Haupt-Casse deponirt, können aber am Verkaufs-Termin dort eingesehen werden. 3) Die Zinnsen unterliegen keinem Cours, und müssen deshalb pari vergütet werden. Baireuth, dem 7. Nov. 1816.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.

v. Lutzenberger.

Mit dem ersten December wird die von vielen Seiten her theils verlangte, theils gewünschte Speise-Anstalt eröffnet werden. Es werden verschiedene Arten nahrhafter Suppen mit eben so nahrhaften Gemüsen abwechseln, und die Gaben werden so reichlich sein, daß sie in der Regel jede Person vollkommen sättigen. Diese Anstalt ist zunächst für die Armen bestimmt, welche sich so sorgfältig zubereitete, kräftige Speisen nie, am wenigsten bei der jetzigen Theuerung der Lebensmittel selbst zubereiten können. Diesen wird sie als ein Theil ihres Almosens gereicht. Da aber in dem Falle, aus Mangel an Gemüsen, aus Mangel an Feuerung, aus Mangel an Zeit sich ähnliche gesunde und nahrhafte Speisen nicht selbst kochen zu können, auch mancher anderer nicht eigentlich armer Einzelner, oder ganze mit Arbeiten ausser ihrer Wohnung beschäftigte Familien sind; so wird man gern, so weit es die Vorräthe und die Kochgefäße erlauben, überhaupt jedem, welcher sich 8 Tage vor dem Anfang eines Monats meldet, aus der Anstalt mittheilen, und zwar solchen Käufern die Portion, welche in einer Maas besteht, nach vorläufiger Berechnung für 5 Kreuzer. Wer sich, besonders das erstemal, nicht 8 Tage vor Anfang des folgenden Monats meldet, kann dann in dem nächsten Monate nichts erhalten, da nothwendig die Zahl der Portionen voraus bekannt sein muß, auf welche Vorbereitungen zu machen sind.

Die unmittelbare Aufsicht über das Kochen hat der Herr Bauinspector Birckel übernommen; andere diesen Gegenstand betreffende Geschäfte, die Herren Kriegsrath Remmert, Dekan Starcke und Assessor Krause. Bei der Vertheilung der Speisen werden abwechselnd mehrere Mitglieder der Armen-Commission gegenwärtig seyn auch haben menschenfreundliche, wohlgesinnte Frauen Hoffnung gemacht, Antheil an der Aufsicht über die Zubereitung der Speisen und deren Vertheilung nehmen zu wollen.

Bei allen diesen Personen, so wie bei jedem Mitglieder der Armen-Commission können sich diejenigen melden,

welche eine oder mehrere Portionen zu bekommen wünschen. Wenn durch eine große Zahl von Meldungen und durch vielleicht noch eintretende ausserordentliche Wohlthätigkeit, so wie durch wohlfeilere Preise mancher Lebensmittel es möglich wird, die Portionen auch wohlfeiler zu kochen, so wird dieses sogleich bekannt gemacht werden, so wie überhaupt eine nähere Bekanntmachung der ganzen Einrichtung noch vorbehalten bleibt.

Vorläufig wird hierdurch erklärt, daß es nicht nur jedem rechtlichen Einwohner der Stadt frei stehe, die Speisenanstalt zu besuchen, die Speisen zu kosten, und sich von der Reinlichkeit und Sorgfalt bei ihrer Zubereitung, so wie von ihrer Güte zu überzeugen; sondern daß dieses sogar recht dringend gewünscht und gebeten wird. Sollte es dann Unvernünftige und Uebelwollende geben, welche von diesem Anerbieten keinen Gebrauch machen, und doch vom Hörensagen und aus eigenem bösen Triebe die Anstalt verlästern, und dem Armen seine Zuflucht und Unterstützung verleiden, den Wohlthätern ihren guten Willen verbittern wollten; so wüßte das ganze Publicum, was es von solchen Menschen zu denken hätte.

Die Armen-Commission.
v. Lazenberger.

Baireuth, den 21. October 1816.

Von dem Königlich Baierischen Stadtgericht Baireuth

werden die zum Nachlaß des Mitburgers Peter Baierlein von der Altenstadt gehörigen Immobilien auf den Antrag der Erben Behufs der Erbsonderung öffentlich an den Meistbiethenden verkauft. Sie bestehen I. in einem Söldengute, zu welchem gehört 1) an Gebäuden: a) das mit Nro. 813 bezeichnete in der Altenstadt belegene Haus, welches 55 Schuhe lang 32 Schuhe breit, 2 Stockwerke hoch, massiv und mit Ziegeln gedeckt ist, b) eine daran gebaute 25' lange 9, breite 1 Stock hohe von Holz abgebundene Schupfe, c) ein ganz massiver 12'-langer und 6' breiter gewölbter Schweinstall. d) ein Kellerhaus, 24' lang, 19' breit, 2 Stockwerke hoch, ganz massiv und mit Ziegeln gedeckt, e) eine darneben befindliche Brunnenstube ganz massiv gewölbt, 24' lang und eben so breit, mit drei Milchgruben, f) eine in zwei Theile getheilte 6' lange, 3' breite Fischgrube. g) ein Stadel, 36' lang, 34, breit 1 Stockwerk hoch zum vierten Theile massiv, ¾ aber vom Holz, mit Brettern verschlagen und mit Ziegeln gedeckt, h) ein Viehstall 16' lang, 8' breit 7' hoch ganz massiv mit Ziegeln gedeckt, i) ein Backofen von Backsteinen und Ziegeln erbaut und mit Schindeln gedeckt, 12' lang, 8½' breit. 2) An Grundstücken: ½ Tagwerk Feld, der Hügel hinter dem Haus, ½ Tagwerk der breite Grund, ½ Tagwerk der Strassenacker, 4½ Tagwerk das kurze Gewend, ½ Tagwerk der letten und noch ½ Tagwerk eben so genannt, ½ Tagwerk am Strassenacker, ferner ⅜ Tagwerk Fischwerk, Gemeindetheile, und 30 Quadratruhen Gartenland, theils vor dem Hause, theils neben dem Backofen und der Scheune belegen. II. An walzenden Stücken: ½ Tagwerk Feld der Steinacker, und 1½ Tagwerk Wiesen, die Schreiberswiese genannt. Die zum Söldengute gehörigen Gebäude sind auf 1600 fl. die Grundstücke auf 2353 fl. 40 kr. und die beiden walzenden Stücke auf 643 fl. 45 kr. gerichtlich geschätzt worden, und bei dieser Taxe ist auch auf 2 Klafter jährliches Gerechtholz mit Rücksicht genommen. Vom Söldengute sind dem hiesigen Stadt-Pfarr-Amte, dem es zu Lehen gehet, jährlich 5 fl. fränk. Walburgis- und Michaeliszins, 10 kr. für eine Fastnachtsheune, 10 kr. für zwei Herbsthühner und 4 fl. fränk. beständiges Handlohn zu entrichten. Ausserdem haftet auf demselben ein Steuer-Simplum von 55½ kr. rheinl. dann 13½ kr. rheinl. Erbzins zur Altenstädter Gemeinkasse, und insbesondere auf der vorerwähnten sogenannten Schreiberswiese das Handlohn mit dem 10ten Gulden in allen Besitzveränderungsfällen. Zur Licitation auf die vorbeschriebenen Realitäten ist ein Termin auf den 3. Januar 1817 Vormittags um 9 Uhr vor dem Commissario, Assessor Pöhlmann anberaumt worden, und Kaufslustige werden eingeladen, sich in solchem einzufinden und ihre Gebote abzulegen. Die gerichtlich aufgenommene Taxe dieser Realitäten kann Kaufslustigen in der Stadtgerichts-Registratur auf vorhergegangenes Anmelden zur Einsicht vorgelegt werden.

Schweizer.

von Winterbach.

Gegen Christoph Gampert Gastwirth und Metzgermeister in Küps ist der Gantproceß erkannt, es werden daher sämmtliche Gläubiger desselben hiemit auf den 27. November d. J. zur Liquidation ihrer Forderung

gen vor hiesigem Königl. Landgericht vorgeladen und aufgefordert an diesem Tage alle Beweismittel zur Herstellung der Liquidität und Priorität ihrer Forderungen sub praejudicio praeclusionis vorzulegen. Zugleich wird Termin ad excipiendum auf den 20. Dezember l. J. dann ad concludendum auf den 16. Januar 1817 jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt und zwar unter dem Rechtsnachtheil, daß die Nichterscheinenden mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen werden. Kronach am 16. October 1816.

Königliches Landgericht.
Sundinger.

Auf Antrag des Johann Hügerich, Wirths zu Straßgiech werden folgende Grundbesitzungen desselben, als a) $\frac{1}{2}$ Lehen mit Hauß, Scheune, Nebenbau $17\frac{1}{4}$ Morgen Feld, $10\frac{1}{2}$ Morgen Wiesen, Königl. Lehen, b) die Wirths-Sölde mit $3\frac{1}{8}$ Morgen Feld, $\frac{3}{4}$ Morgen Wiesen detto Lehen nebst Braugeschirr und Fässer, Dienstag den 19. November im Wege öffentlichen Strichs verkauft, und zwar mit dem Bedeuten, daß solche bei einem die Taxe erreichenden oder solche übersteigenden Aufgebothe sogleich unbedingt hingeschlagen werden sollen. Kauflustige haben sich daher beregten Tags zur gewöhnlichen Frühezeit 9 Uhr in dem Hügerischen Wirthshauße zu Straßgiech, einzufinden, und nach genommener Einsicht der Strichsobjecte die näheren Bedingnisse zu vernehmen. Scheßlitz, am 6. Nov. 1816.

Königliches Landgericht.
Graf v. Lerchenfeld.

Nach vorliegender hohen Bestimmung Königlicher Finanz-Administration wird das durch das Absterben, des Konrad und Simon Zeitler zu Bindloch heimgefallene ehedin Canzleimannlehenbare $\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld, am Baumgarten, als freies Eigenthum lediglich nur mit dem verhältnißmäßigen Steuerkapital belegt, öffentlich an den Meistbietenden, der sich nöthigenfalls über seine Zahlungsfähigkeit durch ein Attest seiner Polizei-Behörde ausweisen können muß, verkauft. Hiezu ist Termin auf den 18. November d. J. in dem Geschäftszimmer des unterzeichneten Rentamts frühe 10 Uhr anberaumt, und erfolgt vorbehaltlich der allerhöchsten Genehmigung der Zuschlag um zwölf Uhr, wozu Kaufsliebhaber einladet. Baireuth, den 7. November 1816.

Königlich Rentamt.
v. Geiger.

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß der Wirths- und Bauerssohn Johann Simon Wißgall zu Graßendobrach und dessen Verlobte, die minderjährige Dorothea Höhnin von Altdroßenfeld durch den am 1. Februar d. J. errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft hinsichtlich des Capitals-Vermögens der Braut unter sich ausgeschlossen haben, und daß in Ansehung des übrigen Vermögens die Gütergemeinschaft bis zum Eintritte der Volljährigkeit der Braut ausgesetzt bleibt. Baireuth, den 28. October 1816.

Königl. Landgericht.
Meyer.

Auf den Grund der Vorschrift des §. 422. Tit. I. Th. II. des A. L. R. wird die zwischen dem Porcellainmahler Carl Magnus Hutschenreuther zu Hohenberg und der Tochter des Herrn Forstbereuthers Reuß daselbst, Johanna Reuß, durch den gerichtlichen Ehevertrag vom 23ten v. Mts. festgesetzte Ausschließung der ehelichen allgemeinen Gütergemeinschaft zu Jedermanns Wissenschaft hierdurch bekannt gemacht. Selb, den 1. November 1816.

Königlich Baierisches Landgericht.
v. Reiche.

Auf den Antrag des Lebküchners Johann Adam Lorenz Kauper zu Hof, und dessen Cessionair Samson Herz dortselbst, werden in vim executionis die dem Mauermeister Johann Georg Trasser zu Lichtenberg zugehörigen Marktlehenbaren Immobilien, welche auf 1930 fl. 50 kr. rheinl. gewürdigt worden sind, und in 1) einer Scheune am Seebener Weg liegend, einstöckig von Bindwerk erbaut, mit Brettern verschlagen, und mit Schindeln gedeckt, worinnen ein gebohlter Tennen, zwei Pansen und zwei belegte Böden enthalten sind, dann in der Länge 32 Schuh und in der Breite 26 Schuh hat, 2) einem halben Tagwerk Graß-Garten am Seebener Weg, 3) sechs und ein Achtel Tagwerk Wiese inclusive eines Aeckerleins am Lobensteiner Weg, 4) zwei und ein Achtel Tagwerk Wiese inclusive eines

Aeckerleins am Lobensteiner Weg, 4) zwei und ein Achtel Tagwerk Feld, oben daselbst 5) ein Viertel Tagwerk Feld am Kohlweg, bestehen, hiermit zum öffentlichen gerichtlichen Verkauf ausgestellt, und es wird ein Strichtungs-Termin auf den 17. December curr. Vormittags 8 Uhr angesetzt, in welchem Kaufsliebhaber sich hierzu einzufinden, und bei annehmlichen Kaufsbedingungen den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 29. October 1816.

Königliches Landgericht.

Nürmberger.

Zur Berichtigung einer Consensschuld und sonstiger auf Execution beruhender Forderungen ist der öffentliche Verkauf der Realitäten des Johann Krüppelt, ledigen Standes aus Niedermirschberg beschlossen worden. Diese Realitäten bestehen a) in ¼ einer Hube, das Andingsviertel genannt mit einem Wohnhause, Scheune und Hofraith, 1/16 Morgen Gras- und Obstgarten, 6¾ Tagwerk Feld, ¼ Morgen Wiese und 2¾ Acker Holz, nebst ganzem Gemeindrecht, b) in 1½ Morgen Wiese im Hainbach. Zum Aufstriche ist Termin auf Montag den 25. November d. J. anberaumt, an welchem Tage früh 9 Uhr Kaufsliebhaber sich vor dem unterzeichneten Landgerichte einfinden, ihre Aufgebothe zu Protocoll geben, und den Hinschlag der Executions-Ordnung gemäß gewärtigen können. Ebermannstadt, den 28. October 1816.

Königlich Baierisches Landgericht.

Stark.

Auf wiederholte Requisition des K. Landgerichts Weismain wird in vim executionis das Freiherrlich von Schaumbergische Guth des Pankraz Herold zu Modschiedel, bestehend in einem Haus, Stadel, Nebengebäuden, Hofraith und Garten, ein Acker auf dem Kies zu 2 Tagwerk, ein Acker im Schlißenreuth zu 1 Tagwerk, ein Aeckerlein ob der Stauden, die Hälfte des Brunnensackers, ein Acker klein an der Hälfte des Ackers und Holz am Frauenholz auf Mittwoch den 20. November d. J. zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Dieses Guth ist dem Freiherrn von Schaumberg lehen- und handlohnbar, und giebt diesem in Veränderungsfällen 1 fl. von 10 fl. Handlohn, und jährlich 54 kr. fränk. zur Erbzins, dann 3 fl. 19½ kr. fränk. an ord. Gefällen, die Steuer aber wird dermahlen zum Königl. Rentamt Weismain entrichtet. Die fernere Eigenschaft dieses Guths, nebst den übrigen Kaufsbedingnissen wird den Kaufsliebhabern an dem Strichtermin, der bei hiesigem Gericht dahier abgehalten wird, vorgelegt werden, wo zugleich der Meistbiethende den Hinschlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen hat. Strößendorf, am 26. October 1816.

Königl. Baier. Freih. von Schaumbergisches Patrimonialgericht.

Metzer.

Da die 4te hiesige Kirchweih den Sonntag vor Andreas, jederzeit in das Erndte-Dankfest, fält, so wird die Kirchweih an diesem Tag aufgehoben, und dagegen der Sonntag vor dem Erndefeste hiezu bestimmt, welches dem ver- und kaufenden Publico hiemit bekannt gemacht wird. Creussen, den 6. Nov. 1816.

Der Königliche Municipalrath allda.

Den 18ten d. M. Vormittags 9 Uhr werden drei Stück Tannhirschhäute und eben so viele Gewichter der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt; wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden. Baireuth, den 11. November 1816.

Königl. Baierisches Forstamt dahier

Glas.

Da Georg Popp Flößer aus Neuses sich der unterm 4. Februar vorigen Jahrs ergangenen Ladung ungeachtet bisher nicht gestellt hat, so werden nunmehr auf weiteren Antrag der Gläubiger und auf den Grund dieser öffentlichen Vorladung sämmtlicher Glaubiger desselben hiemit auf den 27. November d. J. zur Liquidation ihrer Forderungen vor hiesigem Königl. Landgericht vorgeladen und aufgefordert, an diesem Tage alle Beweismittel zur Herstellung der Liquidität und Priorität ihrer Forderungen sub praejudicio praeclusionis vorzulegen. Zugleich wird Termin ad excipiendum auf den 20. December l. J. dann ad concludendum auf den 16. Januar 1817 jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt und zwar unter dem Rechtsnachtheil, daß die Nichterscheinenden mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen werden. Kronach, am 16. October 1816.

Königl. Landgericht.

Sondinger.

Die Amtsgeschäften erlauben durchaus nicht, daß um einer jeden einzelnen Abgabe willen an jedem beliebigen Tage das Magazin des unterzeichneten Rentamts geöffnet wird. Besoldungs- und Pensions-Empfänger erfahren den Tag der Abgabe jedesmal durch die Einrückung im allgemeinen Anzeiger. Auch wird dafür gesorgt werden, daß noch ein besonderer Anschlag an der Amtsthüre statt findet. Zu andern ausserordentlichen Abgaben ist Montag und Donnerstag früh von 9 — 12 Uhr die Zeit bestimmt, welches hierdurch wiederholt bekannt gemacht wird. Baireuth, den 12. November 1816.

Königl. Rentamt.

v. Geiger.

Auf den Antrag des Webermeisters Johann Wolfgang Fikenscher zu Helmbrechts, soll das dem Unterthan Nicol Weber daselbst gehörige Burger-Rathslehenbare Wohnhaus Nro. 120, so mit 200 fl. rheinl. Steuer-Capital belegt und auf 300 fl. rheinl. gerichtlich taxirt ist, öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf den 30. November c. Nachmittags um 2 Uhr angesetzt worden, welches besitz- und zahlungsfähigen Kaufslustigen mit dem Bemerken hierdurch eröffnet wird, daß der Zuschlag an den Meistbiethenden nach Vorschrift der Executionsordnung erfolgt, und daß das Taxations-Instrument in der Registratur des unterzeichneten Königl. Landgerichts eingesehen werden kann. Münchberg, den 28. October 1816.

Königl. Landgericht.

Molitor.

Gegen den Wagnermeister Nicol Kaiser zu Schirnding wurde unterm 6 August curr. der Concurs erkannt, welcher Beschluß nunmehr auch die Rechtskraft beschritten hat. Es werden daher alle diejenigen, welche einen begründeten Anspruch an den gedachten Kaiser machen zu können glauben, aufgefordert, sich an den drei Edictstagen, nemlich: den 17. December c. a. ad liquidandum, den 18. Januar 1817 ad excipiendum, den 21. Februar ejusd. ai. ad replicandum et concludendum jedesmal Vormittags um 9 Uhr, vor dem Königlichen Landgerichte entweder in Person, oder durch hinlängliche Bevollmächtigte einzufinden, und alle auf ihre Forderungen Bezug habenden Documente in Original oder vidimirten Abschriften vorzulegen. Diejenigen, welche im ersten Termin nicht erscheinen, werden mit ihren Ansprüchen an die Masse gänzlich präcludirt, und diejenigen, welche in dem II. und III. Termin ausbleiben mit den für sie dabei treffenden Handlungen ausgeschlossen werden. Wunsiedel, den 28. October 1816.

Königl. Baierisches Landgericht daselbst.

Carner.

Wegen einer schon längst ausgeklagten Forderung gegen den Conrad Kreuzer zu Seidwiz, wird, in Ermanglung anderer Executions-Objecte, dessen Tröpfshaus dortselbst, bestehend aus zwei Wohnstuben, einer Kammer, Küche und Stall, nebst einem dabei befindlichen Gras- und Hausgarten, dem öffentlichen Verkaufe anderweit ausgesetzt und Bietungstermin auf den 3. December 1816 im Landgerichtslocale anberaumt, welches den Kaufsliebhabern, mit dem Bemerken eröffnet wird, daß der Hinschlag, der Executionsordnung gemäs, erfolgen wird. Schnabelwaid, am 4. October 1816.

Königl. Landgericht Pegnitz.

Nägelsbach.

Nachdem der wegen verschiedener gewaltsamer Einbrüche verhaftete in hiesiger Frohnveste aber durchgebrochene Johann Grasser von Boxdorf, 19 Jahre alt, katholisch, sich auf die gegen ihn erlassene Ladung binnen den fürgestreckten 3 Monaten nicht gemeldet hat, so wird derselbe auf den Grund des Strafgesetzbuches Art. 422 zum zweitenmal öffentlich vorgeladen, binnen weitern 3 Monaten vor dahiesigem Landgerichte zu erscheinen, oder zu gewarten, daß nach abermahligem Ablaufe dieser Frist, wider ihn als gegen einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäß verfahren werde. Hollfeld, am 16. October 1816.

Königliches Landgericht.

A. Heger.

Auf Antrag der nächsten Verwandten werden hiemit nachstehende über 10 Jahre von ihrem Geburts- und Wohnorte abwesende und verschollene Personen, nehmlich 1) der Bauer Georg Lochner von Grafenreuth, Sohn des Bauers Johann Georg Lochner allda, 2) der Metzgergeselle Johann Schöpf von hier, Sohn

des verstorbenen Burgers und Mezgermeisters Georg Wolf Schöpf dahier, 3) der Mezgergeselle Johann Christoph Seyferth von hier, Sohn des Burgers und Mezgermeisters Johann Michael Seyferth hieselbst, hiemit edictaliter aufgefordert, binnen 9 Monaten über ihre Person und ihren Aufenthaltsort bestimmte amtliche Nachricht zu geben, spätestens aber in dem am 31. December dieses Jahrs sich vor dem Königl. Landgerichte dahier in Person oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte einzufinden und weitere Anweisung zu gewärtigen, widrigenfalls sie durch Erkenntniß für tod werden erklärt und ihr Vermögen oder Ansprüche den sich legitimirenden nächsten Intestaterben ohne Caution werden überlassen werden. Wunsiedel, den 8. April 1816.

Königliches Landgericht.

Larner.

Von dem unterzeichneten Königlichen Landgerichte ist auf Ansuchen des Königlichen Appellations-Gerichts-Advocaten Streit II. der seit 28 Jahren verschollene aus Eichersreuth bei Wunsiedel gebürtige Bauerssohn Johann Heinrich Purucker nebst seinen etwa zurückgelassenen Erben und Erbnehmern dergestalt öffentlich vorgeladen werden, daß er sich binnen 9 Monaten und zwar längstens in dem auf den 15. Mai 1817 Vormittags bei dem gedachten Königlichen Landgerichte anberaumten Termin persönlich oder schriftlich melden und daselbst weitere Anweisung, im Fall seines Aussenbleibens aber gewärtigen solle, daß er werde für tod erklärt und sein sämmtlich zurückgelassenes Vermögen seinen nächsten Erben, die sich als solche gesetzlich legitimiren können, zugeeignet werden. Wunsiedel, den 31 Juli 1816.

Königliches Landgericht daselbst.

Larner.

Der Herr Medicinalrath, Landgerichtsarzt Dr. Hechtel dahier hat ⅓ seiner Besoldung und weitern gerichtlichen Einnahme seinen Gläubigern zur successiven Befriedigung abgetretten. Theils um sämmtliche Gläubiger und den Betrag ihrer Forderungen bestimmt zu wissen, theils um unter ihnen die Priorität ihrer Befriedigung zu bestimmen, ist ein Termin zur Liquidation aller und jeder Forderungen an den Herrn Medicinalrath Dr. Hechtel und zur Vereinigung der Gläubiger über die Art ihrer Befriedigung auf den 6. December curr. Vormittags 9 Uhr angesetzt worden. Sämmtliche bekannte und unbekannte Creditoren haben in diesem Termin zu erscheinen und diejenigen Gläubiger des Herrn Medicinalraths Landgerichtsarzt Dr. Hechtel, welche in diesem Termin nicht erscheinen, werden von der Perception der aus der abgetretenen Besoldungstheil und gerichtlichen Einnahme entstehenden Masse ausgeschlossen und ihres Regresses an die zur Perception gelangenden Gläubiger verlustig erklärt. Hof, den 15. October 1816.

Königl. Baier. Landgericht.

Engelhardt.

Auf den Antrag des Curatoris Massae werden die zur Concurs-Masse des verstorbenen Rathswirths und Metzgermeisters Georg Christoph Negelein zu Lichtenberg gehörigen und auf 2598 fl. 55 kr. rheinl. taxirten Immobilien, bestehend 1) in einem halben Wohnhaus Nro. 43 welches oben am Markte liegt, 68 Schuh in der Länge und 22 Schuh in der Breite hat, zweistöckig von Mauerwerk neu erbaut und mit Schiefer gedeckt ist. Im untern Stock befindet sich eine nicht ausgebaute Stube, eine gewölbte Küche und Stallung nebst einer Speißkammer und Hausplatz, und unter diesem ein gewölbter Keller von 14 Schuh Länge und 10 Schuh Breite. Im obern Stock sind zwei Stuben, wovon nur eine ausgebaut ist, zwei Kammern und ein Hausplatz, dann unter dem Dach zwei gespünnte Böden. 2) In einer halben Scheune in Anger. Die ganze Scheune ist einstöckig, von Bindwerk erbaut, mit Brettern verschlagen und Schindeln gedeckt, und hat in der Länge 31 und in der Breite 30 Fuß. 3) In der Hälfte eines gewölbten Kellers nebst einem Platz und Gärtlein neben dem herrschaftlichen Keller im Malzhaus. Der ganze Keller enthält 31 Fuß Länge und 14½ Fuß Breit. 4) In der Hälfte eines Felsenkellers am Lobensteiner Weg. Der ganze Keller hat 41 Fuß Länge und 10 Fuß Breite. 5) In dem zu obigen Haus gehörigen halben Angerloos oder Gemeindetheil zu Wiesen aptirt. 6) In einem halben Tagwerk Peuntbenwiesen Nro. 13. 7) In einem halben Tagwerk Wiese auf dem Rad. 8 In zwei Tagwerk Wiesen, die Thierbacher Schaafwiese genannt, 9) In einem Gemüßgärtlein am Graben von 4 Quadratruthen. 10) In einem Tagwerk Feld auf dem Stumpf. 11) In einem Tagwerk Feld im Anger hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und es ist ein peremtori-

scher Licitationstermin auf den 14. December curr. Vormittags 8 Uhr angesetzt worden, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und bei annehmlichen Bedingungen den Zuschlag salva ratificatione der Gläubiger nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 26. October 1816.

Königl. Landgericht.
Nürnberger.

Gegen Heinrich, vorhin Christoph Modschiedler zu Störnhof sind so viele Schulden gerichtlich bekannt, daß eine förmliche Untersuchung deshalb erforderlich wird; nebstdem hat aber derselbe selbst auf Zusammenberufung seiner Gläubiger und auf gerichtliche Einleitung eines Vergleiches zur gütlichen Abkunft mit denselben den Antrag gestellt. Es werden demnach alle diejenigen, welche an Heinrich Modschiedler eine Forderung, aus welchem Titel immer, machen zu können glauben, andurch vorgeladen, Freitag den 29ten d. Ms. vor dem unterzeichneten Königlichen Landgerichte entweder persönlich oder durch hinlänglich bevollmächtigte Anwälte zu erscheinen, ihre Forderungen unter Vorlage der in Handen habenden Documente und Beweismittel gehörig zu liquidiren, die Vorschläge zur gütlichen Uebereinkunft zur vernehmen, und sich hierüber zu erklären. Wer im angesetzten Termine nicht erscheint, hat zu gewärtigen, daß bei der zu treffenden Auseinandersetzung auf ihn keine Rücksicht ferner gemacht werde. Ebermannstadt, den 4. November 1816.

Königliches Landgericht.
Stark.

Durch das unterm 12ten d. M. anhero ergangene höchste Genehmigungs-Rescript erhielten nachstehende Waisenkinder Beneficien und Verbesserungen, die vom 1sten dieses Monats an zahlbar sind.

Zu 19 fl. 22 kr. rheinl. die Dratzieher Rabensteinischen 6 Waisen zu Zeitzhammer bei Weidenberg.

Zu 19 fl. 22½ kr. die zwei Purruckerschen Kinder zu Thierstein.

"3 fl. 25 kr. die Elternlose Margaretha Kriegerin zu Baireuth als Zulage, weil sie diese Wohlthat nicht lange mehr genießen kann.

Zu 12 fl. 40 kr. und 7 fl. 30 kr. in Summa 20 fl. 10 kr. die Lazarethwärter Kraußischen 2 Kinder zu Baireuth.

Zu 10 fl. die beiden Kinder des verstorbenen Färbermeisters Haßfurther zu Gefrees.

Die Gelder werden ¼jährig bezahlt. Die Pflegeltern und Vormünder werden aufgefordert, die vorschriftsmäßigen Quittungen ordentlich einzusenden. Baireuth, den 14. November 1816.

Die Königl. Baierische allgemeine Stiftungs-Administration.
Dennler.

Nicht Amtliche Artikel.

Die Archivrath Ehrlicherschen Erben sind gesonnen, ihr dahier gemeinschaftlich besitzendes Wohnhaus in der Friedrichsstrasse anderweit dem öffentlichen, ausseraerichtlichen Verkaufe auszusetzen, zu welchem Behufe Bietungs-Termin auf den 25. November d. J. Vormittags, in der Wohnung des Unterzeichneten, angesetzt wird. Zur nähern Information für Kauflustige folgt nachstehende

Beschreibung.

Gedachtes Wohnhauß hat eine der schönsten Lagen in der Friedrichsstrasse, von der einen Seite die Aussicht in die nahe liegenden Gärten, von der andern ins freie. Dasselbe besteht aus dem 47 Schuh langen, und 44 Schuh breiten Haupt- und aus dem unmittelbar angebauten 35 Schuh langen und 28 Schuh breiten Hintergebäude, wovon das erstere ganz, das letztere aber nur zu ⅔ massiv ist; beide sind zwei Stockwerk hoch, ohne das Erdgeschoß, und im vollkommenen guten und brauchbaren Zustande. Ausser 5 schönen und geräumigen Kellern und 3 Gewölben, wohin eine steinerne Treppe von 12 Stufen vom Erdgeschosse abwärts führt, einer gewölbten Waschstube und einem Seitengewölbe, befinden sich in demselben: mit Inbegriff des Hintergebäudes, 6 heitzbare Zimmer, 1 Kammer und Küchen. Der erste Stock, zu welchem eine hölzerne Treppe führt, enthält 5 heitzbare Zimmer, 1 Kabinet, 1 Speise-Kammer und 1 Küche nebst einen mit Glasfenstern versehenen Gang. Der zweite Stock besteht aus 6 heitzbaren Zimmern, 1 Kammer, einer Küche und gleichfalls aus einem mit Glasfenstern versehenen Gang. Ausserdem befinden sich in dem Gebäude, und zwar auf dem Hauptgebälke, 2 mit Brettern verschlagene Dachkammern und gegen den Hof zu, ein großer Wäschtrockenboden, so wie auf dem Kehlgebälke ein gleichfalls gebrükter Boden. An das eben beschriebene Haupt- und Hintergebäude schließt sich noch ein drittes, 35 Schuh lang, 8 Schuh breit und 2 Stockwerk hoch. Dasselbe enthält, ausser 1 Speise und 1 Neben-Kammer, nebst einem

kleinen Boden, mehrere Gänge, Wandschränke, 6 unterschiedene Abtritte und eine Hühnerstiege. Weiters ist zu bemerken, daß von dem Gange des Hauptgebäudes, womit die Gänge dieses Nebengebäudes, unmittelbar zusammen hängen, eine 6 Stufen hohe Treppe zu einem kleinen Vorplatze und von diesem aus in eine kleine Wohnstube nebst Kammer führt. Der innere Hofraum, welcher durch das Hauptgebäude, durch die beiden Hintergebäude und gegen Morgen durch eine Mauer eingeschlossen wird, enthält 2¼ []Ruthen und ist durchaus geschalt. Von da aus kommt man, auf 10 steinernen Stufen, linker Hand in den angränzenden, 64 []Ruthen enthaltenden Gemüß- und Blumen-Garten, worin sich 1 Gartenhauß befindet, gerade aus von der oben beschriebenen Treppe, 6 steinerne Stufen herab aber in die äussere, 10 []Ruthen große Hofraith, die gegen die Straße zu von einer steinernen Brüstung mit einem großen Einfahrtsthor begränzt wird, und welche 2 Remissen nebst einer Stallung auf 3 Pferde und einen Brunnen in sich faßt. Der Werth dieser sämmtlichen Gegenstände ist mit Berücksichtigung der darauf haftenden Lasten und Abgaben, im Jahre 1813, gerichtlich auf 6099 fl. 25 kr. erhoben worden.

Mayer, Königl. Appellationsgerichts-Advocat.
mand. nole.

Es ist alsbaldlich ein Backfeuerrecht nebst dem dazu gehörigen Braugeschirr dahier zu verpachten; das Nähere erfährt man im Zeitungs-Comtoir. Baireuth, den 13. November 1816.

Es ist ein Quartier Nro. 235 am obern Thor, eine Stube vorne heraus, eine Stubenkammer, eine Bodenskammer, eine Holzschlicht, ein Schweinstall, ein Keller, Mitgebrauch des Waschkessels, auf Lichtmeß zu vermiethen.

Zwei tausend Gulden rheinl. sind gegen erste Hypothek zu verleihen, wo? ist im hiesigen Zeitungs-Comtoir zu erfragen.

Im Hofrath Köllerschen Hause, E. N. 344 in der Friedrichsstrasse ist die untere Etage ganz oder getheilt, zum Gebrauch für eine oder auch zwei Familien eingerichtet, auf Lichtmeß 1817 zu vermiethen. Das Nähere erfährt man bei den Hausbesitzern.

Da meine Meuble-Handlung durch neue Bureaux, Commode, Tische, Spiegel von verschiedener Größe, Canapee und Sessel und dergleichen, die sich durch Neuheit und Elegance besonders auszeichnen, Zuwachs erhalten hat, so empfiehlt sich damit, unter Versicherung der billigsten Preise ganz gehorsamst

Js. Würzburger,
Nro. 36 der Spitalkirche gegenüber.

Trauungs- Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 26. Oct. Die Tochter des Bauers und Inwohners Hacker in Kottenbach.

Den 7. Nov. Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 8. Nov. Ein ausserehelich todtgebornes Kind, weiblichen Geschlechts in der Jägerstrasse.

Den 12. Nov. Der Sohn des Gastgebers Kretschmann.

— — Die Tochter des Burgers und Melbermeisters Weigel in der Jägerstrasse.

Gestorbene.

Den 7. Nov. Die hinterlassene Wittwe des Burgers und Webermeisters Hofmann in der Jägerstrasse, alt 71 Jahr und 2 Monat.

Den 7. Nov. Die Wittwe des Canzleidieners Fichthorn, alt 80 Jahre, 5 Monate und 1 Tag.

— — Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 4 Stunden,

Den 10. Novemb. Die Handelsfrau Anna Margaretha Schobertin, alt angeblich 79 Jahre.

Bekanntmachung.

Da die meisten Königl. Landgerichte, Patrimonial-Gerichte ꝛc. mit Berichtigung der von ihnen schuldigen — und mittelst mitgetheilten Rest-Verzeichnissen nachgewiesenen Inserir-Gebühren, noch immer im Rückstand sind; so werden dieselben hiemit wiederholt ersucht, diese Ausstände schleunigst zu berichtigen, oder die Ausstände hieher anzuzeigen, ausserdem bei höchster Stelle Beschwerde geführt werden muß. Zugleich wird die schleunige Zahlung der von mehreren Königl. Amtsstellen noch restirenden Kosten, wegen Mittheilung des Intelligenzblatts Nro. 17 l. J. den Wilddiebstahl betreffend, erinnert.

Baireuther Zeitungs-Comtoir.

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreises.

Dienstag Nro. 139. Baireuth, den 19. November 1816.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 17. November 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da zur Anzeige gekommen ist, daß an verschiedenen Gränzorten beträchtliche Quantitäten von Getreide unter dem Vorwand des Mahlens auf ausländische Mühlen in verbotener Art ausgeführt werden; so wird zur Vorbeugung solcher Gesetzwidrigkeiten hierdurch nachstehendes bestimmt:

I. Das Mahlen auf ausländischen Mühlen kann unter den jetzigen Umständen blos gegen schriftliche Erlaubniß der Policei-Obrigkeit für jeden einzelnen Fall geschehen.

II. Diese Erlaubniß kann nur ertheilt werden, wenn der Königl. Unterthan eine inländische Mühle binnen drei Stunden nicht erreichen, oder dortselbst nicht gefördert werden kann, ausserdem aber ist die Erlaubniß zu verweigern.

III. Der Erlaubnißschein muß den Nahmen des Mahlgastes, die Quantität des zu mahlenden Getreides und die Zeit der Ausfuhr enthalten.

IV. Das zu mahlende Getreide kann nur bei einer Königl. Maut-Station die Gränze passiren, wo der Erlaubniß-Schein zu visiren ist.

V. Bei derselben Maut-Station ist das wieder eingehende Mehl an- und vorzuzeigen, und von derselben in dem Erlaubnißschein der Eingang schriftlich zu bezeugen.

VI. Dieser sonach attestirte Erlaubnißschein ist der Policei-Obrigkeit, welche ihn ausgestellt hat, binnen 14 Tagen nach geschehener Ausstellung wiederum einzuliefern.

VII. Wird diese Einlieferung unterlassen, oder wird das Getreide ohne policeiliche Erlaubniß ausgebracht, so ist die Untersuchung wegen unerlaubter Getreide-Ausfuhr sogleich anzuheben, und nach den allerhöchsten Verordnungen vom 30. Januar 1813 und 17. October d. J. in der Sache zu erkennen.

Königliches General-Commissariat des Mainkreises.

Freih. v. Massenbach, Director.

Das Mahlen auf ausländischen Mühlen betr. Friedmann.

Baireuth, am 14. November 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird hierdurch bekannt gemacht, daß durch den Tod des Pfarrers Degen die Pfarrei Trumsdorf erlediget worden ist. Nach der neuesten geprüften Diensertragsangabe von 1811 hat sie 750 fl. 10¼ kr. reine Einkünfte. Bewerber haben sich auf die vorgeschriebene Art innerhalb 4 Wochen zu melden.

Königliches General-Commissariat des Mainkreises, als protestantisches General-Decanat.

Freih. v. Massenbach, Director.

Die Erledigung der Pfarrei Trumsdorf betr. Grunwald.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Publicandum.

Obgleich durch Ausschreiben vom 26. März d. J. sämmtliche Untergerichte, welchen die Untersuchungen über Verbrechen und Vergehen obliegt, angewiesen worden sind, den Vermögensstand der Untersuchten immer soweit auszumitteln, als erforderlich ist, den erkennenden Richter in den Stand zu setzen, ermessen zu können, ob das zur Untersuchung gezogene Individuum die Kosten zu übernehmen hinreichendes Vermögen besitze, so zeigen doch die einkommenden Untersuchungsacten, daß nur in sehr wenigen Fällen dieser Anweisung genügt wird.

Es wird daher diese Verordnung und das in derselben enthaltene Präjudiz, daß dergleichen unvollständige Acten auf Kosten des Vorstandes des Gerichts, welches die Untersuchung geführt hat, werden remittirt werden, hiermit in Erinnerung gebracht.

Zugleich erfolgt noch die Anweisung, bei Untersuchungen, welche die Kosten zu tragen vermögen, stets den geschlossenen Acten das Gebührenverzeichniß, welches auf die Folien der Acten Beziehung nehmen muß, beizufügen. Bamberg, den 13. November 1816.

Königliches Appellations-Gericht des Mainkreises.

Freiherr v. Seckendorf. Wohlpart.

Aus verschiedenen Gründen sieht sich die hiesige Policei-Behörde veranlaßt die hiesigen Saifensieder- und Lichterzieher-Werkstätten durch zwei Concessionen zu vermehren.

Wer für Führung dieses Gewerbs die nöthigen Kenntnisse und zureichendes Vermögen besitzt, und die Werkstätte schnell einzurichten sich getraut, hat sich dahier zu melden, sich gehörig auszuweisen, und die Ausfertigung zu erwarten. Hof, am 15. November 1816.

Königliches Policei-Commissariat.

Schubert.

Gegen Christoph Gampert Gastwirth und Metzgermeister in Küps ist der Gantproceß erkannt, es werden daher sämmtliche Gläubiger desselben hiemit auf den 27. November d. J. zur Liquidation ihrer Forderungen vor hiesigem Königl. Landgericht vorgeladen und aufgefordert an diesem Tage alle Beweismittel zur Herstellung der Liquidität und Priorität ihrer Forderungen sub praejudicio praeclusionis vorzulegen. Zugleich wird Termin ad excipiendum auf den 20. December l. J. dann ad concludendum auf den 16. Januar 1817 jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt und zwar unter dem Rechtsnachtheil, daß die Nichterscheinenden mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen werden. Kronach am 16. October 1816.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Auf den Antrag des Lebküchners Johann Adam Lorenz Kauper zu Hof, und dessen Cessionair Samson Herz dortselbst, werden in vim executionis die dem Mauermeister Johann Georg Craffer zu Lichtenberg zugehörigen Marktlehenbaren Immobilien, welche auf 1930 fl. 50 kr. rheinl. gewürdigt worden sind, und in 1) einer Scheune am Seebener Weg liegend, einstöckig von Bindwerk erbaut, mit Brettern verschlagen, und mit Schindeln gedeckt, worinnen ein gebohlter Tennen, zwei Panzen und zwei belegte Böden enthalten sind, dann in der Länge 32 Schuh und in der Breite 26 Schuh hat, 2) einem halben Tagwerk Graß-Garten am Steebener Weg, 3) sechs und ein Achtel Tagwerk Wiese inclusive eines Aeckerleins am Lobensteiner Weg, 4) zwei und ein Achtel Tagwerk Wiese inclusive eines Aeckerleins am Lobensteiner Weg, 4) zwei und ein Achtel Tagwerk Feld, oben daselbst 5) ein Viertel Tagwerk Feld am Kohlweg, bestehen, hiermit zum öffentlichen gerichtlichen Verkauf ausgestellt, und es wird ein Bietungs-Termin auf den 17. December curr. Vormittags 8 Uhr angesetzt, in welchem Kaufsliebhaber sich hierzu einzufinden, und bei annehmlichen Kaufsbedingungen den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 29. October 1816.

Königliches Landgericht.

Nürmberger.

Zur Berichtigung einer Consensschuld und sonstiger auf Execution beruhender Forderungen ist der öffentliche Verkauf der Realitäten des Johann Krüppelt, ledigen Standes aus Niedermirschberg beschlossen worden. Diese Realitäten bestehen a) in ¼ einer Hube, das Andingsviertel genannt mit einem Wohnhause, Scheune und Hofraith, $\frac{1}{16}$ Morgen Gras- und Obstgarten, 6¾ Tagwerk Feld, ¼ Morgen Wiese und 2¾ Acker Holz, nebst ganzem Gemeindrecht, b) in 1¼ Morgen Wiese im Hainbach. Zum Aufstriche ist Termin auf Montag den 25. November d. J. anberaumt, an welchem Tage früh 9 Uhr Kaufliebhaber sich vor dem unterzeichneten Landgerichte einfinden, ihre Aufgebothe zu Protocoll geben, und den Hinschlag der Executions-Ordnung gemäß gewärtigen können. Ebermannstadt, den 28. October 1816.

Königlich Baierisches Landgericht.
Stark.

Da Georg Popp Flößer aus Neußes sich der unterm 4. Februar vorigen Jahrs ergangenen Ladung ungeachtet bisher nicht gestellt hat, so werden nunmehr auf weiteren Antrag der Gläubiger und auf den Grund dieser öffentlichen Vorladung sämmtlicher Gläubiger desselben hiemit auf den 27. November d. J. zur Liquidation ihrer Forderungen vor hiesigem Königl. Landgericht vorgeladen und aufgefordert, an diesem Tage alle Beweismittel zur Herstellung der Liquidität und Priorität ihrer Forderungen sub praejudicio praeclusionis vorzulegen. Zugleich wird Termin ad excipiendum auf den 20. December l. J. dann ad concludendum auf den 16. Januar 1817 jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt und zwar unter dem Rechtsnachtheil, daß die Nichterscheinenden mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen werden. Kronach am 16. October 1816.

Königl. Landgericht.
Sondinger.

Auf den Antrag des Webermeisters Johann Wolfgang Fikenscher zu Helmbrechts, soll das dem Unterthan Nicol Weber daselbst gehörige Burger-Rathselehenbare Wohnhaus Nro. 120, so mit 100 fl. rheinl. Steuer-Capital belegt und auf 300 fl. rheinl. gerichtlich taxirt ist, öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf den 30. November c. Nachmittags um 2 Uhr angesetzt worden, welches besitz- und zahlungsfähigen Kauflustigen mit dem Bemerken hierdurch eröffnet wird, daß der Zuschlag an den Meistbiethenden nach Vorschrift der Executionsordnung erfolgt, und daß das Taxations-Instrument in der Registratur des unterzeichneten Königl. Landgerichts eingesehen werden kann. Münchberg, den 28. October 1816.

Königl. Landgericht.
Molitor.

Der Unterthan und Hofsbesitzer Johann Schmid von Leigas ist zur ausschlüßlichen Verwaltung seines Vermögens durch ein rechtskräftiges Erkenntniß für unfähig erklärt worden. Dieses wird hiedurch Jedermann, besonders den Bierschenkern, Wirthen und Gastgebern bekannt gemacht, und zugleich Jedermann gewarnet demselben ohne Einwilligung der Curatoren etwas zu borgen, oder onerose Verträge einzugehen, indem es sich Jedermann selbst zuschreiben muß, wenn jedes mit ihm gepflogene Geschäft, oder jede von nun an creditirte Schuld als null und nichtig erklärt werde, und jedem Paciscenten ein Schaden oder sonstiger Nachtheil dadurch zugegangen ist. Waldsassen, am 1. Nov. 1816.

Königl. Baier. Landgericht Waldsassen.
Lic. Troppmann.

Den 18ten d. M. Vormittags 9 Uhr werden drei Stück Tannhirschhäute und eben so viele Gewichter der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt; wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden. Baireuth, den 11. November 1816.

Königl. Baierisches Forstamt dahier
Glas.

Am 28. November Nachmittags von 2 Uhr an, werden in dem Wohnhaus der Schullehrers-Wittwe Heuschmann Nro. 249 dahier, die zu dem Nachlaß der Zollbereiters-Wittwe Anna Heuschmann gehörigen Mobilien an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft und Kaufslustige dazu eingeladen. Hof, den 8. November 1816.

Königl. Landgericht.

Wöchentliche Anzeige der Preise

von dem zum Verkauf hieher eingebrachten Getraide.

Vom 11. bis 16. November 1816.

Der Schäffel Preise	Waizen fl.	Waizen kr.	Korn fl.	Korn kr.	Gerste fl.	Gerste kr.	Haber. fl.	Haber. kr.
höchste . . .	40	30	38	—	25	12	—	—
mittlere . . .	34	30	34	30	24	—	11	15
niedrigste . .	31	—	33	—	19	30	—	—

Baireuth, den 17. Nov. 1816.

Königliches Polizei-Commissariat.
v. Lagenberger.

Nachweisung

über das auf den heutigen Wochen-Markt gebrachte Getraidt mit Bemerkung der Preise.

Getraidt Arten.	Kamen auf den Markt.		Preise von			Preise bis		
	Schäffel.	Mezzen.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
			pro Metzen.					
Waiz . . .	1	$5\frac{1}{2}$	5	30	—	—	—	—
Korn . . .	2	$3\frac{1}{2}$	4	30	—	5	15	—
Gerste . . .	2	4	2	45	—	3	—	—
Haber . . .	77	—	1	7	2	1	30	—

Extrahirt Hof, den 14. November 1816.
Königlich Baierisches Polizei-Commissariat.
Schubert.

Nicht Amtliche Artikel.

Die Archivrath Ehrlicherschen Erben sind gesonnen, ihr dahier gemeinschaftlich besitzendes Wohnhaus in der Friedrichsstrasse anderweit dem öffentlichen, aussergerichtlichen Verkaufe auszusetzen, zu welchem Behufe Bietungs-Termin auf den 25. November d. J. Vormittags, in der Wohnung des Unterzeichneten, angesetzt wird. Zur nähern Information für Kauflustige folgt nachstehende

Beschreibung.

Gedachtes Wohnhauß hat eine der schönsten Lagen in der Friederichsstrasse, von der einen Seite die Aussicht in die nahe liegenden Gärten, von der andern ins freie. Dasselbe besteht aus dem 47 Schuh langen, und 44 Schuh breiten Haupt- und aus dem unmittelbar angebauten 35 Schuh langen und 28 Schuh breiten Hintergebäude, wovon das erstere ganz, das letztere aber nur zu $\frac{3}{4}$ massiv ist; beide sind zwei Stockwerk hoch, ohne das Erdgeschoß, und im vollkommenen guten und brauchbaren Zustande. Ausser 5 schönen und geräumigen Kellern und 3 Gewölben, wohin eine steinerne Treppe von 12 Stufen vom Erdgeschosse abwärts führt, einer gewölbten Waschstube und einem Seitengewölbe, befinden sich in demselben: mit Inbegriff des Hintergebäudes, 6 heitzbare Zimmer, 1 Kammer und Küchen. Der erste Stock, zu welchem eine hölzerne Treppe führt, enthält 5 heitzbare Zimmer, 1 Kabinet, 1 Speise-Kammer und 1 Küche nebst einen mit Glasfenstern versehenen Gang. Der zweite Stock besteht aus 6 heitzbaren Zimmern, 1 Kammer, einer Küche und gleichfalls aus einem mit Glasfenstern versehenen Gang. Ausserdem befinden sich in dem Gebäude, und zwar auf dem Hauptgebälke, 2 mit Brettern verschlagene Dachkammern und gegen den Hof zu, ein großer Wäschhängboden, so wie auf dem Kehlgebälke ein gleichfalls gebruckter Boden. An das eben beschriebene Haupt- und Hintergebäude schließt sich noch ein drittes, 35 Schuh lang, 8 Schuh breit und 2 Stockwerk hoch. Dasselbe enthält, ausser 1 Speise und 1 Neben-Kammer, nebst einem kleinen Boden, mehrere Gänge, Wandschränke, 6 unterschiedene Abtritte und eine Hühnerstiege. Weiters ist zu bemerken, daß von dem Gange des Hauptgebäudes, womit die Gänge dieses Nebengebäudes, unmittelbar zusammen hängen, eine 6 Stufen hohe Treppe zu einem kleinen Vorplatze und von diesem aus in eine kleine Wohnstube nebst Kammer führt. Der innere Hofraum, welcher durch das Hauptgebäude, durch die beiden Hintergebäude und gegen Morgen durch eine Mauer eingeschlossen wird, enthält $2\frac{3}{4}$ []Ruthen und ist durchaus geschalt. Von da aus kömmt man, auf 10 steinernen Stufen, linker Hand in den angränzenden, 64 []Ruthen enthaltenden Gemüß- und Blumen-Garten, worin sich 1 Gartenhauß befindet, gerade aus von der oben beschriebenen Treppe, 6 steinerne Stufen herab aber in die aussere, 10 []Ruthen große Hofraith, die gegen die Strasse zu, von einer steinernen Brüstung mit einem großen Einfahrtsthor begränzt wird, und welche 2 Remisen nebst einer Stallung auf 5 Pferde und einen Brunnen in sich faßt. Der Werth dieser sämmtlichen Gegenstände ist mit Berücksichtigung der darauf haftenden Lasten und Abgaben, im Jahre 1813, gerichtlich auf 6099 fl. 25 kr. erhoben worden.

Mayer, Königl. Appellationsgerichts-Advocat.
mand. nöie.

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreises.

Donnerstag Nro. 140. Baireuth, den 21. November 1816.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.
P u b l i c a n d u m.

Obgleich durch Ausschreiben vom 26. März d. J. sämmtliche Untergerichte, welchen die Untersuchungen über Verbrechen und Vergehen obliegt, angewiesen worden sind, den Vermögensstand der Untersuchten immer soweit auszumitteln, als erforderlich ist, den erkennenden Richter in den Stand zu setzen, ermessen zu können, ob das zur Untersuchung gezogene Individuum die Kosten zu übernehmen hinreichendes Vermögen besitze, so zeigen doch die einkommenden Untersuchungsacten, daß nur in sehr wenigen Fällen dieser Anweisung genügt wird.

Es wird daher diese Verordnung und das in derselben enthaltene Präjudiz, daß dergleichen unvollständige Acten auf Kosten des Vorstandes des Gerichtes, welches die Untersuchung geführt hat, werden remittirt werden, hiermit in Erinnerung gebracht.

Zugleich erfolgt noch die Anweisung, bei Untersuchungen, welche die Kosten zu tragen vermögen, stets den geschlossenen Acten das Gebührenverzeichniß, welches auf die Folien der Acten Beziehung nehmen muß, beizufügen. Bamberg, den 13. November 1816.

Königliches Appellations-Gericht des Mainkreises.
Freiherr v. Seckendorf. Wohlpart.

Künftigen Dienstag den 26ten d. Ms. von 9 bis 12 Uhr wird auf dem Königlichen Rentamts-Boden dahier, eine Quantität Kleyen gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft. Baireuth, den 18. November 1816.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.
v. Lutzenberger.

Aus verschiedenen Gründen sieht sich die hiesige Policei-Behörde veranlaßt die hiesigen Saifensieder- und Lichterzieher-Werkstätten durch zwei Concessionen zu vermehren.

Wer für Führung dieses Gewerbs die nöthigen Kenntnisse und zureichendes Vermögen besitzt, und die Werkstätte schnell einzurichten sich getraut, hat sich dahier zu melden, sich gehörig auszuweisen, und die Ausfertigung zu erwarten. Hof, am 15. November 1816.

Königliches Policei-Commissariat.
Schubert.

Zur Nachricht für alle diejenigen Darleiher der Contributions-Verlehen von den Jahren 1807 und 1808, welche mit ihren Obligationen auf die Steuerdistrikte, Mistelgau, Seybothenreuth, Stelnach und Truppach, angewiesen sind, wird hiermit bekannt gemacht, daß Termin zur Auszahlung der auf die Zeit vom 1. Januar

angewiesen sind, wird hiermit bekannt gemacht, daß Termin zur Auszahlung der auf die Zeit vom 1. Januar 1815 bisletzten December 1816 fälligen Zinsen auf Montag den 25. November 1816 festgesetzt ist, in welchem sich die Eigenthümer mit ihren Obligationen einzufinden haben, und auf Vorzeigung derselben den Betrag ihrer zu fordern habenden Zinnsen in Empfang nehmen können. Erscheinen dieselben in diesem Termin nicht; so wird die übrigbleibende Baarschaft zur Bezahlung geringer Kapitalien verwendet. Baireuth, den 19. November 1816.

Königliches Rentamt.
v. Geiger.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß vom Montag den 9. December d. J. an und den darauf folgenden Tägen in dem Justizrath Weysischen Hause Nr. 421 dahier zu Kulmbach mehrere Effecten an Silber, Porzellain, Zinn, Kupfer, Spiegeln, Kleidungsstücken, Schreiner- und Hausgeräth, Leinen- und Bettzeuch, Brau- und Büttnergeschirr, Geräthholz, Getraid, Stroh und Vieh ꝛc. an die Meistbiethenden gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verkauft werden sollen, und werden daher die Kaufsliebhaber eingeladen sich jederzeit Vormittags um 9 Uhr und Nachmittags um 2 Uhr in ersagter Behausung einzufinden. Kulmbach, den 6. November 1816.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Ein Freiherrlich von Redwitzisch lehenbares halbes Haus mit einem Bäckerfeuer-Recht dann ein Acker am Weinberge Königliches Rentamtslehen dem verganntheten Nicolaus Vetter Bäcker zu Johannisthal zuständig, werden dem Verkaufe ausgebothen, dann zum Versteigerungs-Termin der 14. Dezember anberaumt, wo sich die Kaufliebhaber beim Königlichen Landgerichte melden und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Kronach, den 6. November 1816.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Der hiesige Getraidmarkt wird regelmäßig jeden Montag abgehalten. Man sieht sich veranlaßt dieses neuerdings bekannt zu machen, wobei bemerkt wird, daß sowohl für die Bequemlichkeit der Käufer als Verkäufer hinlänglich gesorgt ist. Lichtenfells, den 15. November 1816.

Königliches Landgericht.
Schell.

In Kraft der Hülfsvollstreckung ist der Verkauf des Spitalzinslehenbaren halben Hofes der Georg Grolischen Eheleute zu Friedrichsberg beschlossen und Strichtermin auf den 23. December Vormittags 9 Uhr dahier angesetzt worden. Der Hof besteht nach dem in der Registratur zur Einsicht offenstehenden Taxations-Protocoll ausser einem Haus mit Ziegeldach, nebst Stadel, in 13½ Tagwerk Feldern, dann 10 Tagwerk Busch- und Reißholz. Besitz- und zahlfähige Liebhaber werden eingeladen, in dem angesetzten Strichtermin zu erscheinen, und des Zuschlages des auf 1350 fl. fränkl. taxirten Hofes gewärtig zu seyn. Thurnau, den 9. November 1816.

Königl. gräfl. Giechisches Herrschaftsgericht.
Knoch.

Alle diejenigen, welche an die Webermeister Johann Lorenz Dillischen Eheleute zu Hünersreuth irgend eine Forderung oder Ansprüche zu haben gedencken, werden hiemit auf den Antrag der ꝛc. Dillischen Eheleute aufgefordert, am 11. December 1816 Vormittags 9 Uhr im hiesigen Königl. Landgericht zu erscheinen und solche bei Vermeidung des Verlustes anzuzeigen und resp. zu bescheinigen. Baireuth, den 1. November 1816.

Königliches Landgericht.
Mayer.

Gegen Heinrich, vorhin Christoph Modschiedler zu Störnhof sind so viele Schulden gerichtlich bekannt, daß eine förmliche Untersuchung deshalb erforderlich wird; nebstdem hat aber derselbe selbst auf Zusammenberufung seiner Gläubiger und auf gerichtliche Einleitung eines Vergleiches zur gütlichen Abkunft mit denselben den Antrag gestellt. Es werden demnach alle diejenigen, welche an Heinrich Modschiedler eine

Forderung, aus welchem Titel immer, machen zu können glauben, andurch vorgeladen, Freitag den 29ten d. Ms. vor dem unterzeichneten Königlichen Landgerichte entweder persönlich oder durch hinlänglich bevollmächtigte Anwälte zu erscheinen, ihre Forderungen unter Vorlage der in Handen habenden Documente und Beweismittel gehörig zu liquidiren, die Vorschläge zur gütlichen Uebereinkunft zur vernehmen, und sich hierüber zu erklären. Wer im angesetzten Termine nicht erscheint, hat zu gewärtigen, daß bei der zu treffenden Auseinandersetzung auf ihn keine Rücksicht ferner gemacht werde. Ebermannstadt, den 4. November 1816.

Königilches Landgericht.

Stark.

Nordhalben, am 5. November 1816.

Gegen das Vermögen des Bauern Joachim Grünbeck von Marienroth ist der Universal-Concurs rechtskräftig erkannt worden. Wer demnach an diesen Schuldner eine Forderung zu machen hat, der wird angewiesen, seine Ansprüche bei Strafe des Ausschlusses an den festgesetzten Edictstägen in rechtlicher Form geltend zu machen, erster Edictstag ad producendum et liquidandum am Samstag den 14. December 1816, zweiter Edictstag ad excipiendum am Dienstag den 21. December 1816, dritter Edictstag ad concludendum am Donnerstag den 23. Januar 1817. Zugleich wird das Ganthguth hiemit öffentlich zum Kaufe ausgeboten, dasselbe bestehet, a) aus einem Kammerlehenbaren gebundenen ganzen Dorfgute mit Wohn- und Oeconomie-Gebäuden, Feld und Wiesgründen, dann einer Waldung, b) aus einer walzenden Wiese in Teuschnitzer Grunde. Wer diese Immobilien zu kaufen gedenket, der hat am ersten Edictstage nemlich am Samstag den 14. December d. Js. seine Angebothe zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag unter Vorbehalt der Genehmigung der Creditorschaft zu gewärtigen.

Königlich Baierisches Landgericht Teuschnitz im Mainkreise.

Meisner.

Gegen den Hofbesitzer Johann Packert auf der Winterleithen ist der Ganthproceß rechtskräftig erkannt. Es werden daher alle diejenigen, welche eine Forderung irgend einer Art an denselben zu machen haben, zur Liquidation vorgeladen, wozu Termin auf den 16. December l. J. früh 9 Uhr bei dem Königlichen Landgerichte dahier anberaumt ist, wo sämmtliche Gläubiger in Person oder durch gehörig zu bevollmächtigende Anwälte zu erscheinen, ihre Forderungen unter der Strafe vom Concurse ausgeschlossen zu werden, nicht nur anzubringen; sondern auch sämmtliche Beweismittel zur Herstellung der Liquidität und des allenfallsigen Vorzugsrechtes in rechtlicher Form darzulegen haben. Zur Einbringung der dagegen statt habenden Einreden, wird eine weitere Tagsfahrt auf den 16. Jenner 1817 früh 9 Uhr und zum Beschlusse der Verhandlungen die endliche Tagsfahrt auf den 16. Februar 1817 früh 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile festgesetzt, daß diejenigen, welche bei der 2ten und 3ten Tagsfahrt nicht erscheinen, mit den sie dabei treffenden Handlungen ausgeschlossen, und aus den Acten wie sie liegen, in Hinsicht der Liquidität sowohl als Priorität erkannt werden soll. Cronach, den 7. November 1816.

Königliches Landgericht daselbst.

Sondinger.

Von dem Königlichen Landgericht Selb sind auf Ansuchen ihrer Vormünder und Verwandten die seit 10 Jahren verschollenen Personen: 1) Johann Michael Heinrich, von Selb, 2) Johann Michael Kärner von Hohenberg, und 3) die Elisabetha Köhler von den Dangeshäusern, nebst ihren etwa zurückgelassenen Erben und Erbnehmern dergestalt öffentlich vorgeladen worden, daß sie sich binnen 9 Monaten, und zwar längstens in dem auf den 29. August 1817 Morgens um 9 Uhr bei dem gedachten Königlichen Landgerichte anberaumten Termin persönlich oder schriftlich melden, und daselbst weitere Anweisung, im Fall ihres Aussenbleibens aber gewärtigen sollen, daß sie werden für tod erkläret und ihr sämmtlich zurückgelassenes Vermögen ihren nächsten Erben, die sich als solche gesetzmäßig legitimiren können, ohne Caution zugeeignet werden. Selb, am 6. November 1816.

Königl. Baier. Landgericht.

v. Reiche.

Nicht Amtliche Artikel.

Am 12ten d. M. Abends zwischen 7 und 8 Uhr wurden mir mittelst gewaltsamen Einbruchs aus dem — links beim Eingange in das Haus neben der untern Stube befindlichen Kabinet ausser baaren Gelde noch mehrere Documente, nebst andern Papieren, welche sich sämmtlich in einer Chatoulle von Eichenholz und mit gelben Blech beschlagen, aufbewahrt befanden, entwendet. Derjenige, welcher mir diese Documente und Papiere wieder zurückbringt, erhält ein Douceur von 3 Louisd'or und wird ihm noch die Verschweigung seines Nahmens zugesichert. Uebrigens sind bereits die gehörigen Anstalten getroffen, daß die verlohrnen Papiere und Obligationen dem jetzigen Besitzer keinen Vortheil gewähren können. Meyernberg, am 15. November 1816.

v. Schuberth, General.

---

400 fl. und 200 fl fr. sind gegen gerichtliche Versicherung allstündlich zu verleihen. Wo? erfährt man in E. N. 398 2 Treppen hoch.

Ein noch gut erhaltener, dunkelgrün lakirter Wiener Batardwagen zweisitzig und mit einem schmalen Rücksitz versehen, die Federn von vorzüglicher Qualität, steht zu verkaufen, allenfalls auch ein 4sitziger bequemer Halbwagen mit guten Federn. Nähere Nachricht gibt der Sattlermeister Beck. Bairenth, den 21 November 1816.

In der Friedrichsstrasse E. N. 236 ist in dem 3ten Stock ein Quartier von 4 Stuben, 1 Kabinet mit einem verspereten Hausplatz mit 1. Küche, 1 Keller, einer Holzschlicht, dann des Mitgebrauchs der Mange und des Waschkessels zu vermiethen und kann zu Lichtmeß 1817 bezogen werden. Das Nähere hievon ist bei dem Hausbesitzer zu erfahren.

In dem Hauße E. N. 272 auf dem Schloßplatze ist ein Gemüßgarten ohne, oder auch mit einer Wohnung auf künftige Lichtmeß zu vermiethen.

Im Gasthof zum Brandenburger Haus ist zum künftigen Ziel Lichtmeß ein Quartier, bestehend in 2 Zimmer, 4 Kabinet, Holzlege, Boden, verschlossenem Hausplatz und Mitgebrauch des Waschkessels zu vermiethen. Das Nähere ist bei dem Eigenthümer E. N. 255. zu erfahren.

E. N. 246 im Rennweg ist ein Logis par terre zu vermiethen, bestehend in 1 Stube, Stubenkammer, Küche, Hauskammer, Holzlege, Keller und kann gleich bezogen werden.

Trauungs- Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 8. Nov. Ein ausserehelisches Kind weiblichen Geschlechts.

Den 13. Nov. Die Tochter des Königl. Stadtgerichts-Assessors Raab.

Den 14. Nov. Der Sohn des Bäckermeisters Maisel.

— — Die Tochter des Königl. Haupt-Kassen-Officianten Hartwig.

— — Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 15. Nov. Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 17. Nov. Ein todgebornes Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Der Sohn des Lohnkutschers Eisenhut.

— — Der Sohn des Kaufmann Nitsche-Dabler.

Den 20. Nov. Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 14. Nov. Die Wittwe des Hof- und Kanzlei-Buchdruckers Schwenter, alt 65 Jahre 9 Monate und 8 Tage.

Den 15. Nov. Der Rothgerbergeselle Kramer, alt angeblich 24 Jahre.

Den 17. Nov. Ein todgebornes Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Der Sohn des Webermeisters Popp in der Jägerstrasse, alt 7 Wochen und 3 Tage.

Den 18. Nov. Die Ehefrau des vormaligen Regiments-Schneiders Hofmann, wohnhaft in der Jägerstrasse, alt 30 Jahre und 11 Monate.

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreises.

Dienstag Nro. 142. Baireuth, den 26. November 1816.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 20. November 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Jeremias Baunacksche Stipendium von jährlichem Ertrag von 37 fl. ist seit dem 1. Februar l. J. erledigt.

Da der letzte Präsentator und Baunack'sche Geschlechts-Aelteste, der Cosistorialrath und Doctor Deulper zu Würzburg gestorben ist, sich seitdem der allenfallsige Nachfolger in diesem Präsentationsrecht bei unterzeichneter Stelle nicht legitimirt hat; so haben diejenigen Anverwandten des Stifters, welche auf den Genuß dieser Familien-Stiftung Anspruch machen, sich binnen 2 Monathen bei unterzeichneter Stelle schriftlich zu melden, und sich über die Genußbedingnisse nach allerhöchster Verordnung besonders jener im Reg. Blatt 1812 Seite 2025 bis 2028 durch vorgeschriebene Zeugnisse auszuweisen.

Königliches General-Commissariat des Mainkreises.

Freiherr von Welden.

Die Erledigung des Baunack'schen Familien-Stipendiums betreffend.

Friedmann.

Baireuth, am 19. November 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Da von der Königl. Haupt-Cassa dahier die Pensions-Veränderungs-Anzeige in den ersten Tagen eines jeden Monaths an die Königl. Central-Haupt-Buchhaltungs-Direction in München abgesendet werden muß; so werden sämmtliche ehemals Baireuthsche Rent-Aemter hierdurch angewiesen, ihre deshalb an die Königl. Haupt-Kasse zu erstattenden monathlichen Anzeigen so zeitlich abzusenden, daß sie gleich den übrigen Monats-Anzeigen ohnfehlbar am 1sten jedes Monaths hier eintreffen. Im Unterlassungsfalle müßte von dem säumigen Amte die bereits angedrohte Strafe von 1 Reichsthaler ohne weitere Rücksicht eingezogen werden.

Königl. Finanz-Administration des ehemaligen Fürstenthums Baireuth.

von Bomhard.

An sämmtliche Rentämter im ehemaligen Baireuthischen Fürstenthum und die Kammeral-Administration Caulsdorf.

Die Pensions-Veränderungs-Anzeigen betreffend.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß vom Montag den 9. December d. J. an und den darauf folgenden Tägen in dem Justizrath Weyssischen Hause Nr. 421 dahier zu Kulmbach mehrere Effecten an Silber, Porzellain, Zinn, Kupfer, Spiegeln, Kleidungsstücken, Schreiner- und Hausgeräth, Leinen- und Bettzeuch

Brau- und Büttnergeschirr, Geräthholz, Getraid, Stroh und Vieh ꝛc. an die Meistbiethenden gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verkauft werden sollen, und werden daher die Kaufsliebhaber eingeladen sich jederzeit Vormittags um 9 Uhr und Nachmittags um 2 Uhr in ersagter Behausung einzufinden. Kulmbach, den 6. November 1816.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Zur Tilgung der Schulden des Georg Bernschneider zu Höfles wird dessen Grundvermögen, als a) ein halbes Haus mit Hofraith und Stadel, Backofen und Hausgärtlein, b) der untere Weingartenacker, c) der obere Weingartenacker, d) der Schneidersgartensacker, e) das Kipfenleitenäckerlein, f) der Seltchangerstheil, g) der halbe Gemeindtheil an der Angerwiese, h) der halbe Antheil an den sogenannten Seufzenanger, i) der halbe Gemeindholzantheil, dann k) ein Viertel des 20ten Theils des Höflefer Dorfzehends dem öffentlichen Verkaufe hiemit ausgesetzt und Versteigerungstermin auf den 10ten k. M. December Vormittags 10 Uhr anberaumt. Die auf diesen Realitäten haftenden Lasten und Giebigkeiten, so wie den bedingten Hinschlag können die Kaufsliebhaber an diesem Tage gewärtigen. Cronach, am 9. November 1816.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Auf Antrag der Gläubiger wird der zur Gantmasse der Marianna Mollitor dahier gehörige Greisbergsacker zu 1½ Morgen und um 350 fl. eingeschätzt am 9. December l. Js. früh 9 Uhr dem wiederholten Verstriche ausgesetzt. Scheßlitz, den 19. November 1816.

Königliches Landgericht.
Graf v. Lerchenfeld.

In Gemäßheit der allerhöchst verehrlichen Ministerial Verfügung vom 25. October d. J. wird die dem Königlichen Aerar zugehörige Schäferei zu Weißmain mit folgenden Bestandtheilen, als A) an Gebäuden, ein einstöckiges Wohnhaus mit einer Horn- Viehe- und Schaafstallung unter einem Dache, dann ein Backhaus, und Hofraum; B) an Gründen, 1) ¼ Tagwerk Obst- und Grasgarten beim Hause, 2) 1¼ Tagwerk Feld das Schaafäckerlein, und 3) ¼ Tagwerk Wiese, das Schaafwieslein, dann C) an Gerechtigkeiten, 1) die Schaafhut mit 1000 bis 1200 Stück Schaafe auf den urbarmäßig beschriebenen Fluren, und 2) der Genuß der bei allen auskommenden Bau- und Reparatur-Fällen hergebrachte Hand- und Spanns-Frohn zum öffentlichen Verkaufe andurch ausgesetzt; die Kaufsliebhaber können daher am Donnerstag den 12. December d. J. beim hiesigen Königlichen Rentamte erscheinen, ihre Angebothe allda zu Protocoll legen, und in Hinsicht des Verkaufs-Planes, und der Bedingnissen das weitere vernehmen. Weißmain, den 18. November 1816.

Königliches Rentamt.
Weigand.

Da der Handelsmann Johann Ernst Koch dahier zu Naila seine Insolvenz mit einer Schuldenlast von 10,495 fl. 15 kr. rheinl. angezeigt hat, und über dessen Vermögen, welches in Immobilien und Mobiliare von ohngefähr 3641 fl. 44 kr. rheinl. bestehet, der Concurs erkannt worden ist; so wird hiermit der erste Edictstag ad producendum et liquidandum auf den 8. Januar 1817 Vormittags 8 Uhr anberaumt, und werden hiezu alle diejenigen, welche an dem Vermögen des gedachten Handelsmanns Koch irgend einen Real- oder Personal-Anspruch zu haben vermeinen, vorgeladen, bei dem hiesigen Königl. Landgericht in Person, oder durch zulässig gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen zum Protocoll anzuzeigen und sowohl die über die Richtigkeit derselben, als über das allenfalls verlangende Vorzugsrecht vorhandenen Beweismittel namhaft zu machen, auch wenn solche in Urkunden bestehen, sie in Original vorzulegen, und beglaubte Abschriften davon zu den Acten zu geben. Diejenigen, welche in diesem Termin ihre Forderungen nicht anzeigen, werden damit von der gegenwärtigen Masse ausgeschlossen, so wie auch diejenigen, welche die Beweismittel der Richtigkeit, oder des verlangten Vorzugsrechtes nicht angeben, nicht weiter damit gehört werden sollen. Der zweite Edictstag ad excipiendum wird hiemit auf den 20. Februar 1817 Vormittags 8

Uhr und der dritte Edictstag ad concludendum auf den 9. April 1817 Vormittags 8 Uhr angesetzt, unter der Verwarnung, daß die an solchen nicht erscheinenden Gläubiger mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen werden sollen, und die Sache von Amtswegen für geschlossen angenommen werden wird. Endlich werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Händen, oder an solchen zu bezahlen haben, angewiesen, solches an Niemanden anders als an das Depositorium des Königlichen Landgerichts Naila abzuliefern, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes, und der in den Gesetzen noch überdieß darauf geordneten Strafen. Naila, den 8. November 1816.

Königl. Baier. Landgericht.
Nürnberger.

Ein Freiherrlich von Redwitzisch lehenbares halbes Haus mit einem Bäckerfeuer-Recht dann ein Acker am Weinberge Königliches Rentamtslehen dem verganthten Nicolaus Vetter Bäcker zu Johannisthal zuständig, werden dem Verkaufe ausgebothen, dann zum Versteigerungs-Termin der 14. Dezember anberaumt, wo sich die Kaufliebhaber beim Königlichen Landgerichte melden und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Kronach, den 6. November 1816.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

In Kraft der Hülfsvollstreckung ist der Verkauf des Spitalzinslehenbaren halben Hofes der Georg Groslischen Eheleute zu Friedrichsberg beschlossen und Strichtermin auf den 23. Dezember Vormittags 9 Uhr dahier angesetzt worden. Der Hof besteht nach dem in der Registratur zur Einsicht offenstehenden Taxations-Protocoll ausser einem Haus mit Ziegeldach, nebst Stadel, in 13½ Tagwerk Feldern, dann 10 Tagwerk Busch- und Reißholz. Besitz- und zahlfähige Liebhaber werden eingeladen, in dem angesetzten Strichtermin zu erscheinen, und des Zuschlages des auf 1350 fl. fränkl. taxirten Hofes gewärtig zu seyn. Thurnau, den 9. November 1816.

Königl. gräfl. Giechisches Herrschaftsgericht.
Knoch.

Alle diejenigen, welche an die Webermeister Johann Lorenz Dillischen Eheleute zu Heinersreuth irgend eine Forderung oder Ansprüche zu haben gedenken, werden hiemit auf den Antrag der ic. Dillischen Eheleute aufgefordert, am 11. December 1816 Vormittags 9 Uhr im hiesigen Königl. Landgericht zu erscheinen und solche bei Vermeidung des Verlustes anzuzeigen und resp. zu bescheinigen. Baireuth, den 1. November 1816.

Königliches Landgericht.
Mayer.

Nordhalben, am 5. November 1816.

Gegen das Vermögen des Bauern Joachim Grünbeck von Marienroth ist der Universal-Concurs rechtskräftig erkannt worden. Wer demnach an diesen Schuldner eine Forderung zu machen hat, der wird angewiesen, seine Ansprüche bei Strafe des Ausschlusses an den festgesetzten Edictstägen in rechtlicher Form geltend zu machen, erster Edictstag ad producendum et liquidandum am Samstag den 14. December 1816, zweiter Edictstag ad excipiendum am Dienstag den 31. December 1816, dritter Edictstag ad concludendum am Donnerstag den 23. Januar 1817. Zugleich wird das Ganthguth hiemit öffentlich zum Kaufe ausgeboten, dasselbe bestehet, a) aus einem Kammerlehenbaren gebundenen ganzen Dorfgute mit Wohn- und Oeconomie-Gebäuden, Feld- und Wiesgründen, dann einer Waldung, b) aus einer walzenden Wiese in Teuschnitzer Grunde. Wer diese Immobilien zu kaufen gedenket, der hat am ersten Edictstage nemlich am Samstag den 14. December d. Js. seine Angebothe zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag unter Vorbehalt der Genehmigung der Creditorschaft zu gewärtigen.

Königlich Baierisches Landgericht Teuschnitz im Mainkreise.
Meisner.

Gegen den Hofbesitzer Johann Packert auf der Winterleithen ist der Ganthproceß rechtskräftig erkannt. Es werden daher alle diejenigen, welche eine Forderung

irgend einer Art an denselben zu machen haben, zur Liquidation vorgeladen, wozu Termin auf den 16. December l. J. früh 9 Uhr bei dem Königlichen Landgerichte dahier anberaumt ist, wo sämmtliche Gläubiger in Person oder durch gehörig zu bevollmächtigende Anwälte zu erscheinen, ihre Forderungen unter der Strafe vom Concurse ausgeschlossen zu werden, nicht nur anzubringen; sondern auch sämmtliche Beweismittel zur Herstellung der Liquidität und des allenfallsigen Vorzugsrechtes in rechtlicher Form darzulegen haben. Zur Einbringung der dagegen statt habenden Einreden, wird eine weitere Tagsfahrt auf den 16. Jenner 1817 früh 9 Uhr und zum Beschlusse der Verhandlungen die endliche Tagsfahrt auf den 16. Februar 1817 früh 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile festgesetzt, daß diejenigen, welche bei der 2ten und 3ten Tagsfahrt nicht erscheinen, mit den sie dabei treffenden Handlungen ausgeschlossen, und aus den Acten wie sie liegen, in Hinsicht der Liquidität sowohl als Priorität erkannt werden soll. Cronach, den 7. November 1816.

Königliches Landgericht daselbst.
Sondinger.

Auf den Grund der Vorschrift des §. 422. Tit. I. Th. I. des A. L. R. wird die zwischen dem Porcellainmahler Carl Magnus Hutschenreuther zu Hohenberg und der Tochter des Herrn Forstbereuthers Reuß daselbst, Johanna Reuß, durch den gerichtlichen Ehevertrag vom 23ten v. Mts. festgesetzte Ausschliessung der ehelichen allgemeinen Gütergemeinschaft zu Jedermanns Wissenschaft hierdurch bekannt gemacht. Selb, den 1. November 1816.

Königlich Baierisches Landgericht.
v. Reiche.

Bamberger Marktgetreidpreis
den 20. November 1816.

	Rheinische Währung fl.	kr.
Korn, der Schäffel . . .	28	30
Weitzen — — . . .	29--30	—
Gerste — — . . .	—	—
Haber — — . . .	6	—

Königliches Policei-Commissariat Bamberg.
v. Rüdiger.

Nachweisung
über das auf den heutigen Wochen-Markt gebrachte Getraidt mit Bemerkung der Preise.

Getraidt Arten.	Kamen auf den Markt. Schäffel.	Mezzen.	Preise pro Metzen. von fl.	kr.	pf.	bis fl.	kr.	pf.
Waiz . . .	3	—	6	24	—	—	—	—
Korn . . .	4	2	4	45	—	5	30	—
Gerste . . .	6	—	2	28	—	3	15	—
Haber . . .	100	5½	—	48	—	1	22	2

Extrahirt Hof, den 21. November 1816.
Königlich Baierisches Policei-Commissariat.
Schubert.

Nicht Amtliche Artikel.

Am 12ten d. M. Abends zwischen 7 und 8 Uhr wurden mir mittelst gewaltsamen Einbruchs aus dem — links beim Eingange in das Haus neben der untern Stube befindlichen Kabinet ausser baaren Gelde noch mehrere Documente, nebst andern Papieren, welche sich sämmtlich in einer Chatoulle von Eichenholz und mit gelben Blech beschlagen, aufbewahrt befanden, entwendet. Derjenige, welcher mir diese Documente und Papiere wieder zurückbringt, erhält ein Douceur von 3 Louisd'or und wird ihm noch die Verschweigung seines Nahmens zugesichert. Uebrigens sind bereits die gehörigen Anstalten getroffen, daß die verlohrnen Papiere und Obligationen dem jetzigen Besitzer keinen Vortheil gewähren können. Meyernberg, am 15. November 1816.

v. Schuberth, General.

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreises.

Donnerstag Nro. 143. Baireuth, den 28. November 1816.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 20. November 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wenn gleich das provisorische Regulativ vom 30. Juni 1812, in Betreff der Nachlaß-Libelle über die directen Staats-Auflagen den sämmtlichen Königl. Rentämtern des ehemaligen Fürstenthums Baireuth unter dem 13. Juli desselben Jahres abschriftlich mitgetheilt und sie zur genauesten Nachachtung angewiesen worden sind, so hat doch das Königl. Geheime Finanz-Ministerium wahrgenommen, daß nicht überall die in denselben im 10. §. vorgeschriebene Nebenbedingung des Grundsteuer-Nachlasses für die Privat-Grundholden von den instruirenden Rentbeamten den Nachlaßsuchenden Privat-Grundholden auferlegt worden ist, und sich daher veranlaßt gefunden, durch eine Verordnung vom 8ten d. M. zu befehlen, daß auf das angezogene Regulativ im allgemeinen nochmals hingewiesen, zugleich aber auch unter Bezugnahme auf den allegirten 10. §. zur Bezweckung einer gleichförmigen Behandlung der Grundsteuer-Nachlässe für Privat-Grundholden folgendes öffentlich bekannt gemacht werden solle, daß nämlich:

1) Den bedeutend beschädigten Privat-Grundholden nur in sofern ein verhältnißmäßiger Grundsteuer-Nachlaß zu Theil werde, als sie sich beim instruirenden Rentamte durch ein legales Zeugniß der respectiven Grundherrschaft ausweisen, einen verhältnißmäßigen Nachlaß an ihren grundherrlichen Reichnissen erhalten zu haben; daß ferner

2) die von den Privat-Grundherrschaften auszustellenden Zeugnisse nicht nur den bewilligten Nachlaß, sondern auch die jährliche Gesammt-Schuldigkeit an grundherrlichen Abgaben enthalten müssen, damit hieraus ersehen werden könne; welche Quote an der jährlichen Schuldigkeit, ob nämlich die ganze, oder ⅓, oder die Hälfte ꝛc. nachgelassen worden sey, und daß

3) die Rentämter gehalten seyn sollen, jenen Privat-Grundholden, welche einen gesetzlichen Nachlaß an der Grundsteuer nachgesucht haben, auf ihr Anmelden einen gefertigten Extract aus der legal erhobenen Schadens- resp. Besitz- und Ertrags-Beschreibung unentgeldlich zu ertheilen; damit einerseits die beschädigten Privat-Grundholden ihr Nachlaßgesuch bei der respectiven Grundherrschaft begründen können, andererseits diese letztern in den Stand gesetzt werde, den billigen Nachlaß an grundherrlichen Renten zu ermäßigen.

Indem daher diese allerhöchste Verordnung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden insbesondere die Königl. Rentämter zur genauesten Nachachtung nochmals hiermit angewiesen.

Königl. Finanz-Administration des ehemaligen Fürstenthums Baireuth.

von Bomhard.

In Betreff der Nachlaß-Libelle über die directen Staats-Auflagen, insbesondere die Grund-Steuer-Nachlässe für die Privat-Grundholden.

In Sachen Lindner wider Bärenreuther sollen folgende Immobilien: 1) 3½ Jauchert Feld, der Pfannstiel bei Neustädtlein, 2) 1 Jauchert Feld die kalte Rauh, 3) 1½ Jauchert Feld, die Steineggeten bei Busbach, welche Eigenthum des Bauern Johann Bärenreuther zu Busbach sind und auf 241 fl. 40 kr. rheinl. bei der gerichtlich vollzogenen Taxation gewürdigt wurden, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Termin ist auf den 21. December curr. Vormittags 9 Uhr und zwar auf Antrag des Gläubigers, des Konrad Lindner zu Busbach, weil am ersten auf den 30. August curr. anberaumt gewesenen Termin kein Kaufslustiger an ordentlicher Gerichts-Stelle sich eingefunden hat, in loco Busbach anberaumt, wozu Kaufslustige hiermit vorgeladen werden. Baireuth, am 9. November 1816.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Durch Praeclusions-Erkenntniß d. d. 7. October 1815 in der Wolfgang Feulnerschen Concurssache von Benck, sind die nicht erschienenen Gläubiger ihrer Ansprüche an der Masse in Contumaciam für verlustig erklärt, und denselben damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt worden, vorbehältlich deren Rechte an die Person des Schuldners und dessen künftiges Vermögen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Baireuth, den 7. October 1816.

Königliches Landgericht

Meyer.

Zur Tilgung der Schulden des Georg Fernschneider zu Höfles wird dessen Grundvermögen, als a) ein halbes Haus mit Hofraith und Stadel, Backofen und Hausgärtlein, b) der untere Weingartenacker, c) der obere Weingartenacker, d) der Schneidersgartenacker, e) das Kipfenleitenäckerlein, f) der Eelichangertheil, g) der halbe Gemeindtheil an der Anaerwiese, h) der halbe Antheil an den sogenannten Steufzenanger, i) der halbe Gemeindholzantheil, dann k) ein Viertel des 20ten Theils des Höfleser Dorfzehends dem öffentlichen Verkaufe hiemit ausgesetzt und Versteigerungstermin auf den 10ten l. M. December Vormittags 10 Uhr anberaumt. Die auf diesen Realitäten haftenden Lasten und Giebigkeiten, so wie den bedingten Hinschlag können die Kaufsliebhaber an diesem Tage gewärtigen. Cronach, am 9. November 1816.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Auf Antrag der Gläubiger wird der zur Gantmasse der Marianna Molitor dahier gehörige Greisbergacker zu 1¼ Morgen und um 350 fl. eingeschätzt am 9. December l. Js. früh 9 Uhr dem wiederholten Verstriche ausgesetzt. Scheßlitz, den 19. November 1816.

Königliches Landgericht.

Graf v. Lerchenfeld.

In Gemäßheit der allerhöchst verehrlichen Ministerial-Verfugung vom 25. October d. J. wird die dem Königlichen Aerar zugehörige Schäferei zu Weißmain mit folgenden Bestandtheilen, als A) an Gebäuden, ein einstöckiges Wohnhaus mit einer Horn-Viehe- und Schaafstallung unter einem Dache, dann ein Backhaus, und Hofraum; B) an Gründen, 1) ¼ Tagwerk Obst- und Grasgarten beim Hause, 2) 1½ Tagwerk Feld das Schaafäckerlein, und 3) ¼ Tagwerk Wiese, das Schaafwieslein, dann C) an Gerechtigkeiten, 1) die Schaafhut mit 1000 bis 1200 Stück Schaafe auf den urbarmäßig beschriebenen Fluren, und 2) der Genuß der bei allen auskommenden Bau- und Reparatur-Fällen hergebrachte Hand- und Spanns-Frohn zum öffentlichen Verkaufe andurch ausgesetzt; die Kaufsliebhaber können daher am Donnerstag den 12. December d. J. beim hiesigen Königlichen Rentamte erscheinen, ihre Angebothe allda zu Protocoll legen, und in Hinsicht des Verkaufs-Planes, und der Bedingnissen das weitere vernehmen. Weißmain, den 18. November 1816.

Königliches Rentamt.

Weigand.

Nordhalben, am 5. November 1816.

Gegen das Vermögen des Bauern Joachim Grünbeck von Mairnroth ist der Universal-Concurs rechtskräftig erkannt worden. Wer demnach an diesen Schuldner eine Forderung zu machen hat, der wird angewiesen, seine Ansprüche bei Strafe des Ausschlußes an den festgesetzten Edictstägen, in rechtlicher Form geltend zu machen, erster Edictstag ad producendum et liquidandum am Samstag den 14. December 1816, zweiter Edicts-

tag ad excipiendum am Dienstag den 31. December 1816, dritter Edictstag ad concludendum am Donnerstag den 23. Januar 1817. Zugleich wird das Ganthguth hiemit öffentlich zum Kaufe ausgeboten, dasselbe bestehet, a) aus einem Kammerlehenbaren gebundenen ganzen Dorfgute mit Wohn- und Oeconomie-Gebäuden, Feld- und Wiesgründen, dann einer Waldung, b) aus einer walzenden Wiese in Teuschnitzer Grunde. Wer diese Immobilien zu kaufen gedenket, der hat am ersten Edictstage nemlich am Samstag den 14. December d. Js. seine Angebothe zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag unter Vorbehalt der Genehmigung der Creditorschaft zu gewärtigen.

Königlich Baierisches Landgericht Teuschnitz im Mainkreise.

Meisner.

Alle diejenigen, welche an die Webermeister Johann Lorenz Dillischen Eheleute zu Heinersreuth irgend eine Forderung oder Ansprüche zu haben gedencken, werden hiemit auf den Antrag der u. Dillischen Eheleute aufgefordert, am 11. December 1816 Vormittags 9 Uhr im hiesigen Königl. Landgericht zu erscheinen und solche bei Vermeidung des Verlustes anzuzeigen und resp. zu bescheinigen. Baireuth, den 1. November 1816.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Gegen den Hofbesitzer Johann Packert auf der Winterleithen ist der Ganthproceß rechtskräftig erkannt. Es werden daher alle diejenigen, welche eine Forderung irgend einer Art an denselben zu machen haben, zur Liquidation vorgeladen, wozu Termin auf den 16. December l. J. früh 9 Uhr bei dem Königlichen Landgerichte dahier anberaumt ist, wo sämmtliche Gläubiger in Person oder durch gehörig zu bevollmächtigende Anwälte zu erscheinen, ihre Forderungen unter der Strafe vom Concurse ausgeschlossen zu werden, nicht nur anzubringen; sondern auch sämmtliche Beweismittel zur Herstellung der Liquidität und des allenfallsigen Vorzugsrechtes in rechtlicher Form darzulegen haben. Zur Einbringung der dagegen statt habenden Einreden, wird eine weitere Tagfahrt auf den 16. Jenner 1817 früh 9 Uhr und zum Beschlusse der Verhandlungen die endliche Tagsfahrt auf den 16. Februar 1817 früh 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile festgesetzt, daß diejenigen, welche bei der 2ten und 3ten Tagsfahrt nicht erscheinen, mit den sie dabei treffenden Handlungen ausgeschlossen, und aus den Acten wie sie liegen, in Hinsicht der Liquidität sowohl als Priorität erkannt werden soll. Cronach, den 7. November 1816.

Königliches Landgericht daselbst.

Sandinger.

Um das Debitwesen der Margareta Hollfelder zu Würgau beendigen zu können, wird die um 150 fl. eingeschätzte Wiese derselben im Würgauer Flur dem wiederholten Verstriche auf Freitag den 20. December l. J. mit dem Bemerken ausgesetzt, daß bei einem die Taxe erreichenden oder überschreitenden Angebothe der unbedingte Hinschlag erfolgt. Scheßlitz, am 22. November 1816.

Königl. Landgericht.

G. v. Lerchenfeld, Landrichter.

In Gemäßheit des §. 422 Thl. II. Tit. I. des allgemeinen Landrechts wird hiermit bekannt gemacht, daß der Schneidermeister Jacob Georg Bauernfeind dahier und die Margaretha Cunigunda Kastner von Sichersreuth durch den heute errichteten Ehevertrag, die in der hiesigen Provinz eingeführte Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben. Wunsiedel, den 16. November 1816.

Königl. Baierisches Landgericht.

Carner, Landrichter.

Nordhalben am 16. November 1816.

Zu Folge eines rechtskräftigen Erkenntnisses wird über das Vermögen des Söldners Mühl Gruber zu Wickendorf der Universal-Concurs eröffnet, und werden hiemit die Edictstäge, wie folgt, ausgeschrieben: Erster Edictstag ad producendum et liquidandum am Dienstag den 17. December 1816. Zweiter Edictstag ad excipiendum am Montag den 30. December 1816. Dritter Edictstag ad concludendum am Mittwoch den 22. Januar 1817. Wer an die Gantmassa dieses Mühl Gruber Foderungen zu machen gedenket, der hat an den obigen festgesetzten Tagen bei Strafe des Ausschlusses hier zu erscheinen, und seine Ansprü-

che zu sichern. Auch wird am ersten Edictstag unter Vorbehalt der Genehmigung der creditoren der öffentliche Verkauf der zur Gantmassa gehörigen Grundstücke statt haben. Diese Verkaufs-Objecte bestehen a) aus einem unbebauten gebundenen Vierteldorfguthe in Wilkendorf, b) aus drei kleinen Aeckern und einer Waldparcelle, Märtsstück genannt, c) aus dem Acker im tiefen Weg, und d) aus einem Tropfhauße mit Oeconomiegebäuden und einer Gemeindewiese. Kaufslustigen wird dieses zur Nachachtung eröffnet.

Königl. Landgericht Teuschnitz im Mainkreise.
Meisner.

Da in dem gesetzlichen Termine sich der abwesende Pankraz Schrauder aus Stübig zur Empfangnehmung seines Kuratelvermögens nicht gemeldet hat, so werden andurch dessen nächste Anverwandten zur Nachweis ihrer Verwandschaft und Stellung annehmlicher Caution für die Vermögens-Aushändigung zur Nutznießung auf Montag den 23. December früh 9 Uhr bei unterzeichnetem Landgerichte unter dem Präjudiz zu erscheinen vorgeladen, daß bei Verabfolgung des Vermögens zu 290 fl. keine Rücksicht auf die Nichterscheinenden genommen werde. Scheßlitz, den 18. November 1816.

Königl. Landgericht.
G. v. Lerchenfeld.

Der Taglöhner Peter Seifarth von der Altstadt Pegnitz und die Cunigunda Dörflerin von Bindloch, haben nach dem unter ihnen errichteten und heute gerichtlich verlautbarten Ehevertrag die allgemeine geltende Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Schnabelwaid, den 18. November 1816.

Königl. Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Der Bäckermeister Friedrich Limmer von Fischbach gegenwärtig dahier zu Culmbach und die ledige Anna Margaretha Sackin von hier, haben wegen der Minderjährigkeit der letztern vermöge heute gerichtlich verlautbarten Ehe- und Erb-Vertrages die in hiesiger Provinz geltende, allgemeine eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, welches zur Jedermanns Wissenschaft hiermit bekannt gemacht wird. Culmbach, den 16. November 1816.

Königl. Landgericht.
Gareis.

Die Elisabetha Catharina Friederika geborne Schiffner zu Berg hat gegen ihren Ehemann Johann Georg Friedrich aus Göritz im Fürstlich Reußisch Lobensteinischen auf Trennung der Ehe wegen böslicher Verlassung angetragen. Gedachter Johann Georg Friedrich wird nun hiermit öffentlich vorgeladen, sich binnen drei Monathen und längstens in dem auf den 7. December curr. Vormittags 9 Uhr angesetzten Termin vor dem hiesig Königlichen Landgericht persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten zu stellen und über die Klage seiner Ehefrau sich vernehmen zu lassen, widrigenfalls der Grund der Ehescheidungsklage, nähmlich die bösliche Verlassung als erwiesen angenommen werden wird. Hof, den 15. August 1816.

Aus Auftrag des Königlichen Appellations-Gerichts des Mainkreises.
Königlich Baierisches Landgericht.
Engelhardt.

Nicht Amtliche Artikel.

3000 fl. rheinl. sind gegen erste Hypothek im Ganzen oder Theilweise zu verleihen. Wo? sagt das Zeitungs-Comtoir.

Am 12ten d. M. Abends zwischen 7 und 8 Uhr wurden mir mittelst gewaltsamen Einbruchs aus dem — links beim Eingange in das Haus neben der untern Stube befindlichen Kabinet ausser baaren Gelde noch mehrere Documente, nebst andern Papieren, welche sich sämmtlich in einer Chatoulle von Eichenholz und mit gelben Blech beschlagen, aufbewahrt befanden, entwendet. Derjenige, welcher mir diese Documente und Papiere wieder zurückbringt, erhält ein Douceur von 3 Louisd'or und wird ihm noch die Verschweigung seines Nahmens zugesichert. Uebrigens sind bereits die gehörigen Anstalten getroffen, daß die verlohrnen Papiere und Obligationen dem jetzigen Besitzer keinen Vortheil gewähren können. Meyerhberg, am 13. November 1816.

v. Schuberth, General.

Im Hause E. N. 404 in der Erlanger Strasse sind zwei Quartiere, eines sogleich und das andere zu Lichtmeß zu verlassen.

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreises.

Sonnabend Nro. 144. Bayreuth, den 30. November 1816.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 21. November 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da der Königl. Landgerichts-Assessor Greger zu Eschenbach die völlige Herstellung des Schulgartens daselbst, so wie der Schulgärten zu Neuhaus, Pappenberg, Zirkendorf, Gunzendorf, Grafenwörth und Michaelfeld, durch besondere Thätigkeit befördert und der Schule zu Grafenwörth einen ihm zugehörigen Grundantheil als Geschenk überlassen hat, so werden diese verdienstlichen Handlungen des genannten Assessors Greger um das Industrie-Schulwesen, in Gemäßheit eines Königl. allerhöchsten Befehls vom 12ten v. M. hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Königliches General-Commissariat des Mainkreises.
Freiherr von Welden.

Die Schenkungen des Königl. Landgerichtsassessors Greger zu Eschenbach zum Behuf des Industrie-Schulwesens betr.

Grunwald.

Zur Tilgung der Schulden des Georg Bernschneider zu Höfles wird dessen Grundvermögen, als a) ein halbes Haus mit Hofraith und Stadel, Backofen und Hausgärtlein, b) der untere Weingartenacker, c) der obere Weingartenacker, d) der Schneidersgartenacker, e) das Kipsenleitenäckerlein, f) der Selichangerstheil, g) der halbe Gemeindtheil an der Angerwiese, h) der halbe Antheil an den sogenannten Seufzenanger, i) der halbe Gemeindholzantheil, dann k) ein Viertel des 20ten Theils des Höflieser Dorfzehents dem öffentlichen Verkaufe hiemit ausgesetzt und Versteigerungstermin auf den 10ten k. M. December Vormittags 10 Uhr anberaumt. Die auf diesen Realitäten haftenden Lasten und Giebigkeiten, so wie den bedingten Hinschlag können die Kaufsliebhaber an diesem Tage gewärtigen. Cronach, am 9. November 1816.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Auf Antrag der Gläubiger wird der zur Gantmasse der Marianna Molitor dahier gehörige Greisbergsacker zu 1½ Morgen und um 350 fl. eingeschätzt am 9. December l. Js. früh 9 Uhr dem wiederholten Verstriche ausgesetzt. Scheßlitz, den 19. November 1816.

Königliches Landgericht.
Graf v. Lerchenfeld.

In Gemäßheit der allerhöchst verehrlichen Ministerial-Verfügung vom 25. October d. J. wird die dem Königlichen Aerar zugehörige Schäferei zu Weißmain mit folgenden Bestandtheilen, als A) an Gebäuden, ein einstöckiges Wohnhaus mit einer Horn-Viehe- und Schaafstallung unter einem Dache, dann ein Backhaus, und Hofraum; B) an Gründen, 1) ½ Tagwerk Obst- und Grasgarten beim Hause, 2) 1½ Tagwerk Feld das Schaafäckerlein, und 3) ½ Tagwerk Wiese, das Schaaf-

wieslein, dann C) an Gerechtigkeiten, 1) die Schaafhut mit 1000 bis 1200 Stück Schaafe auf den urbarmäßig beschriebenen Fluren, und 2) der Genuß der bei allen auskommenden Bau- und Reparatur-Fällen hergebrachte Hand- und Spann-Frohn zum öffentlichen Verkaufe hiedurch ausgesetzt; die Kaufsliebhaber können daher am Donnerstag den 12. December d. J. beim hiesigen Königlichen Rentamte erscheinen, ihre Angebothe allda zu Protocoll legen, und in Hinsicht des Verkaufs-Planes, und der Bedingnissen das weitere vernehmen. Weißmain, den 18. November 1816.

Königliches Rentamt.
Weigand.

Von dem Königl. Landgericht zu Windsheim ist auf das — Namens der Verwandten gestellte Ansuchen des Curators Andreas Rösch von Illesheim der seit 16 Jahren verschollene, aus Windsheim am 9. Januar 1770 gebürtige Taglöhnerssohn Jobst Kraft, welchem aus dem kürzlich getheilten Nachlasse seines dahier verstorbenen Bruders ein baares Vermögen von 98 fl. 36 kr. rheinl. zufiel, nebst seinen etwa zurückgelassenen Erben und Erbnehmern dergestalt öffentlich vorgeladen worden, daß er sich binnen 9 Monathen, und zwar längstens in dem auf den 1. August 1817 Morgens um 9 Uhr anberaumten Termin auf der Gerichtsstube des hiesig Königlichen Landgerichts vor dem Deputirten Rechts-Practikant Häckl persönlich oder schriftlich melden, und dasselbst weitere Anweisung, im Fall seines Ausbleibens aber gewärtigen solle, daß er werde für todt erklärt, und daß gedachtes Erbvermögen seinen nächsten Erben, die sich als solche gesetzmäßig legitimiren können, werde zugeeignet werden. Windsheim im Rezatkreis, den 7. October 1816.

Königl. Baierisches Landgericht.
Engerer.

Da der Handelsmann Johann Ernst Koch dahier zu Naila seine Insolvenz mit einer Schuldenlast von 10,495 fl. 15 kr. rheinl. angezeigt hat, und über dessen Vermögen, welches in Immobilien und Mobiliare von ohngefähr 3641 fl. 44 kr. rheinl. bestehet, der Concurs erkannt worden ist; so wird hiermit der erste Edictstag ad producendum et liquidandum auf den 8. Januar 1817 Vormittags 8 Uhr anberaumt, und werden hiezu alle diejenigen, welche an dem Vermögen des gedachten Handelsmanns Koch irgend einen Real- oder Personal-Anspruch zu haben vermeinen, vorgeladen, bei dem hiesigen Königl. Landgericht in Person, oder durch zulässig gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen zum Protocoll anzuzeigen und sowohl die über die Richtigkeit derselben, als über das allenfalls verlangende Vorzugsrecht vorhandenen Beweismittel namhaft zu machen, auch wenn solche in Urkunden bestehen, sie in Original vorzulegen, und beglaubte Abschriften davon zu den Acten zu geben. Diejenigen, welche in diesem Termin ihre Forderungen nicht anzeigen, werden damit von der gegenwärtigen Masse ausgeschlossen, so wie auch diejenigen, welche die Beweismittel der Richtigkeit, oder des verlangten Vorzugsrechtes nicht angeben, nicht weiter damit gehört werden sollen. Der zweite Edictstag ad excipiendum wird hiemit auf den 20. Februar 1817 Vormittags 8 Uhr und der dritte Edictstag ad concludendum auf den 9. April 1817 Vormittags 8 Uhr angesetzt, unter der Verwarnung, daß die an solchen nicht erscheinenden Gläubiger mit den betreffenden Handlungen ausgeschlossen werden sollen, und die Sache von Amtswegen für geschlossen angenommen werden wird. Endlich werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Händen, oder an solchen zu bezahlen haben, angewiesen, solches an Niemanden anders als an das Depositorium des Königlichen Landgerichts Naila abzuliefern, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes, und der in den Gesetzen noch überdieß darauf geordneten Strafen. Naila, den 8. November 1816.

Königl. Baier. Landgericht.
Nürmberger.

Nordhalben am 16. November 1816.

Zu Folge eines rechtskräftigen Erkenntnisses wird über das Vermögen des Söldners Mühl Gruber zu Wickendorf der Universal-Concurs eröffnet, und werden hiemit die Edictstäge, wie folgt, ausgeschrieben: Erster Edictstag ad producendum et liquidandum am Dienstag den 17. December 1816. Zweiter Edictstag ad excipiendum am Montag den 30. December

1816. Dritter Edictstag ad concludendum am Mittwoch den 22. Januar 1817. Wer an die Gantmassa dieses Mühl Graber Foderungen zu machen gedenket, der hat an den obigen festgesetzten Tagen bei Strafe des Ausschlusses hie. zu erscheinen, und seine Ansprüche zu sichern. Auch wird am ersten Edictstag unter Vorbehalt der Genehmigung der creditoren der öffentliche Verkauf der zur Gantmassa gehörigen Grundstücke statt haben. Diese Verkaufs-Objecte bestehen a) aus einem unbebauten gebundenen Vierteldorfsguthe in Wiskenwerf, b) aus drei kleinen Aeckern und einer Waldparcelle, Mäckesstück genannt, c) aus dem Acker im tiefen Weg, und d) aus einem Tropfhaußse mit Oeconomiegebäuden und einer Gemeindewiese. Kaufslustigen wird dieses zur Nachachtung eröffnet.

Königl. Landgericht Teuschnitz im Mainkreise.
Meisner.

In Gemäßheit des §. 422 Thl. II. Tit. I. des allgemeinen Landrechts wird hiermit bekannt gemacht, daß der Schneidermeister Jacob Georg Bauernfeind dahier und die Margaretha Cunigunda Kastner von Sichersreuth durch den heute errichteten Ehevertrag, die in der hiesigen Provinz eingeführte Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben. Wunsiedel, den 16. November 1816.

Königl. Baierisches Landgericht.
Carner, Landrichter.

Da in dem gesetzlichen Termine sich der abwesende Pankraz Schrauder aus Stübig zur Empfangnehmung seines Kuratelvermögens nicht gemeldet hat, so werden andurch dessen nächste Anverwandten zur Nachweis ihrer Verwandschaft und Stellung annehmlicher Caution für die Vermögens-Aushändigung zur Nutznießung auf Montag den 23. December früh 9 Uhr bei unterzeichnetem Landgerichte unter dem Präjudiz zu erscheinen vorgeladen, daß bei Verabfolgung des Vermögens zu 290 fl. keine Rücksicht auf die Nichterscheinenden genommen werde. Scheßlitz, den 18. November 1816.

Königl. Landgericht.
G. v. Lerchenfeld.

Der Bäckermeister Friedrich Limmer von Fischbach gegenwärtig dahier zu Culmbach und die ledige Anna Margaretha Sackin von hier, haben wegen der Minderjährigkeit der letztern vermöge heute gerichtlich verlautbarten Ehe- und Erb-Vertrages die in hiesiger Provinz geltende allgemeine eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, welches zur Jedermanns Wissenschaft hiermit bekannt gemacht wird. Culmbach, den 16. November 1816.

Königl. Landgericht.
Gareis.

Das gegen den Bauersmann Michl Schraml von Brand erlassene Concurs-Erkenntniß hat die Rechtskraft beschritten. Es werden demnach folgende Edictstage ausgeschrieben. 1) Montag der 30. December d. J. ad liquidandum, 2) Mittwoch der 9. Januar 1817 ad excipiendum, 3) Freitag der 28. Februar 1817 ad replicandum, 4) Montag der 17. März 1817 ad duplicandum. Der zweite Edictstag, an welchem man die vorhandenen Foderungen und deren Eigenschaft selbst würdigen kann, ist zugleich vor Allem dazu bestimmt, um eine gütliche Ausgleichung, resp. Location unter den Creditoren zu versuchen. Es werden daher alle diejenigen, welche an Michl Schraml oder dessen Vermögensmasse aus was immer für einem Grunde eine Foderung zu machen glauben, öffentlich vorgeladen, an den festgesetzten Edictstagen bei Vermeidung der Präclusion mit ihrer Foderung, resp. der einschlägigen Handlung und unter dem Präjudiz des stillschweigenden Ausschlusses an die respective Mehrheit der anwesenden Gläubiger im Falle eines beim 2ten Edictstage sich ergebenden gütlichen creditorschaftlichen Arrangements bei dem hiesigen Herrschaftgerichte persönlich oder durch Specialbevollmächtigte zu erscheinen und ihre Ansprüche in rechtlicher Form anzubringen und auszuführen. Diejenigen, welche aus dem beweglichen oder unbeweglichen Vermögen des Schraml etwas besitzen oder inne haben, werden hiermit ausdrücklich angewiesen, solches gerichtlich anzuzeigen und zur Concursmasse herauszugeben; widrigenfalls sie zur Schadloshaltung und Strafe gesetzlich angehalten werden würden. Beschlossen Ebnath im Mainkreise, den 14. November 1816.

Königl. Baier. gräfl. und Freiherrlich von Hirschbergisches Herrschaftsgericht Ebnath.
Althamer.

Auf Requisition des Königl. Landgerichts Amberg werden die beiden im Steuerdistrict Grottensee gelegenen Aecker der verganteten Georg Spechtischen Eheleute zu Bielseck auf Freitag den 20. December im Wege der öffentlichen Versteigerung dahier gegen baare Bezahlung verkauft. Beide Aecker sind auf 675 fl. taxirt, deren Einsicht stehet jedermann frei, und der Obmann Häckl von Grottensee ist zur Vorzeigung angewiesen. Uebrigens werden die nähern Bedingnisse bei Eröffnung des Versteigerungsprotocolls bekannt gemacht werden, wozu sich Kaufsliebhaber einfinden mögen. Eschenbach, den 21. November 1816.

Königl. Landgericht Eschenbach.
Vincenti.

Die Demoiselle Clara Jost von Neudroßenfeld und der Kaufmann Friederich Christian Gränzler dahier, haben bei ihrer Verehelichung vermöge des unterm heutigen bei dem hiesigen Königl. Landgericht abgeschlossenen Ehevertrages die in dem hiesigen Fürstenthum geltende allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, welches nach Bestimmung des §. 422 Th. II. Tit. I. d. A. Pr. L. R. hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Culmbach, den 15. October 1816.

Königl. Landgericht.
Gareis.

Johann Dütsch, Ungershanns genannt, aus Zapfendorf gebürtig, hat sich der unterm 23. März an ihn erlassenen Edictalladung zufolge zur Empfangnehmung seines Curatelvermögens zu 649 fl. 55 kr. bisher nicht gemeldet; es werden demnach dessen nächsten Anverwandten zur Liquidation ihrer Verwandschaftgrade und zur Empfangnehmung des Vermögens gegen zu stellende Caution auf Montag den 23. December Vormittags, hieher unter dem Präjudize vorgeladen, daß auf die Nichterscheinenden bei der Vermögensvertheilung keine Rücksicht gemacht werde. Scheßlitz, den 18. November 1816.

Königl. Landgericht Scheßlitz.
Gr. v. Lerchenfeld.

Zufolge eines rechtskräftigen Erkentnisses wird gegen Michael Rattinger zu Pfeilendorf der Universalconcurs eröffnet, und dies den betheiligten Creditoren mit dem Bemerken notificirt, daß Freitag den 3. Januar 1817 zur Liquidations, Montag der 3. Februar zum Exceptions- und Mittwoch der 5. März zum Conclusions-Termin unter den gewöhnlichen Präjudizen des Ausschlusses von der Masse und resp. inständigen Einreden festgesetzt ist, und dieselben entweder in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen haben. Mit dem Schlage 9 Uhr wird das Präsenzprotocoll eröffnet, und um 10 Uhr bestimmt geschlossen. Scheßlitz am 21. November 1816.

Königl. Landgericht.
G. v. Lerchenfeld.

Nicht Amtliche Artikel.

Trauungs- Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 20. Nov. Ein ausserehelisches Kind, männlichen Geschlechts in der Jägerstrasse.

Den 23. Nov. Ein ausserehelisches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 25. Nov. Ein ausserehelisches Kind, weiblichen Geschlechts in der Jägerstrasse.

Den 26. Nov. Der Sohn des Weisbäckermeisters Küneth dahier.

— — Der Sohn des Bedienten Wilcke dahier.

Gestorbene.

Den 21. Nov. Ein ausserehelisches Kind, männlichen Geschlechts in der Jägerstrasse, alt 9 Monate und 14 Tage.

Den 22. Nov. Die Ehefrau des Steinhauer und Maurergesellen Kolb dahier, alt 63 Jahre 9 Monate und 14 Tage.

Den 23. Nov. Die Tochter des Schuhmachermeisters Detzer dahier, alt 6 Monathe und 20 Tage.

Intelligenz-Blatt des Main-Kreises.

Dienstag Nro. 145. Baireuth, den 3. December 1816.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge allerhöchsten Rescripts der Königl. Steuer- und Domainen-Section vom 8ten d. wird zur Erzweckung einer gleichförmigen Behandlung der Grundsteuer-Nachlässe für Privatgrundholden unter Bezugnahme auf den §. 10. des provisorischen Nachlaß-Regulativs vom 30. Juni 1812 hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß 1) den bedeutend beschädigten Privatgrundholden nur in so ferne ein verhältnißmäßiger Grundsteuer-Nachlaß zu Theil werde, als sie sich beim instruirenden Rentamte durch ein legales Zeugniß der resp. Grundherrschaft ausweisen, einen verhältnißmäßigen Nachlaß an ihren grundherrlichen Reichnissen erhalten zu haben, daß ferner 2) die von den Privat-Grundherrschaften auszustellende Zeugnisse nicht nur den bewilligten Nachlaß, sondern auch die jährliche Gesammtschuldigkeit an grundherrlichen Abgaben enthalten müssen, und daß 3) die Rentämter hiermit angewiesen und gehalten seyn sollen, jenen Privatgrundholden, welche einen gesetzlichen Nachlaß an der Grundsteuer nachgesucht haben, auf ihr Anmelden einen gefertigten Extract aus der legal erhobenen Schadens- resp. Besitz- und Ertragsbeschreibung unentgeldlich zu ertheilen, damit einer Seits die beschädigten Privatgrundholden ihr Nachlaßgesuch bei der resp. Grundherrschaft begründen können, anderer Seits diese letztere in den Stand gesetzt werden den billigen Nachlaß an grundherrlichen Renten zu ermäßigen. Bamberg am 22. Nov. 1816.

Königl. Finanz-Direction des Mainkreises.

Grau.

Grundsteuer-Nachlässe für Privatgrundholden betreffend. Hanauer.

Baireuth, 21. November 1816.

Von dem Königlich Baierschen Stadtgericht Baireuth

werden auf den Antrag der Erben des Huffschmied-Meisters Michael Baumann die zu seinem Nachlaß gehörigen Immobilien von Lichtmeß 1817 an auf fünf Jahre öffentlich an den Meistbietenden verpachtet. Sie bestehen in 1) dem mit Nro. 802 bezeichneten Wohnhaus in der Altenstadt mit dem darauf haftenden Schmiedefeuerrecht, 2) ½ Tagwerk Wiese in der Gegenreuther Aue beim Leinbach gelegen, die Kreuzwiese genannt, 3) ½ Tagwerk Auwiese bei der Herzogbrücke belegen, 4) 1 Tagwerk Feld bei der sogenannten tiefen Gasse; 5) ½ Tagwerk Feld die Königin genannt, und bei der Rückleemühle belegen, 6) ⅛ Tagwerk Feld an der Erlanger Strasse, 7) ½ Tagwerk Feld eben daselbst. Diejenigen, welche diese Immobilien entweder im Ganzen oder einzeln zu pachten gesonnen sind, werden eingeladen sich in dem auf den 7. Januar 1817 Vormittags 9 Uhr anberaumten Bietungstermin auf dem Stadtgericht vor dem Commissarius, Assessor Pöhlmann einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag unter Vorbehalt der Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts zu gewärtigen.

Schweizer.

von Winterbach.

Da der Handelsmann Johann Ernst Koch dahier zu Naila seine Insolvenz mit einer Schuldenlast von 10,495 fl. 15 kr. rheinl. angezeigt hat, und über dessen Vermögen, welches in Immoblilien und Mobiliare von ohngefähr 3641 fl. 44 kr. rheinl. bestehet, der Concurs erkannt worden ist; so wird hiermit der erste Edictstag ad producendum et liquidandum auf den 8. Januar 1817 Vormittags 8 Uhr anberaumt, und werden hiezu alle diejenigen, welche an dem Vermögen des gedachten Handelsmanns Koch irgend einen Real- oder Personal-Anspruch zu haben vermeinen, vorgeladen, bei dem hiesigen Königl. Landgericht in Person, oder durch zulässig gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen zum Protocoll anzuzeigen und sowohl die über die Richtigkeit derselben, als über das allenfalls verlangende Vorzugsrecht vorhandenen Beweismittel namhaft zu machen, auch wenn solche in Urkunden bestehen, sie in Original vorzulegen, und beglaubte Abschriften davon zu den Acten zu geben. Diejenigen, welche in diesem Termin ihre Forderungen nicht anzeigen, werden damit von der gegenwärtigen Masse ausgeschlossen, so wie auch diejenigen, welche die Beweismittel der Richtigkeit, oder des verlangten Vorzugsrechtes nicht angeben, nicht weiter damit gehört werden sollen. Der zweite Edictstag ad excipiendum wird hiemit auf den 20. Februar 1817 Vormittags 8 Uhr und der dritte Edictstag ad concludendum auf den 9. April 1817 Vormittags 8 Uhr angesetzt, unter der Verwarnung, daß die an solchen nicht erscheinenden Gläubiger mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen werden sollen, und die Sache von Amtswegen für geschlossen angenommen werden wird. Endlich werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Händen, oder an solchen zu bezahlen haben, angewiesen, solches an Niemanden anders als an das Depositorium des Königlichen Landgerichts Naila abzuliefern, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes, und der in den Gesetzen noch überdieß darauf geordneten Strafen. Naila, den 8. November 1816.

Königl. Baier. Landgericht.
Nürmberger.

In Gemäßheit des §. 422 Thl. II. Tit. I. des allgemeinen Landrechts wird hiermit bekannt gemacht, daß der Schneidermeister Jacob Georg Bauernfeind dahier und die Margaretha Cunigunda Kastner von Eichersreuth durch den heute errichteten Ehevertrag, die in der hiesigen Provinz eingeführte Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben. Wunsiedel, den 16. November 1816.

Königl. Baierisches Landgericht.
Carner, Landrichter.

Da in dem gesetzlichen Termine sich der abwesende Pankraz Schrauder aus Stübig zur Empfangnehmung seines Kuratelvermögens nicht gemeldet hat, so werden andurch dessen nächste Anverwandten zur Nachweis ihrer Verwandschaft und Stellung annehmlicher Caution für die Vermögens-Aushändigung zur Nutznießung auf Montag den 23. December früh 9 Uhr bei unterzeichnetem Landgerichte unter dem Präjudiz zu erscheinen vorgeladen, daß bei Verabfolgung des Vermögens zu 290 fl. keine Rücksicht auf die Nichterscheinenden genommen werde. Scheßlitz, den 18. November 1816.

Königl. Landgericht.
G. v. Lerchenfeld.

Der Bäckermeister Friedrich Limmer von Fichtbach gegenwärtig dahier zu Culmbach und die ledige Anna Margaretha Sackin von hier, haben wegen der Minderjährigkeit der letztern vermöge heute gerichtlich verlautbarten Ehe- und Erb-Vertrages die in hiesiger Provinz geltende allgemeine eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, welches zur Jedermanns Wissenschaft hiermit bekannt gemacht wird. Culmbach, den 16. November 1816.

Königl. Landgericht.
Gareis.

Auf Requisition des Königl. Landgerichts Amberg werden die beiden im Steuerdistrict Grottensee gelegenen Aecker der vergannteten Georg Eptchischen Eheleute zu Vielseck auf Freitag den 20. December im Wege der öffentlichen Versteigerung dahier gegen baare Bezahlung verkauft. Beide Aecker sind auf 675 fl. taxirt, deren Einsicht stehet jedermann frei, und der Obmann Häckl von Grottensee ist zur Vorzeigung angewiesen. Uebrigens werden die nähern Bedingnisse bei Eröffnung des Versteigerungsprotocolls bekannt gemacht werden,

wozu sich Kaufsliebhaber einfinden mögen. Eschenbach, den 21. November 1816.

Königl. Landgericht Eschenbach.
Vincenti.

Die Demoiselle Clara Jost von Neudrossenfeld und der Kaufmann Friederich Christian Grünler dahier, haben bei ihrer Verehelichung vermöge des unterm heutigen bei dem hiesigen Königl. Landgericht abgeschlossenen Ehevertrages die in dem hiesigen Fürstenthum geltende allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, welches nach Bestimmung des §. 422 Th. II. Tit. I. d. A. Pr. L. R. hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Culmbach, den 15. October 1816.

Königl. Landgericht.
Gareis.

Zufolge eines rechtskräftigen Erkentnisses wird gegen Michael Rattinger zu Pfeilendorf der Universalconcurs eröffnet, und dies den betheiligten Creditoren mit dem Bemerken notificirt, daß Freitag den 3. Januar 1817 zur Liquidations, Montag der 3. Februar zum Exceptions- und Mittwoch der 5. März zum Conclusions-Termin unter den gewöhnlichen Präjudizen des Ausschlusses von der Masse und resp. zuständigen Einreden festgesetzt ist, und dieselben entweder in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen haben. Mit dem Schlage 9 Uhr wird das Präsenzprotocoll eröffnet, und um 10 Uhr bestimmt geschlossen. Scheßlitz am 21. November 1816.

Königl. Landgericht.
G. v. Lerchenfeld.

Die auf den Antrag der Erben des Müllers Georg Michael Kispert zu Mainleus öffentlich feilgebotene Mühle daselbst ist bis jetzt mit keinem annehmlichen Gebot belegt worden. Es wird daher nach dem wiederholten Antrag der Kispertischen Erben ein abermaliger Termin auf Donnerstag den 9. Januar 1817 angesetzt und Kaufslustige, welche ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweisen im Stande sind, werden aufgefordert, an diesem Tage im Baierischen Gasthofe zu Mainleus zu erscheinen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und wegen des Hinschlags das Weitere zu gewärtigen. Zu dieser Mühle, welche erst in diesem Jahre reparirt worden ist, gehören 1) an Gebäuden: a) das Wohnhaus mit einem Nebengebäude, in welchem sich 5 Mahlgänge und darneben eine Schneid- und Schleifmühle nebst einem Aalfang befinden, b) ein besonderes Nebengebäude mit einer Wohnstube, mehreren Kammern und Stallungen, c) ein Stadel, d) eine Holzlege und ein Backofen, 2) an Gärten ⅛ Tagwerk Küchengarten, 3) an Feldern 2¾ Tagwerk Landes, 4) an Wiesen 8 Tagwerk. Ausserdem ist noch ein lediges Stück Feld in der Röthen oder Sandleithen ad 1½ Tagwerk vorhanden, das ebenfalls mit verkauft wird. Das über die Taxe dieser Immobilien aufgenommene Protocoll kann zu jeder Zeit in der Registratur eingesehen werden. Schmeilsdorf, am 26. November 1816.

Königlich Baierisches Freiherrlich Künßbergisches Patrimonial-Gericht.

Gegen die Wittwe Barbara Fornerin zu Hohengüßbach wurde vom unterzeichneten Landgerichte der Concurs erkannt. Dem Zufolge werden nachstehende Edictstage ausgeschrieben: Donnerstag der 16. Jänner 1817 ad liquidandum, Freitag der 14. Februar ad excipiendum, Freitag der 14. März ad concludendum, wobei alle diejenigen, welche an die Masse Forderungen haben, unter den gesetzlichen Präjudizen zu erscheinen haben. Scheßlitz, am 26. November 1816.

Königliches Landgericht.
Graf von Lerchenfeld.

Das bei den Königl. Forstverwaltungen Selb, Seussen und Weissenstadt im Jahre 1816 erlangte Pech wird am Mittwoch den 11. December d. J. Vormittags in dem Rentamtslocale mit Vorbehalt höchster Genehmigung öffentlich versteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Wunsiedel, am 28. Nov. 1816.

Königliches Rent- und Forstamt.

Gegen Johann Wich Hämmerlein, Bauersmann zu Neufang ist nunmehr der Gantproceß erkannt, und das Erkenntniß bereits in Rechtskraft erwachsen. Es werden demnach sämmtliche Gläubiger desselben hiemit vorgeladen, ihre Forderungen vor hiesigem Königlichen Landgericht am 30sten künftigen Monats December entweder selbst oder durch hinlänglich bevollmächtigte Anwälte nicht nur anzubringen, sondern auch alle zur Her-

stellung der Liquidität und Priorität ihrer Forderungen nöthigen Beweismittel sub praejud. praeclus. vorzulegen. Hiernächst wird auch Termin ad excipiendum auf den 30. Januar k. J. 1817 dann ad concludendum auf den 27. Februar nämlichen Jahrs jedesmal früh 9 Uhr anberaumt und zwar unter dem Rechtsnachtheile, daß die Nichterscheinenden in diesen beiden Terminen mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen werden. Kronach, am 17. November 1816.

Königl. Landgericht.
Sondinger.

Johann Dütsch, Ungershanns genannt, aus Zapfendorf gebürtig, hat sich der unterm 23. März an ihn erlassenen Edictalladung zufolge zur Empfangnehmung seines Curatelvermögens zu 649 fl. 55 kr. bisher nicht gemeldet; es werden demnach dessen nächsten Anverwandten zur Liquidation ihrer Verwandschaftgrade und zur Empfangnehmung des Vermögens gegen zu stellende Caution auf Montag den 23. December Vormittags, hieher unter dem Präjudize vorgeladen, daß auf die Nichterscheinenden bei der Vermögensvertheilung keine Rücksicht gemacht werde. Scheßliz, den 18. November 1816.

Königl. Landgericht Scheßliz.
Gr. v. Lerchenfeld.

Gegen den Bauersmann Johann Wich Schwarz, ist nunmehr der Concurs erkannt und das Erkenntniß in Rechtskraft erwachsen. Es werden demnach sämmtliche Gläubiger desselben hiemit vorgeladen am 31sten künftigen Monaths December entweder selbst, oder durch hinlänglich bevollmächtigte Anwälte ihre Forderungen nicht nur gehörig anzubringen, sondern auch zugleich alle zur Herstellung der Liquidität und Priorität derselben nöthigen Beweismittel sub poena praeclusionis vorzulegen. Zur Vorbringung der Einreden wird Termin auf den 31. Januar 1817, dann zu den schlüssigen Verhandlungen Termin auf den 28. Februar nämlichen Jahrs, jedesmal früh 9 Uhr anberaumt und zwar unter dem Rechtsnachtheile, daß die Nichterscheinenden in diesen beiden Terminen mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen werden. Kronach, am 16. Nov. 1816.

Königl. Landgericht.
Sondinger.

Nachweisung
über das auf den heutigen Wochen-Markt gebrachte Getraidt mit Bemerkung der Preise.

Getraidt Arten.	Kamen auf den Markt.		Preise					
			von			bis		
	Schäffel.	Mezzen.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
			pro Metzen.					
Waiz . . .	—	4½	5	—	—	6	45	—
Korn . . .	11	—	4	45	—	5	45	—
Gerste . . .	12	2	2	30	—	3	—	—
Haber . . .	72	1	1	12	—	1	19	—

Extrahirt Hof, den 28. November 1816.
Königlich Baierisches Policei-Commissariat.
Schubert.

Nicht Amtliche Artikel.

Im Gasthof zum Brandenburger Hauß ist zum künftigen Ziel Lichtmeß ein Quartier, bestehend in 2 Zimmer, 4 Kabinet, Holzlege, Boden, verschlossenen Hausplatz und Mitgebrauch des Waschkessels zu vermiethen. Das Nähere bei dem Eigenthümer E. N. 225.

Noch ist die Wunde nicht geheilt, welche uns der Verlust einer geliebten Tochter, Schwester und Schwägerin schlug, und schon fühlen wir den Schmerz einer Neuen, indem uns heute Morgen der Tod unsere geliebte Frau, Mutter und Schwiegermutter, Frau Nanette Roscher eine gebohrne Damour aus Fürth in einem Alter von 72½ Jahren raubte. Ein Steck-Katarrh endete nach sehr kurzem Leiden ihre irdische Laufbahn, und versetzte sie in jene bessere Wohnungen des Himmels, wohin ihr unser Segen folget. Diesen Trauerfall machen wir hiemit unter Verbittung aller Beileidsbezeugungen unsern auswärtigen schätzbaren Verwandten und Freunden bekannt, und empfehlen uns zur Fortdauer ihrer werthen Freundschaft. Weyden, den 29. November 1816.

Adam Bernhard Roscher, sammt seinen 3 Söhnen, und beiden Schwiegertöchtern.

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreises.

Donnerstag Nro. 146. Baireuth, den 5. December 1816.

Amtliche Artikel.

Nachbemerkte, schon am 12. December 1812, am 23. December 1814 und 12. December 1815 erlassene und öffentlich bekannt gemachte Policei-Verordnung, nemlich:

1) Um die Anhäufung des Eises rc. rc. auf den Strassen zu verhüten, ist alles Ausgiesen des Wassers und anderer Flüssigkeiten auf dieselben verboten. Wo dieses wegen der auf die Strasse führenden Reihen und sonst zu verhindern nicht möglich seyn sollte, muß jeder Hausbesitzer oder Verwalter, und zwar so oft als es erforderlich ist, das Eis mit Asche oder Sand bestreuen, um alle Gefahr für die Vorübergehenden zu verhüten. Sollte sich das Eis zu sehr anhäufen, so muß dasselbe weggeschafft werden. Jeder Contraventionsfall wird mit 1 Thaler bestraft werden.

2) Darf aus den Höfen der Häuser weder Eis noch Schnee auf die Strasse gebracht werden.

3) Sobald Glatteis entsteht, hat jeder Hausbesitzer, oder Innhaber unaufgefordert hinlänglich mit Sand oder Asche streuen zu lassen.

4) Das Werfen mit Schneeballen, das Schlittschuhfahren, Hätscheln oder Schleifen und das Fahren mit Kinderschlitten auf den Strassen und öffentlichen Plätzen der Stadt ist bei nachdrücklicher Bestrafung verboten. Den Eltern und Lehrern wird zur Pflicht gemacht, dieses ihren Kindern und Zöglingen einzuschärfen, und sie hievon zurückzuhalten.

5) Der Gebrauch der Rollen für die Pferde, nicht nur am Schlitten, sondern auch bei Kutschen und Wagen ist, so bald Schnee liegt, sofort anzuwenden, auch ist das schnelle Reiten und Fahren zu dieser Zeit noch strenger zu vermeiden.

6) Bei eintretendem Thauwetter ist jeder Hauseigenthümer verbunden, den Ablauf des Wassers durch Reinigung der Abzugsrinnen und Canäle von Eis rc. rc. zu beschleunigen, auch nach dem, mit der Glocke gegeben werdenden Zeichen das Eis aufzuhauen, und an solche Plätze auf Haufen zu legen, wo es die Passage nicht hindert, bis es von dem Stadtkärnern weggeschaft werden kann. Wer sich hierbei verspätet und nicht fertig ist, wenn die Abfuhr des Eises geschiehet, hat solches auf seine Kosten aus der Stadt zu schaffen, und wird noch ausserdem besonderer Bestrafung unterliegen.

7) Der Gebrauch der Schlitten ohne Deichsel wird bei 1 Thaler Strafe verboten;

wird hiermit wiederholt zur genauesten Darnachachtung in Erinnerung gebracht. Baireuth, am 30. November 1816.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.

v. Lutzenberger., Policei-Director.

(Das Einstellen der Weyhnachtsbäume betreffend.)

Das Verboth wegen des Einschleppens und Einstellung der Weyhnachtsbäume wird hierdurch in Erinnerung gebracht, und werden diejenigen, welche solche einbringen, so wie die, welche sie kaufen und einstellen, mit Geld- oder Arrest-Strafe belegt werden. Baireuth, am 1. December 1816.

Königliches Policei-Commissariat.

v. Lutzenberger.

In der Nacht vom 12ten zum 13ten d. Ms. würde aus der Wohnung des Herrn Generalmajor Ernst v. Schubert zu Meiernberg bei Baireuth eine Schatulle aus Eichenholz entwendet, welche anderthalb Schuh lang, einen Schuh breit, und eben so tief und an den Ecken allenthalben stark mit Meßing beschlagen, und wohl verschlossen war. In dieser Schatulle befanden sich außer vierzig Gulden in 24 kr. Stücken und außer dem Siegel des vormahligen preussischen Cuirassier-Regiments v. Quitzow, mehrere lediglich den ec. v. Schubert angehende Familien-Papiere, Berechnungen, und demselben von Privatpersonen ausgestellte Schuld-Documente. Alle Justiz- und Policei-Behörden werden hierdurch ersucht, nach obigen Anleitungen zur baldigsten Erforschung des Thäters möglichst mitzuwirken. Baireuth, am 26. November 1816.

Königlich Baierisches Stadgericht.
Schweizer.

Baireuth, 21. November 1816.

Von dem Königlich Baierschen Stadtgericht Baireuth

werden auf den Antrag der Erben des Hufschmied-Meisters Michael Baumann die zu seinem Nachlaß gehörigen Immobilien von Lichtmeß 1817 an auf fünf Jahre öffentlich an den Meistbietenden verpachtet. Sie bestehen in 1) dem mit Nro. 802 bezeichneten Wohnhaus in der Altenstadt mit dem darauf haftenden Schmiedefeuerrecht, 2) ½ Tagwerk Wiese in der Geigenreuther Aue beim Leinbach gelegen, die Kreuzwiese genannt, 3) ½ Tagwerk Auwiese bei der Herzogbrücke belegen, 4) 1 ½ Tagwerk Feld bei der sogenannten tiefen Gasse; 5) ½ Tagwerk Feld die Königin genannt, und bei der Rückleomühle belegen, 6) ½ Tagwerk Feld an der Erlanger Strasse, 7) ½ Tagwerk Feld eben daselbst. Diejenigen, welche diese Immobilien entweder im Ganzen oder einzeln zu pachten gesonnen sind, werden eingeladen sich in dem auf den 7. Januar 1817 Vormittags 9 Uhr anberaumten Bietungstermin auf dem Stadtgericht vor dem Commissarius, Assessor Pöhlmann einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag unter Vorbehalt der Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts zu gewärtigen.

Schweizer.
von Winterbach.

Auf Requisition des Königl. Landgerichts Amberg werden die beiden im Steuerdistrict Grottensee gelegenen Aecker der verganteten Georg Spechtischen Eheleute zu Vielseck auf Freitag den 20. December im Wege der öffentlichen Versteigerung dahier gegen baare Bezahlung verkauft. Beide Aecker sind auf 675 fl. taxiert; deren Einsicht stehet jedermann frei, und der Obmann Häckl von Grottensee ist zur Vorzeigung angewiesen. Uebrigens werden die nähern Bedingnisse bei Eröffnung des Versteigerungsprotocolls bekannt gemacht werden, wozu sich Kaufsliebhaber einfinden mögen. Eschenbach, den 21. November 1816.

Königl. Landgericht Eschenbach.
Vincenti.

Die Demoiselle Clara Jost von Neudroßenfeld und der Kaufmann Friederich Christian Grünler dahier, haben bei ihrer Verehelichung vermöge des unterm heutigen bei dem hiesigen Königl. Landgericht abgeschlossenen Ehevertrages die in dem hiesigen Fürstenthum geltende allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, welches nach Bestimmung des §. 422 Th. II. Tit. I. d. A. Pr. L. R. hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Culmbach, den 15. October 1816.

Königl. Landgericht.
Gareis.

Zufolge eines rechtskräftigen Erkentnisses wird gegen Michael Rattinger zu Pfeilendorf der Universalconcurs eröffnet, und dies den betheiligten Creditoren mit dem Bemerken notificirt, daß Freitag den 3. Januar 1817 zur Liquidations, Montag der 3. Februar zum Exceptions- und Mittwoch der 5. März zum Conclusions-Termin unter den gewöhnlichen Präjudizen des Ausschlusses von der Masse und resp. zuständigen Einreden festgesetzt ist, und dieselben entweder in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen haben. Mit dem Schlage 9 Uhr wird das Präsenzprotocoll eröffnet, und um 10 Uhr bestimmt geschlossen. Scheßlitz am 21. November 1816.

Königl. Landgericht.
G. v. Lerchenfeld.

Die auf den Antrag der Erben des Müllers Georg Michael Kiepert zu Mainleus öffentlich feilgebotene Mühle daselbst ist bis jetzt mit keinem annehmlichen Gebot belegt worden. Es wird daher nach dem

wiederholten Antrag der Kispertischen Erben ein abermaliger Termin auf Donnerstag den 9. Januar 1817 angesetzt und Kaufslustige, welche ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweisen im Stande sind, werden aufgefordert, an diesem Tage im Baierischen Gasthofe zu Mainleus zu erscheinen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und wegen des Hinschlags das Weitere zu gewärtigen. Zu dieser Mühle, welche erst in diesem Jahre reparirt worden ist, gehören 1(an Gebäuden: a) das Wohnhaus mit einem Nebengebäude, in welchem sich 5 Mahlgänge und darneben eine Schneid- und Schleifmühle nebst einem Aalfang befinden, b) ein besonderes Nebengebäude mit einer Wohnstube, mehreren Kammern und Stallungen, c) ein Stadel, d) eine Holzlege und ein Backofen, 2) an Gärten ⅛ Tagwerk Küchengarten, 3) an Feldern 2¾ Tagwerk Landes, 4) an Wiesen 3 Tagwerk. Ausserdem ist noch ein lediges Stück Feld in der Röthen oder Sandleithen ad 1½ Tagwerk vorhanden, das ebenfalls mit verkauft wird. Das über die Taxe dieser Immobilien aufgenommene Protocoll kann zu jeder Zeit in der Registratur eingesehen werden. Schmeilsdorf, am 26. November 1816.

Königlich Baierisches Freiherrlich Künßbergisches Patrimonial-Gericht.

Gegen die Wittwe Barbara Fornerin zu Hohengüßbach wurde vom unterzeichneten Landgerichte der Concurs erkannt. Dem Zufolge werden nachstehende Edictstage ausgeschrieben: Donnerstag der 16. Jänner 1817 ad liquidandum, Freitag der 14. Februar ad excipiendum, Freitag der 14. März ad concludendum, wobei alle diejenigen, welche an die Masse Forderungen haben, unter den gesetzlichen Präjudizen zu erscheinen haben. Scheßlitz, am 26. November 1816.

Königliches Landgericht.
Graf von Lerchenfeld.

Gegen Johann Wich Hämmerlein, Bauersmann zu Neufang ist nunmehr der Gantproceß erkannt, und das Erkenntniß bereits in Rechtskraft erwachsen. Es werden demnach sämmtliche Gläubiger desselben hiemit vorgeladen, ihre Forderungen vor hiesigem Königlichen Landgericht am 30sten künftigen Monats December entweder selbst oder durch hinlänglich bevollmächtigte Anwälte nicht nur anzubringen, sondern auch alle zur Herstellung der Liquidität und Priorität ihrer Forderungen nöthigen Beweismittel sub praejud. praeclus. vorzulegen. Hiernächst wird auch Termin ad excipiendum auf den 30. Januar k. J. 1817 dann ad concludendum auf den 27. Februar nämlichen Jahrs jedesmal früh 9 Uhr anberaumt und zwar unter dem Rechtsnachtheile, daß die Nichterscheinenden in diesen beiden Terminen mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen werden. Kronach, am 17. November 1816.

Königl. Landgericht.
Sondinger.

Johann Dütsch, Ungershanns genannt, aus Zapfendorf gebürtig, hat sich der unterm 23. März an ihn erlassenen Edictalladung zufolge zur Empfangnehmung seines Curatelvermögens zu 649 fl. 55 kr. bisher nicht gemeldet; es werden demnach dessen nächsten Anverwandten zur Liquidation ihrer Verwandschaftgrade und zur Empfangnehmung des Vermögens gegen zu stellende Caution auf Montag den 23. December Vormittags, hieher unter dem Präjudize vorgeladen, daß auf die Nichterscheinenden bei der Vermögensvertheilung keine Rücksicht gemacht werde. Scheßlitz, den 18. November 1816.

Königl. Landgericht Scheßlitz.
Gr. v. Lerchenfeld.

Gegen den Bauersmann Johann Wich Schwarz, ist nunmehr der Concurs erkannt und das Erkenntniß in Rechtskraft erwachsen. Es werden demnach sämmtliche Gläubiger desselben hiemit vorgeladen am 31sten künftigen Monaths December entweder selbst, oder durch hinlänglich bevollmächtigte Anwälte ihre Forderungen nicht nur gehörig anzubringen, sondern auch zugleich alle zur Herstellung der Liquidität und Priorität derselben nöthigen Beweismittel sub poena praeclusionis vorzulegen. Zur Vorbringung der Einreden wird Termin auf den 31. Januar 1817, dann zu den schlüssigen Verhandlungen Termin auf den 28. Februar nämlichen Jahrs, jedesmal früh 9 Uhr anberaumt und zwar unter dem Rechtsnachtheile, daß die Nichterscheinenden in diesen beiden Terminen mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen werden. Kronach, am 16. Nov. 1816.

Königl. Landgericht.
Sondinger.

Zum meistbietenden Verkauf 2 Wildhäute und 1 Hirschgeweihes wird Termin auf den 16. December anberaumt, wozu sich die Kaufsliebhaber Vormittags 9 Uhr zu Baireuth im Hause E. N. 329 in der Schrollengasse einzufinden haben.

Königliches Forstamt Selb.
Moser.

Den 9ten d. werden die Besoldungs- und den 10ten die Pensionsgetraidter fürs I. Quartal 18 16/17 abgegeben. Die Empfänger haben sich frühe 9 Uhr mit den Quittungen ohnfehlbar einzustellen, weil an andern Tagen keine Abgabe statt findet. Baireuth, den 2. December 1816.

Königliches Rentamt.
v. Geiger.

Weidenberg, 19. October 1815.

Von dem Königlichen Landgericht Weidenberg

Werden 1) der seit 15 Jahren, ohne Nachricht von sich hören zu lassen, abwesende Johann Matthäus Pfaffenberger aus Weidenberg, welcher sich nach Ungarn begeben hat. 2) Die seit 28 Jahren abwesende Barbara Albrecht von Weidenberg, von deren Leben und Aufenthalt keine Nachricht zu erhalten ist auf den Antrag der ihnen gerichtlich bestellten Curatoren, dann ihrer Verwandten hierdurch dergestalt öffentlich vorgeladen, daß sie selbst oder die von ihnen zurückgelassen unbekannten Erben und Erbnehmer binnen 9 Monaten, und längstens in dem auf den 30. September 1817 Vormittags 8 Uhr anberaumten Termin vor dem hiesigen Königlichen Landgericht sich schriftlich oder persönlich zu melden, und daselbst weitere Anweisung zu erwarten, im Aussenbleibungsfalle aber zu gewärtigen haben, daß sie für tod werden erklärt, und ihr unter Curatel stehendes Vermögen ihren gesetzlichen Erben ohne Caution werde ausgehändigt werden.

Königl. Landgericht Weidenberg.
Stier, Königl. Landrichter.

Durch den am 26. October c. aufgenommenen und heute bestättigten Ehevertrag zwischen dem Wagnermeister Johann Adam Friedrich Fickert in der hiesigen Altstadt und der ledigen Margarethe Gebhardt zu Leupoldsgrün ist zwischen ihnen die Gütergemeinschaft in Ansehung der Substanz des Vermögens ausgeschlossen worden; welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Hof, den 22. November 1816.

Königl. Baierisches Landgericht.
Engelhardt.

Nicht Amtliche Artikel.

Eine Flöten-Uhr, welche 6 — 7 Minuten lange Concerte und andere Stücke piano forte spielt, und die ein Secretair von Kirschbaumholz umschließt, dann ein Flügel, ebenfalls von Kirschbaumholz, beide noch neu, sind um billige Preise zu verkaufen, wo? erfährt man in der Zeitungs-Druckerei im goldnen Reichsadler.

Aechte Italienische Castanien, nebst frische saftige Citronen, sind so eben angekommen und bei mir zu haben.

Johann Georg Vogel.

In Döhla ½ Stunde von Lalneck, ist ein viertels Hof auf künftige Lichtmeß zu verpachten, dazu gehört 1 Wohnhaus, 1 Stadel, 1 Schupfe, 1 Schaafstall, die dazugehörige Wiesen und Felder; das Nähere ist bei Unterzeichnetem zu erfahren. Baireuth, am 1. December 1816.

Wich, Taxator Nro. 388.

Es sind 3 Tagwerk Feld und 2 Tagwerk Wiesen, der breite Acker genannt, bei St. Georgen belegen, von bester Qualität allstündlich zu verkaufen oder zu verpachten. Das Nähere ist im Gasthofe zum goldnen Löwen zu erfahren.

Intelligenz-Blatt des Main-Kreises.

Sonnabend Nro. 147. Baireuth, den 7. December 1816.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 28. November 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seit einiger Zeit haben sich an den eingegangenen Zuschüssen zu Bestreitung der Brandschulden, bei Einsendung der Beiträge von den Behörden verschiedentliche Defecte, theils durch unrichtiges Zählen des Geldes, theils durch Beifügung falscher und ausser Curs gesetzter Geld-Sorte ergeben.

Wenn auch die Behörde, bei welcher das Geld gepackt worden, sobald der Defect gerichtlich nachgewiesen ist, das Fehlende oder Unrichtige ersetzen muß; so haben jedoch dergleichen Ansprüche leicht Widersprüche veranlaßt, die nur mit Schwierigkeiten zu beseitigen waren.

Um diesen Inconvenienzien für die Zukunft auszuweichen, wird hiemit vorgeschrieben, daß, wann eine oder die andere Polizei-Behörde bei dem Empfang von Brand-Entschädigungs-Geldern defecte Paquete erhalten sollte, dieselbe schuldig ist, das ganze Paquet wie solches eingesandt wurde, zu wägen, auf dasselbe das Gewicht zu bemerken, und solches an die Brand-Assecuranz-Vorschuß-Casse zum Umtausch gegen ein richtig gezähltes Paquet von gleicher Summe einzusenden, diesem aber ein kurz abgefaßtes Protocoll über den Befund der Rolle und des darin sich ergebenen Defects, dann ob das Geld-Paquet einzeln oder im Ganzen versiegelt bei der Behörde angekommen und mit welchem Siegel solches vor der Eröffnung belegt gewesen beizufügen, damit solches der Ursprungs-Behörde zur Recognition und Ersaz des Geldes vorgelegt werden kann.

Königliches General-Commissariat des Mainkreises.

Freiherr von Welden.

An die sämmtlichen Polizei-Behörden des Mainkreises.

Zuschuß zur Brand-Assecuranz-Vorschuß-Casse betreffend.

Grunwald.

Baireuth, den 28. November 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Resignation des bisherigen Lehrers zu Lindenhart ist die dasige Schullehrers- und Kantors-Stelle in Erledigung gekommen. Ihr Ertrag wird, nach Abzug des an den bisherigen Lehrer abzugebenden Quiescenzgehaltes, auf 243 fl. beiläufig berechnet.

Diejenigen, welche sich um diese Stelle zu bewerben gedenken; haben sich mit ihren Bittschriften und vorschriftsmäßigen Zeugnissen binnen sechs Wochen anher zu wenden.

Königliches General-Commissariat des Mainkreises.

Freiherr von Welden.

Die Erledigung des Schuldienstes zu Lindenhart betreffend.

Grunwald.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Zur Beseitigung des durch die geänderte Gerichts-Verfassung in den ehemalig Fürstlich Bambergischen Gebiethstheilen des Mainkreises veranlaßten Mißstandes bei Aufnahme gerichtlicher Testamente haben Se. Königliche Majestät auf den Antrag der unterzeichneten Stelle am 12. November 1816 allergnädigst zu verordnen geruhet, daß mit Abänderung der im Bamberger Landrechte Theil I. Tit. I. Anhang I. vorkommenden Bestimmung, vermöge welcher zur Gültigkeit gerichtlicher Testamente die Beiziehung zweier Gerichtsbeisitzer — Schöpfen — oder in deren Abgang — zweier ehrlichen Männer vorgeschrieben war; in Zukunft jedes vor einer Gerichts-Person, und einem verpflichteten Schreiber errichtete Testament vollkommen gültig seyn sollte; mithin die Beiziehung der obenerwähnten Personen nicht mehr nothwendig seie.

Indem die unterfertigte Stelle dieses auf allerhöchsten Befehl zur allgemeinen Kenntniß bringt, werden die Behörden des Mainkreises — wo noch das Bamberger Landrecht Gesetzeskraft hat — zur Nachachtung angewiesen. Bamberg, den 2. December 1816.

Königliches Appellations-Gericht des Mainkreises.
Freiherr v. Seckendorf.

Kluck.

Nachbemerkte, schon am 12. December 1812, am 23. December 1814 und 12. December 1815 erlassene und öffentlich bekannt gemachte Policey-Verordnung, nemlich:

1) Um die Anhäufung des Eises ꝛc. ꝛc. auf den Strassen zu verhüten, ist alles Ausgiessen des Wassers und anderer Flüßigkeiten auf dieselben verboten. Wo dieses wegen der auf die Strasse führenden Reihen und sonst zu verhindern nicht möglich seyn sollte, muß jeder Hausbesitzer oder Verwalter, und zwar so oft als es erforderlich ist, das Eis mit Asche oder Sand bestreuen, um alle Gefahr für die Vorübergehenden zu verhüten. Sollte sich das Eis zu sehr anhäufen, so muß dasselbe weggeschafft werden. Jeder Contraventionsfall wird mit 1 Thaler bestraft werden.

2) Darf aus den Höfen der Häußer weder Eis noch Schnee auf die Strasse gebracht werden.

3) Sobald Glatteis entsteht, hat jeder Hausbesitzer, oder Innhaber unaufgefordert hinlänglich mit Sand oder Asche streuen zu lassen.

4) Das Werfen mit Schneeballen, das Schlittschuhfahren, Hätscheln oder Schleifen und das Fahren mit Kinderschlitten auf den Strassen und öffentlichen Plätzen der Stadt ist bei nachdrücklicher Bestrafung verboten. Den Eltern und Lehrern wird zur Pflicht gemacht, dieses ihren Kindern und Zöglingen einzuschärfen, und sie hievon zurückzuhalten.

5) Der Gebrauch der Rollen für die Pferde, nicht nur am Schlitten, sondern auch bei Kutschen und Wagen ist, so bald Schnee liegt, sofort anzuwenden, auch ist das schnelle Reiten und Fahren zu dieser Zeit noch strenger zu vermeiden.

6) Bei eintretendem Thauwetter ist jeder Hauseigenthümer verbunden, den Ablauf des Wassers durch Reinigung der Abzugsrinnen und Canäle von Eis ꝛc. ꝛc. zu beschleunigen, auch nach dem, mit der Glocke gegeben werdenden Zeichen das Eis aufzuhauen, und an solche Plätze auf Haufen zu legen, wo es die Passage nicht hindert, bis es von dem Stadtkärnern weggeschaft werden kann. Wer sich hierbei verspätet und nicht fertig ist, wenn die Abfuhr des Eises geschiehet, hat solches auf seine Kosten aus der Stadt zu schaffen, und wird noch ausserdem besonderer Bestrafung unterliegen.

7) Der Gebrauch der Schlitten ohne Deichsel wird bei 1 Thaler Strafe verboten;

wird hiemit wiederholt zur genauesten Darnachachtung in Erinnerung gebracht. Baireuth, am 30. November 1816.

Königlich Baierisches Policey-Commissariat.
v. Lutzenberger., Policey-Director.

(Das Einstellen der Weyhnachtsbäume betreffend.)

Das Verboth wegen des Einschleppens und Einstellung der Weyhnachtsbäume wird hierdurch in Erinnerung gebracht, und werden diejenigen, welche solche einbringen, so wie die, welche sie kaufen und einstellen, mit Geld- oder Arrest-Strafe belegt werden. Baireuth, am 1. December 1816.

Königliches Poliei-Commissariat.
v. Lutzenberger.

In der Nacht vom 12ten zum 13ten d. Mts. wurde aus der Wohnung des Herrn Generalmajor Ernst v. Schubert zu Meiernberg bei Baireuth eine Schatulle aus Eichenholz entwendet, welche anderthalb Schuh lang, einen Schuh breit, und eben so tief und an den Ecken allenthalben stark mit Meßing beschlagen, und wohl verschlossen war. In dieser Schatulle befanden sich außer vierzig Gulden in 24 kr. Stücken und außer dem Siegel des vormahligen preussischen Cuirassier-Regiments v. Quitzon, mehrere lediglich den rc. v. Schubert angehende Familien-Papiere, Berechnungen, und demselben von Privatpersonen ausgestellte Schuld-Documente. Alle Justiz- und Poliei-Behörden werden hierdurch ersucht, nach obigen Anleitungen zur baldigsten Erforschung des Thäters möglichst mitzuwirken. Baireuth, am 26. November 1816.

Königlich Baierisches Stadgericht.
Schweizer.

Baireuth, den 3. December 1816.

Von dem Königlich Baierischen Stadtgericht Baireuth

werden alle diejenigen, welchen nachbeschriebene, der Bäckerwittwe Niclas zu Culmbach am 27. November 1816 gewaltsam entwendeten Effecten zum Kauf angeboten werden, oder welche sonst davon Kenntniß erhalten, unter Hinweisung auf die gesetzlichen Vorschriften des Königlich Baier. Strafgesetzbuches, wegen Verheimlichung des Diebstahls, aufgefordert, davon sofort gerichtliche Anzeige zu erstatten.

Beschreibung der Ablaten.

1) Eine dreigehäusige silberne Taschenuhr, wovon das äussere Gehäus braun auf Schildkrotart lakirt ist. Auf der Emaille der Uhr befinden sich römische Stundenzahlen, und wird dieselbe durch die Rückseite des innersten Gehäußes aufgezogen. An dieser Uhr befand sich eine Kette von Stahl, an welcher zwei Schlüssel, einer von Silber, mit dem Buchstaben C. auf beiden Seiten, und der andere von Messing, sich befanden. 2) Eine Zuckerzange von Silber, durchbrochener Fagon und fast noch ganz neu, wahrscheinlich mit dem Provezeichen des Goldarbeiters J. G. Mösch zu Culmbach.

Schweizer.

Von dem Königl. Landgericht Windsheim ist auf Ansuchen eines Verwandten, der im Jahr 1763 gebohrne, und seit seinem 13ten Lebensjahre ohngefähr verschollene Andreas Kachelrieß, Sohn der Anna Elisabetha Brehm aus Oberntig dies Gerichts, nachher verehelichten Mechel zu Nürnberg nebst seinen etwa zurückgelassenen Erben und Erbnehmern dergestalt öffentlich vorgeladen worden, daß er sich binnen 9 Monathen und zwar längstens in dem auf den 21. August 1817 Morgens um 9 Uhr anberaumten Termine auf der Gerichtsstube des hiesig Königl. Landgerichts vor dem Deputirten Rechtspracticant Hackl persönlich oder schriftlich melden, und daselbst weitere Anweisung, im Fall seines Ausbleibens aber gewärtigen solle, daß er werde für tod erklärt, und daß sein sämmtlich in beiläufig 300 fl. rheinl. bestehendes Vermögen seinen nächsten Erben, die sich als solche gesetzmäßig legitimiren können, ohne Caution werde zugeeignet werden. Windsheim, im Rezatkreis, am 19. October 1816.

Königl. baierisches Landgericht.
Engerer.

Auf wiederholten Antrag des Johann Hügrich Wirths zu Giech, wird dessen Wirthshauß welches an der Hauptstrasse nach Baireuth liegt, und eine vollkommene Mannsnahrung gewährt, sammt Brauhaus, Scheune, Stallung und Nebengebäuden, einschlüssig des Braugeschirrs und 260 Eimer Faß nebst eingehörigen $3\frac{1}{8}$ Morgen Feld, $\frac{1}{4}$ Morgen Wiese Montag den 23. December l. Js. dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufslustige haben sich daher bemelten Tags in dem Hügrichischen Wirthshause zu Giech, früh einzufinden, und nach genommener Einsicht der Strichs-Gegenstände die Bedingnisse zu vernehmen. Scheßlitz den 2. December 1816.

Königliches Landgericht allda.
Graf von Lerchenfeld.

Es wird den Steuerpflichtigen der hiesigen Stadt, hier im allgemeinen eröffnet, daß die erste Hälfte der Haus-Grund- und Gewerbsteuern pro 18$\frac{16}{17}$ vom 1ten Viertel am Montag den 16., vom 2ten Viertel am Dienstag den 17., vom 3ten Viertel am Mittwoch den 18., vom 4ten Viertel am Donnerstag den 19., vom 5ten Viertel am Freitag den 20. December d. J. eingenommen wird, mit der Bemerkung, daß die Ansage jedem Hauseigenthümer noch besonders gemacht wird, welcher verbunden ist, seinen steuerpflichtigen Miethsbewohnern die nöthige Notiz zu ertheilen. Baireuth, am 8. December 1816.

Königliches Rentamt.
v. Geiger.

Da auf Ansuchen der Handlung Johann Gottlob Jördens Erben dahier, das in Conradsreuth belegene Söldengüthlein des Handelsmanns Johann Hager, Nro. 23 nebst Zubehörungen an den Meistbietenden öffentlich Schuldenhalber verkauft werden soll, und der Bietungstermin auf den 2. Januar 1817 Vormittags 10 Uhr in Orte Conradsreuth angesetzt worden; so wird solches, und daß gedachtes Söldengüthlein nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Registratur eingesehen werden kann, nach Abzug aller Abgaben auf 1180 fl. 59 kr. rheinl. gewürdiget worden, den Kauflustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im Bietungstermin das Grundstück dem Meistbietenden nach Vorschrift der Executionsordnung zugeschlagen und auf die etwa nachher einkommenden Gebothe nicht weiter geachtet werden solle. Hof, den 21. Nov. 1816.

Königl. Baierisches Landgericht.
Engelhardt.

Auf Antrag des Curatoris der Töpfermeister Johann Tobias Bechertischen Concursmasse dahier werden die in der hiesigen Stadtmarkung, am Völbattendörfer Fußsteig, auf der hohen Strasse unweit der Geigen gelegenen zu gedachter Concursmasse gehörigen 3 Tagwerk Feld, zum öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden hiermit feilgestellt und Kauflustige aufgefordert, sich in dem auf den 10. Januar 1817 Vormittags 9 Uhr angesetzten peremtorischen Bietungstermin einzufinden und ihre Gebote zu legen, worauf der Zuschlag nach Ordnung der Novelle den 26. August 1805 erfolgen wird. Die gerichtlich aufgenommene Taxe kann in der Registratur eingesehen werden. Hof, den 25. November 1816.

Königl. Baierisches Landgericht.
Engelhardt.

Bamberger Marktgetreidpreis,
den 27. November 1816.

	Rheinische Währung fl.	kr.
Korn, der Schäffel	28--29	—
Weitzen — —	30	—
Gerste — —	—	—
Haber — —	5	40

Königliches Policei-Commissariat Bamberg.
v. Rüdiger.

Bamberger Marktgetreidpreis
den 30. November 1816.

	Rheinische Währung fl.	kr.
Korn, der Schäffel	29--30	—
Weitzen — —	30	—
Gerste — —	—	—
Haber — —	5	30--40

Königliches Policei-Commissariat Bamberg.
v. Rüdiger.

Nachweisung
über das auf den heutigen Wochen-Markt gebrachte Getraidt mit Bemerkung der Preise.

Getraidt Arten.	Kamen auf den Markt. Schäffel.	Mezzen.	Preise pro Metzen von fl.	kr.	pf.	bis fl.	kr.	pf.
Malz . . .	1	—	5	30	—	5	45	—
Korn . . .	2	—	4	15	—	5	15	—
Gerste . . .	3	$2\frac{1}{3}$	2	15	—	2	43	—
Haber . . .	41	3	1	7	2	1	24	2

Extrahirt Hof, den 5. December 1816.
Königlich Baierisches Policei-Commissariat.
Schubert.

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreises.

Donnerstag Nro. 149. Bairenth, den 12. December 1816.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Zur Beseitigung des durch die geänderte Gerichts-Verfassung in den ehemalig Fürstlich Bambergischen Gebietstheilen des Mainkreises veranlaßten Mißstandes bei Aufnahme gerichtlicher Testamente haben Se. Königliche Majestät auf den Antrag der unterzeichneten Stelle am 12. November 1816 allergnädigst zu verordnen geruhet, daß mit Abänderung der im Bamberger Landrechte Theil I. Tit. I. Anhang I. vorkommenden Bestimmung, vermöge welcher zur Gültigkeit gerichtlicher Testamente die Beiziehung zweier Gerichtsbeisitzer — Schöpfen — oder in deren Abgang — zweier ehrlichen Männer vorgeschrieben war; in Zukunft jedes vor einer Gerichts-Person, und einem verpflichteten Schreiber errichtete Testament vollkommen gültig seyn sollte; mithin die Beiziehung der obenerwähnten Personen nicht mehr nothwendig seie.

Indem die unterfertigte Stelle dieses auf allerhöchsten Befehl zur allgemeinen Kenntniß bringt, werden die Behörden des Mainkreises — wo noch das Bamberger Landrecht Gesetzeskraft hat — zur Nachachtung angewiesen. Bamberg, den 2. December 1816.

Königliches Appellations-Gericht des Mainkreises.
Freiherr v. Seckendorf.

Klück.

Von dem der Stadt Baireuth von der Contributions-Schuld zugetheilten Antheil von 32,750 fl. sollen die Zinsen pro 1816 am Montag den 16. December und am Dienstag den 17. December bezahlet werden. Die Inhaber der hieher gehörigen Partial-Obligationen werden daher aufgefordert an diesen Tägen und zwar: Montags den 16. December Vormittags von 9 bis 12 Uhr mit den Obligationen Lit. A. bis Z. Lit A. 2 bis Z. 2. Lit. A. 3 bis Z. 3. Lit. A. 4 bis Z. 4. Nachmittags von 2 bis 4. Lit. A. 5 bis Z. 5. Lit. A. 6 bis Z. 6. Lit. A. 7 bis Z. 7. Lit. A. 8. bis Z. 8. Dienstags Vormittags den 17. December. Lit. A. 9 bis Z. 9. Lit. A. 10 bis Z. 10. Lit. A. 11 bis Z. 11. Lit. A. 12 bis Z. 12. Nachmittags. Lit. A. 13 bis Z. 13. Lit. A. 14 bis Z. 14. Lit. A. 15 bis Z. 15. in dem Geschäfts-Zimmer des Königlichen Municipal-Rathes im Rathhause vor dem Deputirten Municipal-Rath Eisenbeiß zu erscheinen. Zugleich wird eröffnet, daß unmittelbar hiernach eine weitere Kapital-Rückbezahlung vollzogen werden soll, und daß diejenigen, deren Obligationen durch das Loos gezogen, öffentlich zur Empfangnahme ihrer Gelder vorgeladen werden sollen. Baireuth, den 11. December 1816.

Königliches Policei-Commissariat.
v. Lutzenberger.

Baireuth, den 3. December 1816.
Von dem Königlich Baierischen Stadtgericht Baireuth.
werden alle diejenigen, welchen nachbeschriebene, der Bäckerwittwe Niclas zu Culmbach am 27. November 1816 gewaltsam entwendeten Effecten zum Kauf angeboten werden, oder welche sonst davon Kenntniß erhalten, unter Hinweisung auf die gesetzlichen Vorschriften des Königlich Baier. Strafgesetzbuches, wegen Verheimlichung des Diebstahls, aufgefordert, davon sofort gerichtliche Anzeige zu erstatten.

Beschreibung der Ablaten.

1) Eine dreigehäusige silberne Taschenuhr, wovon das äussere Gehäus braun auf Schildkrotart lakirt ist. Auf der Emaille der Uhr befinden sich römische Stundenzahlen, und wird dieselbe durch die Rückseite des innern

sten Gehäuses aufgezogen. An dieser Uhr befand sich eine Kette von Stahl, an welcher zwei Schlüssel, einer von Silber, mit dem Buchstaben C. auf beiden Seiten, und der andere von Messing, sich befanden. 2) Eine Zuckerzange von Silber, durchbrochener Façon und fast noch ganz neu, wahrscheinlich mit dem Probezeichen des Goldarbeiters J. S. Mösch zu Culmbach.

Schweizer.

Baireuth, den 21. October 1816.

Von dem Königlich Baierischen Stadtgericht Baireuth

werden die zum Nachlaß des Mitbürgers Peter Baierlein von der Altenstadt gehörigen Immobilien auf den Antrag der Erben Behufs der Erbsonderung öffentlich an den Meistbiethenden verkauft. Sie bestehen I. in einem Söldengute, zu welchem gehört 1) an Gebäuden: a) das mit Nro. 813 bezeichnete in der Altenstadt belegene Haus, welches 55 Schuhe lang 32 Schuhe breit, 2 Stockwerke hoch, massiv und mit Ziegeln gedeckt ist, b) eine daran gebaute 25' lange 9, breite 1 Stock hohe von Holz abgebundene Schupfe, c) ein ganz massiver 12' langer und 6' breiter gewölbter Schweinstall. d) ein Kellerhaus, 24' lang, 19' breit, 2 Stockwerke hoch, ganz massiv und mit Ziegeln gedeckt, e) eine darneben befindliche Brunnenstube ganz massiv gewölbt, 24' lang und eben so breit, mit drei Milchgruben, f) eine in zwei Theile getheilte 6' lange, 3' breite Fischgrube. g) ein Stadel, 36' lang, 34, breit 1 Stockwerk hoch zum vierten Theile massiv, ¾ aber vom Holz, mit Brettern verschlagen und mit Ziegeln gedeckt, h) ein Viehstall 16' lang, 8' breit 7' hoch ganz massiv mit Ziegeln gedeckt, i) ein Backofen von Backsteinen und Ziegeln erbaut und mit Schindeln gedeckt, 12' lang, 8½' breit. 2) An Grundstücken: ¼ Tagwerk Feld, der Hügel hinter dem Haus, ¼ Tagwerk der breite Grund, ¼ Tagwerk der Strassenacker, 4¾ Tagwerk das kurze Gewend, ⅜ Tagwerk der Letten und noch ⅛ Tagwerk eben so genannt, ¾ Tagwerk am Strassenacker, ferner ½ Tagwerk Buschwerk, Gemeindetheile, und 30 Quadratruthen Gartenland, theils vor dem Hause, theils neben dem Backofen und der Scheune belegen. II. An walzenden Stücken: ¾ Tagwerk Feld der Steinacker, und 1½ Tagwerk Wiesen, die Schreiberswiese genannt. Die zum Söldengute gehörigen Gebäude sind auf 1600 fl. die Grundstücke auf 2353 fl. 40 kr. und die beiden walzenden Stücke auf 643 fl. 45 kr. gerichtlich geschätzt worden, und bei dieser Taxe ist auch auf 2 Klafter jährliches Gerechtholz mit Rücksicht genommen. Vom Söldengute sind dem hiesigen Stadt-Pfarr-Amte, dem es zu Lehen gehet, jährlich 5 fl. fränk. Walburgis- und Michaeliszins, 10 kr. für eine Fastnachtshenne, 10 kr. für zwei Herbsthüner und 4 fl. fränk. beständiges Handlohn zu entrichten. Aussendem haftet auf demselben ein Steuer-Simplum von 55¾ kr. rheinl. dann 13¼ kr. rheinl. Erbzins zur Altenstädter Gemeinkasse, und insbesondere auf der vorerwähnten sogenannten Schreiberswiese das Handlohn mit dem 10ten Gulden in allen Besitzveränderungsfällen. Zur Licitation auf die vorbeschriebenen Realitäten ist ein Termin auf den 3. Januar 1817 Vormittags um 9 Uhr vor dem Commissario, Assessor Pöhlmann anberaumt worden, und Kaufslustige werden eingeladen, sich in solchem einzufinden und ihre Gebote abzulegen. Die gerichtlich aufgenommene Taxe dieser Realitäten kann Kaufslustigen in der Stadtgerichts-Registratur auf vorhergegangenes Anmelden zur Einsicht vorgelegt werden.

Schweizer.

von Winterbach.

Baireuth, den 2. December 1816.

Von dem Königlich Baierischen Stadtgericht Baireuth

werden die etwaigen unbekannten Gläubiger des verstorbenen Heuwagenmeisters Christoph Lorenz Krieger dahier andurch aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche an dessen unbedeutende Verlassenschaftsmasse von 109 fl. 52½ kr. rheinl. welche zur Befriedigung der bereits bekannten 3 Gläubiger nicht ganz hinreicht, binnen 4 Wochen und längstens in dem auf den 7. Januar 1817 Vormittags 9 Uhr vor dem Commissarius Stadtgerichts-Assessor Binder anberaumten Liquidations-Termin anzuzeigen, und zu bescheinigen, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß die Masse unter die vorhandenen Gläubiger, von denen einer, und zwar der bedeutendste auf die Hälfte seines Antheils zum Besten der Kinder verzichtet hat, und unter die Kinder vertheilt, und sie mit ihren Ansprüchen von der Masse ausgeschlossen werden sollen.

Schweizer.

Durch den am 26. October c. aufgenommenen und heute bestättigten Ehevertrag zwischen dem Wagnermeister Johann Adam Friedrich Fickert in der hiesigen Altstadt und der ledigen Margarethe Gebhardt zu Leupoldsgrün ist zwischen ihnen die Gütergemeinschaft in Ansehung der Substanz des Vermögens ausgeschlossen worden; welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Hof, den 22. November 1816.

Königl. Baierisches Landgericht.

Engelhardt.

Wegen einer schon längst auf Execution beruhenden Consens-Forderung, wird der ⅔ Hof des Johann Gebelein zu Seubersdorf, dem wiederhohlten Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Termin auf Montag den 23. December d. J. anberaumt, an welchem Tage sich die allenfallsigen Kaufsliebhaber bei dem Königl. Landgerichte dahier einfinden, die Kaufsbedingnisse vernehmen, und ihre Aufgebothe zu Protocoll geben können. Weismain, am 1. December 1816.

Königl. Landgericht.

Leo.

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß der Königlich Baierische Hauptmann im 7ten Linien-Infanterie-Regiment, Herr Gottlieb Heinrich von Gögel und dessen Gattin, Mariane gebohrne Freiin von Schönfeld in ihrer — von dem hiesigen Ortsgericht unterm 11. Februar dieses Jahres errichteten Eheberedung die allgemeine Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben. Brandstein, den 2. December 1816.

Das Königlich Baierische Freiherrlich von Feilitzschische Ortsgericht.

Zur Befriedigung einer längst ausgeklagten Forderung zu 500 fl. nebst Zinnsen wird das unbebaute halbe Lehengut des Michael Leim zu Lauf, bestehend in 8 Morgen Feld, Wiesen und Holz, Rentamtslehen und um 700 fl. eingeschätzt, dem öffentlichen Verkauf ausgebothen, und hiezu Termin auf Freitag den 27. December l. J. früh 9 Uhr im Geschäftszimmer des unterzeichneten Gerichts anberaumt. Scheßlitz, den 30. November 1816.

Königliches Landgericht.

Graf von Lerchenfeld.

Auf wiederholten Antrag des Johann Hügrich Wirths zu Giech, wird dessen Wirthshauß welches an der Hauptstrasse nach Baireuth liegt, und eine vollkommene Mannsnahrung gewährt, sammt Brauhaus, Scheune, Stallung und Nebengebäuden, einschlüssig des Braugeschirrs und 260 Eimer Faß nebst eingehörigen 3 1/2 Morgen Feld, ¾ Morgen Wiese Montag den 23. December l. Js. dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufslustige haben sich daher bemelten Tags in dem Hügrichischen Wirthshause zu Giech, früh einzufinden, und nach genommener Einsicht der Strichs-Gegenstände die Bedingnisse zu vernehmen. Scheßlitz, den 2. December 1816.

Königliches Landgericht allda.

Graf von Lerchenfeld.

Es wird den Steuerpflichtigen der hiesigen Stadt, hier im allgemeinen eröffnet, daß die erste Hälfte der Haus-Grund- und Gewerbsteuern pro 18 16/17 vom 1ten Viertel am Montag den 16., vom 2ten Viertel am Dienstag den 17., vom 3ten Viertel am Mittwoch den 18., vom 4ten Viertel am Donnerstag den 19., vom 5ten Viertel am Freitag den 20. December d. J. eingenommen wird, mit der Bemerkung, daß die Ansage jedem Hauseigenthümer noch besonders gemacht wird, welcher verbunden ist, seinen steuerpflichtigen Miethsbewohnern die nöthige Notiz zu ertheilen. Baireuth, am 8. December 1816.

Königliches Rentamt.

v. Geiger.

Auf den Antrag der Relicten des Bauersmann Conrad Hönig in Würnsreuth, sollen die, zu dem Nachlasse des letztern gehörigen fünf Tagwerk Waldung, von der ehemaligen Domainen-Waldparzelle, das Windholz genannt, in dem Steuerdistrict Emmernsberg gelegen, wovon jedoch bereits 1 Tagwerk abgetrieben und als Feld cultivirt ist, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Es ist demnach Bietungstermin auf den 10. Januar 1817 Vormittags 9 Uhr und zwar auf ausdrückliches Verlangen der Eigenthümer zu Würsreuth anberaumt worden, weshalb hiezu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Grundstück gerichtlich auf 502 fl. 45 kr. rheinl. gewürdiget worden, und

daß auf demselben ausser dem fünffachen Steuersimplo von 15¼ kr. rheinl. keine Abgaben und Lasten haften. Die nähern Bedingungen, unter welchen der Zuschlag erfolgt, sollen in dem Termine bekannt gemacht werden. Baireuth, am 29. November 1816.

Königl. Landgericht.
Meyer.

Auf den Antrag des Königl. Kronfiskalats des Mainkreises zu Bamberg, wird das schon mehrmahls feilgebothene dem verganthaten Johann Pütterich zu Schönfeld zuständig gewesene Guth mit Haus, angebauten Stadel, an selbigen liegen, den ¾ Tagwerk Gras, dann einen kleinen Pflanzgärtlein, 9¼ Tagwerk Feldern, 1 Tagwerk Wiesen und 2¼ Tagw. Gehölz, dann ⅛ Tagwerk Huthwald Freiherrlich von Eusenheimisches Lehen, anderweit dem öffentlichen Verkauf ausgestellt und Termin hiezu auf den 27sten dies anberaumt, in welchem Kaufslustige Vormittags 9 Uhr vor dahiesigem Landgerichte zu erscheinen, und den Hinschlag nach Maasgabe der Executionsordnung zu gewarten haben. Hollfeld, den 5. December 1816.

Königl. Landgericht.
Heger.

Friedrich Königmann zu Burgellern unterwarf sich wegen Ueberschuldung freiwillig der Eröffnung des Concurses. Es werden daher nachstehende Edictstäge ausgeschrieben. Der 10. Januar 1817 zum Liquidiren und Ausführen des Vorzugsrechtes, der 10. Februar zum Vorbringen der Einreden, der 10. März zum Schlußverfahren. Die Creditoren haben hiebei unter dem Präjudize des Ausschlusses von der Masse und resp. mit ihren Einwendungen und der sie betreffenden Verhandlungen zu erscheinen, und das Nähere rechtlicher Ordnung gemäs zu besorgen. Zugleich wird am ersten Edictstage das Grundvermögen des Verganteten, bestehend in 1 Sölde mit Scheuer, Backofen, 2 Morgen Grasgarten und ¼ Morgen Feld auf 412 fl. 30 kr. geschätzt, ¾ Morgen Wiese, die Neutwiese auf 145 fl. taxirt, ¾ Morgen Feld das Schafängerlein auf 162 fl. 30 kr. geschätzt dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt. Scheßlitz, am 25. November 1816.

Königl. Landgericht.
Gr. v. Lerchenfeld.

Da auf Ansuchen der Handlung Johann Gottlob Jördens Erben dahier, das in Conradsreuth belegene Söldengüthlein des Handelsmanns Johann Hager, Nro. 23 nebst Zubehörungen an den Meistbietenden öffentlich Schuldenhalber verkauft werden soll, und der Bietungstermin auf den 2. Januar 1817 Vormittags 10 Uhr in Orte Conradsreuth angesetzt worden; so wird solches, und daß gedachtes Söldengüthlein nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Registratur eingesehen werden kann, nach Abzug aller Abgaben auf 1188 fl. 59 kr. rheinl. gewürdiget worden, den Kaufslustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im Bietungstermin das Grundstück dem Meistbietenden nach Vorschrift der Executionsordnung zugeschlagen und auf die etwa nachher einkommenden Gebothe nicht weiter geachtet werden solle. Hof, den 21. Nov. 1816.

Königl. Baierisches Landgericht.
Engelhardt.

Bamberger Marktgetreidpreis.
Den 4. December 1816.

	Rheinische Währung. fl.	kr.
Korn, der Schäffel	30	—
Weitzen — —	—	—
Gerste — —	—	—
Haber — —	6	—

Königliches Policei Commissariat Bamberg.
v. Rüdiger.

Bamberger Marktgetreidpreis
Den 7. December 1816.

	Rheinische Währung. fl.	kr.
Korn, der Schäffel	29-30	—
Weitzen — —	32	30
Gerste — —	—	—
Haber — —	6	—

Königliches Policei-Commissariat Bamberg.
v. Rüdiger.

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreises.

Sonnabend Nro. 150. Baireuth, den 14. December 1816.

Amtliche Artikel.

(Die hiesige Speise-Anstalt betreffend.)

Im Kreis-Intelligenz-Blatt S. 701 und 707 ist eine nähere Nachricht von der damals angekündigten und nun in Gang gebrachten Speise-Anstalt versprochen worden. Diese soll hiermit dem Publikum, welches seine Theilnahme so ausgezeichnet ehrenvoll bewiesen hat, gegeben werden. Man hat hier und da Befremdung geäussert, daß in der erwähnten vorläufigen Anzeige der Preis einer Portion für zufällige (d. h. nicht ganz arme, Almosen geniessende) Käufer vorläufig zu 5 kr. bestimmt wurde. Man würde aber noch größere und gerechtere Befremdung geäussert haben, wenn ein geringerer Preis, erst angekündigt, nachher hätte erhöht werden müssen. Wer etwas von der Sache versteht, dem konnte jener Preis im jetzigen Jahre gar nicht auffallen. Schon 1802 kam der hiesigen Speise-Anstalt die Portion Suppe auf 3 kr., 1803 und 1804 auf $3\frac{1}{4}$ kr., in Ansbach 1804 auf 3 kr. $\frac{1}{2}$ pf., in Treuchtlingen 1805 auf $2\frac{1}{2}$ kr., in Waffertrüdingen und in Prag 1805 auf $1\frac{1}{2}$ kr. zu stehen, wovon die amtlichen Angaben sich im Anspach-Baireuthischen Armenfreunde befinden. In Ansbach kostete 1803 die Portion über $3\frac{1}{4}$ kr. (Allgem. Archiv für Sicherheits und Armenpflege B. 1. S. 81) in Dresden 1802 über $2\frac{1}{2}$ kr. (Das Armenwesen Leipzig 1806 B. 1. S. 276.) Und was waren dieses für Jahre gegen jetzt? Es ist daher unerwartet, daß bei der großen Theuerung der Gemüse besonders der Kartoffeln, Erbsen und Linsen, nach der sorgfältigsten Berechnung der Bedürfnisse für die erste Woche (die Kosten der Werkzeuge, Geräthe und Verwaltung abgerechnet, welche nur im Ganzen für die Dauer der Anstalt berechnet werden können) und bei der geringen Anzahl von $1153\frac{1}{2}$ Portionen in 7 Tagen, eine Portion nur auf $5\frac{1}{7}$ kr. zu stehen kommt. Demnach aber hat die Portion vom 8ten Tage an auf 2 kr. für die Almosenempfänger, und auf 4 kr. für die übrigen Käufer herabgesetzt werden können. Dieses hat man unserm guten Könige, welcher der Anstalt 500 Gulden, unserer menschenfreundlichen Königin, welche 200 Gulden, unserm äusserst wohlthätigen und wohlwollenden General-Commissair, welcher ausser einem sehr ansehnlichen ordentlichen und ausserordentlichen Stadtalmosen der Anstalt noch besonders 100 Gulden schenkte, und dem nicht genug zu rühmenden Wetteifer der hiesigen Einwohner zu danken, welche, ohne sich von einigen, die nur zu bedauern sind, irre machen zu lassen, auf die Einladung vom 11. October (Kreis-Intelligenz-Blatt S. 647, 651 und 655), alle Erwartung übertreffend, auf 6 Monathe 2173 fl. 24 kr. ausserordentliche Beisteuer zur Speiseanstalt unterzeichnet haben. Auf diese Weise läßt sich der Unterschied der Kosten der Speiseanstalt gegen den Kaufpreis der Portionen für 6 Monathe unfehlbar decken.

Eine andere fast noch verdienstliche Wohlthätigkeit liegt darin, daß mehrere achtungswürdige hiesige Einwohner die Aufsicht bei Vertheilung der Speisen übernommen haben. Alle mit der Zubereitung der Speisen beschäftigte Personen haben sich eifrig und gewissenhaft bewiesen. Die Speisen waren, obgleich aller Anfang schwer ist, größtentheils gut, einige vorzüglich. Man hat mit Vergnügen gesehen, daß die Anstalt von Männern und Frauen besucht, und die Speise gekostet wurde. Möge die Theilnahme des wohldenkenden Publikums nicht erkalten! Sie immer zu verdienen, wird unsere fortdauernde Sorge seyn. Aber noch ein großes Verdienst ist übrig. Der Hungernde, auch der unwürdige, muß gesättigt werden; wesentlich unterstützt und gebessert wird der Schlechte nur durch

Arbeit. Eine Anstalt für diese kann abermals nur durch Theilnahme des wohlthätigen Publikums durch gegebene, durch abgenommene Arbeit gedeihen. Alle brave Bürger und Einwohner, welche Arbeit geben, Arbeit brauchen können, werden vorläufig darauf aufmerksam gemacht, und dazu eingeladen. Und noch ein Wort an die einsichtsvollern Einwohnern der Stadt. Es ist neuerlich nicht ohne Grund, geklagt worden, daß die Bettelei überhand nehme. Jeder sieht ein, daß dieses zu verhindern, der Policei allein nicht möglich ist. Hierin muß jeder gute Staatsbürger die policeilichen Maasregeln dadurch unterstützen, daß er entdeckte Bettler anzeigt, und besonders, daß er keinem etwas giebt. Verhungern kann bei uns, Dank sei nochmals den wohlthätigen Einwohnern der hiesigen Stadt! niemand. Die Speiseanstalt steht jedem Bedürftigen offen, wenn er sich gehörig meldet. Das Allmosen wird allen Bedürftigen ausgetheilt, und ist sogar erhöht worden. Die Armen genießen ein Brod, was die übrigen Einwohner oft nicht so gut, und immer theuerer erhalten. Verhungern kann also niemand. Wer bettelt ist strafbar. Baireuth, den 12. December 1815.

Die Armen-Commission.

v. Lutzenberger. Krause. Fikenscher.

Auf Antrag des Curatoris der Töpfermeister Johann Tobias Bechertischen Concursasse dahier werden die in der hiesigen Stadtmarkung, am Völbattendörfer Fußsteig, auf der hohen Strasse unweit der Geigen gelegenen zu gedachter Concursmasse gehörigen 3 Tagwerk Feld, zum öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden hiermit feilgestellt und Kauflustige aufgefordert, sich in dem auf den 10. Januar 1817 Vormittags 9 Uhr angesetzten peremtorischen Bietungstermin einzufinden und ihre Gebote zu legen, worauf der Zuschlag nach Ordnung der Novelle den 26. August 1805 erfolgen wird. Die gerichtlich aufgenommene Taxe kann in der Registratur eingesehen werden. Hof, den 24. November 1816.

Königl. Baierisches Landgericht.

Engelhardt.

Nach dem das gegen Pancratz Hoffknecht von Welschenfeld erlassene Erkenntniß auf Eröffnung des Universal-Concurses über das Vermögen desselben die Rechtskraft beschritten hat, so werden alle Creditoren desselben, welche einen gegründeten Anspruch an ihn machen zu können glauben zur Liquidation ihrer Forderungen bei dem hiesigen Königl. Landgerichte hiermit vorgeladen. Hierzu ist Termin auf den 28. December c. Vormittags 9 Uhr anberaumt, in welchem die sämmtlichen Gläubiger entweder in Person, oder durch hinlänglich bevollmächtigte Anwälte dahier zu erscheinen, ihre Forderungen sub poena praeclusionis nicht nur gehörig zu liquidiren, sondern auch sämmtliche Beweismittel zur Herstellung der Liquidität derselben und des allenfallsigen Vorzugsrechtes in rechtlicher Form vorzulegen haben. Zur Einbringung der dagegen statt findenden Einreden wird Termin auf den 22. Januar 1817 und zum Beschlusse der Verhandlungen Termin auf den 28. Februar ej. Vormittags 9 Uhr bei dem Königl. Landgerichte dahier unter der Präjudiz anberaumet, daß diejenigen, welche in der 2ten oder 3ten Tagsfahrt nicht erscheinen, mit den sie dabei treffenden Handlungen ausgeschlossen und nach den Acten, wie sie liegen, in Hinsicht der Liquidität sowohl als der Priorität erkannt werden soll. Hollfeld, den 14. November 1816.

Königl. Landgericht.

Heger.

Weidenberg, 19. October 1815.

Von dem Königlichen Landgericht Weidenberg

Werden 1) der seit 15 Jahren, ohne Nachricht von sich hören zu lassen, abwesende Johann Matthäus Pfaffenberger aus Weidenberg, welcher sich nach Ungarn begeben hat. 2) Die seit 28 Jahren abwesende Barbara Albrecht von Weidenberg, von deren Leben und Aufenthalt keine Nachricht zu erhalten ist auf den Antrag der ihnen gerichtlich bestellten Curatoren, dann ihrer Verwandten hierdurch dergestalt öffentlich vorgeladen, daß sie selbst oder die von ihnen zurückgelassen unbekannten Erben und Erbnehmer binnen 9 Monaten, und längstens in dem auf den 30. September 1817 Vormittags 8 Uhr anberaumten Termin vor dem hiesigen Königlichen Landgericht sich schriftlich oder persönlich zu melden, und daselbst weitere Anweisung zu erwarten,

im Aussenbleibungsfalle aber zu gewärtigen haben, daß sie für tod werden erklärt, und ihr unter Curatel stehendes Vermögen ihren gesetzlichen Erben ohne Caution werde ausgehändigt werden.

Königl. Landgericht Weidenberg.
Stier, Königl. Landrichter.

Das landgerichtliche Klassenurtheil über das Concurs-Verfahren gegen den Fuhrmann Johann Jung zu Breitengüßbach ist an der Gerichtsthüre den Gläubigern zur Einsicht affigirt. Scheßlitz, den 8. December 1816.

Königliches Landgericht.
Graf von Lerchenfeld.

Der verschollene in den Intelligenzblättern Nro. 137. 139. 155. praet. et Nro. 2. 4. 6. huj. ai. edictaliter vorgeladene Bäckergeselle Johann Thomas Hauck aus Pulst, ist nach dem rechtskräftigen Erkenntniß vom 17. September dieses Jahres für todt erklärt und seinen Seiten-Verwandten dessen Vermögen zuerkannt und ausgeantwortet worden, welches hiermit bekannt gemacht wird. Berneck, den 2. December 1816.

Königliches Landgericht Gefrees.
Lentz.

Die ledige Sibilla Johanna Loh hat in ihrem letzten Wohnort zu Bischofsgrün durch eine gerichtlich errichtete letztwillige Disposition die Frau Bauconducteur Heinriette Dietrich in Wunsiedel zur Universal Erbin eingesetzt, ist am 12. November huj. ai. verstorben und die instituirte Frau Bauconducteur Dietrich hat die Erbschaft ohne Vorbehalt angetreten, welches den übrigen ausgeschlossenen Seiten-Verwandten und allen denjenigen, welche ein Interesse hiebei haben können, dem geschehenen Antrag gemäß hiermit zur Kenntniß gebracht wird. Berneck, den 3. December 1816.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.
Lentz.

Der des Vergehens des Diebstahls angeschuldigte Michael Wagner, Hirtensohn von Unterschneittenbach Königlichen Landgerichts Amberg, wird hiermit aufgefordert, sich von heute an binnen 3 Monathen vor dem unterfertigten Königlichen Landgerichte wegen der wider ihn vorhandenen Diebstahls-Anschuldigungen zu verantworten. Neustadt an der Waldnaabe im Mainkreise, am 1. December 1816.

Königlich Baierisches Landgericht Neustadt.
Der Königliche Landrichter, Freih. v. Lichtenstern.

Zur Erhohlung einer Capitalschuld nebst mehrjährigen Zinsen werden nachstehende Realitäten des Michael Schatz zu Gasseldorf dem öffentlichen Ausstriche ausgesetzt. a) Ein Theil vom Steinleinslehen mit 1½ Morgen Feld an 5 Stücken, 1½ Tagwerk Wiese und 3 Stücklein Holz, b) ein Theil vom Weberslehen, bestehend aus ½ Morgen Feld an 2 Stücken, c) ein Theil vom Goldfußlehen, enthaltend ½ Morgen Feld an 2 Stücken, d) ½ Morgen Feld im Ochsengraben. Bietungstermin ist auf den 27sten d. M. anberaumt, an welchem die Kaufsliebhaber vor dem unterzeichneten Königl. Landgerichte erscheinen, die einzelnen Bestandtheile der Lehenkörper, so wie die darauf haftenden Lasten und Abgaben in Erfahrung bringen, und bei entsprechenden Aufgebothen den Hinschlag gemäß der Executions-Ordnung erwarten können. Ebermannstadt, den 3. December 1816.

Das Königl. Baierische Landgericht.
Stark.

Nicht Amtliche Artikel.

Es sind 3 Tagwerk Feld und 2 Tagwerk Wiesen, der breite Acker genannt, bei St. Georgen belegen, von bester Qualität allstündlich zu verkaufen oder zu verpachten. Das Nähere ist im Gasthofe zum goldnen Löwen zu erfahren.

Bei einem K. B. Rentamte auf dem Land wird ein in rentamtlichen Geschäften schon erfahrnes Subjekt, welches beinebst eine schöne und flüchtige Handschrift schreibet, gesucht. Das Nähere ist in dem Intelligenz-Comtoir zu erfahren.

Einem verehrlichen Publikum beehre mich hierdurch ergebenst anzuzeigen, daß ich die bisherige Specerei und Farbwaarenhandlung des Herrn Christoph Friedrich Leixner dahier übernommen, welche mit Fleiß und Pünktlichkeit fortsetzen werde und unter dieser Versicherung der besten und billigsten Bedienung schmeichle mir mit der ergebensten Bitte, mich mit demselben Zutrauen zu würdigen. Baireuth, den 3. Dec. 1816.

Friedrich Heintke am obern Thor.

Nebst allen Specereiwaaren, Taback und Weine, als: Würzburger, Wertheimer, Rheinwein, Ofner, Roussillon, Barnas, Burgunder, Malaga, Muscat, Madera, Champagner, dann Bischof, Rum, Arrac, Cognac und mehrere andere Gattungen, sind wieder frisch angekommen und bei mir zu haben. Feine französische Liqueurs als Vuile de Vanille, Huile de Rose, Eau de Nayaux, Eau d'or, Creme de fleur d'orange au vin de Champagne, Menthe etc. Eau de Cologne Eau de Lavande douple, Bischof-Essenz, Punsch-Essenz, Sirop Capilaire, Wiener Chocolade, Genueser Sardellen, Citronen, feine Vanille, cand. Citronat und Pomeranzenschalen, gute Franken-Zwetschgen, Frucht- und Weinessig, Essiggurken, beste holländer Vollheringe, Emmenthaler Käs, Senf, Wachslichter und dergleichen mehr. Auch Steingut nach englischer bester Façon und Güte, wovon Teller bei mir vorräthig, nehme ich nach dem Fabrikpreis mit Berechnung der Kosten, Bestellung an.

J. Samelson.

In dem Hause E. N. 33 in der Hauptstrasse ist auf Lichtmeß ein Quartier zu vermiethen. Das Nähere ist bei dem Hausbesitzer zu erfahren.

Im Hause Nro. 277 sind 3 Zimmer, 1 Schlafcabinet, 2 Hauskammern, und Mitgebrauch des Waschkessels auf Walburgi zu vermiethen. Das Nähere bei dem Eigenthümer.

E. N. 772 in der Canzlei-Strasse ist ein Quartier, 2 Treppen hoch zu vermiethen, bestehend in 2 Stuben, Kammern, Küchen, Holzleg, und Mitgebrauch der Waschstube und kann alsbald, oder auf Lichtmeß bezogen werden.

Trauungs- Geburts- und Todes-

Anzeige.

Getraute.

Den 8. Dec. Der Taglöhner Johann Friedrich Schmidt dahier, ein Wittwer, mit Cunigunda Hertel aus Weidenberg.

Geborne.

Den 4. Dec. Die Tochter des Zeichnungs-Lehrer Känz am hiesigen Gymnasio.

— — Die Tochter des gräflich Giechischen Bedienten Küfner.

Den 5. Dec. Die Tochter des Weisbäckermeisters Dollhopf.

Den 6. Dec. Ein ausserehelichеs Kind, männlichen Geschlechts.

— — Die Tochter des Weisbäckermeisters Eponsel.

— — Ein ausserehelisches Kind, männlichen Geschlechts in der Jägerstrasse.

Den 7. Dec. Der Sohn des Kaufmanns Bock dahier.

— — Der Sohn des Schneidermeisters Hen.

Den 8. Dec. Ein ausserehelichеs Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 10. Dec. Die Tochter des Handelsmann Löw Hilsdenberg.

Gestorbene.

Den 6. Dec. Der Johann Kery, Tambour des Königl. Baierischen 12ten Linien-Infanterie-Regiments, alt 17 Jahre.

— — Der Aufsehersgehülfe Georg Ritter beim Königlichen Zucht- und Straf-Arbeitshauße, alt 44 Jahre weniger 1 Monat.

Den 8. Dec. Der gewesene markgräfliche Invalide Friederich Rouufelder in der Jägerstrasse, alt 67 Jahre und 2 Monate.

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreises.

Dienstag | Nro. 151. | Bairenth, den 17. December 1816.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das organische Edict über die gutsherrlichen Rechte vom 16. August 1812 §. 72 bestimmt:

daß die Ortsgerichte alle drei Monathe die über ihre Justiz- und Policei-Verwaltung geführten Protocolle an die Königl. Landgerichte, oder die diesen gleichgestellte Herrschaftsgerichte übergeben sollen, von welchen sie mit den nöthigen Bemerkungen, so weit es die Justizsachen betrifft, an das Königl. Appellationsgericht, und in Policeisachen, an daß Königl. General-Commissariat eingesendet werden.

Um nun den Vollzug dieser Vorschrift hinsichtlich der Justizsachen zu erleichtern, sollen in Zukunft jene Protocolle, nach Anweisung eines vorgestern eingelangten allerhöchsten Rescripts vom 6ten d. M. nur alsdann an das vorgesetzte Appellationsgericht eingesendet werden wenn die Land- oder Herrschaftsgerichte ein Gebrechen entdecken, worüber die Anzeige zu machen und bei den Landes-Behörden die Abstellung, wenn sie nach Umständen noch erfolgen kann, zu bewirken, oder die Entfernung eines schuldhaften Beamten zu veranlassen ist.

Indem sämmtliche Königl. Land- und diesen gleich gestellte Herrschaftsgerichte, ingleichen die Orts- und noch provisorisch bestehende Patrimonialgerichte des Mainkreises hiermit von vorstehender allerhöchsten Anweisung in Kenntniß gesetzt werden, erhalten die beiden ersteren zugleich die Anweisung, diese Protocolle ohne allem Verzug nach der Einsendung zu durchgehen, und so weit dabei nichts Erhebliches zu erinnern ist, zu remittiren, damit die Geschäftsführung der Orts- und Patrimonialgerichte auf keine Weise gestört werde. Bamberg, den 11. December 1816.

Königliches Appellations-Gericht des Mainkreises.
Freiherr v. Seckendorf.

Oertel.

(Die Zurückzahlung eines Theils der der Stadt Bairenth zugetheilten Contributions-Vorlehens-Obligation betr.)

Die Eigenthümer, der der hiesigen Kreis-Stadt zugetheilten ehemahligen Contributions-Vorlehens-Obligationen, welche mit den nachbemerkten Nummern und Buchstaben bezeichnet sind, als K. 11. K. 9. W. 10. O. 7. C. 3. L. 8. S. 8. D 12. F. 2 Z. 13, P. 2. N. 3. M. 6. H. 12. J. 11. B. 6. L. 5. H. 7. E. 12. M. 10. Z. 8. H. 11. T. 7. W. 7. E. 6. C. 2. A. — Y. 6. N. 12. F. — M. 4. C. 10. J. — G. 13. P. 9. C. 11. K. 14. M. 8. B. — V. 9. P. 4. H. 15. L. — B. 9. K. — C. 14. R. 12. F. 10. C. 13. B. 12. O. 12. V. 2. V. 4 Y. 14. Z. 5. F. 14. V. 5. werden vorgeladen, und aufgefordert, mit ihren Obligationen auf dem Rathhaus und zwar auf dem Bureau des Königl. Municipal-Raths, vor dem Deputirten Municipalrath Eisenbeiß zu erscheinen, woselbst dieselben nach ihrem vollen Betrag, gegen Zurückgabe der Obligation mit baarer Bezahlung eingelöset werden. Die Einlösung und Zurückbezahlung geschieht Montags den 29. December 1816 Vormittags von 9 — 12 und Nachmittags von 2 — 4 Uhr. Wobei noch bemerkt wird, daß die Zinsen von diesen Obligationen mit dem 1. Januar 1817 aufhören, wobei aber jedem Eigenthümer freistehet, sein Recht an die Zurückzahlung an einen andern abzulassen. Bairenth, den 15. December 1816.

Königl. Baierisches Policei-Commissariat.
v. Lutzenberger.

Bayreuth, den 2. December 1816.

Von dem Königlich Baierischen Stadtgericht Baireuth

werden die etwaigen unbekannten Gläubiger des verstorbenen Heuwagenmeisters Christoph Lorenz Krieger dahier andurch aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche an dessen unbedeutende Verlassenschaftsmasse von 209 fl. 52¾ kr. rheinl. welche zur Befriedigung der bereits bekannten 3 Gläubiger nicht ganz hinreicht, binnen 4 Wochen und längstens in dem auf den 7. Januar 1817 Vormittags 9 Uhr vor dem Commissarius Stadtgerichts-Assessor Binder anberaumten Liquidations-Termin anzuzeigen, und zu bescheinigen, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß die Masse unter die vorhandenen Gläubiger, von denen einer, und zwar der bedeutendste auf die Hälfte seines Antheils zum Besten der Kinder verzichtet hat, und unter die Kinder vertheilt, und sie mit ihren Ansprüchen von der Masse ausgeschlossen werden sollen.

Schweizer.

Wegen einer schon längst auf Execution beruhenden Consens-Forderung, wird der ⅛ Hof des Johann Gebelein zu Seubersdorf, dem wiederhohlten Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Termin auf Montag den 23. December d. J. anberaumt, an welchem Tage sich die allenfallsigen Kaufsliebhaber bei dem Königl. Landgerichte dahier einfinden, die Kaufsbedingnisse vernehmen, und ihre Aufgebothe zu Protocoll geben können. Weismain, am 1. December 1816.

Königl. Landgericht.
Leo.

Zur Befriedigung einer längst ausgeklagten Forderung zu 500 fl. nebst Zinnsen wird das unbebaute halbe Lehengut des Michael Leim zu Lauf, bestehend in 8 Morgen Feld, Wiesen und Holz, Rentamtslehen und um 700 fl. eingeschätzt, dem öffentlichen Verkauf ausgebothen, und hiezu Termin auf Freitag den 27. December l. J. früh 9 Uhr im Geschäftszimmer des unterzeichneten Gerichts anberaumt. Scheßlitz, den 30. November 1816.

Königliches Landgericht.
Graf von Lerchenfeld.

Auf wiederholten Antrag des Johann Hügrich Wirths zu Giech, wird dessen Wirthshauß welches an der Hauptstrasse nach Baireuth liegt, und eine vollkommene Mannsnahrung gewährt, sammt Branhaus, Scheune, Stallung und Nebengebäuden, einschläßig des Braugeschirrs und 260 Eimer Faß nebst eingehörigen $3\frac{1}{16}$ Morgen Feld, ¼ Morgen Wiese Montag den 23. December l. Js. dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufslustige haben sich daher bemelten Tags in dem Hügrichischen Wirthshause zu Giech, früh einzufinden, und nach genommener Einsicht der Strichs-Gegenstände die Bedingnisse zu vernehmen. Scheßlitz, den 2. December 1816.

Königliches Landgericht allda.
Graf von Lerchenfeld.

Auf den Antrag der Relicten des Bauersmann Conrad Hönig in Würnsreuth, sollen die, zu dem Nachlasse des letztern gehörigen fünf Tagwerk Waldung, von der ehemaligen Domainen-Waldparzelle, das Windholz genannt, in dem Steuerdistrict Emtmannsberg gelegen, wovon jedoch bereits 1 Tagwerk abgetrieben und als Feld cultivirt ist, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Es ist demnach Bietungstermin auf den 10. Januar 1817 Vormittags 9 Uhr und zwar auf ausdrückliches Verlangen der Eigenthümer zu Würsreuth anberaumt worden, weshalb hiezu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Grundstück gerichtlich auf 502 fl. 45 kr. rheinl. gewürdiget wordend, und daß auf demselben ausser dem fünffachen Steuersimplo von 15¼ kr. rheinl. keine Abgaben und Lasten haften. Die nähern Bedingungen, unter welchen der Zuschlag erfolgt, sollen in dem Termine bekannt gemacht werden. Baireuth, am 29. November 1816.

Königl. Landgericht.
Meyer.

Auf den Antrag des Königl. Kronfiskalats des Mainkreises zu Bamberg, wird das schon mehrmahls feilgebothene dem vergantheten Johann Pütterich zu Schönfeld zuständig gewesene Guth mit Haus, angebauten Stadel, an selbigen liegen, den ⅞ Tagwerk Gras dann einen kleinen Pflanzgärtlein, 9¾ Tagwerk Feldern,

1 Tagwerk Wiesen und 2¾ Tagw. Gehölz, dann ⅞ Tagwerk Huthwaid Freiherrlich von Eusenheimisches Lehen, anderweit dem öffentlichen Verkauf ausgestellt und Termin hiezu auf den 27sten dies anberaumt, in welchem Kaufslustige Vormittags 9 Uhr vor dahiesigem Landgerichte zu erscheinen, und den Hinschlag nach Maasgabe der Executionsordnung zu gewarten haben. Hollfeld, den 5. December 1816.

Königl. Landgericht.
Heger.

Da auf den Antrag der Justizrath Weyssischen Relicten 1) das stadtlehenbare Brau- und Mulzhaus Num. 335 dahier an der Fischergasse, welches nebst allen Zugehörungen auf 4640 fl. rheinl. gerichtlich gewürdiget ist, und 2) ein dergleichen lehenbarer Stadel außerhalb des Baireuther Thors, welcher auf 450 fl. rheinl. eintaxirt ist, Behufs der Erbsauseinandersetzung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll, und hiezu ein Bietungs-Termin auf Donnerstag den 16. Januar 1817 Vormittags um 9 Uhr auf dem hiesigen Landgericht angesetzt worden ist; so wird solches den Kaufslustigen mit der Nachricht bekannt gemacht, daß das gerichtliche Schätzungsprotocoll in der Landgerichts-Registratur jederzeit eingesehen, diese Immobilien von den ernannten Erbsinteressenten auf Verlangen der Liebhaber eingewiesen und solche in dem angesetzten Bietungs-Termin dem Meistbietenden vorbehältlich der Genehmigung der besagten Erben zugeschlagen werden sollen. Culmbach, den 27. November 1816.

Königl. Landgericht.
Gareis.

Die den Relicten des verstorbenen Gastwirth Schlenk zu Obernsees zugehörigen hieher lehenbare Grundstücke, a) die Wiese, der Garten genannt 1½ Tagwerk enthaltend, b) die Wiese im Flurbach ½ Tagwerk enthaltend, c) das Feld im hohen Baum 1¼ Tagwerk enthaltend, d) das Feld im Steinbach ¾ Tagwerk enthaltend, sämmtlich in der Obernseeser Flurmarkung gelegen, sollen, zur Befriedigung eines Real-Gläubigers öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden. Termin hiezu steht auf den 27. Januar 1817 Vormittags an, in welchem Kaufslustige an hiesiger Gerichtsstelle sich einfinden und den Zuschlag nach den gesetzlichen Bestimmungen gewärtigen können. Truppach, den 4. December 1816.

Königl. Bair. Reg. Rath Beerisches Patrimonial-Gericht.
Schöpf.

Da auf Ansuchen der Handlung Johann Gottlob Jördens Erben dahier, das in Conradsreuth belegene Söldengüthlein des Handelsmanns Johann Hager, Nro. 23 nebst Zubehörungen an den Meistbietenden öffentlich Schuldenhalber verkauft werden soll, und der Bietungstermin auf den 2. Januar 1817 Vormittags 10 Uhr in Orte Conradsreuth angesetzt worden; so wird solches, und daß gedachtes Söldengüthlein nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Registratur eingesehen werden kann, nach Abzug aller Abgaben auf 1180 fl. 59 kr. rheinl. gewürdiget worden, den Kauflustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im Bietungstermin das Grundstück dem Meistbietenden nach Vorschrift der Executionsordnung zugeschlagen und auf die etwa nachher einkommenden Gebothe nicht weiter geachtet werden solle. Hof, den 21. Nov. 1816.

Königl. Baierisches Landgericht.
Engelhardt.

Auf Antrag des Curatoris der Töpfermeister Johann Tobias Bechertischen Concursasse dahier werden die in der hiesigen Stadtmarkung, am Wölbattendörfer Fußsteig, auf der hohen Strasse unweit der Galgen gelegenen zu gedachter Concursmasse gehörigen 3 Tagwerk Feld, zum öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden hiermit feilgestellt und Kauflustige aufgefordert, sich in dem auf den 10. Januar 1817 Vormittags 9 Uhr angesetzten peremtorischen Bietungstermin einzufinden und ihre Gebote zu legen, worauf der Zuschlag nach Ordnung der Novelle den 26. August 1805 erfolgen wird. Die gerichtlich aufgenommene Taxe kann in der Registratur eingesehen werden. Hof, den 25. November 1816.

Königl. Baierisches Landgericht.
Engelhardt.

Friedrich Königmann zu Burgellern unterwarf sich wegen Ueberschuldung freiwillig der Eröffnung des Concurses. Es werden daher nachstehende Ediktstäs

ge ausgeschrieben. Der 10. Januar 1817 zum Liquidiren und Ausführen des Vorzugsrechtes, der 10. Februar zum Vorbringen der Einreden, der 10. März zum Schlußverfahren. Die Creditoren haben hiebei unter dem Präjudize des Ausschlusses von der Masse und resp. mit ihren Einwendungen und der sie betreffenden Verhandlungen zu erscheinen, und das Nähere rechtlicher Ordnung gemäs zu besorgen. Zugleich wird am ersten Edictstage das Grundvermögen des Verganteten, bestehend in 1 Sölde mit Scheuer, Backofen, 2 Morgen Grasgarten und ½ Morgen Feld auf 412 fl. 30 kr. geschätzt, ½ Morgen Wiese, die Reutwiese auf 145 fl. taxirt, ½ Morgen Feld das Schafängerlein auf 162 fl. 30 kr. geschätzt dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt. Scheßlitz, am 25. November 1816.

Königl. Landgericht.
Gr. v. Lerchenfeld.

Nach dem das gegen Pancratz Hofknecht von Welschenfeld erlassene Erkenntniß auf Eröffnung des Universal-Concurses über das Vermögen desselben die Rechtskraft beschritten hat, so werden alle Creditoren desselben, welche einen gegründeten Anspruch an ihn machen zu können glauben zur Liquidation ihrer Forderungen bei dem hiesigen Königl. Landgerichte hiermit vorgeladen. Hierzu ist Termin auf den 28. December c. Vormittags 9 Uhr anberaumt, in welchem die sämmtlichen Gläubiger entweder in Person, oder durch hinlänglich bevollmächtigte Anwälte dahier zu erscheinen, ihre Forderungen sub poena praeclusionis nicht nur gehörig zu liquidiren, sondern auch sämmtliche Beweismittel zur Herstellung der Liquidität derselben und des allenfallsigen Vorzugsrechtes in rechtlicher Form vorzulegen haben. Zur Einbringung der dagegen statt findenden Einreden wird Termin auf den 22. Januar 1817 und zum Beschlusse der Verhandlungen Termin auf den 28. Februar ej. Vormittags 9 Uhr bei dem Königl. Landgerichte dahier unter der Präjudiz anberaumet, daß diejenigen, welche in der 2ten oder 3ten Tagsfahrt nicht erscheinen, mit den sie dabei treffenden Handlungen ausgeschlossen und nach den Acten, wie sie liegen, in Hinsicht der Liquidität sowohl als der Priorität erkannt werden soll. Hollfeld, den 14. November 1816.

Königl. Landgericht.
Heger.

Weidenberg, 19. October 1816.

Von dem Königlichen Landgericht Weidenberg Werden 1) der seit 15 Jahren, ohne Nachricht von sich hören zu lassen, abwesende Johann Matthäus Pfaffenberger aus Weidenberg, welcher sich nach Ungarn begeben hat. 2) Die seit 28 Jahren abwesende Barbara Albrecht von Weidenberg, von deren Leben und Aufenthalt keine Nachricht zu erhalten ist auf den Antrag der ihnen gerichtlich bestellten Curatoren, dann ihrer Verwandten hierdurch dergestalt öffentlich vorgeladen, daß sie selbst oder die von ihnen zurückgelassen unbekannten Erben und Erbnehmer binnen 9 Monaten, und längstens in dem auf den 30. September 1817 Vormittags 8 Uhr anberaumten Termin vor dem hiesigen Königlichen Landgericht sich schriftlich oder persönlich zu melden, und daselbst weitere Anweisung zu erwarten, im Aussenbleibungsfalle aber zu gewärtigen haben, daß sie für tod werden erklärt, und ihr unter Euratel stehendes Vermögen ihren gesetzlichen Erben ohne Caution werde ausgehändigt werden.

Königl. Landgericht Weidenberg.
Stier, Königl. Landrichter.

Der des Vergehens des Diebstahls angeschuldigte Michael Wagner, Hirtensohn von Unterschneittenbach Königlichen Landgerichts Amberg, wird hiermit aufgefordert, sich von heute an binnen 3 Monathen vor dem unterfertigten Königlichen Landgerichte wegen der wider ihn vorhandenen Diebstahls-Anschuldigungen zu verantworten. Neustadt an der Waldnaabe im Mainkreise, am 1. December 1816.

Königlich Baierisches Landgericht Neustadt.
Der Königliche Landrichter, Freih. v. Lichtenstern.

Zur Erhohlung einer Capitalschuld nebst mehrjährigen Zinsen werden nachstehende Realitäten des Michael Schatz zu Gasseldorf dem öffentlichen Aufstriche ausgesetzt. a) Ein Theil vom Steinleinslehen mit 1½ Morgen Feld an 5 Stücken, 1/2 Tagwerk Wiese und 3 Stücklein Holz, b) ein Theil vom Weberslehen, bestehend aus ½ Morgen Feld an 2 Stücken, c) ein Theil vom Goldsuslehen, enthaltend ½ Morgen Feld an 2 Stücken, d) ½ Morgen Feld im Ochsengraben. Bietungstermin ist auf den 27sten d. M. anberaumt, an welchem die Kauf-

liebhaber vor dem unterzeichneten Königl. Landgerichte erscheinen, die einzelnen Bestandtheile der Lehenkörper, so wie die darauf haftenden Lasten und Abgaben in Erfahrung bringen, und bei entsprechenden Aufgebothen den Hinschlag gemäß der Executions-Ordnung erwarten können. Ebermannstadt, den 3. December 1816.

Das Königl. Baierische Landgericht.
Stark.

Zur Verkündung des Klassifications-Urtheils in der Concurssache des Wolfgang Heinrich Vogt zu Weingarten, wurde auf Montag den 23ten d. M. früh 9 Uhr dahier Termin anberaumt. Dies den Interessenten zur Nachricht. Banz, am 10. December 1816.

Königlich Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.
A. Stahl.

Es ist dem unterzeichneten Rentamte zur Kenntniß gekommen, daß hie und da die irrige Meinung herrschen soll, als ob der zu Verpfändungen amtslehenbarer Liegenschaften nöthige, und im Fürstenthume Baireuth herkömmliche Consens zur hypothekarischen Sicherheit hinreichend sey. Dieses ist aber keineswegs der Fall, sondern es muß die Verpfändung selbst vor dem einschlägigen Stadt- oder Landgerichte erfolgen, und von diesem das Schuld-Document ausgefertigt werden; indem erster lediglich nur die Erlaubniß von Seiten der Lehens-Behörde zur Verpfändung beweißt, aber keineswegs letztere dadurch als bewirkt angesehen werden darf. Zur Beseitigung etwa bestehenden Irrthums hat man dieses bekannt zu machen, für räthlich erachtet. Baireuth, den 14. December 1816.

Königlich Baierisches Rentamt.
v. Geiger.

Johann Georg Günther, gebohren den 23. December 1747 von der Schlottermühl gebürtig, Sohn des abgelebten Müllermeisters Eucharius Günther allda, ging im Jahr 1768 als Müllergesell in die Fremde, und trat in der Folge in Königl. Preussische Militairdienste. Nach der letzten hieher ertheilten Nachricht stand derselbe als Konstabler unter dem Königlich Preussischen Regiment des Generals von Zorn und wohnte vor 22 Jahren der Belagerung von Mainz bei. Da nun dieser Günther diese ganze Zeither von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht mehr ertheilt hat, so wird nunmehro nach dem gemachten Antrag der Güntherischen Verwandten und dessen bestellten Curators, Eingangs benannter Johann Georg Günther oder dessen rechtmäßige Leibes-Erben öffentlich vorgeladen, sich binnen 9 Monathen und zwar längstens in dem auf den 25. September 1817 anberaumten Termin bei unterzeichnetem Königlichen Landgericht persönlich oder schriftlich zu melden, und seine Anträge wegen seines dahier unter Vormundschaft befindlichen Vermögens, welches in 331 fl. 15 kr rheinl. besteht, zu stellen, oder im Fall des Ausbleibens zu gewärtigen, daß er für tod erkläret, und sein Vermögen an dessen nächste Verwandte ohne Caution ausgehändigt werde. Culmbach, den 2. December 1816.

Königlich Baierisches Landgericht.
Sarels.

Von dem unterzeichneten Königlichen Landgerichte ist auf Ansuchen des Königlichen Appellations-Gerichts-Advocaten Streit II. der seit 28 Jahren verschollene aus Sichersreuth bei Wunsiedel gebürtige Bauerssohn Johann Heinrich Purucker nebst seinen etwa zurückgelassenen Erben und Erbnehmern dergestalt öffentlich vorgeladen worden, daß er sich binnen 9 Monaten und zwar längstens in dem auf den 15. Mai 1817 Vormittags bei dem gedachten Königlichen Landgerichte anberaumten Termin persönlich oder schriftlich melden und daselbst weitere Anweisung, im Fall seines Aussenbleibens aber gewärtigen solle, daß er werde für tod erklärt und sein sämmtlich zurückgelassenes Vermögen seinen nächsten Erben, die sich als solche gesetzlich legitimiren können, zugeeignet werden. Wunsiedel, den 31 Juli 1816.

Königliches Landgericht daselbst.
Carner.

Von dem Königlichen Landgericht Selb sind auf Ansuchen ihrer Vormünder und Verwandten die seit 10 Jahren verschollenen Personen: 1) Johann Michael Heinrich, von Selb, 2) Johann Michael Kärner von Hohenberg, und 3) die Elisabetha Köhler von den Dangeshäusern, nebst ihren etwa zurückgelas-

senen Erben und Erbnehmern dergestalt öffentlich vorgeladen worden, daß sie sich binnen 9 Monaten, und zwar längstens in dem auf den 29. August 1817 Morgens um 9 Uhr bei dem gedachten Königlichen Landgerichte anberaumten Termin persönlich oder schriftlich melden, und daselbst weitere Anweisung, im Fall ihres Aussenbleibens aber gewärtigen sollen, daß sie werden für tod erkläret und ihr sämmtlich zurückgelassenes Vermögen ihren nächsten Erben, die sich als solche gesetzmäßig legitimiren können, ohne Caution zugeeignet werden. Selb, am 6. November 1816.

Königl. Baier. Landgericht.

v. Reiche.

Von dem unterzeichneten Rentamte werden am 3. Januar 1817 Vormittags 10 Uhr 10 Centner Pech, von vorzüglicher Güte, unter Vorbehalt höchster Genehmigung, meistbietend verkauft. Pegnitz, den 14. December 1816.

Königl. Baierisches Rentamt.

Von dem Königl. Landgericht Windsheim ist auf Ansuchen eines Verwandten, der im Jahr 1763 gebohrne, und seit seinem 13ten Lebensjahre ohngefähr verschollene Andreas Kachelrieß, Sohn der Anna Elisabetha Brehm aus Oberntig dies Gerichts, nachher verehelichten Mechel zu Nürnberg nebst seinen etwa zurückgelassenen Erben und Erbnehmern dergestalt öffentlich vorgeladen worden, daß er sich binnen 9 Monathen und zwar in dem auf den Steländig 21. August 1817 Morgens um 9 Uhr anberaumten Termine auf der Gerichtsstube des hiesig Königl. Landgerichts vor dem Deputirten Rechtspracticant Hackl persönlich oder schriftlich melden, und daselbst weitere Anweisung, im Fall seines Ausbleibens aber gewärtigen solle, daß er werde für tod erklärt, und daß sein sämmtlich in beiläufig 300 fl. rheinl. bestehendes Vermögen seinen nächsten Erben, die sich als solche gesetzmäßig legitimiren können, ohne Caution werde zugeeignet werden. Windsheim, im Rezatkreis, am 19. October 1816.

Königl. baierisches Landgericht.

Engerer.

Johann Lorenz Hahn, Büttnergeselle aus St. Johannis, hat sich ohngefähr vor 45 Jahren in die Fremde begeben, und seit 30 Jahren sind keine Nachrichten mehr von ihm eingegangen. Es wird daher gedachter Johann Lorenz Hahn, so wie dessen etwa hinterlassene unbekannte Erben und Erbnehmer hiemit geladen sich binnen 9 Monaten und längstens am 24 Juli 1817 Vormittags 9 Uhr persönlich durch gehörig Bevollmächtigte vor hiesigen Königl. Landgericht zu melden, und resp. auszuweisen, widrigenfalls nach dessen erfolgter Todeserklärung sein Nachlaß an seine bekannten sich als solche legitimirenden nächste Erben ausgeantwortet werden wird. Baireuth, den 24. September 1816.

Königl. Landgericht.

Es wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß zu Caulsdorf bei Saalfeld im Mainkreise des Königreichs Baiern, 626 Cent. Blaufarben-Kobolde in 2 Hauptpartien vorhanden sind, welche binnen 3 Monaten an die Meistbiethenden, oder um die Taxe verkauft werden sollen. Kauflustige können die Haupt- oder Musterproben von besagten Kobold-Erzen auf frankirte Briefe bei unterzeichneter Stelle nebst Angaben der Preise und der Gewichtszahl jeder Sorte, so wie auf die eingesendet werdenden Gebothe oder Erklärungen, sofort Resolution erhalten. Kaulsdorf bei Saalfeld, den 8. Dec. 1816.

Königl. Baierische Berg-Deputation.

Schmiedigen.

Auf den Schlägen im Refier Waibach stehen 38 Föhren, welche einer Länge von 70—80' einen Durchmesser am oberen Stammende zwischen 10—15'' haben, diese werden am 7. Januar 1817 Vormittags um 10 Uhr in dem Orte Gößweinstein versteigert. Waischenfeld, den 12. December 1816.

Königl. Forstamt.

Duetsch.

Zur Tilgung mehrerer ausgeklagter Passiven, wird das dem Georg Ochs zu Dürrbrunn gehörige Anwesen bestehend A) Aus dem halben Ochsleinshof mit einem halbgemauerten, halb mit Riegelwänden versehenen Wohnhaus, Viehstall und Scheuer, sämmtlich unter einem mit Ziegel bedeckten Dach, Hofraith und daran stoßenden ¼ Morgen Gras- nebst Obstgarten, 8¾ Tag-

werk Wiese und ⅞ Tagwerk Holz, Besitznummer 69 des Katasters, worauf ein Steuer-Kapital mit 800 fl. dann 1 fl. Steuer in Simplo, 1 fl. 10 kr. 3 pf. Erbzins, 5 Mez 2 Vierling 3⅛ Schäffel Korn und 5 Mez 3 Vierling 3⅛ Sechszehntel Haber Gült ruht. B) Aus denen ledigen Stücken, und zwar ⅛ Tagwerk Feld am Drügendorfer Weg, oder Ebermannstädter Strasse, Besitz Num. 71 mit einem Steuer-Capital zu 15 fl. 1 kr. 1 pf. Steuer-Simplum 1 pf. Erbzins Besitz Num. 72. C) Aus der Hälfte des mit Walburgis Ochsin besitzenden ⅛tels Guth, das Kräutleinsgüthlein und zwar. Eine halbe öde Scheune, Hofstatt, 1⁄16 Gras Ranger, 2⅛ Tagwerk Feld, ⅛ Tagwerk Wiesen, ⅛ Tagwerk Holz, Besitz-Num. 120 als die Hälfte berechnet, worauf 325 fl. Steuer-Capital 24 kr. 3 pf. Steuer-Simplum 9⅛ kr. Erbzins haften dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Strichstermin auf Freitag den 3. Januar 1817 früh 9 Uhr anberaumt, wo sich Kaufliebhaber bei dem hiesigen Landgerichte einfinden, und ihr Angeboth zu Protocoll geben können, sodann den Hinschlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen, jene hingegen, welche nicht aus hiesigem Landgerichte sind, mit einem hinlänglichen Vermögens- und Moralitäts Zeugniß zu versehen haben. Wer übrigens inzwischen Einsicht von diesem Guthe zu nehmen wünscht, der kann sich bei dem dortigen Schultheis Johann Fuchs und Konrad Bär, als gerichtlich bestellter Sequester, melden, welche beauftragt sind, solche auf Aufforderung Kaufsliebhabere speciell vorzuzeigen, Ebermannstadt, den 5. December 1816.

Königl. Landgericht.
Stark.

Bamberger Marktgetreidpreis.

den 11. December 1816.

	Rheinische Währung. fl.	kr.
Korn, der Schäffel	30	—
Weitzen — —	—	—
Gerste — —	—	—
Haber — —	6	—

Königliches Policei-Commissariat Bamberg.
v. Rüdiger.

Nachweisung

über das auf den heutigen Wochen-Markt gebrachte Getraidt mit Bemerkung der Preise.

Getraidt Arten.	Kamen auf den Markt. Schäffel.	Mezzen.	Preise von fl.	kr.	pf.	bis fl.	kr.	pf.
			pro Metzen.					
Waiz . . .	6	2	6	—	—	—	—	—
Korn . . .	4	3	5	15	—	5	30	—
Gerste . . .	2	2	2	—	—	2	30	—
Haber . . .	28	3	1	15	—	1	22	2

Extrahirt Hof, den 12. December 1816.
Königlich Baierisches Policei-Commissariat.
Schubert.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein in rentamtlichen Arbeiten erfahrnes Subject kann in einem Rentamt auf dem Land Unterkunft finden. Nähere Nachricht ertheilt das Zeitungs-Comtoir.

Es sind zwei gute Pferde dahier zu verkaufen, auch eine Chaise und Geschirr können dazu gegeben werden. Das Nähere ist im Haus-Nro. 205 zu erfahren.

In der Opernhauß-Straße ist zur ebenen Erde eine Wohnung bestehend aus 4 Stuben, Kammer, Keller, Mitgebrauch der Waschstube und des geräumigen Hofes, in welchem laufendes Wasser ist, von kommender Lichtmeß an, im Ganzen oder getheilt zu vermiethen. Auf Verlangen kann auch Garten dazu gegeben werden. Nähere Nachricht im Zeitungs-Comtoir.

Bei einem K. B. Rentamt auf dem Land wird ein in rentamtlichen Geschäften schon erfahrnes Subjekt, welches beinebst eine schöne und flüchtige Handschrift schreibet, gesucht. Das Nähere ist in dem Intelligenz-Comtoir zu erfahren.

Nebst allen Specereiwaaren, Taback und Weine, als: Würzburger, Wertheimer, Rheinwein, Ofner, Roussillon, Cornas, Burgunder, Malaga, Muscat, Madera, Champagner, dann Bischof, Rum, Arrac, Cognac und mehrere andere Gattungen, sind wieder frisch angekommen und bei mir zu haben: feine französische Liqueurs als Huile de Vanille, Huile de Rose, Eau de Nayaux, Eau d'or, Creme de fleur d'orange au vin de Champagne, Menthe etc. Eau de Cologne, Eau de Lavande douple, Bischof-Essenz, Punsch-Essenz, Sirop-Capillaire, Wiener Chocolade, Genueser Sardellen, Citronen, feine Vanille, cand. Citronat und Pomeranzenschalen, gute Franken-Zwetschgen, Frucht- und Weinessig, Essiggurken, beste holländer Vollh-ringe, Emmenthaler Käs, Senf, Wachslichter und dergleichen mehr. Auf Steingut nach englischer bester Façon und Güte, wovon Teller bei mir vorräthig, nehme ich nach dem Fabrikpreis mit Berechnung der Kosten, Bestellung an.

J. Samelson.

Im Hause Nro. 277 sind 3 Zimmer, 1 Schlafcabinet, 2 Hauskammern, und Mitgebrauch des Waschkessels auf Walburgi zu vermiethen. Das Nähere bei dem Eigenthümer.

In dem Hauße C. N. 33 in der Hauptstrasse ist auf Lichtmeß ein Quartier zu vermiethen. Das Nähere ist bei dem Hausbesitzer zu erfahren.

Intelligenz-Blatt des Main-Kreises.

Donnerstag Nro. 152. Bairenth, den 19. December 1816.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das organische Edict über die gutsherrlichen Rechte vom 16. August 1812 §. 72 bestimmt:

daß die Ortsgerichte alle drei Monathe die über ihre Justiz- und Polizei-Verwaltung geführten Protocolle an die Königl. Landgerichte, oder die diesen gleichgestellte Herrschaftsgerichte übergeben sollen, von welchen sie mit den nöthigen Bemerkungen, so weit es die Justizsachen betrifft, an das Königl. Appellationsgericht, und in Policeisachen, an das Königl. General-Commissariat eingesendet werden.

Um nun den Vollzug dieser Vorschrift hinsichtlich der Justizsachen zu erleichtern, sollen in Zukunft jene Protocolle, nach Anweisung eines vorgestern eingelangten allerhöchsten Rescripts vom 6ten d. M. nur alsdann an das vorgesetzte Appellationsgericht eingesendet werden, wenn die Land- oder Herrschaftsgerichte ein Gebrechen entdecken, worüber die Anzeige zu machen und bei den Landes-Behörden die Abstellung, wenn sie nach Umständen noch erfolgen kann, zu bewirken, oder die Entfernung eines schuldhaften Beamten zu veranlassen ist.

Indem sämmtliche Königl. Land- und diesen gleich gestellte Herrschaftsgerichte, ingleichen die Orts- und noch provisorisch bestehende Patrimonialgerichte des Mainkreises hiermit von vorstehender allerhöchsten Anweisung in Kenntniß gesetzt werden, erhalten die beiden ersteren zugleich die Anweisung, diese Protocolle ohne allem Verzug nach der Einsendung zu durchgehen, und so weit dabei nichts Erhebliches zu erinnern ist, zu remittiren, damit die Geschäftsführung der Orts- und Patrimonialgerichte auf keine Weise gestört werde. Bamberg, den 11. December 1816.

Königliches Appellations-Gericht des Mainkreises.
Freiherr v. Seckendorf.

Oertel.

Auf den Antrag der Relicten des Bauersmann Conrad Hönig in Würnsreuth, sollen die, zu dem Nachlasse des letztern gehörigen fünf Tagwerk Waldung, von der ehemaligen Domainen-Waldparzelle, das Windholz genannt, in dem Steuerdistrict Emmaunsberg gelegen, wovon jedoch bereits 1 Tagwerk abgetrieben und als Feld cultivirt ist, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Es ist demnach Strichtermin auf den 10. Jänuar 1817 Vormittags 9 Uhr und zwar auf ausdrückliches Verlangen der Eigenthümer zu Würnsreuth anberaumt worden, weshalb hiezu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Grundstück gerichtlich auf 302 fl. 45 kr. rheinl. gewürdiget worden, und daß auf demselben ausser dem fünffachen Steuersimple von 15½ kr. rheinl. keine Abgaben und Lasten haften. Die nähern Bedingungen, unter welchen der Zuschlag erfolgt, sollen in dem Termine bekannt gemacht werden. Bairenth, am 29. November 1816.

Königl. Landgericht.
Meyer.

Zur Befriedigung einer längst ausgeklagten Forderung zu 500 fl. nebst Zinnsen wird das unbebaute halbe Lehengut des Michael Leim zu Lauf, bestehend in 8 Morgen Feld, Wiesen und Holz, Rentamtslehen und um 700 fl. eingeschätzt, dem öffentlichen Verkauf

ausgebothen, und hiezu Termin auf Freitag den 27. December l. J. früh 9 Uhr im Geschäftszimmer des unterzeichneten Gerichts anberaumt. Scheßlitz, den 30. November 1816.

Königliches Landgericht.
Graf von Lerchenfeld.

Auf wiederholten Antrag des Johann Hügrich Wirths zu Giech, wird dessen Wirthshauß welches an der Hauptstrasse nach Baireuth liegt, und eine vollkommene Mannsnahrung gewährt, sammt Brauhaus, Scheune, Stallung und Nebengebäuden, einschlüssig des Braugeschirrs und 260 Eimer Faß nebst eingehörigen $3\frac{1}{8}$ Morgen Feld, $\frac{1}{4}$ Morgen Wiese Montag den 23. December l. Js. dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufslustige haben sich daher bemelten Tags in dem Hügrichischen Wirthshause zu Giech, früh einzufinden, und nach genommener Einsicht der Strichs Gegenstände die Bedingnisse zu vernehmen. Scheßlitz, den 2. December 1816.

Königliches Landgericht allda.
Graf von Lerchenfeld.

Auf den Antrag des Königl. Kronfiskalats des Mainkreises zu Bamberg, wird das schon mehrmahls feilgebothene dem verganthetten Johann Pütterich zu Schönfeld zuständig gewesene Guth mit Haus, angebauten Stadel, an selbigen liegen, den $\frac{1}{8}$ Tagwerk Grasgarten, dann einen kleinen Pflanzgärtlein, $9\frac{1}{4}$ Tagwerk Feldern, 1 Tagwerk Wiesen und $2\frac{1}{2}$ Tagw. Gehölz, dann $\frac{1}{8}$ Tagwerk Huthwaid Freiherrlich von Eusenheimisches Lehen, anderweit dem öffentlichen Verkauf ausgestellt und Termin hiezu auf den 27sten dieß anberaumt, in welchem Kaufslustige Vormittags 9 Uhr vor dahiesigem Landgerichte zu erscheinen, und den Hinschlag nach Maaßgabe der Executionsordnung zu gewarten haben. Hollfeld, den 5. December 1816.

Königl. Landgericht.
Heger.

Da auf den Antrag der Justizrath Wenzelischen Relicten 1) das stadtlehenbare Bräu- und Mulzhaus Num. 835 dahier an der Fischergasse, welches nebst allen Zugehörungen auf 4640 fl. rheinl. gerichtlich gewürdiget ist, und 2) ein dergleichen lehenbarer Stadel außerhalb des Baireuther Thors, welcher auf 450 fl. rheinl. eintaxirt ist, Behufs der Erbsauseinandersetzung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll, und hiezu ein Bietungs-Termin auf Donnerstag den 16. Januar 1817 Vormittags um 9 Uhr auf dem hiesigen Landgericht angesetzt worden ist; so wird solches den Kaufslustigen mit der Nachricht bekannt gemacht, daß das gerichtliche Schätzungsprotocoll in der Landgerichts-Registratur jederzeit eingesehen, diese Immobilien von den ernannten Erbsinteressenten auf Verlangen der Liebhaber eingewiesen und solche in dem angesetzten Bietungs-Termin dem Meistbietenden vorbehältlich der Genehmigung der besagten Erben zugeschlagen werden sollen. Culmbach, den 27. November 1816.

Königl. Landgericht.
Gareis.

Die den Relicten des verstorbenen Gastwirth Schlenk zu Obernsees zugehörigen hieher lehenbare Grundstücke, a) die Wiese, der Garten genannt $1\frac{1}{2}$ Tagwerk enthaltend, b) die Wiese im Flurbach $\frac{1}{2}$ Tagwerk enthaltend, c) das Feld im hohen Baum $1\frac{1}{4}$ Tagwerk enthaltend, d) das Feld im Steinbach $\frac{1}{2}$ Tagwerk enthaltend, sämmtlich in den Obernseeser Flurmarkung gelegen, sollen, zur Befriedigung eines Real Gläubigers öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden. Termin hiezu steht auf den 27. Januar 1817 Vormittags an, in welchem Kaufslustige an hiesiger Gerichtsstelle sich einfinden und den Zuschlag nach den gesetzlichen Bestimmungen gewärtigen können. Truppach, den 4. December 1816.

Königl. Bair. Reg. Rath Beerisches Patrimonials Gericht.
Schöpf.

Friedrich Königmann, zu Burgellern unterwarf sich wegen Ueberschuldung freiwillig der Eröffnung des Concurses. Es werden daher nachstehende Edictstäge ausgeschrieben. Der 10. Januar 1817 zum Liquidiren und Ausführen des Vorzugsrechts, der 10. Februar zum Vorbringen der Einreden, der 19. März zum Schlußverfahren. Die Creditoren haben hiebei unter dem Präjudize des Ausschlusses von der Masse und resp. mit ihren Einwendungen und der sie betreffenden Ver-

handlungen zu erscheinen, und das Nähere rechtlicher Ordnung gemäs zu besorgen. Zugleich wird am ersten Edictstage das Grundvermögen des Verganteten, bestehend in 1 Sölde mit Scheuer, Backofen, 2 Morgen Grasgarten und ½ Morgen Feld auf 412 fl. 30 kr. geschäzt, ½ Morgen Wiese, die Reutwiese auf 145 fl. taxirt, ½ Morgen Feld das Schafängerlein auf 162 fl. 30 kr. geschäzt dem öffentlichen Verstriche ausgesezt. Scheßlitz, am 25. November 1816.

Königl. Landgericht.
Gr. v. Lerchenfeld.

Weidenberg, 19. October 1816.

Von dem Königlichen Landgericht Weidenberg werden 1) der seit 15 Jahren, ohne Nachricht von sich hören zu lassen, abwesende Johann Matthäus Pfaffenberger aus Weidenberg, welcher sich nach Ungarn begeben hat. 2) Die seit 28 Jahren abwesende Barbara Albrecht von Weidenberg, von deren Leben und Aufenthalt keine Nachricht zu erhalten ist auf den Antrag der ihnen gerichtlich bestellten Curatoren, dann ihrer Verwandten hierdurch dergestalt öffentlich vorgeladen, daß sie selbst oder die von ihnen zurückgelassen unbekannten Erben und Erbnehmer binnen 9 Monaten, und längstens in dem auf den 30. September 1817 Vormittags 8 Uhr anberaumten Termin vor dem hiesigen Königlichen Landgericht sich schriftlich oder persönlich zu melden, und daselbst weitere Anweisung zu erwarten, im Aussenbleibungsfalle aber zu gewärtigen haben, daß sie für todt werden erklärt, und ihr unter Curatel stehendes Vermögen ihren gesetzlichen Erben ohne Caution werde ausgehändigt werden.

Königl. Landgericht Weidenberg.
Stier, Königl. Landrichter.

Zur Erhohlung einer Capitalschuld nebst mehrjährigen Zinsen werden nachstehende Realitäten des Michael Staz zu Gasseldorf dem öffentlichen Aufstriche ausgesezt. a) Ein Theil vom Steinleinslehen mit ½ Morgen Feld an 5 Stücken, 1½ Tagwerk Wiese und 3 Stücklein Holz, b) ein Theil vom Webersleben, bestehend aus ½ Morgen Feld an 2 Stücken, c) ein Theil vom Goldfuslehen, enthaltend ½ Morgen Feld an 2 Stücken, d) ½ Morgen Feld im Ochsengraben. Bietungstermin ist auf den 27sten d. M. anberaumt, an welchem die Kaufsliebhaber vor dem unterzeichneten Königl. Landgerichte erscheinen, die einzelnen Bestandtheile der Lehenkörper, so wie die darauf haftenden Lasten und Abgaben in Erfahrung bringen, und bei entsprechenden Aufgebothen den Hinschlag gemäß der Executions-Ordnung erwarten können. Ebermannstadt, den 3. December 1816.

Das Königl. Baierische Landgericht.
Stark.

Zur Verkündung des Klassifications-Urthels in der Concurssache des Wolfgang Heinrich Vogt zu Weingarten, wurde auf Montag den 23ten d. M. früh 9 Uhr dahier Termin anberaumt. Dies den Interessenten zur Nachricht. Banz, am 10. December 1816.

Königlich Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.
A. Stahl.

Es ist dem unterzeichneten Rentamte zur Kenntniß gekommen, daß hie und da die irrige Meinung herrschen soll, als ob der zu Verpfändungen amtslehenbarer Liegenschaften nöthige, und im Fürstenthume Baireuth herkömmliche Consens zur hypothekarischen Sicherheit hinreichend sey. Dieses ist aber keineswegs der Fall, sondern es muß die Verpfändung selbst vor dem einschlägigen Stadt- oder Landgerichte erfolgen, und von diesem das Schuld-Document ausgefertigt werden; indem erster lediglich nur die Erlaubniß von Seiten der Lehens-Behörde zur Verpfändung beweißt, aber keineswegs leztere dadurch als bewirkt angesehen werden darf. Zur Beseitigung etwa bestehenden Irrthums hat man dieses bekannt zu machen, für räthlich erachtet. Baireuth, den 14. December 1816.

Königlich Baierisches Rentamt.
v. Seiger.

Von dem unterzeichneten Rentamte werden am 3. Januar 1817 Vormittags 10 Uhr 10 Centner Pech, von vorzüglicher Güte, unter Vorbehalt höchster Genehmigung, meistbietend verkauft. Pegnitz, den 14. December 1816.

Königl. Baierisches Rentamt.

Auf den Schlägen im Refier Waldach stehen 38 Föhren, welche einer Länge von 70—80' einen Durchmesser am oberen Stammende zwischen 10—15'' haben, diese werden am 7. Januar 1817 Vormittags um 10 Uhr in dem Orte Gößweinstein versteigert. Waischenfeld, den 12. December 1816.

Königl. Forstamt.
Duetsch.

Künftigen Montag den 23ten dieses früh 10 Uhr werden in dem Königlichen Reithauße dahier 29 Pferde von der hier stationirten Division des Königlich 2ten Husaren-Regiments an die Meistbiethenden gegen gleich baare Bezahlung im Wege der öffentlichen Versteigerung hingeschlagen.

Die Oeconomie-Commission des Königlich 2ten Husaren-Regiments.
Baron von Weinbach, Major.
Merkl, Actuar.

Der des Vergehens des Diebstahls angeschuldigte Michael Wagner, Hirtensohn von Unterschneittenbach Königlichen Landgerichts Amberg, wird hiermit aufgefordert, sich von heute an binnen 3 Monathen vor dem unterfertigten Königlichen Landgerichte wegen der wider ihn vorhandenen Diebstahls-Anschuldigungen zu verantworten. Neustadt an der Waldnaabe im Mainkreise, am 1. December 1816.

Königlich Baierisches Landgericht Neustadt.
Der Königliche Landrichter, Freih. v. Lichtenstern.

Es wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß zu Caulsdorf bei Saalfeld im Mainkreise des Königreichs Baiern, 626 Cent. Blaufarben-Kobolde in 2 Hauptparthien vorhanden sind, welche binnen 3 Monaten an die Meistbiethenden, oder um die Taxe verkauft werden sollen. Kaufslustige können die Haupt- oder Musterproben von besagten Kobold-Erzen auf frankirte Briefe bei unterzeichneter Stelle nebst Angaben der Preise und der Gewichtszahl jeder Sorte, so wie auf die eingesendet werdenden Gebothe oder Erklärungen, sofort Resolution erhalten. Kaulsdorf bei Saalfeld, den 8. Dec. 1816.

Königl. Baierische Berg-Deputation.
Schmiedigen.

Nicht Amtliche Artikel.

Es sind zwei gute Pferde dahier zu verkaufen, auch eine Chaise und Geschirr können dazu gegeben werden. Das Nähere ist im Haus-Nro. 205 zu erfahren.

Im Hause Nro. 277 sind 3 Zimmer, 1 Schlafcabinet, 2 Hauskammern, und Mitgebrauch des Waschkessels auf Walburgi zu vermiethen. Das Nähere bei dem Eigenthümer.

Zwei Capitalien ein jedes zu 500 fl. und 250 fl. rheinl. sind gegen sichere Hypothek zu verleihen.

Wich, Taxator Nro. 388.

Bei dem Buchbinder Hofmann in der Canzleigasse sind verschiedene Sorten Kinderschriften und Gesellschaftsspiele, auch Neujahrswünsche um billige Preise zu haben.

Ein dockenartiger Hund männlichen Geschlechts, weis und schwarz gefleckt, mit langer wenig gefleckter und ungeringelter Ruthe, abgestutzten Ohren, wovon das rechte mit der Hälfte des Kopfes schwarz ist, das linke hingegen nur gefleckt und das Auge mit einem zwei Finger breiten schwarzen Rand eingefaßt, ist, kam vor einiger Zeit abhanden und konnte trotz alles Nachforschens nicht ausfindig gemacht werden. Wer über den fraglichen Hund Auskunft geben kann, bittet man Nachricht hievon an die Zeitungs-Expedition zu geben.

Im Hause E. N. 49 in der untern Etage sind zwei Quartiere zusammen oder getrennt, mit Remisen, großen Hof und Garten zu vermiethen, welche gleich oder zu Lichtmeß bezogen werden können. Das Nähere ist bei dem Haus-Eigenthümer zu erfahren.

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreises.

Sonnabend Nro. 153. Baireuth, den 21. December 1816.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Erwägung, daß die katholischen Pfarrer im vormaligen Fürstenthum Bamberg nur allein noch die Kommendegelder zu entrichten haben, und dadurch in Absicht der Abgaben den übrigen Pfarrern im Königreiche nicht gleich gestellt sind, haben Seine Königliche Majestät nach Steuer- und Domainen-Sections-Entschließung vom 20ten v. Ms. unter dem 4ten ejusdem allergnädigst zu genehmigen geruhet, daß diese Kommendegelder in dem vormahligen Fürstenthum Bamberg vom laufenden Etatsjahr an aufgehoben sein sollen. Die Königlichen Rentämter dürfen daher dieses Gefäll nicht mehr einziehen und haben es in der diesjährigen Rechnung in Abgang zu schreiben.

Bamberg, den 16. December 1816.

Königliche Finanz-Direction des Mainkreises.

Grau.

Hanauer.

Baireuth, den 9. December 1816.

Von dem Königlich Baierischen Stadtgericht Baireuth

sind durch das heute ergangene Locations-Erkenntniß in dem, über den Nachlaß des verstorbenen Hospital-Pfründners Adolph Burkel hieselbst, eröffneten Liquidations-Proceß, alle diejenigen, welche sich im Laufe desselben nicht gemeldet haben, aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erklärt und mit ihren Forderungen an dasjenige verwiesen worden, was von der Masse, nach Befriedigung der, sich gemeldeten Gläubiger noch übrig bleiben sollte. Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift ausgefertigt.

Schweizer.

Baireuth, den 2. December 1816.

Von dem Königlich Baierischen Stadtgericht Baireuth

werden die etwaigen unbekannten Gläubiger des verstorbenen Heuwagenmeisters Christoph Lorenz Krieger dahier andurch aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche an dessen unbedeutende Verlassenschaftsmasse von 109 fl. 52¾ kr. rheinl. welche zur Befriedigung der bereits bekannten 3 Gläubiger nicht ganz hinreicht, binnen 4 Wochen und längstens in dem auf den 7. Januar 1817 Vormittags 9 Uhr vor dem Commissarius Stadtgerichts-Assessor Binder anberaumten Liquidations-Termin anzuzeigen, und zu bescheinigen, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß die Masse unter die vorhandenen Gläubiger, von denen einer, und zwar der bedeutendste auf die Hälfte seines Antheils zum Besten der Kinder verzichtet hat, und unter die Kinder vertheilt, und sie mit ihren Ansprüchen von der Masse ausgeschlossen werden sollen.

Schweizer.

Baireuth, den 12. December 1816.

Von dem Königlich Baierischen Stadtgericht Baireuth

werden die allenfallsigen unbekannten Gläubiger des verstorbenen Taglöhners Johann Conrad Pöhlmann in der hiesigen äussern Dürrschnitz andurch aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche an dessen in 1066 fl. 57 kr. rheinl. größtentheils als Kaufschilling des verkauf-

ten Hauses bestehende Verlassenschaftsmasse, innerhalb 9 Wochen, und längstens in dem auf den 28. Februar 1817 Vormittags 9 Uhr vor dem Commissarius Stadtgerichts-Assessor Binder anberaumten Liquidationstermin anzuzeigen, und zu bescheinigen, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden.

Schweizer.

Auf erfolgtes Ableben der verwittweten Kunigunda Schrieferin zu Sauggendorf, ist nöthig, daß der erbschaftliche Liquidationsproceß angegangen und der vorhandene Schuldenstand erniret werde. Diesem gemäs werden alle diejenigen, welche an der verwittibten Cunigunda Schrieferin gegründete Forderungen zu machen gedenken, zu Liquidation derselben, auf den 9. Januar 1817 Vormittags 9 Uhr vor dem Königl. Landgerichte dahier entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen unter der Strafe des Ausschlusses behörig zu liquidiren, auch sämmtliche Beweismittel zu Herstellung der Liquidität in rechtlicher Form vorzulegen. Hollfeld, den 9. Dec. 1816.

Königl. Landgericht.

Heger.

Da auf den Antrag der Justizrath Weyssischen Relicten 1) das stadtlehenbare Brau- und Malzhaus Num. 335 dahier an der Fischergasse, welches nebst allen Zugehörungen auf 4640 fl. rheinl. gerichtlich gewürdiget ist, und 2) ein dergleichen lehenbarer Stadel außerhalb des Baireuther Thors, welcher auf 450 fl. rheinl. eintaxirt ist, Behufs der Erbauseinandersetzung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll, und hiezu ein Bietungs-Termin auf Donnerstag den 16. Januar 1817 Vormittags um 9 Uhr auf dem hiesigen Landgericht angesetzt worden ist; so wird solches den Kaufslustigen mit der Nachricht bekannt gemacht, daß das gerichtliche Schätzungsprotocoll in der Landgerichts-Registratur jederzeit eingesehen, diese Immobilien von den ernannten Erbsinteressenten auf Verlangen der Liebhaber eingewiesen und solche in dem angesetzten Bietungs-Termin dem Meistbietenden vorbehältlich der Genehmigung der besagten Erben zugeschlagen werden sollen. Culmbach, den 27. November 1816.

Königl. Landgericht.

Gareis.

Die den Relicten des verstorbenen Gastwirth Schlenk zu Obernsees zugehörigen hieher lehenbare Grundstücke, a) die Wiese, der Garten genannt 1½ Tagwerk enthaltend, b) die Wiese im Flurbach ½ Tagwerk enthaltend, c) das Feld am hohen Baum 1½ Tagwerk enthaltend, d) das Feld im Steinbach ½ Tagwerk enthaltend, sämmtlich in der Obernseeser Flurmarkung gelegen, sollen, zur Befriedigung eines Real-Gläubigers öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden. Termin hiezu steht auf den 27. Januar 1817 Vormittags an, in welchem Kaufslustige an hiesiger Gerichtsstelle sich einfinden und den Zuschlag nach den gesetzlichen Bestimmungen gewärtigen können. Truppach, den 4. December 1816.

Königl. Bair. Reg. Rath Berlisches Patrimonial-Gericht.

Schöpf.

Von dem unterzeichneten Rentamte werden am 3. Januar 1817 Vormittags 10 Uhr 10 Centner Pech, von vorzüglicher Güte, unter Vorbehalt höchster Genehmigung, meistbietend verkauft. Pegnitz, den 14. December 1816.

Königl. Baierisches Rentamt.

Weidenberg, 19. October 1816.

Von dem Königlichen Landgericht Weidenberg

Werden 1) der seit 15 Jahren, ohne Nachricht von sich hören zu lassen, abwesende Johann Matthäus Pfaffenberger aus Weidenberg, welcher sich nach Ungarn begeben hat. 2) Die seit 28 Jahren abwesende Barbara Albrecht von Weidenberg, von deren Leben und Aufenthalt keine Nachricht zu erhalten ist, auf den Antrag der ihnen gerichtlich bestellten Curatoren, dann ihrer Verwandten hierdurch dergestalt öffentlich vorgeladen, daß sie selbst oder die von ihnen zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmer binnen 9 Monaten, und längstens in dem auf den 30. September 1817 Vormittags 8 Uhr anberaumten Termin vor dem hiesigen Königlichen Landgericht sich schriftlich oder persönlich zu melden, und daselbst weitere Anweisung zu erwarten,

im Aussenbleibungsfalle aber zu gewärtigen haben, daß sie für tod werden erklärt, und ihr unter Curatel stehendes Vermögen ihren gesetzlichen Erben ohne Caution werde ausgehändigt werden.

Königl. Landgericht Weidenberg.

Stier, Königl. Landrichter.

Es ist dem unterzeichneten Rentamte zur Kenntniß gekommen, daß hie und da die irrige Meinung herrschen soll, als ob der zu Verpfändungen amtslehenbarer Liegenschaften nöthige, und im Fürstenthume Baireuth herkömmliche Consens zur hypothekarischen Sicherheit hinreichend sey. Dieses ist aber keineswegs der Fall, sondern es muß die Verpfändung selbst vor dem einschlägigen Stadt- oder Landgerichte erfolgen, und von diesem das Schuld-Document ausgefertigt werden; indem erster lediglich nur die Erlaubniß von Seiten der Lehens-Behörde zur Verpfändung beweißt, aber keineswegs letztere dadurch als bewirkt angesehen werden darf. Zur Beseitigung etwa bestehenden Irrthums hat man dieses bekannt zu machen, für räthlich erachtet. Baireuth, den 14. December 1816.

Königlich Baierisches Rentamt.

v. Geiger.

Auf den Schlägen im Refier Waldach stehen 38 Föhren, welche einer Länge von 70—80' einen Durchmesser am oberen Stammende zwischen 10—15'' haben, diese werden am 7. Januar 1817 Vormittags um 10 Uhr in dem Orte Gößweinstein versteigert. Waischenfeld, den 12. December 1816.

Königl. Forstamt.

Duetsch.

Nach dem anhero ergangenen höchsten Genehmigungs-Rescript vom 13ten d. Ms. sind folgende Waisenhaus-Beneficien besetzet worden, als

19 fl. 22½ kr. rheinl. den 3 Waisen des verstorbenen Justiz-Amtmanns Knoll zu Münchberg.

19 fl. 22½ kr. den Vaterlosen Waisen des Taglöhners Schmid zu Metzlersreuth.

38 fl. 45 kr. die Rechnungs-Gehülfen Heinzischen Kinder zu Baireuth.

15 fl. die 3 Kinder des verstorbenen Webermeisters Friedrich zu Friedrichsruh bei Obernsees.

Vom 1. December dieses Jahrs an, treten die genannten Waisen in den Genuß obiger Beneficien. Baireuth, den 16. December 1816.

Die Königliche Stiftungs-Administration.

Demmler.

Es wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß zu Kaulsdorf bei Saalfeld im Mainkreise des Königreichs Baiern, 2000 Cent. Blaufarben-Kobolde in 2 Hauptpartien vorhanden sind, welche binnen 3 Monaten an die Meistbiethenden, oder um die Taxe verkauft werden sollen. Kauflustige können die Haupt- oder Musterproben von besagten Kobold-Erzen auf frankirte Briefe bei unterzeichneter Stelle nebst Angaben der Preise und der Gewichtszahl jeder Sorte, so wie auf die eingesendet werdenden Gebothe oder Erklärungen, sofort Resolution erhalten. Kaulsdorf bei Saalfeld, den 8. Dec. 1816.

Königl. Baierische Berg-Deputation.

Schmiedigen.

Steckbrief.

Der Schreinergesell Wilhelm Burger aus Thurnau hat sich des Verbrechens eines ausgezeichneten Diebstahls äußerst verdächtig gemacht. Alle Gerichts-Obrigkeiten werden daher ergebenst ersucht, auf diesen Flüchtling Spähe halten, denselben im Fall Betretens ergreifen und hieher abliefern zu lassen. Thurnau, den 15. December 1816.

Königlich Baierisches Gräflich Giechisches Herrschafts- und Criminal-Untersuchungs-Gericht.

Knoch.

Beschreibung.

Wilhelm Burger ist ungefähr 24 Jahre alt, untersetzter Statur, hat schwarz abgeschnittene Kopfhaare, ein rundes volles Angesicht, gesunde Gesichtsfarbe, schwarze Augen, dergleichen Augenbraunen, spitzige Nase, kleinen Mund, ein Schnurrbärtchen von schwarzer Farbe und spitziges Kinn.

Kleidung.

Eine schmutzige grüne Mütze mit einem Schild, und gelbem Bärtchen, eine schwarzseidene alte Halsbinde, eine gelbe Weste mit roth- und dunkel gelben Streifen, ein dunkelblaues Galler von Zeuch mit dergleichen Knöpfen, eine hellblaue abgetragene leinene Schürze, graue Pantalons von Zwillig und Stiefel mit Stulpen.

Das im 48sten Stück des Intelligenzblattes des Mainkreises d. J. schon früher öffentlich ausgebothene sämmtliche Anwesen des hier verganteten bürgerlichen Bäckenmeisters Johann Bauer, wird auf ausdrücklichen neuerlichen Antrag der Gläubiger desselben wiederholt der öffentlichen Veräusserung ausgesetzt, wie in erwähntem Blatte beschrieben ist. Kaufslustige werden deswegen hiemit noch einmal aufgefordert, sich künftigen Donnerstag, den 16. Januar 1817 vor hiesigem Landgerichte einzufinden, ihr Angeboth zu Protocoll abzugeben, und mit Genehmigung der Bauerschen Gläubiger den endlichen Zuschlag unverzüglich zu gewärtigen. Stadtsteinach, den 7. December 1816.

Königl. Landgericht

Lamberger.

Da die zum Nachlasse des zu Theta, diesseitigen Landgerichtsbezirks verstorbenen Bauersmann Heinrich Zeiler gehörigen Immobilien, nämlich 1) ein halber Hof, bestehend aus Wohnhaus, Stadel, Schaafstall, Backofen, Hofreith, ein halb Achtel Tagwerk Schoorgärtlein, ½ Tagwerk Gras und Baumgarten, 10½ Tagwerk Felder, 5¼ Tagwerk Wiesen, zwei Tagwerk Huth, 2½ Tagwerk Holz, 1½ Klafter Gerechtholz, 2) ½ Tagwerk Wiesen in der Leuschnitz, bei Bindloch gelegen, 3) 1 Tagwerk Wiesen in der untern Au bei Heinersreuth belegen, von Lichtmeß 1817 an auf 6 Jahre an die Meistbietenden öffentlich verpachtet werden sollen, und hiezu ein Termin auf den 31. Januar 1817 Vormittags 9 Uhr anberaumt worden ist, so werden Pachtlustige aufgefordert in demselben im hiesigen Königl. Landgericht zu erscheinen, die Pachtbedingungen zu vernehmen, ihre Gebote zu legen, und den Zuschlag unter Vorbehalt der vormundschaftlichen Genehmigung zu gewärtigen. Baireuth, den 11. December 1816.

Königl. Landgericht.

Meyer.

Nicht Amtliche Artikel.

Im Hause E. N. 49 in der untern Etage sind zwei Quartiere zusammen oder getrennt, mit Remisen, großen Hof und Garten zu vermiethen, welche gleich oder zu Lichtmeß bezogen werden können. Das Nähere ist bei dem Haus-Eigenthümer zu erfahren.

Getraute.

Den 19. Dec. Der Burger und Schneidermeister Johann Andreas Hopf, mit Anna Maria Antonia Herding von hier.

Gebohrne.

Den 8. Dec. Die Tochter des Schneidermeisters Pöhner auf der Birken.

Den 10. Dec. Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts in der Jägerstrasse.

Den 11. Dec. Der Sohn des Simon Blumenfeld.

Den 13. Dec. Die Tochter des Mitburgers Neukam in der Altenstadt.

— — Die Zwillingskinder männlichen und weiblichen Geschlechts des Maurergesellen Götschel in der Altenstadt.

Den 14. Dec. Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 15. Dec. Die Tochter des Kaufmanns Samelson.

— — Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 19. Dec. Die Tochter des Burgers und Nagelschmiedmeisters Schatz.

Gestorbene.

Den 11. Dec. Der hinterlassene jüngste Sohn des Burgers und Saifensiedermeisters Gebhardt, alt 11 Jahre 1 Monath und 12 Tage.

Den 12. Dec. Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt ein Monath und 9 Tage.

— — Der Burger und Webermeister Georg Friederich Klärner zu St. Georgen, alt 66 Jahre, 1 Monath weniger 1 Tag.

Den 14. Dec. Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 2 Monathe und 11 Tage.

— — Der Taglöhner Leindecker dahier, alt 67 Jahre und 4 Tage.

Den 15. Dec. Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 4 Monat und 25 Tage.

Den 16. Dec. Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 2 Monathe und 21 Tage.

— — Der Sohn des Taglöhners Wagner zu St. Georgen, alt 4 Monathe und 3 Tage.

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreises.

Dienstag Nro. 154. Baireuth, den 24. December 1816.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 17. December 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Königliche allerhöchste Verordnung in Betreff der wechselseitigen Zurückberufung der Eingebornen der abgetretenen Provinzen aus fremden Diensten:

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Auf Befehl Sr. Majestät des Königs.

In dem am 14. April d. J. zu München zwischen den Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs von Baiern, und Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich abgeschlossenen, und von beiden allerhöchsten Höfen ratificirten Staats-Verträge ist im Artikel 14 bestimmt, daß binnen Jahres Frist vom Tage der Ratifikation an gerechnet, die Militair-Personen, welche aus den abgetretenen Ländern gebürtig sind, oder aus andern, die Kraft gegenwärtigen Vertrags unter die Herrschaft einer der beiden Mächte kommen, ihren respectiven Souverainen zur Disposition übergeben werden sollen; es jedoch den Officieren und Soldaten freistehen soll, im Dienste des einen oder des andern Staates zu bleiben, ohne daß sie darüber auf irgend eine Weise könnten, beunruhigt werden.

In Gemäßheit dieses Artikels werden alle in Kaiserlich österreichischen Kriegsdiensten befindlichen Eingebornen der durch den Staats-Vertrag von 14. April oder in Folge desselben an die Krone Baiern gekommenen Länder und Bezirke, als da sind:

A) Auf dem linken Rheinufer

1) von dem ehemaligen Departement des Donnersberg die Bezirke von Zweibrücken, Kaiserslautern und Speier (letztern mit Ausnahme der Kantone Worms und Pfeddersheim) dann der Kantone Kirchheim-Bolanden im Bezirk von Alzey;

2) von dem ehemaligen Saar-Departement die Kantone Waldmohr, Blieskastel, und Kusel, (letztere mit Ausnahme der Orte Schwarzerden, Reichenweiler, Pfeffelbach, Ruthweiler, Burglichtenberg und Thallichtenberg); dann vom Kantone St. Wendel die Ortschaften Taul, Niederkirchen, Bubach, Marth, Hof und Oesterbrücken, endlich von dem Kantone Grumbach die Ortschaften Eschenau und St. Julian.

3) Von dem ehemaligen Departement des Niederrheins, der Kanton und die Stadt Landau, die Kantone Bergzabern und Langenkandel, endlich der ganze durch den Pariser Tractat vom 20. November 1815 abgetretenen Antheile dieses Departements am linken Lauter-Ufer.

B) Die ehemals Fuldaischen Aemter Hammelburg mit Tulba und Saleck, Bruckenau mit Motten, Weyhers mit Ausnahme der Dörfer Melters und Hattenroth, dann der Theil des Amtes Bieberstein, welcher die Orte Bretten, Brand, Dietges, Findlos, Liebhart, Melperz, Oberbernhard mit Steinbach, Saiferz und Thaiden begreift,

C) die ehemals Herzoglich hessischen Aemter Alzenau, Miltenberg, Amorbach und Heubach,

D) das ehemahls Kaiserlich österreichische Amt Redwitz, von dem mit dem Kaiserlich österreichischen Hofe getroffenen Uebereinkommen zu dem Ende hiermit verständigt, damit sie, in so ferne sie wieder in ihr Vaterland zu-

rückzukehren wünschen, diese Gelegenheit benützen und bei ihren bisherigen Verhörden um ihre Entlassand nachsuchen können. München, den 27. November 1816.

Graf von Montgelas.

Durch den Minister der General Secretair, v. Baumüller.

so wie die gleichzeitig von dem K. K. Oesterreichischen Hofe auf den Grund des 14. Artikels des vorbemerkten Staats-Vertrags erlassene Bekanntmachung:

In Folge dieses Artikels werden alle aus dem Herzogthum Salzburg mit Ausnahme der Aemter Waging, Tittmoning, Feischendorf, und Laufen, in so weit sie nehmlich auf dem linken Ufer der Salzach und Saale gelegen sind, dann aus dem von Sr. Majestät dem König von Baiern an Se. Majestät den Kaiser von Oesterreich durch den Eingangserwähnten Staats-Vertrag abgetretenen Innviertel, so wie aus den Theilen des Hausrückviertels und dem tyrolischen Amte Vils gebürtigen Unterthanen, welche sich noch in Königlich Baierischen Diensten befinden, von diesen mit der Königlich Baierischen Regierung bestehenden Uebereinkommen in der Absicht hiemit verständiget, damit sie, in so ferne sie in ihr Vaterland zurückzukehren wünschen, diese Gelegenheit benützen, und bei ihren bisherigen Behörden ihre Entlassung ansuchen können,

werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. General-Commissariat des Mainkreises.

Freiherr von Welden.

Die wechselseitige Zurückberufung der Eingebohrnen der abgetretenen Provinzen aus fremden Diensten.

Friedmann.

Baireuth, den 19. December 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den vorliegenden Anzeigen der Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Special-Cassen dahier und zu Bamberg, haben von den Perceptions-Behörden des Lotterie-Anlehens und zwar im ältern Mainkreise nur ein Landgericht und im vormals Baireuthischen nur zehen Behörden mit denselben rein abgerechnet. Die übrigen sind noch rückständig, und werden hierdurch alles Ernstes aufgefordert, die desfallsige Abrechnung, die sich sowohl auf die Personal- als Material-Schuldigkeit erstrecken muß, mit den genannten Cassen binnen 14 Tagen zu vollziehen, oder die Hinderungs-Ursachen binnen gleicher Frist hieher anzuzeigen.

Königliches General-Commissariat des Mainkreises.

Freiherr von Welden.

An die Königl. Perceptionsbehörden des Lotterie-Anlehens im Mainkreise, Abrechnung betr.

Friedmann.

Baireuth, am 18. December 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben, durch ein allerhöchstes Rescript vom 6. December currentis, die neuere allerhöchste Bestimmung zu ertheilen geruhet, daß in allen Vermögens-Exportations-Fällen nach Landen, mit denen nur eine — auf das landesherrliche Aerar, mit Ausschluß der Corporationen und Privat-Berechtigten, beschränkte Freizügigkeit besteht, das Quantum der — den letztern gebührenden Nachsteuer nicht, nach der allerhöchsten Verordnung vom 4. Juni 1804, unbedingt lediglich nach 5 Procento, sondern nach der — von dem betreffenden Privat-Berechtigten rechtlich hergebrachten und nachgewiesenen Nachsteuer-Befugniß zu bemessen sey, indem jene allerhöchste Verordnung nur zum Vortheil des Königl. Aerars, nicht aber für auswärtige Privaten eine Beschränkung auf fünf Procento festgesetzt hat. Wenn demnach eine Comune im Besitze des Nachsteuer-Rechts zu 10 Procent überhaupt ist, und die Exportation zum Beispiel nach Oesterreich geschieht, so richtet sich das Quantum nach dem ursprünglichem Bezugsrechte, und es werden für die Comune 10 Procento erhoben. Um aber eine ganz genaue

und vollständige Uebersicht dieser Privat-Berechtigten zu erlangen, und in einzelnen Fällen, bei Emigrationen und Vermögens-Exportationen, in solche Länder, wo die Privat-Berechtigten in die Freizügigkeits-Verträge nicht mit eingeschlossen sind, nicht erst specielle Recherchen veranlassen und Nachweise erfordern lassen zu dürfen, haben die betreffenden sämmtlichen Königl. Polizei-Behörden die sonst Nachsteuerberechtigten Städte, Märkte, Comunen etc. in deren Bezirk zu verzeichnen, ihre sonstige Berechtigung zu recherchiren, und sie auf den Grund des Nachweises derselben binnen 6 Wochen anzuzeigen. Wo, und über welche Corporationen und Berechtigte, die Recherchen zu seiner Zeit schon gemacht, und diese mit den Nachweisen vorgelegt worden sind; haben die Polizei-Commissariate und Landgerichte dieses gleichwohl zu berichten, und sich auf jene frühern Vorlagen ausdrücklich zu beziehen.

Königliches General-Commissariat des Mainkreises.

Freiherr von Welden.

An die sämmtlichen Königl. Polizei-Behörden des Mainkreises.

Die Nachsteuer-Rechte der Städte und Märkte, dann anderer hinzu Berechtigten, bei Vermögens-Exportationen nach Oesterreich betr.

Friedmann.

Baireuth, den 14. December 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In den Terminen, welche zur Umwechslung der Contributions-Schuld-Documente gegen gemeindliche Schuld-Scheine abgehalten wurden, sind mehrere Liquidanten nicht erschienen. Es wird daher ein nochmaliger peremtorischer Termin auf den 10. Januar 1817 zur Fortsetzung dieses Geschäftes anberaumt. Alle Innhaber noch nicht umgewechselter Contributions-Obligationen, es mögen solche vom 1. Januar 1807 oder von den Jahren 1808 und 1809 ausgefertiget sein, haben sich an diesem Tage entweder persönlich, oder durch Beauftragte in dem hiesigen Kanzlei-Gebäude einzufinden und sich zum Umtausch der Obligationen bei dem Commissarius, Königl. Finanz-Rath Barth zu melden. Schriftliche Eingeben werden unbeachtet zurückgegeben werden. Zur Erleichterung der Betheiligten wird denselben nachgelassen, ihre noch nicht umgewechselten Obligationen dem nächsten Königl. Rent-Amte im Bezirk des vormaligen Fürstenthums Baireuth zu übergeben, von wo aus solche am 12. Januar hieher eingesendet und die neuen Obligationen dagegen hinausgegeben werden. Wer diesen Termin versäumt, am 10. Januar weder hier erscheint, noch einem der beauftragten Königl. Rentämter seine ältere Obligation zustellt, der verliert die — bis zum Jahre 1816 verfallenen Zinnsen, muß sich gefallen lassen, auf verschiedene Gemeinden zerstreute Schuldscheine anzunehmen, und muß die Kosten der Deposition und der künftigen Zufertigung tragen. Insbesondere werden die Königl. Stadt und Landgerichte aufgefordert, die vielleicht noch bei der Pupillar oder Judizial-Massen befindlichen Obligationen sogleich zur Umwechslung einzusenden.

Königl. Finanz-Administration des ehemaligen Fürstenthums Baireuth.

von Bomhard.

Die Umwechslung der Contributions-Schuld-Documente betr.

Buchta.

(Fernere Rückzahlung der Aerarial-Passiv-Capitalien von der Königl. Schuldentilgungscasse zu Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern etc.

Die unterfertigte Königl. Schuldentilgungs-Commission hat bereits unterm 20. November v. J., und 12. Mai d. J., die zu den churpfalzbaierischen Anlehen vom Jahre 1805 gehörigen Partial-Obligationen von 100 und 200 fl. aufgekündet und zurückbezahlt. Da aber von diesen für die Provinz Würzburg im October und November 1805 negociirten Anleihen noch Obligationen zu 500 fl. und 1000 fl. bestehen, welche nun gleichfalls zur Aufkündigung bestimmt werden, so sieht sich die Königl. Schuldentilgungs-Commission veranlaßt, nun auch den

sämmtlichen Inhabern der Partial-Obligationen zu 1000 fl. und 500 fl. zu eröffnen, daß sie nach Verlauf der 6 monatlichen bedungenen Auffündigungsfrist somit am 7. Juni 1817 diese Obligationen bei der hiesigen Königl. Schuldentilgungscasse nebst den Zins-Coupons zu übergeben, und den Betrag der Capitalien und der verfallenen Zinsen in Empfang zu nehmen haben. Nachdem jedoch mehrere der Staatsgläubiger, welchen bisher Capitalien aufgekündiget wurden, den Wunsch geäußert haben, dieselben lieber zu 4 Procent wieder anlegen zu wollen, so wird in Folge allerhöchster Genehmigung allen jenen Gläubigern, welche von dem besagten Anlehen Partial-Obligationen von 1000 fl. besitzen, gestattet, daß ihre zu 5 Procent aufliegenden Capitalien in zu 4 Procent verzinsliche mit folgenden sehr wesentlichen Vortheilen verändert werden dürfen. 1) Dem Gläubiger werden für seine zu 5 Procent verzinsliche Obligationen neue Partial-Obligationen au porteur zu 500 fl. und 100 fl. nach seiner Convenienz und seinem deshalb zu äussernden Wunsche ausgestellt. 2) Die neuen Obligationen enthalten den Nummer, das Datum, und den Betrag der alten Obligationen, für welche sie ausgefertigt werden, und treten ganz in dieselbigen Rechte und Befugnisse, wie die ursprüngliche Obligation ein. 3) Bei der Umwechslung der Obligationen gegen 4 procentige, wird das Zins-Ratum der ältern Obligation von der Königl. Schuldentilgungscasse an deren Inhaber entrichtet. 4) Die Zinsen der neu auszustellenden 4 procentigen Obligationen sind gegen die den Obligationen beigefügten Coupons bei jedem Rentamte der Provinz eben so, wie bei der Schuldentilgungscasse tax- und stempelfrei zu erheben. 5) Um jedoch den Gläubigern selbst die schleunigste Disposition und den lebhaftesten Umsatz dieser ihrer Obligationen zu verschaffen, und dadurch allen Verkehr um so mehr zu beleben, so kann der Betrag dieser Obligationen bei der hiesigen Königl. Schuldentilgungscasse zu jeder Zeit 3 Tage nach der vorher geschehenen Auffündigung mit dem verfallenen Zins-Rato baar, tax- und stempelfrei erhoben werden. 6) Die Auffündigung bei der Schuldentilgungscasse geschieht blos allein durch die Vorweisung der Obligation, worüber die Schuldentilgungscasse eine Bescheinigung ausstellt, die alsdann nach 3 Tagen bei der Erhebung des Capitals mit der Obligation von dem Gläubiger ausgehändigt wird. Bei diesen äusserst vortheilhaften Bedingnissen, welche den höchsten Grad der freien Disposition für die Gläubiger enthalten, und ihnen sowohl bei der Erhebung der Zinsen, als der Heimzahlung des Capitals die größte Leichtigkeit gewähren, unterstellt er die unterfertigte Königl. Schuldentilgungs-Commission dem eigenen Ermessen der Inhaber der oben bemerkten aufgekündigten Obligationen, ob dieselben von dieser Umwandlung ihrer Obligationen, welche länger zu 5 Procent nicht mehr unaufgekündigt belassen werden können, Gebrauch machen, oder die Heimzahlung derselben vorziehen wollen. Sie bemerkt hiebei, daß die Umwechslung der alten churpfalzbaierischen Obligationen in neue 4 procentige, wenn die Inhaber dieselben noch vor dem Verlaufe der Auffündigungsfrist realisiren wollen, ohne allen Zeitverlust erfolgen könne, so wie jene eingereicht werden. Nach Verlauf des Termins muß hingegen die diesseitige Aufkündigung als angenommen angesehen werden, und es ist daher das Capital nebst Zinsen am 7. Juni 1817 um so mehr abzuholen, als sonst von diesem Tage an, keine weitere Zinsen an die Inhaber der verfallenen Obligationen bezahlt, sondern das Capital als unverzinsliches Depositum betrachtet werden wird. Eben dieses ist auch von den Inhabern der Obligationen zu 500 fl. zu beobachten, welchen die Umwandlung ihrer Obligationen in 4 procentige nicht gestattet werden kann, da in jedem Falle deren Rückzahlung bei den Verhältnissen der Casse vorgenommen werden muß. Würzburg, den 7. December 1816.

Königl. Schuldentilgungs-Commission.

Frh. von Lerchenfeld.

Fr. von Zurhein.

Then. Rheinisch.

Das organische Edict über die gutsherrlichen Rechte vom 16. August 1812 §. 72 bestimmt:

daß die Ortsgerichte alle drei Monathe die über ihre Justiz- und Polizei-Verwaltung geführten Protocolle an die Königl. Landgerichte, oder die diesen gleichgestellte Herrschaftsgerichte übergeben sollen, von welchen sie mit den nöthigen Bemerkungen, so weit es die Justizsachen betrifft, an das Königl. Appellationsgericht, und in Policeisachen, an das Königl. General-Commissariat eingesendet werden.

Um nun den Vollzug dieser Vorschrift hinsichtlich der Justizsachen zu erleichtern, sollen in Zukunft jene Pro-

trolle, nach Anweisung eines vorgestern eingelangten allerhöchsten Rescripts vom 6ten d. M. nur alsdann an das vorgesetzte Appellationsgericht eingesendet werden, wenn die Land- oder Herrschaftsgerichte ein Gebrechen entdecken, worüber die Anzeige zu machen und bei den Landes-Behörden die Abstellung, wenn sie nach Umständen noch erfolgen kann, zu bewirken, oder die Entfernung eines schuldhaften Beamten zu veranlassen ist.

Indem sämmtliche Königl. Land- und diesen gleich gestellte Herrschaftsgerichte, ingleichen die Orts- und noch provisorisch bestehende Patrimonialgerichte des Mainkreises hiermit von vorstehender allerhöchsten Anweisung in Kenntniß gesetzt werden, erhalten die beiden ersteren zugleich die Anweisung, diese Protocolle ohne allem Verzug nach der Einsendung zu durchgehen, und so weit dabei nichts Erhebliches zu erinnern ist, zu remittiren, damit die Geschäftsführung der Orts- und Patrimonialgerichte auf keine Weise gestört werde. Bamberg, den 11. December 1816.

Königliches Appellations-Gericht des Mainkreises.
Freiherr v. Seckendorf.

Oertel.

In Erwägung, daß die katholischen Pfarrer im vormahligen Fürstenthum Bamberg nur allein noch die Kommendegelder zu entrichten haben, und dadurch in Absicht der Abgaben den übrigen Pfarrern im Königreiche nicht gleich gestellt sind, haben Seine Königliche Majestät nach Steuer- und Domainen-Sections-Entschließung vom 20ten v. Ms. unter dem 4ten ejusdem allergnädigst zu genehmigen geruhet, daß diese Kommendegelder in dem vormahligen Fürstenthum Bamberg vom laufenden Etatsjahr an aufgehoben sein sollen. Die Königlichen Rentämter dürfen daher dieses Gefäll nicht mehr einziehen und haben es in der diesjährigen Rechnung in Abgang zu schreiben. Bamberg, den 16. December 1816.

Königliche Finanz-Direction des Mainkreises.
Grau.

Hanauer.

(Die hiesigen Armen-Verpflegungs- und Beschäftigungs-Anstalten betreffend.)

Zur Unterstützung der hiesigen conscribirten sowohl als Hauß-Armen ist eine eigene Brod-Anstalt errichtet worden. Dieselbe hat am 12. October d. J. ihren Anfang genommen, und bis zum heutigen Tage bereits 80,579 Portionen an die besagten Armen abgegeben.

Die Portion besteht in 28 Loth von sehr guten und nahrhaftem Brode, und kostet 4 Kreuzer. Da früher 19 Loth Brod den Bäckern mit 4 Kreuzer bezahlt werden mußten, und in diesem Monathe 17 Loth 1 Quint 4 Kreuzer kosten, so ist durch diese Anstalt den Armen eine gewiß sehr bedeutende Unterstützung zugeflossen. Bei den beträchtlichen von Seite der Stadt-Gemeinde im Auslande gemachten Getreid-Einkäufen und Bestellungen kann dafür gesorgt werden, daß diese Anstalt auf die Dauer der harten Zeiten fortbestehe.

Am 1. December haben die conscribirten Armen eine Zulage vom 4ten Theil ihrer bisherigen Allmosen-Bezüge erhalten. Auch andere und überhaupt jeder Hülfe Bedürftige kann auf die verdienende Unterstützung, sichere Rechnung machen, und erhält sie.

Die Speise-Anstalt hat gleichfalls am 1ten d. M. ihren Anfang genommen, und vertheilt bereits gegenwärtig täglich 314 Portionen. Obgleich die, eine volle ganze Maas nach Bierischen Gemäß haltende, Portion der Anstalt mehr als 5 Kreuzer kostet — den Preis der verschiedenen Speise-Gattungen nach dem Durchschnitte berechnet, — so wird dieselbe doch an die Aermern um 4 Kreuzer und an die Aermsten so wie an alle conscribirten Armen um 2 Kreuzer abgereicht. Auch auf arme Handwerkpursche ist diese Wohlthat ausgedehnt worden. Daß die Anstalt hierdurch die Armuth so bedeutend unterstützen kann, hat sie neben den bereits öffentlich bekannt gemachten sehr reichlichen von Seite der hiesigen Einwohner unterzeichneten Unterstützungen noch besonders den allerhuldvollst gegebenen Beiträgen Sr. Majestät des Königs mit 500 fl. und Ihrer Majestät der Königin mit 200 fl. zu danken.

An diese täglich den Armen gereicht werdenden Unterstützungen wird sich demnächst eine unentgeldliche Holzaustheilung reihen.

Eben so sind bereits die nöthigen Einleitungen zur festen Begründung einer freiwilligen, so wie einer Zwangs-Beschäftigungsanstalt getroffen; und zwar werden, was bisher der Fall nicht war, beide Anstalten von einander getrennt in zwei besondern, in verschiedenen Strassen gelegenen Lokalitäten bestehen. Die erstere wird die arbeitsscheuen Müssiggänger und sonstige einen rechtlichen Erwerb nicht nachweisen könnende, und andere dahin gehörende Personen aufnehmen; in die zweite werden arbeiten wollende, aber keine Arbeit findende Personen aufgenommen werden, und in derselben Arbeit und mit dieser Verdienst finden.

Wenn sich inzwischen der Haupt-Nutzen aller dieser Anstalten in dem vorzüglichen Zwecke der Abstellung der Bettelei als der Quelle der nachtheiligsten gesellschaftlichen Uebel und der gefährlichsten Feindin der öffentlichen Sicherheit vereiniget, so kann dieser große Zweck auf keinem andern Wege, als dem des gemeinschaftlichen Zusammenwirkens Aller erreicht werden. Möge jeder hiesige Einwohner von besserer Erziehung und Bildung die Wahrheit und Billigkeit dieses Satzes einsehen und einsehen wollen.

Zur Zeit ist auch nicht ein Armer aus Mangel an Unterstützung in die Lage gesetzt, betteln zu müssen. Eine nicht leichte Arbeit war es vor 5 bis 6 Jahren, ein Heer alter und junger Gewohnheitsbettler zu zwingen, eine wöchentliche Unterstützung von 10 und 15 Kreuzer bis zu einem Gulden und darüber anzunehmen, dagegen aber auf eine doppelte, ja oft vier- und sechsfach ergiebigere Erndte, welche das Bettelgewerbe abwarf, verzichten zu müssen.

Ehre dem Wohlthätigkeits-Gefühle, welches geschämige Hausarme und im Geheime-Nothleide aufsucht und unterstüzt; aber nicht Freund sondern mehr Feind der gesellschaftlichen Ordnung und der allgemeinen Wohlfahrt ist jener der die Bettelei in den Strassen und Häußern nährt und unterstüzt.

Nur in der Kraft, öffentliche Bettler zurückzuweisen, liegt gewisse Hülfe gegen das Emporkommen der Bettelei; durch sie ist selbst das Entstehen derselben unmöglich gemacht. Und diese Kraft *lohnt sich wahrlich* weit schöner als das bequemere Geben an Personen, die nicht als Arme um Unterstützung nachsuchen und diese erhalten, sondern die Bettler seyn, und das so sehr einträgliche Gewerbe der Bettelei treiben wollen. Diese Kraft lohnt sich noch mehr durch das Bewußtseyn, keine Bettlerfamilie gemacht, und zur Erhaltung der allgemeinen Wohlfahrt und öffentlichen Sicherheit gewirkt und das Seinige beigetragen zu haben.

Baireuth, den 23. December 1816.

Königl. Baierisches Policei-Commissariat.
Lic. v. Lutzenberger.
Policeidirector.

Dem unterzeichneten Studien-Rectorate wurde im Folge eines Königlichen Ministerial-Rescripts vom 23ten v. M. durch das Königliche General-Commissariat des Mainkreises eröffnet, daß das Verhältniß der hiesigen Gymnasial-Anstalt zur Universität durch die neuesten Verordnungen in Studien-Sachen nicht verändert werden sey, daher auch die Studirenden nach absolvirtem Gymnasial-Curs, wie vorhin, unmittelbar zur Universität übergehen können.

Diese allerhöchste Entschließung wird den Eltern und Vormündern der hier studirenden Jünglinge zu ihrer Beruhigung bekannt gemacht. Baireuth, am 17. December 1816.

Königlich Baierisches Studien-Rectorat.
Degen. Wagner.

Den Eltern und Vormündern der an der hiesigen Gymnasial-Anstalt Studirenden wird bekannt gemacht, daß der Verfassung der höhern Lehr-Institute im Königreich Baiern gemäß am Weihnachts- und Pfingst-Feste keine Ferien an den Studien-Anstalten Statt haben, und werden hiemit aufgefordert, mitzuwirken, daß die studirenden Jünglinge nicht durch unnöthige Versäumnisse Lücken in dem Lehrcurs machen. Baireuth, am 17. December 1816.

Königlich Baierisches Studien-Rectorat.
Degen. Wagner.

Baireuth, den 18. November 1816.

Von dem Königl. Baierischen Stadtgericht Baireuth.

Das zu St. Georgen gelegene mit Nro. 41 a bezeichnete

Wohnhaus des Häfnermeisters Johann Paulus Stübinger, kam nach dessen Tode vermöge Erbrecesses auf seine Tochter Margaretha Barbara Cunigunda, verehelicht an den Häfnermeister Müller. — In der Folge wurde dieses Haus in vim executionis subhastirt und am 21. Juni 1810 dem Häfnergesellen Johann Matthäus Stübinger um 785 fl. fränk. adjudicirt, welcher es jedoch im nemlichen Jahre nach dem Häfnermeister Carl Friedrich Kirchbach um 825 fl. fränk. verkaufte, und welcher Letztere nach Uebernahme einer auf dem Hause haftenden Realforderung den Ueberrest bis auf etliche und sechzig Gulden ins gerichtliche Depositorium einzahlte; so, daß der noch bestehende Ueberrest der Kaufgelder auf circa 350 — 260 fl. rheinl. sich beläuft. Da nun mehrere Personalgläubiger wegen ihrer auf 1322 fl. 44¾ kr. rheinl. berechneten Forderungen diese Masse in Anspruch genommen und wegen Unzulänglichkeit dieser Masse auf Eröffnung eines Liquidations-Verfahrens wiederholt angetragen haben; so werden Kraft dieß alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde an diese Kaufgeldermasse einen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch eingeladen, ihre Forderungen unter Beibringung der Beweismittel und unter Angabe des verlangten Vorzugsrechts in dem auf den 17. Januar 1817 Vormittags 9 Uhr vor dem Deputirten Stadtgerichts Assessor Soldan angesetzten ersten Edictstag vorschriftsmäßig zu liquidiren, oder aber zu gewärtigen, daß sie ausserdem mit allen Ansprüchen an jene Masse werden präcludirt und ausgeschlossen werden. Der 2te Edictstag ist auf den 7. Februar d. anni Vormittags 9 Uhr zu dem Ende angesetzt, daß die sämmtlichen Einreden gegen die Richtigkeit der liquidirten Forderungen und gegen die verlangten Vorzugsrechte und zwar auf einmahl bei Vermeidung des Ausschlusses damit angebracht werden. Endlich ist der dritte Edictstag auf den 7. März d. ai. ebenfalls Vormittags 9 Uhr angesetzt, in welchem über die vorgebrachten Einreden bis zur Duplik kürzlich verhandelt und zum Erkenntniß abgeschlossen werden soll. Indem außerdem die Sache von Amtswegen für geschlossen angenommen werden wird.

Schweizer.

v. Winterbach.

Nach dem so eben eingelaufenen höchsten Rescripte vom 5ten d. M. wurde befohlen, folgende zum Almosen Kasten gehörige Weyher, als: den Röhren-, den Kuhn-, den grundlosen-, dann den finstern Weyher, nochmalen zum öffentlichen Strich zu bringen, weil die letztern Pachtgebothe zu gering ausgefallen sind. Hiezu wird Termin auf den Montag den 30ten d. M. Vormittag 10 Uhr anberaumt. Baireuth, am 19. Dec. 1816.

Die Königl. Baier. allgemeine Stiftungs-Administration.

Dennler.

Zur Nachricht für alle diejenigen Darleiher der Contributions-Vorlehen von den Jahren 1807 und 1808 welche mit ihrem Obligationen auf die Steuerdistricte, Alladorf, Truppach, Warmensteinach und Weidenberg angewiesen sind, wird hiermit bekannt gemacht, daß Termin zur Auszahlung der auf die Zeit vom 1. Januar 1815 bis letzten December 1816 fälligen Zinnsen auf Montag den 30ten d. M. festgesetzt ist, in welchem sich die Eigenthümer mit ihren Obligationen einzufinden haben, und auf Vorzeigung derselben den Betrag ihrer zu fordern habenden Zinnsen in Empfang nehmen können. Erscheinen dieselben in diesem Termin nicht; so wird die übrig bleibende Baarschaft zur Bezahlung geringer Kapitalien verwendet. Dabei wird eröffnet, daß vom Steuerdistrict Alladorf an demselben Tag auch ⅓ vom Kapital abgezahlt wird. Baireuth, am 21. December 1816.

Königliches Rentamt.

v. Geiger.

Auf erfolgtes Ableben der verwittweten Kunigunda Schrieferin zu Sauggendorf, ist nöthig, daß der erbschaftliche Liquidationsproceß angegangen und der vorhandene Schuldenstand eruiret werde. Diesem gemäß werden alle diejenigen, welche an der verwittibten Cunigunda Schrieferin gegründete Forderungen zu machen gedenken, zu Liquidation derselben, auf den 9. Januar 1817 Vormittags 9 Uhr vor dem Königl. Landgerichte dahier entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen unter der Strafe des Ausschlusses behörig zu liquidiren, auch sämmtliche Beweismittel zu Herstellung der Liquidität in rechtlicher Form vorzulegen. Hollfeld, den 9. Dec. 1816.

Königl. Landgericht.

Heger.

Der Gemeinde zu Ebersbach ist eine über 25 fl. rhein. im Jahr 1808 bezahlte Contributions-Vorlehen verlautende, und erthellt erhaltene landständische Obligation sub Nro. 72 durch einen unbekannten Zufall abhanden gekommen. Der Inhaber dieses Documents wird hiermit aufgefordert, solches binnen 6 Monathen und zwar längstens in dem auf den 23. Juni 1817 hiezu anberaumten Termin dem unterzeichneten Landgericht

vorzulegen, seine allenfallsige Ansprüche daran nachzuweisen, in widrigen aber zu gewärtigen, daß dieses Document für tod, nichtig und ungültig erklärt werde. Culmbach, den 7. December 1816.

Königl. Landgericht.
Gareis.

Nachweisung
über das auf den heutigen Wochen-Markt gebrachte Getraidt mit Bemerkung der Preise.

Getraidt-Arten.	Kamen auf den Markt.		Preise					
			von			bis		
	Schäffel.	Mezzen.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
			pro Metzen.					
Waiz . . .	8	—	6	—	[illegible]	[illegible]	—	—
Korn . . .	5	—	5	—	—	5	30	—
Gerste . . .	11	4	2	15	—	2	18	3
Haber . . .	28	—	1	15	—	1	22	2

Extrahirt Hof, den 19. December 1816.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.
Schubert.

Bamberger Marktgetreidpreis.
den 15. December 1816.

	Rheinische Währung.	
	fl.	kr.
Korn, der Schäffel	29	45
Weitzen — —	—	—
Gerste — —	—	—
Haber — —	6	30

Königliches Policei-Commissariat Bamberg.
v. Rüdiger.

Bamberger Marktgetreidpreis
den 18. December 1816.

	Rheinische Währung.	
	fl.	kr.
Korn, der Schäffel . . .	30	15
Weitzen — — . . .	—	—
Gerste — — . . .	—	—
Haber — — . . .	6	30

Königliches Policei-Commissariat Bamberg.
v. Rüdiger.

Nicht Amtliche Artikel.

Am 18ten dieses Monats entschlummerte in den Armen ihrer Kinder sanft zu einem höheren Leben unsre gute Mutter die verwittwete Justizräthin Elise Catharina Negelein, eine gebohrne Gebhardt dahier, nachdem sie nicht lange zuvor das 60ste Jahr zurückgelegt hatte. Freunde, Verwandte, die Ihr wisset, was die Abgeschiedene als Mutter und Freundin gewesen, Ihr fühlet unseren Schmerz und werdet uns Eure stille Theilnahme nicht versagen. Culmbach, am 21. December 1816.

Die Hinterbliebenen.

In der Secklischen Handlung dahier, sind wie bishero, ausser feinen Caffee, Zucker, schönsten Caroliner Reiß, Zwetschgen und dergleichen alle andere Specereiwaaren und verschiedene Sorten Rauch- und Schnupftaback, auch alle Sorten Rosolie zu haben, und stehen gegenwärtig im Preis: Extrafein Doppel-Pomeranzen, extrafein Doppel-Anis, fein Doppel-Kümmel, Wacholder, Kalmus, die Maas 1 fl. die Bout. inclusive der Bout. 36 kr. fein Persico und Magenessenz die Maas 1 fl. 4 kr. die Bout. 38 kr. fein Nelken- und Citronen-Liquer die Maas 1 fl. 12 kr. das Fläschlein 34 kr. wie auch ächte Nürnberger Lebkuchen, besten Ementhaler- und Backsteinkäs, neue holländer Hering und dergleichen zu möglichst billige Preise.

Es steht eine sehr schön gearbeitete und ganz neue Guitarre in moderner Form und ein Fagott beide von bester Qualität, zu verkaufen. Das Nähere erfährt man im Hause 310 der Friedrichsstrasse und zwar in der mittlern Etage.

Intelligenz-Blatt
des Main-Kreises.

Sonnabend Nro. 155. Baireuth, den 28. December 1816.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 19. December 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Policeibehörden des Kreises werden hiedurch auf die genaue Beobachtung der allerhöchsten Bestimmungen, welche über die Mittheilung ungeeigneter Nachrichten in auswärtige Schriften unter den 18. September 1811 denselben eröffnet wurden, unter persönlicher Verantwortlichkeit um so mehr aufmerksam gemacht, als es zur Kenntniß der unterzeichneten Königl. Stelle gekommen ist, daß ungeeignete Einladungen zu Mittheilungen statistischer Notizen an die Policeibehörden des Kreises erlassen wurden.

Königl. General-Commissariat des Mainkreises.

Freiherr von Welden.

Bekantmachung.
An die sämmtliche Policei-Behörden des Mainkreises.
Mittheilung statistischer Notizen betr.

Friedmann.

Baireuth, den 14. December 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In den Terminen, welche zur Umwechslung der Contributions-Schuld-Documente gegen gemeindliche Schuld-Scheine abgehalten wurden, sind mehrere Liquidanten nicht erschienen. Es wird daher ein nochmaliger peremtorischer Termin auf den 10. Januar 1817 zur Fortsetzung dieses Geschäftes anberaumt. Alle Innhaber noch nicht ungewechselter Contributions-Obligationen, es mögen solche vom 1. Januar 1807 oder von den Jahren 1808 und 1809 ausgefertiget sein, haben sich an diesem Tage entweder persönlich, oder durch Beauftragte in dem hiesigen Kanzlei-Gebäude einzufinden und sich zum Umtausch der Obligationen bei dem Commissarius, Königl. Finanz-Rath Barth zu melden. Schriftliche Eingeben werden unbeachtet zurückgegeben werden. Zur Erleichterung der Betheiligten wird denselben nachgelassen, ihre noch nicht umgewechselten Obligationen dem nächsten Königl. Rent-Amte im Bezirk des vormaligen Fürstenthums Baireuth zu übergeben, von wo aus solche am 12. Januar hieher eingesendet und die neuen Obligationen dagegen hinausgegeben werden. Wer diesen Termin versäumt, am 10. Januar weder hier erscheint, noch einem der beauftragten Königl. Rentämter seine ältere Obligation zustellt, der verliert die — bis zum Jahre 1816 verfallenen Zinnsen, muß sich gefallen lassen, auf verschiedene Gemeinden zerstreute Schuldscheine anzunehmen, und muß die Kosten der Deposition und der künftigen Zufertigung tragen. Insbesondere werden die Königl. Stadt und Landgerichte aufgefordert, die vielleicht noch bei der Pupillar oder Judizial-Massen befindlichen Obligationen sogleich zur Umwechslung einzusenden.

Königl. Finanz-Administration des ehemaligen Fürstenthums Baireuth.

von Bomhard.

Die Umwechslung der Contributions-Schuld-Documente betr.

Buchta.

In Erwägung, daß die katholischen Pfarrer im vormahligen Fürstenthum Bamberg nur allein noch die Kommendegelder zu entrichten haben, und dadurch in Absicht der Abgaben den übrigen Pfarrern im Königreiche nicht gleich gestellt sind, haben Seine Königliche Majestät nach Steuer- und Domainen-Sections-Entschließung vom 20ten v. Ms. unter dem 4ten ejusdem allergnädigst zu genehmigen geruhet, daß diese Kommendegelder in dem vormahligen Fürstenthum Bamberg vom laufenden Etatsjahr an aufgehoben sein sollen. Die Königlichen Rentämter dürfen daher dieses Gefäll nicht mehr einziehen und haben es in der diesjährigen Rechnung in Abgang zu schreiben. Bamberg, den 16. December 1816.

Königliche Finanz-Direction des Mainkreises.

Gran.

Hanauer.

(Die hiesigen Armen-Verpflegungs- und Beschäftigungs-Anstalten betreffend.)

Zur Unterstützung der hiesigen conscribirten sowohl als Haus-Armen ist eine eigene Brod-Anstalt errichtet worden. Dieselbe hat am 12. October d. J. ihren Anfang genommen, und bis zum heutigen Tage bereits 80,579 Portionen an die besagten Armen abgegeben.

Die Portion besteht in 28 Loth von sehr guten und nahrhaftem Brode, und kostet 4 Kreuzer. Da früher 19 Loth Brod den Bäckern mit 4 Kreuzer bezahlt werden mußten, und in diesem Monathe 17 Loth 1 Quint 4 Kreuzer kosten, so ist durch diese Anstalt den Armen eine gewiß sehr bedeutende Unterstützung zugeflossen. Bei den beträchtlichen von Seite der Stadt-Gemeinde im Auslande gemachten Getreid-Einkäufen und Bestellungen kann dafür gesorgt werden, daß diese Anstalt auf die Dauer der harten Zeiten fortbestehe.

Am 1. December haben die conscribirten Armen eine Zulage vom 4ten Theil ihrer bisherigen Allmosen-Bezüge erhalten. Auch andere und überhaupt jeder Hülfe Bedürftige kann auf die verdienende Unterstützung, sichere Rechnung machen, und erhält sie.

Die Speise-Anstalt hat gleichfalls am 1ten d. M. ihren Anfang genommen, und vertheilt bereits gegenwärtig täglich 314 Portionen. Obgleich die, eine volle ganze Maas nach Baierischen Gemäß haltende, Portion der Anstalt mehr als 5 Kreuzer kostet — den Preis der verschiedenen Speise-Gattungen nach dem Durchschnitte berechnet, — so wird dieselbe doch an die Aermern um 4 Kreuzer und an die Aermsten so wie an alle conscribirten Armen um 2 Kreuzer abgereicht. Auch auf arme Handwerksbursche ist diese Wohlthat ausgedehnt worden. Daß die Anstalt hierdurch die Armuth so bedeutend unterstützen kann, hat sie neben den bereits öffentlich bekannt gemachten sehr reichlichen von Seite der hiesigen Einwohner unterzeichneten Unterstützungen noch besonders den allerhuldvollst gegebenen Beiträgen Sr. Majestät des Königs mit 500 fl. und Ihrer Majestät der Königin mit 200 fl. zu danken.

An diese täglich den Armen gereicht werdenden Unterstützungen wird sich demnächst eine unentgeldliche Holzaustheilung reihen.

Eben so sind bereits die nöthigen Einleitungen zur festen Begründung einer freiwilligen, so wie einer Zwangs-Beschäftigungsanstalt getroffen; und zwar werden, was bisher der Fall nicht war, beide Anstalten von einander getrennt in zwei besondern, in verschiedenen Strassen gelegenen Lokalitäten bestehen. Die erstere wird die arbeitsscheuen Müssiggänger und sonstige einen rechtlichen Erwerb nicht nachweisen könnende, und andere dahin gehörende Personen aufnehmen; in die zweite werden arbeiten wollende, aber keine Arbeit findende Personen aufgenommen werden, und in derselben Arbeit und mit dieser Verdienst finden.

Wenn sich inzwischen der Haupt Nutzen aller dieser Anstalten in dem vorzüglichen Zwecke der Abstellung der Betteley als der Quelle der nachtheiligsten gesellschaftlichen Uebel und der gefährlichsten Feindin der öffentlichen Sicherheit vereiniget, so kann dieser große Zweck auf keinem andern Wege, als dem des gemeinschaftlichen Zusammenwirkens Aller erreicht werden. Mö-

ge jeder hiesige Einwohner von besserer Erziehung und Bildung die Wahrheit und Billigkeit dieses Satzes einsehen und einsehen wollen.

Zur Zeit ist auch nicht ein Armer aus Mangel an Unterstützung in die Lage gesetzt, betteln zu müssen. Eine nicht leichte Arbeit war es vor 5 bis 6 Jahren, ein Heer alter und junger Gewohnheitsbettler zu zwingen, eine wöchentliche Unterstützung von 10 und 15 Kreuzer bis zu einem Gulden und darüber anzunehmen, dagegen aber auf eine doppelte, ja oft vier- und sechsfach ergiebigere Ernte, welche das Bettelgewerbe abwarf, verzichten zu müssen.

Ehre dem Wohlthätigkeits-Gefühle, welches geschämige Hausarme und im Geheime-Nothleide aufsucht und unterstützt; aber nicht Freund sondern mehr Feind der gesellschaftlichen Ordnung und der allgemeinen Wohlfahrt ist jener der die Bettelei in den Strassen und Häusern nährt und unterstützt.

Nur in der Kraft, öffentliche Bettler zurückzuweisen, liegt gewisse Hülfe gegen das Emporkommen der Bettelei; durch sie ist selbst das Entstehen derselben unmöglich gemacht. Und diese Kraft lohnt sich wahrlich weit schöner als das bequemere Geben an Personen, die nicht als Arme um Unterstützung nachsuchen und diese erhalten, sondern die Bettler seyn, und das so sehr einträgliche Gewerbe der Bettelei treiben wollen. Diese Kraft lohnt sich noch mehr durch das Bewußtseyn, keine Bettlerfamilie gemacht, und zur Erhaltung der allgemeinen Wohlfahrt und öffentlichen Sicherheit gewirkt und das Seinige beigetragen zu haben.

Baireuth, den 23. December 1816.

Königl. Baierisches Policei-Commissariat.

Lic. v. Lutzenberger.

Policeidirector.

Dem unterzeichneten Studien-Rectorate wurde in Folge eines Königlichen Ministerial-Rescripts vom 23ten v. M. durch das Königliche General-Commissariat des Mainkreises eröffnet, daß das Verhältniß der hiesigen Gymnasial-Anstalt zur Universität durch die neuesten Verordnungen in Studien-Sachen nicht verändert worden sey, daher auch die Studirenden nach absolvirtem Gymnasial-Curs, wie vorhin, unmittelbar zur Universität übergehen können.

Diese allerhöchste Entschließung wird den Eltern und Vormündern der hier studirenden Jünglinge zu ihrer Beruhigung bekannt gemacht. Baireuth, am 17. December 1816.

Königlich Baierisches Studien-Rectorat.
Degen. Wagner.

Den Eltern und Vormündern der an der hiesigen Gymnasial-Anstalt Studirenden wird bekannt gemacht, daß der Verfassung der höhern Lehr-Institute im Königreich Baiern gemäß am Weihnachts- und Pfingst-Feste keine Ferien an den Studien-Anstalten Statt haben, und werden zugleich aufgefordert, mitzuwirken, daß die studirenden Jünglinge nicht durch unnöthige Versäumnisse Lücken in dem Lehrcurs machen. Baireuth, am 17. December 1816.

Königlich Baierisches Studien-Rectorat.
Degen. Wagner.

Baireuth, den 18. November 1816.

Von dem Königl. Baierischen Stadtgericht Baireuth.

Das zu St. Georgen gelegene mit Nro. 41a bezeichnete Wohnhaus des Häfnermeisters Johann Paulus Stübinger, kam nach dessen Tode vermöge Erbrecesses auf seine Tochter Margaretha Barbara Cunigunda, verehelicht an den Häfnermeister Müller. — In der Folge wurde dieses Haus in vim executionis subhastirt und am 21. Juni 1810 dem Häfnergesellen Johann Matthäus Stübinger um 785 fl. fränk. adjudicirt, welcher es jedoch im nemlichen Jahre nach dem Häfnermeister Carl Friedrich Kirchbach um 825 fl. fränk. verkaufte, und welcher Letztere nach Uebernahme einer auf dem Hause haftenden Realforderung den Ueberrest bis auf etliche und sechszig Gulden ins gerichtliche Depositorium einzahlte; so, daß der noch bestehende Ueberrest der Kaufgelder auf circa 350 — 360 fl. rheinl. sich beläuft. Da nun mehrere Personalgläubiger wegen ihrer auf 1322 fl. 44¾ kr. rheinl. berechneten Forderungen diese Masse in Anspruch genommen und wegen Unzulänglichkeit dieser Masse auf Eröffnung eines Liquidations-Verfahrens wiederholt angetragen haben; so werden Kraft dieß alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde an diese Kaufgeldermasse einen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch eingeladen, ihre Forderungen unter Beibringung der Beweismittel und unter Angabe des verlangten Vorzugsrechtes in dem auf den 17. Januar 1817 Vormittags 9 Uhr vor dem Deputirten Stadtgerichts-Assessor Soldan angesetzten ersten Edictstag vorschriftsmäßig zu liquidiren, oder aber zu gewärtigen, daß sie außerdem mit allen Ansprüchen an jene Masse werden präcludirt und ausgeschlossen werden. Der 2te Edictstag ist auf den 7. Februar d. anni Vormittags 9 Uhr zu dem Ende angesetzt, daß die sämmtlichen Einreden gegen die Richtigkeit der liquidirten Forderungen und gegen die verlangten

Vorzugsrechte und zwar auf einmahl bei Vermeidung des Ausschlusses damit angebracht werden. Endlich ist der dritte Edictstag auf den 7. März d. ai. ebenfalls Vormittags 9 Uhr angesetzt, in welchem über die vorgebrachten Einreden bis zur Duplik kürzlich verhandelt und zum Erkenntniß abgeschlossen werden soll. Indem außerdem die Sache von Amtswegen für geschlossen angenommen werden wird.

Schweizer.

v. Winterbach.

Nach dem so eben eingelaufenen höchsten Rescripte vom 5ten d. M. wurde befohlen, folgende zum Allmosen Kasten gehörige Weyher, als: den Röhren; den Kuhn; den grundlosen; dann den finstern Weyher, nochmalen zum öffentlichen Strich zu bringen, weil die letztern Pachtgebothe zu gering ausgefallen sind. Hiezu wird Termin auf den Montag den 30ten d. M. Vormittag 10 Uhr anberaumt. Baireuth, am 19. Dec. 1816.

Die Königl. Baier. allgemeine Stiftungs-Administration.

Dennler.

Zur Nachricht für alle diejenigen Darleiher der Contributions-Verlehen von den Jahren 1807 und 1808 welche mit ihrem Obligationen auf die Steuerdistricte, Alladorf, Truppach, Warmensteinach und Weidenberg angewiesen sind, wird hiermit bekannt gemacht, daß Termin zur Auszahlung der auf die Zeit vom 1. Januar 1815 bis letzten December 1816 fälligen Zinnsen auf Montag den 30ten d. M. festgesetzt ist, in welchem sich die Eigenthümer mit ihren Obligationen einzufinden haben, und auf Vorzeigung derselben den Betrag ihrer zu fordern habenden Zinnsen in Empfang nehmen können. Erscheinen dieselben in diesem Termin nicht; so wird die übrig bleibende Baarschaft zur Bezahlung geringer Kapitalien verwendet. Dabei wird eröffnet, daß vom Steuerdistrict Alladorf an demselben Tag auch ⅟₂ vom Kapital abgezahlt wird. Baireuth, am 21. December 1816.

Königliches Rentamt.

v. Geiger.

Auf erfolgtes Ableben der verwittweten Kunigunda Schriefer in zu Sanggendorf, ist nöthig, daß der erbschaftliche Liquidationsproceß angegangen und der vorhandene Schuldenstand eruiret werde. Diesem gemäs werden alle diejenigen, welche an der verwittibten Kunigunda Schriefer in gegründete Forderungen zu machen gedenken, zu Liquidation derselben, auf den 9. Jänner 1817 Vormittags 9 Uhr vor dem Königl. Landgerichte dahier entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen unter der Strafe des Ausschlusses behörig zu liquidiren, auch sämmtliche Beweismittel zu Herstellung der Liquidität in rechtlicher Form vorzulegen. Hollfeld, den 9. Dec. 1816.

Königl. Landgericht.

Heger.

Der Gemeinde zu Ebersbach ist eine über 25 fl. rhein. im Jahr 1808 bezahlte Contributions-Verlehen verlautende, und erthelt erhaltene landständische Obligation sub Nro. 72 durch einen unbekannten Zufall abhanden gekommen. Der Inhaber dieses Documents wird hiermit aufgefordert, solches binnen 6 Monathen und zwar längstens in dem auf den 23. Juni 1817 hiezu anberaumten Termin dem unterzeichneten Landgericht vorzulegen, seine allenfallsige Ansprüche daran nachzuweisen, in widrigen aber zu gewärtigen, daß dieses Document für tod, nichtig und ungültig erklärt werde. Culmbach, den 7. December 1816.

Königl. Landgericht.

Gareis.

Von unterzeichnetem Königlichen Forstamte, werden gemeinschaftlich mit dem Königlichen Rentamte Lichtenberg eine Parthie Flößblöcher von 168 Stücken, welche in der Revier Geroldsgrün nächst dem Langenauer Flößbache, Districts Sandberg, Hockengründlein und Griesbachsgrund sich befinden, künftigen 10. Januar 1817 Vormittags 10 Uhr in der Königlichen Forstverwaltungswohnung zu Geroldsgrün an die Meistbiethenden mit Vorbehaltung der höchsten Genehmigung gegen den zugleich abführenden Betrag bei dem Königlichen Rentamte Lichtenberg verkauft. Kaufslustige können zur Einsicht die vorfindlichen Blöcher sich von dem Königlichen Forstpersonal in Geroldsgrün vorzeigen lassen. Schwarzenbach am Wald, den 21. December 1816.

Königlich Baierisches Forst-Amt Hof.

Aurbach, Forstmeister.

Da die zum Nachlasse des zu Thera, diesseitigen Land-

gerichtsbezirks verstorbenen Bauersmann Heinrich Zeiler gehörigen Immobilien, nämlich 1) ein halber Hof, bestehend aus Wohnhaus, Stadel, Schaafstall, Backofen, Hofreith, ein halb Achtel Tagwerk Schoorgärtlein, ½ Tagwerk Gras- und Baumgarten, 10½ Tagwerk Felder, 5½ Tagwerk Wiesen, zwei Tagwerk Huth, 2¼ Tagwerk Holz, 1½ Klafter Gerechtholz, 2) ½ Tagwerk Wiesen in der Leuschnitz, bei Bindloch gelegen, 3) 1 Tagwerk Wiesen in der untern Au bei Heinersreuth belegen, von Lichtmeß 1817 an auf 6 Jahre an die Meistbietenden öffentlich verpachtet werden sollen, und hiezu ein Termin auf den 31. Januar 1817 Vormittags 9 Uhr anberaumt worden ist, so werden Pachtlustige aufgefordert in demselben im hiesigen Königl. Landgericht zu erscheinen, die Pachtbedingungen zu vernehmen, ihre Gebote zu legen, und den Zuschlag unter Vorbehalt der vormundschaftlichen Genehmigung zu gewärtigen. Baireuth, den 11. December 1816.

Königl. Landgericht.

Meyer.

Steckbrief.

Der Schreinergesell Wilhelm Burger aus Thurnau hat sich des Verbrechens eines ausgezeichneten Diebstahls äußerst verdächtig gemacht. Alle Gerichts-Obrigkeiten werden daher ergebenst ersucht, auf diesen Flüchtling Spähe halten, denselben im Fall Betretens ergreifen und hieher abliefern zu lassen. Thurnau, den 15. December 1816.

Königlich Baierisches Gräflich Giechisches Herrschafts- und Criminal-Untersuchungs-Gericht.

Knoch.

Beschreibung.

Wilhelm Burger ist ungefähr 24 Jahre alt, untersetzter Statur, hat schwarz abgeschnittene Kopfhaare, ein rundes volles Angesicht, gesunde Gesichtsfarbe, schwarze Augen, dergleichen Augenbraunen, spitzige Nase, kleinen Mund, ein Schnurrbärtchen von schwarzer Farbe und spitziges Kinn.

Kleidung.

Eine schmutzige grüne Mütze mit einem Schild, und gelben Börtchen, eine schwarzseidene alte Halsbinde, eine gelbe Weste mit roth- und dunkel gelben Streifen, ein dunkelblaues Goller von Zeuch mit dergleichen Knöpfen, eine hellblaue abgetragene leinene Schürze, graue Pantalons von Zwillig und Stiefel mit Stulpen.

Alle diejenigen welche sich mit ihren etwaigen Ansprüchen an dem Nachlaß des verstorbenen Bauern Johann Michael Detzer zu Forthof in dem zur Liquidation auf den 7. November curr. angestandenen Termine nicht gemeldet haben, werden andurch, dem auf diesen Fall angedrohten Rechtsnachtheil zu Folge, mit ihren Forderungen an der vorhandenen Nachlaßmasse präkludirt. Baireuth, den 13. December 1816.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Da auf das, Behufs der Auseinandersetzung der Kinder des dahier verstorbenen Hutmachermeisters Georg Christian Adam Buhl sub hasta gestellte Wohnhauß Steuer Nro. 161 in der hiesigen großen Klostergasse, welches auf 2806 fl. 30 kr. rhein. taxirt worden, erst 2525 fl. 15 kr. rhein. gelegt sind; so wird solches auf den Antrag einer Interessentin mit diesem Gebot nochmals feilgestellt und Kaufslustige eingeladen, in dem auf den 11. Februar 1817 Vormittags 9 Uhr angesetzten peremtorischen Bietungs-Termin ihre Gebote im hiesig Königl. Landgericht zu Protokoll zu geben, worauf der Zuschlag an den Meistbietenden, unter Vorbehalt der Genehmigung der Interessenten und des Vormundschaftlichen Gerichts erfolgen wird. Hof, den 10. December 1816.

Königl. Baierisches Landgericht.

Engelhardt.

Durch das in der Concurssache des Metzgermeisters Johann Wolfgang Höpfel dahier an heute verabfaßte Erkenntniß, sind alle diejenigen, welche in dem am 9. Mai dieses Jahres angestandenen Liquidationstermin nicht erschienen sind, mit ihrer Forderung von der vorhandenen Masse ausgeschlossen worden. Welches hiermit bekannt gemacht wird. Wunsiedel, den 17. December 1816.

Königl. Baierisches Landgericht.

Lorner.

Zu Hülfsvollstreckung soll der dem Bauer Chris

stoph Reinel zu Pilsberg gehörige Viertelshof Nro. 7. am 27. Januar k. J. früh 9 Uhr öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Dieser Ein Viertels-Hof besteht aus der Hälfte der Wohn- und Oeconomiegebäude, dann 13 Tagwerk an Grundstücken, worauf die Steuer von 725 fl. rhein. Capital, dann 9 fl. 8 kr. rhein. gutsherrliche Abgaben, außer der Handlohnbarkeit à 10 Procent haften und ist auf 967 fl. 30 kr. rhn. eingeschätzt. Alle diejenigen, welche den Reinelschen Hof zu erwerben und zu bezahlen fähig sind, haben sich daher in diesem Termin einzufinden, ihre Angebothe zu Protocoll zu erklären und des Weitern zu gewärtigen. Erkersreuth, den 28. November 1816.

Königlich Baierische Patrimonialgerichte.
Werner.

Es wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß der Müllermeister Johann Melchior Fikenscher zu Arzberg und die Wittwe Fuchs daselbst in dem unter dem 10ten dieses Monats abgeschlossenen Ehevertrag die in hiesiger Provinz geltende Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben. Wunsiedel, den 12. Dec. 1816.

Königl. Baierisches Landgericht daselbst.
Carner.

In Gemäßheit eines höchsten Rescripts der Königlichen Finanz-Administration zu Baireuth vom 2ten dies, sollen nachstehende der Königlichen Strafarbeitshaus-Anstalt zu St. Georgen zuständige Realitäten, nämlich: 1) die Hälfte der ehemaligen Marmorschneidmühle bei Naila, in deren obern Stockwerk sich eine Stube nebst Kammer und Küche, dann ein großer Hausplatz befindet, mit dem in dem untern Theil derselben noch befindlichen Ueberreste des ehemaligen hölzernen Maschinenwerks, und der Hälfte des vor dem Hause befindlichen Hofraums, ferner des zu Errichtung eines Mahl- oder andern Ganges erforderlichen Wassers, 2) das Fischwasser im Selbitzfluß, von der steinernen Brücke bei Selbitz an bis zu dem Bierleinischen Holze, dem Heubrücklein bei Naila gegenüber, welches 1420 Schritt in der Selbitz und 700 Schritt im Mühlgraben in der Länge hat, öffentlich an dem Meistbietenden verkauft werden. Die Marmorschneidmühle wird als freies Eigenthum verkauft, und hat lediglich nur ein Steuer-Simplum von 30 kr. Das Fischwasser hingegen unterliegt in Veränderungsfällen dem Handlohn zu 10 Procent und ist mit einem jährlichen Erbzins von 2 fl. 30 kr. und einem Steuer-Simplum von 1½ kr. belegt. Dem Käufer bleibt überlassen, das Handlohn und den jährlichen Erbzins entweder mit zu übernehmen oder auch sogleich abzulößen und er hat hiernach sein Geboth auf ein oder den andern Fall einzurichten. Der Verkaufs-Termin ist auf Montag den 20. Januar des bevorstehenden Jahrs 1817 Vormittags 10 Uhr anberaumt, an welchem sich Kaufsliebhaber in der besagten Marmorschneidmühle einzufinden, ihre Gebothe zu Protocoll zu geben und die Meistbietenden die Adjudication unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung zu gewärtigen haben. Hiernächst wird noch bemerkt, daß das in der gedachten Marmormühle befindliche Walkwerk von dem Weisgerbergewerk zu Naila eigenmächtig und ohne alle Concession eingerichtet worden und daher nicht fortbestehen kann, wenn der künftige Käufer dasselbe nicht gestatten, oder sich die erforderliche Concession auswirken will. Lichtenberg, den 18. Dec. 1816.

Königl. Rentamt.
Müller.

Da auf die eingesendeten Untersuchungsacten vermög allerhöchsten Erkenntnisses eines Königl. Appellationsgerichts des Mainkreises dd. Bamberg den 4ten et praes. 15ten dies, gegen den K. K. österreichischen Deserteur Friedrich Wagart, angeblich aus Braunau im Königreich Böhmen, wegen angeschuldeten Diebstahls das Contumacial-Verfahren eingeleitet werden soll, so wird Friedrich Wagart hiedurch befehligt und angewiesen, innerhalb drei Monathen sich bei dem unterzeichneten Landgericht persönlich zu stellen, und sich wegen den angeschuldeten Diebstahl zu verantworten. Den 16. December 1816.

Königl. Baierisches Landgericht Waldsassen.
Lic. Troppmann.

Die unterm 19. August l. J. vid. Baireuther Intelligenz-Blatt sub nro. 108 et 109. Amberger Wochenblatt sub nro. 36, dann die Beilagen der Augsburger Zeitung sub nris. 108 et 112 zum Verkaufe ausgebotenen K. B. Staats-Lotterie-Anlehens-Loose von 48 Stücken, und zwar 12 mit dem Buchstaben K. von nro. 757 bis

768', dann 36 Stücke mit Litt. F. von nro. 36 bis 47, 390 bis 413 incl., werden sammt den verfallenen und künftig Anfall an den Interessen und Zins-Coupons, da die erstmalige Versteigerung keine entsprechende Resultate gewährte, einer wiederhohlten Versteigerung unterworfen, wozu Mittwoch den 8. Januar 1817 als Termin anberaumt wird. Kaufslustige haben sich an diesem Tage bei dem hiesig Königl. Landgerichte einzufinden, und werden in Hinsicht der Verkaufsmodalitäten auf die erste Ausschreibung hingewiesen, welcher noch der Zusatz angehängt wird, daß vor der Zuschlagung die Ratification des Königl. General-Commissariats des Mainkreises abgewartet werden müsse, diese aber auf der Stelle erholet werde. Neustadt an der Waldnabe, den 9. December 1816.

Königl. Baierisches Landgericht Neustadt.
Freiherr von Lichtenstern, Landrichter.

Durch Erkenntniß des unterzeichneten Königl. Baierischen Landgerichts Baireuth d. d. 29. September 1816 ist der Unterthan und Bauersmann, Johann Söllner zu Meiernreuth, als Verschwender erklärt worden. Indem dieses anmit öffentlich bekannt gemacht wird, wird zugleich Jedermann verwarnet, dem gedachten Söllner ferner Credit zu ertheilen, oder in Contracte mit selbigem sich einzulassen, bei Verlust ihrer Forderung, und Vermeidung, daß die eingegangenen Contracte für ungültig werden angesehen werden. Baireuth, den 19. December 1816.

Königliches Landgericht.
Mayer.

Nachweisung
über das auf den heutigen Wochen-Markt gebrachte Getraidt mit Bemerkung der Preise.

Getraide Arten	Kamen auf den Markt.		Preise von			Preise bis		
	Schäffel.	Mezen.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
			pro Metzen.					
Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—
Korn	—	4	4	15	—	—	—	—
Gerste	1	4	2	15	—	2	19	—
Haber	12	4	1	15	—	1	30	—

Extrahirt Hof, den 24. December 1816.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.
Schubert.

Bamberger Marktgetreidpreis
den 21. December 1816.

	Rheinische Währung. fl.	kr.
Korn, der Schäffel . . .	31	30
Weizen — — . . .	—	—
Gerste — — . . .	—	—
Haber — — . . .	7	—

Königliches Policei-Commissariat Bamberg.
v. Rüdiger.

Nicht Amtliche Artikel.

Der Oeconom der Harmonie-Gesellschaft Rehrens wünscht mit einem oder mit mehreren der hiesigen brauenden Bürger einen Vertrag wegen Bierlieferung für die Gesellschaft, auf das nächstkommende Jahr oder auch auf längere Zeit unter Genehmigung der Vorsteher einzugehen und abzuschließen. Der- oder Diejenigen, welche dieses Geschäft unternehmen wollen, werden daher eingeladen, sich zur nähern Verabredung über diesen Gegenstand und der von beiden Theilen zu übernehmenden Bedingungen und Verpflichtungen, dann zum vorläufigen Abschluß des Vertrags am Freitag den 3. Januar k. J. Morgens 11 Uhr im Harmonie-Gebäude einzufinden. Baireuth, den 25. December 1816.

Die Vorsteher der Harmonie-Gesellschaft.

In der Ecklischen Handlung dahier, sind wie bisher, ausser feinen Caffee, Zucker, schönsten Caroliner Reis, Zwetschgen und dergleichen alle andere Spezereiwaaren, und verschiedene Sorten Rauch- und Schnupftaback, auch alle Sorten Rosolie zu haben, und stehen gegenwärtig im Preis: Extrafein Doppel-Pomeranzen, extrafein Doppel-Anis, fein Doppel-Kümmel, Wacholder,

Kalmus, die Maas 1 fl. die Bout. inclusive der Bout. 36 kr. fein Persico und Magenessenz die Maas 1 fl. 4 kr. die Bout. 38 kr. fein Nelken- und Citronen-Liquer die Maas 1 fl. 12 kr. das Fläschlein 34 kr. wie auch ächte Nürnberger Lebkuchen, besten Ementhaler- und Backstein-käs, neue holländer Hering und dergleichen zu möglichst billige Preise.

Es wird sogleich, oder zu Lichtmeß ein Logis gesucht, bestehend in zwei bis drei Stuben, Küche, Holzplatz und guter Gelegenheit zum Waschen und Trocknen. Wer ein solches zu vermiethen hat beliebe es anzuzeigen in der Operastrasse Nro. 183.

Im Hauße E. N. 34. in der Hauptstrasse in der obern Etage ist ein Quartier, mit oder ohne Meubeln, auf Lichtmeß zuverlassen, daß Nähere ist bei den Eigenthümer zu erfahren.

In der Friedrichsstrasse E. N. 339. ist die obere Etage in den Mansarden, von 7 Zimmern, 1 Kabinet, hellen Küche, Keller, Holzlege, Stallung, Wagenremiße, auf den 1. Mai 1817 zu vermiethen. Nähere Nachricht giebt der Besitzer des Hauses.

Um uns gegenseitig einen glücklichen Lebens Abend zu schaffen, haben wir uns heute durch Priestershand auf immer verbunden, welches wir unsern Gönnern, Verwandten und Freunden mit der Bitte bekannt machen, Ihrer fernern Gnade, Gewogenheit und Freundschaft uns zu würdigen. Erlangen, den 23. December 1816.

Der vormalige Kammerh. Regierungs- und Ritterrath Freiherr von und zu Aufsees.

Die sonstige Wittwe von Pflugk nun Freifrau von und zu Aufsees.

Heute Morgens entschlief im strengsten Sinne des Worts mein unvergeßliches Weib — die treue Gefährtin meiner namenlosen Leiden, eine gebohrne Opel von hier, im 39ten Lebens-Jahre, an den Folgen einer Entkräftung. Ich mache diesen schmerzlichen Verlust allen meinen Freunden und Verwandten bekannt, verbitte mir alle schriftliche Versicherung der Theilnahme, und empfehle mich mit meinen drei Kindern, zur fernern Liebe und Freundschaft. Baireuth, den 24. December 1816.

Heinrich Günther Weyse, Proceßrath, und erster Justiz-Amtmann.

Trauungs-, Geburts-, und Todes-

Getraute.

Den 22. Dec. Der Pachtbauer Heinrich Engelbrecht auf dem Quellhof, ein Wittwer, mit Kunigunda Hertelin dahier.

Geborne.

Den 16. Dec. Der Sohn des Kaufmann Jacob Würzburger.

Den 20. Dec. Der Sohn des Kaufmanns Scholler dahier.

— — Die Tochter des Gastwirths Höreth im Neuenhäusern.

— — Der Sohn des Fleischhackers Dennerlein dahier.

— — Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 22. Dec. Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts zu St. Georgen.

— — Ein todgebornes Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 24. Dec. Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts in der Jägerstrasse.

Den 24. Dec. Der Sohn des Lohgerbermeisters Roder dahier.

Den 25. Dec. Der Sohn des Doctors Medicinae Walther dahier.

Gestorbene.

Den 18. Dec. Der Zwillingssohn des Maurergesellen Götschel in der Altenstadt, alt 6 Tage.

Den 22. Dec. Ein todgebornes Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 23. Dec. Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts in der Jägerstrasse, alt 1 Jahr und 17 Tage.

Den 24. Dec. Die Ehegattin des Proceßraths und ersten Justizamtmanns Weyse, alt 40 Jahr 3 Monathe und 29 Tage.

— — Die ledige Maria Magdalena Tröblingerin in der Jägerstrasse, alt 49 Jahre 7 Monate und [illegible] Tage.



